





Sammlung kleiner Schriften

von

Dr. A. Ph. von Segesser.

Vierter Band:

Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst.

1841—1887.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyß.

1887.

Fünfundvierzig Jahre

im

Luzernischen Staatsdienst.

Erinnerungen und Akten aus dem kantonalen Leben

1841—1887

von

Dr. A. Ph. Segesser.



Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyß.

1887.

Vorwort.

Ich habe bereits wenig minder als ein halbes Jahrhundert hindurch in verschiedenen Stellungen dem Kanton Luzern gedient, zuerst als Kanzleibeamter, dann als Großrath, später als Regierungsrath; daneben habe ich während vollen vierzig Jahren einen luzernischen Wahlkreis im schweizerischen Nationalrath vertreten.

Es ist ein kleines Land, ein Volk, dessen Einzelleben weitere Kreise kaum mehr kennen, dem dieser Dienst gewidmet war; in diesem bescheidenen Rahmen ist mein ganzes öffentliches Leben gewissermaßen aufgegangen.

Wohl gab es Momente, wo ich mich zur Arbeit auch auf weitern Gebieten praktischer Wirksamkeit befähigt glaubte und meinen Blick über die engen Landesgrenzen hinaus schweifen ließ, namentlich in der strebsamen Jugendzeit, wo ich für das Lehramt schwärmte, aber nicht nur fanden sich die Gelegenheiten nicht zur rechten Zeit, sondern auch das Verlangen darnach war stets vorübergehend, und selbst wenn es am stärksten an mich herantrat, hielt es die Probe nicht aus. In schlimmen wie in guten Tagen fühlte ich, willig und widerwillig, mich unauflöslich in den heimathlichen Horizont gebannt. Wie mit dem Elternhause blieb ich mit dem Luzernerland und mit dem Luzernervolk verbunden; ich lebte in der Vorstellung, daß hier, nicht anderswo, mein Lebensziel mir angewiesen sei. Was außerhalb lag, war für mich Gegenstand wissenschaftlichen Interesses, dem Herzen blieb es fremd.

So war die praktische Bethätigung einer allerdings auf weiterer Grundlage aufgebauten Vorbildung auf einen engen, der Natur der allgemeinen Verhältnisse gemäß sich stets verengenden Kreis beschränkt. Je mehr das kleine Gemeinwesen, dem ich diente, an selbständiger Stellung und Bedeutung in der Eidgenossenschaft und

diese selbst durch den Gang der zeitgeschichtlichen Entwickelungen in den allgemeinen Verhältnissen verlor, desto beschränkter wurde der Schauplatz der darin absorbirten Thätigkeit und damit auch der Inhalt derselben. Das hindert jedoch nicht, daß auch diese kleine Welt ein objektives Interesse bieten und das Leben in ihr subjektive Befriedigung gewähren konnte. Denn die bewegenden Momente sind überall dieselben, in dem Kleinen ist das Große vorgebildet und für das Individuum liegt doch die wesentliche Befriedigung darin, dem Pflichtenkreis zu genügen, in den es der Rathschluß der Vorsehung gesetzt hat.

Im Anfang des Zeitraumes, in welchen mein öffentliches Leben fällt, war der Kanton Luzern noch ein selbständiger Freistaat, politisch und ökonomisch sich selbst genügend in der Einfachheit seiner Verhältnisse, stolz auf die von den Vätern hergekommene fünfhundertjährige Freiheit, ein verhältnißmäßig gebildetes, in sich gleichartiges, in seiner Eigenart selbstbewußtes Volk. Er stund gleichbedeutend da, nicht nur mit den größern Kantonen der Schweiz, sondern mit manchem der kleinen deutschen oder italienischen Fürstenthümer, wie sie damals noch bestanden.

Wie sehr ist das Alles im Lauf des halben Jahrhunderts, das hinter uns liegt, anders geworden! Was klein war von Anfang an, das ist noch kleiner geworden; was uns groß erschien, ist dem gleichen Schicksal nicht entgangen, weil eben Anderes größer geworden ist, als es damals war. Auch größere Staaten, die heute noch im stolzen Gefühl voller Selbständigkeit ihre Fahne entfalten, werden nach einem weitern halben Jahrhundert, selbst bei unveränderten Gebietsgränzen virtuell kleiner sein, als sie zur Stunde sind. Gegenüber der großen Entwicklung der Geschicke in einem Zeitalter, wo es keine in sich abgeschlossene Existenzen mehr gibt, vermögen Wille und Thatkraft der Einzelnen wenig. Der Evidenz der Thatsachen kann sich Niemand verschließen, aber jede Generation hat ihre eigene Aufgabe, durch die sich ihre Pflichten bestimmen; lieb gewordene Illusionen mag Jeder daneben festhalten, so lang es möglich ist: auf diesen beruht doch in kleinen wie in großen Verhältnissen die Poesie des Lebens.

Es ist etwas Eigenthümliches um das Souveränetätsbewußtsein: in seinem tiefern Grunde ist es doch nichts anderes als das Bewußt-

sein der vollen spezifischen Individualität. Wie sehr es mit dem schweizerischen Wesen verwachsen ist, geht schon daraus hervor, daß die Bundesgewalt, die in stets steigender Progression die reelle Souveränetät sich angeeignet, noch nie gewagt hat, auch dem Namen nach die Souveränetät der Kantone aufzuheben, daß sie vielmehr in den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 dieselbe, wenn auch mehr und mehr als todten Buchstaben, ausdrücklich gewahrt hat, ungefähr wie im neuen deutschen Reich die Souveränetät von Lippe-Detmold und Oldenburg feierlich gewahrt verblieben.

Wer als Souverän geboren ist, der kann und darf es nicht vergessen, ein mediatisirtes Volk so wenig als ein mediatisirter Fürst. Auf dieser Erinnerung beruht Alles, was in den Kantonen der Schweiz von föderalem Freiheitsstolze noch übrig geblieben ist. Die Gabe, mit verminderter Bedeutung in einem größern Gemeinwesen sich glücklich und zufrieden zu fühlen, bleibt in der Regel den Generationen vorbehalten, die in und mit den neuen Verhältnissen aufgewachsen sind. Die Geschichte zeigt übrigens, daß diese sich oft unerwartet schnell darein zu finden wissen. Wenn die richtigen Phrasen gefunden werden und allfällig noch materielle Vortheile als neue Errungenschaften hinzukommen, kann es leicht geschehen, daß man mit Achselzucken auf die alte Selbständigkeit zurückblickt und mit stolz erhobenem Haupte in der neuen goldbetreßten Livrée einherschreitet.

Hätten nach dem Ausgang des Sonderbundskriegs die Sieger, welche durch die Bundesverfassung von 1848 den Grund zur centralistischen Gestaltung der Schweiz legten, das Volk der überwundenen Kantone auf dem Fuße der Gleichheit behandelt, statt es auf Jahrzehnte hinaus einer Art landvögtlicher Minderheitsregierungen zu überantworten, so würden auch hier die neuen Zustände sich in kurzer Zeit eingelebt haben. Die allgemeine Entwicklung der europäischen Verhältnisse in jenen stürmischen Tagen ließ die neue Gestaltung der schweizerischen Republik fast als ein nothwendiges Geschick erscheinen und die gewaltsame Weise ihrer Begründung leicht in Vergessenheit gerathen. Nach Abschluß der ersten zwanzig Jahre schien in der That sich alles hiezu anzulassen, als der sogenannte Kulturkampf mit allem, was darum und daran hing, wieder auf lange Zeit hinaus das Gefühl von Herrschaft und Unterdrückung, wie es aus den Zuständen, die unmittelbar aus dem Sonderbundskrieg hervorgegangen waren, auf's Neue lebhaft vergegenwärtigte.

Mein selbständiges Eintreten in eine öffentliche Wirksamkeit war gerade in jene Zeit der Ereignisse von 1847 und 1848 gefallen. Ihre Eindrücke sind mir unauslöschlich und für meine Zukunft bestimmend geblieben. Ich war von Haus aus Föderalist und bin es in jenen Tagen noch entschiedener geworden. Man hatte unser Land erobert, es ohne Kapitulation unterworfen, es schien mir nicht Sache des Einzelnen zu sein, für seine Person zu kapituliren. In dieser Gesinnung fand ich mich mit der Großzahl meiner Mitbürger zusammen.

Das Luzernervolk hatte übrigens, wie dasjenige der übrigen katholischen Kantone, noch einen besondern Grund, an der in die Brüche gehenden Kantonalsouveränetät, so weit möglich, festzuhalten. Die großen Kantone, die hinfort in den centralen Behörden der Eidgenossenschaft geboten, waren protestantisch und hatten ihre traditionelle, in Opposition zum Katholizismus erwachsene und eingelebte Politik. Es war unvermeidlich, daß diese letztere nunmehr die Politik der Eidgenossenschaft bestimmte, daß die Parität, welche die katholischen Kantone bisher genossen, ihr Ende erreicht und Eingriffe in die innern kirchlichen Verhältnisse derselben ihren Anfang nahmen oder zu nehmen im Begriffe stunden. Ich theilte in vollem Maße das instinktive Gefühl dieser Folge der beginnenden Centralisation und die Zeit hat gelehrt, daß es ein richtiges war.

Man hat, seit dem Anfang meiner politischen Wirksamkeit, von gewisser Seite her sich darin gefallen, mich als einen „Aristokraten" zu bezeichnen; damit glaubte man eine untrügliche Waffe gegen mich gefunden zu haben. Was man übrigens unter einem Aristokraten sich dachte oder vernünftiger Weise schon zu jener Zeit sich denken konnte, dürfte etwas schwierig zu sagen sein. Die politischen Denominationen und Klassifikationen haben im Lauf dieses Jahrhunderts fast wunderbare Wandelungen durchgemacht. Ich selbst hielt mich immer für einen Demokraten, aber wenn ich heute nach dem Begriffe frage, den man mit diesem Namen verbindet, so kommt mir vor, als verstehe man darunter bisweilen so ziemlich das Gegentheil von demjenigen, was er früher bedeutete. Und so muß schließlich Jeder in einigen Zweifel an der Richtigkeit der Definition gerathen, die er sich selbst und die Andere ihm zu verschiedenen Zeiten gegeben haben. Nun bin ich allerdings in gewissen Vorstellungen erzogen worden, die man

zu jener Zeit, und noch mehr seither, als aristokratische bezeichnen zu sollen glaubte, und ich leugne nicht, daß diese Vorstellungen auf mein ganzes Leben ihren Einfluß behalten haben. Von Kindsbeinen auf wurde mir nämlich eingeprägt, daß ein mit der Geschichte des Landes ehrenvoll verbundener Name dessen Träger in vorzüglichem Maße zum Dienste des Landes und Volkes verpflichte. Und indem man neben der allgemeinen Bürgerpflicht diese besondere Verpflichtung betonte, mag darin etwelcher aristokratische Sauerteig gefunden werden. Aber man bemerke wohl, daß mir stets nur von Pflichten, niemals von Rechten oder Ansprüchen gesprochen wurde, die sich auf vergangene Verhältnisse und politische Zustände gründen sollten. Dienen, nicht Herrschen war das Ziel, das Lehre und Beispiel meiner Eltern mir unabläßig vor Augen stellte, aber Niemanden zu dienen als dem Volke, als dessen Glied mich der göttliche Rathschluß geboren werden ließ, und ihm nicht anders zu dienen als in dem freien Selbstbewußtsein gottgeordneter Pflicht. In dem Gefühle dieser Ehrenpflicht bin ich denn auch aufgewachsen; es begleitete mich aus der Kinderstube und der Schule in das Leben hinüber und ich habe es auch in ältern Tagen niemals verleugnet. Wenn man mich in diesem Sinne einen Aristokraten nennen wollte, so hatte ich dagegen nichts einzuwenden. Es war übrigens nichts anderes als der alte Begriff des Patriotismus, wie er einst unter allen Ständen herrschte und die Vorstellung eines baaren Aequivalents für die Dienste, die Jeder dem Volke als seiner eigenen größern Familie zu leisten berufen war, ausschloß.

Darum bestrebte ich mich, in den Jahren meines Kanzleilebens ein treuer Diener meines Amtes zu sein, von dem Moment an aber, wo eine selbständige politische Wirksamkeit für mich begann, die Stellung einzuhalten, die bei der Lage des Landes und der Uebereinstimmung meiner persönlichen Ueberzeugung mit den Gesinnungen der großen Mehrheit unseres Volkes für mich eine gegebene war. Ich mußte in den eidgenössischen Verhältnissen für die föderativen Prinzipien eintreten, auf welchen die Selbständigkeit unseres Volkes beruhte, im Kanton aber die Wiedererlangung der freien Selbstbestimmung des Luzernervolkes gegenüber den uns mit Waffengewalt aufgedrungenen Zuständen anstreben. Das war das einfache Programm, das sich meiner Wirksamkeit im öffentlichen Leben darstellte. Nicht eine Reaktion im vulgären Sinne des Wortes, nicht Wiederherstellung

früherer Verfassungszustände, noch Wiedereinsetzung aus dem Besitz der öffentlichen Gewalt verdrängter Personen oder Parteien durfte das Ziel sein, sondern einfach Wiedergewinnung des Fundamentalrechts eines freien Volkes, der freien Selbstbestimmung.

So einfach und selbstverständlich aus der Ferne die Aufgabe erscheinen mag, so schwierig war sie unter den gegebenen Verhältnissen zu lösen; es bedurfte, um das Ziel auch nur in unvollkommener Weise zu erreichen, voller zwanzig Jahre beharrlicher Arbeit. Man mußte vor Allem jedem Anlaß zu neuer Vergewaltigung vorbeugen, Schritt vor Schritt das Wenige zu erreichen suchen, wo das Viele unerreichbar erschien; man durfte nicht aus Prinzipienreiterei oder aus Begierde, persönlich zu glänzen, irgend einen Erfolg gefährden, der dem Land zu Gute kommen konnte.

Durch die Verfassungsrevisionen von 1863 und 1868 und die Wahlen von 1871 ist das Luzernervolk, in Hinsicht der innern Verfassungsrechte wenigstens, wieder auf den Fuß der Gleichheit mit den übrigen Eidgenossen gekommen, aber immerhin fand sich schon zu dieser Zeit die freie Selbstbestimmung durch die seitherigen Entwicklungen der Bundesverhältnisse in ihrem Inhalt wesentlich reduzirt. Bereits die Bundesverfassung von 1848 hatte, indem sie fremde Elemente dem selbständigen Bestand der kantonalen Völkerschaften incorporirte und in der Gesetzgebung und Verwaltung einen Dualismus schuf, die Autonomie der Kantone in ihren Grundfesten erschüttert; seit der Bundesverfassung von 1874 hat die Centralisation der öffentlichen Gewalt und die bureaukratische Reglementirerei alles Lebens von Jahr zu Jahr steigende Proportionen gewonnen. Daß es sich nun nicht darum handeln konnte, der allgemeinen Entwicklung der schweizerischen Verhältnisse, sobald sie einmal ihre gesetzliche Fixirung gefunden hatten, Widerstand zu leisten, ist wohl selbstverständlich. Es blieb daher in dieser Beziehung nur übrig, nach konservativen Grundsätzen das jeweilen legal Bestehende, insoweit es Rechtssicherheit gewährte, in allen Phasen, die es beschritt, gegen weiter gehende Tendenzen zu vertheidigen und die Rechte der Kantone, soweit sie noch bundesgesetzliche Anerkennung hatten, gegenüber willkürlichen Ausschreitungen bestmöglich zu wahren. Daß in dieser Hinsicht das politische Programm ein stets engeres werden mußte, liegt auf der

Hand, um so mehr als selbst das tiefere Verständniß des föderativen Lebens allmählig dem öffentlichen Bewußtsein zu entschwinden droht.

Die Natur der Verhältnisse brachte es mit sich, daß ich mich beständig auf eine Oppositionsstellung angewiesen sah. Dieses dauerte in gewisser Beziehung auch dann noch fort, als im Kanton im Jahr 1871 die von mir vertretene Richtung die Oberhand erhalten hatte. Denn in alle Verwaltungszweige hinein griffen die Befugnisse der Bundesgewalt und alle Schwierigkeiten, welche der kantonalen Regierung gemacht wurden, gründeten sich auf wirkliche oder vermeinte Protektion der Bundesbehörden, welche die größere gesetzliche Autorität besaßen. Die Schaffensfreudigkeit und Schaffensthätigkeit aber bedarf zu ihrer Entfaltung freier Gebiete.

Man hat deßhalb oft meine politische Thätigkeit eine unfruchtbare genannt. Ich will nicht bestreiten, daß sie nothgedrungen vorzugsweise eine negative war und ihr Erfolg zum größern Theile darin bestund, daß sie schädliche Früchte vorzeitig zu reifen hinderte. Uebrigens ist in neuerer Zeit so viel schöpferische Thätigkeit in der Welt, daß auch diejenigen sich ein kleines Verdienst zumessen dürfen, welche statt des Schaffens an das Erhalten denken.

Ich habe in meiner öffentlichen Wirksamkeit Tadel und Anerkennung, beides in reichlichem Maße, beides von Gegnern und von Parteigenossen gefunden. Ich bin für den Tadel nicht minder dankbar als für das Lob. Denn er bewahrt vor Selbstüberschätzung und falscher Sicherheit, einem Feind, den wohl Jeder auf seinem Wege findet.

Wenn der Tadel von Seite der Gegner der Sache galt, die ich vertrat, betrachtete ich ihn als selbstverständlich, und wenn er meiner Person galt, nahm ich ihn mit Gleichmuth auf; ich prüfte jeweilen seine Begründung und er konnte mich nur dann berühren, wenn ich dabei mich selbst tadeln zu müssen glaubte. Aber auch von Freunden und Parteigenossen ist meine Haltung zuweilen in bester Meinung getadelt worden und zwar sowohl zur Zeit, da wir in Minorität stunden, als später, da wir an der Regierung waren. Die Einen meinten, eine „gemäßigtere“ Politik führte eher zum Ziel, die Andern wollten bei mir „zu weit gehende Mäßigung“ finden. Nun bin ich der Meinung, daß das Richtige hierin am besten durch die alte Regel «fortiter in re, suaviter in modo» ausgedrückt wird und daß es

immerhin unrichtig wäre, wenn man den Spruch in sein Gegentheil «fortiter in modo, suaviter in re» verkehren wollte. Das hielt ich Denjenigen entgegen, welche von mir größere Entschiedenheit, prinzipielleres Auftreten, mehr Energie gewünscht hätten. Gott hat es so gefügt, daß ich seit jungen Jahren durch eine Schule hindurch gegangen bin, in welcher mir die Wahrheit klar geworden ist, daß Vorsicht die Mutter der Weisheit sei. Ich hatte daher in jeder Stellung das volle Gefühl der Verantwortlichkeit für Worte und Handlungen gegenüber dem Volke, dessen Gesinnungen und Interessen ich zu vertreten hatte. Die Energie des Wortes ist nach meiner Auffassung nur dann richtig angebracht, wenn ihm auch die Energie der That nachfolgen kann. War ich deßhalb bloßen Demonstrationen von jeher abhold, so glaube ich dagegen niemals von gründsätzlichen Standpunkten abgewichen zu sein oder solche irgend einem falschen Kompromisse geopfert zu haben.

Nachdem ich vom Tadel gesprochen, will ich auch einige Worte beifügen über die Anerkennung, die mir von Seite meiner Freunde überreichlich zu Theil geworden ist. Ich habe zwar die Auffassung, daß die Pflichterfüllung des Lobes nicht bedarf, ich würde jedoch der Wahrheit nicht Zeugniß geben, wenn ich verschweigen wollte, daß mir die vielen Beweise von Zufriedenheit und Vertrauen von Seite meiner Committenten ein wohlthuendes und dankbares Gefühl erweckten. Aber auch für die Anerkenung, die mir zuweilen von politischen Gegnern wurde, war ich keineswegs unempfindlich. So wenig ich diese gesucht oder zu erwarten berechtigt war, gereichte es mir doch stets zur Befriedigung, wenn mein aufrichtiges Bestreben, allen meinen Mitbürgern gerecht zu werden, nicht verkannt wurde.

An der Altersgrenze angelangt, wo es auch ohne andere äußere Verlassung angezeigt erscheint, in Beziehung auf öffentliche Wirksamkeit in zweite Linie zurückzutreten, gebe ich in den nachfolgenden Blättern gewissermaßen einen Rechenschaftsbericht über meine Thätigkeit auf dem Felde der kantonalen Politik, dem engsten, mir zunächst gelegenen, mit Liebe gepflegten Gebiete meines öffentlichen Lebens. Wie mein Buch „Dreißig Jahre im schweizerischen Nationalrath“ eine Sammlung der Reden und Abhandlungen enthält, welche über die vorzüglichsten Momente meiner Theilnahme an den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung als Abgeordneter eines luzernischen

Nationalrathswahlkreises eine Uebersicht geben, so ist auch das vorliegende Buch wesentlich nur eine Sammlung im Lauf der Zeit bereits erschienener Publikationen über die politischen Entwickelungen auf dem kantonalen Gebiete während mehr denn vierzig Jahren*); nur gibt hier der verbindende Text ein zusammenhängendes Charakterbild der Epoche, an welcher ich als Mithandelnder Theil genommen habe. Es soll ein Andenken sein, das ich dem Luzernervolke, das mir ein so großes und dauerndes Vertrauen geschenkt hat, hinterlasse; zugleich soll es auch Denen, welche mein Wirken und Streben auf diesem Gebiete zu beurtheilen sich berufen fühlen, zu gerechter Würdigung die zuverlässigsten Anhaltspunkte geben, indem es einerseits die Auffassung der Verhältnisse von meinem persönlichen Standpunkt aus getreu wiedergibt, anderseits die Motive meines jeweiligen Handels mit aller Offenheit darlegt. Darum habe ich auch, so sehr durch solche Einschiebungen die Annehmlichkeit des Lesers gestört werden mag, ganze zur Zeit erschienene Flugschriften wörtlich und unverkürzt wieder aufgenommen, wie sie mitten aus den jeweiligen Zeitverhältnissen heraus entstanden sind. Selbst die persönliche Polemik, die ich mit politischen Gegnern zu führen veranlaßt war und der man zuweilen einige Schroffheit vorgeworfen hat, ist ungemildert stehen geblieben; ich will in diesen Erinnerungen nicht besser und nicht schlimmer erscheinen, als ich jeweilen war. Auch sind dieselben nicht geschrieben, um alte Zwietracht wach zu rufen, noch um Lebendige oder Todte zu verletzen; sie geben sich endlich auch nicht als Geschichte, sondern nur als Material zur Geschichte einer

---

*) Als ergänzende Stücke zu diesem Buche mag man aus Bd. II und III der Sammlung meiner kleinen Schriften vergleichen:

Band II p. 391 ff. General Ludwig v. Sonnenberg; p. 433, Oberst Franz v. Elgger; p. 447 ff. Konstantin Siegwart-Müller; p. 475 ff. Beiträge zur Geschichte des Sonderbundskriegs.

Band III p. 20 ff. meine Reden im Nationalrath über Luzernerangelegenheiten; p. 40, über das Preßgesetz von 1848; p. 51, über die Angelegenheit der 57 Altgroßräthe; p. 84, über den Prozeß Bossard-Greter; p. 97, 139, 142, über den Landesverrathsprozeß; p. 116, über Stimm- und Wahlrechtsverhältnisse; p. 198, über die Luzernerverfassung von 1863.

Dann im Luzerner „Vaterland“ vom 18. und 19. Oktober 1883: Nekrolog des Dr. Niklaus Dula; ebenda 11. Dezember 1885 den Nekrolog des Propstes Math. Riedweg.

immerhin nicht uninteressanten zeitgeschichtlichen Entwicklung auf einem kleinen, der Vergessenheit entgegeneilenden Schauplatz.

Bei dem raschen Lauf des Lebens der Gegenwart schwinden die Erinnerungen schnell, es geht mit den Erlebnissen vergangener Zeit, wie mit den Landschaftsbildern, die aus der Ferne gesehen werden: die Einzelheiten verschwinden in den Massen und über die Massen legt sich ein Duft, der Licht und Schatten in einander verschwimmen läßt; nur in der Nähe und Unmittelbarkeit der Anschauung enthüllt sich dem Blick die wahre Gestalt der Dinge.

Luzern, im Juni 1887. Dr. S.

I.

Siebenthalb Jahre in der Staatskanzlei

1841 — 1847.

Nachdem ich das Gymnasium und Lyceum zu Luzern absolvirt und dann in den Jahren 1838—1840 in fünf Semestern zu Heidelberg, Bonn, Berlin und München meine juristischen Fachstudien etwas eilig abgemacht, meldete ich mich sofort zum Staatsexamen als Fürsprecher. Es war gerade eine Zeit großer politischer Aufregung. In den Kantonen Luzern, Solothurn und Aargau stunden Verfassungsrevisionen bevor; die demokratisch-katholische Volkspartei hatte da, nachdem im Jahr 1839 das Zürchervolk sich gegen die Berufung von Strauß an die dortige Hochschule erhoben, auch ihrerseits neuen Muth gefaßt, den bureaukratischen Liberalismus aus dem Besitze der Gewalt zu verdrängen, die er seit dem Jahre 1831 in diesen Kantonen behauptete. Im Kanton Luzern hatte der Rathsherr Leu von Ebersol die Bewegung in's Leben gebracht; ihre Wellen schlugen mächtig empor.

Ich war mit der Bewegung sehr einverstanden. Die Repräsentativverfassung, welche auf dem Gedanken beruhte, das Volk sei nur dazu berufen, Vertreter zu wählen, denen es dann seine Souveränetätsrechte auf eine bestimmte Zeit völlig abzutreten habe, die indirekten Wahlen, wodurch eine Großrathsmajorität sich selbst verstärkte, die Bevormundung des Volkes durch eine sich nur drittelweise erneuernde gesetzgebende Behörde, wie sie die auf zehn Jahre unabänderlich eingeführte Verfassung von 1831 mit sich brachte, waren mir von jeher als grobe Täuschung vorgekommen. Nachdem einmal die durch Jahrhunderte bestandene, im Jahr 1814 auf illegitime Weise wiederhergestellte Staatsform weggefallen und das Prinzip der Volkssouveränetät anerkannt war, verstund ich nichts

anderes als die volle und ganze Demokratie; ich konnte Niemanden die Berechtigung zugestehen, eine neue Pseudoaristokratie zu gründen, wie es die Männer von 1831 unter der Form des Repräsentativ-systems unternommen und im Lauf von zehn Jahren so ziemlich zu Stande gebracht hatten, so daß sich diese Regierung nunmehr in einem nicht geringern Grade, als die frühern jemals im Wider-spruch zum Volke befand.

Im Jahr 1831 hatten sich die liberalen Patrizier in der Stadt und die Nachkommen der sog. Patrioten in den Dörfern der Land-schaft zu der Partei verbunden, welche die katholisch-demokratische Bauersame, wie die Reste der alten Aristokratie aus dem Felde schlug. Die Dreißiger-Regierung bekam durch das Uebergewicht jener patrizischen Elemente, der Brüder Pfyffer, der Amrhyn, Hertenstein u. s. w. eine Art pseudaristokratischer Färbung.

Im Jahre 1841 stund die demokratisch-katholische Landpartei auf eigenen Füßen; sie hatte in dem großen Volksmann Leu von Ebersol, einem Bauer ohne weitere Bildung, aber von außerordentlicher natürlicher Begabung und anerkannter strengster Rechtschaffenheit einen Führer gefunden, welcher sie in ihren tiefsten Antrieben verstund und mit bewundernswerther Energie und Ausdauer zum Siege führte. Was in der Stadt von aristokratischen Reminiscenzen noch übrig war, absorbirte sich in dieser demokratischen Landpartei oder verdunstete. Dadurch bekam die Regierung von 1841 wieder mehr den Charakter, welchen die sog. Mediationsregierung an sich getragen hatte, ein bäuer-liches, etwas rohes Gepräge, aber, wie jene, stellte sie durchaus das Luzerner Landvolk in allen seinen jahrhundertealten Aspirationen dar.

Ich bekannte mich offen zu diesen, nahm aber an der politischen Bewegung des Jahres 1840 auf 1841 keinen activen Theil. Nach-dem ich mein Staatsexamen bestanden und das Fürsprecher-Patent erhalten hatte, ging ich noch auf ein paar Monate nach Paris. Ich hatte geringe Neigung für die Ausübung des Advokatenberufes; mein Wunsch war zu dieser Zeit, wie noch lange nachher, die Professur der Geschichte am Lyceum zu Luzern zu erhalten, die gerade ledig gefallen war. Dazu glaubte ich aber, trotzdem ich schon vor meinem Abgang zur Universität Geschichte und Philosophie mit Vorliebe stu-dirt hatte, noch einiger Vorbereitung zu bedürfen, die man mir jedoch nicht gestatten wollte.

Während meines Aufenthalts in Paris gingen die Wahlen für die neuen Behörden vor sich. Durch Verwendung meines Vaters und des Professors Eutych Kopp, der als Mitglied des Regierungsraths und Präsident des Erziehungsrathes in die Regierung eingetreten war, erhielt ich den Ruf, als Rathsschreiber in die Staatskanzlei zu treten. Dieses unterbrach zwar meine Studien und drängte mich auch von der Professur ab, allein es war eine ehrenvolle Vertrauensstelle, für die ich keiner weiteren Vorbereitung bedurfte und die mir nach den bescheidenen Vorstellungen jener Zeit und nach meinen eigenen, von Jugend auf knapp gehaltenen Begriffen eine fast glänzende Existenz zu bieten schien.

Der Rathsschreiber hatte die Protokolle des Regierungsrathes und des Großen Rathes zu führen, die amtliche Publikation der Verhandlungen beider Behörden zu besorgen, in Stellvertretung des Staatsschreibers (Kanzleichefs) die Dekrete und Beschlüsse der Räthe zu redigiren, Staatsschriften abzufassen, die Aufsicht über die Departementskanzleien zu führen u. s. w., lauter Geschäfte, die Auffassungskraft und Federfertigkeit mehr als gelehrte Bildung erforderten. Auch kamen sie mir im Anfang ebenso trocken und langweilig vor, wie meinem ehemaligen Lehrer Eutych Kopp seine Regierungsrathsstelle. Er hatte sich den luzernischen Regierungsrath so als einen altrömischen Senat vorgestellt, in welchem über die Geschicke der Welt verhandelt würde, und stund nun ganz verduzt Geschäften des täglichen Lebens gegenüber, von welchen weder im Thucydides noch im Tacitus etwas zu lesen war. Ich hatte mir die Stellung des Staatsschreibers und in dessen Stellvertretung des Rathsschreibers nach Art der alten Stadtschreiber gedacht, welche die Wächter der Gesetzlichkeit, eine Art Tribunen waren und in allen wichtigen Angelegenheiten um ihre Meinung befragt wurden. Dem war nun aber auch nicht so. Staatsschreiber und Rathsschreiber waren laut Reglement einfache Federführer, sie hatten die Gedanken Anderer in Form zu bringen und hatten ebensowenig berathende als entscheidende Stimme. Der erstere, als einflußreiches Mitglied des Großen Rathes, wurde bisweilen auch im Regierungsrath über seine Meinung angefragt, von mir jungen Anfänger begehrte Niemand etwas zu wissen. Ich begriff dieß auch sehr schnell und bemühte mich redlich, meine Stellung innert ihren gesetzlichen und reglementarischen Schranken bestmöglich auszufüllen,

ohne mich in Dinge zu mischen, von denen ich deutlich verstehen mußte, daß sie mich nichts angingen. Dabei benutzte ich die Gelegenheit, mich mit den Details der Verwaltung bekannt zu machen, und übernahm zu diesem Zweck eine Menge Arbeiten, die nicht gerade mit meinem Amte verbunden waren, wofür ich aber immerhin einige Zeit erübrigen konnte. So versah ich in Abwesenheit oder Verhinderung der betreffenden Beamten das Sekretariat des Innern, der Postkommission und des Erziehungsrathes, das letztere während voller zwei Jahre. Es herrschte damals noch das schwerfällige Kommissionalsystem. Der Sekretär hatte die Geschäfte vorzubereiten, die Kommission berieth in pleno die Vorschläge an den Regierungsrath, was übrigens das Gute hatte, daß jedes Geschäft ernstlich und einläßlich erdauert wurde. Unter Chefs wie Siegwart und Jost Peyer, welche selbst treffliche Kanzleibeamte gewesen waren, ließ sich in dieser Hinsicht manches lernen; auch mein unmittelbarer Vorgesetzter, Staatsschreiber Bernhard Meyer, war ein sehr guter und formgewandter Geschäftsmann. Da er regelmäßig als Tagsatzungsgesandter längere Zeit des Jahres abwesend war, so fielen mir während dieser Zeit jeweilen auch seine Geschäfte zu, so daß ich außerordentlich stark in Anspruch genommen war. Darunter litt allerdings meine wissenschaftliche Fortbildung in bedenklicher Weise; ich kann nicht sagen, daß ich in den sieben Jahren meines Kanzleilebens dießfalls irgend einen Fortschritt gemacht hätte. Nach den anstrengenden Arbeiten des Tages wurde mir geistige Arbeit am Abend unmöglich, ich brachte es höchstens zu einigen Zeitungsartikeln und machte mir oft über den Stillstand meiner Studien wehmüthige Betrachtungen.

Nichtsdestominder hatte dieses Kanzleileben, das mich in die verschiedensten Verhältnisse aller Verwaltungszweige einführte, auch in wissenschaftlicher Beziehung für mich einen Vortheil, den ich nachher bei der Bearbeitung meiner luzernischen Rechtsgeschichte und andern historischen Arbeiten lebhaft und dankbar erkannte. Eine Menge geschichtlicher und administrativer Verhältnisse wären mir durch Bücherstudium niemals klar geworden, ohne den Mechanismus der Geschäfsroutine, den ich durch die Kanzlei mir erwarb. Das bestätigte mir auch der berühmte Karl Ludwig von Haller, der mir einmal sagte, er hätte sein Werk über die Restauration der Staatswissenschaft nicht schreiben können, wenn er nicht einige Jahre in der Staatskanzlei von Bern gearbeitet hätte.

Die Kanzlei und die Advokatur sind beides treffliche Vorschulen für den höhern Staatsdienst, nur müssen sie nicht so lange dauern, bis sie den ganzen Menschen sich dienstbar gemacht haben. In früherer Zeit war die Kanzlei die regelmäßige Vorstufe, in neuerer Zeit ist es die Advokatur geworden. Die erstere gab eine vielseitigere und disziplinirtere Vorbildung, die letztere gibt eine größere Gewandtheit für die öffentliche Diskussion; aber wie die erstere eine gewisse Unbeholfenheit in parlamentarischen Verhandlungen, so hat die letztere oft den Mangel positiver Geschäftskenntniß und Ueberwiegen bloß dialektischer Methode im Gefolge. Ich habe manchmal bedauert, nie advocirt und so lange Kanzleiarbeit gemacht zu haben.

Von den 9 Mitgliedern des Regierungsrathes hatten nur Eutych Kopp, Siegwart-Müller und Jost Peyer, denen man allfällig noch Dr. Elmiger, einen beliebten, vielbeschäftigten Arzt beizählen kann, gelehrte Bildung genossen, die übrigen waren tüchtige Geschäftsleute und Gemeindebeamtete gewesen. Der Große Rath bestand zum größten Theil aus wohlhabenden und angesehenen Bauern, das gelehrte Element war darin schwach vertreten. Die liberale Opposition zählte nur 7 Mitglieder aus den Wahlkreisen Triengen und Reiden, darunter allerdings ihre besten Kapazitäten, Dr. Casimir Pfyffer und Altschultheiß Jakob Kopp.

Man darf sich aber die bäuerlichen Volksvertreter durchaus nicht etwa als ganz ungebildete Leute vorstellen. Alle hatten mindestens so gute Schulen durchgemacht, wie die Beamten einer späten Zeit, in der man mehr als damals von „Hebung des Volksschulwesens" sprach. Unverdaute Phrasen hatten sie weniger inne als spätere Nachfolger, so elegante Kleidung trugen sie nicht wie diese, aber Alles war bezahlt. Der ganze Horizont war übrigens enger. Der Kanton Luzern bildete ein in sich abgeschlossenes, sich selbst genügendes Gemeinwesen. Stadt und Land, Kapitalist und Bauer waren sozusagen ausschließlich aufeinander angewiesen, der Betriebsfond der Landwirthschaft und die Anlagen des Kapitalbesitzes deckten sich gegenseitig, ein mäßiger Wohlstand war ziemlich allgemein. Das Gefühl der Selbständigkeit lebte in der bäuerlichen Bevölkerung; wer einen großen Hof mit Erfolg zu regieren verstund, der durfte wohl auch darauf Anspruch machen, in der Verwaltung eines so einfachen Gemeinwesens mitzusprechen, so gut als ein Advokat oder Arzt. Die demokratische Idee

lag dem Landvolke von Alters her in Fleisch und Blut wie die katholische Religion. Mit den übrigen Kantonen stand man ungefähr in Beziehungen, wie jetzt die Schweiz mit den umliegenden Staaten, man war Zürich und Bern nicht viel näher, als man jetzt Paris und Berlin ist.

Die Stadtliberalen und ihre Adepten auf dem Lande betrachteten die Bauernpartei mit großer Verachtung. Sie selbst zogen den Grund ihrer politischen Anschauungen aus der Zeit, in welcher das Patriziat gestürzt wurde. Die Demokratie war ihnen ein fremder und feindlicher Begriff, die altdemokratischen „Länder" waren das stete Ziel ihres Spottes. An die Stelle der alten Geschlechter-Aristokratie sollte nach ihrer Meinung nicht die Gleichberechtigung Aller, sondern eine Aristokratie der Bildung treten, welche sie für sich und ihre Anhänger in Anspruch nahmen; sie betrachteten sich als die Träger der Kultur und wollten im Namen derselben über die „Masse" die Herrschaft führen, bis dieselbe zu einem, von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt denjenigen Grad der Bildung und Aufklärung erhalten hätte, der ermögliche, sie aus der Vormundschaft zu entlassen. Die gebildetesten und geistvollsten Männer dieser Richtung, Casimir Pfyffer, Jakob Robert Steiger, Jakob Kopp sprachen derartige Theorien vielfach offen aus; die mindern Brüder beteten sie nach, ohne mehr davon zu verstehen, als daß die Herrschaft von Gottes- und Rechtswegen ihnen gehöre.

Auch die antikirchliche Richtung vieler Liberalen war ein Erbstück aus dem vorigen Jahrhundert, sie hielt sich genau innert der Grenzen, in welchen wir sie bei dem jansenistisch-josephinisch gesinnten Theil des alten Patriziats finden und schloß sich durch die stete Berufung auf die „Jura circa sacra" u. s. w. auch äußerlich an diese Zeit an. Im Grunde waren jedoch selbst die Führer mit wenigen Ausnahmen positive Katholiken, aber sie gefielen sich in stetem Poltern gegen Papst, Nuntius, Kurie u. s. w. und in ängstlicher Bevormundung des Klerus nach jeder Richtung.

Die neue Regierung von 1841, welche sie ein „ochlokratisch-klerikales Regiment" benannten, befeindeten die über ihren Sturz ergrimmten Liberalen auf das heftigste, namentlich wurde die außerkantonale Presse hiezu in schwer zu qualifizirender Weise benutzt. Besonders war Siegwart, der seit 1839 von der liberalen Partei

abgefallen war, als „Apostat“ der Gegenstand der wüthendsten Angriffe.

Es ist übrigens unrichtig, wenn man die Regierung von 1841 von allem Anfang an als die „Siegwartische“ bezeichnet. Nicht er hatte die Bewegung gemacht und geleitet, durch welche die Dreißiger-Regierung gestürzt wurde; er saß nicht im Verfassungsrath und ist von Altdorf, wohin er sich der gegen ihn gerichteten Verfolgungen wegen zurückgezogen, erst wieder nach Luzern gekommen, als der Kreis Ruswil ihn in den Großen Rath wählte. Man betrachtete ihn allseitig mit großem Mißtrauen und wählte ihn mehr um seiner Geschäftsgewandtheit willen, als in der Meinung, ihm einen maßgebenden Einfluß zu gestatten, in den Regierungsrath. Den alten Landammann Rüttimann, einen gewiegten und erfahrenen Staatsmann, wollte Leu nicht an die Spitze der Regierung stellen, weil er dieser nicht den Anschein geben mochte, daß sie an die alte Aristokratie anknüpfe; Joseph Mohr und Dr. Scherer, zwei sehr tüchtige und beliebte Männer, wollten keine Regierungsstellen annehmen; Wendel Kost, ein Mann von außerordentlicher Begabung, wollte wegen mangelnder Bildung und äußeren Verhältnissen nicht an die Spitze treten und so fehlte eigentlich ein Haupt. Der Oberst Rudolf Rüttimann, Sohn des Landammanns, ein pensionirter holländischer Offizier, der zum ersten Schultheißen gewählt wurde, war ein Mann von sehr ehrenwerthem Charakter und vorzüglich geeignet für die äußerliche Repräsentation, weniger aber für die feste und intelligente politische Leitung einer Regierung. Durch seine vollkommene Geschäftskenntniß, unermüdliche Arbeitsamkeit und Dienstgefälligkeit gegen alle seine Collegen wurde Siegwart im Regierungsrathe bald unentbehrlich; sein Benehmen war zurückhaltend, fast bescheiden zu nennen; bei dem Rathsherrn Leu, von dem im Großen Rathe und im Volke alles abhing, wußte er durch insinuantes Wesen und zur Schau getragene Frömmigkeit sich in Kurzem so einzuschmeicheln, daß dieser in ihm ein auserwähltes Rüstzeug des Herrn erblickte und ihm sein volles Vertrauen schenkte. Damit war ihm die Bahn gebrochen; nachdem Siegwart sich einmal zur rechten Hand Leu's gemacht, war er auch des Uebergewichts sicher, zumal er noch die Feindschaft des Parvenu gegenüber allem, was den alten Geschlechtern angehörte, zur Schau trug und dem Landvolk zu Herzen legte, daß er die „Junker“ niederhalten werde wie

die Radikalen. Auch das Ansehen, das Siegwart, vorzüglich durch die Verwandtschaft seiner Frau, in den Urkantonen genoß, kam ihm bei der Schätzung auf der Landschaft zu Gute und schärfte dagegen seinen Gegensatz zur Stadt. Denn in der letztern war noch viel traditionelle Abneigung gegen die „Länder“; auf der Landschaft dagegen war das Bewußtsein religiöser und demokratischer Zusammengehörigkeit mit dem Volk der Urkantone mehr als je lebendig. Erst im dritten Jahre gelangte Siegwart zur Schultheißenwürde und das war auch der Moment, von welchem an sein Einfluß völlig überwiegend wurde. Die allgemeinen Angelegenheiten in der Eidgenossenschaft fingen sich dermaßen zu verwickeln an, daß selbst der klare Blick Leu's nicht mehr recht zu folgen vermochte und er im Grunde die ganze Leitung der Politik dem gewandtern Siegwart überließ.

Ich empfand von Anfang an eine gewisse Abneigung gegen Siegwart, ohne daß ich sagen könnte, daß er mir dazu persönlich Anlaß gegeben hätte. Sein Aeußeres war unangenehm. Ein ungewöhnlich großer Kopf, der im Gehen beständig im Tempo des Schrittes hin und her wackelte, ein glattes ausdrucksloses Gesicht, in welchem kleine graue Augen saßen, aus deren gewöhnlicher Ruhe nur bisweilen stechende Blicke schoßen, ein Zug um den Mund, der auf kleinliche Gehäßigkeit deutete, etwas lauerndes, unheimliches in seinem Wesen waren Aeußerlichkeiten, die mir mißfielen. Aber der Grund meiner Abneigung lag doch etwas tiefer. Ich konnte es nicht leiden, daß ein Fremder in unserm Lande die maßgebende Rolle spielen sollte. Ich war von Haus aus ein starker Nativist und bin es stets geblieben. Eingekaufte Bürger sind mir immer als Fremde vorgekommen; nach meiner Auffassung wird die Angehörigkeit zu einem Land und Volke nicht durch Bezahlung einer Summe Geldes erworben, sondern nur durch die Geburt oder durch langes Zusammenleben und völlige Identifizirung der Interessen. Ein Volk ist eine Familie und die Adoption bleibt doch immerhin etwas rein Civilrechtliches. Nun erschien mir Siegwart nicht etwa deßhalb als ein Fremder, weil seine Vorfahren aus dem Schwarzwald gekommen waren; die Familie war längst in verschiedenen Kantonen eingebürgert, ein Zweig derselben selbst im Kanton Luzern. Er selbst aber war nicht als Bürger des Kantons Luzern geboren und aufgewachsen, sondern aus Uri von der radikalen Regierung nach Luzern gezogen worden und hatte sich erst

dann das Bürgerrecht einer luzernischen Gemeinde gekauft; auch sprach er bis an sein Lebensende den Dialekt von Uri. Er hatte — und das sollte ihm am allerwenigsten von den Liberalen zum Vorwurf gemacht werden — in dieser Beziehung einen weitern Gesichtskreis als ich. In ihm lag, nur in etwas concreterer Form, schon etwas von der in letzter Zeit aufgekommenen Idee des Schweizerbürgerrechts. Noch bildete die katholische Schweiz ein Ganzes und Luzern war der katholische Vorort; er suchte alle Capazitäten aus den katholischen Kantonen nach Luzern zu ziehen, um die Aktion des Ganzen im Mittelpunkt zu stärken.

Es läßt sich nicht läugnen, daß darin eine an sich richtige Idee lag und es ist im Grunde genau dieselbe, welche, abgesehen von dem konfessionellen Dualismus, die modernen Centralisten haben. Aber bei dem einen und bei den andern wurde der Kanton aus dem Selbstzweck zum Mittel, zu einem unselbständigen Glied eines größern Ganzen.*)

Und dann heißt es freilich in der Schrift, daß über einen bekehrten Sünder im Himmel mehr Freude sei, als über neunundneunzig Gerechte. Wir waren aber nicht im Himmel und so sehr es mich freute, daß Siegwart die radikale Partei verlassen, so wenig konnte ich vergessen, daß er ihr vormals angehört hatte. Ich dachte mir, daß ich, wenn ich durch Ueberzeugung je dazu käme, meine politische Vergangenheit verläugnen zu müssen, nicht darnach streben würde, an die Spitze der Partei, zu der ich überginge, zu treten, sondern in bescheidener Stellung ihr meine Dienste zu leisten. Ich möchte Siegwart nicht anklagen, daß er nicht so gehandelt hat, denn er konnte auch gerade die Ueberzeugung haben, daß er in der hervorragendsten Stellung am besten der neu erkannten Wahrheit dienen könne; ja ich bin nachgerade zu der Ansicht gekommen, daß er in Mitte der vielen Mittelmäßigkeit, die ihn umgab, wirklich an eine Vocation glaubte und demnach für Pflicht hielt, ihr zu folgen. Mir aber war die Sache damals weniger klar und deßhalb mochte ich nicht leiden, daß ein Fremder und politischer Apostat im Kanton die erste Violine spielte.

---

*) Zu Siegwarts centralistischen Versuchen gehörte auch die Errichtung der sogen. Borromäischen Akademie im Jahr 1846, wodurch er die wissenschaftlichen Kräfte der katholischen Schweiz um sich zu vereinigen und wohl auch zu discipliniren trachtete. Er lud auch mich zum Beitritt ein; ich lehnte aber ab.

Das Alles waren jedoch nur stille, höchstens in engem Freundeskreise ausgesprochene Betrachtungen; ich schloß mich strenge in meine subalterne Stellung ein, äußerte mich über politische Fragen mit einiger Zurückhaltung und bemühte mich um keine Gunst. Ich war, wie die meisten unreifen jungen Leute, etwas hochmüthig und abstoßend gegen Diejenigen, die über mir stunden.

Trotzdem ich mit Siegwart in dem Verhältniß eines Untergebenen zum Chef auf gutem Fuße stand, fühlte ich doch, daß er in mir einen stillen Gegner erkannte und mir niemals recht vertraute.

Man thut unrecht, wenn man die im Jahr 1841 ins Amt getretene Regierung als eine leidenschaftliche Parteiregierung bezeichnet. In den ersten Jahren war sie in ihren Handlungen durchaus gemäßigt und gemessen. Eine große Zahl liberaler Beamten blieben in ihrer Stellung. Wurde auch in der durch die aargauische Klosteraufhebung und ihre Folgen beeinflußten eidgenössischen Politik eine entschiedene Stellung eingenommen, so geschah doch in der innern Verwaltung nichts, was den Frieden hätte stören oder einer anständigen Opposition, welche der Mehrheit des Volkes die dem Republikaner geziemende Achtung zollte, das Leben hätte sauer machen können.

Die unabläßigen rohen und boshaften Angriffe der kantonalen und außerkantonalen Presse auf die Personen der neuen Regierung und alle ihre Amtshandlungen brachten zuerst eine Verbitterung in die Gemüther und veranlaßten den Erlaß von Preßgesetzen, die ich damals als Verehrer der Preßfreiheit mißbilligte, heute als untaugliche Mittel zu einem richtigen Zwecke bezeichnen müßte. Denn ich gestehe offen, daß ich die Preßfreiheit, wie sie nach den gangbaren Begriffen aufgefaßt wird, keineswegs mehr als einen Kulturfortschritt oder als ein demokratisches Urrecht, sondern vielmehr als eine legalisirte Buschklepperei betrachte. Das Wort des Mannes soll frei sein, aber der Mann soll zu seinem Worte stehen. Eine Präventivcensur darf so wenig bestehen als ein Verbot des Sprechens, aber wie der Sprechende für das mündlich gesprochene Wort verantwortlich ist, so soll er auch für das geschriebene Wort verantwortlich sein, er selbst und er allein, nicht stellvertretend ein Redaktor, Drucker oder Strohmann. Ich halte daher für den richtigen Begriff der Preßfreiheit nur die Befugniß, alles drucken zu lassen, wozu der Verfasser mit seiner Unterschrift steht; Weiteres ist nicht Preßfreiheit, sondern Preßprivilegium. Heut=

zutage, wo die politische Presse zum größten Theil gemeinem Gewerbsbetrieb anheimgefallen ist, tritt dieses deutlicher zu Tage als damals, wo doch an der Spitze der meisten Blätter bekannte Parteichefs stunden, welche immerhin eine, wenigstens moralische Verantwortlichkeit für deren Inhalt hatten.

Ganz abgeschmackt ist es, wenn in damaligen Parteischriften behauptet wurde und jetzt noch auf deren Autorität hin bisweilen gesagt wird, jene Regierung habe dem Papste die Verfassung zu Füßen gelegt und gewissermaßen seine Souveränetät über den Kanton Luzern anerkannt. Die Sache war folgende:

Es lag der Regierung sehr am Herzen, den Sitz der Nuntiatur, der im Jahr 1835 nach Schwyz verlegt worden war, wieder nach Luzern zu bringen. Es hieng dieß mit der vorörtlichen Stellung Luzerns in dem damaligen Bunde zusammen. Luzern wollte die Stellung des katholischen Vororts wieder einnehmen und dazu gehörte der Sitz der Nuntiatur. Man suchte einen Anknüpfungspunkt für daherige Unterhandlungen und fand zu diesem Zwecke geeignet, den bereits beschlossenen Rücktritt von den, vom Papste zur Zeit öffentlich mißbilligten Badener Konferenzbeschlüssen und die Aufhebung des Placetgesetzes, wodurch der freie Verkehr der Geistlichkeit mit ihrem kirchlichen Oberhaupt wieder eröffnet war, dem Papste offiziell zur Kenntniß zu bringen; damit war die Ursache der frühern Zerwürfnisse beseitigt und ein Anknüpfungspunkt gefunden. Der Präsident des Erziehungsraths, Herr Professor Eutych Kopp, übernahm die Abfassung des daherigen Schreibens und führte dasselbe in einer etwas über die Absicht hinausgehenden Weise aus, indem er die neue Verfassung gleichsam als Beleg beifügte und daraus dem Papste die durchaus katholische Gesinnung des Volkes und der Behörden deduzirte.

Man hielt es mit jener Verfassung, wie es auch in neuerer Zeit die Schöpfer von Verfassungen mit ihren Produkten halten, man betrachtete sie als ein Meisterstück, ein vom Himmel gefallenes Arkanum und spreizte sich nach Kräften damit. Herr Kopp hielt zudem darauf, sein klassisches Latein am römischen Hofe bewundern zu lassen, und war sehr erbost, als in nicht minder gutem Latein die Erwiederung folgte, man freue sich der guten Gesinnung, aber man könne eben nicht alles loben, was in der mitgetheilten Verfassung stehe. Daß diese Gregor dem XVI., dem bekanntlich auch die belgische

Verfassung Anstoß gab, gerade nicht als eine Verwirklichung der Civitas Dei erschien, ist leicht begreiflich. Aber es gab, wie es scheint, auch noch Andere, die daran nicht alles zu loben fanden, denn im Jahr 1848 war es das erste, diese demokratische Verfassung mit Hülfe eidgenössischer Bajonnete durch eine den Begriffen des bevormundenden Liberalismus besser angepaßte zu ersetzen.

Der eigentliche Zweck jenes Schreibens wurde erreicht. Die Nuntiatur kam nach Luzern zurück. An einem kalten Dezembertage des Jahres 1841 wurde ich nach Schwyz geschickt, um — es war dieses meine erste geschäftliche Mission — das Ceremoniell des Empfangs zu regeln. Darüber fand sich alles Detail in den Ceremonienbüchern und den genauen Verbalprozessen, welche von altem her über den Empfang jedes Nuntius aufgenommen waren. Ich hatte die Instruktion, mich an diese zu halten. Der Nuntius, nachmals Cardinal d'Andrea hätte gern etwas mehr gehabt, verstand sich aber am Ende, als ich ihm erklärte, nichts Weiteres zugestehen zu dürfen, doch zu den herkömmlichen Empfangsfeierlichkeiten.

Am 8. Jänner 1842 fand dann in der That die Rückkehr der Nuntiatur programmmäßig statt. Dabei mußte auch der Rathsherr Leu Theil nehmen und sich zu diesem Zweck zu seinem großen Verdruß in einen schwarzen Frack stecken, worin er in der That sehr sonderbar aussah; es schien, als ob es nicht der rechte Leu wäre!

Ich beabsichtige hier nicht, die Geschichte der Regierung von 1841 zu schreiben; für jeden, der sich über dieselbe ein auf die wirklichen Thatsachen gegründetes Urtheil bilden will, liegt das Material vollständig in Siegwarts großem dreibändigen Werk, in welchem alle Akten aufgenommen sind, so daß sich das Subjektive mit Leichtigkeit abhebt. Ich kann nur wiederholen, daß die ersten vier Jahre dieser Regierung, wenn auch bei ausgesprochenem Parteistandpunkt, in administrativer Beziehung alles Lob verdienen und daß auch die Vereinfachung der Gesetzgebung, wie sie in Siegwarts Plan lag und zum Theil ausgeführt wurde, bei vollständiger Durchführung eine sehr gute und nützliche Arbeit geworden wäre.

Allein die gesunde Entwicklung der Dinge wurde zum Theil durch die auswärtigen Verhältnisse, die konfessionell politische Krisis, welche in Folge der aargauischen Klösteraufhebung sich in der Eidgenossenschaft vorbereitete, zum Theil durch eine innere Frage, die Jesuitenberufung an die Kantonallehranstalt, gehindert.

Auf der einen Seite war es von Anfang an klar, daß die Kantone, die sich an Bern anschlossen und welche die Volksbewegungen in Solothurn und Aargau im Jahr 1840 mit Waffengewalt unterdrückt und schon im Jahr 1839 in Wallis die Erhebung der Jungschweizer begünstigt hatten, den Umschwung, der sich in Luzern vollzog, mit ungünstigen Augen ansahen, zumal Luzern durch seine zentrale Lage und vorörtliche Stellung einen bedeutenden Einfluß auf die Parteiverhältnisse in der Eidgenossenschaft auszuüben nicht ermangeln konnte. Darauf gründete sich nun von allem Anfang an die Zuversicht der unterlegenen liberalen Partei im Kanton Luzern. Hatte sie auch kaum den vierten Theil der Kantonsbürger für sich, so zählte sie auf auswärtige Sympathien und dann auf gewaltsamen Umsturz mit auswärtiger Hülfe. Der Handstreich von 1814 schwebte noch Vielen als Vorbild vor und man konnte sehr oft hören, daß die neue Regierung früher oder später mit Gewalt und im Einverständniß mit den benachbarten Eidgenossen verjagt werden müsse.

Auf der andern Seite sollte die herrschende Partei durch die Jesuitenberufung dazu den Vorwand und Anlaß liefern.

Es ist über diese Jesuitenangelegenheit unendlich viel geschrieben worden. Als Zeitgenosse und Beobachter in nächster Nähe kann ich dazu auch einige Beiträge liefern.

Es ist vorab unrichtig oder nur relativ richtig, wenn gesagt wird, die Berufung der Jesuiten nach Luzern sei ein Gegenzug gegen die Aufhebung der Klöster im Aargau und Thurgau gewesen. Der Gedanke war älter als jene Klosteraufhebungen und wurde schon im Winter 1839 vom Rathsherrn Leu in einem Antrag an den damaligen Großen Rath formulirt, dann auch in die große Volkspetition für Verfassungsrevision aufgenommen.

Ich saß damals in Savigny's Pandektenkollegium zu Berlin. Eines Tages ließ mich Savigny, welcher die Vorgänge in der Schweiz mit Interesse verfolgte, in's Sprechzimmer der Professoren rufen und sagte da in Gegenwart von Rudorff, Homeyer und Andern zu mir: „Ich lese, daß man in Luzern die Berufung der Jesuiten verlangt, die Bestrebungen der Volkspartei sind im Uebrigen aller Anerkennung werth, aber das sollten sie bleiben lassen, es könnte sie sonst leicht die Strafe der plus petitio treffen! Sie sollten das den Leuten begreiflich machen.“

Da ich zu jener Zeit keine Schweizerzeitungen las, mit wenigen schweizerischen Studierenden Umgang hatte, überhaupt gar nicht wußte, was im Vaterlande vorging, so war ich zu nicht geringem Ergötzen der HH. Professoren über diese Anrede mächtig erstaunt und konnte gar nicht begreifen, woher auf einmal die Jesuiten kommen sollten.*)

Bei meiner Rückkehr nach Luzern im Herbst 1840 vernahm ich, daß um eine Spaltung der konservativen Partei zu vermeiden die Jesuitenfrage vor der Hand beseitigt, das heißt als eine offene Frage erklärt worden sei, welche dann die neuen Behörden unpräjudizirt an die Hand nehmen mögen.

In der That war die Jesuitenberufung der Gedanke Leu's, der ihn, wie Siegwart sagt, von dem im Geruch der Heiligkeit verstorbenen Bauer Niklaus Wolf von Rippertschwand übernommen hatte. Er fand, daß die Erziehung des Klerus zu wünschen lasse und daß in demselben vielfach zu wenig Ernst und zu viel liberalisirende Richtung herrsche. Die Schulen der frühern Jesuiten, die in der That Großes geleistet hatten, waren bei der älteren Generation noch in gutem Andenken; man versprach sich von deren Wiederherstellung für die Schule und die Pastoration erhebliche Resultate. Die jüngern und gebildeten Laien waren, zum Theil weil sie die herrschenden Vorurtheile gegen den Orden theilten, zum Theil aus politischen Klugheitsrücksichten dagegen, ebenso die größere Zahl der aus der Sailerschen und der alten Tübingerschule hervorgegangenen Geistlichen.

Ich besuchte bald nach meiner Rückkehr von der Universität im Herbst 1840 einmal den meinem Vater befreundeten Pfarrer Krütli in Gaiß, einen ehrwürdigen, vortrefflichen Priestergreis und sprach mit ihm über die Jesuitenfrage. Ich erwähnte der Aeußerung Savigny's und auch der Meinung Jarke's, den ich auf der Rückreise in Wien kennen gelernt und der sich dahin ausgesprochen hatte, daß die gegenwärtigen Jesuiten in deutschen Landen keine große Wirksamkeit haben könnten, weil sie zu wenig auf dem Niveau der deutschen Wissenschaft stünden. Der alte Mann erwiderte: „Junger Herr, ich weiß das nicht, ich kann mich keiner großen Wissenschaftlichkeit rühmen, aber das

*) Man wird dieses heutzutage, wo schon die Gymnasiasten politisiren und für die Presse keine Landesgrenzen mehr bestehen, kaum begreifen, allein man darf nicht außer Acht lassen, daß damals Schweizerzeitungen in Deutschland verboten waren und daß Berlin virtuell weiter von Luzern abseits lag als heute New-York oder Panama.

weiß ich, daß die Jesuiten vortreffliche Priester und Seelsorger gebildet haben. Sie waren auch meine Lehrer und ich müßte ein Undankbarer sein, wenn ich nicht ihre Wiederkehr mit Freuden begrüßen würde". Der Propst Widmer dagegen, der Herausgeber von Sailer's Schriften, die Brüder Sigrist und andere würdige Geistliche, welche in der milden Praxis der Sailerschule für das religiöse Leben des Volkes den besten Antrieb erblickten und von dem streitbaren Orden eine Schärfung der konfessionellen Gegensätze befürchteten, sprachen sich gegen die Berufung und für anderweitige Reorganisation der Lehranstalt aus. Der gleichen Ansicht waren unter den Weltlichen der Professor Eutych Kopp, der Großrathspräsident Mohr u. A. m.

Wie gesagt, war die Frage für einstweilen vertagt und kam offiziell erst am 9. Dezember 1841, nachdem die Reorganisation der Kantonsbehörden vollendet war, durch eine Motion von sechs Großräthen aus dem Lande Entlebuch zur Sprache. Noch beschloß zwar der Große Rath in der Frühlingssitzung von 1842 den gefallenen Antrag einstweilen auf sich beruhen zu lassen, aber die Sache kam doch nicht wieder zur Ruhe; Rathsherr Leu und seine nähern Freunde waren entschlossen, die Berufung durchzusetzen, selbst gegen den Widerstand des Erziehungsrathes und des Regierungsrathes; sie veranstalteten die Jesuitenmissionen in den Pfarreien und erwarben dadurch dem Anzug eine ziemliche Popularität. Aber mit dem Augenblick, wo diese Frage offiziell anhängig gemacht wurde, trat auch die Spaltung in der konservativen Partei zu Tage und mit jedem Schritte, der darin vorwärts gethan wurde, erweiterte sich dieselbe, so daß, wenn nicht die Freischaarenzüge dazwischen gekommen wären, die Partei wahrscheinlich definitiv in zwei, wenn auch ungleiche Hälften auseinandergegangen wäre. Denn auf beiden Seiten entwickelte sich sofort große Leidenschaftlichkeit. Leu und seine Freunde handelten aus religiöser Ueberzeugung; sie glaubten, das Glück der Zukunft hange davon ab, daß den Jesuiten die Bildung der Jugend und insbesondere der Geistlichkeit übergeben werde und deßhalb ließen sie sich durch keine Rücksichten der Klugheit, durch keine wohlgemeinte Vorstellung, durch keine Autorität bewährter Parteigenossen zurückhalten oder abwendig machen. Eutych Kopp, Mohr, Domherr Widmer, Stadtpfarrer Sigrist u. A. brachten in den Kampf ihrerseits neben sachlichen Gründen eine verletzte persönliche Eitelkeit hinein. Es kränkte sie,

daß man ihnen nicht die Kraft und Fähigkeit zutraute, die Lehranstalt in konservativem Geiste zu regeneriren und mit der einheimischen, im Ganzen gewiß sehr würdigen Pfarrgeistlichkeit die religiösen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Es ergab sich aus dieser Parteistellung in der Jesuitenfrage eine natürliche Annäherung der antijesuitischen Fraktion der Konservativen an die Liberalen, denen begreiflich der Zwiespalt unter ihren Gegnern sehr gelegen kam. Ohrenbläserei und Ketzerriecherei trugen, nachdem einmal Weiber und Sacristane sich für die Sache erwärmt hatten, zur Verbitterung des Kampfes vieles bei. Im 9-köpfigen Erziehungsrathe waren 4 Mitglieder entschieden gegen, 4 für die Berufung der Jesuiten, Siegwart sprach sich weder für das eine noch für das andere aus; im Regierungsrathe war die Mehrheit ablehnend. Nachdem sich aber in der Folge Siegwart, dessen Mittelantrag verworfen worden war, auf die Seite der Jesuiten gewendet hatte und es am Tage lag, daß diese Richtung die Mehrheit der konservativen Partei im Volke für sich hatte, trat einer nach dem andern von seiner anfänglichen Oppositionsstellung zurück, so daß am Ende im Regierungsrath nur Kopp, Peyer und Elmiger noch derjenigen Meinung treu blieben, welche anfänglich der Regierungsrath durch die Feder des Staatsschreibers Meyer mit ebenso großer Hitze vertheidigt hatte, als er nachher Kleinmuth oder Charakterschwäche bewies.

Die Ansicht, welche ich in dieser Frage hatte und gegenwärtig noch habe, ging dahin, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern ein politischer Fehler war, aber daß die konservativen Jesuitengegner dieselbe in unrichtiger Weise bekämpft haben. Indem sie sich theilweise zu eben denselben Vorurtheilen gegen den Orden bekannten, welche die Radikalen gegen ihn haben, verloren sie den Boden, auf dem die Berufung wirksam bekämpft werden konnte und erschienen, so wenig dieses der Fall war, vor dem Volke als Alliirte der letztern, denn in der Ansicht der Masse des Volkes galt der Kampf für die Jesuiten als ein Kampf gegen die Liberalen oder Radikalen — man brauchte die Ausdrücke als gleichbedeutend, wie sie es im Grunde auch sind.

Ich sprach mich in Privatkreisen — amtlich hatte ich nicht mitzusprechen — unverholen gegen die Jesuitenberufung aus, aber ohne dabei die Bitterkeit an den Tag zu legen, welche im Verlauf der

Diskussionen in viele konservative Männer dieser Richtung gefahren war. Nichtsdestominder bezeichnete man auch mich als einen Gegner der Jesuiten. Diese selbst haben mich immer als einen solchen betrachtet und thun es wahrscheinlich jetzt noch. Wahr ist, daß ich um ihre Freundschaft mich nie beworben, auch während ihres Aufenthaltes in Luzern mit ihnen in keine Beziehungen getreten bin. Allein, deßhalb war ich so wenig ihr Feind, als ich Feind des Rathsherrn Leu war, mit dem ich doch während der ganzen Zeit seines Lebens ein einziges Mal und zwar erst unmittelbar vor seinem Tode eine Unterhaltung gehabt habe. Es kam dieses lediglich daher, daß weder dieser noch jene mich anredeten, und ich hatte eben den Grundsatz Niemanden anzusprechen, der mich nicht suchte, am allerwenigsten solche, die glauben konnten, ich suche ihre Protektion. Ich hatte die größte Hochachtung und Verehrung für den edeln Volksmann Leu, aber ich hätte es nicht über mich gebracht, ihm nachzulaufen und mich, wie ich es von so vielen sah, um seine Gunst zu bewerben. Ebenso hielt ich es mit den Jesuiten, als sie einmal in Luzern waren. Sie suchten mich nicht, ohne Zweifel, weil ihnen schon eingeblasen war, daß ich mich gegen ihre Berufung ausgesprochen und ich suchte sie nicht, eben weil sie mich nicht suchten. Dennoch interessirten mich nicht nur geistvolle Männer, wie P. Roh, P. Roder u. A., deren Predigten ich häufig anhörte, sondern der Orden selbst, von dessen Geschichte ich einiges wußte und dem unsere Familie in früherer Zeit mehrere Mitglieder gegeben hat. Ich war auch damals schon und bin jetzt noch der Meinung, daß die Jesuiten die besten katholischen Gymnasien hielten und daß ihre ratio studiorum im Erfolge jedem modernen Lehrplan an die Seite gesetzt werden darf. Ein Jesuitengymnasium in der Nähe zu haben, war mir daher ganz recht, aber gerade in Luzern nicht.

Wir hatten treffliche Jesuitenanstalten in Schwyz für die deutsche, in Freiburg für die französische Schweiz; sie waren von Niemanden angefochten und das schien mir zu genügen; ich wollte die Concurrenz anderer katholischer Gymnasien nicht abgeschnitten wissen. Ich hatte das Gefühl und habe es zu jener Zeit mehrfach ausgesprochen, daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern auch ihre Niederlassungen in Schwyz und Freiburg gefährde. Denn die Berufung nach Luzern gab ihnen einen politischen Charakter, den sie in Schwyz und Frei=

burg nicht hatten, dessen sie sich aber nicht erwehren konnten, sobald sie nach Luzern kamen, wo sie ein Gegenstand des Kampfes nicht nur zwischen Konservativen und Liberalen, sondern selbst zwischen Konservativen und Konservativen waren. Sodann war mir klar, daß wegen der vorörtlichen Stellung Luzerns die Berufung der Jesuiten die Bedenken der protestantischen Eidgenossen wachrufen und der Agitation gegen die konservative Regierung des vorörtlichen Kantons Nahrung geben würde. Auf dieses letztere Moment machte mich oft auch Bluntschli aufmerksam, der zu jener Zeit häufig nach Luzern kam und sehr freundlich mit mir verkehrte. Er legte es auch unsern leitenden Staatsmännern und dem Rathsherrn Leu, den er in Ebersol besuchte, ans Herz, allein in der Hitze des einmal entbrannten Kampfes fanden solche Stimmen wenig Beachtung. Siegwart insbesondere scheute in Mißkennung der gegenseitigen Kräfte einen Conflict nicht, bei dem er das formelle Recht auf seiner Seite zu haben glaubte. Und das hatte er und hatten diejenigen, welche die Jesuitenberufung unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung des Volkes beschlossen, ohne allen Zweifel, denn was von Verfassungsverletzung u. s. w. gesprochen wurde, war eitel Flunkerei.

Aber nicht alles, was verfassungsmäßig, ist deßwegen auch klug. Zwar weiß ich wohl, daß es Verhältnisse gibt, wo die Klugheit vor der Pflicht zurücktreten muß. Aber ein solches war hier nicht vorhanden. Gymnasium und Lyceum konnten mit den vorhandenen einheimischen Kräften auf einen befriedigenden Stand gebracht werden, nur hätte man dem Begehren um einzelne Personaländerungen minder zähen Widerstand leisten müssen. Die Pfarrgeistlichkeit und die Kapuziner reichten für die Seelsorge aus. Man kann durchaus nicht sagen, daß zu jener Zeit der Klerus im Kanton Luzern etwa nicht orthodox, sittenrein und pflichteifrig gewesen wäre. Hätte man auch bisweilen einige Jesuiten auf Mission kommen lassen, so hätte wohl Niemand dagegen etwas eingewendet; es war dieses etwas ganz anderes als eine förmliche Niederlassung des Ordens in Luzern und Uebergabe der höhern Lehranstalten an denselben. Eine Nothwendigkeit war also nicht vorhanden, darum durfte man meines Erachtens die Rücksichten der Klugheit unbedenklich walten lassen.

Ich will die Verhandlungen in den Behörden über die Jesuitenfrage, welche vom November 1841 bis im Oktober 1844 unter ver-

schiedenen Wandelungen gepflogen wurden, hier weder lang noch kurz wiedergeben, sie sind in Siegwarts „Rathsherr Leu“, S. 373 bis 615, in größter Vollständigkeit abgedruckt. Das Resultat ist bekannt: Theologie und Seminarium wurden nebst der Besorgung des Pfarrgottesdienstes in der Kleinstadt den Jesuiten vertraglich übergeben, das Gymnasium sollte sonst reorganisirt werden.

Mir war von Anfang an klar geworden, daß Leu die Berufung der Jesuiten durchsetzen werde, sobald er Siegwart dafür gewonnen hätte. Ich bezweifelte auch nicht, daß Siegwart sich für die Berufung aussprechen werde, sobald ihm der Zeitpunkt günstig schiene. Er mußte, wie wir aus seinem Buch erfahren, zustimmen, bevor er diesen Zeitpunkt für angekommen hielt und bewirkte deßhalb, daß der Antrag Leu's, die ganze Anstalt den Jesuiten zu übergeben, vor der Hand auf die Theologie und das Seminar beschränkt wurde. Es hätte aber nicht fehlen können, daß der Rest in kürzerer oder längerer Zeit nachgefolgt wäre.

Nachdem der Große Rath einmal den definitiven Beschluß gefaßt und denselben dem Veto des Volkes unterstellt hatte, war es Pflicht des Republikaners, den Volksentscheid ruhig abzuwarten, was auch die konservativen Staatsmänner, welche sich am entschiedensten gegen die Berufung der Jesuiten ausgesprochen, ohne Ausnahme thaten. Der bewaffnete Aufruhr, der am 8. Dezember 1844, noch vor Ablauf der Vetofrist in Luzern von den Liberalen in Scene gesetzt, und der Freischaarenzug vom 1. April 1845, wodurch Leute aus anderen Kantonen zur Einmischung in eine innere Angelegenheit des Luzernervolkes veranlaßt wurden, werden, trotz aller beschönigenden Phrasen, stets den Charakter undemokratischen Trotzes und verrätherischen Beginnens behalten.

Mit dem 1. Jänner 1843 war die vorörtliche Stellung von Zürich auf Luzern übergegangen, die Standeskommission funktionirte als vorörtlicher Staatsrath. Dabei führten der eidgenössische Kanzler, am Rhyn, und der Vizekanzler Dr. von Gonzenbach, die Feder und im Grunde auch die Leitung der Geschäfte, die beiden kantonalen Kanzleibeamten wurden aber daneben regelmäßig mit in die Sitzung berufen, obschon sie da nichts zu thun hatten. Man betrachtete dieses als ein Mittel, auch die kantonalen Beamten mit den Geschäften des Vororts bekannt zu machen. Der Schultheiß im Amte,

Hr. Rüttimann, war glücklich zu repräsentiren und verstand sich vortrefflich darauf; das maßgebende Wort im Rathe hatte begreiflich der Statthalter Siegwart, der dann auch im zweiten Vorortsjahre den Schultheißenstuhl bestieg.

In die zwei sog. Direktorialjahre von Luzern fielen die Wirren im Kanton Wallis.

Im Jahre 1839 war in Folge bewaffneter Ueberrumpelung des Oberwallis die Regierungsgewalt in die Hand der liberalen, vorzüglich im Unterwallis vertretenen Partei gekommen. Im Jahr 1843 ging die verfassungsmäßige Amtsdauer des Großen Rathes zu Ende; die Neuwahlen ergaben eine bedeutende konservative Mehrheit; die Folge war, daß auch der im Jahre 1839 in's Amt getretene Regierungsrath beseitigt wurde. Dem sich zu unterwerfen, war aber die Gesellschaft der sog. Jungschweizer nicht gewillt. Diese über Unterwallis und Mittelwallis verbreitete Gesellschaft hatte eine militärische Organisation und war mit Waffen und Munition, selbst mit einigen Kanonen versehen, sie hatte ihr Komite, das sich als eine Art Nebenregierung gerirte und dessen Sitz in der Stadt Martinach war, welche wie St. Maurice ihm gänzlich zu Gebote stund. Diese Gesellschaft terrorisirte die Gemeinden des Unterwallis, machte bewaffnete Züge bald da- bald dorthin und bedrohte die Hauptstadt selbst. Die schwache Regierung getraute sich nicht, ihre Autorität gegenüber den bewaffneten Banden aufrecht zu halten. Während das Oberwallis als eine geschlossene Masse sich auch bewaffnete, um die Wiederholung des Ueberfalls von 1839 abzuwehren, herrschte von Sitten abwärts eine Art Anarchie. *)

Man begreift heutzutage kaum, wie ungenügend man auf so kurze Distanz, wie zwischen Luzern und Sitten, von der Lage der Dinge unterrichtet war. Telegraphen und Eisenbahnen existirten nicht, die Post brauchte fast drei Tage, die Zeitungsberichte waren mangelhaft und unzuverlässig, private Korrespondenz selbst unter politisch Befreundeten stets vorsichtig gehalten, weil man des Postgeheimnisses nichts weniger als sicher war. Siegwart schickte mich im April 1844 nach Wallis, um über die Zustände und Verhältnisse daselbst einige

*) Ueber diese Walliserangelegenheiten s. Siegwart-Müller „Kampf zwischen Recht und Gewalt“ S. 629—797. Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer. Wien und Pesth, Sartori, 1875 S. 25—57.

Klarheit zu erhalten. Ich hielt mich mehrere Tage unerkannt in Wallis auf und speiste in Sitten zwei Tage lang mit den Häuptern der sog. Jungschweizer. Durch Zufall erfuhren sie am letzten Tage, daß ich ein Beamter der Regierung von Luzern sei, und trafen ihre Anstalten, um mir den fernern Aufenthalt unangenehm zu machen. Ich verließ aber am gleichen Abend Sitten und kehrte nach Luzern zurück, wo ich meine Beobachtungen in den Bericht niederlegte, der in Siegwarts Buch „Kampf zwischen Recht und Gewalt" I. p. 699 ff. ohne Angabe des Berichterstatters abgedruckt ist.

Als dann Anfangs Mai darauf die Unruhen in Wallis wirklich zum Ausbruch kamen und der Vorort durch Absendung eines Kommissariats und Aufgebot einiger Truppen zu interveniren beschlossen hatte, wurde mir das Sekretariat bei der eidgenössischen Kommission übertragen. Zu Kommissären hatte der Vorort die HH. Altlandammann Schmid von Uri und Dr. Blösch von Bern ernannt. Ich verreiste am 10. Mai mit Hrn. Landammann Schmid, der Hrn. Blösch seine Ernennung zu überbringen und ihn gleich mitzunehmen beauftragt war, nach Burgdorf. Hr. Blösch aber, den ich im Bad Enggistein bei Worb aufsuchen mußte, erklärte, die Ernennung zum Kommissär nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Regierung annehmen zu können. Am folgenden Tage lehnte er dann in Bern definitiv ab.

Hr. Landammann Schmid beschloß hierauf, nach Freiburg zu gehen und da die weitern Verfügungen des Vororts zu erwarten.

Im Zähringerhof zu Freiburg fanden wir auch den vom Vorort bestellten Truppenkommandanten, den Obersten Joh. Ulrich von Salis-Soglio mit seinem Adjutanten Rudolf von Planta, einem meiner Universitätsfreunde.

Es erhoben sich gegen die Durchführung der vom Vorort beabsichtigten Intervention mannigfache Schwierigkeiten; ein zweiter Kommissär wollte sich nicht finden, die von verschiedenen Kantonen begehrten Truppen wurden zwar aufgeboten, aber der Kanton Waadt verweigerte den Durchmarsch, ausgenommen für eine als Ehren-Begleitung des Kommissariats dienende freiburgische Kavalleriekompagnie.

Wir blieben während 8 Tagen in ziemlicher Rathlosigkeit in Freiburg sitzen. Die Zeit verfloß mir und meinem Freunde v. Planta jedoch sehr angenehm; die Sorgen um den Kanton Wallis bedrückten

uns wenig, wir überließen dieselben unsern Obern. Ich machte während dieser Zeit die Bekanntschaft des Hrn. Obersten von Salis, einer der liebenswürdigsten Persönlichkeiten, die mir je vorgekommen sind. Hochgebildet, in Geschichte und Litteratur bewandert, offen und herzlich im Umgang mit Jedermann, eine ritterliche Erscheinung mit dem Nimbus einer glänzenden militärischen Laufbahn, war er vor Allem ein bezaubernder Erzähler. Er hatte als Ordonnanzoffizier des Marschalls Wrede die Schlacht von Hanau und dann den ganzen Feldzug von 1813 in Frankreich mitgemacht, sich im Jahr 1830 bei der belgischen Revolution als Oberst eines holländischen Kavallerieregiments durch Bravour hervorgethan und erzählte seine Erlebnisse ohne jede Ostentation mit einer Natürlichkeit und Freudigkeit, welche ihm alle Herzen gewann. Auf Spaziergängen, welche ich mit ihm machte, zeigte er sich als Kenner der Geschichte und Alterthumskunde und hatte vielen Sinn für Poesie und Kunst. Er war ein trefflicher Soldat, aber, was damals noch Niemand ahnte, ein schlechter Feldherr.

Am 21. Mai kam die Nachricht, daß man sich in Wallis schlage. Hierauf beschlossen Landammann Schmid und Oberst Salis, sofort an Ort und Stelle zu verreisen; mich schickten sie nach Luzern, um dem Vorort Bericht zu erstatten und genauere Verhaltungsbefehle einzuholen. Ich reiste am 21. Mai um Mittag von Freiburg ab, kam am frühen Morgen des 22. in Luzern an, gab meinen Bericht ab, empfing nach einer Stunde versiegelte Antwort und den Befehl, sofort dem Kommissär nachzureisen. Ich machte die Reise von Luzern bis Bex an der Grenze von Wallis in einem Zuge, ohne andern Aufenthalt als zum Pferdewechsel, und kam am 23. Morgens 3 Uhr in Bex an, bis wohin der Hr. Kommissär Schmid inzwischen gekommen war. Diese Reise war zu jener Zeit eine außerordentliche Leistung; auch kam ich todtmüde in Bex an, das von Truppen und Flüchtlingen aus dem Wallis überfüllt war.

Am Tag vorher hatte nämlich zwischen den von Sitten sich auf St. Moritz zurückziehenden Jungschweizern und den Leuten von Entremont und Troistorrent ein hitziges Gefecht stattgefunden, in welchem die erstern geschlagen und zur Flucht über die Rhone genöthigt wurden. Die Regierung von Waadt hatte zwei Bataillone mit etwas Artillerie an die Grenze gestellt, die mit den Flüchtlingen lebhaft sympathisirten und sie nach Wallis zurückzuführen wünschten.

Am Morgen in der Frühe kam der Präfekt von Aigle, Hr. Veillon, als Kommissär der Regierung von Waadt und konferirte mit Hrn. Landammann Schmid. Letzterer verlangte, daß dem an der Grenze stehenden Freiburgerbataillon der Durchmarsch nach St. Moritz gestattet werde, der Präfekt erklärte, daß die Regierung zu Lausanne hierüber zu entscheiden habe. Nachmittags kam der Präfekt wieder mit der Meldung, die Walliser stehen im Begriff, in St. Moritz einzurücken, ein Zusammenstoß könne selbst mit den Waadtländern erfolgen; nur die Rhone trenne noch die beidseitigen Truppen. Hr. Landammann Schmid ließ hierauf sofort anspannen und schickte der inzwischen angekommenen freiburgischen Kavalleriekompagnie den Befehl, uns nach St. Moritz zu begleiten; allein der kommandirende Offizier erklärte, die Pferde seien so ermüdet, daß er nicht vor einer Stunde marschfertig sein könne. „So gehen wir allein!“ sagte Schmid und die Staatscarosse mit dem Weibel in der eidgenössischen Farbe auf dem Bock rasselte auf der Straße nach St. Moritz fort. Auf der waadtländischen Seite der Rhonebrücke stunden die beiden Waadtländerbataillone und eine Batterie Artillerie, auf dem jenseitigen Ufer erblickte man die Vorposten der Walliser*).

Auf der Walliserseite angekommen, erwartete uns eine Ueberraschung. Der Posten, der den Eingang zur Brücke besetzt hielt, bestand nicht aus uniformirten Truppen, sondern es waren schwarzgekleidete Leute mit Cylinderhüten auf dem Kopfe, in der linken Hand trugen sie das Gewehr, mit der rechten grüßten sie uns, indem sie den Hut vom Kopfe nahmen. Das Städtchen war wie ausgestorben, man sah keinen Menschen in den Gassen und hörte keinen Laut. Der Abend war eingebrochen, als wir im Hôtel de l'Union abstiegen.

---

*) Auf der Rhonebrücke gab es einen possirlichen Zwischenfall. Als wir mitten auf der Brücke waren (es wurde auf Befehl des Landammanns im Schritt gefahren), ergriff unsern Weibel angesichts der auf beiden Ufern drohenden Waffen ein plötzlicher Schrecken, er sprang vom Bocke und wollte sich in das Innere des Wagens flüchten. Auf einen Wink des Landammanns ergriff ihn aber dessen Bedienter, ein riesenhafter Urner, beim Kragen und setzte ihn in größter Stille wieder zu sich auf den Bock, ohne daß über dieser ganzen Episode die Pferde einen Augenblick hätten stillstehen müssen. Schwierig war es, die unter den Verhältnissen und bei dem Ernst der Situation erforderliche Amtsmiene beizubehalten. Aehnliche Heldenthaten dieses Weibels, eines Vertrauten des Hrn. Siegwart, erzählt Meyer in seinen Erlebnissen p. 115. 252.

Da fielen einige Schüsse; man berichtete uns, die Flüchtlinge und die waadtländischen Truppen stehen im Begriffe, über die Brücke zu gehen. Der eidgen. Kommissär war in einiger Verlegenheit, er hatte keinen Mann zu seiner Disposition und es war klar, daß, wenn sich in seiner Gegenwart ein Kampf entspann, das Ansehen des Kommissariats und des Vororts auf's Schwerste kompromittirt war. Ich schlug ihm vor, wir wollten die eidgenössischen Farben seinem Bedienten (nicht dem tapfern Weibel) zu tragen geben, uns allein in der Mitte der Brücke aufstellen und im Namen der Eidgenossenschaft Frieden gebieten. Allein das Mittel kam dem nüchternen Kommissär zu dramatisch vor, er ließ mich einen Befehl an den Kommandanten der Walliser Truppen in St. Moritz schreiben, daß kein Schuß abgefeuert und keine Bewegung gemacht werden solle und einen Brief an den Obersten Bontemps, der jenseits die Waadtländer kommandirte, daß er unter eigener Verantwortlichkeit sowohl mit seinen Truppen auf waadtländischem Gebiet zu verbleiben als auch die Walliser Flüchtlinge zurückzuhalten habe.

Nach eingebrochener Nacht rückten 3000 Oberwalliser mit dem Oberkommandanten von Kalbermatten an der Spitze in St. Moritz ein. Nie werde ich den Eindruck vergessen, welchen dieses Corps auf mich machte. Sie waren nicht uniformirt, sondern trugen alle die Landestracht ihrer Thäler, auch die Offiziere trugen Civilkleider; nur der Oberkommandant hatte einen Uniformrock und Hut. Es war nämlich, anschließend an die alte Wehrverfassung, die reguläre Miliz unter die Lokalkompagnien des Landsturms einbezogen worden, so daß alle Waffenfähigen vom 18. bis 50. Jahre in den Gemeinden kompagnienweise eingetheilt und mit zuverlässigen Führern versehen waren. Niemals habe ich eine disciplinirtere Truppe gesehen. Sie kamen vom Siege, aber mit der Stille eines Leichenzuges. Mit unhörbaren Tritten zogen sie durch die Straßen, ohne Trommelschlag; Fackeln, die den Zug begleiteten, warfen ihr Licht auf die ruhigen Mienen der Männer, sie klirrten nicht mit den Waffen, kein Laut wurde gehört, es war wie eine lange, endlose Reihe gespenstisch einherschreitender Gestalten. Kalbermatten selbst mit einem Adjutanten trat bei dem eidgen. Kommissär ein, um seine Befehle zu empfangen, und gab sein Wort, daß seine Truppen auf keine Provokation antworten, nur einen wirklichen Angriff abschlagen würden.

Während der Nacht erschien auch die freiburgische Kavalleriekompagnie, die wir in Bex zurückgelassen hatten, und von Sitten her kam der zweite eidgenössische Kommissär, Herr Staatsschreiber Meyer*), der über den Gotthard- und Furkapaß nach Wallis gekommen war, und am Morgen darauf erschien auch der von der Regierung von Waadt abgeordnete Staatsrath Ruchet.

Die Verhandlungen waren inzwischen soweit gediehen, daß die Gefahr eines Einbruchs von waadtländischem Gebiet aus beseitigt erschien und wir im Lauf des Vormittags die Reise nach Sitten fortsetzen konnten. Beim Trient kamen wir über das Schlachtfeld, das noch mit Blutlachen, Trümmern von Waffen u. s. w. bedeckt war, dann über die nothdürftig hergestellte Rhonebrücke von Riddes nach Sitten, wo das Kommissariat von der Regierung in feierlicher Audienz empfangen wurde. Vor der Ankunft des Hrn. Staatsschreiber Meyer hatte ich die ganze Korrespondenz des Kommissariats zu führen gehabt; Herr Landammann Schmid schenkte mir ein unbeschränktes Vertrauen. Da er selbst wegen Schreibkrampf nur mit Mühe schrieb, war ich im eigentlichen Sinn des Wortes sein Schriftführer. Nachdem Herr Meyer eingerückt war, verfaßte er die wichtigern Schriftstücke selbst und meine Aufgabe war nun sehr reduzirt. Da am 2. Juni der Große Rath in Luzern zusammentreten sollte und ich dessen Protokollführer war, so entließen mich die Herren Kommissäre am 31. Mai und ich kehrte über die Gemmi nach Luzern zurück.

Im Christmonat des gleichen Jahres 1844 kam die Reihe revolutionärer Bewegungen an den Kanton Luzern. Die Radikalen, als sie die Hoffnung verloren hatten, mit dem Veto gegen die Jesuitenberufung durchzudringen, beschlossen die Regierung durch einen Aufruhr in der Stadt zu sprengen und mit Hülfe von Zuzügern aus den Kantonen Aargau und Solothurn sich der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen. Zwei Berner-Bataillone stunden in Huttwil bereit, auf den ersten Ruf einer provisorischen Regierung in den Kanton einzurücken, denn die ersten Magistraten von Bern waren mit im Geheimniß.

---

*) Herr Meyer hat die Geschichte seines Kommissariats im Wallis einläßlich dargestellt in seinem oben angeführten Buche; ich kann daher hier darüber hinweggehen.

Am 5. Dezember fand in Willisau ein vorzeitiger Ausbruch statt. Zwei Kanonen wurden daselbst aufbewahrt; die Verschwornen wollten sich derselben bemächtigen, wurden aber durch den Major Fehlmann mit einiger Mannschaft aus den umliegenden Gemeinden daran verhindert. Auf diese Nachricht schickte die Regierung sofort in der Nacht des 5. Dezember den Regierungsrath Kost als Kommissär nach Willisau und ließ ihn durch den Major Ulrich Schmid als eventuellen Truppenkommandanten begleiten. Ich wurde den beiden Herren als Sekretär beigegeben. Am Morgen des 6. begann auf dem Schloß zu Willisau die Untersuchung, zahlreiche Verhöre wurden aufgenommen, ich hatte als Verhörschreiber zu funktioniren, die Verhöre dauerten den ganzen 6. und 7. Dezember ununterbrochen fort. Herr Regierungsrath Kost bewies dabei eine ungewöhnliche Geschicklichkeit; man kam in diesen zwei Tagen der Sache so ziemlich auf die Spur, glaubte aber, die ganze Geschichte sei mit diesem fehlgeschlagenen Versuch zu Ende.

Wir hatten unser Nachtquartier im Gasthaus zum Rößli; auf dem Schloß befanden sich nur die Amtslokale. Der Amtsstatthalter Fleischlin, ein gutherziger, seiner Stellung durchaus nicht gewachsener Mann, war durch die Vorgänge vom 5. vollständig außer Fassung gerathen und zu aller amtlichen Thätigkeit unfähig. Als wir am Abend des 7. im Rößli beim Nachtessen saßen, brachte er einen Boten von Pfaffnau, der erklärte, bestimmt zu wissen, daß in der Nacht ein bewaffneter Zug nach Luzern aufbrechen werde. Regierungsrath Kost, in der Meinung, durch seine Verhöre im Besitz des ganzen verfehlten Anschlags zu sein, lachte ihn aus; wir legten uns alle völlig beruhigt zu Bette und schliefen ungestört bis zum hellen Morgen.

Während der Nacht zog eine zahlreiche bewaffnete Schaar in der Stille durch das Städtchen Willisau, ohne daß wir davon etwas gewahr wurden.

Am Morgen des 8. Dezember, der ein hoher Festtag ist, gingen wir in die Kirche, die auffallend leer war. Nach beendigtem Gottesdienst kam der Amtsstatthalter Fleischlin vor der Kirche zu uns und sagte zum Regierungsrath Kost: diese Nacht sind sie wirklich hier durchgezogen! Die umherstehenden Leute sahen uns zum Theil mit verdutzten Gesichtern, zum Theil mit spöttischen Mienen an. Kost unterdrückte mit Mühe einen Fluch und sagte: Gehen wir auf das

Schloß! Wir gingen langsamen Schrittes dem Schlosse zu, gefolgt von dem Amtsstatthalter und vier oder fünf Männern. Dort angekommen, las er zuerst dem Amtsstatthalter tüchtig den Text, daß er uns erst jetzt benachrichtigt habe. Darauf ließ er das Thor schließen und diktirte mir Einberufungsordres an die Mannschaft der umliegenden Gemeinden. Drei von den Männern, welche uns gefolgt waren, wurden mit diesen Befehlen fortgeschickt, aber alle wurden im Städtchen abgefangen und eingesperrt. Als nach längerer Zeit sich Niemand blicken ließ, spedirten wir unsern letzten Boten durch ein Fenster auf die hinter dem Schloß liegende Wiese und sahen ihn bald im nahen Walde verschwinden. Der arme Statthalter erging sich in Lamentationen, erwartete jeden Augenblick, daß die radikalen Städter das Thor sprengen und uns alle massakriren würden. Allein die Rabiaten waren fort, die Klügern, die zu Hause geblieben, wollten den Ausgang des Unternehmens abwarten. Uebrigens waren wir in diesem Augenblick in einer wenig beneidenswerthen Lage. Außer unserm Weibel und dem jammernden Amtsstatthalter war nur noch ein alter Beamter, Namens Häller, da, der mit einem Stutzer bewaffnet uns nachgekommen war und sich mit ruhiger Entschlossenheit zu jedem Dienst erboten hatte. Wir selbst waren unbewaffnet, nur der Major hatte seinen Säbel. Eine Anzahl Ordonnanzgewehre und etwas zugehörige Munition lag im Schlosse. Wir machten dieselben bereit und dachten uns jedenfalls nicht gutwillig abfangen zu lassen, wobei wir jedoch calculirten, daß wenn man sich unsrer hätte versichern wollen, man in der vorhergehenden Nacht, da wir im Städtchen ruhig schliefen, dazu die beste Gelegenheit gehabt hätte. Die Zugänge zum Schlosse wurden bewacht, man sperrte uns von außen ab, aber machte keinen Versuch, einzudringen oder uns irgendwie zu beleidigen. Endlich nach stundenlangem Warten hörten wir in umliegenden Dörfern die Sturmglocken ertönen und bald darauf traf bewaffnete Mannschaft mit dem Großrath Künzli von Ettiswyl, einem energischen und intelligenten Manne an der Spitze bei uns ein; man hatte ihrem Weg durch das Städtchen keinen Widerstand geleistet. Sogleich ging Major Schmid mit einigen 20 Mann in das Städtchen hinunter, um sich der Kanonen und der Artillerie-Munition zu versichern und brachte dieselben auf das Schloß. Fast gleichzeitig erhielten wir die Nachricht von dem Ausgange des Gefechts auf dem Mühlenplatz in Luzern,

mit dem Auftrag, so viele Mannschaft als möglich zu sammeln und nach Luzern zu führen. Gegen Abend traf ein Reiter mit einem Billet von Staatsschreiber Meyer an Regierungsrath Kost ein, lautend: Rücken Sie schleunigst an, sonst werden wir belagert! Wir hatten bei einbrechender Nacht zirka 500 Mann beisammen, alles bunt durcheinander: Rekruten, Auszüger, Landwehrmänner, Landsturm, darunter nur 6 Artilleristen. Wir zogen zirka 300 der tüchtigsten und bestbewaffneten Leute aus, ließen die übrigen im Schloß zu Willisau in Besatzung und traten mit jenen und 2 Kanonen um Mitternacht des 8. Dezember den Marsch nach Luzern an. Wir wußten über die Situation in und um Luzern nichts, als daß die Freischaaren in der Nacht zuvor die Straße von Sursee genommen hatten, daß der Aufstand in der Stadt mißlungen war und daß man belagert zu werden fürchte. Aus diesem schloß ich, daß die von außen Zugezogenen noch vor der Stadt stünden und schlug daher dem Hrn. Regierungsrath vor, ebenfalls die Straße von Sursee zu nehmen und sie im Rücken anzugreifen. Major Schmid war dergleichen Ansicht. Kost aber gab den Befehl, über Wohlhausen zu ziehen, um nöthigenfalls Verstärkung aus dem Entlebuch aufnehmen und Luzern ohne Zusammenstoß mit feindlichen Schaaren erreichen zu können, da man deren Stärke nicht kenne und unsere in Eile zusammengeraffte Mannschaft für einen ernsten Kampf ungenügend sei.

In sternenheller, kalter Nacht ging es nun über hartgefrorenen Boden in eiligem Marsche Wohlhausen und Malters zu. Alles war still, kein Mensch auf der Straße, kein Licht in den Häusern. Wir kamen bei anbrechender Morgendämmerung nach Blatten, wo Hr. Kost die Truppe Halt machen ließ und mich mit einem Offizier und 30 Mann vorausschickte, um zu erkennen, ob die Renggbrücke und der Paß bei Hochrüti frei seien. Wir fanden den Weg frei und schickten von Hochrüti Bericht zurück, worauf die Truppe nachrückte und am Morgen um 6 Uhr in Luzern anlangte. Hier sah es sehr kriegerisch aus. Oberst Konrad Göldlin von Sursee war schon am Abend vorher mit zirka 1200 Mann in die Stadt eingerückt und von allen Seiten trafen fortwährend Zuzüge ein.

Ich hatte sofort meinen Dienst in der Kanzlei aufzunehmen und wenig Zeit, mich um Anderes zu bekümmern. Doch sagte ich dem Regierungsrath Kost, dessen Vertrauen ich in diesen Tagen gewonnen

hatte: Bei dem gänzlichen Aufhören alles Widerstandes und bei der großen Consternation unserer Gegner würde ich an der Stelle der Regierung sofort eine allgemeine Amnestie proklamiren, um einem Riesenprozesse zuvorzukommen und den geschlagenen Feind durch einen Akt der Großmuth vollständig zu entwaffnen. Das war aber weder seine Meinung, noch diejenige der Regierung und der Großzahl des Volkes. Menschenleben waren zum Opfer gefallen auf dem Mühlenplatz und bei der Emmenbrücke, fremde Freischärler waren in den Kanton eingefallen, die öffentliche Stimme verlangte Bestrafung des Frevels. In solchen Situationen ist die Gerechtigkeit ein beliebter Schild, eine etwas weiter sehende Politik giebt sich gerne den Anschein der Großmuth. Ich habe übrigens niemals an republikanische Großmuth geglaubt und finde überhaupt, das Wort gehöre nicht in das Wörterbuch der Demokratie. Daher war es auch gar nicht Großmuth, was mich zu jener Meinungsäußerung, die man im Augenblick bespöttelte, bewog, sondern politische Berechnung: ich hielt dafür, daß wir aus einer gerichtlichen Untersuchung und Verfolgung mehr Schaden als Nutzen haben würden.

Und so geschah es in der That. Das Komplott war über den ganzen Kanton verzweigt. Wer direkt implicirt oder auch nur verdächtig war, ergriff die Flucht, um der Untersuchung zu entgehen. Hunderte gingen über die Grenze; man sah sich zu Vermögenssequestrationen genöthigt. Und wie immer die Männer der That mehr Sympathien finden als die Verwalter der Justiz, so fanden die Flüchtigen, welche die Welt mit ihrem Geschrei über Verfolgung, Ruin 2c. erfüllten, auswärts Ermunterung und Unterstützung; die Regierungen von Bern, Aargau, Solothurn, Baselland u. s. w., welche oder deren Mitglieder bei dem Unternehmen vom 8. Dezember gefällige Mitwisser, einige sogar Theilnehmer gewesen, leisteten ihnen allen Vorschub. Bald begann sich unter der Aegide der luzernischen Flüchtlinge das Freischaarenwesen in großem Maßstab zu organisiren. Vom Dezember 1844 bis April 1845 lebte man in Luzern in einem wahren Belagerungszustand, fast kein Tag verging ohne Allarmgerüchte, jede Nacht erwartete man einen Einbruch in den Kanton. Man war vollauf mit Vertheidigungsarbeiten beschäftigt.

Die Mitglieder des Regierungsrathes hatten ihr Quartier in's Regierungsgebäude verlegt, ich brachte viele Nächte auf der Staats-

kanzlei zu, indem ich eingehende Depeschen in Empfang zu nehmen und erforderlichen Falls den Schultheißen zu berichten hatte, während der Kanzleichef Meyer mit dem Regierungskommissär Kost die Reise durch den Kanton machte, um allenthalben die Spuren des Komplotts zu verfolgen. Einige Sicherheit kehrte zurück, als die obgenannten Kantone die von ihnen aufgebotenen Truppen entlassen hatten; eine innere Erhebung war vor der Hand nicht mehr zu befürchten, doch wurde stets eine ansehnliche Besatzung in der Stadt gehalten.

Am 13. Dezember erließ die Regierung ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände, in welchem zu Handen der nächsten Tagsatzung der Antrag zu einem allgemeinen Verbot der Bildung von Freischaaren gestellt wurde. Die Redaktion dieses Kreisschreibens wurde mir übertragen, und es war mir eine besondere Genugthuung, daß Bluntschli es als das beste Aktenstück erklärte, das seit langer Zeit aus der luzernischen Staatskanzlei hervorgegangen sei*).

In diesen Tagen wurde auf den Antrag Siegwarts, der einige Militärs aus den Urkantonen darüber zu Rathe gezogen hatte, ein Gesetz über die allgemeine Landesbewaffnung, beziehungsweise die Organisation des Landsturmes berathen. Man fragte auch mich an, da ich den Landsturm in Wallis beobachtet und mich darüber sehr bewundernd geäußert hatte.

Ich mußte aber erklären, daß der Walliser Landsturm, den ich gesehen, keine Aehnlichkeit habe mit demjenigen, welchen die vorgeschlagene Organisation zu bilden im Falle war und dann auch wirklich gebildet hat. Der Walliser Landsturm war im Grunde nur die Erneuerung der alten schweizerischen Militärorganisation, wie sie auch bei uns im vorigen Jahrhundert bestund. Es war die gesammte in Territorialkompagnien vereinigte waffenfähige Mannschaft. Die geschulten Unteroffiziere und Soldaten des Kontingents bildeten die Cadres, die Offiziere waren ebenfalls die in dem betreffenden Bezirk wohnenden gebildeten Truppenführer. Es gab da keine Elite und Reserve, sondern alle Altersklassen waren vereinigt. In unserer Organisation dagegen waren die Mannschaften und Offiziere des Auszugs und der Reserve nicht Bestandtheil des Land-

---

*) Merkwürdiger Weise fehlt dieses Kreisschreiben bei Siegwart, Rathsherr Leu, p. 749, während sonst die Aktenstücke sehr vollständig erscheinen. Es steht im Abschied der Tagsatzung von 1845.

sturms; der Landsturm war nur, was nach Abzug der organisirten und geschulten Truppen übrig blieb, und selbst aus diesem Rest wurden noch Schützenkompagnien ausgezogen, so daß die übrig bleibende Mannschaft, Knaben und ältere Leute, ohne tüchtige Führung, ohne geschulte Cadres, ohne in die Corps eingereiht zu sein, eine zu Kriegszwecken wenig brauchbare und auch alles Selbstgefühls entbehrende Masse werden mußte. Ich legte, als ich angefragt wurde, meine dießfälligen Ansichten freimüthig dar und bemerkte, daß ich in dieser Form wenig Zutrauen in die Leistungen des Landsturmes gewinnen könnte. Meine Bemerkungen wurden aber sehr mißfällig aufgenommen, wie man überhaupt zu dieser Zeit anfing, mich als einen eigenrichtigen, absonderlichen Kopf zu betrachten; da ich in der Jesuitenangelegenheit mich gegen die Opportunität der Berufung ausgesprochen, die oben erwähnte Ansicht über eine Amnestie geäußert und nun gar die Landsturmorganisation bemängelt hatte, so murmelten die Augendiener und Ohrenbläser, es sei mir im Grunde doch nicht zu trauen.

Am 24. Februar 1845 versammelte sich in Zürich die außerordentliche Tagsatzung. Als nach deren Schluß Herr Staatsschreiber Meyer die Kanzleigeschäfte wieder übernahm, verlangte ich, mit dem Landwehrbataillon Kost, das eben in Instruktion und dem ich zugetheilt war, Dienst zu thun. Ich war nämlich gleich, nachdem ich die Militärschule gemacht, meiner Anstellung in der Kanzlei wegen, in die Landwehr versetzt worden und hatte niemals Gelegenheit gehabt, größere Uebungen mitzumachen. Dazu war nun die Gelegenheit wo man von Tag zu Tag den Ernstfall erwarten konnte, geeignet und ich sehnte mich ohnehin für einige Zeit aus der Kanzlei weg.

Dabei kam das Possirliche vor, daß ich nun einen Major, der im Civildienst mein Untergebener war, zum Vorgesetzten hatte. Er behandelte mich mit größter Rücksicht und titulirte mich immer: Herr Rathsschreiber!

Mein Dienst beim Bataillon dauerte jedoch nur wenige Tage, denn sobald der von der Regierung zum Oberkommando berufene General von Sonnenberg dasselbe übernommen hatte, in der ersten Woche des März, zog er mich als Ordonnanzoffizier in seinen persönlichen Dienst, in welcher Stellung ich bis zum Ende des Freischaarenkriegs verblieb. Ich hatte seine Tagesbefehle zu redigiren, seine Correspondenz zu besorgen und daneben auf dem Generalstabs-

bureau beim Obersten von Elgger unter trefflichen Offizieren, bei denen ich vieles Dienstliche lernte, Aushülfe zu leisten.

Sofort nach dem Schluß der Tagsatzung von Zürich waren unter den Augen der Regierungen von Bern und Aargau die längst vorbereiteten Entwürfe zu einem großen Freischaarenzuge gegen Luzern mit erneuerter Energie aufgenommen und zu rascher Vollziehung gebracht worden. Man war bei uns von dem bevorstehenden Einfall unterrichtet und hatte die kantonalen Truppen auf dem Fuße, die Urkantone avisirt sich bereit zu halten, aber da die Concentration der Freischaaren erst in den letzten Tagen stattfand und ihr Geheimniß gut gewahrt wurde, so wurden wir am 31. März doch völlig überrascht. Unsere Truppen lagen in weiten Kantonnirungen auseinander und die Concentration ging nicht mit der erforderlichen Raschheit von statten. Man erwartete den Feind auf der Straße von Sursee; der General ging daher nach Neuenkirch, da er unwohl war zu Wagen; ich war in seiner Begleitung. Die uns eskortirenden wenigen Dragoner wurden, als man in Neuenkirch den Anmarsch der Freischaaren auf der Straße Ruswil-Hellbühl vernahm, nach allen Seiten mit Befehlen ausgeschickt, so daß wir, ganz allein nach Luzern zurückkehrend, eine halbe Stunde später wahrscheinlich dem Feind, der von Hellbühl einen Theil seiner Truppen gegen die Emmenbrücke vorrücken ließ, in die Hände gefahren wären.

Als nach dem Einrücken des Bataillons Kost von Gisikon her auf Elggers Vorschlag der nächtliche Ueberfall auf die Stellung beim Lädeli gemacht werden wollte, erbat ich mir vom General die Erlaubniß mitzugehen; ein nächtliches Gefecht hätte für mich einen besonderen Reiz gehabt. Wie wir aber am Ausgang der Stadt waren, kam Gegenbefehl. Am Morgen des 1. April mit Tagesanbruch erfolgte das allgemeine Ausrücken. Es war ein wunderschöner Frühlingsmorgen und ich erinnere mich stets des Eindrucks, den es auf mich machte, wenn ich in den Intervallen des Feuers hoch über uns das Schmettern der Lerchen hörte.*)

Als nach etwa 14 Tagen die Truppen der Urkantone und auch unsere Landwehrbataillone entlassen wurden, hörte auch mein Dienst beim General auf und ich kehrte wieder auf meine Kanzlei zurück.

---

*) Ueber den Freischaarenkrieg vergl. meine Lebensbeschreibung des Generals L. von Sonnenberg, Sammlung kleiner Schriften, Bd. II., p. 415.

Am 1. Mai fanden die Erneuerungswahlen des Großen Rathes statt. Sämmtliche Luzernertruppen wurden vor dem Wahltag entlassen. Nur ein Bataillon Schwyzer lag noch als Besatzung in Luzern und dieses war in die Kaserne consignirt. Es bleibt ein dauerndes Ehrendenkmal für diese Regierung, daß zwei Monate nach erbittertem Kampfe die verfassungsmäßigen Wahlen ohne alle Beeinflussung von ihrer Seite stattfanden und daß in der Hauptstadt selbst unter ihren Augen oppositionell gewählt werden konnte. Wie ganz anders war dieses im Jahr 1847 nach dem Sonderbundskrieg!

Die liberale Opposition erschien im neuen Großen Rathe in gleicher Stärke wie im vorhergehenden, die konservative Partei aber hatte durch diese Wahlen eine wesentliche Veränderung erlitten; fast alle konservativen Mitglieder, welche gegen die Berufung der Jesuiten gestimmt hatten, wurden eliminirt. Es begann die Periode der unbedingten Herrschaft Siegwarts und die mehr oder minder offene Verdächtigung aller, welche derselben gegenüber eine selbständige Stellung bewahren wollten. Es waltete mehrfach die Absicht, den General von Sonnenberg durch die Wahl zum Schultheißen zu ehren und ihn dem Hrn. Siegwart gewissermaßen gegenüber zu setzen. Allein weder wollte jener sich dazu verstehen, eine politische Rolle zu spielen, noch wollten Siegwart und seine Anhänger das Aufkommen einer Mittelpartei dulden. Ich gehörte auch zu den Unzufriedenen, namentlich verdroß mich das nun zunehmende Heranziehen Fremder, d. h. außerkantonaler Schweizer, die ich als Kreaturen Siegwarts betrachtete, in den Staatsdienst. Man ließ mich deutlich merken, daß man mir mißtraue. Dieses veranlaßte mich, bei der Ausschreibung der Kanzleistellen zur Erneuerungswahl mich nicht anzumelden, und als mich die Regierung, auf den Vorschlag von Regierungsrath Kost, dennoch einstimmig durch Berufung bestätigte, zu erklären, daß ich meine Wahl als eine provisorische betrachte, welche nach Belieben der Wahlbehörde oder meiner selbst jeden Augenblick revocabel sei.

Bald ergab sich ein Anlaß, wo diese Erklärung eine Folge haben konnte.

Der gefangene und zum Tod verurtheilte Dr. Steiger, das geistige Haupt der Freischaaren, hatte beim Großen Rathe ein Begnadigungsgesuch eingelegt und gebeten, die Todesstrafe in Verban-

nung umzuwandeln, mit dem Anerbieten, die Eidgenossenschaft, oder wenn es durchaus nothwendig sein sollte, den europäischen Continent zu verlassen, unter Zusicherung, ohne Bewilligung des Großen Rathes nicht wieder zurückzukehren.

Der Große Rath hatte am 19. Mai 1845 auf Siegwarts Antrag beschlossen, den Gegenstand dem Regierungsrath zu überweisen mit dem Auftrag, baldmöglichst zu begutachten, ob und auf welche Weise Steiger ohne Vollziehung des Todesurtheils für den Kanton unschädlich gemacht werden könne.

Die Regierung unterhandelte hierauf mit auswärtigen Staaten über Aufnahme Steigers in eine Festung zu sicherer Haft. Sardinien erklärte sich bereit, ihn auf Ehrenwort in eine Stadt zu interniren. Siegwart wollte nun mich nach Turin schicken, um mit der sardinischen Regierung einen dießfallsigen Vertrag abzuschließen und schlug dieses im Regierungsrathe vor. Ich erklärte, eine solche Mission scheine mir nicht zu meinen Amtsgeschäften zu gehören; ich könnte dieselbe nicht übernehmen. Uebrigens gehe meine Ansicht dahin, man solle nach dem von Steiger dem Großen Rathe gemachten Anerbieten ihm das Ehrenwort abnehmen, den europäischen Continent zu verlassen und ohne Bewilligung nicht zurückzukehren. Dann solle man ihn an die Kantonsgrenze führen und frei lassen. Ich glaube zwar, daß er nicht bis Basel gehen werde; allein nach meiner Meinung werde er in diesem Falle dann ebenso unschädlich gemacht sein, wie wenn er in irgend einer Festung eingeschlossen oder in Amerika wäre. Man antwortete mir in nicht sehr verbindlicher Weise, man habe nicht meine Meinung zu hören verlangt, sondern mir einen Befehl gegeben; wenn der Regierungsrath beschließe, ich habe die Mission zu übernehmen, so habe ich nicht zu untersuchen, sondern zu gehorchen. Gut, erwiederte ich, der Regierungsrath soll beschließen, ob er mir den Befehl gebe oder nicht; gibt er mir den Befehl, erklärt er, es sei meine Amtspflicht, so werde ich denselben ausführen, aber ich erkläre gleichzeitig, mit Berufung auf den bei der Amtsübernahme gemachten Vorbehalt, daß ich vor meiner Abreise die Rücktrittserklärung von meiner Stelle auf den Tag meiner Rückkehr in die Hand des Schultheißen legen werde.

Wiederum war es Regierungsrath Kost, der den Rath abhielt, auf meiner Sendung zu bestehen. Der Finanzsekretär Franz Bern=

hard Meyer wurde darauf statt meiner von Siegwart bezeichnet und vollführte den Auftrag. Bevor er aber zurück war, wurde Steiger durch die drei Landjäger aus dem Gefängniß befreit und konnte sich nach Zürich flüchten. Der rohe Spott der Liberalen verfolgte unverdientermaßen den in Vollziehung seines Auftrags nach Turin gegangenen Meyer bis zu seinem Tode.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni entwich Steiger aus dem Gefängniß, in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli wurde Großrath Leu in seinem Hause zu Ebersol von dem Meuchelmörder Jakob Müller im Schlaf erschossen. Drei Tage vorher, als er, von einer Wallfahrt nach Sachseln zurückgekehrt, im Begriffe stund, nach Hause zu reisen, hatte ich mit ihm zufällig die erste und einzige längere Unterhaltung. Er kam auf die Kanzlei, um mit dem Staatsschreiber Meyer zu sprechen, und da dieser sich für eine halbe Stunde entfernt hatte, wartete er bei mir auf dessen Rückkehr. Er war heiter und scherzhaft gestimmt und unterhielt sich mit mir in unbefangenster und freundlichster Weise über die verschiedensten Gegenstände. Ich hatte unter anderm auch Besorgnisse geäußert über die Haltung der neuen radikalen Regierung von Zürich und den Haß, welchen ich bei dem Zürchervolke gegen die Katholiken voraussetzte. Ich erinnere mich, daß er darauf sagte: „Die Zürcherbauern sind ein gutes Volk; es ist nicht wahr, daß sie uns hassen; aber die Herren wissen nicht mit ihnen umzugehen, sie sind zu gelehrt, die radikalen Advokaten stiften sie auf, sonst wäre mit den Zürcherbauern gut leben". Er sah alles mit dem heitern, prunklosen Gottvertrauen an, das ihm eigen war und durchaus keinen frömmelnden oder pharisäischen Anstrich hatte. Keines der von ihm vorhandenen Porträts gibt den wahren Ausdruck seines Gesichtes, den fröhlichen, behaglichen Blick seiner Augen, den schalkhaften Zug um seinen Mund in richtiger Weise wieder. Man mußte, um den physiognomischen Eindruck zu erhalten, ihn nicht im Großen Rathe oder bei Volksversammlungen sehen, wo er ungewohnte Reden halten mußte, sondern in kleinem Kreise, im Erziehungsrathe, wo ich ihn als Sekretär zu beobachten Gelegenheit hatte, oder im Zwiegespräch, wie in dieser einzigen Unterhaltung. Wer ihn drei Tage vor seinem Tode so gesehen, der konnte keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, welcher Glaube dem Gerüchte beizumessen war, das gleich am Tage nach seiner Ermordung emsig verbreitet wurde, er habe sich selbst erschossen. Es war

eine ungeschickte Erfindung, die doch lange Zeit hindurch, nicht zwar im Kanton selbst, wohl aber außer demselben, Glauben fand. Am meisten Mühe, sie zu accreditiren, gab sich auffallender Weise von Winterthur aus Dr. Steiger. Selbst als der Mörder entdeckt, geständig, hingerichtet war, wurde noch der Selbstmord behauptet, nicht wie Siegwart meint, um die Ehre des Todten und seiner Familie anzutasten, sondern um die Blutschuld von der Partei abzuwälzen, der sie durch die Kundmachung des Regierungsraths vom 20. Juni gewissermaßen zugeschoben war. Einer der damaligen Parteichefs hat mir dieses viele Jahre nachher offen gestanden, als ich ihm sagte, daß ich für niederträchtiger als den Mord selbst diese Erfindung halte und nicht begreifen könne, daß ihre Verbreitung zu einer Parteisache gemacht worden zu sein scheine.

Wie man kein künstlerisch gelungenes Porträt von Leu hat, so ist auch sein ganzes Wesen von Freund und Feind meist unrichtig dargestellt worden, auf der einen Seite, wie von Siegwart in seinem Buche, nach seiner Weise idealisirt, von Andern mit dem Hochmuth der Schulweisheit und Parteibefangenheit ins Aschgraue gezeichnet. Leu war der vollendete Typus des reichen Luzernerbauern seiner Zeit, selbständig in seinen Ansichten, fest in seinem Willen, schlau ohne Falschheit, fromm ohne Bigotterie, sparsam für sich, aber ein großer Wohlthäter der Armen. Popularität suchte er nicht, sie fiel ihm bei seinen Standesgenossen von selbst zu, weil jeder den Grundcharakter seines eigenens Wesens in ihm erkannte und er der Bauersame als ein Vorbild erschien, das jeder achtete, wenn auch nicht immer nachahmte. Schmeichelei brachte ihn nicht aus dem Gleichgewicht, Haß und Mißachtung reizte ihn nicht. Er war derb in seinem Wort, aber ohne zu verletzen, frohmüthig und gottvertrauend in jeder Lage. Als bei dem Feste, welches beim Einzug der Jesuiten stattfand, einer der Patres ihn bei Tische über die Ursachen der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 unterhielt, sagte Leu: Ich meine, der Hochmuth sei auch eine der Ursachen gewesen; Niemand ist vollkommen, die Jesuiten hätten dem hl. Vater nicht antworten sollen: Wie wir sind, wollen wir sein oder aber gar nicht sein!

So wenig nun aber irgend Jemand, der Leu persönlich gekannt hat, an das Selbstmordmährchen glauben konnte, so wenig konnte auch Derjenige, welcher Dr. Casimir Pfyffer kannte, an

eine Möglichkeit von dessen Betheiligung an einem Mordcomplotte denken. Es war daher die Verhaftung des Dr. Casimir Pfyffer ein Fehler, welcher nur einem fremden Untersuchungsrichter begegnen konnte. Casimir Pfyffer war ein Formalist im strengsten Sinn des Wortes; eine gesetzlich unerlaubte Handlung war für ihn unmöglich, nicht weil sie an und für sich schlecht oder unmoralisch, sondern weil sie mit irgend einem Paragraphen in Widerspruch war. Im Affekte, der ihn etwa einen Paragraphen hätte vergessen lassen, handelte oder sprach er niemals. Was der Mörder Jakob Müller über seine Unterredung mit ihm und seine Aeußerungen aussagte, zeichnet ihn vollständig; was „kriminalisch“ war, dazu bot er niemals die Hand, es war gegen seine Natur. Dagegen hielt er sich allerdings auch nicht für verpflichtet, die Polizei auf den Jakob Müller aufmerksam zu machen, dieses stund in keinem Paragraphen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er an die Ausführung der Absichten Müllers nicht glaubte und bei sich calculirte, ist es bloße Prahlerei, so läuft Leu keine Gefahr, wird ein Verbrechen begangen, so wird es bestraft. Gegen Leu selbst hatte er weder Freundschaft noch Feindschaft. Diese beiden Begriffe waren ihm überhaupt so zu sagen fremd. Sein Verhältniß zu Andern richtete sich lediglich nach dem Grade des Interesses, das sie in ihm erweckten. Sein vielbesprochenes Wort im Großen Rathe von der „verfehlten Verstandesoperation“, bei Anlaß der Verhandlungen über den Freischaarenzug und seine Schrift über die Pflicht zur Denunciation geben ein treffendes Bild seiner Auffassung. Aber in jener aufgeregten Zeit besaßen nur Wenige Kaltblütigkeit genug um den Standpunkt, der mit dem Manne identisch war, unbefangen zu würdigen. Die Einen wollten ihn zu einem Halbgott, die Andern zu einem Verbrecher machen. Seine Entfernung von Luzern, nachdem die That Müllers geschehen war, und sein Stillschweigen mochte bei solchen, die ihn nicht kannten, Verdacht erregen; er selbst mochte befürchten, wegen seiner Unterredung mit Jakob Müller Unannehmlichkeiten zu bekommen; auch setzte er ohne Zweifel voraus, die Ermordung Leu's werde einen Ausbruch der Volkswuth zur Folge haben. Daraus erklärt sich ganz natürlich seine Entfernung; denn er liebte vor allem die sichern Standpunkte. Dieses war so bekannt, daß fast jedesmal, wenn Casimir Pfyffer eine Reise antrat, es hieß, es müsse irgend eine Unruhe bevorstehen, vor der er seine Person in Sicherheit bringen

wolle. Unzweifelhaft hat die nach der Aktenlage wenig begründete Verhaftung dieses in weiten Kreisen bekannten und geachteten Mannes erheblich dazu beigetragen, die Prozeßführung, die sonst eine ganz regelrechte war, in ein schiefes Licht zu setzen.

Im Ganzen hatte ich damals den Eindruck und habe ihn durch die nähere Kenntniß der Akten seitdem bestätigt gefunden, daß die Ermordung Leu's nicht die Folge eines der liberalen Partei im Kanton Luzern zur Last fallenden Mordcomplotts war; aber die Angeklagten, Bühler, Baumann, Corragioni, und andere Flüchtlinge und Auswärtige trifft immerhin eine schwere, wenn auch zum Theil nur moralische Mitschuld. Ich stelle mir vor, die meisten dieser Leute, so erbittert sie waren, haben nicht im Ernste gedacht, daß Müller die That wirklich ausführen werde, aber sie spielten in unverantwortlicher Weise mit ihm. Jakob Müller war nicht ein Bravo, der sich zu jedem Morde hätte dingen lassen, aber auch nicht ein Mensch, der ohne fremde Anregung zu einem Morde gekommen wäre. Er war nicht ein politischer Fanatiker, der die That um irgend eines Prinzips willen begangen hätte, es mußte ein Vortheil dabei für ihn herauskommen, das war die Hauptsache. Aber auch so wäre er schwerlich zum Mörder geworden, wenn er nicht in ökonomische Verlegenheiten gerathen wäre. Nicht sowohl um sich ein Stück Geld zu verdienen, als um sich aus diesen zu retten, kam er auf den Gedanken und ergriff begierig die Worte, die vor seinen Ohren erschallten: „Wenn einer den Leu aus dem Wege schaffte, so wäre er ein gemachter Mann". Nichts hat einen so niederschlagenden Eindruck auf ihn gemacht, als daß nach der That, die Belohnung ausblieb, von der er meinte, daß sie ihm versprochen worden sei. Daß er auf den Gedanken kam, sich durch den Mord Leu's sein Geld zu verdienen, bezeichnet die Rohheit und Gemeinheit seines Charakters; es bezeichnet aber auch noch etwas anderes — den Einfluß, welchen in aufgeregten Zeiten ein gewissenlose Presse übt und die Folgen, welche leichtfertige Worte im Munde politischer Personen haben können.

Der Haß gegen Leu und Siegwart wurde in jenen Zeiten in so zügelloser Weise gepredigt, daß diese Männer ihren Parteigegnern als eine Landplage erscheinen mußten. In rohen Gemüthern erregen Gebildete, die weiter nichts bezwecken, als unter dem unverantwort=

lichen Mantel der Anonymität den Gegner moralisch zu vernichten, die Wuth, welche zur physischen Vernichtung drängt. Und kommt hinzu, daß bekannte Männer, die eine gewisse Autorität besitzen, auch nur mit halben Worten einer verbrecherischen Absicht gegen einen solchen Gegenstand des Hasses entgegenkommen, so setzt sich in einem Menschen, wie Jakob Müller war, sehr leicht die Meinung fest, daß er nicht nur ein für sich nützliches, sondern auch für das Allgemeine verdienstliches Werk thue, wenn er denjenigen aus dem Wege schaffe, der ihm von berufener Seite als ein Ungeheuer geschildert wird.

Daß die Verbreitung des Selbstmordmährchens dagegen complottmäßig geschah, ist eine Thatsache, die, wie ich glaube, Niemand läugnen wird. Immerhin ist sicher, daß, wenn auch Jakob Müller nicht ein politischer sondern ein gemeiner Mörder, der Mord selbst nicht als ein gemeiner sondern als ein politischer erschien und jener ganzen Reihe politischer Morde, die im Jahr 1848 die Welt mit Entsetzen erfüllten, zum Vorbild diente.

Wenn man sich diese Reihe von Mordthaten vergegenwärtigt, so möchte man auf den Gedanken gerathen, daß die Untersuchung auf zunächst gelegene Veranlasser den dunklen Hintergrund nicht berührte, der dieser merkwürdigen Erscheinung zu Grunde lag, daß man ein criminalistisches Complott erheben wollte, wo ein Losungswort in viel allgemeinerem Sinn im Spiele war.

Die Ermordung Leu's und die Sprache, welche die liberale Schweizerpresse darüber führte, die steten Drohungen mit Wiederholung eines Zuges gegen Luzern erbitterten begreiflich die Gemüther immer mehr und es war unter diesen Umständen schwer, zur Mäßigung zu rathen. Ich glaubte damals tadeln zu sollen, daß, nachdem von den Kantonen Bern, Aargau und Baselland ein Theil der Kriegskosten gegen Freistellung der kantonsfremden Gefangenen bezahlt war, man sich nicht entschließen konnte, die Kantonsbürger ohne weitern Prozeß und ohne sie ebenfalls für die Kriegskosten zu belasten, freizugeben. Die Amnestie gegen Bezahlung von Loskaufssummen war mir außerordentlich zuwider, ich wußte auch, daß beim Luzernervolke nichts einen tiefern Stachel hinterläßt, als, sei es auch verschuldete, vermögensrechtliche Strafen, die nicht nur den Schuldigen, sondern auch die schuldlose Familie mittreffen. Dabei bedachte ich

nicht, daß es für die Behörden doch schwer war, diesen Standpunkt einzunehmen, der bei der gerechten Erbitterung im Volke über die zweimalige Invasion und die Opfer, die sie gekostet, kaum vielen Anklang gefunden hätte. Und es kommt mir vor, daß Siegwart, indem er dem Großen Rathe die successiv sich folgenden Amnestiedekrete mundgerecht machte, doch so ziemlich Alles gethan habe, was unter Umständen möglich war. Die tropfenweise gegebene Amnestie oder vielmehr Begnadigung verlor allerdings den Effekt, welchen ein gleichzeitiger umfassender Akt hervorzubringen geeignet war. Aber — davon habe ich mich seither überzeugt — auch die weitherzigste Amnestie hätte damals eine Versöhnung der Gemüther nicht bewirkt und die nachherigen Ereignisse nicht abgewendet. Der Umsturz der konservativen Regierungen und des Fünfzehnerbundes war in der schweizerischen und europäischen Revolution beschlossen; die Luzerner Liberalen waren nur Werkzeuge in ihrer Hand. Sie wähnten Zweck zu sein und waren Mittel.

Das Jahr 1845 brachte während der Tagsatzung von Zürich die erste Berathung, im Dezember die Annahme des unter dem Namen Sonderbund bekannten und verhängnißvoll gewordenen Schutzvertrags der sieben Kantone, der jedoch erst bei Anlaß der Ratifikation durch den Großen Rath von Freiburg im Juni 1846 Publizität erhielt und in der Presse als bundeswidrige Maßregel denunzirt wurde *).

Als die Sache im Regierungsrath zu Luzern zur Sprache gekommen war, hatte sich Regierungsrath Kost dagegen ausgesprochen, weil er dafür hielt, daß der Vertrag formell sich mit dem Bund von 1815 nicht vertrage und es bedenklich sei, den Gegnern eine Gelegenheit zu geben, uns auf bundesrechtlichem Boden anzugreifen. Ihm schlossen sich sofort Sonnenberg und Tschopp an, die übrigen folgten Siegwart, dessen Werk dieser Vertrag war.

Ich hatte im Rathe keine Stimme, aber in nachheriger freier Unterhaltung nach Schluß der Sitzung sprach ich, von Regierungsrath Kost aufgefordert, meine Ansicht unverholen dahin aus, daß ich seiner Auffassung beistimmen müsse und noch mehr, daß ich diesen Staatsvertrag für unnütz halte. Man wolle mit dem-

---

*) Ulrich, Bürgerkrieg in der Schweiz p. 184.

selben nicht mehr erreichen, als man im Freischaarenkriege ohne einen solchen Vertrag erreicht habe und in den Formen des Fünfzehnerbundes jederzeit erreichen könne, den gegenseitigen Schutz gegen gewaltsamen Angriff auf die Souveränetät eines Standes, komme er, woher er wolle. Im Freischaarenkrieg habe Luzern die Hülfe der Urkantone erhalten durch das Einverständniß der Magistraten und die Stimmung der Bevölkerungen. Bleiben diese Faktoren sich gleich, so werde auch in künftigen Fällen die Hülfe wieder da sein wie damals, ändere sie sich aber, so werde auch ein geschriebener und besiegelter Vertrag nichts helfen.

Allein Siegwart war ein Formalist, er glaubte durch einen geschriebenen Vertrag, durch die Creirung eines siebenörtigen politisch-militärischen Kriegsrathes und eines Generalstabes große Erfolge zu erreichen und sein Nimbus war bereits so hoch gestiegen, daß jede abweichende Meinung Mißtrauen erwirkte. Ich bin später auf den Gedanken gekommen, der goldene Bund von 1586 habe ihm als Muster vorgeschwebt, wie er überhaupt gern an geschichtliche Formen anknüpfte. Doch war auch viel modern Centralistisches dabei. Er wußte, daß er im Kanton Luzern, selbst unter den Konservativen eine starke Opposition hatte, welche um hervorzutreten nur auf die Gelegenheit wartete, wo es ohne Gefährde der konservativen Sache geschehen konnte. Darum suchte er eine Art Centralgewalt der sieben Kantone zu gründen, welche ihm auch gegenüber einer solchen lokalen Opposition die Leitung der Dinge sicherte. Er wollte auch nicht, daß beim Ausbruch eines Krieges, wo voraussichtlich Luzern wieder der erstangegriffene Kanton sein würde, das Kommando in die Hand des Militärkommandanten des Kantons fiele. Er mochte den General von Sonnenberg nicht leiden, hatte kein Vertrauen zu dessen militärischen Fähigkeiten und eine geheime Eifersucht auf die ungemeine Anhänglichkeit, welche der General bei Offizieren und Soldaten des Kantons Luzern genoß. Er wollte ihn nicht zu einer sein eigenes Uebergewicht bedrohenden Stellung kommen lassen und ließ daher die Ernennung der Truppenkommandanten dem siebenörtigen Kriegsrath delegiren. Sein Gedanke war, den General von Kalbermatten, der im Jahr 1844 die Walliser angeführt, zum Oberkommandanten der Truppen sämmtlicher sieben Kantone für den Fall eines Kriegsausbruchs zu ernennen. Da aber dieser nicht wollte, so

ließ er einstweilen den Obersten Ulrich von Salis-Soglio, der seine Dienste anerboten hatte, zum zweiten Kommandanten wählen, die Wahl eines Oberkommandanten spätern Entschließungen vorbehaltend.

Von den Verhandlungen der Konferenzen und des siebenörtigen Kriegsrathes, die in den Jahren 1846 und 1847 stattfanden und in Ulrichs Geschichte des Bürgerkriegs in der Schweiz nach den Protokollen wiedergegeben sind, erfuhr ich in der Regel nichts. Ich erinnere mich, ein einziges Mal bei einer Konferenz die Feder geführt zu haben, und einmal wurde ich in Abwesenheit des ordentlichen Sekretärs Bernhard Meyer und seines Stellvertreters Jost Weber für eine halbe Stunde in den Kriegsrath gerufen, sonst war ich auf der Staatskanzlei, deren sämmtliche laufende Arbeiten bei der häufigen Abwesenheit des Staatsschreibers mir allein zufielen, vollauf beschäftigt und versah daneben noch das Sekretariat des Erziehungsraths.

Als es sich um die Wahl der Gesandtschaft für die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1847 handelte und keiner der beiden Schultheißen die Stelle eines ersten Gesandten übernehmen konnte oder wollte, Staatsschreiber Meyer aber erklärte, neben keinem andern als zweiter Gesandter funktioniren zu wollen, war einen Augenblick davon die Rede, mich als zweiten, neben einem mir nicht bekannt gewordenen ersten Gesandten, nach Bern zu schicken. Man löste aber die Schwierigkeit, indem man Hrn. Meyer zum ersten Gesandten wählte und ihm Hrn. Großrath Vinzenz Fischer als zweiten mitgab. Während dieser Tagsatzung, als sich bereits alles kriegerisch anließ, wollte mich Siegwart einmal nach Paris schicken, um mit der französischen Regierung über eine Waffenlieferung zu unterhandeln. Als ich aber deßhalb nach Bern zum französischen Gesandten Bois le Comte kam, erklärte dieser, die Reise nach Paris werde unnütz sein, er wisse daß ihr Zweck, die Ueberlassung einer Quantität tragbarer Waffen aus französischen Arsenalen nicht erreicht werde. Darauf erhielt ich zu meinem großen Vergnügen von unserer Gesandtschaft die Weisung nach Luzern zurückzukehren.

Als um Mitte Oktober der General von Salis das ihm schließlich übertragene Oberkommando über die Truppen der sieben Kantone antrat, verlangte er mich zur Dienstleistung bei seiner Person und ich verließ demnach die Staatskanzlei, um nicht wieder in dieselbe zurückzukehren.

Der General von Salis kannte mich, seitdem ich das Sekretariat bei den eidgenössischen Kommissären in Wallis im Jahr 1844 versehen hatte; er war mir stets sehr freundlich gesinnt geblieben und hatte seit der Zeit einen Briefwechsel mit mir unterhalten, der mir mannigfachen Genuß bereitete. In den ersten Tagen aber, da ich ihn an der Spitze der Armee sah, überzeugte ich mich zu meinem Schrecken, daß ein kühner Reitersmann, ein geistreicher Erzähler, ein anregender Gesellschafter und mannigfach gebildeter Geist und der Führer einer Armee denn doch ganz verschiedene Dinge sind. Ein Kavallerieregiment an den Feind zu führen, ihm voranzugehen, es in der Attake mitzureißen, das mochte seine Stärke sein, aber eine Armee zu verwenden, davon schien er gar keinen Begriff zu haben. Auf der andern Seite wußte er auch mit mir nicht viel anzufangen: ich war ein schlechter Reiter und hatte ein sehr unmilitärisches Aeußere, auf das Aussehen seiner Offiziere aber hielt er sehr viel. Nach wenigen Tagen überließ er mich daher seinem Generalstabschef, dem Obersten von Elgger, welcher mich als Bureauchef in seiner Operationskanzlei verwendete. Da blieb ich denn bis zum Ende des Kriegs, alle Dispositionen gingen durch meine Hand; es war eine fortwährende Tortur, denn ich sah das Schicksal herankommen und konnte über den Ausgang keinen Augenblick im Zweifel sein. Bei dem Ausfall ins Freiamt hätte, wenn der feindliche Divisionskommandant, der die Reußlinie zu decken hatte, nicht ebenso kopflos wie der Angreifer verfahren wäre, durch einen Marsch auf dem rechten Reußufer nach Gisikon die ganze Kolonne des Generals von Salis, seine besten Truppen, von Luzern abgeschnitten und Luzern genommen werden können. Ich hielt es für ein großes Glück, daß die Expedition nicht diesen Ausgang nahm, erbat mir Tags darauf eine Unterredung mit Siegwart und sagte zu ihm: „Machen Sie Frieden unter jeder Bedingung, denn ohne ein Wunder sind wir verloren". Er antwortete zuversichtlich: „Unsere Gegner sind verloren, nicht wir". Ich schenkte ihm klaren Wein ein über die militärische Lage und fragte am Ende, als ich seine Zuversicht unerschüttert sah: „Haben Sie denn eine feste Zusicherung, daß wir von Außen Hülfe bekommen? Ich weiß daß Sie mir nicht vertrauen, mich für einen stillen Gegner halten, aber ich gebe Ihnen mein Wort, daß so lang die Gefahr des Landes dauert, Sie auf

mich zählen können, wie auf Ihre eigene Hand". Da antwortete er mir: „Wir haben keine Intervention verlangt und werden keine verlangen. Denn wenn wir dieses thäten, so wären wir auch im Siege nicht Meister, sondern die Andern würden unsere Herren sein; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Mächte uns nicht fallen lassen können, auch wenn wir keine Intervention begehren. Gott wird uns diejenige Hülfe schicken, deren wir bedürfen". Damit war unsere Unterredung beendet; ich habe mich derselben oft erinnert, wenn die Feinde Siegwarts ihn unter der Vorgabe verfolgten, daß er fremde Intervention angerufen habe.*)

Ich verlangte an dem letzten Kampfe thätigen Antheil nehmen zu dürfen, aber es wurde mir nicht zu Theil. Salis hatte auf dem rechten Flügel bei Gisikon das unmittelbare Kommando übernommen, Elgger auf dem linken Flügel bei Littau. Ich wurde beordert, mit einer Anzahl berittener Ordonnanzen den Depeschendienst zwischen beiden zu besorgen. Die Arbeit war nicht sehr schwer, denn die beiden Chefs ließen einander sehr wenige Mittheilungen zukommen. Ich habe die letzten Stunden dieser Katastrophe anderwärts beschrieben und kann hier darüber hinweggehen.**)

Nachdem ich im Verein mit einigen Andern, die auf dem Generalstabsbüreau beschäftigt gewesen, die Schriften des Generalstabs in Sicherheit gebracht, wurden wir von unserm Chef entlassen und ich warf mich wieder in Civil; auf die Kanzlei kehrte ich, nachdem ich die Flucht der Regierung vernommen, nicht zurück, sondern erwartete das Weitere in meiner Wohnung. Einige Tage nachher wurde ich von der provisorischen Regierung in das Regierungsgebäude beschieden, um die Uebergabe der Kanzlei an die neuen Beamten zu machen, eine Formalität, die bald erfüllt war. Nachdem die nach Uri geflüchteten Kassen zurückgebracht waren, mußte ich auch der Verification beiwohnen, obschon ich mit der Kassaverwaltung nie etwas zu thun gehabt hatte; ein Mitglied der Regierung, der ich gedient, hatte

---

*) S. übrigens meinen Nekrolog Siegwarts in der Sammlung kleiner Schriften Bd. II, S. 477 ff. und meine Rede für Niederschlagung des Landesverrathsprozesses Bd. III, S. 142 ff.

**) Sammlung kleiner Schriften II, S. 475—564.

meine Anwesenheit gewünscht und die provisorische Regierung sie zugestanden.

Damit war meine siebenthalbjährige Kanzleilaufbahn geschlossen.

Mein Erstes war nun, die „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz von einem luzernischen Milizoffizier“ zu schreiben. In ein kleines Kabinet zurückgedrängt, während meine ganze Wohnung von einquartierten eidgenössischen Soldaten occupirt war, mitten unter dem Lärm und der Demüthigung der Occupation, schrieb ich an der Hand meiner Taschenbücher und der frischen Erinnerung diese Beiträge. Sie sind in Band II S. 479 ff. der Sammlung kleiner Schriften wieder abgedruckt.

II.

Die provisorische Regierung und die ersten Jahre des eidgenössischen Liberalismus.

1847—1852.

Wer die Ereignisse der Occupation des Kantons Luzern durch die Truppen der Zwölfständemehrheit und die sogenannte, unter ihrem „Schutze“ vollzogene Reconstruction der öffentlichen Gewalten nicht mitangesehen, der kann sich davon keinen Begriff machen. Schönfärberische amtliche und außeramtliche Darstellungen haben alle jene Ungeheuerlichkeiten zu läugnen oder wenigstens mit Stillschweigen bedecken zu können geglaubt; die wahrhaften auf Selbstbeobachtung von Augenzeugen gegründeten Berichte hat man der Entstellung und Uebertreibung geziehen. Das Buch von J. B. Ulrich: Der Bürgerkrieg in der Schweiz, enthält für die Zeit bis zur Einführung der Bundesverfassung von 1848 die genauesten, aus den unmittelbaren Quellen geschöpften Angaben; für die Folgezeit sind die Daten meines Wissens nirgends vollständig gesammelt. Daß Ulrich in dem faktischen Theil nicht übertrieben hat — seine individuellen Reflexionen mag man bei Seite lassen — kann ich bezeugen. Ich stund während der ganzen Zeit mitten in den Ereignissen; ich habe keinen Augenblick weder den Kanton Luzern verlassen, noch mich verborgen gehalten; ich habe Alles mitangesehen. Niemand hatte an mir etwas zu rächen, ich blieb daher unbelästigt von privater Verfolgung; meine politische Vergangenheit hatte so wenig Bedeutung, daß in dieser Beziehung sich Niemand um mich bekümmerte.

Die Flucht des Regierungsraths außer die Kantonsgrenzen und seine Proclamation von Altdorf aus, wodurch er erklärte, er sei noch immer die rechtmäßige Regierung, erschien mir als ein fast lächerlicher Akt, um so mehr als drei Mitglieder, die HH. von Sonnenberg, Rüttimann und Kost in Luzern zurückgeblieben waren und keinegswegs demissionirt hatten. Eine Regierung, die sich, sei es auch gegen fremde Gewalt, innert der Staatsgrenzen nicht zu halten vermag, kann ihre Fortdauer nicht proclamiren. Lieber hätte ich sie auf ihrem Platze ausharren gesehen, wenn ich auch begriff, daß die am meisten bedrohten, Siegwart und Meyer, ihre Personen in Sicherheit gebracht hätten. Durch die Flucht als Behörde dagegen leisteten sie der Anarchie, welche zwar nichtsdestominder eingetreten wäre, ihrerseits noch Vorschub. Uebrigens lag eine temporäre Anarchie in dem Plane der Führer der Tagsatzungsmehrheit selbst. Denn nur durch diese konnte eine Reconstituirung der Sonderbundskantone herbeigeführt werden, wie jene sie wünschten. General Dufour hatte nur militärische Vollmachten und lief übrigens mit gutem Anstand an dem Gängelbande seines politischen und militärischen Generalstabschefs, des nachmaligen Bundesraths Frei-Herose. Er ließ daher in die Kapitulationen, die er mit Freiburg, Zug, Wallis und den Urkantonen abschloß, einen Artikel einfließen, wodurch die „Erledigung politischer Anstände" der Tagsatzung vorbehalten wurde. Dieser aber war es vor allem darum zu thun, in den unterworfenen Kantonen radikale Regierungen zu erhalten, welche der projektirten Bundesrevision kein Hinderniß in den Weg legten. In den Urkantonen wurde nun zwar der Plan zum Theil vereitelt, weil die Liberalen daselbst wirkliche Patrioten waren, welchen die Ehre ihrer Kantone und die ungestörte Fortdauer gesetzlicher Ordnung am Herzen lag. In Freiburg, Zug und Wallis dagegen bemächtigten sich unter dem Schutze der eidgenössischen Truppen sofort rohe Pöbelhaufen der öffentlichen Gewalt und schufen ein fait accompli, das dann die Tagsatzung bereitwillig acceptirte. Da Luzern keine Kapitulation hatte und racherfüllte Freischärler nur auf den Moment warteten, um sich der Gewalt zu bemächtigen, ging die Sache hier um so leichter von Statten.

Hätte die Tagsatzungsmehrheit als ehrlicher Sieger handeln wollen, so stunden ihr zwei Wege offen.

Entweder setzte sie selbst, nach Kriegsrecht, eine einstweilige Verwaltung der eroberten Gebiete ein. Sie hatte Krieg geführt gegen die Kantone des Sonderbunds, ihre Truppen hatten den Kanton Luzern eingenommen ohne irgend welche Kapitulation; kein Mensch konnte dem Sieger das Recht bestreiten, eine Civilverwaltung einzusetzen, für deren Handlungen er aber dann auch die ganze Verantwortlichkeit übernahm.

Oder aber, sie verblieb auf dem Standpunkt, den sie bei Eröffnung des Kriegs mit der Erklärung eingenommen, daß sie nichts anderes bezwecke, als durch Waffengewalt die Auflösung des Sonderbunds und die Vertreibung der Jesuiten durchzuführen. In diesem Falle hatte sie dafür zu sorgen, daß die constituirten Behörden in Funktion verblieben und zur Vollziehung der genannten Tagsatzungsbeschlüsse gehalten würden.

Keiner von beiden Wegen wurde eingeschlagen. Den ersten getrauten die Machthaber sich nicht zu betreten, weil sie die Einmischung des Auslandes für Aufrechthaltung der durch die Wienerverträge garantirten Souveränetät der Kantone fürchteten. Den zweiten wählten sie nicht, weil es ihnen im Grunde weniger um Sonderbund und Jesuiten als um die Revolutionirung der Kantone zu thun war, sie aber die Gesinnung der Völkerschaften dieser Kantone kannten und wußten, daß dieselben aus freien Stücken sich niemals einem radikalen Regiment unterwerfen würden.

Man fügte also zur Gewalt die Heuchelei. Die militärischen Chefs, in deren Hand der Kanton Luzern war, thaten für die Civilverwaltung nichts; weder setzten sie eine solche ein, noch riefen sie die gesetzlichen Behörden in Funktion; daß die letztern ohne deren Genehmigung und Schutz nicht funktioniren konnten, liegt auf der Hand. Die Tagsatzung that ebenfalls nichts; bis zum 27. Nov. schickte sie nicht einmal eidg. Repräsentanten in den Kanton. Vom 23. Abends bis zum 27. Nov. herrschte daher vollständige Anarchie. In der Hauptstadt war der Stadtrath, die Lokalbehörde, in Funktion verblieben, um die Quartierangelegenheiten zu besorgen. Dieser ergriff nun eine, ihm allerdings nicht zustehende Initiative, indem er am 25. die 7 Mitglieder des Großen Rathes, welche gegen den Sonderbund Protest eingelegt hatten, einlud, sich mit ihm über die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes zu berathen. Diese 7 Mitglieder, an ihrer Spitze Hr. Dr.

Casimir Pfyffer lehnten aber die Einladung ab. Am 27. versammelte sich in Nachahmung dessen, was in Freiburg geschehen war, beim Theater ein Pöbelhaufe unter dem Vorsitz des Dr. Ad. Hertenstein, des letzten, verkommenen Abstämmlings der ältesten luzernerischen Patrizierfamilie, und faßte als souveränes Volk des Kantons Luzern verschiedene Beschlüsse.

Der Stadtrath, in welchem einige anständige, der besitzenden Klasse angehörige Männer saßen, fand das Aussehen dieses souveränen Volkes von zirka 200 Männern, von denen kaum die Hälfte stimmfähige Kantonsbürger sein mochten, doch allzu bedenklich, um ihm die öffentliche Gewalt, auch über die Stadt, in die Hände fallen zu lassen, constituirte sich daher mit Zuzug von je zwei Liberalen aus den äußern Aemtern selbst als provisorische Regierung des Kantons und erhielt die Anerkennung des eidg. Oberbefehlshabers und der am 28. eintreffenden Repräsentanten Dr. Kern und Regierungsrath Bollier. Damit trat wieder einige Ordnung ein. Schon bevor am 23. die ersten eidg. Truppen eingerückt waren, hatte ein plötzlich aufgetauchter, bisher gar nicht bekannter Pöbel in der Stadt allerlei Exzesse verübt, das Büreau des Kriminalverhöramts erbrochen, die Akten entwendet u. s. w., und nachdem die Truppen von allen Seiten ungeordnet hereinströmten und alle Disziplin aufgehört hatte, waren es eben wieder solche Leute, die den Soldaten die Wegweiser machten, um zu plündern und zu verwüsten, wie denn u. A. auch das physikalische Kabinet verwüstet wurde, weil es als die „Zauberwerkstätte der Jesuiten" angesehen wurde. Am zweiten Tage war es dem Platzkommandanten Oberst Ziegler gelungen, Ordnung in das Chaos zu bringen, einen Theil der 20—30,000 Mann, die in die Stadt hineingelaufen waren, in die benachbarten Ortschaften zu disloziren und weitere Exzesse zu hindern. Allein wenn jene Theaterversammlung eine provisorische Regierung hätte bestellen können, so würden die schlimmsten Elemente die Macht in die Hände bekommen haben und waren Exzesse der gröbsten Art zu gewärtigen.

Die Initiative des Stadtraths war daher nur zu begrüßen. Die Seele dieser Behörde war der Altschultheiß Jakob Kopp, ein Mann von ausgezeichneten Gaben, der neuen Aristokratie der Dreißigerjahre angehörend, mit Dr. Casimir Pfyffer der einflußreichste Mann der liberalen Partei, allerdings von der Ueberzeugung beseelt, daß ihm und

den Seinigen von Gottes= und Rechtswegen das Regiment gebühre und daß Diejenigen Usurpatoren seien, welche seit 1841 an ihre Stelle im Staate getreten waren, daher verbittert, aber nicht verfolgungssüchtig, ein Freund der Ordnung und milder anständiger Proceduren auch dem Gegner gegenüber, aber keineswegs immer unzufrieden, wenn Andere thaten, was er für seine Person niemals gethan hätte. Neben ihm war der Präsident, Oberst Schumacher=Uttenberg, die wichtigste Person im Stadtrath, ein angesehener, gemäßigt liberaler Mann, populär bei allen Parteien, gutmeinend aber schwach an Charakter, seine Unselbständigkeit mit einer gewissen Barschheit deckend. Die Uebrigen waren unbedeutende, zum Theil nur durch Leidenschaftlichkeit hervorragende Leute. Nicht viel anderes läßt sich von den Zugezogenen vom Lande sagen.

Altschultheiß Jakob Kopp hatte offenbar die Absicht, die provisorische Regierung wesentlich in seine Hand zu bekommen und im Einverständniß mit Schumacher=Uttenberg die Sache in ein mäßiges Fahrwasser zu leiten. „Weder Sonderbündler noch Freischäärler sollen regieren“, hatte er sich geäußert und man brachte ihm ein gewisses Zutrauen entgegen; er würde sich ohne Zweifel damit begnügt haben, einige wenige, ihm besonders verhaßte Personen seine Hand fühlen zu lassen. Allein die Sache kam ganz anders. Schon die Theaterversammlung hatte Postulate aufgestellt, von deren Erfüllung sie ihre Unterwerfung unter die provisorische Regierung abhängig machte und die zurückgekehrten Freischäärler, gestützt auf die Occupationstruppen, unter denen sie viele Freunde hatten, begehrten drohend, als die maßgebende Potenz im Lande angesehen zu werden, um drei Viertheile des Luzernervolkes als „Sonderbündler“ mundtodt zu machen. Daraus erfolgte, daß die provisorische Regierung trotz der vielverheißenden Proklamation Beschlüsse faßte und Maßregeln traf, über welche man erstaunen mußte, wenn man die Männer, die sie vertraten, betrachtete. Um das Heft in den Händen zu behalten, erließ die provisorische Regierung eine Reihe von Beschlüssen, welche die enragirtesten Freischäärler zu befriedigen geeignet waren. Ich begriff damals nichts daran; seitdem ich aber in größern eidgenössischen Verhältnissen gesehen habe, wie vieles sogenannte Gemäßigte zu thun im Stande sind, um das Heft in den Händen oder mit andern Worten die Sessel unter dem Unaussprechlichen zu behalten, ist mir manches erklärlich geworden.

An heuchlerischen und angesichts ihrer Thaten sinnlosen Phrasen ließ es diese provisorische Regierung nicht fehlen. So sagte sie in ihrem Schlußbericht, sie habe es als ihre Aufgabe erachtet, über den Parteien zu stehen und nur das allgemeine Wohl im Auge zu halten! In ihrer Antrittsproklamation hatte sie richtig die Aufgabe einer provisorischen Regierung dahin definirt, „aus dem Zustand der Anarchie wieder in denjenigen des Gesetzes zu gelangen". Ihre ganze Amtsführung war aber eine fortwährende Verletzung aller Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und läßt sich nur dann begreifen, wenn man, wie später gesagt wurde, von der Voraussetzung ausging, daß die gesammte gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt in der Hand einer provisorischen Regierung vereinigt sei.

Hätte die provisorische Regierung ihre Aufgabe mit Anstand erfüllen wollen, so lag ihr vor Allem ob, den Großen Rath einzuberufen, der durch die Flucht der Regierung keineswegs seine Stellung verloren hatte, die Gerichte aufzufordern, ihre Funktionen fortzusetzen, die Gemeindebehörden wieder in Thätigkeit zu rufen. War die Meinung, daß gegenüber den durch den Krieg gebildeten Verhältnissen die Stellung des bestehenden Großen Rathes unhaltbar geworden sei, so war nichts leichter, als denselben zur Abdankung zu vermögen und Neuwahlen zu veranlassen.

Eine zweite Aufgabe der provisorischen Regieruug mußte sein, die geflüchteten Kassen, Sigille 2c. wieder herzuschaffen, die Mittel zur Zahlung der Kriegskosten und zur Verminderung der Occupationstruppen aufzusuchen und in ordentlichem Wege zu beschaffen, und wenn sie dafür hielt, daß speziell Verpflichtete dazu vorhanden seien, durch gerichtliche Verfügung diese zur Sicherung solcher Verpflichtungen anzuhalten.

Sehen wir nach ihrem eigenen Schlußbericht dagegen, wie sie ihre Aufgabe auffaßte.

Ihre erste Sorge sei gewesen, erklärte sie, die Staatskasse und die eidgenössische Kriegskasse zur Stelle zu schaffen und für Ersatz des Manco in der letztern Sorge zu tragen, wie das von der Tagsatzung vorgeschrieben war. Dagegen ließ sich nichts einwenden, wohl aber gegen die Art und Weise wie es geschah.

Für die Staatskasse war die Regierung dem Kanton, für den in Luzern deponirten Drittel der eidgenössischen Kriegskasse der Eid-

genossenschaft verantwortlich. Beide Kassen und die ihnen gehörigen Werthschriften waren im Momente der höchsten Gefahr nach Uri in Sicherheit gebracht und in die Hand der dortigen Regierung deponirt worden. Welcher verständige Mensch wollte mißbilligen, daß die öffentlichen Gelder aus einer Stadt, die in Gefahr stand, im Sturm genommen zu werden, weg und in Sicherheit gebracht wurden? Oder haben etwa die Vorgänge, welche nach der Waffenniederlegung der Kantonaltruppen und in den ersten Stunden nach dem Einzug der Tagsatzungstruppen in Luzern stattfanden, jene Vorsichtsmaßregel nicht vollauf gerechtfertigt?

Die Kassen kamen versiegelt, wie sie forttransportirt waren, nach Luzern zurück; ich mußte auf Verlangen der provisorischen Regierung und Namens des Regierungsraths Tschopp, der derselben seine Unterwerfung angezeigt hatte, der Entsiegelung und Inventarisation beiwohnen. Die Staatskasse fand sich durch die Kriegsausgaben fast ganz erschöpft, die eidgen. Kriegskasse durch Darleihen an die Kantone in ihrem Baarbestande ebenfalls bedeutend reduzirt, aber die Bücher wiesen alle Verwendungen auf das Genaueste nach und für die aus der eidgen. Kasse gemachten Darleihen lagen die Verpflichtungsakte der Kantone in rechtsgültiger Form vor.

Da die Tagsatzung von dem Kanton Luzern als Depositar die Herstellung des Baarbestandes forderte und die Regierung dem Kanton für die Verwaltung der Kriegskasse verantwortlich war, so war dagegen nichts einzuwenden, daß die provisorische Regierung sich dafür an die Mitglieder der gewesenen Behörde persönlich hielt und sie aufforderte, sofort den Baarbestand herzustellen. Selbst das Verlangen gerichtlicher Sequestration ihres Vermögens mochte gerechtfertigt sein, wenn man sie für zahlungsunfähig oder fähig hielt, ihr Vermögen zu verabwandeln, wie es die Häupter der Freischaaren gethan hatten. Aber die provisorische Regierung blieb dabei nicht stehen. Nicht nur erklärte sie von sich aus sämmtliche gewesene Regierungsräthe solidarisch haftbar, während die Solidaritätserklärung nur ein Akt der Gerichte sein konnte, sondern sie setzte auch dieselben sämmtlich in Verhaft, bis die Herstellung des Baarbestandes erfolgt sei. Statt den Weg des Rechts betrat sie den Weg gewaltsamer Erpressung. Hielt die provisorische Regierung die Verfügungen der kantonalen Behörde über den Baarbestand der eidgen. Kriegskasse

für ein Verbrechen, wie das radikale Geschrei es bezeichnete, so hatte sie diejenigen Mitglieder, welche sich nicht protokollarisch über ihre Nichttheilnahme an jenen Verfügungen ausweisen konnten, dem Strafrichter zu überweisen. Allein auch dieses geschah nicht und zwar aus guten Gründen. Die Sonderbundskantone hatten an der eidg. Kriegskasse ebenso berechtigten Antheil wie die übrigen. Wenn die letztern sie bekriegten, so durften sie unbezweifelt auf den $^1/_3$, welcher in Luzern deponirt war, die Hand legen, mit eben dem Recht, mit welchem die XII Stände die übrigen $^2/_3$ gegen sie brauchten. Die Regierung von Luzern hatte ihre Stellung als Depositar so gut bewahrt, daß sie nur auf Beschluß der VII Stände und nur gegen förmliche Obligos der Kantone, die daraus Vorschüsse verlangten, Beträge aushingab. Wenn dann die Tagsatzung die Refundation von Luzern verlangte, so übte sie das Recht des Siegers, Niemand aber konnte deßwegen die Altregierungsräthe einer verbrecherischen Handlungsweise zeihen. Nach jahrelangen Quälereien und Chikanen erhielten in der That jene Männer durch Spruch des schweizerischen Bundesgerichts nicht nur die Wiedererstellung der ihnen abgepreßten Summen, sondern auch die glänzendste Genugthuung für die ihnen zugefügte Ehrenkränkung.

An die Maßregeln gegen die Altregierungsräthe schloß sich unmittelbar noch eine ärgere Gewaltthat gegen die Majorität des Großen Rathes, der von Rechtswegen noch im Amte stund, den aber die Herren des Provisoriums, selbst ohne nur darüber einen Beschluß zu fassen, als aufgelöst betrachteten. Der angeführte Schlußbericht der provisorischen Regierung spricht sich dießfalls einleitungsweise folgendermaßen aus:

„Aber nicht bloß gegen Diejenigen, welche an der Entfremdung der eidgenössischen Kasse Antheil genommen, glaubte die provisorische Regierung im Interesse des Kantons einschreiten zu sollen, sondern sie hielt sich auch für verpflichtet, auf Diejenigen ihr Augenmerk zu richten, welche durch die Beschlüsse hinsichtlich des Sonderbundes einerseits die Verfassung des Kantons in hohem Maße verletzt, indem sie entgegen dem § 45 des Grundgesetzes die fraglichen Beschlüsse dem Veto des Volkes zu unterlegen unterließen, anderseits durch starres Festhalten an jenem verfassungswidrigen Bündniß den Stand Luzern in alle jene Verwicklungen gebracht hatten, welche u. s. w. u. s. w."

Demgemäß erkannte die provisorische Regierung gegen alle Mitglieder des Großen Rathes, welche nicht protokollarisch ausgewiesen waren, an jenen Beschlüssen keinen Antheil genommen zu haben, Anklagezustand und Einstellung im Aktivbürgerrecht und legte Beschlag auf ihr Vermögen.

Trotz den wörtlich angeführten salbungsvollen Einleitungsphrasen konnte sich doch selbst das schwache Rechtsgefühl der provisorischen Regenten über die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens nicht völlig beruhigen; sie lassen dieses in ihrem Berichte deutlich erkennen. Nur davon schienen sie keinen Begriff zu haben, daß es am allerwenigsten einer provisorischen Regierung zustehen konnte, zu entscheiden, ob jene betreffenden Beschlüsse Verfassungsverletzungen enthielten oder nicht, und daß wenn sie sich berechtigt hielt, Anklagezustand und Aktivbürgerrechtseinstellung gegen 90 von 100 Großräthen zu dekretiren, sie dann auch verpflichtet war, sofort das gerichtliche Verfahren gegen dieselben zu veranlassen.

Die provisorische Regierung begnügte sich aber mit ihrer eigenen Maßregel und sprach dann in ihrem Schlußbericht an den neuen Großen Rath die Ansicht aus, es dürfte im Interesse des Kantons liegen, daß der Strafpunkt fallen gelassen und den „Schuldigen" eine Geldentschädigung auferlegt würde.

Weder Gerechtigkeit noch Gelderpressung war übrigens der Hauptzweck dieses Dekrets gegen die Großräthe, das leuchtete sofort auch dem Einfältigsten ein — es sollten vielmehr dem Volke seine Führer, die Männer seines Vertrauens genommen, mundtodt gemacht, in ihrer Existenz bedroht, von den Wahlversammlungen und der Wählbarkeit in Behörden ausgeschlossen werden.

Wer noch darüber im Zweifel sein konnte, den setzte sofort ein fernerer Erlaß in's Klare: der Ruswilerverein, ein politisch-religiöser Verein unter dem Landvolk, mit entschieden demokratischer Tendenz, im Jahre 1841 von Leu gegründet, wurde durch Dekret der provisorischen Regierung aufgelöst erklärt und, wie sie in ihrer gesetzgeberischen Rolle hinzufügte, für alle Zukunft unter demselben oder anderm Namen mit „gleicher gesetzwidriger" Tendenz verboten. Daß die Verfassung das Vereinsrecht ausdrücklich garantirte, beirrte diese provisorischen Gesetzgeber nicht im mindesten. Als Motiv wurde angeführt, der Verein habe für Aufrechthaltung des zum Schutze der

Jesuiten geschlossenen Sonderbundes mitgewirkt und dadurch zur „Rebellion im Bunde", ein Lieblingsausdruck des Herrn Jakob Kopp, mitgeholfen. Das wahre Motiv aber war, für die Neuwahlen des Großen Rathes die Organisation der konservativen Partei zu sprengen.

Den Gemeinderäthen der Landgemeinden ließ die provisorische Regierung, wie sie in ihrem Berichte sagt, die Weisung zugehen, rechtschaffene Männer entgegengesetzter politischer Meinung zu ihren Funktionen zuzuziehen.

Daß diese Weisung nur konservativen Gemeinderäthen gegenüber gelten sollte, ergibt sich schon daraus, daß in der Stadt Luzern das einzige konservative Mitglied des Stadtrathes von der provisorischen Regierung sowohl als von den Gemeinderathsverhandlungen ausgeschlossen wurde.

Die verfassungswidrige Maßregel wurde damit gerechtfertigt, daß Parteilichkeit bei der Vertheilung der Einquartirungslasten und bei der Bildung der Stimmregister für die bevorstehenden Wahlen vermieden werden müsse. In mehreren Gemeinden, wo nicht gerade gewesene Freischäärler und exaltirte Schreier zugezogen wurden, griff man, wie die provisorische Regierung euphemistisch sagte, zur Selbsthülfe, d. h. man setzte die rechtmäßigen, vom Volke gewählten Gemeinderäthe kurzweg ab. In Weggis z. B. wollte dieses versucht werden, gelang aber wegen der entschiedenen Haltung der Gemeinde nicht. Darauf ließ die provisorische Regierung den Gemeinderath verhaften und die Gemeinde militärisch besetzen. An andern Orten traten einfach die Beamten, welche in den Dreißigerjahren amtirt hatten, wieder an ihre ehemaligen Stellen und machten die Ansicht geltend, die eidgenössische Occupation bezwecke nichts anderes als die Dreißiger Regierung mit allem ihrem Anhang wieder herzustellen. So geschah es z. B. in Buttisholz und in Emmen. Wieder an andern Orten führten eidgenössische Offiziere den Vorsitz bei den Gemeinde-Versammlungen, welche zur Ergänzung der Gemeinderäthe einberufen wurden, so z. B. in Ruswil Herr Oberst Gerber aus Bern. In Knutwyl ließen eidgen. Offiziere Truppen aufmarschiren und erklärten, dieselben würden als Straftruppen bleiben, bis der Gemeinderath „in eidgenössischem Sinne" bestellt sei. Vielerorts wurden die Konservativen durch Drohungen eingeschüchtert und überließen einem kleinen Häuflein Radikaler, die Wahlen allein zu treffen. So konnte dann

die provisorische Regierung sagen, die Wahlen der provisorischen Gemeinderäthe seien allseitig „mit großer Mehrheit“ getroffen worden.

Daran schloß sich die Verfolgung der Geistlichen. Etwa zehn Pfarrherren, deren Einfluß auf das Volk bekannt war, ließ die provisorische Regierung einsperren und verlangte vom Bischof deren Absetzung: der würdige Bischof Salzmann aber weigerte sich, als Scherge dieser Machthaber zu handeln und behielt sich selbst die Untersuchung der erhobenen Anklagen vor. Andere Pfarrherren, welche, um der Wuth der Soldateska zu entgehen, sich einige Tage verborgen gehalten hatten, wurden bei ihrer Rückkehr durch radikalen, oft nicht einmal ihrer Pfarrgemeinde angehörigen Pöbel zur Entfernung gezwungen oder mißhandelt. So erduldeten namentlich die Pfarrherren von Knutwyl und Richenthal schwere Mißhandlungen von Leuten, die aus den benachbarten Gemeinden kamen.

Die Kehrseite zu diesen Gewaltmaßregeln gegenüber den Konservativen bildete die Rehabilitation der Freischäärler.

Schon die sogen. Theaterversammlung vom 27. November hatte die Niederschlagung aller seit dem 8. Dezember 1844 erhobenen politischen Prozesse und die Aufhebung aller dießfälligen, bis zum 23. November 1847 erfolgten gerichtlichen Strafurtheile beschlossen. Die provisorische Regierung adoptirte diesen Beschluß, welcher gewissermaßen als ihre Lebensbedingung betrachtet werden konnte. Denn jene Freischäärler wollten nicht nur rehabilitirt werden, sondern auch zur Herrschaft kommen und die eidgen. Truppen, in deren Händen der Kanton war, betrachteten sich als die legalen Fortsetzer der Freischaarenzüge. Obschon nun eine provisorische Regierung niemals die Befugniß zu einem solchen Amnestie- und Abolitionsdekrete haben konnte, so darf man ihr keinen Vorwurf daraus machen, daß sie es erließ, wohl aber aus der Art und Weise, wie sie es motivirte, indem sie nämlich sagte, daß „in Folge Verfassungsverletzung durch die Jesuitenberufung eine große Zahl ehrenwerther Bürger ihrer bürgerlichen Rechte theilweise verlustig geworden seien und daß, nachdem das politische System des Kantons wesentlich ein anderes geworden, jene gerichtlichen Urtheile nun auch ihrer rechtlichen Grundlage entbehrten.“

So war dafür gesorgt, daß auf der einen Seite die Führer und Vertrauensmänner des Volkes von der Wahlfähigkeit in die

neuen Behörden ausgeschlossen, auf der andern Seite die Besiegten der Freischaarenzüge auf den Platz gestellt wurden, den sie mit Hülfe der Occupationstruppen ausschließlich beherrschen wollten.

Alle diese Dinge würden als Folge des Krieges sich verstehen, wenn sie als einfache Akte der Gewalt, ausgegangen von einem Eroberer, verhängt worden wären. Was ihnen den infamirenden Stempel aufdrückt, ist der Umstand, daß sie unter dem Schein legaler Formen und von Leuten ausgegangen sind, welche sich dem Sieger als Werkzeuge gegen ihr eigenes Volk hergegeben haben.

Wie ganz anders verliefen die Dinge im Kanton Schwyz, wo der edle Nazar Reding, ein wahrer großdenkender Staatsmann, die Aufgabe übernommen hatte, die neue Ordnung der Dinge einzuleiten, und durch sein Beispiel und seine Energie dem Sieger imponirte und die Leidenschaften der Parteien beruhigte.

Wie ganz anders wäre auch die provisorische Regierung von Luzern vor der Mit- und Nachwelt dagestanden, wenn sie, nachdem sie den positiven Forderungen der Tagsatzung, den Sonderbund als aufgelöst und die Jesuiten als fortgewiesen zu erklären, nachgekommen, alle Verfolgungen eingestellt und erklärt hätte, sie berufe alle Bürger des Kantons ohne Rücksicht auf das Vergangene, um an der Rekonstruktion der öffentlichen Gewalten Theil zu nehmen; Amnestie zu ertheilen und Strafverfolgungen zu erheben, sei nicht ihre Sache, ein neuer Großer Rath möge dießfalls nach beiden Seiten hin definitive Beschlüsse fassen. Indem sie dagegen durch ihre Beschlüsse die Zukunft präjudizirte und im Dienste einer Partei Akte niedriger Rachsucht und gewissenloser Verletzung aller Verfassung und Gesetze ermöglichte, legte sie den Grund zu rechtlosen Zuständen und einer jahrzehntelangen Gewaltherrschaft.

Der Mittelpunkt der Thätigkeit der provisorischen Regierung war die Anordnng der Wahl eines neuen Großen Rathes. Natürlich fiel ihr gar nicht ein, zu untersuchen, ob der alte, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen war, noch rechtlichen Bestand habe, hatte sie ja gutgefunden, $^{9}/_{10}$ der Mitglieder desselben in Anklagestand zu setzen und im Aktivbürgerrecht einzustellen. Ebenso betrachtete sie sämmtliche kantonale Gerichts- und administrative Stellen als ipso facto erledigt. Ja selbst die Verfassung fand vor den Augen dieser provisorischen Regenten keine Gnade: sie sollte revidirt werden und zwar auf ganz verfassungswidrige Weise.

Das Dekret der provisorischen Regierung vom 30. November setzte die Großrathswahlen auf den 11. Dezember an. Bisher hatten die Großrathswahlen im Kanton Luzern stets an Sonntagen stattgefunden; nun zum erstenmal sollten sie an einem Wochentage stattfinden, man wollte das arbeitende Volk lieber nicht dabei haben.

Mit Erstaunen las man im § 13 des Dekrets: „Der neue Große Rath erhält die Aufgabe, allfällig nothwendige oder im Interesse des Volkes wünschbare Abänderungen an der bestehenden Verfassung zu beschließen und an das Volk zur Annahme oder Verwerfung zu bringen.“ Man begreift kaum, wie eine provisorische Regierung, welche wegen angeblicher Verfassungsverletzungen gegen ihre Vorgänger wüthete, sich herausnehmen konnte, eine so flagrante Verfassungsverletzung zu begehen, wie sie in diesem § 13 lag. Verfassungsrath und Großer Rath durften nach der geltenden Verfassung von 1841 nie eines und dasselbe sein. In dem Fall, wo der Große Rath von sich aus, ohne ein Volksbegehren, eine Verfassungsrevision für nothwendig hielt, mußte das Volk angefragt werden und darüber abstimmen, ob es eine Abänderung der Verfassung gestatten wolle oder nicht. Hier aber ernannte die provisorische Regierung von sich aus den neuen Großen Rath zum Verfassungsrath und setzte sich selbst an die Stelle des Volkes. Man braucht nur die §§ 29, 30 31, 32 der Verfassung von 1841 zu lesen, um diese Anordnung der provisorischen Regierung nach ihrem wahren Werthe zu würdigen.

Die vorhin angeführten Beschlüsse gegen die Mitglieder des alten Großen Rathes, gegen den Ruswylerverein, über die Ergänzung der Gemeinderäthe, die Maßregeln gegen die Pfarrer u. s. w. folgten dem Wahldekret vom 30. November in den ersten Tagen des Dezember nach; ich habe sie aber in der Darstellung vorhergehen lassen, weil sie die Vorbereitungsstufen zu dem Wahlakt bezeichnen, der nun am 11. Dezember 1847 als der Schlußakt der vierzehntägigen Wirksamkeit der provisorischen Regierung folgte und durch eine Proklamation vom 6. Dezember eingeleitet wurde, welche mit allerhand Verläumdungen und rohen Verhöhnungen der von fremder Gewalt überwundenen Mehrheit des Luzernervolkes unverhüllte Drohungen verband, wenn nicht nach dem Sinne der Machthaber gewählt würde. Damit nicht genug, wurden einige Tage vor dem Wahltag eine Menge von Bürgern unter dem Vorwand, daß sie „Wahlumtriebe“

machten, verhaftet und über den Wahltag eingesperrt. In Sempach waren etwa 20 solcher Verhafteter, die aus den Wahlkreisen Ruswyl, Sempach, Hochdorf dahin geführt waren, eingesperrt und wurden nach den Wahlen, ohne ein einziges Verhör bestanden zu haben, wieder entlassen. Von Sursee wurde der ehrwürdige Amtsstatthalter Attenhofer, ein Greis von 71 Jahren, gebunden zu Fuß nach Luzern geschleppt, etwa 30 Konservative im Wahlkreis Sursee wurden verhaftet, 10 erhielten Hausarrest und Schildwachen vor ihre Häuser. Von Rothenburg, aus dem Habsburgeramt und anderswoher wurden Beamte und Bürger nach Luzern zitirt, um Strafpredigten und Drohungen wegen angeblicher Wahlumtriebe anzuhören.

Auf den Versammlungsplätzen aller 18 Wahlkreise fanden am 11. Dezember größere oder kleinere Truppenkonzentrationen statt, sogar in dem abgelegenen Lutherntthal, wo man Mühe hatte, radikale Kandidaten für die drei dortigen Großrathsstellen aufzutreiben.

Ueber 16,000 Mann eidgenössische Occupationstruppen stunden an diesem Wahltag noch im Kanton Luzern. Die Zahl der stimmfähigen Bürger betrug etwa 24,000.

Wie es nach all jenen Vorbereitungen, unter der Last erdrückender Einquartierung, der Drohung unbestimmter Verlängerung der Occupation u. s. w. bei diesen Wahlen zuging, kann man sich leicht denken.

Ein paar Tage vorher ließ mich Hr. Jakob Kopp, Vizepräsident der provisorischen Regierung, rufen, hielt mir einen wohlwollenden Sermon über die Nothwendigkeit, daß alle gutdenkenden Männer zur Wiederherstellung von Ruhe, Frieden und Einigkeit zusammenwirkten, und eröffnete mir, man werde trachten, mich im Kreise Luthern, wo man keine passende liberale Kandidaten finden könne, in den Großen Rath wählen zu lassen, wenn ich einverstanden sei. Ich antwortete: wenn die Wahlen frei seien und das Volk mich wähle, so werde ich eine Wahl annehmen, ein aufgedrungener Vertreter aber wolle ich nie und nirgends sein. Diese Erklärung war, wie es scheint, nicht, was man erwartet hatte, denn es war von meiner Kandidatur nicht weiter die Rede.

Am Wahltage selbst fragte ich einen in die Geheimnisse des Provisoriums eingeweihten, seither zu den höchsten eidgenössischen Würden emporgestiegenen Beamten, ob er glaube, daß unter den ob-

waltenden Umständen die Wahlen frei sein werden. Er antwortete wörtlich: „Die Wahlen seien frei; wo sie jedoch nicht auf Liberale fallen sollten, da werde es Anstände geben und das eidgenössische Militär werde allenthalben, wo Streit entstehe, nicht zu Gunsten der Konservativen, sondern der Liberalen einschreiten.“ Damit hatte er die Situation überraschend richtig gezeichnet.

Das Volk hatte sich noch nicht ergeben. Es betrachtete die provisorische Regierung als einen vorübergehenden Zustand und meinte, sobald es zu allgemeinen Wahlen komme, werde die große Mehrheit sich schon wieder Raum verschaffen können. Davon, daß man mit Hülfe der rohen Gewalt Minoritätswahlen schaffen könne, hatte man überall im Kanton noch keinen Begriff. Man sollte aber sofort eines andern belehrt werden.

Auf allen Wahlplätzen fanden sich die Bürger am 11. Dezember ziemlich zahlreich ein. Durch die vorhergehenden „Ergänzungen“ der Gemeinderäthe war dafür gesorgt worden, daß in allen, auch konservativen Hauptorten der Wahlkreise radikale Eröffnungspräsidenten waren. Diese bezeichneten dann auch radikale provisorische Stimmenzähler. An den meisten Orten fand keine Abzählung statt, die Stimmenzähler erklärten einfach: Es hat das Mehr, oder: es hat das Mehr nicht! Die Präsidenten verweigerten sowohl Gegenprobe als Abzählung. Wo eine Abzählung stattfand und ein konservatives Mehr herauskam, erregten die Radikalen Tumult und die bereitstehenden Truppen schritten zu ihren Gunsten ein. Einige Beispiele werden die Vorgänge klar machen.

In der Stadt Luzern, wo einerseits der Stadtpräsident Schumacher-Uttenberg, der sehr darauf hielt, sich persönlich nicht zu blamiren, selbst präsidiren mußte und wo übrigens der Platzkommandant Oberst Ziegler strenge Ordnung hielt, war allerdings keine Gewalt erforderlich, um radikale Wahlen zu erzielen; sie hatten da ohnehin die Mehrheit. Aber selbst hier war die Mehrheit keineswegs eine glänzende. Von 1600 Stimmfähigen waren 1100 anwesend und die radikalen Kandidaten brachten es nicht über 750 Stimmen. Ein Detachement eidgen. Truppen war vor dem Wahllokal aufgestellt, betrat aber dasselbe nicht.

Im Wahlkreis Weggis waren die Konservativen in großer Mehrheit auf dem Platz, allein die Radikalen verhinderten das Zustande-

kommen einer Wahl. Die Wahlversammlung mußte neuerdings einberufen und die Gemeinde Weggis zweimal mit Exekutionstruppen bedrückt werden, bis es gelang, dem Völklein am Rigi zwei radikale Großrathswahlen abzutrotzen.

Im Wahlkreis Habsburg hatten die Radikalen von 8—900 Stimmfähigen circa 300 für sich. Die Bürger waren zahlreich anwesend. Die Wahlversammlung tagte, wie es da üblich war, unter freiem Himmel, rings von eidgenössischen Truppen umgeben. Da erklärte ein radikaler Beamter: Wenn nicht „eidgenössisch" gewählt werde, so erhalte der Bezirk Straftruppen, was viele Bürger erschreckte. Doch erhielt der erst vorgeschlagene Radikale kaum 300 Stimmen. Das Gegenmehr wurde verlangt, aber der Präsident gestattete dessen Aufnahme nicht und die Stimmenzähler erklärten 300 für die Mehrheit von 900!

In Rothenburg wurde geheime Abstimmung verlangt. Die Radikalen setzten aber durch Tumult ohne die gesetzliche Stimmenmehrheit offene Wahl und ein radikales Bureau durch, jede Abzählung der Stimmen wurde verweigert und die radikalen Vorschläge wurden einfach von den Stimmenzählern als angenommen proklamirt, worauf die Konservativen sich unter Protestation zurückzogen.

In Hochdorf war bereits ein Konservativer an's Bureau gewählt. Bei vorgenommener Abzählung fanden sich von zirka 1000 Anwesenden über 600 Konservative. Die Stimmenzähler erklärten aber, dieses sei nicht die Mehrheit. Das eidgenössische Militär war im Wahllokal selbst, in der Kirche, und die Wahlen wurden daher, wenn auch nicht mit Mehrheit, „eidgenössisch" getroffen.

Im Wahlbezirk Aesch war der konservative Waisenvogt Furrer an's Bureau gewählt. Sofort begannen die Radikalen eine Schlägerei, das eidgen. Militär schritt zu ihren Gunsten ein; die Konservativen verließen den Platz und die kleine radikale Minderheit machte die Wahlen allein.

Im Wahlkreis Ruswyl war ebenfalls in der ersten Wahl zum Bureau ein Konservativer mit Mehrheit gewählt. Auf das Gebrüll der Radikalen verhaftete das anwesende eidgenössische Militär den Gewählten und warf ihn die Kirchentreppe hinunter. Diese Demonstration der Wahlfreiheit genügte begreiflich.

In den Wahlkreisen Sursee und Sempach wurde durch Verhaftung aller konservativen Führer und Drohung mit Strafeinquar-

tierung, in Entlebuch und Schüpfheim durch die Bedrohung des Volkes mit Wiederholung der am 22. November in dessen Gemeinden verübten Gräuel der Widerstand konservativer Mehrheiten gegen radikale Wahlen gebrochen.

Alle diese Beispiele sind Wahlkreisen entnommen, welche vor und nachher konstant große konservative Mehrheiten hatten; einzig Weggis ist später — erst lange nachher — in Mehrheit den Radikalen zugefallen. Man mag daraus schließen, wie es in Wahlkreisen zugegangen ist, wo die konservative Mehrheit eine geringe oder gar zweifelhafte war. So herrschte namentlich im Amte Willisau der schrankenloseste Terrorismus.

Von 100 Großrathsmitgliedern, die unter diesen Verhältnissen als aus den Wahlen vom 11. Dezember 1847 hervorgegangen proklamirt wurden, war ein einziger als konservativ bekannt und verdankte seine Zulassung nur ganz besonderen Verhältnissen; zwei oder drei andere, welche als Liberale gewählt waren, fanden sich in ihrem Rechtsgefühl von diesen Vorgängen so empört, daß sie sich nachmals ihm anschlossen. Man nannte die Erwählten des 11. Dez. 1847 im Volksmund die „Bajonnetrathsherren“.

Charakterisiren wir noch mit zwei Worten die Stellung, welche die eidgenössischen Repräsentanten zu dieser „Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung“ im Kanton Luzern einnahmen.

Am 27. November waren, wie bereits erwähnt, die HH. Regierungspräsident Dr. Kern aus Thurgau und Regierungsrath Bollier aus Zürich als eidgenössische Repräsentanten nach Luzern gekommen und hatten die provisorische Regierung anerkannt. Als ihre Hauptaufgabe bezeichneten sie, dafür zu sorgen, daß der Kanton seinen Rücktritt vom Sonderbund erkläre und die Jesuiten fortweise, eine sehr leicht zu erfüllende Aufgabe, welche die provisorische Regierung bereitwilligst erfüllte und sogar in Ermangelung von Jesuiten die Ursulinerinnen und die Schwestern von St. Vinzenz und Paul fortwies. Daneben sollten die Repräsentanten für die Refundirung der eidgen. Kriegskasse, den Ersatz der Spitaleffekten und die Beibringung oder Sicherung der dem Kanton auferlegten Kriegskosten besorgt sein. Die Rekonstituirung des Kantons lag nicht in ihrer Aufgabe; die Tagsatzung hatte heuchlerisch erklärt, diese ganz den „souveränen Kantonen“ zu überlassen. Nun haben wir gesehen, wer sich in Luzern, wie in

Freiburg, Zug und Wallis als der Souverän gerirte und zwar unter dem thätigen Schutze der eidgen. Occupationstruppen.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser eidgen. Repräsentanten war eine sehr zweideutige. Als Repräsentanten der Tagsatzung, deren Truppen den Kanton besetzt hielten, hatten sie unzweifelhaft die oberste Autorität in dem durch Waffengewalt unterworfenen Lande und es ist auch anzunehmen, daß die provisorische Regierung, deren Existenz ja einzig auf ihrer Anerkennung und dem Schutze, den sie ihr gewährten, beruhte, Nichts ohne ihre Zustimmung gethan hat. Aber dadurch, daß sie die Fiction der kantonalen Selbständigkeit aufrecht hielten und sich offiziell nicht einmischten, luden sie das Odium aller Gewaltmaßregeln auf die provisorische Regierung, welche dasselbe auch bereitwillig übernahm, und dadurch sich selbst und die Partei, der sie diente, dauernd charakterisirte.

Die Kommandanten der Divisionen, welche den Kanton Luzern besetzt hielten, die eidgen. Obersten Ziegler, Burkhardt und Donatz, empört über die Schergendienste, zu welchen ihre Truppen verwendet wurden, erklärten sofort nach ihrer Licencirung den Austritt aus dem eidgen. Generalstab.

Ich habe die Vorgänge der vierzehntägigen Wirksamkeit der provisorischen Regierung in kurzen Zügen aufgezeichnet, weil sie mir für das ganze Leben einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben. Man kann die Gräuel eines Krieges vergessen, weil im Kampfe die menschliche Rohheit stets zu Tage tritt; man kann sich dem Gebote eines übermüthigen Siegers fügen, aber man begreift niemals das Wüthen gegen das eigene Land und Volk als Werkzeug eines fremden Siegers und als Miether seiner Macht. Man kann eine gewisse Bewunderung fühlen für das Walten eines Despoten, aber die heuchlerische Anwendung rechtlicher Formen und die Korruption republikanischer Institutionen wird stets nur ein Gefühl des Eckels und der Verachtung hervorrufen.

Am 16. Dezember 1847 trat der neue Große Rath zu seiner konstituirenden Sitzung zusammen. Er empfing die eidgenössischen Repräsentanten, welche in phrasenreichem Vortrag ihm Glück wünschten und gute Räthe ertheilten; er nahm den mehrerwähnten Bericht der provisorischen Regierung über ihr Walten entgegen und genehmigte und

adoptirte alle von ihr ausgegangenen Beschlüsse. Darauf wählte er den Regierungsrath, das Obergericht, das Kriminalgericht und die Tagsatzungsgesandten, lauter ausgesprochene Parteimänner. Der neue Regierungsrath eröffnete seine Wirksamkeit, indem er den Klöstern und Stiften des Kantons innert 14 Tagen die erste Million an die vom Kanton geforderten Kriegskosten zu zahlen auferlegte.

Am 2. Jänner 1848 wurden im ganzen Kanton die Gemeinderäthe neu gewählt; in mehr als der Hälfte der Gemeinden fielen die Wahlen konservativ aus, daher versuchte man auf die Richterwahlen vom 6. Jänner wieder den militärischen Druck und die Willkürmaßregeln. Besonders die Gerichtskreise Weggis und Sursee wurden auf's Korn genommen. In Sursee verhängte der Amtsstatthalter Dr. Heller gegen mehr denn 200 Bürger Verhaft oder Aktivbürgerrechtseinstellung und setzte dennoch seinen Willen nicht durch. Die eidgenössische Occupation dauerte bis nach Vollendung der Wahlen fort und der nun kommandirende Divisionär Gmür lieh den Gewalthabern bereitwillig Exekutions- und Straftruppen nach Bedürfniß.

Am 3. Februar 1848 erließ der wieder zusammengetretene Große Rath das berüchtigte Kontributionsdekret gegen die ehemaligen Regierungsräthe, Großräthe, Mitglieder der Komites des Ruswylervereins, die geistlichen Korporationen 2c., über welches sich selbst die eidgenössischen Repräsentanten in einem Schreiben vom 9. Februar an die Tagsatzung in Ausdrücken des schärfsten Tadels aussprachen.

Gleichzeitig brachte der Große Rath auch die verfassungswidrige Verfassungsrevision in's Reine, zu welcher er von der provisorischen Regierung berufen war. „Durch Euer Zutrauen sowohl als Verfassungsrath wie als Großer Rath berufen", begann dieser Große Rath die Proklamation, mit der er sein Machwerk dem Volke vorlegte. Und in der That sein Zutrauen war beim Volke in beiden Eigenschaften gleich groß. Betrachtete er sich übrigens als Verfassungsrath, so hätte er nach Annahme der Verfassung abtreten und einen neuen Großen Rath wählen lassen müssen, was ihm begreiflich nicht einfiel.

Die Hauptbestimmung der neuen Verfassung war, daß sie an die Stelle der Integralerneuerung nach vierjähriger Amtsdauer die drittelweise Erneuerung von drei zu drei Jahren setzte, so daß von dem Großen Rathe, welcher diese Verfassung gab, $^1/_3$ eine dreijährige,

1/3 eine sechsjährige, 1/3 eine neunjährige Amtsdauer erhielt, Regierungsrath, Obergericht und sämmtliche Gemeinderäthe jeweilen nur zur Hälfte in Erneuerung zu fallen hatten.

Dem Volke wurde amtlich und außeramtlich erklärt, daß, wenn die Verfassung nicht angenommen werde, die eidgenössische Occupation auf unbestimmte Zeit fortdauere. Dieses bewog Viele, für die Annahme zu stimmen oder zu Hause zu bleiben, nur um einmal der unerträglichen Einquartierungslast los zu werden. Da der Revisionsartikel der 1841er Verfassung stehen geblieben war, dachte man gleich im Oktober die Verfassung durch ein Volksbegehren doch wieder abändern zu können.

Ich hatte eine kleine Flugschrift gegen die Verfassungsvorlage verfaßt, fand aber — ein Zeichen der herrschenden Preßfreiheit — weder einen konservativen noch einen liberalen Buchdrucker, welcher gegen baare Bezahlung den Druck zu übernehmen wagte. Die Verfassung wurde am 13. Februar 1848 angenommen. Es wurde angegeben, daß von 27,000 Stimmfähigen 12,131 für die Annahme gestimmt hätten. Nachdem die Verfassung unter Dach gebracht war, folgte am 13. April nach einem Antrag Steigers die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen zum Zweck der Tilgung der auf circa 4 Millionen Franken berechneten Kriegsschulden.

Wie schon früher gegen das Kontributionsdekret, so sprach sich auch gegen dieses Klösteraufhebungsdekret Herr Schultheiß Jakob Kopp in warmen und eindringlichen Worten aus, allein umsonst, 63 Stimmen entschieden für die Anträge von Steiger und Heller; die zirka 30 Mitglieder, welche mit Kopp gestimmt hatten, ließen es auch dabei bewendet sein und nahmen keinen Theil an der Volksbewegung, welche sich gegen den Klosterraub erhob.

Um das Volk zu schrecken, hatte der Große Rath in sein Dekret die Bestimmung aufgenommen, daß, falls die Klosteraufhebung verworfen würde, die Millionen der Kriegskontribution auf dem Gemeindesteuerwege von den Bürgern zu erheben seien, und Jakob Robert Steiger machte in einem besondern Flugblatt dem Luzernervolke seine, übrigens nicht originale, sondern Jean Paul entlehnte Tenuthorrechnung vor.

Nichtsdestominder regte sich allenthalben das öffentliche Gewissen gegen den Frevel. Hr. Fürsprech Bossard veröffentlichte eine treffliche Schrift für St. Urban und Rathhausen; eine Anzahl junger uner-

schrockener Männer, die HH. Fürsprecher Jost Weber, Gemeindeammann (später Bundesrichter) Kopp in Ebikon, Gerichtschreiber Waldis in Weggis, Hauptmann Koller in Meyerskappel, Lieutenant Buholzer in Horw u. A. m. traten in Dierikon zusammen, um ein Komite für die Organisation der Bewegung zu bilden. Sie wurden sämmtlich verhaftet und zu Dieben und Räubern in's Zuchthaus gesperrt, bis die Abstimmung vorüber war. Auch in den Aemtern Willisau und Hochdorf wurde eine Anzahl jüngerer, noch nicht im Aktivbürgerrecht eingestellter Männer verhaftet und bis nach der Volksabstimmung im Gefängniß behalten.

Trotz alledem gaben über 11,000 Bürger ihre Stimmen für Verwerfung des Klosteraufhebungsdekrets ab und dasselbe konnte nur dadurch als angenommen erklärt werden, daß man die Abwesenden zu den Annehmenden zählte.

Nochmals erfolgten im Laufe des Sommers Verhaftungen in großer Zahl, als nämlich die Regierung die Absicht zu bemerken glaubte, auf den Herbst ein Verfassungsrevisionsbegehren zu veranstalten, was, obschon selbst durch die neue Verfassung gestattet, einem Hochverrathsversuch gleich geachtet wurde.

Inzwischen hatte sich nach den Februartagen von Paris die revolutionäre Strömung rasch über Europa verbreitet; die Tagsatzung in Bern sah sich von dem Alpe auswärtiger Einmischungen befreit und schritt nun eilig vorwärts mit der Umgestaltung des Bundesvertrags, für dessen angebliche Aufrechthaltung sie den Krieg gegen die 7 Kantone unternommen hatte. Schon im Herbst 1848 konnte die neue Bundesverfassung den Kantonen und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Aber im Kanton Luzern gelangte auch diese nur durch Zuzählung der Abwesenden zu den Annehmenden zur Annahme.

Ich muß hier der Männer Ehrenmeldung thun, welche in diesem verhängnißvollen Jahr 1848 an der Spitze aller konservativen Bewegung im Kanton Luzern stunden. Die HH. Fürsprecher Bossard und Jost Weber hatten keinen Augenblick gesäumt, an die Stelle der verhafteten und im Aktivbürgerrecht eingestellten bisherigen Führer des Volkes zu treten. Kaum war der Pulverdampf verflogen, haben sie die Fahne wieder erhoben; sie gründeten sogar mit Hrn. Ineichen von Ferren ein Oppositionsblatt, das unter steten Konfiskationen und Preßprozessen ein kümmerliches Dasein fristete. Mit ihnen wirkten in allen Landes-

theilen thatkräftige junge Männer zusammen, die oben genannten von dem sogen. Komite von Dierikon, dann im Hochdorferamt Karl Schnieper in Ottenhusen, Michael Jans in Hohenrain, Josef Leonz Furrer in Schongau, Ulrich Bründler in Sursee, Jost Bachmann und Josef Meyer in Ruswyl, Major Limacher und Lieutenant Schmid in Schüpfheim und noch viele Andere.

Ich kann mich nicht rühmen, unter ihrer Zahl gewesen zu sein. Ich hatte gleich nach dem Krieg ein Hülfskomite für unsere Verwundeten und Beschädigten organisirt, welchem namentlich von Basel durch Vermittelung des edeln Dr. Iselin-Passavant bedeutende Gaben zuflossen. Die Regierung gab mir einen Freipaß zur Besorgung dieser Geschäfte und ich beschränkte meine Thätigkeit in den ersten Monaten des Jahres 1848 auf dieses Geschäft. Zwar habe ich an keiner Abstimmung gefehlt, die Kantonsverfassung, das Klosteraufhebungsdekret und die Bundesverfassung mit Namensunterschrift verworfen, aber eine Führerrolle zu übernehmen, hatte ich weder Beruf noch Lust. Denen die es thaten, zollte ich Dank und Anerkennung, es war ein Opfer: Alle wurden verfolgt, eingesperrt, mit Prozessen bedrückt und manigfach geschädigt. Mich verfolgte Niemand, man ließ mich ungeschoren. Ein einziges Mal hatte ich vor dem kantonalen Verhörrichter und einmal vor dem außerordentlichen Verhörrichter in dem famosen Landesverrathsprozeß als Zeuge zu erscheinen. Der letztere bedrohte mich mit Einsperrung, da ich nicht aussagen wollte, was er mir zumuthete. Ich machte ihm aber den Standpunkt dermaßen klar, daß sein Sekretär, der nachmalige Bundesrath Welti, in ein lautes Gelächter ausbrach und ich fortan von allen Zumuthungen verschont blieb.

Uebrigens hatte ich damals die Absicht, mich von der Politik fern zu halten. Der ruhmlose Untergang unserer fünfhundertjährigen Selbständigkeit hatte mich tief erschüttert, aber mehr noch als die Rohheit und Perfidie, womit der leichte Sieg von den Siegern ausgebeutet wurde, empfand ich es, daß eine ganze Partei eigener Mitbürger gleichsam pachtweise von ihnen die Herrschaft über das Land übernommen und das Gefühl für die Ehre und Selbständigkeit des Kantons, wie die Wahrung der demokratischen Prinzipien, was alles ich für Gemeingut aller Parteien gehalten, preisgegeben hatte.

Ich gab, nachdem die Geschäfte des Hülfskomite geschlossen waren, meine Wohnung in der Stadt Luzern auf und zog mich auf

mein zwei Stunden entferntes Landgut zurück. Vorher erbat und erhielt ich die Erlaubniß, für meine historischen Studien das Staatsarchiv zu benutzen, wo ich in jeder Woche zwei Tage zubrachte. Ich theilte meine Zeit zwischen landwirthschaftlicher Beschäftigung und den Studien für meine luzernische Rechtsgeschichte, die ich in diesem Sommer begann.

Da wurde ich, mir und andern unerwartet, zum größten Aerger der Regenten im Oktober 1848 im Kreise Rothenburg zum Nationalrath gewählt. Diese Wahl führte mich in das politische Leben zurück. Die Freunde, welche bisher unter steter Gefahr und manigfaltigem Ungemach die politische Leitung der Volkspartei geführt hatten, legten mir nahe, daß nun, nachdem ich durch die Wahl in den Nationalrath eine Stellung erhalten hätte, die mir vor willkürlicher Verhaftung und Einstellung im Aktivbürgerrecht Sicherheit gewährte, es an mir sei, auch in der kantonalen Politik mich in erster Linie zu betheiligen. Ich fühlte, daß ich dieser Pflicht mich nicht entziehen könne. So wurde ich zum Parteiführer ohne mein Zuthun und fast wider meinen Willen, aber mit dem festen Entschlusse, nachdem ich einmal den Ruf angenommen, dem Volke, das mich gerufen, mit allen meinen Kräften treu zu dienen.

Noch drei Jahre vergingen, bis ich — bei der ersten Drittelserneuerung des kantonalen Großen Rathes — auch in diese Behörde gewählt, an den kantonalen Angelegenheiten in amtlicher Stellung Antheil nehmen konnte. Während dieser Zeit vertrat ich in der Bundesversammlung nach Kräften die Interessen der Unterlegenen von 1847 und bemühte mich, im Verein mit meinen Freunden für die Drittelserneuerung des Großen Rathes im Jahr 1851 die organisatorischen Vorbereitungen zu treffen.

Für jeden folgenden Abschnitt meines kantonalen Dienstes enthalten die nachstehenden Blätter die Rechenschaft, die ich dem Volke zu geben als meine Pflicht erachtete.

Das Land zu befreien von der ihm aufgedrungenen Fremdherrschaft, dem Volke seine demokratische Selbstbestimmung zurückzugeben, war das Ziel, das ich vor Augen hatte, das Programm, das nicht allein ich mir stellte, sondern das jedem patriotischen Herzen sich von selbsten stellte. Dieses Ziel in konservativer Weise anzustreben, das heißt, auf Grundlage der bestehenden, mit Recht oder

Unrecht gewordenen Verhältnisse, in streng gesetzlichen Formen, auf geradem Wege und ohne Anwendung zweideutiger Mittel, war die Methode, die ich stets befolgt und stets empfohlen habe. Dabei habe ich auch den Glauben an meine Mitbürger im gegnerischen Lager, namentlich unter dem Landvolk, trotz manigfacher Erfahrungen, niemals aufgegeben; ich konnte mich von dem Gefühl der Solidarität des ganzen Volkes niemals loslösen.

Darum habe ich auch stets an die Vernunft, nicht an die Leidenschaften appellirt und mich immer bemüht, lieber Brücken zu bauen als solche abzuwerfen. Man hat mich von verschiedenen Seiten deßhalb oft einen ungeschickten Parteiführer genannt und es mag sein, daß man Recht hatte; allein ich wollte lieber auf den Ruhm eines geschickten Parteiführers verzichten als auf das Bewußtsein, jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben.

III.

Neun Jahre im Großen Rathe.

1851—1860.

In dem Großen Rathe, der im Dezember 1847 in Gegenwart von circa 16,000 Mann eidgenössischer Occupationstruppen gewählt worden war, saßen, wie oben bereits bemerkt, auf 100 Mitglieder bloß 2—3 Konservative oder Gemäßigte, welche in Anbetracht der Zeitverhältnisse sich darauf beschränkten, ohne Theilnahme an den Diskussionen ihre Stimmen abzugeben. Bei der ersten Drittels-erneuerung im Jahre 1851, wo man freiere Wahlen erwarten zu dürfen glaubte, handelte es sich darum, nicht nur die Opposition der Zahl nach zu verstärken, sondern auch eine parlamentarische Leitung zu erreichen.

Da ich bereits seit drei Jahren im Nationalrath saß, bezeichneten die Führer der konservativen Volkspartei mich für diese Aufgabe und stellten zu diesem Zwecke mich in zwei der entschiedensten Kreise als Kandidaten für den kantonalen Großen Rath auf, im Wahlkreis Rothenburg, wo ich wohnte, und im Wahlkreis Hochdorf, wo man einer großen konservativen Mehrheit sicher war. In beiden Kreisen erregten aber am ersten Wahltag die Gegner Tumulte und ließen keine Wahl zu Stande kommen. Ich bat daher, um die Sache zu vereinfachen, meine Freunde, mich für den zweiten Wahltag in Rothenburg, wo zwei Wahlen zu treffen waren, fallen zu lassen, um so beide Wahlkreise zu sichern.

Von Seite der Regierungspartei wurde das Möglichste gethan, meine Wahl zu hindern. Sonderbarer Weise suchten nun gerade Diejenigen, welche stets über Kirchthurmspolitik bei direkten Wahlen

in kleinen Wahlkreisen geklagt haben, den Hochdorfern begreiflich zu machen, daß es für sie eine Ehrensache sei, Niemanden außer den Angehörigen ihres Kreises zu wählen. Ein Gelehrter aus dem sog. Volksverein erklärte, man werde doch nicht einen Repräsentanten wählen wollen, dessen Vorfahren zur Zeit der Sempacherschlacht auf österreichischer Seite gestanden seien. Der würdige Patriot wußte wahrscheinlich nicht, daß die Vorfahren sämmtlicher Wähler des Wahlkreises Hochdorf, seine eigenen ohne Zweifel miteingeschlossen, in demselben Falle waren. „Nur keinen Junker"! schrieen Andere, als ob einer, dessen Voreltern vor hundert Jahren einer bevorrechteten Klasse angehört hatten, deßwegen bis zum jüngsten Tage des öffentlichen Vertrauens unwürdig wäre und nicht mindestens neben solchen stehen dürfte, welche in der Gegenwart die bevorzugte Stellung beanspruchen, die für jene nur eine geschichtliche Erinnerung ist. Die „grüslichen Kosten" jammerte ein Dritter, welche dem Kanton erwachsen, wenn künftig im Großen Rath stundenlange Reden gehalten werden, während jetzt Alles so prompt und ohne Widerrede abgewandelt werde! Der von der Regierungspartei aufgestellte Gegenkandidat bereiste den Wahlkreis von Haus zu Hause, um sich zu empfehlen. Gewalt anzuwenden dagegen wurde dießmal von den Regierungsräthen Knüsel und Dula, welche die am ersten Wahltag gestörten Wahlverhandlungen von Rothenburg und Hochdorf zu präsidiren abgeordnet waren, nicht gestattet. Ich wurde daher in Hochdorf mit großer Mehrheit gewählt und vertrat diesen Kreis neun Jahre lang im Großen Rathe.

Als es aber nach Ablauf der neunjährigen Amtsdauer zur Wiederwahl kam, unterlag ich einer in der Stille vorbereiteten Konkurrenz. Weder hatte die Mehrheit der Wähler ihre politische Richtung verändert, noch wurde mir irgend eine Unzufriedenheit mit meiner Amtsführung bekannt, noch stellte man mir dieses Mal einen liberalen Gegenkandidaten entgegen. Ein junger konservativer Bürger des Wahlkreises, mit dem ich persönlich befreundet war und blieb, ließ sich mir gegenüber aufstellen und trug den Sieg davon. Hätte ich um seine Bewerbung gewußt, so wäre ich ihm jedenfalls ohne Kampf aus dem Wege gegangen, denn ich mußte mir selbst sagen, daß er eine gewisse Berechtigung hatte, auf den Platz zu aspiriren, den ich im Großen Rath einnahm.

Herr Josef Ineichen von Ferren hatte Gymnasial- und Universitätsstudien gemacht, im Jahre 1848 das erste wieder erstandene konser-

vative Oppositionsblatt redigiert, darüber Verfolgung und Einkerkerung erlitten, dann aber nach dem Tode seines Vaters gefunden, daß die Uebernahme der väterlichen Mühle und Liegenschaft seinen Neigungen besser zusage als Advokatur und Publizistik. Daneben wurde er Ammann der großen Gemeinde Hohenrain und war ein angesehener und allgemein beliebter Mann. Man redete ihm von gewisser Seite ein, es sei an ihm, dem ersten Beamten der größten Gemeinde des Kreises, denselben auch im Großen Rathe zu vertreten; mich könne und werde man ja in einem andern Kreise wählen u. s. w. Die Liberalen schlossen sich begreiflich gerne an die in der Stille für seine Wahl organisirte Bewegung an und so ging bei der Erneuerungswahl von 1860 Hr. Josef Ineichen als mein Gegenkandidat mit Mehrheit der Stimmen aus der Urne hervor.

Der Vorgang erregte einige Verblüffung bei meinen Freunden und einiges Aufsehen auch in weitern Kreisen, schadete aber der konservativen Partei nicht. Mein Nachfolger stimmte in allen Fragen nicht anders, als ich selbst gestimmt hätte und die persönlichen Beziehungen unter den Führern litten in keiner Weise. Im Großen Rathe saßen seit der Drittelserneuerung von 1854 Männer genug, welche die parlamentarische Opposition zu führen vollkommen geeignet waren, so daß mein Wegfall durchaus keine Veränderung hervorbrachte.

In der nachfolgenden kleinen Schrift „Neun Jahre im Großen Rathe des Kantons Luzern" gab ich dem Volke Rechenschaft über meine vorläufig abgeschlossene Amtsführung. Es gestaltete sich dieselbe gewissermaßen zu einer Uebersicht der politischen Geschichte des Kantons und der Parteibewegung in demselben während dieser Periode der Jahre 1851—1860. Ich gebe diese Schrift hier unverändert wieder, wie sie noch im Sommer 1860 erschienen ist, und füge derselben nur einige Beilagen an:

Neun Jahre im Großen Rathe des Kantons Luzern.*)

I.

In dem Augenblick, wo meine Stellung als Mitglied des Großen Rathes von Luzern ihr Ende erreicht hat, tritt diese Schrift vor das Publikum. Ihr Zweck ist einfach. Sie soll nichts anderes sein als eine offene Rechenschaft über den Antheil, welchen ich während der Zeit meiner Amtsdauer an den Fragen politischer und administrativer Natur, welche jene Behörde und überhaupt das öffentliche Leben in kantonalem Kreise beschäftigten, zu nehmen berufen war. Die Schrift wird daher einen höchst subjektiven Charakter an sich tragen und kündigt diesen Standpunkt von vorneherein unumwunden an. Sie wird vor Allem die persönlichen Motive darlegen, welche meine ganze Stellung und meine Handlungsweise in jedem einzelnen Falle bestimmten.

Es ist nicht Eitelkeit, was mich zu dieser Publikation bewegt, noch Ueberschätzung des Gegenstandes, den sie behandelt. Niemand ist mehr als ich der Geringfügigkeit bewußt, zu denen das, einst reiche öffentliche Leben in den Kantonen herabgekommen, seitdem ihre Selbständigkeit in einem größern politischen Organismus aufgegangen ist. Besondere Verhältnisse haben den Kanton Luzern in dieser Beziehung noch um eine Stufe tiefer gestellt als andere, die einen minder starken Schritt abwärts zu machen hatten, um auf das allgemeine Niveau zu kommen. Es wäre schwer, sich einzubilden, daß man über einen welthistorischen Stoff spreche, wenn man sich über Verhandlungen des Luzernischen Großen Rathes in den letzten neun Jahren verbreitet. Auf einem kleinen Schauplatz sind aber nothwendig auch die Rollen der Handelnden klein und bieten an sich schon persönlichem Ehrgeiz wenigen Raum. Dagegen ist es für die Frage der Pflichterfüllung vollkommen gleichgültig, ob der Einem angewiesene Wirkungskreis in großen oder kleinen Verhältnissen steht. Ist dieser Wirkungskreis ein öffentlicher, durch das Vertrauen des Volkes übertragener, so scheint es mir angemessen, daß beim Ausscheiden aus demselben auch öffentlich Rechenschaft abgelegt werde über die Erfüllung des Mandats. Für mich insbesondere wird dieses gewissermaßen Bedürfniß, da mein öffentliches Wirken im Kanton Luzern von Anfang an das Ziel maßloser Angriffe und konsequent verfolgter Verdächtigung und Entstellung gewesen ist. Ohne es gesucht zu haben, fand ich mich an die Spitze einer parlamentarischen

*) Schaffhausen, Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung 1860.

Opposition gestellt; ohne Beruf und Neigung für die Rolle eines Parteiführers, erkannte ich, daß Pflicht und Ehre mir nicht erlaubten, derselben aus dem Wege zu gehen. Indem ich dabei keiner andern Rücksicht Raum gab, als der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu dienen, erregte ich oft die Wuth erbitterter Gegner, nicht selten die Bedenklichkeit furchtsamer Freunde. Man hat von jener Seite unbedenklich die Reinheit meiner Absichten in Zweifel gestellt und keine Waffe verschmäht, welche ihren Dienst zu thun schien; von dieser hat man mich oft verantwortlich machen wollen für den wenigen Erfolg, welchen die konservative Partei im Rathe und gegenüber dem im Kanton Luzern herrschenden System überhaupt bisher erlangt hat. Ich habe auf Angriffe, die meiner Person galten, zu antworten unnöthig erachtet, auf Andeutungen der letztern Art niemals mich in öffentliche Rechtfertigungen eingelassen. So lang ich im Amte stand, gab es für mich nur Einen Maßstab des Handelns, die Pflicht, wie ich sie zu erkennen im Stande war. Um so begreiflicher wird man es aber finden, wenn jetzt, nachdem jene Stellung aufgehört hat, ich es unternehme, in zusammenhängender Darstellung das vollständige Bild eines offenen, jeder Controle stets zugänglichen Wirkens niederzulegen — weder um mich selbst zu loben, noch um mich zu entschuldigen — denn zu beidem finde ich keinen Anlaß, sondern nur um unbefangenem Urtheil den unverfälschten Stoff zu liefern.

Wenn diesem Zwecke gemäß meine persönliche Stellung zu jeder Frage, welche die Darstellung zu berühren hat, allerdings im Vordergrund stehen muß; so werden nichtsdestominder diese Blätter auch einen Beitrag bilden zur Geschichte der Parteiverhältnisse und Parteibewegungen im Kanton Luzern überhaupt seit dem Sturze des Sonderbunds. Denn einerseits werde ich mit einigen Worten zurückgreifen müssen über den Zeitpunkt meines Eintritts in den Großen Rath, andererseits giebt es seit diesem Zeitpunkt wohl wenige der bedeutendern inneren Fragen, welche ich nicht zu berühren haben werde.

Ich werde, um die Uebersicht zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden, nicht die Verhandlungen des Großen Rathes nach ihrer Zeitfolge darstellen, sondern die Materien nach ihrer Natur und innern Zusammengehörigkeit behandeln, erst die politischen, dann die Verwaltungsfragen. Nicht nur in den erstern, sondern auch in den letztern äußert bisweilen der allgemeine Parteistandpunkt berechtigten Einfluß. Während er jedoch bei Fragen der erstern Art grundsätzlich hervortritt, erscheint er in den letztern als ein mehr sekundäres Moment. Es wäre thöricht, von einer Regierung oder von einer Opposition zu fordern, daß sie in irgend einem Gebiete der Gestaltung des öffentliches Lebens auf die Geltendmachung ihrer Grundanschauungen Verzicht leisten sollten. Nur das kann

und soll von Allen und auf jedem Gebiete gefordert werden, daß man sich innert der Schranken der Wahrheit und Gerechtigkeit bewege. Dieses vorausgesetzt ist es eben so ungereimt, einer parlamentarischen Partei „systematische Opposition“ zum Vorwurf zu machen, als es verkehrt wäre, an einer Regierung systematisches Handeln in allen Gebieten ihrer Wirksamkeit tadeln zu wollen. Es frägt sich nur, ob das System, nach welchem gehandelt wird, gut, den Vorschriften strenger Moral und dem Maßstab der Wahrheit und Gerechtigkeit angemessen sei, in einem Freistaat wie der unserige noch überhin, ob es den Grundsätzen der Demokratie entspreche. Ist es das, so kann Niemand mit Grund und Vernunft tadeln, wenn es in der ganzen Handlungsweise eines Mannes, einer Partei, einer Regierung, bei jedem Anlaß und in jeder Anwendung auf positive Fragen hervortritt.

Ich habe nicht die Absicht, in und durch diese Schrift Jemanden, wer es sei, unnöthiger Weise zu kränken. Es wird jedoch schwer sein, in einer Rekapitulation neunjähriger Parteikämpfe die Erwähnung von Personen zu vermeiden, weil es eben die Personen sind, welche die Parteien tragen und ihnen mehr oder minder den Ausdruck ihrer eigenen Individualität aufprägen, Personen, in denen sich Grundsätze, Handlungsmaximen, Theorien verkörpern und von denen sie ihre eigenthümliche Färbung erhalten.

Man würde endlich sehr irren, wenn man in dieser Publikation das Produkt einer gewissen Empfindlichkeit über meine Nichtwiederwahl in den Großen Rath zu finden glaubte. Ein solches Gefühl liegt mir fern. Ich habe die Stelle niemals gesucht, ich kann sie ohne Bedauern missen. Eine Volkswahl ist das Zeugniß, daß die Bürger eines Kreises den Gewählten seinem allgemeinen Standpunkte nach für geeignet halten, sie in der Behörde zu vertreten, das heißt, in den Angelegenheiten des Landes so zu sprechen und zu handeln, wie sie selbst sprechen und handeln würden, ihrer ganzen geistigen Richtung den entsprechenden Ausdruck zu geben. Das setzt eine Gleichheit der Standpunkte, Ideen, Temperamente 2c. zwischen Wählern und Gewählten voraus. Ob diese vorhanden sei oder nicht, haben die Wähler jeweilen zu entscheiden, ohne ihren Entscheid irgendwie motiviren zu müssen. Mein Standpunkt und meine Wirksamkeit auf demselben lag nun offen vor den Wählern; war er nicht derselbe, den die Mehrheit unter ihnen theilte, so hatten sie vollkommen Recht mich zu beseitigen, Niemand kann sie deßhalb tadeln. Denn daran verändern konnte ich meinerseits nichts; das wußte Jeder, der mich kennt. Das gleiche war der Fall, wenn sie bei unverändertem Standpunkte glaubten, ein Anderer würde denselben besser oder ihrem besondern Bedürfniß angemessener vertreten als ich. Aus Rücksichten der Dankbarkeit brauchte man mich nicht zu wählen. Denn gesetzt auch, die gleiche Mehrheit, die mich im Jahre 1851 wählte,

wäre mit meiner Amtsführung vollständig zufrieden, fände aber, daß es in Zukunft ein Anderer noch besser machen würde, so könnte man ihr wegen einer Personenänderung keinen Vorwurf der Undankbarkeit machen. Die Großrathsstellen sind eben nicht ein Preis der Dankbarkeit, sondern ein freier Ausdruck des Vertrauens und gegenseitiger Uebereinstimmung des Willens. Das ist meine Ansicht von der Sache. Jedermann wird daraus leicht ermessen, daß eine Empfindlichkeit von meiner Seite durchaus nicht vorhanden sein kann.

II.

Ich saß bereits drei Jahre im schweizerischen Nationalrath, als mich bei der Drittelserneuerung vom Jahre 1851 der Wahlkreis Hochdorf in den kantonalen Großrath berief. Ich fand in der letztern Behörde eine fertige, gemachte Lage der Dinge vor, an die ich mich zu halten hatte: es war nicht eine konstituirende Versammlung, in die ich eintrat, sondern eine konstituirte, nicht ein vollständig neu gewählter Rath, sondern nur ein zum dritten Theil erneuerter; es war kein Gleichgewicht der Kräfte vorhanden, sondern eine Partei hatte sich seit drei Jahren im ausschließlichen Besitz der Gewalt befunden. Aber wie die Lage, so war auch meine Stellung zu derselben von Anfang an eine fertige, gemachte.

Zwar datirten meine politischen Antecedenzen nicht weiter zurück als auf das Jahr 1848, wo ich in den Nationalrath gewählt worden war, die erste selbständige Stelle, die ich bekleidete. Die Kanzleibeamtung, welche mir unter der vorhergehenden Regierung von 1841 bis 1847 übertragen war, war eine Stelle des Vertrauens, aber nicht eine Stelle für selbständige Handlung. Ich hatte sie streng in dieser Weise aufgefaßt, indem ich mich bemühte, das Vertrauen der Behörde zu rechtfertigen und alle Erlasse, die aus meiner Feder hervorgingen, so zu fassen, daß diejenigen, welchen das entscheidende Wort zukam, darin das Abbild der Gedanken fänden, die sie auszusprechen wünschten. Dagegen hielt ich mich von selbstthätigem Eingreifen in die politischen Fragen und Bewegungen jener Zeit so ziemlich entfernt. Im Allgemeinen war ich mit der Tendenz und Regierungsweise der damaligen Regierung einverstanden. Ich achtete ihre Mitglieder als wohlmeinende und wackere Männer, die dem Willen der Mehrheit des Volkes zu entsprechen redlich anstrebten und die Ehre und das Wohl des Landes stets vor Augen hatten. Einzelne Handlungen, die meinen Ansichten nicht entsprachen, scheute ich mich durchaus nicht, als Bürger, zu tadeln. Eifrige Parteimänner, wie es solche zu allen Zeiten giebt, fanden

daran mehrfach Anstoß, weil sie selten erkennen, daß der Tadel in gewissen Fällen ein Freundschaftsdienst ist. Keiner meiner politischen Gegner aber wird aus jener Zeit mir eine Handlung oder auch nur ein Wort aufheblich machen können, das für ihn oder die damals in Minderheit befindliche Partei kränkend gewesen wäre. An der Vertheidigung des Landes im Jahr 1845 gegen die Freischaaren, im Jahr 1847 gegen die Truppen der Zwölfständemehrheit hatte ich mit Begeisterung Theil genommen. Ich bat die Regierung, mich von den Kanzleigeschäften zu beurlauben, und stellte meine, im Kamaschendienst und Reglementswesen freilich ungeübte Person dem Militärkommando zu beliebiger Verfügung. Damit hatte ich wiederum nichts anderes gethan als jeder Luzerner, dem die Ehre und die fünfhundertjährige Selbständigkeit seines Vaterlandes am Herzen lag. Im Verein mit mehreren Freunden wirkte ich nach der Niederlage dafür, daß der Widerstand gegen gewaltsam aufgedrungene Zustände sich organisirte, weil ich die Ehre des Luzernervolkes auch im Unglück aufrechthalten helfen wollte. Im Jahr 1848 wählten die Konservativen des Kreises Rothenburg mich zum Mitglied des Nationalraths. Alle Männer des Vertrauens, welche sich zu einer solchen Stelle eigneten, saßen entweder im Gefängniß oder waren im Aktivbürgerrecht eingestellt. Mich hatte man zufällig vergessen, oder mich für so unbedeutend und unpopulär gehalten, daß man es nicht der Mühe werth fand, mir unter irgend einem Vorwand eine Untersuchung an den Hals zu hängen. Diese Wahl war das erste, was den neuen Machthabern nicht nach Wunsch gelang. Sie thaten deßhalb alles Mögliche, um meine Stellung im Nationalrath unhaltbar zu machen. Plötzlich war ein wichtiger, gefährlicher Feind des neuen Bundes aus mir geworden. Bei meiner ersten Ankunft in Bern fand ich die Gemüther gegen mich auf eine Weise eingenommen, welche in meiner ruhigen politischen Vergangenheit durchaus keine Begründung hatte. Die gräßlichsten Schilderungen meiner unbedingten Feindseligkeit gegen alles Neue, Freisinnige, meiner entschiedenen Tendenz, Alles auf den Zustand beim Austritt Noah's aus der Arche zurückzuführen, meiner Affilirung mit den Jesuiten und allen finstern Komplotten zum Umsturz der Freiheit waren mir vorausgegangen. Auf allen Gesichtern sah ich den Ausdruck des Widerwillens und, obschon ich in meinem Leben mit keinem Jesuiten nur ein Wort gesprochen, das abergläubische Unbehagen, wovon man sich zu jener Zeit von der vermutheten Nähe eines Jesuiten ergriffen fühlte. Ich gestehe, daß im Anfang diese Wahrnehmungen mich einigermaßen bemühten und daß ich erstaunt war über den Erfolg einer Bosheit, von der ich keinen Begriff gehabt hatte. Doch bald fühlte ich mich gehoben durch die schöne und lohnende Stellung, die sich mir darbot. Aller Hohn übermüthigen Siegesgefühls ergoß sich in ungezügeltem Strom über die besiegten Völkerschaften

der Sonderbundskantone; ihre Vertreter, die nicht zu dem Bedientenvolke der Sieger gehören wollten, sahen sich bei jedem Anlaß auffälliger Geringschätzung überantwortet, ja selbst in Präsidialreden als Feinde des Vaterlandes taxirt. Eine solche Lage schärft in Gemüthern, die Sinn haben für die Ehre ihres Landes und Volkes, den Willen und die Kraft des Widerstandes. Ein nobler Sieger kann geschlagene Gegner durch Achtung versöhnen, Uebermuth wird stets nur knechtische Seelen beugen. Ich fand mich glücklich, das Vae victis, das jeden Tag über Diejenigen erschallte, die mich in jene erste Bundesversammlung sendeten, zum großen Theil auf mein eigenes Haupt lenken zu können; ich fühlte mich reich entschädigt dafür durch den Beifall, den ein damals noch ungebrochenes Volk jedem kühnen Worte spendete, das für seine Sache gesprochen wurde.

Jene drei ersten Jahre im Nationalrath bestimmten dann aber auch meine Stellung in den kantonalen Verhältnissen. Erstlich gab mir die Eigenschaft eines Mitglieds der schweizerischen Bundesbehörde Sicherheit gegen Verhaftung und Aktivbürgerrechtseinstellung, welcher zu jener Zeit im Kanton Luzern mißliebige Personen jeden Augenblick ausgesetzt waren. Ich hielt es daher für meine Pflicht, dem Wunsche derjenigen Freunde, welche bisher mit Gefahr und Aufopferung die Organisation und Vereinigung der kantonalen Oppositionspartei im Volke geleitet hatten, zu entsprechen und selbst etwas mehr in den Vordergrund zu treten. Zweitens war ich durch entschiedenes Auftreten in der Bundesversammlung dem Volke bekannt geworden: man wünschte, daß auch im kantonalen Großrath sich eine feste Opposition geltend machen möchte. Das war der Grund, warum ich gewissermaßen an die Spitze der konservativen Partei im Kanton Luzern gestellt und für die Erneuerungswahlen von 1851 in zwei Wahlkreisen als Kandidat aufgestellt wurde.

III.

Die gewaltsame Regierungsveränderung im November 1847 hatte eine rein demokratische Verfassung und Staatsordnung über den Haufen geworfen, wie das Luzerner Landvolk eine solche seit mehr denn einem Jahrhundert, erst der städtischen Aristokratie, dann den liberalen Doktrinärs gegenüber angestrebt und endlich im Jahr 1841 errungen hatte. Sie war gebaut auf allgemeines Stimmrecht, Integralerneuerung und kurze Amtsdauer der Behörden und Beamteten, Vetorecht gegen alle Gesetze und Revisionsrecht des Volkes im Herbste jeden Jahres, Grundlagen, welche seitdem in die Verfassungen fast aller Kantone und theilweise selbst in die Verfassung des

Bundes übergegangen sind. Die provisorische Regierung, welche sich nach dem Einzuge der Tagsatzungstruppen und unter deren Aegide gebildet hatte, benahm sich, als ob sie in sich alle gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt vereinigte, an kein Gesetz und keine Verfassung gebunden wäre, daher auch Verfügungen treffen könnte, welche einer ordentlich konstituirten Regierung nicht erlaubt wären.*) So erklärte sie den Großen Rath, dessen Amtsdauer noch nicht abgelaufen war, für aufgelöst, setzte dessen Mitglieder bis auf wenige in Anklagezustand, stellte sie im Aktivbürgerrecht ein und nahm ihr Vermögen in Beschlag. Dann ordnete sie neue Großrathswahlen an, verfügte, daß der zu wählende Große Rath gleichzeitig eine Verfassungsrevision vorzunehmen habe, Alles im klaren Widerspruch mit der noch zu Recht bestehenden Verfassung von 1841. Zum Ueberfluß wurden die Gemeindebehörden zum Theil willkürlich abgesetzt, zum Theil mit Zuzügern vermehrt, welche nicht das Volk, sondern die provisorische Regierung oder andere unberechtigte Leute, an einigen Orten sogar eidgenössische Truppenkommandanten bezeichneten. Nachdem man noch eine große Zahl einflußreicher und angesehener Männer in allen Gemeinden als Begünstiger des Sonderbunds eingesteckt oder provisorisch im Aktivbürgerbürgerrecht eingestellt, die Gemeinden, im Fall nicht nach Wunsch gewählt werde, in vertraulichen Präsidialeröffnungen mit Straftruppen bedroht, die eidgenössischen Occupationstruppen, deren Zahl derjenigen der stimmfähigen Bürger gleichkam, auf die Wahlplätze konzentrirt hatte, erfolgten am 11. Dezember 1847 die Wahlen für den neuen Großen Rath. Man hat in unsern Tagen über die Abstimmung in Savoyen gespottet; allein unbestreitbar ist, daß bei der Abstimmung in Savoyen im April 1860 die Mittel der Einschüchterung fehlten, die im Dezember 1847 bei den Großrathswahlen von Luzern zur Hand waren, daß moralischer und physischer Zwang und Mangel jeglicher Garantie der Freiheit dort bei weitem nicht in dem

---

*) In dem Bericht, welchen die prov. Regierung an den neuen Großen Rath erstattete (amtl. Verhandlungen von 1847/48 S. 41 ff.), erklärte sie zwar, sie habe die Stellung einer provisorischen Regierung so aufgefaßt, daß eine solche sich streng an die „Gesetzlichkeit“ zu halten habe und nur, wo das Gesetz nicht ausreiche und die Umstände dringend geböten, zur Erhaltung des Ganzen ausnahmsweise zu Maßregeln zu schreiten berechtigt sei, welche einer Regierung in ihrem gesetzmäßigen Zustande sonst keineswegs erlaubt wären (S. 50). Die Ausnahme wurde aber hier zur Regel. Gleich darauf sagt sie (S. 53): „Wir sind der Ueberzeugung, daß eine provisorische Regierung alle Gewalt derjenigen gesetzlichen Behörden, welche durch die Anarchie außer Wirksamkeit getreten, auf so lang in sich vereinige, bis die benannten Behörden wieder gesetzmäßig aufgestellt sind.“ Phrasen, um absolutem Willkürregiment eine nothdürftige Schürze vor die Blöße zu hängen!

Maße vorhanden war, wie hier. Der gleiche Rath, der im Anfange November noch aus 94 Konservativen und 6 Radikalen zusammengesetzt war, bestand nun nach diesen Wahlen Ende Dezembers aus 97 Radikalen und 2—3 von radikalen Versammlungen aus besondern persönlichen Rücksichten gewählten Konservativen oder Gemäßigten. Und doch hatte man die Stirn, das eine freie Wahl zu nennen, ein Volk, das seit mehr denn zwanzig Jahren mehr oder minder demokratisch organisirt war und an Bildung und Charakter hinter keinem andern zurückstand, durch die Vorgabe solcher plötzlicher Sinnesänderung zu verspotten. Zwei Monate vorher hatten von circa 27,000 Stimmfähigen 17,000 sich für den Sonderbund erklärt, ein paar Monate nachher stimmten wieder circa 12,000 gegen die Klosteraufhebungsbeschlüsse und in Mitte dieses Zeitraums sollte die freie, radikale Einstimmigkeit liegen!

Die solchergestalt Gewählten konstituirten sich als Großer Rath und als Verfassungsrath, bestätigten Alles, was die provisorische Regierung gethan hatte, bestellten die Kantonsbehörden ausschließlich aus Leuten ihrer Farbe und revidirten die Verfassung.

Der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes blieb, ebenso das Veto und das Recht des Volkes, Verfassungsrevision zu beschließen, dagegen wurde die Integralerneuerung aller Behörden nach vierjähriger Amtsdauer abgeschafft. Der Große Rath sollte in drei Serien eingetheilt werden, von denen jede nach 3 Jahren einer Erneuerungswahl zu unterwerfen wäre, so daß als Uebergang die erste Serie eine dreijährige, die zweite eine sechsjährige, die dritte aber und fortan jede eine neunjährige Amtsdauer erhielten. Regierungsrath, Obergericht, Gemeinderäthe und Bezirksgerichte sollten alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden, was für den Einzelnen eine sechsjährige Amtsdauer begründete. Nach dieser fundamentalen Umänderung und andern weniger bedeutenden Modifikationen des Bisherigen, nannte man das Werk offiziell „Verfassung von 1841 revidirt im Jahr 1848" und stellte dem Volke die Alternative der Annahme oder Verwerfung. Der Kanton war fortwährend von zahlreichen eidgenössischen Truppen besetzt. Nichtsdestoweniger sollte auch das, wie der Große Rath erklärte, eine vollkommen freie Abstimmung sein.*)

---

*) Den besten Commentar zu der Proklamation vom 2. Febr. 1848 — einem ihres Verfassers würdigen Meisterstück — wodurch der Große Rath dem Volke die Annahme seines Werkes empfahl, enthielt der „neue Brief Jakob Rob. Steigers an das Luzerner Volk" vom 8. Febr. 1848 (gedr. in der Meyer'schen Buchdruckerei). Darin ist deutlich gesagt, was sich in der Proklamation eben nicht so deutlich zu sagen schickte: Annahme der Verfassung oder Ruin des Landes durch unerbittliche Beitreibung der Kriegskosten und Kontributionen mit Exekution durch die eidgenössischen Truppen. Noch deutlicher sprachen gewisse Regierungsbeamte auf dem Lande.

Wiederum halfen die Occupationstruppen an manchem Orte zaudernden Entschlüssen nach. Viele Bürger stimmten in der Meinung, daß das Revisionsrecht dem Volke unverkümmert bleibe mit Ja, um nur der Einquartierung einmal los zu werden. Es wurde amtlich angegeben, daß 12,436, die Mehrzahl der in den Kreisversammlungen Anwesenden (nicht die Mehrheit aller Stimmfähigen, deren Zahl 26,862 betrug), die Verfassung am 13. Februar 1848 angenommen hätten. Schon im darauf folgenden Herbst konnte ein Revisionsbegehren nur durch Verhaftung einer Menge von Bürgern und massenhafte Verfolgung und Bedrohung verhindert werden. Bei den Abstimmungen über die Klosteraufhebung und über die Annahme der Bundesverfassung wurde die Form der Abstimmung verändert: man zählte die Abwesenden zu den Annehmenden und brachte auf diese Weise gegenüber mehr denn 11000 Bürgern, die sich für Verwerfung aussprachen, eine Mehrheit heraus. Keine Abstimmung, fast keine Wahl, selbst da und dort von Gemeinderäthen, ging ohne vorläufige Verhaftungen, Hausarreste, amtliche Bedrohungen vorüber, kein Monat ohne Preßprozesse, wobei — ein merkwürdiges Faktum zur Charakteristik dieser Periode — nie der Fall einer Freisprechung vorkam.*) Es ließen sich Bücher schreiben über die Leidensgeschichte der standhaften Wahlkreise Weggis und Sursee, der Gemeinde Hohenrain u. s. w. Den Schluß dieser Sturm- und Drangperiode bildeten die Nationalrathswahlen im Herbst 1848. Nachdem dieselben vorüber waren, fand sich die Organisation vollendet und die Staatsmaschine begann ihren ungestörten Gang bis die Drittelserneuerung des Großen Rathes im Jahr 1851 herannahte.

Das war der erste Anlaß, wo das Volk gesetzlich berufen war, innert der Schranken, welche im Jahr 1848 aufgerichtet worden waren, wieder einen Schritt zur Geltendmachung seiner Rechte zu thun. Als im Herbst 1848 eine Revisionsbewegung angestrebt worden war, hatte es geheißen, dieselbe sei ungesetzlich, verfassungswidrig, revolutionär, weil kein Bedürfniß vorhanden sei und weil sie nur auf Personalveränderungen abziele, wofür nicht Verfassungsrevision, sondern die periodische Wahl das gesetzliche Mittel sei. Nun kam der Zeitpunkt heran, wo dieses gesetzliche Mittel zu ergreifen war. Allein jetzt hieß es umgekehrt, es sei eine schlechte Art der Opposition, sich gegen die Personen zu wenden, man solle die Sachen, nicht die Personen im Auge halten. Es kam darauf an, den durch die Verfassung höchst unbestimmt gelassenen Modus des drittelweisen Austritts näher zu bestimmen. Das geschah erst jetzt, im Anfang des Jahres 1851. Man konnte erwar-

*) Diese Preßprozesse streiften zuweilen ans Unglaubliche. So wurde ein Zeitungsblatt, ich glaube ohne Zuthun des angeblich Beleidigten, amtlich verfolgt, weil Hr. Dr. Casimir Pfyffer ein „juristischer Haarspalter" genannt war!

ten, daß der Modus hergestellt würde, wie er während der Dreißigerjahre bestanden hatte, denn die Regierungsveränderung von 1848 hatte nach der Absicht ihrer Lenker die Bestimmung, eine Restauration der Pseudoaristokratie der Dreißigerjahre herbeizuführen. Daher die tugendhaften Expektorationen gewisser Magnaten gegen alle Freischäärler, bis sie merkten, daß dieses Element nicht gewillt war, sich zum Fußschemel einer alternden Coterie herzugeben — worauf der Ton sofort sich modifizirte und die öffentlichen Erlasse einigermaßen an Salbung verloren. Das Dekret über die drittelweisen Erneuerungswahlen erfolgte dann wirklich in dem Sinne, daß annähernd der dritte Theil der Repräsentanten jedes Wahlkreises in Austritt und Erneuerung falle. Dieser Grundsatz entsprach allerdings dem Sinne der Verfassung, im Detail seiner Durchführung dagegen wurden einige Künsteleien angebracht, um die erste Serie des Austritts und der Wiederwahl so günstig als möglich für die Regierungspartei zu gestalten. Demzufolge kam z. B. der Drittheil von acht Repräsentanten im Wahlkreis Luzern für die erste Serie auf 4, im Wahlkreis Sempach der Drittheil von 4 auf 0 zu stehen; von den drei Kreisen, deren jeder im Ganzen nur 2 Repräsentanten hatte, sollte nur der eine, wo sich eine radikale Wahl voraussetzen ließ, in dieser Serie wählen. Mehr des moralischen als des materiellen Effektes wegen mußte die Sache wo möglich so eingerichtet werden, daß von den in der ersten Serie austretenden 34 Mitgliedern die Mehrzahl wieder gewählt würde. Denn materiell war es vollkommen gleichgültig, wenn auch sämmtliche Wahlen der Opposition zufielen: der Regierungspartei blieben in diesem Falle immerhin 62 gegen 38 Stimmen im Großen Rathe sicher. Es lag daher im Grunde wenig an der Art und Weise wie die Drittelserneuerung arrangirt wurde, das Uebel lag in dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Drittelserneuerung selbst, welche, gerade weil sie keine Veränderung eines bestehenden Regierungssystems bewirken *konnte*, das Recht des Volkes als illusorisch erscheinen ließ.

Die konservative Partei ermangelte bei dieser ersten Erneuerungswahl aller Freiheit, die einen Erfolg bedingte. Das Vereinsrecht war für sie aufgehoben durch das vom Großen Rath bestätigte Dekret der provisorischen Regierung gegen den Ruswyler Verein und „alle andern, die sich mit ähnlicher gesetzwidriger Tendenz bilden wollten.“*) Dagegen hatten die Radikalen im sog. Volksverein ein sehr wirksames Mittel, die Wahlen zu beherrschen. Polizeiliche Verhaftung angesehener Männer, deren Einfluß bei den Wahlen gefürchtet wurde, war noch immer an der Tagesordnung; Hunderte von Bürgern befanden sich noch im Aktivbürgerrecht eingestellt

---

*) Dekret der prov. Regierung vom 9. Dezember 1847. Kantonsblatt Nr. 48.

und mit schweren Vermögensnachtheilen bedroht, worunter zwei Drittheile der Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes.

Die konservative Presse war durch Konfiskation und Prozessirung jedes eingreifenden Oppositionsartikels freier Besprechung so gut als verschlossen. Die regierungsfreundliche Presse dagegen erfreute sich der vollkommensten Freiheit. Ihr Hauptblatt war das Organ des Polizeidirektors. Seine Behauptungen machten auf die Geltung prätorischer Edikte Anspruch, der ganze Apparat des polizeilichen Organismus stund ihm zu Diensten. Daneben gab es ein Blatt, welches eine gemäßigtere Richtung vertreten sollte, die damals in der liberalen Partei sich bilden zu wollen schien. Was die Männer, welche dieser Richtung vorübergehend angehörten, eigentlich wollten, war nirgends zuverlässig zu ersehen. Doch faßte man im Allgemeinen ihre Ansichten folgendermaßen auf. In dem Grundsatz, daß die Konservativen von jedem Antheil an der öffentlichen Gewalt auszuschließen seien, war diese Fraktion mit der sog. Freischaarenpartei einig; dagegen schien sie zu bezweifeln, ob sich das System ohne Anwendung von Mitteln, gegen welche damals noch die Männer dieser Fraktion Reg.-Rath Dula, Staatsanwalt Knüsel, Chorherr Leu u. s. w. einen gewissen Abscheu hatten, auf die Länge halten lasse. Indem sie gegen jede Annäherung auf gleichem Fuße an die Konservativen sich verwahrten, glaubten sie dagegen, es sollten sich diese gewissermaßen ihnen in die Arme werfen, freiwillig auf jede selbstständige Bedeutung in Staat und Gemeinde verzichten. In diesem Falle zeigten sie Neigung, mit Milde zu regieren und Extreme abzuhalten. Doch hielten sie sich stets auf leicht beweglicher Drehscheibe, bereit nach formeller Gewissensverwahrung dem Strom zu folgen und sich in jedem Falle die sichersten Plätze im Staatsschiff zu erhalten. Als sich auf konservativer Seite keine Geneigtheit zu völliger Selbstentäußerung zeigte, die Zweifel aber an der Haltbarkeit des Systems durch Ueberbordwerfung aller Bedenklichkeiten verschwanden, lenkten alle diese Herren auf das andere Geleise ein und suchten fortan durch verdoppelte Anstrengung vergessen zu machen, daß sie einmal eine Separatstellung hatten einnehmen wollen.

Die konservative Partei konnte im Jahr 1851 keinen andern Zweck anstreben, als sich eine selbstständige Vertretung im Großen Rathe und in den Gemeinderäthen zu verschaffen. Diejenigen, welche die Leitung der zu diesem Zwecke erforderlichen Anstrengungen übernahmen, konnten nichts anderes thun, als das Volk innert den engen, der Presse gezogenen Schranken zu überzeugen suchen, daß dieser Zweck ein verfassungsmäßig erlaubter, durch Bürgerpflicht gebotener sei. Denn so weit hatte man es bereits im Fortschritt gebracht, daß es nöthig war, dem Volke zu beweisen, daß es andere Vertreter wählen dürfe, als die, welche sich seit 1847 im Besitz der Stühle befanden. Ich that das in einer Reihe von Artikeln in der Lu-

zernerzeitung.*) Niemand wird im Stande sein, in diesen Artikeln, den ersten Publikationen über kantonale Politik, welche aus meiner Feder flossen, eine leidenschaftliche Sprache, eine exklusive Tendenz oder eine reaktionäre Gesinnung zu finden. Ich nahm von den Provokationen der Regierungsblätter keine Notiz, ermahnte das Volk, auf seinem freien Wahlrechte mit Festigkeit zu bestehen und in allen Vorkommenheiten eine streng gesetzliche Haltung zu bewahren, wie es nach meiner und aller konservativen Führer im Kanton Luzern steten Ueberzeugung dem Republikaner geziemt.

Eine durchgreifende Parteiorganisation allerdings fehlte. Diejenigen, welche das tadeln, mögen beherzigen, daß in einem Lande, wo bereits Hunderte von Familien mit ökonomischem Ruin bedroht waren, nicht etwa weil sie etwas Ungesetzliches gethan, sondern weil sie auf den Ruf einer gesetzlichen Regierung mit Eifer sich der Vertheidigung des heimischen Herdes und der Souveränitätsrechte des Volkes angenommen hatten, viele, namentlich Leute von gewisser socialer Stellung zu Stadt und Land, Bedenken trugen, sich bei einer solchen Organisation zu bethätigen, und daß Niemanden zugemuthet werden konnte, Freiheit und Vermögen für eine so wenig entscheidende Aktion wie eine Drittelserneuerung aufs Spiel zu setzen.

Ungeachtet dieser Ungleichheit der Stellung siegten die Konservativen mit großer Mehrheit in neun Wahlkreisen. Der Terrorismus, der an einigen Orten gegen sie ausgeübt wurde, grenzt ans Unglaubliche. Zum Beweis brauche ich nur meine eigene Wahl anzuführen. Die Wahl konnte am ersten Tage wegen des Wüthens der radikalen Minderheit nicht zu

---

*) Luzernerzeitung von 1851. Nr. 35. S. 143. Dekretsentwurf über die Erneuerungswahlen. Nr. 38. S. 157. Nr. 39. S. 161. Nr. 40. S. 167. Was wir dürfen, was wir wollen, was wir sollen. Nr. 43. S. 179. Die Großrathswahlen Nr. 45. S. 187. Nr. 46. S. 193. Die Wahlen am Ostermontag. Nr. 47. S. 199. Zur Wahl. — Da ich in diesem Jahre für eine Reihenfolge sämmtlich mit dem Zeichen ɜ versehener Artikel mich der Luzerner-Zeitung bediente, nahm man später Anlaß, dieselbe als „mein Organ" zu bezeichnen. Ich erklärte in Nr. 35 der Luzerner-Zeitung vom 22. März 1852, daß ich zu derselben in keinem Verhältniß stehe. Die Luzerner-Zeitung hatte stets ihre eigene Redaktion, war von mir durchaus unabhängig, nicht immer mit meinen Ansichten übereinstimmend. Wenn ich in spätern Jahren derselben Mittheilungen machte, was ziemlich selten der Fall war, so geschah es als Einsendung in leicht erkennbarer Form. Nichtsdestoweniger wird in der folgenden Darstellung mit Ausnahme des Jahres 1854 stets die Luzerner-Zeitung für die Verhandlungen des Großen Rathes zitirt, weil sie in der Regel diese Verhandlungen am getreuesten wiedergegeben hat. Auf die amtliche Uebersicht der Verhandlungen des Großen Rathes verweise ich nur aus dem Grunde in der Regel nicht, weil diese nur die Beschlüsse des Großen Rathes und die Aktenstücke, nicht aber die Diskussion enthält.

Ende gebracht werden. Und als dann am folgenden Wahltage unter Leitung eines Regierungskommissärs die Abzählung in Ruhe vor sich ging, fand sich, daß für mich über 700, für meinen Gegner keine 300 Bürger gestimmt hatten. Wenn bei solchen Mehrheiten die Gewaltthätigkeit der Wenigen nahe daran war, die Bürger ihres freien Wahlrechtes zu berauben, so schließe man darnach, was geschehen konnte und geschah, wo die Mehrheit gering war oder aus Leuten bestund, welche nicht in der Lage waren, solchem Gebahren mit gleicher Ruhe die Spitze zu bieten, wie die reichen und unerschrockenen Bauern des Kreises Hochdorf.

Mein Eintritt in den Großen Rath zu Luzern glich in Vielem dem drei Jahre frühern in den schweizerischen Nationalrath. Keine Verdächtigung meines politischen Charakters, kein Wort des bittersten Hasses war gespart worden, um meine Wahl unmöglich zu machen, und nach der Wahl, um mich den Großräthen so recht als einen Popanz darzustellen, von dem kein loyales Wort, kein Antrag, der nicht versteckte reaktionäre Tendenz berge, zu erwarten sei. Ich erwähne dieses nicht, weil etwa deßhalb in mir einige Bitterkeit zurückgeblieben wäre — jenes Gebahren erregte in mir nie ein anderes Gefühl als Verachtung — sondern nur denen zu Liebe, die immer von meiner Leidenschaftlichkeit sprechen. Ich habe politische Gegner niemals in dieser Weise behandelt und ich freue mich, sagen zu können, daß Viele unter ihnen bei meinem Ausscheiden aus ihrer Mitte das offen gestanden haben. Es ist ein großer Unterschied, die Handlungen von Gegnern scharfer Kritik zu unterwerfen oder ihre Absichten ohne irgend eine positive Grundlage zu verdächtigen. Das erstere habe ich stets gethan, wenn mir Grund dazu vorhanden schien, das letztere nicht.

IV.

Das wichtigste politische Interesse für den Kanton Luzern war nach meiner Ansicht die Wiederherstellung des Systems der Integralerneuerung der Behörden, wenigstens des Großen Rathes, vermittelst einer Verfassungsrevision. Ich habe von Anfang an dieses Ziel als mein politisches Programm aufgestellt und mich stets bestrebt, es auch zum Programm der gesammten konservativen Partei zu machen. An die Stelle der Integralerneuerung mit vierjähriger Amtsdauer die drittelweise Erneuerung mit neunjähriger Amtsdauer zu setzen, wie es im Jahr 1848 geschah, war unzweifelhaft ein Rückschritt, der nur in den Konvenienzen des Augenblicks und einer Partei, die sich in Minderheit wußte, seine Erklärung findet. Die Verfassung der Eidgenossenschaft und aller politisch entwickeltern Kan-

tone hat die Integralerneuerung als einzig dem demokratischen System wahrhaft entsprechende Form angenommen. Mochte das Drittelsystem in den Dreißigerjahren als Uebergang aus aristokratischen Staatsformen passend sein, so war es dagegen im Jahre 1848 die Restauration einer Antiquität, welche, wenn sie nicht gerade unter jenen zwingenden Verhältnissen stattgefunden hätte, das Volk, das sich dieselbe gefallen ließ, in den Augen der Eidgenossen als ein unmündiges hätte erscheinen lassen. Es ist selten, daß ein Volk, welches einen höhern Grad demokratischer Freiheit genossen, freiwillig auf eine niedrigere Stufe derselben zurückkehrt. Es ist nicht richtig, daß die Integralerneuerung der Demagogie den Weg bahne. Im Gegentheil führen diejenigen Formen der Verfassung, welche das Volk hindern, auf organischem Wege seinen Willen geltend zu machen, weit eher zur Bildung von Faktionen und zur Herrschaft von Demagogen. Es ist ferner unrichtig, daß die Integralerneuerung zur „Ochlokratie" oder Pöbelherrschaft führe. Abgesehen von dem Umstand, daß doch nicht angenommen werden kann, es sei im größten Theil der Eidgenossenschaft gegenwärtig eine Pöbelherrschaft, ist gewiß nicht zu läugnen, daß während der Periode, wo im Kanton Luzern die Integralerneuerung galt, in Staat und Gemeinden gerade die anständigen, unabhängigen Leute zu Stadt und Land mehr Einfluß hatten als zu andern Zeiten. Ueberhaupt sind es nicht Verfassungsformen, sondern sociale Verhältnisse, welche zur Pöbelherrschaft führen. Diese aber treten viel seltener da auf, wo ein Land sich wahrhaft demokratischer Zustände erfreut, als wo die Faktionen sich zur Erreichung ihrer Zwecke einen dienstbaren Pöbel schaffen. Wo das Grundgesetz der Gleichheit gilt, hat niemand das Recht, als Bürger sich über Andere, seien sie reich oder arm, gebildet oder ungebildet, zu erheben oder eine besondere Geltung zu beanspruchen. Nicht der politische, sondern der sociale Boden ist in einer Demokratie das Gebiet, wo sich persönliche Vorzüge des Geistes, des Reichthums 2c. geltend machen mögen und wo sie auch Anerkennung finden sollen. Indirekt wird da immerhin auch eine Rückwirkung auf das politische Gebiet entstehen, aber sie wird sich nicht durch einen Rechtsanspruch, sondern in voller Freiheit machen, das politische Gebiet nicht beherrschen, sondern veredeln, kein vagirendes Proletariat, sondern ein mit dem Lande verwachsenes Bürgerthum schaffen und pflegen. Es ist immer gefährlich, ein Prinzip zu verläugnen, um wahre oder eingebildete Uebelstände, die mit dessen Durchführung verbunden sind, zu vermeiden. Und noch schlimmer ist es, sich äußerlich zu einem Prinzip zu bekennen und demselben in allen Dingen zuwider zu leben. Es ist endlich eine Thorheit zu behaupten, die Integralerneuerung sei nichts für die Demokratie nothwendiges, sei eine bloße Marotte, eine Liebhaberei, derentwegen eine politische Bewegung nicht zu rechtfertigen wäre; das Wesentliche sei, daß ein Volk seine Repräsentation

wähle, gleichviel ob in Einer Wahl oder in mehreren Abtheilungen, gleichzeitig oder nicht u. s. w. Umgekehrt ist wahr, daß ohne das Recht eines Volkes, seine Regierung, wenn sie ihm nicht mehr entspricht, mit einem Male ganz zu verändern, die Demokratie ein leeres Blendwerk ist. Denn sobald es in einem Lande eine dem Volkswillen entgegengesetzte, unabhängig von ihm bestehende politische Gewalt gibt, kann da von Demokratie wohl nicht die Rede sein. Ist die Demokratie in einem Lande legitim und ausschließlich berechtigt, wie das in unsern schweizerischen Freistaaten seit einem halben Jahrhundert der Fall und seit mehr denn 30 Jahren formell und konstitutionell anerkannt ist, so bildet jede mit dieser Anerkennung in Widerspruch stehende Staatsform eine Anomalie, welche zu beseitigen ein vollkommen gerechtfertigtes Bestreben ist. Das ist zwar ein rein theoretischer Standpunkt, aber er hat nicht weniger seine praktische Berechtigung. Es kommt nicht auf das Gleiche heraus für die öffentliche Moral, ob das Prinzip, worauf der ganze Rechtszustand eines Volkes beruht, durch die That anerkannt werde oder nicht. Wenn nicht das Grundgesetz, sondern dem Grundgesetz entgegenstehende Institutionen das öffentliche Leben beherrschen, so werden Heuchelei und Lüge in den politischen Beziehungen gewissermaßen sanktionirt und die Nachwirkung wird auch auf dem moralischen Gebiet und im Privatleben des Volkes nicht ausbleiben.

Aber auch nach einer andern Seite hin ist der praktische Unterschied der Integralerneuerung gegenüber dem Drittelsystem ein sehr bedeutender. Bei der Integralerneuerung ist eine Neugestaltung der ganzen Landesregierung in Frage. Ihr Zeitpunkt sieht das ganze Beamtenpersonal in die Reihe einfacher Bürger zurücktreten. Es handelt sich nicht darum, einer bestehenden Regierung Opposition zu machen, sondern eine neue Regierung, gleichviel ob aus den bisherigen oder andern Personen bestehend, einzusetzen. Bei den drittelweisen Erneuerungswahlen dagegen handelt es sich um die Frage, ein bestehendes, durch diese Wahl nicht zu beseitigendes Regierungssystem und Regierungspersonal zu stärken oder zu schwächen. Jedermann, der an der Wahl eines Drittheils des Großen Rathes Antheil nimmt, weiß, daß das Resultat der Wahl gegen die im Amt verbleibenden zwei Drittheile nichs vermag, daß selbst für den Fall außerordentlicher Einstimmigkeit das Regierungssystem das gleiche bleiben würde, indem unter allen Verhältnissen die Hälfte der Exekutivbehörde noch drei Jahre im Amte bliebe. Jedermann also hat eine bestehende, durch die Wahloperation in ihrer Mehrheit nicht veränderliche Regierungsgewalt sich gegenüber. Er weiß, daß er dieser Regierung angenehm ist, wenn er zur Stärkung ihrer Gewalt beiträgt, daß er ihr mißliebig wird, wenn er oppositionellen Kandidaten seine Stimme gibt. Die Regierung kann mit vollkommener Sicherheit alle Mittel der Ermunterung nach der einen, der Einschüchterung nach der andern Seite

hin gebrauchen, um die Wahlen nach ihrem Sinne zu leiten. Denn sie weiß, daß nur einzelne ihrer Mitglieder, nicht aber die entscheidende Mehrheit wegfallen kann, daß die Gefahr der Verantwortung daher nicht vorhanden ist. Sie kann, wenn sie will, die Excesse ihrer Anhänger straflos lassen und erlaubte Handlungen ihrer Gegner zu sträflichen Umtrieben stempeln. Alle Beamten, Bediensteten, Leute, die mit der Regierung oder den Behörden überhaupt in Verkehr stehen, wissen, daß sie durch eine mißliebige Stimmabgabe sich die Gewalt zum Feinde machen, die sie, mag das Resultat der Drittelswahl sein welches es will, immer über sich haben. Der Gemeindebürger, wenn er die Hälfte des Gemeinderaths erneuern hilft, weiß, daß die zurückbleibende Hälfte noch immer stark genug ist, ihn während drei Jahren in mannigfaltigen Beziehungen seiner Privatexistenz zu chikaniren. Mit einem Wort, das System der Drittelserneuerung bietet einer Partei, welche einmal im Besitze der Gewalt ist, die volle Garantie dar, sich, wenn sie will, auch der Mehrheit des Volkes gegenüber zu halten, sich eine immer wachsende Clientel abhängiger Leute zu schaffen, das Recht des Volkes, die freie Bewegung der unabhängigen Bürger zur Illusion zu machen. Um so mehr wird dieses der Fall sein, wenn es in Folge außerordentlicher Verhältnisse einer Partei gelingt, den ganzen Großen Rath, alle drei Drittel, in einem gegebenen Moment in ihre Hand zu bringen. Dann ist sie, selbst wenn am Tag darauf das ganze Volk sich gegen sie erklärte, zum mindesten sechs Jahre lang der Gewalt vollständig sicher und kann diese ganze Zeit in Ruhe für die Consolidirung ihres Systems verwenden, zumal wenn sie in Praxi den Grundsatz aufstellt und gewaltsam aufrecht erhält, daß eine Verfassungsrevision nicht vorgenommen werden dürfe, um Personen zu verdrängen, sondern nur um Verfassungsgrundsätze zu verändern. In diesem Fall wird es leicht sein, jedes Streben nach Verfassungsrevision als einen indirekten Angriff auf die Personen zu erklären und zu verfolgen. Man möchte diesem entgegensetzen, die Dreißigerregierung habe, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse im Jahr 1841 dennoch beseitigt werden können. Allein dies geschah eben nicht auf dem Wege der Drittelserneuerung, sondern auf dem Wege der Verfassungsrevision, welche zufolge der damaligen Verfassung nach dem zehnten Jahr ihres Bestandes auf das Verlangen von bloß 500 Bürgern dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden mußte. Die Dreißiger-Regierung hatte zudem in Ueberschätzung ihrer selbst, sich in einen solchen Grad der Selbstgefälligkeit hinein gearbeitet, daß sie den Erfolg einer Opposition für unmöglich hielt und deßhalb (was damals einflußreiche Männer noch später in meiner Gegenwart oft bedauerten) die gewaltsamen Mittel, die in ihrer Hand lagen, nicht ergriff, um die freie Willensäußerung des Volkes zu hindern.

Gegen die Wiedereinführung dieses veralteten, mit den Grundsätzen einer aufrichtigen Demokratie und den erworbenen Rechten des Volkes unverträglichen Systems hatte ich schon im Jahr 1848 meine Stimme als Bürger abgegeben*).

Als ich durch die Berufung in den Großen Rath den Führern der kantonalen Opposition beigesellt war, blieb es mein eifrigstes Bestreben, die Frage der Verfassungsrevision dem Volke stets gegenwärtig zu halten. Ich beschwor die Verfassung ohne Bedenken, denn Jedermann ist den Gesetzen Gehorsam schuldig ohne Rücksicht darauf, wie sie zu Stande gekommen, und indem man einen Amtseid schwört, legitimirt man die Sache nicht, sondern man verspricht nur das zu thun, was man auch ohne Eid zu thun verpflichtet ist, nämlich gehorsam zu sein der Verfassung und den Gesetzen, so lange sie nicht nach gesetzlicher Form abgeändert werden.

Es gab nun aber zwei legale Mittel, um zur Verfassungsrevision zu gelangen, das Begehren einer Totalrevision mittelst eines Verfassungsraths, welches durch den sechsten Theil der stimmfähigen Bürger in allen Gemeinden des Kantons gestellt werden mußte und die Anregung einer Partialrevision durch den Großen Rath.

Die Verfassung von 1841 kannte den letztern Weg nicht, sie huldigte dem Grundsatze strenger Ausscheiduug konstituirender und konstituirter Behörden. Eine Verfassungsrevision konnte nur durch das Volk begehrt und nur von einem eigens hiefür gewählten Verfassungsrath bewerkstelligt werden. Bei der Revision von 1848 hatte man dem Großen Rathe die Befugniß zu partieller Revision der Verfassung beigelegt. Ich halte die Verfassung von 1841 auch in dieser Beziehung für vorzüglicher. Die Scheidung konstituirender und konstituirter Behörden ist nicht nur theoretisch richtiger, sondern auch praktisch für das Volk sichernder, zumal wenn über die Initiative und die Konkurrenz beider Formen keine nähern Bestimmungen verfassungsmäßig festgesetzt sind.

Ich hielt es daher nicht für angemessen, das Begehren einer Verfassungsrevision zum Zweck der Wiederherstellung des Grundsatzes der Gesammterneuerung im Großen Rathe zu stellen, bevor das Volk selbst von seinem Rechte des Revisionsbegehrens den möglichsten Gebrauch gemacht

*) Ich hatte auch bei Anlaß der Abstimmung über die revidirte Verfassung von 1848 eine kleine Schrift verfaßt, um dem Volke die Folgen der Annahme vor Augen zu legen; allein ich fand unter den damaligen Verhältnissen keinen Drucker, der selbst unter meinem Namen und auf meine Verantwortlichkeit hin gewagt hätte, dieselbe zu drucken. Es ist eben ein Unterschied, in glatten Zeiten, wo das Geschäft gut geht, für die konservative Sache zu arbeiten und unter gefährlichen Verhältnissen fest dem Ungewitter zu trotzen.

hätte. Nicht als Geschenk einer Behörde wünschte ich die Herstellung der Volksrechte, sondern als die eigene That des Volkes. Diese Ansicht wurde von meinem Kollegen getheilt. Doch war man einverstanden, bis nach der Erneuerung des zweiten Drittels des Großen Rathes von jedem Begehren einer Verfassungsrevision durch das Volk abzurathen. Man wollte dem Vorwurf, als ob bloß persönliche Rücksichten verfolgt würden, aus dem Wege gehen, obschon derselbe an und für sich keine Berücksichtigung verdient hätte. Der Zeitpunkt, auf welchen das Revisionsbegehren demgemäß verschoben wurde, trat ein mit dem Oktober des Jahres 1854. Vorgänge verschiedener Art, so namentlich die Art und Weise, wie im Anfange des gleichen Jahres dem Zehntgesetzveto entgegen getreten wurde, die Leidenschaft, welche sich bei den darauf folgenden Wahlen kund gab*), erregte bei mir zwar einige Bedenklichkeit über den Erfolg des Unternehmens, aber die Initiative wurde von anderer Seite her ergriffen. Das Revisionsprogramm von Sursee, von Herrn Großrath Jost Weber verfaßt, erschien, und da bei den konservativen Großrathsmitgliedern nicht über die Frage der Revision selbst, sondern nur über den dazu geeigneten Zeitpunkt einige Verschiedenheit der Ansichten waltete, so hielt ich es nun für Pflicht Aller, den vorausgegangenen Freunden mit Entschiedenheit nachzufolgen. Es wurde daher nothwendig, vor dem ganzen Volke die Grundsätze darzulegen, von denen ausgehend eine Verfassungsrevision angestrebt wurde. Ein etwas allgemeiner gehaltener Aufruf zur Verfassungsrevision folgte dem Programm von Sursee. Die Mitglieder der Minderheit des Großen

---

*) Wie weit diese Leidenschaftlichkeit ging, zeigt folgender Vorfall. Ich hatte bei Anlaß der Gemeinderathswahlen im Mai 1854 einen vertraulichen Brief an Hrn. Großrath Jost Weber geschrieben, worin ich aufmerksam machte, daß es für einen gewissen Wahlkreis wünschbar wäre, wenn der sehr einflußreiche liberale Gemeindeammann der Gemeinde B., unser College im Großen Rath, durch einen Konservativen ersetzt würde. Dieser Brief wurde dem Herrn Weber ab seinem Bureau entwendet; ein Mitglied des Regierungsraths kaufte denselben von dem Diebe oder von dessen Zwischenträger, ließ ihn in offener Sitzung im Großen Rathe zirkuliren und in die Zeitungen setzen! (S. Eidgenosse von 1854 Nr. 47.) Für meine Person konnte mir diese Indiskretion, wie ich es euphemistisch nennen will, gleichgültig sein; aber ich bedauerte sie jenes Kollegen wegen, der in dem vertraulichen Privatbriefe mit einem mythologischen Namen bezeichnet war, der ihn unverdientem und von mir keineswegs beabsichtigtem Spotte aussetzte. Hatte ich auch dessen Entfernung von einer Stelle, an welcher sein Einfluß uns ungünstig war, gewünscht, so hatte ich doch um so weniger ihn persönlich kränken wollen, als ich dazu auch nicht den geringsten Anlaß gehabt hätte. Wenn kein anderer Grund, so hätte doch gewiß die Rücksicht für diesen Dritten den Mißbrauch meines Briefes verhindern sollen. Aber Leidenschaft macht eben blind.

Rathes setzten sich an die Spitze der Revisionsbewegung, weil sie von der Ansicht ausgingen, daß ihnen, denen das Volk sein Vertrauen durch die Wahl ausgesprochen, auch zukomme, die Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche mit einer solchen Bewegung verbunden wären, vorzugsweise auf sich zu nehmen. Wir hatten unsererseits nicht einen Parteisieg, nicht die rücksichtslose Geltung einer Parteirichtung, nicht ein System des Umsturzes und der Ausschließlichkeit im Auge. Wir wollten gegentheils einen Boden finden, auf dem sich alle Parteien gleichberechtigt bewegen könnten. Die Schranke sollte weggeräumt werden, welche ein mit auswärtigen Waffen erfochtener Sieg zwischen den Bürgern des gleichen Gemeinwesens aufgerichtet hatte. Ueberzeugt, daß wir das Wohl des Landes, eine solide Grundlage wahrer Versöhnung, ein rein demokratisches Ziel anstrebten, glaubten wir, es sollte der Zweck einer Herstellung demokratischer Institutionen, einer gleichen Basis für Alle, eines nähern Anschlusses unserer Verfassung an diejenige des Bundes nichts unsern Gegnern absolut widerstrebendes sein, sondern es sollten alle diejenigen unter ihnen, bei denen das Interesse der Alleinherrschaft und deren materieller Ausbeutung nicht den einzigen Gesichtspunkt bildete, sich mit uns zu jenem Zwecke vereinigen können. Denn in der That, was verloren sie dabei? Waren sie aufrichtige Republikaner, so konnten sie nur wünschen, daß das Volk sich frei ausspreche; waren sie aufrichtige Demokraten, so scheuten sie sich nicht, das Urtheil des Volkes über sich ergehen zu lassen; waren sie sich ihrer Vortrefflichkeit bewußt, so mußten sie sich eines günstigen Volksurtheils sicher fühlen und die Gegenpartei mußte ihnen dann ohne weiteres das Feld überlassen. Ich entwickelte in mehrern Artikeln der damals von mir redigirten Luzerner-Wochenzeitung diesen Standpunkt einläßlich; ich verwahrte mich für die konservative Partei gegen alle Unterschiebung reaktionärer Tendenzen. Ich forderte in dringender Sprache von unsern Gegnern, sich mit uns zu vereinigen zu einem Werke der Versöhnung, zu einer Basis gegenseitiger Duldung, welche nicht einmal ihr Uebergewicht im Lande mit Nothwendigkeit ausschließe. Ich stellte ihnen vor, welche Werke des Friedens zum Wohl des Kantons ausgeführt werden könnten, wenn die Parteien, ohne irgend etwas von Grundsätzen aufzugeben, sich über eine freie, rein demokratische Einrichtung unseres Staatswesens vereinigten und jeden Anspruch auf Gewaltherrschaft und Unterdrückung fallen ließen*). Ich war berechtigt, so zu sprechen: durch die ganze konservative

---

*) Ich hatte im Anfang des Jahres 1854 die Luzerner-Wochenzeitung im Verein mit mehrern Freunden gegründet und deren Redaktion übernommen. Ausschließlich für die kantonalen Interessen bestimmt, ist dieses Blatt außer dem Kanton wenig bekannt geworden und mit dem Ende des

Partei war es uns, der vielverdächtigten Minorität des Großen Rathes, gelungen, diesen Geist zu verbreiten, Willen und Entschluß einer aufrichtigen Verständigung hervorzurufen. Es war ein einziger Moment, der, von den Gegnern ergriffen, dem Kanton Luzern eine geehrte Stellung in der Eidgenossenschaft verschaffen, dauerhaften Frieden im Lande begründen und eine tiefe politische Corruption ferne halten konnte. Aber niemals ist ein loyales Streben auf schmählichere Weise behandelt worden. Das Begehren der Revision erweckte alle schlechten Leidenschaften niedriger und boshafter Menschen. Man fand das Schlagwort, die Revision sei kein Bedürfniß, die Bewegung sei nur ein künstliches Produkt des Ehrgeizes Weniger; vor diesen müsse das Volk „geschützt" werden. Und darauf hin wurde ein System des Partei-Terrorismus unter gouvernementalem Schutze begründet, das durch die Auswahl und Beschaffenheit der Mittel in seiner Art einzig dasteht und in dieser Beziehung selbst das plumpe Gewicht der Bajonnete von 1847 in Schatten stellte. Die Hauptrolle dabei fiel Denjenigen zu, welche bisher Mäßigung geheuchelt hatten. Es machte den Eindruck, als ob sie die Aufgabe erhalten hätten, bei dieser Gelegenheit sich in den Augen der s. g. Freischaarenpartei gewissermaßen zu legitimiren. Unter ihrer Leitung wurde ein Comité organisirt, welches zwar nicht den Namen der öffentlichen Gewalt trug, aber mit deren Attributen ausgerüstet war und über alle Mittel der Polizei verfügte. Die Polizeidirektion selbst erlaubte sich die direktesten Eingriffe in die bürgerliche Freiheit. Auf den Aufruf an das Volk zur Revision, welcher ohne Namensunterschriften erschienen war, folgte ein vom Schultheißen Jakob Kopp und zwölf Anderen unterzeichnetes Pamphlet, das von Verdächtigungen strotzte und über die

---

gleichen Jahres, nachdem die Revisionsbestrebung nicht zum Ziel geführt, wieder eingegangen. Was der Buchdrucker nachher noch eine Zeit lang unter gleichem Titel herausgab, war seine eigene Unternehmung. Man vergleiche über die Revisions-Angelegenheit das Programm dieser Zeitung, dann die Artikel in Nr. 36 Fusion, Nr. 39. 40. 42. Fusion und Revision, Nr. 41. Verfassungsrevision, Nr. 43. Erklärung, Nr. 44. Revision. Dann die Berichte über das Resultat der Abstimmung und die daherigen Vorgänge in Nr. 45. 46. 47. Auch den Artikel in Nr. 47. Blösch über die Bernerverfassung. — Für Eidgenossen anderer Kantone besprach ich die Frage in mehreren Einsendungen in die vielgelesene Neue Zürcherzeitung Nr. 288. 298. 302. 309 (Herbst 1854). Ich fühle mich der Redaktion dieses Blattes zum immerwährenden Danke verpflichtet, daß sie nicht nur dem Korrespondenzregen unserer Gegner, sondern auch dieser Stimme von der andern Seite die Aufnahme gestattete. Die beidseitigen Korrespondenzen der Neuen Zürcherzeitung zu jener Zeit haben auch für weitere Kreise einen Maßstab der dießfälligen Polemik geliefert.

Großräthe der Minorität geradezu verläumderische Vorgaben enthielt.*) Darauf antworteten dreizehn der letztern mit einer unterzeichneten Erklärung, worin jene Zulagen zurückgewiesen und das Volk versichert wurde, daß die Unterzeichner dieser Erklärung für die Grundsätze des Aufrufs einstehen und für sich selbst bei einer Revision der Verfassung nichts suchen.**)

Man hatte schon durch das Organisationsgesetz vorgesorgt, daß das Begehren einer Verfassungsrevision durch das Volk mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. In der Verfassung zwar war die Berechtigung des Volkes, Revision zu verlangen, unverändert stehen geblieben. Dagegen traf man im Organisationsgesetz von 1853 die neue Bestimmung, daß in jeder Gemeinde, wo über Revisionsbegehren abgestimmt werden sollte, der Bürger ein solches Begehren mündlich und persönlich beim Gemeinderathspräsidenten stellen müsse. Das war allerdings eine große Veränderung. Denn vorher (Ges. v. 27. Sept. 1841) konnte das Begehren nach Belieben der Bürger mündlich oder schriftlich, einzeln oder mit andern vereint gestellt werden. Dadurch, daß man den Weg schriftlichen Begehrens abschnitt, nöthigte man jeden Bürger, welcher die Abstimmung über die Revisionsfrage verlangen wollte, zu persönlicher Stellung vor dem Gemeinderathspräsidenten; man gab diesem Gelegenheit, den Bürger zu inquiriren, zu bedrohen oder sich selbst, durch Abwesenheit, der Entgegennahme der Erklärungen zu entziehen. Das Gesetz von 1841 ließ das ganze Jahr bis zum 27. Oktober für die Stellung von Revisionsbegehren offen, dasjenige von 1853 dagegen beschränkte die Zeit auf 25 Tage; vom 1. bis 25. Oktober. Es setzte nicht fest, daß während dieser 25 Tage die Gemeinderathspräsidenten stets zur Annahme von Erklärungen bereit sein müßten; es enthält keine Bestimmung darüber, wer in Abwesenheit des Präsidenten die Erklärungen gültig entgegennehmen könne oder solle. Ich hatte schon bei der Berathung dieses Gesetzes im Großen Rathe die Ansicht ausgesprochen, daß es nicht erlaubt sei, ein verfassungsmäßig ohne solche Beschränkungen dem Volke zustehendes Recht in der Gesetzgebung mit Hemmnissen zu umgeben, welche es gleichsam illusorisch machten; allein die HH. Gesetzgeber setzten sich über solche Bedenken sehr gleichmüthig hinweg. Der Erfolg hat gezeigt, daß sowohl meine Bedenken gegründet, als auch der Erlaß solcher Bestimmungen auf den Erfolg wohl berechnet war.

---

*) Der Titel dieses Machwerks, dd. 12. Okt. 1854, lautete: „Was ist von dem Begehren einer Verfassungsrevision zu halten?“ — Eine ähnliche, etwas ungeschlachter abgefaßte Schrift erschien gleichzeitig, von einigen Beamteten von Ruswyl unterzeichnet, unter dem Titel: „Warnung vor der Verfassungsrevision an die stimmfähigen Bürger der Gemeinde Ruswyl.“

**) Wochenzeitung Nr. 43. Luzernerzeitung v. 1854 Nr. 125.

Es kam nämlich der Regierungspartei hauptsächlich darauf an, in möglichst vielen Gemeinden zu verhindern, daß die Anzahl der Revision Begehrenden den sechsten Theil der Stimmfähigen erreiche. Denn wenn diese Zahl innert den fraglichen 25 Tagen in einer Gemeinde sich nicht meldete, so durfte in derselben gar keine Abstimmung stattfinden und deren sämmtliche stimmfähige Bürger wurden ohne Unterschied für Nichtrevision gezählt.

Nun wurden in Folge einer Besprechung, welche Amtsstatthalter, Großräthe, Gemeinderäthe u. s. w. von der Regierungspartei, natürlich in privater Stellung, im Regierungsgebäude zu Luzern hielten, in einer Menge Gemeinden, wo die Gemeindebeamteten der Regierungspartei angehörten, übereinstimmend folgende Wege eingeschlagen. Entweder die Gemeindspräsidenten entfernten sich, wenn die Bürger in ihr Haus kamen, um sich für das Revisionsbegehren anschreiben zu lassen, und blieben so lange unsichtbar, bis der Termin vorüber war. *) Oder sie ermächtigten die Kanzlei, in ihrem Namen die Erklärungen anzunehmen und behandelten nachher die solchergestalt eingegangenen Erklärungen für ungültig. **) Diese beiden Kunstgriffe wurden je nach Konvenienz auch mit einander kombinirt. Man nahm Streichungen bereits angeschriebener Bürger vor, um die Zahl unter den gesetzlichen Sechstheil herabzubringen.***) In Gemeinden, wo die radikale Partei sehr stark war, wurden Bedrohungen, Gewaltthätigkeiten, selbst thätliche Mißhandlungen gegen Bürger angewendet, welche das Haus des Präsidenten betraten, um sich für das Revisionsbegehren anschreiben zu lassen.†) Vor Allem sollte in der Stadt Luzern eine Revisionsgemeinde verhindert werden. Als da sich die angeschriebene Zahl dem Sechstheil näherte, besetzte ein roher Haufe die Zugänge zum Stadthaus und bedrohte und beschimpfte Alle, die sich in dasselbe begeben wollten. Da, wie in andern Gemeinden, wurde die Einsicht in das Verzeichniß der Revisionsbewerber, dem Gesetze zuwider, verweigert. Die Besitzenden wurden durch gräuliche Drohungen des bediensteten Pöbels eingeschüchtert. Nach dem Schlusse des Termins noch wurden 200 einberufene Milizen, die keinen Anlaß gehabt hatten, ihr Recht auszuüben, nachträglich auf das Bürgerregister gesetzt, um die für das Begehren er-

---

*) So z. B. in den Gemeinden Altbüren, Udligenschwyl u. s. w.

**) Das ärgerlichste, beglaubigte Beispiel der Verhinderung in dieser Form kam vor in der Gemeinde Flühli.

***) So namentlich in Eschenbach.

†) So vorzüglich in Malters, wo drei Bürger, welche, wie das Gesetz ihnen das Recht gab, Einsicht in das Verzeichniß der für Revision Angeschriebenen verlangten, mißhandelt und gebunden nach Luzern geführt wurden.

forderliche Zahl zu erhöhen. Neben allen diesen Verhinderungsmaßnahmen war die Polizei auch in amtlicher Stellung zu gleichem Zwecke thätig. Ihr Chef beschwichtigte sein juristisches Gewissen durch die erfundene Voraussetzung, die Revision sei kein Bedürfniß, sondern nur eine künstlich hervorgerufene Parteiagitation, gegen welche der ruhige Bürger durch die Behörden „geschützt" werden müsse. Verhaftungen und Zitationen vor Amt erfolgten daher in ausgedehntem Maßstabe, ohne daß in der Folge eine einzige gerichtliche Verurtheilung wegen ungesetzlicher Handlungen dieselben gerechtfertigt hätte*), aber auch ohne daß die in jenen Tagen Verhafteten nachmals zu einer amtlichen Satisfaktion gelangen konnten. Keine Reklamation gegen die gewaltsame oder ungesetzliche Verhinderung einer Revisionsgemeinde fand beim Regierungsrath Gehör.**) Damals wurde die luzernerische Jurisprudenz mit der berühmten Erfindung bereichert, daß der Bericht eines Beamteten, selbst in eigener Sache und gegen eine auf ihn selbst gestellte Klage, einen stärkern Beweis bilde, als Zeugen, Urkunden und Notorietät: die „amtlichen Berichte" halfen über Alles hinüber. Wenn es etwas moralisch und rechtlich Verwerflicheres giebt als einen solchen Grundsatz, so kann es nur dessen einseitige Anwendung sein.***)

Dem Zusammenwirken oberer und unterer Polizei und strafloser Parteigewalt gelang es, in 35 Gemeinden die Abstimmung zu verhindern, in den 74 übrigen fanden sich trotz Allem noch über 7500 Bürger für das Begehren einer Verfassungsrevision. Da diese aber unter 27,000 Stimmfähigen im Kanton nicht die Mehrheit bildeten, so war die Frage beseitigt.

---

*) Verhaftungen fanden statt u. a. in den Gemeinden Luzern, Malters, Müßwangen, Udligenschwyl, Hochdorf, Hitzkirch, Triengen, Ruswyl und im Willisauer Amt, Zitationen vor Amt waren vorzüglich im Amte Entlibuch beliebt.

**) Solche Beschwerden wurden dem Regierungsrath eingereicht aus den Gemeinden Luzern, Udligenschwyl, Altbüron ꝛc. S. einige der betreffenden Regierungs-Beschlüsse in den amtl. Verhandlungen von 1854. S. 178. 203.

***) Natürlich waren nur radikale Amtsberichte glaubwürdig. Ich kann hier meine eigene Erfahrung zitiren. Ich schickte die oben erwähnte Erklärung gegen die HH. Schulth. Kopp u. Comp. durch einen eigenen Boten mit offenem Laufzeddel an einige Collegen auf dem Lande zur Unterzeichnung. Der Bote wurde in Sursee auf offener Straße verhaftet, vom Amtsstatthalter einen Tag im Gefängniß behalten und erhielt die Freiheit und seine Schriften erst wieder, als die Polizeidirektion davon Einsicht genommen hatte. Ich stellte gegen den Amtsstatthalter beim Regierungsrath wegen Amtsmißbrauch Klage. Darin hieß es bei Erzählung des Vorgangs, „der Bote sei von demselben eingesperrt und seiner Schriften beraubt worden." Und ferner: Ungeachtet der Amtsstatthalter aus den Schriften ersehen, daß ich als Mitglied des Großen Raths an andere Mitglieder des

Ich stellte in der Sitzung des Großen Rathes vom 6. Dezember darauf folgenden Antrag;

In Betrachtung, daß bei Anlaß der Revisionsbewegung im verflossenen Monat Oktober zahlreiche Verhaftungen von Bürgern in verschiedenen Theilen des Kantons stattgefunden haben, in welchen vielseitig eine schwere Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erblickt wird;

In Betrachtung, daß mehrfach über gesetzwidrige Behinderung des Revisionsrechts durch Gemeindebeamtete und über Erfolglosigkeit dießfälliger an den Regierungsrath gestellter Beschwerden geklagt wird, stellt der Unterzeichnete den Antrag:

1) Der Regierungsrath sei aufzufordern, dem Großen Rath über die mit Beziehung auf die Revisionsfrage erfolgten Verhaftungen Bericht zu erstatten und die betreffenden Verhörprotokolle vorzulegen.

2) Es habe der h. Regierungsrath sämmtliche, von ihm und dem Tit. Polizeidepartement an die Statthalterämter und Gemeinderäthe in Betreff der Revisionsfrage erlassenen Weisungen und Verfügungen, sowie auch insbesondere sämmtliche in dieser Sache erfolgten Entscheidungen auf Klagen über Behinderung des Revisionsrechts in den Gemeinden, auf den Kanzleitisch des Großen Rathes zu legen.

Es war nur eine Konsequenz des in dieser ganzen Sache befolgten Systems, daß der Große Rath mit großer Mehrheit über diesen Antrag sofort zur Tagesordnung schritt. *)

Ich war entschlossen, dem Wunsche vieler Mitbürger entsprechend, noch den letzten Schritt zu thun und bei der Sitzung der Bundesversammlung im Dezember gleichen Jahres über die Beeinträchtigung des Revisions-

---

Gr.-Rths. geschrieben, „habe er sich erfrecht, das Schreiben zurückzubehalten" u. s. w. Ich erhielt diese Klageschrift zurückgestellt, indem der Regierungsrath Eingaben, „worin amtlichen Personen räuberische und freche Handlungsweise vorgeworfen werde", nicht annehmen könne! Um den lächerlichen, formellen Vorwand des Nichteintretens zu beseitigen, reichte ich mit Veränderung der beiden Worte eine andere Klageschrift ein. Darauf wurde materiell eingetreten, die Klage abgewiesen und der Amtsstatthalter für sein Benehmen belobt. Die 2 Franken, welche dem Boten für Verköstigung im Gefängniß abgenommen wurden, erhielt der letztere nicht wieder, weil es „nach amtlichem Bericht", d. h. Bericht des beklagten Amtsstatthalters, nicht wahr sei, daß ihm 2 Franken abgenommen worden seien!! Kaufmann Kesselbach in Luzern war mehrere Wochen gefangen; die Anklage lautete, er habe einen Bürger mit 2, schreibe zwei Centimes, für das Revisionsbegehren bestechen wollen! Endlich wurde er als unschuldig entlassen, erhielt aber keine Satisfaktion. Aehnlich ging es dem Altamtsstatthalter Oberst Schmid in Hitzkirch, Altamtsstatthalter Künzli in Ettiswyl u. a. m.

*) Wochenzeitung 1854 Nr. 50.

rechtes des Luzerner Volkes Klage zu führen. Das Memorial war abgefaßt, die Belege waren beigebracht; aber die Ausfertigung verzog sich ohne meine Schuld bis zum Schlusse der kurzen Wintersitzung der Bundesversammlung. Zu einer Vorlage in der Sommersitzung 1855, nachdem bereits mehr als ein halbes Jahr darüber verflossen, konnte ich mich dann nicht mehr entschließen.

Noch oft wurde seitdem die Frage eines Revisionsbegehrens besprochen, von vielen Seiten wurde dessen Wiederholung gewünscht; allein ich konnte für meine Person, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen, daß für eine freie, gesetzliche Geltendmachung des Volkswillens alle Garantien fehlten, unter den bisherigen Verhältnissen meinen Rath dazu niemals geben. Denn ich halte dafür, daß ein Schauspiel, wie dasjenige der Unterdrückung der Revisionsbewegung von 1854 verhängnißvoller als selbst eine fremde Occupation wie die von 1847 und verderblicher für die öffentliche Moral als der Bestand jedes Regiments einwirken müßte. Ich erklärte stets, persönlich, als Bürger, werde ich an jeder, von welcher Seite her es sei, angebahnten Revisionsbewegung Antheil nehmen, rathen aber zu einer solchen werde ich nur dann wieder, wenn im Volke eine solche Einstimmigkeit und Entschlossenheit über die Frage sich kund gebe, daß sie über jedes Hinderniß zu siegen stark genug erscheine.*)

Dagegen hielt ich es für meine Pflicht, meine Amtsdauer als Großrath nicht zu Ende gehen zu lassen, ohne auch den zweiten Weg noch einzuschlagen, welchen die Verfassung für eine Revision eröffnet, nämlich — im Großen Rathe selbst einen Antrag auf Partialrevision zu stellen. Ich konnte voraussehen, daß bei einer Mehrheit, welche gerade die prinzipielle Mangelhaftigkeit der Verfassung für die beste Garantie ihres Besitzes ansieht, der Antrag ohne Resultat bleiben werde. Allein nicht darauf kam es an, sondern es handelte sich für mich darum, alle gesetzlichen Mittel zu Erreichung eines Zweckes zu erschöpfen, der nimmer aus den Augen gelassen werden darf, so lange das Volk des Kantons

*) Noch einmal kam die Geschichte dieser Revisionsbewegung im Luzernischen Großen Rathe zur Sprache bei der Vorlegung des Staatsverwaltungsberichts über die Jahre 1854, 1855, 1856. Die Minderheit der Kommission zu dessen Prüfung, bestehend aus den HH. Fischer, Weber und mir, konnte nicht umhin, über die bei Anlaß des Zehntveto und der Revisionsbewegung stattgehabten Eingriffe der Polizeigewalt in die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger einige Worte des Tadels fallen zu lassen. Das veranlaßte dann eine Verantwortung des Regierungsraths und eine scharfe Diskussion im Schooße des Großen Rathes selbst, die lediglich durch die unangemessene Form der regierungsräthlichen Erwiederung auf den Minderheitsbericht hervorgerufen wurde. Luz.-Ztg. 1858. Nr. 157. Beilage 1859. Nr. 31. 32. Amtl. Verhandlungen.

Luzern auf demokratische Gesinnung Anspruch macht und so lang eine Partei vorhanden ist, welche dieser Gesinnung Ausdruck zu geben strebt. Ich stellte daher in der Sitzung des Großen Rathes vom 6. Dezember 1859 folgende Motion: *)

„In Erwägung, daß der § 34 der Verfassung dem Großen Rathe die Befugniß zur Einleitung partieller Verfassungsveränderungen einräumt;

In der Absicht, die Luzernische Kantonsverfassung mit den Verfassungen aller übrigen Schweizerkantone bezüglich der Wahlart der obersten Landesbehörde grundsätzlich gleichförmig zu machen,

wolle der Große Rath beschließen:

1. Der Art. 43 der Verfassung von 1848, welcher eine drittelweise Erneuerung des Großen Rathes von drei zu drei Jahren bestimmt, wird dahin abgeändert, daß jeweilen nach Ablauf von vier Jahren eine Gesammterneuerung dieser Behörde stattzufinden habe.

2. Diese Veränderung wird dadurch ins Leben geführt, daß, statt des auf das Jahr 1860 einfallenden Austritts von einem Drittheil der Mitglieder des Großen Rathes, sämmtliche Mitglieder in Austritt fallen und einer Gesammterneuerung unterworfen werden, von welcher an dann die folgenden Amtsdauern berechnet werden sollen.

3. Der solchergestalt gewählte Große Rath wird diejenigen Bestimmungen der organischen Gesetze, welche sich auf die drittelweise Erneuerung des Großen Rathes beziehen, dem Grundsatze der Gesammterneuerung gemäß modifiziren und in Bezug auf den Wahlmodus ferner gesetzlich feststellen, daß bei allen Wahlen, welche den Wahlkreisen zustehen, die Abstimmungen künftighin in den politischen Gemeinden durch Einlegung von Stimmzeddeln zu geschehen haben, wonach dann das Resultat unter Kontrole sämmtlicher Gemeindspräsidenten des Wahlkreises durch Zusammenzählung ermittelt werden soll. Nach dem gleichen Grundsatz, welcher mit der Annahme dieses Dekrets durch das Volk verfassungsmäßige Kraft erhält, soll auch bei den Nationalraths- und Geschwornenwahlen verfahren werden, so lange die eidgenössische Gesetzgebung nicht etwas anderes verordnet."

Ich begründete die Erheblichkeit dieses Antrags in der Sitzung vom 9. Dezember darauf mit folgenden Worten:

„Ich bin nun im neunten Jahre Mitglied des Großen Rathes; meine Amtsdauer ist mit nächstem Frühjahr abgelaufen. Ich halte dafür, es sei Zeit, mit mir selbst zu Rathe zu gehen, ob ich die Mission erfüllt habe, welche meine Wähler mir übertragen haben. Ich wurde als Oppositionsmitglied gewählt; diejenigen, welche sich meiner Wahl und der Verhältnisse, unter welchen sie erfolgte, erinnern, werden anerkennen, daß dieselbe die volle

*) Großrathsverhandlungen v. 1859. S. 331.

Bedeutung einer Oppositionswahl hatte. Ich hätte auch keine andere übernommen. Nun finde ich, daß noch diesen Schritt zu thun, vom Großen Rathe die Abänderung des Art. 43 der Verfassung zu verlangen, meine Pflicht sei, daß ich mir selbst und denjenigen, die mich gewählt haben, dieses schuldig sei, wenn ich mir auch keine Illusion mache, daß die Mehrheit des Großen Rathes dem Antrag beitreten werde. Die Abänderung dieses Artikels, die Wiederherstellung der Integralerneuerung des Großen Rathes, war von Anfang an der ganze Inhalt meiner Opposition gegen die Verfassung von 1848, das ganze Programm, das ich meinerseits aufzustellen habe. Ist dem Volke das Recht wieder gegeben, die ganze gesetzgebende Behörde neu zu wählen, nach dieser oder jener Richtung hin seinem Willen in der obersten Landesbehörde die Oberhand zu verschaffen, so kann alles übrige gleichgültig sein. Nicht „Alles für das Volk“, sondern „Alles durch und für das Volk“ ist der Wahlspruch der Demokratie und dieser findet seine Vollziehung nur durch den Grundsatz der Integralerneuerung. Ich konnte nicht unterlassen, durch meinen Antrag das Zeugniß, daß ich stets konsequent nach diesem Ziel gestrebt habe, in das Protokoll des Großen Rathes niederzulegen. Der Kanton Luzern war einer der ersten, der im Jahr 1841 den Grundsatz der Integralerneuerung in seine Verfassung aufgenommen hat. Seitdem haben der Reihe nach alle andern Kantone, welche ihre Verfassungen revidirten, denselben angenommen, die Eidgenossenschaft selbst hat bezüglich des Nationalraths, derjenigen Behörde, welche für die ganze Schweiz den Großen Rath darstellt, den Grundsatz der Gesammterneuerung angenommen. Man kann sagen, er sei eidgenössisches, öffentliches Recht geworden. Nur der Kanton Luzern allein hat 1848 wieder die drittelweise Erneuerung erhalten und sie beibehalten bis auf den heutigen Tag. Man hat gesucht, diese Verfassung zu verändern mittelst eines Revisionsgesuchs durch das Volk; ich will nicht darauf zurückkommen, wie jener Versuch vereitelt wurde, es ist genug darüber gesprochen worden. Man hat in der Presse und bei allen Anlässen auf Beseitigung dieses Rückschritts hingearbeitet; es bleibt nur noch ein gesetzlicher Schritt zu thun, der Antrag, daß der Große Rath selbst den fraglichen Verfassungsartikel ändere.“

„Ich stelle aber den Antrag so, daß er, abgesehen von Parteirücksichten, angenommen werden könnte, ohne eine große Erschütterung oder irgend welche Schwierigkeiten mit sich zu führen. Ich beantrage nicht, daß der Regierungsrath und sämmtliche Unterbehörden einer Gesammterneuerung unterworfen werden, wie es nach der Verfassung von 1841 der Fall war; ich bin vor der Hand zufrieden, wenn der Grundsatz für den Großen Rath, die einzige, eigentlich politische, das Volk vertretende Behörde An-

erkennung findet. Ueber die Richtigkeit des Grundsatzes kann auf demokratischem Standpunkt kein Zweifel herrschen, über seine Anwendung auf Administrativbehörden mag man verschiedener Ansicht sein. Wäre ich der unbedingte Lobredner vergangener Zeiten, als den man mich gewöhnlich darstellt, so würde ich für den Regierungsrath und die untern Behörden die Erneuerung zur Hälfte, wie sie jetzt stattfindet, vorziehen, denn zur aristokratischen Zeit wurde es Jahrhunderte lang so gehalten. Ich bin aber der Meinung, daß auch für die untern Behörden die Integralerneuerung das richtige wäre. Ich habe nur deßhalb den Antrag nicht auf sie ausgedehnt, weil ich dem Großen Rathe nicht eine plötzliche Umkehr der Verhältnisse zumuthen und kein Interesse der Verwaltung stören will."

„Dagegen muß ich den dritten Artikel beifügen, der den Wahlmodus betrifft. Der Grundsatz der Integralerneuerung würde nichts bedeuten, wenn nicht zugleich dem Volke die Garantie gegeben würde, daß Jeder, der Arme wie der Reiche, der Entfernte wie der Nahe, sein Wahlrecht ungehindert und ohne Schwierigkeiten, frei und ohne allen Zwang ausüben könne. Daher will ich als verfassungsmäßigen Grundsatz aufgenommen wissen, daß alle Wahlen durch Abstimmung in den politischen Gemeinden vorgenommen werden, wie es z. B. in den Kantonen Bern und Aargau der Fall ist. Ich brauche nicht auf die Uebelstände unseres jetzigen Wahlsystems einzutreten, sie sind bekannt genug; bezüglich der Nationalrathswahlen brauche ich nur auf die vor wenigen Tagen erfolgte Wahl hinzuweisen, auf die Reisen, welche mitten im Winter die Wähler zu machen hatten, wenn sie ihr Recht ausüben wollten, auf die Theilnahme, die sich dabei im Volke kundgab. Der Wahlmodus wird durch Gesetze bestimmt, daher mußte ich meinen Antrag dahin formuliren, daß die neue gesetzgebende Behörde durch einen verfassungsmäßig gemachten Grundsatz gebunden werde, die dießfalls bestehende Gesetzgebung in dem berührten Sinne abzuändern."

„Sie werden, Titl.! meinen Antrag verwerfen, daran zweifle ich nicht. Aber auch davon bin ich überzeugt, daß jeder Einzelne von Ihnen, wenn er den Parteistandpunkt bei Seite setzt, bei sich selbst denselben als richtig anerkennen wird. Ich bin ferner überzeugt, daß auch der Kanton Luzern früher oder später wieder zur Gesammterneuerung kommen wird. Es schiene mir aber ehrenhaft für den Großen Rath, die Initiative zu ergreifen. Die Verfassungsrevision durch das Volk ist mit so vielen Schwierigkeiten umgeben worden, daß eine solche nicht anders als mit einer großen Agitation stattfinden kann. Und jede Agitation führt manches in ihrem Gefolge, was ich nicht näher berühren will, weil wir alle die Erfahrung gemacht haben. Würde dagegen der Große Rath sich zu dem von mir angetragenen

Schritte entschließen, so würde die allgemeine Befriedigung leicht erzielt werden können."

Der Große Rath schritt mit 46 gegen 26 Stimmen über diese Anregung zur Tagesordnung. *)

Ich habe meine Stellung zur Frage der Verfassungsrevision etwas umständlich behandelt, weil darin der Kern der prinzipiellen Opposition gegen die gegenwärtigen politischen Zustände unsers Kantons liegt und ich in strenger Festhaltung dieser Frage des Fortschritts und der Demokratie die Hauptaufgabe aller politischen Bestrebungen sehe. Ich werde in Beziehung auf untergeordnetere Gegenstände mich nun auch kürzer fassen können.

V.

Es wäre allerdings eine unfruchtbare Arbeit gewesen, wenn man die Aufgabe der Opposition einzig in dem Streben nach einer Verfassungsveränderung hätte fixiren und damit eine rein negative Haltung gegenüber den einmal bestehenden Institutionen einnehmen wollen. Denn innert den Grenzen derselben gab es noch mannigfaltige politische Interessen zu wahren. Man mußte vor Allem darauf bedacht sein, das Maß der Freiheit, welches die Verfassung von 1848 dem Volke gelassen hat, vor abermaliger Verminderung durch Gesetzgebung und Praxis nach Kräften zu schützen und die Rechte der Bürger wenigstens in denjenigen Schranken zu vertheidigen, in denen sie der Buchstabe der Verfassung und des Gesetzes bestätigt wissen wollte.

Die Opposition im Großen Rathe fand reichlichen Anlaß, um nach dieser Richtung hin thätig zu sein. Vor Allem bei der Prüfung der Wahlakten neugewählter Mitglieder und bei den Kassationsgesuchen und Wahlbeschwerden, welche regelmäßig bei Erneuerungs-, bisweilen auch bei Ersatzwahlen einzulangen pflegten. Gleich bei meinem Eintritt in den Großen Rath waren Kassationsgesuche gegen die konservativen Wahlen von Habsburg, Münster, Pfaffnau und Dagmersellen und gegen die gouvernementalen von Zell eingelangt. Von diesen Wahlen wurden diejenigen von Habsburg und Dagmersellen kassirt wegen Unförmlichkeiten, die gegenüber solchen, welche bei spätern radikalen Wahlen in andern Wahlkreisen vorkamen und eine Kassation nicht erhältlich machten, sehr geringfügig genannt werden dürfen. Bei Anlaß der Kassation der Habsburgerwahl trat ich zum ersten Mal im Großen Rathe auf,

*) Luzernerzeitung von 1859. Nr. 148.

nicht um gegen dieselbe zu sprechen, sondern um die leichtfertig angefochtene Ehre eines jungen Freundes, des nachmaligen Nationalraths Alois Kopp, in Schutz zu nehmen, dem auf die unverantwortlichste Weise unehrenhaftes Benehmen beim Wahlbüreau wollte vorgeworfen werden. Der Antrag aber auf strengen Untersuch der Sache, bei dem, wie man wohl wußte, nur eine glänzende Rechtfertigung für Hrn. Kopp resultiren konnte, fand keinen Anklang.*) Der Wahlkreis Habsburg war, nachdem es in Rothenburg und Hochdorf fehlgeschlagen hatte, zur Eroberung ausersehen. Hr. Steiger in Person wollte die Habsburger bezähmen: er brachte zwar ein radikales Büreau zu Stande, aber in der Wahl selbst siegten die Konservativen mit mehr als 100 Stimmen Mehrheit. Hr. Steiger hatte über die HH. Knüsel und Dula, welche am 1. Mai in Rothenburg und Hochdorf als Regierungskommissarien präsidirt hatten, wegen des schlechten Erfolgs Witze gemacht und dann bei der Habsburger Wahl allerdings das Seinige gethan, um den Sieg des Regierungskandidaten zu sichern. Allein die HH. Knüsel und Dula kehrten mit einstimmiger Anerkennung unparteiischer und gerechter Haltung von ihrer Mission zurück, während Hrn. Steiger der Spott muthwilliger junger Leute von beiden Parteien nicht fehlte. Es ist merkwürdig, daß die HH. Knüsel und Dula, welche bisher eine gemäßigte Richtung verfolgt und von denen man die Bildung einer selbständigen Mittelpartei erwartet hatte, gerade zu dieser Zeit, unmittelbar nach jenen Wahlen, bei denen ihre Haltung den größten Beifall davongetragen hatte, anfingen ihre bisherige Haltung zu verändern und, meines Wissens ohne irgend eine äußere Veranlassung, sich der extremsten und gewaltthätigsten Richtung zuzuwenden. Diese beiden Männer sind seitdem zu glänzender Stellung gelangt, der eine ist zur obersten Würde des Kantons, der andere sogar zum Bundesrathe aufgestiegen. Auf dem Wege, den sie früher zu betreten Miene machten, wäre ihre Rolle ohne Zweifel bescheidener ausgefallen, aber in den Augen ihrer Mitbürger würden sie nicht minder hoch stehen.

Für die Wiederholung der kassirten Großrathswahl von Dagmersellen war der 29. Mai vom Regierungsrathe angesetzt. Ein Regierungskommissär ward auffallender Weise nicht abgeschickt, um dieselbe zu leiten. Dagegen hatte das Statthalteramt Willisau mehrere Bürger wegen angeblicher Wahlumtriebe in Verhaft setzen lassen, andern Hausarrest diktirt. Während der Wahlversammlung selbst sollten auf dem Wahlplatz Verhaftungen vorgenommen werden. Darüber kam es zu Schlägereien, anwesende Polizeidiener machten von der blanken Waffe Gebrauch. Die Konservativen protestirten gegen Fortsetzung der Verhandlung und verließen die Kirche. Darauf

*) Luz.-Ztg. S. 240, Sitzung vom 9. Mai 1851.

vollzogen die zurückgebliebenen Radikalen die Wahl — in vollkommener Ordnung — wie sich der Verbalprozeß ausdrückte. Ich bestritt in der Großrathssitzung vom 4. Juni 1851, als der Verbalprozeß vorgelegt wurde, die Gültigkeit dieser Wahl und verlangte vor der Genehmigung Untersuchung der Vorfälle und genauern Bericht durch den Regierungsrath. Der Große Rath genehmigte die Wahl, da die Unordnungen vor der Wahlverhandlung nicht während derselben stattgefunden hätten! *) Gegen die Bürger, welche sich einer Verhaftung während der Wahl widersetzt, aber sofortige Stellung nach dem Schluß der Verhandlung anerboten hatten, wurde jahrelange Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung geführt, nicht etwa wegen Vergehen, um deren willen die Verhaftung hätte vorgenommen werden sollen **), sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung. Noch im Jahre 1855 kam ich in den Fall, im Großen Rathe Nachlaß einer daher rührenden Geldbuße beantragen zu können. ***) Niemals werde ich den Eindruck vergessen, welchen die Behandlung jener Dagmersellerwahl im Großen Rath auf mich gemacht hat. Es war der erste Fall der Art, der mir in meiner amtlichen Stellung im Großen Rathe vorkam.

Auch bei der zweiten Drittelserneuerung im Jahr 1854 gab es wieder Wahlbeanstandungen im Großen Rathe und zwar bezüglich der Wahlen von Luzern, Weggis und Großwangen. †) Gegen die Wahlen von Weggis und Luzern waren keine Kassationsgesuche eingereicht, aber die Wahlprotokolle selbst boten Anlaß zum Einschreiten. In Luzern hatte das provisorische Büreau verweigert, bei der Abmehrung über das definitive Wahlbüreau, die Abzählung der Stimmenden vorzunehmen; man hatte gegen diese Verweigerung zu Protokoll protestirt. Der § 72 des Org.-Gesetzes lautet: „Wenn nach vorgenommenem Gegenmehr die Mehrheit irgendwie zweifelhaft erscheine, so müsse abgezählt werden." Statt dessen begnügte man sich, die vom Gemeindspräsidenten berufenen zwei provisorischen Stimmenzähler das Mehr einfach abschätzen zu lassen. Im Großen Rathe meinte dann Herr Schultheiß Kopp, die „vernünftige Auslegung" des angeführten Gesetzesparagraphen könne nur in der Uebersetzung liegen: „Wenn nach vorgenommenem Gegenmehr die beiden vom Präsidenten ernannten Stimmenzähler über die Mehrheit nicht einig seien, so müsse abgezählt werden." Ich verlangte, daß der Große Rath sowohl über diesen Grundsatz

---

*) Luz.-Ztg. S. 272. 285.

**) Nach Hrn. Plazid Meyers Aussagen im Großen Rath hätten die Betreffenden „wegen unerlaubter Wahlumtriebe, bestehend in Verdächtigung und Verläumdung der vorgeschlagenen Gegner und der Behörden", verhaftet werden sollen,

***) Sitzung vom 7. März 1855. Luzernerzeitung s. a. S. 117.

†) Wochenzeitung von 1854. Nr. 19.

als über die Gültigkeit der betreffenden Wahlen einen nähern Untersuch durch den Regierungsrath oder eine Kommission erhebe, aber vergeblich; man sprach einfach die Bestätigung aus.

Bei dem Verbal des Wahlkreises Weggis eröffnete der Berichterstatter Dr. Casimir Pfyffer, es fehle die Unterschrift eines Sekretärs, ein Kassationsgesuch liege übrigens nicht vor. Daher ging man darüber als über einen vermuthlichen einfachen Formfehler ohne Diskussion hinweg. Da aber nachträglich ein Mitglied die Wahlakten behufs statistischer Zusammenstellungen durchging, fand sich dabei ein Schreiben des Wahlpräsidenten Andreas Zimmermann, welcher erklärte, der zweite Sekretär habe einige, nach seinem Dafürhalten von Leidenschaft diktirte Bemerkungen angehängt, weßhalb er den Verbal anders habe ausfertigen lassen und in Folge dessen habe dann der zweite Sekretär verweigert, demselben seine Unterschrift ohne die erwähnten Bemerkungen beizufügen. Ich machte den Großen Rath auf diesen Umstand, der allerdings die formelle Rechtsgültigkeit des Verbals aufhob, aufmerksam. Herr Dr. Casimir Pfyffer antwortete, er habe erwartet, daß bei der Behandlung der Wahlakten von Weggis Jemand fragen würde, warum eine Unterschrift fehle; da es aber Niemand gethan, so dürfe jetzt nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Damit beruhigte sich der Große Rath.

Aus dem Kreise Großwangen war ein Kassationsgesuch eingelangt, das gröbliche Formfehler und dazu den Fund eines ganzen Packs der von der Staatskanzlei versendeten Abstimmungskarten auf einer Wiese vor der Kirche konstatirte. Herr Großrath Jost Weber, der in dieser Sitzung zum erstenmal im Großen Rathe auftrat, wies überzeugend die Nothwendigkeit einer nähern Untersuchung nach; ich konnte seine Ausführung nur mit wenigen Worten unterstützen. Allein auch die schlagende Argumentation des Herrn Weber fand taube Ohren. Niemals ist seit 1848 eine radikale Großrathswahl kassirt, oder auch nur ein von der Opposition ausgehendes Kassationsbegehren einer nähern Untersuchung gewürdigt worden, wie eine solche z. B. im Jahr 1851 über die konservativen, von radikaler Seite bestrittenen Wahlen von Habsburg eingeleitet worden war.

Ein ähnlicher Fall wie bei der obberichteten Wahl von Weggis kam vor bei einer Ersatzwahl des Wahlkreises Luthern im Jahr 1855. Da hatte einer der beiden Stimmenzähler schriftlich erklärt, die Wahlurkunde sei unrichtig, der Gewählte habe 18 Stimmen weniger erhalten, als die Urkunde besage, die Zahl sei verändert worden. Und wirklich zeigte der Verbal an betreffender Stelle eine Radur. Es wurde nachgewiesen, daß 16 Falliten an der Wahl Theil genommen hatten. Ein Kassationsbegehren lag vor; ein Mitglied der darüber bestellten großräthlichen Kommission

beantragte, die Sache durch den Regierungsrath genauer untersuchen zu lassen. Aber wir konnten selbst unter diesen Verhältnissen nicht zu einer Untersuchung gelangen.*)

Die Krone aller Wahlskandale, gegen welche ich im Großen Rathe aufzutreten mich berufen fühlte, bildeten endlich die berüchtigten Großrathswahlen des Kreises Rothenburg vom 26. April 1857. Ein einläßliches Memorial mit allen nöthigen Beweisstücken begleitet, verlangte die Kassation. Die Thatsache der Herbeiziehung einiger Hundert nicht im Kreise Stimmberechtigter (Wahlknechte), durch welche die einheimischen und niedergelassenen Wähler überstimmt wurden, war notorisch. Und durch den formellen Nachweis, daß die Stimmregister einzelner Gemeinden nicht nach gesetzlicher Vorschrift geführt und behandelt worden waren, wurde jedenfalls eine Rechtsvermuthung für jene, übrigens unbestrittene, Behauptung hinreichend begründet. Das Memorial sammt den Belegen ist durch den Druck in weitern Kreisen bekannt geworden**): es ist daher unnöthig, dabei zu verweilen. Die Abweisung nicht nur der Kassation, sondern selbst jedes nähern Untersuchs dieser Wahlverhandlung veranlaßte, in Verbindung mit andern Vorkommenheiten bei Gemeinderathswahlen, deren Genehmigung nicht in den Bereich des Großen Raths fiel***), einen Theil der Großrathsmitglieder der Opposition, unter dem 25. Juli 1857 an die schweizerische Bundesversammlung eine Denkschrift über die Stimm- und Wahl-

*) Luzernerzeitung 1855. S. 22. 30. Sitzung vom 11. Jänner.

**) Es ist abgedruckt als Beilage zu Nr. 53 der Luzernerzeitung von 1857 und auch besonders. Es wurde ebenfalls der sofort zu erwähnenden Vorstellungsschrift an die eidgenössischen Räthe beigegeben.

***) Die Wahlen der Gerichte und der Gemeinderäthe werden laut Gesetz vom Regierungsrathe erst- und letztinstanzlich geprüft und genehmigt oder kassirt. Die Wahlskandale bei den Richterwahlen zu Hitzkirch im Jahr 1851 und 1854 u. s. w. kamen daher gar nicht vor den Großen Rath. Dagegen gaben die Gemeinderathswahlen von Hochdorf und Willisau im Jahr 1854 dem Großen Rathe Stoff zur Berathung, weil sie in Form von Beschwerden gegen den Regierungsrath wegen Mißachtung von Verfassung und Gesetz an denselben gebracht wurden. (Wochenzeitung 1854. Nr. 24. Luz.-Ztg. S. 648.) Im Jahr 1854 wurde vom Regierungsrath das Kassiren konservativer Wahlen in Gerichte und Gemeinderäthe in größtem Maßstab betrieben. Gegen jede noch so legale Wahl lassen sich Kassationsgründe finden. Es läge daher nichts besonderes darin, wenn schon ein große Anzahl Kassationen ausgesprochen worden wäre. Aber das Auffallende liegt darin, das gerade nur konservative Wahlen kassirt, Kassationsgesuche gegen radikale Wahlen dagegen mit eben der Konsequenz abgewiesen wurden. Wahrscheinlich wird das als antizipirte Nothwehr auf die vermuthete Verfassungsrevisionsbewegung hin geschehen sein. Vgl. über die stattgefundenen Kassationen und Abweisungen von Kassationen Wochenzeitung Nr. 26.

rechtsverhältnisse im Kanton Luzern einzureichen, worin dieselbe, mit Bezugnahme auf die durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte der Bürger gebeten wurde, die Interpretationen der §§ 27 und 86 der Luzernischen Kantonsverfassung durch Regierungsbeschlüsse vom 17. April und 15. Mai und den Großrathsbeschluß vom 1. Mai 1857 als unvereinbar mit dem Sinn und Wort der Verfassung zu annulliren.*) Ich gestehe gern, daß die Anregung zu dieser Berufung an die eidgenössischen Räthe von mir ausgegangen ist. Nachdem bei den kantonalen Behörden alle Instanzen fruchtlos durchlaufen waren, welche gegen eine von Jahr zu Jahr weiter ausgreifende Verminderung aller Garantien des freien und ordnungsgemäßen Stimm- und Wahlrechts der Bürger und des unverfälschten Volkswillens angerufen werden konnten, hielt ich es für unerläßlich, daß gerade von Denjenigen, welche in der obersten Landesbehörde das Recht des Volkes zu vertheidigen hatten, auch dieser Schritt gethan werde. Formelle Bedenken verhinderten zwar die eidgenössischen Räthe in das Gesuch einzutreten, aber das luzernische Wahlwesen erhielt nichts desto minder im Berichte der Nationalrathskommission seine verdiente Würdigung. —

VI.

Das war die *eine* Seite unserer Aufgabe — Widerstand gegen *Anwendung der bestehenden* Gesetze in einer Weise, die wir mit dem Sinn und Wortlaut derselben *nicht vereinbar* hielten. Eine *andere* Seite unserer Aufgabe bestund darin, die *Fortbildung der Gesetzgebung* selbst zu bekämpfen, insofern sie von *den Grundsätzen der Verfassung* im Sinne einer *Beschränkung* der politischen Rechte der Bürger *abweichen* zu wollen schien.

Dieser Gesichtspunkt war hauptsächlich im Auge zu behalten bei der Berathung des *Organisationsgesetzes* im Jahr 1852. Ein neues Organisationsgesetz war durch die an der Verfassung vorgenommenen Veränderungen zum Bedürfniß geworden. Keineswegs aber war es Bedürfniß, in demselben das Revisionsrecht mit Schranken zu umgeben, welche von der Verfassung weder gefordert, noch, nach meiner Ansicht, überhaupt mit den Bestimmungen derselben vereinbar waren. Ich habe schon erwähnt, daß ich in der Berathung mich gegen jene Beschränkungen und für Beibehaltung der bisherigen Vorschriften ausgesprochen habe. Ich beantragte ferner, daß für die *Formirung der Stimmregister* bei allen Wahlen und Abstimmungen und über die *Ausübung des Stimmrechts* ge-

*) Diese Petition findet sich theilweise abgedruckt in der Luzernerzeitung von 1857. S. 384, 390.

nauere Vorschriften aufgestellt und daß der Bezug der gesetzlichen Buße von Gemeindeversammlungen ohne Entschuldigung abwesender Bürger obligatorisch erklärt werden möchte. In ersterer Beziehung wurde im § 311 eine neue Bestimmung getroffen, die sich aber in der Folge als ungenügend erwies. Von dem letztern wollte man nichts wissen, aber man wollte die Bußbestimmung auch nicht aus dem Gesetze wegfallen lassen. Ueberhaupt war das neue Organisationsgesetz eine sehr oberflächliche Arbeit und ließ willkürlicher Anwendung ziemlichen Spielraum offen.

Ein anderer hier einschlagender Zweig der Gesetzgebung waren die mehreren auf einander folgenden Dekrete über den Abstimmungsmodus bei den Nationalraths- und Geschwornen-Wahlen. Das eidgenössische Gesetz vom Jahr 1852 überließ den Kantonen, den Abstimmungsmodus im Speziellen festzusetzen, es umschreibt nur die Wahlkreise. Der Kanton Luzern ist durch das zitirte Gesetz in drei sonderbar komponirte Kreise eingetheilt, deren Configuration in der Geschichte der politischen Geographie Epoche machen wird. Ich war der Meinung, die Bestimmungen über die Nationalrathswahlen, insoweit sie der kantonalen Gesetzgebung zufallen, sollten als ein organisches Gesetz behandelt werden; man zog aber vor, darüber einfach auf dem Dekretswege zu verfügen. Am 9. Oktober 1851, unmittelbar vor der zweiten Erneuerungswahl des Nationalraths, lag dem Großen Rathe ein derartiges Dekret vor. Es stunden dreierlei Vorschläge einander gegenüber. Der Regierungsrath schlug vor, in 16 Wahlversammlungen abstimmen, die Präsidenten durch die Regierung, Stimmenzähler und Sekretäre durch das Volk wählen zu lassen. Herr Bühler von Büron beantragte 11 große Wahlversammlungen und Wahl der sämmtlichen Bureaux durch den Regierungsrath; ich schlug vor: gemeindeweise Abstimmung und Wahl der sämmtlichen Bureaux durch die Wahlgemeinden. Die letztere Abstimmungsweise ist, mit Ausnahme der Landsgemeindekantone, in fast allen Kantonen der Eidgenossenschaft eingeführt und sichert jedenfalls am besten die freie Stimmabgabe und gehörige Kontrole des Wahlgeschäfts. Der Große Rath aber entschied mit 51 Stimmen für den Antrag des Herrn Bühler und so kam jenes in der ganzen Schweiz berühmte luzernische Nationalrathswahl-Dekret zu Stande, welches die Bürger gewisser Gemeinden nöthigte, wenn sie ihr Wahlrecht geltend machen wollten, vier bis fünf Stunden weit entfernte Wahlplätze zu besuchen und unter den Augen ausschließlich von der Regierung gewählter Bureaux ihre Stimmen abzugeben.*) Eine Erinnerung ist mir aus jener Diskussion besonders lebendig. Ich hatte in der Vertheidigung meines Vorschlags unter Anderm bemerkt, es seien durch die Aufstellung großer

*) Sitzung vom 9. Oktober 1851. Luzernerzeitung S. 505.

Wahlversammlungen nicht nur ältere und kränkliche Leute, sondern auch ärmere Bürger, welche aus großer Entfernung herkommen müssen, entweder von der Wahl faktisch ausgeschlossen oder darauf angewiesen, sich durch Andere unterstützen zu lassen; man solle sich in einer demokratischen Republik wohl hüten, der Corruption durch die Gesetzgebung Thür und Thor zu öffnen. Darauf wurde geantwortet, das sei allerdings eine Gefahr, aber man brauche ihr nicht eben aus dem Wege zu gehen, der demokratische Geist müsse lernen, sie zu überwinden! Wie sehr man darauf bedacht war, den demokratischen Geist diese Gefahr überwinden zu lehren, zeigten die unmittelbar folgenden Wahlen, nach welchen sich ein Mitglied der Regierung ungescheut äußerte: „es sei ein glücklicher Gedanke der liberalen Partei gewesen, den ärmern Wählern „unter die Arme zu greifen!““

Zu verschiedenen Malen wurde der Versuch gemacht, eine Abänderung dieses Wahldekrets, welches zum Gespötte der Eidgenossenschaft geworden ist, zu verlangen. In der Sommersitzung des Jahres 1854 stellte Herr Großrath Meyer von Ruswyl einen sachbezüglichen Antrag. Derselbe wurde aber weder dannzumal, noch in einer außerordentlichen Sitzung im Monat August darauf in Berathung genommen und hätte bis im Dezember, also bis nach den Erneuerungswahlen von 1854 liegen bleiben müssen, wenn sich nicht 12 Mitglieder gefunden hätten, um eine außerordentliche Sitzung auf den September zu verlangen. Petitionen mit circa 6000 Unterschriften aus verschiedenen Theilen des Kantons begehrten, daß, im Einklang mit dem formulirten Antrag des Herrn Meyer, gemeindeweise geheime Abstimmung als Norm für die Abstimmung bei Nationalraths- und eidgenössischen Geschwornenwahlen angenommen werden möchte. Die Berathung dieses Gegenstandes war eine der heftigsten, denen ich im Großen Rathe beigewohnt habe. Die Regierungspartei war erbittert über die außerordentliche Einberufung, welche ihr nicht gestattete, mit Stillschweigen die Abänderungsvorschläge auf dem Kanzleitisch liegen zu lassen, bis sie ihren Zweck verloren hätten. Es wurde zu dieser Zeit im Kanton bereits viel von Verfassungsrevision gesprochen: dieses Wort allein war hinreichend, die Leiter der Dinge in fieberhafte Aufregung zu versetzen. In der Kommission, welche vom Büreau über den Meyer'schen Anzug niedergesetzt wurde, trugen die HH. Casimir Pfyffer, Bühler, Vonwyl, Widmer auf sofortige Verwerfung ohne Erheblichkeitserklärung an, Regierungsrath Dula dagegen wollte den Anzug erheblich erklären und dem Regierungsrath überweisen, in dem Sinne jedoch, daß für die in einigen Wochen bevorstehenden Wahlen noch der im Jahr 1851 festgesetzte Abstimmungsmodus festgehalten würde. Gegenüber den blöden Argumenten der Kommissionsmehrheit und des Herrn Dula vertheidigte besonders Herr

Großrath Jost Weber den Antrag des Herrn Meyer in der ihm eigenthümlichen rücksichtsvollen, aber eindringenden Weise. Es lag in seiner Rede eine solche siegende Ueberlegenheit über die Advokatenlogik, welche von den Gegnern war angewendet worden, daß Herr Dula in einer leidenschaftlichen Erwiderung von Vertheidigung seines Antrags ganz abstrahirte und sich in allgemeinem Lobe über das Regierungssystem überhaupt und in den ungemessensten Ausfällen gegen die Opposition und gegen Herrn Weber insbesondere erging. Nichts empört mich mehr, als wenn ein gebildeter Mann auf eine feine, anständige, an Gerechtigkeit und Loyalität appellirende Rede mit höhnischen und übermüthigen Ausfällen antwortet. Aber rohen Gemüthern erscheint eine solche Waffnung gegen die Rücksichten des Anstandes als ein Beweis von Kraft, und wo der Wunsch nach Erhaltung ausschließlicher Gewalt die ganze Gesinnung beherrscht, wird ein Appell an die Leidenschaften immer mehr Glück machen als eine ruhige Erörterung. Die Mehrheit des Großen Rathes hatte Herrn Weber mit Aufmerksamkeit angehört, manches Mitglied fühlte sich vielleicht doch von Scham ergriffen über die Rolle, welche in dieser Frage dem Großen Rathe von Luzern zugemuthet wurde. Aber sobald Herr Dula mit geschickter Berechnung an die Leidenschaften appellirte, war die Versammlung wie umgewandelt: auf allen Gesichtern erschien der Fanatismus der Gewalt oder der Servilismus der Parteidisziplin. Gelächter und Zeichen des Beifalls begleiteten die wüthenden Ausfälle des Redners. Das Schicksal der Frage war offenbar entschieden, sobald es auf dieses Terrain versetzt war. Ich beschloß, die Siegesfreude etwas zu dämpfen und zeichnete mit einigen scharfen Zügen sowohl den Antrag auf Abweisung als insbesondere den Antrag des Herrn Dula, der die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Wahldekrets anerkannte, aber dennoch keine Abänderung zulassen wollte, so lange dieselbe einen Werth haben konnte. Ein Wort, das ich in dieser Erwiderung gebrauchte, bildete lächerlicher Weise lange den größten Anklagepunkt der Gegner gegen mich. Ich setze es daher vollständig hier bei: „Herr Dula, sagte ich, möchte den Zweck erreichen, den die Mehrheit der Kommission beabsichtigt, aber das Urtheil nicht theilen, das in der ganzen Eidgenossenschaft über einen solchen Wahlmodus und seine Vertheidiger gesprochen wird. Ich will ihm ein Exempel aus der Schrift zu bedenken geben. Vor 1800 Jahren lebte bekanntlich in Judäa ein Landpfleger Pontius Pilatus. Der sprach ein ungerechtes Urtheil und wusch dabei die Hände und sprach: Ich bin unschuldig! Pilatus gilt bis auf den heutigen Tag als ein Heuchler. Er erhängte sich und seine Seele nahm der Teufel. Ich will damit nicht etwa sagen, daß der Teufel die Seele des Herrn Dula nehmen werde oder solle. Ich wenigstens, wenn ich der Teufel wäre, würde mich einer solchen Bescheerung bestens bedanken.“ Herr Dula hatte in seinem Vortrag der

Opposition vorgeworfen, sie greife das ganze Regierungssystem an, ich erwiederte, ich sehe nicht ein, warum man ein System nicht angreifen solle, das man für schlecht halte; er hatte sich in Lobpreisung des Erziehungswesens ergossen, ich erwiederte, daß ich es für ein verkehrtes ansehe; er hatte eine Menge nicht zur Sache gehöriger Vorwürfe gegen die Opposition hereingezogen, ich qualifizirte die Vorwürfe als unverschämte. Der Präsident Steiger unterbrach und rief mich dreimal zur Ordnung, erstlich indem es nicht erlaubt sei, im Großen Rathe vom Teufel zu sprechen, zweitens indem man ein Regierungssystem nicht als schlecht, und drittens Vorwürfe nicht als unverschämt qualifiziren dürfe.*)

Das Nationalrathswahl-Dekret blieb also in Kraft. Im Jahr 1857 jedoch, als der Zeitpunkt der dritten Erneuerung des Nationalraths heranrückte, brachte der Regierungsrath von sich aus den Vorschlag zur Abänderung des Wahldekrets an den Großen Rath. Der Vorschlag adoptirte zwar nicht die gewünschte gemeindeweise Abstimmung, enthielt aber dennoch sehr annehmbare Verbesserungen. Die Opposition, welcher man bei dem Abänderungsantrag des Herrn Meyer von Ruswyl den Vorwurf gemacht hatte, sie habe durch die Diskussion die Sache unmöglich gemacht, verhielt sich dießmal ganz ruhig und überließ dem Regierungsrathe seinen Antrag zu vertheidigen. Allein der Regierungsrath that dafür nichts und der Große Rath verwarf mit Mehrheit das Eintreten.**) Nun sollte wieder das Schweigen der Opposition, wie vormals ihr Sprechen, die Schuld tragen, daß Nichts zu Stande kam!

Zum letztenmal wurde in der Dezembersitzung des Jahres 1859 eine Abänderung des Nationalrathswahl-Dekrets in Anregung gebracht, dießmal von Herrn Großrath Bühlmann von Neuenkirch. Der Anzug wurde auf den Kanzleitisch gelegt, wo er zur Stunde (da dieses geschrieben wurde) noch ruht.

VII.

Zu den politischen Angelegenheiten, an deren Berathung ich im Großen Rathe Theil nahm, gehörten endlich auch einige Gegenstände,

---

*) S. die ganze Verhandlung in der Wochenzeitung von 1854 Nr. 40. Luzernerzeitung 1854. Nr. 117. — Man hat von dieser Versammlung Anlaß genommen, mich als einen „besonders erbitterten Feind" des Herrn Reg.-Rath Dula zu betrachten. Mit Unrecht: ich bin dem Herrn Dula nicht mehr und nicht weniger feind, als andern politischen Gegnern. Ich achte seine vorzüglichen Fähigkeiten, aber ich muß eben die Art ihrer Anwendung zuweilen um so mehr bedauern.

**) Sitzung vom 10. Sept. 1857. Luzernerzeitung S. 461.

welche gleichsam in die Liquidation der vorhergegangenen Regierungsperiode fielen. Ich meine die s. g. Amnestiefragen und den Landesverrathsprozeß.

Bei meinem Eintritt in den Großen Rath fanden sich nämlich noch mehr denn 60 Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes unter der Last einer exzeptionellen Verurtheilung und eines Contributionsdekrets, viele ehemalige Gemeindsbeamte und Mitglieder des Ruswyler-Vereins waren noch im Aktivbürgerrecht eingestellt, der Landesverrathsprozeß gegen die Mitglieder des siebenörtlichen Kriegsraths stund noch in voller Blüthe.

Jedermann wird begreifen, daß ich bei jedem Anlasse für das Fallenlassen aller derartigen Verfolgungen mich verwendete. Ich war überzeugt, daß alle jene Männer in der ehrenhaftesten Absicht, im Einverständniß mit der großen Mehrheit des Luzernervolkes gehandelt und, als sie den Kampf für die 500jährige Selbständigkeit unseres Landes aufnahmen, am allerwenigsten etwas gethan hatten, was eine Strafverfolgung durch luzernische Behörden rechtfertigte. Ich hatte sieben Jahre lang, wenn auch in untergeordneter Stellung, das Zutrauen jener Männer genossen, ich hätte es für eine Feigheit gehalten, ihre Interessen und ihre Sache auch nur einen Augenblick zu verläugnen.

Zum erstenmal nach meinem Eintritt in den Großen Rath kam dieses Geschäft am 5. März 1852 bei Anlaß der Nationalsubskription zur Sprache. Hier beantragte ich, entgegen dem Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung eines Anerbietens der Altregierungsräthe zu namhafter Betheiligung an der Nationalsubskription, falls das Contributionsdekret aufgehoben werde, und entgegen dem Antrag des Hrn. Steiger auf Umwandlnng in ein Zwangsanleihen, die vollständige Aufhebung aller Folgen des gegen die Altgroßräthe angehobenen Prozesses ohne jede Bedingung, schloß mich jedoch unter Verwahrung eventuell dem nächst günstigsten Antrag an. Im Juni gleichen Jahres wurde dem Großen Rathe eine von 12,329 Bürgern unterzeichnete Amnestiepetition vorgelegt. Noch im Laufe des Jahres kam nach mancherlei Tergiversationen endlich ein Abkommen zu Stande, das diese Sache zur Erledigung brachte. *)

Schwieriger ging es mit dem s. g. Landesverrathsprozeß. Man hatte von Anfang an die Sache so verklausulirt, daß Niemand recht wußte, ob dieser Prozeß im Namen des Bundes oder des Kantons Luzern geführt würde, und wer zum Abspruch oder zur Niederschlagung kompetent sei. Bund und Kanton suchten einander Kosten und Kompetenz gegenseitig zu-

---

*) Luzernerzeitung 1852. S. 114. 278. 281. 519. Luzernerzeitung 1853. Seite 17.

zuschieben, vorausgesetzt daß nur der Rachedurst gegen Siegwart und Meyer befriedigt werden könnte. Im Großen Rath des Kantons Luzern kam die Sache zum ersten Mal am 9. Dezember 1854 und 10. Jänner 1855 zur Sprache durch eine Motion des Herrn Großrath Jost Weber, welcher eine ausnahmsweise Niederschlagung des Prozesses, soweit derselbe auf die Person des Herrn Alt-Staatsschreiber Bernhard Meyer Bezug hätte, beantragte. Ich konnte bei aller Freundschaft für Herrn Meyer sowohl als für den Antragsteller nicht umhin, eben des Grundsatzes wegen, mich einer solchen Ausscheidung zu widersetzen und gleiches Recht für alle Betheiligten zu verlangen. Ich ergriff den Anlaß, um den Großen Rath einzuladen, diesem ganzen häßlichen, die Ehre des Kantons in hohem Grade beeinträchtigenden Prozesse durch Niederschlagung ein Ende zu machen und dann zu gewärtigen, ob die Bundesbehörden dessen Wiederaufnahme verlangen werden. Aber nicht einmal der Antrag des Herrn Weber gelangte zur Ueberweisung an den Regierungsrath, weit weniger konnte begreiflich eine weiter gehende Meinung Anklang finden. — Nach jahrelangen Zögerungen erfolgte endlich im Jahr 1856 das Urtheil des luzernischen Obergerichts, das gegen keinen der Angeklagten eine Schuld aussprach, gegen die Contumazirten aber unbestimmte Vertagung des Prozesses verfügte. Eine neue Anregung im Nationalrathe, dem das luzernerische Urtheil mitgetheilt worden war, hatte zwar keinen Beschluß zur Folge, es war aber unter der Hand die Zusicherung ertheilt worden, Luzerns Großer Rath selbst werde, wenn die Bundesversammlung in Sachen keinen Zwang übe, von sich aus etwas thun. So brachte dann am 6. Dezember 1856 der Regierungsrath den Antrag, den Prozeß gegen alle Mitglieder des gewesenen siebenörtigen Kriegsraths mit Ausnahme des Herrn Siegwart niederzuschlagen. Ich hielt dem gegenüber an der Niederschlagung bezüglich Aller ohne Ausnahme fest. 59 gegen 18 Stimmen entschieden jedoch selbstverständlich für den Antrag des Regierungsraths. *)

Nach der Beendigung des Neuenburger-Conflikts, als die ganze Eidgenossenschaft von Eintracht, Vergessen alles frühern Haders u. s. w. wiederhallte, die Großen Räthe von Waadt und Freiburg unaufgefordert Amnestiedekrete erließen, die Bundesversammlung selbst alle strafrechtliche Verfolgung gegen die aufständischen Neuenburger niederschlug, machte ich noch einen Versuch, im Großen Rathe zu Luzern wenigstens einen Funken dieses Geistes zum Durchbruch zu bringen, und stellte in der Großrathssitzung vom 20. Jänner 1857 folgenden Antrag:

„In Betrachtung 1) daß seit dem Erlaß des Großrathsdekrets vom 6. Dezember v. J., wodurch eine theilweise Abolition des s. g. Landes-

*) Luzernerzeitung 1856. S. 636.

verrathsprozesses ausgesprochen wurde, die auswärtigen Verhältnisse des gemeinsamen Vaterlandes eine Gestalt angenommen haben, welche an alle innere Parteien die ernste Mahnung zum Vergessen alten Haders und gegenseitiger Verfolgung hervorgerufen hat; 2) daß in diesem Geiste der Große Rath des Kantons Waadt und in neuester Zeit der Große Rath des Kantons Freiburg Beschlüsse gefaßt haben, welchen der Beifall aller vaterländisch gesinnten Männer zu Theil geworden ist; 3) daß in jüngsten Tagen die eidgenössische Bundesversammlung vollständige Niederschlagung des Strafverfahrens gegen die Septemberangeklagten in Neuenburg verfügt hat, welche — nach den Grundsätzen des schweizerischen Staatsrechtes — desjenigen Vergehens unzweifelhaft schuldig waren, dessen unerwiesene Anklage dem in Luzern geführten neunjährigen Landesverrathsprozeß zu Grunde liegt; 4) daß im Kanton Luzern von den Ereignissen von 1847 und 1848 her noch zwei politische Prozesse hängend sind, nämlich der s. g. Landesverrathsprozeß, insoweit er die Person des Herrn Altschultheiß Siegwart=Müller betrifft, und der Prozeß gegen die Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes, welche zum Festhalten am Sonderbund gestimmt hatten, insoweit nämlich dieser Prozeß die Personen der HH. Siegwart=Müller und Bernhard Meyer betrifft; 5) daß die Mitglieder des vormaligen Regierungsraths nach dem Einzug der Eidgenossen im November 1847 angehalten wurden, aus ihrem Privatvermögen die ganze Schuld der sieben Sonderbundskantone an die eidgenössische Kasse zu bezahlen, und daß sie die Rückerstattung dieses Vorschusses von einigen der dabei betheiligten Stände, namentlich auch vom Stande Luzern, auf gütlichem Wege nicht zu erhalten vermochten und genöthigt sind, selbe auf dem Wege des Civilprozesses zu suchen; 6) daß die Beseitigung der dem Vaterlande von Außen drohenden Kriegsgefahr den Behörden volle Freiheit giebt, über diese Gegenstände allein den Rücksichten der Staatsklugheit und der öffentlichen Meinung, welche nicht nur in der Schweiz, sondern allenthalben für die Beseitiguug veralteter politischer Verfolgungen und Prozesse sich ausspricht, Rechnung zu tragen,

stellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es möchte der Große Rath des Kantons Luzern in Vervollständigung des Dekrets vom 6. Dezember 1856 beschließen: 1) Der auf Einladung der eidgenössischen Tagsatzung vor neun Jahren angehobene Landesverrathsprozeß sei auch mit Beziehung auf die Person des Herrn Const. Siegwart=Müller, als gewesenen Präsidenten des Sonderbunds=Kriegsraths, aufgehoben. 2) Das gegen die HH. Altstaatsschreiber Bernhard Meyer und Altschultheiß Siegwart=Müller als Mitglieder des Großen Raths des Kantons Luzern wegen Zustimmung zum Sonderbund noch anhängige gericht=

liche Verfahren sei aufgehoben und folgenlos erklärt. 3) Der Regierungsrath sei beauftragt, mit den Mitgliedern des ehemaligen Regierungsraths bezüglich der Rückvergütung der von Letztern zu Refundation der eidgenössischen Kasse geleisteten Zahlungen in Unterhandlung zu treten und diesen Gegenstand wo möglich auf gütlichem Wege beförderlich zu erledigen."

In der Sitzung vom 22. Jänner, als dieser Antrag zur Behandlung kam, verzichtete ich, um jede Empfindlichkeit zu schonen, auf weitere mündliche Begründung. Da war es aber Herr Schultheiß Jakob Kopp, welcher die Aufgabe übernahm, einem langjährigen Hasse gegen Siegwart in langen, leidenschaftlichen Ergießungen Luft zu machen und den Großen Rath in die gehörige Stimmung zu versetzen, um allen Rücksichten der Zeitlage und der Stimmung in der ganzen Eidgenossenschaft einen häßlichen Verwerfungsbeschluß entgegenzusetzen. *)

Vom Landesverrathsprozeß war fortan im Großen Rathe nicht mehr die Rede. Dagegen gab die Forderung der Mitglieder des ehemaligen Regierungsraths auf Wiedererstattung der Summe, die sie nach der Einnahme Luzerns aus ihrem Privatvermögen der eidgenössischen Kasse für den Angriff derselben durch die sieben Stände hatten vergüten müssen, noch einige Male Anlaß zu Berathungen. Da gütliche Mittel nicht zum Ziel führten, so verfolgten die Altregierungsräthe ihre Ansprache auf dem Prozeßweg; nach langen Unterhandlungen willigte der Große Rath ein, daß das Bundesgericht als kompromissorisches Forum den Rechtsstreit entscheide. **) Das Urtheil erfolgte den 16. Dezember 1859 zu Gunsten der Altregierungsräthe: es ist eine glänzende Rechtfertigung für die Männer, welche dieser Sache wegen Gefangenschaft, Verunglimpfung aller Art und zwölfjährige Vorenthaltung ihres Eigenthums erduldet hatten.

Viele Jahre lang stund außer der Summe, um welche prozessirt wurde, noch eine Summe von Fr. 95,000, welche direkt von der eidgenössischen Kasse in die luzernische Kantonskasse übergegangen und darin in Spezie vorgefunden worden war, als Guthaben des Staates auf den Altregierungsräthen in den Rechnungen des Tilgungsfonds aufgetragen. Ich hatte mehr als einmal die Abschreibung dieses Postens beantragt, aber der Große Rath begriff erst dann die Richtigkeit meiner Ansicht, als Herr Dr. Casimir Pfyffer schließlich derselben beitrat.

---

*) Luzernerzeitung 1857. S. 34. 38. 42.

**) Luzernerzeitung 1857. S. 113. 1858. S. 606.

VIII.

Man hat mir oft den Vorwurf gemacht, ich sei nur auf die unfruchtbaren Fragen der Politik versessen, und bekümmere mich nicht um Verwaltungsfragen, oder wenn es geschehe, so sei es auch da nur, um Opposition zu machen. Schon bevor ich in den Großen Rath eintrat, wurde dieses verkündet und seitdem oft mit Salbung wiederholt. Wenn ich nun aber die Verhandlungen des Großen Rathes während meiner neunjährigen Amtsdauer überblicke, so finde ich, daß ich mehr in administrative Angelegenheiten gesprochen habe, als in politische, allerdings meist im Sinne einer Opposition gegen Regierungsvorlagen; allein das ergibt sich wohl aus der Natur der Sache. In allen Verwaltungsfragen steht die Initiative nach Gesetz und Ordnung beim Regierungsrath. Ein Mitglied des Großen Rathes kann nur auf dem Motionswege eine dießfällige Initiative geltend machen, und wenn es geschieht, wird dieß meistens als eine oppositionelle Handlung gedeutet. Die Stellung des Großen Rathes ist bezüglich der Verwaltung eine beaufsichtigende, kontrolirende und in Rekursfällen entscheidende. Sollen Gesetze erlassen werden, welche in das Verwaltungsfach einschlagen, so ist es wiederum der Regierungsrath, welcher die daherigen Vorschläge bringt. Im Großen Rathe können allfällig die Mitglieder, welche in vorberathende Kommissionen berufen werden, an den Ausbau solcher Vorschläge oder an die Umgestaltung von Beschlüssen wirksam Hand anlegen. Bei dem Ausschließungssystem, welches auch bezüglich der Wahl von Kommissionen, besonders in den ersten Jahren dieser Periode, beobachtet wurde, kam ich höchst selten in den Fall zur Kommissionalberathung über irgend ein wichtiges Geschäft berufen zu werden. Wollte ich daher an der Berathung eines solchen Gegenstandes Antheil nehmen, so mußte es im Großen Rathe selbst geschehen und, wenn meine Ansichten mit denen des Regierungsrathes und der Kommissionen nicht übereinstimmten, so mußte ich dem Vorschlag entweder im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen entgegentreten. Denn um Lobreden zu halten, wird Niemand in den Großen Rath gesetzt. Und daß meine Opposition in solchen Fragen schärfer hervortrat, als diejenige anderer Mitglieder, rührt nur daher, weil einerseits ich sehr oft nicht Gründen, sondern Verdächtigungen und Verdrehungen gegenüber meine Ansichten entwickeln mußte, andererseits die stimmende Mehrheit gleichsam in Pflicht genommen schien, keinem von mir ausgehenden Antrag beizutreten.

Meine allgemeine Stellung zu der Staatsverwaltungsperiode, welche meinem Eintritt in den Großen Rath voranging, sprach ich aus bei der Vorlage des Staatsverwaltungsberichts über die Jahre 1848, 1849, 1850, der am 12. Mai 1852 vom Großen Rathe behandelt wurde. Die Kom-

mission beantragte, dem Regierungsrathe sei für seine pflichtgetreue Verwaltung die Zufriedenheit des Großen Rathes auszusprechen. Ich konnte natürlich, in Beziehung auf alle mit politischen Vorgängen der drei ersten Regierungsjahre der gegenwärtigen Behörden zusammenhängenden Gegenstände diese Zufriedenheit nicht theilen, glaubte dagegen einen Beweis von Loyalität zu geben, indem ich mich enthielt, bei diesem Anlaß auf Vergangenes zurückzukommen und, insoweit es mit meinen Ansichten vereinbar war, nämlich in Beziehung auf reine Verwaltungssachen, dem Antrag beistimmte. Ich gab daher einfach die Erklärung zu Protokoll: „ich habe „den Anträgen der Kommission nur insoweit zugestimmt, als sie die „Departemente des Aeußern, des Innern, des Armen- und Vormund„schaftswesens und des Bauwesens beträfen; hinsichtlich alles Uebrigen, „nämlich was das Kirchen-, Erziehungs-, Finanz-, Polizei- und Militär„wesen anbelange, verwahre ich mich gegen alle Solidarität, auf welche „man aus der Billigung der Grundsätze, Urtheile, Zustände und Maßregeln „der gegenwärtigen Staatsverwaltung mit Beziehung auf meine Person „schließen könnte." *) Die Aufnahme dieser Erklärung in's Protokoll wurde verweigert, weil ich keine Gegenanträge gestellt hätte. Ich konnte aus dieser Verweigerung schließen, welche Anerkennung Rücksichten finden würden, die ich der Mehrheit gegenüber beobachten wollte. Da man mir nicht gestattete, meinen Standpunkt stillschweigend zu wahren, so mußte ich fortan denselben bei jedem Anlaß begründen und in Anträge formuliren.

Die Finanzen des Kantons befanden sich in Folge des Krieges in großer Zerrüttung. Es gehörte im Anfang der gegenwärtigen Regierungsperiode zu den beliebtesten und wirksamsten Mitteln gouvernementaler Parteitaktik, der gestürzten Regierung die Schuld dieser finanziellen Bedrängnisse zuzuschieben und sogar die Redlichkeit ihrer Verwaltung zu verdächtigen. Sie haben sich „mit den Kassen davongestohlen, die Kassen und Werthschriften nach dem Kanton Uri verschleppt u. s. w." — waren Ausdrücke, die sogar in amtlichen Aktenstücken gebraucht wurden. Dem Volke gab man vor, die gestürzten Mitglieder der Regierung hätten die Kassen bestohlen! Die Gemäßigtsten begnügten sich damit, zu sagen, die abgetretene Regierung habe den Krieg — den man blödsinniger Weise eine „Rebellion gegen die Eidgenossenschaft" „eine Bundesrebellion" nannte — herbeigeführt und damit das Land finanziell ruinirt. Was das Letztere betrifft, so weiß nun jeder Vernünftige, daß der Sonderbundskrieg kommen mußte, um die alte föderative Schweiz in die neue unitarische hinüberzuführen, und was auch hätte geschehen können, um die Krisis zu umgehen oder zu verschieben, sie lag in der Vorherbestimmung und konnte nicht

---

*) Luzernerzeitung 1852. S. 229.

vermieden werden. Am Allerwenigsten stund es Denjenigen an, welche durch die Freischaarenzüge und die fortwährende Wühlerei für bewaffnete Einmischung anderer Kantone in unsere Angelegenheiten den Kanton Luzern in einem dreijährigen Belagerungszustand gehalten hatten, die unmittelbare Schuld von sich auf Diejenigen abzuwälzen, welche sich im Zustande rechtmäßiger Vertheidigung befanden. Und was dann die Verwaltung der gestürzten Regierung selbst anbetrifft, so war ich als unbetheiligter Beobachter in nächster Nähe am besten im Fall, die vollkommene, selbst ängstliche Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit zu bezeugen, womit in allen Theilen der Staatsverwaltung verfahren worden war. Daß die Rüstungen und der Krieg selbst große Summen in Anspruch nahmen, begreift sich leicht. Daß am Tage des Einbruchs der feindlichen Armee und auf die Nachricht von der ungünstigen Wendung der Kriegsoperationen Kassen und Werthschriften des Staates aus dem unmittelbaren Bereich des Kampfes weggeschafft und in amtliches Depositum der Regierung von Uri gelegt wurden, war eine Vorsichtsmaßregel, welche gewiß eher Anerkennung als Tadel verdiente. Die Flucht eines Theiles der Regierungsmitglieder habe ich nie gebilligt: wenn man an der Spitze eines Volkes steht, so muß man den Muth haben, alle seine Schicksale zu theilen. Aber es ist ein schönes Zeugniß für die Integrität auch der geflohenen Mitglieder, daß sie in völliger Entblößung von allen Hülfsmitteln, fast ohne einen Kreuzer Geld in der Tasche an der Grenze ankamen und selbst für die Reise nach Mailand Geld borgen mußten. Ein Vorwurf, welcher der Vierzigerregierung mit einigem Recht gemacht werden konnte, betrifft nicht die unmittelbare Staatsverwaltung, sondern die Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen. Es läßt sich nicht läugnen, daß in dieser Beziehung zu wenig streng verfahren wurde. Allein die Gemeinden hatten am Schluß der Dreißigerperiode mit solchem Ungestüm die Rechte der Selbstverwaltung gefordert, daß es sehr begreiflich ist, wenn eine demokratische Regierung sich hierin zu weniger strengem Eingreifen berechtigt hielt. Die gegenwärtige Regierung hat in der Sache etwas mehr gethan, sie hatte gemäß ihres Ursprungs nicht dieselben Rücksichten zu nehmen. Jedoch sind ihre Erfolge mehr scheinbar als wesentlich, den die meisten der ehemaligen Uebelstände dauern fort und man hütet sich wohl, die Popularität auf's Spiel zu setzen, indem man ihnen streng zu Leibe ginge.

Die neue Regierung fand bei ihrem Amtsantritt die Staatsrechnungen von 1846 und 1847 noch nicht vom Großen Rathe abgenommen; die von 1847 konnte es nicht sein, weil schon im November 1847 der Sturz der alten Behörden erfolgt und Alles in provisorische Hände übergegangen war. Die Staatsrechnung von 1846 lag vollständig vor und trug die Unterschrift des gewesenen Schultheißen. Eine auf den 7. No-

vember 1847 gestellte Bruchrechnung, berichtete die neue Regierung dem Großen Rathe, war nicht zu erlangen; die Bureaux waren nämlich am Tage des Einzugs der Eidgenossen erbrochen, Akten und Bücher längere Zeit in provisorischem Besitz gewesen u. s. w. Dagegen aber stellte die neue Regierung aus den zurückgelassenen und von ihren Vorgängern beigebrachten Materialien und Belegen eine Rechnung für das ganze Verwaltungsjahr 1847 auf, in Beziehung auf welche sie jedoch alle Verantwortlichkeit von sich ablehnte und die vorigen Behörden so lange verantwortlich erklärte, bis der Große Rath die Genehmigung werde ausgesprochen haben. Als die Regierung diese beiden Rechnungen nebst derjenigen ihres eigenen ersten Verwaltungsjahres 1848 dem Großen Rathe vorlegte, gab sie zugleich eine Uebersicht des Finanzzustandes bei ihrem Amtsantritt. Daraus ergab sich, daß der Kapitalbestand des Staatsvermögens von Franken 3,716,345. 33 a. W., was es auf 31. Dezember 1840 betrug, auf 31. Dezember 1847 sich um Fr. 510,337. 83, also auf Fr. 3,206,007. 49 vermindert hatte. Die Kapitalverminderung konnte aber nur für 210,337. 83 der abgetretenen Regierung zugemessen werden, weil dieselbe noch auf Ordonnanz der Dreißiger-Regierung gleich nach ihrem Amtsantritt Franken 300,000 an die Gemeinden aushändigen mußte. Die Verminderung fiel ausschließlich dem Rechnungsjahr 1847 zur Last, welches an Ausgaben und Verlusten auf der Rechnung der Sonderbunds-Kriegskosten allein über 360,000 Fr. brachte und dessen Kapitalkonto einen Abgang per Gewinn und Verlust von Fr. 436,363. 85 auswies. Schon aus dieser Notiz ergibt sich der gute Haushalt der frühern Jahre, zumal gleich Anfangs der Vierzigerperiode eine Abschreibung von der Schatzungssumme der zu hoch gewertheten Inventarien und Vorräthe war vorgenommen worden. Das Ergebniß der Rechnung von 1847 wurde der ersten Amtsrechnung der Behörde von 1848 zu Grund gelegt und diese wies einen Vorschlag von Fr. 61,805 und einen Vermögensbestand von Fr. 3,265,929. 86 aus. *)

Diese von der neuen Regierung ausgegangene amtliche Darstellung des Finanzzustands bei ihrem Amtsantritt zerstörte nun allerdings gründlich die in Umlauf gebrachten Verläumdungen von schlechtem Staatshaushalt der vorhergehenden Behörde. Ein Rückschlag von Fr. 210,000 in sieben Jahren, von denen zudem ein einziges Jahr die Vorschläge der andern durch die außerordentlichen Kosten der Kriegsvorbereitung auffraß, konnte offenbar nicht mehr mit den Phrasen von Verschleuderung, Veruntreuung 2c. 2c. harmoniren.

*) S. den Bericht des Regierungsraths zu den Staatsrechnungen von 1846, 1847, 1848 und die Rechnungsübersichten in den amtlichen Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1850. S. 6 ff.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in diesen Rechnungen nur die Kosten der Kriegsvorbereitung enthalten waren. Für die Liquidation der eigentlichen Kriegskosten, welche nach der Niederlage und Beseitigung der Regierung die besiegte Partei zu tragen hatte, wurde abgesonderte Rechnungsführung angeordnet und ein Tilgungsfond aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster St. Urban und Rathhausen, aus Kontributionen u. s. w. gebildet. Abgesehen von der Art und Weise, wie dieser Tilgungsfond beschafft wurde, war es gewiß ganz richtig, eine Schuld, die nicht durch die ordentliche Staatsverwaltung erwachsen war, auch nicht in die Rechnung derselben zu ziehen, und eine abgesonderte Liquidation eintreten zu lassen. Die Regierung ging also hier formell einen ganz richtigen Weg. Da aber der Vorwurf schlechter Verwaltung ein unentbehrliches Feldgeschrei gegen die gestürzten Gegner war und es lächerlich gewesen wäre, den Sonderbundskrieg und die aus der Laune des Kriegsglücks hervorgegangenen Folgen einer schlechten Staatsverwaltung beizumessen; so übernahm die Staatsrechnungskommission des Großen Rathes, den kursirenden Verdächtigungen eine Art amtlichen Anhaltspunktes zu geben, indem sie die beiden Gegenstände vermischte, die Kriegsschuld als einen Passivposten dem Aktivbestand des Staatsvermögens Ende 1847 gegenüberstellte und daraus den weisen Schluß zog, daß das im Jahr 1841 vorhandene Staatsvermögen von da an bis Ende 1847 beinahe ganz aufgezehrt worden sei. Von den Aktiven, welche der Staat durch die Aufhebung der Klöster, durch Kontributionen u. s. w. an sich gezogen, und von dem Beschlusse, daß für die Kriegsschuld das ordentliche Staatsvermögen nicht in Anspruch genommen werden solle, wurde dann freilich im Berichte der Kommission nichts anderes gesagt, als „der traurige Finanzzustand habe die Vielen unangenehme Maßregel der Klosteraufhebung gerechtfertigt.“ Das Resultat des Kommissionaluntersuchs über die Staatsrechnung von 1846 und 1847 war: „es könnten verschiedene Ausstellungen gemacht werden, allein die Kommission erachte, man soll trachten zu Ende zu kommen und schlage daher vor, der Große Rath soll die Rechnungen nicht förmlich gutheißen, aber aussprechen, daß das Resultat derselben als Basis für die spätern Rechnungen dienen möge.“ Offenbar wußte man den Rechnungen nichts anzuhaben, das zeigen schon die kleinlichen uud boshaften Aussetzungen, die man daran vornahm. *)

---

*) So wird unter den „auffallenden“ Ausgabeposten von 1846 diejenige für einen Ehrendegen aufgeführt, welcher dem General von Sonnenberg geschenkt wurde. Aber dabei wird nicht gesagt, daß der General, welcher auf den Ruf der Regierung mit seinen beiden Söhnen aus Neapel gekommen war, eine ehrenvolle und glänzende Laufbahn verließ, um dem Vaterlande zu dienen, für die

Der Vorschlag, die Rechnungen nicht zu genehmigen, hielt der Verdächtigung den Spielraum offen, während der damit in vollem Widerspruch stehende Beschluß, das Resultat dieser Rechnungen als Basis für spätere Rechnungen anzunehmen, das beste Zeugniß ihrer Unanfechtbarkeit und dadurch auch in den Augen jedes Unbefangenen die materielle Rechtfertigung der gestürzten Verwaltung geben mußte.*) Die auf das Resultat der Rechnung von 1847 basirte Staatsrechnung von 1848 wurde dann ohne Vorbehalt genehmigt.

Der Staatsrechnung von 1849, welche im Jänner 1851 dem Großen Rathe vorgelegt wurde**), wies die Staatsrechnungskommission offenbare Verstöße und Unrichtigkeiten nach.***) Statt aber die Rektifikation der Rechnung zu verlangen, beantragte die Kommission die Genehmigung in unveränderter Fassung und der Große Rath trat diesem Antrag bei.†)

Die Rechnung von 1850, die erste, an deren Prüfung ich als Mitglied des Großen Raths Antheil nehmen konnte, wurde wiederum auf diese genehmigte Staatsrechnung von 1849 basirt. Die Grundlage des ganzen Rechnungswesens bildeten also die nicht ratifizirten Rechnungen von 1846 und 1847 und eine ratifizirte Rechnung von 1849 mit anerkannter Unrichtigkeit des Resultats. Ich stellte, in Betrachtung, daß es vor Allem nothwendig sei, für das Rechnungswesen des Staates eine sichere, unanfechtbare Basis zu gewinnen, den Antrag, zu diesem Behuf eine formelle Revision der Rechnung von 1849 eintreten zu lassen und die vorenthaltene Ratifikation der Rechnungen von 1846 und 1847 auszusprechen, damit für die Zukunft eine materiell und formell richtige Grundlage gewonnen werde.††) Dieser Antrag beliebte nicht. In Folge dessen enthielt ich mich später, über die vorgelegten Staatsrechnungen weiter einzutreten. Nur einmal, als die Rechnungen mehrere Jahre nach einander Rückschläge erzeigten, ohne daß gesagt wurde, wie diese Rückschläge gedeckt werden sollten, beantragte ich, der Regierungsrath möchte bei jeder Rechnung, die einen Rückschlag auswiese, gleichzeitig berichten, auf welche Weise der Rückschlag gedeckt werden solle. Ich formulirte da-

---

ganze Dauer seines Kommandos jeden Sold und jede Vergütung ausgeschlagen hatte.

Herr Großrath Meyer von Ruswyl hat in der Staatsrechnung von 1854 weit „auffallendere" Ausgabe-Posten erheblich gemacht, als diejenigen sind, welche in der Rechnung von 1846 auffallend genannt werden. Luz.-Ztg. 1856. S. 17.

*) S. den Bericht der Staatsrechnungskommission ebendaselbst. S. 53 ff.

**) Amtl. Verhandl. des Großen Raths 1851. S. 15.

***) S. den Bericht der Kommission, ebenda S. 29 ff.

†) Ebenda S. 40.

††) Sitzung vom 5. März 1854.

mit nur eine von der Staatsrechnungskommission schon früher im Vorbeigehen gemachte Bemerkung zu einem Antrag. Der Große Rath war aber nicht neugierig und ging zur Tagesordnung.

Andere Mitglieder der Minorität des Großen Rathes beschäftigten sich mehrfach einläßlich mit Prüfung einzelner Theile der Staatsrechnungen, verdienten sich aber durch die Ausstellungen, die sie machen zu sollen glaubten, wenigen Dank.

Was den Voranschlag der ordentlichen Staatsverwaltung (Budget) betrifft, so widmete ich demselben im ersten Jahre nach meinem Eintritt in den Großen Rath ein fleißiges Studium. Von frühern Zeiten her waren mir die einzelnen Verwaltungszweige ziemlich bekannt. Ich verglich den Voranschlag der neuen Verwaltung mit denjenigen früherer Friedensjahre und fand, daß in vielen Punkten die Bedürfnisse höher gesteigert wurden. Da ich von der Voraussetzung ausging, man wolle es besser machen als die vorhergehende Regierung, ermangelte ich nicht, den Großen Rath auf mögliche Ersparnisse aufmerksam zu machen; allein meine Bemerkungen fanden keinen Anklang.*)

Für angemessener, als beständig einzelne Budgetposten anzufechten, hielt ich, einen grundsätzlichen Antrag zu stellen. Denn ich bin der Ansicht, daß, wenn einer Regierung bestimmte Hülfsquellen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse eröffnet sind, man sie für das Detail der Verwendung nicht allzu ängstlich von vorneherein beschränken soll. Aber darauf kommt es an, daß man für das Ganze der Verwaltung gewisse grundsätzliche Schranken setze. Daher stellte ich im Jänner 1853 folgende Motion:

„Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe auf nächste „Sommersitzung einen Vorschlag zu bringen, wie durch Verminderung der „Staatsausgaben, nöthigenfalls mittelst Abänderung bestehender Gesetze „und Dekrete das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben „im ordentlichen Staatshaushalt herzustellen sei."

Ich beabsichtigte damit, die ordentliche Staatsverwaltung, abgesehen vom Tilgungsfond, in möglichst feste Bahnen zu lenken, eine gründliche und zusammenhängende Erörterung über die Bedürfnisse des Haushalts, Abschaffung veralteter Mißbräuche, Vereinfachung der Beamtungen hervorzurufen, der beständigen Projektmacherei und der in jeder Sitzung wiederkehrenden Jagd nach Besoldungserhöhungen für eine bestimmte Zeit den Riegel zu schieben. Dabei wies ich darauf hin, daß in einem kleinen Gemeinwesen, das zudem keine selbständige Bedeutung mehr hat, der einfachste Haushalt der angemessenste sei und es sich lächerlich ausnehme, wenn man in solchen Verhältnissen behaupte, die Einnahmen müssen sich

---

*) Sitzung vom 22. Januar 1852.

nach dem Bedürfniß richten, statt die Ausgaben nach den Mitteln. Mein Antrag schloß die Einführung neuer Steuern und Abgaben gänzlich aus. Da im Kanton Luzern die hauptsächlichsten Lasten von den Gemeinden getragen werden, die neue Regierung diese Lasten noch vermehrt hatte, die Verpflegung der Armen große Summen erforderte; so waren gerade zu dieser Zeit die Gemeindesteuern zu einer solchen Höhe angewachsen, daß es dringendes Erforderniß schien, keine neuen Bedürfnisse für den Staatshaushalt zu schaffen, sondern denselben gegentheils durch einläßliche Prüfung auf das Maß seiner bisherigen Hülfsmittel einzuschränken.

Der Antrag, gegen den sich nicht viel einwenden ließ, wurde durch eine ziemliche Mehrheit erheblich erklärt und dem Regierungsrath zugewiesen.*) Dieser ließ aber nichts von sich hören bis unmittelbar vor den Erneuerungswahlen des folgenden Jahres. Da wurde am 10. April dem Großen Rathe ein solcher Bericht nebst einem Tilgungsplan für die Staatsschulden vorgelegt, mit dem obligaten Tadel der vorhergehenden Verwaltung und dem nicht minder unerläßlichen Selbstlob für Alles, was man seit 1847 für die Herstellung der Finanzen gethan habe. Es war das ein sonderbares Elaborat, keine Vorschläge zur Verminderung von Ausgaben, kein Normalbudget für die ordentliche Verwaltung, sondern auf einander folgende Budgets von 1854 bis 1858, worin jeweilen die Einnahmen des Staates höher gestellt erschienen und so bis Ende 1858 ohne Ausgabenverminderung das Gleichgewicht sich herstellte — „vorausgesetzt, daß nichts Außerordentliches eintrete." Dabei sollten dann aber jene muthmaßlichen Voranschläge nicht definitiv sein, sondern jeweilen zur Zeit neu aufgestellt werden.**)

Die Staatsrechnungskommission, an welche dieser Bericht überwiesen wurde, erklärte, mit Ausnahme eines einzigen Mitglieds, am 8. Juni 1854 sich durch diesen Bericht befriedigt. Ich bekämpfte diese Art der Erledigung aus dem Standpunkte des Antrags und der Erheblicherklärung desselben durch den Großen Rath und wies nach, daß durch eine einzige, in gleicher Sitzung vom Großen Rathe dekretirte Ausgabe von nur Fr. 25,000 bereits die ganze Berechnung des Regierungsrathes über den Haufen geworfen sei.***) Die Sache wurde daraufhin für unbestimmte Zeit auf den Kanzleitisch gelegt, wo sie vier Jahre lang in Frieden ruhte.

Da für eine systematische Behandlung der Sache keine Geneigtheit zu finden war, so bestrebte ich mich wenigstens, der Vermehrung der nicht

*) Luzernerzeitung 1853. S. 461. 469. Wochenzeitung 1854. Nr. 4.

**) Amtl. Verhandlungen von 1854. S. 65. Wochenzeitung Nr. 16.

***) Wochenzeitung 1854. Nr. 24.

unerläßlichen Ausgaben, insbesondere dem immer mehr hereinbrechenden Strome von Besoldungserhöhungsgesuchen, wo es immer am Platze zu sein schien, zu widerstehen. Es gibt in dieser Beziehung zwei Systeme. Die Einen wollen große Besoldungen in dem Sinne, daß die Staatsbeamtungen ein Einkommen gewähren, das demjenigen anderer Erwerbszweige gleichstehe und gewissermaßen die Konkurrenz derselben aushalte; sie wollen große Besoldungen, damit Jedermann, der Arme wie der Reiche, dem Staatsdienst sich widmen könne. Die Andern halten in einer Republik kleine Besolduugen für zuträglicher, gerade damit nicht der Staatsdienst als ein Geschäft, als ein Erwerbszweig betrachtet und als solcher betrieben werde; denn einmal auf diese Stufe gekommen, errege er nicht nur einen gerechten Ehrgeiz, sondern auch einen minder berechtigten Geldgeiz und falle aus der Kategorie eines aus Bürgerpflicht und Liebe zum Vaterlande ergriffenen Berufs in diejenige eines gemeinen, geschäftsmäßig betriebenen Gewerbs. Für meine Person huldige ich dem letztern System, besonders in Beziehung auf die höhern Beamtungen. Ich stimmte daher in der Regel gegen die fast in jeder Sitzung vorkommenden Gehaltserhöhungsanträge und stellte auch in der Sitzung vom 2. Dezember 1856 den grundsätzlichen Antrag, daß in Zukunft nur bei Antritt oder Ablauf einer Amtsdauer, nicht aber in der Zwischenzeit Gehaltserhöhungen dekretirt werden sollen, fand jedoch damit keinen Anklang.*)

Wesentlich mit der Tendenz, die Besoldungen zu erhöhen, hing auch die im Jahr 1858 erfolgte Vorlage eines neuen Finanzgesetzes zusammen, welches auf Erhöhung der Staatseinnahmen berechnet war. Ich erinnerte bei diesem Anlaß (Sitzung vom 1. März) an den seit 1854 auf dem Kanzleitisch liegenden Bericht des Regierungsraths über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, der ohne außerordentliche Mittel auf Ende 1858 das Gleichgewicht gesichert sah, und machte aufmerksam, daß vor dem Erlaß eines Gesetzes, das die Steuern erhöhe, man doch dem Lande schuldig sei, ernsthaft zu prüfen, ob keine Verminderung der Ausgaben eintreten könne. In der Sitzung vom 3. März darauf erhielt diese Ansicht noch einmal die Oberhand. Die Kommission selbst beantragte Verschiebung des Eintretens in das Finanzgesetz und Aufforderung an den Reg.-Rath, bis zur nächsten Sitzung zu untersuchen, ob und wie eine Verminderung der Ausgaben erzweckt werden könnte.**) Ein solcher Bericht wurde dann auch auf die Dezembersitzung des Großen Rathes erstattet und lag gleichzeitig mit dem Kommissionalbericht über das Finanzgesetz vor. Der letztere wurde zuerst eröffnet; auf meinen Antrag beschloß der Große Rath, den-

*) Luzernerzeitung 1856. S. 628.

**) Luzernerzeitung 1858. S. 114. 118.

selben bis nach Behandlung des erstern auf den Kanzleitisch zu legen, besann sich jedoch unter zwei Tagen eines Andern und trat auf den Antrag seines Präsidenten F. Widmer am 9. Dezember in Berathung des Finanzgesetzentwurfs ein. Dadurch, sowie durch das unmittelbar nachher erlassene Dekret über Erhöhung der Lehrerbesoldungen wurde der frühere Beschluß, eine Verminderung der Staatsausgaben vor der Erhöhung der Steuern in Betracht zu ziehen, zum vornherein illusorisch. Ich erklärte mich daher auch in diesem Sinne gegen das Finanzgesetz und die darin enthaltenen Erhöhungen der indirekten Abgaben zu Protokoll.*) Die Berathung des Berichts über Verminderung der Ausgaben wurde bis in's Jahr 1859 vertagt. Gegenüber dem Befund des Reg.-Rathes und der Mehrheit der betreffenden Kommission, daß da nichts wesentliches erspart werden könne, vertheidigte Herr Großrath Banz von Entlebuch in einer ausführlichen, treffenden Darlegung, mit Hinweis auf die Staatsverwaltung anderer, in ähnlichen Verhältnissen befindlicher Kantone, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit namhafter Ersparnisse und verlangte, um dieselben durchführen zu können, partielle Verfassungsrevision. In der Sitzung vom 6. Jänner 1859, wo dieser Gegenstand einläßlich verhandelt wurde, vertheidigte Herr Großrath Weber den Antrag des Herrn Banz aus finanziellem und politischem Gesichtspunkt in ausgezeichneter Weise. Allein der Große Rath war zufrieden, neue Einnahmsquellen geschaffen zu haben und beseitigte diesen Antrag definitiv.**)

Neben der ordentlichen Finanzverwaltung ging, wie bereits bemerkt, von Anfang der gegenwärtigen Regierungsperiode die Kriegsschuldentilgung als abgesonderter Geschäftskreis einher. Die Beschlüsse des Großen Rathes über Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen, deren Vermögen den Hauptbestandtheil des Tilgungsfonds bilden sollte, waren, lange vor meinem Eintritt in den Großen Rath, zu einer Zeit erfolgt, wo die konservative Opposition in demselben aus höchstens 2—3 Mitgliedern bestund. Ich hatte als Bürger an der Vetobewegung gegen jene Dekrete thätigen Antheil genommen. Ich bin ganz einverstanden, daß reiche Korporationen in allgemeinen Landeskalamitäten mit Recht vorzugsweise angesprochen werden, das Ihrige zur Erleichterung der Lage beizutragen. Von Seite des Klosters St. Urban waren aber in dieser Beziehung Anerbietungen gemacht worden, deren Annahme wahrscheinlich ein günstigeres Resultat ergeben hätte, als die Aufhebung des Klosters und die Liquidation von Staatswegen. Aber die Zerstörung berechtigter Existenzen aus bloßen Opportunitätsgründen erschien mir als ein Frevel, und

*) Luzernerzeitung 1858. S. 610, 611.

**) Sitzung vom 6. Jänner 1859. Luzernerzeitung S. 10. 11.

ungerechtes Gut schien mir eben so wenig in den Haushalt eines Staates als in denjenigen eines Privatmannes Segen zu bringen. Diese Gesinnung war auch im Luzernervolk so stark, daß ohne die auf ihm lastende physische und moralische Pression das Veto ohne allen Zweifel die Mehrheit erhalten hätte. Inzwischen konnte es nach meinem Eintritte in den Großen Rath meine Aufgabe nicht mehr sein, auf jene Dekrete zurückzukommen. Dagegen kamen damit zusammenhängende Fragen sofort zur Verhandlung.

Schon am 7. März 1851 hatte der Regierungsrath einen Kaufs-Antrag des Herrn Cunier, Direktors der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern, für die Gebäude und Liegenschaften des Klosters St. Urban um 900,000 Franken a. W. dem Großen Rathe empfehlend vorgelegt.*) Diese Liegenschaften bestunden aus einem in mehrere Höfe getheilten, trefflich arrondirten Complex von 1010 Jucharten Land und zirka 700 Jucharten herrlichen Waldes, mit Oekonomiegebäuden, Ziegelhütten und allen Gewerken, Wirthshaus 2c., Alles an der äußersten Kantonsgrenze gelegen. Schon hatte die bernische Regierung ein lüsternes Auge darauf geworfen und wünschte die Güter sammt der Territorialhoheit an sich zu bringen. Da das wieder einem neuen Veto und möglicher Weise einer Erörterung in der Bundesversammlung begegnet wäre, so zog die Luzerner Regierung einen Privatkäufer vor. Viele aber wünschten, daß diese großen Besitzungen nicht in fremde Hände kämen, sondern in angemessenem, dem Tilgungsfond zu vergütendem Preise vom Staat behufs Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt übernommen oder, im Fall man auch das nicht wollte, stückweise an öffentlicher Steigerung verkauft werden möchten, um doch die Kantonsangehörigen nicht ganz von der Erwerbung auszuschließen. Selbst in der radikalen Großrathsmehrheit regte sich heftiger Widerstand gegen den vorgeschlagenen Verkauf: die Entscheidung mußte bis nach den Erneuerungswahlen vertagt werden. Inzwischen trat der Käufer Cunier, der seine Offerte an einen Termin gebunden hatte, zurück. Am 26. August beschloß der Große Rath, der früher vorgelegte Kaufsvertrag sei als dahingefallen zu betrachten, aber der Regierungsrath habe auf die Wintersitzung Bericht und Anträge über eine zweckmäßige Veräußerung der St. Urbansgüter zu bringen. Die grundsätzliche Entscheidung über den Verkauf von St. Urban wurde erst im Jänner 1853 gegeben: 56 gegen 33 Stimmen beschlossen, der Regierungsrath sei beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, entweder auf dem Wege der Unterhandlung oder öffentlicher Steigerung die St. Urbanischen Güter sammthaft oder parzellenweise zu veräußern, den Kaufsverträgen bleibe jedoch die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten.

*) Luzernerzeitung 1851. S. 123.

Unmittelbar nach diesem Vorentscheid schloß der Regierungsrath mit Herrn Cunier, der bereits wieder da war, einen Kaufsvertrag für das Ganze um 1,250,000 neue Franken. Auf das Anerbieten einer Anzahl Kantonsbürger, ebenfalls als Käufer aufzutreten, wenn man ihnen Zeit lasse, eine dießfällige Gesellschaft zu formiren, nahm der Große Rath keine Rücksicht und genehmigte am 8. Jänner 1853 mit 56 gegen 30 Stimmen den Verkauf an Herrn Cunier zu Handen einer unbekannten und ungenannten Gesellschaft, ohne Steigerungsvorbehalt, der sonst doch bei den unbedeutendsten Staatsliegenschaften gemacht wird. Ich hatte mit starken Worten der Entrüstung Ausdruck gegeben, welche sich in weiten Kreisen über dieses dem Selbstgefühl eines Luzerners schmerzliche Verfahren äußerte. Ich verglich den Kaufpreis mit dem Werthe des Gegenstands, fragte nach der Solidität des Käufers, nach der Bestimmung des Kaufsobjekts und den Folgen für die Umgegend, wies nach, daß die dringendsten Bedürfnisse ohne diesen Verkauf gedeckt werden könnten, und warnte den Großen Rath, nicht zu dem Fluche der Kirche, der die Folge der Aufhebung sei, noch den Fluch des Volkes auf sich zu laden.*)

Nach dem Verkauf St. Urbans hatte der Große Rath fortan nur die Jahresrechnungen der Schuldentilgungskasse zu ratifiziren. Ich war niemals Mitglied der Rechnungskommission und hatte auch keine Lust, mich mit den Operationen eines solchergestalt gebildeten Fonds besonders zu beschäftigen.

Dagegen hingen mit dieser Liquidation andere Geschäfte zusammen, in welche einzugreifen ich mich bisweilen veranlaßt fand.

So z. B. die Angelegenheit der Quartierentschädigungen. Die Regierung hatte zur Zeit beschlossen, daß die Kosten der Verpflegung der eidgenössischen Okkupationstruppen von den Gemeinden auf dem Polizeisteuerwege getragen werden sollen. Da aber einzelne Gemeinden, die an den großen Heerstraßen liegen, viel bedeutendere Quartierlasten zu tragen hatten, als andere, so sollte eine Ausgleichung zwischen den Gemeinden nach Maßgabe ihres steuerbaren Vermögens und Katasters stattfinden. Dieses führte zu endlosen Verhandlungen im Großen Rathe; Niemand wollte hinauszahlen, Jedermann wollte zu fordern haben. Am Ende kam die Sache darauf heraus, daß jede Gemeinde ihre gehabten Auslagen für die Verpflegung der eidgenössischen Truppen an sich tragen und keine der andern etwas vergüten sollte. Dabei aber war noch folgendes Verhältniß zu beachten. Es waren dem Kanton Luzern bei der Abrechnung über seine Kriegsschuld zirka 112,000 Fr. a. W. für die Verpflegung der eidgenössischen Truppen gutgeschrieben worden. Da nicht der Kanton, sondern

*) Luzernerzeitung 1851. S. 370. 504. — Ebenda 1853. S. 9. 10. 17.

die Gemeinden und in selbigen die einzelnen Bürger die Truppen verpflegt und die Bons, worauf die Reklamation gegründet war, eingegeben hatten, so behauptete ich im Großen Rathe, jene Fr. 112,000 gehörten nicht dem Staate, sondern den Quartiergebern und müßten demgemäß vom Staate an die Gemeinden nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Leistungen ausbezahlt werden, indem wie die Last so auch die dafür ermittelte Vergütung ihnen zufallen müsse, während sie allerdings in Folge jenes Dekrets für dasjenige, was sie an Lasten mehr, als vergütet worden, getragen, an den Kanton keine Ansprache machen könnten. Diese Argumentation wurde im Großen Rathe mit ungläubigem Lächeln abgefertigt; allein im Jahre 1859 machte die Gemeinde Sursee ihre daherige Forderung auf dem Zivilprozeßweg anhängig und gewann den Prozeß in allen Instanzen. Die Folge war, daß sich der Staat nun genöthigt sah, jene ganze Summe, die er ein paar Jahre früher mit der weisen Motivirung, sie sei dem Kanton nur gutgeschrieben, nicht bezahlt, zu behalten gedachte, den Gemeinden und Quartiergebern nachträglich auszubezahlen.

Ebenso stellte ich schon im Jahr 1851 im Großen Rath den Antrag, der Kanton Luzern möchte, wie die übrigen Kantone des ehemaligen Sonderbunds, bei der Bundesversammlung ein Gesuch um Nachlaß der Kriegskosten stellen. Allein der damalige schwachsinnige Finanzdirektor erwiederte, er betrachte diese Schuld als eine Ehrenschuld und werde nicht eher, als bis ein bedeutender Theil derselben bezahlt sei, zu einem Nachlaßgesuch Hand bieten und auch dann nicht in Verbindung mit andern Kantonen, da Luzern durch sein liberales Regiment bei den Eidgenossen viel besser angeschrieben sei als die andern ehemaligen Sonderbundskantone! Ebenderselbe versäumte, wahrscheinlich aus gleich patriotischen Gründen, die rechtzeitige Geltendmachung von Gegenrechnungsposten für Kriegsschaden, welcher erweislich war und laut Bundesbeschlüssen hätte als Gegenrechnung eingegeben werden können. In Folge dessen erlitt der Kanton Luzern einen Verlust von mehreren hunderttausend Franken.

Eine ähnliche Bewandtniß wie mit den Quartierentschädigungen hatte es mit dem Ersatz der Assekuranzsummen für die im November 1847 durch die einziehenden Eidgenossen verbrannten Gebäude. Die Besitzer von Gebäuden im Kanton Luzern bilden unter sich gesetzlich eine obligatorische Feuerassekuranzgesellschaft. Die Regierung, welche deren Geschäfte führt, macht der Assekuranzanstalt Vorschüsse und remboursirt sich wieder durch die nach Verhältniß des jährlich vorgekommenen Schadens zu beziehenden Steuerbeiträge. Die Assekuranzsumme für die von den Eidgenossen verbrannten Gebäude betrug Fr. 47,766. 63. a. W., welche

*) Luzernerzeitung 159. S. 177.

sofort von den Besitzern von Gebäuden bezogen und den Beschädigten vergütet wurden. Der Große Rath beschloß dann aber, es solle, da dieses zum Kriegsschaden gehöre, der Brandassekuranzkasse ein gleicher Betrag auf den Tilgungsfond gutgeschrieben werden. Als nun im Jahr 1854 wieder eine Brandsteuer dekretirt werden sollte, die circa 41,000 Fr. betrug, so beantragte ich im Großen Rathe, die Brandversicherungsanstalt möchte angewiesen werden, statt eines Steuerbezugs ihr Guthaben beim Kriegsschulden-Tilgungsfond zu realisiren, um so mehr als dasselbe unzinstragend sei und dadurch, daß der Tilgungsplan des Reg.-Raths die Ausbezahlung erst auf das Jahr 1858 setze, die Brandsteuerpflichtigen einen Zinsenverlust von mehr denn Fr. 23,000 erlitten. Der Große Rath beschloß jedoch, diesen Antrag erst mit der Behandlung des Berichts über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zu behandeln. *)

Das waren die Fragen vorzugsweise finanzieller Natur, an deren Behandlung ich thätigen Antheil nehmen konnte. Ich hatte dabei stets einen Grundsatz im Auge, welcher zwar ebenfalls von Vielen bestritten ist, die über ideologischen Formeln die Bedürfnisse der Wirklichkeit vergessen und nach den Verhältnissen großer, für welthistorische Aktion bestimmter Staaten den Haushalt eines kleinen Landes reguliren wollen, den Grundsatz nämlich, daß nicht die Bürger des Staates wegen, sondern der Staat der Bürger wegen da ist, daß die Interessen der Bürger und das Recht des Eigenthums dem chimärischen Obereigenthum des Staates vorgehen und daß die Bedürfnisse des Staates sich möglichst seinen vorhandenen Hülfsquellen anpassen sollen. Kann auf diese Weise auch nicht Alles erzielt werden, was wünschbar sein mag, so wird doch der Wohlstand des Volkes und das Glück der Familien geschont und das bildet am Ende doch vorzüglich die Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens.

Diese Rücksichten bestimmten auch mein Verhalten gegenüber dem Plan für Erbauung eines neuen Untersuchungsgefängnisses und einer neuen Kaserne, Bauten, welche, besonders in den letzten Jahren, mit großem Ungestüm zur Sprache gebracht wurden. Die Kosten beider Bauten laufen in die Hunderttausende und beide bildeten noch keineswegs ein absolutes Bedürfniß. Das Untersuchungsgefängniß wurde schon im Jahr 1852 dem Großen Rathe als ein unabweisbares Bedürfniß der Humanität dargestellt, da die bestehenden Thurmlokale ungesund seien, zudem Collusionen begünstigten u. s. w. Mir schien es immer, die bestehenden Lokale sollten für das erste Bedürfniß einigermaßen hergestellt werden können, daneben aber liege der Mangel nicht in den Gefängnißlokalen, sondern in der schleppenden pedantischen Weise, womit die Untersuchungen geführt, und in

*) Wochenzeitung Nr. 24.

der Bequemlichkeit der Verhörämter, wodurch die Haft verlängert, die Beurteilung und Entlassung aus dem Untersuchungsverhaft unnöthig verzögert werde, auch vielleicht in zu weniger Obsorge für die Kost der Gefangenen. Es wollte mir nicht einleuchten, daß für eine Bevölkerung von 140,000 Seelen ein großartiges Untersuchungsgefängniß nach dem Vorbilde der königlichen Frohnveste in München Bedürfniß sei. Ich fürchtete, die formale Juristerei, welcher unser Volk keinen Zuwachs an Moral und Ehrlichkeit verdankt, möchte in einem solchen Pallast einen Tummelplatz mehr erhalten, gleichsam eine Basis zum Ausbau größerer Projekte. Der Große Rath, bei aller Willfährigkeit den Wünschen der Regierung zu entsprechen, trug doch einiges Mißtrauen gegen dieses Bauprojekt und hat bis zur Stunde noch sich nicht entschließen können, seine definitive Zustimmung zum Beginn des Baues zu geben.

Aehnlich verhielt es sich mit dem vielbesprochenen Kasernenbau. Es läßt sich nicht läugnen, daß die jetzige Kaserne den Bedürfnissen nicht entspricht. Allein von da bis zu einem großartigen Neubau ist noch ein großer Schritt. Man wußte für den Plan eines Kasernenbaues die Offiziere zu einer Art Agitation zu bringen, die Begehrlichkeit der Wirthe und ihres Anhangs durch die Hoffnung, Luzern werde „ein eidgenössischer Waffenplatz", rege zu machen. In aller Eile sollte ein Kasernenbau dekretirt werden. Sachverständige Männer aber bewiesen — zwar nicht im Großen Rathe, denn da wollte man, gerade zur Zeit als diese Frage auftrat, den gebildetsten Militär des Kantons absolut nicht haben — daß durch Benutzung bereits vorhandener Lokalitäten mit der Hälfte der Kosten allen Bedürfnissen weit besser als durch den vorgeschlagenen Neubau könne entsprochen werden. Ueber die moralischen und ökonomischen Vortheile eines „eidgenössischen Waffenplatzes" waren zudem kühlere Männer etwas getheilter Meinung. Man fand, daß diese zwei Neubauten, welche den Kanton eine halbe Million kosten würden, denn doch noch einige Ueberlegung erforderten, und so blieb die Frage ins Jahr 1860 hinein offen.

IX.

Von staatswirthschaftlichen Fragen war es in den ersten Jahren dieser Regierungsperiode ganz besonders der Entwurf des neuen Zehntgesetzes, das den Großen Rath und die öffentliche Meinung beschäftigte. Das seit der Mediationszeit bestehende Zehntablösungsgesetz stellt jedem Zehntpflichtigen frei, den auf seinem Grundstück haftenden Zehnten in ein Geldkapital umzuwandeln und entweder sofort baar auszu-

zahlen oder es in eine mit hypothekarischer Priorität versehene Gült verschreiben zu lassen. Die Ablösungssumme besteht in der Regel im zwanzigfachen Betrag der aus einem Durchschnitt von 20 Jahren ermittelten, nach einer gewissen Preistabelle in Geld umgesetzten, jährlichen Naturalleistung.

Der Grundgedanke des neuen Gesetzentwurfs war, die Ablösung alles noch bestehenden Naturalzehnts und aller zehnt- und grundzinsartigen Verpflichtungen sofort obligatorisch zu machen und die dadurch bezweckte Befreiung des Grundes und Bodens innert eines gewissen Zeitraums vollständig durchzuführen. Das Ablösungskapital wurde beim Großzehnt auf den 18-fachen Werth der Jahresleistung bestimmt.

Bezüglich des Modus der Ablösung ließ das frühere Gesetz die Unterhandlung zwischen den Pflichtigen und Berechtigten frei und setzte nur die Art und Weise der Abschatzung fest, wenn sich die Parteien nicht sonst vertrugen. Nach dem neuen Vorschlag sollte eine Kommission für jeden Zehntbezirk die Ablösung im Ganzen besorgen und dann vermittelst Abschatzung die Repartition auf die einzelnen Grundstücke machen. Für erst- und letztinstanzliche Entscheidung daheriger Streitigkeiten unter den Zehntpflichtigen sollte in jedem Amt vom Reg.-Rath eine Kommission bezeichnet werden. Eine gültenmäßige Verschreibung der ausgemittelten Zehntbetreffnisse mit hypothekarischer Priorität sollte nach dem neuen Gesetze nicht mehr stattfinden können, sondern die Abbezahlung mußte in höchstens zehn Jahresraten baar erfolgen.

Ich war einer Revision des Zehntgesetzes durchaus nicht grundsätzlich entgegen, sondern hielt im Gegentheil dafür, daß eine solche im Interesse des Landes und der Berechtigten wie der Verpflichteten liege, wenn sie auf richtige und gerechte Grundlagen basirt würde. Ich ging mit der Ansicht einig, daß eine obligatorische Umwandlung aller zehntartigen Naturalgrundlasten ein Bedürfniß der Zeit sei. Bei der stetigen Zunahme der Arbeitslöhne, der Kosten der Bodenverbesserung und des Getreidebaus im Besondern wird eine mit dem Rohertrag steigende Abgabe unverhältnißmäßig drückend und es ist bekannt, daß der Naturalzehnt sich nicht nach dem Reinertrag, sondern nach dem Rohertrag berechnet. Eine Abgabe aber, welche, auf die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten begründet, mit den Begriffen der Gegenwart nicht mehr harmonirt, enthält offenbar den Keim zu sozialen Agitationen, welche der Sicherheit des Eigenthums und der öffentlichen Moral in mehrfacher Weise gefährlich werden können. Und wie auf der einen Seite der gewissenhafte Zehntpflichtige mit einer unverhältnißmäßigen Last bedrückt wird, so kann in Folge veränderter Kultur auch der Berechtigte gegenüber seinen bisherigen Bezügen zu bedeutendem Schaden kommen. Daß diese Uebelstände im Kanton Luzern nicht in sehr

bemerkbarem Grade hervortraten, hatte seinen Grund einerseits in der sehr humanen Praxis, welche von den Zehntberechtigten beim Bezug der Zehnten durchweg angenommen war; andererseits in der Jedem durch das bestehende Zehntgesetz gebotenen, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten verbundenen Möglichkeit der Ablösung. Indessen kann nach allgemein volkswirthschaftlichen Grundsätzen die Umwandlung veränderlicher Grundlasten in fixirte Geldschulden nur als ein Fortschritt betrachtet werden.

Ich sprach bei der ersten Berathung des Zehntgesetzentwurfs diese Ansicht unverholen aus, erklärte mich aber ebenso unverholen gegen das vorgeschlagene Projekt und stellte dem letzteren folgende Grundlagen entgegen: Erstlich soll die obligatorische Fixirung der Zehnten und Grundzinse in entsprechende Geldschulden ausgesprochen werden. Zweitens diese Geldschulden sollen in der gleichen Kollokation, welche bisher der Naturalzehnt und Grundzins genoß, auf die verpflichteten Grundstücke hypothekarisch radizirt werden. Die daherigen Instrumente, Prioritätsgülten, sollen unmittelbar in den Besitz der Berechtigten übergehen, aber wie andere Gülten dem Verkehr zugänglich sein. Um dieses zu erleichtern, soll die auf den Zehnt gelegte Abgabe von 7 % gleich bei der Errichtung kapitalisirt und zu Handen des Staates und der Gemeinden, denen sie zukommt, baar vorabgezogen werden. Drittens die Ablösung der schuldigen Zehntraten soll nicht durch Vermittlung von Kommissionen, sondern durch direkte Verhandlung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten stattfinden. Viertens bezüglich der Berechnung der Loskaufssummen soll die Regierung mit den Privatzehntberechtigten vor dem Erlaß des Gesetzes eine gütliche Uebereinkunft zu treffen suchen. Nach diesen Grundlagen wünschte ich das Geschäft durch den Regierungsrath behandelt zu wissen. Sie waren durchaus auf das bisher geltende Gesetz begründet und bezweckten nur eine stufenweise Weiterbildung desselben. Für alle, welche nicht bereits nach dem bisherigen Gesetz die Naturalzehnten umgewandelt hatten, sollte die Umwandlung obligatorisch werden.

Der Staat besaß zum Theil direkt, zum Theil für die seiner Administration unterworfenen Korporationen und Fonds den größten Theil der Zehnten im Kanton: er hatte hier freiere Hand, durch Herabsetzung der Ablösungssumme den angestrebten Zweck zu erleichtern; die Privatrechte einzelner Kirchen, Pfründen und weltlicher Zehntherren waren anzuerkennen und durch besondere Unterhandlung möglichst zu befriedigen, wie das auch anderwärts bei solchen Umwandlungen geschah. Durch die obligatorische Umwandlung in abzahlbare Hypothekarinstrumente mit Priorität wollte ich ein werthvolles Verkehrspapier schaffen, das dem Berechtigten und, im Fall er es an sich zu bringen die Mittel besaß, auch dem Verpflichteten, dienlich

sein, in jedem Fall aber die Uebelstände sofortiger Abzahlung in baarem Geld verhindern konnte.

Der Große Rath trat auf diese Gesichtspunkte nicht ein; am 6. Jänner 1854 wurde der Gesetzentwurf auch in zweiter Berathung angenommen. Ich entwickelte meine Ansichten nochmals in mehreren Artikeln der von mir redigirten Wochenzeitung vollkommen objektiv und ohne meinerseits auf das Veto hinzuwirken, aber auch ohne diesem entgegen zu treten, indem ich in der Fassung, welche das Gesetz durch die Berathung des Großen Rathes erhalten hatte, dasselbe weder billigen noch annehmen konnte. *) Wirklich wurde das Gesetz auch von der Mehrheit des Volkes verworfen, wiewohl in mehreren Gemeinden ungebührliche Einflüsse gegen das Veto geltend gemacht wurden. Ein skandalöser Prozeß, der gegen einige Angehörige von Schlierbach bei diesem Anlaß erhoben wurde, gab noch im Dezember 1855 Gelegenheit, im Großen Rathe den Nachlaß von Untersuchungskosten zu bevorworten. **)

Von nicht geringerer Bedeutung für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes als das Zehntwesen ist das Hypothekarwesen. Die Hypothekarinstrumente des Kantons Luzern haben mit Recht den Namen sicherer und währschafter Werthtitel. Sie beruhen auf dem Realpfandrecht mit spezieller Priorität, auf gemeinderäthlicher, mit persönlicher Haftbarkeit für die Schatzungssumme verbundener Würdigung, sechsjähriger Dauer und rataweiser Abzahlung nach vorgängiger Kündigung. Mehrfach geschahen Anzüge für Abänderung des Hypothekargesetzes nach eint oder anderer Richtung hin. Ich erklärte mich, nur dann zu einer Revision des Hypothekargesetzes mitwirken zu können, wenn eine eigentliche Katastrirung des Grund und Bodens vorgenommen werde und die gleiche Katasterschatzung, welche für die Besteuerung maßgebend sein werde, dann auch an die Stelle der gemeinderäthlichen Gültwürdigung treten könne, so daß diese letztere wegfiele. In diesem Falle würde dann das Hypothekarprotokoll mit dem Grundbuch in Verbindung gesetzt und die Spezialität in dem Maße durchgeführt werden können, daß auch bei der Theilung von Grundstücken oder deren Zusammenfallen durch Kauf, Erbschaft 2c. keinerlei Uebelstände zu Tage kämen. Den gleichen Gesichtspunkt stellte ich auch dem im Jahre 1859 erlassenen Gesetze über die Aufhebung der Einzinserei entgegen. Die einmal auf eine Liegenschaft von gewisser Ausdehnung errichteten Hypothekarinstrumente blieben nach der bisherigen Gesetzgebung von jedem Verkauf einzelner Theile unberührt. Das ganze darin verschriebene Gut blieb haftbar für die Schuld, es mochte in so viele Theile zerfallen, als es wollte. Der An-

*) Wochenzeitung Nr. 3. 4. 5. 6.

**) Luzernerzeitung 1855. S. 610. 614.

sprecher hatte von solchen Besitzveränderungen keine Notiz zu nehmen. Dem Erwerber eines Theils solcher Liegenschaften wurde ein Theil der Schuld durch den Kaufbrief überbunden, aber er konnte sich nicht abgesondert für diesen Betrag aus dem Schuldnexus lösen, weil eben die ganze, einmal in einer Gült verschriebene Liegenschaft als Schuldner galt. Die Verzinsung besorgte ein Trager, die Kapitalablösung konnte nur im Einverständniß sämmtlicher Mitschuldner oder dadurch, daß Einer die Abzahlung für Alle übernahm und sich dann an den übrigen als Nachfolger des Hypothekargläubigers benahm, erfolgen. In denjenigen Theilen des Kantons, wo die Güterzerstücklung sehr überhand genommen, ist dieses Verhältniß allerdings etwas lästig, weil viele Schuldner an einen Zins beizutragen haben und die einen gegen die Nachlässigkeit der andern sich nur durch Deposition beim Gemeindeamman sichern können. Man glaubte daher durch ein Gesetz und durch Aufstellung der sog. Einzinser-Kasse die Aufkündung und Abzahlung einzelner Schuldraten ermöglichen zu sollen. Ich halte dafür, die Einzinserei sei so sehr mit unserm ganzen Hypothekarwesen verflochten, daß nur ein, auf ganz neue Grundlagen, das heißt auf Katastrirung und vollständige Erneuerung aller Hypothekarinstrumente basirtes, durchgreifendes Gesetz sie beseitigen könnte. Findet man, daß das letztere nicht im Interesse des Landes sei, so war es nach meiner Ansicht zweckmäßig, an dem bestehenden System keine so wesentliche Veränderung zu machen, damit nicht sein Kredit darunter leide. Auf unserm Hypothekarwesen beruht der ganze Betriebsfond unserer blühenden Landwirthschaft; es ist daher nach meinem Dafürhalten sehr gefährlich, auf diesem Gebiete ohne dringende Nothwendigkeit zu experimentiren. Aus diesem Grunde konnte ich für das Gesetz über Aufhebung der Einzinserei nicht stimmen, zumal die Uebelstände der Einzinserei doch mehr eingebildet als wirklich sind. *)

Aehnliche formelle Gründe bestimmten mich, im Anfang des gegenwärtigen Jahres gegen ein Gesetz über die Bodenentwässerung zu stimmen. Ich war der erste, der im Kanton Luzern das neue Entwässerungsmittel der Drainage öffentlich besprach und empfahl.**) Für uns ist jedoch nur das Material und die wissenschaftliche Behandlung der Sache neu. Die Entwässerung durch unterirdische Kanäle (Dohlen) ist seit vielen Jahren im Kanton Luzern bekannt und der Landmann hat es darin auf einen hohen Grad technischer Vollendung gebracht. Auch fand das neue Material und dessen Verwendung sofort Anklang und Verbreitung. Allein gesetzliche Bestimmungen schienen, bei längst auf ein ähnliches Verfahren

---

*) Luzernerzeitung 1859. S. 277.

**) Wochenzeitung 1854. Nr. 35.

begründeter Gesetzgebung und Praxis, kein Bedürfniß und ich könnte mich nur damit befreunden, wenn sie als Theile einer allgemeinen auf die Verhältnisse des Landes gegründeten Flurordnung in Vorschlag kämen. Eine solche dürfte in mancher Beziehung zu wünschen sein, würde aber sorgfältiges Studium der Ruralverhältnisse erfordern. Ebenso werden alle Maßregeln für Hebung des Forstwesens erfolglos bleiben, ohne eine gründliche Verbesserung der Forstpolizei.

Einem wirklichen Bedürfniß entsprach die unter Staatsgarantie im Jahre 1850 gegründete Kantonal-Spar- und Leihkasse. Die wohlthätige Wirksamkeit dieses Instituts rührt aber nicht daher, daß dasselbe eine Staatsanstalt, sondern gerade daher, daß seine Verwaltung von der Staatsmaschine möglichst unabhängig gestellt ist und einzig dem Publikum nicht aber den Staats- oder Regierungszwecken zu dienen hat. Bei einer im Juni und September 1855 im Großen Rathe waltenden Verhandlung über Erweiterung der Statuten der Spar- und Leihkasse sprach ich über die Wirksamkeit derselben mich mit voller Anerkennung aus, konnte aber dem Gedanken, diese Kasse zur Emission von Noten zu ermächtigen, nicht beistimmen, weil ich wünschte, daß sie rein ihrem Zwecke gewidmet bleiben und sich von Bankgeschäften fern halten möchte, um so mehr, als sie unter Garantie des Staates stehe und gewissermaßen als ein Staatsinstitut zu betrachten sei, in Folge dessen ihre Noten auch als ein Papiergeld des Staates betrachtet werden müßten. Der Große Rath abstrahirte dann auch vollständig von diesem Gedanken, ermächtigte dagegen die Spar- und Leihkasse, verzinsliche Obligationen auf den Inhaber auszugeben. Ich hatte auch dagegen einige Bedenklichkeiten, hauptsächlich weil ich fürchtete, daß dieses neue, auch in die Depositalkassen zuläßig erklärte Papier den Gülten eine starke Konkurrenz machen und dadurch das der Landwirthschaft dienende Kapital an sich ziehen werde. Ich überzeugte mich indessen bald, daß dieses Bedenken unbegründet war. Bis zum Jahre 1855 beruhte die Staatsgarantie für die Spar- und Leihkasse auf einem einfachen Dekret des Großen Rathes. Ich beantragte nun, dem neuen Beschlusse die Form eines Gesetzes zu geben, um damit auch die Staatsgarantie auf gesicherte Grundlage zu stellen. Die Mehrheit des Großen Rathes trat diesem Vorschlag bei.*) Wenn ich auf diese Weise einer Schöpfung, die sich bewährt hatte, alle Anerkennung angedeihen ließ, so konnte ich dagegen die steten Trompetenstöße des Selbstruhms nur lächerlich finden, welche von Seite der Regierungspresse bei jedem Anlaß diese Spar- und Leihkasse als einen, alle andern Flecken verdunkelnden Heiligenschein um das Haupt der Regenten gelegt wissen wollten. Es wäre leicht nachzuweisen, daß der gouvernementale

*) Luzernerzeitung 1855. S. 280. 441.

Gedanke bei Gründung der Spar- und Leihkasse einen Nebenzweck in sich schloß, der jene überschwänglichen Lobsprüche nicht gerade rechtfertigte, und daß das glückliche Gedeihen der Anstalt in erster Linie dem selbständigen Wirken des Direktors derselben zuzuschreiben ist. Doch lasse ich jedem sein Verdienst und frage, wenn etwas Gutes zu Stande kommt, nicht ob man es in dieser oder jener Weise gewollt und bezweckt habe.

Drei Gesetze, welche in den Haushalt des Staates und der Gemeinden tief eingreifen, sind das Sportelngesetz, das Gemeindesteuergesetz und das Armengesetz. Alle drei kamen während der Periode, welche diese Blätter behandeln, im Großen Rathe zur Besprechung.

Es existirt im Kanton Luzern der anderwärts meist abgeschaffte Uebelstand, daß die Gemeindsbeamteten, die Gerichts- und Gemeindekanzleien, die Statthalterämter theilweise, nicht fixe Besoldungen beziehen, sondern auf den Ertrag der gesetzlich bestimmten Sporteln oder Emolumente für ihre Amtsverrichtungen angewiesen sind. Daraus fließen dann vielfache Mißbräuche: die Berechnungskunst hat manchen Orts einen hohen Grad der Vervollkommnung erreicht; eine Kontrole ist schwer und auch in der Gesetzgebung nicht hinreichend vorgesehen. Ich hielt immer dieses Verhältniß für einen fundamentalen Uebelstand in der Administration und stellte daher bei geeignetem Anlaß den Antrag, es möchte gesetzlich verfügt werden, daß kein Beamteter auf die Sporteln angewiesen, sondern für alle fixe Besoldungen, je nach dem Maße ihrer Inanspruchnahme festgesetzt, die Sporteln aber zu Handen der betreffenden Gemeinds- oder Gerichtskassen bezogen und öffentlich verrechnet werden sollen, wie das z. B. mit den Sporteln der unmittelbaren Regierungsdikasterien der Fall ist. Diese Neuerung fand aber außerordentlich geringen Anklang, kaum 4—5 Stimmen erhoben sich für dieselbe.

Das Gemeinde-Steuergesetz kam in Behandlung im Jahr 1855 durch einen von Hrn. Großrath Furrer von Schongau gestellten und vom Großen Rathe erheblich erkannten Anzug. Ein kantonales Steuergesetz existirt nicht, weil eben seit den Dreißigerjahren viele Staatslasten, so beinahe das ganze Straßenbauwesen und eine Menge von Schulkosten den politischen Gemeinden zugefallen sind, die Burgergemeinden aber für das Armenwesen zu sorgen haben. Bei dem Gemeinde-Steuergesetz von 1835, welches jede Steuer zu $^2/_3$ und $^1/_3$ auf Vermögen und Kataster vertheilt, kommt die wohl einzig dastehende Bestimmung vor, daß der Werth des Grund und Bodens doppelt, d. h. einmal per Kataster nach der Schatzung und einmal per reines Vermögen nach dem wahren Werthe, hier mit Abzug der Pfandschulden, in Anspruch genommen wird. Und wird in einer Gemeinde, was nichts ungewöhnliches, eine dreifache Steuer,

Polizei-, Armen- und Kirchensteuer bezogen, so wiederholt sich die sogenannte Katastersteuer, die weder mit der eigentlichen Grundsteuer zu verwechseln, noch eine Vermögenssteuer ist, sondern auf ganz unrichtigen gesetzgeberischen Gründen beruht, dreifach. Auch in diesem Gemeindesteuerwesen würden sich, wie in vielen andern, sehr bedeutende Uebelstände zeigen, wenn die Praxis der Gesetzgebung streng entspräche. Dieses aber ist nicht der Fall. Dagegen wurde mehrfach während dieser Regierungsperiode der Antrag gestellt, die Gesetzgebung so zu modifiziren, daß sie auch in der Ausführung streng eingehalten werden könne. Insbesondere legte Hr. Großrath Jost Weber bei der vorangeführten Berathung über den Anzug des Hrn. Furrer einen vollständig ausgearbeiteten Plan zur Revision der ganzen Steuergesetzgebung nach rationellen Grundsätzen vor.*) Wenn auch mit der Durchführung dieses Planes nicht in allem einverstanden war, unterstützte ich doch im Allgemeinen die Revision einer weder dem Interesse des Grundbesitzes und eines vorherrschend landwirthschaftlichen Kantons, noch den Grundsätzen der Wissenschaft entsprechenden, nur durch mannigfaltigen Abus noch haltbaren Gesetzgebung.**) Sie kam aber nicht zu Stande.

Von den gleichen Gesichtspunkten ausgehend, hatte ich schon am 9. Dezember 1853 eine Motion eingebracht, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, in Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern eine Revision des Gesetzes über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden unter den obwaltenden Umständen an die Hand zu nehmen sei.***) Die Straßenbaupflicht ist eine der wesentlichsten Gemeindelasten und die Ursache vieler unnützer Verwaltungskosten und unzweckmäßiger Verwendungen. Da nun allerlei neue Straßenprojekte auftauchten und durch die Eisenbahnbauten offenbar ein Netz neuer Verbindungsstraßen in Aussicht stund, glaubte ich, der Zeitpunkt sei da, wo eine bereits zwanzig Jahre alte Gesetzgebung in Rücksicht der Fortdauer ihrer Zweckmäßigkeit einer ernsten Prüfung unterlegt werden sollte. Der Antrag wurde zwar erheblich erklärt, hatte aber bei dem kurz nachher eintretenden Wahl- und Revisionsfieber keine weiteren Folgen. Vielmehr wurde durch Spezialbeschlüsse eine grundsätzliche Reform auf diesem Felde noch schwieriger gemacht, als sie an und für sich schon war.

Die größte und drückendste Last der Gemeinden war ohne Frage die Armensteuer, welche an manchem Ort eine unerhörte Ziffer erreichte. Die faktischen Verhältnisse, welche diese Last in solcher Weise erhöhten, waren eine Anzahl Fehljahre und die Bedrängnisse der Kriegszeit, welche viele

*) Auszüglich in der Luzernerzeitung 1855. S. 246.
**) Luzernerzeitung 1855. S. 16. 118. 1856. S. 121.
***) Luzernerzeitung 1853. S. 601.

Familien ruinirten, endlich auch die seit der eidgenössischen Okkupation in großem Maßstab zunehmende Unsittlichkeit, welche die Gemeinden mit einer Menge unehelicher Kinder belastete. Neben diesen faktischen Ursachen des Steigens der Bedürfnisse gab es aber auch solche, die in dem Zustand der daherigen Gesetzgebung und administrativen Praxis lagen, und gerade diese waren nicht die geringsten Gründe der allgemeinen Calamität. Die geltende Gesetzgebung über das Armenwesen datirte noch aus dem Jahr 1819. Aber die Praxis war längst über den Boden der Gesetzgebung hinausgegangen. Das Gesetz von 1819 legte den vorhandenen — auf dem Lande nicht bedeutenden — Armengütern in erster, dann den Verwandten und Ortsbürgergemeinden in zweiter Linie die Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen auf; das Steuergesetz von 1835 bestimmte die Pflicht der Gemeinden näher dahin, daß aller im Gemeindekreise gelegene Grund und Boden und alles Ortsbürgern gehörende Vermögen nach dem Maßstab von 1/3 und 2/3 armensteuerpflichtig sei. Nach dem Gesetz von 1819 waren die Waisenämter in der Regel keinem Arbeitsfähigen Unterstützung zu verabreichen gehalten. Allein seitdem war erstlich die Alimentationspflicht der Verwandten gänzlich in Abgang gekommen, zweitens war die Unterstützung Arbeitsfähiger, die gerade keine Arbeit hatten oder zu finden vorgaben, statt der Ausnahme fast zur Regel geworden. Ferner hatte die Gesetzgebung im Auge gehabt, daß in der Regel die Unterstützungen der Waisenämter nur innert der Gemeinde verabreicht werden sollten; in neuerer Zeit aber wurden massenhafte Unterstützungen an bedürftige Gemeindsangehörige verabreicht, die außer den Gemeinden wohnten und der Aufsicht der Waisenämter entzogen waren. Das Resultat der ganzen Auffassung der gesetzlichen Armenpflege hatte sich bis zu dem Satze verstiegen: die Armensteuer kann steigen, bis der letzte zahlungsfähige Bürger einer Gemeinde nichts mehr hat. Auf diesen Punkt ungefähr kam es in der Gemeinde Wohlhausen-Markt, die deßhalb aufgehoben und andern Gemeinden einverleibt werden mußte.

Meine Ansicht über das Armen-Unterstützungswesen ging stets dahin: Die Rechtspflicht für die Armen-Unterstützung in den Ortsbürgerschaften kann an sich nicht weiter gehen, als bis auf den vollen Ertrag der Armengüter, wo solche bestehen; alles übrige ist Christenpflicht, Sache der freiwilligen Armenpflege. In unserm Kanton hat sich aber die gesetzliche Armenunterstützung in so ungemessener Weise entwickelt, daß eine plötzliche Aufhebung der obligatorischen Armenunterstützung, ein plötzlicher Uebergang zum System der freiwilligen Armenpflege unmöglich wäre. Dagegen ist aber das letztere der Zweck, den man anstreben soll, und die Aufgabe der Gesetzgebung in gegenwärtiger Zeit ist es, den Uebergang vorzubereiten und zu vermitteln. Es muß also vorab die obligatorische Armenunterstützung eingeschränkt werden auf die Notharmen, d. h. auf Kinder, Kranke

und überhaupt Arbeitsunfähige. Arbeitsfähige Arme dürfen nur durch Arbeitsgabe und zwar nicht um den gewöhnlichen Taglohn, welcher bei Privatarbeit gebräuchlich ist, sondern um einen etwas geringern, um nicht den Zudrang zu Staats- oder Gemeindearbeit zu vermehren, unterstützt werden. Arbeitsscheue aber arbeitsfähige Arme, welche Unterstützung verlangen, sollen zu Zwangsarbeit angehalten werden, ebenso Solche, welche den Gemeinden Kinder überbinden. Keine Unterstützungen sollen außerhalb der Gemeinden verabreicht werden. Auf die Restitution aus Steuergut empfangener Unterstützungen sollen die Gemeinderäthe bei eigener Verantwortung zu halten verbunden sein. Die Steuerlast der Gemeinden soll durch Einschränkung der Befugniß der Gemeindeverwaltungen und Gemeinden für Verwendungen, welche nicht unmittelbar im Gemeindezweck liegen, vermindert werden. In diese Schranken wollte ich die obligatorische Armenunterstützung gebannt wissen, damit sie nicht durch weitere Ausdehnung praktisch in Kommunismus ausarte. Daneben aber soll der freiwilligen, namentlich der von der Kirche geleiteten Armenpflege ein weiter Spielraum eröffnet und die polizeiliche Mitwirkung des Staates ihr gesichert werden. Diese Ansichten entwickelte ich erst in einer Reihe von Artikeln der Wochenzeitung von 1854, *) dann wieder im Jahr 1856 im Großen Rathe bei der Berathung des Entwurfs eines neuen Armengesetzes. **) In der Gesetzgebung fanden dieselben jedoch keinen Eingang: das Hergebrachte saß zu fest in den Begriffen, der büreaukratische Gesichtspunkt sträubte sich, wie überall, gegen Neuerungen auf administrativem Gebiete. Dagegen hatte schon im Jahr 1854 der bischöfliche Kommissarius, Hr. Winkler, und mit ihm die Pfarrgeistlichkeit die Idee der Wiederherstellung einer durch die Kirche geleiteten und bethätigten freiwilligen Armenpflege mit Eifer und mit dem segensreichsten Erfolge ergriffen. Freiwillige Armenvereine bildeten sich in den Kirchgemeinden und ihrer einsichtigen und energischen Thätigkeit gelang fast durchweg die Beseitigung des Gassenbettels und eine verständige Entwicklung der öffentlichen Wohlthätigkeit, welche auch die Lasten der obligatorischen Armenunterstützung vielerorts wesentlich erleichterte und dem Durchbruch geläuterterer Ansichten auf diesem Gebiete vorgearbeitet hat.

---

*) Wochenzeitung Nr. 7 vom Steuern, Nr. 11. 13. 14. 23. 24. Gemeinde- und Armenwesen. — Ueber die Geschichte des Armenwesens im Kanton Luzern s. meine Luzernische Rechtsgeschichte II. 1814 ff. III. 2. S. 195. ff.

**) Luzernerzeitung 1856. S. 292. 295. 297. 639.

X.

Von ungemeiner Bedeutung für die gesammte Staatsverwaltung sind in den letzten acht Jahren allenthalben und namentlich auch im Kanton Luzern die Eisenbahnfragen geworden. Seitdem die Bundesversammlung grundsätzlich für den Privatbau entschieden hat, wurde es eine wichtige Aufgabe für die Kantone, sich dieses Verkehrsmittel zu sichern. Auf der andern Seite aber mußte es eine eben so angelegene Sorge der Behörden sein, dabei nicht dem ungebührlichen Einfluß großer Geldmächte anheim zu fallen. Im Anfang, bis man sich eine Bahn gesichert hatte, mußte der erste, nachher der zweite Gesichtspunkt vorherrschen. Ich stimmte daher erst für die nachmals wieder zu Wasser gewordene Sulzberger'sche Konzession, dann für die Konzession an die Centralbahngesellschaft und für die Richtung über Sursee, welche dem althergekommenen Verkehrsweg entsprach und den Kanton Luzern einem größern Eisenbahnnetz ohne Schwierigkeit einverleibte. Von da an aber wurde es nothwendig, einer ungebührlichen Ausdehnung des Einflusses der Konzessionäre entgegen zu arbeiten. Die Taktik der großen Eisenbahngesellschaften ging dahin, in allen Kantonen die einflußreichsten Männer in ihr Interesse zu ziehen, um bei der Verfolgung der Zwecke ihres Unternehmens, die begreiflich nicht immer mit dem Interesse der betreffenden Kantone identisch waren, um so weniger Widerstand zu finden. Als sich die großen Eisenbahnparteien zu bilden anfingen, setzte sich ihre Parteiung auch in die Kantone hinein fort und wurde fast ebenso heftig wie politische Parteiung. Bei diesen Verhältnissen hielt ich immer fest an dem Grundsatze, daß, wie es Aufgabe der Gesellschaften sei, ihren Vortheil zu wahren, die Behörden eben so scharf den Vortheil des Landes, nicht denjenigen der Gesellschaften im Auge zu halten haben. Als es sich am 13. Oktober 1853 um Abänderung des frühern Beschlusses, daß die Centralbahn über Wolhausen geführt werden müsse, handelte, stimmte ich, ungeachtet ich stets der Surseer Linie den Vorzug gab, doch dazu, daß der frühere Beschluß laut Reglement nur durch 54 Stimmen abgeändert werden könne, und daß man dem Reglement keine Gewalt anthun dürfe.*) Die wichtigste Eisenbahnverhandlung fand im Juli und August 1854 statt. Die Centralbahngesellschaft erklärte sich wegen eingetretener Geldverhältnisse außer Stand, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, wenn Luzern und die an der Linie nach Olten gelegenen Ortschaften sich nicht mit 2 Millionen in 4000 Aktien al pari betheiligten. Es war der Fall vorhanden, wo eine Konzessions-

*) Luzernerzeitung 1852. S. 228. 556. 594. 1853. S. 505.

entziehung eintreten konnte. Die Konvenienz mußte entscheiden. Man hatte mich auch in die Kommission über die daherige Regierungsvorlage gesetzt. Ich entschied mich für Verschiebung, eventuell, wenn man sofort einen Entscheid haben wolle, Verwerfung des vom Regierungsrath bereits in Form einer Uebereinkunft mit dem Direktorium gestellten Antrags auf eine Staatsbetheiligung für den ganzen von Gemeinden oder Korporationen noch nicht gezeichneten Theil der 2 Millionen und für Auftrag zu neuer Unterhandlung auf etwas veränderte Bedingungen. Die Mehrheit der Kommission war für unbedingte Annahme, zwei Mitglieder stimmten für unbedingte Verwerfung. Von Zurückziehung der Konzession war keine Rede, sie lag übrigens nach dem Konzessionsakt in der Befugniß des Regierungsraths, nicht in derjenigen des Großen Raths. Ich wollte so wenig als die Mehrheit der Kommission, daß eine Konzessionserlöschung ausgesprochen werde; aber ich wollte den offenbar eingetretenen Fall, wo man es thun konnte, benutzt wissen, um für die Betheiligung mehr sichernde Garantien und für den Kanton Vortheile zu erhalten, die man bei der Konzessionsertheilung sich zu sichern unterlassen hatte. Daher der Antrag auf neue Unterhandlung. Im Fall der Annahme des Mehrheitsantrags wollte ich das Veto des Volkes vorbehalten. Die Verfassung legte zwar den Abschluß von Anleihen, die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt in die Hände des Großen Raths. Da es sich aber um mehr als eine Million, mehr als den dritten Theil des verfügbaren Staatsguts handelte, wünschte ich die Verantwortlichkeit des Großen Rathes durch ein Volksvotum gedeckt zu sehen. Nach einer höchst konfusen Abstimmung kam, zur höchsten Bestürzung der HH. Regierungsräthe, mit Mehrheit die unbedingte Ablehnung der Uebereinkunft heraus. Die Regierung begann nun auf eigene Faust und ohne Auftrag des Großen Raths wieder eine Unterhandlung und schickte den erzürnten Centralbahnherren eine Deputation nach Basel, die sich geberdete, als ob Luzern im Unrecht wäre und nicht die Direktion, welche die eingegangenen Verpflichtungen nicht halten zu können erklärt hatte. Die Art, wie diese Unterhandlung geführt wurde, bewies der Centralbahndirektion, daß die Regierung unter jeder Bedingung eintreten wolle, und es waren daher keine reellen Garantien für die wirkliche Erfüllung der an die Aktienbetheiligung geknüpften Versprechen erhältlich. Mit einigen unbedeutenden Zugeständnissen stellte die Direktion ihr Ultimatum und der auf 16. August außerordentlich einberufene Große Rath hatte nun einfach mit Ja oder Nein zu entscheiden, da jede fernere Unterhandlung von vorneherein abgeschnitten war. Bei dieser Sachlage schien eine Konkurrenz für die Uebernahme der Bahn auftreten zu wollen. Die Mehrheit der Kommission beschloß, behufs Einvernahme der bezüglichen Mittheilungen ihren Vorentscheid um

einen Tag zu verschieben, und gab davon dem Großen Rathe Kenntniß. Die Minderheit aber trat in der Sitzung diesem Beschluß entgegen und provozirte, aller Uebung zuwider, unmittelbares Eintreten ohne Komissionalbericht und Antrag. Während der solchergestalt angehobenen Diskussion traf der Bericht ein, daß die in Aussicht stehenden Mittheilungen für den folgenden Tag noch nicht zu erwarten seien, und nun konnten auch diejenigen Kommissionsmitglieder, welche nicht unbedingt dem Gebote der Centralbahn sich fügen wollten, nichts anderes mehr thun, als in Ermanglung anderweitiger bestimmter Aussichten einem Projekt beistimmen, welches nun allein den sofortigen Bau der Bahn zu sichern schien. Die Zustimmung erfolgte daher mit großer Mehrheit. Der Antrag, das Veto des Volkes vorzubehalten, den ich auch bei dieser Sachlage noch festhielt, wurde verworfen. *) Die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit gab dem Direktorium für alle Zukunft ein Uebergewicht über die kantonalen Behörden, die es bei jeder Gelegenheit geltend zu machen nicht ermangelte. Der bekannte Streit um die Bahnhoflage bei Luzern gab darüber ein klägliches Zeugniß. Selbst dem Begehren um eine Personenstation im Untergrund widerstund vieles Regierungspersonal mit einem Eifer, als ob es die Interessen der Bahngesellschaft zu verfechten hätte. Zuerst war dieses Begehren am 5. März 1857 von Herrn Meyer von Ruswil im Motionsweg bevorwortet worden, im Interesse des Landes, dem es nicht konvenire, eine halbe Stunde um die Stadt herumzufahren. Der Große Rath ging nicht darauf ein. **) Als aber später die Centralbahn um Fristverlängerung für Vollendung der Strecke Emmenbaum=Luzern einkam, ertheilte der Große Rath sie nur unter der Bedingung der Errichtung dieser Haltstelle, für die sich immer mehr Stimmen erhoben hatten. ***) Aber wiederum handelte der Regierungsrath in evidentem Widerspruch mit diesem Beschluß des Großen Rathes. Das Schreiben, womit er denselben dem Direktorium mittheilte, enthält eine sehr wenig verdeckte Ermunterung, sich daran nicht zu kehren. Ein Großer Rath, der auf seine Würde und Stellung eifersüchtig gewesen wäre, hätte den Regierungsrath dieses Schreibens wegen in Anklagezustand gesetzt. Von dem geschah nichts, dagegen richtete man seinen Zorn gegen die Centralbahn, der doch nicht zu verdenken war, daß sie ihre eigenen Interessen mehr im Auge hatte als die des Landes, welche die Regierung hätte schützen sollen. Als am Ende des Baus die Direktion die geleistete Kaution zurückverlangte, ver=

---

*) Das Nähere über diese Verhandlung s. in der Wochenzeitung Nr. 31. 32. 33. 34. 35.

**) Luzernerzeitung 1857. S. 113.

***) Amtliche Verhandlungen 1859. Oktober.

weigerte der Große Rath wegen Nichteinhaltung der Vollendungsfrist die Rückgabe.*) Ich wies dem Großen Rathe nach, daß er auf den unrechten Ort schlage und den Kürzern ziehen werde, da die Regierung, welche laut Konzessionsvertrag die Schiedsrichter des Staats ernenne, doch die Sache in der Hand habe, und wie sie der Centralbahn durch das berührte, in den amtlichen Verhandlungen veröffentlichte Schreiben die Mittel zu wirksamer Vertheidigung bereits in die Hand gegeben, auch im Rechtsstreit um die Herausgabe der Kaution sich eben nicht sehr beeifern werde, in die Ansichten des Großen Rathes einzugehen, der sie doch nicht zur Verantwortung zu ziehen wage.

Als seit dem Jahr 1856 eine neue von der Centralbahn scheel angesehene Eisenbahnunternehmung für die Linie Luzern-Zürich auftauchte, bekämpften sich die beidseitig Betheiligten im Großen Rathe so heftig und erschien die Stellung einiger Mitglieder oberer Kantonalbehörden so schief, daß ich mit einem Antrag auf Incompatibilität von höhern Staatsämtern mit Eisenbahndirektoren- und Verwaltungsrathsstellen und auf Ausstand von solchen Großrathsmitgliedern, die einer Eisenbahn speziell verpflichtet wären, bei Eisenbahnverhandlungen im Großen Rathe ziemlich günstige Aufnahme fand.**) Am 10. Sept. 1857 kam in der That ein Beschluß zu Stande, wonach 1) die Stelle eines Regierungsraths mit derjenigen eines Direktors oder Verwaltungsraths von Eisenbahnen unvereinbar erklärt und 2) festgesetzt wurde, daß bei Behandlung aller eine Aktiengesellschaft beschlagender Fragen im Großen Rathe diejenigen Mitglieder in Ausstand treten sollen, welche von deren Administration Bezahlung, Taggeld, Anstellung u. dgl. besitzen. Es war bisweilen ziemlich schwierig, Interessenten gegenüber diesen Beschluß aufrecht zu halten. Auch war er der erste, der nach meinem Austritt aus dem Großen Rath sofort der That nach aufgehoben oder invalidirt wurde.***)

Mein Auftreten in der Frage der Staatsbetheiligung und in der Incompatibilitäts-Angelegenheit bewirkte, daß die Freunde der Centralbahn mich für ihren Gegner hielten. Es erging mir aber mit der Ostwestbahn nicht besser. Denn auch dieser konnte ich im Großen Rathe nicht nach Wunsch leben. So lang es sich um Konzessionsertheilung, Fristverlängerung u. s. w. handelte, war ich stets dabei; als aber eine Staatsbetheiligung mit Fr. 700,000 verlangt wurde, trug ich bei dem Stande des Unternehmens und bei den allgemeinen Zeitverhältnissen überhaupt Bedenken, den Kanton in eine solche Betheiligung verstricken zu helfen.

---

*) 6. Dez. 1859. Luzernerztg. S. 5—9

**) Sitzung vom 2. Dez. 1856. Luzernerztg. 1856. S. 627. 1857. S. 281. 462.

***) Im Mai 1860.

Schon, als es sich um die Betheiligung bei der Centralbahn gehandelt hatte, hatte ich nur im äußersten Fall, da die Frage sich dahin gestaltete, ob überhaupt der Kanton dieses Verkehrsmittel erhalten solle oder nicht, zur Aktienübernahme gestimmt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine zweite Eisenbahn, wenn auch sehr wünschbar, doch nicht mehr ein so absolutes Bedürfniß wie die erste war. Die Rücksicht auf die von der Centralbahn nicht durchzogenen Landestheile konnte mir nicht einzig bestimmend sein; denn ein drittes und viertes Unternehmen könnten mit eben dem Rechte die Betheiligung des Staates ansprechen. Ich fühlte das Unrecht, das der Große Rath den an der Wolhauserlinie liegenden Ortschaften durch die Veränderung der beschlossenen Bahnrichtung angethan hatte, und stimmte deßhalb zur Zeit zu der Straßenanlage Emmenbrücke-Malters auf Staatskosten, welche jene Ortschaften gleichsam als Entschädigung forderten.*) Aber wiederum aus derselben Rücksicht 700,000 Fr. zu dekretiren, bevor die Zeitverhältnisse das Unternehmen selbst als ein gesichertes und die Betheiligung als ein für die Staatskasse nicht allzuschweres Opfer in Aussicht stellten, konnte ich nicht am Platze finden. Ich machte also dem Großen Rath einen Mittelantrag beliebt, welcher die Staatsbetheiligung nicht geradezu abschlug, aber auf einen günstigern Zeitpunkt verschob.**)

XI.

In Betreff des Erziehungswesens hatte der Große Rath während meiner Amtsdauer wenige Gelegenheit zu Berathungen. Die Revision der daherigen Gesetzgebung war schon in den ersten Jahren der gegenwärtigen Regierungsperiode vollendet worden. In den Staatsverwaltungsberichten erschienen nur allgemeine Lobsprüche. In keinem andern Gebiete galt unbedingte Anerkennung der Vorzüglichkeit alles Bestehenden für so unabweisbare Bürgerpflicht. Ich hatte einmal im Großen Rathe vorübergehend geäußert, ich halte das ganze System des öffentlichen Unterrichts, wie es durch die gegenwärtigen Behörden sei aufgestellt und durchgeführt worden, für ein verkehrtes.***) Darüber gab sich das größte Erstaunen kund. Ein Mitglied des Erziehungsraths äußerte an der Kantonal-Lehrerkonferenz seine Trauer über die geistige Finsterniß, welche ein solcher Ausdruck verrathe. Durch

---

*) Wochenzeitung Nr. 11.

**) Großrathsverhandlungen vom 10. Dez. 1858 und 8. Jänner 1859. Der von mir vorgeschlagene Beschluß steht in den amtlichen Verhandlungen von 1859. S. 35.

***) S. oben, auch schon Wochenzeitung 1854. Nr. 18.

Zufall gelangte ich in die Kommission, welche den Staatsverwaltungsbericht über die Jahre 1854, 1855, 1856 zu prüfen hatte, und in der Kommission selbst wurde mir das Referat über das Erziehungswesen zugetheilt. Ich hatte also amtlichen Anlaß, mich über die Früchte der neuen Erziehungsgesetze und Verordnungen und über den Werth und Unwerth des Systems selbst auszusprechen. Ich hatte auch Anlaß, dem ungemessenen Selbstlob gegenüber, das sich die berichterstattende Behörde zollte, ein abweichendes Urtheil gebildeter Familienväter zu Stadt und Land anzuführen. Ich hatte vorzüglich das Volksschulwesen zum Gegenstande meiner Prüfung gemacht und außer den vorliegenden Akten und gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften auch die Erfahrung geistlicher und weltlicher Personen, welche dasselbe in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten, zu Rathe gezogen. In der aus sieben Mitgliedern verschiedener politischer Ansicht bestehenden Kommission war die große Mehrheit einverstanden, daß sich an unserm Volksschulwesen wesentliche Aussetzungen machen lassen. Aber nur Einer derselben getraute sich, meinem Berichte, der diese Mängel in ihrem systematischen Zusammenhang und in ihren Wurzeln kurz aber auf einschneidende Weise beleuchtete beizutreten. Dieser Bericht, der als Minderheitsgutachten dem Großen Rathe vorlag, wurde auf meine Veranstaltung gedruckt und verbreitet, ehe der Große Rath über den Druck der Berichte im Allgemeinen einen Beschluß gefaßt hatte, aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht wußte, ob den Berichten der Minderheit der Kommission der amtliche Druck werde zugestanden werden oder nicht.*) Ich setze nur das Wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten hier bei. Den Zweck der obligatorischen Gemeindeschule für Kinder von 6 bis 13 Jahren setzte ich in die geläufige und sichere Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens, als der jedem Stande und Lebensverhältnisse nothwendigen Fertigkeiten, als das unentbehrlichste Werkzeug jeder höhern Ausbildung. Die Gemeindeschule allein ist die eigentliche Volksschule: sie soll also nur denjenigen Unterricht umfassen, welcher dem ganzen Volke ununterschieden nothwendig ist. Ich hielt es für verkehrt, wenn der Lehrplan der Volksschule, auf ein metaphysisches Schema begründet, die Unterrichtsgegenstände nach den drei Grundverhältnissen des Menschen zu Gott, zur Menschheit und zur umgebenden Natur klassifizirt und statt jener Elementarkenntnisse die aus diesen drei Grundbegriffen abgeleiteten Fächer als den Haupt-

*) Berichte der HH. Segesser und Fischer über das Erziehungswesen und das Polizeidepartement in den Jahren 1854, 1855, 1850. Luzern bei Gebr. Räber 1858. Auch als Beilage zu Nr. 151 der Luzernerzeitung. Vgl. Menzel, Litteraturblatt 1859. Nr. 60.

gegenstand der Kinderschule bezeichnet. Bezüglich der Methode, nach welcher die Elementarkenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens den Kindern beizubringen sind, bezeichnete ich den mechanischen oder Uebungsweg als der Entwicklungsstufe der Kinder angemessener als denjenigen, welcher sich auf analytische Verstandesthätigkeit gründet. Ich zog also die ältere Syllabiermethode der Lautiermethode beim Leseunterricht, den Einzelnunterricht beim Schreiben der sogenannten Taktschreiberei, die gedächtnißmäßige Einübung der vier Spezies beim Rechnen der Zähringer'schen Methode vor und glaubte, es würden auf diesem Wege schnellere und durchschnittlichere Resultate erreicht. Daß ein gewählter Lesestoff, demselben entsprechende schriftliche Aufgaben und die verständige Behandlung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben in steter Uebung die Schüler auf eine möglichst praktische Stufe während der Schulzeit fortbilden muß, versteht sich von selbst. Den Religionsunterricht des Schullehrers wollte ich aus Gründen auf die gedächtnißmäßige Einübung des Katechismus und die Lesung der biblischen Geschichte beschränkt, alle Erläuterung aber und geistig gemüthliche Entwicklung der Religionsbegriffe dem Pfarrer, als dem von der Kirche bestellten und einzig autorisirten Katecheten zugewiesen wissen. Die Staatsbehörde hat nach meiner Ansicht vorzuschreiben, daß, nicht aber wie die Religionslehre in den Schulen gegeben werden soll. Rathhausische Religionsphilosophie, sagte ich, paßt nicht in die Volksschule. Daß zwei geistliche Herren im Erziehungsrath sitzen, ändert an der Sache nichts: sie sind weder vom Bischof noch von der Pfarrgeistlichkeit dahin gesetzt, sondern in dieser Stellung Staatsbeamtete wie die andern. Fünf Schuljahre statt sieben und Anfang der Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten statt mit dem anfangenden, siebenten Altersjahre, schien mir den Verhältnissen unseres Landes zu entsprechen. Was ich am meisten zu tadeln fand, war einerseits die völlige Ablösung der Schule vom Elternhause durch eine den Eltern unverständliche Unterrichtsmethode, andererseits die Mißbildung des Lehrers im Schullehrerseminar und an den Lehrerkonferenzen zu einem dem Hause und der Gemeinde entfremdeten, mit allerlei oberflächlichem Wissensquark ausgestatteten, mit eitlem Dünkel angefüllten Halbgelehrten, dessen soziale Ansprüche den Gemeinden und dem Staate immer größere Opfer auferlegen, ohne entsprechenden Nutzen zu stiften. Man sollte glauben, daß in einem gebildeten Kreise, als welcher doch ein Großer Rath anzusehen ist, eine anständige Besprechung solcher Materien möglich und die Diskussion über vielfältig im Volke gefühlte Uebelstände sogar willkommen sein müßte. Als aber der berührte Bericht im Großen Rathe zur Sprache kam (7. Jänner 1859), trat sogleich ein Mitglied auf, welches kurz verlangte, der Große Rath möge erklären,

daß er die darin entwickelten Grundsätze nicht theile, sondern sie verwerfe. Ein anderes Mitglied fiel mit läppischem Spott über einzelne Sätze des Berichtes her, die es nicht verstund, verwies das Ganze als ein Werk der Finsterniß in das vorige Jahrhundert u. s. w., so daß eine der Sache angemessene Diskussion zur Unmöglichkeit wurde und selbst die Mehrheit der Kommission für die einzelnen Aussetzungen, die sie in ihre Berichterstattung aufgenommen, kein Wort zu sagen wagte. Die Selbstgefälligkeit, welche jedem wahren Fortschritt im Wege steht, fand sich durch den Angriff auf ihrem Lieblingsfelde verletzt und rächte sich durch zahlreiche plumpe und dumme Zeitungsartikel, gegen die ich ein amtliches Referat zu vertheidigen unnöthig fand. Erst als Hr. Kantonsschulinspektor Riedweg sich bemüßigt glaubte, mit Namensunterschrift und angenommener Autoritätsmiene eine Kritik über meinen Bericht zu veröffentlichen und denselben mit Witzeleien über meine muthmaßlichen Absichten zu würzen, ließ ich mich herbei, an seine Adresse eine offene Antwort ergehen zu lassen, worin einerseits einzelne Punkte meines Berichtes näher erörtert wurden, andererseits schulmeisterliche Anmaßungen ihre Zurechtsetzung erhielten.*) Damit ließ ich die Sache meinerseits auf sich beruhen und nahm von dem pädagogischen Halloh aus allen Ecken wenig Notiz. Am besten gefiel mir übrigens der Lehrer Zähringer in Baden, welcher zum Schlusse mit einer langen, phrasenreichen, aber inhaltleeren Abhandlung gegen mich angerückt kam. Er stellte mich in derselben bezüglich der Schulsachen auf die gleiche Stufe der Unwissenheit mit Wolfgang Menzel und W. H. Riehl! Das konnte ich mir allerdings gefallen lassen: ich fand darin die schönste Satisfaktion, die mir in diesem Handel werden konnte. Man stellte sich überhaupt, als ob in jenem Minoritätsgutachten ein ungeheurer Angriff auf das ganze

*) Offenes Schreiben an Herrn Kantonsschulinspektor Matthias Riedweg. Luzernerzeitung 1859. Nr. 10. 11. Man hat nach dieser etwas scharfen Auseinandersetzung mit dem offiziösen Vertheidiger des von mir angegriffenen Systems mich häufig als einen „Feind" des Hrn. Kantonsschulinspektor Riedweg bezeichnet. Das war ich zu keiner Zeit; ich habe immer anerkannt, daß wo er selbständig handeln konnte, sein Wirken für die Schule ein ebenso verständiges als segensreiches war. Ich richtete mich nur gegen ihn, wo er — nach seinem eigenen Ausdrucke — nur der Zeiger an der von Andern aufgezogenen Uhr war. Luzern hat seit den Tagen Regis Krauers und Karl Gißlers nie einen Schulmann gehabt, der mit größerm Verständniß des Bedürfnisses, mit richtigerer Schätzung des Erreichbaren, mit reinerem Herzen und uneigennützigerer Aufopferung der Volksschule gedient hat, als Hr. Matthias Riedweg, der auch nur gewissermaßen in Stellvertretung mein Gegner war und den in spätern Jahren ich in voller Hochachtung seines hervorragenden priesterlichen und pädagogischen Wirkens auch meinen persönlichen Freund nennen durfte.

Regierungssystem liege. Geistliche und weltliche Ohrenbläser waren überall geschäftig, zu verkünden, dieser Junker wolle ein dummes Volk, damit die Stadtherren wieder allein regieren könnten; nur deßhalb sei der Angriff auf das Schulwesen gemacht worden. Man sorgte eilig dafür, daß, als Demonstration, ein verfügbares pädagogisches Genie durch die Regierungsangestellten und das dienstbare Volk in der Stadt Luzern in den Großen Rath gewählt wurde; man berief den Lehrer Zähringer in Baden, der so schön gesagt hatte, wie gar treffliche Männer die Luzerner Scholarchen seien, an die Kantonsschule; man stellte sich tief bekümmert um die Civilisation. Allem diesem Treiben gegenüber konnte füglich das Wort gelten, das ich im Großen Rathe dem Mitglied entgegen hielt, das mir die Absicht der Volksverdummung unterschob. „Ich kann nur wünschen", hatte ich geantwortet, „ich kann nur wünschen, daß Bildung und Selbstständigkeit im Volke zunehmen, denn im gleichen Maß wie dieß geschieht, wird solche Regiererei zur Unmöglichkeit werden."

Kurz vor den Debatten über den berührten Staatsverwaltungsbericht war der Antrag des Regierungsraths auf Erhöhung der Lehrerbesoldungen, im Zusammenhang mit dem Finanzgesetz zur Sprache gekommen. Man hatte seit längerer Zeit eine eigentliche Agitation von oben herab unter den Lehrern unterhalten, um den widerstrebenden Großen Rath gefügig zu machen. Im Dezember 1858 war endlich die Sache reif geworden. Ich war einer Verbesserung der Lage der Lehrer durchaus nicht abgeneigt. Meine Ansicht ging gegentheils dahin, es sollte der Lehrer ein unabhängigeres und geachteteres Glied der Gemeinde werden als bisher. Allein ich fand das Mittel dazu nicht in einer bloßen Besoldungsaufbesserung. Er sollte von der Gemeinde gewählt und nicht nach Belieben des Erziehungsraths versetzbar sein. Statt ein mobiles Korps von Erziehungssoldaten wünschte ich Lehrer, die wie die Beamten der Gemeinde das Zutrauen des Kreises, in dem sie wirkten, verdienen und erhalten müßten. Durch die Vereinfachung der Lehrerbildungskosten in Folge der Vereinfachung des Lehrplans sollten größere Summen für die Besoldung ohne neue Lasten des Volkes verfügbar werden. Die Verminderung der Schulzeit, welche ich im Auge hatte, ließ eine Reduktion des Lehrerpersonals und bessere Besoldung der Verbleibenden zu. Ich wollte eine vom Staat auszurichtende Normalbesoldung festgestellt wissen und der Konkurrenz der Gemeinden überlassen, die bessern Lehrer durch Zulagen für sich zu gewinnen. Tüchtigkeit, nicht Gunst und Kriecherei, sollte auf diesem Wege das beste Loos davontragen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellte ich den Antrag auf: 1. Rückweisung der vorliegenden Anträge auf Besoldungserhöhung; 2. Auftrag an den Regierungsrath, einen neuen Vorschlag einzubringen, der auf

folgende Grundlagen basirt werden sollte: a) Revision des Erziehungsgesetzes und der Vollziehungsverordnungen in dem Sinne, daß das Alter für den Eintritt in die Schule vom vollendeten sechsten auf das vollendete siebente Jahr gesetzt werde, damit die Schülerzahl sowohl als die Zahl der Schulen vermindert werden könne. b) Die Wahl der Lehrer an den Gemeindeschulen aus den kompetenzfähigen Bewerbern steht den Gemeinden zu; c) für alle Gemeindeschulen wird ein Besoldungsminimum von Fr. 400 festgesetzt. Zulagen und Besoldungserhöhungen sind jeweilen dem Ermessen der betreffenden Gemeinden anheimgestellt. Der Große Rath ging auf diese Anträge nicht ein. *) Bei den Berathungen über Besoldungserhöhung von Lehrern höherer Schulen, über Errichtung neuer Lehrstellen u. s. w., die ziemlich häufig vorkamen, stimmte ich jeweilen nach Verhältniß der Sache, da hier weniger nach allgemeinen Grundsätzen verfahren werden konnte.

XII.

Es erübrigt, noch einen Blick auf die Geschäfte zu werfen, die in das Gebiet des Kirchenwesens einschlugen. Hier ist mir nichts widerlicher, als wenn in einem katholischen Staate die weltliche Gewalt beständig in das Gebiet der geistlichen hineinschnüffelt, um angebliche Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren. Der katholische Staatsmann, wenn er wirklich katholisch sein will, soll die Verfassung seiner Kirche kennen, die für den ganzen Erdkreis gültig, nicht von der Willkür jedes Duodezdespoten abhängt. Er soll diese Verfassung und Organisation respektiren, weil er ein Mitglied ihrer Gemeinschaft ist, er soll sie um so mehr respektiren, als sie nicht physische Gewalt zu ihrer Vertheidigung und Aufrechthaltung anzuwenden hat, sondern in seinen Schirm gegeben ist. Eingriffe einzelner kirchlicher Würdenträger auf das weltliche Gebiet soll der katholische Staat, wenn solche vorkommen, in ihre Schranken weisen, aber ohne Feindschaft, ohne jenes Gepränge schiefer Doktrinen zu entwickeln, die im vorigen Jahrhundert seichte Aufklärerei geschaffen und zum Koran einer Klasse von Katholiken gemacht hat, die, zu feig ihre Konfession zu verlassen, sich durch Heldenmuth gegen den „Ultramontanismus“ das Ansehen eines gewissen höhern Standpunkts geben und die Kirche zu einer dienstbaren Staatsanstalt machen möchten.

In unserm Großen Rathe kamen glücklicher Weise während der Periode, von der ich spreche, nur wenige in dieses Gebiet einschlagende Fragen zur

*) Luzernerzeitung 1858. S. 610. 1859. S. 121.

Behandlung. Die wichtigste war die Seminarfrage. Der neue Bischof von Basel hatte nämlich mit Energie von den Diözesanständen die endliche Erfüllung ihrer schon vor 20 Jahren bei der Errichtung des Bisthums übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Herstellung eines Priesterseminars verlangt. Er hatte sich erklärt, keinem Aspiranten zum geistlichen Stand mehr die Weihen zu ertheilen, wenn derselbe nicht einen Seminarkurs gemacht hätte.

Die Bisthumsstände, welche nach der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl vom Jahr 1828, wodurch das mißgestaltige Bisthum Basel errichtet wurde, nur die Fonds und Gebäulichkeiten für ein durch den Bischof zu erstellendes Diözesanseminar zu beschaffen haben, vereinigten sich nun unter sich zu einer Uebereinkunft für ein gemeinschaftliches Priesterseminar und legten dieselbe ihren Großen Räthen zur Genehmigung vor, ehe sich der Bischof darüber ausgesprochen hatte. In dieser Uebereinkunft war nicht allein den Regierungen ein unbedingtes Recht des Einspruchs gegen die vom Bischof zu wählenden Lehrer und Vorsteher des Seminars vorbehalten, sondern auch das Recht, zu jeder Stunde durch eine zum Theil von protestantischen Regierungen gewählte Aufsichtskommission Lehre und Disziplin im Seminar untersuchen zu lassen. Man berief sich im Eingang der Uebereinkunft auf eine am 28. und 29. März 1828 einseitig getroffene Verabredung der Diözesanstände über verschiedene Bisthumsverhältnisse, welche als das Vorbild der nachmaligen Badener Konferenzartikel zu betrachten ist, und weder die kirchliche Beistimmung, noch im Kanton Luzern Gesetzeskraft erhalten hatte, indem selbst die damalige Regierung sie ihrem Großen Rathe vorzulegen und dem Volke bekannt werden zu lassen sich nicht getraute. Es war vorauszusehen, daß der Bischof ein unter solchen Bedingungen ihm gebotenes Seminar niemals werde annehmen können. Ich beantragte daher am 14. Dezember 1857 die Verwerfung des vorgelegten Konkordats zwischen den Diözesanständen und auf den Fall der Annahme durch den Großen Rath, daß der Beschluß nach dem klaren Buchstaben der Verfassung dem Veto des Volkes unterlegt werde. Der letztere Antrag wurde beseitigt und das Konkordat mit 52 gegen 28 Stimmen genehmigt.*) Dagegen verwarfen der Bischof und der heilige Stuhl dieses Seminariumsprojekt und es kam in gegenseitigem Einverständniß ein anderes zu Stande, dessen Genehmigung dann auch im Großen Rathe zu Luzern am 6. Oktober 1859 erfolgte.

Der katholische Geistliche genießt nur dann Ansehen beim Volke, wenn dieses in ihm das Glied eines höhern, allgemeinen Organismus erkennt, der unabhängig von der Regiererei in seiner nächsten Nähe dasteht, wenn

---

*) Luzernerzeitung 1857. S. 634.

er der selbständige Vertreter der großen Gemeinschaft ist, welche die katholische Welt unter sich und mit ihrem Haupte verbindet. Das Streben, den katholischen Priester zu einem reinen Staatsangestellten, gleichsam zu einem potenzirten Schullehrer oder Polizeimann zu machen, untergräbt das Ansehen und die Wirksamkeit des Standes. Regierungen, welche diesem Standpunkte huldigen, meinen sich in einem servilen, dressirten Klerus geeignete Werkzeuge für politische Parteizwecke zu erziehen; allein sie erreichen ihren Zweck nur halb, weil das Werkzeug selbst dadurch untauglich wird. Geistliche, die einer solchen Tendenz Vorschub leisten, werden immer die Erfahrung machen, daß, selbst bei untadelhaftem Wandel, ihr Ansehen beim Volke in dem Maße abnimmt, als sie der Konnivenz gegen die politische Gewalt ihre erhabene Stellung in der allgemeinen Kirche zum Opfer bringen. Alle höhern Elemente des öffentlichen Lebens verlieren ihre geistig bevorzugte Stelle, wenn sie auf das gemeine Niveau der Büreaukratie herabsinken und wenn ihre Träger zu Trabanten der Polizeigewalt oder zu Schmeichlern und Ohrenbläsern der Regenten werden.

Besonders in der Republik, und vorzüglich in der demokratischen Republik, wo in steter Abwechslung doch immer die Parteien regieren, ist es wesentlich, daß die Kirche eine möglichst selbständige Stellung behaupte. Kann sie das, so kann sie die Moral des Volkes vor der Wuth der Parteileidenschaften schützen, dem Einbruch der Sitte wehren und das Edlere, Höhere wirksam erhalten. Wird dagegen die Geistlichkeit zum Diener der jeweilen herrschenden Partei herabgewürdigt, so ist es in den Augen des Volkes aus mit ihrer Würde und in ihrer eigenen Wirksamkeit aus mit jedem Erfolg. Im vorigen Jahrhundert, als die Verfassung Luzerns noch aristokratisch war und die Regierung unter dem Einfluß der sogenannten Aufklärer stund, betrachtete man die Patronatsrechte der Pfründen, welche der Staat besaß, als Mittel, um durch den Einfluß der Geistlichen das Volk im Zaum zu halten. Allein die Gesinnung des Klerus vereitelte diese büreaukratische Absicht. Heutzutage, wo viele staatsrechtliche Ideen jener Zeit als sogenannter Liberalismus wieder gegen die Demokratie auftreten, betrachtet die Regierung ihre Kollaturen ebenfalls wieder als politisches Mittel, um jeden selbständigen Einfluß der Geistlichkeit zu brechen. Deßhalb werden auch in der Regel — man wird seit 1848 wenige Beispiele des Gegentheils anzubringen wissen — den Gemeinden gerade diejenigen Pfarrer von der Regierung gegeben, die sie nicht wollen oder wenigstens nicht diejenigen, welche sie zu erhalten wünschen.

Von Motiven geleitet, die stark an das vorige Jahrhundert und an neuere Aargauische Muster erinnern, hatte schon im Jahr 1849 der Große Rath einen Auftrag an die Regierung erlassen, daß sie alle Kollaturen,

die der Staat noch nicht besitzt, demselben zu erwerben trachten möchte. Durch die Aufhebung der Klöster Rathhausen und St. Urban erhielt ohnehin die Zahl der Kollaturen des Staates einen ansehnlichen Zuwachs, indem man einfach beschloß, diejenigen Patronatsrechte, welche den aufgehobenen Klöstern zustunden, seien nun dem Staate anheimgefallen. Mir schien, der Besitz einer so überwiegenden Zahl d. h. fast aller Kollaturrechte von Pfarrpfründen im Kanton durch die Regierung sei für den Geist und die selbständige Haltung des Klerus verderblich, bevormunde die Kirchgemeinden in einem ihrer wichtigsten Interessen und sei gefährlich für die Freiheit der Kirche wie für die demokratischen Institutionen des Landes. Ich wollte daher, jenen aus aristokratischer Ueberlieferung herübergekommenen Tendenzen gegenüber, auch hier der Demokratie den möglichsten, mit der Natur des Gegenstandes verträglichen Einfluß verschaffen. Daher stellte ich am 11. Juni 1858 folgende Motion: *)

„In Betrachtung, daß weder die Erwerbung von Kollaturrechten durch den Staat, insoweit dabei nicht einfach die leichtere Regulirung ökonomischer Verhältnisse der Pfründen beabsichtigt wird, noch überhaupt der Besitz und die Ausübung solcher Rechte durch die Regierung den Grundsätzen einer demokratischen Staatsordnung und den Interessen der Kirchgemeinden entspricht — wolle der Große Rath beschließen: 1. Der im Juli 1849 dem Regierungsrath gegebene Auftrag, die im Privatbesitz befindlichen Kollaturrechte durch Unterhandlung möglichst zu Handen des Staates zu erwerben, sei zurückgezogen. 2. Sämmtliche Kollaturrechte von Pfarrpfründen, welche der Staat entweder von älterer Zeit her besessen oder in neuerer Zeit erworben hat, werden den Kirchgemeinden abgetreten, in dem Sinne, daß auf dieselben das gegenwärtig von der Regierung ausgeübte Wahl- und Präsentationsrecht für die Zukunft überzugehen hat. 3. Der Regierungsrath sei beauftragt, einen Gesetzesvorschlag über die Durchführung dieses Grundsatzes auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen."

Diesem Antrage wurde entgegnet, der Staat müsse jedenfalls vorerst alle Privatkollaturen an sich bringen, sonst würde eine Ungleichheit entstehen: die einen Gemeinden könnten ihre Pfarrer wählen, die andern nicht. Ich meinte, die Ungleichheit könnte weniger groß sein als gegenwärtig: vier Fünftheile der Pfarrkollaturen würden bereits in die Hände der Kirchgemeinden gelangen und auch Privatkollatoren würden sich dann eher veranlaßt finden, ihre Rechte den Gemeinden abzutreten als der Regierung. Es wäre der verkehrte Weg, Nichts zu geben, weil man nicht Alles geben

*) Luzernerzeitung 1858. S. 282. Schon in der Wochenzeitung von 1854 Nr. 15 hatte ich den Gedanken angeregt, welchem ich nun durch den Antrag eine bestimmte Form gab.

könne. Andere wendeten ein, der Antrag sei unvollständig; wolle man konsequent sein, so müsse man nicht nur das Recht der Wahl, sondern auch das der Absetzung der Pfarrherren den Gemeinden zugestehen. Darauf antwortete ich: man kann nichts abtreten, was man nicht selbst besitzt; die Regierung besitzt nur das Präsentationsrecht, ein Recht der Absetzung kommt ihr weder nach kirchlichen noch nach weltlichen Gesetzen zu, also kann sie ein solches auch nicht auf die Gemeinden übertragen. Eine dritte Bemerkung, welche in der Presse laut wurde, ging sogar dahin, der Antrag sei unkirchlich: nach kirchlichem Recht sei der Bischof Kollator der Pfarrpfründen, nicht die Regierung noch die Gemeinden. Darauf ist die Antwort: Es ist allerdings richtig, daß der Bischof von Rechtswegen mit vollem Rechte Kollator aller jener Pfründen ist, deren Präsentationsrecht nicht durch einen rechtmäßigen Titel Jemand anderm zusteht, und daß er für alle Curatpfründen ohne Ausnahme das Recht der kirchlichen Institution besitzt, daß somit jedes weltliche Kollaturrecht nur die Nomination und Präsentation in sich schließen kann. Nichts anderes als das letztere Recht beschlägt aber mein Antrag nach seinem klaren Wortlaut. Die Präsentations- oder, wie man sie bei uns nennt, Kollaturrechte, welche der Staat von älterer Zeit her besitzt, hat er kraft rechtmäßiger, von der Kirche anerkannter Titel speziell erworben, kann sie also ebenso wieder unter Beobachtung der kanonischen Vorschriften an die Gemeinden abtreten. Was diejenigen Kollaturrechte betrifft, welche der Staat vermittelst Aufhebung der Klöster an sich gezogen, so ermangelt allerdings sein daheriger Besitztitel kirchlicher Rechtmäßigkeit; allein es ist zu erwarten, daß die kirchliche Oberbehörde leichter sich zu einem Vergleich herbeilassen wird, wenn die Kirchgemeinde das Präsentationsrecht hat, als wenn es von der Regierung, welche die Aufhebung der Klöster und die Veränderung des kirchlich anerkannten Zustandes provozirt hat, direkt verwaltet wird. Daß ich mit meinem Antrag auf dem kirchlichen Standpunkte stund und stehen wollte, geht auch daraus hervor, daß schon im März 1854, als es sich um Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Luzern und Aargau bezüglich des Austauschs der auf beidseitigem Gebiete gelegenen Kollaturen und Pfrundverpflichtungen handelte, ich die Zustimmung des Bischofs vorbehalten wissen wollte.*)

In der Sitzung des Großen Rathes vom 7. Dezember 1858, wo der Antrag auf die Abtretung der Staatspatronatsrechte an die Gemeinden zur Behandlung kam, machte ich noch darauf aufmerksam, daß, weil die Rechte mit den Pflichten und diese mit jenen übergehen würden, auch der s. g. Pfrundinspekturfond, der für den baulichen Unterhalt der Pfrundgebäude in älterer Zeit ist gebildet worden, den betreffenden Gemeinden nach Ver-

*) Wochenzeitung von 1854. Nr. 11.

hältniß müßte hinausgegeben werden. Es erklärten sich übrigens nur 29 Stimmen für die Erheblichkeit des Anzugs überhaupt und somit fiel derselbe ohne weitere einläßliche Behandlung dahin. *)

XIII.

Von allen Zweigen der Staatsverwaltung, die im Großen Rathe zur Sprache kamen, habe ich am allerwenigsten an Berathungen über das Militärwesen Antheil genommen. Die Gesetzgebung und Verfügungsgewalt ist hierin zum größern Theil an den Bund übergegangen und den Kantonen ist meist nur die Ausführung des höhern Orts Beschlossenen und die Beschaffung der daherigen Geldmittel übrig geblieben. Wenn ich daher auch stets auf Seite derjenigen stund, welche bei der Büdgedberathung allen irgend entbehrlichen Aufwand für Militärzwecke zu beschränken und bei Berathung der Militärorganisation und des Militärentlassungstaxengesetzes dem Volke die geringstmöglichen Lasten aufzulegen trachteten, so durfte ich doch nicht vergessen, daß hierin die kantonalen Behörden vielfach gebundene Hände haben, und ich anerkannte zudem gerne, daß im Allgemeinen die Leitung des kantonalen Militärwesens alle Anerkennung verdiente. Aus dem Umstande, daß während dieser Periode eine große Veruntreuung durch einen Verwaltungsbeamten des Militärdepartements vorkam, eine grundsätzliche Opposition gegen die ganze Verwaltung herzuleiten, schien mir nicht am Platze; denn ich habe stets Diejenigen mißbilligt, welche einzelne, wenn auch großartige Veruntreuungen zur Anklage ganzer Regierungssysteme oder Perioden benutzen — wenn nur solche Veruntreuungen, wie es in dem Falle des fraglichen Militärverwaltungsbeamten wirklich geschah — nicht vertuscht, sondern bestraft werden.

Zweimal jedoch glaubte ich auch bezüglich des Militärwesens im Großen Rathe etwas bemerken zu sollen.

Das erste Mal im Jahr 1854, als von der Staatsrechnungskommission darauf aufmerksam gemacht wurde, daß das Militärbüdget beinahe die Hälfte sämmtlicher Staatsausgaben in sich begreife, beantragte ich, die Regierung möchte den Auftrag erhalten, sich bei den Bundesbehörden für eine Abänderung der eidgenössischen Militärgesetzgebung im Sinne einer Erleichterung der Kantone zu verwenden. Die Stimmung hiefür war zu jener Zeit nicht nur in unserm Kanton, sondern auch anderwärts sehr günstig, und selbst in unserm Großen Rathe erforderte es Mühe, der Mehrheit begreiflich zu machen, daß dieser höchst ungefährliche Antrag nothwendig verworfen werden müsse. **)

---

*) Luzernerzeitung 1858. S. 606.

**) Wochenzeitung Nr. 4.

Das zweite Mal im Jahr 1858, als die Luzernische Offiziers-Gesellschaft beim Großen Rathe den Bau einer Kaserne und die Erhöhung der Militärentlassungstaxen verlangte. Ich war von jeher der Meinung, daß es den Offizieren eines Milizheers, welche nur, wenn sie in den Dienst gerufen werden, militärische Eigenschaft besitzen, und außerdem jedem andern Bürger gleich zu achten sind, nicht zukommen könne, sich als Stand an der Diskussion öffentlicher Angelegenheiten zu betheiligen. Nichts ist nach meinem Dafürhalten der Idee des demokratischen Freistaats und dem Begriff der Miliz gefährlicher, als die Ausscheidung eines Militärstands aus dem Bürgerstand und das Auftreten einer „Armee" oder eines Offizierskorps vor den gesetzgebenden Behörden, welche sich gegenüber nur Bürger anerkennen können. Sind die Militärpflichtigen im Dienst, so ist Disziplin, nicht Diskussion ihre Sache, sind sie außer Dienst, so sind sie Bürger und können nur in dieser Eigenschaft ihre Wünsche und Begehren geltend machen. Betreffen dieselben militärische Gegenstände, so schien mir, sie würden am richtigsten durch Vermittlung des Militärdirektors angebracht, der der natürliche und gesetzliche Vertreter der militärischen Interessen in den Behörden ist.

So unpopulär diese Ansichten auch bei der, dem eidgenössischen Militärwesen seit längerer Zeit gegebenen Richtung in gewissen Kreisen klingen mußten, so konnte ich doch nicht umhin, dieselben bei der Vorlage jener Offizierspetition im Großen Rathe offen auszusprechen, weil sie ein wesentliches mit der ganzen Organisation unsers öffentlichen Lebens verflochtenes Prinzip enthalten, welches ohne die eingreifendsten Folgen nicht verlassen werden kann.

XIV.

Nachdem ich die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, welche den Berathungen des Großen Rathes Stoff zur Behandlung darboten, in ihrer Reihenfolge durchgangen, erwähne ich noch mit wenigen Worten einiger in dem bisherigen nicht berührter Verhandlungen über Gegenstände, die theils zur rekursweisen Entscheidung, theils auf anderweitige besondere Veranlassung an den Großen Rath gelangten. Dieselben waren häufig. Rekurse politischer Natur gegen Entscheidungen des Regierungsrathes über Gemeinderathswahlen in Hochdorf, Willisau u. s. w. wurden mit Berufung auf die ausschließliche Kompetenz des Regierungsraths verworfen, die Diskussion brachte aber manchen faulen Fleck unserer politischen Zustände an den Tag. Ich vertheidigte das Vereinsrecht im Jahr 1854, bei

Anlaß der Zerstörung der Privatanstalt des Hülfsvereins zu Baldegg, der seit Jahren für die Ausbildung armer Kinder zu Dienstboten segensreich gewirkt hatte. *) Eine Beschwerde der Redaktion des liberalen Blattes „Volksfreund“ in Willisau wegen Verletzung der Preßfreiheit und der persönlichen Freiheit gab noch im Jahr 1860 Anlaß, für diese Rechte gegen ihre ehemaligen Vertheidiger aufzutreten. **) Von administrativen Rekursen erwähne ich nur diejenigen der Korporations-Gemeinde Buttisholz, welche sich über ungehörige Einflüsse der Regierung auf ihre Statuten beschwerte und der Gemeinde Kriens, welche auf Kosten der Gemeinde Luzern Erweiterung ihrer Gemeindegrenzen verlangte (1853). In beiden Fällen glaubte ich das positive Recht gegen die administrative Konvenienz vertheidigen zu sollen. ***) Die bedeutsamste Vorkommenheit in dieser Beziehung war jedenfalls der im Jahr 1858 und 1859 vor dem Großen Rathe schwebende Kompetenzkonflikt zwischen dem Regierungsrath und dem Obergericht über die Weg- und Durchpaßberechtigungen und die Benutzung des Landungsplatzes auf dem Gute Altstadt in der Gemeinde Meggen. Als Mitglied der Kommission, welche vom Großen Rath zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedergesetzt war, erstattete ich Namens der Mehrheit dieser Kommission einen einläßlichen, mit den Anschauungen des Obergerichts und dem von dem betheiligten Besitzer eingeholten Rechtsgutachten des Hrn. Dr. Rüttimann in Zürich übereinstimmenden Bericht über diese wichtige, in ihren Folgen weitgreifende Rechtsfrage. Da dieser Bericht, nebst demjenigen der Minorität der Kommission, welche sich für die Kompetenz der Administrativbehörden entschied, im Druck erschienen ist †), so kann ich mich hier einer nähern Entwicklung des Gegenstandes enthalten. Bekannt ist, daß der Große Rath sich mit Mehrheit für den Antrag der Kommissionsminorität und für die administrative Kompetenz entschieden hat. In weitern Kreisen dürfte die öffentliche Meinung schwerlich geneigt sein, für unsere Rechtszustände, für die Sicherheit des Grundeigenthums und der Privatrechte in unserm Kanton aus dieser Entscheidung einen besonders günstigen Schluß zu ziehen. ††)

---

*) Wochenzeitung Nr. 11.

**) Luzernerzeitung 1859. S. 599.

***) Luzernerzeitung 1853. S. 466.

†) Berichte der Großrathskommission in Konfliktssachen des Obergerichts gegen den Regierungsrath des Kantons Luzern betreffend Landungsplatz, Wege, Durchpaß u. s. w. auf dem Altstadtgut. 1859.

††) Bei den Bundesbehörden, an welche die Sache gezogen wurde, fand dann allerdings eine andere Ansicht Platz als im Großen Rath zu Luzern.

XV.

Ich reihe an diese Uebersicht meiner neunjährigen Wirksamkeit im Großen Rathe des Kantons Luzern einige Bemerkungen zur Abwehr von Vorwürfen, die zum Theil mir persönlich, zum Theil mir vereint mit meinen Kollegen der Minorität von verschiedenen Seiten her und zu verschiedenen Malen gemacht worden sind.

Ich habe, wie ich glaube, keinen wesentlichen Verhandlungsgegenstand, an dessen Berathung ich Theil genommen, in der vorangehenden Darstellung übergangen. Jeder Unbefangene mag demnach beurtheilen, welchen Grund es hat, wenn man mir hinsichtlich der Politik eine „stete Sehnsucht nach Zuständen der Vergangenheit," eine systematische Opposition gegen allen Fortschritt und hinsichtlich der Administration ein zweckloses Ankämpfen gegen alle Regierungsmaßregeln vorwirft. Mir kommt es im Gegentheil vor, ich habe nach der einen und der andern Richtung hin stets für den Fortschritt gekämpft, vorausgesetzt daß derselbe nicht einfach in den persönlichen und Parteiinteressen einer herrschenden Koterie bestehen soll. Ich soll Nichts von der Gegenwart verstehen, keinen Begriff haben von einer Zukunft, weil ich die Geschichte unserer Vergangenheit studirt und dargestellt habe. In Allem, was ich denke, spreche, schreibe, thue, sollen freiheitsfeindliche Hintergedanken liegen, weil ich nicht bestreite, daß es eine Zeit gegeben hat, wo die Aristokratie eine legale Existenz hatte und gewissenhaft für das Wohl des Landes wirkte. Ich soll ein verdächtiger Freund der Demokratie sein, weil ich das Andenken meiner Voreltern in Ehren halte und nicht durch Besudelung ihrer Gräber mir das Patent eines privilegirten Liberalismus zu erkaufen strebe!

Andere seufzen über die ungemessene Heftigkeit, welche ich in meinen Worten an den Tag lege, die beißenden Reden, wodurch ich die Gutmüthigkeit der Liberalen manchmal gereizt und zu Beschlüssen veranlaßt hätte, die sonst niemals zu Stande gekommen wären, über die Leidenschaftlichkeit meiner Haltung, deren Beispiel auch die übrigen Konservativen im Großen Rathe zu ähnlichem Auftreten ermuntert habe. So sprachen die Duckmäuser, welche die Stillen im Lande mit andächtiger Miene zu gewinnen und bei friedliebenden Konservativen die Meinung gängig zu machen suchten, daß eigentlich nur das Verhalten der Opposition im Großen Rathe anstößigen Beschlüssen zur Mehrheit verhelfe. Es wäre ein schlechtes Kompliment für die Mehrheit des Großen Rathes, wenn man voraussetzen wollte, daß irgend eine Art der Diskussion sie so in Erbitterung setzen könnte, daß sie etwas anderes beschlösse, als was sie nach eidlicher Ueberzeugung als das Rechte anerkannt hätte. Allein abgesehen hievon darf ich kühn

behaupten, daß ich niemals im Angriff scharf oder rücksichtslos war, oder unprovozirt gegen Jemanden ein hartes Wort gebraucht habe. Wenn ich dagegen zur Vertheidigung genöthigt oder auf übermüthige Weise provozirt wurde, so habe ich allerdings die Sachen bei ihrem wahren Namen genannt, wen'n es auch den Personen, die gegen mich aufgetreten waren, nicht immer angenehm sein mochte. Stets aber bin ich dabei mit Offenheit verfahren und habe Jedem meine Meinung ins Gesicht gesagt. Ich glaube, das sei besser als anonym in Zeitungskorrespondenzen die Worte und Absichten der Gegner zu verdrehen und zu verdächtigen. Das gleiche läßt sich auch von den übrigen konservativen Mitgliedern im Großen Rathe behaupten: sie haben nicht provozirt, aber auch nicht sich auf die Füße treten lassen. Rücksichten bedingen Rücksichten. Wo sie auf der einen Seite geflissentlich außer Acht gesetzt werden, da kann man sie von der andern nicht verlangen. Aber es ist begreiflich, daß, nachdem die Regierungspartei drei Jahre lang nur ihre eigene Stimme im Großrathssaal gehört hatte, ein anderer Ton unwillkommen sein mußte, begreiflich, daß die Kritiken, die auf das obligate Selbstlob folgten, fast als eine Beleidigung erschienen. Wir hatten im Großen Rathe Grundsätze zu verfechten, nicht Gnaden zu erbitten; wir mußten gleichberechtigte Stellung in Anspruch nehmen und durften nicht uns als Angeklagte oder Amnestirte benehmen. Wir hatten in erster Linie die Wahrheit nicht die Höflichkeit im Auge zu halten. Wer übrigens die Verhandlungen anderer parlamentarischer Versammlungen kennt, vom englischen Parlamente bis zu den Großen Räthen von Bern, St. Gallen, Genf, der wird es lächerlich finden, wenn die Regierungspartei in Luzern von Heftigkeit der Opposition spricht. Ueberhaupt ist es ein Zeichen krankhafter Zustände, wenn das freie, frische Wort schon deßhalb verpönt ist, weil es nicht glatt, schmeichlerisch, unterwürfig klingt. Die Streitschriften, welche Gügler und Troxler gegen einander zu einer Zeit wechselten, wo demokratisches Leben und Preßfreiheit noch nicht zu den Grundgesetzen Luzerns gehörten, übertreffen an schneidender Schärfe jede in unserm Großen Rathe stattgefundene Diskussion.

Ebenso wenig begründet ist die Klage über „systematische Opposition". Sie wäre ganz richtig, wenn man damit sagen wollte, die konservative Minderheit habe Allem Widerstand geleistet, was mit ihren Grundsätzen im Widerspruch stund. In dieser Beziehung liegt aber darin kein Tadel, sondern das Lob konsequenter und pflichtgemäßer Handlungsweise. Dagegen ist der Vorwurf ungerecht in der Form, in welcher Hr. Schultheiß Kopp und Konsorten denselben im Jahr 1854 aussprachen, als sie sagten, die konservativen Mitglieder hätten, statt auf Mängel in der Verwaltung und Gesetzgebung aufmerksam zu machen, sich der Majorität quer in den

Weg gelegt und gesprochen: Alles was Ihr wollt, das wollen wir nicht! Mit mehrerem Rechte würde man der Regierungspartei in Beziehung auf die zahlreichen, von konservativen Mitgliedern ausgegangenen Anträge ein solches Verhalten vorwerfen können. Schon am 24. September 1854 bemerkte Hr. Großrath Jost Weber in seiner Rede über Abänderung des Wahlmodus bei Nationalrathswahlen, es verlaute, die Mitglieder der Regierungspartei hätten in einer Versammlung sich vereinigt, allfällige Anträge der durch die Wahlen verstärkten Opposition einfach und ohne Rücksicht auf deren Gehalt abzuweisen. Im gleichen Sinne sprach sich anläßlich meines Anzugs über die Kollaturrechte noch im Jahr 1858 ein im Luzernischen Großen Rath einflußreicher Einsender der Neuen Zürcherzeitung aus.

Ganz entgegengesetzte Vorwürfe wurden von konservativer Seite her gegen die Minorität des Großen Rathes laut. Man beschuldigt sie häufig der Unthätigkeit und Uneinigkeit. Auch nach dieser Seite hin will ich noch etwas antworten.

Die vorangegangene Darstellung, worin ich übrigens vorzüglich nur meinen persönlichen Antheil an den stattgehabten Verhandlungen herausgehoben habe, leistet den Beweis, daß wohl wenige Gegenstände von Bedeutung ohne ernste Erwägung und pflichtgemäße Erörterung an uns vorbeigegangen sind. Es wäre aber höchst ungerecht, das Verdienst in den Augen der Einen und das Gegentheil davon in den Augen der Andern allein auf meine Rechnung zu schreiben. Denn eben so viel wäre zu berichten über die Thätigkeit anderer Mitglieder unserer Großrathsminderheit. Jeder von uns behandelte eben diejenigen Geschäfte, in denen er sich nach seiner besondern Richtung am besten bewandert fühlte. An den wichtigsten Diskussionen über politische und administrative Fragen haben jeweilen die HH. Weber, Fischer, Meyer von Ruswyl, Furrer, Al. Kopp, Bühlmann von Neuenkirch, Banz von Entlebuch in eingreifender Weise Theil genommen, andere Mitglieder für die Verfechtung besonderer Angelegenheiten ihrer betreffenden Wahlkreise oder Gemeinden das Wort geführt. Es ist gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Betheiligung der Minderheit an den Verhandlungen des Großen Rathes den Vergleich mit derjenigen der Regierungspartei sehr wohl aushält.

Mit noch mehrerer Vorliebe hat man seit einiger Zeit in der konservativen Presse das Thema unserer Uneinigkeit besprochen. Ich habe auch darüber stets geschwiegen und all' die geheimnißvollen Andeutungen, in denen ich keinen rechten Sinn, nichts eigentlich Greifbares erkennen konnte, gewähren lassen. Es scheint mir nun an der Zeit, auch in dieser Beziehung ein offenes Wort zu sprechen.

Es ist begreiflich, daß in einer politischen Partei, welche im Allgemeinen die gleichen Grundanschauungen hat und die gleichen Zwecke verfolgt, doch verschiedene Meinungen bestehen können sowohl über die Wege, die zum Ziele führen, als über die Auffassung einzelner im Geschäftsleben vorkommender Gegenstände. Auch gibt es da Dinge, welche ihrer Natur nach mit der Politik nichts zu thun haben und nur in sehr entfernter Beziehung zu den allgemeinen Zwecken der Parteien stehen. Es kann Niemanden auffallen, wenn bei Berathungen über solche Gegenstände politische Freunde in einer gesetzgebenden Behörde nicht immer den gleichen Weg gehen. Man durfte in der Frage der Herabsetzung des Salzpreises, der Annahme des Paternitäts- oder Maternitätsgrundsatzes, der Bestimmung der Höhe einzelner Besoldungen u. s. w. verschiedene Ansichten geltend machen, ohne daß mit Grund über Uneinigkeit in der Partei geklagt werden konnte. Anders verhält es sich freilich mit Fragen, welche zu den unterscheidenden Grundsätzen einer politischen Partei in direkter Beziehung stehen. Hier ist allerdings die Uebereinstimmung der Ansichten über Zweck und Mittel und die Aufopferung unwesentlicher Meinungsdifferenzen zu Gunsten einträchtigen Handelns eine wesentliche Bedingung des Erfolgs. Aber diese Uebereinstimmung muß eine freie, bewußte sein.

Eine Parteiorganisation und Parteidisziplin, wie sie die Regierungspartei besitzt, haben wir allerdings weder im Großen Rathe noch im Volke angestrebt. Eine Disziplin, wodurch der Bürger oder Großrath auf sein eigenes Urtheil, auf jede Selbstständigkeit der Ueberzeugung und Handlung verzichtet, um den Interessen der Partei zu dienen, schien uns den ächten und unverfälschten Grundsätzen der Demokratie zu widersprechen. Wir glaubten nicht, über dem Erfolge der Partei die Grundsätze aus dem Auge lassen zu sollen, auf denen sie beruht. Wir trachteten, durch freie Ueberzeugung uns über die jeweilen einzuhaltende Handlungsweise zu vereinigen, nicht Rekruten einer blinden Parteidisziplin zu gewinnen. Gaben wir in dieser Beziehung unsern Gegnern manchen Vortheil über uns, so pflegten wir wenigstens im Volke den Keim einer bessern Zukunft; wir erhielten in einem Theile, dem bessern, intelligentern, sebstständigern, das Gefühl republikanischer Würde, das ihm sein eigenes Urtheil, das Bewußtsein seines eigenen Rechts und auch seiner eigenen Pflichten lebendig hält, statt es zu einer bloßen Nummer in der Parteizahl zu machen.

Im Großen Rathe betrachteten die Mitglieder der konservativen Partei sich als Freunde, welche die gleiche Aufgabe im Auge zu halten, die gleichen Rechte und Pflichten auszuüben hätten. Wir besprachen uns häufig über die Gegenstände der Berathungen, aber wir nahmen uns nicht gegenseitig in Pflicht, gleich zu stimmen oder auf die Geltendmachung individueller

Meinungen zu verzichten. Wir ließen Jedem Wort und Handlung frei, weil Jeder seinen Eid, nach eigener Ueberzeugung zu stimmen, geleistet hat. Eine Oppositionspartei hat überhaupt kein anderes Mittel, Uebereinstimmung unter ihren Gliedern zu erzielen, als die freie Ueberzeugung: sie hat Niemanden Vortheile zu bieten oder Nachtheile anzudrohen; moralischen Zwang gegenüber Einzelnen verschmäht sie aus Grundsatz.

Nun waren aber hinsichtlich der politischen Aktion alle diejenigen Führer der Konservativen, welche in neuerer Zeit so häufig als Gegner bezeichnet werden, bis nach dem Versuch einer Verfassungsrevision im Jahr 1854 vollkommen einig. Es gab Keinen unter uns, der nicht eine Verfassungsrevision durch das Volk, einen neuen Aufbau auf dieser Grundlage, als das Ziel unserer politischen Wirksamkeit, Keinen, der nicht die Herstellung des Grundsatzes der Integralerneuerung der Behörden mit kurzer Amtsdauer, die Aufhebung büreaukratischer Bevormundung des Volkes als den Zweck unserer politischen Wirksamkeit ansah, Keinen, der es nicht als eine Ehrensache des Luzernervolkes ansah, die Grundlage freier Selbstkonstituirung wieder zu gewinnen und auf dieselbe die gegenseitige Anerkennung der Parteien und die Gleichberechtigung der Bürger zu begründen. Nachdem aber jene Revisionsbewegung den Beweis geleistet hatte, daß die herrschende Partei entschlossen war, eine Verfassungsrevision durch das Volk nicht zuzugeben, daß sie die Macht besaß, jedes dahin zielende gesetzliche Streben durch Anwendung der in ihrer Hand liegenden Mittel, die sie ungescheut und ungestraft brauchen durfte, erfolglos zu machen, daß sie um jeden Preis die ausschließliche Herrschaft in ihren Händen behalten wollte, glaubten Einige unter uns, der Opposition eine andere Grundlage geben zu sollen. Der Zweck, den die Opposition sich vorgesetzt, meinten sie, sei unter obwaltenden Umständen unerreichbar, man habe zu dessen Erreichung das Mögliche gethan, ohne einen Erfolg zu erreichen; man möge also der Regierung und der mit ihr einig gehenden Partei die Verantwortlichkeit für das Regierungssystem im Ganzen völlig überlassen, dasselbe als solches nicht mehr befeinden, sondern die Opposition darauf beschränken, auf dessen eigener Grundlage das Gute anzuerkennen und das Schlechte zu bekämpfen. Man dürfe hoffen, auf diesem Wege mehr praktische Resultate zu erlangen. Wenn die herrschende Partei sich im Besitz der Gewalt nicht mehr bedroht fühle, so werde sie in Behandlung der Geschäfte zugänglicher, gegenüber den Personen der entgegengesetzten Partei billiger, in ihrer ganzen Haltung gemäßigter werden. Das war ungefähr die Art, wie Hr. Großrath Jost Weber die Sache auffaßte: in dieser Weise erklärte er sich offen, erst im Freundeskreise der konservativen Rathsglieder, später, bei der Diskussion über die Partialrevision der Verfassung

behufs Vereinfachung des Staatshaushalts, auch öffentlich im Großen Rathe selbst. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung der Dinge nach der Niederlage einer Partei sehr vieles für sich hat, und wäre unsere Niederlage im Jahr 1854 auf demokratischem Boden, durch den freien Willen des Volkes, ohne Einwirkung brutaler Polizeigewalt erfolgt, so dürfte ihr eine formelle Berechtigung nicht abzusprechen sein. So aber war 1854 nur eine zweite Auflage von 1848: nicht das Volk hatte gesprochen, sondern die Gewalt und der Gewalt gegenüber geziemt einem Volke, einer Partei, einem Manne, die das Bewußtsein des Rechtes in sich tragen, nicht zu kapituliren. Und unter diesen Umständen schien die Ansicht des Hrn. Weber, wenn sie von uns allgemein wäre getheilt worden, ein Aufgeben der Parteistellung unsererseits in sich zu schließen, ohne daß das Gleiche auch von der andern Seite geschehen wäre. Das Aufgeben der Parteistellung aber war ein Preisgeben der demokratischen Idee, für die das Luzerner Landvolk seit einem Jahrhundert gekämpft und mehrmals sein Blut vergossen, und für deren Behauptung und Vertheidigung es uns in den Großen Rath geschickt hatte. Denn die praktische Bedeutung einer politischen Idee geht unter, wenn sie nicht in fester Parteistellung sich verkörpert, geistig fortbildet und an alle Fragen des öffentlichen Lebens ihren Maßstab legt. Ich konnte nicht finden, daß unsere Pflichten gegen das Volk, unsere Ehre und unser Eid als Mitglieder des Großen Rathes erlaubten, den faktischen Verhältnissen der Gegenwart mehr Rechnung zu tragen, als ihnen das Volk selbst in und seit der großen Katastrophe von 1847 und 1848 getragen hatte, einen Kampf aufzugeben, den es in den schlimmsten Tagen nicht aufgegeben, sondern sofort wieder aufgenommen hatte, als der materielle Druck nachzulassen schien. Gerade in den Erscheinungen, welche während der Revisionsbewegung von 1854 zu Tage getreten waren und welche die Konsequenzen des uns gegenüberstehenden Systems klar überblicken ließen, schien mir die Aufforderung an uns zu liegen, den negativen Standpunkt der Opposition streng aufrecht zu erhalten. Wir mußten protestiren bei jedem Anlaß gegen das Eindringen der Korruption in die öffentlichen Verhältnisse, gegen die Einwirkung der Polizeigewalt des Staates auf die freie Willensäußerung des Volkes, gegen das System der Dressur im politischen Leben und in der Erziehung der Jugend. Wir mußten durch unser Beispiel das Volk aufmuntern, zu beharren in dem Widerstand gegen die Verläugnung seiner traditionellen, politischen und religiösen Ueberzeugungen; wir mußten das Bewußtsein lebendig halten, daß für ein republikanisches Volk die Pflicht, seine Rechte, seine Freiheit, seine Ehrenhaftigkeit den Nachkommen zu überliefern, höher steht als jeder momentane Erfolg, jedes augenblickliche Wohlbehagen, das einer

Verständigung auf falschen Grundlagen entspringen kann. Und je mehr im Gefolge bitterer Erfahrungen Gleichgültigkeit, Feigheit und Feilheit der Gesinnung überhand zu nehmen schienen, desto stärker, glaubte ich, ergehe an uns die Mahnung, der heranwachsenden Jugend das Beispiel reiner und klarer Grundsätze und ausdauernder Standhaftigkeit in ihrer Verfechtung vor Augen zu stellen. Man feiert in den Schulen nach Jahrtausenden jene Griechen, welche mitten unter dem Verderben, das über ihre kleinen Republiken hereinbrach, vor allem Volke den ewigen Interessen der Freiheit und Tugend Zeugniß gaben, man stellt jene Römer als leuchtendes Beispiel dar, welche dem glänzenden Verfall des alten Freistaates ihre unerschütterliche Stirn entgegen hielten, man wird nicht müde, die Polen zu verherrlichen, welche ihr Haupt nicht gebeugt haben unter das Joch und in Elend und Verbannung die Fahne der Freiheit hoch halten, man feiert die Standhaftigkeit unserer Väter, die den Neuerungen der Landvögte trotzten. Wohlan, sollen denn wir, indem wir auf die grundsätzliche Verfechtung bedrohter und geschmälerter Volksrechte Verzicht leisten, serviler Gesinnung im Volke Bahn brechen und, indem wir aufhören, für die hergebrachte politische und konfessionelle Richtung unseres Gemeinwesens in der Eidgenossenschaft unsere Stimme zu erheben, sein ruhmloses Versinken in die Stellung eines verachteten Trabanten befördern? Nein, lieber auf alle momentanen Erfolge verzichten und die Festigkeit kernhafter Gesinnung in den Herzen aller edlern und bessern Naturen erhalten!

Das war meine Auffassung der Lage, offenes Festhalten an den Grundsätzen ohne Provokation unnöthiger Kämpfe, keine Kapitulation zum Nachtheil der Prinzipien, die unsere ganze Stellung bedingten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Konservative in und außer dem Rathe den Standpunkt des Hrn. Weber, andere den meinigen theilten. Wir tauschten unsere verschiedenen Meinungen in Gegenwart unserer Freunde aus, ohne, wie mir scheint, damit eine Uneinigkeit in der Partei hervorrufen zu wollen. In den nächsten Zielen konnten wir meistens übereinstimmen; aber mit Hinsicht auf die Grundregel der Opposition gingen wir allerdings auseinander und es war schwer, eine Formel der Vereinigung zu finden. Keiner konnte von dem andern mit Recht verlangen, daß er einen Standpunkt aufgebe, den er nach reiflicher Prüfung für den richtigen erkannte. Wir mußten unsern Kollegen überlassen, je nach ihren besondern Anschauungen dem einen oder dem andern zu folgen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dadurch die einheitliche Haltung der Partei in den Diskussionen bisweilen etwas gelitten hat. Aber eben so wenig läßt sich verdenken, daß in diesen Meinungsdifferenzen für gebildete und wohlmeinende Männer kein Grund zu persönlichem Zanke lag, und es ist mir nicht bewußt, daß daraus je ein solcher entstanden sei. Ich wenigstens habe von

allen meinen Kollegen stets nur Beweise herzlicher Freundschaft erhalten und alle werden auch mir das Zeugniß geben, daß ich niemals einem unter ihnen meine Ansichten aufzudrängen versucht oder daß ich jemals eine von der meinigen abweichende Ueberzeugung nicht geehrt hätte. Hr. Weber gründete, um auf seinem Standpunkt praktisch vorzugehen, den Patrioten-verein: er machte damit einen abermaligen Versuch, unabhängige Männer beider Parteien auf gemeinsamer Grundlage zu vereinigen. Ich konnte mich bei diesem Versuche nicht betheiligen, aber ich setzte ihm kein Hinderniß entgegen. Ich hatte im Jahr 1854 mit allen Konservativen die Hand zur Verständigung geboten auf die Bedingung, daß sie dem ganzen Volke gelten, auf die Gleichberechtigung Aller gegründet werden sollte. Man hatte die Hand des Friedens zurückgestoßen, ich konnte sie, nachdem jene Grund-lage verworfen war, nicht zum zweiten Male hinhalten. Aber auch Hr. Weber hat die Erfahrung machen müssen, daß selbst der von ihm einge-nommene Standpunkt keine Anerkennung fand, daß auch sein Versuch zu nichts führte, indem eben nicht nur prinzipielle, sondern auch persönliche Rücksichten die ausschließliche Haltung unserer Gegner bestimmen.

Ich habe die Natur der in der konservativen Partei im Kanton Luzern entstandenen Differenzen offen dargelegt, um irrige Vorstellungen zu be-richtigen, welche darüber mancherorts im Gange sind. Sie sind nicht der Art, daß sie Freunden und Gegnern gegenüber geheim gehalten werden müßten, wie wir überhaupt Alle in unserer Stellung und in unsern Be-strebungen nichts zu verbergen nöthig haben.

Auch glaube ich nicht, daß die geringen Erfolge der konservativen Partei in den letzten neun Jahren in mangelndem Einverständniß oder in zu geringer Thätigkeit der Führer ihren Grund haben. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Standpunkt, auf dem wir stehen, der Idee der Demokratie, dem Fortschritt der Zeit, der Entwicklung unserer Geschichte, den wahren Interessen unseres Volkes angemessener ist als derjenige der Regierungspartei, und daß wir diesen Standpunkt trotz theilweiser Meinungs-verschiedenheiten bei jedem Anlaß mit Ehren geltend gemacht haben. Aber allgemeine Verhältnisse, die zu bewältigen nicht in unserer Macht lag, haben eben auch ihren Einfluß geübt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Leiter der eidgenössischen Politik das durch den Sonderbundskrieg entschiedene Uebergewicht des Protestan-tismus in der Schweiz als eine der wesentlichsten Grundlagen der neuen, centralistischen, dem Unitarismus entgegengehenden Ordnung der Dinge betrachten. Dieses Uebergewicht zu erlangen, war ein jahrhundertelanges beharrliches Streben der protestantischen Staatsmänner aller Parteifarben. Schon der Reformator Zwingli hat ihnen diesen Zweck und das Mittel dazu, die Aufhebung der kantonalen Gleichberechtigung im Bunde, als das

Ziel ihrer Wirksamkeit bezeichnet. Auf dem konfessionellen Elemente in der Politik beruhte bis 1847 das innere Gleichgewicht in der Eidgenossenschaft und die Lebensfähigkeit einer föderalistischen Organisation. Sein Wiederauftreten mußte daher von jenen als ein wesentliches Hinderniß für die Entwicklung der Einheitsbestrebungen angesehen werden. Nun aber ist es sicher, daß ohne Luzern die katholischen Kantone keine konfessionellpolitische Partei bilden können, daß der organische, geographische, historische Mittelpunkt ihnen fehlt und daß die Erfolge, die in Freiburg, Wallis, St. Gallen u. s. w. gewonnen werden, in Beziehung auf eidgenössische Verhältnisse von keiner Bedeutung sind, so lang sie vereinzelt bleiben. Die ganze Aufgabe der Unitarier und Protestanten reduzirte sich daher darauf, Luzern zu gewinnen und zu behalten. Nicht um es zum Protestantismus zu bekehren, denn daran liegt ihnen wenig, wie überhaupt massenhafte Völkerbekehrungen mit Güte oder Gewalt nicht mehr zu den Idealen der heutigen Zeit gehören, sondern nur um es unschädlich zu machen. Der Katholizismus ist nur dann ein Element der Politik, wenn er selbständig, in ungehemmter Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche, und wenn in Volk und Regenten die Gesinnung vorhanden ist, die Kirche in ihrer organischen Gestalt und Selbständigkeit als ein theures Besitzthum zu wahren, sie gegen alle fremden, unberechtigten Einflüsse zu schützen. Wer das will, den nennt man heutzutage einen Ultramontanen. Nun soll der Kanton Luzern dem Ultramontanismus verschlossen werden und bleiben: katholischer Gottesdienst mag frei gehalten werden, warum nicht? aber das katholische Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit allen Völkern, welche die Autorität des heiligen Stuhles in Rom anerkennen, verträgt sich nicht mit dem „eidgenössischen" Interesse; der Katholizismus soll aufhören den spezifischen Charakter des Kantons Luzern zu bilden, das Interesse eidgenössischer Einheit soll vorgehen, die Religion vom Leben getrennt werden. Eine Kirche wie der Katholik anerkennt der Protestant nicht, die äußere Organisation seiner Kirche hat ihre Spitze im Staat. Es ist daher begreiflich, daß der Staat ihm das oberste Prinzip des äußern Lebens ist, und daß er in der Verbindung der Katholiken mit ihren geistlichen Oberhäuptern etwas Staatsgefährliches sieht.

Nun war aber im Kanton Luzern das demokratische Element von jeher spezifisch katholisch. Daher war es begreiflich, daß man zu gleicher Zeit, wo man die demokratischen Grundsätze in der ganzen Eidgenossenschaft proklamirte, es gerne sah, daß Luzern dagegen aus der Demokratie in das Repräsentativsystem rückwärts ging. Um die Eroberung zu behaupten, mußte sich im Luzernervolke selbst eine Partei finden, welche jenes eidgenössische Interesse gegenüber dem alten Volksgefühl vertheidigte. Sie fand sich. Es traten Staatsmänner hervor, welche der traditionellen Stellung des Lu=

zernervolkes den Krieg erklärten, Geistliche, die ihnen die Autorität ihres Beistands liehen. Die liberale Partei in allen ihren Schattirungen fühlte sich beehrt, die „eidgenössische" Partei genannt zu werden, weil sie jenen eidgenössischen Zwecken mit Verläugnung Alles dessen, was Luzern seine eidgenössische Bedeutung gegeben und erhalten hat, diente.

Eine solche Parteistellung war auch eidgenössischer Unterstützung werth. Und diese ist bei Beurtheilung der Partei e r f o l g e in den verflossenen neun Jahren nicht gering anzuschlagen.

Der Kanton Luzern erfreute sich im Allgemeinen eines soliden, von Jahrhunderten her auf der Landwirthschaft begründeten Wohlstandes. Große Vermögen und ausgedehnter Landbesitz waren selten, die Vertheilung der Güter hatte für einen weit überwiegenden Mittelstand die glücklichsten Verhältnisse. Landwirthschaft und Kapital dienten einander wechselseitig, von Schulden und Anlagen im Ausland wußte man wenig. Das Land war im eigentlichen Sinne des Wortes im Besitze des Volkes. Kein Kanton hat die Calamität eines ruinösen Krieges und die Last schwerer Fehljahre leichter ertragen als Luzern. Die gesunden Wurzeln der Arbeit und Sparsamkeit trieben sofort wieder neue Zweige des Wohlstands. Es liegt in der Natur solchen Besitzes, daß ein Volk daran mit Aengstlichkeit festhält, daß Ruhe und Sicherheit des Eigenthums ihm mehr gilt, als dem beweglichen Fabrikler und dem Proletarier großer Städte. Nun hat die Erfahrung von zwanzig Jahren der lebenden Generation gezeigt, daß die radikale Partei, selbst wenn sie sich in entschiedener Minderheit befand, dem Lande niemals Ruhe ließ, außer wenn sie die Herrschaft in Händen hatte. Seitdem sie in eidgenössischem Schutze steht und man im Jahr 1847 erfahren hatte, was dieser Schutz bedeutet, mußte in Vielen die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß eine Regierungsveränderung die Zeit beständiger Angriffe auf die Ruhe des Landes wiederbringen, die Früchte neuer Arbeit neuerdings verzehren würde. Es ist daher leicht begreiflich, daß schon die bei jeder Gelegenheit erneute Drohung mit Wiederholung eidgenössischer Belehrung über unsere Souveränitätsrechte Viele veranlaßt hat, durch zeitweise Passivität gleichsam das Lösegeld zu zahlen für die Sicherheit ihres Eigenthums und den mühsam erhaltenen Wohlstand ihrer Familien. Das war ein Faktor zu Gunsten des gegenwärtigen Regiments, den zu bewältigen nicht in der Macht der Opposition lag: sie konnte für ihr eigenes, nicht aber für das Verhalten ihrer Gegner bürgen.

Ein Zweites, das zu verhindern nicht in unserer Macht lag, war die Vermehrung der abhängigen und flottanten Bevölkerung und das Uebergewicht, das ihr an vielen Orten über die seßhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Besitzer verschafft wurde. Die Anwendung der ohnehin etwas elastischen Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung lag nicht in

unserer Hand. Unsere Reklamationen dagegen blieben in allen Instanzen fruchtlos. Es gehörte eben zum System, daß die Luzerner durch Auswärtige, die Grundbesitzer in den Gemeinden durch von allen Seiten zulaufende Leute, die am Land, an der Gemeinde, am Kanton kein Interesse haben, bevogtet werden sollen. Denn auf diese Weise wird der alte Luzerner Volkscharakter am sichersten und nachhaltigsten zerstört. Eisenbahnbauten, der Besitz der größten Geldkräfte im Kanton durch die Staatsverwaltung der Klöster und Stifte, Ausschließlichkeit in der Besetzung des Beamten- und Bedienstetenheeres lieferten reichliche Rekruten für eine solche disziplinirte, gleichsam im Taglohn arbeitende Parteiverstärkung.

Wir unsererseits wollen eine demokratische Organisation des Luzernervolkes, aber nicht Allerweltsdemokratie, die das Volk vom Lande trennt und fremden Elementen in Gemeinden und Wahlkreisen die Herrschaft in die Hände legt. Wir konnten protestiren, aber weiter ging unsere Macht nicht. Diese Desorganisirung des Volkes hatte ebenfalls einen weitreichenden Einfluß auf die Partei e r f o l g e in der letztern Zeit und sie ist im raschen Wachsthum begriffen. Die schönsten Blüthen hat sie in der Stadt Luzern hervorgebracht, wo man es bereits so weit gebracht hat, Mitglieder in die Behörden zu setzen, deren einziger Anspruch darauf in dem Umstande liegt, daß sie weder dem Kanton noch der katholischen Konfession angehören. Man glaubt dadurch den Ruhm weitherziger eidgenössischer Gesinnung und religiöser Toleranz einzuärnten. Aber man wird sich im Effekte täuschen. Statt des gehofften Ruhmes wird die Verachtung aller derjenigen, welche politische Verkommenheit von jenen Tugenden zu unterscheiden wissen, einer solchen Selbstentäußerung folgen. Der wahre Patriotismus wurzelt in der engen Heimat. Vom Elternhause steigt er durch die Gemeinde, den Kanton, zum gemeinsamen Bande eidgenössischen Gefühls auf. Man ehrt den Gast, man läßt ihn ungehindert sein Geschäft betreiben, aber man macht ihn nicht zum Mitherrn des Hauses. Ebenso ist es mit der religiösen Toleranz. Jeder soll in seinen religiösen Ueberzeugungen geehrt, in der Ausübung seines Gottesdienstes geschützt werden, aber ein katholisches Volk soll seinen Charakter beibehalten, sich nicht mit Affektation von Protestanten vertreten lassen. Wer seine eigene Religion nicht achtet, der kann keinen Anspruch darauf machen, als tolerant zu gelten, so wenig als es für einen, der den Wein nicht vertragen kann, etwas Großes ist, kein Trinker zu werden. In Städten übrigens häuft sich oft gesinnungsloses Volk, und besonders da, wo man die höchste Ehre darein setzt, wo möglich von einem Thor zum andern in eine große Fremdenpension verwandelt zu werden. Aber schon ist die Desorganisation der sozialen Verhältnisse über die Mauern der Stadt hinausgegangen. Der Bauer ist nicht mehr Meister in seiner Gemeinde: die Auslegung, welche dem Artikel über das Stimmrecht in Ge-

meindeangelegenheiten gegeben wird, ermöglicht das Wahlknechtenwesen auch in diesen engern Kreisen und damit ist eine wichtige Wurzel gesunden politischen Lebens in einem landwirthschaftlichen Kantone abgeschnitten. Vor Zeiten beherrschte eine schwache Stadtbürgerschaft das Land: der Liberalismus spricht mit Grauen von diesen Zeiten. Aber eine andere Stadtherrschaft bereitet sich in unsern Tagen vor: die Herrschaft von allen Seiten herströmenden Stadtvolkes über die seßhafte Bauersame in den Gemeinden. Keine Wahl findet jetzt schon in ziemlichem Umkreis statt, wo nicht Stadtbewohner wagenweise daran Theil nehmen. Von neun Regierungsräthen gehören bereits vier der Repräsentation dieser Bevölkerung an: man kann behaupten, schon jetzt ist es die Stadt, welche mehr als je seit 1830 in kantonalen Dingen den Ton angiebt; aber nicht wie ehedem die Stadt der Bürger, die wiederum in vieler Beziehung vom Lande abhängig war, sondern die Stadt einer flottanten Bevölkerung, eines Heers abhängiger Bediensteter, ihren Gemeinden entfremdeter Niedergelassener, Hunderter von Zürchern, Bernern, Aargauern, St. Gallern u. s. w., die ohne Interesse an kantonalen Dingen doch ein Interesse haben, daß die kantonale Politik mehr und mehr ihre besondere luzernische Volksthümlichkeit verliere.

Diese politische Entmannung des Volkes scheint mit zum System zu gehören. Gleich einem wohlgenährten Zugthier soll es bei gutem Futter am eidgenössischen Wagen ziehen, aber seine Kraft soll keinen Selbstzweck mehr haben, seine Energie nur der Geißel und dem Zaume gehorchen.

Gegen ein solches System habe ich allerdings, wo ich es zu sehen glaubte, absolute Opposition gemacht. Und ich freue mich zu sehen, daß anderwärts patriotische Männer aller Parteien sich vereinigen, um dasselbe zu thun. In diesen Tagen hat der Große Rath des Kantons Waadt fast mit Einstimmigkeit erklärt: Wir sind gute Eidgenossen, aber wir wollen vor Allem gute Waadtländer sein, unsere Selbständigkeit, die Wahrung unserer hergebrachten politischen und konfessionellen Stellung geht uns über das Lob eines unitarischen Servilismus.

Ich habe in diesen Blättern offen und unumwunden die Grundsätze dargelegt, die mich in meiner öffentlichen Wirksamkeit geleitet haben. Vor Kurzem las ich mit Erstaunen in einem Blatte, es sei schwer zu wissen, welche Prinzipien meiner Handlungsweise zu Grunde liegen, weil ich sie Niemanden mittheile. Niemals ist eine einfältigere Behauptung aufgestellt worden. Stets habe ich meine Grundsätze öffentlich ausgesprochen in Wort und Schrift; ich habe sie nicht allein meinen Freunden, sondern ganz ebenso meinen Gegnern mitgetheilt: mein Sprechen und Handeln lag vor allem Volke offen. Und wenn ich darauf zurückblicke, so darf ich ohne Stolz, aber auch ohne Scheu sagen: Ich habe nichts zurückzunehmen, nichts daran zu bereuen.

Beilagen zu der Schrift: Neun Jahre im Großen Rathe.

Bericht der HH. Segesser und Fischer, als Minderheit der Kommission über den regierungsräthlichen Verwaltungsbericht, bezüglich des Erziehungswesens; verfaßt von Hrn. Segesser. (Zu S. 144 oben.)

In keinem Theil der Staatsverwaltung ist man empfindlicher gegen allen und jeden Tadel, als im Erziehungswesen. Besieht man sich den Bericht des Reg.-Rathes über dieses Departement, so springt in die Augen, daß die Behörde hier vor Allem ein günstiges Urtheil erwartet; noch mehr aber geht dieß hervor aus dem Satze ihrer Schlußbetrachtungen, daß „sowohl das Volksschulwesen als auch das höhere Unterrichtswesen aus einer tiefen Verwahrlosung auf eine Stufe gebracht worden sei, die, wenn auch noch nicht allen Anforderungen entsprechend, doch dem Lande zur Zierde und Ehre gereiche."

Wenn die allgemeine Stimme des Volkes unser gegenwärtiges Erziehungswesen als ein vorzügliches anerkennte, so würden wir immerhin noch finden, daß ein Selbstlob, wie es sich die Behörde hier ausstellt, etwas stark wäre. Wenn dagegen das allgemeine Urtheil, das nirgends so competent ist, wie gerade im Volksschulwesen, weder zugiebt, daß vor dem Eintritt der gegenwärtigen Behörden das Schulwesen in tiefer Verwahrlosung gelegen, noch in dessen gegenwärtigem Zustand eine Zierde und Ehre des Kantons sieht, ja wenn man außer den sich gegenseitig unablässig belobenden Kreisen sehr wenig Lob über die Fortschritte unseres Schulwesens hört, so scheint es uns in der Pflicht einer Kommission zu liegen, diese ungemessene Selbstüberhebung auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

Wir werden daher, ohne uns übrigens in allzuvieles Detail einzulassen, diese Abtheilung des Staatsverwaltungsberichts einiger Kritik unterwerfen und zwar nicht nur in demjenigen, was der Bericht sagt, sondern auch bezüglich desjenigen, was er nicht sagt. Denn gerade hier ist, der Natur der Sache nach, nicht allein zu untersuchen, ob bestehende Gesetze und Verordnungen genau und richtig angewendet worden seien, sondern auch, welche Frucht sie gebracht haben und inwiefern sie in der Anwendung sich als praktisch nützlich und angemessen bewährt haben.

Der Bericht enthält sehr viele, fleißig zusammengestellte statistische Notizen: Wir vernehmen genauestens, wie viele Geschäftsnummern der

Erziehungsrath und seine Kommissionen, wie viele die Bezirksschulkommissionen behandelt haben, wie viele Lehrerkonferenzen gehalten wurden, wie viele Lehrer denselben beiwohnten, wie viele Schulen als „gut, mittelmäßig und nicht gut" qualifizirt wurden, wie viele Schulversäumnisse mit und ohne Entschuldigung stattgefunden u. s. w.

Dagegen fehlen uns mehrere für die Beurtheilung unseres Schulwesens und seiner Verhältnisse weit wichtigere Nachweisungen. So zum Beispiel ist bekannt, daß das Erziehungsgesetz vom Jahre 1848 den Gemeinden grundsätzlich bedeutende Schullasten aufgelegt hat. Wir erfahren aber nirgends im Berichte, wie hoch sich diese Kosten nun wirklich in der Berichtsperiode erlaufen haben, mit andern Worten, wir ersehen darin nicht, wie viele Prozente der Gemeindepolizeisteuer für Schulausgaben in Anspruch genommen worden sind. Und doch ist gerade das ein statistisch bedeutender Gegenstand; wenn man von den Kosten des Erziehungswesens spricht, so sollte man nicht nur die Summe kennen, welche der Staat dafür direkt verausgabt, sondern auch denjenigen Betrag, welchen der Staat durch das erwähnte Gesetz von sich ab und auf die Gemeinden gewälzt hat. Wenn man dem Staate oder den Gemeinden neue Lasten für das Schulwesen auflegen will, wie gegenwärtig wieder davon die Rede ist, so sollte man doch vorerst wissen, was sie bereits dafür bezahlen. Denn es ist offenbar zu prüfen, ob dasjenige, was die Schulenthusiasten dem Volke bieten, wirklich auch den Preis werth ist, den das Volk dafür bezahlen muß.

Man sagt uns, daß in der Berichtsperiode ein bedeutender Wechsel im Lehrerpersonal stattgefunden habe; aber wir erfahren nur, wie viele Lehrer abberufen, nicht dagegen, wie viele freiwillig ausgetreten, noch weniger, wie viele dem Wechsel durch Versetzung unterworfen worden sind.

Und doch wäre es, gerade wieder mit Beziehung auf gegenwärtig schwebende Fragen, wichtig zu wissen, wie viele ordentlich angestellte Lehrer diesen Stand von dessen Verhältnissen unbefriedigt verlassen haben. Und nicht weniger bedeutsam wäre es, zu wissen, in welchem Maße die durch das Gesetz den Behörden zustehende Freiheit der Versetzung von Lehrern aus einer Schule in die andere angewendet worden ist, aus welchen Gründen, auf wessen Veranlassung, in welcher Zahl. Denn wenn diese Maßregel in Ausnahmsfällen zweckmäßig sein kann, so ist sie offenbar, wenn sie zu häufig vorkommt, dem Schulwesen schädlich und den Gemeinden lästig; den Lehrer aber setzt sie gewissermaßen dem Landjäger gleich, der nach Konvenienz von einer Gemeinde in die andere geschoben wird.

Ueber die unentschuldigten Schulversäumnisse haben wir sehr genaue Angaben; über die Anzahl und Exekution der deßwegen verhängten Strafen, über die dabei befolgten Grundsätze erhalten wir nur sehr sparsame An=

deutungen. Und doch hört man vielfach klagen, es werde in dieser Beziehung ein sehr ungleiches Verfahren eingehalten, in den einen Gemeinden eine unverständige Strenge, in andern die größte Nachsicht entwickelt. Man sollte auch vernehmen, ob hierin die Lokalbehörden ganz freie Hand haben oder ob und nach welchen Grundsätzen von Oben herab diesfalls eingewirkt wird. Der Schulzwang ist unter den gegenwärtigen, für das Elternhaus in mehrfacher Beziehung lästigen Verhältnissen des Schulwesens eine Sache, deren Handhabung nicht unbedingt der zufälligen Stimmung von Lokalbehörden überlassen werden darf.

Soviel statistisches Material uns vorliegt, so haben wir doch über die Resultate unserer Volksschule überall keine Nachweisungen gefunden. Seit Erlaß des neuen Erziehungsgesetzes, das für die Volksschule einen siebenjährigen Kurs vorschreibt, sind nun fast 10 Jahre verflossen; die Altersklasse, die im Jahr 1856 aus der Schule entlassen wurde, bietet uns also das Resultat des neuen Systems. Was ist dieses Resultat gewesen? Wie viele Schüler haben in dieser siebenjährigen Schulzeit befriedigende, wie viele mittelmäßige, wie viele gar keine Fortschritte gemacht? Die Antwort auf diese Frage würde den besten Prüfstein für Lehrplan und Lehrweise liefern, auch wenn die Frage einfach darauf beschränkt würde: wie viele im Verhältniß zur Gesammtzahl haben geläufig und richtig lesen, schreiben und rechnen gelernt?

Die Statistik darf eben nicht in eine zwecklose Zahlengruppirung sich verlieren, wenn sie die Grundlage nutzbarer Betrachtungen über die Staatsverwaltung abgeben soll; die Zahlen müssen sprechen, nicht todtes, tabellarisches Spielwerk sein. In unserm Berichte aber sagen all' die vielen Zahlenangaben Nichts, sie bieten uns keinen Boden dar, auf welchem wir über die Wirksamkeit des gegenwärtigen Erziehungssystems uns ein Urtheil bilden könnten. Es ist dieses zum Theil wohl auch eine Folge der irrigen Ansichten, die über das Schulwesen überhaupt walten. Man betrachtet die Schule als Selbstzweck, statt als Bildungsmittel; man hat die Schule, nicht die Schüler im Auge; es fragt sich nicht, ob die Schüler etwas lernen, sondern ob die Schule ein gutes Aussehen habe.

Wir wollen, da der Bericht selbst uns das Material zu grundsätzlicher Prüfung unseres Erziehungswesens nicht an die Hand giebt, die Gesetze und Verordnungen betrachten, in denen die Wirksamkeit der Behörden gefangen liegt. Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen dem Volksschulwesen und den höhern Bildungsanstalten. Nach unserer Ansicht ist es das erstere allein, das eine unmittelbare Einwirkung des Staates fordert; zu den höhern Bildungsanstalten, gleichviel ob sie eigens fundirt seien, wie das Gymnasium und Lyceum, oder nicht, wie die Realschule, soll der Staat

mehr nur eine beaufsichtigende Stellung einnehmen, er soll sie zu einer gewissen Selbständigkeit erwachsen lassen.

1. Volksschulwesen. Darin sind zwei Stufen zu unterscheiden, die Gemeindeschule und die Bezirksschule. Das Wichtigste ist offenbar die Gemeindeschule, weil für dieselbe der Schulzwang gilt, weil sie die größte Zahl von Schülern hat, auch zur allgemeinsten Wirksamkeit bestimmt ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß mit dem gegenwärtigen Zustand der Gemeindeschulen Niemand befriedigt ist, als eben die Lehrkaste, welche die gesetzlichen Einrichtungen selbst vom Volke abgeschlossen und namentlich in ihren höhern Ordnungen für die Erkenntniß der wahren Uebelstände in unserm Erziehungswesen unzugänglich gemacht haben. Man hat irrige Grundbegriffe dem ganzen Volksschulwesen zu Grunde gelegt. Dafür geben das Erziehungsgesetz und der obrigkeitlich festgesetzte Lehrplan für die Gemeindeschulen nebst seiner amtlichen Erläuterung das unzweifelhafteste Zeugniß.

Was ist die Aufgabe des Staates bezüglich des Volksschulwesens? Diejenigen, welche den Staat als den Generalvormund des Menschengeschlechtes ansehen und nach Art der Platonischen Republik die Selbständigkeit des Individuums aufheben wollen, betrachten die Schule gewissermaßen wie die Arbeit des Töpfers oder Drechslers, welcher die rohe Materie nicht aus den Händen gibt, bis sie in die im Modell vorgeschriebene Form festgebannt ist. Der gesunde Menschenverstand aber und der republikanische Sinn antworten: der Staat hat nichts anderes zu thun, als dafür zu sorgen, daß Jedermann die allgemeinen Bedingungen eigener Bildungsfähigkeit erlange — mit andern Worten, daß Jedermann lesen, schreiben und rechnen lerne, lernen könne, lernen müsse, zu rechter Zeit lerne. Lesen, Schreiben und Rechnen, sind die Vorbedingungen und Mittel zu aller, der umfassendsten, wie der einfachsten Entwicklung, die äußern Formen, Handhaben, Mittel jeder geistigen Thätigkeit, das unentbehrliche Erforderniß für jede bürgerliche Stellung. Das zu erreichen, soll nun auch der Zweck und die Aufgabe der Volksschule sein; höher soll ihr Lehrplan nicht gehen. Pflicht und Zwang von Seite des Staates sollen damit ihr Ziel haben; was weiter, ist Sache des Einzelnen.

Wie entspricht nun aber unser System des Volksschulwesens dieser einfachen Aufgabe? Darüber geben der § 7 des Erzieh.-Gesetzes, der Lehrplan für die Gemeindeschulen und namentlich der § 2 der amtlichen Beleuchtung desselben Aufschluß.

Statt den Zweck der Gemeindeschule in die Erwerbung jener äußern Fertigkeiten zu setzen, welche das Mittel aller selbständigen Fortbildung sind, analysirt man da mit großem Tiefsinn die Bestimmung des Menschen und bestimmt die Unterrichtsgegenstände für die Gemeindeschule, d. h. für

Kinder vom 6. bis 13. Altersjahr, nach den drei Grundverhältnissen des Menschen zu Gott, zur Menschheit und zur umgebenden Natur; das Lesen, Schreiben und Rechnen läßt man gewissermaßen verächtlich nebenher laufen und versteckt es unter philosophische Doktrinen, welche im Grunde den Hauptgegenstand der Kinderschule bilden sollen.

Es streitet dieses System gegen die Natur des Schulunterrichts. Wie im Kindesalter die körperliche Entwicklung über die geistige vorwiegt und durch kein System reglementirt werden kann, so muß auch in dieser Epoche aller Unterricht vorzugsweise auf die Erlernung und Aneigung mechanischer Fertigkeiten gerichtet sein; die mechanischen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Rechnens müssen dem Kinde auch mechanisch beigebracht werden, damit es, wenn Geist und Denkkraft sich zu entwickeln beginnen (was nach Ordnung Gottes und der Natur auch ohne die Schullehrer geschieht), die Mittel der Belehrung und des Fortschrittes bereits an der Hand habe. Kein Kind lernt seine Muttersprache auf grammatikalischem oder philosophischem Wege: alle können bereits sprechen, wenn sie in die Schule kommen, sie haben es mechanisch gelernt; kein Handwerkslehrling beginnt mit den räsonnirten Prinzipien seines Handwerkes, die mechanischen Handgriffe sind das Erste, was der Meister mit ihm einübt. Die Volksschule kann nicht mit Nutzen einen andern Weg gehen, als denjenigen, welchen Natur und Erfahrung vorzeichnen, auch wenn das System noch so fein ausgedacht wäre.

Man verändere also die Lehrmethode und vereinfache den Lehrplan; dann wird man auch in kürzerer Zeit zu größern und allgemeinern Resultaten kommen: es ist nicht der Zweck der Volksschule, daß Wenige vieles und Viele nichts lernen, sondern daß Viele etwas lernen.

Beschränkt man die Unterrichtsgegenstände auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, so wird man erstlich die Schulzeit von sieben auf fünf Jahre verkürzen können, was für den Staat und das Elternhaus ein großer Vortheil, für die Kinder selbst kein Nachtheil ist. Man wird zweitens nicht so gelehrte Schullehrer brauchen, was ebenfalls für den Staat eine große Erleichterung erzielen würde. Wir wollen nach beiden Richtungen hin einige Andeutungen geben.

Statt des zurückgelegten sechsten, könnte man füglich das zurückgelegte siebente Altersjahr als den Anfang der Schulzeit festsetzen. Das erste Jahr, das über dem s. g. Anschauungsunterricht hingeht, ist als rein verloren zu betrachten.

Dann richte man den Lese-, Schreib- und Rechenunterricht so ein, daß das Elternhaus der Schule nachhelfen kann. Eines der größten Gebrechen unserer Volksschule ist, daß sie sich dem Elternhause ganz entfremdet hat. Ihre Erfolglosigkeit und Impopularität hängt großentheils hieran.

Nach der ältern Syllabirmethode konnte jeder Vater, jede Mutter den Leseunterricht des Kindes zu Hause überwachen, einüben, vervollkommnen. Nach der gegenwärtigen Methode ist dieses nicht mehr möglich, die Hälfte der Eltern kennt sie nicht, die andere Hälfte, welche sie mitgemacht, schämt sich, das papageiartige Lautirwesen vor ihren Kindern zu wiederholen. Die Syllabirmethode führt eine größere Anzahl Kinder in kürzerer Zeit zu richtigem Lesen, und das gerade ist der Zweck.

Ebenso verhält es sich mit dem Schreibunterricht. Die Taktschreiberei mag in großen Schulen dem Lehrer Erleichterung gewähren, allein der einzelne Schüler lernt damit weniger. Von Rechtschreibung kann ohnehin bei der Beschaffenheit des Lese- und Sprachunterrichts keine Rede sein.

Im Rechnen endlich sind ohne Zweifel die Zähringerbüchlein rationeller, als das alte Einmaleins mit seinen vier Spezies. Allein ebenso sicher ist, daß mit dem alten Einmaleins eine größere Anzahl Kinder in kürzerer Zeit rechnen lernt, als mit den Zähringerbüchlein, und daß mit den letztern der Unterricht im Elternhause in der Regel nicht fortgesetzt werden kann.

Wenn man dann von den übrigen „unentbehrlichen" Unterrichtsgegenständen der Gemeindeschule spricht und darunter Gesang, Messen und Zeichnen, Mittheilungen aus der Naturkunde, Geschichte und Geographie „als erweiterten Lesestoff" versteht, so legen wir allem diesem einen höchst untergeordneten Werth bei. Der Gesang ist ein Modeartikel, der zur Elementarbildung nicht nothwendig gehört. Auch hat, beiläufig gesagt, jener Schulgesang noch überall, wo er aufkam, den ächten alten Volksgesang, der einem Lande zur Zierde gereicht, zu Grunde gerichtet. Daß im Messen und Zeichnen bisher etwas geleistet worden wäre, haben wir nicht gehört; es ist auch nicht wohl möglich. Was dann Geschichte und Geographie für 6 bis 12jährige Kinder auf sich haben kann, läßt sich leicht ermessen. Ein solcher Unterricht wird weder vom Lehrer noch vom Schüler verstanden und selten ein Resultat geben. Als Lesestoff mag er passiren, aber dann soll er nicht als Unterrichtsgegenstand für sich aufgefaßt werden. Man befasse sich mit der Fertigkeit des Lesens, des Verstehens des Gelesenen und des Wiedergebens in Wort und Schrift.

Was die Religionslehre betrifft, so sind wir da keineswegs mit dem Lehrplan und seiner amtlichen Erläuterung einverstanden. Die Religionslehre für Kinder ist einfach der Katechismus und die Lesung der biblischen Geschichte. Und nach unserer Ansicht ist es der Pfarrer, nicht der Lehrer, welcher diesen Unterricht zu geben oder wenigstens zu leiten hat. Der Staat soll sich darum interessiren, daß der Religionsunterricht gegeben werde, er soll, wenn die Pfarrgeistlichkeit darin säumig wäre, sie durch den Kommissar oder Bischof ermahnen lassen, nicht aber selbst vorschreiben, wie der Religionsunterricht gegeben werden soll.

Man betrachte, welche Vortheile dem Erziehungswesen aus der Zurückführung der Volksschule auf diese einfachen Grundsätze erwachsen würden. Die Schüler würden in kurzer Zeit zu bessern Resultaten gelangen: statt Weniger, welche aus dem Wuste der pedantischen Schulerei etwas behalten, würden Alle sich die für jeden Lebensberuf nothwendigen Vorkenntnisse zu eigen machen können. Die Eltern würden die Schule lieb gewinnen, weil dieselbe ihnen näher gerückt würde; sie würden auch nicht jeden Augenblick neue Lehrmittel anschaffen müssen, deren steter zweckloser Wechsel nicht eine der geringsten Klagen ist, die über unser Schulwesen vernommen werden, und an sich schon das sprechendste Zeugniß gibt von dem Grundfehler der Methode.

Aber auch nach einer andern Richtung hin — in Beziehung auf die Lehrer — würde eine Reform des Volksschulwesens in diesem Sinne von erheblichem Vortheil sein. Nach dem gegenwärtigen Schulsystem wird von den Lehrern der Firniß einer halben Universitätsbildung gefordert; sie werden aus den einfachen Verhältnissen des Lebenskreises, in dem sie zu wirken bestimmt sind, herausgerissen, durch die Seminardressur gleichsam zu einer vom Volke abgetrennten Kaste gestempelt, an den Konferenzen mit übertriebenen Vorstellungen von der Erhabenheit ihres Standes über die übrige Menschheit erfüllt. Niemals wird der Staat einem in solchen Vorstellungen aufgewachsenen Lehrerstande eine, seinen bis auf einen gewissen Grad berechtigten Anforderungen gemäße Existenz verschaffen können, ohne die Steuerkräfte der Bürger über Gebühr in Anspruch nehmen und damit auch die Schule selbst in Mißkredit bringen zu müssen.

Vereinfacht man dagegen das Volksschulwesen, so werden auch die Anforderungen an den Lehrer geringer, seine Ausbildung ist mit weniger unnützen Kosten verbunden, seine bürgerliche Stellung wird leichter. Das Lehrerseminar, ein höchst kostspieliges Institut, wird überflüssig: man errichte einen Lehrstuhl der Pädagogik an der Realschule und dann wird jeder Realschüler Lehramtskandidat werden, jeder Lehramtskandidat auch sich einem andern Berufe widmen können, wenn er dabei bessere Aussichten findet, als bei der Schule. Der Lehrerstand würde auf diese Weise seine kastenartige Absonderung verlieren, die ihm in der Volksmeinung schadet, er würde durch die nähere Verbindung mit dem Leben nur gewinnen. In ökonomischer Beziehung würde die durch Aufhebung des Seminars erreichte Ersparniß ermöglichen, in Form von Stipendien für Lehramtskandidaten den Zutritt zur Realschule im Allgemeinen zu erleichtern und diese selbst für ihre erweiterte Bestimmung tauglich zu machen. Dann setze man alle Lehrerbesoldungen auf einen gleichen Satz, welcher als Staatsbeitrag an die Volksschule unveränderlich bleibt, und gebe den Gemeinden die Wahl

der Lehrer aus einer Liste geprüfter Kandidaten und man überlasse ihrer Konkurrenz, durch Zulagen, Verbindung von Gemeindeschreiber- oder Organistenstellen u. s. w. mit der Lehrerstelle, jeweilen die Tauglichsten für sich zu gewinnen. Daneben aber kann das System willkührlicher Versetzungen nicht bestehen, wodurch der Lehrer gleichsam ein Vagant wird und niemals die Achtung genießt, welche einem ständigen Gemeindeglied zu Theil wird.

Zwei Resultate von größter Wichtigkeit würden durch eine solche Normalbesoldung und durch Abtretung des Wahlrechts an die Gemeinden erzielt. Erstlich würde die Besoldungsfrage auf eine Weise gelöst werden können, welche die Kräfte des Staats nicht überstiege und die Jagd nach Besoldungserhöhung schlösse. Zweitens würde durch das Wahlrecht der Gemeinde der Lehrer in seine gehörige Stellung kommen: er würde sich nicht als den Vormund des Elternhauses geriren können, sondern nach seiner richtigen Bestimmung als dessen Aushülfe und Stütze; das Gefühl, daß er bezüglich seiner Stellung und des Quantums seiner Besoldung abhängig sei von der Gemeinde, würde als ein wohlthätiges Korrektiv sein pädagogisches Hochgefühl zügeln. Er würde die Eltern befriedigen, etwas leisten müssen, um Besoldungserhöhung zu erhalten, während bei der gegenwärtigen Einrichtung Schmeichelei gegenüber enfernten Behörden, Begeisterung an Konferenzen 2c. in dieser Beziehung oft mehr wirken können, als bescheidenes, solides Verdienst.

Zum Nutzen und Frommen des Schulwesens überhaupt und des Lehrerstandes insbesondere möchte die Abschaffung der s. g. Lehrerkonferenzen dienen, eines ebenso lächerlichen als für den Charakter der Gemeindeschullehrer schädlichen Instituts. Der Schullehrer soll seinen Beruf einfach, wie er an sich ist und sein muß, auffassen, in Zweifelsfällen von seinem Inspektor Belehrung erhalten, mit den Eltern der ihm anvertrauten Kinder konferiren, nicht aber sich in solchen Zusammenkünften selbstgefällig in eine andere Welt emporwirbeln oder in der s. g. Kantonalkonferenz von seinen Vorgesetzten mit ungemessenen Begriffen über die Hoheit seines Standes und die Wichtigkeit seiner Person erfüllt werden.

Was dann die B e z i r k s s c h u l e n betrifft, welche nach dem System unseres Gesetzes auch zum Volksschulwesen gehören, so scheinen über dieselben die Behörden selbst noch nicht zu festen Ansichten gelangt zu sein, obschon sie nichts Neues, sondern längst unter dem Titel von Sekundarschulen oder Mittelschulen ein Lieblingsthema politischer Pädagogen und pädagogisirender Politiker bildeten.

Die Bezirksschulen gehören nicht unter den Titel der eigentlichen Volksschule; sie sind Freischulen, ein Schulzwang dafür existirt nicht, konsequenter Weise sollte aber auch keine Pflicht des Staates angenommen

werden, diese Schulen auf seine Kosten zu erstellen. Insoweit sie einfach als eine Vorbereitungsklasse zur Realschule eingerichtet und behandelt würden, möchte ihre Zweckmäßigkeit nicht in Zweifel stehen; als selbständige Bildungsstufe dagegen, womit sich der Unterricht eines jungen Menschen abschließt, taugen sie offenbar nichts. Wir sind der Meinung, die Kosten der Bezirksschulen sollten durch Schulgelder derjenigen bestritten werden, welche sie benutzen wollen. Der Bericht meldet, es fehle noch an einem entsprechenden Lesebuch für die Bezirksschulen. Dem Vernehmen nach sollen allerdings mitunter sehr unentsprechende Lesebücher in diesen Schulen gebraucht werden.

Unsere durch den Bericht und die damit in Vergleichung gezogenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse seit 1848 gebildete Ansicht über das Volksschulwesen geht schließlich dahin, daß das ganze System ein verkehrtes ist und einer Reduktion auf einfachere und vernünftigere Grundlagen bedürfe. Verkürzung der Schulzeit, Vereinfachung des Lehrplans, Aufhebung des Lehrerseminars, Abschaffung der Lehrerkonferenzen, Wahl der Lehrer durch die Gemeinden sind einige in dem Obigen angedeutete Postulate, welche bei einer sachgemäßen Reform in Betrachtung fallen müßten. Auch ist es ganz gewiß nicht zweckmäßig, daß die Leiter und Direktoren des Volksschulwesens im Erziehungsrathe Sitz und Stimme haben können, denn dieser Umstand verunmöglicht jede unbefangene Kontrole und trägt zur zunftmäßigen Erstarrung des Schulwesens in unbelehrbarer Selbstberäucherung nicht unerheblich bei.

2. Höhere Lehranstalten. Wir betrachten dieselben als Anstalten, welche vom Staate nur ihre allgemeine Direktion erhalten, im Uebrigen sich in gewisser Selbständigkeit entwickeln sollten. Hier halten wir das Vereinswesen unter den Lehrern, das wir bei der Volksschule verwarfen, für zweckmäßig, weil diese Lehrer auf einer höhern Bildungsstufe stehen und organisirend auf die Schule einzuwirken der Natur der Sache nach berufen sind.

a) Realschule. Diese wurde in den vierziger Jahren gegründet unter dem Namen Kantonsschule. Man ging dabei von der sehr richtigen Idee aus, daß neben der Gelehrtenschule — dem Gymnasium und Lyceum — eine höhere Schule für die gesteigerten Bedürfnisse des gewerblichen Lebens stehen müsse. Die neue Organisation hat sie in nicht ganz zweckmäßiger Weise mit den ersten zusammengeworfen, ihr einen andern Namen gegeben und einige Fächer beigefügt, worunter Staatslehre und Statistik sich etwas possirlich ausnehmen.

Der Bericht des Regierungsraths scheint die Leistungen der Realschule nicht mit besonderer Befriedigung zu betrachten; wir glauben aber, daß er die Ursachen nicht am rechten Orte suche. Schon die Zusammen-

stellung der Schule mit dem Gymnasium in Betreff ihrer Oberleitung erscheint uns als ein organischer Fehler. Die Lehrweise kann nicht bei beiden die gleiche sein, vielmehr kommt Alles darauf an, daß die Realschule nach ihrer Spezialität aufgefaßt und in dieser Weise geleitet werde. Und zu diesem Zwecke sollten praktische Fachmänner für die Sache interessirt und berathen werden, wenn auch dabei büralistischer Abgeschlossenheit theilweise entsagt werden müßte.

b. Gymnasium und Lyceum. Als Gelehrtenschule haben diese Anstalten eine ganz zweckmäßige Organisation: wir können nur billigen, daß man mit Abänderung derselben bisher Maß gehalten hat. Lieber wollten wir einer selbst mit finanziellen Opfern zu bewerkstelligenden Erweiterung der Realschule das Wort sprechen, als einer Zerstörung der Grundlagen des Gymnasialunterrichts durch eine Art Verquickung beider Anstalten Vorschub leisten. Sprechen wir uns gegen diese, in neuerer Zeit mehrfach aufgetauchte Reformtendenz aus, so wollen wir übrigens damit keineswegs eine auf den natürlichen Grundlagen des Instituts fußende Kritik oder Tendenz zur Verbesserung ausschließen; wir halten im Gegentheil dafür, daß auch hier die Sache selbst nur gewinnen könne, wenn sie gegen freie Kritik nicht abgeschlossen erscheint.

Auffallend ist die geringe Zahl der Lyceisten, während sonst das Luzernische Lyceum stets eines bedeutenden Rufs in der katholischen Schweiz genoß und in mancher Beziehung denselben jetzt noch genießt. Wir meinen jedoch, es würde selben sehr bald verlieren, wenn die Provisorien aus höchst persönlichen, allzuklar am Tage liegenden Rücksichten, wie sie nacheinander bei zwei Lycealprofessuren längere Zeit hindurch stattgefunden, und überhaupt politische Versorgungsrücksichten bei Besetzung solcher Stellen, zur Regel werden wollten.

Uebergehend auf das Disciplinarische läßt der Bericht die Frage über den Bestand freier Vereine unter den Studirenden unentschieden. Dabei blickt aber durch, daß solche Vereine nicht mit günstigen Augen angesehen wurden. Wie wir vernehmen, haben sich die Ansichten seitdem geändert: man legt den Vereinen nichts mehr in den Weg. Wir können dieses nur billigen. Solche Vereine sind in früherer Zeit die Anregung zu einem schönen, geistig bewegten Leben unter den Studirenden geworden. Sie können auch jetzt noch diesen Zweck erfüllen, wenn die Professoren es verstehen, der Jugend einen freien, geistigen, ebensowohl von erniedrigender Schwelgerei, als von gewöhnlichem Kannegießern abgewendeten Impuls zu geben, und daneben die Disciplin der Anstalt sich auf das Wesentliche richtet, ohne in kleinliche Pedanterei zu verfallen.

Ueber den Zweck und Nutzen der militärischen Uebungen oder des sogenannten Kadettenwesens, das man mit allen drei Abtheilungen der

Kantonsschule verbindet, ist es erlaubt, einige Zweifel zu haben. Ueber den gewöhnlichen Rekrutenunterricht können die Uebungen nicht wohl hinausgehen: ob sie bei dem steten Wechsel der Reglemente den Studirenden für die Zukunft praktischen Nutzen gewähren werden, steht dahin. Unter dem Gesichtspunkt der Erholung betrachtet, möchten wir bezweifeln, ob die Schüler der höhern Klassen in einem von der Grammatik bis zur Philosophie hinauf wiederholten Rekrutenunterricht eine willkommene Unterhaltung finden. Für die Ausbildung der körperlichen Kraft und individuellen Wehrhaftigkeit möchten wohl andere Uebungen zweckmäßiger sein. Da aber dieses Kadettenwesen zu einer eidgenössischen Spielerei geworden ist und kompetente Stimmen sich dagegen nicht zu erheben wagten, als es noch Zeit war, so wird man diesen Modeartikel schon des schaulustigen Publikums wegen nicht antasten dürfen.

Einem wirklichen Bedürfniß dagegen ist in der Berichtsperiode der Erziehungsrath in Verbindung mit dem Stadtrath von Luzern durch die Errichtung einer Schwimmschule entgegengekommen. Nur ist zu bedauern, daß man mit den bedeutenden darauf verwendeten Kosten nicht eine dem Zweck entsprechendere Einrichtung zu Stande gebracht hat.

In der Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen, namentlich der Kantonsbibliothek und des Naturalienkabinets, sind gegen das Ende der Berichtsperiode wesentliche Verbesserungen eingetreten; der seitherige Zustand dieser Anstalten darf ein befriedigender genannt werden.

Am Schlusse des Berichts über das Erziehungswesen wird noch des projektirten Priesterseminars Erwähnung gethan. Wir halten dafür, es könne hier dieser Gegenstand unsrerseits mit Stillschweigen übergangen werden, da derselbe zur Zeit in besonderer Berathung noch beim Großen Rathe anhängig ist. Nur eine Bemerkung möge, da auch der Bericht über seine Periode hinausgreift, Platz finden. Der angehende Priester hat in seinem Bischof sein geistliches Oberhaupt zu verehren und ihm Gehorsam zu versprechen. Wenn nun der Bischof bis zu Erstellung seines eigenen Seminars die schließliche Ausbildung in einem auswärtigen Seminar fordert, die Regierung dagegen allen denjenigen Studirenden, welche dieser bischöflichen Forderung Genüge leisten wollen, Stipendien versagt und dieselben jenen zuwendet, welche sich darüber hinwegsetzen; so gewinnt es den Anschein, als wollte man auf den Ungehorsam gegen den Bischof eine Prämie setzen, was offenbar in der Absicht unserer würdigen HH. Theologieprofessoren, denen bei dieser Gelegenheit mit ihrer Fähigkeit, Theologen zum geistlichen Stande vorzubereiten, ein Kompliment gemacht wird, nicht liegen kann.

Im Rückblick auf die in dem Bisherigen enthaltenen Andeutungen schließt die Minderheit der Kommission mit dem Antrag, es sei eine Re-

vision der Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen, namentlich über das Volksschulwesen, mit Zugrundelegung der oben entwickelten Grundzüge vorzunehmen.

Offenes Schreiben an Hrn. Kantonsschulinspektor Math. Riedweg.*)
(Zu S. 146.)

In einer Beilage des „Luzerner Tagblatts“, welche am 7. Jänner letzthin den Mitgliedern des Großen Raths ausgetheilt wurde, haben Sie mit Unterschrift Ihres Namens das Gutachten Ihrer Kritik unterworfen, das die Minderheit der Großrathskommission über den Rechenschaftsbericht des Regierungsraths in Betreff des Volksschulwesens erstattete. Es war Ihnen vorgearbeitet worden in mehrern anonymen Artikeln des „Eidgenossen“ und des „Tagblatts“, dort etwas lümmelhaft: aufgeblasene Geistesarmuth verbirgt sich unter einem Schwall plumper Witze; hier in anständigerer Form, doch immerhin mit obligater Vorliebe für persönliche Verdächtigung. In Ihrer eigenen Kritik haben wir wenig Anderes gefunden als eine Zusammenstellung desjenigen, was ihre anonymen Vorgänger bereits gesagt haben, mit etwelcher Abschneidung der gröbsten Ecken und gehöriger Berücksichtigung der Verdienste Ihrer eigenen werthen Person. Den HH. Zeitungsschreibern antworten wir nicht: wir haben eine amtliche Arbeit nur vor dem Großen Rathe zu vertreten und können uns bei der Art und Bedeutung der gegen uns geführten Polemik ganz füglich damit beruhigen. Auch Ihnen gegenüber dürften wir aus ähnlichen Gründen schweigen. Da Sie jedoch mit Namensunterschrift auftreten, so verdienen Sie jedenfalls eine ausnahmsweise Begünstigung. Doch müssen wir vor Allem — mit Ihrer Erlaubniß — unsere gegenseitige Stellung klar machen.

Sie sagen, Sie halten es für ihre Pflicht, jenen Bericht des Regierungsrathes über das Volksschulwesen in den Jahren 1854—1856, dessen Verfasser Sie seien, gegen unsere Angriffe in Schutz zu nehmen.

Sie meinen also, der Bericht des Reg.-Raths sei Ihr Bericht und glauben, wir — die Mitglieder der Großrathskommission — haben es mit Ihnen — dem Herrn Kantonsschulinspektor Mathias Riedweg — zu thun: Sie vertheidigen sich gegen den Vorwurf des Selbstlobs, indem Sie die Organisation nicht gemacht hätten; Sie werfen uns Unkenntniß und Unwissenheit vor, weil wir das Urtheil des Aufsichtspersonals, das heißt das Ihrige und dasjenige der Schulkommissionen über die Schulen nicht unbedingt unterschreiben u. s. w. Darüber bemerken Sie gefälligst, daß wir mit Ihnen bei unserer Berichterstattung so wenig zu thun hatten, als mit dem Sekretär des Polizeidepartements oder dem Chef des Landjägerkorps,

*) Luzernerzeitung Nr. 10, 11 vom 24. und 25. Jänner 1859.

die vielleicht — was wissen wir davon — ebensogut den Amtsbericht jenes Departements verfaßt haben, wie Sie denjenigen des Erziehungsdepartements. Dem Großen Rathe steht nur der Regierungsrath als verantwortliche Behörde für alle Theile der Staatsverwaltung gegenüber; keineswegs seine Unterbehörden, Amtsstatthalter, Sekretäre und Andere, die in amtlicher oder nichtamtlicher Stellung auf dieselbe Einfluß besitzen mögen. Ob also Sie oder Jemand anders den Bericht über das Volksschulwesen verfaßt haben, das ficht uns nicht an, für uns ist es der Bericht des Regierungsraths. Auch dachte kein Mensch daran, Ihnen persönlich Selbstlob vorzuwerfen: durch die Wolken des Weihrauchs, der Ihnen gestreut wird, sehen Sie ja mit so rührender Bescheidenheit hindurch, daß Sie sich selbst unter dem höchst mechanischen Bilde des Zeigers an einer Uhr, die ein Anderer aufgezogen hat, uns darstellen. Also beruhigen Sie sich: wir sprechen nicht von Ihnen, sondern von den Berichterstattern — der Behörde, welche, um mit Ihnen zu sprechen, die Uhr aufzieht. — Die berichterstattende Behörde lobte ein Werk, für das sie allein dem Großen Rath verantwortlich ist: dieses Lob glaubten wir allerdings in seine Schranken zurückweisen zu sollen und viele Familienväter im Kanton sind der Meinung, daß wir dabei Recht hatten. Ebenso verkennen Sie Ihre und unsere Stellung, wenn Sie glauben, daß wir gehalten wären, unser Urtheil in Betreff des Volksschulwesens von den Noten abhängig zu machen, welche Sie oder die Schulkommissionen den einzelnen Schulen ertheilt haben, oder daß wir den Schulen hätten nachlaufen sollen, um selbst zu prüfen. Als Grundlage unserer Beurtheilung hatten wir den Bericht des Regierungsraths und die Gesetze und Verordnungen, welche den Lehrplan und das Lehrziel festsetzen. Wenn nun aber dieses Lehrziel uns als ein unhaltbarer Firniß erschien, so konnte uns offenbar wenig rühren, ob nach Ihrem Bericht 121 oder nach dem der Schulkommissionen 155 Schulen die Note „sehr gut" erhalten haben. Höchstens konnten wir aus der Nichtübereinstimmung der beidseitigen Berichte einen Schluß auf deren vergleichungsweise Zuverlässigkeit ziehen.

Sie beklagen sich über unsere Rüge, daß im Amtsbericht nicht angegeben sei, wie viele Lehrer in der Berichtsperiode versetzt worden seien, und geben an, es habe der Erziehungsrath von § 45 des Erziehungsgesetzes in diesen drei Jahren gar keinen Gebrauch gemacht. Im Amtsberichte (S. 258) dagegen wird gesagt: „Es fand in diesen drei Jahren ein bedeutender Wechsel statt, 17 Lehrer wurden entlassen, zudem kamen viele verlangte Versetzungen vor." Aus diesen Worten liest gewiß Niemand heraus, daß kein Wechsel stattgefunden habe, und das Begehren nähern Ausweises, worauf allein unsere bezügliche Bemerkung ging, ist demnach vollkommen gerechtfertigt.

Verweilen wir jedoch nicht bei Nebensachen.

Ueber den Hauptinhalt unseres Gutachtens haben Sie freilich wenig Anderes als schalen Witz und Verdächtigung unserer Absichten vorzubringen gewußt. Wir wollen dieses Verhalten nicht nachahmen, wiewohl es an Stoff, auch Ihre Wirksamkeit zur Belustigung des Publikums in's Lächerliche zu ziehen, keineswegs mangeln würde.

Wiederholen wir also einfach den Hauptsatz unseres Gutachtens. Wir nannten das System unserer Volksschule ein verkehrtes und zwar nach zwei Richtungen hin, erstlich mit Beziehung auf sein Verhältniß zum Elternhaus und zweitens mit Beziehung auf die Lehrmethode und das Lehrziel. Sie erstaunen darüber und meinen, solche Ansichten gehören in das vorige Jahrhundert. Wir wollen uns zu Ihrer Erbauung noch näher erklären.

Nicht das Elternhaus soll nach unserer Ansicht die Schule, sondern die Schule soll das Elternhaus ergänzen. Nicht in den Staat, sondern in die Familie legen wir den Mittelpunkt der Erziehung. Wir wissen, daß es auch ein System der Staatserziehung gibt, wo die Kinder gleichsam ihren Familienstand verlieren, um, gemeinsam erzogen, ausschließlich Staatsbürger zu werden. Dieses System ist aber stets ein Traumbild geblieben — zum Glücke für die Menschheit, denn die Familie ist eine Anordnung Gottes und der Natur, sie soll vom Staate nicht zerstört werden. Darin sind wir wohl einig. Die Schule hat dem Elternhause vorzüglich nur einen Theil der Erziehung, den Unterricht, abzunehmen und auch diesen nur insoweit, als ihn das Elternhaus nicht geben kann. Wir sprechen damit nicht die absolute Trennung von Unterricht und Erziehung aus; wir bestreiten gar nicht, daß auch dem Schulunterricht Erziehungsgrundsätze und Erziehungszwecke zu Grunde liegen sollen; allein in erster Linie und vorzüglich fällt die Erziehung der Kinder dem Elternhause, der Unterricht, in unsern Verhältnissen, der Schule zu. Die Schule ist ein dienendes Glied, gleichsam ein Supplement der häuslichen Erziehung. Sie soll derselben nicht hemmend, sondern fördernd zur Seite stehen: tritt die Schule aus diesem Verhältniß heraus, so ist ihr System ein verkehrtes. So wenn der Unterricht in den einfachsten, allgemein nothwendigen Fertigkeiten in einer Weise gegeben wird, daß selbst gebildete Eltern demselben zu Hause nicht nachhelfen können; wenn über einer Methode die Sache selbst vergessen wird; wenn die Kinder mit der Einbildung aus der Volksschule kommen, ihre Eltern können sie nicht schreiben, lesen und rechnen lehren, weil sie die Methode der Schule nicht verstehen; wenn die Kinder die Meinungen erhalten, ihre Eltern seien hinter dem Fortschritt der Zeit zurück. Auf diese Weise wird der Keim des Hochmuths und der Verachtung der Eltern unbewußt in die Kinderherzen gelegt; die Schule trennt sich vom Hause, sie tritt demselben gewissermaßen fremd und feindlich gegenüber und die Folge ist, daß auch das Haus der Schule feindlich wird. Dieses Ver-

hältniß ist ein verkehrtes. Und wie weit in dieser Beziehung die Verwirrung gehen kann, zeigt ein Satz, den Sie zwar dem „Eidgenossen“ entlehnt, aber doch in Ihren Bemerkungen auch sich selbst angeeignet haben. Sie meinen, das Luzernervolk würde sich nicht mehr selbst regieren können, wenn der Lehrplan der Volksschule, also der Unterricht der Kinder vom 6. bis 13. Altersjahr auf die von uns vorgeschlagene Weise reduzirt würde. Damit sagen Sie, in der Primarschule sollen die Kinder regieren lernen! Bedenken Sie doch die Folgerungen, die sich aus diesem Satze für die häusliche Erziehung und für den Staat ergeben. Im Elternhaus ist der erste Lebenskreis des Kindes, und wenn es in der Primarschule sich zum Regenten bilden soll, so wird es offenbar seine Kunst zuerst im Hause versuchen wollen. Und wer wird in letzter Linie den Staat regieren, wenn nur die Primarschule die Fähigkeit zum Regieren verschafft? Wohl Niemand anders als diejenigen, welche diese Kunst allein lehren können, die Schullehrer. Diese werden dann der bevorrechtete Stand sein, vor welchem Sie einen so frommen Schrecken zur Schau tragen.

Wir setzen als die Aufgabe und den Zweck der Volksschule denjenigen Unterricht, welcher dem ganzen Volke, allen Ständen, allen Lebensverhältnissen gemeinsam und ununterschieden nothwendig ist. Und wir beschränken ihren Lehrplan auf dieses Maß, eben weil die Schule von dem Augenblicke an, wo sie nicht mehr den Bedürfnissen Aller, sondern nur denjenigen besonderer Lebenskreise dient, nicht mehr reine Volksschule ist. Nun gilt es doch wohl als ein Axiom, daß die gründliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen die Grundlage der Bildung für alle Stände und Lebensverhältnisse, das unentbehrliche Instrument aller Anwendung und Entwicklung geistiger Fähigkeiten ist, daß also der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen dem zukünftigen Bundesrath oder Professor eben so unentbehrlich ist, wie dem zukünftigen Kaminfeger, dem Korporal eben so unentbehrlich als dem General, dem Handarbeiter eben so unentbehrlich wie dem Millionär. Verhält es sich aber auch so mit den übrigen Fächern? Vom Sprachunterricht reden wir nicht, denn Unterricht im Lesen und Schreiben ohne Sprachunterricht läßt sich vernünftiger Weise gar nicht denken. Dagegen Messen und Zeichnen, Gesang, Naturkunde, Geschichte, Geographie, und gar, was freilich nicht im Schulplan, aber doch in Ihren Bemerkungen als nothwendig erachtet wird, Regierungskunde! Läßt sich nicht ein vortrefflicher Regierungsrath oder Oberrichter denken, der nicht singen könnte? Und umgekehrt wieder ein vortrefflicher Ackerknecht, welcher die Geschichte und Geographie nicht kennt? Wir bestreiten Ihnen keineswegs, daß es ein paradiesischer Zustand wäre, wenn jeder Schneider Hegels Phänomenologie vor sich gelegt hätte, wenn er einen Rock wenden muß; wenn jeder Kaminfeger, wenn er den Kopf oben hinausstreckt, gleich einen Situationsplan der ganzen Um=

gegend aufnehmen könnte; wenn jede Sitzung des Regierungsrathes und Obergerichtes mit Gesang beginnen und schließen würde. Aber bleiben wir bei der Wirklichkeit, so wird kaum bestritten werden, daß Lesen, Schreiben und Rechnen die Elementarkenntnisse sind, welche alle andern bedingen, jetzt so gut als vor hundert Jahren und im zwanzigsten Jahrhundert, wenn der jüngste Tag nicht vorher kommt, so gut als im neunzehnten. Darum sollte man sich auch nicht schämen, es zuzugestehen, ohne es unter so tiefsinnige Phrasen zu verstecken, wie es in der amtlichen Beleuchtung des Schulplans für die Gemeindeschulen geschieht.

Nun aber, wie sollen diese Elementarkenntnisse dem Kinde in der Gemeindeschule beigebracht werden? Auf mechanische Weise, sagten wir in unserm Gutachten, und darüber großes Jammergeschrei, Augenverdrehen, Triumphgeheul. Wir sagen es aber noch einmal, Lesen, Schreiben und Rechnen muß vorerst Fertigkeit werden, bevor es in seinen rationellen Gründen begriffen werden kann. Die beste Methode, eine solche Fertigkeit zu erwerben, ist diejenige, welche am schnellsten zum Ziele führt und die Kinder in dasjenige Stadium bringt, wo diese Fertigkeiten als ein Erworbenes, wie die Sprache, die sie in die Schule mitbringen, das Mittel zu fernerer Fortbildung werden. Was heißt nun aber das, jene elementaren Fertigkeiten sollen auf mechanischem Wege gelernt werden? Da ist allerdings nicht von Anwendung der Hebelkraft die Rede, sondern von vorzüglicher Bethätigung des Gedächtnisses und der unmittelbaren Anschauung im Gegensatz zu analytischer Verstandesthätigkeit, die jedenfalls nicht in der Primarschule gesucht werden kann, es wäre denn, daß in Zukunft schon bei der Geburt der Kinder statt der Hebammen Doktores der Philosophie mit der Beförderung des jungen Weltbürgers an's Tageslicht gesetzlich beauftragt würden. Ein allgemeiner Sprachgebrauch setzt das mechanische Erlernen einer Sache dem rationellen gegenüber; wenn das Wort „mechanisch" Ihrem Kulturgemüth allzunahe geht, so setzen Sie dafür „empirisch", es klingt etwas vornehmer, ist jedoch in der Beziehung, wie wir es hier brauchen, dasselbe.

Eine mechanische oder empirische Methode nennen wir beim Leseunterricht die ältere Syllabirmethode im Gegensatz zu der auf die Tonlehre basirten Lautirmethode und wir behaupten, daß durchschnittlich die Kinder mit der Syllabirmethode schneller und, was auch zu berücksichtigen, sicherer und richtiger lesen lernen. Das ist eben ein Erfahrungssatz und nicht Ergebniß der Theorie. Im Sprachunterricht, der erst dann gegeben werden kann, wenn das Lesen und Schreiben als äußerliche Fertigkeit erlernt ist, nennen wir mechanische oder empirische Methode die gedächtnißmäßige Einübung der einfachsten Grundsätze der Formenlehre im Gegensatz zu der Selbstkonstruirung der Grammatik, welche 6—12jährige Kinder unter Anleitung von Rathhauserzöglingen vornehmen sollen! Und wir behaupten

wiederum, daß auf jenem Wege, wenn er mit gehöriger Uebung verbunden wird, für richtige Anwendung der Sprache in Wort und Schrift mehr herauskommt als auf diesem. Selbst Gebildete schlagen gewöhnlich mit besserm und schnellerm Erfolg den empirischen Weg ein, wenn sie eine fremde Sprache erlernen wollen, was in vieler Beziehung ein ähnliches Verhältniß ist. Was das Schreiben betrifft, so scheint mir, Sie und die HH. Kantonalpädagogen allesammt sollten gegen die „Mechanik", wie Sie es nennen, hier am allerwenigsten schreien, denn das Taktschreiben ist doch wohl offenbar das Allermechanischeste, was sich denken läßt. Hier sind wir weniger mechanisch als Sie und geben dem Einzelnunterricht, wobei der Lehrer auf richtige Haltung des Körpers und der Feder u. s. w. Achtung gäbe, den Vorzug. Uebung gehört dann auch dazu, wenn die Frucht des Unterrichts nicht sofort wieder verloren werden soll. Im Rechnen endlich sind wir ganz entschieden der Ansicht, daß die gedächtnißmäßige Einübung der vier Spezies der größten Zahl von Kindern, und darauf ist in der Volksschule zu sehen, in kürzester Zeit die geläufigste Fertigkeit verschaffe, daß das Resultat dieser Methode schneller, allgemeiner und sicherer sei als die analytische oder genetische Methode, die jetzt bei dem Elementarunterrichte im Rechnen angewendet wird. Die Resultate dieses Elementarunterrichts sind auch bei höherer Stufe der Ausbildung wieder Gedächtnißsache. Denn wenn der größte Mathematiker im Laufe einer verwickelten Rechnung einmal sagt $8 \times 9 = 72$, so spricht er einfach einen Erfahrungssatz aus und denkt sich nicht 72 Striche in 8 Abtheilungen zu 9 Stück vor sich, ebensogut als der größte Physiker nicht bei jedem Schritte, den er thut, daran denkt, daß er den Schwerpunkt seines Körpers in die Vertikallinie des vorgeschobenen Fußes zu bringen habe. Selbst Hr. Riedweg hat gehen lernen müssen, bevor er die Gesetze des Gehens kannte; er hat sprechen gelernt, bevor er die Gesetze der Sprache kannte. Und so wird auch das Kind, wenn es einmal das Einmaleins, wie Vater und Mutter, zu mechanischer Fertigkeit gebracht hat, mit größerer Leichtigkeit die Gesetze des rationellen Rechnens auffassen. Wir sagen aber nirgends in unserm Gutachten, daß der Rechnungsunterricht beim Einmaleins stehen bleiben soll, und da wollen wir uns nun gelegentlich darüber erklären, wie es zu verstehen ist, wenn wir sagen, der Lehrplan der Volksschule soll nicht höher gehen als auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, da es gefallen hat, auch diesen Satz in unverständigster Weise zu verdrehen.

Wir möchten doch einmal sehen, wie es möglich wäre, den Unterricht im Lesen bis zur vollen Geläufigkeit, die wir fordern, zu geben, ohne Lesestoff. Also Lesestoff, ein Lesebuch muß vorhanden sein. Und da haben wir durchaus nichts dagegen, daß dasselbe auch Stoffe aus der Geschichte, Geographie, Naturkunde u. s. w. in zweckmäßiger Auswahl und faßlicher Form

enthalte. Der Inhalt des Lesebuchs soll aber nicht als eigene Fächer, sondern einfach als Lesestoff, als Material zu mündlichen und schriftlichen Uebungen verwendet werden. Noch das Erziehungsgesetz schien die Sache in dieser Weise anzusehen, aber schon der Schulplan löst den s. g. erweiterten Lesestoff in eigene Unterrichtsfächer auf und das ist allerdings ein großer Unterschied, ein mächtiger Schritt zur Konfusion jugendlicher Gehirne. In ihrer Vereinzelung sind fragmentarische Mittheilungen aus jenen Gebieten des Wissens keine Fächer, das Fachstudium aber, wozu man nach Maßgabe des Schulplans immerhin gelangt, liegt über der Sphäre der Volksschule. Wenn man übrigens kein zweckmäßigeres Lesebuch einzuführen wußte, als das zweite Lehr- und Lesebuch für die Gemeindeschule, so hätte man besser gethan, bei dem vorher gebrauchten Lesebuch zu verbleiben. Denn dieses im Jahr 1851 an die Stelle besserer Lehrmittel gesetzte Buch ist nach Form und Inhalt ein ganz miserables Produkt, wie eine Recension in der „Sion“ bald nach seiner Einführung auf schlagende Weise nachgewiesen hat. Die Sprache desselben ist nicht etwa populär, sondern gemein und plump, was gleichbedeutend nur in den Augen derjenigen ist, welche von der Höhe ihres Halbgelehrtenthums herab das Volk verachten; es wimmelt von Sprach- und Gedankenfehlern; die Auswahl des Inhalts zeugt von der geringen Bildungsstufe des Verfassers und von schulmeisterlichem Dünkel; in manchen Stücken offenbart sich grobe Unwissenheit, in andern eine sonderbare Verschrobenheit des Kopfes. Bezeichnend werden da u. A. die Pfarrkirchen „Religionsanstalten“ genannt, worin alle Klassen des Volkes Unterweisung in der Religion und Sittenlehre empfangen; sie werden unter den „öffentlichen Anstalten des Kantons“ für Erziehung und Bildung der Jugend und des Volkes aufgezählt; das Elternhaus erscheint als eine „Hauptanstalt“ zur Mithülfe bei der Volkserziehung! Wahrlich, wenn aus diesem Buche die Bildung des Volkes und dessen Befähigung zur Selbstregierung hervorgehen muß, dann ist es darum übel bestellt.

Wie wir den Schreib- und Leseunterricht, wenn einmal die mechanische Fertigkeit gewonnen ist, in einer Weise fortgesetzt wünschen, daß die erlangte Uebung dem Schüler bleibt, auch nachdem er die Schule verlassen hat, so soll auch das Rechnen, wenn die Geläufigkeit im Einmaleins erworben ist, durch Anwendung auf die Geschäfte des Lebens fruchtbar gemacht werden. Und da sind wir einverstanden, daß dieses nicht sowohl auf dem Wege von Formeln, die sich leicht vergessen, sondern auf rationellem Weg geschehen soll. Aber immerhin bildet die Geläufigkeit im Gebrauch der vier Spezïes die Grundlage aller Rechnerei. Im Grunde haben wir demnach nur drei Fächer für die Volksschule — Lesen, Schreiben und Rechnen, mechanische oder empirische Methode für die Erlernung und Einübung der Elemente und doch Arbeit genug für fünf Schuljahre. Wenn Ihr

seliger Vater das in sechs Wochen gelernt hat, so hat er Großes geleistet. Daß er ein verständiger Mann war, hat er übrigens schon dadurch beurkundet, daß er seinen Sohn, welcher nachmals der berühmte Geistesbildner der Jugend geworden ist, ursprünglich dazu bestimmte, als Schneidermeister an der Verbesserung der Welt zu arbeiten. In jener dunkeln Zeit, „wo nur Stadtkinder sich Bildung erwerben durften", hat halt auch die Philosophie eine etwas „mechanische" Richtung genommen.

Nun zu einem Hauptvorwurf. Wir wollen die Religionslehre aus der Volksschule ausschließen — das habe mit Recht die Geistlichkeit und das Volk gegen uns empört! In unserm Gutachten heißt es: „Die Religionslehre für Kinder ist einfach der Katechismus und die Lesung der biblischen Geschichte. Und nach unserer Ansicht ist es der Pfarrer, nicht der Lehrer, welcher diesen Unterricht zu geben oder wenigstens zu leiten hat; der Staat soll sich darum interessiren, daß der Religionsunterricht gegeben werde — nicht aber selbst vorschreiben, w i e der Religionsunterricht gegeben werden soll."

Nun möchten wir fragen: heißt das die Religionslehre aus der Volksschule ausschließen? Allerdings betrachten wir die Religionslehre nicht als ein Fach, das wie ein anderes der Regulirung der Staatsbehörden untersteht, wir wollen den Lehrer hierin nur als den Gehülfen des Pfarrers betrachtet wissen. Die Kinder sollen den Katechismus, den Inbegriff der Glaubenslehre, in der Schule lernen, bevor sie seine Wahrheiten zu verstehen vermögen, wie sie von der Mutter das Glaubensbekenntniß beten lernen, bevor sie viel davon fassen; sie sollen die biblische Geschichte lesen; aber die Erklärung alles dessen möchten wir dem Pfarrer anheimgestellt wissen, welcher nach Ordnung der Kirche und nach Anweisung seines Bischofs der eigentliche Religionslehrer in seiner Gemeinde ist. Und darum gefallen die Vorschriften, welche die Beleuchtung des Gemeindeschulplans über die Religionslehre enthalten, uns nicht völlig, sie lassen den Lehrer zu viel in die Aufgabe des Pfarrers hinüber treten. Uns die Mißbilligung der Geistlichkeit auszudrücken, dazu sind Sie — entschuldigen Sie — uns nicht das rechte Organ. Wir wissen zwar, daß unsere h. Regierung Sie zum Bischof vorgeschlagen hat, aber wir wissen auch, daß Sie es nicht geworden sind. Es müßte ein ganz Anderer im Namen der Geistlichkeit zu uns sprechen, wenn wir Ihre in Betreff des Religionsunterrichts für uns jedenfalls maßgebende Stimme erkennen sollten.

Was die Bezirksschulen betrifft, so haben wir da gar keinen Antrag gestellt, sondern nur Ansichten ausgesprochen und dabei rufen Sie aus, man soll doch gerade das Kastenwesen Indiens einführen. Gut, daß Sie von Indien mehr wissen als von ihrer nächsten Umgebung. In der ganzen Westschweiz existirt der Grundsatz der Unentgeldlichkeit für die Sekundar-

schule nicht und doch ist da wahrscheinlich das Kastenwesen Indiens nicht zu finden. Unsere Ansichten über diesen Gegenstand beruhen einfach darauf, daß die Bezirksschule schon nicht mehr unter den Begriff der Volksschule im eigentlichen Sinne fällt, daß sie schon für gewisse besondere Lebenskreise bestimmt ist. Und das können Sie nicht läugnen, weil selbst das Gesetz nicht die ganze schulpflichtige Jugend durch die Bezirksschule gehen macht. Unser Gedanke der Einführung eines Schulgelds für den Besuch der Bezirksschule zur Erleichterung der Lasten des Staates und der Gemeinden war also nichts weniger als undemokratisch: den Unterricht, welchen alle gleichmäßig bedürfen, giebt der Staat unentgeldlich, wer eine darüber hinausgehende besondere Bildung verlangt, der soll sie selbst bezahlen. Eine Grenze muß der unentgeldliche Unterricht doch haben, sonst müßte man eine Universität in jedem Dorfe errichten, wenn für Alle die gleiche Möglichkeit vollständiger Ausbildung gegeben werden wollte.

Noch Einiges über die Verhältnisse der Lehrer. Sie reden mit Verachtung davon, daß nach unserm Gutachten der Lehrerstand sich aus Realschülern rekrutiren sollte. Was sind denn die Rathhauser-Seminaristen Anderes? Und Sie vergessen, daß wir weder die ersten noch die einzigen sind, welche die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Realschule anregen. Ueberhaupt sind Sie und Ihre Sekundanten der irrigen Meinung, unsere Absicht gehe dahin, den Lehrer herabzusetzen, seine bürgerliche Stellung zu verkümmern. Wozu Realschüler, rufen Sie aus, da man ja Invaliden und vom Waisenamt Verpflegte zu Lehrern gebrauchen und in der Kehre verköstigen kann? Das Uebermaß des Geistes führt hier zur Einfalt. Pestalozzis Normalschulmeister in Lienhard und Gertrud, der Lieutenant Glülphi war ein Invalide und auch von ihm sagten die Boshaften im Dorfe, er sei ein unnützer Kehrgänger. Pestalozzis Schulmeister sind eben bescheiden und anspruchslos, sie spotten nicht über Arme, auf welchen das Unglück des Lebens lastet. Weit entfernt, den Lehrer zu verfolgen, zielen im Gegentheil alle unsere Vorschläge darauf ab, ihm eine geachtetere Stelle in der Gemeinde zu geben, als er jetzt hat. Wir wollen ihn dem Volke näher bringen, von dem er jetzt als Glied einer Büreaukratenmiliz geschieden ist; wir wollen ihn dem Elternhause näher bringen, dem er jetzt als eine fremde Autorität gegenübersteht. Wir wollen ihn in die Stellung setzen, wo er durch Verdienst in seinem Wirkungskreise Achtung und Anerkennung gewinnen kann, ohne den jährlichen Bettel um Zulagen und Gratifikationen. Wir achten den Beruf des Lehrers und erinnern uns stets mit Dankbarkeit unserer eigenen Lehrer, des ehrwürdigen Greises Egli, der Stauffer, Peter, Rietschi, des würdigen Sentipfarrers Greter und der schönen gemüthvollen Weise, wie er jedesmal uns auf den Empfang der heiligen Sakramente vorbereitete, des wahrhaft großen Schulmannes Gißler, dessen Schulbücher neben Euern

Lehrmitteln sich heutzutage noch ausnehmen, wie lauteres Gold neben schimmerndem Quarz. Damals gab es allerdings noch keine Lehrerkonferenzen, keinen Lehrerstand, aber der Lehrer war geachtet in der Gemeinde, geliebt von den Schülern, geehrt von den Eltern, ohne daß er eine bevorzugte Stellung im Staate ansprach.

Was diese Lehrerkonferenzen, bei deren Beurtheilung wir hauptsächlich die s. g. Kantonalkonferenz im Auge hatten, betrifft, so meinen Sie uns der Unkenntniß der daherigen Verhältnisse beschuldigen zu können. Wir antworten Ihnen mit den eigenen Worten, mit welchen am 20. Oktober 1849 der Präsident der Kantonal-Schullehrer-Konferenz zu Sursee diesem Institute sein Programm stellte (Konferenzblätter von 1850, S. 27): „In „dem Institute der Kantonalkonferenz — sagt er — erblicke ich noch eine „Seite, welche in der betreffenden Verordnung nicht berührt ist, und um „ihretwillen habe ich diese gegenwärtige Versammlung einen bedeutungs„vollen Moment in der Entwicklung unseres kantonalen Schulwesens ge„nannt. Ich sehe nämlich in der Kantonalkonferenz das Wirksamste, ich „möchte sagen das einzige Mittel zur Erweckung eines korporativen „Geistes in dem Lehrerstande.“ Dann wird freilich gesagt, der korporative Geist soll die Schullehrer nicht zu selbstischen Zwecken treiben, die dem Gemeinwohl widerstreben: „Wir verwerfen jeden Kastengeist, der „aus dem Egoismus hervorgeht und als Schmarotzerpflanze dem Baume der „allgemeinen Wohlfahrt sich anhängen will.“ Wie es mit diesen salbungsvollen Phrasen gemeint ist, sagt dann aber sehr deutlich der Schlußsatz: „Wer in mir die Person beleidigt, dem übersehe ich das leicht, wer in mir „den Lehrer beleidigt, der muß mir Rede stehen, wer in mir den Stand „beleidigt, der ist mein Feind — so spricht der wahre Schul„meister und demgemäß handelt er!“

Am Ende jammern Sie noch über die materialistische Richtung unseres Gutachtens, daß wir nicht verschmähen, die materiellen Interessen mit in's Spiel zu ziehen, das heißt, daß wir dem Staate, den Gemeinden, dem Volke Ausgaben ersparen wollen, die nichts nützen. „Was nichts kostet, das ist nichts werth!“ rufen Sie aus. Allerdings. Daraus folgt aber noch nicht, daß Alles, was viel kostet, auch viel werth sei. Uebrigens weiß man, daß auch Sie die materiellen Interessen gehörig zu schätzen wissen. Man ist noch kein Pestalozzi, wenn man schon einen ungestalteten Filz auf dem Kopfe trägt, und es gibt heutzutage noch Leute, welche das Einkommen einer Chorherrenpfründe beziehen, ohne Chorherren zu sein. Nicht Jedermann kann das letztere, darum lassen Sie auch der Meinung, die die Lasten des Volkes lieber erleichtern als erschweren will, ihre Berechtigung; Gefahr ist dabei keine. Was wir wollen, liegt offen vor: non multa sed multum. Solides Können macht den selbständigen Mann, nicht eitles Vielwissen.

Nirgends vollendet die Schule die Erziehung: das muß Jeder selbst thun, die Volksschule soll nur die Mittel zu eigener Fortbildung im Leben geben. Ein Bauer, der seinen Hof zu regieren weiß, ein Handwerksmann, der seines Handwerkes Meister ist, wird neben dem Gelehrten und wissenschaftlich Gebildeten stets mit größerer Selbständigkeit auch in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens dastehen, als ein verkrüppelter Halbgelehrter, ein verduselter Kopf, der mit allerlei unverdautem Schulkram angefüllt ist.

Damit wollen wir unsererseits die Polemik über diesen Gegenstand schließen. Sind wir Ihnen durch unsere Antwort irgendwie zu nahe getreten, so thut es uns leid. Das heilige Amt, das Sie neben Ihrer pädagogischen Würde bekleiden, lassen wir dabei ausdrücklich in die Kirche gestellt, allwo auch Sie es, unseres Erachtens, bei Ihren Bemerkungen haben stehen lassen.

IV.

Die Revisionsbewegung von 1862.

Ich hatte nach meiner Nichtwiederwahl in den Großen Rath am 22. April 1860 die Absicht, der kantonalen Politik für einige Zeit fern zu bleiben. Die konservative Opposition war im Großen Rathe durch tüchtige Kräfte vertreten; die Herren Kopp, Fischer, Weber, Meyer von Ruswil u. A. waren in der Diskussion der Regierungspartei vollkommen gewachsen; in den Abstimmungen entschied freilich die Mehrheit, welche der letztern immer sicher war. Mehrere Kollegen hatten sich anerboten, zurückzutreten, um mich an ihre Stelle wählen zu lassen; ich dankte ihnen für ihre wohlmeinende Gesinnung, lehnte aber das Anerbieten ab. Einerseits wußte ich, daß die Mehrheit des Großen Rathes kein Entlassungsgesuch bewilligen würde, bei welchem die Absicht durchleuchtete, meinen Wiedereintritt zu ermöglichen; anderseits hielt ich nicht für passend, sofort wieder in einem andern Wahlkreis mich wählen zu lassen, nachdem derjenige, welchen ich bisher vertreten, mich übergangen hatte, ohne daß er seine politische Richtung verändert hätte. Ich wollte die öffentliche Meinung sich erst aussprechen lassen; es war mir daran gelegen zu wissen, ob meine Gesinnungsgenossen meiner Mitwirkung zu bedürfen glaubten oder nicht. Denn es war von jeher mein Grundsatz, mich nirgends zuzudrängen. Der konservativen Volkssache zu dienen war ich stets bereit, aber ob es gerade als Großrath zu geschehen habe, darüber sollten die Wähler ohne irgend welches Zuthun von meiner Seite entscheiden.

Im Herbste dieses gleichen Jahres 1860 (7. September) verlieh mir die Universität Basel bei Anlaß ihrer vierhundertjährigen Jubelfeier honoris causa die juristische Doktorwürde (inprimis ob

librum, quem scripsit de historia Juris tam publici quam privati Reipublicae Lucernensis eruditissimum, novisque investigationibus locupletissimum). Die freudige Ueberraschung, die ich bei dieser Nachricht empfand, wird stets eine der angenehmsten Erinnerungen meines Lebens bleiben. Die ungesuchte und unerwartete Auszeichnung von Seite der ältesten und ehrenreichsten vaterländischen Hochschule mit Hinweisung auf ein Werk, dem ich die besten Kräfte meiner jungen Jahre gewidmet hatte, gereichte mir zu außerordentlicher Befriedigung. Denn von jeher war mein Ehrgeiz, wenn ich von solchem nicht frei war, dem wissenschaftlichen, nicht dem politischen Felde zugewendet.

Gerade ein Jahr später erfolgte in ebenso unerwarteter Weise mein Wiedereintritt in den Großen Rath des Kantons Luzern.

Durch den Tod des Herrn Dominik Fellmann von Oberkirch wurde eine Großrathsstelle in dem Wahlkreise Sursee erledigt. Nirgends wäre man um vollkommen befähigte Kandidaten in dem Kreise selbst weniger verlegen gewesen als in Sursee. In der Stadt und in den äußeren Gemeinden gab es gebildete und geschäftstüchtige Männer, vortreffliche Beamte, die sich allgemeiner Achtung und Beliebtheit erfreuten. Sursee war schon damals das eigentliche aktive Centrum der konservativen Partei im Kanton Luzern. Um so mehr mußte ich mich durch die Einstimmigkeit geehrt und gehoben fühlen, mit welcher alle Konservativen dieses Kreises mich am 8. September 1861 in den Großen Rath wählten.

Das erste Geschäft von Bedeutung, bei welchem ich nach meinem Wiedereintritt in den Großen Rath mitzurathen hatte, war die Frage der Eisenbahnkonzession Luzern-Zug-Zürich und der daherigen Staatsbetheiligung. Mein dießfälliges Votum in der Sitzung vom 11. Jänner 1862 *) lautete folgendermaßen:

Es ist zwar, wenn man von Eisenbahnen und Millionenbetheiligung handelt, eine dankbarere Aufgabe, dafür als dagegen zu sprechen, denn im erstern Falle wird man immer Beifall finden, im letztern dagegen in der Regel als bornirt, retrograd, der öffentlichen Meinung und dem öffentlichen Wohle widersprechend gelten. Gerade deßwegen aber muß man, wenn man in diesem Falle sich befindet, seine Gründe offen, unumwunden und einläßlich aussprechen.

---

*) Abgedruckt als Beilage zur Luzerner Zeitung.

Ich spreche mich nun entschieden für die Verwerfung des Vertrags und der Konzession aus und zwar aus allgemeinen Gründen ebensogut wie aus speziellen, die im Vertrage selbst liegen.

Als in den Bundesbehörden die Frage des Staatsbau's oder Privatbau's im Eisenbahnwesen verhandelt wurde, sprach sich die große Mehrheit für das System des Privatbau's aus. Nicht deßwegen, weil der Bund nicht die Kompetenz gehabt hätte, das Eisenbahnwesen an sich zu ziehen: die Bundesverfassung bot dazu einen vollkommen genügenden Anhaltspunkt. Auch nicht etwa aus finanziellen Besorgnissen, denn es war durchaus nicht Gefahr vorhanden, daß der eidgenössische Fiskus bei einer Monopolisirung des schweizerischen Eisenbahnwesens in der Hand des Bundes Verlust erleiden würde. Sondern deßwegen hat man sich für das System des Privatbau's entschieden, weil dieses System mit allen unsern schweizerischen Verhältnissen im Einklang steht, weil man die Freiheit der Industrie, welche der Hauptgrundsatz unsers Verkehrswesens ist, auch in das Eisenbahnwesen hineintrug. Man ging von der Ansicht aus, daß überall da, wo ein wahres, allgemeines Bedürfniß vorhanden ist, sich auch der Bau und Betrieb von Eisenbahnen rentiren werde, und daß überall, wo eine Rente in Aussicht gestellt werden kann, sich auch das Kapital dafür auf dem Wege der Privatunternehmung finden werde, daß dagegen überall, wo nur ein eingebildetes, künstliches, partielles Bedürfniß vorhanden, der Staat und damit das Vermögen der Bürger nicht werde in Mitleidenschaft gezogen werden, um Bahnen zu bauen, welche nicht dem allgemeinen Bedürfniß, sondern nur dem Vortheil einzelner Lokalitäten oder Personen dienen.

Dieses in der eidgenössischen Gesetzgebung angenommene und seitdem beharrlich von ihr festgehaltene System des Privatbau's hat sich in der Erfahrung bewährt. Die Bahnen, welche durch die Privatindustrie gebaut sind, floriren, rentiren und gereichen der Bevölkerung zum Nutzen, ohne ihr erhebliche Lasten aufzulegen. Wo aber demselben entgegen Staatsbau oder Staatsbetheiligung eingetreten ist, da sehen wir überall Bahnen ohne Rente, finanzielle Bedrängniß der Kantone und der Bevölkerungen.

Ich will deßhalb nicht behaupten, daß es nicht Fälle gebe und in der Schweiz nicht schon gegeben habe, wo sich eine Ausnahme von dem Prinzip des Privatbau's vollständig rechtfertigt, ja wo Staatsbau oder Staatsbetheiligung im stärksten Maße geradezu zur Pflicht der Kantone geworden ist. Ich will nur Ein Beispiel anführen: die gewerbreichen Kantone St. Gallen und Appenzell fanden sich durch die, von den Privatinteressen Zürichs bestimmte Richtung der Nordostbahn nach Romanshorn vom schweizerischen Eisenbahnverkehr ausgeschlossen. Und da war es für diese Kantone eine Lebensbedingung und es gereicht ihren Regierungen und

Bevölkerungen zu größter Ehre, daß sie kein Opfer scheuten, um ihre Eisenbahn zu bauen und ihre Stellung im Weltverkehr zu behaupten.

Es ist nämlich für jeden Kanton, insofern er ein staatswirthschaftliches Ganzes bildet, unbedingt nothwendig, im Rayon einer Eisenbahn zu liegen, entweder so, daß eine mit dem allgemeinen schweizerischen und europäischen Eisenbahnnetz in Verbindung stehende Bahn sein Gebiet durchzieht, oder wenigstens so, daß er von allen Punkten aus mit derselben eine verhältnißmäßig kurze und leichte Verbindung hat. So war es für den Kanton Luzern eine unbedingte Nothwendigkeit, in das Netz der Centralbahn gezogen zu werden. Keine mögliche Bahn bot für uns ein so allseitiges Interesse. Der Knotenpunkt, von welchem aus sich die Centralbahn nach den drei Hauptrichtungen Nord, Ost, West verzweigt, liegt kaum zwei Stunden von unserer Kantonsgrenze und so, daß er von allen Theilen unseres Kantons aus leicht und auf verhältnißmäßig kurzen Linien erreicht werden kann.

Aber da liegt für uns die Grenze der Nothwendigkeit. Eine Eisenbahnverbindung, habe ich erklärt, ist für jeden Kanton eine Nothwendigkeit, aber eine doppelte oder dreifache Eisenbahnverbindung mit den nämlichen Punkten ist nicht eine Nothwendigkeit; sie kann ein Nutzen, ein Vortheil sein und wird, nach meinem Dafürhalten, an sich in allen Fällen ein Vortheil sein. Ob aber einer Behörde der Standpunkt der Nothwendigkeit oder der des Vortheils vorliege, macht einen mächtigen Unterschied. Im ersten Fall hat sie keine Wahl, im letztern aber wird sie sich bedenken, ob der Vortheil so allgemein, so entschieden und unzweifelhaft sei, daß das Vermögen des Staates und der Bürger dafür in Anspruch genommen werden dürfe.

Nach diesen Grundsätzen habe ich bei Eisenbahnfragen im Großen Rathe stets gehandelt und werde auch heute darnach handeln. Ich habe für die Betheiligung an der Centralbahn gestimmt, als die Sache in Folge der eingetretenen Krisis so stund, daß man entweder sich betheiligen, oder auf die versprochene und bei der Konzession verträglich zugesicherte Fortsetzung der Bahn von Olten nach Luzern und damit auf jede Eisenbahnverbindung verzichten mußte. Nachher kam das erste Eisenbahnprojekt Luzern-Zürich, dann das Ostwestbahnprojekt. In beiden, namentlich aber in dem letztern, das den Kanton in seiner größten Breite umfaßte, sah ich einen Vortheil für unsern Kanton, einen entschiedenen Vortheil, aber eben keine Nothwendigkeit. Ich stimmte daher für Alles, was zur Beförderung der Unternehmung dienen konnte, für Konzession, Erleichterung, Verlängerung der Konzessionsbedingungen u. s. w., nicht aber für Staatsbetheiligung.

Und auf dieser Grundlage steht meines Wissens auch der Große Rath des Kantons Luzern heute noch. Ich kann durchaus nicht annehmen, daß

die Betheiligung an der Centralbahn zu momentaner Aushülfe im Augenblick der Krisis ihn vom Standpunkt des Privatbau's auf den Standpunkt des Staatsbau's gestellt habe oder ihn zur Betheiligung bei allen andern Bahnen verpflichte. Damals handelte es sich um eine Nothwendigkeit, in allen andern Fällen nur um einen Vortheil.

Was nun die Luzern-Zug-Zürich-Bahn betrifft, welche durch Genehmigung des vorliegenden Vertrags und die Betheiligung mit 2 Millionen ins Leben geführt werden soll, so läugne ich ganz und gar nicht, daß sie ein Vortheil sein würde für den Kanton, ein Interesse für einen Theil desselben, die Stadt Luzern und ihre Umgebung. Aber ihr Hauptzweck und ihr Hauptvortheil liegt außerhalb unserer Grenzen, sogar außerhalb unserer Interessen.

Das Hauptinteresse an dieser Unternehmung hat die Nordostbahn und dieses Interesse ist ein so überwiegendes, ein so eminentes, daß ich glaube, auch ohne unsere Betheiligung werde die Nordostbahn sich dieses Stück nicht entgehen lassen.

Nach zwei Richtungen hin hat die Nordostbahn, ganz abgesehen von der Rentabilität des Unternehmens, dabei ein bedeutendes Interesse.

Erstens wegen ihrer Stellung zu der schwebenden Frage der Alpenbahnen. Bisher lag die Nordostbahn mit ihrem ganzen Bahnnetze im System der östlichen Alpenpässe. Mit einziger Ausnahme desjenigen, was über Rorschach in die Schweiz eingeht, fängt die Nordostbahn auf ihren Aufnahmsstationen zu Romanshorn, Schaffhausen, Waldshut allen Verkehr auf, welcher aus dem Norden die Richtung nach den östlichen Päßen, Lukmanier, Splügen 2c. einschlägt. In die gleiche Stellung setzt sich die Nordostbahn durch die eigenthümliche, ausschließliche Erwerbung der Linie Zürich-Zug-Luzern oder vielmehr einfach Zürich-Zug, nun auch zum Gotthard. Sie schiebt sich zwischen die Centralbahn und den Gotthard hinein, indem sie von Cham nach Brunnen baut und damit sich dem Gotthard in einer Weise nähert, wie es die Centralbahn nicht thun kann. Daß aber bei der ganzen Unternehmung dieser Bahn es der Nordostbahn in erster Linie daran gelegen ist, den Bau nach Brunnen für sich zu erhalten, ergibt sich schon aus der Wahl der Linie über Zug, die keineswegs die direkteste zwischen Zürich und Luzern ist. Aber wer sonst daran zu zweifeln geneigt wäre, der lese einfach den § 4 der Zuger-Konzession und er wird in der Sache vollkommen klar sehen. Ja ich nehme, seitdem ich den fast einstimmigen Beschluß des Zuger Großen Rathes zur Genehmigung des Vertrages kenne, als eine vollendete Thatsache an, daß von Zürich nach Brunnen gebaut werde. Die Linie von Cham nach Luzern bleibt vor der Hand als Nebenzweck; denn halten Sie das fest, Zürich und die Nordost-

bahn wollen nicht nach Luzern, sondern nach Brunnen; sie wollen nach Brunnen, mit oder ohne Gotthardbahn, denn durch die Axenstraße, deren Ausführung nun außer Zweifel steht, haben sie bereits eine ununterbrochene Landverbindung mit dem Gotthard, den Vortheil, daß sie die Ueberladungen und den Seetransport vermeiden. Jedenfalls werden die Güter, welche von den Aufnahmsstationen der Nordostbahn in Waldshut, Schaffhausen, Romanshorn kommen, auch ohne Gotthardeisenbahn, nicht über Luzern, sondern über Brunnen und die Axenstraße auf den Gotthard gelangen. Setzen Sie aber den Fall, die Gotthardeisenbahn sei gebaut, so erhält dann die Route Cham-Luzern in den Händen der Nordostbahn erst ihre rechte Bedeutung, aber eben nicht zu Gunsten Luzern's. Denn sie dient dann dazu, auch noch den Verkehr der Centralbahn Luzern zu entziehen. Ist nämlich die Gotthardbahn gebaut, so hat die Centralbahn nur die Wahl, nach Beckenried oder Altdorf zu bauen, was sie wohl bleiben lassen wird, oder aber auf kürzester Linie eine Verbindung mit der Linie Zürich-Brunnen zu suchen. Und dann, zu diesem Zwecke, wird die Verbindung des Centralbahnhofs mit dem Nordostbahnhof im Rank erfolgen und nicht eher. In diesem Falle nun wäre die Stadt Luzern gänzlich abgeschnitten. Daß aber vorher an keine Verbindung der beiden Bahnen zu denken sei, scheint klar. So lange nicht nach Brunnen gebaut ist, ist die Bahn Zürich-Zug-Luzern einfach eine Konkurrenzbahn zu der Centralbahnlinie Luzern-Olten-Aarau. Die Centralbahn wird daher keine „billige" Anerbietungen machen, und ob nun auch die Regierung von Luzern die Entscheidung hat, was billig sei oder nicht, so wird sie offenbar nicht in den Fall kommen, ein Anerbieten als billig zu erklären, das die Centralbahn in Rücksicht ihrer eigenen Interessen machen kann. Kommt es aber einmal zu einer Vereinigung, so wird sie am allerwenigsten im Interesse der Stadt Luzern stattfinden.

Man sagt aber, daß die Nordostbahn in das Interesse des Gotthardpasses gezogen werde, sei ein großer Vortheil für Luzern, das eben auch den Gotthard wolle.

Der Gotthard ist seit einem Menschenalter ein stehender Artikel in unsern Traktanden; jedermann ist seit Menschengedenken für den Gotthard begeistert; auch ich habe immer in dieser Atmosphäre gelebt. Aber fragen wir, warum wollen wir den Gotthard? Nicht um des Gotthards willen, sondern um Luzerns willen. Wenn nun Zürich zwischen uns und den Gotthard hineinsitzt, den Verkehr des Gotthard neben uns vorbei über Brunnen und Cham nach Zürich leitet, wenn Luzern bei Seite geschoben wird, so gestehe ich, daß in diesem Falle mir am Gotthard sehr wenig gelegen ist.

Allerdings ist richtig: wir können dieses nicht mehr hindern. Zürich und die Nordostbahn werden die Gelegenheit ergreifen, sich die Linie nach Brunnen zu sichern, ob wir dem Vertrage beitreten oder nicht. Aber sollen wir dazu noch unser Geld hergeben? Sollen wir dafür bezahlen, daß wir den Verkehr des Gotthardpasses verlieren? Einem unvermeidlichen Nachtheil gelassen ins Gesicht zu schauen, ist Sache des Philosophen; Niemand aber wird denjenigen einen Philosophen nennen, der, um einen solchen Nachtheil herbeizuführen, zu erleichtern, noch Millionen hergibt.

Ein zweites, noch weit größeres Interesse für die Nordostbahn und den Kanton Zürich, als der Gewinn einer bevorzugten Stellung zu den noch hypothetischen Alpenbahnen, liegt darin, daß durch die Konzessionen, welche ihr den ausschließlichen Besitz der Linie Zug-Luzern sichern, das Zweiliniensystem todtgeschlagen wird.

Sie wissen Alle, Titl.! wie es sich mit dieser Idee des Zweiliniensystems verhält. Sie beruht auf dem Gedanken, den zusammenhängenden Linien der Westbahn, Centralbahn und Nordostbahn, welche dem Thalweg der großen Gewässer folgen, eine kürzere Konkurrenzlinie von Genf nach dem Bodensee entgegenzusetzen, welche, dem Fuß der Gebirge folgend, in kürzester Linie perpendikulär auf alle Pässe falle. Auch diese sog. innere Linie sollte durch eine Reihe von Privatunternehmungen, Oronbahn, Ostwestbahn, Vereinigte Schweizerbahnen und deren gegenseitige Verbindung begründet werden. Augenblicklich ist nun zwar diese Combination durch die Katastrophe der Ostwestbahn beseitigt, aber die Idee besteht noch und die Glieder des Systems leben noch: die Oronbahn kommt unter großen Opfern doch zu Stande, Bern hat den Bau der Ostwestbahnstrecke Bern-Langnau auf Staatskosten übernommen, die Vereinigten Schweizerbahnen halten sich trotz aller Schwierigkeiten und werden durch das Zustandekommen der Gürtelbahn von Rorschach nach Lindau ohne Zweifel einen bedeutenden Vortheil gewinnen. Nur die Zwischenstrecke Langnau-Luzern-Rapperswil fehlt.

Ich weiß alles, was man gegen dieses Zweiliniensystem einwendet. Für die Thalbahnen ist es eine drohende Gefahr gewesen; im Falle des Zustandekommens machte ihnen die innere, durchgehende Linie eine mächtige Konkurrenz. Für das Publikum aber war die Idee des Zweiliniensystems eine fruchtbare, offenbar vortheilhafte, wie alle Konkurrenz ihm zum Vortheil gereicht, ob die Konkurrenten dabei gewinnen oder nicht. Für Luzern insbesondere war sie von großen Folgen, denn Luzern wurde dadurch ein Knotenpunkt, wie gegenwärtig Olten ist.

Nun ist allerdings das Alles in die Ferne gerückt, aber die Möglichkeit ist dazu noch vorhanden, wenn wir sie nicht selbst abschneiden. Wenn aber die Nordostbahn das Stück Luzern-Zug in den Händen hat, so sitzt

sie mitten inne, die getrennten Glieder des Zweiliniensystems können sich auf keinem Wege mehr vereinigen, die Nordostbahn gebietet im schweiz. Eisenbahnsystem. Denn welche Gesellschaft, welche Privatunternehmung wird sich noch für die Linie Langnau-Luzern finden, von der man allseitig einverstanden ist, daß sie, für sich, nicht rentiren werde? Die Nordostbahn wird daher durch die Erwerbung der Linie Luzern-Zug Meister über jede Konkurrenz.

Ich sage damit nicht, daß das Stück Luzern-Langnau nicht noch werde gebaut werden. Im Gegentheil, ich bin überzeugt, es wird gebaut werden, aber nicht als Privatunternehmung, sondern als Staatsbau oder mit einer Staatsbetheiligung, wie bei der Reppischbahn. Bereits hat Ihnen ein Vertreter des Landes Entlebuch den förmlichen Antrag zu einer Verpflichtung für verhältnißmäßige Staatsbetheiligung an der Langnau-Luzern-Bahn eingebracht. Mit welcher Billigkeit wollen Sie, wenn Sie heute die zwei Millionen für die Zürich-Bahn dekretiren, einer solchen Verpflichtung widerstehen? Sie folgt mit unabweisbarer Konsequenz aus der heutigen Schlußnahme. Was ist aber eine verhältnißmäßige Betheiligung an der Luzern-Langnau-Bahn, die 10—12 Millionen kosten wird und 9 Stunden weit über unser Gebiet läuft? Wenigstens 6—7 Millionen wird der Staat daran geben müssen, wenn er an die Zürich-Bahn zwei Millionen gibt. Dann haben Sie in kurzen Jahren eine Eisenbahnschuld, wie St. Gallen, Freiburg, Neuenburg und nun auch Bern. Wollen Sie das? Heute beschließen Sie darüber. Will es das Volk des Kantons Luzern? Was hat es davon, wenn unser Land nach allen Richtungen hin von Eisenbahnen durchzogen ist, Staat und Gemeinden aber ruinirt sind? Wenn wir uns für die Erstellung, ob auch vortheilhafter, doch nicht nothwendiger Eisenbahnen ruiniren, so können uns dieselben am Ende wenig helfen, weil wir das Vermögen nicht mehr haben, aus ihnen Vortheil zu ziehen. Der Segen der Eisenbahnen würde sich für uns in Fluch verwandeln, wenn wir nur fremden Etablissements dadurch den Weg bahnten, bei denen unser herabgekommenes Volk höchstens das Loos von Fabrikarbeitern haben würde.

Die Kantone Zürich und Zug, sagt man, haben den Vertrag ratifizirt. Aber diese Kantone sind in anderer Stellung als wir.

Zürich hat alle Interessen der Nordostbahn. Zürich verbindet einen bisher von allem Eisenbahnverkehr abgeschlossenen Kantonstheil mit der Nordostbahn und dadurch mit dem ganzen schweizerischen Eisenbahnnetz. Zürich hat, wie es der Präsident seines Großen Rathes deutlich gesagt hat, ein politisches Interesse, die Eisenbahnverbindung mit der innern Schweiz in seinen Händen zu haben. Endlich ist auch zu berücksichtigen,

daß der größte Theil des Baukapitals im Kanton Zürich bleibt. Auf dem Gebiete des Kantons Luzern ist die Bahn gebaut, da bleibt weder Landentschädigung noch Arbeitsverdienst zurück; im Kanton Zug ist die Bahn auch zum Theil gebaut, das größte Stück, das noch zu bauen ist, fällt auf den Kanton Zürich.

Der Kanton Zug lag bisher außerhalb jeder Eisenbahnverbindung. Diese aber ist für ihn eine Nothwendigkeit, wie die Verbindung mit der Centralbahn es für Luzern war. Zudem durchschneidet die Bahn einen großen Theil des Kantons Zug und eröffnet ihm die Aussicht auf eine bedeutende Zukunft im Eisenbahnwesen. Uebrigens befindet sich der Kanton Zug so ziemlich in der Lage der Ostwestbahnaktionäre. Zug ist mit verhältnißmäßig großen Summen an dem verunglückten Ostwestbahnunternehmen betheiligt und hat also auch das Interesse, aus dem Schiffbruch soviel als möglich zu retten.

In diesem letztern Fall befindet sich der Kanton Luzern nicht. Er hat als Staat sich bei der vorangegangenen Unternehmung nicht betheiligt. Zwar sind Privaten in unserm Kanton an der Ostwestbahn betheiligt, die an einem vortheilhaften Verkauf der Bahn ein wesentliches Interesse haben. Aber diese Rücksicht kann hier nicht in Betracht kommen, ebensowenig als wenn Jemand den Antrag stellen wollte, es solle der Staat den Aktionären der städtischen Ersparnißkassa, die jüngsthin einen Verlust von 70,000 Fr. gehabt haben, aus dem Nachtheil helfen. Daneben dürfen wir nicht vergessen, daß unter den Aktionären der Ostwestbahn sich der Kanton Bern mit 2 Mill., der Kanton Zug mit nahezu 1 Mill. befindet, daß wir also keineswegs, wenn wir die durch den Vertrag geforderten zwei Millionen dekretiren, nur unsern Angehörigen aus dem Schaden helfen, sondern auch solchen Gläubigern des verunglückten Unternehmens, die unserer Hülfe keineswegs bedürfen.

Ich sage also, die Nordostbahn hat ein ungemeines, vor der Hand mehr eisenbahnpolitisches, als finanzielles Interesse an dem Besitz der Bahn, welche sie durch den vorliegenden Vertrag gewinnt; die Kantone Zürich und Zug sind in einer Stellung, in welcher sie den Vertrag ohne alles Bedenken eingehen können. Der Kanton Luzern dagegen, wenn er auch eine direkte Eisenbahnverbindung mit Zürich als nützlich und vortheilhaft betrachtet, wird die Konsequenzen, in die ihn die finanzielle Betheiligung an dem Unternehmen verwickelt, wohl im Auge zu halten haben.

Schon diese Konsequenzen, die ich Ihnen entwickelt habe und die ich als unvermeidlich betrachte, werden hinreichen, um mich für meine Person an der Zustimmung zu diesem Vertrage abzuhalten. Aber es liegen auch fernere Gründe dafür im Vertrage selbst.

Ich will denselben nicht einer so eingehenden Kritik unterwerfen, wie Andere vor mir es gethan haben, sondern mich nur mit wenigen Bemerkungen begnügen.

Der Vertrag beruht auf einer ganz falschen juristischen Basis. Mehrere Contrahenten vereinigen sich, um eine Eisenbahn zu erstellen. Aber diese Eisenbahn wird nicht ihr gemeinsames Eigenthum. Nur einer davon, die Nordostbahn, wird Eigenthümer derselben und doch wird die Bahn Luzern-Zürich nicht ein Stück Nordostbahn, sondern ein in ganz besondern Rechten und Pflichten stehendes Eigenthum der Nordostbahngesellschaft. Was erhalten die Kantone für ihre Betheiligung? Ein Papier, das zwar den Namen Obligationen trägt, aber weder Aktie noch Obligation ist. Bei Eisenbahnunternehmungen kennt man eine zweifache Art der Betheiligung. Entweder durch Aktien, Partialen, die ein Miteigenthum an der Bahn geben, deren Dividende sich nach dem Reinertrag der Bahn richtet und die mit dem Werthe der Bahn steigen und fallen, die Chancen des Gewinns und des Verlustes theilen, oder Obligationen mit festem Zinsfuß, welche ein Pfandrecht auf der Bahn besitzen. Die Obligationen aber, welche die Kantone bei dem vorliegenden Unternehmen erhalten sollen, sind weder das Eine noch das Andere; weder nehmen sie Antheil an Gewinn und Verlust wie die Aktien, denn wie die Unternehmung Gewinn abwirft, können sie gekündet und in ihrem vollen Werthe zurückbezahlt werden, sie haben also nur die Chance des Verlusts; noch haben sie Miteigenthum an der Bahn. Sie haben weder einen festen Zinsfuß wie die gewöhnlichen und bekannten Obligationen, noch haben sie ein Prioritätsrecht auf die Bahn. Setzt man den Fall, die Unternehmung gehe gut, so ist dabei allerdings nichts zu verlieren; aber man muß bei jedem Unternehmen auch das Gegentheil im Auge halten. Ich bestreite die vorgebrachten Wahrscheinlichkeitsrechnungen nicht, es ist möglich, daß das Unternehmen ganz gut gehen wird; aber auch das Gegentheil ist möglich. Setzen wir nun den Fall, das Unternehmen gehe schlecht, ganz schlecht, werfe gar keinen Reinertrag ab, so kann es dabei gar nicht zur Liquidation kommen. Die Kantone können nicht eine Liquidation verlangen, um die Trümmer ihrer Einlagen aus dem Schiffbruch zu retten; sie haben kein anderes Recht, als ihre Obligationen zu kündigen. Und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so erhalten sie gar nichts, denn der Werth ihrer Obligationen wird nach der Rente berechnet, die sie abwerfen. Und so kann man also nicht nur von der Möglichkeit eines Zinsenverlustes reden, sondern je nachdem die Rente sich auf 0, 1, 2 % stellt, ist bei einer Kündigung Seitens der Kantone der Kapitalverlust ein verhältnißmäßiger. Die Nordostbahn ihrerseits bleibt Eigenthümerin der Bahn und wird selbst nicht kündigen, weil sie sonst das volle Kapital zurückzahlen müßte, wohl aber hat sie den Anlaß, die werth-

los gewordenen Obligationen zu niederm Preise aufzukaufen und so ihr Eigenthum frei zu machen. Wie ich schon bemerkte, hängt ihr Interesse an der Bahn nicht von der Rendite ab; aber sie hat durch den Vertrag Sorge getragen, in keinem Fall zu Verlust zu kommen.

Erstlich bezieht sie vom Kaufpreis des erbauten Theils 1%; setzen Sie, derselbe betrage 2 Millionen, = Fr. 20,000
dann vom restirenden Baukapital von 10 Mill. 4 % „ 400,000

Fr. 420,000

für die Leitung der Bau's, welcher auf Kosten und Gefahr der Unternehmung geht. Daran bezahlen die Kantone die Hälfte Fr. 210,000. Dem Kanton Luzern trifft es daran $^3/_{15}$ der ganzen Summe, also Fr. 70,000. Dabei kommt in keinen Anschlag, daß auf dem Gebiete des Kantons Luzern die Bahn schon gebaut ist. Diese Ausgabe ist also für den Kanton Luzern in keiner Weise gerechtfertigt.

Dann bezieht die Nordostbahn jährlich für Miethzins auf der Strecke Altstätten-Zürich . . . . Fr. 50,000
Für den Betrieb per Kilometer Fr. 8500, macht auf 60 Kilometer . . . . „ 510,000
Endlich legt sie in den Reservefond, der ihr unter allen Umständen bleibt, per Kilometer Fr. 1000, macht . . . „ 60,000

Also zieht sie jährlich vom Bruttertrag zum Voraus für sich ab Fr. 620,000

Erst daraufhin erfolgt die Berechnung des Reinertrags, an dem die Obligationen der Kantone participiren. Man sagt nun und beweist durch Beispiele anderer Bahnen, daß alle diese Ansätze billig seien. Ich bestreite das gar nicht; allein ich behaupte, daß alle Vergleichung deßhalb fehlerhaft ist, weil die Nordostbahn nicht für eine andere Bahn arbeitet, sondern für eine Bahn, die ihr Eigenthum ist, das andere Contrahenten ihr nur erwerben helfen.

Die Inkonvenienzen dieses sonderbaren Rechtsverhältnisses ziehen sich eben konsequent durch den ganzen Vertrag hindurch; ich will sie nicht weiter verfolgen. Aber den Schlußartikel des Vertrages kann ich unmöglich unberührt lassen. Die Nordostbahn behält sich vor, auf den Fall, daß die Genehmigung der Bundesversammlung ihr unannehmbare Bedingungen enthalten sollte, von dem Vertrag zurückzutreten, die Kantone aber sollen behaftet bleiben. Diese Ungleichheit scheint mir der Würde der Kantone wenig angemessen.

Ich muß noch einen letzten Punkt berühren. Die Kommission hat in ihrem gestrigen Bericht vorgeschlagen, noch einen nachträglichen Artikel in den Genehmigungsbeschluß aufzunehmen: daß nämlich die Stadtgemeinde

Luzern bei ihrer durch Gemeindebeschluß übernommenen Betheiligung mit einer Million behaftet bleibe. Ich halte diesen Zusatz für überflüssig. Gegen den Beschluß der Gemeinde ist von keiner Seite Protestation erhoben, oder Rekurs eingelegt worden. Also bleibt die Stadtgemeinde bei ihrer Betheiligung ohnehin behaftet, ohne daß dieß in unserm Beschluß gesagt zu werden brauchte. Aber nichtsdestoweniger bemerke ich, daß dieser Gemeindebeschluß eigentlich ein gesetzwidriger und in sich ungültiger Akt ist. Weder nach dem Gemeindesteuergesetz noch nach dem Organisationsgesetz ist es einer Gemeinde unseres Kantons — und die Stadtgemeinde steht unter denselben Gesetzen wie alle übrigen — erlaubt, über ihr Gemeindevermögen oder in dessen Ermanglung über die Steuer der Bürger zu Spekulationszwecken zu verfügen. Nur für die Gemeindebedürfnisse darf sie solches thun. Nun fällt aber die Betheiligung an einer Eisenbahnunternehmung offenbar nicht in die Kategorie derjenigen Gemeindebedürfnisse, von denen unsere Gesetze reden. Man wendet ein, daß anderwärts ebendasselbe geschehe, aber anderwärts lauten vielleicht die gesetzlichen Bestimmungen anders. Unser Herr Regierungspräsident hat letzthin die Handlungsweise des Kantons Waadt im Westbahnkonflikt mit großem Lobe erhoben. Nun was hat der Regierungsrath von Waadt im Verlaufe jenes Konflikts einmal gethan, als die Stadtgemeinde von Lausanne eine Betheiligung von Fr. 600,000 an die Oronbahn dekretirte? Unter Vormundschaft hat er die Hauptstadt seines Kantons gesetzt.

Doch genug; ich habe in meinem Votum Ihnen nur darthun wollen, daß es nicht aus Laune oder Oppositionsgeist, sondern aus Gründen geschieht, wenn ich dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Genehmigung des Vertrags nicht beistimme.

Noch in demselben Jahre 1862 kam es dann zu einer eingreifenden politischen Bewegung.

Ich habe in der oben S. 70 ff. wieder abgedruckten Schrift „Neun Jahre im Großen Rath" die Bemühungen geschildert, welche in den Jahren 1854 und 1859 gemacht wurden, um zur Revision der im Jahr 1848 dem Kanton Luzern unter dem Druck der eidgenössischen Okkupation aufgedrungenen Verfassung zu gelangen. Ich hatte durch die Vorgänge bei diesen Anlässen die Ueberzeugung gewonnen, daß die herrschende Partei gesonnen war, um jeden Preis die retrograden Einrichtungen beizubehalten, welche ihr die Herrschaft sicherten und hatte es deßhalb meinerseits nicht für thunlich gehalten, diesen Gegenstand so bald wieder anzuregen.

Inzwischen hatte sich aber Manches ereignet, das einer neuen Revisionsbewegung die Wege zu bahnen schien. Bei allen in der Zwischenzeit in andern Kantonen erfolgten Verfassungsänderungen war man in der Ausbildung der demokratischen Institutionen vorwärts gegangen. Die gröbste Form des Bevormundungssystems existirte nun unzweifelhaft noch in der Luzerner Verfassung von 1848. Der demokratische Geist, der im Kanton Aargau durch die Abberufung des Großen Rathes im Jahre 1862 einen kurzen Triumph feierte und in der Westschweiz die Dictatur von James Fazy in Genf stürzte, brachte selbständige Männer auch unter der liberalen Partei im Kanton Luzern auf den Gedanken, durch eine Verfassungsrevision jenes Bevormundungssystem zu beseitigen und wenigstens die Integralerneuerung der Behörden, wie sie bereits in den Vierziger Jahren bestanden hatte, wieder herzustellen und zwar, da von der Großrathsmehrheit dießfalls nichts zu erwarten war, auf dem Wege der Revision durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath, was man im Gegensatz zu dem in der Verfassung ebenfalls vorgesehenen Wege der Revision durch den Großen Rath Totalrevision nannte. Da aber diese liberaldemokratische Fraktion gering an Zahl war und bei der, den Kanton umspannenden Interessensolidarität des herrschenden Regenten- und Beamtenthums in dem liberalen Lager den intensivsten Widerstand erwarten mußte, konnte sie nur durch Zusammenwirken mit der konservativen Partei, welche dasselbe Ziel von Anfang an auf ihre Fahne geschrieben hatte, auf einen Erfolg hoffen und zu diesem Zwecke mußte eine Verständigung bisheriger Gegner eingeleitet werden.

Auf konservativer Seite war man zu einer solchen Verständigung gerne bereit. Die Erfolglosigkeit aller bisherigen Anstrengungen hatte bewiesen, daß es nicht genügte, die Mehrheit im Volke zu haben, um ein Regiment, das sich eben nicht auf die Mehrheit des Volkes stützte, zu beseitigen. Was von allem Anfang an ein Parteiregiment im vollen Sinn des Wortes war, das hatte sich durch langjährigen Besitz in eine Bureaukratie ausgebildet, welche nachgerade unerträglich wurde und Zustände mit Hartnäckigkeit aufrecht hielt, welche in der ganzen Eidgenossenschaft verpönt waren.

Die Berufung des deutschen Professors Eckart an das Gymnasium zu Luzern im Jahr 1860, welche die Absicht der Regierung, den

religiösen Geist der Jugenderziehung zu beeinträchtigen anzukünden schien, hatte eine sehr intensive Beunruhigung im Volke hervorgerufen, welcher selbst der Große Rath nachzugeben sich gezwungen sah. Das Bedürfniß einer Systemsänderung wurde endlich auch in Kreisen empfunden, denen nach den Erlebnissen von 1848 bisher Ruhe um jeden Preis als das Wünschenswertheste erschienen war. Die Initiative der liberalen Demokraten wurde daher mit Freude begrüßt.

Dr. Kneubühler von Willisau, ein in der Gegend beliebter Arzt und sehr verständiger Mann, stund an der Spitze der unzufriedenen Liberalen. Er kam eines Tages im Sommer 1862 zu mir nach Luzern und machte mir den Vorschlag, mit gemeinsamen Kräften eine Revisionsbewegung zu beginnen. Wir erläuterten gegenseitig mit Offenheit unsere Stellung. Wir wollten als gemeinsames Ziel eine Verfassungsrevision durch das Volk zum Zweck der Wiederherstellung periodischer Gesammterneuerung aller Behörden und, wenn wir dieses Ziel erreichten, Befriedung der Parteien durch Fernhalten des Ausschließungssystems. Im Uebrigen, erklärte Hr. Kneubühler, werden die Liberalen ihrer Ueberzeugung treu bleiben und darnach handeln. Ich nahm das Gleiche für die Konservativen in Anspruch und wir beide glaubten, auf diesem Wege eine Annäherung und friedlichere Gestaltung des öffentlichen Lebens in unserm Kanton zu erreichen. Wir verständigten uns leicht, da wir beide loyale Absichten hatten und keiner daran dachte, den andern betrügen zu wollen. Jeder von uns theilte unsere Verabredung zuerst wenigen Freunden mit und, nachdem wir ihrer Zustimmung sicher waren, veranstalteten wir auch größere, später gemeinsame Versammlungen, in welchen die Sache besprochen und auf den angegebenen Grundlagen ein Einverständniß unter bisherigen Gegnern herbeizuführen getrachtet wurde.

Die Liberalen von Willisau ergriffen durch ihr Organ, den „Volksfreund" die Initiative; in den ersten Tagen des August erschienen die ersten Anregungen. Sie suchten auch in andern Kantonstheilen Theilnehmer für ihre Richtung zu gewinnen, es gelang ihnen aber nicht, außer in dem Wahlkreise Willisau irgendwo festen Fuß zu fassen. Die Regierungspartei blieb geschlossen und erklärte Dr. Kneubühler und seine Anhänger als Verräther und fahnenflüchtige Liberale. Wenige wagten diesem Banne zu trotzen.

Auf der andern Seite wurde aber auch ein Versuch gemacht, die konservative Partei zu trennen. Herr Großrath Jost Weber ver-

band sich mit dem Staatsschreiber Willi und den Fürsprechern Egli und Rölli in Willisau, eine Mittelpartei zu gründen, welche zwar die demokratischen Begehren der Opposition unterstützen, aber sie nicht auf dem Wege einer Verfassungsrevision durch das Volk, sondern auf dem Wege einer Partialrevision durch den bestehenden Großen Rath zur Ausführung bringen wollte. Allein es gelang dem Herrn Weber so wenig, einen Anhang unter den Konservativen für seine Idee zu gewinnen, als die Herren Willi und Egli von der Regierungspartei bestimmte Zusicherungen zu erlangen vermochten, wenn sie solches überhaupt begehrten.

Am 26. August war eine Sitzung des Großen Rathes; man erwartete, die Regierungspartei werde mit einem Antrag auf Partialrevision das Prävenire spielen, allein in einer bezüglichen Vorberathung wurde beschlossen, keinerlei entgegenkommende Schritte zu thun und sich gegen jede Tendenz einer Verfassungsrevision ablehnend zu verhalten. Die Fraktion Weber-Egli mußte sich vor der Hand unterziehen.

Von Seite der Freunde einer Verfassungsrevision durch das Volk wurde nun die Sache ernstlich zur Hand genommen. Die Presse fing an die Revisionsfrage ernstlich zu besprechen. Am 14. Sept. fand die erste größere Versammlung in Willisau statt, derselben folgten mehrere weitere in andern Theilen des Kantons, so am 23. in Luzern, am 12. Okt. in Entlebuch.

Im Gegensatz zu Denjenigen, welche eine Partialrevision durch den Großen Rath in Vorschlag gebracht hatten, nannten sich die in dem Begehren einer Revision durch Volksinitiative vereinigten Konservativen und Liberalen mit einem gemeinsamen Namen Totalisten, während sich ihre Gegner als Partialisten bezeichneten.

Durch eine Delegirtenversammlung wurden die Großräthe Aloys Kopp, Vinzenz Fischer und ich bezeichnet, um dem Volke den Standpunkt der Bewegung vorzulegen.

Wir erfüllten diese Aufgabe durch sechs aufeinanderfolgende Ansprachen an das Luzernervolk, welche von mir verfaßt und jeweilen von den HH. Kopp und Fischer gutgeheißen und mitunterzeichnet, den Charakter und zugleich den Gang der Bewegung verfolgend zahlreich verbreitet wurden. Die erste derselben erschien Ende September 1862 und hatte folgenden Wortlaut:

Werthe Mitbürger!

Im Amte Willisau ist von einer Anzahl von Männern der liberalen Partei der Ruf nach Totalrevision der Verfassung erhoben worden. Sie verlangen, daß dem Volke das Recht zurückgegeben werde, seine Behörden je nach Abfluß einer Amtsdauer von vier bis fünf Jahren insgesammt, nicht nur drittelweise, wie seit 1848 den Großen Rath, oder zur Hälfte, wie die Gemeinderäthe und Gerichte, neu zu wählen.

Die Konservativen haben seit 1848 diese nämliche Forderung bei jedem Anlaß ausgesprochen: sie sehen darin die Grundbedingung alles freien, volksthümlichen Lebens; sie sehen in der ganzen Schweiz, ja so weit überhaupt die gesetzgebenden Behörden vom Volke gewählt werden, nirgends mehr theilweise, sondern überall Gesammterneuerung; sie haben im Jahr 1848 die gegenwärtige Verfassung unsers Kantons gerade deßhalb verworfen, weil dem Volke das Recht der Gesammterneuerung darin entzogen ist.

Wenn daher von liberaler Seite nun auch das Verlangen nach Gesammterneuerung des Großen Rathes und der übrigen Behörden vermittelst einer Verfassungsrevision gestellt wird, so begrüßen die Konservativen dasselbe als die Grundlage einer Verständigung der bisher einander gegenüber stehenden Parteien zu vereintem Wirken, und es erwächst daraus für sie die Pflicht und die Aufgabe, dieses gemeinsame Begehren nach Kräften zu unterstützen.

Der angestrebte Zweck kann aber nur durch Totalrevision erreicht werden.

Die gegenwärtige Verfassung eröffnet zwei Wege, auf denen Verfassungsveränderungen können bewerkstelligt werden — Partialrevision; diese geschieht durch den Großen Rath, der dann seine Beschlüsse zur Abstimmung an das Volk bringen muß; bei einer solchen Partialrevision muß der bestehende Große Rath und müssen die übrigen Behörden nicht abtreten; Totalrevision: diese geschieht auf das Verlangen des Volkes und durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath; werden dessen Anträge vom Volke angenommen, so hat eine Neuwahl der Behörden stattzufinden.

Es ist daher nicht richtig, wenn gesagt wird, bei einer Totalrevision werde alles Bestehende umgeworfen; es kann im Gegentheil bei einer Totalrevision auch nur Einzelnes abgeändert und das Zweckmäßige stehen gelassen werden. Der Unterschied ist nur, daß bei einer Totalrevision dasjenige abgeändert wird, was das Volk abgeändert haben will, während bei einer Partialrevision nur dasjenige abgeändert wird, was der Große Rath abgeändert wissen will.

Nun liegt aber klar am Tage, daß der gegenwärtige Große Rath die Wiederherstellung der Gesammterneuerung aller vom Volke zu wählenden Behörden nicht will, daß daher auf dem Wege der Partialrevision das Volk zu diesem Zwecke niemals gelangen wird. Dem Verlangen nach einer Totalrevision zum gleichen Zwecke ist im Jahr 1854 das Regierungspersonal entschieden entgegengetreten und der Große Rath hat nicht einmal auf den Antrag zu einer Untersuchung bei diesem Anlaß vorgekommener Ungesetzlichkeiten eintreten wollen; einen im Jahr 1856 im Großen Rathe selbst gestellten Antrag auf Partialrevision behufs der Herstellung der Gesammterneuerungswahlen hat derselbe sofort verworfen. Und wenn gegenwärtig wieder gutmeinende Männer glauben, es dürfte das genannte Ziel auf dem Wege einer Partialrevision durch den Großen Rath erreicht werden, so täuschen sie sich selbst; denn noch in der letzten Sitzung des Großen Rathes im August hat sich dafür nicht die mindeste Geneigtheit gezeigt, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, die Stimmung der Mehrheit der Behörde werde günstiger sein, wenn der Augenblick wieder vorüber ist, wo das Volk sein Recht unmittelbar geltend machen kann.

Wir müssen daher auf dem durch die Verfassung dem Volke eröffneten Wege der *Totalrevision* vorgehen, um die Gesammterneuerung zu erhalten. Es ist dieselbe nicht mehr das Verlangen nur einer Partei, sondern, nachdem sich auch liberale Stimmen energisch dafür aussprechen, ein Interesse des gesammten Volkes, dem grundsätzlich Niemand widersprechen kann, der nicht die Bundesverfassung und die Verfassungen aller übrigen Kantone für minder freisinnig als unsere Verfassung von 1848, oder das Luzernervolk als minder würdig der demokratischen Freiheit und Selbstbestimmung als alle übrigen Eidgenossen erklären will.

Dieses Ziel — *Totalrevision*, das heißt *Revision, verlangt durch das Volk und durchgeführt durch einen vom Volke hiezu gewählten Verfassungsrath, vor Allem zum Zwecke der Herstellung des Volksrechtes der Gesammterneuerungswahlen* — ist also die Grundlage, auf welcher Liberale und Konservative sich zu einträchtigem Zusammenwirken die Hand reichen.

Es bedürfen aber die Rechte des Volkes gegenüber den von ihm einmal eingesetzten Gewalten constitutioneller Schutzmittel, die einerseits das Recht des Bürgers auch während der Amtsdauer der Behörden sichern, anderseits die Erneuerungswahlen selbst von ungebührlichen Einflüssen befreien.

Wie oft hat man nicht in verschiedenen Kreisen über Wahlkünsteleien, Wahlknechtenwesen u. s. w. geklagt! Wie wenigen Schutz dagegen gewährte die gegenwärtige Verfassung und Gesetzgebung? Wir halten daher dafür, *es sollten in die Verfassung selbst genügende Garantien*

niedergelegt werden, daß bei Wahlen und Volksabstimmungen überhaupt Künsteleien, wodurch die Volksvertretung gefälscht wird, nicht mehr vorkommen können.

Damit die Vertreter des Volkes stets an ihre Abhängigkeit von demselben sich erinnern, wünschen wir, daß in die Verfassung das Abberufungsrecht aufgenommen werde, wie es in andern Kantonen besteht, so daß auch während der Amtsdauer der Große Rath abberufen werden kann, wenn er sich mit dem Willen des Volkes in Widerspruch setzt.

Gegen Gesetze und Staatsverträge räumt schon die gegenwärtige Verfassung dem Volke das Veto ein. Aber die Erfahrung hat gezeigt, wie schwierig die Ausübung dieses Volksrechts ist und wie selten es deßhalb zum Ziel führt. Wir schlagen daher vor, das Veto durch eine obligatorische Abstimmung in den Gemeinden mit Ja und Nein über alle vom Großen Rath erlassenen Gesetze und Staatsverträge (Referendum) zu ersetzen, wie dieses in andern fortgeschrittenen Kantonen ebenfalls eingeführt ist. Wir möchten diese Abstimmung aber auch auf allfällige Steuerdekrete und Staatsanleihen ausgedehnt wissen, denn offenbar soll das Volk dazu mitzusprechen haben, wenn man ihm Steuern auferlegen oder das Land verpfänden will.

Das Recht des Volkes, die Verfassung zu revidiren, ist durch die gegenwärtige Verfassung und Gesetzgebung in solcher Weise erschwert, daß die daherigen Bestimmungen sich selbst mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch befinden. Während die Bundesverfassung fordert, daß eine Kantonsverfassung jederzeit revidirt werden könne, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt, beschränkt unsere Verfassung das Recht der Bürger, Revisionsgemeinden zu halten, auf einen einzigen Tag im Jahr, den letzten Tag Weinmonats, und das Organisationsgesetz räumt im ganzen Jahr nur 25 Tage, die Tage vom 1. bis 25. Oktober, zur Stellung von Revisionsbegehren ein und verbindet damit so lästige Formalitäten, daß das Recht des Volkes beinahe zur Unmöglichkeit wird. Wir verlangen daher auch hier, daß unsere Verfassung bezüglich des Revisionsrechts mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht und daß überhaupt die Ausübung dieses Grundrechts des Volkes erleichtert werde.

Wenn im Fernern unsere bestehende Verfassung von Selbständigkeit der Gemeinden innert den gesetzlichen Schranken spricht, so sind diese Schranken allerdings enge gezogen, indem die Gemeinden oft von der Regierung Pfarrer und Lehrer sich setzen lassen müssen, die sie nicht wollen. Es wird daher verlangt, daß in einer revidirten Verfassung den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Pfarrer, insoweit sie bisher von

der Regierung geübt wurde, den politischen Gemeinden die Wahl ihrer Lehrer aus der Zahl der geprüften Kandidaten als ein Volksrecht, das auch die Bürger anderer Kantone besitzen, gesichert werde.

Gegen alle diese vielfach unter dem Volke besprochenen Begehren, denen sich leicht noch andere, wie eine genauere Vertheilung der Volksvertretung im Großen Rathe nach Maßgabe der Volkszahl, die Festsetzung der Unvereinbarkeit vom Regierungsrath besetzter Amtsstellen mit der Stelle eines Großraths, zweckmäßigere Gerichtsorganisation, Verminderung der Regierungsrathsstellen u. s. w. anreihen ließen, ist offenbar vom Standpunkte der Demokratie aus nichts einzuwenden. Sie wurzeln alle in der Forderung, daß die Demokratie im Kanton Luzern eine Wahrheit sein soll. Daß aber die Begehren heutzutage erst noch gestellt werden müssen, beweist an sich schon genüglich, daß unsere Verfassung einer Totalrevision bedarf, daß nach vierzehn Jahren konstitutionellen Stillstandes es nicht mehr zu früh ist, eine neue Auseinandersetzung der Rechte des Volkes und der Rechte der von ihm zu wählenden Behörden vorzunehmen, wenn der Kanton Luzern nicht hinter allen seinen Miteidgenossen zurückbleiben soll.

Herstellung der Gesammterneuerung der Behörden nach vierjähriger Amtsdauer, sichernde Bestimmungen für die Rechte der Bürger bei Wahlen und Abstimmungen gegen Wahlkünsteleien, Abberufungsrecht, Volksabstimmung über Gesetze, Verträge und Steuerdekrete an der Stelle des Veto, Erleichterung der Verfassungsrevision, Wahl der Pfarrer durch die Kirchgemeinden und der Lehrer durch die politischen Gemeinden sind also das politische Programm, dessen Verwirklichung wir dem Volke empfehlen, indem wir es auffordern, von seinem Rechte zur Veränderung der Verfassung auf dem Wege der Totalrevision Gebrauch zu machen. Wir bezeichnen nur die Hauptpunkte, die nach unserer Ansicht der Verbesserung bedürfen: es ist aber gerade der Vortheil der Totalrevision, daß ein aus dem Volk unmittelbar hervorgehender Verfassungsrath freie Hand hat, alle konstitutionellen Begehren, die von verschiedenen Seiten geäußert werden, zu prüfen. Das erste Ziel muß immer sein, zu einem solchen Verfassungsrathe zu gelangen.

Neben den konstitutionellen Begehren, die eigentlich allein in das Gebiet einer Verfassung fallen, werden bei Anlaß einer Verfassungsrevision stets auch materielle Fragen lebhaft besprochen. Man verlangt Erleichterung der Lasten im Armenwesen, Beschränkung der Ausbürgerung, Verminderung der Steuerlast der Bürger, Regulirung des Straßenwesens u. s. w. Fallen auch diese Fragen ihrer Natur nach mehr in das Gebiet der Gesetzgebung, als in dasjenige der Verfassung, so können sie doch nur dann mit einigem Erfolg

an die Hand genommen werden, wenn in Folge der Gesammterneuerung eine wahre Volksvertretung geschaffen wird. Ueber den Zweck der Erleichterung der Lasten des Volkes und gerechter Vertheilung derselben auf die Einzelnen ist Jederman einig, über die Mittel aber, die dazu führen, waltet vielfache Meinungsverschiedenheit. Damit aus dieser Meinungsverschiedenheit heraus das Wahre und Zuträgliche gefunden werden kann, bedarf es vor Allem einer auf gesunder und natürlicher Grundlage beruhenden Organisation, und diese ist Sache der Verfassung. Ein Punkt aber, über dessen Nothwendigkeit wiederum allgemeine Uebereinstimmung herrscht, ist die Verminderung der Kosten des Staatshaushaltes. Alles, was hier unnöthig gebraucht wird, fließt direkt oder indirekt aus der Tasche des Volkes und ist nützlicherer Verwendung entzogen.

Man wendet gegen eine Totalrevision ein, die gegenwärtige Regierung habe im Fache der Verwaltung doch viel Gutes und Verdienstliches gethan! Wir wollen ihr das nicht bestreiten. Traurig, wenn eine Regierung nach vierzehnjährigem Bestand gar nichts dergleichen aufzuweisen hätte! Wir stellen das Urtheil über die Gesetzgebung und Verwaltung der gegenwärtigen Behörden Jedem nach seinem Standpunkt anheim. Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, Vergangenes anzuklagen, sondern für die Zukunft Verbesserungen zu verlangen.

Wir fassen die Revisionsfrage überhaupt nicht als eine Personenfrage auf. Glaubt das Volk, die gegenwärtigen Behörden haben gut regiert und werden auch in Zukunft gut regieren, so wird es auch unter einer neuen Verfassung wieder dieselben Personen wählen; glaubt es das Gegentheil, so wird es sein Vertrauen Andern schenken. Nur das ist wesentlich, daß das Volk jederzeit ändern könne, wenn es will.

Der Kanton Luzern nimmt in der Eidgenossenschaft nicht diejenige geachtete Stellung ein, welche ihm zufolge seiner Vergangenheit und seiner Bedeutung überhaupt gebührt. Daran ist aber der Ausnahmszustand schuld, in welchem sich der Kanton fortwährend befindet. Unsere politischen Einrichtungen stehen hinter denjenigen aller andern Kantone zurück. Die öffentliche Meinung außer unsern Grenzen kann Behörden nicht achten, welche im Interesse einer Parteiherrschaft sich dem natürlichen Fortschritt der demokratischen Institutionen verschließen; sie kann aber auch ein freies Volk nicht achten, das sich vierzehn Jahre lang eine solche Bevormundung ruhig gefallen läßt. Es ist also ein Interesse Aller, daß solche Ausnahmszustände aufhören.

Man wird nicht ermangeln, denjenigen, welche zur Totalrevision auffordern, vorzuwerfen, sie stören den Frieden und die Ruhe des Landes und rufen fast entschlafene Leidenschaften wieder wach. Das ist nicht unsere

Absicht. Wir ergreifen gerade den Zeitpunkt einer allgemein ruhigen Stimmung, dazu einen Zeitpunkt, wo die Revision nicht der Ruf einer Partei ist, sondern von Männern beider Parteien ausgeht. Wir sprechen nicht an die Leidenschaften, sondern an die Vernunft. Wir rufen nicht dem Unfrieden, sondern der Begründung dauerhaften Friedens durch Wegschaffung unnatürlicher Verhältnisse und gleichem Recht für Alle, worauf allein sich eine wahrhafte Versöhnung der Parteien zum Heile des Landes begründen läßt. Wir unterwerfen uns gerne einer wirklichen, frei und ungekünstelt ausgesprochenen Mehrheit.

Dagegen verlangen wir, daß der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts kein ungesetzliches Hinderniß in den Weg gelegt werde. Wir fordern unsere Mitbürger auf, bei dem gesetzmäßigen Verlangen der Revision mit größter Offenheit und Loyalität und unter strenger Beobachtung aller gesetzlichen Formen zu Werke zu gehen, aber auch von Beamteten und Revisionsgegnern die Achtung des verfassungsmäßigen Rechts zu fordern, jede ungesetzliche Verhinderung, jeden Akt der Gewalt, die allfällig dagegen versucht und angewendet werden wollten, sofort zu konstatiren, damit an kompetenter Stelle, nöthigenfalls bei der Bundesbehörde, für die Ausübung der Volksrechte Schutz gesucht werden kann. Denn die Bundesverfassung gewährleistet den Bürgern die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte, wie sie den Behörden die Rechte sichert, die das Volk ihnen übertragen hat; das Recht der Verfassungsrevision ist von der Bundesverfassung in besondern Schutz genommen und es ist kein Grund, anzunehmen, daß die Bundesbehörden diesen Schutz erforderlichen Falls nicht bethätigen würden.

An Euch, werthe Mitbürger, ist es nun, zu entscheiden, ob Ihr Euch erheben wollt, um die gleichen Volksrechte zu fordern und zu erringen, welche Eure Miteidgenossen in allen Kantonen schon längst genießen, oder ob Ihr Euch ferner mit dem geringern Grade der Freiheit und Selbstbestimmung begnügen wollt, welchen die gegenwärtige Verfassung Euch gelassen hat. Was uns betrifft, so müßten wir alle Grundsätze verleugnen, welche uns in unserm öffentlichen Leben stets geleitet haben, wenn wir Euch einen andern Rath gäben, als: Totalrevision!

Luzern, Ende September 1862.

(Unterschriften.)

Gleichzeitig begann nun allenthalben die Stellung der Begehren für Abhaltung von Revisionsgemeinden.

Die Verfassung von 1848 schrieb in Beziehung auf die Verfassungsrevision in den §§ 30—33 Folgendes vor:

Ueber die Frage einer Verfassungsänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen. — Solche Revisionsgemeinden können jeweilen am letzten Tag des Weinmonats auf folgende Weise stattfinden: Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zur Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde anwesenden, nach § 27 der Verf. stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen und sie darüber abstimmen zu lassen.

§ 31. Hat sich in solchen Gemeinden nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§ 32. Spricht sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision der Verfassung aus, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

§ 33. Der Große Rath hat sodann einen durch die stimmfähigen Bürger nach Verhältniß der Bevölkerung in den Wahlkreisen unmittelbar gewählten Verfassungsrath einzuberufen, welchem die Berathung der Revision zusteht, deren Ergebniß dann wieder an die Volksabstimmung gelangt.

Näher präzisirt war dann das Verfahren für die Einleitung einer Verfassungsrevision auf Veranlassung des Volkes in §§ 3—8 des Organisationsgesetzes vom 20. März 1853, wovon wir nur Folgendes herausheben:

§ 3. Jeweilen vom 1. bis zum 25. Weinmonat ausschließlich kann jeder in der Gemeinde wohnende, nach § 27 der Verf. stimmfähige Bürger persönlich bei dem Präsidenten des Gemeinderaths das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde stellen. — Der Präsident hat Diejenigen, welche ein solches Begehren stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen. Jeder in der Gemeinde wohnende stimmfähige Bürger ist berechtigt, von diesem Verzeichniß Einsicht zu nehmen. — Wenn der sechste Theil der stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger ein solches Begehren gestellt hat, so macht der Präsident hievon dem Gemeinderath Anzeige, welcher sodann auf den 31. Weinmonat die Gemeinde auf übliche Weise einzuberufen hat.

§ 4. Der Präsident des Gemeinderaths eröffnet die Gemeindeversammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem in der Gemeinde wohnenden, nach § 27 der St.=V. stimmfähigen Bürger frei steht) mit Anzeige des Verhandlungsgegenstandes u. s. w.

Eine seltsame Institution war dieses immerhin. Eine allgemeine Volksabstimmung über die Revisionsfrage hatte im Grunde nicht stattzufinden, sondern nur eine Reihe von Gemeindeabstimmungen. Wenn sich in einer Gemeinde nicht der sechste Theil der Stimmfähigen fand, um eine Revisionsgemeinde zu begehren, so fand in dieser Gemeinde gar keine Abstimmung statt: ihre sämmtlichen Bürger wurden als solche gezählt, welche das Revisionsbegehren verworfen und sich für den Fortbestand der bestehenden Verfassung erklärt hätten. Dieses galt in solchen Gemeinden selbst für diejenigen, welche eine Revisionsgemeinde namentlich begehrt, aber weil nicht 1/6 der Stimmfähigen, sie nicht erhalten hatten.

Die Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde mußten von den Bürgern beim Präsidenten persönlich und mündlich gestellt werden, schriftliche Begehren waren ausgeschlossen.

Man konnte innert der Frist, binnen welcher die Revisionsbegehren gestellt werden mußten, nicht bestimmt wissen, wie viele stimmfähige Bürger in einer Gemeinde und wie viele folglich der erforderliche sechste Theil davon wären. Zwar enthielt § 56 des Organisationsgesetzes von 1853 die Bestimmung, daß 8 Tage vor einer Wahlkreisversammlung die Stimmregister bereinigt zur öffentlichen Einsicht auf der Gemeinderathskanzlei aufliegen müßten. Aber da für das Revisionsbegehren nicht Wahlkreis=, sondern Gemeindeversammlungen stattzufinden hatten, so entschied die Regierung, daß der § 236 des gleichen Gesetzes, welcher vorschrieb, daß nur drei Tage vor einer Gemeindeversammlung die bereinigten Stimmregister zur Einsicht aufgelegt werden müßten und daß, wer zu dieser Zeit sich darauf befand, ohne Anzeige nicht mehr abgetragen werden dürfe, zu gelten habe. Allein nirgends war verboten, bis zum letzten Augenblick vor der Abstimmung neue Auftragungen zu machen, so daß ein eigentlicher Schluß der Stimmregister nicht stattfand. Zudem war am 25. Oktober Schluß der Frist für Einreichung der Begehren. Sechs Tage vor Abhaltung der Gemeinden, also erst am 25. Oktober selbst war somit der Gemeinderath gehalten, das Stimm=

register öffentlich aufzulegen, auf welches gestützt er erklärte, ob eine Gemeindeversammlung stattfinde oder nicht; so daß am letzten Tage der Anmeldefrist noch Niemand mit Bestimmtheit sagen konnte, welches der für das Abstimmungsbegehren erforderliche Sechstheil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde war. Man kann nicht sagen, daß das Gesetz etwa ein Verfassungsrevisionsbegehren durch das Volk leicht gemacht hätte. Aber es war an den gesetzlichen Hindernissen nicht genug; die Beamtenwelt fügte mit Inspiration von Oben noch weitergehende hinzu, wie wir nachher sehen werden.

Sehr interessant war die Bewegung in der Presse. Der „Eidgenosse" war das Organ der intransigenten Regierungspartei, das „Tagblatt" vertrat die Ideen der Herren Willi, Weber und Genossen. Als die Bewegung an Ausdehnung gewann, sahen sich nun die Anhänger der unbedingten Abweisung jeder Revision genöthigt zu kapituliren und in einer neuen Versammlung der liberalen Parteiführer am 3. Oktober wurde beschlossen, das Programm der HH. Willi und Weber insoweit anzunehmen, daß man eine Partialrevision durch den Großen Rath mit Wiederherstellung der Integralerneuerung des Großen Rathes nach Ablauf der Amtsdauer d. h. im Jahr 1864 zusagte, sich aber auf Weiteres nicht einlassen wollte. Das war übrigens genug, um die Regierungspartei und die kleine Mittelpartei zu einer geschlossenen „Partialistenpartei" zu vereinigen. Auch diese erließ ein Manifest, worin sie im Gegensatz zu den Totalisten das Vertrauen des Volkes für den amtirenden Großen Rath in Anspruch nahm. Die Leitung der Aktion der Regierungspartei ging nach der Annahme dieses Programms an die Regierungsräthe Dula und Johann Stocker und den Stadtrathspräsidenten Wilhelm Schindler über. Als Figuranten und untergeordnete Treiber erschienen eine Menge Großräthe und Beamte; auch einige sogenannte Gemäßigte ließen sich durch die süßen Worte, die man ihnen gab, bewegen, zu Gunsten der Regierungspartei aufzutreten, besonders da der alte Dr. Casimir Pfyffer, obschon im Grunde auch einer Partialrevision und besonders einer Integralerneuerung des Großen Rathes abhold, ihr die Unterstützung seines Ansehens lieh. Die Publikationen der Regierungspartei unterschieden sich von denjenigen ihrer Gegner darin, daß sie hauptsächlich mit den alten Schlagwörtern von Sonderbund, Jesuiten, Bürgerkrieg u. s. w. um sich warfen und sich in persön-

lichen Angriffen und Verdächtigungen ergingen, während die letztern sich aller Persönlichkeiten und aufreizenden Phrasen sorgfältig enthielten.

Weit interessanter aber war, daß der offizielle Liberalismus in diesen Manifestationen sich mit größter Naivität zu den Grundsätzen des Repräsentativsystems im Gegensatz zu der Demokratie erklärte. Schneider, Schuster, Korbmacher u. s. w., erklärte eine dieser Manifestationen, seien nicht im Falle, über Gesetze, viel weniger noch über die Verfassung des Landes ein Urtheil zu haben; Referendum, Abberufungsrecht, Wahl der Volksschullehrer durch die Gemeinden u. s. w. Dinge, welche bereits in die Verfassungen fast aller Schweizerkantone übergegangen waren, nannten die Luzerner Liberalen Wahnwitz und ultrademokratische Wühlhuberei. Man erstaunte in außerkantonalen, selbst der freisinnigen Partei angehörigen Kreisen über solche vorsündfluthliche Auffassungen; man begann sich mit den luzernischen Zuständen näher als bisher bekannt zu machen, und nun ihre Grundlagen nicht etwa nur durch die Gegner, sondern durch die Organe der herrschenden Partei selbst bloßgelegt wurden, wendete sich auch die unabhängige öffentliche Meinung von ihr ab und die Begehren und Bestrebungen der Totalisten fanden auch auswärts Anerkennung.

Unter diesen Umständen erschien den 10. Oktober 1862, gegenüber dem Programm der Partialisten und dem Manifest der Regierungspartei, unsere zweite Ansprache an das Luzernervolk:

Werthe Mitbürger!

Seitdem fast gleichzeitig wir im Auftrag einer Versammlung konservativer Männer aus allen Landestheilen und das Amtskomite der liberalen Revisionsfreunde in Willisau das Luzernervolk zum Begehren der Totalrevision der Verfassung aufgerufen haben, ist diese Frage allenthalben Gegenstand lebhafter Besprechung geworden.

Eine Anzahl von Großräthen, Beamteten und Bürgern, an ihrer Spitze die Herren Staatsschreiber Willi und Großrath Jost Weber, erließen ein Programm, welches statt der Totalrevision eine Partialrevision mit Gesammterneuerung der obersten Behörden verlangt.

Eine Versammlung von Anhängern der gegenwärtigen Zustände, welche im Schützenhaus zu Luzern unter dem Vorsitz des Hrn. Reg.-Rath Dula am 3. Oktober statt fand, beschloß, der Totalrevision sich zu widersetzen, dagegen sich an das von den Herren Willi und Weber erlassene Programm für Partialrevision anzuschließen. Unter den Antheilnehmern an dieser

Versammlung sollen sich viele Großräthe befunden haben, welche im letzten August von einer Partialrevision noch nichts hören wollten. Für Partialrevision sprachen seitdem auch die Blätter, welche vorher keinerlei Revision nothwendig fanden. Von allen öffentlichen Stimmen in unserm Kanton ist also einmüthig anerkannt, daß unsere Verfassung der Revision bedürfe, und daß sie namentlich in dem Punkt der Revision bedürfe, daß die bisherige theilweise Erneuerung der obersten Landesbehörden, das Drittelssystem, abgeschafft und durch Gesammterneuerung ersetzt werden soll.

Ein großer Gewinn für die Sache der Revision! Während noch vor zwei Monaten die Mehrheit der Mitglieder unseres Großen Rathes selbst auf eine beschränktere Partialrevision nicht eingehen wollte, erhebt sich nun keine einzige öffentliche Stimme mehr gegen das Bedürfniß einer Verfassungsrevision mit Gesammterneuerung der obersten Behörden; die Volksbewegung zu diesem Zwecke wird dadurch von allen Seiten als begründet und berechtigt anerkannt.

Nur darin stehen die Meinungen sich entgegen, daß die Einen die Verfassungsrevision durch den gegenwärtigen Großen Rath vornehmen lassen wollen, die Andern aber Volksabstimmung und einen Verfassungsrath behufs Vornahme der Revision verlangen. Jene sind für Partialrevision, diese für Totalrevision.

Wir rufen Euch abermals zu, werthe Mitbürger: Totalrevision!

Denn es ist wohl zu bemerken, daß eine Partialrevision rein von dem Gutdünken des Großen Rathes abhängt. Das Volk kann nicht beschließen, es wolle Partialrevision. Keine Versammlung, es mögen darin noch so viele Großräthe, Beamtete und Bürger anwesend sein, kann eine Partialrevision beschließen oder irgend eine Gewähr dafür geben, daß eine solche erfolgen werde. Sie können nur daherige Wünsche und Begehren zu Handen des Großen Rathes aussprechen; aber der Große Rath ist daran keineswegs gebunden. Der § 34 der Verfassung stellt eine Partialrevision der Verfassung ganz dem Gutdünken des Großen Rathes anheim. Wenn nun auch viele Großräthe sich für eine Partialrevision aussprechen, so ist nicht zu vergessen, daß eben dieselben Großräthe vor zwei Monaten sich noch entschieden dagegen aussprachen und ebensowohl nach zwei Monaten sich wieder gegen alle und jede Revision aussprechen können. Ja der Große Rath kann in erster Berathung Partialrevision und Gesammterneuerung beschließen und in zweiter Berathung Alles wieder verwerfen und von der Revision ganz

abstrahiren — das steht vollständig in seiner Befugniß. Der § 34 der Verfassung schreibt nämlich für Verfassungsveränderungen durch den Großen Rath zweimalige Berathung vor, und wie bei jedem Gesetze, so kann auch bei einem Antrag auf Partialrevision das Ganze, was in erster Berathung angenommen wurde, in der zweiten wieder verworfen werden. Jetzt haben wir noch nicht einmal einen in erster Berathung ergangenen Beschluß für Partialrevision. Bis und so lange aber nicht ein in zweimaliger Berathung gefaßter förmlicher Großrathsbeschluß vorliegt, hat das Volk auch nicht die mindeste Sicherheit für eine Partialrevision.

Ferner: der Große Rath kann bei einer Partialrevision an der Verfassung abändern, was er gutfindet und wie er es gutfindet; kein Gesetz schreibt ihm vor, daß er auf die Wünsche des Volkes oder irgend welcher Versammlung Rücksicht zu nehmen habe. Die Folge, wenn er letzteres nicht thut, ist nur die, daß die von ihm beschlossenen Abänderungen vom Volk verworfen werden, und in diesem Falle bleibt — das bemerke man wohl — die alte Verfassung unverändert in Kraft und alle Behörden bleiben im Amt. Auf diese Weise könnte also mit dem Versprechen einer Partialrevision ganz das Gleiche erreicht werden, wie durch die Verweigerung aller und jeder Revision.

Das Programm für Partialrevision verlangt einfach Gesammterneuerung der obersten Landesbehörden; das Volk aber verlangt Gesammterneuerung mit kurzer Amtsdauer und Sicherheit für Wahlen, die den Volkswillen darstellen. Nun kann der Große Rath sogar die Gesammterneuerung beschließen, aber er könnte zugleich — es stünde selbst nach dem Programm der HH. Willi und Weber ihm dieses frei — neunjährige Amtsdauer und einen Wahlmodus für die Großrathswahlen aufstellen, welchen das Volk nicht will. Von den übrigen Begehren, welche liberale und konservative Revisionsfreunde nach dem Vorgange anderer fortgeschrittener Kantone für Sicherung und Erweiterung der Volksrechte stellen, sagt das Programm für Partialrevision kein Wort, Nichts von der Erleichterung der Volksabstimmung über Gesetze, Nichts vom Abberufungsrecht, Nichts von Abtretung der Pfarr- und Lehrerwahlen an das Volk, Nichts von allen Garantien der Selbständigkeit des Volkes, welche in neuerer Zeit in den meisten Kantonen der Eidgenossenschaft von Liberalen und Konservativen gemeinschaftlich sind angestrebt und errungen worden.

Man wird kaum bestreiten können, daß der gegenwärtige Große Rath sich bezüglich der Verfassungsfrage im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung des Landes befinde. Und doch meinen die Anhänger der Partialrevision, das Volk sollte diesem Großen Rathe das Werk der Revision

überlassen. Die öffentliche Meinung verlangt einstimmig Verfassungsrevision; der Große Rath aber hat jeder Anregung der Revision bisher widerstanden; es liegt durchaus kein Akt der Behörde selbst vor, der auf eine Aenderung ihres daherigen Verhaltens schließen ließe. Die öffentliche Meinung verlangt Erweiterung und Sicherung der Volksrechte; der Große Rath aber hat auch durch die Gesetzgebung die Rechte des Veto und der Verfassungsrevision an beschränkende Formen gebunden; es ist nicht vorauszusehen, daß er seine Gesinnungen im Sinne einer Erweiterung der Volksrechte geändert habe. Man muß jede Ueberzeugung und konsequente Haltung an einer Behörde wie am Einzelnen achten; allein ist das ein Grund, die Verfassungsrevision, die Alle wollen, einer Behörde zu überlassen, die sie bisher konsequent nicht wollte?

Der gegenwärtige Große Rath besteht zum größern Theile aus Männern, welche seit 1848 in der Behörde sitzen, in Mitte der damaligen Parteikämpfe in's öffentliche Leben eingetreten sind und deren Eindrücke bewahrt haben. Warum sollte bei einer Neugestaltung unserer Verfassung nicht auch der jüngern Generation, die seit vierzehn Jahren mit neuen Ideen und ohne die Verbitterung einmal vorübergegangener Kämpfe herangewachsen ist, der gebührende Einfluß gestattet werden? Ein Volk verjüngt sich in einem solchen Zeitraum, und die Theilnahme frischer und fröhlicher Jugend an den öffentlichen Angelegenheiten bringt Kraft und Energie in das Staatsleben.

Wir haben Euch, werthe Mitbürger, aufmerksam gemacht, daß das Volk keine Partialrevision beschließen kann, sondern nur der Große Rath, daß dafür, daß der Große Rath nach den Wünschen des Volkes die Verfassung revidiren werde, in den bisherigen Vorgängen durchaus keine Sicherheit liegt; wir haben Euch auch unsere Meinung gesagt, warum die Verfassungsrevision nicht dem gegenwärtigen Großen Rathe überlassen, sondern vom Volke selbst an die Hand genommen werden soll. Wollte man dem Großen Rathe die Absicht zuschreiben, seine eigene Stellung dem Volke gegenüber zu befestigen, so ist klar, daß die Partialrevision ihm dazu alle möglichen Mittel gäbe. Wir schreiben weder dem Großen Rathe, noch den Freunden der Partialrevision diese Absicht zu, sondern wir machen einfach auf die Folgen aufmerksam, welche eintreten können, wenn das Volk nicht das ihm einzig zustehende Mittel der Totalrevision ergreift und sich dagegen auf eine Partialrevision durch den Großen Rath vertrösten läßt.

Der einzige, dem Volke durch die Verfassung eröffnete Weg zur Revision ist die Totalrevision. Will der Große Rath Verfassungsrevision, so beschließt er Partialrevision; will das Volk Verfassungsrevision, so beschließt es Totalrevision, das heißt nicht Umsturz

alles Bestehenden, sondern einfach Revision durch einen vom Volke hiefür gewählten Verfassungsrath.

Die Verfassung selbst gibt dem Volke dieses Recht; aber gestattet ihm dessen Ausübung jeweilen nur im Monat Oktober. Wenn nun das Programm für Partialrevision meint, eine Totalrevision gefährde die Ruhe des Landes, rege Haß und Leidenschaften auf, reiße die Kluft zwischen den Parteien auf Jahre hin wieder auf; warum denn, darf man fragen, eröffnet die Verfassung ein solches Recht dem Volke? Warum denn fordert die Bundesverfassung ein solches Recht für das Volk aller Kantone? Warum erhält keine Kantonsverfassung, die dieses Recht nicht sichert, die Garantie des Bundes? Oder meint man, das Luzernervolk stehe allein so weit zurück in demokratischer Entwicklung, daß es dieses Grundrecht nicht auszuüben vermöge ohne Haß, ohne Leidenschaft und erbittertes Parteiwesen? Die Grundlage alles republikanischen Lebens ist die Achtung, die das Volk vor sich selbst und die Behörden vor dem Volke haben sollen. Mit dieser Achtung scheint es sich nicht wohl zu vertragen, daß man das Luzernervolk für unfähig hält, eine Verfassungsrevision mit derjenigen Ruhe zu vollziehen, mit der eine Reihe anderer schweizerischer Völkerschaften dasselbe in letzter Zeit gethan haben? Oder hat etwa die Totalrevision der Verfassungen von Genf, Waadt, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau das Parteiwesen verbittert, die Ruhe und das Gedeihen dieser Kantone gehindert, Handel und Wandel gestört? Im Gegentheil! allenthalben haben sich die Parteigegensätze gemildert, ein frisches Leben ist auf verknöcherte Zustände gefolgt, die Kraft der Kantone für materielle Unternehmungen hat sich gehoben. Warum sollte das bei uns nicht auch der Fall sein? Wirken doch bereits liberale und konservative Kräfte zum Zwecke der Totalrevision zusammen, und brauchte es nur ein wenig mehr Vertrauen und weniger zähes Festhalten an bedeutungslos gewordenen Schlagwörtern, um solches Zusammenwirken noch in größerm Maße herbeizuführen! Wer das Luzernervolk ehrt und geehrt wissen will, der kann für Totalrevision stimmen, sei er liberal oder konservativ; er wirkt dadurch nicht für einen Parteisieg, sondern nur für eine Allen gemeinsame Grundlage gedeihlichen Wirkens für das Vaterland und für die Hebung und Kräftigung des Selbstbewußtseins des Volkes.

Also keine Partialrevision, die als Geschenk erflehen wollte, was das Recht des Volkes ist, sondern Totalrevision, wodurch das Volk selbst sich die Rechte sichert, die ihm gebühren!

Luzern, den 10. Oktober 1862.

(Unterschriften.)

Auf den 19. Oktober hatten die Führer der Revisionspartei eine Versammlung aus dem ganzen Amt Sursee veranstaltet, welche in Sursee auf freiem Platz abgehalten wurde und auch von den Totalisten von Willisau und einigen Freunden aus andern Kantonstheilen besucht war. Es hatten sich 12—1500 Mann eingefunden. Herr Großrath Julius Schnyder eröffnete und präsidirte diese Versammlung, an welcher die HH. Fürsprech Bossard, ein alter Kämpfer für die konservativ-demokratische Sache, die im Amte Sursee als Großräthe gewählten Nationalräthe Fischer und Segesser, dann aus andern Aemtern die HH. Dr. Kneubühler von Willisau, Fürsprech Schmid von Reiden, Dr. Zemp von Entlebuch, Großrath Furrer von Schongau die Gründe für Totalrevision der Verfassung auseinandersetzten und das Volk aufforderten, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, statt den im Besitz der Regierungsgewalt befindlichen Behörden das von ihnen verlangte Zutrauen zu gewähren. Alle Hände erhoben sich bei der Abstimmung jubelnd für diesen Antrag.

Darauf folgte unmittelbar die dritte Ansprache an das Luzernervolk:

Werthe Mitbürger!

In der großen Mehrzahl der Gemeinden des Kantons Luzern ist bereits das gesetzliche Begehren um Abhaltung von Revisions-Gemeinden behufs der Verfassungsrevision durch das Volk gestellt.

Die Bürger, welche dieses verlangen, wollen nicht einen gänzlichen Umsturz alles Bestehenden, sondern Verbesserung unseres Grundgesetzes durch einen vom Volke zu diesem Zweck gewählten Verfassungrath. Das und nichts anderes heißt Totalrevision. Der Verfassungsrath, weil er vom Volke und nur zu diesem Zwecke gewählt wird, wird die Wünsche des Volkes berücksichtigen; ihn kann kein persönliches Interesse leiten, weil er sofort nach Beendigung seiner Arbeit sich wieder aufzulösen hat.

Eine Partei, an deren Spitze die vorzüglichsten Mitglieder der gegenwärtigen Behörden stehen, verlangt vom Volke, daß es auf sein gesetzliches Recht, die Verfassungsrevision von sich aus durch einen Verfassungsrath vorzunehmen, verzichte und dem gegenwärtigen Großen Rathe überlasse, die nothwendigen Verbesserungen an der Verfassung zu machen.

Die gegenwärtige Verfassung räumt allerdings nicht nur dem Volke, sondern auch dem Großen Rathe die Befugniß ein, Verfassungsveränderungen zu beantragen; aber der Sinn ist offenbar nicht der, daß eine ohne Theilnahme und wider den Willen des Großen Rathes im Volk entstandene Revisionsbewegung dem Großen Rath in die Hände gelegt werden solle. Die Bedingung, unter welcher allein unsere Verfassung von der Partialrevision durch den Großen Rath spricht, ist nicht vorhanden. Der Große Rath, als Behörde, hat noch nie gefunden, daß die Verfassung einer Veränderung bedürftig sei; wohl aber hat das Volk aller Parteien dieses gefunden; daher ist es unnatürlich und dem Sinne der Verfassung nicht entsprechend, daß man die Revision, die das Volk, im Widerspruch mit dem bisherigen Gutfinden des Großen Rathes, durchgeführt wissen will, nicht dem Volke und einem aus ihm hervorgehenden Verfassungsrathe, sondern gerade dem Großen Rathe übertragen will. Der gegenwärtige Große Rath sitzt nun seit fünfzehn Jahren im Amte und hat von jeher in seiner entschiedenen Mehrheit sich als Gegner gerade des Grundsatzes der Gesammterneuerung der obersten Landesbehörden ausgesprochen, welchen die Freunde der Partialrevision nun, wie wir, proklamiren. Der gegenwärtige Große Rath ist es, welcher im Jahre 1848 den Grundsatz der Totalerneuerung aus der Verfassung gestrichen und durch die theilweise Erneuerung ersetzt hat; der gegenwärtige Große Rath ist es, welcher im Jahr 1856 einen Antrag auf Wiedereinführung der Totalerneuerung mit großer Mehrheit verworfen hat und noch in neuester Zeit davon nichts wissen wollte. Wenn daher die Regierungspartei jetzt dem Volke verspricht, der Große Rath werde von sich aus eine auf dem Grundsatz der Totalerneuerung beruhende Verfassungsrevision vornehmen, so muthet sie dieser Behörde zu, sich in Widerspruch mit ihrer ganzen Vergangenheit zu setzen.

Durch den Widerstand gegen die Totalrevision beabsichtigt die Regierungspartei offenbar, vom Volke ein Zutrauensvotum für den gegenwärtigen Großen Rath zu erhalten. Aber ein Zutrauensvotum für die Behörden, das ein Armuthszeugniß für das Volk wäre, erscheint uns als eine unbegreifliche Forderung. Denn die Ehre der Behörden soll keine andere sein als die Ehre des Volkes. Wenn man nun das Volk veranlassen will, in seiner wichtigsten Angelegenheit auf sein eigenes Wort zu verzichten, sein eigenes Recht, auf das alle freien Völker stolz sind, Behörden zu Füßen zu legen, die es seit fünfzehn Jahren nicht mehr in ihrer Gesammtheit gewählt hat, wahrt man damit die Ehre des Volkes und die Ehre des Landes?

Aber noch mehr. Welche Ehre erweist man dem Großen Rathe selbst, indem man an dieses Zutrauensvotum gleichzeitig die Bedingung knüpft,

welche in dem Versprechen der Partialrevision liegt, indem man dieser Behörde zumuthet, gerade denjenigen Grundsatz der Verfassung abzuändern, welchen sie selbst in dieselbe eingeführt und fünfzehn Jahre lang, ohne Zweifel aus redlicher Ueberzeugung, unentwegt festgehalten hat? Männer von Charakter ändern ihre Ueberzeugungen nicht über Nacht. Es ist daher kaum zu begreifen, daß es freisinnige Männer geben kann, welche nicht selbst im Interesse der Consequenz und Ehre der gegenwärtigen Behörden es vorziehen, daß so tiefgehende Veränderungen der Verfassung, wie diejenigen, welche auch sie dem Volke versprechen, durch einen Verfassungsrath gemacht werden, den das Volk frei, unmittelbar und nur zu diesem Zwecke zu wählen hat.

Denn das Volk wird immerhin Männer seines Vertrauens in den Verfassungsrath wählen, und *sind die Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes wirklich die Männer seines Vertrauens, so werden sie auch in den Verfassungsrath gewählt werden* und dann in freier Stellung, unbeirrt durch die Haltung, welche sie als Großräthe in der Verfassungsfrage früher einnehmen zu müssen glaubten, an einem den Wünschen des Volkes und dem Fortschritt der Zeit entsprechenden Grundgesetze arbeiten können.

Darin liegt auch die Antwort auf alle Verdächtigungen, welche den Freunden der Totalrevision in der letzten Zeit gemacht wurden.

Man hat das Volk vor *uns*, vor unserer Vergangenheit, vor unsern Plänen und Zwecken gewarnt. Wir dürfen mit freiem Blick mit unserer öffentlichen Wirksamkeit in der Vergangenheit und Gegenwart vor das ganze Volk, vor alle Parteien und vor die ganze Eidgenossenschaft hintreten; aber dessenungeachtet verlangen wir nicht und haben nie verlangt, daß das Volk *uns* sein Vertrauen schenke, sondern wir verlangen, daß es *seine eigene Sache in seine eigene Hand nehme* und *denjenigen* sein Vertrauen schenke, die es desselben würdig hält.

Man hat das Volk vor der Wiederkehr einer *Parteiherrschaft* gewarnt und dabei freilich vergessen, daß die gegenwärtige von Anfang an diesen Charakter ebenfalls an sich trug. Aber wir verlangen nicht, daß eine entgegengesetzte Parteiherrschaft hergestellt werde, sondern daß das Volk eine Verfassung mache, auf deren Grundlage alle Bürger friedlich nebeneinander leben und miteinander zum Wohle des Vaterlandes wirken können. So geschah es auch in andern Kantonen, nachdem die großen Erschütterungen und Parteikämpfe vorüber waren. Dem ganzen öffentlichen Leben wurde durch einen großen Souveränitätsakt des Volkes, durch eine Totalrevision der Verfassung eine neue Grundlage gegeben und in Folge dessen lösten sich die alten Parteien auf, die Erinnerung an vergangene Bitterkeiten verschwand, die Parteiausschließlichkeit hörte auf, große Werke des

Friedens wurden mit vereinten Kräften unternommen, das Zusammenwirken Aller brachte Maß und Festigkeit in alle öffentlichen Verhältnisse. Nur der Kanton Luzern ist in dieser Beziehung zurückgeblieben; nur da noch spricht man von Sonderbund und alter Zwietracht; nur da noch verdächtigt man redliche Bestrebungen einer großen Zahl ehrenwerther Kantonsbürger mit alten Schlagwörtern, nur da noch kennt man zwei Klassen von Staatsangehörigen, von denen die eine alle Rechte in Anspruch nimmt und der andern nur die Pflichten lassen will. Das muß anders werden und wird anders werden, wenn das Volk selbst durch die Totalrevision erklärt, es wolle den alten Parteihader, die alte Parteiausschließlichkeit von keiner Seite mehr, es wolle ein neues Haus für Alle, nicht ein altes flicken, worin sich nur die Einen die besten Räume vorbehalten. Von dem gegenwärtigen Großen Rathe, der aus einer Zeit der bittersten Parteikämpfe herstammt, kann man solches weder erwarten, noch verlangen.

Man hat dem Volke zugerufen, in den Männern, welche Totalrevision begehren, liege keine Garantie für die Pflege friedlicher Beziehungen zu unsern Miteidgenossen. Wir lassen dagegen unser Begehren selbst sprechen. Wir wollen eine Verfassung, die in allen ihren Artikeln, vom ersten bis zum letzten, die Garantie der Bundesbehörden erhalten kann. Darin liegt wohl der beste Beweis, daß unser Streben nicht gegen die Bundesverfassung, nicht gegen die Bundesbehörden gerichtet ist. Unser Kanton ist einer der wenigen, deren Verfassungen den gegenwärtigen Bundesbehörden nicht zur Gewährleistung vorgelegt worden sind. Unsere Verfassung, noch zur Zeit der alten Tagsatzung gemacht, könnte die Genehmigung der Bundesversammlung nicht erhalten, weil sie dem Artikel 6 litt. c des Bundes widerspricht; sie besteht nur zufolge der Ausnahmsvorschrift des Art. 4 der Uebergangsbestimmungen im neuen Bunde zu Recht. Wir wollen aber eine Verfassung, die dem neuen Bunde in allen Theilen entspricht, eine Verfassung, welche die förmliche Garantie der neuen Eidgenossenschaft erhält, wir wollen, daß der Ausnahmszustand aufhöre, in welchem der Kanton Luzern sich befindet. Wie wir die Pflichten erfüllen, welche der neue Bund uns auferlegt, so wollen wir auch die Rechte mitgenießen, die er allen Kantonen, allen Eidgenossen zusichert. Wir wollen für unsere Verfassung das Siegel des Bundes wie das des Volkes, und das Luzernervolk selbst, nicht sein Großer Rath, soll dieses Begehren, das Pfand seiner oft und neuerdings wieder verdächtigten eidgenössischen Gesinnung aussprechen. Darum nochmals, Mitbürger! wer die Ehre und die wahren Interessen des Luzernervolkes hoch hält, der stimme ein in den Ruf: **Verfassungsrevision durch das Volk, Totalrevision!**

Luzern, den 22. Oktober 1862.

(Unterschriften.)

Der Erfolg der Versammlung von Sursee gab der Regierungspartei den Gedanken ein, eine große Volksversammlung für den ganzen Kanton auf den 26. Oktober ebenfalls nach Sursee zu veranstalten und durch eine imposante Demonstration ihrer Anhänger die Revisionisten einzuschüchtern. Dafür war vor Allen der Stadtrathspräsident Wilhelm Schindler thätig. Die ganze liberale Bevölkerung der Stadt Luzern wurde dafür aufgeboten und gratis nach Sursee geführt. Der Fabrikbesitzer Bell in Kriens erschien mit ein paar hundert Arbeitern, einheimischen und fremden, in militärischem Aufzug und erhielt unmittelbar darauf die Konzession einer Wasserkraft von zirka 2000 Pferden bei Perlen in der Reuß gratis, d. h. gegen eine Kanzleigebühr von Fr. 100. Aus den aargauischen Grenzgemeinden kam das Volk bei herabgesetzten Eisenbahnpreisen schaarenweise hinzu. Musiken zogen von allen Seiten heran, Getränke wurden in reichlichem Maße ausgeschenkt. So gelang es, eine große Volksmasse auf den Platz zu bringen, welche die Berichterstatter der Regierung auf 10,000 Mann schätzten und die immerhin 6—7000 Köpfe zählen mochte, allerdings nicht zu verwechseln mit ebenso vielen stimmfähigen Kantonseinwohnern. Vor dieser Versammlung sprachen nun die Hauptführer der Regierungspartei, vor Allen Dr. Casimir Pfyffer, um das Volk vor einer Verfassungsrevision zu warnen. Den Beifall dieser Versammlung erhielten sie allerdings, aber damit war noch nichts entschieden: die Entscheidung stund am 31. Oktober bei den Gemeinden.

Das Zustandekommen von Revisionsgemeinden zu verhindern, war inzwischen von den radikalen Beamten das Möglichste gethan worden. Gemeindepräsidenten verließen während der Anschreibefrist das Haus und, wenn die Bürger dann zum Vizepräsidenten gehen wollten, so hieß es, dieser habe laut Gesetz keine Vollmacht, Anmeldungen anzunehmen; die Bürger mußten da und dort vier- bis fünfmal zum Präsidenten laufen, bis es gelang, ihre Anmeldung anzubringen. Ein anderer Kunstgriff bestund darin, daß man, wenn der Sechstheil der Stimmfähigen angemeldet war und die Abhaltung der Gemeinde gesichert schien, in aller Stille den Angemeldeten nachlief und Einige zu bewegen suchte, sich auf dem Verzeichniß streichen zu lassen, unter Vorgabe, es seien ja ohnehin genug. Dieser Kunstgriff führte aber nur da zum Ziel, wo er nach Schluß der Anmeldefrist angewendet wurde, weil da die Gestrichenen nicht mehr durch

neue Anmeldungen ersetzt werden konnten. Uebrigens war das ein ganz gesetzwidriges Verfahren: wenn am 25. Okt. der sechste Theil der Stimmfähigen das Begehren gestellt hatte, so war der Gemeinderath nach dem Gesetz verpflichtet, die Gemeinde einzuberufen und durfte nicht erst versuchen, durch Streichungen die Zahl der Angemeldeten unter den erforderlichen Sechstheil herabzumindern. Es war aber dieses Manöver gleichsam vorgezeichnet durch die regierungsräthliche Gesetzesanwendung, wonach das Stimmregister auf den Tag des Schlusses der Anmeldefrist noch nicht, sondern erst einen Tag später, drei Tage vor dem Abstimmungstag, aufgelegt werden mußte.

In der Vereinigung der Stimmregister lag übrigens noch ein weiteres wirksames Mittel zur Verhinderung der Revisionsgemeinden. Der Sechstel für das Begehren bestimmte sich nach der Gesammtzahl der Stimmfähigen in einer Gemeinde und, da bei der Abstimmung die Abwesenden gegen das Revisionsbegehren gezählt wurden, so zeigte sich in den Gemeinden, wo die Stimmregisterführer der Regierungspartei angehörten, plötzlich ein kolossaler Zuwachs von Stimmfähigen. Während die Bevölkerung des Kantons nach der Volkszählung von 1860 gegen 1850 um ca. 1800 Seelen abgenommen hatte, zeigten nun zwei Jahre nachher die Stimmregister eine Vermehrung um 3000 Mann. In der Gemeinde Kriens zeigte sich auf eine Zunahme der Bevölkerung von 631 Seelen eine Vermehrung der Stimmfähigen um 381, darunter allerdings ca. 170 Bell'sche Fabrikarbeiter und Angestellte, deren Heimatrecht und Stimmfähigkeit in keiner Weise nachgewiesen war; in der Stadt Luzern auf einen Bevölkerungszuwachs von 1454 ein Zuwachs an Stimmfähigen von ca. 500, in Flühli gar auf 6 Seelen Bevölkerungszuwachs eine Vermehrung der Stimmfähigen um 160!

Den größten Werth setzte die Regierungspartei darauf, daß in der Stadt Luzern keine Revisionsgemeinde zu Stande komme. Der Stadtpräsident Schindler hatte versprochen, es werde da keine Gemeinde geben, und er hielt sein Versprechen als Ehrenmann! Im Jahre 1860 hatte laut amtlicher Angabe des Stadtraths die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen Stimmfähigen 2108 betragen, am 25. Oktober 1862 waren 499 Begehren für Abhaltung einer Gemeinde gestellt; nun fand sich plötzlich, daß innert zwei Jahren die Anzahl der Stimmfähigen auf 2600 gestiegen sei. Da aber 499 noch immer

mehr als der sechste Theil von 2600 war, so wurden von den 499 noch 72 gestrichen, ob mit oder ohne ihre Zustimmung oder aus welchen Gründen hat man niemals erfahren können, eben so wenig als man erfuhr, wer diese Gestrichenen waren. Genug, der Stadtrath erklärte, es finde in der Stadtgemeinde Luzern am 31. Oktober keine Abstimmung über die Revisionsfrage statt. Den Bürgern, welche am Abend des 25. Oktober Einsicht in das Verzeichniß der Angemeldeten verlangten, wurde dasselbe ohne Streichungen in der Zahl von 499 vorgewiesen; über die Frage, ob und welche Angeschriebenen Streichung begehrt hätten, wurde jede Auskunft verweigert.

Ganz in gleicher Weise wurde anderwärts, z. B. in Uffhusen verfahren, wo der Gemeindeammann und der Landjäger von Haus zu Haus gingen, um auf einem Formular Anmeldungen zurückziehen zu lassen, am Ende der Anmeldungsfrist ebenfalls das Verzeichniß ohne Streichungen vorgewiesen, aber jede Auskunft über Zurückziehung von Anmeldungen verweigert wurde. Ebenso in Reiden, wo der Präsident erklärte, 39 haben das Begehren zurückgezogen, aber weiter keine Rede noch Antwort geben wollte. In der kleinen Gemeinde Udligenschwyl wurden 22 Bürger, welche gar nicht in der Gemeinde wohnten, auf das Stimmregister gesetzt, und gegenüber erhobener Beschwerde nach Weisung des Polizeidepartements auf demselben belassen, was in dieser Gemeinde die Verhinderung der Abstimmung zur Folge hatte. Auf diese Weise gelang es, in 18 von 109 Gemeinden die Abstimmung zu verhindern und sämmtliche in denselben wohnenden Stimfähigen, selbst Diejenigen, welche persönlich eine Revisionsgemeinde verlangt hatten, der Regierungspartei zuzuzählen. Aus sieben Gemeinden wurden beim Regierungsrath Beschwerden über gesetzwidrige Verhinderung der Abstimmung erhoben, die natürlich vor dem 31. Oktober, dem gesetzlichen Abstimmungstage, ihre Erledigung nicht finden konnten.

Der 31. Oktober, der gesetzliche Abstimmungstag fiel dieses Jahr auf einen Wochentag, während sonst alle Abstimmungen und Wahlen im Kanton Luzern an Sonntagen stattfanden und es für die Landesbevölkerung einer außerordentlichen Theilnahme bedurfte, um einen Arbeitstag dem Abstimmungsgeschäft zu widmen.

Unmittelbar vor dem Abstimmungstage erschien unsere vierte Ansprache an das Luzerner Volk:

Werthe Mitbürger!

Am nächsten Freitag, den 31. dieses Monats, hat nach verfassungsmäßiger Vorschrift das Volk in den Gemeinden über die Frage der Totalrevision seinen Entscheid zu geben.

In mehr als hundert Gemeinden hat innert der fünf und zwanzig Tage, welche das Organisationsgesetz hiefür einräumt, die nach der Verfassung erforderliche Anzahl Bürger das Begehren um Abhaltung von Revisionsgemeinden gestellt. In allen diesen Gemeinden muß also nach Vorschrift von Verfassung und Gesetz am 31. Oktober Gelegenheit gegeben werden, über die Revisionsfrage abzustimmen. Zwar sucht man in mehrern Gemeinden Bürger, welche das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde gestellt haben, auf manigfache Art zur Zurücknahme ihres Begehrens zu bewegen, damit der erforderliche Sechstheil der Stimmfähigen nicht mehr auf der Revisionsliste stehe und somit die Abhaltung der Gemeinde verhindert werden könne. Man spricht da und dort von geheimen Verzeichnissen Solcher, welche ihr Begehren zurückgenommen hätten. Allein man lasse sich dadurch nicht beirren.

Ueberall, wo am Abend des 25. Oktober, zu Ende der für das Revisionsbegehren gesetzlich eröffneten Zeitfrist, die zur Einsicht vorliegende Liste der Angeschriebenen, den sechsten Theil der in der Gemeinde wohnenden, nach § 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger erreichte, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes der Gemeinderath verpflichtet, die Revisionsgemeinde auf den 31. einzuberufen. Geheim gehaltene Reverse oder Verzeichnisse einzelner Angeschriebener, daß sie ihre Begehren zurücknehmen, können in keinen Betracht fallen. Das Gesetz fordert ausdrücklich, daß die Liste der Revisionswerber jederzeit jedem in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger zur Einsicht offen stehen soll; es fordert damit, daß jeder stimmfähige Bürger sich jederzeit über den Stand der Anmeldungen Gewißheit verschaffen könne, mit andern Worten, daß ihm jederzeit diejenige Liste zur Einsicht offen stehe, welche in dem Augenblick, wo er sie einsieht, volle Gültigkeit hat. Wenn nun neben der aufliegenden Liste geheim gehaltene Bescheinigungen über Rücknahme von Anschreibungen vorhanden wären, so könnten dieselben nichts gelten, weil sonst die den Bürgern zur Einsicht aufliegende Liste nicht den wahren Stand der Revisionswerber auswiese und somit

nicht das nach dem Gesetz jedem Bürger zur Einsicht offen stehende Verzeichniß wäre. Kein Rückruf kann also als gültig betrachtet werden, der nicht vor dem Schluß der Anmeldungszeit auf der den Bürgern gesetzlich zur Einsicht offenstehenden Liste deutlich vorgemerkt worden ist, und nach dem 25. Oktober, wo keine Anschreibungen mehr angenommen werden, kann auch keine Zurücknahme einer Anschreibung mehr die Abhaltung der Gemeinde hindern. Das Gesetz sagt deutlich: Wenn der sechste Theil der stimmfähigen in der Gemeinde wohnenden Bürger das Begehren einer Revisionsgemeinde gestellt hat, so habe der Präsident dem Gemeinderath davon Anzeige zu machen und dieser die Gemeinde einzurufen.

Ja, es läßt sich das Gesetz sogar dahin verstehen, und anderwärts, z. B. im Kanton St. Gallen, wird es so gehalten, daß überhaupt kein Rückruf eines einmal abgegeben Begehrens um Abhaltung einer Gemeinde zuläßig sei, denn mit diesem Begehren hat der Bürger sich keineswegs verbindlich gemacht, so oder so zu stimmen, sondern er hat einfach eine Gemeinde verlangt, an welcher jeder stimmen kann, wie er will.

Daher, werthe Mitbürger, ist es nothwendig, daß überall wo, wenn am 25. Oktober beim Schluß der Listen der sechste Theil der stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger das Begehren gestellt hat, dennoch unter dem Vorwand, daß einige Bürger ihre Begehren zurückgezogen hätten, keine Gemeinde gehalten werden wollte, der Rekurs an den Regierungsrath und, im Fall hier nicht entsprochen werden sollte, an den Bundesrath ergriffen werde. Denn der Bund garantirt die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, wie diejenigen der Behörden, und indem die Bürger die Abstimmung über die Verfassungsrevision durch das Volk innert den Schranken von Verfassung und Gesetz verlangen, üben sie nur ein ihnen verfassungsgemäß zustehendes Recht, das die Bundesbehörden nöthigenfalls schützen werden. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die Beweise für allfällige gesetzwidrige Verhinderungen von Gemeinden überall sorgfältig aufzunehmen sind, indem auf bloße unbelegte Angaben hin keine Abhülfe zu erwarten stünde.

In der Stadt Luzern sollen auf die angedeutete Weise nahe an 500 Eurer Mitbürger um das Recht gebracht werden, am 31. Oktober ihre Stimme für die Totalrevision abgeben zu können. Sie haben sich bereits an den Regierungsrath gewendet; sie werden alle Instanzen durchlaufen und von den obersten Behörden der Eidgenossenschaft und von der öffentlichen Meinung der ganzen Schweiz das Urtheil über das Verfahren verlangen, das in der Stadt Luzern in dieser Beziehung beobachtet wird. Offenbar will durch die Verhinderung der Gemeinde in der Stadt Luzern ein Druck auf die Landgemeinden geübt werden. Aber die Männer der Landschaft werden beweisen, daß die Stadt für sie nicht maßgebend ist,

daß sie eine neue Stadtherrschaft über den Kanton so wenig wollen, als sie die alte wollten. Eine augenblickliche Verhinderung der Gemeinde in der Stadt, wenn sie auch gelingen sollte, wird das Landvolk nur um so mehr von der Nothwendigkeit überzeugen, auf die Wahrung seiner Rechte und seiner Selbstständigkeit bedacht zu sein.

In allen Gemeinden, wo Revisionsgemeinde gehalten wird, werden diejenigen Bürger, welche für Totalrevision stimmen wollen, sich angelegen sein lassen, zu der von den Gemeinderäthen bestimmten Stunde, lieber etwa eine Viertelstunde zu früh, als zu spät, möglichst zahlreich an der Gemeinde zu erscheinen. Denn es ist wohl zu bemerken, daß alle Zuhausebleibenden gegen Revision, also für Beibehaltung der gegenwärtigen Verfassung gezählt werden. Ueber Partialrevision kann an den Gemeinden nicht abgestimmt werden, diese hat nur der Große Rath zu beschließen. Wer daher an der Gemeinde für Revision stimmt, der stimmt nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes für Verfassungsrevision durch das Volk, d. h. Totalrevision, und es darf auch nichts Anderes in Abstimmung gesetzt werden. Damit Jedermann das gesetzliche Verfahren an einer Revisionsgemeinde bekannt werde, lassen wir die einschlägigen Artikel des Organisationsgesetzes unten abdrucken.

Ueber die Frage selbst, ob wir Totalrevision, Verfassungsrevision durch das Volk wollen, oder aber dem Großen Rathe überlassen sollen, auf dem Wege der Partialrevision, von sich aus die gutfindenden Abänderungen an der Verfassung zu beschließen, sprechen wir heute nicht mehr. Jeder Bürger hat aus unsern vorhergehenden Ansprachen unsere Meinung vernommen, daß nur die Totalrevision für unsern Kanton bessere und befriedigendere Zustände herbeizuführen geeignet ist. Ohne Zweifel hat auch Jeder bei sich seinen Entschluß schon gefaßt.

Nur das rufen wir Euch zu: Bleibt fest auf Euerm Rechte und dabei mäßig, ruhig und streng gesetzlich in Euerm Auftreten. Indem Ihr die Ueberzeugung des Gegners achtet, dürft Ihr von ihm verlangen, daß er auch die Euerige achte. Das gute Bewußtsein Eueres Rechtes und Euerer redlichen Absichten mache Euch gleichgültig gegen die Vorwürfe, die unbegründeter Weise aus alten Parteirüstkammern hervorgeholt werden. Mäßigung und unerschütterliche Festigkeit in der Behauptung Eurer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte gewinnen mit der Hülfe Gottes, auf die wir zu allen Zeiten vertrauen wollen, der gerechten Sache den Sieg.

Luzern, den 28. Oktober 1862.

(Unterschriften.)

In 91 Gemeinden stimmten am 31. Oktober 12,333 Bürger für Verfassungsrevision durch das Volk; da aber die Stimmregister sämmtlicher 109 Gemeinden auf dem Papier 29,561 Stimmfähige auswiesen, so erklärte der Regierungsrath am 10. Nov., daß nicht die absolute Mehrheit für die Revision sich ausgesprochen habe, die Frage somit vom Volke verneint sei.

Der Effekt der Volksabstimmung vom 31. Oktober war über die Grenzen des Kantons hinaus ein durchschlagender. Die Regierungspartei selbst mußte erkennen, daß trotz der Mehrheit Nichtstimmender und zum Theil Nichtexistirender, welche sie vor einem Verfassungsrathe gerettet hatte, die aktive Mehrheit des Volkes sich gegen sie erklärt habe. Sie wußte auch, daß, wenn die widerrechtlich verhinderten Gemeinden noch abgehalten werden müßten, die Mehrheit für die Revision, selbst gegenüber den faulen Stimmregistern würde erreicht werden. Es handelte sich daher für sie darum, schnell ein fait accompli zu schaffen.

Denn die Totalisten dachten keineswegs auf halbem Wege stehen zu bleiben; sie hatten die Beschwerden gegen die ungesetzliche Verhinderung von Abstimmungen u. s. w. beim Regierungsrath anhängig gemacht, und bereiteten sich vor, ihre Klagen an den Großen Rath und die Bundesbehörden zu bringen. In der Regierungspartei hatten durch den Eindruck der Abstimmung vom 31. Oktober die klügern Elemente das Uebergewicht erhalten. Umsonst drang der äußerste linke Flügel darauf, nun wo man formell den Sieg habe, keinerlei Konzessionen zu machen. Die einflußreichsten Mitglieder der Regierung und Führer der Partei fanden, da man mit der Parole der Partialrevision das Feld behauptet, müsse man nun sofort an die Partialrevision durch den bestehenden Großen Rath herantreten, was sich um so mehr empfahl, als durch schleunige Anhandnahme der Partialrevision man die fernern Untersuchungen und Erörterungen über die Richtigkeit der Abstimmung vom 31. Oktober durchkreuzen und der fernern Bewegung im Volke durch einige Zugeständnisse Einhalt thun zu können hoffte. Herr Reg.-Rath Dula, bei weitem der begabteste, gewandteste und berechnendste Mann der Partei erhielt nun unbestritten die Führung. Er stellte sogleich zwei Figuranten auf, welche auf die außerordentliche Großrathssitzung vom 11. November den Antrag auf sofortige Anhandnahme einer Partialrevision der Verfassung und Niedersetzung

einer Großrathskommission zu diesem Zwecke beantragen mußten. Gleichzeitig sollte aber der Große Rath den Beschluß des Regierungsrathes, daß sich bei der Abstimmung vom 31. Oktober die absolute Mehrheit der Stimmfähigen nicht für Totalrevision ergeben habe und nach Ansicht des Regierungsraths auch die anhängigen Untersuchungen über Beschwerden aus einzelnen Gemeinden das Gesammtresultat nicht mehr ändern würden, ratifiziren.

Ich stellte diesen Anträgen, im Einverständniß mit meinen Parteigenossen, den Antrag auf eine amtliche Untersuchung sämmtlicher Stimmregister gegenüber, bis zu deren Vollziehung der Große Rath das Ergebniß der Abstimmung vom 31. Oktober nicht als definitiv zu betrachten und sich weiterer Verhandlungen über Verfassungsrevision bis dahin zu enthalten hätte.*) (Der Wortlaut folgt unten in der 5. Ansprache.)

Die HH. Regierungsrath Dula und Dr. Casimir Pfyffer sprachen sich gegen eine amtlichen Untersuchung der Stimmregister aus; ersterer meinte, es wäre dieses „der Ehre und Würde der Gemeinderäthe“ zuwider. Man hatte aber der Ehre und Würde konservativer Gemeinderäthe nicht zuwider gefunden, die Verzeichnisse der bei ihnen für die Revision angemeldeten Bürger jeden Morgen durch Polizeidiener kontrolieren zu lassen. Hr. Pfyffer glaubte nur, ein solcher Untersuch wäre zu schwierig und würde zu lange dauern. Herr Joh. Stocker machte einen unglücklichen Versuch, die Weisung des Polizeidepartements wegen Belassung aus der Gemeinde weggezogener Bürger auf den Stimmregistern zu rechtfertigen. Im Uebrigen enthielt sich die Mehrheit jedes Eintretens auf die Diskussion über den von den HH. Kopp und Fischer vertheidigten Antrag Segesser und verwarf denselben mit 65 gegen 25 Stimmen. Letztere erklärten sich zu Protokoll. Die gleichen 65 Stimmen, welche den Antrag Segesser verwarfen, nahmen dann den Antrag Pfenniger (d. h. Dula) an,

---

*) Als der Reg.-Rath auf die Beschwerde wegen Nichtabhaltung der Revisionsgemeinde von Luzern erkannte, der Stadtrath sei gehalten, das Verzeichniß derjenigen, welche ihre Revisionsbegehren zurückgezogen haben, den Opponenten vorzulegen, verzichteten die letztern auf Weiterziehung der Beschwerde an die Bundesbehörden. Der Stadtrath leistete aber dem Regierungsbeschluß keine Folge und wurde vom Reg.-Rath trotz neuer Reklamationen auch nicht dazu angehalten.

daß der Große Rath sofort theilweise Revision der Verfassung von sich aus beschließe und eine Kommission aus seiner Mitte bestelle, um daherige Anträge zu machen. In diese Kommission wählte der Große Rath dann 12 Mitglieder von der Regierungspartei und 3 von der konservativen Volkspartei, Casimir Pfyffer, Schindler, Balth. Ottiger, Jost Weber, Pfenniger, Dula, Egli, Bucher von Escholzmatt, Hunkeler, Meyer von Willisauland, Reg.-Rath Büeler, Ineichen von Ferren, Segesser, Kopp, Banz von Entlebuch. Unter den Mitgliedern, die wir zur Regierungspartei zählen, sind jedoch auch die Unterzeichner des Partialistenprogramms Weber-Egli begriffen, welche nun mit Herrn Reg.-Rath Dula einverstanden, der gemäßigten Richtung in der Kommission die Oberhand verschafften. Wenn man übrigens in Anerkennung von Grundsätzen sich etwas entgegenkommend bezeigte, so war man dagegen sorgfältig bemüht, alle Maßregeln zu treffen, um die Partei in dem Besitz der Gewalt zu sichern.

Wir gaben in einer fünften Ansprache vom 15. Nov. dem Volke Kenntniß von der Sachlage, wie sie sich durch den Großrathsbeschluß gestaltet hatte:

Werthe Mitbürger!

Der 31. Oktober war für das Luzernervolk ein großer und denkwürdiger Tag. Er hat aller Welt bewiesen, daß nicht künstliche Aufregung, sondern wahres Bedürfniß und fester Wille unsere Revisionsbewegung veranlaßt und gereift haben. Ohne gesetzliche Verpflichtung zum Besuch der Gemeinden, aus eigenem freiem Antrieb, an einem Werktag, mitten aus den Geschäften des Hauses und Feldes heraus haben 12,330 Bürger in 91 Gemeinden in der Abstimmung sich für Totalrevision ausgesprochen, haben erklärt, sie verlangen Revision, und nicht der gegenwärtige Große Rath, sondern ein vom Volke gewählter Verfassungsrath solle die Verfassung revidiren!

Noch Tausende stimmten im Geiste mit ihnen. In acht Gemeinden Luzern, Kriens, Neudorf, Reiden, Uffhusen, Hitzkirch, Richensee, Alberswyl hatte bereits mehr als der erforderliche Sechstheil die Abhaltung der Gemeinden verlangt: an die 900 Bürger in diesen Gemeinden haben das vorgeschriebene Begehren gestellt und noch viel mehrere erwarteten die Abstimmung, um ihre Stimmen auch für Totalrevision abzugeben. Aber die Gemeinden wurden nicht gehalten, weil es, wie behauptet wird, zum Theil erst nach dem 25. Oktober, wo nach dem Gesetz und selbst nach dem Kreis-

schreiben des Polizeidepartements vom 15. Oktober letzthin die Listen geschlossen sein sollten, den Gegnern gelang, einzelne Revisionsbegehren rückgängig zu machen und die Stimmregister durch neue Auftragungen dermaßen zu vermehren, daß erklärt werden konnte, der erforderliche Sechstheil für die Abhaltung der Gemeinden sei nicht mehr vorhanden. In Folge dessen verloren nicht nur alle revisionsfreundlichen Bürger dieser Gemeinden ihr Stimmrecht, sondern sie wurden sogar zu den Gegnern der Revision gezählt. Wir selbst, die wir zu Euch sprechen, müssen auf diese Weise uns der Zahl der Nichtrevisionisten beigerechnet sehen!

Nur in zehn Gemeinden, die zusammen 1679 Stimmfähige verzeichnen, fand sich der für ein Revisionsbegehren erforderliche Sechstheil der Stimmfähigen nicht, entweder weil da überhaupt Niemand Veränderung wünschte, oder weil manigfache Einschüchterung von Seite gewaltthätiger Revisionsgegner die Bürger abhielt, sich der Vorschrift persönlicher Stellung beim Gemeinderathspräsidenten zu unterziehen.

Indem nun nur die 12,330 Bürger, welche an den abgehaltenen Gemeinden für Revision gestimmt haben, in Anschlag genommen werden, die Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger aber nach Zusammenrechnung der Stimmregister aller Gemeinden auf 29,561 angegeben wird, so stellt sich allerdings für Totalrevision nicht die Mehrheit heraus und man kann nach gesetzlicher Berechnungsweise sagen, es seien 17,231 Stimmen für Nicht-Revision zu zählen gegenüber den 12,330, welche für Revision gestimmt haben.

Allein dieses Resultat entspricht weder der Wirklichkeit, noch kann es in rechtlicher Beziehung ohne Widerspruch anerkannt werden.

Aus den acht Gemeinden, in welchen die Abhaltung von Revisionsgemeinden verlangt und nicht gestattet wurde, haben Bürger beim Regierungsrath gegen die Verweigerung rekurrirt und nachträgliche Anordnung der Abstimmungen begehrt.

In der Stadtgemeinde Luzern stunden am 25. Oktober beim Schlusse der Anmeldungszeit 499 Namen auf der Revisionsliste; keiner von diesen war gestrichen. Den Bürgern, welche die gültige Liste der Revisionswerber nach gesetzlicher Befugniß einzusehen verlangten, wurde im Momente des Schlusses der Anschreibungsfrist diese und keine andere Liste vorgezeigt. Der Präsident erklärte auf Befragen, er könne nicht sagen, ob Jemand gestrichen sei und wer. Ebensowenig konnte oder wollte ein auf diesen Tag bereinigtes Stimmregister vorgewiesen werden, nach welchem man den erforderlichen Sechstheil hätte berechnen können. Noch am 26. und 27. dauerte die von Angestellten des Stadtraths betriebene Jagd auf Rückruf von Unterzeichnungen fort. Nach am 29. konnte ein bereinigtes Stimmregister über alle Quartiere nicht vorgewiesen werden und doch war schon

am 27. amtlich erklärt worden, der erforderliche Sechstheil für Abhaltung einer Revisionsgemeinde sei nicht vorhanden. Selbst wenn rechtsgenüglich erwiesen werden könnte, daß alle jene heimlichen Streichungen in Folge freiwilligen, vor dem Schluß der Anschreibungsfrist erklärten Rückrufs oder aus gesetzlichen Gründen wegen mangelnder Stimmfähigkeit geschehen seien, so läge dennoch in der Verweigerung der durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen öffentlichen Kontrole über das Verzeichniß der Revisionsbewerber für sich allein schon ein hinreichender Grund, die Verhinderung dieser Gemeinde als ungesetzlich zu erklären. Das Stimmregister der Stadt, als es endlich am 30. Oktober zur Einsicht der Bürger aufgelegt wurde, hatte die Höhe von 2650 Bürgern erreicht, 512 mehr als im Jahr 1854, wo doch noch mehr denn 100 Mann Militär mitgezählt worden waren. Laut seither erfolgter Publikation waren von der Liste derer, welche die Gemeinde begehrt hatten, 72 bis zur Stunde unbekannte Namen gestrichen worden. Gegen dieses Verfahren wurde beim Regierungsrath Klage geführt und Aufhebung der Erkanntniß des Stadtraths, wonach keine Gemeinde stattzufinden habe, verlangt. Die nachträgliche Untersuchung der Stimmregister führte zu einer fernern Eingabe an die h. Regierung, wodurch die Auftragung von nicht weniger als 123 Namen auf das städtische Stimmregister mit gesetzlichen Gründen bestritten wurde. Die Stimmregister von zwei Quartieren konnten überhin noch nicht einmal untersucht werden. Bei einem auf 2527 reduzirten Stimmregister bildeten aber selbst die vom Stadtrath anerkannten 424 Begehren schon den gesetzlichen Sechstheil!

In ähnlicher Weise, wie in Luzern, wurde in den meisten übrigen Gemeinden, wo die Abhaltung der Revisionsgemeinde verweigert wurde, vorgegangen, um die Abstimmung zu hindern. Man suchte noch am 27., 28. und 29. Oktober, nach dem gesetzlichen Schluß der Listen, Rückrufe zu erhalten, und man hielt allenthalben die Rückrufe geheim und verunmöglichte dadurch die durch das Gesetz garantirte öffentliche Kontrole; man nahm Rückrufe an, die nicht, wie es für die Anschreibungen vorgeschrieben ist und auch für Rückrufe gelten muß, persönlich beim Präsidenten geschehen waren; man erhöhte noch nach dem Schluß der Anmeldungsfrist die Zahl der Stimmfähigen, nach welcher der gesetzliche Sechstheil zu berechnen ist. Wie in Luzern so ergriffen auch in andern Gemeinden die auf diese Weise in ihrem Rechte beeinträchtigten Bürger den Rekurs.

Bevor nun diese Rekurse erledigt sind, kann von einem definitiven Resultat der Volksabstimmung nicht die Rede sein. Die auf diese Weise verhinderten Gemeinden zählen zusammen über 4500 Bürger und Niemand weiß, wie viele von diesen für Totalrevision stimmen würden, wenn ihnen die Freiheit der Abstimmung gegeben wird.

Wenn der Regierungsrath den Bürgern zu dem, nach ihrer Ueberzeugung ihnen mit Unrecht vorenthaltenen, verfassungsmäßigen Rechte nicht verhilft, so haben sie das Recht, an den Großen Rath und an die Bundesbehörden zu gelangen. Indem sie diese Klagen an alle zuständigen Behörden bringen, handeln sie nicht allein im Interesse ihrer Gemeinden, sondern in demjenigen des ganzen Kantons; die Verhinderung einzelner Gemeinden hat auf das Resultat der Gesammtabstimmung Einfluß geübt; nicht nur die Bürger der betreffenden Gemeinden, sondern Alle, welche für Revision stimmten, fühlen sich dadurch verletzt. Sie handeln aber auch im Interesse der öffentlichen Moral und geordneter staatlicher Zustände. Denn nichts wäre eines freien Volkes unwürdiger, als wenn offenbare Verkürzung des verfassungsmäßigen Rechtes der Bürger ungeahndet hingehen könnte. Nichts wäre verderblicher für die öffentliche Moral, als wenn die Meinung, daß das Gebot der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im Privatleben ein anderes sei als im politischen Leben, Platz greifen könnte, ohne in der öffentlichen Meinung energische Bekämpfung und von den Behörden amtliche Mißbilligung zu finden. Denn ohne dieses würde kein Gesetz, keine geschriebene Garantie mehr ausreichen, den Bürger bei seinen verfassungsmäßigen Rechten zu sichern, sondern Alles würde roher Gewalt anheimfallen. Indem man für strenge Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gegen erkünstelte Gesetzesauslegungen wie gegen einfache Gewaltmaßregeln kämpft, vertheidigt man damit zugleich die Herrschaft des moralischen Gesetzes, dem sich kein Volk und kein Regent auf die Dauer ungestraft entzieht. Unsere gegenwärtige Bundesverfassung hat in dieser Beziehung den großen Vorzug, daß sie den Bürgern aller Kantone die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte garantirt und nicht allein den Behörden Schutz gewährt. In der richtigen Voraussetzung, daß die Behörden der Kantone bei politischen Bewegungen sich bisweilen nicht in unbefangener Stellung befinden, eröffnet sie jedem Einzelnen, wie ganzen Minoritäten die Berufung an eine höhere unparteiische Stelle, die über alle verfassungsmäßigen Berechtigungen zu wachen hat. Sie sichert diesen Schutz namentlich für dasjenige der Grundrechte des Volkes, dessen Gewährleistung sie von allen Kantonen fordert, für das Recht der Verfassungsrevision.

Aber nicht allein die Verhinderung einzelner Gemeinden, deren Rekurse noch nicht rechtskräftig entschieden sind, läßt das Ergebniß der Volksabstimmung vom 31. Oktober noch nicht als ein definitives erscheinen, sondern ebenso auch der Umstand, *daß die aus der Zusammenrechnung der Stimmregister gefundene Gesammtzahl von 29,561 stimmfähigen Kantonsbürgern offenbar unrichtig sein muß.*

Die gesetzlichen Vorschriften über Formirung der Stimmregister bei Vetogemeinden und bei Revisionsgemeinden ist eine und dieselbe. Bei

beiden ist die Wahl des nach § 27 der Verfassung stimmfähigen Bürgers, ob er in der Wohngemeinde oder in der Heimathgemeinde stimmen wolle, ausgeschlossen; er kann nur in der Wohngemeinde stimmen, daher auch nur in der Wohngemeinde auf das Stimmregister genommen oder auf demselben belassen werden. Im Jahre 1854 nun, am 6. Jänner bei der Vetoabstimmung über das Zehntgesetz zählte der Kanton 26,672 Stimmfähige, bei der Abstimmung vom 31. Oktober gleichen Jahres über die Verfassungsrevision wurde die Zahl auf 27,407 angegeben. Woher in ein paar Monaten die Vermehrung um circa 700, wollen wir hier nicht mehr untersuchen.

Nun hat aber die amtliche eidgenössische Volkszählung vom 10. Dez. 1860 erwiesen, daß in den Jahren 1850—1860 die Bevölkerung des Kantons Luzern sich von 132,789 auf 130,504, also um 2285 Seelen vermindert hat. Durchschnittlich beträfe es also auf jedes dieser 10 Jahre 228 Seelen Verminderung; darnach zählte der Kanton im Jahre 1854 circa 131,800 Einwohner, auf diese kamen nach der Abstimmung vom 31. Oktober 1854 stimmfähige Bürger 27,407. Nehmen wir nun an, daß seit dem Jahr 1860 die Bevölkerung in gleichem Maße zugenommen hätte, wie sie in dem vorhergehenden Jahrzehnte abnahm, wiewohl eine solche Zunahme keineswegs erwiesen ist, so würde sich im Jahr 1862 die Bevölkerungszahl auf circa 130,900 stellen, also immerhin die Bevölkerungszahl von 1854 noch bei 1000 Seelen nicht erreichen. Und doch sollen bei 1000 Seelen *weniger* Bevölkerung unter ganz gleicher Gesetzgebung über 2200 stimmfähige Bürger *mehr* sein, als 1854?! Die Unmöglichkeit liegt am Tage, um so mehr, als eine Vergleichung der amtlichen Tabellen über Bevogtungen, Falliterklärungen, kriminelle Bestrafungen u. s. w. gegenüber den Entvogtungen, Rehabilitationen u. s. w. einen fernern Ausfall von mehr denn 1500 Stimmfähigen seit 1854 nachweist.

Nun liegt die Vermuthung sehr nahe, daß in vielen Gemeinden auswärts wohnende Gemeindebürger, welche bei Wahlen ihr Stimmrecht in der Heimathgemeinde auszuüben pflegen, für diese Abstimmung auf den Stimmregistern belassen worden sein mögen, während sie in der Wohngemeinde nach gesetzlicher Vorschrift ebenfalls aufgetragen wurden, somit doppelt in Rechnung fielen. Schon diese doppelt Aufgetragenen werden eine bedeutende Anzahl bilden. Einzig in der kleinen Gemeinde Udligenschwyl, deren Stimmregister nur 131 Namen zählt, finden sich 22 nicht in der Gemeinde wohnende Ortsbürger aufgetragen, welche großentheils auch auf den Stimmlisten ihrer Wohnorte stehen. Auf dem Stimmregister der Stadt Luzern fanden sich beim ersten flüchtigen Anblick 5 Bürger, die gleichzeitig auch auf der Stimmliste der Gemeinde Kriens stehen. Selbst aus Gemeinden, wo kein Revisionsbegehren stattgefunden, werden Zweifel über die Richtigkeit der Stimmregister geäußert. Ja es läßt sich nicht läugnen, daß sogar

auf dem Polizeidepartement, derjenigen Stelle, an welche sich im Zweifelsfalle die Gemeinderäthe zu wenden haben, bezüglich der Formirung der Stimmregister Ansichten obwalteten, welche dem § 30 der Verfassung und den §§ 3, 4, 8 des Organisationsgesetzes nicht entsprechen.

Nach solchen Anzeichen und Wahrnehmungen ist ohne Zweifel die Vermuthung vollkommen gerechtfertigt, daß mancherorts aus Irrthum und Nichtbeachtung des Unterschieds der Stimmregister für Wahlen, wo der § 311 des Organisationsgesetzes Anwendung findet, und der Stimmregister bei Revisions- und Vetogemeinden, wo nur der Wohnort entscheidet, die Stimmregister unrichtige Zahlen ausweisen möchten. Von betrügerischer Erhöhung der Bürgerzahl sprechen wir nicht, denn bevor eine solche irgendwo und irgendwie angenommen werden kann, müssen vollgültige Beweise vorliegen, von denen wir zur Ehre unseres Landes und seiner Beamten voraussetzen wollen, daß sie sich nirgends finden werden. Allein im Resultat kommt Irrthum aus Gesetzesunkenntniß oder Nachlässigkeit auf dasselbe heraus. Und wenn sich aus einzelnen aktenmäßigen Erhebungen und statistischen Daten zeigt, daß die angegebene Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger jedenfalls unrichtig ist, so ist offenbar eine amtliche Untersuchung ein Gebot der Loyalität gegenüber der öffentlichen Meinung und dem ganzen Volke; denn von dieser Gesammtzahl hängt die Ziffer der absoluten Mehrheit und somit die Frage ab, ob die Stimmen für Totalrevision diese absolute Mehrheit erreicht haben oder nicht.

Sollte es nun von einigen unrichtig geführten Stimmregistern abhängen, ob die wichtigste konstitutionelle Frage so oder anders entschieden werde? Sollten diejenigen Behörden, welchen die Obsorge für Handhabung der Rechte des Volkes und für die Ehre des Landes vor unsern Miteidgenossen vorzugsweise obliegt, es gleichgültig mitansehen, daß ein solches Mißverhältniß einen Souveränitätsakt unseres Volkes dem öffentlichen Spotte aussetzen muß? Oder sollten sie sich mit unhaltbaren und lächerlichen Erörterungen dienstfertiger Zeitungsschreiber begnügen?

Es müßte eine solche Untersuchung sich aber nicht auf diejenigen Gemeinden beschränken, aus welchen Einsprachen gegen die Richtigkeit der Stimmregister vorliegen. Denn es sind nicht nur die Bürger dieser Gemeinden bei der Sache betheiligt, weil eben die Verfassungsrevision nicht Gemeindesache, sondern Kantonalsache ist. Wollte man annehmen, daß die Stimmregister einfach Gemeindesache wären, so könnte eine einzige Gemeinde durch ein falsches Stimmregister eine Verfassungsrevision vereiteln. Denn setze man den Fall, in einer Gemeinde wäre ein Gemeinderath, welcher sein Stimmregister irriger oder unrechtmäßiger Weise um eine große Zahl erhöhte, und Niemand machte, sei es aus Einverständniß, sei es aus Gleichgültigkeit, Einsprache, so würde bei ungefähr gleichem Stande der Parteien

die ganze Frage durch ein Falsum oder einen Irrthum entschieden werden können, wogegen einzuschreiten Niemand Pflicht oder Veranlassung hätte! Das aber kann offenbar nicht angenommen werden; die Untersuchung der Stimmregister und die Ausmittlung der richtigen Gesammtzahl muß daher bei irgend gegründetem Zweifel Sache der Kantonalbehörden sein, selbst wenn kein einziger Rekurs vorläge. Es darf nicht zugegeben werden, daß eine Mehrheit, die nicht in der Wirklichkeit vorhanden ist, das Gesetz mache, daß Verstorbene, Ausgewanderte, Minderjährige, Bevogtete, Falliten, doppelt Aufgetragene u. s. w. in Fragen, welche die Grundrechte des ganzen Volkes berühren, auf den Stimmlisten die Entscheidung geben. Auch dagegen sich zu erheben, ist die Pflicht jedes Bürgers ohne Ansehung der Parteien; denn Wahrheit und Loyalität in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens müssen die Grundlagen jedes freien Gemeinwesens bilden. Nur auf dieser Grundlage können sich Mehrheiten bilden, welche Anerkennung finden, können Zustände entstehen, welche auf Dauer und friedliche Geltung Anspruch zu machen haben.

Auf den eilften Tag nach der Volksabstimmung nun wurde auf Verlangen einer bedeutenden Zahl Großräthe von der Regierungspartei der Große Rath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, um, wie das Einladungsschreiben sich ausdrückte, über einen Antrag auf Partialrevision der Verfassung zu berathen.

Diese Großräthe nahmen, wie es scheint, an, das Resultat der Abstimmung sei als ein definitives zu betrachten. Auch der Regierungsrath sprach sich durch die Publikation vom 10. November wesentlich im gleichen Sinne aus, indem er die Ueberzeugung äußerte, daß die eingegangen Rekurse und Beschwerden der verhinderten Gemeinden in keinem Falle das Gesammt-Ergebniß der Abstimmung vom 31. Oktober zu verändern vermöchten, selbst wenn dieselben zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden würden. Eine solche Voraussetzung könnte nun aber nur in dem Falle begründet sein, wenn man die angegebene Gesammtzahl von 29,561 Stimmfähigen als endgültig und unanfechtbar betrachten wollte.

Denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche sich für die Totalrevision ausgesprochen hatten, war die Haltung, welche sie im Großen Rathe zu beobachten hatten, durch die ganze Sachlage klar vorgezeichnet. Indem sie von Anfang an für Totalrevision durch einen Verfassungsrath gewirkt hatten, erklärten sie schon dadurch, daß sie den gegenwärtigen Großen Rath nicht für die zur Vornahme der Revision geeignete Behörde halten. Diese Ansicht mußte offenbar durch die Volksabstimmung nur bestärkt werden. Denn selbst angenommen, es stünden wirklich 17,000 Partialisten den 12,300 Totalisten im Volke gegenüber, so wären im gegenwärtigen Großen Rathe diese Parteien keineswegs nach Verhältniß vertreten. Denn im

Großen Rathe sitzen gegenwärtig auf 100 Mitglieder nur etwa 25 Totalisten. Die Liberalen aus dem Amte Willisau, welche den ersten Anstoß zur Revisionsbewegung gegeben haben, sind im gegenwärtigen Großen Rathe gar nicht vertreten! Ein solches nun mit Zahlen konstatirtes Verhältniß entspricht offenbar der Vorstellung nicht, daß der Große Rath auch als Verfassungsrath die Vertretung des Volkes darstellen soll.

Die Minderheit des Großen Rathes mußte daher, da sie das Ergebniß der Abstimmung nicht als ein definitiv vollendetes auffassen, die Gesammtzahl der Stimmfähigen nicht als richtig ermittelt erachten, die Abstimmung in den verhinderten Gemeinden noch nicht als beseitigt erkennen konnte, in erster Linie grundsätzlich auf dem Standpunkte stehen bleiben, welchen die 12,300 Totalisten zu dem ihrigen gemacht hatten. Sie mußte einem Verfassungsrathe seine Rechte vorbehalten, sofern der Entscheid der anhängigen Rechtsfragen und die Bereinigung des Abstimmungsresultats auch jetzt noch zu demselben führen sollte.

Daneben aber durfte man sich nicht verhehlen, daß nach § 34 der Verfassung der Große Rath jederzeit, wenn er eine Verbesserung der Verfassung von sich aus nothwendig oder zweckmäßig erachtet, zu einer Partialrevision schreiten kann, selbst wenn im Volke gar kein Begehren einer Verfassungsrevision sich kund gibt. Hätte im letzten Sommer der Große Rath von sich aus Partialrevision beschlossen, so würde Niemand dagegen Einsprache erhoben und die ganze Volksbewegung für Totalrevision würde vielleicht nicht stattgefunden haben. Wäre am 31. Oktober die Totalrevision bei der Volksabstimmung entschieden und unanfechtbar in Minderheit geblieben, oder stellte sich nach unparteiischer Untersuchung der Stimmregister und Erledigung der Rekurse auch jetzt noch eine größere oder geringere Volksmehrheit gegen Totalrevision heraus, so könnte wiederum Niemand mit Grund etwas gegen Partialrevision durch den Großen Rath einwenden. Fand aber auch bei der gegenwärtigen Sachlage die Mehrheit des Großen Rathes für gut, eine Partialrevision von sich aus an die Hand zu nehmen, so machte sie unzweifelhaft von einem ihr nach § 34 der Verfassung zustehenden Rechte Gebrauch und die Minderheit hatte, nach Darlegung und Verwahrung ihres Rechtsstandpunkts, keine andere Wahl, als sich der Mehrheit der Behörde zu unterziehen. Sie konnte und mußte die Rechte des Volkes und deren Verfolgung nöthigenfalls bis vor die obersten eidgenössischen Behörden vorbehalten; aber sie durfte nach Amtseid und Reglement sich keineswegs von der Theilnahme an der von der Mehrheit des Großen Rathes beschlossenen Partialrevision ausschließen.

Alle diese Betrachtungen wurden zusammengefaßt in dem Beschlussesantrage, welchen die Minderheit des Großen Rathes stellte und den sie auch zu Protokoll gab. Er lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Luzern;

In Betrachtung, daß im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres das Begehren einer Verfassungsrevision nach Maßgabe der §§ 30—33 der Verfassung gestellt und in 91 Gemeinden über dasselbe ist abgestimmt worden, in welchen Gemeinden sich 12,330 Bürger für Verfassungsrevision durch das Volk (Totalrevision) ausgesprochen haben;

Erwägend, daß die Gesammtzahl der nach Maßgabe der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Revisionsgemeinden stimmberechtigten Bürger, nach welcher Gesammtzahl die absolute Mehrheit zu berechnen ist, sich nicht mit Sicherheit ausgemittelt findet, indem:

a. die aus der Zusammenrechnung der Stimmregister der 109 Gemeinden resultirende Zahl von 29,561 Stimmfähigen gegenüber den Abstimmungstabellen vom 6. Jänner und 31. Oktober 1854 und der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860 schon an und für sich als unmöglich erscheint, da am 6. Jänner 1854 die Zahl der Stimmfähigen auf 26,672, am 1. Oktober gleichen Jahres, wahrscheinlich bereits zu hoch, auf 27,407 berechnet wurde, die eidgenössische Volkszählung vom 10. Dezember 1860 für den ihr vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum aber eine Bevölkerungsverminderung von 2285 Seelen konstatirt, somit nicht anzunehmen ist, daß seit dem 31. Oktober 1854 die Zahl der Stimmfähigen sich um 2200 vermehrt habe;

b. gegen einzelne Stimmregister wirklich beim Regierungsrath Einsprachen vorliegen;

c. hinsichtlich der Formirung der Stimmregister von Seite des Polizeidepartements Weisungen ergangen sind, welche mit der Vorschrift der §§ 3, 4, 8 des Organisationsgesetzes, wonach nur in der Gemeinde wohnende Bürger bei Revisionsgemeinden stimmberechtigt sind, sich nicht im Einklang befinden und die doppelte Auftragung vieler Bürger auf die Stimmregister der Wohngemeinde und Heimathsgemeinde veranlaßt haben mögen;

Erwägend, daß bereits von Bürgern der Gemeinden Luzern, Hitzkirch, Richensee, Neudorf, Uffhusen, Alberswyl und Reiden, in welchen keine Revisionsgemeinden gehalten wurden, Rekurse und Klagen über gesetzwidrige Verhinderung der Abstimmung ab Seite der betreffenden Gemeindebehörden beim Regierungsrath liegen, deren Erledigung die nachträgliche Abhaltung dieser Gemeinden und damit eine erhebliche Vermehrung der bereits vorhandenen Stimmenzahl für Totalrevision zur Folge haben kann;

Erwägend, daß somit zur Stunde weder die Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger, noch die Ziffer der für Verfassungsrevision durch das Volk erforderlichen absoluten Mehrheit, noch die Zahl derer, welche nach Erledigung der erwähnten Rekurse weiter für Totalrevision stimmen

werden, ermittelt, folglich noch ungewiß ist, ob nicht nach gehöriger Bereinigung der Stimmlisten und Durchführung der Abstimmung in ungesetzlich verhinderten Gemeinden sich die Verfassungsrevision durch das Volk beschlossen erfinden werde;

Erwägend übrigens, daß der § 34 der Verfassung dem Großen Rath das Recht zugesteht, von sich aus auf Genehmigung des Volkes hin Verfassungsabänderungen zu beschließen, daß jedoch, der Natur der Sache nach, eine solche Partialrevision nicht in Konkurrenz mit einer vom Volke beschlossenen Totalrevision durch einen Verfassungsrath stattfinden kann;

beschließt:

1. Der Regierungsrath hat unverweilt von Amtswegen eine genaue Ausmittlung der Gesammtzahl der im Kanton wohnenden, nach § 27 der Verfassung und §§ 3, 4, 8 des Organisationsgesetzes bei Revisionsgemeinden stimmberechtigten Bürger auf den Stand des Abstimmungstages, 31. Oktober letzthin, vorzunehmen und darnach die aus der Zusammenrechnung der Stimmregister gefundene Zahl zu berichtigen. — Der Regierungsrath hat ferner die wegen Nichtabhaltung von Revisionsgemeinden eingegangenen und innert gesetzlicher Frist noch eingehenden Rekurse zu erledigen, in Folge dessen allfällige nachträgliche Abstimmungen anzuordnen und über die Vollziehung dieser Aufträge und das bereinigte Resultat der Volksabstimmung dem Großen Rathe bis zum 1. Dezember nächsthin Bericht zu erstatten.

2. Findet sich in Folge dessen die Totalrevision durch die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger beschlossen, so wird der Große Rath nach § 33 der Verfassung und § 13 des Organisationsgesetzes die Wahl eines Verfassungsrathes anordnen.

3. Für den Fall, daß nach dieser Bereinigung und Ergänzung des Abstimmungsresultates die Revision durch einen Verfassungsrath nicht durch die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger beschlossen sein sollte, erklärt der Große Rath, eine Revision nach § 34 der Verfassung sofort von sich aus vorzunehmen in dem Sinne, daß unsere Verfassung mit § 6 der Bundesverfassung in Einklang gesetzt, die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger bei Wahlen und Abstimmungen gegen mißbräuchliche Beeinträchtigung gesichert, die Totalerneuerung der Behörden mit kurzer Amtsdauer hergestellt und überhaupt den allgemeinen Volkswünschen Rechnung getragen werde. Er trifft die nöthigen Einleitungen, daß eintretenden Falls die dießfälligen Verhandlungen ungesäumt begonnen werden können.

Diesem Antrag traten mit Namensunterschrift zu Protokoll bei die Großräthe Segesser von Luzern, V. Fischer von Luzern, Julius

Schnyder von Sursee, Zust von Sursee, Brunner von Knutwyl, Steiner von Dagmersellen, Bühlmann von Römerswyl, Meyer von Ruswyl, R. Rüttimann von Luzern, Bucher von Wohlhusen, Unternährer von Entlebuch, Elmiger von Ebersoll, Kronenberg von Aesch, Furrer von Schongau, Haas von Meggen, Koller von Meyerskappel, Helfenstein von Emmen, Felder von Doppleschwand, Birrer von Luthern, Huber von Dagmersellen, Baumgartner von Root, Banz von Ruswyl, Bachmann von Ruswyl, Kopp von Ebikon, Unternährer von Romoos.

Die Mehrheit des Großen Rathes aber, 65 Mitglieder, faßte nach dem Antrag der Herren Pfenniger von Großwangen und Meyer von Willisauland folgenden Beschluß:

1. Die gegenwärtige Staatsverfassung ist im Sinne und nach Anleitung des § 34 einer Durchsicht und Verbesserung zu unterwerfen.

2. Eine Kommission von 15 Mitgliedern erhält den Auftrag, die einzelnen Artikel der Verfassung zu prüfen, und uns mit möglichster Beförderung, jedenfalls längstens auf Ende laufenden Jahres, ihre Abänderungsvorschläge vorzulegen.

In diese Kommission sind aus jedem Amte je zwei Mitglieder und fünf in freier Wahl zu wählen.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist auf angemessene Weise zu veröffentlichen, damit allfällige Wünsche für Abänderung von Verfassungsartikeln unserm Präsidium eingereicht werden können.

In Folge dessen wurde dann eine Kommission von 15 Mitgliedern, worunter auch einige Freunde der Totalrevision, vom Großen Rathe gewählt mit dem Auftrag, die Verfassung einer Durchsicht zu unterwerfen, und ihre Anträge an den Großen Rath zu bringen. Die Arbeiten dieser Kommission haben bereits begonnen.

Werthe Mitbürger! Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, wie nothwendig eine Verbesserung unserer politischen Einrichtungen ist, so haben die gegenwärtige Revisionsbewegung und die Hindernisse, die ihr entgegengesetzt wurden, diesen Beweis vollgültig geleistet. Auch in andern Kantonen finden bei Wahlen und Abstimmungen oft erbitterte und leidenschaftliche Parteikämpfe statt. Aber allenthalben ist dafür gesorgt, daß sich die Stimme jedes Bürgers frei und ungehindert geltend machen kann, allenthalben sind die gesetzlichen Einrichtungen so, daß weder über die Richtigkeit der Stimmregister noch über die Mehrheit Zweifel entstehen können. Alle Parteien erachten es für ihre Pflicht, selbst mitten im hitzigsten Kampfe für loyale Anwendung der Gesetze zu wachen und dafür zu sorgen, daß weder im Ganzen noch in einzelnen Gemeinden die wahre Stimme des Volkes zur Geltung zu kommen verhindert, daß weder die

Mehrheit noch die Minderheit in ihren Rechten beeinträchtiget werde. Die öffentliche Meinung ist einstimmig in diesem Punkte; sie bewacht die Garantien aller bürgerlichen Freiheit. Das Volk des Kantons Luzern soll seinen ernsten Willen erklären, auch hierin nicht länger zurückzustehen gegen andere Eidgenossen: es beharre daher fest auf der Forderung einer loyalen, klaren, Jedermann verständlichen, dem Beamten wie dem Bürger seine Rechte und Pflichten deutlich bezeichnenden Gesetzgebung in Sachen der Ausübung verfassungsmäßiger Volksrechte. Denn wenn bei Wahlen und Volksabstimmungen Illoyalität und Künstelei in irgend einer Form freien Spielraum haben und nicht den strafenden Arm der Gerechtigkeit wie das Urtheil der öffentlichen Meinung fürchten müssen, so sind alle Rechte des Volkes leerer Schein. Nur der ernste Wille, unserm öffentlichen Leben diese Grundlage zu geben, kann bei einer Verfassungsrevision die gerechten Wünsche aller derer erfüllen, welche es mit der Ehre unseres Landes und den demokratischen Rechten unsers Volkes aufrichtig meinen.

Es beharre auch das Volk auf der Forderung jener verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte, welche unsere Eidgenossen in andern Kantonen genießen. Wir dürfen nicht zurückbleiben hinter der Entwicklung des verfassungsmäßigen Lebens in unserm weitern Vaterlande; wir dürfen nicht bekennen, daß wir der Freiheit weniger würdig, der freien Ausübung der Volksrechte weniger fähig seien als andere Eidgenossen.

Wir müssen diese Forderungen stellen, gleichviel welche Behörde sich mit Verfassungsrevision befasse; wir dürfen auf dieselben nicht verzichten, auch wenn wir sie im ersten Augenblick nicht erhalten.

Aber daneben müssen wir fortwährend durch unsere Handlungen wie durch unsere Sprache beweisen, daß wir eine friedliche Entwicklung unserer Zustände wollen, daß weder Haß und Feindschaft gegen Personen, noch Streben nach Parteiherrschaft uns beseelt. Entschiedenheit in der Gesinnung und in der Verfechtung gleichen Rechtes für Alle, daneben Verträglichkeit im Leben mögen stets unser Verhalten bestimmen, dann werden auch die Vorurtheile verschwinden, welche noch bei vielen unserer Gegner obwalten, und die Volkspartei wird von Tag zu Tag an Achtung und Einfluß gewinnen.

Werthe Mitbürger! Nach langem Stillstand ist das politische Leben im Luzernervolke zu neuem Aufschwung erwacht. Ueber Berg und Thal ging der Revisionsruf und fand allenthalben freudigen Anklang. Selbst diejenigen, welche ihn bekämpften, fanden zum großen Theile nicht die Sache selbst verwerflich, sondern trugen nur Bedenken gegen die Form der Totalrevision; die gegenwärtigen Zustände selbst fanden wenige oder gar keine offene Vertheidiger. Vieles ist schon erreicht durch den ersten kräftigen Anlauf, den das Volk genommen, um zu seinem Rechte zu gelangen; aber dennoch stehen wir erst am Anfang. Das Werk muß aber vollendet

werden, ohne Stillstand oder Rückschritt. Darum rufen wir vorab den Zwölftausenden, welche am 31. Oktober so mannhaft eingestanden sind für die Rechte des Volkes, dann aber auch Allen, die nur durch unbegründetes Vorurtheil sich von ihnen ferne halten, zu: Entschiedenheit in der Gesinnung und Verträglichkeit im Leben, in Allem strenge Gesetzlichkeit führe Euch vorwärts zum Ziele, dann wird der 31. Oktober 1862 stets als ein Ehrentag des Luzernervolkes genannt werden.

Luzern, den 15. November 1862.

(Unterschriften.)

Während die Großrathskommission in mehreren Sitzungen ihre Aufgabe zu erfüllen trachtete, beschäftigte sich der Regierungsrath mit der Prüfung und Erledigung der in Betreff der Abstimmung vom 31. Oktober eingegangenen Rekurse und Beschwerden. Nach Verfluß von ungefähr sechs Wochen kam er dazu, sämmtliche erhobene Reklamationen wenigstens insoweit abzuweisen, daß einzig in den kleinen Gemeinden Richensee und Uffhusen eine nachträgliche Abstimmung stattzufinden hatte. Die zwei wichtigsten Rekurse Luzern und Kriens wurden noch am letzten Tag des Jahres 1862 erledigt und zwar in ablehnendem Sinne, indem, ungeachtet in beiden Gemeinden eine Anzahl Personen auf den Stimmregistern gestanden, die nicht darauf gehörten, doch der gesetzliche Sechstheil für das Revisionsbegehren nicht vorhanden gewesen sei! Gegen diesen Entscheid wurde an den Großen Rath rekurrirt, wie zu erwarten war, ohne Erfolg.*)

Inzwischen hatte die Verfassungskommission des Großen Rathes ihre Arbeit an die Hand genommen; eine Menge von Eingaben geprüft und behandelt und auf die Sitznng des Großen Rathes vom 7. Jänner 1863 ihre Anträge vorbereitet. Die Mehrheit der Kommission kam zu sehr unbefriedigenden Anträgen. Ich gab am 5. Jänner dem Volke Kenntniß von dem Stand der Dinge in folgendem „Zum gegenwärtigen Stand der Verfassungsfrage" überschriebenen Artikel der Luzernerzeitung:

„Auf den 7. Jänner ist der Große Rath zur ersten Berathung der Verfassungsrevision einberufen. Der Entwurf der Kommission nebst Min=

*) Ich lasse der Kuriosität wegen den regierungsräthlichen Entscheid und den dagegen ergriffenen Rekurs an den Großen Rath in einem Anhang zu diesem Abschnitt folgen.

derheitsvorschlägen ist gedruckt an die Mitglieder versendet; man kann demnach einigermaßen den Umfang der in Aussicht genommenen Veränderungen bemessen. Die Verfassungskommission des Großen Rathes besteht aus sehr verschiedenen Elementen. Als Totalisten wurden nur die HH. Kopp und Segesser gewählt, die HH. Banz, Zneichen und Weber, obschon in den meisten Punkten mit den Obgenannten einig, hatten das Programm der Partialisten unterzeichnet und wurden daher bei der Kommissionswahl zu den Partialisten gerechnet. Alle diese fünf zählen grundsätzlich zur konservativen Partei. Unter den zehn übrigen gibt es rein Gouvernementale und Gouvernementale mit Unterschied, alle aber gehören zu derjenigen Partei, die sich das Prädikat „liberal" beilegt. Der Form nach befinden sich also in der Kommission dreizehn Partialisten und zwei Totalisten, der allgemeinen Parteifarbe nach zehn gouvernemental-liberale und fünf konservative Mitglieder. Bei der Kommissionalberathung fiel aber die Unterscheidung von Totalisten und Partialisten begreiflich weg, denn einerseits hatte der Große Rath Partialrevision beschlossen, die Totalisten in der Kommission mußten also an einer Partialrevision Antheil nehmen; anderseits stellte sich die Kommission, indem sie eine Durchsicht der Verfassung von Artikel zu Artikel vornahm und sich nicht auf bestimmte, namhaft gemachte Punkte beschränkte, formell auf den Standpunkt einer Totalrevision; die Partialisten in der Kommission mußten daher in der Berathung in gewissem Sinne auch Totalisten werden. Dagegen blieb bezüglich der Auffassung der politischen Fragen in der zweiten Kommissionalberathung, wo der Entwurf seine endgültige Fassung erhielt, die Unterscheidung in Konservative und Gouvernementalliberale in voller Geltung. Die meisten bestrittenen Beschlüsse wurden mit 10 gegen 5 Stimmen gefaßt. Konservative Totalisten und Partialisten stimmten miteinander, gouvernementale Partialisten und Nihilisten fanden sich ebenfalls zusammen. Das Letztere dürfte nach der Stellung, welche die gesammte gouvernementale Partei anfänglich eingenommen hatte, einigermaßen befremden. „Wie ein Mann" standen nämlich nach der Schützenhausversammlung die liberalen und konservativen Partialisten nur gegen die Totalrevision, d. h. gegen Revision durch einen Verfassungsrath und insofern wurden alle Gouvernementalen, auch die, welche gar nicht nachgeben wollten, für den Augenblick Partialisten. Im Uebrigen gab es unter diesen Partialisten von Anfang an zwei Richtungen. Die Einen nahmen an, eine Verfassungsrevision sei eigentlich ganz und gar unnöthig, das Volk sei nur mit einigen Gesetzen unzufrieden, für deren Abänderung es keiner Verfassungsrevision bedürfe. Diese meinten nur insoweit nachgeben zu müssen als es nach den Erklärungen der Schützenhausversammlung unbedingt nothwendig war, d. h. Totalerneuerung des Großen Rathes auszusprechen und alles übrige dann der Gesetzgebung zu über-

lassen. Die Andern aber unter den Partialisten und zwar sowohl Liberale als Konservative, anerkannten, daß denn doch materielle Veränderungen in unserer veralteten Verfassung unerläßlich geworden seien, und auf diesem Standpunkt konnten und mußten sie zu Reformen Hand bieten, nur wollten sie keinen Verfassungsrath. Als es sich daher darum handelte, auf welche Weise man die vom Großen Rath beschlossene Partialrevision an die Hand nehmen wolle, hatte die gänzliche Durchsicht der Verfassung von Artikel zu Artikel die große Mehrheit der Stimmen für sich und die Kommission behandelte formell die Verfassung, wie ein Verfassungsrath sie hätte behandeln müssen. Allein bei den einzelnen Artikeln machte sich die Verschiedenheit der Ansichten, welche mit dem Begriff der Partialrevision verbunden wurden, wieder in vollem Maße geltend. Die Hauptpunkte, über welche sich am ehesten eine Verständigung zwischen Totalisten und aufrichtigen Partialisten erwarten ließ, waren Erleichterung der Verfassungsrevision und Totalerneuerung aller Behörden und Beamten mit einem sichernden, alle Künstelei ausschließenden Wahlmodus. Die letzte Abstimmung über Verfassungsrevision hatte das Widersinnige der Bestimmung, daß die Abwesenden für Nichtrevision gezählt werden und so eine passive Mehrheit das Gesetz macht, recht augenscheinlich an den Tag gelegt; wer in Zukunft nicht mehr die Geltung einer solchen erkünstelten Mehrheit wollte, mußte für den Grundsatz stimmen, daß bei der Abstimmung über Verfassungsrevision nur die Mehrheit der Stimmenden entscheide und auf die Abwesenden keine Rücksicht genommen werden soll. Aber von den Gouvernementalen stimmte kein Einziger für diesen Grundsatz; nur die fünf Konservativen erhoben sich für denselben. Ebenso hatte die Erfahrung wiederholt gezeigt, welchen Chikanen die Bürger bei dem Begehren von Revisionsgemeinden durch die Vorschrift persönlicher Stellung beim Gemeinderathspräsidenten ausgesetzt sind und wie leicht es den Beamteten ist, die Abstimmung in einzelnen Gemeinden zu verhindern. Nun hätte man glauben sollen, jeder aufrichtige Partialist würde zur Sicherung und Erleichterung dieses Grundrechts des Volkes mit Freuden mitwirken, zumal dasselbe jeder Partei unter Umständen dienen kann. Und in der That zeigte sich hier im Anfang einige Geneigtheit. Man erhöhte zwar die für das Begehren erforderliche Zahl von einem Sechstel auf einen Fünftel, aber man abstrahirte von persönlicher Stellung und ließ den Petitionsweg zu; auch muß die Abstimmung in allen Gemeinden erfolgen, wenn selbst nicht in allen Gemeinden, sondern nur im Ganzen die erforderliche Zahl der Begehren gestellt wird. Aber nachträglich kam man doch wieder auf eine Erschwerung zurück, die schlimmer ist als der gegenwärtige Modus. Nicht nur die Unterschriften Derer, welche die Revisionsabstimmung verlangen, sondern auch die Stimmfähigkeit jedes Einzelnen muß bescheinigt sein.

Dadurch wird wieder Jeder, der Revision verlangen will, gezwungen, sich bei seinem Gemeinderath persönlich zu stellen und sein Stimmfähigkeitszeugniß zu verlangen. Auch dafür stimmten die Gouvernementalen sämmtlich, so daß auch hier wieder 10 gegen 5 Stimmen stunden. Für Totalerneuerung der Behörden, die durch das Volk gewählt werden, ergab sich allerdings eine große Mehrheit, allein als es dazu kam, die Bestimmungen über Stimmfähigkeit und Wahlmodus aufzustellen, trat die Verschiedenheit der Standpunkte wieder deutlich hervor. Zwar hatten sich auch gouvernementale Partialisten sehr entschieden geäußert, daß dem Unfug bei den Wahlen müsse vorgebogen werde, aber als es zur Stimmabgabe kam, ob bei den politischen Wahlen und Abstimmungen jeder Bürger am Wohnort stimmen oder das Heranziehen auswärtiger Heimathrechtiger, das Werben unter denselben je nach Berechnung des muthmaßlichen Parteistandes in den Wahlkreisen, die Wanderungen von einem Kreis in den andern fortdauern sollen, da waren wieder die konservativen Totalisten und Partialisten allein gegen sämmtliche Gouvernementale. Ebenso, als es sich um die Frage handelte, ob Kantonsfremde, um stimmfähig zu sein, förmlich niedergelassen oder bloß vierwöchentliche Aufenthalter sein müssen, mit andern Worten, ob es einer Eisenbahn oder einem Fabrikanten anheimgestellt werden soll, dem Volke des Kantons Luzern Rathsherren zu machen. Ebenso über die Frage, ob bei der Bestellung der provisorischen Stimmenzähler für möglichste Unparteilichkeit gesorgt werden soll oder nicht.

Mit der bloßen Totalerneuerung der Behörden ist dem Volke nicht gedient und ist der Friede nicht hergestellt, wenn nicht gleichzeitig Sicherheit gegeben wird, daß die Wahlen ohne Künstelei und illoyale Wahlmanöver der wirklichen Volksmehrheit entsprechen, wenn nicht die Wahlfreischäärlerei gesetzlich unmöglich gemacht, wenn nicht Vorsorge getroffen wird, daß das Luzernervolk nicht durch fremde, herbeigezogene Aufenthalter um sein Wahlrecht gebracht werden kann, wenn nicht die unparteiische Bestellung der Büreaux ermöglicht wird. Auch diejenigen Partialisten, welche dem Volke nichts anderes als die Totalerneuerung der obern Behörden versprochen haben, sollten, wie es scheint, sich verpflichtet fühlen, in diesem Sinne zu handeln. Denn was ist die Totalerneuerung ohne Sicherheit für gehörige, regelmäßige Volkswahlen? Nichts anderes als Täuschung! Diejenigen allerdings, welche eine Partialrevision mit Gesammterneuerung der obersten Behörden nur zu dem Zweck versprochen haben, um der augenblicklichen Gefahr einer Totalrevision zu entgehen, mögen freilich von einem andern Gesichtspunkt ausgehen. Sie wollten nichts anderes, als sich gegen den „Umsturz“ sichern, und so müssen sie jetzt auch alles mögliche thun, damit trotz der Totalerneuerung der Behörden Alles im Alten bleibe, daß diese Totalerneuerung eine bloße Scheinkonzession an den Volkswillen werde.

Wir wollen nun nicht bestreiten, daß es auch unter den gouvernementalen Partialisten Männer gebe, welche den aufrichtigen Willen zur Verbesserung unserer Zustände und zur Milderung der Parteigegensätze haben; aber darin scheint die ganze gouvernementale Partei einig, Nichts von diesem dem Volke zu überlassen; sie will die Verfassung so einrichten, daß sie sicher im Besitze der Gewalt bleibt, daß die Wahlen nur nach ihrem Sinne ausfallen können, daß, wie für die Revision der Verfassung, so auch für die künftige Gesetzgebung das Volk von ihrer Gnade abhängig sein soll, und unter dieser Voraussetzung nehmen sich dann die Einen vor, milde und gnädige Herren, die Andern strenge Herren und Obern zu sein. Wir aber meinen, es soll wie mit der Totalrevision so auch mit der Totalerneuerung der Behörden die Sache dem Volke in die Hand gegeben werden, ohne Bevormundung, ohne künstliche Berechnungen, ohne Rückgedanken; nur dann kann eine Befriedigung der Billigdenkenden aller Parteien eintreten. Das Volk will sein Recht, eine ehrliche und gerade Demokratie, nicht Gnadenbezeugungen von Herrschern, die unter allen Umständen sich im Besitz der Gewalt halten wollen."

In der ersten Berathung des Großen Rathes am 7.—11. Jänner 1863 fanden die Anträge der konservativen Minderheit der Kommission sehr wenige Berücksichtigung. Es wurde z. B. beschlossen, daß das Stimmrecht nicht nur in der Wohngemeinde, sondern nach Wahl in der Wohn- oder Heimathgemeinde stattfinden dürfe und daß vierwöchentlichen Aufenthaltern in einer Gemeinde, wo sie weder Bürger noch Niedergelassene wären, das Stimmrecht eingeräumt werden müsse. Weder eine Erleichterung des Revisionsmodus, noch des Finanzreferendum fanden Gnade, die Totalerneuerung der Behörden wurde auf den Großen Rath und Regierungsrath beschränkt, für die Gerichte und Gemeindebehörden sollte die theilweise Erneuerung beibehalten bleiben; von der Abtretung der Regierungskollaturen an die Kirchgemeinden und der Lehrerwahlen an die politischen Gemeinden wollte man nichts hören.*)

Nach dem Schlusse der Berathung gab ich wiederum mit einem Worte in der Luzernerzeitung vom 15. Jänner Kenntniß über das Resultat und die Stellung der Opposition zu demselben:

„Die erste Berathung des Verfassungsentwurfs durch den Großen Rath hat den Erwartungen der Freunde einer friedlichen und gedeihlichen Entwicklung unserer Revisionsangelegenheit nicht entsprochen.

*) Luzernerzeitung Nr. 9 u. f.

Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die vom Großen Rath angenommenen Bestimmungen das Begehren der Verfassungsrevision für die Zukunft erleichtert wird und daß für die obersten Kantonalbehörden nach dem Programm der Schützenhausversammlung die Gesammterneuerung mit vierjähriger Amtsdauer sich hergestellt findet.

Allein diese Konzessionen an die Volkswünsche verlieren zum größten Theil ihre Bedeutung durch den Artikel über das politische Stimmrecht und dessen Ausübung. So lange hier nicht der einfache Grundsatz aufgestellt wird, daß jeder Bürger sein politisches Stimmrecht ausschließlich an seinem ordentlichen Wohnort auszuüben habe, wird das Wahlknechtensystem nicht beseitigt, werden die Wahlen und Abstimmungen nicht der Ausdruck des Volkswillens sein. Indem man jedem Bürger frei stellt, am Wohnort oder am Heimathort zu stimmen, eröffnet man der Stimmenwerberei, der Völkerwanderung von einem Kreis zum andern, der Unordnung, allen schlechten Seiten des Parteilebens wieder den weitesten Spielraum, um so mehr als nun, entgegen dem einstimmigen Antrag der Kommission auch eine Klasse von Bürgern stimmfähig erklärt ist, welche das Stimmrecht weit weniger verdient als Konkursiten und Falliten, nämlich denjenigen, auf welchen Zahlungsabschläge und Unzahlbarkeitsurkunden haften, Solchen also, gegen welche es sich nicht einmal der Kosten verlohnt, einen Konkurs herbeizuführen. Alle weitläufigen Vorschriften über die Bildung der Stimmregister bieten gegen das Wahlknechtenunwesen keine Gewähr, solang das doppelte Stimmrecht in der Wohngemeinde und Heimathgemeinde fortdauert. Denn eine öffentliche, jedem Bürger in jedem Augenblick mögliche Kontrolle wird dadurch nicht herbeigeführt. Jeder Bürger weiß oder kann sich leicht überzeugen, ob Einer, der auf dem Stimmregister steht, in seiner Gemeinde wohnt oder nicht, wenige aber haben Zeit und Gesetzeskenntniß, um die Ausweise und die Stimmberechtigung von außen herbeigezogener Zuzüger zu prüfen. Was nützt aber die Gesammterneuerung, wenn für richtige und ordentliche Wahlen keine Garantie gegeben ist?

Für die Gerichte und die Gemeinderäthe hat der Große Rath die Partialerneuerung beibehalten. Lassen sich für die Gerichte dießfalls noch einige Gründe anführen, so ist gewiß für die Gemeinderäthe die Gesammterneuerung ebenso sehr im Interesse und im Wunsche des Volkes gelegen, wie für den Großen Rath und den Regierungsrath. Das Entgegengesetzte ist lediglich Interesse der Sesselassekuranz.

Es ließe sich an dem Entwurf, wie er durch die erste Berathung des Großen Rathes eine Gestalt erhalten hat, noch manche wesentliche Ausstellung machen; allein wir beschränken uns für heute darauf, die beiden wichtigsten Punkte dem Volke bekannt zu machen, welche vor allen andern die sämmtlichen in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Opposition bewogen haben, für Verwerfung des Entwurfs zu stimmen."

Die zweite, definitive Berathung des Entwurfs, der durch die Art und Weise der Behandlung zu einer Totalrevision, nur nicht durch einen Verfassungsrath, sondern durch den Großen Rath selbst, geworden war, war angesetzt auf den 26. Februar 1863. Unterdessen ging die Zeitungspolemik fort; ich sah mich nochmals veranlaßt, die Stellung der Totalisten gegenüber dem Ergebniß der ersten Berathung, in folgendem Artikel der Luzernerzeitung zu präzisiren:

Zum Stand der Verfassungsfrage.*)

„Die „Neue Schweizerzeitung" in Baden brachte — aus welcher Quelle ist uns unbekannt — jüngsthin die Nachricht, die Totalisten wollen dem Großen Rathe für die zweite Berathung der Verfassung ein auf wenige Punkte reduzirtes Ultimatum stellen, bei dessen Nichtannahme sie die Verfassung verwerfen werden. Gleichzeitig werden da die Führer der Totalisten getadelt, weil sie angeblich nicht an allen Punkten des Revisionsprogramms festhalten. Das „Luzerner Tagblatt" nahm von jenem Artikel Anlaß, sofort sich auf die Hinterfüße zu setzen und zu erklären, der Große Rath lasse sich kein Ultimatum stellen, man möge die Verfassung nur immerhin verwerfen.

„Neue Schweizerzeitung" und „Tagblatt" gehen von thatsächlich irrigen Voraussetzungen aus, erstere indem sie von einem Ultimatum spricht, letzteres indem es sich dagegen in Position setzt. Man muß sich nur immer die Stellung der Totalisten zum Großen Rathe gegenwärtig halten und man wird sich sogleich von dem beidseitigen Irrthum überzeugen. Die Totalisten behaupten, es habe sich faktisch die Mehrheit des Luzernervolkes in der Revisionsabstimmung für Revision durch einen Verfassungsrath ausgesprochen und es würde diese Mehrheit auch formell sofort am Tage sein, wenn die Stimmregister gehörig bereinigt wären und den unrechtmäßig an der Abstimmung verhinderten Gemeinden die nachträgliche Abstimmung gestattet würde. Sie haben dieses Begehren bei den kantonalen und eidgenössischen Behörden anhängig gemacht und werden sich durch die Langsamkeit des Rechtsganges nicht abhalten lassen, dasselbe durch alle Instanzen fortzuführen. Die Gültigkeit des Abstimmungsresultats ist ihrerseits nicht anerkannt und sie beharren auf der Forderung eines Verfassungsraths. Wenn inzwischen der Große Rath von sich aus eine Verfassungsrevision vorgenommen hat, so mochten die Totalisten dieses als einen seinerseits gemachten Versuch, die vorzüglichsten Volkswünsche auf dem Weg der Partialrevision zu befriedigen, wohl leiden. Sie haben dem

*) Nr. 39 und 41, vom 7. und 10. Hornung 1863.

Großen Rath auch ihre Wünsche und Begehren zur Kenntniß gebracht, um ihrerseits ihre Bereitwilligkeit zur Verständigung, abgesehen von der Form der Revision, an den Tag zu legen. Ob der Große Rath diese Wünsche und Begehren in Betracht ziehen wollte oder will, das steht lediglich bei ihm, denn bei einer Partialrevision ändert der Große Rath an der Verfassung nicht, was das Volk will, sondern was er selbst gut findet. Das wußten und wissen die Totalisten wohl, sie stellten daher keine Forderungen an den Großen Rath, noch können oder werden sie ihm ein Ultimatum stellen; sie brachten ihm die Wünsche und Begehren des Volkes zur Kenntniß und werden das voraussichtlich auch bei der zweiten Berathung thun. Weiter haben sie mit diesem Großen Rathe, der für sich eine Verfassung macht, nicht zu verkehren. Die Totalisten stehen in Verfassungssachen dem gegenwärtigen Großen Rathe als Partei gegenüber. Entspricht der Große Rath den Wünschen des Volkes, ohne daß es an einen Verfassungsrath appelliren muß, so ist kein Grund vorhanden, die Parteistellung in Verfassungssachen aufrecht zu halten. Entspricht er denselben nicht, beharrt er im Gegentheil darauf, eine Verfassung für seine Partei zu machen statt für das ganze Volk, so bleibt eben die Parteistellung im Alten und Volkspartei und Beamtenpartei stehen zu einander wie im letzten Herbst. Ob die Totalisten das Werk des Großen Rathes annehmen oder verwerfen, wird von ihrer Konvenienz abhangen; die Annahme oder Verwerfung hat jedenfalls nicht dieselbe Bedeutung, wie wenn ein Grundgesetz angenommen oder verworfen würde, das aus den Berathungen eines frei aus dem Volke hervorgegangenen Verfassungsrathes entstanden wäre. Nur in einem Falle könnte die Annahme der vom Großen Rathe gemachten Verfassung von segensreicher Bedeutung für den Kanton sein, wenn nämlich der Große Rath sich entschließen könnte, vom einseitigen Parteistandpunkt abgehend eine Verfassung zu machen, welche den Anforderungen der Zeit und den berechtigten Forderungen Aller entspräche, die für gleichberechtigtes Leben der Parteien und der Bürger im Staate und für freies Zusammenwirken Aller zum Wohl des Landes Sinn und Verständniß haben. Für eine solche Handlungsweise ist aber nach bisherigen Erfahrungen wenige Aussicht vorhanden.

Wir halten den Gesichtspunkt fest: Wir können vom gegenwärtigen Großen Rathe in Verfassungssachen nichts fordern; er ist seiner großen Mehrheit nach nicht der Vertreter desjenigen Theils des Volkes, der eine Verfassungsrevision ernstlich will, sondern desjenigen, der die gegenwärtigen Zustände zu erhalten meint; er revidirt nicht aus Auftrag des Volkes, sondern nach seiner eigenen Befugniß und nach seinem eigenen Gutdünken. Wir können also die Eingaben der Totalisten an die Verfassungskommission und an den Großen Rath nicht anders ansehen denn als Bedingungen

der Versöhnung zwischen den sich entgegenstehenden Standpunkten der Totalrevision und Partialrevision. Revidirt der Große Rath wie ein Verfassungsrath, der die Wünsche des Volkes zu berücksichtigen hat, revidiren würde, so wird die Totalrevision überflüssig, revidirt er dagegen nur für sich und im Interesse des Bestehenden, so ist das Volk wieder auf den Weg der Totalrevision verwiesen. Indem wir aber bei unsern Begehren an den Großen Rath den Standpunkt einer möglichen Verständigung mit unsern Gegnern im Auge halten, müssen wir folgerichtig dieselben Begehren so formuliren, daß der Große Rath darauf eingehen kann, ohne seinen Parteistandpunkt, insoweit derselbe eine Berechtigung hat, aufgeben zu müssen. Mit andern Worten, wir müssen von dem Großen Rathe nur Dinge verlangen, welche nicht im Interesse einer Partei, sondern im Interesse Aller liegen; wir müssen nur die Anerkennung und Durchführung von Grundsätzen verlangen, welche wesentlich demokratisch und gleichsam in das allgemeine Recht der Eidgenossenschaft übergegangen sind. Das kann auch der Große Rath, wenn er überhaupt eine Verständigung will, zugeben, ohne deßhalb seinen Parteistandpunkt zu verlassen, insofern letzterer wirklich ein berechtigter ist, d. h. von ehrlichen Leuten offen eingestanden werden darf. Wenn wir vom Großen Rathe begehren, daß er in seiner Verfassung den Grundsatz aufnehme, daß bei politischen Wahlen und Abstimmungen jeder Bürger ausschließlich am Wohnort zu stimmen habe, so verlangen wir damit nur das, was in $^9/_{10}$ der Kantone bereits Gesetz ist, und worin jedermann ein Sicherungsmittel gegen schmählichen Wahlunfug findet, während keinem Bürger damit ein wirkliches Recht verkürzt wird. Der Große Rath kann unsern Wünschen dieses Zugeständniß machen, ohne deßhalb im mindesten seinen Parteistandpunkt zu verlassen, denn der Grundsatz soll für Alle gleich gelten und auch die von der Mehrheit des Großen Rathes vertretene Partei wird eine Organisation des Wahlbetrugs nicht auf ihre Fahne schreiben, noch bestreiten wollen, daß der Zweck einer demokratischen Verfassung gerade darin liegt, bei allen Wahlen und Abstimmungen die wirkliche, nicht eine erkünstelte Mehrheit zur Geltung zu bringen. Wenn wir ferner die konsequente Durchführung der Totalerneuerung für alle durch das Volk bestellten Behörden verlangen, so ist dieses wiederum nicht eine Parteisache, sondern eine Sache, die für alle Parteien das Gleiche in Vortheil und Nachtheil darbietet. Dasselbe läßt sich auch von andern Begehren, die in der ersten Berathung keine Berücksichtigung gefunden haben, wenn gleich nicht mit derselben unbestreitbaren Evidenz wie bei diesen zwei Punkten sagen. Stellten wir dagegen an den Großen Rath Ansinnen im ausschließlichen Interesse unserer Partei, so z. B. daß er eine Wahlkreiseintheilung aufstellen möchte, welche uns eine künstliche Mehrheit sicherte, oder dergleichen, so ist begreiflich, daß der Große Rath von seinem Standpunkt aus solche

Begehren zurückweisen müßte. Allein nicht dieses ist der Fall bei den Wünschen, auf welche die Partei der Totalisten den meisten Werth legt; sie will nur, daß der wirklichen Mehrheit des Volkes ihre Rechte nicht durch künstliche Mittel entzogen werden können, sei dann diese Mehrheit auf gouvernementaler oder oppositioneller Seite. Und wenn es dem Großen Rathe daran gelegen ist, auf dem Weg einer Verständigung unsere Verfassungskämpfe zu beendigen, so sollte er unseres Erachtens die Anerkennung solcher richtigen, in der Eidgenossenschaft fast durchweg geltenden Grundsätze und die allgemeine Beruhigung dem persönlichen Interesse Weniger und den unlautern Berechnungen von Intriganten vorziehen. Denn man täusche sich nicht mit der Hoffnung, daß, selbst wenn die Verfassung nicht verworfen würde und durch das Wahlknechtensystem die gegewärtig regierende Partei am Ruder erhalten bliebe, dann das Luzernervolk sich abermals in Geduld unter die Vormundschaft des Kulturvereins nehmen lassen würde. Eine Bewegung, welche die ganze Richtung der Zeit für sich hat, wird nur durch die Befriedigung ihrer berechtigten Zwecke beruhigt und ein Volk, das zum Bewußtsein seines Rechts gekommen ist, läßt sich nicht ruhig zum Besten halten. Ueberall in der Eidgenossenschaft erwacht ein bewegteres politisches Leben und kluge Regenten treten demselben nicht mit veralteten Kunstmitteln entgegen; trifft doch sogar die Regierung von Zürich Anstalten, den in ihrem Volke geäußerten Wünschen entgegen zu kommen, ehe sie sich zu grundsätzlicher Opposition ausbilden. In Baselland und Aargau, wo die gouvernementale Politik einen Augenblick siegte, war der Triumph von kurzer Dauer: das Volk hat nicht abgegeben und am Ende bleibt es doch Meister über eine retrograde Kultur. Wofür also den Kampf verlängern, wenn man durch eine Verständigung, bei der keine Partei grundsätzlich etwas einbüßt, zum Ziele kommen kann."

Aus dieser Manifestation ließ sich erkennen, daß eine Verständigung auf billigen Grundlagen nicht unmöglich war und daß man keineswegs zu weit gehende Forderungen stellte. Das Minimum dieser Forderungen wurde nach Besprechung unter den Führern der beiden oppositionellen Fraktionen, allerdings nicht in Form eines Ultimatums, sondern einer Petition, dem Großen Rathe, in vier Artikel zusammengefaßt, eingereicht: *)

1. Das politische Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen (d. h. alle Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen in Gemeindeangelegenheiten) soll ausschließlich in der Wohngemeinde, beziehungsweise in dem Wahlkreis, welchem diese zugetheilt ist, aus-

*) S. Luz.-Ztg. v. 1863. Nr. 48.

geübt werden. 2. Das Erforderniß vierwöchentlichen Aufenthalts in einer Gemeinde als Bedingung der Stimmfähigkeit kantonaler Aufenthalter soll auf wenigstens sechs Wochen ausgedehnt werden. 3. Die Gesammterneuerung soll nicht nur bei den Großrathswahlen, sondern auch bei den Gemeindebehörden und Bezirksgerichten durchgeführt werden. 4. Bei Revisions- und Vetogemeinden sollen die Abwesenden nicht gezählt werden.

Inzwischen hatte auch auf der Gegenseite eine versöhnlichere Stimmung Platz gegriffen. Man hatte sich überzeugt, daß die Totalisten, nicht abgeschreckt, eine neue Probe anzustellen vorhatten und kannte zu gut die wahre Beschaffenheit der Abstimmung vom 30. Okt., als daß man es auf eine Wiederholung wollte ankommen lassen, zumal bei der Abstimmung über die Verfassung in allen Gemeinden abgestimmt werden mußte und nicht in den größten Gemeinden, wie im Oktober vorher, die Abstimmung durch Kunstgriffe verhindert werden konnte. Eine Verwerfung der Verfassung hatte aber die unvermeidliche Folge eines neuen Revisionsbegehrens auf den Herbst, dessen Erfolg dann nicht zweifelhaft war und die Folge haben mußte, der herrschenden Partei die Gewalt aus der Hand zu nehmen, die sie bei einiger Nachgiebigkeit zu behalten hoffen durfte. Die verständigen und berechnenden Führer der Regierungspartei entschlossen sich daher zu einigen Konzessionen und wiesen die Hitzköpfe und intransigenten Polterer, an deren Spitze Hr. Renward Meyer stund, zur Ruhe. Einigen Eindruck machte es wohl auch, daß von unbefangenen liberalen Stimmen außer dem Kanton die Begehren der Totalisten als durchaus begründet anerkannt wurden.

Die zweite Berathung des Verfassungsentwurfs verlief daher viel befriedigender als die erste.*) Wurde auch nicht allen Begehren entsprochen, so war doch das Ergebniß der Art, daß wir in der Schlußabstimmung uns für Annahme erklären und in einer sechsten Ansprache an das Luzernervolk, in welcher wir über die definitive Berathung Rechenschaft gaben, in Uebereinstimmung mit allen Führern der Bewegung die Annahme anrathen konnten. Diese sechste Ansprache lautete folgendermaßen:

---

*) Die Verhandlungen des Großen Rathes vom 26. Februar bis 2. März sind einläßlich dargestellt in der Luz.-Ztg. Nr. 58—62.

Werthe Mitbürger!

Der Ruf nach Revision unserer Staatsverfassung, der im letzten Herbst erhoben wurde, war der Ausdruck eines allgemeinen Gefühls im Volke, daß unsere bisherigen politischen Zustände sich überlebt haben. Die Ueberzeugung war allgemein geworden, daß nach fünfzehnjährigem Stillstand auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens ein Schritt vorwärts gethan werden müsse, daß nach fünfzehnjähriger Beschränkung das Luzernervolk in den Vollgenuß seiner demokratischen Rechte einzusetzen sei, daß nach fünfzehnjährigem unfruchtbarem Parteikampf gesunde und gerechte Grundlagen für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken aller Bürger gesucht und gefunden werden müssen. Nur Wenige haben dieser Erkenntniß sich damals ganz verschlossen, und auch diese Wenigen versuchten es nicht, die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision geradezu zu bestreiten, sondern sie schlossen sich an diejenigen an, welche die Revision nicht durch einen Verfassungsrath, sondern durch den bestehenden Großen Rath vornehmen und auf wenige, namhaft gemachte Punkte beschränken wollten.

Die 13,000 Männer aber, welche am 31. Oktober für Totalrevision stimmten, brachten die öffentliche Meinung zum Durchbruch. Man wußte, daß noch Tausende, die nur durch die formellen Hindernisse des Abstimmungsmodus sich ihnen anzuschließen abgehalten waren, dieselbe Gesinnung hatten. Der Beweis war geleistet, daß ein großer Theil des Luzernervolkes eine Veränderung und zwar eine durchgreifende Veränderung der Verfassung wollte. Die bekannten Vorgänge ließen die Totalisten nicht zur formellen Mehrheit kommen; die Einberufung eines Verfassungsrathes unterblieb; aber der Große Rath nahm nun sofort die Verfassungsangelegenheit zur Hand, der Form nach allerdings eine Partialrevision, deren Maß von seinem Gutdünken abhing. Aber diese Partialrevision machte sich nun unter dem Eindruck einer ganz andern öffentlichen Meinung, als es geschehen wäre, wenn das Begehren einer Totalrevision nicht gestellt oder nur von Einer Partei ausgegangen oder auf wenige tausend Stimmen beschränkt geblieben wäre. Was der Form nach eine Partialrevision war, wurde in der Wirklichkeit zu einer Totalrevision: die ganze Verfassung, Artikel für Artikel, wurde in Frage gestellt und freier Erwägung unterworfen.

Nun liegt das Ergebniß dieser Verfassungsberathung dem Volke vor; am 29. März soll es Ja oder Nein dazu sagen.

Allerdings ist in dieser revidirten Verfassung nicht allen Begehren entsprochen, welche bei der Revisionsbewegung von den Totalisten an einen aufzustellenden Verfassungsrath gerichtet und, nachdem der Große Rath die Revision an die Hand genommen, auch diesem durch zahlreich unterschriebene

Petitionen vorgelegt wurden. Aber immerhin sind die Grundlagen eines neuen politischen Lebens gegeben und die Wünsche des Volkes sind in weit umfassenderer Weise berücksichtigt, als es nach dem Programm der Partialisten und von einem Großen Rathe erwartet werden durfte, welcher in seiner entschiedenen Mehrheit dieses letztere zu seinem Ausgangspunkte genommen hatte.

Die Totalerneuerung und vierjährige Amtsdauer nicht allein der obersten Kantonsbehörden, sondern überhaupt aller Behörden und Beamten ist in der neuen Verfassung ausgesprochen.

Die Ausübung des politischen Stimmrechts ist ausschließlich an den Wohnort des Bürgers gebunden. Gegen die oft beklagten Mißbräuche bei der Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Volksabstimmungen enthält die Verfassung vorbeugende Maßregeln, welche bei loyaler Anwendung und Vollziehung alle gerechten Wünsche zu befriedigen geeignet sind.

Die Stellung des Begehrens einer Verfassungsrevision durch das Volk ist wesentlich erleichtert. Es ist nicht mehr nothwendig, daß in jeder Gemeinde der sechste Theil der Stimmfähigen persönlich beim Gemeinderathspräsidenten eine Revisionsabstimmung erlange. Fünftausend Bürger können in Zukunft auf dem Petitionswege bewirken, daß in allen Gemeinden über die Frage einer Totalrevision der Verfassung abgestimmt werden muß. Statt nur einmal im Jahre, wie bisher, kann ein solches Begehren nun drei Mal im Jahre gestellt werden.

Die gleiche Erleichterung ist eingetreten für das Veto des Volkes gegen Gesetze und Staatsverträge.

Durch diese wesentlichen Veränderungen der gegenwärtigen Verfassung ist dem Volke das Recht seiner freien Selbstbestimmung zurückgegeben; das berechtigte Interesse aller Parteien scheint uns in diesen Hauptpunkten gewahrt zu sein.

Vom Volke wird es nun abhangen, von vier zu vier Jahren seine Stellvertreter in Staat und Gemeinden frei zu wählen und durch diese Wahlen den Sinn und Geist zu bestimmen, in welchem seine Angelegenheiten geleitet und geführt werden sollen.

Vom Volke wird es abhangen, sein Grundgesetz zu jeder Zeit einer Revision zu unterwerfen. Es ist nicht mehr auf einen einzigen Monat im Jahre beschränkt, noch an einen Modus gebunden, welcher einer großen Zahl von Bürgern es verunmöglichen könnte, an solchen Abstimmungen Theil zu nehmen.

Vom Volke wird es abhangen, die Gesetze, welche der Große Rath erläßt, stillschweigend zu genehmigen oder mittelst des Veto zu verwerfen; es wird leicht sein, über mißbeliebige Gesetze und Staatsverträge eine allgemeine Abstimmung herbeizuführen.

Damit tritt das Luzernervolk wieder gleichberechtigt in den Kreis der Eidgenossen. Die Ausnahmestellung ist aufgehoben, in welcher es nun fünfzehn Jahre lang festgehalten wurde. Die gleichen Freiheiten und Grundrechte, welche die Bundesverfassung und die Kantonalverfassungen dem Volke anderer Kantone gewährleisten, werden wesentlich auch für uns Geltung haben.

Zwar sind in Beziehung auf die vorberührten Punkte konstitutionelle Wünsche unberücksichtigt geblieben, welche wir nach wie vor für berechtigt halten.

Das Begehren, daß dem Volke auch das Recht der Abberufung des Großen Rathes während seiner Amtsdauer eingeräumt werden möchte, fand keinen Anklang. Allein es scheint uns die Totalerneuerung mit der kurzen Amtsdauer, verbunden mit der Erleichterung eines Begehrens der Totalrevision der Verfassung, dafür hinreichenden Ersatz zu bieten. Ein Großer Rath, der alle vier Jahre vollständig erneuert und zudem in der Zwischenzeit durch Verfassungsrevision zum Rücktritt gebracht werden kann, wird niemals dem Volke gegenüber das Gefühl von Sicherheit erlangen, welches erforderlich wäre, um ihn zu einer Handlungsweise zu veranlassen, die seine Abberufung begründen könnte.

Allgemein ausgesprochen war das Begehren, daß bei Abstimmungen über Revision und Veto nicht mehr die absolute Mehrheit aller stimmfähigen Bürger, sondern die Mehrheit der Anwesenden entscheiden solle. Wir können nur bedauern, daß die Mehrheit des Großen Rathes nicht mit uns der Ansicht huldigt, daß bei Fragen von solcher Tragweite jeder Bürger sich mit Ja oder Nein aussprechen solle und daß keiner durch einfaches Wegbleiben von der Gemeinde seine Stimme abgeben könne. Da indessen die Bedingungen erleichtert worden sind, unter denen die Abstimmung in allen Gemeinden herbeigeführt werden kann, so ist wenigstens nach einer Seite hin den Wünschen des Volkes bezüglich der Ausübung dieser Souveränetätsrechte Rechnung getragen.

Ebenso wichtig schien uns das Begehren, daß, wie Gesetze und Staatsverträge, so auch Dekrete von großer finanzieller Tragweite dem Veto des Volkes unterlegt werden sollen. Denn es ist offenbar von größerer Bedeutung für das Volk, sein Einspruchsrecht gegen Verfügungen geltend machen zu können, welche das Land mit Schulden belasten, zum Angriff des Staatsvermögens oder zu Steuern führen können, als gegen Gesetze das Veto ergreifen zu können, die oft von untergeordnetem Belange sind. Da diesem Begehren in der Verfassung keine Rechnung getragen wurde, so wird das Volk bei den Wahlen in den Großen Rath um so ernstlicher darauf Bedacht zu nehmen haben, seine Vertretung in dem Sinne zu be-

stellen, daß es durch die Persönlichkeit seiner Stellvertreter selbst für einen nüchternen und verständigen Staatshaushalt genügende Garantie findet.

Der Wunsch vieler für die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend besorgter Männer, daß der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit eine selbständige Vertretung im Erziehungsrathe eingeräumt werden möchte, ging nicht zur Erfüllung. Wir halten dafür, daß dieser Wunsch seine volle Berechtigung hatte. Die Geistlichkeit ist von Amts- und Berufswegen für die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend verantwortlich; ein großer Theil der Kosten des öffentlichen Unterrichts wird aus geistlichem Gute bestritten, warum sollte es unbillig sein, den Geistlichen, die, obwohl Kantonsbürger, sonst von allen politischen Rechten ausgeschlossen sind, auch eine selbständige Mitwirkung im Erziehungswesen zuzusichern? Dagegen wurde die Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung beibehalten, daß der Große Rath zwei Mitglieder des Erziehungsraths aus der Mitte der Kantonsgeistlichkeit zu wählen habe. Auch hier also ist die Wahl mittelbar wieder dem Volk in die Hände gelegt. Der Große Rath wählt den Erziehungsrath, das Volk aber wählt den Großen Rath; vom Volke daher hängt es ab, in seinen Vertretern die Garantie für eine seiner Gesinnung entsprechende Jugenderziehung zu suchen.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Begehren, daß dem Volke die Wahl oder wenigstens ein Vorschlagsrecht für die Stellen der Amtsstatthalter, der Volksschullehrer, für die Besetzung der geistlichen Pfründen zugestanden werden solle. Indem die Verfassung die in vielen andern Kantonen bestehende unmittelbare Theilnahme des Volkes an diesen Wahlen nicht aufgenommen hat, giebt sie der Wahl des Großen Rathes eine erhöhte Bedeutung, weil vom Großen Rathe die Besetzung aller jener die Interessen des Volkes so nahe berührenden Stellen mittelbar oder unmittelbar abhängt.

Bezüglich der materiellen Begehren, welche bei Anlaß der Revisionsbewegung ausgesprochen wurden, hat der Große Rath dem am lautesten und allgemeinsten ausgesprochenen Wunsche um Herabsetzung des Salzpreises entsprochen. Die Staatsfinanzen erleiden dadurch eine große Einbuße, eine um so dringendere Mahnung an die neuen Behörden, den ganzen Staatshaushalt mit möglichster Oekonomie einzurichten, damit nicht durch neue Lasten der Wohlstand des Volkes auf der einen Seite wieder verliere, was er durch die Herabsetzung des Preises eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse gewinnt, eine Mahnung aber auch an die Bürger, bei ihren Forderungen an den Staat stets zu bedenken, daß sie selbst es sind, welche dem Staate die Mittel zu seiner Existenz auf diesem oder jenem Wege liefern müssen.

Die meisten materiellen Wünsche und Begehren sind übrigens der Gesetzgebung zugewiesen worden. Wir halten dieses Verfahren für zweckmäßig. Einerseits gehören diese Gegenstände ihrer Natur nach nicht in den Bereich einer Verfassung, andererseits wäre auch die Zeit, welche für die Revision zur Verfügung stund, zu kurz gewesen, um Fragen von so eingreifender Bedeutung mit dem Bedacht und der allseitigen Würdigung zu behandeln, die sie verdienen. Ein neuer Großer Rath, vom Volke gewählt und mit dessen Wünschen und Bedürfnissen vertraut, wird geeigneter sein, dieselben zu behandeln, als eine Behörde, die nach wenigen Monaten schon ihre Amtsdauer vollendet haben wird.

Werthe Mitbürger! Wir haben Euch in Kürze und ohne in Einzelnheiten einzugehen, Kenntniß gegeben von dem Verlaufe und dem Ergebniß der durch den bestehenden Großen Rath vorgenommenen Verfassungsrevision. Wir haben Euch gesagt, in welchen wesentlichen Punkten die ausgesprochenen Wünsche und Begehren der Revisionsfreunde Berücksichtigung gefunden haben, wir haben auch nicht verschwiegen, in welchen dieselben nicht erfüllt worden sind.

Sollen nun die Totalisten diese Verfassung annehmen oder verwerfen?

Wird die Verfassung verworfen, so bleibt die bestehende Verfassung in Kraft mit ihrem System theilweiser Erneuerung der Behörden, mit ihrem schwierigen Revisionsmodus. Das will allerdings die große Mehrheit des Volkes nicht. Aber um nach Verwerfung der neuen Verfassung die alte wegzubringen, bedürfte es eines neuen Revisionssturmes im nächsten Herbst. Wir zweifeln nicht an dem Erfolg, allein die Verfassungskämpfe würden verbittert und wenigstens um ein Jahr verlängert; in jedem Falle würde das Volk um ein Jahr länger auf die Totalerneuerung der Behörden, die Erfüllung eines allgemein ausgesprochenen Volkswunsches warten müssen. Zudem gewährt die Annahme der Verfassung den Vortheil, daß sofort ein leichterer Revisionsmodus eintritt. Ist nun die revidirte Verfassung in keinem Punkte verschlimmert, dagegen in wesentlichen Bestimmungen verbessert, so scheint es schon ein Gebot der Klugheit, diese Vortheile nicht zurückzuweisen.

Aber nicht allein diese Klugheitsrücksichten dürften für die Annahme sprechen.

Wir haben von Anfang an die Verfassungsrevision als ein Werk des Friedens und der Versöhnung bezeichnet. Die liberalen Totalisten im Amte Willisau haben die Revisionsbewegung in diesem Geiste begonnen: sie reichten den Konservativen die Hand zum gemeinsamen Zwecke der Herstellung einer Staatsordnung, in welcher keine Parteiausschließlichkeit und Unterdrückung herrschen, sondern ein neuer Boden geschaffen werden soll, auf welchem sich Alle ohne Schaden ihrer Ueberzeugungen friedlich

zum Wohle des Vaterlandes gleichberechtigt bewegen können, die wahre Grundlage demokratischer Freiheit. Die Konservativen im ganzen Kanton gingen freudig ein auf diese Vereinigung und ihr dankt die Revisionsbewegung des letzten Herbstes den von Freund und Feind anerkannten Charakter der Mäßigung und Entschiedenheit. Die alten Gegensätze und die persönlichen Bitterkeiten traten zurück, der Zweck der Bewegung, der nicht mehr ein reiner Parteizweck war, sondern im Interesse des ganzen Volkes lag, gewann überall die öffentliche Meinung für sich.

Wenn nun unsere Gegner, sei es auch auf einem Wege, den sie wider unsern Willen gewählt haben, uns wenigstens theilweise entgegenkommen, wenn sie das beschränkte Programm der Partialisten durch Zugeständnisse erweitern, welche dem Volke, wenigstens in der Hauptsache, die freie Selbstbestimmung zurückgeben und den Weg zu weitern Verbesserungen und zu einem umfassendern Einverständniß eröffnen; so würde es uns dem Charakter unserer Revisionsbewegung widersprechend erscheinen, diese Zugeständnisse zurückzuweisen.

Von solchen Betrachtungen ausgehend haben sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes, welche der Partei der Totalisten angehören, bei der Abstimmung über die revidirte Verfassung sich für die Annahme ausgesprochen.

Wir rathen, im Einverständniß mit unsern liberalen Freunden im Amte Willisau, dem Volke, am Palmsonntag das Gleiche zu thun, in der Hoffnung, daß daraus dem Kanton Luzern die Palme des Friedens erblühen werde. Sollte diese Hoffnung getäuscht werden und die alte Parteiherrschaft auf irgend einem Wege sich wider den Willen des Volkes neuerdings zur Geltung zu bringen wissen, so werden auch die Dreizehntausend, die am 31. Oktober 1862 für Totalrevision stimmten, sich mit Mehrern wieder finden.

Indem wir, werthe Mitbürger, unsere Ansichten über die Verfassungsfrage Euch vorlegen, wollen wir jedoch, so wenig wie in allen unsern frühern Ansprachen, weder Euerer eigenen Prüfung noch Euern Entschließungen vorgreifen. Selbstprüfen und Selbsthandeln ist das schöne Recht und auch die ernste Pflicht des freien Mannes.

Luzern, den 5. März 1863.

(Unterschriften.)

In der Volksabstimmung vom 29. März wurde dann die revidirte Verfassung wirklich mit 13,448 Stimmen gegen bloß 464 Verwerfende angenommen.

Die Großrathssitzung vom 7. April 1863, in welcher das Resultat der Abstimmung proklamirt wurde, war zugleich das Ende der Amtsperiode dieser Behörde, welche nun zufolge der neuen Verfassung einer Gesammterneuerung unterlag.

Nicht weniger als zwanzig Preßprozesse waren während dieser Revisionsbewegung von Seite der Regierung angehoben worden. In der Sitzung vom 3. März wurde auf Antrag des Hrn. Jost Weber, unterstützt von Hrn. Reg.-Rath Dula, die Niederschlagung derselben in Erwägung gezogen.

Damit war dieser hartnäckige Kampf für dermalen beendigt. Das Joch einer durch fremde Gewalt dem Lande aufgedrungenen, die Selbstbestimmung des Volkes vernichtenden Verfassung war nach fünfzehnjähriger Duldung abgeworfen, die periodische Gesammterneuerung aller Behörden erstritten. Von besonderm Werthe war es, daß mit den Konservativen auch eine, zwar kleine, aber intelligente und energische Fraktion der liberalen Partei in den Kampf für die demokratischen Volksrechte eingetreten war und daß selbst unter der herrschenden Mehrheit sich wenigstens momentan die Ueberzeugung Bahn gebrochen hatte, daß ein Fortbestand des bisherigen Zustandes unmöglich sei.

Noch erübrigte zwar ein Wahlsystem, bei welchem die Volksmehrheit einen ungetrübten Ausdruck erhalten konnte. Dafür hatte man, ohne Veränderung der noch aus den Dreißigerjahren herstammenden Wahlkreiseintheilung die gemeindeweise geheime Abstimmung und sichernde Bestimmungen gegen Betrug an den Bureaux verlangt. Damit aber war man nicht durchgedrungen; die herrschende Partei wußte, daß davon der Fortbestand ihrer Gewalt abhing. Dieses zu erringen mußte einer spätern Aktion vorbehalten werden: man fand, daß für einmal genug gewonnen sei.

Mein Votum im Nationalrath bei Anlaß der Bundesgenehmigung dieser Verfassung von 1863 s. S. kl. Schr. Bd. III. S. 198.

Anhang.

Akten über die Revisionsgemeinde von Luzern.

Entscheid des Regierungsrathes vom 31. Dezember 1862 in Revisionsangelegenheit der Stadtgemeinde Luzern.

Acht Einwohner der Stadt Luzern beschweren sich mit schriftlicher Eingabe vom 27. und 30. Oktober abhin darüber, daß der Stadtrath von Luzern keine Revisionsgemeinde abhalten wolle, ungeachtet 499 Einwohner die Abhaltung einer solchen verlangt hatten.

Sie bringen an:

Als am 25. Oktober Abends, am Schlusse der Anmeldungsfrist, man zu wissen begehrt, ob eine Gemeinde gesichert sei, habe der Stadtrathspräsident keine bestimmte Antwort geben wollen, weil das Stimmregister noch nicht bereinigt sei und Mehrere ihre Anmeldung wieder zurückgezogen hätten. Ueber die Namen, welche sich wieder haben streichen lassen, habe man keine Auskunft ertheilen wollen, was mit der Vorschrift des § 3 des Organisationsgesetzes im Widerspruch stehe.

Am 27. Oktober habe dann der Stadtrath erklärt: Nachdem diejenigen, welche nicht stimmberechtigt seien, und diejenigen, welche ihre Unterschrift zurückgezogen haben, von der Zahl der Angemeldeten abgerechnet worden, habe sich gezeigt, daß nicht der sechste Theil der stimmfähigen Einwohner von Luzern das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde gestellt habe, und es werde somit die Gemeinde nicht stattfinden.

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, daß der Stadtrath die Liste der stimmfähigen Bürger laut Gesetz schon am 25. Oktober hätte bereinigt vorlegen sollen und daß er später keine Revokationen mehr habe annehmen und keine Streichungen auf der Liste der Revision Verlangenden mehr habe vornehmen dürfen.

Sie stellen das Ansuchen: es möchte in der Sache beförderlich ein Untersuch eingeleitet und in der Stadt Luzern sofort eine Revisionsgemeinde angeordnet werden.

Mittels zweier fernerer Zuschriften vom 11. und 14. November übermitteln die genannten Beschwerdeführer zwei Verzeichnisse von 123 auf dem Stimmregister stehenden Namen, denen sie die Stimmfähigkeit bestreiten, weil sie entweder nicht in der Stadtgemeinde wohnhaft, kriminell abbestraft, bevogtet, am Konkurse gestanden oder von der Heimatsgemeinde waisenamtlich unterstützt seien, und begehren, daß sie von den Stimmregistern gestrichen werden.

Ferner verlangen sie, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Stimmregister der Quartiere Mühlegaß und Kapellgaß noch untersuchen zu können, da ihnen dieß bis jetzt unmöglich gewesen sei.

Aus den Gegenbemerkungen und Akten, welche der Stadtrath auf die Sache bezüglich eingesandt hat, ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

a. Samstag den 25. Oktober Abends 8 Uhr wurde die Liste der Revisionsbegehrenden, die bis dahin jedem Bürger zur Einsicht offen stand, geschlossen. Eine bestimmte Erklärung darüber, ob der sechste Theil der stimmberechtigten Einwohner das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde gestellt habe und ob somit eine solche stattfinden werde oder nicht, konnte damals nicht sofort abgegeben werden, weil vorerst die Zahl der stimmfähigen Einwohner ausgemittelt und untersucht werden mußte, ob unter denjenigen, die das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde gestellt hatten, allfällig Nichtstimmberechtigte sich befinden.

b. Noch am gleichen Abend wurde indeß das Register der stimmfähigen Einwohner durch einige Mitglieder des Stadtrathes bereinigt und auch die Revisionsliste genauer Durchsicht unterworfen. Dabei ergab sich folgendes Resultat:

Die Zahl der stimmfähigen Bürger belief sich auf		2650
Auf der Liste der Revisionsbegehrenden zählte man Unterschriften		493
Unter denselben befanden sich Nichtstimmfähige	19	
Ihre Anmeldung hatten bis Abends 5 Uhr zurückgezogen	50	
zusammen		69
Mithin verbleiben noch gültige Unterschriften		424
während der Sechstheil der stimmfähigen Einwohner in bestand.		442

c. Der Stadtrath konstatirte dieses Ergebniß Montag den 27. Oktober in einer Extra-Sitzung und beschloß, darauf gestützt, daß in Luzern keine Revisionsgemeinde abzuhalten sei.

d. Nach dem 25. Oktober zogen noch weitere fünf Angeschriebene ihr Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde zurück, und es mußten ferner noch drei aufgetragene Namen wegen Nichtstimmfähigkeit gestrichen werden, so daß nun die Zahl der Revokanten auf 55 und die Zahl der Nichtstimmfähigen auf 22 anstieg.

e. Die Namen derjenigen, welche ihre Unterschrift revozirten, verweigerte der Stadtrath bekannt werden zu lassen, weil unter den Revokanten abhängige Leute sich befinden, die erklärten, sie haben nur gezwungener Weise, aus Furcht, Verdienst und Arbeit zu verlieren, oder auf andere Weise in Schaden zu kommen, die Revisionsliste unterzeichnet und würden ihre Unterschrift gerne zurückziehen, wenn sie versichert wären, daß die Dränger solches nicht erführen.

f. In Bezug auf die 123 Namen, denen die Stimmberechtigung bestritten wird, gibt der Stadtrath zu, daß er, nach genauer Prüfung der Verzeichnisse und der Ausweise, 50 Namen aufgetragen gefunden habe, denen die Stimmfähigkeit nicht zukomme. Es seien dieß theils solche, die anderswo wohnen, aber sonst bisher ihr Stimmrecht immer in Luzern ausgeübt haben; dann solche, welche ohne Wissen des Stadtrathes zu irgend einer Zeit waisenamtlich unterstützt oder kriminell abbestraft worden sind. Daß solche — bemerkt der löbl. Stadtrath — ohne Willen der Behörde auf die Stimmliste gelangen können, sei begreiflich, wenn man bedenke, daß jeder erwachsene Mann, der in einem der zwei letztern Fälle sich befindet, ein natürliches Interesse habe, diese Umstände zu verheimlichen und selbst auf geschehene Anfrage zu verneinen. Bezüglich aller Uebrigen behauptet er deren Stimmfähigkeit nach den bei jedem Einzelnen angebrachten Berichtigungen, aus welchen sich ergibt, daß die Beschwerdeführer Mehrern die Stimmfähigkeit bestreiten, ohne die Bestreitung zu belegen; daß sie Viele als nicht mehr hier wohnend bezeichnen, die entweder noch hier sind oder sich erst seit Bereinigung der Stimmregister fortbegeben haben; daß sie 14 Namen als unterstützungsgenössig anführen, welche bestreiten, Unterstützung genossen zu haben, und ihr Stimmrecht behaupten, daß sie einige Namen verwechselten und in Folge dessen Stimmberechtigte als nicht stimmfähig notirten, und daß von den 50 als nicht stimmfähig Gestrichenen selbst drei auf der Revisionsliste stehen und folglich nun auch dort zu streichen sind.

Der Stadtrath stellt, auf diesen nähern Untersuch gestützt, folgende Berechnung auf:

Stimmfähige, laut Bericht vom 30. Oktober	2650
Davon ab: die unrichtig Aufgetragenen laut seitherigem Untersuch	50
Bleiben gültige Stimmen	2600

	Die Revisionsliste zählt im Ganzen Unterschriften	493
	Davon ziehen sich ab	80 und zwar
50,	welche ihre Unterschrift bis Samstag den 25. Okt., und	
5,	welche dieselbe bis Montag den 27. Okt. zurückgezogen haben: ferner	
22,	welche laut Ausweis des Stadtrathes, und	
3,	welche laut Ausweis der Rekurrenten selbst nicht stimmfähig sind	
80	Verbleiben gültige Unterschriften	413
	Der Sechstheil der stimmfähigen Bürger beträgt	434
	Da nur	413
	gültige Unterschriften vorhanden sind, so mangeln zur Erreichung der für Abhaltung einer Revisionsgemeinde nöthigen Zahl immer noch	21

g. Mit Brief vom 24. bis 29. Dezember berichtigt und ergänzt der löbl. Stadtrath obige Anbringen nachträglich dahin:

1. Die Beschwerde, als hätten die Rekurrenten die Stimmregister der Quartiere Kapellgaß und Mühlegaß nicht durchgehen können, sei völlig unbegründet; denn die Register seien am 28., 29. und 30. Oktober auf der Stadtrathskanzlei zur Einsicht und Prüfung Jedermann offen gestanden.
2. Er habe diejenigen, welche Armenunterstützung genossen haben sollen, dieses aber bestreiten, aufgefordert, zur Erhärtung ihrer Stimmfähigkeit die nöthigen Ausweise beizubringen. Da ihm diese aber bis zur Stunde nicht behändigt worden, so werde er auch diese noch vom Stimmregister streichen, unter dem Vorhalt jedoch, sie später, wenn sie sich sollten ausweisen können, wieder aufzutragen.
3. Unter den 50, welche er oben wegen Nichtstimmfähigkeit in Abzug gebracht, befinde sich ein N. N., welcher mit Unrecht gestrichen worden, denn der Ausweis, daß er kriminell abbestraft worden sei, beziehe sich nicht auf ihn, sondern auf einen andern gleichen Namens, welcher nicht auf dem Stimmregister stehe.

Hierüber hat der Regierungsrath,

auf Bericht und Antrag des Polizeidepartements und das Gutachten einer ad hoc niedergesetzten Kommission;

Erwägend, daß die Ansicht der Beschwerdeführer, der Stadtrath sei durch das Gesetz verpflichtet gewesen, schon am 25. Oktober ein bereinigtes Stimmregister zur Einsicht vorzulegen und sich darüber auszusprechen, ob eine Revisionsgemeinde einzuberufen sei, nicht richtig ist, da er gemäß § 236 des Organisationsgesetzes nicht gehalten war, das Register

früher als drei Tage bereiniget vorzulegen und eine allfällige Gemeinde früher als drei Tage vor dem 31. Oktober einzuberufen;

Erwägend, daß die §§ 59 und 201 des Organisationsgesetzes in vorliegendem Falle nicht zur Anwendung kommen können, da sie sich nur auf vorzunehmende Wahlen in den Wahlkreisen, resp. in den Gerichtsbezirken, und nicht auf Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden beziehen;

Erwägend, daß also der Stadtrath, indem er das Stimmregister der Gemeinde bis den 27. Oktober, als dem vierten Tage vor der Gemeinde, vollständig bereinigt auflegte und an diesem Tage den Beschluß faßte, ob eine Revisionsgemeinde einzuberufen sei oder nicht, seinen gesetzlichen Obliegenheiten vollkommen Genüge gethan hat;

Erwägend, daß, wenn die Beschwerdeführer ferner behaupten, daß nach dem 25. Oktober der Stadtrath keine Revokationen mehr habe annehmen und keine Streichungen mehr in der Revisionsliste habe machen dürfen, diese Ansicht offenbar unrichtig ist in Bezug auf die Streichung von allfällig auf der Liste stehenden nicht stimmberechtigten Namen; daß sie aber Berücksichtigung verdient hinsichtlich der Revokationen, indem mit dem Ablauf der Anmeldungsfrist die Revisionsliste als geschlossen betrachtet werden mußte, nicht nur für weitere Anmeldungen, sondern auch für weitere Revokationen;

Erwägend, daß betreffend nun die Berechnung des Stimmenverhältnisses selbst eine scrupulöse Prüfung der vorstehenden Akten gezeigt hat, daß

1. weder die Angabe der Beschwerdeführer, als stehen 499 Namen auf der Revisionsliste, noch die Zählung des Stadtrathes (493) richtig ist, sondern die richtige Zahl der Revisionsbegehren in 494 besteht, indem auf Seite 4 der Revisionsliste nicht nur 49 Namen, sondern 50 aufgetragen sind;

2. der Name eines der 50 Revokanten, welche vor dem 25. Oktober ihre Anmeldung zurückgezogen, doppelt aufgetragen ist und somit die Gesammtzahl derselben nur 49 beträgt;

Erwägend, daß der Stadtrath sich über die stattgehabten Revokationen und über die stattgehabte Streichung von Nichtstimmfähigen durch Angabe der Gründe, warum dieselben nicht stimmberechtig, sind, gehörig ausweist;

Erwägend, daß betreffend die 123 Namen, denen die Stimmfähigkeit bestritten wird, aus den oben im faktischen Theile dieser Erkanntniß enthaltenen Angaben (f und g 3) sich ergibt, daß sich unter denselben 63 Personen befinden, die laut den seit der Bereinigung der Stimmregister eingezogenen Erkundigungen aus verschiedenen Gründen nicht stimmfähig sind, daß zu diesen 63 Namen noch drei weitere kommen, die nach hierseits eingezogenen Erkundigungen entweder gar nicht in der Stadtgemeinde

Luzern wohnen oder zu Ende Oktober nicht mehr daselbst gewohnt haben; daß aber bezüglich der übrigen 57 Namen entweder die Unrichtigkeit der Bestreitung geradezu nachgewiesen ist, oder auf die Bestreitung, weil unbelegt, nicht eingegangen werden kann, was aus den in den Verzeichnissen enthaltenen speziellen Bemerkungen und Berichtigungen zu ersehen ist, auf welche hingewiesen wird;

Erwägend, daß in Folge dessen zwar die Zahl der stimmfähigen Bürger der Gemeinde Luzern auf 2584 und folglich der Sechstheil davon auf 431 sich reduzirt, daß aber gleichwohl nicht die genügliche Zahl gültiger Anmeldungen für eine Revisionsgemeinde vorliegt, indem von 944 Namen, die auf der Revisionsliste stehen, wegfallen:

49, weil sie ihre Anmeldung widerrufen, und
25, weil sie nicht stimmfähig sind, zusammen

74, wonach nur noch 420 gültige Anmeldungen stehen bleiben;

Erwägend, daß betreffend die Frage, ob den Beschwerdeführern Einsicht in die Liste der wegen Nichtstimmfähigkeit oder in Folge Widerruf Gestrichenen gegeben werden müsse, dieselbe zu bejahen ist, indem die Gestrichenen einen Bestandtheil der Revisionsliste selbst bilden und diese nach § 3 des Organisationsgesetzes jedem stimmfähigen Bürger zur Einsicht offen stehen muß;

Erwägend, daß die Beschwerde der Rekurrenten, es seien ihnen die Register der Quartiere Mühlegaß und Kapellgaß während der gesetzlichen Frist nicht zur Einsicht offen gestanden, nicht begründet erscheint, da das gesammte Register laut Bericht des Stadtrathes schon am 26. Oktober gehörig bereiniget war und während drei Tagen Jedermann zur Einsicht offen stand;

In Anwendung der §§ 3, 100 und 236 des Org.=Ges.;

erkennt:

1. Die Beschwerdeführer seien mit ihrem Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde unter Kostensfolge abgewiesen; dagegen sei ihnen noch Einsicht zu gestatten in das Verzeichniß derjenigen, welche ihr Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde zurückgezogen haben oder wegen Nichtstimmfähigkeit von der Revisionsliste gestrichen worden sind.
2. Gegenwärtige Erkanntniß ist dem Herrn J. Zünd=Meyer zu Handen der Beschwerdeführer und dem löbl. Stadtrathe von Luzern mitzutheilen.

Siehe zu diesem Beschluß die Anmerkung auf Seite 230.

Memorial an den Großen Rath in Sachen der Revisionsgemeinde der Stadt Luzern.

Luzern, den 9. Jänner 1863.

Titl.!

Die unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadtgemeinde Luzern sehen sich veranlaßt gegen eine vom Regierungsrath unterm 31. Dezember v. J. bezüglich der Abhaltung einer nachträglichen Revisionsgemeinde in der Stadt Luzern gefaßten Schlußnahme Beschwerde zu führen. Die Petenten hatten mit Eingaben vom 27. Oktober, 30. Oktober und 11. November gegen einen Entscheid des Stadtrathes von Luzern rekurrirt, wodurch die Abhaltung einer Revisionsgemeinde in der Stadt verweigert wurde. Wir stützten uns dabei einerseits auf die Unrichtigkeit des Stimmregisters und auf den Umstand, daß dasselbe nicht in gesetzlicher Zeit zur allgemeinen Einsicht bereinigt auflag, anderseits auf das gesetzwidrige Verfahren bei der Streichung von Angemeldeten für das Revisionsbegehren, Geheimhaltung angeblicher Revokationen und Vorweisung eines theilweise ungültigen Verzeichnisses der Anmeldungen, aus dem der wahre Stand der Anmeldungen nicht entnommen werden konnte. Der Regierungsrath wies, nachdem seine Untersuchung volle zwei Monate gedauert hatte, ohne daß wir übrigens weiter wären einvernommen worden, unsere Rekursbeschwerde durch seinen Beschluß vom 31. Dezember in der Hauptsache ab.

Nun ist uns allerdings bekannt, daß der § 100 des Organisations-Gesetzes den Regierungsrath als letztinstanzliche Behörde in Verwaltungsstreitigkeiten erklärt und unter die Verwaltungsstreitigkeiten sub litt. h auch die Fragen über Stimm- und Wahlfähigkeit und über die Gültigkeit von Wahlverhandlungen in Gemeinden, Gerichtskreisen 2c. zählt. Nach Analogie möchte man in Ermanglung positiver Bestimmungen auch die Rekurse wegen Verweigerung von Revisionsgemeinden in diese Klasse ziehen und erklären, daß von dem Entscheide des Regierungsrathes kein Weiterzug an den Großen Rath stattfinde. Wir wollen diese Frage nicht untersuchen, da die §§ 9, 10, 26 und 28 des im gleichen § 100 des Organisations-Gesetzes angerufenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten uns genugsame Anhaltspunkte bieten, um auf dem Weg der Beschwerde über Verletzung von Verfassung und Gesetz unser Begehren um nachträgliche Abhaltung einer Revisionsgemeinde in der Stadt Luzern auch beim hohen Großen Rathe anhängig zu machen. Es kommen nach unserer Meinung dabei nicht allein Gesetzesverletzungen in Betracht, welche der Regierungsrath von sich aus beging, sondern auch Verletzungen von Verfassung und Gesetz, welche von untergeordneten Behörden ausgehen und vom Regierungsrath auf erhobene Klage nicht aufgehoben werden.

1. Der Regierungsrath setzt voraus, was wir übrigens bestreiten, das Stimmregister der Stadt Luzern sei am 27. Oktober, am vierten Tage vor dem Abstimmungstage, bereinigt vorgelegen; es habe dasselbe nicht acht Tage vor dem Abstimmungstag nach § 56 des Organisations-Gesetzes, wie wir behaupten, sondern nur drei Tage vorher nach § 236 desselben Gesetzes bereinigt aufgelegt werden müssen.

Diese Auffassung und Anwendung des Gesetzes ist offenbar unrichtig. Der fünfte Titel des Organisations-Gesetzes (§§ 232 ff.) handelt von den Gemeinden und Gemeindeangelegenheiten, nicht von kantonalen und politischen Wahlen und Abstimmungen. Nun ist die Abstimmung über die Revision der Verfassung, obschon sie in den Gemeinden vorgenommen wird, doch offenbar nicht Gemeindesache, sondern Kantonalsache; es gilt daher für dieselbe auch nicht dasjenige Stimmrecht, welches für Gemeindewahlen und Gemeindeangelegenheiten maßgebend ist, sondern das allgemeine politische Stimmrecht, wie es für kantonale Wahlen stattfindet. Der § 236 des Organisations-Gesetzes handelt von den Stimmregistern der Einwohnergemeinden, welche für Gemeindeangelegenheiten nach § 86 der Staatsverfassung formirt werden, nicht von den Stimmregistern, für welche der § 27 der Staatsverfassung maßgebend ist. Das ergibt sich ganz deutlich und unzweifelhaft aus dem § 234 des gleichen Gesetzes, als dessen nähere Bestimmung und Entwicklung die folgenden §§ 235, 236 bis und mit 244 erscheinen. Es ist somit ganz unzuläßig, die Vorschrift, welche der § 236 einfach für die nach § 86 der Staatsverfassung zu bildenden Gemeindestimmregister aufstellt, auf die politischen Stimmregister der Gemeinden auszudehnen, für welche offenbar keine andern Vorschriften gelten können, als diejenigen, welche § 56 und 201 des Organisations-Gesetzes für die politischen Wahlen festsetzt. Abgesehen von dieser unzweifelhaften Gesetzesinterpretation liegt es aber auch in der Natur der Sache, daß für die Revisionsgemeinden die Stimmregister nicht bloß drei, sondern acht Tage vor dem Abstimmungstermin bereinigt sein müssen, denn da fünf Tage vor dem Abstimmungstag die Verzeichnisse der Revisionsbegehren geschlossen und erklärt werden muß, ob in einer Gemeinde der erforderliche Sechstheil das Begehren gestellt habe, so kann nicht erst drei Tage vor der Abstimmung die Gesammtzahl der Bürger ermittelt werden, nach welcher schon zwei Tage vorher der Sechstheil berechnet werden muß.

Der Regierungsrath hat also in dieser Erwägung seines Beschlusses das Gesetz unrichtig ausgelegt und durch die Anwendung dieser unrichtigen Auslegung die verfassungsmäßigen Rechte der revisionsbegehrenden Bürger verkürzt.

Aber dazu ist noch die Voraussetzung des hohen Regierungsraths, daß am 27. Oktober das Stimmregister der Gemeinde Luzern vollständig

bereinigt zur öffentlichen Einsicht vorgelegen sei, unrichtig. Selbst am 29. Oktober lag, wie wir in unserer Rekursbeschwerde sagten, noch kein bereinigtes Stimmregister über alle Quartiere der Stadtgemeinde Luzern zur Einsicht der Bürger vor. Der Regierungsrath stützt sich bei seiner Voraussetzung einfach auf die Angaben des Stadtraths; wir aber beweisen durch die beigelegten Zeugnisse von Bürgern, welche am 28., 29. und 30. Oktober Einsicht in die bereinigten Stimmregister verlangten, das Gegentheil. Erst am 30. Oktober lagen die bereinigten Stimmregister aller Quartiere vor und zwar waren sie in der Nacht vom 29. auf den 30. in einen Band zusammengebunden worden, so daß die Einsicht in mehrere Quartierlisten nicht gleichzeitig stattfinden konnte. Diese bereinigten Stimmregister lagen dann aber weder acht noch drei Tage den Bürgern zur Einsicht offen, denn am 31. Oktober wurden sie, wie sich ebenfalls durch die beigelegten Zeugnisse ausweist, an den Regierungsrath abgegeben, wo sie den Bürgern nicht mehr zugänglich waren.

Das gesetzmäßige Recht der Bürger, von den bereinigten Stimmregistern Einsicht nehmen zu können, fand sich daher in der Stadtgemeinde Luzern verletzt, gleichviel ob es nach dem § 56 des Organisations-Gesetzes während acht Tagen, oder ob es nach der Annahme des Regierungsraths während drei Tagen hätte eröffnet sein sollen, und dieses gesetzliche Recht der Bürger wurde durch die Schlußnahme des Regierungsraths vom 31. Dezember v. J. gegenüber dem vom Stadtrath von Luzern dießfalls beobachteten Verfahren nicht geschützt.

Das Gesagte und die beiliegenden Zeugnisse dienen auch zur Widerlegung der speziellen Angaben des Stadtraths und der darauf fußenden Voraussetzung des Regierungsraths bezüglich der Stimmregister der Quartiere Kapellgaß und Mühlegaß, deren Einsicht und Prüfung den Bürgern durch die Kürze der Zeit, während welcher sie auflagen, verunmöglicht und nachmals nicht mehr gestattet wurde. Auch dem Begehren um Gestattung einer nachträglichen Prüfung derselben, behufs Bestreitung unrichtig Aufgetragener, wurde nicht entsprochen.

2. Bezüglich der Streichungen Unberechtigter ab dem Stimmregister gibt die regierungsräthliche Schlußnahme die schöne Zahl von 63 Nichtstimmfähigen zu, welche auf den „bereinigten" Stimmregistern des Stadtraths aufgetragen waren und von den Rekurrenten unter Beibringung der Beweise für deren unrichtige Auftragung angefochten worden sind. 57 bestrittene Namen dagegen läßt der Regierungsrath auf dem Stimmregister stehen, zum Theil, weil die Bestreitung nicht belegt sei. Es befinden sich unter diesen z. B. kantonsfremde Unterstützte und Konkursiten, bei welchen der Stadtrath einfach wegen mangelnder Nachweise auf Abweisung der Bestreitung anträgt. Uns will scheinen, es habe

ein Bürger, dessen Stimmfähigkeit bestritten wird, sich über dieselbe auszuweisen, und es genüge nicht, den Beweis der Negative zu verlangen, der in vielen Fällen für dritte Personen schwer, ja unmöglich zu leisten ist. So können z. B. nur die Behörden den Ausweis geben, ob ein Kantonsfremder gesetzlich niedergelassen oder bloßer Aufenthalter und in diesem Falle nicht stimmfähig sei. Ferner befinden sich unter diesen 57 viele, von denen der Stadtrath einfach behauptet, sie seien bei der Bereinigung des Stimmregisters noch hier gewesen und haben erst seither die Gemeinde verlassen. Hier halten wir unserseits es für ein unrichtiges Verfahren von Seite des Regierungsraths, solche Behauptungen einer Behörde, deren Stimmregister gerade bestritten werden, schlechthin als Beweise anzunehmen. Die Behauptungen des Stadtraths haben in dieser Beziehung keine höhern Ansprüche auf Geltung als die unsern und es lag nach unserer Ansicht in der Stellung des Regierungsraths, entweder von Amtswegen die Anwesenheit oder Abwesenheit dieser Personen auf den Bereinigungstag des Stimmregisters zu konstatiren oder den Parteien den Nachweis ihrer Behauptungen aufzuerlegen und erst dann zu erkennen. Wir halten dafür, daß von den 57 bestrittenen Namen, welche der Regierungsrath auf dem Stimmregister stehen ließ, nach einer derartigen Untersuchung noch mancher wegfallen dürfte. Wir werden uns bemühen, bezüglich derselben noch weitere Nachweise folgen zu lassen, und zum Ueberfluß legen wir noch ein drittes Verzeichniß Nichtstimmfähiger bei, welche seitdem in den Quartieren, deren Stimmregister uns zu Gebote standen, noch ermittelt worden sind und worunter sich u. A. auch ein Kantonsbürger befindet, welcher in einem andern Kanton wegen 41 größern und kleinern Diebstählen ist abgestraft worden. Dabei erinnern wir, daß die Nichtstimmfähigen aus den Quartieren Mühlegaß und Kapellgaß noch heutzutage nicht haben ermittelt werden können, weil die dießfälligen Quartierlisten noch vor Kurzem auf dem Stadtrath nicht haben eingesehen werden können.

3. Bezüglich der vom Stadtrath vorgenommenen Streichungen von dem Verzeichniß der Revisionswerber vernehmen wir nun aus der Schlußnahme des Regierungsraths, daß 19 wegen mangelnder Stimmfähigkeit gestrichen worden seien. Falls dieselben vom Stadtrath nicht stimmfähig erfunden wurden, hätte solches ihnen von demselben angezeigt und Gelegenheit gegeben werden sollen, ihre bestrittene Stimmfähigkeit allfällig auf dem Rekurswege geltend zu machen. Indem der Regierungsrath sich einfach auf die Angabe der Gründe ihrer Nichtstimmfähigkeit von Seite des Stadtraths stützt, handelt er wieder gegen den gesetzlichen Grundsatz, daß beide Theile vor dem Entscheid angehört werden sollen. (Verantw.-Ges. § 6.)

4. Der Regierungsrath anerkennt die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die wegen Revokation oder mangelnder Stimmfähigkeit von der Revisionsliste Gestrichenen einen Bestandtheil des Verzeichnisses der Revisionsbegehrenden ausmachen, welches Verzeichniß nach § 3 des Organisations-Gesetzes jedem stimmfähigen Bürger zur Einsicht offen stehen soll, und verfügt demnach, daß den Rekurrenten noch Einsicht in das Verzeichniß der aus beiden Gründen von der Revisionsliste Gestrichenen gegeben werden soll. Allein hiemit ist die Wirkung des gesetzwidrigen Verfahrens des Stadtraths nicht aufgehoben. Das Gesetz fordert, daß den stimmfähigen Bürgern diese Einsicht während der Frist zur Eingabe von Revisionsbegehren offen stehen soll, nicht erst nachher. Es fordert das Gesetz dieses eben nicht zu bloßer Befriedigung der Neugierde, sondern zu dem Zwecke, daß jeder Bürger beurtheilen könne, ob die erforderliche Zahl von Revisionsbegehren angemeldet sei, damit eine Revisionsgemeinde abgehalten werden müsse; zu dem Zwecke, daß ein allfälliger Mangel an dem erforderlichen Sechstheil noch zu rechter und nützlicher Zeit ergänzt werden könne. Gerade dieser Zweck des Gesetzes aber ist durch das Verfahren des Stadtraths vereitelt worden, indem die Bürger der Stadtgemeinde Luzern bei Einsicht des ihnen vorgewiesenen Verzeichnisses glauben mußten, daß die für das Begehren der Revisionsgemeinde angeschriebenen Bürger nach der Stimmenzahl weit mehr als den erforderlichen Sechstheil ausmachten. Indem wir es gerne der „scrupulösen“ Prüfung des hohen Regierungsraths überlassen, inwiefern eine solche von ihm selbst als gesetzwidrig anerkannte Handlungsweise einer Gemeindebehörde sich zu strafrechtlicher Ahndung eigne, verlangen wir unsererseits einfach, daß die gesetzwidrige Wirkung aufgehoben und die Abhaltung einer Revisionsgemeinde in der Stadt Luzern, welche durch das Verfahren des Stadtraths bei den Streichungen von der Liste der Revisionsbegehren und durch die Unregelmäßigkeiten bei der Führung und öffentlichen Auflage der Stimmregister verhindert wurde, nachträglich angeordnet werde.

Wir ersuchen daher den h. Großen Rath, den Beschluß des Regierungsraths vom 31. Dezember abhin, soweit er die Abweisung des Begehrens einer nachträglichen Revisionsgemeinde in der Stadt Luzern betrifft, als gesetzwidrig aufzuheben, die vom Stadtrath vorgenommenen Streichungen von der Revisionsliste, weil sie heimlich und nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sind, ungültig zu erklären, und den Regierungsrath anzuweisen, dem, in Folge dessen und weiterer nach Anhörung beider Parteien vorzunehmender Bereinigung der Stimmregister, unzweifelhaft gerechtfertigten Begehren der Beschwerdeführer zu entsprechen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Gleich „scrupulös“ wurde die Beschwerde der Gemeinde Kriens wegen Abstimmungsverweigerung behandelt. Der Hauptkunstgriff bestund darin, daß die Zahl der Stimmfähigen ohne Untersuchung gleich den Registern angenommen wurde. Da der Regierungsrath erkannt hatte, es müssen diese Register nur drei Tage vor der Abstimmung aufgelegt werden, die Anmeldefrist für Abstimmungsbegehren aber fünf Tage vor derselben ablief, so war es, nachdem der Gemeinderath die Zahl der Angemeldeten kannte, leicht, das Stimmregister auf die erforderliche Zahl zu bringen, damit der Sechstel nicht erreicht wäre. In der Gemeinde Kriens überstieg nun der angegebene Zuwachs der Stimmfähigen den Zuwachs der Bevölkerung überhaupt. Der Regierungsrath mußte zugeben, daß 81 Bellische Fabrikarbeiter ohne jeglichen Ausweis über Nationalität und Stimmfähigkeit auf die Stimmregister getragen worden seien. Und weiter halfen dann noch die nachträglichen Streichungen auf der Liste der Begehren. Durch eine komplizirte, anscheinend unparteiische Berechnung brachte der Regierungsrath heraus, daß für ein gültiges Revisionsbegehren 18 Stimmen zu wenig gewesen seien.

Herr Reg.-Rath Dula, welcher, um das Dekorum zu wahren, diese Regierungsentscheide mit großer Gewandtheit bearbeitete, schien eben, wie die meisten Aerzte, welche das Treiben gewöhnlicher Handwerksjuristen um sich her beobachten, die Ansicht zu haben, daß wenn ein Unrecht dialektisch gerechtfertigt werden könne, es kein Unrecht mehr sei. Sein Kollege Jakob Rob. Steiger gab dieser medizinischen Auffassung einen drastischen Ausdruck, indem er einmal meinte, wer am besten lüge, sei der beste Jurist.

V.

Die Wahlen von 1863.

Die erste Integralerneuerung des Großen Rathes seit dem Jahre 1848 wurde in Gemäßheit der neuen Verfassung durch Beschluß des Regierungsrathes vom 10. April auf Sonntag den 3. Mai 1863 angesetzt.

In der seit 1831 unverändert gebliebenen Eintheilung des Kantons in 25 Wahlkreise von verschiedener Größe hatte auch die neue Verfassung keine Veränderung gebracht, als daß der Hauptort des Kreises Luthern-Hergiswil aus der konservativen Gemeinde Luthern nach Hergiswil verlegt wurde, wo damals die Liberalen die Mehrheit zu haben glaubten.

Die Bürger aller Gemeinden eines Wahlkreises mußten, um ihr Stimmrecht auszuüben, an den Hauptort des Kreises gehen, wo die Wahlversammlung stattfand. Die Minderheit hatte bei der Verfassungsberathung vergebens das Begehren für gemeindeweise geheime Abstimmung mit Zusammenrechnung der in den einzelnen Gemeinden gefallenen Stimmen gestellt, wie solches in den Nachbarkantonen Bern und Aargau bereits gebräuchlich war. Die Regierungspartei hielt an den großen Wahlversammlungen, in welchen auch offene Wahl durch Handmehr beschlossen werden konnte, als an einem Palladium fest. Die Hauptorte waren dabei gegenüber den entferntern Gemeinden stets im Vortheil.

Die Bestellung der Wahlbureaux hatte seit 1848 auf die Wahlen selbst einen bestimmenden Einfluß geübt. Es lag in der Hand des eröffnenden Wahlpräsidenten, provisorische Stimmenzähler zu berufen, welche für die Bureauwahlen zu funktioniren hatten. Diese provisorischen Stimmenzähler besaßen das kostbare Privilegium des Ab-

schätzens ohne Zählung beim offenen Mehr; ein Gegenmehr durfte nicht einmal verlangt werden, wenn sie einig waren. Und sie hatten dieses Privilegium in ergiebigster Weise ausgenützt, um definitive Stimmenzähler zu bekommen, welche oft mit der Arithmetik auf sehr gespanntem Fuße lebten. Eines der Hauptbegehren bei der Verfassungsrevisionsbewegung war daher gewesen, daß in die Verfassung Garantien für unparteiische Wahlbureaux aufgenommen würden. Allein die Mehrheit des Großen Rathes hütete sich aus guten Gründen wohl, diesem Begehren zu entsprechen. Alle diesfälligen Anträge wurden verworfen; man verwies die Sache an die künftige Gesetzgebung. Nur wurde in einen Uebergangsartikel aufgenommen, daß bei den nächsten Wahlen, eben denjenigen vom 3. Mai 1863, in allen Wahlkreisen, die aus mehr als einer Gemeinde bestünden, die provisorischen Stimmenzähler durch das Loos aus den Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten der Gemeinderäthe gezogen werden sollten.

Die Parole, welche durch die Regierungspartei für die Großrathswahlen ausgegeben wurde, ging dahin, daß in allen liberalen Kreisen die bisherigen Großräthe wieder gewählt, in den Kreisen, die bisher konservative Vertretung hatten, liberale oder, wenn dieses nicht möglich, gemischte Wahlen angestrebt werden sollten. Wo man die Mehrheit habe, soll ausschließlich gewählt, wo man sie nicht habe, Trennung in die Opposition dadurch gebracht werden, daß man gemischte, s. g. Fusionslisten aufstelle. Die konservativen und die liberalen Totalisten theilten sich in die Vertretung der Wahlkreise Willisau und Hergiswil; im Uebrigen nahm auch die Opposition gegenüber der gouvernementalerseits proklamirten Ausschließlichkeit, in den Kreisen, wo sie die Mehrheit hatte, den gleichen Grundsatz an.

Es war dieses auf beiden Seiten auch nicht zu tadeln, denn es galt, in der Vertretung durch den Großen Rath die Mehrheit zu erlangen und festzustellen; gerechte und billige Berücksichtigung der Minderheit in den verwaltenden und richterlichen Behörden eintreten zu lassen, konnte erst, nachdem einmal eine Mehrheit im Großen Rathe sich darstellte, Sache derselben sein. In diesem Sinne hatte sich das Programm der Revision ausgesprochen und sprachen sich nun auch die Organe der Regierung aus.

In dem Wahlkampfe, der sich hierauf entspann, waren beide Fraktionen der Regierungspartei, die Gemäßigten und die Extremen einig; es galt „das System zu retten". Die Führung übernahmen die Extremen, die sich in den s. g. Kulturverein organisirt hatten, welcher übrigens alles andere eher als die Kultur repräsentirte und mehr rohe Gemeinheit als Kultur zu Tage förderte. Die gemäßigt Liberalen hatten wohl in Beziehung auf Grundsätze und theoretische Artikel bei der Verfassungsberathung sich versöhnlich gezeigt, aber das Regiment fahren zu lassen oder auch nur praktisch zu gefährden, war keineswegs ihr Sinn. Wenn die Mehrheit des Volkes sich für sie erklärte, so war es ihnen schon recht, aber auch im gegentheiligen Falle, war ihnen der Gedanke nicht zuwider, mit der Minderheit fortzuregieren, wenn nur verhindert werden konnte, daß die Mehrheit zum legalen Ausdruck kam, was zu bewirken sie übrigens gerne den rohern Elementen der Partei überließen.

Diese ließen es denn in der That an nichts ermangeln. Der Parteiterrorismus wurde auf breitester Grundlage organisirt; was dieser nicht vermochte, sollte nach alter Gewohnheit wieder durch Betrug erreicht werden. Im Wahlkreis Großwangen, wo die Führer der Liberalen sich von jeher durch Gewaltthätigkeit auszeichneten, wurde auch der Wahlbetrug in ausgiebigster Weise getrieben. Auch in Hitzkirch, Zell, Weggis führten wieder nur die gewohnten Wahlkünste zum Ziel. In Sempach und Willisau wurden die Manöver der Gouvernementalen durch energischen Widerstand der oppositionellen Führer vereitelt. In Willisau und Weggis konnten die Wahlen am ersten Wahltag nicht zu Ende gebracht werden, sondern mußten am folgenden Sonntag unter Assistenz von Regierungs-Kommissarien vollendet werden.

Das Ergebniß der Wahlen war 57 Gouvernementale gegen 43 Oppositionelle.

Dabei trat aber das merkwürdige Verhältniß zu Tage, daß in der Stadt Luzern die extreme Fraktion der gouvernementalen Partei die gemäßigten Repräsentanten, vor allen den Regierungsrath Dr. Dula, zu sprengen versuchten, damit aber schon in den Vorversammlungen unterlagen und sich auf die Nachwahlen vertrösten lassen mußten, welche für in den Regierungsrath eintretende Mitglieder zu treffen sein würden.

Ich hatte unmittelbar vor dem Wahltag folgenden Aufruf erlassen, welcher unsern Standpunkt bei der Sache kennzeichnete:

„Der Tag der Großrathswahlen steht nun vor der Thür. Was im letzten Herbst die Totalisten angestrebt haben, daß dem Volke seine Selbstbestimmung und Selbstregierung zurück gegeben werde, das ist durch die neue Verfassung ermöglicht: am 3. Mai, nächsten Sonntag, hat das Luzerner Volk seine gesammte oberste Landesbehörde für 4 Jahre neu zu wählen.

Dieser neue Große Rath hat die Verfassung in's Leben einzuführen, für ihren Ausbau und für ihre Handhabung zu sorgen, die kantonalen Verwaltungsbehörden zu bestellen, über das Erziehungswesen die oberste Aufsicht zu führen; in seiner Hand liegt es, ob die Hoffnungen, welche die Bürger auf die neue Verfassung setzen, zur Wahrheit werden sollen oder nicht.

In Euerer Hand aber, Bürger des Kantons Luzern, liegt es, diesen Großen Rath zu wählen; von Euch hängt es ab, ob die bisherige Mehrheit, die fünfzehn Jahre lang der Erweiterung der Volksrechte widerstrebt und die Staatsgewalt wie ein ausschließliches Privilegium besessen hat, neuerdings die Mehrheit bleiben soll oder nicht.

Zwar rühmt man Euch in Wort und Schrift, wie gut diese Mehrheit ihre ausschließliche Macht zum Wohl des Landes angewendet habe; man sollte fast meinen, es hätte nur von ihr abgehangen, daß unser Kanton von Krieg und großen Prüfungen bewahrt blieb, daß der liebe Gott die Sonne über uns scheinen ließ, den Feldern den Thau des Himmels und die Früchte der Erde sandte und den Fleiß des Landmanns segnete. Wir wollen den Regenten das Verdienst nicht schmälern, das sie allfällig sich erworben, noch sie für Alles verantwortlich machen, was schief gegangen ist. Wir wollen der göttlichen Vorsehung danken, die über Land und Volk gewacht hat, und wie wir hoffen und bitten, auch ferner wachen wird. Das Lob aber, das Menschen sich selbst sprechen, wollen wir in der Stille erwägen, eingedenk des Wortes: Wer sich selbst erhöht, der wird erniedrigt werden!

Wir wollen frei wählen, mit Festigkeit und Mäßigung das Werk vollenden, das die Revisionsbewegung begonnen hat. Die Totalisten sind aufgetreten gegen eine Parteiherrschaft; sie müssen durch die Wahlen sorgen, daß dieselbe nicht wiederum zur Geltung komme. Nur dadurch, daß möglichst viele Totalisten in den neuen Großen Rath kommen, kann das Programm des Friedens und der Aussöhnung der Parteien zur Wirklichkeit werden, mit dem die Revisionsbewegung begonnen hat und zu welchem alle Totalisten stehen. Denn erst dann werden unsere Gegner die Aufrichtigkeit unseres Strebens erkennen, erst dann uns Hand bieten zu ge-

meinsamem Wirken. Vor der Hand geht ihr Sinnen und Trachten noch dahin, auch unter der neuen Verfassung wieder die Gewalt in ihre Hände zu bekommen, um als Sieger das Gesetz zu diktiren. Was sie dem Volke geben, das soll es als Gnadengeschenk erhalten, wie der arme Lazarus die Brocken ab dem Tische des reichen Prassers. Erst wenn die Totalisten im Großen Rathe eine starke Vertretung haben, werden auch die Wohlmeinenden und Gemäßigten unter unsern bisherigen Gegnern von dem Drucke befreit sein, den die Extremen auf sie üben, und dann werden auch die Totalisten im Stande sein, das Wort zur Wahrheit zu bringen, das ihre Gegner nur verlachen, so lang sie ausschließlich gebieten: Keine Parteiherrschaft, keine Ausschließlichkeit mehr, weder von der einen, noch von der andern Seite!

Wie bei der Revisionsbewegung, so will man auch jetzt wieder von gewisser Seite her das Volk mit der Vorgabe erschrecken, wenn die bisherige Parteiherrschaft falle, so werden Sonderbund und Jesuiten wieder aufleben, der Kanton Luzern werde wieder in Zwistigkeiten mit dem Bunde gerathen u. s. w. Das sind alles eitle Schreckbilder. Die Zeiten sind längst vorüber, in denen die Eidgenossen in zwei Lager getheilt sich feindlich gegenüber standen. Die Bundesverfassung, wenn auch aus Kampf und Sieg der Einen über die Andern hervorgegangen, hat sich als eine nothwendige und wohlthätige Entwicklung der Zeitverhältnisse bewährt und gerade dadurch sich in der freien Anhänglichkeit aller Schweizer festgesetzt, daß sie jedem Kanton seine freie Entwicklung läßt; gerade unterdrückte Minderheiten, die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gegenüber den Behörden, finden gegenwärtig einen Schutz, dessen sie in frühern Zeiten entbehrten. Niemand in unserm Kanton verlangt etwas anderes und gerade die Totalisten waren es, welche in ihren Begehren ausdrücklich betonten, daß unsere Kantonsverfassung der Bundesverfassung in allen Theilen entsprechend gemacht werden soll. Schon dadurch zerfallen also alle jene Vorspiegelungen in Nichts. Es gibt in der Eidgenossenschaft nicht mehr Sieger und Besiegte; auch in unserm Kanton soll diese Unterscheidung einmal aufhören. Die gegenwärtige Generation weiß nichts mehr von der vergangenen Zwietracht; wer sie wieder heraufbeschwören wollte, würde ebenso sehr dem Urtheil der öffentlichen Meinung verfallen, wie diejenigen, die sich der Erinnerung an dieselbe bedienen, um sich allein als die unfehlbaren Stützen des Vaterlandes darzustellen.

Die neue Verfassung hat zwar sichernde Bestimmungen aufgestellt für die Rechte der Bürger bei den Wahlen; aber mancherlei Ränke werden noch geschmiedet, mancherlei Künste werden versucht werden von Solchen, die dem Volk die wiedergewonnene Freiheit mißgönnen und um jeden Preis die Herrschaft in den Händen der Partei erhalten wollen. Einem entschlossenen Volke gegenüber hilft alles dieses Nichts. Strenge Gesetzlichkeit,

Festigkeit gegenüber allem Unrecht und mäßiger versöhnlicher Sinn führen zum Siege über Leidenschaft und Ränke.

Auf daher mit frischem Muth als freie Männer zur Wahl der obersten Landesbehörde, dem schönen Rechte eines freien Volkes, das Euch seit fünfzehn Jahren vorenthalten war. Jeder bedenke es und thue seine Pflicht und über Allen walte Gott!"

In einem Artikel: Was nun? in der Luzerner-Zeitung vom 9. Mai 1863 sprach ich nach den Großrathswahlen, mich angesichts der neuen Situation folgendermaßen aus:

„Von der Mehrheit wird es abhangen, in welchem Sinne der Kanton künftig regiert werden, ob die bisherige Parteiherrschaft fortdauern oder einer gesunden allseitigen Entwicklung Platz machen soll; von ihr wird namentlich das Verhalten der Opposition abhangen. Wird diese systematisch niedergehalten, so wird sie entschlossenen Widerstand leisten; sie wird nöthigenfalls den Appell an's Volk wieder wagen. Dieß waren vor einigen Tagen unsere Wahlbetrachtungen. Wir haben seither verschiedene Meinungen seitens der Mehrheit gehört. Die Einen wollen den errungenen Sieg in die letzten Konsequenzen verfolgen, den politischen Gegnern den Fuß auf den Nacken setzen und so das süße Gefühl der Herrschaft in vollstem Umfang genießen. Diese Taktik befolgt namentlich der „Eidgenosse". Was er bei den Wahlen selbst nicht errungen, das will er nachträglich durchsetzen. Setzt Euch nicht dem Vorwurf aus, ruft er der Mehrheit des Großen Rathes zu, daß man Euch anklagt, zu siegen versteht ihr, den Sieg zu benützen aber nicht. Selbst das „Tagblatt" läßt einen bekannten Korrespondenten aus dem Hitzkircher-Thal an den Kesselthurm, Rosengarten u. s. w. erinnern und politische Märtyrer heraufbeschwören, die wir nicht einmal dem Namen nach kannten. Die „Wochenzeitung" redet nur schüchtern einer Herbeiziehung der Opposition das Wort. Die letztere Ansicht hörten wir auch mündlich aussprechen, allein die volle Ausbeutung des errungenen Erfolges scheint doch im Siegesrausch die Oberhand behalten zu wollen.

Das Programm der Minderheit wird das gleiche bleiben. Es wurde vor den Wahlen oft ausgesprochen, es wird auch nachher daran festgehalten werden und es hat eine Zukunft, weil es sich nicht auf veraltete Anschauungen stützt. Freilich wird sich die Ausführung nach dem Verfahren der Mehrheit richten. Die Minderheit wird zum Nachtheil des Kantons keine Opposition machen, sie wird nur das Interesse des Ganzen im Auge halten. Bei Fragen aber, die nur vom Parteistandpunkt eingegeben sind, wird sie geschlossenen Widerstand leisten. Ein loyales Entgegenkommen der Mehrheit wird loyale Aufnahme finden, so gut wie ein herrschsüchtiges Parteiregiment mit Entschiedenheit bekämpft werden wird.

Es liegt uns ferne, damit eine Drohung auszusprechen. Die Mehrheit kennt ihre momentane Macht und wir kennen sie auch. Wir halten mit Obigem nur den grundsätzlichen Standpunkt fest, den wir die ganze Revisionsbewegung hindurch festgehalten und vertheidigt haben. Wir haben uns stetsfort persönlicher Befehdungen enthalten, wir haben Niemanden seine Vergangenheit vorgeworfen, wir haben die Söhne nicht der Fehler ihrer Väter angeklagt, und doch hätte es an Stoff nicht gemangelt; die Geschichte der Vierzigerjahre hat nicht nur für Eine Partei düstere Blätter. Wir faßten jene Zeit als eine Entwicklungs-, eine Durchgangsperiode auf, es mußte einmal biegen oder brechen und — es brach. Man hat alle Fehler und Sünden, die in solchen Stürmen unvermeidlich sind, auf die Häupter Einer Partei geschüttet, man hat die großen Opfer, die den Kanton trafen, ihr aufgebürdet und an diesem Kapital hat man 15 Jahre gezehrt und will ferner noch daran zehren. Die Niederlage der Vierziger-Regierung war eine entschiedene in moralischer und politischer Beziehung, für ihre Partei eine vernichtende. Diese hat sich nicht wieder erholt, aber inzwischen hat sich eine neue gebildet, die treu zu den Errungenschaften jener Periode, zur Bundesverfassung gestanden ist, sie hat die Bedürfnisse der Zeit erfaßt, die Fesseln des kantonalen Lebens gesprengt, ihr erster großer Sieg ist die neue Verfassung. Ihre eigenen Reihen sind erstarkt, sie hat in der obersten Landesbehörde eine achtungswerthe Vertretung, stark an Zahl, stark an Intelligenz. Sie ist aus dem neuen Kampfe verstärkt hervorgegangen, sie hatte auf kein Uebergewicht gerechnet, denn sie kannte das geschlossene, organisirte, mit allen Hülfsmitteln staatlicher und polizeilicher Macht ausgerüstete Ganze ihrer Gegner. Sie darf mit dem Ergebniß zufrieden sein, sie bewegt sich jetzt in freien Staatsformen, sie hat gegen Ueberschreitungen Mittel zur Hand, ihre Zwecke sind nicht rückwärts gesetzt, in Vorurtheilen wurzelnd, sondern stehen auf frischem vaterländischem Boden. Fortentwicklung ist gesichert und endlicher Erfolg unausbleiblich. Daran halten wir fest und mit dieser Ueberzeugung treten wir in die neue Periode ein. Offen, wahr und unverzagt!"

Am 18. Mai trat der neue Große Rath zur konstituirenden Sitzung zusammen. Die Wahlen der Kreise Großwangen, Pfaffnau, Zell, Hitzkirch und Hergiswil waren angefochten. Es ließ sich nach bisheriger Praxis voraussehen, daß die radikale Mehrheit keine zu ihren Gunsten ausgefallene Wahl kassiren werde. Auch beschränkte sich die Opposition darauf, bei den Wahlen von Hitzkirch und Zell nur eine nähere Untersuchung der eingeklagten Verfassungs- und Gesetzesverletzungen zu beantragen; mit ganzer Kraft dagegen trat sie für die Kassation der Wahlen von Großwangen in die Schranken,

wo die Ungebührlichkeiten alles Maß überschritten hatten. Hr. Großrath Alois Kopp, Mitglied der Prüfungskommission, kritisirte die Vorgänge bei diesen Wahlen in geradezu vernichtender Weise, allein ohne Erfolg.

Ich lasse das von mir verfaßte Kassationsgesuch gegen die Wahlen von Großwangen und mein daheriges, in Unterstützung des Antrags des Hrn. Kopp im Großen Rathe abgegebenes Votum hier nachfolgen:

a. Kassationsgesuch an den Großen Rath.

Die Unterzeichneten im Namen und Auftrag vieler Bürger des Wahlkreises Großwangen, sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, wegen offener Verletzung von Verfassung und Gesetz gegen die Großrathswahlverhandlungen dieses Kreises vom 3. Mai abhin bei Hochdenselben anmit ein Kassationsgesuch zu stellen.

Die Unordnungen und Ungesetzlichkeiten, auf welche wir dieses Gesuch begründen, fanden zum größten Theile bereits bei der Wahl des Büreau statt. An der darauf folgenden Wahl der Großräthe nahm ein bedeutender Theil der Bürger keinen Antheil mehr, indem derselbe sich, empört über den ungesetzlichen Gang der Verhandlung und über die Fruchtlosigkeit aller beim Büreau deßhalb angebrachten Reklamationen, unter Protestation vom Wahlplatz entfernte.

Schon der Wahlplatz war so ausgewählt, daß eine richtige Abzählung, eine Ordnung bei der Verhandlung, eine Ausscheidung der Stimmfähigen von den Nichtstimmfähigen, selbst beim besten Willen unmöglich gewesen wäre. Ein enger Pferch, innert welchem sich die Schutthaufen der alten Kirche befanden, war als Wahlplatz bezeichnet. Unter den Bürgern tummelten sich minderjährige Knaben und Zuschauer aus andern Wahlkreisen in Menge herum; Niemand konnte verhindern, daß dieselben bei Abstimmungen auch ihre Hände erhoben. Viele Bürger veränderten während den Abstimmungen ihren Platz und ließen sich zweimal zählen. Die Aufforderung des Präsidenten, daß die Nichtstimmfähigen sich vom Wahlplatz zu entfernen haben, war unter diesen Verhältnissen eine leere und bedeutungslose Form. Schon die Anordnung der Wahl gab also nicht die mindeste Garantie für einen ordnungsmäßigen Verlauf, sondern öffnete gegentheils allen Unordnungen Thür und Thor.

Aber all' dieses wurde übertroffen durch die Ungesetzlichkeiten, welche bei der Wahl des Büreau selbst vorfielen.

1. Die Verfassung schreibt in dem Uebergangsartikel vor: Die Wahlversammlungen werden von den Gemeinderathspräsidenten des Versamm-

lungsorts eröffnet. Als provisorische Stimmenzähler funktioniren die Präsidenten der übrigen Gemeinden, welche zu dem Wahlkreise gehören, und in Abwesenheit des einen oder andern der Vizepräsident des Gemeinderaths.

Demgemäß eröffnete der Gemeinderathspräsident von Großwangen die Versammlung und die Gemeinderathspräsidenten von Menznau und Buttisholz funktionirten als provisorische Stimmenzähler. Als Präsident wurde der eröffnende Gemeinderathspräsident von Großwangen, als erster Stimmenzähler der provisorische Stimmenzähler, Gemeinderathspräsident Näf von Menznau ohne Gegenvorschlag gewählt. Als zweiter Stimmenzähler wurde neben dem Gemeinderathspräsidenten Bucher von Buttisholz Herr Gerichtspräsident Gehrig vorgeschlagen. Durch das Loos erhielt Herr Bucher Nr. 1, Herr Gehrig Nr. 2. Nun hätte, da Herr Bucher selbst in die Wahl kam, statt seiner nach der Verfassung der Vizepräsident des Gemeinderaths von Buttisholz neben dem definitiven Stimmenzähler Näf als zweiter provisorischer Stimmenzähler an's Büreau gerufen werden sollen. Es geschah dieß aber nicht, sondern nur Ein Stimmenzähler funktionirte am Büreau, Herr Näf, und dieser erklärte, das Mehr sei zweifelhaft. Das Gegenmehr wurde verlangt; aber statt diesem gesetzlichen Begehren zu entsprechen, ließ der Präsident über den Zweitvorgeschlagenen Gehrig abstimmen; auch hier erklärte der Stimmenzähler Näf das Mehr für zweifelhaft; ein Gegenmehr wurde abermals nicht aufgenommen, sondern die Abstimmung über beide wurde wiederholt. Bucher, welcher wieder zuerst in's Mehr kam, erhielt die augenscheinliche Mehrheit; sie wurde aber bestritten, Abzählung verlangt und vorgenommen, aber in verfassungs- und gesetzwidriger Weise.

a. Mit offenbarer Verletzung der Verfassung bezeichnete der Wahlpräsident statt des verfassungsmäßig berechtigten Vizepräsidenten des Gemeinderaths von Buttisholz von sich aus zum zweiten Stimmenzähler, den Gemeinderathsschreiber Bühler von Großwangen, welcher am Büreau als provisorischer Sekretär funktionirte. Ein Stimmenzähler, Näf, war gesetzlich gewählt, um den zweiten handelte es sich, daher hatte nach § 62 des O.-G. der zweite provisorische Stimmenzähler zugleich mit dem definitiv gewählten abzuzählen, und da gerade über diesen zweiten provisorischen Stimmenzähler selbst abgestimmt wurde, so hatte an seine Stelle der durch die Verfassung bezeichnete Stellvertreter, nicht ein durch den Wahlpräsidenten willkürlich Bezeichneter zu treten, der ohnehin seiner Kurzsichtigkeit wegen sich gar nicht zum Stimmenzähler in einer solchen Versammlung eignete. Es wurde gegen diese Verfügung des Präsidenten reklamirt, aber ohne Erfolg; derselbe setzte allen Reklamationen eine wohlberechnete Gehörlosigkeit entgegen.

b. Die beiden Stimmenzähler, der gesetzlich gewählte und der verfassungswidrig vom Präsidenten bezeichnete, zählten die Versammlung ab, aber nicht beide miteinander, der Eine den Andern kontrollirend, wie Gesetz und Ordnung es verlangen, sondern Jeder einen Theil der Versammlung für sich; ein bedeutender Theil wurde von Keinem von Beiden gezählt; auf die Reklamationen der Bürger, welche nicht gezählt worden waren, wurde keine Rücksicht genommen.

Der Stimmenzähler Näf irrte in seiner Abzählung dergestalt, daß er oft von einer größern Zahl wieder auf eine kleinere zurückkam. Dem Gemeinderathsschreiber Bühler wollte ein Bürger nachzählen, wurde aber vom Wahlpräsidenten durch die Drohung polizeilicher Wegführung daran verhindert.

In Folge dieser verschiedenen Manipulationen wurde trotz aller Einwendungen Gehrig als zweiter Stimmenzähler erklärt. Bei der Wahl der Sekretäre fand keine Abzählung, kein Gegenmehr statt, sondern die beiden Stimmenzähler Näf und Gehrig gaben einfach der Mehr ab.

Diese Büreauwahlen mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des ersten Stimmenzählers sind also offenbar nach Verfassung und Organisations-Gesetz ungültig: die Abzählung des Bühler als provisorischer Stimmenzähler hat keine Gültigkeit, weil er verfassungsmäßig nicht berechtigt war, als provisorischer Stimmenzähler zu funktioniren; die des Näf ist erwiesenermaßen unrichtig und die Wahlen der Sekretäre sind ungültig, weil der zweite Stimmenzähler, der das Mehr abschätzen half, ungesetzlich gewählt war.

2. Nachdem die Büreauwahlen in angegebener Weise vollendet waren, wurde sofort der Antrag auf offene Abstimmung gestellt und in's Mehr gesetzt. Die gleiche Abzählerei fand statt wie früher, doch mußten die Stimmenzähler erklären, die gesetzliche Mehrheit von zwei Drittel sei für offenes Mehr nicht vorhanden und der Präsident erklärte demnach, die geheime Abstimmung sei beschlossen.

Nun hatten aber während dieser letztern Abstimmung mehrere hundert Bürger, entrüstet über das ganze Verfahren bei dieser Wahlverhandlung unter Protestation gegen alles Vorgefallene den Wahlplatz verlassen. Der Antragsteller für offene Abstimmung nahm dann seinen Antrag, der von der Versammlung verworfen worden war, wieder auf und stellte, „da sich nun Diejenigen, welche für geheime Wahl gestimmt haben, entfernt hätten,“ nochmals den Antrag auf offenes Mehr. Der Präsident setzte denselben in Abstimmung und die Stimmenzähler erklärten, ohne daß die Versammlung neuerdings abgezählt worden wäre und überhaupt ohne Abzählung und Gegenmehr, derselbe habe die gesetzliche Mehrheit. Auch dieses Verfahren ist ungesetzmäßig und unordentlich. Wenn einmal der Antrag auf

offene Abstimmung, welche das Gesetz (O.-G. § 63) offenbar nicht begünstigt, von einer Wahlversammlung abgewiesen ist, so kann er nicht nach Belieben wieder aufgenommen werden, sondern es hat bei dem einmal gefaßten Beschlusse sein Verbleiben.

Darauf fanden die Wahlen der Großräthe statt. Der Namensaufruf soll noch circa 800 Anwesende ergeben haben, während im Anfang die unvollständige Abzählung 1063 ergeben und mehr denn 500 Bürger den Wahlplatz bereits verlassen hatten. Bei keiner Abstimmung wurde abgezählt, sondern einfach durch Abschätzung der Stimmenzähler das Mehr ermittelt, ungeachtet bei einzelnen Wahlen, selbst unter den Zurückgebliebenen die Mehrheit zweifelhaft war.

3. Die Wahlen des Büreaus werden nach allgemeiner Ansicht als entscheidend für die Hauptwahlen angenommen. Auch die gegenwärtige Verfassung legt ihnen eine große Bedeutung bei, indem sie in einem eigenen Artikel die Bürger vor der Verkümmerung ihrer Rechte und vor der Fälschung der Wahlen durch eine Laune des eröffnenden Präsidenten schützen will. Wo bliebe nun aber die Garantie, welche diese Verfassung für dem Volkswillen entsprechende Wahlen gibt, wenn ihre Vorschriften so ungescheut mißachtet werden könnten, wie es bei der letzten Wahlverhandlung in Großwangen geschah? Als Beispiel, wie es von Denjenigen, welche an dieser Wahlverhandlung den Ton angaben, mit der Beobachtung der Verfassung gemeint ist, mag auch das Verfahren des Gemeinderaths von Großwangen bei der Bildung der Stimmliste Zeugniß geben. Derselbe strich nämlich eine große Anzahl Bürger, welche bereits seit längerer Zeit auf der Stimmliste stunden, unter dem Vorwand, daß sie seit Annahme der neuen Verfassung sich nicht über ihre Stimmfähigkeit ausgewiesen hätten, während die Verfassung (§ 30) diesen Ausweis nur von denjenigen Nichtgemeindeangehörigen fordert, welche sich neu auf die Stimmliste setzen lassen wollen. Wenn der fragliche Gemeinderath dann auf erhobene Reklamationen von dieser Streichung zurückkam, so geschah dieses nur auf energische Reklamation von Seite der betreffenden Bürger und vielleicht auch auf höhere Weisung.

Wir wären im Falle verschiedene Nichtstimmfähige, welche an der Wahlverhandlung Antheil genommen haben, im Einzelnen namhaft zu machen und deren Theilnahme durch Zeugen zu beweisen. Allein wir halten dafür, daß im Vergleich zu den angeführten größern Unförmlichkeiten und verfassungs- und gesetzwidrigen Mängeln der ganzen Verhandlung solche einzelne Ausstellungen von weniger Bedeutung wären.

Wir haben zu dem hohen Großen Rathe das Vertrauen, daß er als Wächter und Handhaber der vom Volke einmüthig angenommenen Verfassung eine Beschwerde, die sich auf dieselbe begründet, ernstlich würdigen,

eine strenge Untersuchung einleiten und die Kassation der ganzen Wahlverhandlung des Wahlkreises Großwangen vom 3. Mai abhin aussprechen, auch für eine neue Wahlverhandlung die Abordnung eines Regierungskommissärs für unparteiische und gesetzliche Leitung derselben beschließen werde.

In dieser Hoffnung geharren hochachtungsvoll.

(Unterschriften.)

b. Vortrag im Großen Rath.

Ich möchte nicht, daß man jemals von mir sagen könnte, ich hätte bei dieser Frage auch nur stillgeschwiegen. Ich will nicht die rechtlichen Erörterungen wiederholen, mit denen Hr. Kopp die Illegalität dieser ganzen Wahlverhandlung auf das schlagendste und bis zur vollen Evidenz dargethan und die Argumentation des Berichterstatters der Kommissionsmehrheit in allen ihren Details vernichtet hat. Ich will in dieser Beziehung einzig noch bemerken, daß ich die Art und Weise, wie Hr. Weber über die Auslegung der Verfassung und das Verhältniß des Uebergangsartikels zu den dießfälligen Bestimmungen des alten Organisationsgesetzes räsonnirt, nicht allein dem Urtheil jedes unbefangenen Juristenkollegiums, sondern selbst dem Urtheil des Kulturvereins anheim zu stellen bereit bin, nur unter der Bedingung, daß, wenn der letztere urtheilen soll, der Schauplatz der Handlung von Großwangen nach Ruswyl versetzt und angenommen werde, das provisorische Büreau zu Ruswyl habe gehandelt wie dasjenige von Großwangen gehandelt hat.

Tit. Das ist nun heute die dritte Wahlverhandlung bei welcher über Verletzung der durch die neue Verfassung den Bürgern gebotenen Garantien für die Freiheit und Richtigkeit der Wahlen geklagt wird. Wir hatten vorerst die Wahlen von Hitzkirch; da hatten wir anerkannter Maßen eine Verletzung der Verfassung, indem ein verfassungsmäßiger provisorischer Stimmenzähler vom Präsidenten eigenmächtig vom Büreau entfernt wurde. Aber hier war wenigstens der Milderungsgrund, daß an seine Stelle Einer berufen wurde, der eventuell durch die Verfassung ebenfalls als Stimmenzähler bezeichnet war, und es läßt sich wenigstens annehmen, daß ein Irrthum von Seiten des eröffnenden Präsidenten möglich war. Wir hatten sodann die Wahlen von Zell, wo die Formirung der Stimmregister anerkannter und bewiesener Maßen im Widerspruch mit der deutlichen Vorschrift der Verfassung erfolgt ist. Auch hier darf man noch, ohne in den Bereich des Unwahrscheinlichen zu kommen, einen Irrthum auf Seite der betreffenden Gemeinderäthe voraussetzen. Sie haben diese Wahlen genehmigt;

ich habe dafür gehalten, daß vor der Genehmigung wenigstens ein Untersuch am Platze gewesen wäre. Es ließ sich dagegen einwenden, daß immerhin in diesen beiden Wahlkreisen die Mehrheit der Stimmenden sich zu Gunsten der Gewählten würde ausgesprochen haben.

Aber nun die Wahlen von Großwangen! Hier finden sich alle Unregelmäßigkeiten, welche in geringerm Grade bei den vorhin berührten Wahlen vorgekommen sind, in höherm Grade vereinigt; ja es ist überhaupt schwer zu sagen, welche verfassungsmäßige und gesetzliche Formalität da nicht verletzt worden wäre! Nicht allein haben nicht die verfassungsmäßigen Stimmenzähler bei der Wahl des Büreau funktionirt, sondern es wurde in Anwesenheit der nach der Verfassung Berechtigten vom Wahlpräsidenten ein völlig Unberechtigter zum zweiten provisorischen Simmenzähler eigenmächtig berufen, ein Mann, der weder nach der Verfassung, noch selbst nach dem alten Organisations-Gesetz Stimmenzähler sein konnte und das Zutrauen der Versammlung keineswegs besaß. Es ist rechtsförmlich bewiesen, daß unrichtig gezählt, ja ein Theil der Versammlung gar nicht gezählt wurde, daß den Bürgern verwehrt wurde, die Abzählung der Stimmenzähler zu kontrollieren, ja daß selbst beim besten Willen eine richtige Zählung bei der höchst unangemessenen Auswahl des Versammlungsplatzes rein unmöglich gewesen wäre. Man kann hier nicht einwenden, daß nur wenige, unbekannte Bürger gegen die Wahlverhandlung reklamiren, die Kassationsschrift ist von den angesehensten Beamten des Kreises unterzeichnet und über 500 Bürger, die unter Protestation gegen das Verfahren den Wahlplatz verließen, stehen dazu. Man kann hier nicht sagen, es seien die Verfassungsverletzungen und übrigen Informalitäten aus Irrthum und ohne Absicht geschehen, denn nicht allein wurde das Büreau jeweilen durch laute Reklamation der Bürger aufmerksam gemacht, sondern der Gemeinderathspräsident von Großwangen, welcher die Wahlverhandlung eröffnet und präsidirt hat, ist ein vollkommen gesetzeskundiges Mitglied des Großen Rathes, Amtsgehülfe, seit Jahren in den Geschäften und gilt als einer der ersten Beamten im Kanton. Man kann auch nicht sagen, daß etwa hier die Mehrheit schon entschieden gewesen sei oder daß die Wahlen in jedem Falle so ausgefallen wären, wie sie ausgefallen sind. Denn es ist durch den Verbalprozeß selbst bewiesen, daß bei der Abstimmung über den zweiten Stimmenzähler das Mehr zweifelhaft war; die Kassationsschrift behauptet sogar, daß Herr Bucher unzweifelhaft das Mehr für sich gehabt habe. Die unregelmäßige verfassungswidrige Büreauwahl ist nun aber schon an sich genügend, um dem Verbalprozeß auch bezüglich der Hauptwahlen alle und jede gesetzliche Glaubwürdigkeit zu benehmen und der ganzen Wahlverhandlung den Stempel der Nullität aufzudrücken. Es hat daher, nachdem konstatirt ist, daß bei den Büreauwahlen die verfassungsmäßigen Garantien für die

Ordnung und Richtigkeit der Wahlen offen verletzt wurden, daß bei diesen Wahlen das Mehr nach eigener Erklärung des einzigen gesetzlich funktioniren=den Stimmenzählers höchst zweifelhaft war, daß eine große Anzahl Bürger entrüstet über die beharrliche Ungesetzlichkeit des Verfahrens sich unter Protestation entfernt haben, für mich durchaus keinen Werth mehr, daß der Verbalprozeß ohne irgend eine Zahlenangabe sagt, von den Zurück=gebliebenen habe sich die große Mehrheit für die Gewählten ausgesprochen, eben weil ich die gesetzliche Glaubwürdigkeit des ganzen Verbals nicht an=erkenne.

Ich kann, Tit., über unwesentliche Kassationsgründe bei einer Wahl=verhandlung hinweggehen, ich kann um des Friedens willen schweigen bei Unförmlichkeiten, die ich für meine Person nicht billigen könnte, niemals aber bei Verfassungsverletzungen. Unsere neue Verfassung ist kein Werk einer Partei, sie ist einmüthig von unserm Volke, von allen Parteien an=genommen worden, man hat in ihren Bestimmungen über die Wahlen die Garantie gegen Skandale, wie sie in den letzten Zeiten zur Unehre des Kantons vorgekommen sind, zu finden geglaubt. Und nun, kaum einige Wochen nach der Annahme der Verfassung sollen diese deutlichen Vor=schriften ohne Weiteres mißachtet, diese Garantien mit Füßen getreten wer=den können. Seit Jahren ist in Großwangen keine Wahlverhandlung vorgekommen, wo nicht über Wahlbetrug geklagt wurde, und so oft wieder=holte Klagen werden denn doch einen Grund haben, aber noch nie hat der Große Rath diese Klagen auch nur eines Untersuchs gewürdigt. Es ist ein falsches System, angefochtene Wahlen um jeden Preis aufrecht halten zu wollen, auf den solchergestalt Gewählten bleibt immer ein Makel haften. Wenn die Gewählten von Großwangen wirklich von der Mehrheit gewählt zu sein glauben, warum wollen sie sich denn nicht einer neuen Wahl unterwerfen, die ja diese Mehrheit nur um so glänzender an den Tag bringen müßte, wenn sie in der That existirt! Der nun abgetretene Große Rath hat einmal, im Jahr 1851, aus Gründen, die nicht zum zehnten Theile die Bedeutung hatten wie die Kassationsgründe von Großwangen, eine konservative Wahl im Kreise Habsburg kassirt. Bei der erneuerten Wahlverhandlung wurde Herr Greter mit einem viel größern Mehr ge=wählt als im ersten Mal und nun war seine Stellung über allen Zweifel hinaus, er blieb unangefochten Vertreter seines Kreises bis zum Tode. Was mich betrifft, würde ich niemals eine Wahl annehmen, wo ich im Zweifel sein müßte, ob die Mehrheit der Wähler mich wolle oder nicht, eine Wahl, wobei Verfassung und Gesetze im Parteiinteresse verletzt wor=den wären. Und es scheint mir, es sollte ein jeder ehrliebende Mann von denselben Gesinnungen beseelt sein.

Tit. Man hat in der letztern Zeit vielfach von Versöhnung, Annäherung der Parteien, Aufhören des Parteiregiments gesprochen. Hier ist der Anlaß, das Wort zur That werden zu lassen. Beweisen Sie einmal, daß Verfassung und Gesetze für alle Bürger gleiche Geltung haben, daß die parteiische Anwendung der Gesetze für die Beamten und gegen das Volk unter der neuen Verfassung nicht mehr vorkommen könne. Das ist die „Konzession", die das Volk von Ihnen verlangt, nicht einige Plätze für die Führer der Revisionsbewegung. Ueben Sie Gerechtigkeit gegenüber dem Volke und behalten Sie Ihre Plätze, dann wird das Volk zufrieden sein. Denn nicht darauf kommt es an, wer regiere, sondern wie regiert wird. Und wie regiert werden soll, das hat das Volk durch die einstimmige Annahme der Verfassung deutlich ausgesprochen. Sorgen Sie daher gleich in Ihrer ersten Sitzung dafür, daß diese Verfassung beobachtet werde, daß sie zur Wahrheit werde in allen ihren Bestimmungen und kassiren Sie demnach die Wahlen von Großwangen.

Die Großrathsmehrheit genehmigte ohne Weiteres alle angefochtenen Wahlen, auch diejenigen von Großwangen, und schritt sofort zur Konstituirung der Behörde.

Nach der Konstituirung des Großen Rathes handelte es sich um die Neubestellung des Regierungsraths und des Obergerichts. Ueber die Frage, ob ausschließliche Wahlen im Sinne der Großrathsmehrheit getroffen oder ob der Minderheit eine Vertretung gegeben werden solle, zerfielen die Gemäßigten und die Extremen der Regierungspartei in ziemlich scharfer Weise. Die Letztern wollten die absolute Ausschließlichkeit festhalten, die Erstern, Regierungsrath Dula an der Spitze, wollten die Opposition im Regierungsrath und Obergericht vertreten wissen. In dem Partialistenprogramm, unter welchem zuletzt doch gesiegt worden war, hatte man eine Berücksichtigung der Minorität in Aussicht gestellt, wie denn auch die Totalisten auf den Fall ihres Sieges dasselbe zugesichert hatten. Auch von außen her, wo der Sieg der Regierungspartei bei der Verfassungsrevisions-Abstimmung und bei den Großrathswahlen nach seinem wahren Werthe gewürdigt wurden, kamen gute Räthe, den Bogen nicht allzu straff zu spannen, damit er nicht breche. Hr. Dr. Alfred Escher, vor dem die Luzernerliberalen damals, der Aussicht auf die Gotthardbahn und damit verbundener Accidenzen wegen, in Devotion erstarben, hatte sich entschieden in diesem Sinne ausgesprochen.

Nichtsdestominder erhielt in der Vorversammlung der Mehrheit des Großen Rathes und weiterer zugezogener Kulturmänner

vorerst der Antrag, ausschließliche Wahlen zu treffen, die Mehrheit. Da erklärte Regierungsrath Dula: In diesem Falle werde auch er eine Wiederwahl in den Regierungsrath ablehnen. Dem Verlust ihres geistigen Hauptes wollte sich dann doch die Partei nicht aussetzen, die angesehensten Führer vom Lande traten auf die Seite des Hrn. Dula, die Stürmer aus der Hauptstadt wurden für einstweilen zur Ruhe gesetzt. Mit Mehrheit wurde beschlossen, eine Vertretung der Opposition im Regierungsrathe und im Obergerichte zuzulassen, immerhin nicht nach deren Vorschlag, sondern nach Wahl der Mehrheit. Als es sich dann aber weiter darum handelte, ob man auf sieben Mitglieder des Regierungsraths der Opposition eines oder zwei geben wolle, entschied die Mehrheit für nur ein Mitglied; für das Obergericht, in welchem bereits einige politisch gemäßigte Männer saßen, bewilligte man ebenfalls die Wahl eines konservativen Führers, Hrn. Kopp, und dazu wurde Hr. Jost Weber, welcher nun wieder den Konservativen beigezählt wurde, aber immerhin seine unbestreitbaren Verdienste um die Regierungspartei hatte, zum Präsidenten bestimmt.

Die Wahl als Mitglied des Regierungsraths aus der Oppositionspartei fiel auf meine Person. Die Opposition hatte beschlossen, für zwei Stellen ihre Stimmen abzugeben und ebenfalls mich und den liberalen Totalisten, Herrn Stadtammann Peyer von Willisau als Kandidaten aufgestellt. Da ich dann aber am 22. Mai nach dem Beschlusse der Mehrheit des Großen Rathes allein gewählt wurde, trug ich einiges Bedenken, die Wahl anzunehmen. Ich versammelte sämmtliche Mitglieder der Minorität am Nachmittag des 22. und stellte ihnen die Entscheidung anheim, ob ich annehmen oder ablehnen solle. Insbesondere erklärte ich, daß ich ohne Zustimmung unserer liberalen Freunde von Willisau, die mit uns den Kampf für die Verfassungsrevision geführt hätten und nun in demonstrativer Weise von der Regierungspartei bei Seite gesetzt werden wollten, die Wahl nicht annehmen könnte. Die letztern erklärten aber einstimmig, daß sie für sich keine besondere Vertretung im Regierungsrathe verlangen und mich auch als ihren Vertreter betrachten werden. Die Konservativen machte ich darauf aufmerksam, daß, wenn ich eine Stelle im Regierungsrath annehme, ich mir dadurch Rücksichten auferlegen müsse, welche mich hindern werden, als Parteiführer der Regierung systematisch Opposition zu machen. Nichtsdestominder erklärten auch sie, mit Ausnahme einer einzigen Stimme sich dafür, daß ich die Wahl anzunehmen habe.

Dieser Eine hatte vom Standpunkte der Partei aus unzweifelhaft Recht, er wollte alle Kräfte für eine unmittelbare Fortsetzung des Kampfes beisammen halten. Die Uebrigen gaben sich der Hoffnung hin, daß im Interesse der Beruhigung des Landes und einer Annäherung der Parteien das, wenn auch ungenügende, Entgegenkommen der Gegner nicht von der Hand gewiesen, vielmehr der Versuch gemacht werden solle, auf den gegebenen Grundlagen fortzubauen.

In diesem Sinne erklärte ich dann am 23. Mai 1863 dem Großen Rathe die Annahme der mir angebotenen Stellung mit folgenden Worten:

„Ich habe in Betreff der gestern auf mich gefallenen Wahl zum Mitglied des Regierungsraths mit meinen politischen Freunden und Kollegen Rücksprache genommen und bin demzufolge im Fall, die Erklärung abzugeben, daß ich die Wahl annehme. Dieser Erklärung muß ich jedoch einige Bemerkungen beifügen.

Wenn aus meiner Annahme geschlossen werden wollte, die Opposition, zu deren Vertretern im Großen Rathe ich gehöre, halte ihre gerechten Erwartungen bezüglich einer verhältnißmäßigen Vertretung in der obersten Administrativbehörde für erfüllt, so wäre ein solcher Schluß unrichtig. Meine Annahmeerklärung ist ein individueller Akt, der zwar als solcher die Zustimmung meiner Freunde für sich hat, aber zu keiner derartigen Folgerung Anlaß geben darf. Die gleiche Mehrheit des Großen Rathes, welche die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes gewählt hat, hat auch meine Wahl gemacht. Ich bin darüber ebensowenig im Zweifel, als Sie, Tit. über die politische Gesinnung und Haltung desjenigen im Zweifel waren, den Sie wählten. Daß Sie dennoch durch diese Wahl mir Ihr Vertrauen aussprachen, dafür sage ich Ihnen meinen Dank und werde Ihr Vertrauen zu rechtfertigen trachten mit der Loyalität, welche im öffentlichen Leben, dem Gegner wie dem Freunde gegenüber, stets die Richtschnur meines Verhaltens bildet. Jeder weiß, woran er mit mir ist.

Ich betrachte meinen Eintritt in den Regierungsrath als eine Probe, wie Männer verschiedener politischer Richtung, auf der festen Grundlage von Verfassung und Gesetz, wie ich immer voraussetze, mit einander zum Wohl des Landes zusammenwirken können. Findet sich, daß meine Herren Kollegen mit mir oder ich mit ihnen zu einem gedeihlichen Wirken in diesem Sinne und in diesem Verhältniß nicht gelangen können, so werde ich von der Stelle wieder zurücktreten, die Sie mir übertragen haben und deren Annahme ich hiemit erkläre.“ *)

---

*) Luzernerzeitung vom 23. Mai 1863. Nr. 143.

Mit diesen zwei Wahlen in den Regierungsrath und das Obergericht waren übrigens die „Konzessionen" der herrschenden Partei erschöpft. In den Erneuerungswahlen sämmtlicher weiterer Behörden und Beamten fand kein oppositionelles Bein mehr Gnade. Das Parteiregiment richtete sich im Uebrigen auf breitester Grundlage wieder ein.

VI.

Vier Jahre Minoritätsvertretung im Regierungsrath

1863 — 1867.

Von den Erneuerungswahlen von 1863 bis zu denjenigen von 1867 war ich — einzig von der konservativen Opposition — Mitglied des Regierungsraths. Man schuf für mich ein eigenes, unpolitisches Departement, das der „Staatswirthschaft", in welchem man ein Sammelsurium von Gegenständen vereinigte, die bisher zum Theil der Finanzverwaltung, zum Theil dem Departement des Innern zugetheilt waren, Domänenverwaltung, Wirthschaftswesen, Heirathsangelegenheiten, Gewerbswesen, Statistik u. s. w. Nach dritthalb Jahren wurde mir das Departement des Gemeindewesens, die Armen- und Vormundschaftsverwaltung übertragen.

Von den sechs Kollegen, welche mit mir im Jahr 1863 ins Amt traten, waren vier, die HH. Dr. Dula, Joh. Stocker, Renward Meyer, Joh. Villiger schon längere Zeit Mitglieder des Raths, ein fünfter Hr. Joh. Winkler starb schon nach wenigen Wochen, an die 6. Stelle wurde nach Ablehnung der HH. Fürsprech Egli von Willisau und Verwalter Willimann von Münster, Hr. Zingg, der nachmalige Gotthardbahndirektor gewählt, an die Stelle des verstorbenen Hr. Joh. Winkler trat Hr. Amtsschreiber Wechsler; gegen Ende der vierjährigen Amtsdauer starb auch der Militärdirektor Villiger.

Mit Ausnahme eines Einzigen, dessen widerlicher und unleidlicher Charakter selbst seinen gleichgesinnten Kollegen oft lästig wurde, fand ich die neue Gesellschaft so übel nicht. Ihr Benehmen gegen mich

war kollegialisch und mehr hatte ich kein Recht zu begehren oder zu erwarten. Auch hatte ich durchaus nicht die Meinung, in Dingen, welche mit der Parteistellung zusammenhingen, meine Anschauungen durchzusetzen, noch bei Wahlen mir genehme Personen gewählt zu sehen. Ich hatte das volle Bewußtsein meiner Minoritätsstellung und es fiel mir niemals ein, mich zu beklagen oder darüber empfindlich zu werden, daß ich „majorisirt“ wurde. Allerdings nahm ich mir die Freiheit, jederzeit meine Meinung offen herauszusagen, denn dazu war ich da, und Beschlüsse oder Wahlen, die mir mißfielen, auch in der Presse zu tadeln, aber da ich dabei mich an die Sache hielt und die Personen unangefochten ließ, so blieb das Verhältniß zu meinen Kollegen ungestört. In den ersten zwei Jahren war dasselbe wirklich ein ganz angenehmes, dann aber begannen die Verfolgungen einer herrschsüchtigen Stadtclique gegen mich, das Einschüchterungssystem ging bis in den Rath hinein, auch die HH. Dula, Stocker, Zingg, Wechsler, welche mit mir bisher in besten Verhältnissen gelebt hatten, wagten nicht, den gegen mich gerichteten grundlosen und lächerlichen Angriffen entgegen zu treten.

Hr. Dula war ohne Frage das begabteste Mitglied der Regierung und in jeder Beziehung geeignet und berufen, ihr den Charakter zu geben. Ein scharfer Dialektiker und glänzender Redner hatte er eigentlich, indem er Arzt geworden, seinen Beruf verfehlt, denn er würde ohne Zweifel einer der ausgezeichnetsten Advokaten, nicht nur in dem engen Kreise des luzernischen Barreau geworden sein. Als Verwaltungsmann war er sparsam, gewissenhaft und streng. Die Stimmungen und Bedürfnisse des Luzerner Landes und Volkes kannte er genau. Ohne geliebt zu sein oder geliebt sein zu wollen, noch selbst Jemanden außer sich und seinen nächsten Angehörigen zu lieben, war er allgemein geachtet und sein Wort galt stets als wohl überdacht und sorgfältig berechnet. Die Liberalen vom Lande vertrauten ihm unbedingt, viele Konservative erwarteten von ihm eine gemäßigte und gerechte Regierung.

In der kantonalen Politik hatte Dula ohne Zweifel gute Absichten, er wollte ein gemäßigtes Regiment, über das sich niemand besonders zu beklagen hätte. Er wollte aus der Gesetzgebung anstößige Dinge entfernt wissen und mißbilligte in der vielfach üblich gewordenen Praxis rohe Gewaltsamkeit wie plumpen unver-

hüllten Betrug. Dagegen durfte die Mäßigung und Gerechtigkeit nach seiner Auffassung nicht so weit gehen, daß die Herrschaft der liberalen Partei dadurch gefährdet würde. Denn diese erschien ihm doch als der eigentliche Staatszweck. Ob die Mehrheit des Volkes damit einverstanden sei oder nicht, war ihm ziemlich gleichgültig; nur mußte es so scheinen, daß Fernestehende glauben konnten, die Mehrheit des Volkes sei wirklich für die liberale Herrschaft; auf anständige Formen hielt er viel.

Die advokatische Staatskunst, für die er eine gewisse, mit seinem Naturell zusammenhängende Liebhaberei zu besitzen schien, ist aber auf politischem und administrativem Gebiete von nicht minder nachtheiliger Wirkung auf das Volk, wie auf gerichtlichem Felde, und es kommt hier noch dazu, daß, während im Prozeß doch der Richter über dem Advokaten steht, hier der Advokat zugleich Richter ist. Der politische Arzt „dispensirt“ die Gerechtigkeit, wie die Medizinen aus seiner Hausapotheke.

Ich fühlte mich zu diesem geistvollen, vielbelesenen Manne hingezogen, seine Haltung in der letzten Bewegung erweckte in mir die Hoffnung, daß, nachdem seine Stellung wieder befestigt sei, er mit mir an einer Beruhigung der Parteiverhältnisse auf Grund gerechter Berücksichtigung der allseitigen Verhältnisse zusammenwirken werde, eine Aufgabe, die bei dem großen Vertrauen, das er bei allen gemäßigten und verständigen Führern der Liberalen und zum Theil selbst bei Konservativen genoß, für ihn nicht allzu schwer zu sein schien.

Allein ich mußte mich bald überzeugen, daß Hr. Dula keine Lust hatte, sich mit der extremen Fraktion seiner Partei zu überwerfen, und daß er auch mich mit mehr Mißtrauen als Zutrauen betrachtete. Die Verfolgung, welche jene Fraktion, an deren Spitze die Brüder Meyer und der rohe Staatsanwalt Theiler stunden, schon während der Revisions- und Wahlbewegung gegen ihn geführt hatte, hatte ihn eingeschüchtert; die Furcht, als abgefallener Liberaler proscribirt zu werden, beherrschte ihn. Zudem verlor er durch den ökonomischen Sturz des Stadtpräsidenten Schindler eine seiner zuverlässigsten Stützen und fiel fast gleichzeitig in eine lange, schwere Krankheit. Die Leitung der Partei entschwand halb mit, halb wider Willen seinen Händen und die gewaltthätigen, im Regierungsrath doch nur schwach repräsentirten Elemente gewannen im Großen Rathe bald die Oberhand.

In den letzten zwei Jahren der Amtsperiode gehorchte der Regierungsrath durchaus diesem Impulse und Hr. Renward Meyer gab da den Ton an, eine Landvogtsnatur der ausgeprägtesten Art.

Bis zu den Erneuerungswahlen des Jahres 1867 hatten sich die Parteigegensätze wieder derart verbittert, daß ich voraussah, daß meines Bleibens im Regierungsrathe nicht sein werde, wenn die Wahlen nicht eine erhebliche Verstärkung des konservativen Elements zu Tage förderten, wozu bei den neu getroffenen Vorsorgen für die Bestellung der Wahlbüreaux (die so genannten Richterbüreaux s. u.) wenige Aussicht war. Unter den Verhältnissen, wie sie sich in der letzten Zeit gestaltet hatten, war ich auch entschlossen und sprach diesen Entschluß unverhohlen aus, als einziger Repräsentant der Minorität nicht mehr im Regierungsrath zu sitzen.

Am Anfang des Jahres 1867, als bereits die Situation sich abzuklären begann, gab ich dem Volke Rechenschaft über mein Verhalten und meine Wirksamkeit in meiner Stellung als Regierungsrath durch das „Neujahrsbüchlein für das Luzernervolk", welches ich hier nebst einigen Beilagen folgen lasse:

Neujahrsbüchlein für das Luzernervolk. *)

In dem Augenblick, wo die ersten Stunden des Jahres 1867 herannahen, fühle ich das Bedürfniß, wieder einmal ein offenes Wort an meine Mitbürger zu sprechen. Ich habe seit einem Jahre die vielen Zeitungsartikel, die theils meiner Person, theils meinen in amtlicher Stellung gemachten Vorschlägen und Anträgen gütigst gewidmet wurden, ohne alle und jede Antwort gelassen. Ich würde auch fortan in diesem Stillschweigen verharren, wenn es sich nur um ein persönliches Gezänke handelte oder wenn die Angriffe nur die Stelle bedrohten, die mir seit 1863 in der Behörde angewiesen ist. Aber nicht darum allein ist es zu thun: man bemüht sich, in jeder meiner Reden und Handlungen einen Parteistandpunkt zu finden; man erklärt gewissermaßen die konservative Partei verantwortlich für Alles, was ich spreche und thue. Es ist dieses zwar unrichtig, denn in allen amtlichen Handlungen habe ich die beschworene Pflicht, nicht nach irgend einem Parteistandpunkt, sondern nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung zu rathen und zu stimmen, und es kann dafür niemand anders verantwortlich gemacht werden, als ich allein. Aber jene Auffassung, die in wohlberechneter Weise zur Schau getragen wird, wird es erklärlich und gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn gegenüber den manigfaltigen Ent-

*) Neujahrsbüchlein für das Luzerner-Volk auf das Jahr 1867 von Dr. Segesser, Luzern bei Gebrüder Räber 1867.

stellungen und Angriffen ich endlich auch einmal darlege, wie ich die Stellung aufgefaßt habe, die mir seit 1863 in den Behörden angewiesen war, und was ich gethan habe, um derselben zu genügen, den Konservativen gegenüber zu meiner Rechtfertigung, denjenigen Liberalen, welche selbsteigenes Nachdenken noch nicht an leidenschaftliches Parteikommando gefangen gegeben haben, zur Aufklärung.

In der Revisionsbewegung des Jahres 1862 hat sich das Luzernervolk mit Entschiedenheit gegen das System der Bevormundung ausgesprochen, unter dem es seit einer Reihe von Jahren gehalten wurde, es hat die gleichen politischen Rechte verlangt, welche in andern Kantonen schon längst dem Volke zugestanden waren, es hat die Ausschließlichkeit der Parteiherrschaft verdammt, welche die eine Hälfte des Volkes gleichsam zur Sklaverei verurtheilte. Wenn auch in bekannter Weise bei der Abstimmung vom 30. Oktober 1862 die Totalrevision diejenige Anzahl der Stimmen nicht erhielt, welche als die absolute Mehrheit der Stimmfähigen erklärt wurde, so war doch die Ueberzeugung, daß auf dem alten Wege nicht fortgewandelt werden könne, selbst bei den Herrschenden so mächtig geworden, daß sie sich auf dem Wege der Partialrevision zu Zugeständnissen herbeiließen. Sie bewilligten dem Volke die längst in allen fortgeschrittenen Kantonen eingeführte Gesammterneuerung der Behörden, die sie ihm im Jahr 1848 entzogen hatten; sie gewährten Erleichterung für die Ausübung der Volksrechte des Veto und der Verfassungsrevision; sie trugen den vielfachen Klagen über Verkümmerung richtiger Kontrole der Wahl- und Abstimmungsergebnisse durch Aufnahme einiger verbesserter Bestimmungen wenigstens theilweise Rechnung. Nur von einer Abstimmung des Volkes über finanzielle Dekrete und Staatsanleihen und von der Herausgabe des Wahlrechtes der Pfarrer und Lehrer an die Gemeinden wollten sie nichts wissen; das sollte in ihren Händen bleiben. Die Opposition befriedigte sich mit jenen Zugeständnissen, sie verzichtete darauf, die unlautere Weise, wie in einigen Gemeinden die Abstimmung über die Revision verhindert worden war, vor der Bundesversammlung bloß zu legen; sie wollte auch ihrerseits einen Schritt entgegenkommen und hoffte, die angebahnte Verständigung der Parteien werde dazu führen, daß noch waltende Differenzen auf friedlichem Wege ihren Austrag finden und daß jede Partei, nachdem sie einmal die Ueberzeugung gewonnen, daß die andere sie nicht unterdrücken wolle, nicht mehr in Verfolgung der andern das Heil des Landes suchen werde.

Und in der That schien im Anfang diese Hoffnung sich verwirklichen zu wollen. Der neue Große Rath gab der Minderheit eine, wenn auch nicht im Verhältniß zur Stimmenzahl stehende Vertretung im Regierungsrath und im Obergericht; die Männer, welche solchergestalt mit einander zu arbeiten berufen waren, setzten sich ohne Schwierigkeit in gutes Ein-

vernehmen; auch im Volke trat die Bitterkeit des Parteihasses zurück, der gesellige Umgang unter den Bürgern wurde freundlicher: der Charakter des Luzerners aller Parteien ist an sich verträglich und unabläßiger Befeindung abhold. Man glaubte eine Zeit vor sich zu sehen, wo das öffentliche Leben in denselben friedlichen Bahnen sich bewegen würde, wie in andern Kantonen, wo auch politische Parteien neben einander bestehen, ohne bei jedem Anlaß sich erbitterten Krieg zu machen.

Da geschah es, daß die Stadt Luzern an die Stelle derjenigen ihrer Vertreter, die in den Regierungsrath gewählt worden waren, einige Neuwahlen zu treffen hatte. Diese Nachwahlen fielen sämmtlich auf Glieder der — damals kleinern — Fraktion der liberalen Partei, welche sich von Anfang an jeder Annäherung und Verständigung mit der Gegenpartei widersetzt und zu entschiedenem Festhalten an dem alten Ausschließungssystem gerathen hatte. Diese Fraktion nannte sich „die junge Schule". Sie war aber durchschnittlich nur den Jahren, nicht den Ideen nach jung. Ihre Führer waren meist Söhne, Brüder und Vettern von Magistraten, die im unbestrittenen Genuß der Herrschaft in den Dreißiger- und Fünfzigerjahren alt geworden und einen Anspruch auf die Nachfolge gleichsam von Gottes- und Rechtswegen auf ihre Nachkommen vererbt hatten, wie im vorigen Jahrhundert die alten Aristokraten. An eine neue Zeit glaubten diese jungen Herren schon deßhalb nicht, weil sie aus Pietät für ihre Vorfahren deren Kämpfe fortzusetzen sich berufen fühlten und daher auch derselben Gegner, die jene gehabt, nothwendig bedurften. Ihr jugendliches Blut lechzte nach Kampf, und die donnernden Phrasen der Schule durften nicht verstummen, um der ruhigen Sprache Platz zu machen, die eine Zeit erforderte, deren Charakter gegenseitige Anerkennung aller berechtigten Bestrebungen hätte sein sollen.

Der Eintritt dieser Tellen in den Großen Rath machte sich denn auch sofort fühlbar. Sie sprachen im Namen der Stadt, deren Autorität noch immer ein gewisser Nimbus umgibt; sie gerirten sich als das wahre Viergespann, das den Staatswagen zu ziehen habe. Die Separatvorversammlungen der liberalen Großrathsmitglieder wurden hergestellt; wehe dem, der beim Appell fehlte! „Die neuen Stadtherren", wie sie genannt wurden, nahmen sofort die disziplinäre Leitung der Partei in ihre Hand; Ungestüm, Maulfertigkeit und drohende Haltung gaben ihnen augenblicklich das Uebergewicht über die intelligenten und gebildeten Männer, welche gegenüber den erregten Leidenschaften den wahren Interessen des Landes zu dienen geglaubt hatten, indem sie eine Vereinigung bisher einander entgegenstehender Kräfte zu Stande zu bringen trachteten, sowie gegenüber einfachen und wohlmeinenden Männern vom Lande, welche nichts so sehr fürchteten, als des Titels und der Würde eines „Liberalen" durch feierlichen Spruch jenes

Vehmgerichts entkleidet und in den „gemeinen Haufen der Konservativen und Ultramontanen“ hinabgeworfen zu werden. Die Nothwendigkeit, zu strammer Parteihaltung zurückzukehren, wenn man „Meister bleiben“ wolle — und das sei ja doch die Hauptsache — wurde so eindringlich gepredigt, die verderblichen Folgen der „Fusion“ mit so schrecklichen Farben geschildert, der wieder in's Leben gerufene Kulturverein trat so lärmend auf, daß die Hauptführer der Gemäßigten, unabläßig verdächtigt, gehetzt, gekneipt, gestochen, getreten, verketzert, selbst an ihrer Popularität zu zweifeln begannen, allmählig von halben zu ganzen Zugeständnissen nach der Seite der Ultra's hin vorgingen und sich endlich in einem Zustande der Zerknirschung befanden, in welchem sie nur noch nach einem Vorwande dürsteten, um ihre Segel völlig zu streichen und ein reumüthiges Bekenntniß abzulegen, daß sie sich geirrt, daß, ja freilich, mit diesen Konservativen und Ultramontanen nichts anzufangen, daß alles Heil nur in dem alten bewährten „System“ zu finden sei.

Allein diesen Vorwand zu liefern hatte die Opposition im Großen Rathe keine Eile. Man nahm die kleinen Katzbalgereien, welche seit dem Eintritt der „neuen Stadtherren“ vorkamen, sehr gelassen hin; man lachte dazu, wenn die Wahl jedes Suppleanten als eine wichtige Parteifrage behandelt wurde; man fand es nicht der Mühe werth, sich zu ärgern, wenn selbst über die unbedeutendsten und ihrer Natur nach für den Parteistandpunkt gleichgültigsten Dinge vorläufige Parteiabmachungen stattfanden. Man vermied nach Möglichkeit oppositionelle Kundgebungen und nahm die Minderheitsstellung im Großen Rathe als selbstverständlich mit aller Gelassenheit ein.

So lebte man in den Behörden und im Volke zwei Jahre lang in ziemlicher Gemüthlichkeit neben einander. Die Opposition blieb ruhig, der Kulturverein fand keine Gelegenheit, seine Segnungen in weitere Kreise zu verbreiten, die gemäßigt Liberalen hatten keinen Anlaß, ihre Bekehrung in Szene zu setzen und sich aus dem politischen Fegefeuer, in das sie durch ihre radikalen Parteigenossen versetzt waren, zu befreien.

Endlich — o Glück — kam der Moment für die Neugestaltung oder besser gesagt für die Rückkehr zum Alten, für die Aufstellung der liberalen Partei in geschlossener Kolonne mit Vorziehung des linken Flügels.

Es war das Steuergesetz, welches in Verbindung mit andern gleichzeitigen Vorkommenheiten diesen Anlaß zu geben bestimmt war.

Man hat mir sehr deutlich gesagt, daß ich es sei, dessen Haltung in der Steuergesetzfrage und der fast gleichzeitig damit hervorgetretenen Gotthardfrage ein ferneres Zusammgehen gemäßigt liberaler und konservativer Elemente für die Zukunft unmöglich mache, daß meine Schroffheit in diesen Fragen alle Liberalen wieder unter ein gemeinsames Parteiprogramm ver-

einigt habe, daß ich das Vertrauen, das die Konservativen in mich setzten, nur dazu benutzt habe, um die alten Parteizerwürfnisse wieder auf ihren Höhepunkt zu bringen.

Das Nachfolgende wird ein unbefangenes Urtheil darüber ermöglichen, ob diese Behauptungen Grund haben oder nicht. Ich muß aber auf den Zeitpunkt meines Eintritts in den Regierungsrath zurückgehen, damit Jedermann klar werde, daß ich bei der Steuergesetzfrage, wie bei allen andern, mit vollkommener Loyalität und mit Einhaltung des Standpunkts, der mir von Anfang an durch meine Stellung gegeben war, gehandelt habe.

Man hat mich im Jahr 1863 als ein oppositionelles Mitglied in den Regierungsrath gewählt; meine Wahl war eine der „Konzessionen", die man der formellen Minderheit machte. Niemanden von denen, die mir ihre Stimmen gaben, fiel es ein, anzunehmen, ich werde nun auf meine eigenen Ueberzeugungen verzichten und in's gegnerische Lager übergehen. Man setzte im Gegentheil voraus, es lasse sich auch bei Verschiedenheit der politischen Standpunkte mit einander arbeiten. Und diese Voraussetzung glaube ich gerechtfertigt zu haben. Ich habe niemals meinen Kollegen Schwierigkeiten bereitet, sondern im Gegentheil mich bemüht, Schwierigkeiten zu ebnen, die sich im Gang der Geschäfte fanden. Ich will einige Beispiele anführen.

Gleich im Anfang unserer Amtsführung brachte der Nuntius Bovieri einige Angelegenheiten in Anregung, deren einläßliche Behandlung leicht zu Wiederaufwärmung kirchlich-politischer Streitfragen Anlaß bieten konnte. Ich zeigte meinen Herren Kollegen den Weg, wie sich solche Fragen ohne herausforderndes Pochen und ohne die üblichen großen Worte gegenüber der geistlichen Gewalt beseitigen lassen, und der Erfolg war, daß alle diese Anregungen ohne die mindeste Schwierigkeit in Ruhe gestellt wurden.

Als im Regierungsrath das bekannte Knechtenbüchlein zur Vorlage kam, machte ich meine Herren Kollegen aufmerksam, daß die Sache nicht so glatt ablaufen werde, wie sie sich vorstellten. Ich hatte zu lange unter und mit der ländlichen Bevölkerung gelebt, als daß mir der große Widerwille der dienenden Klasse gegen eine solche Kontrole unbekannt sein konnte. Als dann in der That die Bewegung entstund und Tausende von Knechten sich gegen die Einführung des Knechtenbüchleins erhoben, rieth ich wiederum in der Regierung und im Großen Rathe zu schnellem und vollständigem Nachgeben. Die Anzahl der petitionirenden Knechte betrug etwa 9000. Nun bilden 9000 allerdings nicht die Mehrheit der Stimmfähigen, aber ich war stets und bin noch der Ansicht, daß, wenn auch nur ein Dritttheil der Bürger sich mit Entschiedenheit gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Maßregel ausspricht, die Staatsklugheit und die Rück-

sicht der Billigkeit den Behörden eines republikanischen Staates gebiete, selbst ein formelles Recht nicht zur Anwendung zu bringen. Der rücksichtslose Gebrauch des Rechts der Majorität führt leicht zur Tyrannei, darum muß er durch Vernunft und Billigkeit gemäßigt werden. Die „neuen Stadtherren“ waren im Großen Rathe zwar nicht dieser Meinung, sie wollten den Knechten „den Meister zeigen“; aber der Große Rath fand dießmal das Meisterspielen nicht am Platz und ließ sie allein. Nur so weit ließ sich die Mehrheit herbei, daß sie die Sache nicht gänzlich beseitigte, sondern auf den Weg der Gesetzgebung verwies, so daß „die neuen Stadtherren“, wenn sie einmal ganz Meister sind, auf diesem Wege auch das Knechtenbüchlein mit andern Segnungen der Kultur wieder zu Ehren bringen können.

Bei der Verfassungsrevision waren die Revision des Armengesetzes und des seit 1835 bestehenden Gemeindesteuergesetzes als die wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung für die nächste Zukunft bezeichnet worden. Der Regierungsrath beauftragte nun mit der Bearbeitung eines neuen Armengesetzes mich, mit der Revision des Steuergesetzes den Herrn Reg.-Rath Renward Meyer. Nach langem und sorgfältigem Nachdenken legte ich dem Regierungsrath unterm 23. Jänner 1864 in einem gedruckten Berichte das Ergebniß meiner Arbeit vor.*) Meine Ansicht ging dahin, daß das ganze bisherige System der gesetzlichen Armenunterstützung durch die Heimatsgemeinde eine grundsätzliche Veränderung erleiden müsse. Ich wollte durch den Grundsatz, daß der Rechtsanspruch des Bürgers an die Heimatsgemeinde nicht weiter gehen könne, als auf den Ertrag der Armenfonds, die obligatorische Armenunterstützung allmählig in die freiwillige hinüberführen, der obligatorischen, zur Verhütung der gesellschaftlichen Gefahren des Pauperismus nothwendigen Armenpflege polizeilichen Charakter geben, sie der Einwohnergemeinde überweisen, mit der Pflicht, für alle in ihrem Kreise wohnenden Armen wenigstens augenblicklich zu sorgen, dagegen aber auch das alleinige Recht zum Steuerbezug der Polizeigemeinde zuzueignen. Die Armensteuern sollten ganz wegfallen und die Kosten für das lokale Armenwesen ein Kapitel auf der Polizeirechnung bilden. Nur denjenigen Bürgerschaften, welche ihre heimatrechtig Angehörigen ohne Steuerbezug aus dem Ertrag ihrer Armenfonds zu erhalten vermögen, sollte eine abgesonderte Verwaltung des Armenwesens vorbehalten bleiben. Ich mußte bei dieser Grundlage einerseits für das Niederlassungswesen einige Beschränkungen aufstellen, damit nicht ein Zusammenfluß der Armen in einzelnen Gemeinden stattfinden könne, anderseits, weil ich in Zukunft nur eine einzige Gemeindesteuer, die Polizeisteuer, zulassen wollte, mußte ich auch das Steuerwesen in den Kreis meiner Vorschläge ziehen. In dieser letztern Beziehung nun schlug ich vor, daß jeweilen einzig das Einkommen des

*) S. unten S. 318 ff. den Bericht als Beilage zu diesem Kapitel.

Bürgers in dem Jahr, für welches die Steuer bezogen wird, den Maßstab der Taxation geben solle, möge dieses Einkommen aus Land= oder Vermögensbesitz, aus Industrie, Besoldung oder Arbeit herfließen. Diese Taxation war nach meiner Ansicht die einfachste, sicherste, für den Steuerbaren und den taxirenden Gemeinderath leichteste. Viele Leute können selbst nicht genau bestimmen, wie viel Vermögen sie besitzen, und kein Einziger kann es auch nur auf ein Jahr zum Voraus sagen, Jeder aber weiß, wie viel Einkommen er im verflossenen Jahre hatte, und die Gemeinderäthe, welche mit den Verhältnissen und Geschäften der Einwohner bekannt sind, werden jeweilen leicht beurtheilen können, was der Ertrag der liegenden Güter bei angemessener Bewirthschaftung in einem gegebenen Jahre ist, was die Einkünfte der Steuerbaren aus Kapitalbesitz, Amtsbesoldung oder gewerblicher Beschäftigung ungefähr ertragen haben rc. Die Durchführung dieser Grundsätze im Einzelnen kann ich hier, um Weitläufigkeit zu vermeiden, übergehen, sie ist in dem vorhin angeführten gedruckten Bericht vom 23. Jänner 1864 enthalten.

Der Regierungsrath überwies meine Vorschläge zugleich mit einem von Herrn Regierungsrath Meyer im Wesentlichen auf Grundlage des bisherigen Systems ausgearbeiteten Steuergesetzentwurf einer zahlreichen Kommission von Sachverständigen aus allen Theilen des Kantons. Auch die Gemeinderäthe wurden aufgefordert, in Versammlungen, die unter der Leitung der Amtsgehülfen in den Aemtern stattzufinden hatten, sich über die Sache auszusprechen.

Da zeigte sich, daß die große Mehrheit mit den neuen Grundlagen, welche ich für die Armen= und Steuergesetzgebung vorgeschlagen hatte, nicht einverstanden war. Der Regierungsrath verwarf daher meine Vorschläge und beschloß, bezüglich des Armengesetzes einen andern, auf das bisherige Prinzip der heimatrechtlichen Armenpflege basirten Entwurf, bezüglich des Steuergesetzes den Entwurf des Herrn Regierungsrath Meyer dem Großen Rath vorzulegen.

Obschon ich mich in allen diesen Berathungen nicht überzeugen konnte, daß das von mir vorgeschlagene System unrichtig sei, so fiel es mir doch nicht im Entferntesten ein, dessen Verwerfung als eine Beleidigung für mich aufzufassen. Noch weniger muthete ich den Konservativen zu, meinen Vorschlägen beizupflichten, weil sie von mir herkamen. Sobald ich mich überzeugt hatte, daß für ein neues System im Armen= und Steuerwesen Verständniß und Neigung nicht vorhanden war, daß ein großer Theil des Volkes lieber bei dem Gewohnten bleiben wollte, kam es mir nicht in den Sinn, meine Ansichten Jemanden aufdringen zu wollen. Der republikanische Staatsmann hat die Pflicht, seine Ansichten nach gewissenhafter

Ueberzeugung auszusprechen und zu begründen, keineswegs aber das Volk wider dessen Willen zu beglücken. Ein Anderer soll es besser machen, sagte ich, und legte mein Projekt mit aller Gemüthsruhe bei Seite.

Der Andere war bereits da mit einem fertigen Steuergesetz: Armensteuer, Polizeisteuer, Kirchensteuer, Staatssteuer vom Kataster oder „Realerwerb", wie man es nun nannte, von Vermögen und Erwerb, Selbsttaxation für das Fahrende, Katasterbereinigung durch Amtskommissionen, die 30 bis 40,000 Fr. kosteten, bevor es nur an einen Steuerbezug kam 2c.

Daß ich nun für ein Steuergesetz, welches auf Grundlagen beruhte, die mir unrichtig schienen, nicht stimmen und wirken konnte, wird wahrscheinlich doch kein Vernünftiger auffallend finden. Man kann sich überzeugen, daß die eigenen Ansichten keinen Anklang finden und deßhalb darauf verzichten, sie stetsfort in den Vordergrund zu stellen, aber für ganz entgegengesetzte Grundsätze zu stimmen, ist denn doch etwas ganz Anderes. Ich erklärte mich daher sowohl im Regierungsrathe als im Großen Rathe gegen dieses Steuergesetz. Ich ging überhaupt von der Ansicht aus, daß die Gesetzgebung nicht mit einem Steuergesetz beginnen solle. Bevor die Gemeindesteuern neu regulirt werden, soll die Gemeindeadministration, soll namentlich das Armenwesen, welches die Hauptursache dieser Steuern ist, gesetzlich regulirt werden. Bevor man durch ein Steuergesetz die Möglichkeit für den Bezug einer direkten Staatssteuer gibt, soll man sich zuerst überzeugen, ob es nicht möglich sei, auch fortan, wie bisher, den ordentlichen Staatshaushalt ohne direkte Staatssteuer mit den bisherigen ordentlichen Einnahmsquellen fortzuführen. Erweise sich dieses als unmöglich, so möge man zur direkten Steuer übergehen, aber gleichzeitig auch dem Volke das Recht einräumen, über finanzielle Dekrete von einiger Tragweite und über die Kontrahirung von Staatsanleihen abzustimmen wie über Gesetze, denn es sei, meinte ich, doch offenbar vernünftig und dem Fortschritt des konstitutionellen Lebens angemessen, daß über Dekrete, welche dem Lande neue Lasten auflegen, es unwiderruflich auf lange Jahre hinaus verschulden, dem Volke nicht minder als über jedes unbedeutende Gesetz das direkte Entscheidungsrecht zustehen soll.

Allein diese Meinungen fanden weder im Regierungsrath noch im Großen Rathe Anklang: man wollte nun einmal mit dem Steuergesetz vorwärts gehen, Anderes werde sich dann später finden.

Das Steuergesetz wurde in zweimaliger Berathung vom Großen Rathe angenommen. Nichtsdestoweniger waren auch dann noch, selbst im Regierungsrathe die Ansichten über dessen Vorzüglichkeit und Zweckmäßigkeit sehr getheilt. Eigentlich begeistert dafür war, außer dessen Verfasser, Niemand. Man machte sich durchaus kein Hehl daraus, daß das Gesetz leicht durch

das Veto verworfen werden könnte, und Niemand ließ sich träumen, daß die Verwerfung oder Annahme Parteisache wäre. Daher waren auch in mehreren Gemeinden gerade liberale Bürger die ersten, welche sich für das Begehren von Vetogemeinden anschreiben ließen.

Als ich daher von vielen Seiten über meine Meinung angegangen wurde, nahm ich keinen Anstand, abermals dasselbe zu sagen, was ich wiederholt in dieser Frage in den Berathungen der Behörden gesagt hatte. Dabei ließ ich es aber bewendet sein, ich forderte Niemanden auf, das Gesetz zu verwerfen, sondern zeigte einfach die Folge, welche unausbleiblich eintreten mußte, wenn das Gesetz und mit demselben die direkte Staatssteuer in Kraft träte, ohne daß dem Volke ein Veto gegen finanzielle Dekrete eingeräumt würde. Ich betonte dabei ausdrücklich, daß diese Frage keineswegs zu einer Parteifrage sich eigne, daß Liberale und Konservative völlig gleich dabei interessirt seien.

Erst jetzt, im letzten Augenblick, erklärte das dirigirende Komite des Kulturvereins die Annahme des Gesetzes als Parteisache. Viele Liberale zogen sich darauf von der Vetobewegung zurück und die Hauptmasse der Verwerfenden bestund nun allerdings aus Konservativen. Allein auch die große Zahl der Liberalen weinte dem gefallenen Steuergesetze keine Thränen nach, ungeachtet ihnen dessen Vortheile nachträglich mit den herrlichsten Farben ausgemalt wurden.

Noch jetzt, wie damals, bin ich der Ueberzeugung, daß, wenn ich als Parteimann hätte handeln wollen, ich statt der offenen Erklärung, die ich gegen das Gesetz abgab, im Stillen für dessen Annahme hätte wirken müssen. Denn schon die Vorbereitungen zu dessen Ausführung hätten ohne allen Zweifel hingereicht, der Opposition die wirksamsten Waffen in die Hand zu geben und die Regierung gründlich in Mißkredit zu setzen. Einsichtige Liberale haben mir dieses oftmals zugestanden.

Ich habe sehr bedauert, daß die erwähnte Erklärung der tonangebenden Liberalen dem Veto gegen das Steuergesetz doch schließlich eine Parteibedeutung gab. Das Beispiel eines Veto, das einmal ohne Parteifärbung, rein aus materiellen Gründen gegen ein Gesetz ergriffen worden wäre, hätte dieses Institut in unserm Staatsleben erst recht heimisch gemacht, wie es in St. Gallen und Thurgau heimisch geworden ist. Erst wenn ein paar Gesetze vom Volke verworfen worden sind, ohne daß die Behörden sich darüber grämen und ohne daß eine politische Partei darin Sieg oder Niederlage erblickt, erhält das Veto im Staatsorganismus seine rechte, wohlthätige Bedeutung.

Es ist unleugbar, daß auf die Verwerfung des Steuergesetzes die gleichzeitige Verhandlung über die Gotthardsubvention, die s. g. Millionenfrage, nicht ohne Einfluß war. Gerade während der Vetofrist

hatte die Stadt Luzern, entgegen dem wohlmotivirten Antrag des Stadtraths, in einer, vielen Bürgern anstößigen, in rechtlicher Beziehung begründeter Bestreitung zugänglichen Weise die Subvention für das Gotthardunternehmen auf die für die Vermögensverhältnisse Luzerns kolossale Summe von 800,000 Fr. erhöht, doppelt so viel, als die reichen Städte Zürich und Basel mit einander dekretirten. Und wenige Tage darauf hatte der Große Rath den Antrag, die Subvention des Staates von einer Million dem Veto zu unterwerfen, abgewiesen und dadurch auf's neue die feste Absicht an den Tag gelegt, die unbedingte Verfügungsgewalt über das Vermögen des Landes und die Steuerkraft der Bürger in seiner Hand zu behalten. Es braucht keine besondere Sehergabe, um zu erkennen, daß diese Vorgänge bei manchem Bürger ohne Unterschied der politischen Parteifarbe einiges Bedenken erregen mußten.

Es war ein eigenthümliches Verhängniß, daß diese Gotthardsubventionsfrage mit der Steuergesetzfrage der Zeit nach gerade zur Entscheidung zusammentraf. Auch die Gotthardfrage, welche zu dieser Zeit in der Eidgenossenschaft eine so bedeutende Spaltung erregte, war für den Kanton Luzern keine Parteifrage. Es war da begreiflich Niemand, welcher einem andern Alpenpaß den Vorzug gegeben hätte, Niemand, der nicht die Wünschbarkeit anerkannte, daß das Projekt einer Gotthardbahn zur Ausführung kommen möchte, Niemand, der dafür nicht einige Opfer zu bringen bereit war; Niemand bezweifelte, daß die Eröffnung einer neuen großen Eisenbahnverbindung mit dem Süden für den Kanton Luzern mannigfachen Vortheil bringen werde. Wohl aber war über den Grad dieser zu erwartenden Vortheile und demgemäß auch über das Maß der zu leistenden Opfer einige Meinungsverschiedenheit. Während die Einen einen wahren Goldregen in Aussicht sahen, wiesen die Andern auf das Beispiel anderer an solchen durchgehenden Linien gelegenen Städte hin, deren Erwartungen nur in sehr bescheidenem Maße sich erfüllten. Während die Einen bereit waren, den letzten Pfennig, wohlgemerkt nicht aus ihrem eigenen Sacke, dafür hinzugeben, meinten die Andern, man kaufe jedes Ding um seinen wahren Werth und Affektionspreise könnten nur große Herren bezahlen. Die Einen sahen in dem Umstand, daß Zürich die Gotthardbahn in seine Hand genommen, die Garantie des Gelingens und spähten eifrig nach jedem von dorther kommenden Winde, um sofort den Hut darnach zu kehren; die Andern sahen in dem Aufgeben der linkseitigen Seelinie, welche Zürich zur Bedingung machte, in den Vorgängen bei Erbauung der Luzern-Zürich-Bahn, in der unverhältnißmäßigen Taxirung Luzerns für die Subventionsbeiträge, in der Gefahr des ganzen oder wenigstens theilweisen Umgangenwerdens durch eine Linie Arth-Zug oder Cham mit voraussichtlicher Fortsetzung durch das Freiamt eben keine be-

sonders glänzenden Aussichten für Luzern aus dieser Präponderanz von Zürich in Gotthardsachen hervorgehen und mahnten daher zur Vorsicht. Die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, namentlich mit Preußen und Italien, um eine Art Gemeinschaft für dieses Unternehmen zu Stande zu bringen, erschienen mit Rücksicht auf bevorstehende, seither eingetretene Kriegseventualitäten nicht ohne Bedenken und die erbitterte Parteiung, die sich in der Eidgenossenschaft über diese Alpenfrage erhob, mochte in manchem Vaterlandsfreunde die stille Frage erwecken, ob es denn einen materiellen Vortheil gebe, der groß genug sei, daß um seinetwillen die Einheit und der innere Friede der Eidgenossenschaft auf das Spiel gesetzt werden dürfe.

Bei den unverkennbaren Vortheilen einerseits, welche das Gotthardunternehmen für Luzern in Aussicht stellte, und bei den Bedenken anderseits, welche die Gestalt der Sache mit sich führte, schien mir das gerathenste Verfahren eine nüchterne, unsern Verhältnissen und Kräften angemessene, nach allen Seiten hin sich in den strengsten Grenzen der Gesetzlichkeit und möglichster Uebereinstimmung Aller haltende Unterstützung des Unternehmens zu sein. Unverständiger Enthusiasmus führt in solchen Dingen zu Nachtheil und Lächerlichkeit, und wenn man sich in der Gegenwart ruinirt, so bleibt man auch von dem Genuß der gehofften Zukunft ausgeschlossen. Vor Allem aber schien mir in einer Sache von so großer materieller Tragweite nothwendig, mit dem Volke zusammenzugehen und dieses Zusammengehen dadurch zu bewerkstelligen, daß man ihm das Subventionsdekret zur Abstimmung vorlegte. Das Vorgehen einer rücksichtslosen Majorität in der Stadtgemeinde, um auf äußere Einflüsse hin 800,000 Fr. — im Verhältniß zu den Gesammtkosten ein Bagatell, im Verhältniß zur Steuerkraft der Gemeinde eine große Summe — der Minorität abzutrotzen, schien mir eine üble Vorbedeutung. Für die Vorlage des Großrathsdekrets an das Volk fand ich einen weitern Grund in dem Umstande, daß der Beschluß die Folge eines Staatsvertrags war, welcher dem Volke ebenfalls noch nicht zum Veto vorgelegt worden war.

Ich war daher keineswegs gegen die Betheiligung am Gotthardunternehmen, sondern gegentheils dafür, aber ich wollte innert den Grenzen unserer Kräfte bleiben und keinen Beschluß fassen helfen, ohne die Zustimmung des Volkes vorzubehalten. In diesem Sinne sprach ich mich auch in meiner offenen Erklärung im November 1864 und im Großen Rathe aus. Wie wenig verständige Männer diese Ansichten für feindlich gegen das Unternehmen ansahen, beweisen mir die Worte, welche einer der vorzüglichsten liberalen Staatsmänner Luzerns, ein entschiedener Gotthardfreund, dem ich das Manuscript meiner Erklärung mitgetheilt hatte, mir am 26. Oktober schrieb: „Was Sie über die Eisenbahnbetheiligung sagen, „ist richtig, mit Ausnahme des obligaten Veto's, worüber wir aber nicht

„konform werden können, und Ihre Worte sind kein Hemmniß für die „Subvention, sondern vielmehr eine Ermunterung. Die Gotthardfreunde „können Ihnen nicht grollen, sondern müssen die nüchterne Unterstützung „verdanken." — Und dennoch grollten sie.

Der Große Rath votirte die Million ohne Veto, der Regierungsrath verwarf das Kassationsgesuch gegen den Gemeindebeschluß von Luzern, die Subvention war hiemit von Seite des hiesigen Kantons mit dem geringen Abzug von 200,000 Fr. nach der Taxation des Gotthardkomite's ausgesprochen und doch waren sie nicht zufrieden, weil die Herren in Zürich ein ernstes Gesicht zeigten. Nun mußte ich die Schuld tragen, man verklagte mich nach besten Kräften im Kanton und außerhalb als einen unnatürlichen Gotthardgegner.

Freilich überzeugte man sich bald, daß auch die andern Kantone nicht unbedingt sich der Taxation fügten, Bern lehnte die Betheiligung vor der Hand ganz ab, Zug und Schaffhausen moderirten beträchtlich, Aargau machte Bedingungen, in Schwyz protestirten die äußern Bezirke 2c. Luzern war mit seinem Enthusiasmus in unnöthiger Eilfertigkeit wieder vorausgegangen. Auch davon überzeugte man sich bald, daß die mit so vieler Bestimmtheit ausgesprochene Hoffnung, Luzern werde die Hauptlinie erhalten, auf Sand gebaut sei; man kam zur Einsicht, daß, wenn die Megger-Linie je gebaut werde, sie nur eine Zweiglinie sein, der Hauptverkehr aber an die Ufer des Zugersees werde geleitet werden.

Nichtsdestominder war die Phrase losgelassen, Steuergesetzfrage und Gotthardfrage müßten die Brücke bauen zwischen den Gemäßigtliberalen und den Männern des Kulturvereins: der Beweis, hieß es, sei nun geleistet, daß mit den Konservativen ein Einverständniß unmöglich sei: es bleibe nichts anderes übrig, als auf den Weg der strengen Herrschaft und Ausschließlichkeit zurückzukehren.

Was endlich fast mehr noch als diese materiellen Fragen zur strengen Ausscheidung der Parteien führte, war eine rein persönliche Sache, meine Wahl in den Erziehungsrath gegenüber Herrn Dr. Steiger.

An diesem Attentat war ich nun aber vollständig unschuldig. Ich hatte einen Vorgeschmack von den Annehmlichkeiten dieser Stelle und daher bei einer frühern Ersatzwahl meine Freunde im Großen Rathe ersucht, nicht für mich zu stimmen. Als ich nun im Herbst 1864 an die Stelle des austretenden Herrn Heinrich Ineichen gewählt wurde, befand ich mich gerade im Nationalrath zu Bern und hatte keine Ahnung von dem mir bevorstehenden Glücke. Aber auch die konservative Partei im Großen Rathe kann mit Grund nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Denn sie hat nie mehr als 35 bis 40 Stimmen vereinigt, also nicht die Mehrheit. Es

liegt am Tage, daß ich nur durch den Zutritt liberaler Stimmen die Mehrheit erhielt. Die Entrüstung war grenzenlos; ein Unberufener, hieß es, sei in das Heiligthum unsers Erziehungswesens eingedrungen, die Civilisation sei in Gefahr und das durch Mitwirkung liberaler Stimmen; aber trotz sorgfältigster Nachforschungen konnten die Verbrecher nicht mit Bestimmtheit ausfindig gemacht werden. Der Donner rollte jedoch so fürchterlich über ihre Häupter, daß fortan jeder gemäßigt Liberale im Großen Rath nur darauf bedacht war, sich vor dem Verdacht der Konnivenz mit den Konservativen möglichst ferne zu halten, und daß die Einschüchterung selbständiger und wohlmeinender Elemente in Rath und Volk von jenem Tage an sich eines fortschreitenden Erfolges zu erfreuen hatte.

Noch ist der Abstimmung über die eidgenössischen Revisionsartikel zu erwähnen. Hierüber war die öffentliche Meinung in unserm Kanton ziemlich einstimmig, das Organ der Gouvernemental-Liberalen hatte sich im Anfang selbst entschieden gegen die revidirten Artikel der Bundesverfassung ausgesprochen. Doch suchten auch hier wieder die tonangebenden Häupter der Kultur die Annahme oder Verwerfung zu einer kantonalen Parteifrage zu stempeln und bei diesem Anlasse eine Musterung der Parteikräfte zu halten. Dieses scheiterte aber an dem Widerspruch verständiger, mit den Gesinnungen des Volkes über diese Fragen besser vertrauter Männer und die Verwerfung der neun Artikel gestaltete sich demzufolge im Kanton Luzern zu einem gemüthlichen Akte, dem nur Wenige mit verbissenem Grimme zusahen, die dann nachher sich doch nicht enthalten konnten, der Verwerfung einen Charakter beizumessen, den sie nicht hatte, und der, wenn er wirklich angenommen werden wollte, sie zu einer entschiedenen Niederlage gerade derer qualifiziren würde, welche eine Parteimusterung veranstalten wollten.

Mittlerweilen hatte der Regierungsrath, unmittelbar nach der Verwerfung des Steuergesetzes durch das Volk, bereits am 27. November 1865 dem Großen Rathe einen neuen Steuergesetz-Entwurf vorgelegt, welcher im Wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen beruhte und nur einige Bestimmungen, denen man den größten Einfluß auf die Verwerfung zuzuschreiben glaubte, wie z. B. die Selbsttaxation und die Katasterkommissionen wegließ. Ich hatte im Regierungsrath die Meinung ausgesprochen, daß es mit einer solchen Vorlage so außerordentlich nicht pressire und daß nun, nachdem das Volk sich gegen die Staatssteuer ausgesprochen habe, vor Allem ein gründlicher Untersuch gemacht werden solle, ob nicht — nöthigenfalls mittels Revision bestehender Gesetze und selbst einzelner Verfassungsbestimmungen — der ganze Staatshaushalt so vereinfacht werden könnte, daß eine direkte Staatssteuer für die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nicht nothwendig würde. Ich stellte diesen Antrag dann auch

im Großen Rathe und hier fand er insofern Berücksichtigung, als die Steuergesetzkommission den Auftrag erhielt, denselben gleichzeitig mit dem neuen Steuergesetzentwurf in Erwägung zu ziehen und gleichzeitig über beide Gegenstände zu berichten. Die Kommission forderte den Regierungsrath auf, ihr einen einläßlichen Bericht über die Frage der Vereinfachung des Staatshaushalts zu erstatten, und der Regierungsrath — in Betracht, daß auf meinen Antrag hin der Große Rath die nothwendige Erdauerung dieser Frage beschlossen — verlangte von mir die Entwicklung meiner daherigen Ansichten in einem ausgearbeiteten schriftlichen Bericht, welchem die Mehrheit dann ihre Bemerkungen beifügen werde; man setzte mir für diese Arbeit eine sehr kurze Frist. Ich meinte zwar, der umgekehrte Weg wäre der richtige: der Regierungsrath, d. h. die Mehrheit desselben, sollte die von der Großrathskommission verlangte Arbeit machen und allfällige Minoritätsansichten könnten daneben angebracht werden. Allein der Regierungsrath beschloß, ich solle einen Bericht nach meinen persönlichen Ansichten vorlegen, und ich war zufolge Reglement gehalten, den Auftrag zu übernehmen. Man bemerke also wohl, daß dieser Bericht, welcher in neuester Zeit so vielen Angriffen auf mich hat zur Unterlage dienen müssen, zufolge eines speziellen Auftrags des Regierungsrathes, dem ich pflichtgemäß nachkommen mußte, entstanden ist.

Ich hatte also meine Ansichten zu entwickeln, wie die ordentlichen Ausgaben des Staates mit dessen ordentlichen Einnahmen in's Gleichgewicht gesetzt werden könnten, ohne daß zu direkter Steuer oder anderweitiger neuer Belastung des Volkes geschritten werden müsse. Ich mußte, um dieses Resultat zu ermöglichen, die vom Regierungsrath mir ausdrücklich zugestandene Vollmacht benutzen, auf Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen anzutragen, wenn selbe dem angegebenen Zweck im Wege stünden und ein Nachtheil für die Staatsverwaltung aus solcher Abänderung nicht zu besorgen stünde.

Am 5. Februar 1866 legte ich nun dem Regierungsrathe diesen Bericht vor.

Ich hatte dabei folgendes Verfahren eingeschlagen.

Ich stellte ein Normalbüdget auf, d. h. ich prüfte, welche Ausgaben erfordert der jährlich regelmäßig wiederkehrende Bedarf der Verwaltung und welche Einnahmen stehen dem Staate zu deren Bestreitung zu Gebote? Alles, was nicht in diese Klasse von Ausgaben gehört, verwies ich in ein außerordentliches Büdget. Für die Bestreitung der Ausgaben des ordentlichen Büdgets sollen die ordentlichen Staatseinnahmen ausreichen, nur für außerordentliche Ausgaben müßten auch außerordentliche Einnahmsquellen aufgesucht werden.

Ich legte dabei das vom Regierungsrath aufgestellte Büdget für 1866 zu Grunde und prüfte, wie viel sich auf jeder Rubrik ohne Schaden der Administration ersparen lasse, wenn einschlägige Gesetze oder Uebungen zweckmäßig abgeändert würden. Die Arbeit war daher nicht, wie man später gesagt hat, ein systematischer Tadel der gegenwärtigen Verwaltung, sondern ein Vorschlag für bessere Einrichtung in der Zukunft, und hier mußte ich allerdings meine eigenen Ansichten, nicht diejenigen anderer Leute zu Grunde legen. Ich mußte sagen, was ich für das Bessere halte, ob es Andern gefallen mochte oder nicht. Nicht ich hatte darüber zu entscheiden, sondern die Behörden; ich hatte nur die Aufgabe, Vorschläge zu machen.

Allerdings beantragte ich zahlreiche und eingreifende Veränderungen in der Gesetzgebung, aber keine, wo aus Gründen der Oekonomie ein wesentliches Interesse des Staates oder der Bürger leiden konnte; selbst eine Verminderung der Beamtungen ließ ich nicht eintreten, um keine Existenzen zu gefährden. So sehr es sich immer thun ließ, trug ich den bestehenden Verhältnissen Rechnung.

Ich stellte meine Arbeit dem Regierungsrathe als Material für Abfassung seines Berichtes an die Großrathskommission zur Verfügung; ich ließ sie nicht drucken und theilte sie keiner Zeitung mit, bis der Regierungsrath selbst den Druck beschlossen hatte. Sie ist nichts anderes als meine persönliche Meinungsäußerung und keineswegs ein Parteiprogramm, wie man sie später lächerlicherweise genannt hat.

Das Resultat meiner Arbeit war folgendes:

Das Normalbüdget der ordentlichen Staatsverwaltung schloß sich mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 18,000 ab, d. h. die ordentliche Staatsverwaltung erforderte nach meinen Vorschlägen keine neue Einnahmsquellen. Einzig beantragte ich, die Erbsabgabe, welche Geschwisterkinder geben müssen, auch von lebenden Geschwistern zu beziehen, und die Stempelabgabe auch auf Wechsel und Obligationen auszudehnen. Die Gesammtverminderung gegenüber dem Büdget von 1866 betrug Fr. 220,708, wovon Fr. 81,000 auf das Erziehungswesen, 44,000 auf das Militärdepartement, 35,000 auf das Baudepartement, 19,000 auf das Finanzdepartement, 13,000 auf das staatswirthschaftliche Departement, 11,000 auf die allgemeine Verwaltung fielen.

Ich will, um nicht weitläufig zu werden, die einzelnen Ansätze hier nicht wiederholen, da meine ganze Arbeit in dem Bericht des Regierungsrathes an die Großrathskommission vom 16. April 1866 bereits gedruckt ist.

In das außerordentliche Büdget verwies ich die Verzinsung und Amortisirung der Staatsschuld, Neubauten an Staatsgebäuden und Kantonsstraßen, Anschaffungen von Kriegsmaterial u. s. w. Als Einnahms-

quellen für das außerordentliche Büdget bezeichnete ich Realwirthskonzessionen, Wasserrechtskonzessionen und endlich, wenn nöthig, die direkte Staatssteuer unter der Bedingung, daß, den Fall der Vertheidigung des Vaterlandes vorbehalten, jeder Beschluß des Großen Rathes, welcher das außerordentliche Büdget für eine einmalige Ausgabe von mehr denn Fr. 100,000 oder eine jährliche Ausgabe von mehr denn Fr. 5000 beschwert, der Abstimmung des Volkes in den Gemeinden zu unterlegen sei.

Diese Vorschläge wurden gleich bei ihrer Vorlage von einem Mitglied des Regierungsrathes mit großer Hitze als ein „Parteimanifest" bezeichnet. Alle Departemente, insbesondere aber der Erziehungsrath, erhielten den Auftrag, ihre Gegenbemerkungen beizubringen, man behandelte die Erfüllung des mir gewordenen Auftrages von gewisser Seite wie einen Akt der Feindseligkeit. Der Majoritätsbericht des Regierungsrathes erhielt dadurch geradezu den Charakter einer Widerlegung. Es gewann den Anschein, als ob man ganz verschiedene Zwecke verfolge, während es sich im Grunde nur um ein Mehr oder Minder der möglichen Ersparnisse durch Vereinfachung des Staatshaushaltes handelte.

Immerhin aber stellte sich das Resultat der gegentheiligen Untersuchungen so, daß auch der Regierungsrath die Möglichkeit einer Reduktion des ordentlichen Ausgabenbüdgets gegenüber demjenigen von 1866, selbst ohne eingreifende Abänderungen an Verfassung und Gesetzen um zirka Fr. 100,000 zugab, immerhin ein namhaftes Ergebniß, wozu die Veranlassung gegeben zu haben ich im Interesse der Staatsverwaltung jedenfalls nicht zu bereuen hatte.

Man sollte glauben, auftragsgemäß bearbeitete Vorschläge über Vereinfachung des Staatshaushaltes sollten im allgemeinen Interesse ruhig und schlicht besprochen werden können. Dieses war aber namentlich mit Beziehung auf die Vorschläge in Betreff des Erziehungswesens nicht der Fall. Sofort wurden dieselben aus eigener Machtvollkommenheit eines Mitgliedes, bevor sie noch vom Regierungsrath besprochen waren, veröffentlicht und als gräuliches Attentat auf die heiligsten Interessen des Volkes denunzirt. Pädagogen und Publizisten fielen mit Wuth darüber her, die einfältigsten Verdrehungen regneten in Masse. Ich habe mich enthalten, ein Wort darauf zu antworten, weil ich auf den gesunden Menschenverstand vertraue, welcher bei Lesung meines Berichts, der in der angeführten Botschaft des Regierungsrathes vom 16. April 1866 abgedruckt ist, das Wahre von dem Falschen ohne Mühe selbst herausfinden wird.

Während ich die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, namentlich diejenigen, in denen ich nicht selbst gearbeitet hatte, mit Rücksicht auf die kurze, mir für die Arbeit eingeräumte Frist nicht sehr einläßlich bearbeitet und namentlich beim Militärdepartement und Baudepartement sachkundiger

Untersuchung gerufen hatte, behandelte ich das staatswirthschaftliche Departement, dem ich dritthalb Jahre vorgestanden, und das Erziehungswesen etwas eingreifender. Namentlich beim Erziehungswesen durfte ich nicht lediglich auf dem finanziellen Standpunkte stehen bleiben. Aus Erfahrung wissend, daß jeder Vorschlag auf diesem Gebiete, der nicht auf Vermehrung der Ausgaben und Erhöhung von Besoldungen ausgeht, sofort ein allgemeines Halloh hervorruft, mußte ich auch grundsätzlich entwickeln, daß meine Anträge nicht lediglich den Zweck haben, Ersparnisse auf der Verwaltung zu erzielen, sondern auch die Schule auf einen höhern Grad des Gedeihens zu heben.

Nachdem ich beinahe ein Jahr im Erziehungsrathe gesessen, war ich zur Ueberzeugung gelangt, einerseits, daß die Mängel des Volksschulwesens, welche ich früher gerügt, in der That vorhanden sind, anderseits, daß in diesem Zweig der Staatsverwaltung ein Büreaukratismus und eine Pedanterei herrscht, die sonst nirgends in unsern Staatseinrichtungen mehr vorkommt.

Soll die Volksschule ihren Zweck erreichen, so muß sie Sache des Volkes, dem Volke lieb werden. Das wird nur erreicht durch ihre lebendige Verbindung mit der Gemeinde. Die Gemeinde ist das wahre Lebenselement des freien Volkes, die Volks- oder Elementarschule soll daher auch im vollen Sinn des Wortes Gemeindesache werden.

Die ganze Einrichtung muß so getroffen sein, daß die Gemeinde die Schule als den Gegenstand ihres wesentlichsten Interesses betrachtet. Deßhalb muß die Schule nicht ein fremdes Element in der Gemeinde, der Lehrer nicht ein von Dritten hergeschickter, vom Staate besoldeter, den Gemeindebehörden nicht unterstellter Mann sein. Die Gemeinde soll ihre Schulen errichten, ihre Lehrer wählen und bezahlen, der Staat gibt aus dem Erziehungsfond der Gemeinde einen auf die Schülerzahl, in gebirgigen, weitläufigen Gemeinden auf die besondern Verhältnisse berechneten Beitrag an ihre Schulkosten, die Gemeinde überträgt die administrative Obsorge über ihre Schule wie die übrige Gemeindeverwaltung dem Gemeinderath und gibt demselben gutfindenden Falls für diesen Zweig Beisitzer. Die Staatsbehörden haben nur darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihre dießfälligen Verpflichtungen erfüllen, wie das in den andern Zweigen der Gemeindeadministration auch geschieht, und durch eine thätige Inspektion den Unterricht zu leiten. Es gibt Solche bis in den Erziehungsrath hinein, welche glauben, die Gemeinden und speziell die Gemeinderäthe seien Feinde des Schulwesens, man dürfe ihnen daher die Sorge für die Schule nicht überlassen. Ich bin dagegen der Ueberzeugung, daß man die Schule nur auf volksthümlichen Boden zu stellen braucht, um auch diejenigen, die allfällig der büreaukratischen Schule abhold sind, zu ihren Freunden zu machen.

Man setzt den Lehrern in den Kopf, es wäre eine unwürdige Stellung für sie, von den Gemeinden und Gemeindebehörden abhängen zu müssen. Ich aber glaube, es sei keine Unehre, sich durch Fleiß und Tüchtigkeit die Anerkennung seiner Mitbürger zu verdienen. Der Gemeindeammann ist auch von der Gemeinde abhängig, aber seine Stellung ist doch offenbar eine höhere, geachtetere, als die des Landjägers, der von der Regierung hingeschickt wird. Ich halte es für würdiger, in solcher Weise von einer Gemeinde abzuhängen, denn als Büreaukratendiener alljährlich um dieser- und jenerlei Zulagen und Klassifikationen willen an die Kantonsbehörde gelangen zu müssen. Das Protektionssystem, mit dem sich jeweilen Einzelne als Erziehungsfreunde wohlfeilen Ruhm zu erwerben trachten und das nur zu dem beständigen Geschrei um Besoldungserhöhungen führt, würde seine Wirksamkeit verlieren, wenn die Schule in die Hand der Gemeinde käme, und der Servilismus, der im Lehrerstand bereits ziemlich eingerissen ist, würde sofort verschwinden, wenn der Lehrer in der Gemeinde seinen festen Fuß hätte.

Die Bildung der Volksschullehrer im Seminar hat seit längerer Zeit nicht nur von einer Seite Bedenklichkeit erregt. Man versuche einmal, sie aus den Mittelschulen hervorgehen zu lassen, die immerhin auf einer nicht tiefern Stufe stehen sollen als das Lehrerseminar. Der schale Witz bornirter Köpfe hat sich viel zu schaffen gemacht mit dem „wandernden Pädagogen", d. h. einem Lehrer, der abwechselnd an den drei Mittelschulen einen halbjährigen Kurs der Pädagogik und Methodik für diejenigen Schüler geben sollte, die sich besonders für den Lehrerberuf befähigen wollen — als ob es nirgends vorkäme, daß derselbe Lehrer abwechselnd an verschiedenen Anstalten wirkt! Selbst am jetzigen Lehrerseminar in Rathhausen sind Lehrer beschäftigt, welche auch an der Realschule in Luzern Stunden geben! Uebrigens ist ein Lehrer, der abwechselnd an den drei Mittelschulen einen Kurs zu geben hätte, keineswegs ein nothwendiger Bestandtheil meines Vorschlages. Man kann auch den für denselben ausgesetzten Betrag von 3000 Fr. als Zulage für drei an den Mittelschulen ständig angestellte Lehrer verwenden und ihnen dafür die Abhaltung eines solchen Kurses zutheilen: es ist das keine Hexerei, die etwa nur Einer besorgen könnte!

Weil ich von Vereinfachung des Lehrplans der Gemeindeschulen spreche, so ertönt wieder der alte Jammer, ich wolle die Kinder nur mechanisch lesen, schreiben und rechnen lehren. Nicht das ist es, aber ich will, daß wo möglich Alle, welche eine Gemeindeschule besucht haben, fertig und korrekt und mit Verständniß lesen, schreiben und nach dem Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens rechnen können. Erreicht Euere Volksschule dieses Ziel nicht, so gebe ich um alle Großprahlerei mit Euerm Schulwesen nichts!

Und Thatsache ist, daß sie es bis jetzt auf nachhaltige Weise nicht erreicht. Daher zuerst und vor Allem hier geholfen, wollt Ihr dann noch turnen, singen, zeichnen 2c., so sage ich, Alles das ist schön, aber zuerst müssen die Schüler das vor Allem Nothwendige können.

Die Büreaukratie entsetzt sich auch, daß ich den Religionsunterricht gänzlich unter die Aufsicht der Geistlichkeit zu stellen vorschlage. Ich will aber, daß Jedermann die Gemeindeschule als die gemeinsame Unterrichtsanstalt Aller mit Vertrauen betrachte. Niedergelassene protestantische Familien sollen die Garantie haben, daß ihre Kinder nicht durch katholische Lehrer ihrer Konfession entfremdet werden, die Katholiken sollen die Garantie haben, daß der Einfluß fremder Freimaurer wenigstens vor den Thüren des Religionsunterrichtes stille stehen muß.

Die Bezirksschulen schlug ich vor, mit einem etwas vereinfachten Lehrplan als Fortbildungsanstalten der Gemeindeschulen zu vermehren und dadurch allgemein zugänglicher zu machen. Auch diese Schulen als Theile der eigentlichen Volksschule wollte ich im Wesentlichen der Initiative der Gemeinden überlassen und die Einwirkung des Staates auf einen Beitrag nach der Kopfzahl der Schüler, auf die wissenschaftliche Inspektion und die allgemeine Aufsicht beschränken.

Der Vorschlag für Errichtung höherer Mittelschulen hat seitdem bereits seine Verwirklichung erhalten und zwar durch das Vorgehen der betreffenden Ortschaften selbst, ein Beweis, daß nicht nur von Oben herab, sondern auch von Unten herauf im Erziehungswesen Gutes geschaffen werden kann und daß bei den Gemeindebehörden und Gemeinden nicht diejenige Abneigung gegen das Schulwesen herrscht, welche die Büreaukraten und Handwerkspädagogen annehmen, vorausgesetzt nur, daß man die Schule etwas volksthümlicher gestaltet.

Es lassen sich in neuerer Zeit auch von bisher entgegenstehender Seite Stimmen vernehmen, welche den Gemeinden grundsätzlich das Wahlrecht der Lehrer unter der Bedingung der Uebernahme größerer Leistungen als bisher abtreten wollen. Allein diese Großmuth hat einen Hacken. In Folge des neuen Lehreranstellungsgesetzes hat der Erziehungsrath jüngst viele Lehrer auf 10 Jahre angestellt. Die Gemeinden können daher 9 Jahre lang bezahlen und im 10. dann wählen, wenn inzwischen nicht wieder eine andere Stimmung eintritt.

Bezüglich der höhern Lehranstalten habe ich mich vor der Hand enthalten, eingreifende Vorschläge zu machen, wiewohl auch diese noch nicht auf dem Punkte stehen, daß jede Bemerkung als eine Vermessenheit zu betrachten wäre.

Der hohe Erziehungsrath hat meine Ansichtsäußerungen höchst mißfällig aufgenommen: eine Ansicht ging dahin, das bisherige Staatsbüdget

für das Erziehungswesen dürfe nicht vermindert werden, dagegen sollen die Gemeinden angehalten werden, ebenso viel für das Volksschulwesen zuzuschießen, als der Staat beitrage. Die HH. Pädagogen haben pflichtschuldigst den Unwillen der gnädigen Herren getheilt; der Standpunkt, daß höhere Besoldung der Lehrer und Festhaltung der büreaukratischen Organisation gewissermaßen das einzige Programm des Fortschritts im Erziehungswesen sein dürfte, ist neuerdings mit Glanz hervorgetreten.

In billigerer Weise haben andere Departemente meine Vorschläge für Vereinfachung des Staatshaushaltes aufgenommen. Der Chef des Militärdepartements erklärt, daß unter Voraussetzung der Verhältnisse, wie sie bis zum Erlaß des neuen Militärbekleidungsgesetzes stattfanden, die von mir berechnete Summe von Fr. 250,000 für die ordentlichen Militärausgaben hinreichen werde. Seither ist nach einläßlichen Untersuchungen jenes Gesetz vom Großen Rathe suspendirt worden und ein neues liegt im Entwurfe vor, das den Staat minder belastet, ohne daß der Sache selbst dadurch Abbruch geschähe.

Das Baudepartement will das neue Straßengesetz nicht mehr in Frage stellen lassen, aber findet doch, daß für ein Normalbüdget seiner Ausgaben, wenn von Neubauten an Staatsgebäuden und Kantonsstraßen abgesehen werde, 105—110,000 Fr., also unbedeutend mehr als mein Ansatz, genügen werden.

Das Finanzdepartement stellt Anträge in Aussicht, wodurch erreicht werde, daß in Zukunft die Kosten der Einzinserkasse durch das Institut selbst gedeckt werden. Etwas ungehalten hat sich das Finanzdepartement gezeigt über meine Bemerkung, es sei zu bedauern, daß in den bis 1870 dauernden Salzverträgen die Klausel des Vertrags von 1845 nicht aufgenommen worden sei, wonach der Kanton Luzern den Vortheil günstigerer Vertragsabschlüsse mit andern Kantonen mitzugenießen hätte; die in meinem Berichte ausgesprochene Hoffnung, es könnte durch kluge Benutzung der Umstände vielleicht noch vor Ablauf der Vertragszeit mit den Salinen dem Kanton Luzern ein höherer Reingewinn auf dem Salzregal verschafft werden, wurde als ziemlich eitel betrachtet. Aber seitdem ist diese Hoffnung, wenigstens für die Zukunft, doch faktisch in Erfüllung gegangen. Der Große Rath hat bereits einen von der Finanzdirektion abgeschlossenen Salzvertrag genehmigt, welcher dem Kanton von 1870 an einen sehr bedeutenden Gewinn auf diesem Regal sichert.

Vom Departement des Kirchen- und Kanzleiwesens sind seitdem Verträge über die Sammlung der eidgenössischen Gesetze gemacht worden, welche die Kosten für Druckarbeiten erheblich vermindern.

Das Polizeidepartement fand, daß durch zweckmäßige Verbesserung des Heizapparates im Zentralgefängniß die jährlichen Kosten der Beheizung wenigstens um Fr. 700 vermindert werden können.

Beim staatswirthschaftlichen Departement hatte ich eine vollständige Liquidation der Domänenverwaltung vorgeschlagen, so daß die zu den Domänen gehörenden Kollaturrechte den Gemeinden abgetreten und die mit diesen Rechten zusammenhängenden Verpflichtungen für Bau und Unterhalt von Kirchen und Pfrundgebäuden, für Besoldungen und Kompetenzen gütlich oder rechtlich ermittelt und aus dem Domänengut an die Gemeinden in ihrem ermittelten Kapitalbetrag abbezahlt würden, wodurch die ganze Verwaltung des übrig bleibenden freien Domänenguts zu einer einfachen Guts- und Kapitalverwaltung sich gestaltete und ein Mitglied des Regierungsrathes sammt Schaffnern, Rechnungsführern 2c. überflüssig würde. Der Regierungsrath hat diese Anregung zwar als unausführbar verworfen, dagegen aber hat sie doch sich des Beifalls eines der einsichtigsten und erfahrensten Mitglieder der Staatsrechnungskommission zu erfreuen gehabt.

In allem diesem liegt wenigstens der Beweis für die Verbesserungsfähigkeit unserer Finanzzustände und für mich — wenn ich auch durchaus keinen Anspruch darauf mache, mir an den daherigen Verdiensten meiner Herren Kollegen auch nur den geringsten Theil beizumessen — die Genugthuung, doch wenigstens auf einige Punkte gerathen zu sein, wo sie mit mir in der Ansicht einig gingen, daß Verbesserung und Vereinfachung möglich und am Platze sei. Leicht möglich, daß auch in andern Punkten eine unbefangene Prüfung die Erheblichkeit der einen oder andern der zahlreichen in meinem Berichte gemachten Anregungen herausstellen dürfte.

Am entschiedensten spricht sich die Mehrheit des Regierungsrathes gegen meinen Vorschlag aus, beim Erlaß eines Gesetzes, welches den Bezug direkter Staatssteuern vorsieht, eine konstitutionelle Bestimmung aufzustellen, wonach ein jeder Beschluß des Großen Rathes, welcher das außerordentliche Büdget um eine einmalige Ausgabe von mehr denn Fr. 100,000 oder eine jährliche Ausgabe von mehr denn Fr. 5000 belastet, einzig den Fall der Vertheidigung des Vaterlandes ausgenommen, der Abstimmung des Volkes unterlegt werden soll.

Der Regierungsrath sagt, das widerspreche dem Grundprinzip, auf dem unsere staatliche Einrichtung beruhe, denn wir haben keine reine, sondern eine repräsentative Demokratie. Das ist nun ein sehr gelehrter Grund, der aber vor dem gesunden Menschenverstande nicht Stich hält. Man kann nicht mehr von repräsentativer Demokratie sprechen, wo das Veto über Gesetze und Staatsverträge besteht; auch sagt der § 1 unserer Verfassung einfach: der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat, nicht ein demokratisch-repräsentativer, wie die Verfassung von 1831 sagte. Wenn nun

das Volk sich vorbehält, über jedes Gesetz auch noch so geringfügigen Inhalts abzustimmen, ist es dann nicht vernünftig, daß ihm ebenso das Recht der Abstimmung eingeräumt werde, wenn es sich darum handelt, z. B. ein Anleihen von Millionen aufzunehmen, für das der ganze Kanton Haft und Pfand ist; wenn es sich darum handelt, dem Kanton auf lange Jahre hinaus Ausgaben aufzuladen, die nur durch Steuern können bestritten werden; wenn es sich darum handelt, den Grundstock seines Kapitalvermögens in Anspruch zu nehmen? Ist etwa das „Grundprinzip", worauf die staatliche Einrichtung des Kantons Waadt beruht, ein anderes, als das unsrige? Und doch besteht daselbst eine derartige Verfassungsbestimmung, und alle Parteien im waadtländischen Volke betrachten sie als eine wesentliche Errungenschaft. Auch im Kanton Bern sind in neuester Zeit viele Stimmen laut geworden, welche die Einführung einer solchen Bestimmung fordern. Man sagt, das Volk könne einen Großen Rath, der sein Vertrauen nicht gerechtfertigt, nach vier Jahren abändern. Was hilft das, wenn finanzielle Beschlüsse, die das Volk nicht will, gefaßt wurden? Sind dann die Schulden bezahlt, wenn diejenigen, welche sie gemacht, in kompetenter Stellung für das Land gemacht haben, abgesetzt werden? Mit Nichten, und eben das ist der Grund, warum das Veto gegen finanzielle Beschlüsse für ein Volk wichtiger ist, als das Veto gegen Gesetze. So lange es sich nur um die Verwendung der ordentlichen Staatseinkünfte handelt, ist dieselbe reine Verwaltungssache. Wenn es sich aber um Ausgaben handelt, welche nur durch neue Belastung des Volkes, durch direkte Verfügung über die Steuerkraft des Landes bestritten werden können, welche eine Zukunft antizipiren, die über die Amtsdauer eines Großen Rathes hinausgeht, so sehe ich nicht ein, warum das Volk, das bezahlen muß, das verpflichtet wird durch die Beschlüsse seiner Stellvertreter, nicht auch sein Wort dazu zu sagen haben sollte? Ich meinerseits begreife nicht, daß ein Großer Rath, welcher er sei, nicht lieber mit dem Volk, als ohne das Volk beschließen mag, wenn es sich um solche Ausgaben handelt. Darum habe ich es auch für Pflicht gehalten, jeweilen wenn sich ein Anlaß bot, und auch dießmal wieder die Aufstellung eines solchen konstitutionellen Grundsatzes zu bevorworten, in dem ich einen wesentlichen Fortschritt der demokratischen Entwicklung und eine Gewähr für eine volksthümliche Staatsverwaltung unter allen Umständen erblicke.

Ich habe nun in kurzer Uebersicht die Fragen sämmtlich berührt, welche seit der Verfassungsrevision der politischen Bewegung in unserm Kanton Nahrung gegeben haben.

Sie sind alle nicht der Art, daß aus denselben eine Wiedererweckung der Parteileidenschaften, die Proklamirung eines Parteiregiments, einer schroffen Ausscheidung mit Nothwendigkeit oder auch nur mit einigem Grunde folgen müßte.

Man hat mich vielfach beschuldigt, in allen diesen Fragen Parteipolitik getrieben zu haben: diese habe veranlaßt, daß die gemäßigten Liberalen auf eine eigene Wirksamkeit verzichten und sich unter das Kommando der Extremen stellen müssen. Ich wollte durch eine einfache Darstellung der Verhältnisse hierauf antworten, bevor in der Hitze eines Wahlkampfes ein ruhiges Wort nicht mehr gehört wird und bevor man einem solchen Worte die Bedeutung der Vertheidigung einer persönlichen Stellung geben könnte. Ich hätte in allen diesen Fragen nicht anders gesprochen und gehandelt, wenn die Parteiverhältnisse in unserm Kanton mir vollkommen gleichgültig wären.

Aber auch von der konservativen Opposition im Großen Rathe und von der konservativen Partei im Volke ist mir nicht bekannt, daß sie in irgend einer Weise eine Verbitterung der Parteiverhältnisse seit 1863 veranlaßt hätten.

Man hat einzelnen konservativen Großräthen zum Vorwurf gemacht, daß sie im Großen Rathe für das Steuergesetz gestimmt und nachher doch an der Vetobewegung dagegen Antheil genommen hätten. Ich weiß nicht, wie es sich damit verhält, aber wenn die Thatsache richtig ist, so beweist sie eben nichts anderes, als daß die Betreffenden, nachdem sie von der Stimmung ihrer Wähler Kenntniß erhalten hatten, ihre eigene Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines unpopulären Gesetzes verändert haben. Daß aber darin eine Provokation gegen die liberale Partei liegen sollte, ist schwer zu begreifen.

Wenn daher seit etwa einem Jahre wieder der liberalen Partei unablässig zur Sammlung geblasen wird, wenn es laut ausgesprochen wird, daß nur die ausschließliche Parteiherrschaft angestrebt werden müsse, daß von keinem Zusammengehen, von keiner Anerkennung einer Gleichberechtigung der Parteien mehr die Rede sein könne, daß die strengste Scheidung nach rechts und links eintreten müsse, so liegt die Vermuthung nicht allzuferne, daß die Gründe dieser Erscheinung nicht sachlicher, sondern persönlicher Art seien, daß die Leidenschaft Weniger über die wahre demokratische Gesinnung ein für den Frieden und die wahren Interessen des Landes bedenkliches Uebergewicht zu gewinnen im Begriffe stehe.

Die erste Thatsache, welche das Uebergewicht einer Gesinnung zu Tage brachte, die den Grundsätzen der Loyalität, welche bei der Verfassungsrevision von 1863 als die künftige Richtschnur aller Parteikämpfe proklamirt wurde, widerspricht, ist die Zurücknahme der damals in gemeinsamem Einverständniß aufgestellten Garantie für unparteiisches Verfahren bei Volkswahlen. Der Art. 62 des neuen Organisationsgesetzes und die Einstimmigkeit, mit welcher die liberale Mehrheit des Großen Rathes denselben in zweiter Berathung aufstellte und festhielt, hat dem öffentlichen Vertrauen einen

schweren Stoß beigebracht und das Gefühl hervorgerufen, daß jene selbstständigen liberalen Männer, welche im Jahr 1863 den Muth und die Einsicht hatten, neue, der Ehre des Kantons und den wahren Interessen des Volkes entsprechende Wege anzubahnen, entweder die Kraft nicht mehr fühlen oder den Willen nicht mehr haben, extremen Parteibestrebungen zu widerstehen. Mögen sie sich nicht selbst täuschen, wenn sie etwa glauben, einer Richtung nach Belieben Einhalt thun zu können, die sie wegen momentaner Stimmungen und momentaner Interessen über die als richtig erkannte Linie hinaus befördern helfen. Einmal aus Generalen zu Korporalen geworden, werden sie nicht so leicht wieder avanciren.

Von den Konservativen aber hoffe und erwarte ich, daß sie unter allen Umständen festhalten werden an den Grundsätzen, die bei der Revisionsbewegung des Jahres 1862 ihr tausendfältiges Echo fanden. Indem sie mit Festigkeit und Entschiedenheit für ihre gleichberechtigte Stellung eintreten, sollen sie es laut und offen aussprechen, daß sie nicht nur ein Parteiregiment der Gegner bekämpfen, sondern auch für sich selbst kein solches in Anspruch nehmen wollen, daß unter allen Umständen Gerechtigkeit und Mäßigung für und gegen Alle die Grundsätze bleiben, die ihr Handeln bestimmen.

Im Mai 1867 wird das Volk des Kantons Luzern seine Wahlen zu treffen haben. Es wird dabei entscheiden, ob eine Richtung wieder zu ungehemmter Geltung kommen soll, die nur Herrschaft für sich, nicht Freiheit für Alle anstrebt. Es ist kein Zweifel, daß die große Mehrheit des Luzerner Volkes dieses nicht will. Aber auch hier wird sich erwahren, daß jedes Volk seines eigenen Glückes Schmied ist. Gegen eine Volksstimme, die sich mit Entschiedenheit ausspricht, sind selbst künstliche Wahlsysteme und Wahlmanöver unmächtig. Aber schon oft ist es vorgekommen, daß Wenige durch Rührigkeit und Thätigkeit einer lauen und unentschiedenen Mehrheit das Gesetz gemacht haben.

Daß Solches dem Luzerner Volke nicht widerfahre, ist mein Neujahrswunsch für 1867.

Beilagen.

---

1. Allgemeine Grundlagen für eine Revision des Armengesetzes.*)

Luzern, den 23. Jänner 1864.

Tit.!

Das staatswirthschaftliche Departement hat den Auftrag erhalten, eine Revision des Armengesetzes vorzubereiten. Da nun aber die Armengesetzgebung sowohl mit der politischen Organisation im Allgemeinen wie mit dem Steuerwesen insbesondere in enger Beziehung steht, so konnte der Gegenstand nicht isolirt aufgefaßt, sondern es mußte Manches mit in den Bereich der Untersuchung gezogen werden, was streng genommen in das Gebiet des Organisationsgesetzes und des Steuergesetzes fällt, mit deren Revision andere Departemente beauftragt sind. Man kann nämlich keine Bestimmungen über die gesetzliche Armenpflege aufstellen, ohne gleichzeitig auch zu sagen, welchen Behörden und Beamteten die Obsorge für dieselbe zufallen und woher die Hülfsquellen fließen sollen, mittelst welcher ihre Bedürfnisse bestritten werden. Wenn nun die dießfälligen Gesetze ebenfalls einer Revision unterliegen, so kann der Vorschlag zu einer neuen Organisation des Armenwesens sich nicht lediglich auf die gegenwärtige Gestalt der Gemeindeorganisation und der Besteuerung gründen, sondern er muß ein bestimmtes Resultat der Revision gerade auch dieser Gesetze voraussetzen. Der Gegenstand mußte also nach allen seinen verschiedenen Beziehungen in's Auge gefaßt werden.

Aus eben demselben Grunde kann aber auch die Vorlage sich nicht auf einen artikulirten Gesetzesvorschlag beschränken, sondern sie muß in einem Berichte die Voraussetzungen entwickeln, welche mit Beziehung auf die mit dem Armenwesen in Beziehung stehenden andern gesetzgeberischen Materien den Gesetzesvorschlag selbst bedingen. Es kann sich auch in diesem ersten Stadium der Berathung nicht darum handeln, einen in alle Details durch-

---

*) Bericht und Antrag des staatswirthschaftlichen Departements an den Regierungsrath des Kantons Luzern. 1864. Druck von Frz. Jos. Schiffmann.

geführten Vorschlag zu bringen, sondern einfach darum, die Grundlinien eines Systems vorzulegen, von deren Annahme oder Verwerfung es abhängt, ob auf dieser Grundlage fortgearbeitet werden kann oder nicht. In den artikulirten Vorschlag können die in andere gesetzgeberische Gebiete hineinfallenden Materien entweder gar nicht oder nur andeutungsweise aufgenommen werden, weil sie eben den betreffenden Spezialgesetzen vorbehalten werden müssen. Dagegen hat die grundsätzliche Erörterung im Berichte den Zweck, den ganzen Gedanken, der der Arbeit zu Grunde liegt, in seinem Zusammenhange darzustellen und nach allen Seiten hin klar zu machen.

Unser bisheriges Armenwesen ist ausschließlich Gemeindesache und zwar Sache der Ortsbürgergemeinden. Die Gesetzgebung der meisten schweizerischen Kantone steht zur Stunde noch auf dieser Grundlage; es gibt keinen einzigen Kanton, dessen Gesetzgebung geradezu vom entgegengesetzten Prinzip ausginge und die Armenunterstützung für ausschließliche Staatssache erklärte. Diejenigen, welche am weitesten gehen, und es sind ihrer sehr wenige, statuiren eine größere oder geringere Betheiligung des Staates an der Armenpflege der Gemeinden. Auch die Zahl derjenigen Kantone, welche bezüglich der Armenpflege die Einwohnergemeinde der Ortsbürgergemeinde substituirt haben, ist verhältnißmäßig noch gering.

Wir bedürfen daher, indem wir von dem allgemeinen Satze ausgehen, daß eine gesunde Gesetzgebung schrittweise von dem gegenwärtigen Zustande vorwärtsgehen soll, keiner weitläufigen Rechtfertigung, wenn wir die Erklärung an die Spitze stellen, daß auch unser Vorschlag wesentlich auf das Prinzip der Gemeindearmenpflege ohne direkte Betheiligung des Staates hinausläuft.

Wohl aber haben wir eine sehr eingreifende Abänderung des bisherigen Systems der Armenpflege innert dieser Grenze zu begründen, welche wir dadurch in Vorschlag bringen, daß wir die gesetzliche Armenpflege grundsätzlich den politischen oder Einwohnergemeinden übertragen, während sie bisher Sache der Ortsbürgergemeinden war. Zu diesem Zweck haben wir vor Allem den Zustand unsers Gemeindewesens als die Basis der gesetzlichen Armenpflege in's Auge zu fassen und zu untersuchen, wie das bisher geltende System der rein ortsbürgerlichen Armenpflege sich zu der faktischen Entwicklung des Gemeindewesens und der sozialen Zustände der Gegenwart in unserm Lande überhaupt verhalte.

Das Gemeindewesen befindet sich überall in der deutschen Schweiz in einem Uebergangszustand. Der alte, schweizerische Begriff der Gemeinde existirt allenthalben da nicht mehr, wo Einwohnergemeinden als Theile des politischen und administrativen Organismus aufgekommen sind. Es ist daher fehlerhaft, wenn man den alten Begriff, der in Wahrheit nicht mehr existirt, neuen Institutionen zu Grunde legt.

Die schweizerische Gemeinde nach ihrem historischen Begriff, wie sie bis zum Anfang dieses Jahrhunderts bestund, beruhte auf der Einheit des Territoriums und der Bürgerschaft. Die Bürgerschaft galt gewissermaßen als Eigenthümer des Grundes und Bodens der Gemeinde, sie allein war da berechtigt; wer sich, ohne Bürger einer Gemeinde zu sein, in derselben niederließ oder aufhielt, war als vorübergehender Einwohner angesehen; seine Duldung galt als eine Begünstigung, die ihm keine wesentlichen Rechte gab. Es ist ein großer Irrthum, wenn behauptet wird, daß die Niederlassung als solche in frühern Zeiten leichter gewesen sei: die Aufnahme in die Bürgerrechte war leichter, nicht aber die Niederlassung ohne Bürgerrecht.

Seitdem nun aber, erst im Innern der Kantone, dann auch in der ganzen Eidgenossenschaft, die Freiheit der Niederlassung grundsätzlich proklamirt ist, haben sich mit dem Rechtsverhältniß auch die faktischen Verhältnisse dergestalt verändert, daß in vielen Gemeinden die Zahl der Niedergelassenen diejenige der in der Gemeinde wohnhaften Bürger übersteigt. Von einer Begünstigung kann auch überall nicht mehr gesprochen werden, wo ein Recht vorhanden ist. Der Ortsbürgerverband kann daher auch nirgends mehr als Kriterium ausschließlicher öffentlicher Berechtigung gelten.

Aber eben deshalb kann auch die Einheit der Gemeinde nicht dadurch hergestellt werden, daß die Aufnahme in die Ortsbürgerrechte in großem Maße erleichtert wird. Dieses Mittel kann nur dazu führen, einen faktischen Zustand zu schaffen, der mit dem gesetzlichen im Widerspruch steht. Denn nach der Bundes- und neuern Kantonalgesetzgebung ist die Niederlassung das prinzipale, das Ortsbürgerrecht das accessorische. Bei größter Leichtigkeit des Bürgerrechtserwerbs kann man Niemanden zwingen, ein Bürgerrecht zu erwerben und gerade auf diesem Zwang beruhte die Einheit der alten Gemeinde: die Erwerbung der Bürgerrechte war leicht, aber jeder, der sich in einer Gemeinde niederlassen wollte, konnte gezwungen werden, Bürger daselbst zu werden.

Die Entstehung der Einwohnergemeinde, die schon in der helvetischen Gesetzgebung vorübergehend zur Anerkennung kam, war daher ein nothwendiges Produkt der auf die Freiheit der Niederlassung begründeten Zeitentwicklung. Seit dem Jahr 1830 hat die Einwohnergemeinde, vorerst neben der Burgergemeinde, in das öffentliche Recht der meisten Kantone Eingang gefunden und die ganze seitherige Entwicklung der Dinge führt dahin, daß sie nach und nach den Begriff der Bürgergemeinde im alten Sinne ganz aus dem öffentlichen Rechte verdrängen muß.

Es scheint uns nun Aufgabe der fortschreitenden Gesetzgebung zu sein, auf der einen Seite die Einwohnergemeinde zur vollen Entwicklung zu bringen, auf der andern Seite die Bürgerschaften als persön-

liche, gewissermaßen privatliche Genossenschaften daneben zu erhalten und vor gänzlichem Zerfall zu bewahren. Denn der Staat, besonders der republikanische Staat, bedarf beider Elemente. Mit der Auflösung der Bürgerschaften würde das ganze Prinzip des Heimatrechts über den Haufen geworfen. Die Einwohnergemeinde kann keine Heimat gründen oder erhalten. Sie ist ihrer Natur nach nur ein geographischer und polizeilicher Begriff, ein leerer Rahmen, dessen Inhalt mit jedem Tage sich verändern kann. Je mehr die Freiheit der Niederlassung sich ausdehnt, desto weniger ist der Wohnort des Bürgers seine Heimat. Er setzt sich an einem Orte oder verläßt denselben je nach Convenienz und Interesse; sein Domicil ist für ihn Geschäftsplatz, nicht Heimat, er verbindet sich mit seinem Wohnort nicht enger, als er gerade muß. Auch ist die Einwohnergemeinde ihrer Natur nach kosmopolitisch: es ist kein rechtliches Hinderniß vorhanden, daß nicht innert Jahresfrist eine Gemeinde eine ganz veränderte Einwohnerschaft erhalte, von der vielleicht die geringere Zahl nicht nur der Gemeinde selbst, sondern auch dem Kanton fremd ist. Eine Heimat kann sich nur auf persönliche Genossenschaft, auf den Begriff der erweiterten Familie mit einem an einem bestimmten Ort liegenden unveräußerlichen Gesammteigenthum als Basis gründen. Darum kann auch das Heimatrecht nicht vom Domicil oder Niederlassungsort, von der Einwohnergemeinde, abhängig gemacht werden, und wo man, wie z. B. im Kanton Bern, diesen Versuch gemacht hat, da mußte er der Natur der Sache nach scheitern.

So lang man aber an der gegenwärtigen föderativen Gestalt der Schweiz festhält, darf auch der Begriff des Heimatrechts in dem Sinn, wie bisher auf ihm der ganze Charakter des Schweizervolkes beruhte, nicht zu Gunsten eines abstrakten Kantons- oder Schweizerbürgerrechts aufgegeben werden, d. h. jeder Bürger muß einer persönlichen Genossenschaft angehören, welche in irgend einer Gemeinde die materielle Basis ihrer Existenz, ein gewisses unveräußerliches Gesammteigenthum und als Genossenschaft ihr rechtliches Domicil hat, ob die Mehrzahl ihrer Glieder daselbst wohne oder nicht.

In dieser Weise lassen sich nun aber die Bürgerschaften in den Rahmen der politischen oder Einwohnergemeinden aufnehmen, ohne daß sie ein politisches Element des staatlichen Organismus im eigentlichen Sinne bilden, aber auch ohne daß sie in ihrer für die sozialen Verhältnisse des Volkslebens unentbehrlichen Existenz gefährdet werden. Es muß darauf gehalten werden, daß die Bürgerschaften ein öffentlichen Zwecken gewidmetes corporatives Eigenthum und dessen Selbstverwaltung behalten, sonst würden sie sich sofort von selbst auflösen oder zu einfachen Nutzungskorporationen

werden. Auf der andern Seite aber dürfen die Bürgerschaften nicht mehr Gemeinden, Glieder des politischen Organismus sein und demzufolge auch nicht mehr Funktionen verrichten, welche Attribute des öffentlichen Rechtes sind.

Unsere gegenwärtige Organisation nähert sich bereits diesem Ziele. Sie anerkennt zwar nicht nur Ortsbürgerschaften, sondern auch Ortsbürgergemeinden, doch hat sie längst alle politischen Funktionen der Einwohnergemeinde übertragen: den Ortsbürgergemeinden bleiben schon gegenwärtig nur das Vormundschaftswesen, die heimatlichen Angelegenheiten und das Armenwesen vorbehalten.

Heimatrechtliche und vormundschaftliche Angelegenheiten, zu welchen wir auch die Ehesachen zählen, sind persönliche und eigentlich genossenschaftliche Dinge, welche ganz füglich aus dem Kreise des öffentlichen Rechts in dasjenige des Privatrechts übergehen und demzufolge den Bürgerschaften schon der Natur der Sache nach fortwährend verbleiben können.

Etwas anders verhält es sich aber mit dem Armenwesen. Die Armenpflege hat eine doppelte Grundlage, die familiäre, genossenschaftliche einerseits und die öffentliche, staatliche anderseits, Die erstere geht hervor aus der Familie und aus der bürgerrechtlichen Genossenschaft, welche die erweiterte Familie darstellt. In dieser Beziehung kann offenbar die Rechtspflicht nicht weiter gehen als auf das gemeinsame Gut der Familie oder Genossenschaft und das war auch in früherer Zeit, da die Gemeindegüter noch ungetheilt waren, ausgesprochener Rechtsgrundsatz der bürgerlichen Armenpflege. Was aus dem Privatvermögen der Einzelnen an die Armenunterstützung verwendet wurde, geschah nicht aus einer Rechtspflicht, sondern aus christlicher Liebe, nicht auf dem Wege gezwungener, sondern freiwilliger Steuer. Nun sind allerdings die Güter der ehemals einheitlichen Bürgergemeinde längst vertheilt und nach den verschiedenen Pflichten, die darauf hafteten, in Rechtsame einzelner Güter, in Nutzungsgüter aller Genossen und in Armengüter ausgeschieden worden. Neue Rechtsverhältnisse haben sich dadurch gebildet, die keine Anfechtung erleiden können; auch sind die aus jenen Theilungen hervorgegangenen Armengüter zum Theil im Laufe der Zeit verbraucht worden, zum Theil bilden sie die Grundlage der gegenwärtig vorhandenen Armenfonds. Die neuere Gesetzgebung hat für neue Quellen gesorgt, aus denen sich die Armenfonds geäufnet haben, so daß alle Bürgergemeinden gegenwärtig wieder größere oder geringere Armenfonds besitzen. Auf diesen Armenfonds nun ruht naturgemäß die Verpflichtung, für die Bedürfnisse der der Genossenschaft angehörigen Armen verwendet zu werden, wie auf dem ungetheilten Gut einer Familie die Verpflichtung ruht, den Bedürfnissen der unabgetheilten Glieder der Familie zu dienen. Weiter aber geht die

Pflicht der Genossenschaft nicht. Der Bezug von Steuern in einer bürgerrechtlichen Genossenschaft, welche Steuern auf das Privateigenthum der Genossen verlegt werden, mochte als Nothbehelf dienen, so lange das Armenwesen überhaupt ausschließlich auf die Bürgergemeinde basirt war, entbehrt aber aller rechtlichen und rationellen Begründung, um so mehr als die Besteurung zu Gunsten ortsbürgerlicher Armenzwecke bisher weder sämmtliche Vermögensobjekte der Bürgerrechtsgenossen, noch ausschließlich das Vermögen der Bürgerrechtsgenossen in Anspruch nahm. Während nämlich auf der einen Seite nach der gegenwärtigen Gesetzgebung alle ortsbürgerlichen Armeninstitute, Armenhäuser und currente Armenunterstützungen nur den ortsbürgerlichen Armen zu Gute kamen, mußten doch an diese Institute auch alle Nichtbürger steuern, welche Grundeigenthum in einer Gemeinde besaßen und doch niemals auf eine Unterstützung im Verarmungsfalle Anspruch hatten. Auf der andern Seite wurde nur das Vermögen, nicht aber der Erwerb der Ortsbürger für die Armensteuer behaftet, so daß also Bürger, welche an den Armenanstalten einer Gemeinde nicht das geringste Interesse hatten, besteuert wurden, während Ortsbürger, denen diese Anstalten allein gehörten, für einen Theil ihres Vermögens, d. h. reinen Einkommens steuerfrei bleiben.

Allein auch abgesehen von diesen einzelnen Inkonsequenzen halten wir das ganze System der ortsbürgerlichen Armensteuer für falsch, weil wir eine Pflicht zur unbedingten Armenunterstützung in der Natur der ortsbürgerlichen Genossenschaften nicht begründet finden und von der Ansicht ausgehen, daß die Armenunterstützungspflicht der ortsbürgerlichen Genossenschaften nicht über den Ertrag ihrer Armengüter hinausgehe.

Die Armenunterstützung aus dem Ertrage der Fonds reicht nun allerdings nicht aus. Weitere Quellen, die unter den gegenwärtigen, durch längere Praxis in unserm Kanton entstandenen Verhältnissen nicht ausschließlich in der freiwilligen Mildthätigkeit gesucht werden können, sind unerläßlich, und diese Thatsache führt uns dann auf die zweite Grundlage der Armenpflege überhaupt, welche wir im Gegensatz zu der bisher behandelten familiären, genossenschaftlichen, die öffentliche, staatliche genannt haben. Man kann sie auch eine subsidiäre nennen, weil sie erst dann eintritt, wenn die besondern Quellen der Armenunterstützung, das Pflichtmaß der Familie und der bürgerrechtlichen Genossenschaft nicht ausreichen.

Untersuchen wir diese subsidiäre Pflicht einer öffentlichen Armenunterstützung nach ihrer Natur, so tritt evident zu Tage, daß dieselbe keinen andern als polizeilichen Charakter haben kann. Denn wenn wir nicht mit den Kommunisten oder andern Gattungen von Utopisten den Staat als eine Gütergemeinschaft auffassen, sondern bei seinem positiven, republikanischer Vorstellung am richtigsten entsprechenden Zwecke stehen bleiben,

so ist der Staat nur eine Vereinigung der Bürger zum Zwecke der Freiheit, Rechtssicherheit und Möglichkeit allseitiger Bewegung der Einzelnen. Eine direkte Fürsorge für die Existenz jedes einzelnen Bürgers liegt ebensowenig in der Pflicht und Aufgabe des Staates, als es ihm zusteht, jeden Einzelnen unter Vormundschaft zu stellen. Die Vermögensverhältnisse des einzelnen Bürgers unterliegen nicht der direkten Regulirung des Staates: der Staat hat durch seine Bildungsanstalten dafür zu sorgen, daß Jeder sich die unerläßlichen Bedingungen für individuelle Erwerbsfähigkeit aneignen könne, aber er hat nicht dafür zu wachen, daß Jeder seinen Erwerb in zureichendem Maße finde. Er hat die Hindernisse zu entfernen, welche der Gewerbsthätigkeit im Wege stehen, aber ist keineswegs der allgemeine Arbeitgeber, welcher aus den Taschen der Einen das Geld bezieht, um es den Andern zu geben. Er hat die möglichste Freiheit und Sicherheit des Verkehrs herzustellen, aber er darf die Funktionen der allgemeinen sozialen Bewegung nicht in seine Hand nehmen, sonst würde alle individuelle Freiheit und alle selbständige materielle Existenz der Bürger aufhören. Eine Rechtspflicht des Staates, für verschuldet oder unverschuldet verarmte Bürger zu sorgen, Zwangssteuern zu beziehen von arbeitsamen oder glücklichern Bürgern, um damit Leichtsinnige oder auch durch Unglück Verarmte aus ihren Verlegenheiten zu heben, kann keineswegs aus seinem Begriffe abgeleitet werden.

Dagegen liegt es vollständig in der Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß nicht aus Armuth und Inhumanität Rechtsunsicherheit, Verbrechen und Störung der öffentlichen Ordnung hervorgehe; er hat zu wachen, daß das Publikum vor Bettel, Diebstahl u. s. w. gesichert sei, daß die Armuth weder Quelle noch Gegenstand des Verbrechens werde. Vom Standpunkt des Staates aus ist die Armenpflege nicht ein humanitarisches, sondern ein polizeiliches Institut. Damit will allerdings nicht gesagt werden, daß der vorsorgende polizeiliche Standpunkt Rücksichten der Humanität ausschließe. Aber grundsätzlich muß, wenn man nicht durch die Konsequenz der Dinge in kommunistische oder sozialistische Theorie und Praxis hineingetrieben werden will, der Satz mit Schärfe festgehalten werden, daß das ganze Institut der gesetzlichen Armenpflege, insoweit es aus dem Kreis der familiären und genossenschaftlichen oder stiftungsgemäßen Verpflichtungen hinausgeht, polizeilicher Natur sei.

Dieser Standpunkt schließt die irrige Vorstellung einer unbedingten Obligation aus, welche sich mehr in der Praxis als durch die Gesetzgebung festgesetzt hat und welcher deßhalb auch mehrere Kantone in ihrer neuern Gesetzgebung ausdrücklich entgegenzutreten für nothwendig erachteten. Kein Unterstützungsbedürftiger hat einen Rechtsanspruch an die gesetzliche Armenpflege, der Staat aber, oder wer seine Stelle vertritt, hat nur soweit Ver=

pflichtung, als es dem polizeilichen Standpunkt entspricht. Das Weitere muß dem freien Werk der Liebe überlassen werden.

Dieses vorausgesetzt, entsteht wieder die Frage, in welcher Form der Staat sein polizeiliches Attribut der subsidiären Armenpflege ausüben soll. Und hier sagen wir, uns wiederum auf die Natur der Sache stützend, durch die Einwohnergemeinde, denn die gesetzliche Armenpflege ist nicht allein ein polizeiliches, sondern auch ein spezifisch ortspolizeiliches Institut.

Man spricht häufig von einer Centralisation des Armenwesens. Dabei steht man aber offenbar auf dem Standpunkt der alten Bürgergemeinde, nicht der modernen Einwohnergemeinde, welche, wie wir oben gezeigt haben, allein im Fall ist, öffentliche Funktionen auszuüben. Indem man eine Centralisation des Armenwesens anstrebt, hat man die Idee, aus allen einzelnen Bürgergemeinden des Kantons eine einzige, aus allen vorhandenen bürgerlichen Armenfonds einen einzigen Kantonalarmenfond zu bilden, die Steuerkraft aller Bürger des Kantons für die Verpflichtungen dieses Fondes in Anspruch zu nehmen und die bürgerrechtliche Armenunterstützungspflicht, wie sie gegenwärtig aufgefaßt wird, fortbestehen zu lassen. Die Ausführung dieses Gedankens wäre, ganz abgesehen von den manigfachen Rechts- und Eigenthumsverletzungen, womit sie allein in's Leben geführt werden könnte, nichts anderes, als die Ausbildung eines in sich selbst falschen und verkehrten Prinzips und würde nur das zur Folge haben, daß die Kräfte der vereinigten Kantonsbürgerschaft sich in gleichem Maße aufzehren würden, wie gegenwärtig die Kräfte einzelner Gemeindebürgerschaften aufgezehrt werden, und daß gegenüber der sozialen Umgestaltung, welche die Niederlassungsfreiheit und der gesteigerte Verkehr in alle unsere Verhältnisse bringt, ein solcher Zustand höchstens auf einige Jahre eine Besserung der bestehenden Verlegenheiten herbeiführen, nachher aber das Uebel in vermehrten Proportionen zu Tage treten würde.

Ueberhaupt halten wir jede solche Arbeit auf falscher Grundlage für fruchtlos, denn sie ist ein Widerstand gegen Prinzipien, die immerhin eine sichere Fortschrittskraft in sich tragen und durch die Gewalt der Verhältnisse selbst, nach kürzerer oder längerer Zeit, durchdringen. Daher legen wir auch den Schwerpunkt der öffentlichen Armenpflege nicht in die vereinzelte oder concentrirte Bürgergemeinde, sondern in die Einwohnergemeinde; wir gestalten die subsidiäre Armenunterstützungspflicht nicht bürgerrechtlich, sondern örtlich, territorial; daneben aber erhalten wir neben der Familie die Bürgergüter und Bürgergenossenschaften in angegebenem Umfange als primitiv Verpflichtete.

Wie wir uns somit gegen eine Centralisation der Armenpflege auf bürgerrechtlicher Grundlage erklären, so sprechen wir uns aber auch mit

nicht minderer Entschiedenheit gegen eine auf das Territorialprinzip begründete Centralisation des Armenwesens, eine Kantonalarmenpflege, aus. Eine solche auf das Territorialprinzip concentrirte öffentliche Armenpflege würde, sei es, daß eine centrale Administration eingeführt würde, sei es, daß man selbe durch gegenseitige Abrechnung unter den Einwohnergemeinden bewerkstelligen wollte, einerseits ihren Effekt verfehlen, andererseits zu ungleicher und unbilliger Belastung führen. Ihren Effekt verfehlen, weil die Armenunterstützung nur mit gehöriger Aufsicht und Ueberwachung der Unterstützten von Erfolg sein kann, daher ihrer Natur nach lokal ist und nur dann eine gehörige Obsorge eintritt, wenn die Lokalbehörde, die sie besorgt, zugleich auch ein materielles Interesse daran hat, nicht aber wenn sie auf gemeinsame Rechnung mit dem ganzen Kanton hin administriren könnte. Ungleiche und unbillige Belastung einzelner Gemeinden würde daraus hervorgehen, indem sich die Armen in besonders günstig gelegenen Orten zusammendrängen und da auf gemeinsame Rechnung verpflegt, sowohl dem Niederlassungsorte Ungelegenheit verursachen, als auch die größten Kosten verursachen würden, da gerade in denjenigen Ortschaften, wo ein solcher Andrang entstünde, das Leben am theuersten ist.

Das einzig richtige scheint uns, die subsidiäre, öffentliche Armenpflege streng zu lokalisiren, d. h. dieselbe der Einwohnergemeinde zu übertragen. Die Einwohnergemeinde und ihre Behörde ist das Organ der örtlichen Polizei; die Armenlasten sind, soweit nicht besondere Verpflichtungen vorhanden, eine ortspolizeiliche Last. Die Einwohnergemeinde sorgt für alle im Gemeindekreis sitzenden kantonsangehörigen Armen, welche nicht aus dem Armengut der betreffenden Bürgergemeinde oder durch die Mitleidenheit der Blutsverwandten ihre Versorgung erhalten. Um der öffentlichen Armenpflege diese Grundlage geben zu können, muß aber jede Gemeinde das Recht haben, Personen, welche sich über ihre Subsistenz nicht ausweisen können, die Niederlassung zu verweigern, und es muß andererseits auch die Einwohnergemeinde des Heimatorts solcher Personen verpflichtet sein, dieselben, falls sie in einer andern Gemeinde keine Aufnahme fänden, bei sich aufzunehmen, respektive Zurückgewiesene aufzunehmen. Der Unterschied gegenüber der gegenwärtigen Gesetzgebung in diesem Punkte wäre nur der, daß gegenwärtig die heimatliche Bürgergemeinde einen solchen aus einer andern Gemeinde ausgewiesenen Unterstützungsbedürftigen aufnehmen muß, nach unserm Vorschlag es aber die Einwohnergemeinde des Heimatrechtsorts des Betreffenden wäre.

Das System, das sich uns für die gesetzliche Armenpflege aus diesen Vordersätzen ergibt, ist nun folgendes:

In jeder Gemeinde würde, abgesehen von der freiwilligen Armenunterstützung, welche, eben weil sie freiwillig ist, nicht in das Gesetz gehört — von Rechtswegen eine doppelte Armenpflege bestehen.

Die öffentliche, subsidiäre Armenpflege ist Sache der Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden unterstützen und überwachen alle kantonsangehörigen Armen, welche in der Gemeinde niedergelassen sind, und keine andern, sofern die Unterstützung dieser Armen nicht aus andern Quellen bestritten wird.

Die Kosten dieser Armenpflege fallen in die Polizeirechnung und werden aus der Polizeikasse bestritten. Eine besondere Armensteuererhebung findet nicht statt.

Die Einwohnergemeinde ist nicht verpflichtet, Jemanden die Niederlassung zu gestatten, der sich nicht über gehörige Subsistenz, sei es durch Vermögen oder Erwerbsfähigkeit ausweisen kann. Derselben ist gestattet, je nach Ablauf eines Jahres, aber nicht früher, Aufgenommene, welche der Gemeinde zur Last fallen, in die Gemeinde ihres Heimatorts zurückzuweisen, und die letztere ist schuldig, solche zu übernehmen oder aber mit ersterer einen Vertrag über die fortdauernde Verpflegung zu schließen.

Auf der einen Seite nämlich muß verhindert werden, daß die Gemeinden ihre Armen auf einander abladen können, auf der andern Seite darf der Arme nicht heimatlos gemacht, dem Schub von einer Gemeinde in eine zweite und dritte preisgegeben werden. Jeder Arme muß eine Heimat haben, in die er zurückkehren kann. Da zeigt sich die Nothwendigkeit und Bedeutung des Heimatrechts, für welches der Fortbestand der Ortsbürgerschaften unerläßlich ist.

Die Bürgerschaften bleiben im Besitz und in der Selbstverwaltung ihrer Armengüter. Dieselben werden durch Bürgereinkäufe, Heirathstaxen 2c. vermehrt, sind unveräußerlich und im Kapital unangreifbar. Aus dem Ertrag derselben werden durch die bürgerschaftliche Armenpflege die heimatrechtigen Armen, vorab Kinder und Kranke, unterstützt, jedoch stets nur innert den Grenzen der Gemeinde und unter Anzeige an den Einwohnergemeinderath. Eine Ortsbürgerschaft kann auch die Verwaltung ihrer Armengüter dem Einwohnergemeinderath übertragen, doch stets mit gesonderter Rechnungsführung. Ebenso kann sie ihre Armenanstalten, Armenhäuser 2c. der Einwohnergemeinde verpachten, wenn sie es gut findet, nicht aber verkaufen oder sonst abtreten, weil es dem Staat daran gelegen sein muß, die Ortsbürgerschaften und ihre materielle Grundlage zu erhalten. Wo die bürgerschaftliche Armenpflege abgesondert besteht, hat die betreffende Verwaltung auch für Beibringung der Mitleidenheitsbeiträge der Verwandten zu sorgen. *Steuern dagegen dürfen von einer ortsbürgerlichen Verwaltung unter keinem Vorwand angelegt oder bezogen werden.* Die ortsbürgerliche Verwaltung besorgt auch die Administration aller zu Armenzwecken gewidmeten Stiftungsgüter. Diese Stiftungen, soweit sie bis jetzt bestehen, sind überall ortsbürgerlicher Bestimmung und sollen es auch bleiben. Auch für die Zukunft sind wir nicht

der Meinung, daß die Einwohnergemeinden aus Steuern oder, ihrer Natur nach zu laufender Verwendung geeigneten Einnahmen Armenfonds ansammeln sollen, denn wir betrachten die ganze Armenpflege der Einwohnergemeinde als ein laufendes polizeiliches Geschäft, das auch aus laufenden Quellen besorgt werden soll. Ueberhaupt halten wir die Fonds, die sich aus Steuern der Bürger ansammeln müssen, — und andere Quellen hat die polizeiliche Armenpflege nicht — als irrationell, indem das Geld in den Taschen der Bürger besser arbeitet als in todter Hand und, je mehr der Privatwohlstand der Bürger prosperirt, desto mehr auch ihre Steuerkraft zunimmt.

Nachdem wir nun die allgemeinen Grundsätze über die Organisation aufgestellt, müssen wir im Fernern definiren, wer und in welcher Weise Jemand Anspruch auf die gesetzliche Armenunterstützung haben soll. Denn gerade der Mangel an einer festen Definition hat bei uns zu der verbreiteten Annahme geführt, es sei ein Recht jedes Hülfsbedürftigen, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen und zwar bis auf den vollen Bedarf seines Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen. Aus dieser Auffassung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht fließt aber nicht allein die unverhältnißmäßige Belastung der Gemeinden, sondern sie ist auch die reichhaltigste Quelle immer zunehmender Verarmung, weil sie der Indolenz, Sorglosigkeit, Faulheit und strafbarem Leichtsinn ein bequemes Thor öffnet.

Wir sind daher der Ansicht, es solle die eigentliche Unterstützungspflicht der gesetzlichen Armenpflege streng auf die Klasse der Notharmen beschränkt werden. Als das Kriterium dieser Armuth muß Arbeitsunfähigkeit, nicht Arbeitslosigkeit oder irgend ein anderer Grund der Noth aufgestellt werden.

Arbeitsunfähigkeit ist nur vorhanden bei Kindern, Greisen und Kranken. Die einzigen hülfsbedürftigen Personen, für welche nach unsern Begriffen die gesetzliche Armenunterstützungspflicht vorhanden ist, sind daher: Kinder unter 15 Jahren, alte Leute von mehr als 60 Jahren und Kranke oder Uebelmögende, sogenannte presthafte Personen.

Alle Uebrigen, welche die Armenunterstützung in Anspruch nehmen, dürfen nicht auf den eigentlichen Armenetat gebracht werden, sondern fallen unter die Klasse der nach Gutfinden der territorialen, polizeilichen Armenpflege momentan zu Unterstützenden. Die Auslagen, die auf sie zu verwenden sind, sind nicht als eigentliche Unterstützung zu behandeln, sondern als Vorschüsse der Polizeigemeinde dem Betreffenden zur Last zu schreiben und es ist für dieselben unbedingte Restitutionspflicht zu statuiren, die nicht nachgelassen werden darf. Es sollen solche momentane Unterstützungen, wenn immer möglich nicht in Geld, sondern in Arbeitgabe um die Kost

oder geringern als den laufenden Taglohn geleistet werden. Eine solche Bestimmung wird den Zudrang arbeitsfähiger und leichtsinniger Armen zu der gesetzlichen Armenpflege wesentlich vermindern und die Stellung der Behörden wird solchen gegenüber einfacher und leichter werden. Sache der Polizeigemeinden wird es dann sein, Arbeit für solche Hülfsbedürftige zu finden. Der Zweck wird aber nur dann erreicht, wenn solche Arbeit nicht in dem Maße bezahlt wird, wie diejenige der Privaten.

Oft werden in größern Gemeinden öffentliche Arbeiten unternommen, mit dem ausgesprochenen Zwecke, „den Leuten Beschäftigung und Verdienst zu geben." Aber wenn solche Arbeit besser als Privatarbeit oder gleich derselben bezahlt wird, so sind es gewöhnlich nicht die Hülfsbedürftigen, sondern Spekulanten, welche davon profitiren und so das Geld der Gemeinde in den Sack stecken, ohne daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Der große praktische Vorzug, welchen die Durchführung des Grundsatzes der gesetzlichen Armenpflege nach Einwohnergemeinden nach unserer Ansicht für sich hat, besteht in dem Wegfallen jedes auswärtigen Armenetats und in der strengen und steten Beaufsichtigung der Unterstützten durch diejenige Behörde, welche Unterstützung oder Vorschuß verabreicht.

Endlich die Quellen der polizeilichen, subsidiären Armenpflege. Diese finden wir in der Polizeisteuer der Einwohnergemeinden.

Es fallen dieser Armenpflege zur Last: 1) diejenigen notharmen, in der Gemeinde wohnenden oder dahin zurückgeschobenen Gemeindebürger, für welche der Ertrag ortsbürgerlichen Armengüter nicht ausreicht; 2) die in der Gemeinde wohnenden Notharmen anderer Gemeinden; 3) die momentan und vorschußweise zu Unterstützenden.

Nun wollen wir, daß nur die Einwohnergemeinde das Recht habe, Steuern zu beziehen: wir setzen die polizeiliche Armenpflege auf die Polizeirechnung, sie ist also auch aus der Polizeikasse zu bestreiten. Auf diese Weise gewinnt man den Vortheil, daß in jeder Gemeinde nur eine Gemeindesteuer bezogen wird, welche alle Gemeindeeinwohner trifft, wie sie auch allen zum Vortheil kommt, daß einerseits nicht mehr Vermögen von Personen, welche niemals an dieser Armenpflege-Ansprüche erheben können, zu Ortsarmenzwecken besteuert wird, daß anderseits die gesammte Steuerkraft aller Derjenigen besteuert wird, welche eventuell Ansprüche an die Armenpflege haben.

Wir können nicht unterlassen, hier wenigstens die Grundzüge desjenigen Steuersystems anzugeben, welches wir für das allein richtige und zugleich am mindesten, weil am gleichmäßigsten, drückende halten und welches wir für die Gemeindesteuer wie für eine allfällige Staatssteuer eingeführt wissen möchten.

Als Grundlage dieser einheitlichen Gemeindesteuer bezeichnen wir das Einkommen, indem wir die Einkommenssteuer für die einzig gerechte halten. Jedes Vermögen hat nur dadurch einen Werth, daß es Einkommen gewährt oder gewähren kann. Der Besitz eines kostbaren Diamants ist ohne Werth, wenn derselbe weder verkauft noch verpfändet werden darf. Das Eigenthum eines Hauses hat nur dadurch den Werth, daß es dem Besitzer die Auslage eines Miethzinses erspart oder ihm die Möglichkeit gibt, Miethzinse zu beziehen, oder sich durch Verpfändung desselben Einkommensquellen zu schaffen. Ein landwirthschaftliches Grundstück hat nur durch den Ertrag, welcher wieder ein Einkommen bildet, Vermögenswerth. Die persönliche Arbeitsfähigkeit ist ein ideelles Kapital, welches sich nur in dem Erwerb als Einkommen besteuern läßt.

Alle Arten des Einkommens aber sind in der Besteurung sich vollkommen gleich zu setzen. Der Fehler der meisten Steuergesetze liegt darin, daß sie nicht die Summe des aus irgend einer Quelle fließenden Einkommens, sondern den Kapitalwerth der Quelle als Grundlage der Besteuerung annehmen. Ein Grundbesitzer, der nur Landwirthschaft treibt, ist nicht nach dem Kapitalwerth seines Grundstücks zu besteuern, sondern nach dem Einkommen, das er bei gewöhnlicher Bewirthschaftung aus demselben ziehen kann, und dieses wird gefunden durch eine Schätzung des Ertrags mit Abzug der Zinsschulden. Es kommt dabei nichts darauf an, ob er Eigenthümer oder Pächter ist. Bei entgegengesetztem Verfahren können große Unbilligkeiten entstehen. Nimmt man den Kapitalwerth der Liegenschaft als Besteuerungsgrundlage an, so wird ein solcher Grundbesitzer gleich viel zu bezahlen haben, wenn auch Hagel oder Mißwachs ihm sämmtliches Einkommen aus dem Vermögensobjekt verzehren, während ein Anderer, welcher sein Einkommen aus einer andern Quelle zieht und von dem Unglück verschont bleibt, bei ganz gleichem normalem Einkommen nicht mehr bezahlt als jener.

Ein Gewerbetreibender ist nicht nach dem Kapital, das in seinem Gewerbe liegt, zu besteuern, sondern nach dem Einkommen, das ihm dieses Gewerbe verschafft, weil eben nicht der Fond, der in seinem Gewerbe liegt, sondern das Einkommen, das für ihn daraus hervorgeht, das wesentliche Moment bildet, ganz wie bei dem Beamten, dessen Besoldung auch nicht als Steuerkapital kapitalisirt werden kann, weil eben ein solches Kapital gar nicht vorhanden ist.

Und in gleichem Verhältniß steht auch der Kapitalist oder Rentier. Seine Kapitalbriefe sind nur dann etwas werth, wenn sie ihm ein Einkommen gewähren. Eine Leibrente, welcher kein dem Besitzer eigenthümliches Kapital zu Grunde liegt, ist accurat gleich viel, wie eine Kapitalrente, deren Schuldbrief in seiner Kasse liegt.

Die Besteurung soll nur das gegenwärtige Guthaben des Bürgers betreffen; sie soll mit möglichster Genauigkeit sich auf den jeweiligen Vermögenszustand des Landes in dem Zeitpunkt ihrer Erhebung oder Dekretirung basiren. Man besteuert Niemanden von einer Erbschaft, die er in Aussicht hat, nicht etwa darum, weil der Erblasser das Gleiche noch versteuert, denn der Erblasser kann möglicherweise außer Landes sein, sondern deßwegen, weil das betreffende Gut noch nicht im Besitz des steuerbaren Präsumtiverben ist. Man besteuert auch Niemanden von Vermögen, das er erwiesener Maßen besessen aber verloren hat, eben weil er es nicht mehr besitzt.

Nun ist aber nichts in der Gegenwart, oder in derjenigen Zeit, worauf sich die Steueranlage bezieht, das heißt in einer letztvergangenen Jahresfrist, sicher, als das Einkommen und jedes Einkommen ist gleich sicher, weil es eben im Steuerjahr wirklich eingegangen ist, das Salair eines Beamten, wie der Ertrag eines Zinsrodels, oder einer Liegenschaft, oder eines Handelsgeschäfts. Mit dem Kapital verhält es sich nicht so. Einer besitzt z. B. Obligationen der Westbahn, Oronbahn 2c.; die Coupons werden noch im vollen Betrage ausbezahlt, aber das Kapital hat vielleicht die Hälfte seines Nominalwerthes verloren. Ein anderer besitzt eine Gült, die noch verzinset wird, aber sie hat ihren Agiowerth, der auch einen Theil des Kapitalvermögens ausmacht, bereits in Folge Aufkündung verloren. Klar ist demnach, daß nur das wirkliche Einkommen als Steuerbasis angenommen werden kann, weil dieses allein für den Zeitmoment, für welchen die Steuer bezogen wird, das wahre Guthaben darstellt. Und eben so klar ist, daß es gar keinen Unterschied macht, aus welcher Quelle das Einkommen fließt, daß daher eine verschiedene Taxation des Einkommens aus Erwerb und des Einkommens aus Grund- oder Kapitalbesitz irrationell ist.

Es wird gegen diese Anschauung eingewendet, es sei sehr unbillig, daß ein Einkommen, welches durch Arbeit erworben werde, gleich versteuert werden soll, wie ein solches, das ohne Arbeit, z. B. aus dem Ertrag eines Zinsrodels fließe; Kapitalvermögen bleibe, während geistige oder körperliche Arbeitskraft sich allmälig aufzehre. Wenn man davon absieht, daß die Steuern nicht für einen längern Zeitraum, sondern nur für ein Jahr bezogen werden, so hat diese Einwendung allerdings etwas für sich; allein wenn man scharf im Auge hält, daß nicht der Kapitalwerth des Einkommens, fließe er aus Grundbesitz, Kapital oder Erwerb, besteuert wird, sondern nur das gegenwärtige Einkommen, ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft, so verliert sie offenbar ihr Gewicht. Sie könnte auch nur für den kleinen Handerwerb, der sich wieder aufzehrt, Geltung haben, nicht aber für den großen Erwerb, der neues Kapital schafft und vorhandene Fonds vermehrt, während das Kapitalvermögen eines kleinern

oder mittlern, einfachen Rentiers stationär bleibt oder selbst sich nach und nach aufzehrt.

Die Schwierigkeit in der Durchführung des Grundsatzes der Einkommenssteuer liegt nur in der Ermittlung des der Steuer zu unterwerfenden Einkommens. Ohne alle Schwierigkeit wäre die Sache, wenn man das Brutto-Einkommen zur Grundlage der Taxation annehmen könnte. Denn der Brutto-Ertrag eines Landguts, eines Hauses, eines Gewerbes läßt sich fast eben so leicht bestimmen, wie der Ertrag eines aus lauter Werthtiteln bestehenden Vermögens oder einer Amtsbesoldung. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß bei Annahme des Bruttoeinkommens alle diejenigen Gewerbe, welche mit bedeutenden Vorschüssen und Kosten betrieben werden müssen, gegenüber denjenigen, deren Reinertrag dem Rohertrag beinahe gleichkommt, in unverhältnißmäßigem Nachtheil stehen würden. Das reine Einkommen aus den verschiedenen Vermögens- und Erwerbsarten als Basis anzunehmen, würde dagegen erhebliche Schwierigkeiten in der Ausmittlung darbieten. Es ließen sich übrigens hier Grundsätze aufstellen, welche ohne dem allgemeinen Prinzip gleichmäßiger Besteurung alles Einkommens Eintrag zu thun, billiger Rücksichtnahme Raum gewährten. Während z. B. die Kapitalrente zu 4 Prozent berechnet ohne Abzug besteuert würde, müßte bei dem Einkommen aus landwirthschaftlichen Grundstücken, Grundkapital, nebst dem Abzug der Verzinsung liegender Schulden an im Kanton für die Kapitalrente belangbare Ansprecher, ein gewisser Prozentsatz für Produktionskosten in Abzug gebracht werden, ebenso beim Einkommen aus Gewerben der Zins für fremdes Betriebskapital u. s. w.

In das Detail der Steuerfrage können wir nun allerdings an diesem Orte nicht eingehen; es genügt, den allgemeinen Grundsatz aufgestellt zu haben, die Ausführung muß dem Steuergesetze vorbehalten werden.

Von den oben entwickelten Ansichten über die Natur der subsidiären gesetzlichen Armenpflege in Verbindung mit diesem Steuergrundsatze ausgehend, beantragen wir daher: Keine besondere Armensteuer mehr, sondern Vereinigung der Armen- und Polizeisteuer der Einwohnergemeinden in eine einzige Gemeindesteuer, die wie eine allfällige Staatssteuer einzig auf das Einkommen, fließe es aus welcher Quelle es wolle, basirt werden müßte.

Wenn wir nun auch eine direkte Betheiligung des Staates an der Gemeindearmenpflege als einen bodenlosen Schlund, welcher, ohne zum Ziele zu führen, die Kräfte des Landes erschöpfen müßte, verwerfen, so glauben wir dagegen, daß der Staat im Verein mit den Gemeinden eine Kantonalanstalt für Aufnahme von Unheilbaren und Irren gründen sollte. Nicht in dem Sinne, daß der Staat diese Klassen von Armen auf seine Kosten versorgte, sondern in dem Sinne, daß er ihre

Verpflegung gegen billige Vergütung den Gemeinden abnähme. Solche Leute verursachen den Gemeinden unverhältnißmäßige Kosten, welche sich in einer Anstalt sehr reduziren würden. Die Gemeinden würden durch Aufnahme solcher Unterstützungsbedürftiger, selbst gegen angemessenes Kostgeld, wesentlich erleichtert. Wir glauben, der Staat sollte zu einer solchen Anstalt entweder die Commenderei von Hitzkirch oder das Kloster Werthenstein hergeben, die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Steuerkraft zu den Einrichtungskosten beitragen, auch der bereits gesammelte Irrenfond daran verwendet werden, dann jede einzelne Person darin auf Rechnung der betreffenden Unterstützungspflichtigen verpflegt werden.

Auf diese allgemeinen Anschauungen gründet sich der Entwurf, den wir Ihnen beigeschlossen vorlegen. Wir halten denselben nicht für absolut vorzüglich, sondern nur für einen Schritt zum Bessern. Ueberall wo die obligatorische Armenpflege bisher bestanden hat, hat man sich überzeugen müssen, daß man mit Einem Male daraus nicht herauskommt. Das Erste aber, was gethan werden muß, ist die Beschränkung der gesetzlichen Unterstützungspflicht und die Ermöglichung einer energischen und durchgreifenden Ordnung in der Verwaltung des Armenwesens. Dieses glauben wir durch die streng lokalisirte und auf polizeiliche Grundlage gestellte Gemeindearmenpflege zu erreichen.

Durch die vorgeschlagene Vereinigung der bisherigen Armensteuer mit der Polizei- oder einheitlichen Gemeindesteuer gewinnen die Gemeinden das bisher steuerfreie Einkommen der bei ihnen niedergelassenen Kantonsbürger und Schweizer, ein Gewinn, der wohl in den meisten Fällen den Verlust ersetzen wird, den sie durch das Wegfallen der Steuer auswärts niedergelassener Ortsbürger erleiden.

Der auswärtige Armenetat, eine Quelle großer, oft sehr übel angewendeter Kosten, fällt weg, wo die Gemeinden es nicht selbst in ihrer Convenienz finden, der Rückschiebung eines Gemeindeangehörigen durch Vertrag mit der Wohngemeinde desselben zuvorzukommen.

Durch die dem Vorschlag zu Grunde gelegten Prinzipien werden endlich Maßregeln gegen die Ausbürgerung vermöglicher Bürger aus ärmern Gemeinden überflüssig, weil durch die Ausbürgerung Niemand mehr der Steuer entgehen kann. Eine Veränderung des Wohnsitzes zu gleichem Zwecke ist an sich weit schwieriger und nur Wenigen ohne erheblichen Nachtheil möglich, zumal diejenigen Gemeinden, welche bisher unter den größten Armenlasten litten, nicht gerade auch diejenigen sind, welche die größten Polizeilasten zu tragen haben.

Wir halten daher durch diese Vorlage gleichzeitig den fernern Auftrag, Anträge für eine Revision des Gesetzes über Erwerbung der Bürgerrechte

mit vorzüglicher Rücksicht auf den Uebelstand der häufigen Ausbürgerung aus ärmern Gemeinden einzubringen, unsererseits für erledigt.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlaß den Ausdruck vollkommener Hochachtung.

Gesetzesvorschlag über das Armenwesen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Der Grundsatz der unbedingten obligatorischen Armenunterstützungspflicht der Ortsbürgergemeinden für ihre hülfsbedürftigen Angehörigen ist aufgehoben.

Die gesetzliche Armenpflege ist Sache der örtlichen Polizei und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinderäthen der politischen oder Einwohnergemeinden verwaltet.

§ 2.

Jede Einwohnergemeinde hat im Laufe des Christmonats jedes Jahres ihren Armenetat für das folgende Jahr aufzustellen.

Auf diesen Armenetat fallen nur diejenigen, nicht von einer allfällig vorhandenen speziellen Armenpflege unterhaltenen Armen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen arbeitsunfähig sind, also:

1. Vermögenslose Kranke jedes Alters;
2. Kinder vermögensloser und arbeitsunfähiger Eltern bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahr;
3. Hülfsbedürftige Leute, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 3.

Neben diesem Armenetat hat jede Gemeinde einen laufenden Armenrodel zu führen, auf welchen gebracht werden:

a) Personen, welche während dem Laufe des Jahres in der Gemeinde in die Klasse der im § 2 Genannten eintreten;
b) Gemeindeeinwohner, welche zwar arbeits- oder erwerbsfähig sind, jedoch aus polizeilichen Rücksichten vorübergehender Unterstützung bedürfen.

§ 4.

Die gesetzliche Unterstützungspflicht der Einwohnergemeinde bezüglich der in §§ 2 und 3 genannten Personen ist nur subsidiär, d. h. sie tritt erst dann ein, wenn keine spezielle Unterstützungspflicht Anderer für dieselben vorhanden ist oder wenn diese nicht ausreicht.

Zweiter Abschnitt.

Spezielle Armenunterstützungspflicht.

1. Pflicht der Familie.

§ 5.

Eltern und Kinder, Großeltern und Großkinder sind einander wechselseitig zur Unterstützung im Verarmungsfalle verpflichtet. Die Eltern haben ihre ehelichen Kinder während der Minderjährigkeit anständig zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht ruht zunächst auf dem Vater, in Abgang hinlänglichen Vermögens oder Verdienstes desselben auf der Mutter.

Nach erreichter Volljährigkeit der Kinder bleiben die Eltern für ihre unverheiratheten Kinder und für diejenigen, welche sich nicht gegen ihren Willen verheirathet haben, im Verarmungsfalle unterstützungspflichtig, soweit es ohne Gefährde ihrer eigenen Existenz und ihrer Pflichten gegen andere Kinder möglich ist.

Ebenso ist die Verpflichtung der Kinder gegen ihre Eltern und Großeltern und der Großeltern und Großkinder gegen einander nach der Möglichkeit und den Pflichten und Verhältnissen gegen andere Familienglieder des gleichen oder nähern Grades zu bemessen.

Reiche unverheirathete Geschwister können zu einem für sie nicht drückenden Beitrag an verarmte Geschwister angehalten werden.

Uneheliche Kinder sind von der Mutter ein Jahr lang nach der Geburt auf eigene Kosten zu verpflegen. Nachher geht bis zu erreichter Volljährigkeit die Unterhaltungspflicht auf den Vater über, falls derselbe belangbar ist; im gegentheiligen Falle bleibt die Mutter unterhaltungspflichtig. Uneheliche Kinder haben ihrerseits nur gegenüber der Mutter eine Unterstützungspflicht.

Die Unterstützungsbeiträge der Familienglieder werden, erforderlichen Falls, von derjenigen Behörde unter deren Obsorge der zu Unterstützende steht, durch Vermittlung des Gemeinderathes der Wohngemeinde des Unterstützungspflichtigen bezogen.

Das Maß der Unterstützungspflicht jedes Verpflichteten auszumitteln, ist Sache des Gemeinderathes seiner Wohngemeinde.

2. Anderweitige Verpflichtete.

§ 6.

Dienstherrschaften sind verpflichtet, arme Dienstboten, die bei ihnen im Hause wohnen, in Erkrankungsfällen wenigstens 10 Tage lang in eigenen Kosten zu verpflegen.

3. Unterstützungspflicht der Ortsbürgerschaften.

§ 7.

Die Ortsbürgerschaften bleiben im ausschließlichen Besitz und in dem Rechte der Selbstverwaltung ihrer Armen- und Stiftungsfonds.

Diese Fonds dürfen in ihrem gegenwärtigen Kapitalbestand nicht angegriffen werden.

Der Ertrag der Stiftungsfonds soll stiftungsgemäß verwendet werden. Verwaltung und Verwendung solcher Fonds wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Der Ertrag der ortsbürgerlichen Armenfonds wird in erster Linie zur Unterstützung der in der Gemeinde wohnenden arbeitsunfähigen Armen (§ 2, § 3 a) verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß kann auch für momentane Unterstützung an arbeitsunfähige Hülfsbedürftige verwendet werden.

§ 8.

Die ortsbürgerlichen Armenfonds werden vermehrt durch Kapitalisirung der Einkaufssummen neu aufgenommener Bürger und der Heirathstaxen.

§ 9.

Den Ortsbürgerschaften ist jeder Bezug von Steuern, sei es zur Bestreitung laufender Unterstützungen, sei es zur Aeufnung von Armenfonds oder Armenanstalten verboten.

§ 10.

Es steht den Ortsbürgerschaften frei, die Verwaltung ihrer Armenfonds und Armenanstalten und die Verwendung der daherigen Erträgnisse zu Gunsten ihrer bürgerrechtlich angehörigen Armen durch eine eigene Verwaltung besorgen zu lassen oder aber, immerhin unter der Verpflichtung besonderer Rechnungsführung über die Fonds, deren Ertrag in die Polizeikasse der Einwohnergemeinde einzuschießen und ihre bürgerlichen Armen in diesem Fall von der Gemeindearmenpflege unterstützen zu lassen.

Bei getrennter ortsbürgerlicher und Gemeindearmenpflege hat die ortsbürgerliche Armenverwaltung ihren Armenetat dem Einwohnergemeinderath mitzutheilen und dieser kein Individuum, welches unter ortsbürgerlicher Verpflegung steht, auf den Gemeindearmenetat aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Gesetzliche Gemeindearmenpflege.

1. Polizeiliche Bestimmungen.

§ 11.

Keine Gemeinde ist schuldig, einer ihr nicht bürgerrechtlich angehörigen Person oder Familie, die sich nicht über genügende Subsistenzmittel, sei

es aus Vermögen oder Arbeitsverdienst, auszuweisen vermag, eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu geben.

Jede Gemeinde ist dagegen verpflichtet, Kantonsangehörige, denen sie einmal die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung gegeben hat, im Unterstützungsfall auf ihre Armenetats zu nehmen und selbe bis zum 1. Jänner des auf die ertheilte Aufenthaltsbewilligung folgenden Jahres auf demselben zu behalten. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Gemeinde einen ihr nicht bürgerrechtlich angehörigen Unterstützten in seine Heimatgemeinde zurückweisen; die fernere Unterstützungspflicht geht damit auf die Einwohnergemeinde des Heimatorts über. Die allfälligen Transportkosten trägt die ausweisende Gemeinde.

Keine Ausweisung eines einmal niedergelassenen oder mit Aufenthaltsbewilligung versehenen Kantonsangehörigen darf auf bloße Befürchtung eines zu erwartenden Nothstandes hin geschehen, sondern es kann Ausweisung nur gegen solche verfügt werden, welche im Laufe des Jahres die gesetzliche Armenpflege wirklich angesprochen haben.

Hauseigenthümer oder Hausvermiether, welche den Einzug von Miethsleuten, welche der Gemeinde nicht bürgerrechtlich angehören, innert zehn Tagen dem Gemeinderathe behufs Leistung des Ausweises über die Subsistenzfähigkeit anzuzeigen verabsäumen, sind für ein Jahr zum Unterhalt der betreffenden Miethsleute im Verarmungsfall auf eigene Kosten verpflichtet.

§ 12.

Der Gemeinderath kann zur Besorgung des Armenwesens unter seiner Verantwortlichkeit eine eigene Armenkommission aufstellen. Alle wichtigern Beschlüsse aber müssen vom Gemeinderathe selbst ausgehen oder von demselben bestätigt werden.

Gegen gemeinderäthliche Schlußnahmen in Armensachen kann innert 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 13.

Weder der gewöhnliche Gassenbettel, nach Kollekten irgend welcher Art von Haus zu Haus ohne dem Gemeinderath mitgetheilte Bewilligung des Regierungsrathes sollen geduldet werden.

Auf dem Bettel betroffene Personen werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde selbst haben, polizeilich bestraft, wenn sie ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde haben, derselben auf ihre Kosten zurückgewiesen.

2. Quellen der gesetzlichen Armenpflege.

§ 14.

Die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde-Armenpflege werden aus der Gemeindepolizeikasse bestritten.

Der Polizeikasse werden zu diesem Zwecke folgende bisher den Ortsbürgerschaften zugewendete Einnahmen zugewiesen:

a) Die Hälfte der 7% vom Großzehnten;
b) die Nachsteuern,
c) die Strafgelder,
d) die Unterstützungsbeiträge der Familienglieder, sofern der Unterstützte unter Obsorge der Einwohnerarmenpflege steht,
e) die Restitutionen von Unterstützten, unter gleicher Voraussetzung,
f) die Zinse der Spendgüter.

Insoweit diese besondern Einnahmen nicht ausreichen, hat die allgemeine Polizeikasse der Gemeinde, welche durch die Gemeindesteuer gespiesen wird, einzutreten. Der Bezug besonderer Armensteuern ist den Gemeinden untersagt.

Steuergrundsatz für die (einheitliche) Gemeindesteuer:

Die Gemeindesteuer wird alljährlich bezogen:

a) von dem Einkommen aus allen in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften und gewerblichen Etablissementen, deren Besitzer mögen in oder außer der Gemeinde wohnen.

   Wenn Besitzer von Liegenschaften oder gewerblichen Etablissementen in einer andern Gemeinde wohnen, so sind die betreffenden Einkommenstheile in ihrer Wohngemeinde von der daselbst von ihnen zu versteuernden Einkommenssteuer in Abzug zu bringen.

b) von dem Einkommen aller Gemeindeeinwohner ohne Rücksicht auf die Heimathsangehörigkeit, fließe das Einkommen aus in der Gemeinde gelegenem Grundbesitz, aus Kapitalvermögen oder aus persönlichem Erwerb.

Das steuerbare Einkommen als Grundlage der Taxation wird folgendermaßen ermittelt:

a) Leibrenten und Pensionen werden in ihrem vollen Nominalbetrag taxirt.
b) Kapitalrenten jeder Art werden zu 4% des Nominalkapitals angeschlagen.
c) Das Einkommen aus Häusern und nicht zur Landwirthschaft gehörigen Gebäuden wird nach dem durchschnittlichen Miethpreise der in ihnen enthaltenen Lokalitäten in der betreffenden Gemeinde berechnet, mit Abzug von 10% für die Unterhaltungskosten und mit Abzug der Hypothekarzinse an Gläubiger, die im Kanton von denselben die Einkommenssteuer bezahlen.
d) das Einkommen aus landwirthschaftlichen Grundstücken wird aus dem durchschnittlichen Rohertrag derselben in der betreffenden Gemeinde unter Voraussetzung einer zweckmäßigen Bewirthschaftung berechnet.

Dabei wird der Zins des zu zweckmäßiger Bewirthschaftung erforderlichen Betriebskapitals abgezogen. In Abzug fällt ferner der Zins der Hypothekarschulden an Gläubiger, die im Kanton von denselben die Einkommenssteuer entrichten. Der Rest bildet die Taxationssumme für das landwirthschaftliche Einkommen.

Besondere Gewerbszweige, die mit einer Landwirthschaft verbunden sind, fallen dazu unter die Besteuerung des gewerblichen Einkommens.

e) Das Einkommen aus Handelsgeschäften und Industriezweigen aller Art wird je nach dem Umfang des Geschäfts nach Klassen taxirt, ebenso das Einkommen aus der Berufsthätigkeit der Aerzte, Künstler und der aus Sporteln bezahlten Beamten.

f) Das Einkommen aus fixen Besoldungen und Löhnen, die nur durch eigene persönliche Thätigkeit verdient werden, wird nach seinem Nennwerth unter Abzug von 20% taxirt.

Steuerfrei sind:

a) Eine Kapital- oder Leibrente oder Pension unter 100 Fr., wenn damit kein anderes Einkommen in derselben Hand verbunden ist.

b) Ein persönliches Berufseinkommen aus Lohn, Besoldung 2c. unter 400 Fr., wenn damit kein weiteres Einkommen aus anderer Quelle verbunden ist.

Jeder Steuerbare erhält eine Steuernote mit spezifizirter Taxation aller der verschiedenen Einkommenstheile, die sein versteuerbares Gesammteinkommen ausmachen.

§ 15.

Steuerbezüge oder Steuerzuschläge zum Zweck der Ansammlung von Armenfonds für die Einwohnergemeinden dürfen nicht stattfinden; die ganze Armenverwaltung der Einwohnergemeinde geschieht in laufender Rechnung.

Dagegen können sich Armenfonds zur Disposition der Einwohnergemeinden bilden:

a) Aus Kapitalabzahlungen der 1/2 7% vom Großzehnten.

b) Aus der Hälfte der erblosen Verlassenschaften.

c) Aus dem Betrag mehrfacher Nachsteuern.

Diese Fonds bleiben Eigenthum der Ortsbürgerschaften, die Verwendung der Zinse aber steht dem Einwohnergemeinderathe zu.

Die Einwohnergemeinden können vertragsweise die Benutzung oder Mitbenutzung der ortsbürgerlichen Armenhäuser und Armenanstalten, nicht aber das Eigenthum derselben erwerben.

3. Versorgung der Armen.

§ 16.

Nur die Armen des stehenden Armenetats (§ 2) werden unter dem Titel der eigentlichen Armenunterstützung verpflegt und zwar gilt dieses sowohl für die Gemeindearmenpflege als auch für die ortsbürgerliche Armenpflege, wo letztere besteht.

Die Unterstützungsbedürftigen der zweiten Klasse (§ 3) werden von der gesetzlichen Armenbehörde entweder an die freiwillige Wohlthätigkeit, wo selbe sich organisirt befindet, verwiesen oder, falls sie aus polizeilichen Rücksichten auf den laufenden Armenrodel genommen werden müssen, nur vorschußweise unterstützt.

Diejenigen Notharmen, welche während dem Laufe des Jahres in diese Klasse eintreten (§ 3 a), haben jedoch Anspruch auf armenrechtliche Unterstützung und gehen mit dem 1. Jänner des folgenden Jahres entweder auf den stehenden Armenetat der Gemeinde über oder werden in die Heimatgemeinde zurückgeschoben.

Wer unter dem einen oder andern Titel von der gesetzlichen Armenpflege Unterstützung erhalten hat, sei es für sich oder für die Personen, deren Unterhaltung ihm obliegt, ist bis nach erfolgter Restitution vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen.

§ 17.

Versorgung der Notharmen.

Unterstützungsbedürftige Kinder sind rechtschaffenen Bürgern zu Erziehung, Pflege und Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Speise und Trank zu übergeben oder in dafür bestimmte Anstalten, wo solche bestehen, aufzunehmen.

Kranke sollen ohne Verzug mit ärztlicher Hülfe besorgt werden. Andere arbeitsunfähige Personen werden entweder verdingt oder in Armenanstalten untergebracht oder mit Geld oder Lebensmitteln unterstützt, je nach dem Gutfinden des betreffenden Gemeinderaths.

§ 18.

Momentane Unterstützung arbeitsfähiger Hülfsbedürftiger.

Arbeitsfähige Arme, welche durch Verdienstlosigkeit oder andere Zufälle in die Lage kommen, die gesetzliche Armenpflege ansprechen zu müssen, sollen nur ausnahmsweise durch Geldvorschüsse unterstützt werden.

In der Regel soll die Gemeindebehörde trachten, ihnen gegen Verköstigung oder geringern als den üblichen Taglohn Arbeit bei Privaten oder für die Gemeinde anzuweisen.

§ 19.

Allen unter irgend einem Titel von der gesetzlichen Armenpflege unterstützten Personen ist der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt.

Die Armenunterstützungslisten der Gemeinden sollen am Ende jedes Jahres zur Einsicht aller Steuerbaren offen liegen.

§ 20.

Die in einer Gemeinde wohnenden praktizirenden Aerzte haben der Reihe nach die Gemeindearmenpraxis zu übernehmen; sie dürfen sich von der Gemeinde nur für allfällig zu verabreichende Medicamente bezahlen lassen. In Orten, wo öffentliche Apotheken bestehen, haben sie unentgeltlich die von der Gemeindearmenpflege verpflegten Kranken zu besuchen und zu receptiren. Dagegen sind die Aerzte für die Zeit, während welcher sie die Armenpraxis besorgen, von der Steuer für ihr Berufseinkommen befreit.

Korporationen oder Gemeinden, welche Armenhäuser haben, stellen jährlich für dieselben einen Arzt mit fixer Besoldung an. Jeder in der Gemeinde praktizirende Arzt ist zur Uebernahme einer solchen Stelle verpflichtet.

Vierter Abschnitt.

Rechnungswesen und Restitutionspflicht.

§ 21.

Jeder Arme, der von der Einwohnergemeinde oder von der ortsbürgerlichen Armenpflege unterstützt wird, erhält seinen eigenen Conto.

Für alle nach dem vollendeten 15. Altersjahr genossenen Unterstützungen bleibt der Empfänger restitutionspflichtig, wenn er durch Erbschaft, Schenkung, Glücksfall oder reichlichen Verdienst restitutionsfähig wird.

Notharmen kann die Restitutionspflicht durch den Gemeinderath erlassen werden.

Die Restitution vorschußweiser Unterstützungen an Arbeitsfähige kann nicht nachgelassen werden. Der Betreffende kann jederzeit zur Rückerstattung mittels Bezahlung oder Arbeitsleistung angehalten werden.

Für die Restitutionen wird kein Zins berechnet.

§ 22.

Die Ergebnisse der Armenrechnung werden als ein besonderes Kapitel in die Polizeirechnungen der Gemeinde aufgenommen.

Wo jedoch eine selbständige ortsbürgerliche Armenpflege neben der Gemeindearmenpflege besteht, hat dieselbe besondere Rechnung zu stellen.

§ 23.

Nicht nur die allgemeine Polizeirechnung der Gemeinden, sondern auch die Armenetats und die spezielle Armenrechnung sind alljährlich dem Amtsgehülfen zur Untersuchung und Genehmigung vorzulegen.

Die Oberaufsicht über das Unterstützungs- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bürgerschaften führt der Regierungsrath.

Fünfter Abschnitt.
Kantonal-Krankenanstalt.
§ 24.

Der Staat und die Gemeinden gründen mit einander ein Kantonal-Krankenhaus zur Aufnahme unheilbar Kranker und Geistesverwirrter gegen entsprechendes, von den Verpflichteten zu bezahlendes Verpflegungsgeld.

Der Staat weist eine entsprechende Lokalität an und die Gemeinden betheiligen sich nach Maßgabe ihrer Steuerkraft bei der Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt.

Beilage 2. Steuer-Veto und Millionen-Frage.*)
Zu S. 302 ff.

Ich bin schon mehrfach über meine Ansichten bezüglich des neuen Steuergesetzes und bezüglich der Millionensubvention an die Eisenbahnen befragt worden. Ich will dieselben in wenigen Worten öffentlich sagen.

Was das neue Steuergesetz betrifft, habe ich weder zur Ergreifung des Veto aufgemuntert, noch davon abgerathen. Ich bin zwar mit den Grundsätzen, auf welchen dieses Gesetz beruht, nicht einverstanden und habe zur Zeit andere vorgeschlagen; aber einsichtige und wohlmeinende Männer haben auch diese nicht entsprechend gefunden. Es ist eben sehr schwer, einen allseitig gerechten und billigen Steuermaßstab zu finden. Das Beste ist nach meinem Dafürhalten immer, die Verwaltung so einzurichten, daß überhaupt möglichst wenige Steuern müssen bezogen werden. Dieses gilt für Staat und Gemeinden gleichmäßig; beide sollen bedacht sein, der Steuern möglichst wenig zu bedürfen.

Der Staat hat bisher eine direkte Steuer bei uns nicht bezogen, wenigstens seit dreißig Jahren nicht, und in der gegenwärtigen Verfassung sagt der Art. 12 deutlich, daß eine direkte Staatssteuer nicht bezogen werden dürfe, bevor durch ein Gesetz die Grundlagen der Besteuerung festgesetzt seien. Es ist daher unrichtig, wenn man behauptet, der Große Rath könne den Bezug einer Steuer dekretiren, auch wenn das Gesetz verworfen würde. Nach der gegenwärtigen Verfassung muß im Gegentheil ein Steuergesetz vom Volke angenommen sein, ehe der Große Rath eine direkte Staatssteuer dekretiren kann.

Nun aber gestalten sich die Sachen so, daß auch ohne die Millionensubvention an die Eisenbahnen die Staatsverwaltung ohne neue Hülfs-

*) Aus der Luzerner-Zeitung Nr. 297 vom Jahr 1865 abgedruckt.

quellen auf dem gegenwärtigen Fuße nicht fortgeführt werden kann. Kleine Ersparnisse an Besoldungen, Schreiblöhnen u. s. w. können diese Sachlage nicht ändern. Anleihen zu machen, ist ebenfalls ein schlechtes Auskunftsmittel, denn dieselben müssen verzinset und wieder zurückbezahlt werden. Man muß daher entweder durch direkte Steuern die Hülfsquellen des Staates zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben vermehren, oder dann diese Ausgaben in eingreifender Weise vermindern, und das können nicht die Staatsbehörden allein thun, sondern auch die Gemeinden und die Bürger müssen dazu mitwirken, indem sie nicht Alles vom Staate verlangen.

Bisher hat man immer das Gegentheil gethan, man hat die Ausgaben des Staates vermehrt und seine Einnahmen beschränkt, und dazu hat sowohl der Große Rath geholfen, welcher Gesetze erließ, die große Ausgaben nach sich ziehen, als die Bürger, welche theils solche Gesetze verlangten, theils dieselben, wenn sie dem Veto unterlegt wurden, nicht verwarfen.

Die Militärs wollten eine kostbare Kaserne mit Pferdeställen und Reitbahn, die Juristen verlangten im Namen der Humanität ein neues Untersuchungsgefängniß, Andere reden von einer neuen Strafanstalt und von Korrektionshäusern, die der Staat bauen soll, die Schulmänner wollen größere Lehrerbesoldungen und ein neues Kantonsschulgebäude, die Bauern verlangen Viehprämien und Einrichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt u. s. w. u. s. w. Auf der andern Seite hat man den Salzpreis herabgesetzt, die Hundesteuer, Handänderungssteuer von Liegenschaften, Ausdehnung der Erbsabgaben auf Geschwister verworfen und ein neues Straßengesetz angenommen, das dem Staate größere Lasten auferlegt, als das alte.

Will man die direkte Staatssteuer vermeiden, so muß man an den Staat nicht größere Anforderungen stellen, als er mit seinen anderweitigen Mitteln bestreiten kann, und man muß die Gesetze abändern, welche ihm solche weitergehende Verpflichtungen auferlegen. Jeder Stand, jeder Landestheil muß seine besondern Begehrlichkeiten diesem Zwecke unterordnen. Ich war schon lange der Meinung, daß man für die Staatsverwaltung den Grundsatz annehmen soll, welchen jeder Privatmann befolgen muß, das heißt, sich nach der Decke zu strecken.

Ich habe deßhalb bei der Verfassungsrevision auch beantragt, daß keine Ausgabe, kein Staatsanleihen und keine andere den Kanton belastende Verpflichtung, deren Betrag über 200,000 Fr. steige, vom Großen Rathe beschlossen werden könne, ohne daß der Beschluß dem Veto des Volkes unterlegt werden müsse, wie dieses ungefähr im Kanton Waadt der Fall ist. Wäre dieses beschlossen worden, so hätte jeder Große Rath jenen Grundsatz stets im Auge halten müssen. Es beliebte aber nicht.

Nun fragt sich allerdings: Soll man ohne eine solche Beschränkung dem Großen Rathe das unbedingte Recht in die Hand geben, Staatssteuern zu beziehen, je nach Bedürfniß? Sicher scheint, daß, wenn einmal der Große Rath das Recht hat, man nicht mehr daran denken wird, die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen, sondern daß dann die Einnahme, d. h. der Steuerbezug, sich nach den Ausgaben richten wird. Denn wie will ein Großer Rath, dem genügende Hülfsquellen zu Gebote stehen, der unbeschränkt an die Steuerkraft des Landes gewiesen ist, Begehren abweisen, die an und für sich begründet sind? Wenn aber seine Befugniß zum Steuerbezug beschränkt ist, wie z. B. im Kanton Waadt, so wird er bei jedem einzelnen Beschluß sich fragen müssen, nicht nur ob die Sache an sich gut, sondern auch, ob sie mit den Kräften des Landes im Verhältniß sei und ob sie auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfe.

Wird das neue Steuergesetz angenommen, so hat der Große Rath das unbeschränkte Steuerrecht; wird es verworfen, so hat er dieses Recht nicht, und so lange nicht, bis ein Steuergesetz vom Volke angenommen sein wird.

Jeder Bürger mag nun selbst prüfen, was er für besser findet, das Gesetz anzunehmen und dem Großen Rathe das Recht zum Steuerbezug zu geben, oder es zu verwerfen und nachher dem Volke das Einspruchsrecht gegen größere, die ordentliche Verwaltung übersteigende Ausgaben und Verpflichtungen zu sichern.

Eine *Parteifrage* ist dieß offenbar nicht, denn Alle müssen steuern, Radikale wie Konservative, Extreme wie Gemäßigte, Reiche wie Arme, Alle sind an der Staatsverwaltung interessirt, keine Partei kann darauf zählen, diese immer in der Hand zu haben; keine Frage eignet sich daher mehr als diese zur ruhigen Prüfung eines Jeden, bei keiner kann ein Veto weniger als Parteimanifestation betrachtet werden.

Viele behaupten, wenn das Steuergesetz nicht verworfen werde, könne der Große Rath die *Millionen an die Eisenbahnen* dekretiren, ohne den Beschluß dem Veto des Volkes zu unterwerfen, Andere gehen so weit, zu behaupten, er könne das sogar, wenn das Gesetz verworfen werde.

Ich meinerseits halte nun dafür, daß er nicht dazu berechtigt sei, aber daß, selbst wenn diese Ansicht nicht begründet wäre, selbst wenn ein Großer Rath glaubte, dazu berechtigt zu sein, er einen solchen Beschluß *nicht fassen soll, ohne ihn dem Veto des Volkes zu unterlegen.*

Denn was ist diese Gotthardsubvention? Der Kanton verpflichtet sich, eine oder zwei Millionen an dieses Unternehmen zu geben, ohne je wieder einen Centime davon zurückzuerhalten; er nimmt nicht etwa, wie bei der Zentralbahn oder Luzern-Zürichbahn Aktien, die möglicherweise zurückbezahlt

werden, oder mit Gewinn oder einigem Verlust verkauft werden können. Nein, er verzichtet zum voraus auf jede Rückzahlung und gibt das Geld als Unterstützung einfach hin. Wohlverstanden, es ist nicht ein Geschenk, das der Kanton macht, um nichts dafür zu erhalten, sondern man thut es in der Absicht, daß dasjenige, was der Kanton so gibt, in Zukunft zum Nutzen der Einwohner des Kantons gereichen, daß die Ausgabe, die der Staat macht, als Einnahme später in die Taschen der Bürger fließen werde. Es ist wie eine Ausgabe, die wir machen wollten, um größtentheils auf kantonsfremdem Gebiet eine Straße zu bauen, die in unsere Kantonsstraßen einmündete.

Daß nun eine solchartige Ausgabe nicht in die ordentliche Staatsverwaltung fällt, liegt auf flacher Hand. Daß sie nicht aus den vorhandenen Staatsmitteln, die nicht einmal für die ordentliche Verwaltung hinreichen, bestritten werden kann, sondern früher oder später durch Steuern vom Volke aufgebracht werden muß, ist ebenso klar und Niemand wird das Gegentheil behaupten. Was wir dagegen erhalten, ist ungewiß, die spitzfindigsten Berechnungen können täuschen und haben bei solchen Unternehmungen noch in den meisten Fällen getäuscht. Es ist eben eine Spekukation, bei der man jedoch gerne anerkennt, daß dabei nicht auf den Gewinn Einzelner, sondern auf den Gewinn des ganzen Landes, der sich allerdings auch im eintretenden Falle höchst ungleich und keineswegs nach dem Maßstab der Steuerbetheiligung vertheilen wird, spekulirt wird.

Nun frage ich vorerst nicht, ob sich diese Ausgabe überhaupt rechtfertige, sondern nur, ob ein Großer Rath, selbst wenn er sich nach dem Buchstaben dazu befugt erachtete, die Verantwortlichkeit eines solchen Beschlusses auf sich nehmen solle, ohne die Zustimmung des Volkes vorzubehalten? Und da antworte ich meinerseits mit voller Ueberzeugung: N e i n.

Wir leben in einem demokratischen Staate. Das Volk hat sich in der Verfassung das Veto gegen Gesetze und Staatsverträge, also über die wichtigsten Staatsakte vorbehalten. Ist nun eine Verfügung über einen solchen Theil des Staats- und Volksvermögens, selbst wenn er in die Form eines Dekrets eingekleidet würde, nicht wichtiger als ein Gesetz über eine Hundesteuer oder über die Kompetenz eines Friedensrichters? Ueber jenes sollte man das Volk anfragen müssen, über dieses aber nicht?

Im demokratischen Staate hat das Volk über sein Glück selbst zu entscheiden, seine Vertreter haben nicht die Aufgabe, es wider seinen Willen zu beglücken. Die Demokratie beruht auf der Voraussetzung, daß das Volk Einsicht genug besitze, Gesetze anzunehmen, die zu seinem Vortheil sind, und solche zu verwerfen, die zu seinem Nachtheil sind. Um so mehr ist dieses der Fall bei Betheiligung an einem solchen, außer den Kantons-

grenzen liegenden Unternehmen, dessen Zweck einzig der materielle Vortheil des Volkes ist. Das Volk kann in seinem Entscheid sich irren, aber seine Vertreter dürfen nicht für dasselbe sich irren.

Fragt man dann endlich um meine Meinung, ob das Volk eine Betheiligung des Kantons Luzern an der Gotthardbahn und der Entlebucherbahn verwerfen soll, wenn ihm vom Großen Rathe ein solcher Beschluß zur Abstimmung vorgelegt wird, so sage ich wiederum: Nein, wenn diese Betheiligung zu den Kräften unseres Kantons in einem billigen Verhältnisse steht.

Wir können einem großen gemeinsamen Unternehmen, das einmal auf diesen Punkt gelangt ist, uns nicht entziehen, wenn es auch in seiner gegenwärtigen Gestaltung uns nicht mehr dieselben Vortheile in Aussicht stellen sollte, die wir davon früher erwarteten. Wir können, nachdem alle unsere Behörden seit zehn Jahren an der Gotthardbahn gearbeitet haben, nicht plötzlich umkehren und sagen: wir geben nun nichts, nachdem die andern Gotthard-Kantone sich zu Subventionen verstanden haben.

Aber wir müssen genau unsere Kräfte prüfen, nicht einer ungewissen Zukunft den Wohlstand der Gegenwart opfern. Wenn wir uns in der Gegenwart ruiniren, so hilft es uns wenig, wenn Andere, die nach uns in den Kanton Luzern kommen, die Früchte unserer Opfer und unseres Ruins ernten. Wir dürfen uns nicht von Außen her den Betrag unserer Subvention diktiren lassen, sondern wir wollen selbst prüfen und selbst entscheiden, welches Opfer wir für diese Zukunftshoffnungen bringen können und wollen.

Und dabei ist meine persönliche Meinung die, daß wir jedenfalls nicht mehr geben können und sollen, als die reichen Kantone Zürich und Basel geben, welche bei der Gotthardbahn mehr zu gewinnen und auch mehr zu verlieren haben als wir. Wir dürfen nicht fragen: was gewinnt das Land? sondern: was gewinnt oder verliert das Volk? Wenn das Volk durch unerschwingliche Lasten verarmt, so verliert es eben das Land, und dagegen sollen wir vor allen Dingen uns vorsehen.

Auch diese Frage ist keine politische Parteifrage, auch sie geht alle Bürger an und soll von Allen in ernste Erwägung gezogen werden, denn Alle haben gleiches Interesse an dem gegenwärtigen und künftigen Wohlstand des Luzernerlandes und des Luzernervolkes.

Dr. Segesser, Reg.-Rath.

Beilage 3.
Zu S. 304 und 305.

Luzern, den 26. Oktober 1865.

Verehrter Herr Kollege!

Ich habe Ihre Einsendung mit Aufmerksamkeit gelesen und nachdem ich mir über ihren Eindruck auf die vielen Leser eine Ansicht gebildet hatte, sie auch Hrn. Stocker zum Lesen gegeben und ich theile Ihnen unser beider Urtheil mit.

Was Sie über die Eisenbahnbetheiligung sagen, ist richtig, mit Ausnahme des obligaten Vetos, worüber wir aber nicht konform werden können, und Ihre Worte sind kein Hemmniß für die Subvention sondern vielmehr eine Ermunterung. Die Gotthardfreunde können Ihnen nicht grollen, sondern müssen die nüchterne Unterstützung verdanken.

Weniger sind wir zufrieden mit dem Exposé über das Steuergesetz. Auch hier bringen Sie ganz Richtiges vor, muntern aber zur Verwerfung auf, indem Sie auf S. 3 sagen, daß der Große Rath mit Annahme des Gesetzes das Recht erhalte, beliebig Steuern zu beziehen und auf pag. 1, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben d. h. Verminderung der Ausgaben in eingreifender Weise hergestellt werden könne.

Ich will nicht behaupten, daß beide Ansichten nicht richtig seien, aber wenn sie nicht hetzen sollen, so müssen sie kommentirt und gemäßiget werden. Dem Großen Rathe darf man nicht Leichtsinn in Geldsachen vorwerfen, wohl aber Schwäche gegenüber von Volksbegehren und ich glaube, daß der Bezug der Staatssteuer so unpopulär werden wird, daß inskünftig mehr Sparsamkeit und Einschränkung trotz Steuergesetz walten wird, als bisher. Auch sollten die Wege genau präzisirt werden, wie in eingreifender Weise die Ausgaben können beschränkt werden.

Sie kennen diese sehr genau und, wenn die Salzsteuer, das Straßengesetz, die Lehrerbesoldung durch die Gemeinden und die Handänderungsgebühr genannt werden, so kann Niemand an die vielen Beamtungen, die großen Salarien ꝛc. denken. Ich bitte also sehr um einige Modifikationen und gewärtige den Druck.

Zu den 7300 Vetobegehrenden sind seit gestern noch einige gekommen, wie z. B. 200 von Escholzmatt. Entweder wird das Gesetz verworfen oder die Verwerfenden nähern sich der Mehrheit. Weil aber in jedem Falle die Gotthardbetheiligung nicht verschoben oder verworfen werden kann, so haben wir den Große Rath auf den 6. November schon einberufen.

Mit freundlichem Gruße,

N. Dula.

Beilage 4. Bericht an den Regierungsrath über Herstellung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Zu S. 307 ff.

Luzern, den 5. Februar 1866.

Hochgeachtete Herren!

In Folge eines Begehrens der über den Entwurf des Steuergesetzes aufgestellten Großrathskommission haben Sie, mit Rücksicht auf meine in letzter Großrathssitzung ausgesprochenen Ansichten, mir den Auftrag gegeben, in kürzester Frist Ihnen einen einläßlichen Bericht zu erstatten, wie denn — nach meinem Dafürhalten — die ordentliche Staatsverwaltung ins Gleichgewicht gebracht werden könne, ohne daß hiefür das Mittel einer direkten Staatssteuer angewendet werden müßte.

Ungeachtet ich nun der Meinung bin, ein solcher Auftrag sei weder einem einzelnen Mitglied mit Erfolg zu lösen möglich, noch Sache so kurzer Zeit, wie mir dafür eingeräumt wurde, so habe ich mich demselben nichtsdestominder unterzogen in dem Sinne, daß die Arbeit, die ich Ihnen vorlege, nicht als eine abgeschlossene, sondern einfach als Grundlage kollegialischer Berathung und gegenseitigen Ideenaustausches betrachtet werde.

Ich bin dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß, wenn man zum Ziele kommen will, die Staatssteuer für den ordentlichen Staatshaushalt zu vermeiden, man unmöglich innert den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Dekreten fortregieren kann, sondern verschiedene Gesetzesbestimmungen, die dem Staate große Lasten auferlegen, abändern muß. Diese sind mitunter der Art, daß sie stets wachsende Ansprüche an die Staatskasse veranlassen, und die Folge ihres Fortbestandes würde sein, daß jede Beschränkung auf ein Maximum, welche man im Steuergesetze anbringen wollte, ihren Zweck doch nicht erreichen würde und die einmal übernommene Steuerlast stets mehr ausgedehnt werden müßte.

Daneben habe ich aber auch einen zweiten Gesichtspunkt festgehalten: die Verwaltung darf unter der Reduktion der Ausgaben nicht leiden; die Interessen, die dadurch gewahrt werden sollen, müssen nichtsdestominder gewahrt bleiben. Ich habe mich schon deßwegen in möglichst wenigen Punkten von der gegenwärtigen Gesetzgebung entfernt und unterlassen, Reduktionen zu beantragen, welche irgendwie den Zweck der Verwaltung oder die Interessen des Landes beeinträchtigen könnten.

Bezüglich des eingeschlagenen Verfahrens bemerke ich Folgendes:

Ich stelle ein Normalbüdget auf, das heißt, ich prüfe, welche Ausgaben erfordert der jährliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarf der Verwaltung und welche Einnahmen stehen dem Staate zu deren Bestreitung zu Gebote.

Alles, was nicht in diese Kategorie gehört, ist jeweilen in ein außerordentliches Büdget zu verweisen. Für die Bestreitung der Ausgaben des ordentlichen Büdgets sollen die ordentlichen Staatseinnahmen ausreichen: nur für außerordentliche Ausgaben müssen außerordentliche Einnahmsquellen aufgesucht werden.

Es ergiebt sich daraus, daß die Ausgaben des ordentlichen Büdgets auf das strikt Nothwendige reduzirt werden mußten. Es konnte sich nicht fragen, welche Ausgaben zweckmäßiger oder wünschbarer Weise gemacht werden könnten, sondern nur, welche Ausgaben nothwendig gemacht werden müßten.

Es ist auch selbstverständlich, daß einzelne Ausgaben, welche bisher von Staatswegen gemacht wurden, nicht gänzlich wegfallen können, sondern nur auf die Gemeinden verschoben werden, wenn sich findet, daß der betreffende Administrationszweig zweckmäßiger der Selbstverwaltung der Gemeinden, wo die Bürger über das, was sie dafür bezahlen, die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle selbst haben, anheimgestellt wird.

Bei der ganzen Arbeit habe ich das vom Regierungsrath vorgelegte Büdget für 1866 zu Grunde gelegt, welches von allen bisherigen das größte Defizit zeigt und wo auch die einzelnen Ausgabeposten sämmtlich im Vergleich zu unmittelbar vorangehenden Jahren sehr hoch gehalten sind. Das Normalbüdget ergiebt sich sodann aus den Modifikationen, welche ich bei den einzelnen Abschnitten des Büdgets von 1866 eintreten lasse. Möglicherweise würde sich dasselbe noch günstiger stellen lassen, wenn Sachkundige die Voranschläge der einzelnen Departemente und namentlich auch des Gerichtswesens einläßlicher prüfen, als es mir in der kurzen, mir gegebenen Zeit möglich war.

Meine Arbeit zerfällt in zwei Theile: Aufstellung des Normalbüdgets der ordentlichen Staatsverwaltung und Gedanken über die Quellen zur Bestreitung der Ausgaben allfälliger außerordentlicher Büdgets.

I. Ordentliche Staatsverwaltung.

A. Ausgaben.

Büdget pro 1866.

I. Amtliche Besoldungen.

1. Großer Rath.

Hier ist vorab der Grundsatz aufzustellen, daß für Kommissionen des Großen Rathes weder Taggelder noch Reiseentschädigungen bezahlt werden. Die größte Zahl der Kommissionalgeschäfte kann, wenn die Arbeit gehörig

vertheilt wird, an den Nachmittagen der Großrathssitzungen gethan werden. Früher wurde für Großrathskommissionen nie etwas anderes bezahlt, als höchstens die Auslagen bei Augenscheinen. Nun ist die daherige Ausgabe bereits auf Fr. 3000 gestiegen!

Die Stellen der Großräthe selbst sind Ehrenstellen; man hört vielseitig die Ansicht, sie sollten nicht bezahlt sein, wie das z. B. im Kanton Zürich der Fall ist. Jedenfalls sind die Stundengelder ein höchst ungleiches Entschädigungsmittel, bei welchem diejenigen Mitglieder, welche an einer Eisenbahn wohnen, gegenüber den andern wesentlich bevortheilt sind.

Es dürfte hier allen Verhältnissen Rechnung getragen sein, wenn festgesetzt würde, daß diejenigen Mitglieder, welche im Umkreise einer Stunde vom Hauptort wohnen, weder Besoldung noch Reiseentschädigung, die übrigen ein fixes Taggeld von 5 Fr. erhalten. Vier Sitzungen zu 6 Tagen, für 80 Mitglieder berechnet, würden somit eine ungefähre Ausgabe von Fr. 10,000 erfordern. Nothwendig wäre hier die Abänderung des § 60 der Verfassung.

Ersparniß auf dieser Abtheilung Fr. 9000.

2. Regierungsrath.

Nach vollendeter Liquidation der Domänenverwaltung und bei Vereinfachung der Geschäfte für das Forstwesen könnte die Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf fünf herabgesetzt werden. Da aber nicht unzweckmäßig erscheint, daß stets ein Mitglied des Regierungsrathes als Ständerath bezeichnet werde und bei zufälligen Verhinderungen eine Behörde von nur 5 Mitgliedern sich leicht allzusehr vermindern könnte, so geht der Vorschlag nicht darauf, daß die Zahl der Regierungsräthe vermindert, sondern nur darauf, daß die Stelle des Staatsschreibers mit einer Regierungsrathsstelle vereinigt werde, wodurch der Staatsschreiber mit einer Besoldung von 2600 Fr. wegfiele. Dieses kann ohne Verfassungsabänderung und ohne irgend welchen Uebelstand in der Verwaltung geschehen.

Die Zulage an den Schultheißen kann als völlig überflüssig wegfallen. Man kann mit dem Vorsitz im Regierungsrath monatlich oder jährlich abwechseln, oder auch den Vorsitzenden, wie jetzt, alljährlich durch den Großen Rath bezeichnen lassen. Die mit dem Vorsitz verbundene Mühe ist unbedeutend; besondere Auslagen hat der Schultheiß für sein Amt nicht. Die ganze Institution beruht auf veralteten Vorstellungen.

Ersparniß für die Schultheißenzulage Fr. 200.

3. Regierungskanzleien.

Hier scheint mir außer dem sub 2 Bemerkten weder im Personal, noch in den Besoldungen eine Reduktion eintreten zu können, die nicht für den Geschäftsgang störend würde.

Ersparniß: die Staatsschreiberstelle mit Fr. 2600.

4. Amtsstatthaltereien.

Man hat hier bei Festsetzung der Besoldungen für die Amtsstatthalter und Amtskanzleien eine Mißrechnung gemacht. Man beabsichtigte keineswegs, diese Beamtungen höher zu bezahlen, als sie vorher bezahlt waren; man wollte ihnen nur Ersatz geben für den Wegfall der abzuliefernden Sporteln und hoffte dabei noch auf einen Vortheil für den Staat. Nun zeigt sich aber seit der neuen Einrichtung ein Ausfall für den Staat, den das Finanzdepartement im Jahre 1864 auf Fr. 2700 berechnete; im Büdget pro 1866 ist der Ausfall auf Fr. 5500 veranschlagt. Der Ausfall ist bei der neuen Festsetzung der Besoldungen auf dem Besoldungsetat der Statthalterämter einzubringen, wird also unter der Rubrik Finanzdepartement wegfallen. Wenn übrigens der Ausfall nur daher rühren sollte, daß die Sporteln zu Handen des Staats unfleißiger einbezogen würden, als für eigene Rechnung, so wird auch hier eine Reduktion der Besoldungen nicht nothwendig; es genügt zu erklären, daß hier kein Defizit aufs Büdget genommen werde. Den Sportelnbezug für eigene Rechnung würde ich unter keiner Bedingung wieder herstellen.

II. Departement des Kirchen- und Kanzleiwesens.

Der Kredit für Feierlichkeiten und Abordnungen darf füglich auf 1000—1500 Fr. herabgesetzt werden, selbst wenn die jährliche Sempacher-Schlachtfeier einfacher werden müßte. Die Ansicht, daß der Heldenmuth und die Aufopferung unserer Väter jeweilen durch eine großartige Gasterei gefeiert werden müsse, kann ohne Schaden verlassen werden.

Für Kanzleibedürfnisse, Buchbinderkonti, Druck- und Lithographiekosten enthält das Büdget pro 1866 in zwei Posten über 14,000 Fr. Ohne in das Detail einzugehen, scheint doch soviel sicher, daß diese Ausgabe z. B. durch einen günstigern Vertrag über den Druck des Kantonsblattes und der Gesetzessammlung wesentlich vermindert, vielleicht auf die Hälfte herabgesetzt werden könnte.

Für Reisen und Verschiedenes dürften bei diesem Departement 1000 Fr. wohl genügen. In der Rechnung pro 1864 fielen die Ausgaben für die zahlreichen Gotthardkonferenzen, welche nun auf einen besondern Kredit übertragen sind, noch unter diese Rubrik.

III. Departement des Gemeindewesens.

Da dieses Departement im Ganzen nur Fr. 600 Kredit hat, so läßt sich hier von keiner Ersparniß, die der Rede werth wäre, sprechen; jedoch wird auch dieser Kredit nie aufgebraucht und darf füglich auf Fr. 400 herabgesetzt werden.

IV. Polizeidepartement.

Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse. Für Entschädigung der Thurmwärter auf der Landschaft werden im Büdget pro 1866 Fr. 9000 berechnet. Dieser unverhältnißmäßig große Ansatz ist nicht gerechtfertigt. Im Jahre 1864 wurden nicht mehr als Fr. 6500 hiefür erfordert. Zudem wird zugestanden, daß die Atzungskosten von zahlbaren Verhafteten durch die Statthalterämter nicht gehörig eingetrieben werden. Bei angemessener Abhülfe dieses Uebelstandes würde sich jener allerdings von Zufälligkeiten abhängige Posten ohne Zweifel auf einen Normalsatz von Fr. 5000 reduziren lassen. — Die Beleuchtung und Beheizung des Zentralgefängnisses wird auf Fr. 2000 berechnet — eine ganz ungeheuerliche Summe, wenn man bedenkt, daß die Strafanstalt für den zehnfachen Personenstand kaum $1/3$ mehr bedarf. Wird die verfehlte und ohne ausreichende und sachgemäße Prüfung vom Staate angenommene Heizeinrichtung verändert, so ist die Hälfte dieses Postens mehr als genügend. Der früher erstellte Heizapparat des städtischen Schulhauses verschlingt nicht solche Summen. — Für ärztliche Behandlung der Gefangenen erscheinen im Büdget pro 1866 Fr 600; in der Regel wird die Hälfte genügen, wie es auch im Jahre 1864 der Fall war. Der Posten von Fr. 200 für in der Strafanstalt verpflegte Untersuchungsgefangene soll ganz wegfallen, nachdem das Untersuchungsgefängniß überflüssigen Raum darbietet.

Strafanstalt. Ueber die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Kosten der Strafanstalt zu vermindern, erlaube ich mir kein Urtheil. Die Frage hängt mit dem Gerichtswesen zusammen.

Sanitätswesen. Hier scheint mir, es sollte eine Behörde genügen, das Sanitäts-Kollegium dürfte füglich wegfallen. — Die Hebammenprämien sind eine Ausgabe, die den Staat als solchen offenbar nicht beschlägt und eher in den Bereich der Gemeindeverwaltung zu fallen scheint. Wenn jedoch überwiegende Gründe die Beibehaltung dieses Postens auf dem Staatsbüdget wünschbar machen, so kann vor der Hand von dessen Streichung abstrahirt werden. Anders dagegen verhält es sich mit den Impfungen. Wofür soll der Staat hier bezahlen? Man bestimme gesetzlich die Impftaxe, die der Impfarzt von Vermöglichen zu beziehen hat; die Armen soll er umsonst impfen, die Mühe ist nicht so groß und der Nutzen wird in neuerer Zeit von vielen Aerzten sehr in Zweifel gezogen.

V. Militärdepartement.

Dieses Departement verursacht die unverhältnißmäßigsten Ausgaben, allein die Verfügungsgewalt des Kantons ist hier beschränkt; in den meisten

Dingen ist die Kantonsregierung nur Vollzieher eidgenössischer Gebote und Anordnungen. Es dürfte daher, da die Klage allgemein, einmal an der Zeit sein, daß sich die Kantonsregierungen zu einem Schritte beim Bunde einigten, um eine Verminderung der Militärlasten zu erlangen. Die ganze Welt entwaffnet und das Kriegsbüdget des Bundes und der Kantone steigt von Jahr zu Jahr. Das ist doch offenbar eine Verkehrtheit.

Aber auch in der dem Kanton anheimstehenden Vollziehung kann ein größerer oder geringerer Grad von Oekonomie angewendet werden.

Die kantonale Militärorganisation hat eine Beamtenhierarchie geschaffen, die, dem Laien wenigstens, überflüssig scheint. Die Verrichtungen der Bezirkskommandanten und Sektionschefs wurden früher von den Amtsstatthaltern, Gemeindeammännern und Exerziermeistern mit geringern Kosten besorgt und sind auch an sich reine Zivilfunktionen. Ferner haben wir ein Instruktorenkorps, welches über 12,000 Fr. kostet und die Hälfte des Jahres unbeschäftigt ist. Bezüglich der Bekleidung und Bewaffnung ist ein neues Gesetz erlassen, welches dem Staat bedeutende Mehrlasten auferlegt, ohne daß dessen Vorzüge für die Sache und die Mannschaft allgemein anerkannt sind.

Ich beantrage daher die Niedersetzung einer Spezialkommission von Fachmännern mit der bestimmten Direktion, Ersparnisse auf der Militärverwaltung, so weit sie in der Kompetenz des Kantons liegen, zu ermitteln und die betreffenden Gesetzesabänderungen vorzuschlagen.

Vor der Hand glaube ich wenigstens annehmen zu dürfen, daß der Normalsatz für die jährlichen Militärausgaben sich auf den Fuß von 1864 zurücksetzen lasse, und bringe daher die Differenz zwischen der Rechnung von 1864 und dem Büdget von 1866 als Reduktion in Anschlag.

VI. Finanzdepartement.

1. Gewöhnliche Unterstützungen. Der Staat ist keine Unterstützungsanstalt. Ist er bei Kasse, so thut er wohl daran, Unterstützungen zu geben; wenn nicht, so muß er eben sich auf das dringendste beschränken. Dieser Posten dürfte daher um die Hälfte reduzirt werden.

2. Einzinserkasse. Ein Zuschuß des Staates ist völlig ungerechtfertigt. Kann dieses Institut sich nicht selbst erhalten, so hebe man es auf oder ändere das Gesetz so, daß diejenigen, welche die Vermittlung der Kasse in Anspruch nehmen, auch die Kosten der Arbeit bezahlen.

3. Saldirung der Amtsstatthalterrechnungen. Dieser Posten hat nach dem, was oben bei dem Besoldungsetat gesagt ist, wegzufallen.

4. Verschiedenes. Dieser Posten wird niemals aufgebraucht, ist daher auf Fr. 1000 zu reduziren.

VII. Departement der Staatswirthschaft.

Ich berufe mich bezüglich dieses Departements auf meinen schon vor einiger Zeit dem Finanzdepartement eingereichten Bericht und enthebe demselben hier einige Hauptmomente.

Vorab fallen aus dem ordentlichen Büdget weg die Posten für Straßen- und Brückenerstellung im Schötzer-Seemoos mit Fr. 2000 und für Vollendung der topographischen Karte mit Fr. 8000. Beides sind außerordentliche Ausgaben, welche mit dem Jahre 1866 ihr Ende erreichen. Dagegen wird der Verkauf der topographischen Karte noch längere Zeit eine Einnahmsquelle bilden.

Zu reduziren sind der Unterhalt der Domänengebäude auf einen Normalsatz von Fr. 5000 und der landwirthschaftliche Kredit auf höchstens Fr. 8000. Wenn es sich nicht um Neubauten handelt, so wird ein durchschnittlicher Ansatz von Fr. 5000 für bauliche Reparaturen genügen; wenn aber Neubauten zu machen sind, so dürften solche als Kapitalverwendungen auch aus dem Kapitalguthaben der betreffenden Domänen bestritten werden. — Der landwirthschaftliche Kredit darf sich etwelche Reduktion wie andere Zweige der Staatsverwaltung auch gefallen lassen. Die Viehprämien, für welche bisher jedes Jahr Fr. 8000 verwendet wurden, sind ihrer Natur nach eigentlich Ehrenauszeichnungen, auf deren Betrag es nicht so sehr ankommt. Daß wie dieses Jahr ein Theil davon für Entschädigung armer Viehbesitzer, wenn Viehseuchen eintreten, reservirt wird, wird ohne Zweifel von Niemanden mißbilligt werden.

Die Handelskammer erscheint mir als ein ziemlich überflüssiges Institut. Die Führung des Firmaregisters und die Verwaltung des sogenannten Handelsfonds könnte füglich dem Finanzdepartement übertragen werden. Dadurch würde ein Ausgabeposten von circa Fr. 1500 wegfallen.

Ein, wenigstens indirekter, Vortheil würde sowohl der Staatsverwaltung als den Gemeinden aus einer vollständigen Liquidation der Domänenverwaltung erwachsen. Auf den rentablen Staatsdomänen haften zu Gunsten der Kirchgemeinden, Kirchen und Pfründen Verpflichtungen für Bau und Unterhalt von Gebäuden, Besoldung von Pfarrherren, Sigristen 2c., wogegen dem Staate die Kollaturrechte zustehen. Nun halte ich dafür, die Kollaturrechte sollen den betreffenden Kirchgemeinden abgetreten und die Verpflichtungen der betreffenden Domänen für Bau und Unterhalt der Gebäude und für Besoldungen gütlich oder richterlich ausgemittelt und abbezahlt werden, so daß was nach dieser Liberirung dem Staate bleibt, sein freies unbeschwertes Eigenthum würde. Um die Abzahlungen zu bewerkstelligen, würden in erster Linie Pfrundgebäude, Liegenschaften 2c., welche in den betreffenden Gemeinden liegen, nach einem Schatzungswerthe ab-

getreten, dann das noch übrige Zehnt- und Bodenzinskapital der Domänen, endlich der Erlös überflüssiger Domänengüter, immerhin mit Ausnahme der Waldungen, die der Staat, so weit es nicht ausgeschiedene Pfrundwälder sind, zurückbehalten müßte, verwendet werden. Es ist ein wesentliches Interesse der Gesammtheit und der Bürger, daß der Staat möglichst viele Wälder besitze, weil dadurch das Land vor Holzmangel geschützt wird und die Verfügungsgewalt der Bürger über ihre Privatwälder erweitert werden kann. Dagegen liegt es nicht im Interesse des Staates, Gebäude und Liegenschaften zu besitzen, welche in Privathänden besser rentiren, und daneben Schulden zu haben oder die Bürger mit Steuern belästigen zu müssen. Ich habe in meinem Berichte an das Finanzdepartement eine Reihe von Domänenliegenschaften namhaft gemacht, welche sofort veräußert werden könnten, ohne daß der Staat dadurch einen Nachtheil erlitte. Die Tragweite dieser Liquidation läßt sich vor der Hand nicht überblicken; nehme ich jedoch an, es bleibe dem Staat nichts übrig als die Wälder, so würden die Einnahmen um Unbedeutendes vermindert, dagegen aber würde das Rechnungswesen vereinfacht, die Schaffnerstellen würden überflüssig, und der größte Theil des Geschäftskreises eines Mitgliedes des Regierungsrathes würde wegfallen.

VIII. Baudepartement.

1. Aus dem ordentlichen Büdget kann wegfallen der Höherbau der Zeughauswerkstätte, denn dieses ist eine nicht wiederkehrende Ausgabe.

Der Hochbauinspektor scheint mir eine überflüssige Beamtung. Wenn keine Neubauten gemacht werden, so konvenirt der Geschäftskreis besser für einen gewöhnlichen Polier, als für einen gebildeten Techniker; bei Neubauten kann jeweilen ein besonderer Aufseher bestellt werden, dessen Bezahlung sich auf die Kosten des Gebäudes schlägt.

2. Straßenbau. Hier würde ich sämmtlichen Gemeinderäthen die Frage vorlegen, ob sie wünschen, daß das neue Straßengesetz beibehalten werde oder nicht. Dasselbe legt dem Staate eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50,000 auf, und man hört vielseitig die Behauptung, daß sich die Gemeinden dabei doch nicht besser befinden. Spricht sich die Mehrzahl der Gemeinderäthe für Abschaffung aus, so würde ich beim Großen Rathe auf Zurückziehung des Gesetzes antragen.

Beinebens dürfte mit Hinsicht auf den jährlichen Ansatz von Fr. 800 für „neue Wegweiser“ gefragt werden, ob nicht bald Wegweiser genug vorhanden seien, und mit Hinsicht auf die 1000 Fr. für Planaufnahmen und Vermessungen, ob sich dieser Posten neben drei Technikern auf dem Departemente rechtfertige.

3. Wasserbau. Die Vorarbeiten für Tieferlegung des Hallwylersee's könnten aus dem ordentlichen Büdget ebenfalls wegfallen.

Im Jahre 1864 betrugen die Gesammtausgaben dieses Departements Fr. 63,000. Es dürfte anzunehmen sein, daß in jedem Fall ein Normalsatz von Fr. 100,000 genügen sollte, wenn nicht vollständig auf das alte Straßengesetz zurückgegangen werden wollte.

IX. Erziehungsrath.

Hier kann nur auf dem Wege eingreifender Gesetzesrevision eine Verminderung der Kosten stattfinden. Ich bin der Ansicht, daß das Wesen der Schule durch eine solche Revision nur gewinnen könnte. Wird sie nicht vorgenommen, so werden die Kosten dieses Verwaltungszweiges, statt sich zu vermindern, vielmehr in's Unabsehbare wachsen, ohne daß damit der Zweck erreicht wird.

Ich lege diesem Berichte Ideen zu einer solchen Revision bei, die allerdings auch noch einer reifern Erwägung unterstellt werden müssen und in Manchem vielleicht der Verbesserung bedürftig sind. Das nach denselben modifizirte Ausgaben-Büdget des Staates für dieses Kapitel würde gegenüber dem Büdget von 1866 eine Verminderung von Fr. 101,800 resp. 81,800 ergeben.

X. Gerichtswesen.

Ueber diesen Titel enthalte ich mich wegen gänzlicher Unbekanntschaft mit den daherigen Verhältnissen, in denen ich nie gearbeitet habe, jeden Vorschlages. Doch scheint mir, daß Fachkundige, denen die Aufgabe gestellt würde, auf Ersparniß Bedacht zu nehmen, auch hier ohne Zweifel Reduktionen ausfindig machen könnten, welche ohne Nachtheil einer geordneten Justizverwaltung eine Kostenverminderung herbeiführen würden.

B. Einnahmen.

Wie das Ausgaben-Büdget auf Normalsätze zurückzuführen ist, so muß auch das gleiche Verfahren bei den ordentlichen Einnahmen stattfinden.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß das ordentliche Ausgaben-Büdget des Staates sich ohne Anwendung der direkten Steuer balanciren soll und daß auch nicht erforderlich sei, neue indirekte Abgaben zu schaffen, oder bestehende zu erhöhen.

Namentlich müßte ich von dem Gedanken abrathen, den Salzpreis wieder erhöhen zu wollen. Das Volk würde ohne Zweifel einen solchen Versuch zurückweisen. Dagegen ist sehr zu bedauern, daß man in den bis 1870 dauernden Salzverträgen die im Vertrage von 1845, welcher bis

1856 dauerte, aufgenommene Klausel, daß günstigere Verträge, welche die Salinen während der Vertragszeit mit andern Kantonen abschließen, auch uns zu gute kommen sollen, nicht festgehalten hat; hätten wir diese Klausel noch, so würde der Verlust des Staates bei Herabsetzung des Salzpreises auf 8 Rpn. zum großen Theile wieder eingebracht sein, während wir jetzt theureres Salz haben müssen, als Obwalden und Graubünden. Vielleicht kann kluge Benutzung der Umstände uns doch vor Ablauf der Vertragszeit noch bessere Preise und dem Staat dadurch einen höhern Reingewinn auf dem Salzregal verschaffen. In ein Normalbüdget jedoch dürfen wir einstweilen hievon nichts aufnehmen.

Dagegen würde ich zwei bereits bestehende indirekte Abgaben ohne Erhöhung dadurch rentabler machen, daß ich sie auch auf Kreise ausdehnte, die bisher davon befreit geblieben sind, nämlich:

1. Die Erbsgebühren. Unser bürgerliches Gesetzbuch kennt in den vier ersten Klassen kein Erbrecht nach Graden, sondern nur ein solches nach Klassen. Die erste Klasse zahlt keine Erbsabgabe, mit Recht, denn das Vermögen der Eltern kömmt den Kindern von Rechtswegen durch die Ordnung der Natur zu; es wäre barbarisch, hier eine Erbsabgabe zu fordern. In der zweiten Klasse sind aus gleichem Grunde auch Vater und Mutter frei, wenn sie von Kindern erben. Dagegen ist kein Grund, warum lebende Geschwister nicht zahlen sollen, wenn die Kinder verstorbener Geschwister zahlen müssen. Die Gradesnähe kann nicht in Betracht fallen, weil das Erbrecht nicht nach Graden geht. Die Billigkeit spricht geradezu gegen diese Ausnahme. Denn weil das Erbrecht nach dem Grundsatz der Repräsentation geht, so erhalten von mehreren Geschwisterkindern jedes immer weniger als lebende Geschwister und doch müssen sie das Mindere verabgaben, während die lebenden Geschwister für ihren größern Erbtheil frei ausgehen. Man hebe also einfach dieses Privilegium auf und dehne die Erbschaftssteuer der Geschwisterkinder auch auf die lebenden Geschwister aus. Dadurch wird dem Staat eine Mehreinnahme von mindestens Fr. 4000 jährlich erwachsen; auch die Gemeinden würden aus dieser Ausdehnung der Erbsabgabe einen gleichen Vortheil ziehen.

2. Die Stempelabgabe. Von derselben waren bisher der ganze Wechselverkehr und die Coupons von Obligationen, die nichts anderes sind, als Zinsscheine, frei. Durch diese Befreiung ist die Abgabe für den übrigen Verkehr zu einer ungleichen und ungerechten geworden. Man dehne also diese Abgabe einfach auf die bisher befreiten Geschäftszweige aus und die daherige jährliche Mehreinnahme wird sich bei dem zunehmenden Wechselverkehr auf mindestens Fr. 6000 belaufen.

Bei der Zunahme der Fremdenfrequenz und der wachsenden Ausdehnung der Wirthschaften und Pensionen darf die ordentliche Einnahme

für Kanons-Gebühren von Wirthschaften und Pensionen gegenüber dem Ansatz von 1864, wo zudem das neue Wirthsgesetz noch nicht in Kraft war, mindestens um Fr. 4000 höher veranschlagt werden, was im Büdget von 1866 nicht geschehen ist.

Dagegen erleiden die Ansätze des Einnahmenbüdgets für 1866 behufs Aufstellung eines Normalbüdgets nach den vorhergehenden Grundsätzen auch eine Verminderung und zwar auf folgenden Posten:

1. Finanzdepartement. Die Strafuntersuchungskosten vom Statthalteramt Entlebuch mit Fr. 730 fallen weg, weil man annimmt, die Ausgaben und Einnahmen für die Statthalterämter werden gegen einander aufgehen.

2. Ebenso müssen beim Erziehungswesen wegfallen die Kostgelder des Lehrerseminars mit Fr. 9000.

Von dem Beitrag der Stadtgemeinde Luzern an die Realschule müssen auch circa Fr. 5000 wegfallen, weil auch die Beiträge des Staates an die städtischen Schulen vermindert werden und hinwieder die Realschule gegenüber der Stadt nur als Ersatz einer Mittelschule dasteht, welche beizubehalten oder nicht, von ihr abhängt. (Siehe hierüber die Beilage.)

3. Militärdepartement. Da man angenommen hat, die Ausgaben dieses Departements werden sich auf den Fuß von 1864 zurücksetzen lassen, so müssen auch die Einnahmen der Zeughausverwaltung und des Kriegskommissariats auf den Fuß des vorjährigen Büdgets zurückgesetzt werden, bei dem das neue Gesetz über Bekleidung und Bewaffnung noch nicht in Anschlag kam. Ich schreibe daher von den Ansätzen des Büdgets pro 1866 auf diesen beiden Posten zusammen Fr. 14,000 ab.

Aus der Zusammenstellung der Ergebnisse aller vorangegangenen Ausführungen ergibt sich nun gegenüber dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen ordentlichen Büdget des Jahres 1866 für die Aufstellung eines Normalbüdgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates

eine Totaleinnahme von	Fr. 922,158	
eine Totalausgabe von	„ 903,891	bezw. 883,891
je nach dem aufzustellenden Büdget für das Erziehungswesen s. u.		
somit ein Ueberschuß von	Fr. 18,267	bezw. 38,267*).

*) Die dem Bericht beigelegte tabellarische Spezifikation wird hier weggelassen.

II. Außerordentliches Büdget.

Neben dem normalen Verwaltungsbüdget muß jedes Jahr ein außerordentliches Büdget für diejenigen Ausgaben aufgestellt werden, welche nicht in den Kreis der ordentlichen Verwaltung fallen und für welche, sofern die vorhandenen ordentlichen Staatseinnahmen nicht ausreichen, auch außerordentliche Einnahmsquellen aufgesucht werden müssen.

Ich habe den Grundsatz aufgestellt, daß das Büdget der ordentlichen Verwaltung so eingerichtet werden müsse, daß die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben hinreichen. Sind Ueberschüsse zu erzielen möglich, so fallen sie in das außerordentliche Einnahmenbüdget; ergeben sich durch irgend welche Zufälligkeiten Ausfälle auf der ordentlichen Verwaltung, so sind sie auf das außerordentliche Ausgabenbüdget des folgenden Jahres zu übertragen.

Den Stamm des außerordentlichen Ausgabenbüdgets bildet die bereits bestehende und die auf Ende 1866 zu konsolidirende Staatsschuld, d. h. deren Verzinsung und Amortisation. Es scheint mir nämlich, es sollte der bisherige Verwaltungsrückschlag, insoweit nicht ein Gegenwerth in Neubauten und andern bloßen Kapitalveränderungen vorhanden ist, auf Ende 1866 konsolidirt werden. Der Bestand des Staatsvermögens wäre nach festen Ansätzen für jedes Vermögensobjekt zu fixiren und in dieser Weise jeweilen für eine verfassungsmäßige Legislaturperiode festzuhalten. Die durch die ordentliche und außerordentliche Verwaltung sich ergebende Verminderung müßte als Schuld aufgetragen werden.

Die ordentliche Verwaltung wäre durch das Normalbüdget regulirt; damit aber auch das außerordentliche Büdget nicht zu unnöthigen Ausgaben Veranlassung böte, müßte die Verfügungsgewalt des Großen Rathes an verfassungsmäßige oder gesetzliche Schranken gebunden sein. Ich würde daher analog einer Bestimmung der Waadtländischen Verfassung den Grundsatz verfassungsmäßig oder gesetzlich aufstellen:

> „Vorbehalten den Fall der Vertheidigung des Vaterlandes muß jeder Beschluß des Großen Rathes, welcher das Büdget des Staates um eine einmalige Ausgabe von mehr denn Fr. 100,000 oder um eine jährliche Ausgabe von mehr denn Fr. 5000 beschwert, der Abstimmung des Volkes in den Gemeinden unterlegt werden."

Die ordentliche Staatsverwaltung, insofern sie durch das Normalbüdget regulirt ist, würde dadurch nicht betroffen und Leistungen für eidgenössische Aufgebote zum Schutz des Vaterlandes in Kriegsgefahr würden dadurch nicht behindert. Dagegen würden sich aus einer solchen Bestimmung folgende wesentliche Vortheile ergeben:

Die Festhaltung des Bestandes des Staatsvermögens für je eine Legislaturperiode wäre garantirt.

Bei jedem Beschlusse wäre der Große Rath genöthigt, die finanzielle Tragweite desselben genauer als bisher in Erwägung zu ziehen.

Das Volk könnte sich über allfällige Steuern nicht beschweren, wenn ihm die Beschlüsse zur Genehmigung unterliegen, welche dieselben veranlassen. Es wäre das Volk auf diese Weise nicht nur geschützt gegen Steuern, sondern auch gegen Staatsanleihen und Verschuldung des Landes ohne seine Zustimmung.

Unter der Voraussetzung einer solchen Verfassungsbestimmung würde ich dann das außerordentliche Ausgaben-Büdget wie folgt konstruiren:

1. Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld. Dazu würden in erster Linie allfällige Ueberschüsse der ordentlichen Verwaltung verwendet;
2. Neubauten von Staatsgebäuden. Da diese nichts anderes sind, als Umwandlung des Guthabens, würde ich dafür das bestehende Staatsvermögen in Anspruch nehmen und die Gebäude im kostenden Preise in den Etat des Staatsvermögens setzen; ebenso allfällige Ankäufe von Wäldern, Liegenschaften 2c. für den Staat;
3. Neubau von Kantonsstraßen, Subvention von Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen;
4. Ueber das ordentliche Büdget hinausgehende, durch die Eidgenossenschaft geforderte Anschaffungen von Kriegsmaterial 2c. (Kriegsaufgebote sind in keinem Büdget vorzusehen.)

Als Einnahmsquellen für das außerordentliche Büdget wären zu bezeichnen: allfällige Ueberschüsse der ordentlichen Verwaltung, Ertrag neuer Realwirthsrechtskonzessionen und Wasserrechtskonzessionen, welche letztern bisher für den Staat keine Einnahmsquelle bildeten, aber in Zukunft zu einer solchen werden sollten; temporäre und feste Staatsanleihen und endlich die direkte Staatssteuer, die letztern beiden aber nur unter Voraussetzung obgenannter Bestimmungen, die dem Volke das Selbstbesteuerungsrecht geben und nach meiner Ansicht das einzige und sicherste Mittel sind, das Volk gegenüber einem Staatssteuergesetze zu beruhigen, indem sie es in seine Hand geben, ob eine Steuer nothwendig wird oder nicht. Die Staatsomnipotenz wird allerdings dadurch leiden, aber nicht zum Schaden der demokratischen Entwicklung des Volkes, sondern zum wahren Vortheil des Landes.

Gegen alle grundsätzlichen Ersparungsprojekte im Staatshaushalt, — die man gewöhnlich vornehm als Knorzerei bezeichnet — wird häufig eingewendet, der Staat könne bei seinem Haushalte sich nicht in diejenigen Grenzen einschließen, welche der Privatmann seinen Ausgaben setzen müsse; es gebe nothwendige Verwendungen, die der Staat im öffentlichen Interesse machen müsse, ohne Rücksicht darauf, ob seine ordentlichen Einnahmen dazu hinreichen, oder ob er die Steuern der Bürger zu deren Bestreitung in Anspruch zu nehmen habe.

Ich gebe diese Behauptung bis auf einen gewissen Punkt zu; aber ich sage, der „Staat" ist nach der ganzen Anlage unserer Verfassung nicht der Große Rath, sondern das Volk. Wenn behauptet wird, eine Ausgabe, die nicht der ordentlichen Verwaltung angehört, die neue außerordentliche Einnahmsquellen mit Belästigung der Steuerbaren erfordert, müsse gemacht werden, so ist es nicht genug, daß der Große Rath erkenne, eine solche Ausgabe liege im öffentlichen Interesse, sondern das Volk, welches zahlen muß, soll erkennen und aussprechen, eine solche Ausgabe liege im öffentlichen Interesse und solle gemacht werden. Ich anerkenne keinen vom Volke getrennten Staat, keine Staatszwecke, die das Volk, als der wahre Souverän, nicht will, keine Bevormundung des Volkes durch die von ihm gewählten Behörden. Dem Volke ist in der Verfassung das Veto gegen Gesetze und Staatsverträge vorbehalten. Die Uebertragung der Souveränitätsrechte an den Großen Rath ist daher nur für die ordentliche Verwaltung innert den Grenzen der Gesetzgebung zu verstehen, und es ist nach meiner Ansicht eine ganz irrationelle Auffassung des Geistes unserer Institutionen, wenn man glaubt, die Verfügungsgewalt über Hab' und Gut der Bürger könne dem Bereiche der Gesetzgebung entrückt und in die Sphäre der ordentlichen Verwaltungsbefugniß der Behörden gezogen werden. Im Gegentheil scheint mir gerade dieser Gegenstand weit eher der unmittelbaren Beurtheilung des Volkes unterliegen zu sollen, als Gesetze blos formellen Inhalts. Man wendet ein, wenn dem Volke in dieser Materie das Entscheidungsrecht vorbehalten bleibe, so werde jeder Fortschritt unmöglich. Ich entgegne erstlich, daß ich vom Volke nicht die Meinung habe, daß es Ausgaben, die wirklich im allgemeinen Interesse liegen, verweigern werde, und zweitens, daß ich keinen andern Fortschritt als denjenigen auf demokratischer Grundlage, d. h. mit Zustimmung des Volkes, als einen wirklichen Fortschritt in einem freien Lande anerkenne. Der Einzelne, die Partei, die Behörde mögen ihre Fortschrittsideen aussprechen, begründen, vertheidigen, die Entscheidung aber soll beim Volke stehen.

Dr. Segesser.

Gedanken zu einer Revision des Erziehungsgesetzes.

Beilage zu obstehendem Bericht.

Ich würde bei der Revision des Erziehungsgesetzes schon mit dem Titel beginnen und dasselbe statt Erziehungsgesetz einfach Schulgesetz nennen. Denn die Erziehung ist nicht Sache des Staates oder der Gesetzgebung, sondern in erster Linie Sache der Familie; die Gesetzgebung regulirt, namentlich in einem freien Lande, ebensowenig die Erziehung als die Kirche; sie hat nur die Aufgabe, Anstalten herzustellen, zu überwachen und zu reglementiren, in welchen der öffentliche Unterricht über die dem Staatsbürger nothwendigen Kenntnisse gegeben wird. Daß dabei der öffentliche Unterricht nicht ohne bildendes, erziehendes Moment gedacht werden kann, versteht sich von selbst; allein der Irrthum der modernen Pädagogen liegt darin, daß sie eine sogen. Staatserziehung an die Stelle der häuslichen Erziehung setzen, das Elternhaus der Schule unterordnen. Die Schule in einem freien Lande soll nicht von vorneherein sich mit einem tendenziösen Gewande umgeben, wie es z. B. geschieht, wenn in einem Erziehungsgesetze der erste Artikel heißt: die Schule habe den Zweck, „wohlgesinnte" Bürger zu bilden. Der Staat reicht die Mittel zur Bildung; die Erziehung selbst ist vorzugsweise Sache der Familie.

Schon der Titel des Gesetzes muß daher irrigen Begriffen vorbeugen, welche auch irrige Konsequenzen in sich tragen.

Will man eine fruchtbare Revision unseres Schulwesens vornehmen, so muß man sich vor Allem die Zwecke klar machen, welche erreicht werden sollen; man muß sich von dem Einfluß der Phrasen frei halten, welche auf diesem Gebiete mehr als auf jedem andern der öffentlichen Administration ihre Geltung gesucht und gefunden haben; man muß das ganze komplizirte Fachwerk von Verordnungen und Paragraphen, wodurch sich der Schulzopf zu unendlicher Länge und Breite entwickelt hat, bei Seite lassen, und dagegen nur die einfache Natur der Verhältnisse in's Auge fassen.

Hier sind nun vorerst zweierlei Zwecke in Betracht zu ziehen, nach welchen sich auch die grundsätzliche Abtheilung des Gesetzes bestimmen muß, die allgemeine Volksbildung, welcher die öffentliche Volksschule dienen soll, und die besondern Lehranstalten, welche besondern, nicht der allgemeinen Volksbildung entsprechenden Zwecken dienen.

Die Festhaltung richtiger Begriffe ist gleich hier schon von Bedeutung. Denn wenn man von der Ansicht ausgeht, die Erziehung sei Sache des Staates und der Staat müsse jedem seiner Bürger die Mittel zur vollendeten Ausbildung an die Hand geben, so führt die gleiche Konsequenz, mit welcher

der Staat Elementarschulen im Bereiche aller seiner Bürger zu errichten hat, auch auf die Verpflichtung, als Spitze der öffentlichen Unterrichtsanstalten eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Wohin nun diese Auffassung in letzter Linie einen „Staat“ von 140,000 Seelen, zum größten Theil ländlicher Bevölkerung, führen müßte, liegt auf der Hand.

Aber nicht allein, wenn man die Konsequenz des Prinzips auf diese äußerste Spitze treibt, verirrt man sich in ungangbare Wege, sondern auch wenn man auf halbem Wege stehen zu bleiben meint und die Grenze der materiellen Möglichkeit anerkennt, geräth man auf allerlei kostspielige und unnütze Abwege.

Die Pflicht und Aufgabe des demokratischen Staates im Gebiete des öffentlichen Unterrichts umfaßt im strengsten Sinne nur die Volksschule, d. h. er hat dafür zu sorgen, daß jeder Bürger diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben könne und erwerben müsse, welche für alle ohne Unterschied des Vermögens, Berufs und der Lebensstellung unerläßlich, ein Erforderniß des allgemeinen Zivilisationsstandes der Zeit sind. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen das Programm der allgemeinen Volksschule bilden. Der Staat hat auch die Aufgabe und Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieselben von Jedem zur rechten Zeit erworben werden und daß sie unentgeldlich erworben werden können.

Alles, was über dieses Programm hinausgeht, d. h. die weitere Bildung besonderer Lebenskreise beschlägt, ist fakultativ, nicht Aufgabe des Staates in zwingendem Sinne, sondere hängt von dem Maße der vorhandenen Bedürfnisse und Mittel ab.

Ich unterscheide also zwischen der allgemeinen Volksschule und den außer derselben liegenden besondern Lehranstalten.

A.

Die allgemeine Volksschule hat der Jugend denjenigen Unterricht zu bieten, welcher für jeden Lebensberuf die unerläßliche Grundlage bildet.

Welches ist dieser Unterricht, welches ist das Maß desselben? Dieses zu bestimmen, ist Sache des Staates, als des Repräsentanten der Gesammtheit des Volkes. Das Unterrichtsprogramm der Volksschule ist Sache der Gesetzgebung, als des Ausdrucks des jeweiligen Zivilisationsstandes eines Landes.

Ebenso ist es Aufgabe des Staates und seiner Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß ein Jeder, sei er reich oder arm, diesen für alle als nothwendig erklärten Unterricht unentgeldlich empfangen könne, weil in dieser Hinsicht die Verpflichtung des Staates Allen gegenüber die gleiche ist, wie auch von Jedem das gleiche gefordert wird.

Endlich ist es Sache der Gesetzgebung, zu bestimmen, in welchem Alter dieser Unterricht empfangen werden müsse, indem den Behörden nur dadurch die Möglichkeit gegeben ist, zu überwachen, daß, wie der Staat, so auch jeder Bürger die ihm obliegende Pflicht gegenüber seinen Kindern erfülle und dießfalls nichts verabsäumt werde.

Außer diesen drei Grundsätzen ist wiederum sehr vieles, was man bisher gleichsam als Erziehungsdogma betrachtet hat, nicht Sache des Prinzips, sondern einfach Sache der Konvenienz.

Vorerst die Organisation der Volksschule im Allgemeinen. Grundsatz muß nur sein, daß so viele Schulen bestehen oder errichtet werden, daß jedes Kind ohne besondere Beschwerde die Möglichkeit habe, eine derselben zu besuchen.

Ob nun aber der Staat, d. h. die zentrale Verwaltungsstelle, alle diese Schulen unmittelbar errichte und leite oder nicht, ist durchaus nicht Sache des Grundsatzes; der Staat und sein Gesetz müssen nur dafür sorgen, daß sie vorhanden seien und zweckmäßig geleitet werden.

In Staaten, wo die ganze Verwaltung zentralisirt ist, wird auch die Volksschule ganz in der Hand und Obsorge einer Zentralstelle liegen. In Staaten, wo die Gemeinden ihre Interessen selbständig besorgen, ist die Volksschule Gegenstand der Gemeindeverwaltung; eine Zentralstelle wird sich nur mit der Aufsicht über das Schulwesen der Gemeinden zu befassen haben, wie z. B. mit der Aufsicht über das Vormundschaftswesen; sie wird allgemeine Direktionen geben, sich von der Befolgung derselben, wie von der Befolgung der allgemein gesetzlichen Vorschriften überzeugen 2c.

In unserm Lande nun, wo die Selbstverwaltung der Gemeinden grundsätzlich und in ausgedehntem Maße besteht, ist die administrative Zentralisation des Volksschulwesens eine offenbare und für die Schule selbst verderbliche Anomalie. Ebenso ist die Aufstellung besonderer Verwaltungskreise für das Schulwesen (Schulgemeinden, Schulbezirke) eine Abnormität. Soll die Volksschule gedeihen, so muß sie mit der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung auf's Innigste verbunden sein. Die ordentliche Gemeindebehörde muß nicht nur der Handlanger einer außer ihr stehenden Schulbehörde, der Lehrer nicht ein der Gemeinde fremdes Element, sondern die Gemeindebehörde muß in erster Linie für die Schule verantwortlich, der Lehrer muß ein Beamteter der Gemeinde sein.

Jede Gemeinde also soll durch das Gesetz verpflichtet werden, die erforderliche Anzahl öffentlicher Schulen in ihrem Gemeindekreise zu errichten und zu unterhalten; jeder Gemeinderath ist von Rechtswegen die Schulbehörde in der Gemeinde. Gutfindenden Falls kann die Gemeinde ihm dafür Beisitzer geben und also eine eigene Gemeindeschulbehörde bilden; wesentlich ist aber immer, daß der Gemeinderath als solcher ein Theil derselben sei.

Die Gemeinde oder der Gemeinderath, wenn sie selben damit beauftragt, wählt und besoldet die Lehrer.

Der Staat oder sein für diesen Zweig bestimmtes Organ hat nur darüber zu wachen, daß jede Gemeinde die ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen erfülle, durch eine thätige Inspektion fortwährend den Stand der Schulen überwachen zu lassen, bei allfälligen Uebelständen einzuschreiten und seinerseits durch einen angemessenen Beitrag an die Schulkosten die Last der Gemeinden nach Möglichkeit zu erleichtern.

Sodann das Unterrichtsprogramm oder Lehrziel der Volksschule. Man hat glänzende Programme und Lehrpläne aufgestellt, aber damit die allgemeine durchschnittliche Bildung wenig gefördert. Der Zweck ist aber nicht, mit einem Lehrplan zu glänzen, sondern den durchschnittlichen Bildungsgrad zu erhöhen und zwar nicht auf dem Papier, sondern in der Wirklichkeit. Die Resultate müssen sprechen, nicht die glänzenden Programme. Es genügt nicht, von früheren Leistungen geringschätzig zu reden; man muß es besser machen. Die Volksschule muß in erster Linie Selbstzweck, nicht Vorbereitung zu höheren Berufsschulen sein, in welche ein verhältnißmäßig kleiner Theil eintritt. Daher muß die Volksschule keine anderen Fächer haben, als Lesen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache, letztere als eigentliches Bildungselement, nicht zwar in theoretischer Durchführung, aber doch im Verständniß der einfachsten und fundamentalsten Sprach- und Denkgesetze. Das Lesen und Schreiben soll in der Volksschule zu vollendeter Fertigkeit gebracht werden. Eine Volksschule, die dieses nicht mit dem Durchschnitt ihrer Schüler erreicht, taugt überhaupt nichts. Das Rechnen soll nicht über die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungen hinausgehen; aber innert dieser Grenzen scheint es doch leicht zu sein, eine durchschnittliche Fertigkeit zu erzielen. Daß der Lesestoff und der Stoff zu schriftlichen Uebungen ein bildender sein muß, versteht sich von selbst, aber von Realien als Fach müßte ganz abstrahirt werden. Gesang, Zeichnen, Turnen und dergleichen Dinge, die nur Zeit wegnehmen, ohne daß darin etwas Erkleckliches geleistet wird, müßten aus dem obligatorischen Lehrplan der Volksschule wegfallen.

Die Religionslehre würde ich ganz den Pfarrämtern unter der Aufsicht des bischöflichen Kommissars anheimstellen, für Kinder protestantischer Eltern dem betreffenden Kirchenvorstand. Dagegen müßten diesem Unterricht wöchentlich einige Schulstunden eingeräumt und die Lehrer auf Verlangen der Pfarrer zur Aushülfe verpflichtet werden.

Die Unterrichtszeit oder das sogenannte schulpflichtige Alter. Hier würde ich erst mit dem zurückgelegten siebenten oder beginnenden achten Altersjahre anfangen. Jüngere Kinder profitiren von der Schule nichts, sie ist zudem ihrer körperlichen Ausbildung schädlich. Das

Ende der Schulzeit dagegen würde ich von der Erreichung des Lehrziels abhängig machen und eine förmliche Entlassung aus der Schule vorschreiben, sei es, daß dieselbe vor oder nach dem durchschnittlich anzunehmenden 15. Altersjahre gegeben werden könnte.

Schulzwang. Dieses unrepublikanische Institut würde ich durch einen Unterrichtszwang ersetzen. Jeder Bürger ist pflichtig, seinen Kindern den durch das Gesetz geforderten Unterricht ertheilen zu lassen und sich darüber auszuweisen, keiner aber soll gehalten sein, die vom Staat oder der Gemeinde hiefür eröffneten Anstalten zu benutzen, wenn er den Zweck auf andere Weise erreichen kann. Es versteht sich, daß Jeder an die öffentliche Schule als öffentliches Institut beitragen muß, ob er sie benütze oder nicht; allein zur Benutzung zwingen würde ich Einen nur dann, wenn es am Tage liegt, daß er seine Pflicht nicht auf andere Weise erfüllt.

Das Mittel, sich zu überzeugen, ob diejenigen Väter, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schule schicken, ihre dießfälligen Pflichten erfüllen oder nicht, finde ich in einer für alle Kinder der betreffenden Altersklasse alljährlich abzuhaltenden öffentlichen Prüfung. Erzeigt sich an derselben, daß ein Vater, der seine Kinder nicht in die öffentliche Schule schickt, denselben den für die gleiche Altersklasse der öffentlichen Schule vorgeschriebenen Unterricht nicht hat ertheilen lassen, so verfällt er in eine Geldbuße und hat seine Kinder fortan in die öffentliche Schule zu schicken. Dadurch wird der Zweck des Schulzwanges ohne das odiöse Mittel erreicht und gleichwohl die nur wünschbare Errichtung von Privatschulen indirekt begünstigt.

Die Schulkosten der Gemeinden werden nicht in dem Maße erhöht, wie diejenigen des Staates gegenüber der gegenwärtigen Einrichtung sich mindern. Denn wenn den Gemeinden bezüglich der Errichtung von Schulen, der Anstellung von Lehrern, der Schullokale 2c. freiere Hand gelassen wird, so werden sie ohne Schaden der Schule Manches ökonomischer einzurichten im Stande sein, als der Staat.

Da die Zahl der Gemeindeschulkinder gegenwärtig zirka 16,000 beträgt, so würde der Beitrag des Staates zu 3 Fr. pr. Kopf sich auf zirka Fr. 48,000 belaufen. Wenn aber das Aufnahmsalter vom siebenten auf das achte Jahr gesetzt wird, so wird sich eine erhebliche Verminderung ergeben, indem die fähigeren Kinder das Lehrziel früher als mit dem zurückgelegten fünfzehnten Jahr erreichen, und demnach auch früher aus der Schule entlassen werden können. Damit aber gebirgige Gemeinden, welche unverhältnißmäßig viele Schulen halten müssen, nicht zu sehr in Nachtheil kommen, müßte zu besonderen Beiträgen an die Schulkosten solcher Gemeinden ein fixer Betrag von 5000 bis 10,000 Fr. auf das Staatsbüdget genommen werden. Zu 4 Fr. pr. Kopf würde sich der Staatsbeitrag auf Fr. 64,000 belaufen und gerade die Hälfte der durchschnitt-

lichen Lehrerbesoldung erreichen. Mit Hinzurechnung des außerordentlichen Beitrags für die Berggemeinden würde dann der Gesammtansatz für die Gemeindeschulen statt auf 50,000 auf 70,000 Fr. zu stehen kommen. Das Schlußergebniß des von mir aufgestellten Normalbüdgets der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates würde diese Erhöhung erlauben, und ich halte sie für zweckmäßig.

Mit der Annahme, daß auf diese Weise das Staatsbüdget für die Gemeindeschulen den Betrag von Fr. 50,000 resp. Fr. 70,000 erreichte, würde sich für den Staat noch immer eine jährliche Ersparniß von Fr. 40,000, resp. Fr. 20,000 ergeben.

Die Stellung der Lehrer, namentlich der besseren Lehrer, würde auf diese Weise mehr gehoben, als der Staat sie jemals heben kann. Es ist nämlich bei unsern Hilfsquellen ganz unmöglich, den Gemeindeschullehrern, die, wie bisher, als gemeindefremde Beamte in die Gemeinden kommen und wieder von dannen gehen, eine unabhängige Existenz zu geben. Man berechne, wie hoch Staat und Gemeinden kommen würden, wenn nach gegenwärtigem Gesetz jedem Lehrer Fr. 1000 gegeben werden müßte, und doch wäre das für einen Mann, der nichts als eine Familie hat, eben noch keine glänzende Existenz. Wird dagegen der Lehrer ein Gemeindebeamter, so hat er nicht nur eine geachtetere Stellung, sondern die Gemeinde hat manches Mittel, ihm ohne eigene Kosten seine Existenz zu verbessern, wenn er es verdient: sie kann ihm Gemeindeschreiber-, Substituten-, Organistenstellen übertragen u. s. w. Auch werden sich vermöglichere Leute dem Lehrerstande widmen, als bei der gegenwärtigen Einrichtung.

Die Frage aber ist, wie wird man tüchtige Lehrer erhalten? Hiefür muß der Staat auch seine ausschließliche Lehrerfabrik aufheben, die Volkslehrer müssen wieder aus der Volksschule hervorgehen. Das führt uns zunächst auf die Bezirksschulen.

Die Bezirksschulen sind nach gegenwärtiger Einrichtung Vorbereitungsschulen für die höhern Lehranstalten, namentlich für die Realschule. Das sollen sie nach meiner Ansicht nicht sein, sondern sie sollen einfach den Zweck einer höheren Gemeindeschule und Fortbildungsschule erfüllen, Theil der Volksschule sein, aber in dem Sinne, daß Niemand gehalten wäre, sie zu besuchen, wie sie auch bisher Freischulen waren. Es ist also die Bezirksschule nach meiner Ansicht insofern auf den Fuß der Volksschule zu setzen, als:

1. der Lehrplan reduzirt werden soll;
2. es den Gemeinden freisteht, einzeln oder in Vereinigung mehrerer eine solche Bezirksschule einzuführen;
3. dieselbe die Fortbildungsschule in sich aufnimmt, und

4. der Staat sich dabei einfach mittels Leistung ein Beitrags pr. Kopf der Schülerzahl betheiligt, welcher bei Annahme einer durchschnittlichen Schülerzahl von 1500 (bisher zwischen 800 und 900) auf 5 Fr. gesetzt werden könnte.

Als Vorbereitungsschulen in höheren Lehranstalten dagegen sollten in verschiedenen Kantonstheilen noch zwei oder drei Mittelschulen nach dem Muster derjenigen von Willisau errichtet werden. Der Staat und die Ortschaft, welche dieselbe erhielte, hätten sich dabei nach dem Maßstabe zu betheiligen, wie selbes in Willisau geschieht.

Jeder Schüler, welcher die Bezirksschule befriedigend absolvirt, erhält ein Tauglichkeitszeugniß als Lehramtskandidat für Gemeindeschulen; jeder, der eine Mittelschule befriedigend absolvirt, erhält ein Tauglichkeitszeugniß als Lehramtskandidat für Bezirksschulen.

Der Staat bestellt einen Lehrer der Pädagogik und Methodik, welcher abwechselnd in je einer der Mittelschulen einen halbjährigen Kurs der Pädagogik und Methodik für Schüler gibt, welche die Tauglichkeitsnote für das Lehramt erhalten haben. Diejenigen, welche diesen Kurs befriedigend mitmachen, erhalten ein definitives Wahlfähigkeitszeugniß für Volksschulen. Aber auch jeder Andere, der ein Tauglichkeitszeugniß für Gemeinde- oder Bezirksschulen besitzt, kann vermittelst einer Prüfung sich ein definitives Wahlfähigkeitszeugniß erwerben. Den Gemeinden steht die Auswahl unter allen mit Wahlfähigkeit versehenen Lehramtskandidaten frei.

Auf diese Weise fällt das Lehrerseminar als besonderes Institut weg; die Lehrer bilden sich aus dem Volke heraus mit geringern Kosten für sie selbst und für den Staat; sie erhalten nicht eine kastenmäßige Bildung, sondern bleiben fortwährend mit dem Volke und der Schule in Verbindung.

Statt der Lehrerkonferenzen, welche den kastenmäßigen Abschluß des Standes pflegen, würde ich in jeder Gemeinde alle Vierteljahre eine Zusammenkunft der Lehrer, Beamten und Familienväter vorschlagen, in welcher die Angelegenheiten der Schule frei besprochen würden. Solche Konferenzen wären nach meinem Dafürhalten fruchtbarer für das Schulwesen.

So würde nach meiner Ansicht das ganze Volksschulwesen populär; die Gemeinden, die Pfarrherren, die Eltern würden sich um dasselbe als ihre eigenste Angelegenheit interessiren; der ganze, jetzt komplizirte Organismus würde vereinfacht, die Kosten des Staates um die Hälfte erleichtert, die der Gemeinden nur unwesentlich erhöht und, was die Hauptsache, die Schule würde lebendiger und wirksamer werden.

Das Administrative würde in den Kreis der ordentlichen Gemeindeadministration fallen und mit derselben vom Departement des Gemeinde-

wesens beaufsichtigt werden. Die pädagogische Aufsicht müßte einem Kantonsschulinspektor bleiben, dem ein Adjunkt beigegeben wäre, damit die Inspektion beständig und eingehend geübt werden könnte.

So viel über das Volksschulwesen.

Von den besondern Lehranstalten berühre ich zuerst die Taubstummenanstalt. Dieses ist eine Anstalt, welche mehr der Humanität als der Resultate wegen nicht eingehen darf. Erreicht sie das Ziel einer gewöhnlichen Gemeindeschule, so hat sie schon sehr viel geleistet. Drei Lehrer an derselben ist Ueberfluß, zwei genügen, und die Kosten könnten noch mehr vermindert werden, wenn dem Verlangen der Gemeinde Hohenrain entsprochen würde, daß einer der Lehrer ein Geistlicher wäre, der zugleich die Frühmesserei übernähme und in dieser Eigenschaft von der Gemeinde einen Theil der Besoldung erhielte.

Mittelschulen als Vorbereitung zum Eintritt in die höhere Realschule würde ich nach dem Vorbild derjenigen von Willisau weiter noch von Staatswegen unterstützen in Hitzkirch und Entlebuch oder Schüpfheim, wenn die betreffenden Ortschaften sich dabei in der Weise betheiligen wollten, wie Willisau es gethan hat.

Progymnasium, als Vorbereitungsschule zum Gymnasium dritter oder vierter Klasse, würde ich unter gleicher Voraussetzung eines in Sursee von Staatswegen errichten helfen.

Beide Arten von Anstalten würden unbemittelteren Schülern von der Landschaft den theuren Aufenthalt in Luzern abkürzen. Die wegfallenden Kosten des Lehrerseminars würden hinreichende Mittel für den Staatsbeitrag liefern. Den Gemeinden, welche solche Schulen unter Beihülfe des Staates begründen, müßte unbenommen sein, von vermöglicheren Schülern ein Schulgeld in mäßigem Betrag zu fordern.

Höhere Lehranstalten.

Realschule. Die beiden untern Klassen sind als eine Mittelschule zu betrachten; es hätte demnach die Stadtgemeinde Luzern, sofern sie deren Beibehaltung wünscht, einen Beitrag zu leisten. Um jedoch der Schule den einheitlichen Charakter zu bewahren, würde hier nicht anzunehmen sein, daß die Schule von der Gemeinde gegründet sei und einen Staatsbeitrag erhalte, sondern umgekehrt, daß es eine Staatsschule sei und von der Gemeinde einen Beitrag erhalte, weil sie ihr speziell eine Mittelschule ersetzt. An der Einrichtung dieser Schule, die als selbständige Fachschule sowohl, wie als Vorbereitung zum Polytechnikum dient, würde ich vor der Hand nichts ändern, es sei denn, daß auch die Schüler der technischen Abtheilung statt der Statistik u. dgl. einigen Unterricht in der Buchhaltung erhielten.

Gymnasium. Hier ist das Klassensystem wieder einzuführen, welches unzweifelhaft für ein gründliches und zweckmäßiges Studium bessere Resultate liefert, als das Fächersystem. Für Nebenfächer, welche nicht in den Klassenunterricht gehören und von besondern Professoren gegeben werden, wäre eine Vereinigung der Gymnasiasten und Realschüler in gemeinsame Kurse angemessen und würde Ersparungen im Lehrerpersonal möglich machen. Zwei Zeichnungslehrer, zwei Lehrer der modernen Sprachen und höchstens zwei Musiklehrer würden für beide Anstalten bei einer solchen Einrichtung ausreichen. In's Detail zu gehen, ist vor der Hand hier nicht nöthig.

Lyzeum. Hier würde ich die Vereinigung der Philologie mit der alten Geschichte und Literatur und die Vereinigung der neuen Geschichte und Literatur mit den philosophischen Fächern für zweckmäßig halten.

Statt des Turnens und der militärischen Uebungen rc. würde ich einen einzigen Lehrer der Gymnastik für Schwimmen, Fechten, freiwillige gymnastische Uebungen aufstellen und den Schülern Gelegenheit geben, das Schießen und die Behandlung der Waffen kennen zu lernen. Das zwecklose, zeitraubende und unnütze Soldätlen wäre abzuschaffen, die Gymnastik als Freifach zu behandeln und auf die Abendstunden zu verweisen.

Bezüglich der Leitung der Studien würde ich dem Lehrervereine der beiden Anstalten mehr Kompetenz geben, als sie gegenwärtig besitzen. Nur im Fall von Differenzen unter den Lehrern hätte die Behörde einzugreifen. Diese höheren Lehranstalten müssen auf einen möglichst autonomen Fuß gestellt werden, und für so überflüssig ich im Volksschulwesen die Lehrerkonferenzelei halte, so nothwendig finde ich bei diesen in sich abgeschlossenen Anstalten die Lehrervereine, die das ganze Lehrerkorps zu einheitlicher Wirkung bringen.

Der Erziehungsrath selbst würde durch all' diese Einrichtungen einen wesentlich reduzirten Geschäftskreis erhalten und könnte, wenn nicht das Volk in einer zahlreichen Behörde eine gewisse Garantie haben will, füglich in seiner Mitgliederzahl reduzirt werden. Jedenfalls ist es überflüssig, daß Mitglieder, welche bereits wegen andern von ihnen bekleideten Stellen ihre ganze Zeit dem Staatsdienste zu widmen haben, als Mitglieder des Erziehungsrathes noch besondere Entschädigungen beziehen.

Das Normalbüdget für das Erziehungswesen würde sich nach obiger

Ausführung gegenüber dem Büdget von 1866 mit	Fr. 233,745
reduziren auf Fr. 131,900 bezw.	„ 151,900
folglich um Fr. 101,845 bezw.	Fr. 81,845

Dr. S.

VII.

Die Wahlen von 1867 und die Partialrevision von 1868/1869.

Bei der Verfassungsrevision von 1863 hatte man in einem Uebergangsartikel eine Bestimmung aufgenommen, wodurch für die unmittelbar bevorstehenden Großrathswahlen die bisherige Befugniß der Gemeinderathspräsidenten, beliebige provisorische Stimmenzähler zuzuziehen, welche bei den ersten Abstimmungen für die Büreauwahlen das Mehr ohne Abzählung weggeben konnten, aufgehoben und die Wahl der provisorischen Stimmenzähler den sämmtlichen Gemeindepräsidenten des Kreises aus ihrer Mitte übertragen wurde.

Eine definitive Bestimmung hierüber zu treffen, wurde dem zu revidirenden Organisationsgesetze vorbehalten.

Diese letztere Revision erfolgte nun im Jahr 1866. Es wurde vom Regierungsrath vorgeschlagen, den erwähnten Uebergangsartikel der Verfassung von 1863 als definitive Bestimmung in Art. 62 des Organisationsgesetzes aufzunehmen, da mit demselben sich jedermann befriedigt erklärt hatte. Im Großen Rathe aber fand dieses Widerspruch; die Radikalen sahen sich verloren, wenn für die Richtigkeit der Abzählungen und eine unparteiische Leitung der Wahlverhandlungen gesorgt wäre.

Bei der ersten Berathung vertheidigte noch Hr. Regierungsrath Dula mit großer Beredtsamkeit und bedeutendem Aufwand von noblen und tugendhaften Grundsätzen die Festhaltung einer Bestimmung, welche wirklichem oder vermeintlichem Wahlbetrug ein Ziel setze und

allgemeines Vertrauen erwecke. Bei der zweiten abschließlichen Berathung dagegen zog er sich auf sein Büreau zurück und überließ den Heißspornen seiner Partei das Feld. So kam dann der berühmte § 62 des Organisationsgesetzes von 1866 zu Stande, welcher zu Ehren des Antragsstellers, Fürsprech Rölli in Zell, „Rölliparagraph" genannt wurde.*)

Derselbe bestand darin, daß neben den Gemeinderathspräsidenten auch sämmtliche im Kreise wohnende Bezirksrichter an der Wahl der provisorischen Stimmenzähler Antheil zu nehmen hätten. Die Wahlen hatten durch offenes Mehr und nicht wie im Uebergangsartikel festgesetzt war, aus der Zahl der Gemeindepräsidenten, sondern beliebig aus allen irgend beeidigten Beamten im Kreise zu geschehen.

Man sollte glauben, daß es sehr gleichgültig wäre, wie die provisorischen Stimmenzähler bestellt würden, da sie nur das Mehr für die Büreauwahlen zu ermitteln hatten. Allein seit 1848 waren immer die Büreauwahlen entscheidend für die Hauptwahlen gewesen und die Bestellung der provisorischen Stimmenzähler entschied in der Regel über die Büreauwahlen. Daß bei diesen Wahlen Betrug geübt wurde, lag auf der Hand und wurde nicht einmal ernstlich in Abrede gestellt; es mußte eben die schwierige Aufgabe gelöst werden, Mehrheiten zu finden, wo keine solche vorhanden waren. Darum wurde nicht abgezählt, sondern abgeschätzt, und auch wenn abgezählt wurde, so genirten sich da und dort radikale Stimmenzähler, die des höhern Schutzes versichert waren, durchaus nicht, falsch abzuzählen. Es kamen Beispiele vor, daß Mehrheiten von über 200 Stimmen als Minderheit erklärt wurden und daß anderseits Stimmenzähler bei offener Abzählung von 50 auf 80 übersprangen u. s. w.

Bei der Verfassungsrevision von 1863 waren die bessern Elemente der liberalen Partei einverstanden, daß dieses aufhören müsse und daß Garantien dagegen in der Gesetzgebung gegeben werden sollten; man war vorläufig über den Modus übereingekommen, der in dem Uebergangsartikel festgesetzt, aber, wie wir oben gesehen, da und dort, namentlich im Wahlkreis Großwangen, nicht beobachtet worden war. Es war auf diesem Wege für die meisten Kreise die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit unparteiischer Kontrole gegeben. Indem

---

*) Dieser Paragraph hatte im Volksmunde auch noch eine andere Bezeichnung, welche wiederzugeben ich hier unterlasse.

man durch den Art. 62 des Organisationsgesetzes die Bezirksrichter, damals meist geschulte Parteibüffel, zur Wahl der provisorischen Stimmenzähler berief, ging die Errungenschaft von 1863 wieder verloren. Da diese Richter bei Bestellung der Büreaux in den meisten Kreisen gegenüber den Gemeindepräsidenten in Mehrheit waren, waren eigentlich sie die Wähler und man nannte daher auch die Büreaux, die unter diesem Gesetze gewählt wurden, schlechtweg „Richterbüreaux".

Die Wahlen von 1867 überboten Alles, was seit 1848 vorgekommen war.*) Die extremen Elemente der liberalen Partei hatten durchgesetzt, daß die im Jahr 1863 durch die Liberalen von Willisau angebahnte Fusion rückgängig gemacht und eine ausschließliche Parteiherrschaft wieder hergestellt werden sollte. Die gemäßigten Elemente hatten sich unterworfen, die Totalisten von Willisau die Gemeinschaft mit den Konservativen wieder aufgegeben. Die Lage der Dinge, wie sie sich entwickelt, habe ich in meinem nachfolgenden „Neujahrsbüchlein für das Luzernervolk auf das Jahr 1867" dargestellt. Die Einführung der „Richterbüreaux" bildete die Einleitung zu dem Wahlgeschäft. Die Parteien boten beiderseits alle ihre Kräfte auf, die Polemik in der Presse leistete das Mögliche. Die Stellung im Regierungsrathe wurde unter diesen Umständen für mich fast unerträglich.**)

---

*) Wie es bei Aufstellung der Stimmregister zuging, zeigt folgender in der Luzernerzeitung vom 30. April 1867 abgedruckte Brief: Ebersecken den 9. April 1867. Herr N. N. Sie verlangen für J. N. Knecht in W. ein Stimmfähigkeitszeugniß. Ich möchte von Ihnen zuerst wissen, bei wem N. in W. im Dienst sei und wie N. allenfalls stimmen werde; denn es geht dem N. an der Stimmfähigkeit etwas ab. Gruß. Gemeindammann A. Steinmann, freisinnig.

**) Ich wohnte damals mit meinen zwei jüngsten Kindern bei meiner Schwester. In einer Nacht zu später Stunde, da alles in tiefem Schlafe lag, bombardirte eine Rotte städtischen Gesindels die Vorderseite des Hauses, wo man glaubte, daß mein Zimmer sei, zertrümmerte Fensterladen und Fenster. Große Steine fielen bis mitten in die Zimmer, so daß ein Kind meiner Schwester beinahe im Bette erschlagen worden wäre. Alles war das Werk weniger Minuten, so daß, als ich durch den Lärm aufgeweckt herbeikam, Niemand mehr zu sehen war. Am Morgen ließ ich einen Korb voll in den Zimmern gesammelter faustgroßer Steine in die Sitzung des Regierungsraths tragen und erklärte den Herren Kollegen, daß ich eine Untersuchung nicht verlange, aber im Wiederholungsfall die Selbsthülfe als gerechtfertigt erachten werde.

Am 10. April erließen der bischöfliche Kommissar und die Kapitelsdekane eine Ansprache an das Volk, worin sie auf die hohe Bedeutung der Wahlen aufmerksam machten, den Bürgern die Pflicht ans Herz legten, an denselben Antheil zu nehmen und ihre Stimmen nur Männern zu geben, welche ihr Amt in christlichem Sinne ausüben und nicht Tendenzen huldigen, die den Geboten des Christenthums widerstreben.

Dieses kurze, würdige, maßvoll gehaltene, Niemanden verletzende Wort erregte die heftigste Wuth der Radikalen. Der Regierungsrath ertheilte den Dekanen wegen unbefugter Einmischung in politische Angelegenheiten einen Verweis, erhielt aber darauf am 27. April eine treffende Rückantwort.

Man konnte über die Zweckmäßigkeit des Schrittes der Vorstände unserer Geistlichkeit verschiedener Ansicht sein, aber berechtigt war er in jedem Falle. Die unglaubliche Rohheit, mit welcher die Wiederherstellung einer krassen Parteiherrschaft verkündet wurde, die cynische Sprache, in der die radikalen Blätter gegen die christliche Schule, gegen die Geistlichkeit überhaupt eiferten, rechtfertigten vollauf diese Ansprache.

Sie gab der Mehrheit des Großen Rathes Anlaß, in einer außerordentlichen Sitzung am 25. April eine Proklamation zu erlassen, worin er seine eigene Thätigkeit belobte, die Ansprache der Geistlichen tadelte nnd ängstliche Gemüther zu beruhigen trachtete. 34 Mitglieder, welche gegen den Erlaß dieser Proklamation gestimmt hatten, erließen eine Gegenerklärung an das Volk.

In den Großrathswahlen vom 5. Mai 1867 erhielt trotz Allem die konservative Partei einen namhaften Zuwachs. Ging einerseits der Wahlkreis Willisau verloren, so wurde anderseits der Wahlkreis Rothenburg wieder gewonnen und dazu noch einzelne Stimmen in den Wahlkreisen Malters und Hergiswil. In Hitzkirch wurden oppositionelle Liberale gewählt. Immerhin hatten die Radikalen eine kleine Mehrheit von 8 bis 10 Stimmen auf 100 Großräthe. Dagegen ergab sich aus der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse nun klar, daß die Konservativen die Mehrheit der Stimmen im Volke hatten. Ich zeigte dieses in folgendem Artikel betitelt: „Zahlen sprechen“ in der Luzernerzeitung vom 20. Mai:

Wir geben in Nachstehendem nach den zuverlässigsten, uns bisher zugekommenen Berichten über die Großrathswahlen vom 5. Mai eine Uebersicht und Zusammenstellung der Abstimmungsresultate. Wir haben mit möglichster Unbefangenheit und eher zum Nachtheil als zum Vortheil der Konservativen gerechnet und doch ergibt sich aus diesen amtlichen Zahlen unwiderleglich, auf welcher Seite die Mehrheit des Volkes steht. Wir nehmen in dieser Uebersicht die vielbezweifelten Stimmenzählerangaben von Münster, Zell 2c. als richtig an und doch bleibt die Mehrheit der am 5. Mai abgegebenen Stimmen auf Seite der Opposition:

Amt Luzern.

	Lib.	Konf.
1. Wahlkreis Luzern. Hier wird liberalerseits die Stimmenzahl des Hrn. Vonmatt angenommen, der am meisten Stimmen hatte, konservativerseits die des Hrn. Fischer, da Hrn. Bell auch Liberale gestimmt haben wollen . . .	1298	504
2. Wahlkreis Habsburg. Hier werden von der Gesammtzahl der 730 Stimmenden die 145 Stimmen des liberalen Vorgeschlagenen, der die meisten Stimmen machte, abgezogen, um die konservative Zahl zu finden	145	585
3. Wahlkreis Weggis. Hier werden von der Gesammtzahl von 405 Stimmenden die 305 des liberalen Kandidaten, der die meisten Stimmen hatte, abgezogen, um die konservative Minderheit zu finden	305	100
4. Wahlkreis Kriens. Hier werden die Stimmen der HH. Scherer und Zumbühl einander gegenüber gesetzt, weil die HH. Lisibach und Bolzern auf beiden Listen standen . .	625	446
5. Wahlkreis Malters. Hier zieht man die Stimmenzahl des Herrn Kaspar Thürig, welcher von den Gewählten die wenigsten Stimmen hatte, ab, um die Zahl der Liberalen zu finden aus der Gesammtzahl der Votanten 965 .	356	609
Uebertrag	2729	2244

Amt Hochdorf.

	Lib.	Konf.
Uebertrag	2729	2244
1. Wahlkreis Rothenburg.		
Hier wurde die entscheidende Abstimmung bei der Büreauwahl angenommen	779	815
2. Wahlkreis Hochdorf.		
Hier wird die Stimmenzahl der HH. Leu und Weber einander gegenüber gestellt	251	640
3. Wahlkreis Hitzkirch.		
Hier ist eine Ausscheidung von Konservativ und Liberal unmöglich, Liberal und Konservativ heißt also hier Gouvernemental und Antigouvernemental. Wapf gegen Winkler	251	489
4. Wahlkreis Aesch.		
Furrer gegen Willi	207	459

Amt Sursee.

	Lib.	Konf.
1. Wahlkreis Sursee.		
Hier sind die Stimmen der HH. Gut und Segesser entscheidend, da zwischen diesen der Kampf war .	498	719
2. Wahlkreis Sempach.		
Hier wird die Gesammtzahl der Stimmenden für die Konservativen gerechnet, weil kein Gegenvorschlag stattfand	—	668
3. Wahlkreis Ruswil.		
Hier setzt man die HH. Meyer und Schmidli gegen einander, zwischen denen es sich hauptsächlich handelte	ca. 420	847
4. Wahlkreis Großwangen.		
Das Ergebniß der ersten geheimen Wahl, Pfenniger gegen Sidler	678	498
Die Büreauwahl ergab von 1295 St. das Mehr mit 738, also die Minderheit 557, die Differenz ist ungefähr dieselbe wie bei der ersten Wahl.		
5. Wahlkreis Triengen.		
Hier wird die Gesammtzahl der Anwesenden für die Liberalen gerechnet, weil kein Gegenvorschlag stattfand	760	—
6. Wahlkreis Münster.		
Angebliches Resultat des Listenskrutiniums, die größte liberale gegen die größte konservative Zahl; bei der Büreauwahl ist das Ergebniß den Konservativen etwas günstiger: von 1293 St. sind für Willimann 740 angegeben, bleibt Minderheit 532 . . .	763	502
Uebertrag	7336	7881

Amt Willisau.

	Lib.	Konf.
Uebertrag	7336	7881
1. Wahlkreis Willisau.		
Die Parteien maßen sich bei der Wahl der Stimmenzähler, der liberale erhielt 784, der konservative 642 .	784	642
2. Wahlkreis Altishofen.		
Hier ist maßgebend die Stimmenzahl der HH. Egli und Erni gegen einander	394	380
3. Wahlkreis Dagmersellen.		
Größte Zahl der Konservativen gegen größte Zahl der Liberalen, Steiner gegen Weber . . .	251	454
4. Wahlkreis Reiden.		
Hier werden sämmtliche Anwesende für die Liberalen gezählt, weil kein Gegenvorschlag erfolgte . .	553	—
5. Wahlkreis Pfaffnau.		
Hier ist die maßgebende Abstimmung zwischen Aerni und Gut	337	302
6. Wahlkreis Luthern.		
Hier stehen die HH. Birrer und Rölli gegen einander, Troxler ist einstimmig gewählt . . .	301	463
7. Wahlkreis Zell.		
Hier fand nur bei der Abstimmung über Hrn. Rölli eine Bestreitung statt, von 866 Stimmen erhielt Hr. Rölli	488	378

Amt Entlebuch.

	Lib.	Konf.
1. Wahlkreis Entlebuch.		
Sämmtliche Anwesende werden zu den Konservativen gezählt, es fand kein Gegenvorschlag statt . .	—	947
2. Wahlkreis Schüpfheim.		
Von den 811 Anwesenden stimmten 197 für Dr. Limacher gegen Schumacher, die Mehrheit ist also 614 .	197	614
3. Wahlkreis Escholzmatt.		
Von den 660 Anwesenden stimmten 87 für Richter Lötscher, die Mehrheit ist also 573	573	87
	11214	12148

Also 12,148 Stimmen für die Volkspartei, 11,214 für die Regierungspartei. Wo ist nun die Mehrheit? Und die Vertreter

der Minderheit sollten den Muth haben, zu behaupten, ihnen gehöre die ausschließliche Herrschaft im Kanton?

Selbst wenn man für Hitzkirch und Malters noch je 200 Stimmen in Abzug bringt, weil an beiden Orten eine oppositionelle Fusionsliste siegte, ergibt sich noch ein Ueberschuß zu Gunsten der Konservativen.

Das Schlimmste, was in diesem Wahlkampf von 1867 vorgekommen ist, waren die Wahlen des Wahlkreises Münster und alles was darum und daran hängt.

Schon bei dem Eintreten in das Wahllokal war da durch den Ungestüm der Radikalen ein ruhiger Bürger dermaßen an einen Pfeiler gedrückt worden, daß er zwei Tage darauf starb.

Die provisorischen Stimmenzähler Fürsprech Kandid Herzog und Großrath Anton Willimann zählten die Versammlung ab, fanden 1293 Anwesende und ein absolutes Mehr von 647. Zum Wahlpräsidenten schlugen die Konservativen den Gemeindspräsidenten Galliker von Gunzwil, die Liberalen den eröffnenden Gemeindspräsidenten Dolder in Münster vor. Als zwischen beiden offen abgestimmt wurde, gab das Loos dem letztern Nr. 1. Die allgemeine Meinung war, daß er nicht die Mehrheit erhalten habe, die provisorischen Stimmenzähler fanden aber in ihrer Abzählung 740 Stimmen; somit erklärte er sich als gewählt und verwies die Protestirenden auf den Beschwerdeweg. Bei der Wahl der Stimmenzähler und Sekretäre erhielten jeweilen die von den Liberalen Vorgeschlagenen durch das Loos Nr. 1, und so konnten die Konservativen niemals zu einer Abzählung ihrer Stimmen gelangen.

Bei der Ziehung des Looses unter den Vorgeschlagenen soll ein früher einmal im Großen Rathe des Kantons Aargau vorgekommener Kunstgriff zur Anwendung gebracht worden sein. Man schrieb die Namen der Vorgeschlagenen mit Tinte und bedeckte dann die liberalen Vorschläge und die entsprechenden Nummernzedel mit Streusand, so daß diejenigen, die sie aus dem Sacke zogen, leicht unterscheiden konnten, welchen Namen und welche Nummer sie zogen.

Nachdem so das Bureau ausschließlich liberal bestellt war, wurde der gemeindeweise Namensaufruf vorgenommen und das Einlegen

der Stimmkarten begann. Um das radikale Bureau zu kontroliren, stellten sich einige konservative Führer in der Nähe desselben auf, wurden aber successive durch Rippenstöße, Fußtritte und Beleidigungen aller Art von ihrem Standort verdrängt. Als ein Radikaler eine ganze Handvoll Stimmzeddel in die Urne einlegen wollte, verlangte Präsident Galliker die Beschlagnahme dieser Stimmkarten, allein es wurde vom Wahlpräsidenten dem Betreffenden gestattet, die Stimmkarten zurückzunehmen. Derselbe vertheilte sie dann an Umstehende, welche sie nach und nach wieder einzeln einlegten. Als die Abzählung der Stimmen ein für die Konservativen günstiges Ergebniß zu verkünden schien, entstand plötzlich im Chor der Kirche, der zum größten Theil von den Radikalen besetzt war, eine Schlägerei. Präsident Galliker, von dem nachmaligen Nationalrath Wapf dafür ersucht, ging mit diesem in den Chor, um die Streitenden zu trennen und Frieden zu stiften, erhielt aber sofort selbst drei starke Verwundungen am Kopfe und mußte die Kirche verlassen. Während der Zeit dieser Schlägerei läutete der Sigrist Sturm und nur der Bemühung der konservativen Führer ist es zu danken, daß nicht die Massen, welche während der Abzählung der Stimmzeddel sich in die verschiedenen Wirthschaften zerstreut hatten, in die Kirche eindrangen und daß nicht ein allgemeiner Kampf entstund.

Endlich gelang es, den Tumult zu stillen, das Bureau setzte unkontrolirt die Abzählung fort und fand eine Mehrheit von circa 100 Stimmen für die radikalen Kandidaten heraus. Die Mehrheit sämmtlicher stimmfähiger Bürger des Wahlkreises protestirte in einer Eingabe an den Großen Rath gegen die Gültigkeit dieser Wahlen.

Der Regierungsrath aber schickte mit Uebergehung des ordentlichen Untersuchungsrichters, des Amtsstatthalters von Sursee, den Staatsanwalt Theiler, einen rohen Parteimenschen, der sich in Nebenstunden auch als lyrischer Dichter versuchte, nach Münster, um die bei der Wahl vorgefallenen Unordnungen zu untersuchen. Dieser ließ den Präsidenten Galliker, den angesehensten konservativen Beamten des Wahlkreises, der bei dem Versuche die Streitenden zu trennen, selbst verwundet worden war, gefangen durch zwei Landjäger nach Luzern transportiren und gegen ihn als „Anstifter der Schlägerei“ einen Strafprozeß einleiten. Und in der That wurde, kaum glaub=

licher Weise, durch die Parteijustiz der Ehrenmann zu mehrjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

Der neugewählte Große Rath versammelte sich am 20. Mai. Nebst den Wahlen von Münster waren konservativerseits auch diejenigen von Zell, liberalerseits diejenigen von Rothenburg bestritten. Die letzteren wurden namentlich deßhalb angefochten, weil der Präsident Eggerschwyler durch Vornahme eines zweiten Namensaufrufs den beabsichtigten Wahlbetrug vereitelt hatte. Ein Theil der liberalen Großräthe hatte doch so viel Schamgefühl, eine dergestalt motivirte Kassation nicht auszusprechen. Die Wahlen von Zell wurden ohne lange Diskussion ebenfalls genehmigt, wiewohl ein grober Formfehler in dem Verfahren erwiesen war.

Eine hitziges Wortgefecht erhob sich dagegen über die Wahlen von Münster, deren Gültigkeit Herr Oberrichter Kopp mit den schlagendsten Gründen bestritt. Doch wurden von der Mehrheit auch diese Wahlen genehmigt, so daß nun der Große Rath in Vollzähligkeit zu seiner Konstituirung schreiten konnte.

Es erzeigte sich bei der Wahl des Präsidenten, daß die liberale Partei, mit welcher auch die in Opposition gewählten zwei Vertreter des Kreises Hitzkirch und sämmtliche sog. Gemäßigte stimmten, eine Mehrheit von 10—12 Stimmen besaß.

Am 23. Mai wurden sodann die Wahlen in den Regierungsrath vorgenommen. Die liberalen Mitglieder Dula, Stocker, Renward Meyer, Zingg und Wechsler wurden bestätigt, an die Stelle des verstorbenen Villiger wurde Kriminalgerichtspräsident Vonmatt und an meine Stelle mit 50 gegen 41 Stimmen Hr. Wapf gewählt, so daß nun der Regierungsrath wieder völlig ausschließlich bestellt war.

Ich hatte längst den Entschluß gefaßt, als einziger Vertreter der Minorität nicht mehr dieser Behörde anzugehören; ich hätte daher, als die sechste Wahl auf einen Liberalen fiel, zum voraus erklären können, ich werde als Siebenter mich nicht wählen lassen. Dadurch hätte ich den Durchfall im Skrutinium verhindern können, allein ich wollte nicht den Gegnern durch Ablehnung einen Vorwand oder eine Entschuldigung für ihr Verfahren verschaffen, eine persönliche Niederlage war mir im Angesicht der Verhältnisse, die sich gebildet hatten, willkommen; sie entband mich für die Zukunft aller Rücksichten.

Rohes Beifallsgebrüll und Klatschen erscholl, wie auf Kommando, als der Präsident meine Nichtwiederwahl anzeigte, von der Tribüne, die zum großen Theil mit herbeschiedenen Kreaturen aus dem Wahlkreis Münster besetzt war.

Meine Amtsdauer hätte zwar noch bis zum 1. Juni fortgedauert, ich erklärte aber mit folgendem Schreiben den sofortigen Austritt:

Luzern, den 24. Mai 1867.

An den Regierungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachtete Herren!

Ich finde es — nach meinen Begriffen — unschicklich, daß ein Mitglied, welches bei Neubestellung Ihrer Behörde in die Wahl gekommen, aber durchgefallen ist, auch nur einen Tag länger in dieser Stellung funktionire.

Obschon nun die Amtsdauer erst mit dem 31. d. ihr Ende erreicht, so werden Sie mir daher doch gestatten, Ihren Sitzungen in der Zwischenzeit nicht mehr beizuwohnen und meine Amtsübergabe noch diese Woche machen zu können. Bei den wenigen auf dem Departement anhängigen Geschäften kann dem Herrn Stellvertreter aus meiner Abwesenheit während der nächsten Woche keine erhebliche Last erwachsen. Und da ich ohnehin eine nothwendige Reise in Familienangelegenheiten schon längst auf diesen Zeitpunkt verschoben und überhaupt während der ganzen vierjährigen Amtsperiode meines Wissens ein einziges Mal einen nicht durch Amtsgeschäfte motivirten Urlaub von einigen Tagen genommen habe, dürfte das Gesuch, meinen sofortigen Austritt zu gestatten, ohne Zweifel Niemanden Anlaß zu begründeter Beschwerde geben.

Dabei stelle ich das ausdrückliche Begehren, daß das Tit. Finanzdepartement angewiesen werde, bei Regulirung der Besoldungsverhältnisse mein Betreffniß nicht auf den 1. Juni, sondern auf den 23. Mai zu berechnen. Ich gewärtige daher, Sie werden gefälligst Anordnung treffen, daß ich im Laufe des heutigen oder morgigen Tages an den Herrn Stellvertreter oder ein anderes von Ihnen bezeichnetes Mitglied meine Amtsübergabe machen könne, und meinen sofortigen Austritt aus Ihrer Behörde in beliebiger Form protokollarisch genehmigen.

Zeichne mit besonderer Hochachtung

Dr. S.

Ich hatte schon vor der Großrathssitzung die Uebergabe meines Departements vorbereitet und ließ dieselbe nun durch den Oberschreiber vollziehen.

Da die Erneuerungswahl des Erziehungsraths erst im Juni zu erfolgen hatte, ich aber auch in dieser Behörde, deren Präsident sich mir immer besonders feindselig erzeigt hatte, nicht mehr sitzen wollte, erklärte ich auch hier meinen sofortigen Austritt, nicht dem Großen Rathe, sondern einfach dem Erziehungsrathe selbst durch folgendes Schreiben:

Luzern, 4. Juni 1867.

An den Erziehungsrath.

Hochgeachtete Herren!

Nachdem der Große Rath das Gesetz der vollkommenen Harmonie als maßgebende Regel für die exekutiven sowohl, als für die richterlichen Behörden aufgestellt hat, scheint es mir, es wäre unpassend, die Realisirung dieser erhabenen Idee auch nur um einen Augenblick zu verzögern.

Die Amtsdauer der Erziehungsräthe geht zwar gesetzlich bis zum 1. Juli. Da ich aber — mit lebhafter Zerknirschung — die Unmöglichkeit einsehe, mich nach dem Tone zu stimmen, der gegenwärtig dem Orchester der Behörden und der rechtgläubigen Choristen angegeben ist, so wünsche ich als ruhiger Bürger nicht länger Dissonanz in die pädagogische Zukunftsmusik bringen zu müssen und ersuche Sie daher, mich für die paar Sitzungen, denen ich noch beizuwohnen hätte, zu beurlauben oder zu entschuldigen. Der löblichen Großrathsmehrheit soll dadurch das Vergnügen keineswegs verkümmert werden, mich als Erziehungsrath abzusetzen resp. nicht wieder zu wählen. Ich möchte Sie nur anticipando sicher stellen gegen die Gefahren meiner längern Theilnahme an den Geschäften dieser Behörde und auch meinerseits die bescheidene Satisfaktion haben, den freien Flug des erhabenen Geistes der Pädagogik nicht länger durch meine prosaische Gegenwart zu lähmen.

Womit ich die Ehre habe, die hochgeachteten Herren meiner besondern Hochachtung ergebenst zu versichern.

Dr. S.

Damit war meine Laufbahn als Regierungsrath für einstweilen geschlossen. Die ersten Jahre waren nicht unangenehm gewesen; es hatte sich ein kollegialisches Verhältniß gebildet, bei dem sich die Geschäfte leicht abwickelten und man sich gegenseitig jeden auf seinem Standpunkte duldete. Die letzte Zeit dagegen war die peinlichste in meinem ganzen politischen Leben. Unabläßig verläumdet, gehetzt, geneckt von einer Clique, deren Haupt im Regierungsrathe saß und die auch die gemäßigten Glieder desselben unter ihrem Schrecken hielt, daneben von schweren Familienschicksalen betroffen und niedergedrückt, verlebte ich aufreibende Monate. In diesen Verhältnissen war es mir eine Wohlthat, wenigstens der täglichen Geschäfte und der täglichen Berührung mit einer mir gänzlich entfremdeten Umgebung überhoben zu sein.

Ich blieb jedoch Mitglied des Großen Rathes für den Wahlkreis Sursee und nahm fortwährend an den Verhandlungen dieser Behörde Theil.

Bei den Erneuerungswahlen der richterlichen Behörden war am 24. Mai auch Herr Oberrichter Kopp, ein nicht nur bei den Konservativen sondern allgemein hochgeachteter Mann, nachmals Bundesrichter, das anerkannt fähigste Mitglied des Obergerichts beseitigt worden, er mußte einem kranken radikalen Häuptling Platz machen, der einer Versorgung bedurfte. Dieser Vorgang diskreditirte in weitern Kreisen die herrschende Partei und hat vielleicht den tiefsten Eindruck hinterlassen.

Das Erste und Eiligste, was das wiederhergestellte Parteiregiment zu thun hatte, war nun die Durchsetzung des früher verworfenen Steuergesetzes. Das Finanzreferendum wurde von diesem Großen Rathe abermals abgelehnt und die von mir zur Zeit beantragte Vereinfachung des Staatshaushalts trotz eines einläßlichen und gründlichen Referats des Hrn. Kopp für spätere Zeiten bei Seite gelegt. Ueber dieses Steuergesetz und die Art und Weise, wie es in der Volksabstimmung zur Annahme gelangte, ließ ich eine Broschüre erscheinen und beantwortete eine Gegenschrift des Herrn Regierungsrath Niklaus Dula mit einer öffentlichen Erklärung. Beide Publikationen folgen hier nach:

Das neue Steuergesetz des Kantons Luzern und die Vetoabstimmung vom 17. November 1867. *)

1. Wie die Sache gekommen.

Seit dem Anfang der Dreißiger Jahre ist im Kanton Luzern keine direkte Staatssteuer mehr bezogen worden. Die sogenannte Vierzehner-Regierung hatte behufs Tilgung der aus der Helvetik und Mediationsperiode herüber gekommenen Rückstände einige Male den sogen. Kataster bezogen, eine reine Grundsteuer von den Liegenschaften. Alle Liegenschaften im Kanton waren in eine mäßige Schatzung gebracht und wurden nach dieser in Besteurung gezogen. Jeder Besitzer konnte dem Hypothekargläubiger bei Entrichtung des Jahreszinses die auf sein Kapital fallende Steuerrate in Berechnung bringen. So verlegte sich die Steuer gleichmäßig auf Grundbesitz und Kapitalvermögen, denn unter den damaligen wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes wurde alles Vermögen großer und kleiner Kapitalisten in Kantonsgülten angelegt. Nichts konnte der Besteurung entgehen, weil der Gültschuldner selbst den Abzug zu machen hatte. Der persönliche Erwerb dagegen ging frei aus; das kleine Handwerk und Gewerbe wurde nicht besteuert, größerer industrieller Erwerb war damals, mit Ausnahme weniger schon damals florirender Wirthschaften nicht vorhanden.

Da die Gemeindesteuern zu jener Zeit noch höchst unbedeutend waren, so erschien diese Staatssteuer keineswegs drückend, dennoch trug sie wesentlich dazu bei, daß die Vierzehner-Regierung im Jahr 1831 mit leichter Mühe gestürzt wurde.

Was im Uebrigen der Werth oder Unwerth der Vierzehner-Regierung gewesen sein mag, die Finanzzustände, die sie hinterließ, waren trotz ungünstiger Zeitverhältnisse befriedigend. Das Staatsvermögen war auf eine Höhe gebracht, daß dessen Ertrag, mit den indirekten Abgaben von Zöllen, Posten, Salz, Ohmgeld 2c. hinreichte, die Kosten der Staatsverwaltung zu decken; die Gemeinden hatten für Armenpflege und örtliche Polizeiausgaben nur geringe Lasten zu tragen.

Die Dreißiger-Periode brachte mit erweiterten Gesichtspunkten auch erweiterte Ausgaben in die Staatsverwaltung. Ein ziemlich vollständiges Straßennetz wurde in Angriff genommen, das Volksschulwesen wurde in größerem Umfang organisirt, die Beamtungen wurden vermehrt, mannigfaltige neue Bedürfnisse machten sich geltend. Die Dreißiger-Regierung

*) Ein Gedenkbüchlein für das Luzernervolk von Dr. Segesser. 1868. Druck von K. J. Wyß, Bern.

erhöhte die indirekten Abgaben, indem sie bei der Einführung des neuen eidgenössischen Maß- und Gewichtssystems von der neuen, kleineren Maß Getränke das gleiche Ohmgeld bezog wie von der alten größern Maß, und das neue, leichtere Pfund Salz um den gleichen Preis verkaufte wie das alte schwerere Pfund. Sie vermehrte auch den Ertrag des Staatsvermögens dadurch, daß sie niedrig angeschlagene und wenig rentirende Domänengüter verkaufte und den Erlös kapitalisirte. Nichts desto minder würde diese Periode nicht mit einem so günstigen Finanzausweis geendet haben, wenn man nicht ein sinnreiches Mittel gefunden hätte, den größten Ausgaben zu begegnen, ohne die Staatskasse in allzu starke Mitleidenschaft zu ziehen. Man schob nämlich Ausgaben, die ihrer Natur nach auf den Staat fallen sollten, einfach den Gemeinden zu. So z. B. wurde das ganze, in dieser Periode erbaute Netz von Kantonsstraßen zum größten Theile auf Kosten der Gemeinden, resp. Straßenbezirke ausgeführt; auch im Militär- und Schulwesen fielen neue Lasten zum Theil auf die Gemeinden ab. Auf diese Weise blieben die Staatsfinanzen in blühendem Zustand, aber die Gemeinden kamen nachgerade in Verlegenheit, denn auch das Armenunterstützungswesen erhielt eine weitere Ausdehnung als früher, und Quellen zur Bestreitung der erweiterten Gemeindebedürfnisse waren nur sehr wenige vorhanden. Die Mediationsregierung hatte nämlich durch die Maßregel der Theilung der Gemeindegüter einen großen Theil der Hülfsquellen, woraus früher die Gemeindelasten bestritten wurden, öffentlichen Zwecken entzogen und bei dieser Gelegenheit nicht in ausreichendem Maße für die Bildung von Gemeindefonds Vorsorge getroffen.

So kam es, daß in der Dreißiger-Periode von einer unpopulären direkten Staatssteuer keine Rede war, die Gemeinden dagegen bald in die Nothwendigkeit versetzt wurden, nicht unbedeutende Gemeindesteuern zu beziehen. Schon im Jahr 1832 mußte daher ein Gemeindesteuergesetz erlassen werden, dasselbe, das sich bis auf unsere Tage unverändert forterhalten hat.

Dieses Gesetz enthielt zwei Abtheilungen, die eine für die Armensteuer der Ortsbürgergemeinde, die andere für die Polizeisteuer der Einwohnergemeinde. In der Armensteuer blieb der persönliche Erwerb steuerfrei, dagegen war das Vermögen aller Ortsbürger, sie mochten anderwärts oder in der Gemeinde wohnen, an die Heimatgemeinde steuerbar, da die Heimatgemeinde alle ihre Angehörigen im Verarmungsfall zu unterstützen hat. Neben dem Vermögen der Ortsbürger waren aber auch alle Liegenschaften im Gemeindekreise, sie mochten Bürgern oder Gemeindefremden gehören, nach der sogen. Katasterschatzung ohne Schuldenabzug an die Armensteuer der Gemeinde, in der sie gelegen, steuerbar und zwar so, daß

wenn die Armensteuer vom Vermögen der Bürger 1, die Steuer von den Liegenschaften in der Gemeinde ²/₃ betragen sollte.

Im Polizeiwesen, an welches sämmtliche Gemeindeeinwohner von Vermögen und persönlichem Erwerb und alle Liegenschaften nach der Katasterschatzung im gleichen Verhältniß wie bei der Armensteuer pflichtig erklärt waren, kam als dritter Faktor der persönliche Erwerb aus einer Berufsthätigkeit hinzu. Dieser sollte „als ein Vermögen gleich einem Kapital" besteuert werden und wurde daher kapitalisirt, so daß 300 alte Franken Einkommen gleich einem Kapital von Fr. 2000 angesehen und besteuert wurde. Erwerb unter 300 alten Franken blieb steuerfrei.

Jene Liegenschaftssteuer im Armen- und Polizeiwesen nannte man dann auch „Kataster", weil für dieselbe noch die sogen. Katasterschatzung der Vierzehner-Regierung galt. Das war aber das Einzige, was diese Steuer mit der von jener Regierung bezogenen Staatsgrundsteuer gemein hatte, denn weder fand hier ein Abzug der liegenden Schulden, resp. Verrechnung an die Hypothekargläubiger statt, noch ein Abzug der Liegenschaftssteuer von der Vermögenssteuer. Im Armenwesen wurde diese sogen. Katastersteuer auch von Liegenschaftsbesitzern bezogen, welche nicht Bürger der Gemeinde waren und demnach von der ortsbürgerlichen Armenpflege niemals eine Gegenleistung zu erwarten hatten.

Wenn man mit den Verhältnissen nicht näher bekannt ist, so begreift man kaum, wie diese Steuergrundsätze mehr als dreißig Jahre lang unverändert bestehen und selbst wieder ohne wesentliche Veränderung in ein neues Gesetz übergehen konnten. Auch war dieses nur dadurch möglich, daß sich die Ausführung nach den Verhältnissen richtete, mit andern Worten, daß in der Praxis das Gesetz sich ganz anders gestaltete, als auf dem Papier.

Die sogen. Katastersteuer im Armen- und Polizeiwesen schloß offenbar eine Doppelbesteuerung des Grundes und Bodens in sich. Der Grundbesitzer bezahlte von demselben Grundstück oder Haus sowohl im Armen- als im Polizeiwesen erstlich den Kataster, d. h. auf jede einfache Steuer von 1⁰⁰/₀₀ zahlte er vorab ²/₃⁰⁰/₀₀ von der Katasterschatzung der Liegenschaft ohne Schuldenabzug. Die Katasterschatzung betrug durchschnittlich etwa ¹/₃ oder ²/₅ des wahren Werthes. Dann hatte er zweitens die gleiche Liegenschaft nach ihrem wahren, jeweilen durch gemeinderäthliche Taxation zu ermittelnden Kaufswerth, jedoch mit Abzug der liegenden Schulden, als reines Vermögen mit 1⁰⁰/₀₀ in jeder einfachen Steueranlage zu versteuern. Bei strenger Durchführung mußte diese Doppelbesteuerung offenbar für den minder vermöglichen Landmann da äußerst drückend werden, wo mit der Zunahme der Gemeindelasten der Steuerfuß auf eine gewisse Höhe stieg. Die Gemeinderäthe halfen aber dadurch, daß sie bei der Taxation

für das reine Vermögen ebenfalls die niedere Katasterschatzung als den wahren Werth der Liegenschaften in Anschlag brachten. Da nun die meisten Liegenschaften höher als um diese Schatzungssummen hypothezirt sind, so ergab sich für eine Menge von kleinen Besitzern auf diese Weise gar kein oder sehr wenig reines Vermögen und die Last der Vermögenssteuer fiel um so schwerer auf diejenigen Steuerbaren, welche keine Liegenschaften, sondern nur zinstragende Kapitalien besaßen, besonders auf Bevormundete, Minderjährige u. dgl., deren Vermögen amtlich genau bekannt war. Aber auch hier trafen die Gemeinderäthe, allerdings ebenfalls entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, Vorsorge, indem sie nämlich als Regel annahmen, alles reine Vermögen nur zu ²/₃ seines wirklichen Betrags in die Steuer zu schätzen. Alle Ukase der Büreaukraten gegen diese Uebung waren bis in die neuere Zeit umsonst die Gemeinden blieben mit wenigen Ausnahmen bei dieser Praxis.

Mit der Erwerbssteuer im Polizeiwesen hatte es eine sonderbare Bewandtniß. Bis in die letzten Jahre schien man anzunehmen, daß eigentlich nur das Einkommen aus Amtsbesoldungen als Erwerb zu taxiren sei. In den Landgemeinden versteuerten bis zum Anfang der Fünfziger-Jahre meist nur der Pfarrer und der Gemeindeammann, hin und wieder noch der Arzt, Erwerb. Ja es kam noch vor kurzer Zeit vor, daß der Gemeindeammann einer Gemeinde, welcher zugleich noch Regierungsschaffner und Thierarzt ist, meinte, es wäre ihm doch „gespäßig", wenn *er* Erwerbssteuer zahlen müßte. Anders war es freilich in der Stadt Luzern, wo namentlich der kleine Erwerb fleißig taxirt, dagegen erworbenes Vermögen im Gegensatz zu ererbtem unverhältnißmäßig nachsichtig berücksichtigt wurde.

Seit man über das Steuerwesen einigermaßen zu denken anfing, bezeichnete man häufig die sogen. Katastersteuer als „landwirthschaftliche Erwerbsteuer oder Ersatz für dieselbe", was übrigens nichts weiter war, als ein guter Einfall.

Man sieht hieraus, daß die Anwendung des Steuergesetzes von 1832, die fast ganz von den Gemeinderäthen abhing, wesentlich von dessen Wortlaut abwich. Man begreift aber auch, wie in vielen Gemeinden der Steuerfuß eine ganz abnorme Höhe erreichen, und wie die Höhe des Steuerfußes keineswegs als Maßstab der wirklichen Steuerbelastung betrachtet werden konnte, wie ferner große Ungleichheiten und Unbilligkeiten stattfinden mußten, so daß im Ganzen das Verlangen nach einer Revision des Gemeindesteuergesetzes, welches sich bei der Verfassungsrevision im Jahr 1863 kundgab, ein gerechtfertigtes war.

War man damals allerdings ziemlich allgemein der Meinung, daß eine Revision des *Gemeindesteuergesetzes* nothwendig sei, so gab sich hingegen keine besondere Sehnsucht nach einer *Staatssteuer* und einem

Staatssteuergesetze kund. Einzelne Stimmen wollten wohl die indirekten Abgaben abschaffen und statt derselben eine direkte Vermögenssteuer führen; andere glaubten, es sollen die Lasten der Gemeinden zum Theil auf den Staat übernommen und durch direkte Staatssteuer bestritten werden. Als Zuschlag zu unverändert bleibenden Gemeindelasten aber begehrte Niemand eine Staatssteuer, im Gegentheil, man wollte gewissen daherigen Gelüsten geradezu den Riegel vorgeschoben wissen.

Das Finanzgesetz vom 2. Juni 1844, welches die ganze frühere Gesetzgebung über die Einkünfte des Staates systematisch zusammenfaßte und alle frühern in diese Materie einschlagenden einzelnen Gesetze und Verordnungen aufhob, enthält nämlich einen allgemeinen Artikel folgenden Inhalts:

§ 76. „Falls die in den vorhergehenden §§ aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann vom Großen Rathe dem Regierungsrath der Bezug einer unmittelbaren Steuer bewilligt werden."

Damals waren die Staatsfinanzen in so gutem Stande, daß dieser Artikel als ein todter Buchstabe betrachtet wurde und mehr nur der Systematik wegen Aufnahme fand, als daß man wirklich an den Bezug einer Staatssteuer dachte. Zudem, was war eine „unmittelbare" Steuer? Die alten Gesetze, nach welchen die Vierzehner-Regierung ihre Steuern bezogen hatte, waren aufgehoben, es war kein Maßstab, kein Grundsatz vorhanden, nach welchem eine Staatssteuer hätte bewilligt werden können. Uebrigens war man damals noch allseitig und lebhaft überzeugt, daß ein Großer Rath, welcher eine Staatssteuer dekretire, damit sein Testament gemacht habe.

Auch dachte selbst die nachfolgende Regierung von 1848 nicht daran, sich auf diesen Artikel des damals noch in Kraft bestehenden Finanzgesetzes von 1844 zu berufen, als sie das berüchtigte Dekret über Tilgung der Sonderbundsschuldenlast erließ. Denn dieses Dekret drückte sich folgendermaßen aus:

B. „Für den Fall, wenn die Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen nicht genehmigt wird: IV. Die politischen Gemeinden des Kantons haben an die restanzlichen Schulden in fünf gleichmäßigen Terminen, jeweilen auf den 1. Oktober, vor der Hand 2½ Millionen, per außerordentliche Steuer, abzuliefern. Der daherige Betrag ist durch den Regierungsrath nach Verhältniß des steuerbaren Vermögens der politischen Gemeinden nach dem Polizeisteuergesetz für jede Gemeinde näher zu bestimmen."

Das war also keine unmittelbare Steuer, sondern eine mittelbare, und nicht nach dem Finanzgesetz von 1844, sondern nach dem Gemeindesteuergesetz von 1832 sollte sie eintretenden Falls verlegt und bezogen

werden. Auch die Regierung von 1848 betrachtete also jenen Art. 76 des Finanzgesetzes als einen todten Buchstaben. Daß ein Steuerbezug von den Gemeinden zu Handen des Staates, wie er projektirt war, total ungesetzmäßig gewesen wäre, liegt auf der Hand; aber einmal war dieser Theil des Dekrets offenbar nur ein moralisches (oder unmoralisches) Zwangsmittel, um das Volk vom Veto gegen die Klosteraufhebung abzuschrecken und dann ist nicht zu vergessen, daß man eben im Jahr 1848 lebte.

Nun aber machte die gleiche Regierung von 1848 im Jahr 1859 ein neues Finanzgesetz oder schrieb vielmehr dasjenige von 1844 ab, mit den Veränderungen, welche der inzwischen erfolgte Uebergang der Regalien, Zoll, Post, Pulver, an den Bund nothwendig machte. In diesem neuen Finanzgesetze blieb auch jener § 76 mit ganz unwesentlicher Redaktionsveränderung stehen, als:

§ 60. „Falls die in den vorstehenden §§ aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann der Große Rath den Bezug einer unmittelbaren Steuer dekretiren."

Damals hatte auch diese Regierung noch Furcht, an den Beutel des Volkes zu klopfen, zudem behaupteten ältere, an strenge Oekonomie gewohnte und in Vorsicht ergraute Männer wie z. B. ein Schultheiß Kopp, vorwiegenden Einfluß, der Besoldungshunger und Ideenschwindel mußten sich im Hintergrunde halten. Die herrschende Partei war froh, unter Dach gekommen zu sein und begnügte sich vor der Hand mit der Alleinverfügung über alles das, was „der Staat" ohne außerordentliche Anzapfung des Volkes ertrug. Der Art. 60 des neuen Finanzgesetzes war daher nichts anderes als der Art. 76 des alten, d. h. ein vor der Hand keiner praktischen Anwendung fähiger Satz, gegen den sich deßhalb auch ebenso wenig als im Jahr 1844 von irgend welcher Seite im Volke Widerspruch erhob.

Wie es aber in der Welt geht, man liest oft nach Jahren aus einem Gesetze heraus, was nicht darin steht. Als es sich bei der Verfassungsrevisionsbewegung von 1862 um die Herabsetzung des Salzpreises handelte, machten gewisse Finanzmänner die Entdeckung, daß eigentlich das Finanzgesetz die Erhebung einer Staatssteuer bereits gestatte und daß nichts weiter nöthig sei, als ohne Umstände davon Gebrauch zu machen, wenn man einer Steuer bedürfe; und wenn man den Salzpreis herabsetze, so bedürfe man einer solchen. Herr Hunkeler war der Meinung, es sollte sofort in der Verfassung ausgesprochen werden, daß der Ausfall der Salzabgabe durch direkte Staatssteuer ersetzt werden solle. Andere dagegen meinten, es gebe noch ein anderes Mittel, diesen Ausfall zu decken, nämlich Sparsamkeit und Vereinfachung im Staatshaushalt, und jedenfalls sei durch die Herabsetzung des Salzpreises das Bedürfniß einer direkten Steuer noch nicht erwiesen.

Durch eine Art Kompromiß zwischen den Bureaukraten, die nach einer Staatssteuer lechzten, und denen, welche lieber den Staatshaushalt vereinfachen, als das Volk mit neuen Steuern belasten wollten, erhielten die Letztern den § 12, 2. Absatz der Verfassung, lautend: „Bevor eine direkte Staatssteuer oder neue bleibende Auflagen eingeführt werden, soll durch ein Gesetz die Grundlage der Steuerpflicht, beziehungsweise deren Verlegung festgestellt werden."

Die Erstern dagegen erhielten den § 103, welcher folgendermaßen lautet:

„Während der nächsten Gesetzgebungsperiode hat der Große Rath die bestehenden Gesetze durchzusehen und dabei sowohl Vereinfachung der Geschäftsführung als Verminderung der Kosten, soweit als möglich, anzustreben und einzuführen. Insbesondere aber wird der Gesetzgebung zur Pflicht gemacht, nachbenannte Gesetze beförderlich einer Durchsicht zu unterwerfen: 1. Das Forstgesetz. 2. Das Armengesetz. 3. Das Straßengesetz. 4. Das Gemeindesteuergesetz von 1832. Dasselbe soll durch ein Gesetz, welches für alle Arten der direkten Steuern, sowohl für allfällige Staatssteuern als für Gemeindesteuern die maßgebenden Besteurungsgrundsätze enthält, ersetzt werden. 5. Das Gesetz über Erwerbung der Bürgerrechte. 6. Das Sportelngesetz.

Diese Verfassungsartikel schnitten also die Meinung ab, daß man kurzweg auf Art. 60 des Finanzgesetzes hin eine Staatssteuer beziehen könnte und verordneten, daß vor allem ein vom Volk angenommenes Gesetz die Grundsätze feststellen soll, nach denen eine Steuer bezogen werden wolle.

Der Verfassungsartikel 103 enthielt ferner für den Großen Rath allerdings die Verpflichtung, ein Steuergesetz während der nächsten Legislaturperiode zu erlassen, resp. dem Veto des Volkes zu unterlegen, aber diese Verpflichtung war nichts anderes noch mehr, als die gleiche im gleichen Artikel auferlegte Pflicht, die fünf andern daselbst genannten Gesetze vorzulegen. Nun ist von allen diesen bisher einzig das Straßengesetz vollständig revidirt und dem Volke vorgelegt worden, alle übrigen stehen jetzt noch in mehr oder minder vorgerücktem Stadium der Vorbereitung. Ebenso ist die im gleichen Artikel anbefohlene Durchsicht der Gesetze und Verordnungen behufs Vereinfachung der Geschäftsführung und Verminderung der Kosten durchaus nicht pressant gefunden worden. Nur nach der ersten Verwerfung des Steuergesetzes durch das Volk wurde entsetzlich gejammert, die Verfassung schreibe den Erlaß eines neuen Steuergesetzes vor, man müsse also gleich wieder ein anderes machen, und so weiter, bis das Volk eines annehme; daß aber der ganze Ueberrest des Verfassungsartikels 103 ausstehend blieb und in der Gesetzgebungsperiode von 1863—1867 gar nicht

einmal zur definitiven Vorlage kam, beunruhigte die zarten Gewissen unserer wohlweisen Regenten in keiner Weise; nur ein Steuergesetz mußten sie haben.

Die Geschichte des ersten im Jahr 1865 zur Abstimmung gekommenen kantonalen Steuergesetzes ist bekannt. Man weiß, welche Bedenken sich gegen dasselbe unter Liberalen und Konservativen erhoben. Man weiß auch, daß erst nach der Abstimmung es einem Theile der Liberalen einfiel, zu proklamiren, die Annahme des Gesetzes sei liberale Parteisache gewesen, daß von der Verwerfung desselben durch die Konservativen die Nothwendigkeit hergeleitet wurde, die Wiederherstellung einer reinen Parteiherrschaft zu predigen, und daß die sogen. Gemäßigten daran Anlaß nehmen, ihre falsche und feige Politik von Neuem den extremen Parteibestrebungen dienstbar zu machen.

Die Anzahl der Stimmfähigen betrug bei der Abstimmung vom 12. November 1865 über das Steuergesetz 26,657
Davon abgezogen mit ärztlichem Zeugniß entschuldigte . . 14
Blieben zählende Stimmen 26,643
Absolutes Mehr 13,322.
Verwerfende Stimmen 14,232, somit war das Gesetz verworfen.

Man hat allen Grund anzunehmen, daß bei dieser Abstimmung die Stimmregister gesetzmäßig und wohl bereinigt waren. Die Gemeinderäthe hielten sich an der Verfassung; man stund noch in der Periode, wo man beidseitig glaubte, es solle für beide Parteien Loyalität in den Verhandlungen des öffentlichen Lebens die Richtschnur sein. Ein Regierungseinfluß auf die Bereinigung der Stimmregister fand nicht statt, auch hatten keine Regierungsräthe privatim aufgefordert, „alle erlaubten Mittel" für Annahme des Gesetzes anzuwenden. Nach der Bekanntmachung des Resultats tadelten die radikalen Zeitungen nur, daß — in Anwendung der Verfassung — diejenigen, auf welchen Zahlungsabschläge und Unzahlbarkeitsurkunden hafteten, von den Stimmregistern gestrichen worden seien, sowie auch die Verfassungsbestimmung, daß zur Auftragung auf die Stimmregister einer Gemeinde ein vorheriger vierwöchentlicher Aufenthalt daselbst erfordert wird. Also nicht gegen die Richtigkeit der Stimmregister, sondern gegen die neuen Verfassungsbestimmungen, welche dabei zur Anwendung gekommen, richtete sich damals die Kritik. (Dieselbe Verfassung besteht heute noch, aber der Druck scheint etwas verblichen zu sein.) Die Vergleichung mit Stimmregistern bei den Wahlverhandlungen von 1863, namentlich Richter- oder Friedensrichterwahlen, denen in der Regel Niemand viel nachfragt, paßt durchaus nicht, denn erstlich wird die Gesammtzahl der Stimmfähigen im Kanton niemals unmittelbar nach den Wahlen veröffentlicht, weil es da nicht auf die Anzahl der Stimmfähigen, sondern auf die Anzahl der wirklich Stimmenden ankommt und es keinen Unterschied machte, wenn

auch Tausend Todte oder Landesabwesende auf den Stimmregistern stünden. Gerade die Wahrnehmung, daß bei den Großraths- und Richterwahlen von 1863 die Vorschriften der neuen Verfassung noch nicht allenthalben geläufig waren, veranlaßte unmittelbar hernach sehr detaillirte Weisungen des Regierungsrathes an die Gemeinderäthe über die Führung der Stimmregister und diese lagen bei der Abstimmung vom 12. November 1865 zu Grunde. Während bei der Abstimmung über das Verfassungsrevisionsbegehren im Jahr 1862 z. B. das Stimmregister der Stadt Luzern über 2600 Namen enthielt und damals und seither durch Regierungsrath und Gericht vor übler Nachrede geschützt werden mußte, ist es seitdem meines Wissens niemals mehr auf 2300 angestiegen. Bei den Wahlen haben die Bürger ein Interesse, daß keiner zu wenig auf das Stimmregister komme, denn nur wer darauf steht, kann sein individuelles Recht geltend machen. Bei Vetoabstimmungen dagegen haben der Staat und die öffentliche Moral ein Interesse, daß keiner zu viel darauf stehe, denn hier kommt es nicht nur auf diejenigen an, welche ein Recht, das der Verwerfung, geltend machen wollen, sondern auch diejenigen zählen, welche kein Einspruchsrecht ausüben wollen und es liegt im öffentlichen Interesse, daß nicht Stimmen gezählt werden, welche nicht existiren, oder für welche keine Berechtigung vorhanden ist.

Das am 12. November 1865 verworfene Steuergesetz hatte zum Verfasser den Hrn. RR. Renward Meyer, nun nahm dasselbe Hr. Niklaus Dula zur Hand und gab darin einigen Artikeln, von denen er meinte, daß sie am meisten Tadel gefunden, einen etwas bessern Anstrich. Bei der nächsten ordentlichen Großrathssitzung war das Gesetz schon wieder fix und fertig und sollte nach der Meinung der HH. Regierungsräthe sofort wieder berathen und neuerdings zur Abstimmung gebracht werden. Ihre verfassungstreuen Gemüther litten unter jedem Aufschub!

Aber dem Großen Rathe pressirte es nicht so stark, er wollte zuerst die Erneuerungswahlen des Jahres 1867 vorübergehen lassen, das neue Organisationsgesetz mit seinem Art. 62 in's Leben führen und zusehen, ob inzwischen das Parteiregiment, das die radikalen Zeitungen anpriesen und in welchem nun auch die sogen. Gemäßigten wieder das Heil des Landes erblickten, zu Stande komme. Man nahm daher einen Antrag an, wonach untersucht werden sollte, ob nicht das Gleichgewicht im Staatshaushalt ohne neue Steuern hergestellt werden könne, und schob die daherigen Gutachten und den Steuergesetzentwurf in Kommissionen herum, bis die Wahlen vorüber waren.

Bei den Großrathswahlen vom 5. Mai 1867 nun sollen nach einer kürzlich gemachten Zusammenstellung des Polizeidepartements 29,098 Stimm-

fähige auf den Stimmregistern gestanden haben. Davon stimmten 12,000 und einige für die Kandidaten der Opposition, 11,000 und einige für die Kandidaten der Regierungspartei. Dennoch erhielt, Dank der Wahlkreiseintheilung, den Vorgängen bei der Münsterer-Wahl und dem § 62 des O. G., die Regierungspartei eine Mehrheit von 10—18 Stimmen. Trotzdem beide Parteien ihr Möglichstes thaten, nahmen also kaum 24,000 Bürger an der Abstimmung bei den Großrathswahlen wirklich Antheil und 5000 — lauter Liberale, versicherte zur Zeit ein liberales Blatt — müssen also zu Hause geblieben sein, sofern die angegebene Zahl von 29,098 richtig ist. O verdorbene Welt!

Item, die Wahlen vom 5. Mai 1867 gaben derjenigen Partei, die sich die „liberale“ nennt, die unbestrittene Mehrheit im Großen Rathe; die Durchführung des gepriesenen Ausschließungssystems war bei der rührenden Eintracht sogen. Gemäßigter und Ungemäßigter leicht; der Fortschritt, der dadurch, besonders auf richterlichem Felde, erreicht wurde, zeigte sich sofort (Gallikerprozeß).

Nun durfte man herzhaft mit dem Steuergesetz vorrücken, man hatte vier Jahre der „Disziplin“ vor sich.

Bei allen großen politischen Thaten der Liberalen im Kanton Luzern steht — das läßt sich nicht bestreiten — Herr Plazidus Meyer an der Spitze; wo es gilt, kühn durch hergebrachte Vorurtheile hindurch auf ein gegebenes Ziel zu stürmen, Beweise zu führen, die unmöglich scheinen, mittelst kühner Gedanken und todverachtender Logik Bresche zu schießen, da ist er der wahre Mauernbrecher, und die HH. Dula, Hunkeler u. Comp., welche in Friedenszeiten oft geneigt sind, die Verdienste des brüderlichen Trios zu bemängeln, lieben es, bei solchen Anlässen die größte Bescheidenheit an den Tag zu legen und erst dann aus der Reserve in die erste Linie vorzurücken, wenn der Sieg gesichert ist und die „Theilung der Beute“ beginnt.

So war es denn auch jetzt Herr Plazidus Meyer, der, von dem Präsidialstuhl herabsteigend, den Liberalen, die es schon wußten, und den Konservativen, ob sie es glauben wollten oder nicht, bewies, vor Allem müsse man jetzt mit dem Steuergesetz vorwärts gehen, die Untersuchungen und Vorschläge der Kommission über Ersparnisse im Staatshaushalt könne man dann gelegentlich bei der Berathung des ordentlichen Büdgets verwerthen, von einer Priorität derselben könne keine Rede sein u. s. w., Alles mit der bekannten, unwiderstehlichen Gründlichkeit und Ueberzeugungskraft.

Und so geschah es denn auch. Die Annahme des Gesetzes im Ganzen und Einzelnen wurde schon im Großen Rathe als Parteigebot betrachtet, selbst der unschuldige Antrag des doch sehr unverdächtigen Dr. Steiger,

dem Volke ein der Sache nach sehr unbedeutendes Einspruchsrecht gegen selten vorkommende finanzielle Dekrete für Ausgaben von mehr denn 200,000 Fr. auf einmal, zuzugestehen, wurde mit strafenden Seitenblicken auf die Unbedachtsamkeit anmaßlicher Jugend den Bach hinabgeschickt. Von den bärbeißigen Stockern bis zum sanften Oberjustitiarius Dr. Bühler, von dem schrecklichen Tyrtäus Theiler bis zu dem friedfertigen Lyriker Hildebrand, von dem bekannten grauen Ehrenmann bis zum grünsten Jüngling der Partei stimmte Mann für Mann zur Annahme; nur Einer legte seine Selbständigkeit dadurch an den Tag, daß er, als beim Namensaufruf die Reihe des Antwortens an ihn kam, eiligst den Ort aufsuchte, wo kein Unterschied der Parteien gilt, sondern alle Menschenkinder der Natur den gleichen Tribut bezahlen, und erst dann wieder in den Saal zurückkehrte, als die verhängnißvolle Prüfung der Rechtgläubigkeit für seine Person vorüber war.

Nun ist allerdings richtig, daß sämmtliche anwesende Konservative im Großen Rath, mit Ausnahme eines Einzigen, zur Verwerfung des Gesetzes gestimmt haben, aber eine eben so unbestreitbare Thatsache ist auch, daß sämmtliche Liberale, mit Ausnahme eines Einzigen, für die Annahme stimmten.

Die Liberalen proklamirten darauf, weil alle Konservativen im Großen Rathe das Gesetz verwarfen, so haben diese die Verwerfung als Parteisache erklärt und daraus ergebe sich für jeden Liberalen die Pflicht zur Annahme des Gesetzes, ob er damit einverstanden sei oder nicht. Mit ganz dem gleichen Grunde und Rechte hätten die Konservativen behaupten können, weil alle Liberalen im Großen Rathe für Annahme gestimmt, so haben die Liberalen die Annahme als Parteisache erklärt und jeder Konservative müsse schon deßwegen und ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gesetzes zur Verwerfung desselben stimmen. Eine so einfältige Behauptung ist aber meines Wissens von keinem Konservativen aufgestellt worden und hätte sie jemand aufgestellt, so hätte er jedenfalls den festen Glauben bei seiner Partei nicht gefunden, welchen die liberalen Wortführer für diese geistreiche Begründung der Annahme bei den Ihrigen fanden.

2. Das Gesetz und seine Gegner.

Das neue Steuergesetz vom 18. Oktober 1867 enthält 49 Artikel und ist nach Anlage und wesentlichem Inhalt nicht sehr verschieden von demjenigen, das im Jahr 1865 verworfen wurde.

Als Gegenstände der Besteuerung, Steuerobjekte, für die Gemeinden und den Staat werden genannt: a. der Erwerb ab allen in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften, im frühern Entwurf Realerwerb, nach dem alten Gesetz von 1832 Kataster genannt; b. der persönliche Erwerb der Gemeindeeinwohner (dieser ist in der Armensteuer frei); c. das Vermögen

der Bürger und kantonsfremden Niedergelassenen für die Armensteuer, das Vermögen aller Gemeindeeinwohner für die Polizei- und Staatssteuer; d. für alle Arten der Steuern das Vermögen aus Liegenschaften, deren Eigenthümer außer dem Kanton wohnen.

Der Erwerb ab den Liegenschaften wird folgendermaßen ermittelt. Es wird durch Regierungskommissionen eine Schatzung aller Liegenschaften nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt des Kaufswerthes gemacht, 20% dieser Schatzung wird als Erwerbskapital betrachtet und nach gleichem Maßstabe wie Vermögen besteuert. Diese Schatzung gilt aber nicht für die Berechnung des Vermögens, das nach Abzug der Schulden aus den Liegenschaften resultirt, sondern hiefür werden dieselben wieder besonders nach dem jeweiligen Kaufswerthe geschätzt. Als steuerbares Vermögen ist zu betrachten alles im Kanton befindliche Grundeigenthum, sowie alles in oder außer dem Kanton befindliche bewegliche Eigenthum der Steuerpflichtigen.

Als persönlicher Erwerb gilt der Ertrag jeder Berufsthätigkeit unter Abzug der Betriebskosten, nicht aber der Haushaltungs- und persönlichen Bedürfnisse. 150 Fr. jährlichen Erwerbs sind wie 1000 Fr. Vermögen zu taxiren. Steuerfrei sind persönlicher Erwerb unter 500 Fr., Löhne unter 300 Fr. an Geld, Vermögen unter 1000 Fr., bei Wittwen und Waisen unter 1500 Fr.; bei vormundschaftlich verwalteten Vermögen unter 6000 Fr. findet ein Abzug von 20% statt.

Steuerrecht haben die Einwohnergemeinden für das Polizeiwesen, die Burgergemeinden für das Armenwesen, die Kirchgemeinden für das Kirchenwesen, der Staat für die Tilgung seiner jetzigen Schulden und für außerordentliche Ausgaben.

Der gleiche Bürger oder Einwohner hat also von seinen Steuerobjekten an vier Steuerherren Steuer zu bezahlen, ungerechnet die obligatorische Gebäudeassekuranzsteuer, wenn er Hausbesitzer ist.

Für die Staatssteuer findet jeweilen von vier zu vier Jahren eine außerordentliche Steuerregisterbereinigung im ganzen Kanton durch Regierungskommissionen statt.

Sehr strenge Bestimmungen über Nachsteuern sollen Vermögensverheimlichung verhüten.

Das Detail kann hier übergangen werden; wer das Gesetz nicht schon kennt, wird Anlaß genug erhalten, dasselbe in allen seinen Bestimmungen kennen zu lernen.

Die Vetogegner behaupteten mit Vorliebe, unter den 10,000 Bürgern, welche die Abstimmung verlangten, seien nicht 1000, welche das Gesetz gelesen hätten, die übrigen bekämpfen es nur aus leeren Parteirücksichten. Wie viele unter den Gegnern des Gesetzes es gelesen und studirt haben, weiß ich nicht; alle wußten wenigstens, daß sie die direkte Staats-

steuer mit in den Kram erhalten werden, ohne dazu ferner etwas zu sagen zu haben und ohne daß ihnen die Gemeindesteuern deshalb abgenommen oder vermindert würden. Dazu war jedenfalls kein tiefes Studium erforderlich.

Entgegen der angeführten Behauptung der liberalen Schreier, für die der Beweis schwer zu führen wäre, kann mit nicht minderer Gewißheit auch behauptet werden: von denen, die für die Annahme des Gesetzes gezählt wurden, haben jedenfalls nicht mehr das Gesetz gelesen und studirt als von den Verwerfenden, und von denen, die es gelesen haben, hätten nicht die Hälfte es angenommen, wenn ohne Parteikommando mit Ja oder Nein darüber hätte abgestimmt werden müssen.

Es gab, abgesehen von jeder politischen Parteistellung, Gründe genug, ein Gesetz wie dieses Steuergesetz zu verwerfen.

Es gab aber daneben allerdings auch spezielle Gründe für die Oppositionspartei im Luzernervolke, sich gegen dasselbe zu erheben, zumal die Verwerfung schon durch allgemeine Gründe gerechtfertigt erschien.

Von beiden Arten von Gründen sollen nur beispielsweise einige angeführt werden.

Es darf wohl als unzweifelhaft betrachtet werden, daß ein neues Gesetz besser sein soll, als das alte, an dessen Stelle es zu treten bestimmt ist. Zumal darf man, ohne eines allzu raschen Fortschrittes verdächtig zu werden, bei der Revision eines seit dreißig Jahren bestandenen Gesetzes einige Rücksicht auf die in dem betreffenden Fache in der Zwischenzeit gemachten Fortschritte der Gesetzgebung verlangen. Dieses Gesetz aber basirt sich auf die gleichen veralteten Grundlagen wie dasjenige von 1832 und dehnt dieselben nur auf ein neues Feld, die direkte Staatssteuer, aus.

In keinem civilisirten Lande existirt z. B. eine Steuer wie die in das neue Gesetz wieder aufgenommene sogenannte Kataster- oder Realerwerbs- oder, wie sie jetzt heißt, Erwerbssteuer von den Liegenschaften. Man mag ihr einen Namen geben, wie man will, so ist sie in dieser Form eine Doppelbesteuerung des Grundes und Bodens. Die Liegenschaftsschatzung, die zu diesem Zwecke vorgenommen wird, ist nicht eine Katastrirung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen, die Steuer nicht eine Grundsteuer, wie sie anderwärts vorkommt, sondern sie soll eine Steuer sein von landwirthschaftlichem Erwerb, während die Liegenschaft selbst wieder als Vermögen nach einer andern Schatzung besteuert wird. Der Bauer, sagt man, zahle keine persönliche Erwerbsteuer, daher schlage man zu seiner Vermögenssteuer eine besondere Steuer von dem fünften Theile des Schatzungswerthes seiner Liegenschaft. Abgesehen davon, daß für den bloßen Hausbesitzer, welcher dieselbe Steuer zahlt, diese Erklärung gar nicht paßt, ist sie auch gegenüber dem Landbesitzer ganz falsch. Die

Einnahme des Bauers aus seinem Grunde und Boden, soweit sie nicht reine 5% übersteigt, ist nicht Erwerb, sondern Kapitalrente, die durch seine Arbeit im Verein mit der Produktionskraft des Bodens gewonnen wird. Die Kapitalrente, die der Bauer gewinnt, steht dem Ertrage des Betriebskapitals eines jeden Gewerbs gleich. Als persönlicher Erwerb kann im einten wie im andern Falle nur das in Betracht fallen, was reiner Ueberschuß über den 5% Zins des Grundes und Bodens oder des Betriebskapitals ist. In der Regel zieht der Bauer aus seinem Grund und Boden nicht mehr als 5% reinen Ertrag, wenn richtig gerechnet wird. Muß er daher mehr versteuern, so muß er Schulden versteuern, wie der Handwerker, der über die Vermögenssteuer von seinem Betriebskapital noch mehr Erwerb versteuerte, als was er über 5% mit seinem Betriebskapital gewinnt, oder der Kapitalist, der zu der Steuer von seinem Kapital noch seine Zinse besonders versteuern müßte.

Nun sagt man freilich, die Landgemeinden können die s. g. Katastersteuer nicht entbehren, denn erstlich ergebe sich auf vielen Liegenschaften gar kein reines Vermögen und die Besitzer würden dann also steuerfrei, zweitens verlöre die Armensteuer alle Liegenschaften, die nicht Gemeindebürgern gehören.

Das erstere ist nicht richtig. Denn wenn sich auf einer Liegenschaft kein reines Einkommen ergibt, so kann sich darauf auch kein Erwerb nach der Definition des § 16 ergeben, der Besitzer schlägt nicht einmal seinen Lebensunterhalt heraus und kann also unter keinem Titel etwas steuern. Wenn aber ein Besitzer ohne andere Hülfsquellen mit seiner Familie auf einer Liegenschaft existiren kann und es ergibt sich doch kein reines Vermögen, so ist einfach die Taxation unrichtig.

Der zweite Einwurf dagegen ist begründet, aber nur deßhalb, weil die Armenpflege rein ortsbürgerlich ist. Nun liegt das Armengesetz in Revision und, ob und in welcher Ausdehnung der bisherige Grundsatz beibehalten wird und ob fernerhin die Niedergelassenen an das ortsbürgerliche Armenwesen von ihren Liegenschaften steuerpflichtig bleiben, steht Alles noch im Ungewissen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, wegen der ortsbürgerlichen Armenpflege allein einen an sich unrichtigen Grundsatz in ein Gesetz aufzunehmen, das nicht nur für die Armensteuer, sondern auch für die Polizeisteuer und Staatssteuer gilt.

Dieses theoretische Raisonnement wurde allerdings von Wenigen gemacht, aber sehr viele machten sich über diese Katastersteuer eine praktische Rechnung. Bisher zahlte ich in jede Steuer von circa 33% des Liegenschaftswerthes (Schatzung vor 50 Jahren) ²/₃, in Zukunft zahle ich von 20% des Schatzungswerthes der letzten 20 Jahre 1, ich werde dabei, zumal eine neue Steuer, die Staatssteuer, hinzukommt, jedenfalls nicht gewinnen

und die nun höhere Liegenschaftsschatzung wird immerhin auch bei der Taxation meines Vermögens nicht ohne Einfluß bleiben. Eine prosaische Rechnung, aber der reine Patriotismus ist so selten, daß man bezweifeln darf, ob er bei den Annehmenden in größerm Maße vorhanden ist als bei den Verwerfenden.

Praktisch wird daher das neue Gesetz wie das alte, wenn es nicht für Viele ruinirend werden soll, auch wieder mißbräuchlich angewendet werden müssen — mit aller möglichen Rücksicht, heißt es jetzt — aber wenn eben die Grundsätze unrichtig sind und „Rücksichten" eintreten müssen, so erhält immer die Willkür einen weiten Spielraum.

Allgemein verständlich und weniger der Bestreitung ausgesetzt, ist Folgendes:

Der § 16 des Gesetzes sagt: „Als persönlicher Erwerb ist jeder Gewinn zu betrachten, der sich aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe, einer Beamtung, Anstellung und dgl. ergibt. Von dem dießfälligen Ertrage lassen sich lediglich die mit dem Betrieb des Geschäfts verbundenen Unkosten in Abzug bringen, z. B. Zins vom Betriebskapital, Lokalzinse, Arbeitslöhne u. dgl., nicht aber die Kosten des Haushalts und andere persönliche Bedürfnisse oder solche der Familie."

Nun nehmen wir zwei Steuerbare, welche ohne Vermögen jeder 900 Fr. Erwerb haben. Jeder von ihnen versteuert also 900 Fr. Erwerb oder so viel, wie wenn er 6000 Fr. Vermögen hätte. Der eine ist ledig und gesund, der andere ist verheirathet, hat eine kränkliche Frau und 4 bis 5 Kinder. Der Ledige wird sich mit seinem Erwerb von 900 Fr. ziemlich durchbringen, der Verheirathete wird bei dem gleichen Erwerb Noth leiden. Und doch steuern Beide gleich viel. Liegt darin Vernunft und Billigkeit? „Man kann ja bei der Taxation Rücksicht nehmen", wird man darauf erwiedern. Aber das Gesetz erlaubt keine Rücksicht, 900 Fr. sind 900 Fr. und Abzug von Haushaltungskosten findet nicht statt. Man soll aber kein Gesetz machen, das man in der Anwendung biegen muß, wenn man nicht zu den größten Ungleichheiten und Unbilligkeiten kommen will.

Das Gleiche kann allerdings auch bezüglich der Vermögenssteuer gesagt werden. Ein lediger Arbeitsunfähiger, der aus 18,000 Fr. Kapital 900 Fr. Zins zieht, ist auch besser daran, als ein erwerbsunfähiger Familienvater mit gleichem Vermögen und steuert doch nicht mehr, aber der Unterschied ist doch der: hier ist etwas da, daher kann der Eine wie der Andere ob er auch zurückkomme, wenigstens die Steuern zahlen; wo aber nichts ist als der tägliche Verdienst, da wird das Gleichgewicht durch jede Vermehrung der Ausgaben sofort über den Haufen geworfen.

Ferner: Der § 8 des Gesetzes sagt: Von der Zahlung einer persönlichen Erwerbssteuer sind frei: a. Knechte und Mägde, die bei ihren

Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld 300 Fr. nicht übersteigt, ebenso Handwerksgesellen. b. Jede andere Person, deren Gesammterwerb jährlich nicht 500 Fr. übersteigt.

Nach b ist also jede Person, die nicht Knecht, Magd oder Gesell ist und jährlich 501 Fr. oder mehr verdient, erwerbssteuerpflichtig. Frage: Wie Viele, die jetzt steuerfrei sind, werden bei richtiger Anwendung des Gesetzes steuerfrei bleiben? Ein Taglöhner, der eigene Haushaltung führt und in 300 Arbeitstagen je 2 Fr. verdient, hat einen Gesammterwerb von 600 Fr., ist also nicht steuerfrei. Bei einer Steueranlage von nur 1 per mille im Polizeiwesen und an den Staat hat er also zu bezahlen, was er bezahlen würde, wenn er 4000 Fr. Vermögen besäße, d. h. $2 \times 4 = 8$ Fr. Dann erst kann er an seinen und seiner Familie Unterhalt denken.

So bot daher das neue Steuergesetz sehr vielen Bürgern, welche weder große Bauern, noch große Kapitalisten, noch große Industrielle sind, Stoff zu allerhand Bedenken. Bisher haben wir nur kleine Leute im Auge gehabt, kleine Bauern, kleine Handwerker, arme Taglöhner. Wir wollen nun aber auch ein Beispiel aus der Klasse der Reichen nehmen.

Im Armenwesen ist der persönliche Erwerb steuerfrei.

Nun nehmen wir an, es sitzen zwei Bürger einer stark mit Armensteuer belasteten Landgemeinde in der Hauptstadt. Jeder hat 60,000 Fr. Vermögen. Der Eine sei ein lahmer Mann, der keinen persönlichen Erwerb hat, sondern nur seine Kapitalrente. Ein Theil seines Kapitals steckt in einer verpachteten Liegenschaft in der Heimathgemeinde, wir nehmen an, sie ertrage ihm volle 5%, so daß er gleich viel Einnahmen hat, wie der Andere, der 60,000 Fr. in Gülten besitzt. Der Letztere ist aber dazu z. B. ein beliebter Arzt, der reichlich seine 3000 Fr. verdient; er hat noch eine Staatsstelle, die circa 3000 Fr. einträgt, er hat somit im Ganzen 9000 Fr. Einkommen und lebt wie ein Vogel im Hanfsaamen. Dieser mit seinen 9000 Fr. Einkommen bezahlt an die Heimathgemeinde nicht einmal so viel Armensteuer, als der Andere, der nur 3000 hat. Und zwar ist das ganz gesetzmäßig, aber ist es auch recht und billig? Und glaubt man, der Eine von diesen Zweien werde gleich viel Begeisterung für das Gesetz fühlen wie der Andere, selbst wenn Beide liberal wären?

Endlich ist es auch erlaubt, im Zweifel zu sein über die Richtigkeit einer Rechnung, welche die Väter dieses Steuergesetzes vorzüglich den Grenzgemeinden Escholzmatt, Marbach, Zell, Pfaffnau rc. vorgemacht haben. Der § 4 b des Gesetzes sagt nämlich: „Kantonsbürger zahlen die Armensteuer (vom Vermögen) an ihre Heimathgemeinde, Nichtkantonsbürger an die Gemeinde des Niederlassungsorts, jedoch ganz nach dem gleichen Maßstab wie die Ortsbürger der gleichen Gemeinde.“ Hiemit, sagte man den

Grenzgemeinden, wo es viele niedergelassene Berner hat, bekommt Ihr die Armensteuer von dem Vermögen dieser Niedergelassenen und damit einen Ersatz dafür, daß Ihr Euere außer dem Kanton befindlichen Gemeindebürger nicht mehr besteuern könnt. Seht wie wir für Euch sorgen! Aber dieser Paragraph geht so offenbar gegen die Bundesverfassung, daß er kassirt wird, wenn die Niedergelassenen dagegen an die Bundesbehörden gelangen. Ein Krienser z. B., der in Zell niedergelassen ist, zahlt die Armensteuer nach Kriens und nicht nach dem Maßstab, der in Zell gilt, sondern nach dem Maßstab der in Kriens gilt, ein Berner dagegen, der in Zell niedergelassen ist, soll da von seinem Vermögen die Armensteuer geben und zwar nach dem Maßstab, der in Zell gilt. Der Krienser hat im Verarmungsfall Anspruch an die Gemeinde, der er zahlt, der Berner dagegen nicht. Das ist ungleiche Behandlung und gegen Art. 41, 5 der B.-V. Nun sagt zwar Herr Rölli, die Berner zahlen gern. Das ist schön von ihnen, aber wenn sie nicht wollen? Dann, sagt man, haben wir ja den Knüsel in Bern und der muß den Bundesherren sagen, das sei liberal und die Liberalen haben das Gesetz gemacht, dann kassiren sie es gewiß nicht. Ja, wenn Ihr Konservative so etwas machtet, dann würde es wohl bundeswidrig sein! Uns kann nun das gleichgültig sein, aber ich wette, sie kassiren es, wenn die eigenössischen Niedergelassenen rekurriren, denn sie werden sagen: Ihr könnt liberal sein und braucht doch die Bundesverfassung nicht zu verletzen! Wie steht es aber dann mit der Vermehrung der Steuerkraft, die man diesen Gemeinden so glänzend vorgemalt hat? Sie fällt elendiglich in's Wasser.

Noch manche derartige Bedenken konnte der Bürger gegen dieses Steuergesetz haben, wenn er in dessen Einzelnheiten einging. Es machte dabei keinen Unterschied, ob man liberal oder konservativ war, wenn man nur die Augen offen haben wollte.

Dabei soll aber gar nicht geleugnet werden, daß es neben solchen allgemeinen Gründen auch noch besondere gab, welche für die Opposition bestimmend sein mochten, das Gesetz zu verwerfen.

Erstlich war es schon im Jahre 1863 und seither beständig ihr Begehren, daß dem Volke das Recht des Veto eingeräumt werde gegen finanzielle Dekrete, welche zum Bezug einer Staatssteuer Anlaß zu geben geeignet wären. Diesem Begehren wurde von der Regierungspartei auch jetzt wieder nicht Rechnung getragen. Da diese Partei im Volke die Mehrheit zu haben behauptet, so sollte man glauben, sie sollte dieser Mehrheit trauen und sie nicht nur für fähig halten, Rathsherren zu wählen, sondern auch über ihre eigenen und des Kantons Interessen ein Urtheil zu haben. Da aber diese Herren ihrer eigenen Partei, die ja bei jedem solchen Veto die Mehrheit haben müßte, nicht trauen, warum sollen wir, die wir ja viel

dümmer sind, ihnen freiwillig unser Hab und Gut zur Verfügung stellen? Da man uns, die Masse, nicht für gescheidt genug erachtet, mitzusprechen, wo es sich um Ausgaben handelt, die den Kanton in Schulden bringen, oder neue Lasten auf das Volk wälzen, so wollen wir wenigstens für uns selbst so gut wie möglich sorgen und den Herren der Intelligenz und Weinkrugweisheit nicht mehr in die Hände geben, als wir müssen.

Zweitens hat ja die Regierungspartei dieses Steuergesetz in bester Form als Parteisache erklärt und ihm dadurch den allgemeinen Charakter des Vertrauens benommen. Hr. Regierungsrath Xaver Wechsler, Präsident des liberalen Centralkomites, sagte in einem gedruckten Kreisschreiben an seine Getreuen: „in Versammlungen, wo nur Liberale zugegen seien, dürfe man wohl auch auf die politische Bedeutung dieses Steuergesetzes hinweisen.“ Ei, ei, Herr Wechsler, was soll das heißen, was ist das für eine politische Bedeutung, von der man vor der Hand nur sprechen darf, wenn einzig Liberale zugegen sind? Ein Steuergesetz soll offenbar für alle steuerpflichtigen Bürger die gleiche Bedeutung haben; wird ihm diese von so maßgebender Stelle her abgesprochen, so dürfen diejenigen, welche nicht mit im Vertrauen derjenigen stehen, die das Gesetz zu vollziehen haben, mit allem Grund dasselbe mit einigem Mißtrauen aufnehmen.

Herr Wechsler ist einer von den Stillen im Lande, man wunderte sich zur Zeit, daß er von dem Triumvirat zum Regierungsrath vorgeschlagen wurde; die damals Gemäßigten zählten ihn zu den ihrigen und die Konservativen meinten, mit solchen Männern lasse sich wohl leben. Herr Wechsler war daher einer der allseitig populärsten Regenten, die Taverne „Allhier zum St. Xaveri“ hatte einen guten Klang, aber ein Speisezeddel, wie der obgenannte, erweckt ein schlechtes Vertrauen auf Küche und Keller.

Es ist daher ganz richtig und leicht erklärlich, daß die Oppositionspartei, ganz abgesehen von den allgemein gültigen Verwerfungsgründen, auch in der Stellung, die man ihr zur Regierungspartei durch die Proklamirung des Parteiregiments gemacht, und in der Art und Weise, wie das Steuergesetz eingeführt wurde, genugsamen Grund hatte, dasselbe mit Mißtrauen aufzunehmen. Wenn eine Regierung Vertrauen verlangt, so darf sie sich nicht als Vertreter einer Partei betrachten lassen.

3. Die Vetobewegung.

Auch dieses Mal wiederholte sich die Erscheinung, welche schon beim Steuerveto von 1865 zu Tage gekommen war: es gab Gemeinden, wo die Vetobewegung nicht von den Konservativen ausging, sondern Liberale sich an die Spitze der Vetolisten stellten. Und ebenso wurden auch jetzt

wieder diese durch das Parteigebot vermocht, sich streichen zu lassen und anzunehmen, was sie für verwerflich erachteten.

Was meine persönliche Betheiligung an dieser Vetobewegung betrifft, so beschränkte sich dieselbe, wie im Jahr 1865, auf die Veröffentlichung einer Erklärung, die folgendermaßen lautete:

Das neue Steuergesetz.

Der Große Rath hat also am 18. Herbstmonat ein neues Steuergesetz erlassen; dem Volke steht frei, bis zum 29. Weinmonat mit 5000 legalisirten Unterschriften die Vetoabstimmung gegen dasselbe zu begehren.

Als vor zwei Jahren dem Volke ein solches Steuergesetz vorgelegt wurde, schickte es dasselbe mit 14,000 Stimmen den Bach ab. Wir wollen nicht dem Großen Rathe durch ein solches Gesetz die Befugniß in die Hand geben, nach Belieben Ausgaben zu dekretiren, Staatsanleihen aufzunehmen, die wieder Steuern erfordern u. s. w., ohne das Volk anzufragen. So hieß es damals. Wenn der Große Rath ein Staatssteuergesetz haben will, so räume er dem Volke das Recht ein, gegen finanzielle Dekrete von größerm Belang, wie gegen Gesetze, das Veto zu ergreifen!

Die Verwerfung jenes Steuergesetzes erregte großen Unwillen bei Denen, welche glauben, das Volk sei nur dazu da, um Rathsherren zu wählen, über seine Bedürfnisse zu urtheilen aber sei es nicht im Stande, mit seinem Hab und Gut solle es die einmal gewählten Rathsherren schalten und walten lassen und bezahlen, was sie dekretiren.

Sie müssen das Steuergesetz doch haben, sagten damals schon gewisse Tonangeber, und das Veto gegen finanzielle Dekrete nicht, aber vorher muß das Ausschließungssystem eingeführt werden, man muß dem Volke zeigen, daß man Meister ist, und dann wird es das Vetiren schon bleiben lassen.

Und richtig so kam es. Zuerst das Ausschließungssystem, die Parteiherrschaft, darauf das Steuergesetz, abermals ohne Einräumung des Veto gegen finanzielle Dekrete, abermals mit souveräner Machtvollkommenheit des Großen Rathes.

Zwar heißt es jetzt, der Große Rath beschränke großmüthig sich selbst, nach § 7 des neuen Steuergesetzes könne eine Staatssteuer nicht für die ordentliche Staatsverwaltung, sondern nur für Tilgung der dermalen vorhandenen Schulden und für außerordentliche Ausgaben bezogen werden. Die Staatssteuer dürfe zudem innert vier Jahren nicht mehr als zwei vom Tausend betragen.

Aber Alles das gewährt dem Volke nur einen leeren Schein von Sicherheit vor neuer Belastung. Denn was ordentliche oder außerordentliche Ausgaben seien, sagt wieder der Große Rath. Der Große Rath kann von sich aus ordentliche Ausgaben der Staatsverwaltung, Besoldungen u. s. w. so erhöhen, daß sie alle Staatseinnahmen aufzehren und noch neue Anleihen erfordern, das Volk hat dazu nichts zu sagen. Wenn die Staatsverwaltung auf den ordentlichen Einnahmen nur so viel erübrigt, daß sie damit die Zinse neuer Anleihen bestreiten kann, so hindert das gegenwärtige Gesetz den Großen Rath in keiner Weise, den Kanton auch für die ordentliche Staatsverwaltung mit neuen Schulden zu belasten, während das Volk die alten durch seine Steuern abzutragen hat, nebst den außerordentlichen Ausgaben, welche es allfällig dem Großen Rathe zu beschließen beliebt. Wenn schon gesagt wird, es dürfen innert vier Jahren nicht mehr als zwei vom Tausend Staatssteuer bezogen werden, so hindert das das Schuldenmachen nicht und für die Schulden muß immer wieder das Volk einstehen, nicht der Große Rath. Darum wäre es auch billig, daß dem Volk ein Einspruchsrecht zustände gegen Dekrete, die das Land verschulden und zum Bezug von Steuern führen müssen.

Eine Staatssteuer ist dermalen gar nicht nöthig, darum braucht es auch kein Gesetz, das dem Großen Rathe die Befugniß einräumt, mir nichts und dir nichts eine solche, groß oder klein, zu beziehen. Es liegt nun nach den stattgehabten genauen Untersuchungen klar am Tage, daß die ordentlichen Staatseinnahmen hinreichen, um die ordentlichen Ausgaben der Staatsverwaltung zu bestreiten, wenn man sich nicht in neue, unnöthige Besoldungserhöhungen und schwindelhafte Unternehmungen einläßt; ja es ist nachgewiesen, daß neue Staatseinnahmen ohne irgend welche Belästigung des Volkes einen namhaften Ueberschuß bringen, welcher zur allmähligen Abzahlung der dermal bestehenden Schulden verwendet werden kann. So profitirt der Staat durch einen neuen Salzlieferungsvertrag alljährlich 20,000 Fr. und die Spar- und Leihkasse kann ihren Gewinn von jährlich 50—60,000 Fr. an die Staatskasse abgeben, statt denselben zu einem Reservefond anzuhäufen, der doch dem Kanton gehört, weil der Kanton für sie haften muß. Also hat man schon 80,000 Franken jährliche Einnahmen, die man bisher nicht hatte, um die dermal bestehenden Schulden abzutragen. Zudem hat die Großrathskommission, welche über die Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt eine einläßliche Untersuchung anzustellen hatte, in ihrem Berichte dargethan, daß sich bei gutem Willen ohne allen Nachtheil der Administration namhafte Erspar-

nisse im Staatshaushalt erzielen lassen. Davon wollte freilich die Mehrheit nichts wissen. Zuerst das Steuergesetz, hieß es, dann erst kann man vom Sparen reden.

Ich aber meine, umgekehrt sei auch gefahren; erst soll man sparen und nur, wenn dieses nicht hinreicht, vom Volke Steuern verlangen. Wo viel ist, wird viel gebraucht, es ist daher unklug, einer Regierung mehr Geld in die Hände zu geben, als sie nöthig hat. Gibt man ihr aber das Steuergesetz, so sagt sie und auf ihren Vorschlag der Große Rath, wie viel sie nöthig haben, und das wird eben nicht weniger sein, als sie erhalten können.

Fragen wir aber, hat das Volk des Kantons Luzern nöthig, mit neuen Steuern belastet zu werden, so mag Jeder sich aus Nachfolgendem die Antwort selbst geben.

Für das Jahr 1866 beträgt nach den amtlichen Tabellen das im Polizeiwesen steuerbare reine Vermögen Fr. 146,333,325
der Erwerb . „ 24,847,800
der Kataster . „ 90,293,772

Die im Dezember 1866 für das Jahr 1867 dekretirten Gemeindesteuern betragen:

im Armenwesen	Fr.	431,318. 46
im Polizeiwesen	„	435,716. 09
	Fr.	867,034. 55

Also zahlt das Volk des Kantons Luzern im Jahr 1867 an Gemeindesteuern bereits Fr. 867,034. 55 *)

Diese Steuern fallen nicht weg oder vermindern sich nicht, wenn dem Volke schon dazu eine Staatssteuer auferlegt wird, sondern zu diesen Gemeindesteuern kommt obendrein noch die Staatssteuer. Der Staat nimmt den Gemeinden ihre Lasten nicht ab, im Gegentheil, er vermehrt dieselben noch. So hat in der gleichen Sitzung, in welcher das Steuergesetz erlassen wurde, der Große Rath ein Gesetz über Bekleidung und Ausrüstung der Truppen angenommen, wodurch den Gemeinden auferlegt wird, innert 10 Jahren auf je 100 Seelen zwei Gewehre neuester Ordonnanz anzuschaffen und zu unterhalten, was eine neue Ausgabe für die Gemeinden macht, die sich wenigstens auf 200,000 Fr. in zehn Jahren beläuft, jährlich also die Polizeisteuer der Gemeinden um nicht minder als 20,000 Fr. erhöht; die Beiträge, welche Hausbesitzer, die keine Hausgewehre besitzen, geben sollen, werden nicht viel daran abtragen. Auch für die Aufbesserung der

*) Dazu noch die obligatorische Gebäudeassekuranzsteuer mit 2 per mille Fr. 202,404. 93, so daß die Steuern des Luzerner Volkes (140,000 Seelen) im Jahre 1866 außer den indirekten Abgaben bereits 1 Million übersteigen.

Lehrerbesoldungen sollen nach vorliegenden Projekten die Gemeinden in namhafte Mitleidenschaft gezogen werden.

So werden sich also die ohnehin schon starken Gemeindesteuern noch vermehren und dazu wird die Staatssteuer von 2 vom Tausend innert 4 Jahren oder ½ vom Tausend jährlich kommen, denn man soll nur nicht glauben, daß, einmal das Gesetz angenommen, dem Volke ein Centime davon geschenkt bleiben werde, das Geld findet sicherlich seine Verwendung.

Legt man die Polizeisteuerregister für 1867 zu Grunde, so wird nach dem neuen Gesetz eine Staatssteuer von 1 vom Tausend ertragen:

vom reinen Vermögen	Fr.	146,333. 32
vom Erwerb	„	24,848. —
vom Kataster oder s. g. Realerwerb .	„	18,058. 75
	Fr.	189,240. 07
2 vom Tausend innert 4 Jahren also . . .	Fr.	378,480. 14
oder ½ vom Tausend in einem Jahr . . .	Fr.	94,620. 03

Also um jährliche 94,000 Fr. vermehrt sich die Steuerlast des Luzernervolkes durch Annahme dieses Gesetzes, wenn man nur die gegenwärtigen Steuerregister zu Grunde legt.

Aber dabei bleibt es nicht.

Gerade die Erhöhung der Steuertaxationen ist einer der wesentlichen Zwecke dieses Gesetzes. Eine neue Katasterschatzung soll vorgenommen werden, nicht durch Männer, die von den Steuerpflichtigen gewählt sind, sondern durch Regierungskommissäre, die in Mehrzahl nicht dem Bezirk angehören dürfen, wo geschätzt wird. Der Gäuer soll dem Entlebucher, der Vitznauer dem Schongauer, der Städter dem Hinterländer sein Land abschätzen. Diese Schatzung allein wird, nach dem Urtheile Sachkundiger, den Kanton über 80,000 Fr. an Taggeldern und Gebühren kosten.

Nicht genug: bei jedem Bezug der Staatssteuer müssen die Gemeindesteuerregister dem Regierungsrath vorgelegt und durch von ihm ernannte, in der Mehrzahl gemeindefremde Kommissionen geprüft und revidirt werden. Gegen die Beschlüsse und Taxationen dieser Steuerkommissionen kann der Steuerpflichtige — ein großer Trost — für sein gutes Geld an den Regierungsrath rekurriren, der jene gewählt hat. Also überall nicht vom Volke, sondern von der Regierung gewählte Männer, welche im Steuerwesen entscheiden, überall kostbare, auf viele Taggelder von Regierungskommissären berechnete Einrichtungen, die an sich schon einen großen Theil der vom Volke zu zahlenden Steuersumme verschlingen.

Und wem soll endlich das Volk ungefähr 400,000 Fr. an direkter Steuer innert vier Jahren in die Hände geben? Das Ausschließungssystem

ist in allen Theilen der Staatsverwaltung proklamirt, damit ist ausgesprochen, daß ein Theil des Volkes den andern beherrschen und alle Vortheile der Herrschaft allein genießen soll. Aber auch innert der herrschenden Partei sind es nur Wenige, welche zum Genuß dieser erlaubten Vortheile kommen, und sie wissen sie redlich in einem kleinen Kreise zu erhalten; die Mehrzahl kann schreien und zahlen helfen.

Nicht umsonst hat sich das Luzernervolk seit vierzig Jahren gegen die Einführung der direkten Staatssteuer gewehrt. Ein solches Steuergesetz ist ein Mittel, das Volk zu zähmen. Wer zahlen lernt, lernt auch gehorchen. Einmal die Staatssteuer eingeführt, ist sie in der Hand der Regierung ein Schwert, das Jeden bedroht, er mag viel oder wenig haben; nicht mehr die von ihm gewählten Beamten, sonder andere entscheiden, was er zu zahlen hat.

Auch dießmal bleibt dem Volke das Veto, um sich dieses Gesetzes und seiner Folgen zu erwehren. Läßt es diese Gelegenheit vorübergehen, so nützt alles Aufbegehren nichts mehr, es hat sein Recht aus der Hand gegeben und mag dann dienen, die Folgen tragen und zahlen. Das mag das Luzernervolk bedenken, so lange es Zeit ist.

Segesser, Großrath.

Diese Publikation erschien unsern Gouvernementalen als ein entsetzliches Attentat unverbesserlicher Demagogie auf die Ruhe und Ordnung im Lande. Alle publizistischen Talente der Partei wurden aufgeboten, die ganze luzernische und schweizerische Presse wurde in Beschlag genommen, um meine destruktiven Tendenzen dem Luzernervolke und den Eidgenossen, die leider da und dort noch eine bessere Meinung von mir hätten, in den schauderhaftesten Farben darzustellen. Man gab sich den Anschein zu glauben, ohne diesen unermüdlichen Störefried wäre es keinem Menschen eingefallen, gegen ein so wohlthätiges und vortreffliches Gesetz das Veto zu begehren. Da man in dem, was ich in meinem politischen Leben gesprochen, geschrieben und gethan habe, keinen besondern Grund zu Anklagen fand, so machte man sich um so mehr mit dem zu schaffen, was ich denke, was ich eigentlich wolle, aber nicht sage, was ich thäte, wenn ich könnte u. s. w. Und da muß ich gestehen, daß ich schon oft erstaunte, wenn ich las, wozu ich fähig wäre, wenn meine — allerdings nur den Herren Limacher, Schenker und Comp. bekannten — geheimen, gemeingefährlichen Gedanken und Anschläge nicht beständig durch die Wachsamkeit und das Genie des liberalen Centralkomites und der Presse erkannt und bereits vor ihrem Entstehen vereitelt würden. Obschon man bereits bei Anlaß der Wahlen des letzten Sommers mich nach dieser Richtung hin bis in die geheimsten Tiefen analysirt und signalisirt hatte, fand man bei diesem Steuerveto eine Wiederholung unerläßlich: Tagblatt, Eidgenosse, Luzerner Nachrichten,

Freiheit, Bund, Neue Zürcher Zeitung, Sonntagspost 2c. thaten mir die Ehre an, sich täglich mit mir zu beschäftigen. Ich erhielt aber diese ganze interessante Literatur erst lange nach der Abstimmung von einem Freunde gesammelt; die Herren werden also entschuldigen, daß ich nicht antwortete. Thatsache ist, daß ohne alle Betheiligung von meiner Seite das Veto ganz gleich viele Stimmen gemacht hätte, vielleicht noch mehr, denn erst nach Veröffentlichung meines obstehenden Artikels gewann die Vorgabe, die Konservativen machen eine Parteisache aus der Verwerfung des Gesetzes, vollständigen Glauben und die dem Gesetz abgeneigten Liberalen zogen sich mit Entsetzen vom Veto zurück. Zeuge dafür die Rede des Herrn Stadtrath Berchtold in der liberalen Notabelnversammlung im Emmenbaum.

Daß man mir etwas zutraut, dafür habe ich schon im Jahre 1863 einen starken Beweis bekommen. Damals sprach man in einem Kaffeehause über die Bauten und Verschönerungen in der Stadt. Ich äußerte, es werde noch geraume Zeit dauern, bis die in Umgestaltung begriffenen Schweizerstädte Zürich, Basel, Luzern 2c. wieder den Eindruck eines so schönen Ganzen machen wie früher, als sie innert ihren Mauern und Thürmen lagen, während der Uebergangsperiode machen selbst einzelne Prachtbauten wenigen Effekt. Tags darauf hieß es in der ganzen Stadt: Aha, jetzt weiß man einmal, was er will, die Mauern und Thürme sollen wieder aufgebaut werden, der Kesselthurm, der Graggenthurm, der Bürgerthurm, die Stadtgräben. Wißt ihrs schon, das neue Schulhaus muß weg, wenn dieser Meister wird, und der Schweizerhofquai; die Hofbrücke soll wieder hergestellt werden, wer am Abend, in die Stadt hinein will, hat wieder den Rappenzoll zu geben. Hat man je so etwas erlebt! Jeder wußte noch einen erschreckenden Zusatz, so daß mich selbst Freunde alles Ernstes ermahnten, ich möchte doch in meinen Aeußerungen etwas vorsichtiger sein.

So ungefähr ging es auch jetzt. Dem Einen sagte man, mein Ideal sei die Kopfsteuer, während gedruckt zu lesen ist, daß der Vorschlag zu einer „Mannssteuer“, dem ich übrigens niemals beistimmte, von Hrn. Regierungsrath Renward Meyer ausging. Der gegenwärtige Präsident des liberalen Centralkomites, Herr Wechsler, war zur Zeit für diese „Mannssteuer“ sehr begeistert.

Ein anderes Mal hieß es im Tagblatt, wenn dieses Gesetz verworfen werde, so werde ich dann zu Einfluß kommen und ein neues Gesetz machen; dann wehe der Industrie, deren Feind ich sei, alle Lasten werden dann auf den Erwerb gelegt. Weßhalb ich ein Feind der Industrie sein soll, weiß ich zwar nicht, diejenigen aber, welche zur Zeit glaubten, ich würde die Stadtthore wieder herstellen, wenn ich Meister wäre, durften begreiflich auch dieses glauben, trotzdem ich in meinem frühern Vorschlage einer ein=

heitlichen Einkommensteuer gerade gestrebt hatte, eine möglichst gleichmäßige und gerechte Steuergrundlage zu finden, und mir niemals eingefallen wäre, den Roherwerb des Taglöhners zu besteuern wie das neue Steuergesetz thut. Es gibt allerdings eine Art der Industrie, der ich Feind bin, aber die wird gewöhnlich gar nicht besteuert, die Industrie, welche im Besitz von öffentlichen Stellen auf den Beutel des Volkes spekulirt.

An ihren Versammlungen und in ihren Zeitungen unterschoben die gouvernementalen Redner und Zeitungsschreiber den „Agitatoren" gegen das Gesetz die unsinnigsten Verdrehungen, welche dem Volke vorgemacht würden. Wer den gräulichsten Unsinn auftischen konnte, war der Gescheidteste. Dann erhoben sich die Weisen und Tugendhaften mit Entrüstung gegen solche Volksbelügung! Aber, Ihr Vortrefflichen, es war ja gar nicht nöthig, das Gesetz zu verdrehen, um dessen Verwerfung zu empfehlen, die Empfehlung hiezu lag im Wortlaut selbst. Das Beste, was man dazu thun konnte, haben jedenfalls die Herren Liberalen selbst in ihren Blättern und Reden gethan.

Da kam nämlich Einer und bewies, das Gesetz enthalte „eine auffallende Begünstigung des Großgrundbesitzes", alle großen Bauern müssen es daher annehmen. Ein Anderer dagegen, und zwar kein Geringerer als Hr. Regierungsrath Niklaus Dula, bewies in der Kasernenversammlung zu Luzern ebenso sonnenklar, das Gesetz sei eine „Begünstigung des Mittelstandes." Ein Dritter hinwieder bewies, das Gesetz sei vor Allem „der gewerbstreibenden Klasse" und dem „kleinen Manne" günstig, es enthalte eine Menge Steuerbefreiungen, die bisher nicht bestanden hätten. Der Eine strich die Vortheile des Gesetzes für die Landbevölkerung heraus, die Stadt müsse ²/₃ der Staatssteuer zahlen. Ein Anderer versicherte die Städter, man müsse das Gesetz annehmen, damit einmal auch die reichen Bauern gestriegelt werden. Item, nach den Erläuterungen, welche die gouvernementalen Blätter und Redner zu diesem Gesetze gaben, gewinnen Alle dabei, Große, Mittlere, Kleine, Städter, Bauern, Alle zahlen in Zukunft weniger als bisher. Und erst was sie aus dem Steuergeld erhalten werden! Nicht nur Fortschritt, Freiheit, Wohlstand, sondern auch Kantonsspital, Irrenhaus, Kantonsschulhaus, Lehrerseminar, Gotthardbahn, Entlebucherbahn, Willisau-Wauwylbahn u. s. w. u. s. w. Aber wer zahlt denn am Ende? Ach, das wird sich schon etwa finden, man muß nur nicht so neugierig sein, sondern den Behörden, den Vertretern des Volkes, vertrauen; Vertrauen ist die erste Bürgertugend!

Denen, die nicht ganz beruhigt waren bei all diesen herrlichen Aussichten, sagte man, es handle sich ja noch gar nicht um den Bezug einer Staatssteuer, sondern nur um die Grundsätze, die zur Anwendung kommen müssen, wenn etwa einmal eine Staatssteuer bezogen werden müßte, bis

dahin falle noch mancher Regen u. s. w.; jetzt aber sei es hauptsächlich um einen Sieg des liberalen Prinzips zu thun. Werde das Gesetz verworfen, so kommen Verfassungsrevision, Jesuiten, Siegwart, Sonderbund, eidgenössische Intervention, europäischer Krieg, unsägliches Elend.

Das liberale Centralkomite empfahl in dem schon oben berührten gedruckten Cirkular seinen Kreiskomites „mit allen erlaubten Mitteln" (man kennt das) gegen das Veto zu wirken und als Tüpflein auf das J erschien am 29. Oktober noch von 25 der gemeinnützigsten liberalen Größen, Dr. Kasimir Pfyffer an der Spitze, Fabrikant Bell und Baumeister Meyer in der Mitte, zwei Bucher und Gerichtspräsident Renggli am Ende, ein Aufruf zu gleichem Zwecke.

4. Die Abstimmung.

Als der Regierungsrath unterm 30. Oktober die Vetoabstimmung auf den 17. November anordnete und die Gemeinderäthe anwies, die Vorschriften der Verfassung und des Organisationsgesetzes bezüglich der Stimmregister zu beobachten 2c., nahm er in seinen Beschluß auch folgende Passus auf:

„Bei dieser Vereinigung sind die für die letzten Friedensrichterwahlen angefertigten kantonalen Stimmregister zur Grundlage zu nehmen."

„Das Polizeidepartement hat durch die Amtsstatthalter und Amtsgehülfen nach Maßgabe des § 30, Absatz 12 der Staatsverfassung wenigstens acht Tage vor der Abstimmung Einsicht in die Stimmregister der sämmtlichen Gemeinden des Kantons nehmen zu lassen."

Am 31. Oktober erließ sodann das Polizeidepartement an die Amtsstatthalter und Amtsgehülfen folgendes Kreisschreiben:

Tit.!

Wir beauftragen Sie hiemit, auf die bevorstehende Vetoabstimmung die Stimmregister der Gemeinden des Amtes Sursee 2c. untersuchen und genau kontrolliren zu lassen.

Sie werden sich zu diesem Zwecke rechtzeitig mit dem Herrn Amtsgehülfen (Amtsstatthalter) in's Einverständniß setzen, damit er Ihnen bei diesem Untersuch behülflich sei, in dem Sinne, daß er ebenfalls eine Anzahl Gemeinden übernimmt. Die Vertheilung dieser Geschäfte wollen Sie unter sich ausmachen.

Im Auftrage des Regierungsrathes,
Das Polizeidepartement:
Wapf.

Die erste Verordnung, daß die Stimmregister über die Friedensrichterwahlen zur Grundlage genommen werden sollen, lassen wir dahingestellt. Das Stimmregister soll den jeweiligen Stand möglichst genau wiedergeben, das ist seine wahre gesetzliche Grundlage, ob sie auf diesem oder einem andern Wege erreicht werde, ist gleichgültig.

Aber eine Untersuchung und Kontrollirung der Stimmregister durch die Amtsstatthalter und Amtsgehülfen ist eine formell ganz unberechtigte Maßregel, sofern damit etwas anderes gemeint ist, als eine Untersuchung und Kontrollirung, wie sie nach dem angeführten Verfassungsartikel jedem Bürger zusteht. Der im Regierungsbeschluß angeführte Verfassungsartikel lautet: „Die Stimmregister stehen unter öffentlicher Kontrolle, die Gemeinderäthe sind über jede Veränderung gesetzlichen Ausweis schuldig." Also öffentliche Kontrolle, nicht Kontrolle der Regierung. Aber das versteht sich, daß die Regierung unmittelbar oder durch ihre Beamten dasselbe Recht, dieselbe öffentliche Kontrolle üben kann, wie jeder Bürger, aber nicht mehr. Die Führung und Bereinigung der Stimmregister ist nach Verfassung und Gesetz Sache der Gemeinderäthe; die Regierung und ihre Beamten haben nur dann in dieselbe einzugreifen, wenn von Betheiligten ein solches Einschreiten verlangt wird, eine allgemeine Präventivmaßregel der Art aber ist in keinem Gesetze begründet. Reklamationen aber, sagt das Polizeidepartement selbst, seien dem Regierungsrathe vor der Abstimmung von keiner Seite eingegangen. Noch vor keiner Wahl oder Abstimmung hat von Seite der Regierung ein solcher allgemeiner Untersuch der Stimmregister stattgefunden, es war somit eine ganz außerordentliche Anordnung.

Der Inhalt des Auftrags selbst ist in dem Beschlusse und in dem Kreisschreiben sehr allgemein angegeben. War es nur so zu verstehen, daß die Amtsstatthalter nach Schluß der Stimmregister die Zahl der Aufgetragenen zu notiren oder Einsprachen zu machen hatten, wie jeder Bürger, so war dieses eine einfache Kontrolle, gegen die sich nichts einwenden ließ. Sollte der Auftrag aber weiter gehen, so müßte es offenbar in dem Kreisschreiben gesagt sein, wenn man über die materielle Gesetzmäßigkeit der Maßregel sich ein Urtheil bilden soll. Aber weder enthält das Kreisschreiben etwas Weiteres, noch sollen nähere mündliche Weisungen (das heißt wohl offiziell) hinzugekommen sein.

Zu materiellen Eingriffen in die Stimmregister der Gemeinden, zu Weisungen, daß dieser oder jener auf- oder abgetragen werden soll, waren aber die Amtsstatthalter und Amtsgehülfen von sich aus nicht befugt. Man kann durchaus nicht sagen, gegen einen solchen amtsstatthalterlichen Befehl wäre den Gemeinderäthen Rekurs an den Regierungsrath offen gestanden. Erstlich handelten die Amtsstatthalter 2c. hier als Spezialdelegirte

des Regierungsrathes und zweitens könnte man ebenso wenig sagen, der Rekursweg stehe ja offen, wenn etwa ein Amtsstatthalter eine Civilsache entscheiden wollte. Der Rekurs gilt nur gegen kompetente Verfügungen untergeordneter Amtsstellen, und was der kompetente Geschäftskreis der Statthalterämter in sich faßt, sagt § 73 der Verfassung. Daß nun aber die Amtsstatthalter sich materielle Eingriffe in die Stimmregister der Gemeinden erlaubt haben, dafür ist Zeuge folgender Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderaths von Emmen:

Actum Emmen, den 11. November 1867.

„Mit Zuschrift vom 12. November 1867 wurde hiesige Gemeinderaths*kanzlei* (!) angewiesen, morgen Vormittags 10 Uhr im Wirthshaus zu Gerlischwyl die Stimmregister für letzte Friedensrichterwahl, sowie die Stimmregister für die dießmalige Vetogemeinde über das Steuergesetz sammt bezüglichen Belegen, resp. Zeugnissen zur Einsichtnahme vorzulegen. Dieß war geschehen. Der Tit. Amtsstatthalter untersuchte die Stimmregister und fand die Differenz zwischen den beiden angeführten Stimmregistern zu groß und rügte, daß zu viele Abschreibungen stattgefunden haben und dagegen zu wenig neue Auftragungen vorgenommen worden seien. Zudem sei unzuläßig, das Stimmregister erst am 11. abzuschließen und an diesem Tage noch Veränderungen vorzunehmen. Er verlange deßhalb, daß das Stimmregister auf denjenigen Stand berichtigt werde, den es am Samstag den 9. d. hatte. Er sehe, daß damals 514 Stimmberechtigte hätten aufgetragen werden müssen. Er wünsche somit, daß dieser Bestand hergestellt und im folgenden Wahlverbal genannt werde, ansonst er veranlaßt werden könnte, über den Verhalt Bericht zu erstatten, woraus dann leicht der Fall eintreten könnte, daß ein regierungsräthlicher Untersuch eingeleitet werden könnte, der zu vielen Unannehmlichkeiten führen möchte. Er bezweifle sehr, ob der Gemeinderath in diesem Falle obsiegende Behörde bleiben möchte u. s. w. Der Gemeinderath versammelte sich heute u. s. w."

Der Herr Amtsstatthalter von Hochdorf hatte nicht einmal nöthig befunden, seinen Auftrag an den Gemeinderath auszurichten, sondern er hatte einfach die Kanzlei mit den Stimmregistern in ein Wirthshaus beschieden.

Noch bequemer machte sich's der Amtsgehülfe von Sursee mit den Stimmregistern von Ruswyl; er nahm sie mit sich nach Hause und behielt sie einen ganzen Tag dort.

Am eifrigsten war der neue Amtsgehülfe von Entlebuch, der in der Gemeinde Escholzmatt nicht minder als 136 neue Auftragungen vornehmen ließ.

Diese Beispiele und noch mehrere ähnliche konstatirt auch der Bericht des Polizeidepartements an den Regierungsrath vom 13. Dezember.

Ob die Regierung selbst von Amtswegen, ohne veranlassende Reklamationen eine solche Befugniß gehabt hätte, ist eine andere Frage; daß sie aber auch in bejahendem Falle dieselbe nicht delegiren konnte, liegt außer Zweifel.

Ueber die Frage, ob der Regierung solches Einschreiten von Amtswegen zugestanden, ergibt sich nun folgendes Dilemma: Entweder hatte sie die Befugniß nicht, und dann ist die ganze Maßregel und Alles, was die sogenannten Untersuchungsbeamten verfügt haben, ungesetzmäßig, null und nichtig, oder aber sie hatte die Befugniß, und dann ist der ganze Standpunkt, den die Regierung nach der Abstimmung bezüglich der Frage des Stimmregisterunterſuchs eingenommen, falsch. Denn wenn vor der Abstimmung ein Untersuch der Stimmregister von Amtswegen und materielle Verfügungen außer dem Rekursweg gesetzlich, kompetent und pflichtmäßig waren, so kann auch nach der Abstimmung nicht behauptet werden, daß amtliche Untersuchung und Berichtigung ohne Rekurs ungesetzmäßig und unzuläßig sei, wie das im Großen Rathe und im Bericht des Polizeidepartements vom 13. Dezember behauptet wird.

Die Verfügungen der Amtsstatthalter und Amtsgehülfen in Sachen der Stimmregister waren daher jedenfalls ungesetzlich, weil in ihren eigenen Amtsbefugnissen keine solche Kompetenz liegt, eine Uebertragung derselben durch den Regierungsrath, selbst wenn derselbe eine solche besaß, unzuläßig war und auch nach dem vorsichtigen Wortlaut des Auftrags nicht stattgefunden hat.

War vor der Abstimmung das Recht zu amtlicher Untersuchung der sämmtlichen Stimmregister vorhanden, so war das gleiche Recht auch nachher begründet; war es vor der Abstimmung Pflicht, so war es auch nachher Pflicht der Behörden, denn aller Untersuch, außer Rekursfällen, kann nur Einen Zweck haben, Herstellung der Richtigkeit der Stimmregister auf den Abstimmungstag. Konnten und mußten vor der Abstimmung Bürger aufgetragen werden von Amtswegen, die das Stimmrecht nicht reklamirt hatten, so mußten auch nachher unberechtigt auf dem Stimmregister Stehende ohne persönliche Reklamation im Interesse der Berichtigung des Resultats abgetragen werden. War dort die Herstellung des Beweises Amtssache, so war sie es auch hier. Hatte man dort Bürger aufgetragen, von denen nicht bewiesen war, daß sie noch in der Gemeinde und nicht anderwärts aufgetragen waren, so konnte man nach der Abstimmung auch nicht Landesabwesende auf den Stimmregistern belassen und zählen unter dem Vorwand, die Landesabwesenheit sei nicht bewiesen, wie es in dem Rekurs Luzern und dem Rekurs Malters geschehen ist.

Die Vetoabstimmung fand in allen Gemeinden am 17. November statt.

Am 19. publizirte das Luzerner Tagblatt folgendes Resultat:

Gesammtzahl der Stimmfähigen	28,774
Verwerfende Stimmen . .	14,273
Also Annehmende . . .	14,501

Somit Mehrheit für die Annahme 228.

Das Tagblatt ist allerdings kein offizielles, wird aber allgemein als ein sog. offiziöses Blatt unserer h. Regierung betrachtet. Soviel scheint ziemlich ausgemacht, daß Alles, was man im Regierungsgebäude weiß, auch der Redaktion des Tagblattes bekannt ist. Gedruckt und verlegt wird es von dem Staatsbuchdrucker; unter dem vom Verleger besoldeten Redaktionspersonal befindet sich stets jemand aus den höchsten Regierungskreisen, ein Regierungsrath oder Staatsschreiber. Regierungsbeschlüsse stehen oft im Tagblatt, bevor nur das Protokoll genehmigt ist, in das sie fallen. Nun durfte der Mittheilung eines solchen Blattes offenbar Glauben geschenkt werden, auch bemächtigte sich der offizielle Jubel sofort und unbezweifelt dieser Veröffentlichung.

Fatalerweise aber hatte man vergessen, von der Gesammtzahl der Stimmfähigen 62 mit ärztlichem Krankenschein Abwesende abzuziehen und daher machte man dann in nicht offiziellen und nicht offiziösen Kreisen folgende Rechnung:

Stimmfähige nach obiger Tagblattpublikation	28,774	
Abzuziehen nach Art. 30 der Verfassung	62	
Bleiben gültige Stimmen	28,712	
Absolutes Mehr		14,357
Verwerfende nach amtlicher Bekanntmachung		14,358

Also 1 Stimme über das absolute Mehr für Verwerfung.

Aber auch in den offiziellen Kreisen rechnete man und erhielt ein anderes Resultat, das dann im Kantonsblatt Nr. 47 vom 31. November amtlich publizirt und dessen Uebereinstimmung mit dem Abstimmungsprotokolle vom Polizeidepartement bezeugt wurde.

Diese Uebersicht ergab folgendes Ergebniß:

Gesammtzahl der Stimmfähigen . . .		29,009
Abzuziehen die mit ärztlichen Zeugnissen .		62
Verbleiben zählende Stimmen		28,947
Absolutes Mehr .	14,474	
Verwerfende . .	14,358	
Also zu wenig .	116	

Somit war das Gesetz als angenommen zu betrachten.

Es war immerhin etwas auffallend, daß die Regierung oder Polizei nicht schon vor der amtlichen Publikation des Resultats das Tagblatt zur

Berichtigung veranlaßte, da doch der Redaktor der Luzerner Zeitung wegen Aufnahme einer Korrespondenz, die nur Zahlenzusammenstellungen aus dem Tagblatt enthielt von der Tit. Polizeidirektion abgekanzelt und zu einer Art Entschuldigung oder Loyalitätsversicherung veranlaßt wurde. *)

Alle diese Umstände veranlaßten mich, nachher im Großen Rathe, lediglich zur Unterstützung der Behauptung, daß ein Untersuch nöthig sei, auch der ersten Publikation des „offiziösen" Tagblattes zu erwähnen, worauf der Vertreter der Regierung feierlich erklärte, das Tagblatt habe keinen offiziösen Charakter und der Bericht des Polizeidepartements vom 13. Dez. bestätigte dieses weitläufig und bewies zum Ueberfluß für Jeden, der es glauben will, unwidersprechlich, wie in Anfang, Mitte und Ende das Tagblatt zu jener Uebersicht vom 19. Nov. gekommen sei. All' das hat nur sehr wenig zu bedeuten, denn a) von einem „Charakter des Tagblatts" ist gar keine Rede, b) die Mittheilungen des Tagblatts sind offiziell dementirt und das genügt vollständig, um ihnen jede formelle Bedeutung zu benehmen, nicht aber um zu beweisen, daß deßhalb keine Untersuchung über das offizielle Resultat mehr erforderlich sei.

Dieses amtlich publizirte Resultat nun konnte auf zweifache Weise noch in Frage gestellt werden, erstlich durch Rekurse oder Kassationsbegehren gegen einzelne Vetogemeindeversammlungen, denn die Rekursfrist war am Tage der Publikation noch nicht völlig abgelaufen; zweitens durch eine vom Regierungsrath oder Großen Rath angeordnete allgemeine Untersuchung.

---

*) Diese Korrespondenz, als deren Verfasser ich mich nannte, lautete folgendermaßen:

(Einges.) Zahlen sprechen! Laut „Luz. Tagbl." von gestern hat der Kanton Luzern Stimmfähige 28,774
dagegen laut gleichem Blatt Nr. 318 vom Jahr 1865 hatte dieser Kanton damals Stimmfähige 26,657

also 1867 mehr als 1865 2,117

Glückliches Land, das in zwei Jahren 2000 Stimmfähige profitirt!!

Laut ebenderselben Quelle verwarfen am 12. Nov. 1865 das Steuergesetz 14,232
und es war verworfen. Am 17. Nov. 1867 verwarfen das Steuergesetz 14,273

also mehr 41

!! und es war angenommen!!

Der „Eidgenosse" meinte, man sollte für diesen Artikel den Verfasser „sitzen" lassen; die „Freiheit" wollte von Anhebung eines Prozesses gegen denselben bereits gehört haben. Das mag außerkantonalen Lesern einen Maßstab geben, wie die liberalen Luzerner die Preßfreiheit verstehen.

Die Rekursfrist gegen Vetogemeinden läuft nur fünf Tage von der Gemeindeversammlung, nicht von der Publikation des Resultats an gerechnet, ist also sehr kurz, zumal wenn alle Beweismittel gesammelt werden müßten, wie das Polizeidepartement nach Analogie der Kassationsbegehren bei Wahlen annimmt, unrichtig nach meinem Dafürhalten, erstlich weil das Gesetz hievon nichts sagt, zweitens weil es gegen die Natur der Sache wäre, da in dem Falle, wo es sich um die Geltung oder Verwerfung eines Gesetzes handelt, die Ermittlung der objektiven Wahrheit öffentliches Interesse ist.

Immerhin ist die Frist zu kurz, da, wie hier geschah, die Bürger kaum zwei Tage vor Ablauf derselben amtliche Kenntniß von dem Gesammtresultat erhielten und sonach nicht wissen konnten, ob ein Rekurs für dasselbe von irgend einer Bedeutung sein könnte oder nicht.

Solche Rekurse langten inzwischen drei ein, von Luzern, Littau und Malters. Aus der Gemeinde Luzern wurden 23 Namen genannt, von denen 18 nach Wahrnehmung der Rekurrenten an der Gemeinde gerufen worden seien, ohne daß sie auf das Stimmregister gehörten, drei als doppelt aufgetragen und drei als nicht aufgetragen behauptet wurden. Der Stadtrath behauptete nicht die absolute Richtigkeit seines Stimmregisters, sondern, was vollkommen genügt, um ihn gegen begründeten Vorwurf zu schützen, die nach Umständen bestmöglichste und gewissenhafteste Führung desselben, entkräftete einige Anfechtungen und erklärte bei Andern das Nichtwissen. Der Regierungsrath ging von dem Standpunkt aus, daß die Reklamationen, welche angebracht werden konnten, bei der Auflage des Stimmregisters hätten angebracht werden sollen, legte großes Gewicht auf die sog. Hausbüchlein, während Jedermann weiß, wie wenig regelmäßig diese Büchlein geführt werden und wie wenige Mittel der Stadtrath hat, um eine vollständige und richtige Führung derselben durch die Hausbesitzer zu erzwingen. Der Schluß ging dahin, daß von dem Stimmregister von Luzern 2 Namen zu streichen und 1 aufzutragen sei, welcher letztere aber für die Vetoabstimmung nicht mehr stimmen könne, da er offen stimmen müßte, während nach dem Gesetz die Abstimmung geheim sei. Mehrere seit vielen Monaten notorisch Abwesende blieben auf dem Stimmregister, weil ihre Abwesenheit „nicht bewiesen“ sei.

Aus ähnlichen Gründen wurden von dem Stimmregister von Malters, wo 28 Namen bestritten waren, nur 6 gestrichen.

Weitere amtliche Untersuchungen dieser beiden Stimmregister wurden unnöthig erklärt, im Allgemeinen schon deßhalb, weil die Stimmregister im ganzen Kanton ohnehin circa 200 Namen weniger enthalten als bei den letzten Richterwahlen und ein Untersuch durch die Amtsstatthalter vor der Abstimmung stattgefunden habe.

Die Reklamation von Littau wurde mit ähnlichen Motiven als ganz unbegründet erklärt und eine Eingabe des Gemeinderathes von Dagmersellen, daß er sich nach dem Schluß der Stimmregister überzeugt habe, daß 5 Unstimmfähige aufgetragen seien, scheint zu keiner Schlußnahme Anlaß gegeben zu haben.

Das amtlich publizirte Resultat wurde also nachträglich um 8 Verwerfende und 1 Annehmenden berichtigt! In dem Cirkular des Großrathspräsidenten, womit der Große Rath auf die ordentliche Wintersitzung einberufen wurde, figurirte unter den Traktanden auch ein Bericht des Regierungsrathes über die Vetoabstimmung gegen das Steuergesetz. Man war also berechtigt, einen solchen zu erwarten, allein in der Sitzung erklärte auf erfolgte Anfrage der Regierungsrath, er werde keinen solchen Bericht erstatten, das Gesetz sei angenommen und die Publikation desselben sei ausschließlich Sache der Vollziehung der Großrathspräsident und bemerkte alsdann, die Aufnahme jenes Artikels in das Cirkular beruhe auf einem Irrthum von seiner Seite.

Ich stellte daher folgende Motion:

Motion.

„Laut amtlicher Kundmachung im Kantonsblatt vom 21. Wintermonat soll die Vetoabstimmung über das Steuergesetz folgendes Ergebniß geliefert haben:

Stimmfähige Einwohner des Kantons . . .	29,009
Nach Abzug mit ärztlichem Zeugniß Entschuldigter	62
Gesammtzahl der Stimmfähigen	28,947
Absolutes Mehr	14,474
Stimmen für Verwerfung des Gesetzes . . .	14,358

Da die verwerfenden Stimmen somit um . . 116 hinter der Zahl des absoluten Mehrs zurückgeblieben, so sei das Gesetz als angenommen zu betrachten.

Es liegt nun aber bei einer so minimen Mehrheit *abwesend* Annehmender im Interesse des Großen Rathes sowohl als des ganzen Volkes, daß das Resultat ein gesetzmäßiges, über allen Zweifel erhabenes sei.

Es genügt nicht, daß allfällige Rekurse gegen die Verhandlungen oder Stimmregister einzelner Gemeinden behandelt werden, sondern die gesetzgebende Behörde selbst muß sich von der Richtigkeit des publizirten Ergebnisses überzeugen. Das Veto ist ein konstitutionelles Recht des Volkes, es steht nicht nur unter dem Schutze der einzelnen Bürger, sondern auch unter demjenigen der Behörden. Die Stimmregister, welche die Zahl der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmfähiger und dadurch die Wirksamkeit eines Vetos bedingen, sind nicht nur auf Klage betheiligter Gemeindebürger,

sondern auch von Amtswegen durch die Behörden zu kontrolliren; denn es könnte nicht der Willkür eines Gemeinderaths oder auch einer ganzen Gemeinde anheimstehen, mittels ungenauer oder unrichtiger Stimmregister dem Kanton ein Gesetz zu geben, das die wirkliche Mehrheit der Stimmfähigen verwirft.

Der Regierungsrath hat diesen Grundsatz selbst anerkannt, indem er unmittelbar vor dieser Vetoabstimmung, ohne daß Rekurse vorgelegen wären, durch die Amtsstatthalter und Amtsgehülfen die Stimmregister einzelner Gemeinden untersuchen und Verfügungen treffen ließ, welche nur unter dieser Voraussetzung Anspruch auf Gesetzmäßigkeit machen können.

Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat nun aber auch der Große Rath, wenn sich in seiner Mitte oder in der öffentlichen Meinung der geringste Zweifel über die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit eines solchen Abstimmungsresultates erhebt.

Dieses Letztere ist nun aber der Fall.

Es wird behauptet, daß ein gehöriger amtlicher Untersuch nur an Todten, die noch auf den Stimmregistern stehen, an Landesabwesenden, an Solchen, die wegen Wechsel des Wohnorts in mehreren Gemeinden aufgetragen sind, weit mehr als die Differenz von 116 an den Tag bringen würde, nicht einmal zu sprechen von denjenigen, auf welchen Zahlungsabschläge 2c. haften.

Aus den zahlreichen Beispielen, welche die öffentliche Stimme in dieser Beziehung anführt, soll vor der Hand nur Weniges berührt werden.

Die Rekurse, welche aus den Gemeinden Luzern, Littau und Malters an den Regierungsrath ergangen und von demselben entschieden worden sind, dürften dem Großen Rathe vorgelegt werden, damit sich derselbe über die Richtigkeit der darin zur Anwendung gebrachten Interpretation der Verfassung aussprechen möge. Es können Gemeinden genannt werden, deren Stimmregister sich in höchst auffallender Weise vermehrt haben; es liegen Akten vor, nach welchen amtsstatthalterliche Befehle die Belassung Nichtstimmfähiger auf den Stimmregistern anderer Gemeinden verfügt haben. Die Gesammtzahl der Stimmfähigen hat sich seit der letzten Vetoabstimmung in einem Maße vermehrt, daß eine amtliche Ausmittlung und Erklärung darüber als eine Pflicht gegenüber dem Publikum erscheinen sollte, das einen Zuwachs von 1800—2000 Stimmfähigen innert zwei Jahren nur schwer begreift. Es fällt im Fernern vielfach auf, daß seit der ersten Publikation des Abstimmungsresultats im offiziösen Tagblatt vom Montag bis zur Publikation im offiziellen Kantonsblatt vom Donnerstag die Gesammtzahl der Stimmfähigen um 235 zugenommen hat. Daß Irrthümer unterlaufen können, beweist die Thatsache, daß die amtliche Kundmachung z. B. mit dem Verbalprozeß der Gemeinde Root nicht in Uebereinstimmung steht.

Bei einer so kleinen Differenz der Stimmenzahl ist aber jeder Irrthum, jede Unrichtigkeit von Bedeutung. Bei Wahlgemeinden kommt es nicht darauf an, ob zehn oder zwanzig Todte oder Landesabwesende auf einem Stimmregister stehen bleiben, denn sie stimmen und zählen nicht; bei einer Vetogemeinde dagegen zählen die Abwesenden für Annahme des Gesetzes und jeder unberechtigt Aufgetragene beeinträchtigt das verfassungsmäßige Recht aller Uebrigen.

Es wird daher:

In Erwägung, daß das Veto ein konstitutionelles Recht des Volkes ist, dessen Wirksamkeit nach allen Richtungen hin von den Behörden, namentlich von der obersten Landesbehörde, kraft beschworner Pflicht gewahrt werden muß;

In Erwägung, daß es im Interesse des Großen Rathes als der gesetzgebenden Behörde liegt, die Richtigkeit des Ergebnisses der Vetoabstimmung, welches es sein mag, zu konstatiren und vor der öffentlichen Meinung zu vertreten;

Auf dem Motionsweg der Antrag gestellt, der Große Rath wolle

beschließen:

1. Es sei der Regierungsrath aufgefordert, über die am 17. Wintermonat abhin stattgehabte Vetoabstimmung, unter Vorlage aller darauf bezüglichen Akten, Bericht zu erstatten.

2. Es sei eine Kommission niederzusetzen, welche sämmtliche Stimmregister mit Rücksicht auf die stattgefundene Abstimmung einer amtlichen Untersuchung zu unterwerfen habe.

3. Bis zur Beendigung dieses Untersuchs sei die Publikation des Steuergesetzes zu sistiren.

Luzern, den 26. November 1867.

Segesser, Großrath.

Während der Verhandlung ergab sich, daß die amtliche Publikation die Zahl der Stimmfähigen in der Gemeinde Root auf 227 statt auf 221 angegeben und somit da 6 zu viel für Annahme gezählt hatte, ja, der als Großrath anwesende Gemeindeschreiber von Root behauptete sogar, die Zahl sei verändert, was übrigens keinen Zweck gehabt hätte, indem die Addition die richtige Zahl 221 unwiderruflich herausstellte. Doch vermochte auch dieses Beispiel den Glauben, daß Alles richtig und eine fernere Untersuchung überflüssig sei, nicht zu erschüttern. Man ging soweit, zu behaupten, der Große Rath würde durch die Anordnung einer Verifikation des Resultats seine Kompetenz überschreiten!!

Mit 53 gegen 38 Stimmen ging der Große Rath über die gestellte Motion einfach zur Tagesordnung und es erfolgte dann unter dem Datum des 25. November die amtliche Publikation des Gesetzes.

So kam das Luzerner Volk zu seinem neuen Steuergesetze. Jeder mag sich darüber seine Gedanken selbst machen. Denn Gedanken waren und sind noch — selbst im Kanton Luzern — zollfrei. —

5. Herr Niklaus Dula.

Herr Regierungsrath Niklaus Dula, wohlbestellter Finanzdirektor der Republik, welcher schon lange im Geiste die zu erwartende Staatssteuer auf mächtig beladenen Frachtwagen in das Regierungsgebäude einrücken und sich von da wieder in kleinere befruchtende Kanäle ergießen sieht, hat zufolge Auftrags vom 29. November am 13. Dezember „als Stellvertreter ad hoc des Polizeidepartements" einen Bericht betreffend die Vetoabstimmung über das Steuergesetz an den h. Regierungsrath erstattet. Ungeachtet laut Ueberschrift dieser Bericht nur für seine sechs Herren Kollegen des Regierungsraths bestimmt war, wurde derselbe doch gedruckt und so hatten auch andere Sterbliche und zwar ziemlich Viele, das Glück, ihn zu erhalten — 31 Seiten Text und 6 Beilagen.

Was zum Kuckuck, fragte sich vor Allem der „schlichte" Bürger, ist denn ein Stellvertreter ad hoc und wie kommt Herr Dula dazu, noch so etwas zu sein, da er sonst schon so Vieles ist? Würde er sich nicht selbst so nennen, so hätte ohne Zweifel mein alter Freund G. in B. Verdacht, das ad hoc sei jedenfalls ein „wüstes Wort".

Nun, so weit fehlgeschossen wäre das gerade nicht. Das ad hoc ist allerdings unter Umständen ein wüstes Wort und wenn es Stellvertreter ad hoc gibt, so ist das immer wenigstens ein Zeichen, daß etwas Besonderes im Spiele ist. Man setzt einem Beamten einen Stellvertreter ad hoc, d. h. einen Gelegenheits-Stellvertreter für ein besonderes Geschäft, wenn er selbst verhindert und der ordentliche Stellvertreter nicht tauglich, außerordentlich beschäftigt oder in parteiischer Stellung ist, oder auch wenn man findet, der ad hoc sei für das Geschäft ganz besonders geeignet, habe große Lust dazu, könne außerordentliche Dienste leisten u. s. w. So hatte man auch schon Verhörrichters- und Amtsstatthalters-Stellvertreter ad hoc, wo etwas ganz Besonderes gefunden werden sollte, das der Amtmann oder ordentliche Stellvertreter nicht gefunden hätte und deßhalb lieber auf die Hasenjagd ging. Hier aber war der ordentliche Stellvertreter weder krank noch überbeschäftigt: er hat mit dem Tagblatt nichts mehr zu thun und der Monatsbericht für die Neue Zürcherzeitung war schon gemacht; auch war er nicht untauglich, denn er hat in solchen Geschäften schon viel und zur Zufriedenheit gearbeitet. Es scheint aber, Herr Dula habe außerordentliche Lust zu dieser Arbeit gezeigt und der Regierungsrath gefunden, er könne auf diesem Feld in der That Außerordentliches leisten.

Herr Dula erhielt also, wie er sagt, am 29. November von seinen Herren Kollegen den Auftrag, ihnen bezüglich der gegen die Richtigkeit der Vetoabstimmung über das neue Steuergesetz erhobenen Zweifel Bericht zu erstatten und gleichzeitig das Resultat der vor dieser Abstimmung angeordneten amtlichen Untersuchung der sämmtlichen Stimmregister mitzutheilen.*) Und diesem Auftrag kam er so prompt nach, daß bereits am 13. Dezember ohne allen Zweifel seine sämmtlichen sechs Kollegen vollkommen überzeugt waren.

Und doch — man denke — Herr Dula wußte, als er den Auftrag übernahm, noch nicht einmal recht, was der Regierungsrath für Zweifel meine, doch glaubte er nicht zu irren, wenn er die Diskussion im Großen Rathe über die Motion Segesser zur Grundlage nehme. Schlau gedacht und richtig getroffen!

Aber kurios kommt es Jedem, der nicht Regierungsrath ist, vor, wie der h. Regierungsrath zu einem solchen Auftrag gelangte.

Denn dem Großen Rathe Bericht zu geben, verweigerte der Regierungsrath; sowohl Hr. Dula selbst, als der Referent, Hr. Wapf, erklärten im Großen Rathe: das gehe diesen gar nichts an, der Regierungsrath habe gefunden, die Abstimmung sei richtig, das Gesetz angenommen und damit basta! Sie baten den Großen Rath inständig, die Motion abzuweisen und den Regierungsrath in seiner Kompetenz nicht zu behelligen, welcher Bitte der Große Rath dann auch freundlichst entsprach. Der Regierungsrath selbst war von der Richtigkeit der Sache bereits überzeugt, kannte sie also durch und durch und hatte sie seinerseits vollständig erledigt, wofür sollte also Herr Dula ihm, dem Regierungsrath, noch Bericht erstatten, ihm sagen, was er schon wußte und was, selbst wenn Neues zum Vorschein kam, nichts mehr nützen konnte, da ja das Steuergesetz schon am 25. November publizirt worden war? Und wozu endlich noch die Segesserischen Zweifel widerlegen, da sie im Großen Rathe schon durch die Mehrheit, die wie ein Mann dagegen stimmte, widerlegt waren. Alle diese waren überzeugt, denn sie haben ja Eidespflicht, nach bester Ueberzeugung zu stimmen. Und die sechs Kollegen des Herrn Dula im Regierungsrath waren gewiß ebenso überzeugt, sonst hätten sie nicht das Gesetz publizirt.

Böswillige, und solche gibt es zum Verdrusse des Herrn Dula immer noch, finden für Alles eine Erklärung und so auch für diesen Bericht ad hoc.

---

*) Am 29. Nov. kannte also der Regierungsrath das Resultat der amtsstatthalterlichen Untersuchungen noch nicht, sonst brauchte er darüber keinen Bericht mehr. Und doch hatte er schon am 26. und 27. Nov. im Großen Rathe erklärt, seine Untersuchung stelle das Resultat als unanfechtbar heraus und der Publikationsbeschluß über das Gesetz datirt schon vom 25. —!

Hr. Dula ist, wie bekannt, ein ausnehmend gescheidter Mann. Als solcher weiß er, daß man niemals sicherer Jemanden überzeugt, als wenn der, der überzeugt werden soll, schon zum Voraus überzeugt ist. Wenn also Hr. Dula sieben Anschuldigungen aus der Begründung der Segesserischen Motion widerlegen wollte, so konnte er zum Voraus wissen, daß er kein dankbareres Publikum finden werde, als die sieben Regierungsräthe. Im Großen Rathe dagegen sitzen neben 57 Gläubigen 43 Ungläubige, und wenn man einmal da auf die Sache eintrat, so konnten die letztern allerhand unzuläßige Begehren, eingegeben von strafbarer Neugier, stellen, so Vorlage der Akten, auf welche sich gewisse Behauptungen gründen, und zu welchem Skandal solche Dinge führen können, zeigt ja schon der widerliche Vorfall mit dem Verbalprozeß von Root. Dann konnte es zu einer Kommission kommen; wählte man lauter Liberale, so schrieen die Konservativen wieder, sie verdiene kein Vertrauen, wählte man Konservative hinein, so machten sie allerhand Wust, forderten vielleicht nähern Bericht über den Verlauf der Vetogemeinde in Pfaffnau, bemängelten das Verfahren des pflichteifrigen Amtsgehülfen in Escholzmatt u. s. w. u. s. w. Kurz, die Sache hatte kein Ende und daher besser, rasch mit den 57 den Sieg durch die Abstimmung und dann noch einen moralischen Sieg hintendrein, wenn der Gegner nicht mehr antworten kann, denn wer wollte so frech sein, einen amtlichen Bericht anzuzweifeln! Am moralischen Sieg ist dem Hrn. Dula sehr viel gelegen, denn seine politische Moral ist von feinster Qualität und er findet sich nicht gern in einer Gesellschaft, die etwas an sich hängen läßt; Alles muß ihm sonnenklar und durchsichtig sein, wenn es auch 30 Seiten braucht. Bei etwas Schiefem ist er nie. So war Hr. Dula der Erste, der im Jahr 1863 laut und unverhohlen aussprach, daß Loyalität in öffentlichen Verhandlungen von nun an das Grundgesetz für alle Parteien sein müsse: nicht nur dürfe bei Wahlen und Abstimmungen nicht gekünstelt oder gar „beschiffen" werden, sondern es müsse schon durch die gesetzlichen Vorschriften der Minorität wie der Majorität alle daherige Garantie gegeben werden. Noch bei der ersten Berathung des Organisationsgesetzes nahm Hr. Dula im Rathssaal diesen Standpunkt ein. Als es aber zur zweiten, entscheidenden Berathung des famosen § 62 (genannt Rölliparagraph) kam, wodurch die Richter-Wahlbüreaux errichtet wurden, da war Hr. Dula plötzlich verschwunden und, als er auf seinem Büreau aufgefunden und aufgefordert wurde, jetzt im entscheidenden Moment für sein Programm einzustehen, da sagte er, er habe jetzt nicht Zeit, seine Ansicht sei bekannt, er wolle sie Niemanden aufdrängen 2c. Item es scheint, daß seine nächsten Freunde seine Ansicht hinreichend kannten, alle stimmten gegen die früher von Hrn. Dula mit so großer Beredtsamkeit und bedeutendem Aufwand an Loyalitätsphrasen verfochtene Garantie und für die Richterbüreaux, welche bei den

seitherigen Wahlen allerdings ihren Zweck in glänzender Weise erfüllt haben. Herr Dula hatte nun den doppelten Vortheil, daß er mit allem Grunde den Einen sagen konnte, er habe nie für etwas anderes gesprochen und gestimmt als für die Bestimmungen des § 3 der Uebergangsartikel, zu den Andern, er habe ihre wohlberechnete Neuerung nicht gehindert. O Bürgermeister von Saardam!

Doch wir wollen uns bei den Antecedenzien des Hrn. Dula nicht aufhalten, wir wissen, daß er stets mit äußerster Gewissenhaftigkeit, ja mit einer wahrhaft ängstlichen Skrupulosität — spricht; wenn ihm dabei hie und da etwas Unrichtiges mit unterläuft, worauf er beruhigt ganze Reihen von Schlüssen baut, so denkt Niemand Schlimmes dabei, denn die schlichte, einfache Natürlichkeit dieses Charakters schließt jeden Gedanken an pfiffige Rabulisterei von vorneherein aus. Wer war also geeigneter, als Hr. Dula, um die Richtigkeit des Resultats der Steuergesetzabstimmung unzweifelhaft und im vortheilhaftesten Lichte darzustellen? Man sagt, er sei schon bei der Diskussion im Großen Rathe als Referent der Regierung bestellt gewesen, habe sich aber, da der grobhaarige Theiler in so ungeschlachter Weise dazwischen gefahren, mit verletztem ästhetischem Gefühl aus dem Saale zurückgezogen. Nun tritt er in Ermanglung des Großen Rathes vor den Regierungsrath als Stellvertreter ad hoc und durch die geöffneten Flügelthüren erblickt ihn das Publikum in dem strahlenden Gewande dialektischer Tugendrüstung, hinter ihm die Schaar weißgekleideter Amtsstatthalter, Amtsgehülfen, Gemeinderathspräsidenten, lauter amtliche Berichte gleich schneidenden Schwertern in den Händen tragend und zuletzt sogar noch die geplagten Stadtwachtmeister mit ihren Quartierbüchlein, untrüglichen, mit sieben Siegeln verschlossenen Urkunden, die Alles niederschlagen. Der moralische Sieg ist vollständig, die sechs Kollegen sind entzückt, der börsenerschütternde Hunkeler nickt seinem Freunde wohlgefällig zu, der geistliche Nachbar gibt seinen Segen, aus der Mitte des Volkes überreichen die Herren Anton Wilimann und Anathasius Schmid dem Triumphator die Palme; der Polizeidirektor steht gerührt mit der Peitsche daneben, um den Zeitungsschreibern nöthigenfalls entsprechende Gefühle zu entlocken. Nur die Gebrüder Meyer betrachten mit verbissenem Neide diese Scene. Thue Recht und fürchte Niemanden! ist ihr Wahlspruch, um moralische Siege bekümmern sie sich nicht; was sie thun ist per se recht und Phrasen braucht es weiter nicht.

Nachdem wir unserseits unsern pflichtschuldigen Beitrag zur Verherrlichung des Hrn. Stellvertreters ad hoc geleistet, wäre es respektwidrig, wenn wir seinen sieben Kapiteln und dreißig Seiten nachgehen wollten: wir würden den Vorwurf hämischer Bekrittelung auf uns laden, was wir um so mehr unterlassen dürfen, als wir bereits in dem Vorhergehenden

das Materielle seiner Ausführungen über den Zuwachs der Stimmlisten, die amtsstatthalterlichen Untersuchungen, die Rolle der Todten und Abwesenden 2c. hinreichend besprochen haben. Es ist also genug, wenn wir es schon nicht zum zweiten Mal mit besonderer Hinweisung auf die Argumente dieses Berichtes thun.

Nur einige allgemeine Sätze wollen wir noch beifügen:

Eine Untersuchung, die ausschließlich von den Betheiligten oder, um den Ausdruck des Herrn Dula zu gebrauchen, von den Angeschuldigten geführt wird, kann keinen Anspruch auf Anerkennung haben.

In eben dem Falle sind die „amtlichen Berichte,“ welche solche Angeschuldigte oder Betheiligte über ihre eigenen Handlungen erstatten.

Diesen beiden, wohl ziemlich unbestreitbaren Sätzen gegenüber zerfällt die ganze Schönfärberei des Hrn. Stellvertreters ad hoc in Nichts. Sie gleicht einer Rechnung, zu der die Belege von der Hand des Rechnungsgebers geschrieben sind.

Am allerfatalsten steht es aber mit einer solchen Beweisführung durch amtliche Berichte, wenn Einem dabei passirt, was dem Herrn Dula mit dem amtlichen Berichte des Herrn Amtsstatthalters von Hochdorf bezüglich des Stimmregisters von Emmen passirt ist. Dieser Herr hatte nämlich nach seinem oben berührten Untersuch im Wirthshaus zu Gerlischwyl amtlich berichtet, die schließliche Bereinigung des Stimmregisters sei nicht von dem ganzen Gemeinderath (wie das Gesetz fordert), sondern nur vom Präsidenten und Schreiber vorgenommen worden. Herr Dula schlägt in seinem Bericht entsetzt die Hände zusammen ob solcher Ungesetzlichkeit von Seite eines konservativen Gemeinderathspräsidenten, und beweist haarscharf, daß so etwas ganz und gar nicht angehen könne. Nun hat zufällig der Gemeinderath von Emmen den Bericht auch zu lesen bekommen und beweist seinerseits aktenmäßig vor dem Regierungsrath, daß jene amtsstatthalterliche Angabe unrichtig war, so daß der amtliche Bericht und mit ihm auch die tugendhafte Entrüstung des Herrn Dula jämmerlich in's Wasser fällt.

Alle die Stimmregister und Ziffern, welche in den Beilagen so gravitätisch aufgeführt werden, beweisen für die Richtigkeit der Stimmregister vom 17. November 1867 nichts.

Denn die nun angeführte Gesammtzahl der Stimmfähigen bei den Wahlen von 1863 und 1867 ist niemals amtlich publizirt worden, es ist daher falsch, wenn gesagt wird, diese Zahlen seien jemals „allseitig anerkannt worden“. Und von den Stimmregistern bei Richter- und Friedensrichterwahlen kann erst gar nicht gesprochen werden, da bei diesen Wahlen Parteikämpfe in der Regel nicht stattfinden und es Niemanden einfällt, die daherigen Stimmregister vom Parteistandpunkt aus genau zu kontrolliren. Auch ist schon oben bemerkt, daß bei Wahlen Todte und Ab-

wesende ohne irgend welchen Schaden auf den Registern stehen bleiben können, da nur die Lebenden und Anwesenden entscheiden.

Nicht darauf kommt es an, wer bei den letzten Friedensrichterwahlen auf den Stimmregistern stund, wie ein Herr Amtsstatthalter meinte, sondern darauf, daß Einer jetzt stimmfähig und in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt war. Denn der auch von Hrn. Dula citirte § 2, Abs. 3 des Organisationsgesetzes sagt einfach, daß bei der Anfertigung der Stimmregister der Gemeinderath verpflichtet sei, Jeden aufzutragen, von dessen Stimmberechtigung er überzeugt sei, und Jeden zu streichen, der die Requisite der Stimmfähigkeit verloren hat.

Nach dem ebenfalls citirten Art. 30, Abs. 12 der Verfassung liegt der Beweis für die Stimmfähigkeit jedes auf dem Stimmregister Befindlichen dem Gemeiderath ob; es war also unrichtig, Reklamanten abzuweisen, einfach weil sie den Beweis des Gegentheils nicht geführt hatten, und es braucht auch „einige Kühnheit", um Angesichts dieses Verfassungsartikels zu behaupten, gegenüber der notorischen Thatsache der Landesabwesenheit seien „Hausbüchlein" entscheidend, und in den amtlichen Berichten von Reiden, Pfaffnau 2c. einen vollgültigen Beweis für die Richtigkeit der dortigen Stimmregister zu erblicken.

Ueber die Gesetzlichkeit der vom Regierungsrath vor der Abstimmung angeordneten amtsstatthalterlichen und amtsgehülflichen Untersuchung sämmtlicher Stimmregister und die Art und das Maß ihres Eingreifens in diese Register geben die von Herrn Dula angeführten Berichte selbst so ausführlichen und erbaulichen Aufschluß, das es überflüssig wäre, den obenstehenden allgemeinen Erörterungen über diese Materie noch Spezielles beizufügen.

Was wir in dem Berichte des Herrn Dula, wo sonst Alles so klar ist, daß, wie er selbst sagt, auch der leiseste Schatten verschwindet, vermissen, ist eine Erklärung des sonderbaren Umstandes, daß — nach seiner eigenen statistischen Beilage — sich nur in sehr liberalen Gemeinden mit sehr liberalen Gemeinderäthen ein erheblicher Zuwachs auf den Stimmregistern findet. Ist es bevorzugte Produktivität, schnelleres Wachsthum, gesteigerte Entwicklung in Folge höherer Kultur auf dieser, Folge eines Marasmus, der die konservativ-ultramontane „Masse" allmählig verschwinden macht, auf der andern Seite? Eine philosophisch-naturhistorische Abhandlung über diesen Punkt mit wehmüthig humanen Seitenblicken von der Höhe seines Standpunktes herab würde ohne Zweifel den Effekt der glänzenden Deduktionen ad hoc des Herrn Dula noch bedeutend verstärkt haben.

Hr. Dula schließt seinen Bericht mit einer Freudenbezeugung, daß durch denselben „die Gesetzlichkeit und Ehrlichkeit der Untersuchungsbeamten und Gemeinderäthe" (versteht sich derjenigen, deren Stimmregister bearg-

wohnt waren) tadellos vor aller Welt (d. h. vor seinen sechs Kollegen) dastehe. Socios habere juvat, es ist nicht gut, wenn Einer allein sich freut. Wir wollen uns also mit Hrn. Dula und „aller Welt" freuen und Jedem nach Stand und Würden die Ehre gönnen, welche ihm der Herr Stellvertreter des Polizeidepartements ad hoc zudekretirt, dabei aber auch diejenige nicht vergessen, welche dem Verfasser eines so überaus gründlichen Berichtes für eine so überaus gründliche und unparteiische Untersuchung, die nur in der Untersuchung der letzten Münsterer-Großrathswahlen ihres Gleichen hat, gebührt.

Mit dem Salto mortale dieses Berichtes ad hoc sprang der langjährige Finanzdirektor durch das Polizeidepartement hindurch in das — Kirchendepartement, das nun, neben der edeln Kunst der Jünger Aeskulaps, den Schauplatz seiner künftigen Wirksamkeit bilden wird. Möge sein Gestirn auf dem Felde der theologischen Casuistik ähnlich glänzen, wie bei seiner kurzen, aber blendenden Erscheinung am luzernerischen Polizeihimmel.

Anhang zum Gedenkbüchlein.

1. Erwiederung des Hrn. Reg.-Rath Dula auf Dr. Segessers Gedenkbüchlein für das Luzernervolk. *)

> Die Seele gleicht einem Licht, das Alles umher beleuchtet, nur sich selbst nicht. Wenn dieses Licht erwacht, reichen seine Strahlen vom nächsten Gegenstande bis zu den Sternen; aber in seinem Innern ist es so trübe, daß es nicht durchschaut werden kann. Zschokke.

Herr Dr. Segesser hat eine neue politische Brochure im Druck erscheinen lassen, die er „ein Gedenkbüchlein für das Luzernervolk" nennt. Es ist dieses seit einigen Wochen mit einiger Ungeduld erwartet worden, indem das Gerede ging, es habe die Offizin der Herren Gebr. Räber den Druck verweigert (was diese aber seither in Abrede gestellt hat) und er werde nun in Bern stattfinden, da wo die Locher'schen Pamphlete erschienen sind. In Bern ist das Gedenkbüchlein wirklich gedruckt worden, aber nicht bei Haller sondern bei Wyß. Das Büchlein handelt in 4 Kapiteln nochmals von dem Steuergesetz ab und widmet ein fünftes meinem amtlichen Berichte über die Vetoabstimmung betreffend dieses Gesetz und meiner Person selbst. Es kommen mir diese Aufmerksamkeiten gar nicht unerwartet, denn der

*) Beilage zu No. 41 des Luzerner Tagblatts vom Jahr 1868.

amtliche Bericht hat dem Herrn Segesser eine Fülle von Stoff für verdächtigende Zeitungsartikel ganz unbarmherzig weggenommen und großer Aerger darüber ist seinem Temperament daher nachzusehen. Er versucht nun den Eindruck dieses Berichts zu verwischen, indem er einige wenige zahme Aussetzungen daran macht. Ich kann hier nicht wohl in eine Rechtfertigung eintreten; aber da der Bericht, der von Amts wegen sämmtlichen Großräthen und Gemeinderäthen zur Zeit ist mitgetheilt worden, auch in der nächsten Großrathssitzung vorgelegt werden soll, so mag ihn Hr. Segesser dort angreifen; ich werde ihm antworten.

Meine Erwiederung soll sich nur auf einige faktische Unrichtigkeiten in dem mir gewidmeten fünften Kapitel und die Art und Weise ausdehnen, in der er von mir redet.

1. Herr Segesser sagt auf Seite 43, ich habe als Referent des Regierungsrathes nebst Herrn Wapf den Großen Rath *inständig gebeten*, seine Motion hinsichtlich der Vetoabstimmung abzuweisen. Diese Behauptung ist ganz aus der Luft gegriffen. Ich war in Sachen nicht bestellter Referent und habe über die Motion selbst kein Wort gesprochen, sondern *vor Abgabe derselben* erklärt, warum der Regierungsrath keinen Bericht über die Vetoabstimmung eingebracht habe und hiebei auf die deutliche Gesetzesvorschrift hingewiesen.

2. Wird die Verwunderung darüber ausgesprochen, wie ich zur Abfassung des amtlichen Berichts gekommen sei. Damit verhält es sich folgendermaßen: Nachdem Herr Segesser seine bekannte Motion gestellt hatte und sie für einen Tag war auf den Kanzleitisch gelegt worden, wünschte ich eine außerordentliche Sitzung des Regierungsrathes und stellte den Antrag, es soll das Polizeidepartement sofort und vor der Behandlung derselben über alle ihm bekannten Vorkommenheiten bei der Vetoabstimmung einen schriftlichen Bericht zu Handen des Großen Rathes erstatten. Anfänglich war die Mehrheit meinem Antrage günstig; aber bald wurden Bedenken wegen der für Abfassung des Berichts zugemessenen kurzen Zeit erhoben und ich blieb schließlich in Minderheit. Nach Schluß der Großrathssitzung fanden aber einige Regierungsräthe, es habe der Große Rath die Motion zwar abgewiesen, aber sie sei doch nicht hinlänglich beleuchtet worden, und bedauerten, meinem Antrage nicht beigestimmt zu haben. Ein Mitglied der Mehrheit sprach seine Meinung sofort dahin aus, es soll der Regierungsrath auf die gemachte Anregung zurückkommen, was sodann fast einstimmig stattfand. Die Abfassung des Berichts fiel nun den Vorständen des Polizei-Departements anheim; weil aber Herr Wapf Tags nachher für drei bis vier Wochen als Nationalrath nach Bern verreisen mußte und Herr Stocker wegen vielen Geschäften nicht ohne Grund gegen die ihm zugemuthete Arbeit Einwendungen erhob, so wurde ich dafür ersucht und entsprach ohne Wider-

willen, denn es schien mir eine Ehrensache für die Mehrheit des Luzernervolks zu sein, daß die Motion in allen Theilen mit der Loupe genau untersucht und auf der Waage gewogen werde.

3. Herr Segesser tadelt meine Haltung gegenüber dem § 62 des Organisations-Gesetzes und behauptet, ich habe bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes mich geweigert, meine Ansichten darüber im Großen Rathe auszusprechen, und zwar um beiden politischen Parteien genehm zu sein. Diese Vorgabe ist wiederum falsch. Im Regierungsrathe sprach und stimmte ich mit noch zwei Kollegen für unveränderte Aufnahme der Uebergangsbestimmungen in die Staatsverfassung und tadelte ohne Rückhalt den Beschluß der Mehrheit. Während der ersten Berathung des Gesetzes im Großen Rathe berichtete mir Herr Segesser auf das Finanzdepartement, es sei die Abstimmung bis zum § 62 vorgeschritten und ich solle kommen und an der Diskussion Antheil nehmen, worauf ich entsprach und mit einigem Erfolge sprach, indem eine Mehrheit von drei oder vier Großräthen für die Aufnahme der Uebergangsbestimmungen entschied. Bei der zweiten Berathung hat mich weder Herr Segesser noch ein anderer Großrath auf dem Bureau aufgesucht, und der Grund, warum ich nicht nochmals sprach, war der, daß ich die entschiedene Abneigung aller liberalen Großräthe gegen das Resultat der ersten Verhandlung kannte und mit einer Rede nicht leeres Stroh dreschen wollte.

4. Im Jahre 1863 bei der Berathung der neuen Staatsverfassung habe ich als Mitglied der engern Kommission Herrn Segesser unterstützt, wenn er sichernde Bestimmungen gegen mögliche Wahlverfälschung in Vorschlag brachte, und ist die neue Verfassung auch zur Zufriedenheit seiner Partei ausgefallen. Ich beabsichtigte hiebei, ihm jeden spätern Vorwand zu Verdächtigung von liberalen Wahlen aus der Hand zu reißen, indem mich sein bisheriges Caeterum censeo von Wahlbetrug mit Widerwillen erfüllt hatte. Was das Gedenkbüchlein dießfalls noch weiteres andeutet, gehört in das Reich der Fabeln.

Freilich fiel ich hiebei einer argen Täuschung anheim, indem die zufolge der neuen Verfassung im Jahre 1863 vorgenommenen Erneuerungswahlen, weil sie in der Mehrheit liberal ausfielen, wiederum gerade so stark verdächtigt wurden, wie die frühern. Eine weitere Erfahrung machte ich später. Als nach dem Ableben des Herrn Vonwyl sel. der Kreis Großwangen eine Ersatzwahl vornehmen mußte, ersuchte mich Herr Segesser dringend, doch dafür zu sorgen, daß liberalerseits dießmal kein Wahlbetrug geübt werde, indem die Konservativen in diesem Kreise seit Jahren die entschiedene Mehrheit haben und diese endlich einmal zur gesetzlichen Geltung kommen müsse. Obgleich ich von der völligen Unbegründetheit seines Verdachtes vollkommen überzeugt war, so wollte ich doch jeden Vorwand ihm

wegnehmen und verwendete mich dringend bei Herrn Pfenniger für ein gemischtes Bureau und man entsprach ohne Widerstreben meinem Wunsche. Die Ersatzwahl fiel wiederum mit schöner Mehrheit auf einen liberalen Mann und alle konservativen Wähler anerkannten die ehrliche Wahl, nur Herrn Segesser kam ein solches offenes Geständniß nicht über die Lippen.

Ich will nun die Motive zur Art und Weise erläutern, in der das Gedenkbüchlein meiner persönlich gedenkt, denn es waltet darin eine böse Laune, über die sich Viele sehr verwundern müssen, die dem bekannten Geschrei Glauben schenkend, steif und fest behaupteten, daß Herr Segesser und ich alle Tage aus einer Schüssel essen und aus einem Glase trinken.

Die natürliche Erklärung liegt in folgenden Vorgängen.

Ich habe Herrn Segessers Gelehrtheit und große Arbeitstüchtigkeit bald nach meinem Eintritte in das öffentliche Leben zu achten angefangen und bei Freunden oft bedauert, daß ein solcher Mann in bloß negativer staatlicher Thätigkeit seine Kräfte verbrauchen müsse. Schon vor vielen Jahren als damaliger Präsident des Erziehungsraths bemühte ich mich, ihm die ledig gefallene Professur der Geschichte zuzuwenden, stieß aber zu meiner Verwunderung gerade da auf Widerstand, wo ich ihn am wenigsten vermuthet hatte. Im Herbste 1862 versuchte die konservative Partei eine Total-Verfassungs-Revision und wurde von mehreren Liberalen hiebei unterstützt. Die Mehrheit entschied dagegen, aber die Minderheit kam der Mehrheit ganz nahe. Mit einigen Freunden besprach ich einige Tage nach dieser Abstimmung die politische Situation in unserm Kantone und das seit 1847 andauernde heftige Parteileben mit seinen vielen unerfreulichen Folgen und wir einigten uns in dem Entschlusse, daß wir auf eine Partial-Revision der Verfassung durch den Großen Rath hinwirken und bei künftigen Wahlen die Vertretung der konservativen Partei kräftig befürworten wollen. Wir wollten einen ehrlichen Versuch machen, ob politische Gegner bei uns nicht, wie anderswo, gemeinsam die öffentlichen Angelegenheiten besorgen können, und versprachen uns vom Gelingen die schönsten Früchte.

Man hat mich oft als den Führer dieser Richtung bezeichnet, aber diese Auszeichnung verdiente ich nicht, weil andere für sie so thätig waren als ich, aber diese angebliche Führerschaft zog mir eine Fluth von Schmähungen und Verdächtigungen zu. Als die neue Verfassung angenommen und die Großrathswahlen zu Gunsten der Liberalen ausgefallen waren, beabsichtigten wir zwei Konservative in den Regierungsrath zu befördern und hatten unser Augenmerk auf die Herren Kopp, Weber und Bell geworfen; den Herrn Segesser hielten wir für das Obergericht geeigneter. Einer dieser drei Männer, mit dem ich darüber Rücksprache nahm, mahnte von der Berücksichtigung seiner Person ab, indem er sagte, daß wenn die liberale Partei den Konservativen ein aufrichtiges Entgegenkommen beweisen wolle, so müsse

sie Herrn Segesser wählen, er wäge in ihren Augen zwei oder drei andere Konservative auf. Ein leidiger Zufall, der zwei gleichgesinnte Großräthe von der liberalen Vorbesprechung zurückhielt, bewirkte, daß mit der Mehrheit von nur einer Stimme nur ein konservativer Regierungsrath zugestanden wurde, worauf Herr Vonwyl sel. unwillig ausrief, nun müsse Segesser und kein anderer gewählt werden. Ich habe diesen Vorgang hier angeführt, weil man immer gesagt hat, i ch habe ihn in den Regierungsrath gebracht. Aber ich freute mich, daß unser Plan wenigstens theilweise reüssirt hatte, und war hoffnungsvoll.

Wirklich ging die Sache anfänglich gut; die Parteileidenschaften schienen sich zu vermindern und ich bemühte mich eifrig für eine offene und freundliche Behandlung des Herrn Segesser, der mir persönlich auch viel Zutrauen und Freundlichkeit entgegenbrachte, ab Seite seiner liberalen Kollegen. Ich betrieb diese freundliche und rücksichtsvolle Behandlung deßwegen, weil stetsfort Zeitungsartikel erschienen, welche ich nicht verhindern konnte, worin die sogenannte „Fusion" bitter getadelt wurde. Diese Artikel regten ihn immer sehr auf und waren mir auch aus dem Grunde höchst unangenehm, weil sie von unterlegenen Gegnern derselben herrührten, die viel von Republikanismus redeten und daher auch republikanisch den Entscheid der Mehrheit ihrer politisch gleichgesinnten Freunde hätten anerkennen sollen, wenigstens für so lang, bis die Früchte derselben reif vorlagen. Herr Segesser beobachtete auch längere Zeit ein anerkennenswerthes kollegiales Verhältniß, aber jeder Entscheid gegen seinen ausgesprochenen Willen verbitterte ihn für einige Zeit. Im Sommer 1865 führte mich der Zufall zu einem sehr achtbaren konservativen Mann in unserm Kanton, der sich sehr angelegentlich nach dem kollegialen Verhältnisse im Regierungsrathe erkundigte. Mit Vergnügen und in guter Treue rühmte ich dasselbe. Aber wie groß war meine Verwunderung, als er die Wahl von Herrn Segesser mißbilligte, — denn, sagte er, ich kenne ihn seit seinen Knabenjahren sehr genau und er ist immer eigensinnig, rechthaberisch, rücksichtslos und mißtrauisch gewesen. Die Wahl einer andern konservativen Persönlichkeit wäre weit vorzuziehen gewesen. Im Herbst 1865 kam die Gotthardeisenbahn-Betheiligung an die Tagesordnung und der Regierungsrath war mit der Stadtbevölkerung aus damals ausführlich präzisirten Gründen für sie sehr thätig, aber Herr Segesser aus Haß gegen Zürich und Herrn A. Escher ihr zuwider und alle Zureden von meiner und anderer Seite hatten nur geringen Erfolg, indem er seine reducirte Betheiligungssumme hinter das Veto versteckte. Weil er endlich unterlag, so wurden die Wortführer der Betheiligung ohne Unterschied ihrer politischen Stellung von ihm lieblos kritisirt und namentlich eine solche harte und ungerechte Aeußerung über einen gegen ihn immer sehr wohlwollenden liberalen Mann erfüllte

mich mit Entrüstung und erinnerte mich an das Urtheil des konservativen Mannes im Sommer 1865, das mir nun nicht mehr aus dem Sinne kam. Zu gleicher Zeit wurde ein neues Steuergesetz unter Zustimmung von mehreren konservativen Großräthen erlassen und man befürchtete daher keine Agitation dagegen. Aber sowie die Vetozeit vorrückte, entstand doch eine Gegenbewegung. Herr Segesser versicherte mich öfters, daß er dabei nicht betheiligt sei, obwohl er dem Gesetze nicht freundlich war, und wiederholte die Versicherung bei seiner Abreise nach Bern als Nationalrath. Aber sowie die Bewegung eine große Ausdehnung erlangt hatte, so schrieb er einen heftigen Artikel für das Veto in die „Luzerner Zeitung", schickte ihn vorher mir zur Einsichtnahme, verharrte aber hartnäckig auf der Einsendung, obwohl ich ihm freundliche Vorstellungen dagegen machte und auf die Folgen für ihn und mich hindeutete. Das Steuergesetz wurde wirklich verworfen und diese Verwerfung steigerte auf unbegreifliche Weise Herrn Segessers und seiner Gesinnungsgenossen Hoffnung auf einen baldigen Umschwung der Dinge. Rasch folgte darauf die bekannte Abstimmung über die revidirten Artikel der Bundes-Verfassung, die große Volkspetition für Beibehaltung aller Feiertage und die sogenannte Knechten-Agitation. Jetzt wurden ihre Siegeszuversicht und Uebermuth unbegrenzt und die konservative Presse führte das größte Geschütz in's Feuer, indem die „Luzerner Zeitung" in der Nr. 70 vom 14. März 1866 von allen liberalen Führern behauptete, daß sie in der Entfremdung vom wahren Christenthum, im Haß gegen die Kirche und ihre Diener wohl alle einig seien. Das war nun Oberwasser für die liberalen Gegner der „Fusion" und es wurde in ihren Zeitungsblättern und überall auf die praktischen Resultate derselben hingewiesen und, wenn man ihre Beförderer noch bisweilen schonte, so taxirte man sie als gutmüthige aber kurzsichtige Träumer. Diese Taktik wurde so lange fortgesetzt, bis der letzte Liberale zwischen Vitznau und Pfaffnau davon überzeugt war. Herr Segesser war auch in den Illusionen seiner Partei befangen, wenn er nicht gar deren Vater war; er glaubte sicher an seinen Sieg, träumte sich bereits als künftigen Regenten, der, wie der Wind die Wolken, die Geschicke unseres Kantons lenke und machte wie die Pythia orakelmäßige Andeutungen über die Dinge, die folgen werden. Er wurde zugleich bitter, entsagte der bisherigen Gemüthlichkeit, beurtheilte viele hervorragende Liberale immer rücksichtsloser und schonte selbst hochgestellte Konservative nicht, die er „Stöffel" titulirte, wenn sie seine Meinung nicht billigten. Einigemale scheinen ihn aber doch wiederum Zweifel beunruhigt zu haben, indem er mir Eröffnungen machte, die für mich bezüglich des vorausgesetzten Einflusses allerdings schmeichelhaft waren, die ich aber von der Hand weisen mußte. Meine Herren Kollegen müssen sich noch an die stereotypen Sätze erinnern, mit denen ich ihm oft über seine

Haltung Vorwürfe machte und die Folgen klar vor die Augen hielt. Aber sie blieben alle unbeachtet, sowie der freundliche Zuruf eines ihm befreundeten, viel vermögenden konservativen Mannes in der „Luzerner Zeitung", daß man mit Essig keine Fliegen fange. Das war die Lage im Mai 1867. Als wiederum eine liberale Großrathsmehrheit trotz den gewaltigen Gegenanstrengungen aus der Urne hervorgegangen war, mußten die Wahlen in die obersten Behörden vorgenommen werden. Vom praktischen Standpunkt ließ sich die Fortsetzung der sogenannten Fusion nicht mehr gut vertheidigen und derjenige der Billigkeit war noch weniger begreiflich. Dessenungeachtet machte ich noch einen Versuch, wie die Herren Steiger und Pfenniger 2c. bezeugen müssen, meinen Lieblingsplan vom Jahre 1863 mit andern Personen aufrecht zu erhalten, aber ich stieß hiebei auf einen einmüthigen und entschiedenen Widerstand und meine frühern Gesinnungsgenossen versagten in Folge dieser Stimmung und des bisherigen Benehmens des Herrn Segesser jede Mithülfe. Ich war also genöthigt, offen zu bekennen, daß unter solchen Umständen von einer Vertretung der Opposition im Regierungsrathe abstrahirt werden müsse. Aber vertheidigt oder befürwortet habe ich das eingeschlagene Verfahren nicht und die Uebergehung von Herrn Kopp als Oberrichter immer mißbilligt. Herr Segesser wurde also nicht mehr gewählt und für ihn auch kein anderer Konservativer. Da liegt die Quelle zu seinem fünften Kapitel im Gedenkbüchlein, denn er ist erbost über mich und hat wahrscheinlich die größten Anstrengungen von mir erwartet, indem er sowohl meinen Einfluß als die Stimmung der Liberalen unrichtig taxirte. Aber ich habe meine ehemaligen Bestrebungen nicht schlechtweg über Bord geworfen, sondern hatte nach allen Vorgängen keine Begeisterung mehr sie zu vertheidigen und hätte auf ehrlichem Wege damit auch nicht reüssiren können. Während Herr Segesser die konservative Partei als Diktator zu leiten und zu beherrschen scheint, befindet sich bei den Liberalen keine ähnliche Persönlichkeit, sondern jeder Liberale hat seine feste Meinung, räsonnirt wie es ihm gefällt und beugt sich nicht unter eine andere Ansicht, käme sie daher oder dorther. Die liberalen Führer gleichen den Köpfen der Schlangen, die den Leib nicht nach sich ziehen, sondern von ihm vorwärts gestoßen oder bei Seite geschoben werden.

Herr Segesser hat am allerwenigsten ein Recht, die ausschließlich liberalen Regierungsrathswahlen zu tadeln, da sie vom psychologischen Standpunkte Jedermann begreifen wird, indem nur wenige Christen jenen Satz der hl. Schrift bei sich in Fleisch und Blut aufgenommen haben, der verlangt, daß, wenn man auf die rechte Wange einen Schlag erhalten habe, man die Linke herhalten soll, einen Satz, den er auch niemals praktizirt aber angezweifelt hat. Er soll einmal gründlich sein eigenes Ich studiren

und wird da die hauptsächlichste Quelle seines Verdrusses und übler Laune finden. Der Knabe ist nun zum Mann herangewachsen und seine bösen und guten Eigenschaften sind größer geworden. Er kennt auf der Erde nur Teufel und Engel, keine Menschen, und reiht sie oft auf lächerliche Weise ein. Würde er nicht mit einem, selbst bei einem gelehrten Manne großen Stolze, mit Rücksichtslosigkeit und unvertilgbarem Mißtrauen und Hasse politische Gegner beurtheilen, so würde er ebenfalls nicht auf so viele Abneigung und großen Haß stoßen und, ich zweifle daran nicht, das gemüthliche Luzernervolk würde dann nicht so oft das Bild des sturmbewegten Meeres darbieten. Herr Dr. Segesser! Vor mehrern Jahren sagten Sie einmal im Großen Rathe, wenn Sie der Teufel wären, so würden Sie mich verschmähen, und nachher nahmen Sie für 4 Jahre nicht ungern einen Platz an meiner Seite im Regierungsrathssaale; während dieser Zeit behandelten Sie mich mit Freundschaft und trauten mir ganz unbegründet einen sehr großen Einfluß in unserm Kantone zu und im Gedenkbüchlein bin ich dagegen der Bürgermeister von Saardam! Aber da hat Ihre ausgelassene Laune Ihnen doch einmal einen recht fatalen Streich gespielt. Denn diese Inkonsequenz ist doch zu auffallend und ziemt sich nicht für einen so hochgestellten Mann. Ferner hätten Sie auch bedenken sollen, wie gering jeder Unparteiische Ihre Tüchtigkeit zum politischen Führeramte beurtheilen wird, da es ja Ihrer rastlosen Thätigkeit während 19 Jahren noch nicht gelungen ist, die lächerliche Figur in „Czar und Zimmermann“ zu bemeistern. Ich werde auch fortan Ihrer Wissenschaftlichkeit meine Achtung zollen, aber auch die höchst verbitterte und ungerechte Stimmung Ihres Gemüths tadeln.

> Es ist keine Kunst, andere Menschen durch Ueberlegenheit von Gewalt oder Einsicht zu beherrschen. Aber sich selbst beherrschen können, den schmeichelnden oder schmerzlichen Empfindungen nicht sklavisch unterthänig sein, dies ist das schwerste Werk, der höchste Triumph des zur Freiheit und Selbstherrschaft berufenen Geistes. Zschokke.

N. Dula, Reg.-Rath.

---

2. Erwiderung auf die Erwiderung des Herrn Regierungsrath Dula im (nicht-offiziösen) Tagblatt Nr. 41.*)

Herr Regierungsralh Dula erweist mir die Ehre, in einem besondern Beiblatt des „Luz. Tagbl.“ eine „Erwiderung“ auf mein Gedenkbüchlein für das Luzernervolk, namentlich auf das ihm gewidmete fünfte Kapitel

*) Luzerner Zeitung No. 43 vom 14. Februar 1868.

desselben erscheinen zu lassen, und zwar — was mich fast stolz machen könnte — mit einem Motto am Kopf und einem Motto am Schwanz sechs voller, eng gedruckter Spalten.

Herr Dula beschäftigt sich in dieser Erwiderung ganz nur mit meiner Person, meinem Charakter, meinen Eigenschaften, hauptsächlich aber damit, was ich „dachte", was ich „hoffte", was ich „träumte". Ich muß daher den Herrn Regierungsrath Dula auch denjenigen beifügen, welche meine geheimsten Gedanken besser als ich selbst kennen, und ergänze die betreffende Stelle des Gedenkbüchleins um so bereitwilliger, als mir dadurch Gelegenheit geboten ist, auch dem Herrn Renward Meyer — einem noch viel feinern Menschenkenner — die dort aus Vergessenheit vorenthaltene Anerkennung nachzutragen: dieser erkannte nämlich meine kriminalischen Gedanken jeweilen aus der Stellung meiner Zehen, trotzdem ich niemals mit nackten Füßen im Regierungsrath saß.

Meinerseits nun weiß ich nicht, was Herr Dula denkt, hofft oder träumt; ich bleibe also bei dem, was er *sagt*, und auch darin will ich nur durch „zahme Aussetzungen" einige faktische Unrichtigkeiten bezeichnen, die ich eben darum nicht mit Stillschweigen übergehen kann, weil Herr Dula die Gewohnheit hat, das Stillschweigen als Anerkennung oder Zustimmung auszulegen.

1. *Unrichtig* ist, daß ich bei der *ersten* Berathung des von boshaften Leuten so genannten B'schißartikels oder Rölliparagraphen im Organisationsgesetz den Herrn Regierungsrath Dula auf dem Finanz-Departement aufgesucht und gebeten habe, für die unveränderte Aufnahme des Uebergangsartikels der Verfassung in das Organisationsgesetz zu sprechen. Es war dieses damals nicht nöthig, Herr Dula that es damals aus freiem Antrieb, im Regierungsrath hatte er sogar *vor* mir gegen die Abänderung gesprochen. Dagegen ist richtig, daß bei der *zweiten*, entscheidenden Berathung ich Herrn Regierungsrath Dula auf dem Finanz-Departement aufsuchte und aufforderte, jetzt, wo es Ernst gelte, für die Grundsätze einzustehen, die er bei der ersten Berathung mit so warmer Beredtsamkeit verfochten hatte. Er wollte aber, wie er nun sagt, nicht leeres Stroh dreschen!

2. Wahr ist, daß bei Anlaß der Ersatzwahl in Großwangen für Herrn Vonwyl sel., wo der § 62 des Organisationsgesetzes zum ersten Mal in Anwendung kam, ich Herrn Dula dringend ersuchte, dafür zu sorgen, daß nicht die erste Anwendung schon unsere Befürchtungen über diesen ominösen Artikel rechtfertige. *Unwahr* aber ist, daß ich beifügte, die Konservativen haben in diesem Kreise seit Jahren die entschiedene Mehrheit, die einmal zur gesetzlichen Geltung kommen müsse. Was ich beifügte, lautete so: Seit Jahren habe in diesem Wahlkreise niemals eine Wahlverhandlung statt-

gefunden, bei der nicht über Wahlbetrug geklagt worden wäre, und gerade jetzt seien mir wieder Nachrichten zugekommen, aus denen sich schließen lasse, daß etwas Unlauteres projektirt werde. Allerdings ein kleiner Unterschied, der dem Gedächtniß des Herrn Dula entgangen zu sein scheint. Herr Dula verwendete sich dann in der That bei dem Eröffnungspräsidenten, Herrn Pfenniger, für ein gemischtes Bureau; dieser entsprach, und es ist ganz richtig, daß die konservativen Wähler mit dem Verhalten des Herrn Pfenniger bei dieser Wahl sehr wohl zufrieden waren und Niemand die Richtigkeit des Resultats anstritt. „Nur Herrn Segesser kam ein solches offenes Geständniß nicht über die Lippen!" sagt Herr Dula. Nun ist das nicht einmal wahr, denn ich habe unmittelbar darauf zu einem liberalen Häuptling aus diesem Kreise gesagt: „Nun, dießmal sollt Ihr doch einmal nicht beschissen haben bei der Wahl!" Dieser war aber nicht sehr erfreut über meine Anerkennung und fragte mich: „Ja, beschissen wir denn sonst?" Aber wenn ich auch gar nichts gesagt hätte, so hätte Herr Dula doch keinen Grund, mich deßhalb zu tadeln. Soll ich denn vor jeden Ehrenmann hinstehen und sagen: Ein Schelm bist du nicht, das muß ich gestehen! Er könnte mich mit Recht fragen: Aber bin ich denn ein Räuber oder Giftmischer? Bewahre! und so müßte es jeweilen durch alle sieben Todsünden und neun fremden Sünden hindurch gehen, der läßlichen nicht einmal zu gedenken.

3. Herr Dula sagt, er habe mir freundliche Vorstellungen gegen die Veröffentlichung meines offenen Wortes über das Steuergesetz und die Gotthardsubvention von 1865 gemacht, dessen Manuskript ich ihm vorher mitgetheilt hatte. Die Wahrheit ist, daß Herr Dula einige Veränderungen wünschte, die ich dann auch vor dem Drucke vornahm. Sein Schreiben das ich zum steten Andenken aufbewahre, schloß mit den Worten: „Ich bitte also sehr um einige Modifikationen und gewärtige den Druck." Heute vernehme ich nun freilich aus seiner „Erwiderung", ich sei, entgegen seinen freundschaftlichen Vorstellungen dagegen, „hartnäckig auf der Einsendung bestanden!" *)

4. Der Gotthardbetheiligung, sagt Herr Dula, sei ich „aus Haß gegen Zürich und Herrn A. Escher" zuwider gewesen und alle Zureden von seiner und anderer Seite hätten nur geringen Erfolg gehabt, indem ich meine reduzirte Betheiligungssumme hinter das Veto versteckte. Nun habe ich da, wie bei der Zürich-Zug-Eisenbahn, diesem vortrefflichen Geschäft für Luzern, einfach gewarnt, sich von Zürich blindlings in's Schlepptau nehmen zu lassen, und gerathen, die Verantwortlichkeit des Großen Rathes durch das Veto sicher zu stellen. Das that ich einzig im Interesse des Kantons und nicht aus Haß gegen Zürich oder Herrn Escher, deren „Liebe" in Geschäfts-

*) S. oben S. 342 Beil. 2 und S. 347 Beil. 3.

sachen zu uns ich allerdings nicht hoch anschlug und wie ich glaube mit Recht. Herr Dula schrieb mir damals auch, „die Gotthardfreunde können die nüchterne Unterstützung, die mein offenes Wort für sie enthalte, nur verdanken.“ Heutzutage lautet es freilich anders. Was die Betheiligung der Stadtgemeinde mit 800,000 Fr. betrifft, so äußerte sich damals Herr Dula unverholen, er halte diese für zu groß und er und andere Unterzeichner des Antrags an die Gemeinde haben eigentlich nur bezweckt, ein Herabgehen unter die vom Stadtrath beantragten 500,000 Fr. zu verhindern. In diesem Punkte waren wir also einig, nur mit dem Unterschiede, daß ich für dasjenige stimmte, was ich wollte, er aber nicht.

Von einer „harten, ungerechten Aeußerung über einen gegen mich immer sehr wohlwollenden liberalen Mann“ aus Anlaß der Gotthardfrage weiß ich nichts. Dagegen ist mir wohl in Erinnerung, daß von jener Zeit an jede Aeußerung, die ich im Rathe oder Privatgespräche mit Rathsgliedern that, von einem hämischen Ohrenbläser, dessen Freundschaft Herr Dula auch schon erfahren, verkehrt und verdreht in Umlauf gesetzt wurde, um mir allenthalben Feindschaften zu erregen; daß es zu jener Zeit wegen einer übrigens mit der Gotthardsache in keiner Verbindung stehenden Angelegenheit diesem Ohrenbläser gelang, mich mit einer von mir sehr geachteten liberalen Familie in momentanes Mißverständniß zu bringen, und daß selbst Herr Dula seit jener Zeit emsig bemüht war, irgend ein Wort von mir aufzufinden, woran sich eine Entrüstung knüpfen ließe. Namentlich sollte ich für Alles verantwortlich sein, was in der „Luzerner Zeitung“ stund, während doch mein Verhältniß zur „Luzerner Zeitung“ kein anderes war als das seinige zum „Tagblatt“ und zum „Eidgenosse“.

Herr Dula sagt in der „Erwiderung“, es seien stetsfort, in den liberalen Blättern, Artikel erschienen, die er nicht verhindern konnte, worin die s. g. Fusion bitter getadelt wurde. Er konnte also die liberalen Blätter nicht hindern zu schreiben, wie sie wollten, ich dagegen hätte die „Luzerner Zeitung“ hindern sollen. Ja, Bauer, das ist was Anderes!

Auch ich erinnere mich an die „stereotypen Sätze,“ mit denen Herr Dula mir oft über meine Haltung Vorwürfe machte, aber auch daran, daß er, wenn ich eine faktische Begründung dieser Sätze verlangte, jedesmal im Gebiet allgemeiner Phrasen stecken blieb oder mit der „Luzerner Zeitung“ argumentirte, die mich nichts anging.

5. Herr Dula hält für nöthig zu erklären, daß nicht er, sondern der verstorbene Herr Vonwyl im Jahr 1863 mich in den Regierungsrath gebracht habe. Dagegen war mir bestimmt versichert worden, Herr Dula habe die Annahme seiner eigenen Wahl davon abhängig gemacht, ob ich gewählt werde oder nicht. Obschon ich die Stelle, wie Herr Dula am besten weiß, niemals gesucht hatte, war ich ihm doch für ein solches per=

sönliches Einstehen dankbar und kann trotz seiner heutigen Erklärung mich noch nicht entschließen, meine Dankbarkeit auf Herrn Vonwyl sel. zu übertragen. Auch ist Herr Dula sehr im Irrthum, wenn er glaubt, ich sei wegen meiner Nichtwiederwahl über ihn erbost; nach den gemachten Erfahrungen hätte ich mich der Wiederwahl unter gleichen Verhältnissen jedenfalls bedanken müssen, was Herr Dula ebenfalls weiß. Dagegen helfe ich gern zur Rehabilitation des Herrn Dula in den Augen seiner Freunde, der Schlangenköpfe, mit denen er sie vergleicht. Herr Dula erweckt da eine sehr schmeichelhafte Vorstellung von den liberalen Führern. Ich habe zwar auch immer geglaubt, daß ihre Antriebe mehr im Bauche als im Kopfe liegen, hätte aber das bei all' meiner sogenannten Rücksichtslosigkeit niemals so trocken herausgesagt.

6. Daß ein achtbarer konservativer Mann meine Wahl in den Regierungsrath im Jahr 1863 mißbilligt hat, ist sehr möglich, möglich sogar, daß sie mehr als einer mißbilligte. Wenigstens weiß ich, daß es mehrere gab, die es mißbilligten, daß ich die Wahl annahm, und ich finde jetzt, daß sie Recht hatten, mich davor zu warnen, allein und ohne einen Zeugen meiner Worte und Handlungen in diesen Kreis einzutreten. Uebrigens muß man die konservativen Gewährsmänner des Herrn Dula kennen: er hat eine eigene Fabrik von Gelegenheits-Konservativen. So erinnere ich mich stets mit Ergötzen, wie er mir bei meinem ersten Eintritt in den Großen Rath den verstorbenen Vonwyl als einen richtigen Konservativen schilderte.

Wenn Herr Dula sagt, mein kollegialisches Verhalten im Regierungsrath sei nach den Abstimmungen von 1865 ein anderes geworden, ich habe mich schon als künftigen Lenker der Schicksale des Kantons gebärdet u. s. w., so ist dieses die offenbarste Unwahrheit. Hätte ich selbst Hoffnungen und Träume gehabt, wie Herr Dula annimmt, so würde das einfachste Anstandsgefühl mich verhindert haben, dieselben unter meinen Kollegen laut werden zu lassen; Uebermuth ist nur der Gemeinheit eigen. In den letzten Wochen vor den Wahlen von 1867 fing ich allerdings an, alle Privatunterhaltung mit meinen Herren Kollegen einfach zu vermeiden, da ich mich überzeugte, daß nicht Einer unter ihnen den Muth hatte, auch nur den gröbsten Verläumdungen, die über mich in Umlauf gesetzt wurden, offen zu widersprechen.

Herr Dula spricht etwas geheimnißvoll von Eröffnungen, die ich ihm zuweilen gemacht, wenn mich „Zweifel befallen hätten", Eröffnungen, die er habe zurückweisen müssen. Man sollte fast glauben, ich hätte seine Tugend zu meinen Gunsten auf die Probe stellen wollen. Weil Herr Dula diese Eröffnungen nicht näher bezeichnet, so will ich es thun; sie wurden ihm gemacht unmittelbar nach meinem Eintritt in die Regierung, wie nach den Abstimmungen von 1865 und vor den Wahlen von 1867, und be-

zweckten nichts Anderes, als ihn zu bestimmen, mit mir gemeinsam das Programm von 1863 mit Erfolg durchzuführen. Zu diesem Zwecke schlug ich ihm vor, wir sollten uns verbinden, allen Betrug und alle Illoyalität bei den Wahlen fern zu halten, dann soll die siegende Partei vier, die unterliegende drei Mitglieder nach eigener Wahl in den Regierungsrath geben, das soll die ganze Fusion und weiter Niemand in seinen Grundsätzen beirrt sein. Wenn er und ich dieses Programm ernstlich durchführen wollen, so werden wir, jeder auf seiner Seite, Anhang genug haben, um es durchzusetzen und damit dem Kanton den Frieden und jeder Partei Garantieen zu verschaffen. Herr Dula wies allerdings dieses Ansinnen zurück, und wenn ich ihm durch dieses Zeugniß bei seinem höchsten Areopag, dem Schützenhaus, dienen kann, so geschieht es andurch mit bestem Willen.

7. Der achtbare Konservative von 1865, dessen Worte Herrn Dula nicht aus dem Sinn kommen, nannte mich „von Kindsbeinen auf mißtrauisch, rechthaberisch, rücksichtslos, eigensinnig". Gut, Jedermann hat seine Fehler von Kindsbeinen auf, vielleicht sogar Herr Dula; ich untersuche dieses aber nicht, sondern anerkenne, ohne dazu Zschokkes zu bedürfen, daß ich die meinigen habe. Aber anderseits muß ich gerade mit Rücksicht auf die Qualifikationen des achtbaren Konservativen bekennen, daß ich gegenüber den Gegnern, mit denen ich seit 19 Jahren zu thun habe, zu wenig eigensinnig, zu wenig rechthaberisch, zu wenig rücksichtslos, zu wenig mißtrauisch war; darin mag wohl zum großen Theil der geringe Erfolg liegen, den mir Herr Dula als Parteiführer vorwirft. Uebrigens ging mein Streben niemals dahin, Herrn Dula zu „bemeistern", sondern einfach dem Luzernervolk die Rechte zu verschaffen, die man ihm vorenthält.

Da ich die heilige Siebenzahl der Erwiderungen bereits erreicht habe, so will ich diese „zahmen Aussetzungen" schließen und mich nur noch gegen den Vorwurf der Inkonsequenz verwahren, den Herr Dula mir am Schlusse seiner Erörterungen macht. Herr Dula kann nicht vergessen, daß ich ihn einmal im Großen Rathe mit dem Herrn Amtsstatthalter Pontius Pilatus verglich, und meint, es sei inkonsequent, daß ich nachher vier Jahre lang nicht ungern einen Platz an seiner Seite eingenommen und ihn mit Freundschaft behandelt habe. Wahr ist, daß ich gern neben Herrn Dula im Regierungsrathe saß, so lange ich die Ueberzeugung zu haben glaubte, daß er nach den Grundsätzen handeln wolle, die er im Jahre 1863 proklamirte und von denen ich eine freundlichere Gestaltung der Verhältnisse in unserm Kanton erwartete. Daß ich aber deßhalb besonders darauf erpicht sein sollte, wenn ich der Teufel wäre, ihn zu holen, das ist ein Schluß, dessen Folgerichtigkeit ich in der That nicht einsehe und daher auch nicht die Inkonsequenz, die Herr Dula mir vorwirft.

Den Vorwurf des Hasses gegen politische Gegner habe ich meines Wissens niemals gerechtfertigt. Eckel vor politischer Immoralität und Haß gegen politische Gegner sind zwei ganz verschiedene Gefühle, deren Unterschied Herr Dula als Psycholog wohl kennt. Dr. Segesser.

Die Opposition schien nach der Proklamirung des Steuergesetzes definitiv besiegt zu sein und das Parteiregiment schickte sich an, in Ruhe die Früchte seiner Thaten zu genießen.*)

---

*) Ich schilderte im „Luzerner Landboten“ vom 31. März 1868 das Behagen unserer Regenten in folgendem Gemälde: Stillleben. Seit unsere Regenten das Steuergesetz in Sicherheit gebracht haben, beginnen sie sich gemüthlich einzurichten. Sie umgeben ihren Regierungspalast mit einem englischen Garten, pflanzen Bäume, in deren Schatten ihre dereinstigen Nachfolger, die jungen Meyer, die jungen Stocker, die jungen Dula's sitzen und den jungen Pfennigern, den jungen Willimännern, den jungen Hildebränden den Tagesbefehl ausgeben werden. In diesem Steuergarten, bisher Posthof genannt, wird künftighin Hr. Renward Meyer Weltweisheit doziren, Hr. Dula die purgirten Kandidaten auf geistliche Pfründen spazieren lassen, Hr. Weber an der Fortsetzung des Rechts der unehelichen Geburt arbeiten, Hr. Wechsler seinen Marschallsstab zum ewigen Gedächtniß aufhängen. In den verschiedenen Ecken, die bisher einer unaussprechlichen Bestimmung dienten, wird das dankbare Volk Statuen den Regenten errichten, die es gelehrt haben, Maß zu halten in den verderblichen Freiheitsgelüsten und einzusehen, daß die wahre Freiheit darin besteht, sich selbst zu überwinden und diejenigen regieren zu lassen, welche dazu geboren und von allem Anfang an berufen sind. Es soll eine außerordentlich milde und versöhnliche Stimmung herrschen bei den Vätern des Landes. Wie man sich in die Ohren flüstert, beschäftigen sie sich, nach dem Vorgang Napoleons III., mit der „Krönung des Gebäudes“; sie wollen dem demokratischen Zuge der Zeit einige Konzessionen machen, begreiflich ohne Schaden des Systems und ohne Gefährdung der Dynastien, denn daran hängt das Wohl des Landes, und das geht natürlich Allem vor. Möglicher Weise dürfte dem Volke das Referendum über Gesetze zugestanden werden; denn nachdem man einmal das Steuergesetz hat, kann man nun durch Dekrete verfügen, was das Wohl des Landes erfordert, und Dekrete unterliegen weder dem Veto noch dem Referendum. Auch die gemeindeweise Abstimmung bei Wahlen hat einige Aussichten; Hr. Rölli soll eingeladen worden sein, im Vereine mit den HH. Zähringer und Dolder ein Gutachten zu bearbeiten, welche Vorsichtsmaßregeln dabei zu treffen seien, damit die gegenwärtige Mehrheit des Großen Rathes und der Gerichte unter allen möglichen Voraussetzungen gesichert und der Kanton auch bei verändertem Wahlmodus vor schädlichen Neuerungen im Personal bewahrt bleibe. Bezüglich der Pfarrer- und Lehrerwahlen sollen ebenfalls Experten thätig sein, um zu untersuchen, in welcher Weise den Volkswünschen Rechnung getragen werden könne, ohne daß der gefährliche Geist der Neuerung allzu bedenklichen Spielraum erhalte. Diese Nachrichten beruhen jedoch nur auf unverbürgten Gerüchten, deren viele zirkuliren, so auch, daß man sogar den Klosterfrauen von Rathhausen

Das behagliche Stillleben der neuen Regierung dauerte jedoch nicht lange. Im Sommer 1868 begann die Revisionsbewegung im Kanton Zürich, die mit dem Siege der Demokraten und dem Sturze des Escherschen Systems, als dessen Appendix sich der Luzernerliberalismus betrachtete, endigte. Ebenso erhoben sich in den Kantonen Thurgau und Bern Bewegungen für Erweiterung der Volksrechte und namentlich für das Finanzreferendum.

Ueberall im Kanton Luzern ertönte wieder der Ruf nach Totalrevision, um die Parteiherrschaft zu stürzen und den bei Seite geschobenen Volksbegehren, namentlich nach einem sichernde Garantien bietenden Wahlmodus zum Durchbruch zu verhelfen. Man war nach den Abstimmungen bei den Wahlen von 1867 und beim Steuergesetz der Mehrheit im Volke sicher und wollte dieselbe nicht länger durch gouvernementale Manipulationen unterdrücken lassen. Um die mildern Mittel zu erschöpfen, stellten jedoch die HH. Großräthe Julius Schnyder und Dr. Zemp am 4. März 1868 auf dem Motionsweg im Großen Rathe den Antrag, es wolle derselbe durch eine Partialrevision der Verfassung und der Gesetze die im Jahr 1863 unberücksichtigt gebliebenen Volksbegehren, namentlich das Finanzreferendum, Herstellung eines gegen Betrug sichernden Wahlmodus, Abtretung der Staatskollaturen von Kuratpfründen und der Lehrerwahlen an die Gemeinden, erfüllen.

Um dem abermals drohenden Revisionssturm zuvorzukommen und die Revision in eigener Hand zu behalten, erklärte der Große Rath die Erheblichkeit des Anzugs. Der Regierungsrath sprach sich durch einläßliches Gutachten vom 27. August in seiner Mehrheit für die Anträge der Motionssteller, welche durch vielfache Eingaben allenthalben veranstalteter Versammlungen unterstützt wurden, günstig aus. Im September überwies der Große Rath den Gegenstand an eine gemischte Revisionskommission. Und nun sah man die merkwürdige Erscheinung, daß Dinge, welche ich vor Jahren schon als Postulate der konservativen Partei aufgestellt und bevorwortet und die man

---

die Rückkehr gestatten wolle, aber in das Bruchkloster, wogegen dann die Bruchklosterfrauen nach Rathhausen ziehen und ihr Land dem Staate abgeben sollen. Mit welch' gespannter Erwartung der getreue Unterthan der Offenbarung solcher großmüthigen Absichten entgegensieht, kann der „Landbote“ sich denken, und bereits spricht der ruheliebende Bürger seine Entrüstung aus über Störefriede, welche auch jetzt noch nicht an den Beruf unserer Regenten zur Beglückung des Landes glauben wollen.

schon im Jahr 1863 verworfen hatte, wie das Finanzreferendum und die Abtretung der Lehrerwahlen an die Gemeinden, von den begabtesten Führern der Liberalen, Dr. Alf. Steiger, Dr. Bühler und Fürsprech Rölli lebhaft unterstützt wurden. Im November erstattete die Kommission ihren Bericht.

Die erste Berathung der Kommission ergab allerdings kein befriedigendes Resultat; in der zweiten Berathung dagegen entschloß sich die Mehrheit zu namhaften Konzessionen. Das fakultative Referendum gegen finanzielle Dekrete wurde zugegeben, die Volksabstimmung über Gesetze und solche Dekrete dahin erleichtert, daß die Abwesenden nicht mehr als Annehmende gezählt werden sollten. Die Lehrerwahlen waren bereits vom Regierungsrath durch ein Gesetz den Gemeinden zu überlassen beantragt. Dem Begehren einer Garantie für unparteiische Wahlbüreaux wurde durch Annahme eines von Herrn Großrath, nachmaligem Bundesrichter Kopp vorgeschlagenen Modus, der sich seitdem zur allgemeinen Zufriedenheit erprobt hat, entsprochen. Das Begehren gemeindeweiser Abstimmung in den seit 1831 bestehenden Großrathswahlkreisen wurde zwar abgelehnt und auf wahlkreisweiser Abstimmung bestanden; dagegen aber wurde ein Antrag des Hrn. Rölli angenommen, welcher eine ganz neue Wahlkreiseintheilung brachte. Der Gedanke, der dieser zu Grunde lag, war, daß jede Gemeinde von wenigstens 1000 Seelen einen eigenen Wahlkreis bilden und nur kleinere Gemeinden zu zusammengesetzten Wahlkreisen vereinigt werden sollten. Dadurch erhielten bereits alle größern Gemeinden gemeindeweise Abstimmung. Bei der Bildung der zusammengesetzten Wahlkreise wurden allerdings noch einige tendentiöse Combinationen gemacht, aber im Ganzen war dieses System befriedigend durchgeführt. Sein Mangel bestund hauptsächlich darin, daß es neben 54 Wahlkreisen, von denen keiner mehr als vier Mitglieder zu wählen hatte, einen 55sten, die Stadtgemeinde Luzern, mit 14 Mitgliedern ungetheilt fortbestehen ließ, eine Ungleichheit, welche neben der tendentiösen Gestaltung der neuen Wahlkreise des ehemaligen Wahlkreises Rothenburg mich veranlaßte, im Großen Rath, in der definitiven Abstimmung vom 18. Februar 1869 für Verwerfung des ganzen Verfassungsentwurfs zu stimmen.

Als es aber zur Volksabstimmung über die revidirte Verfassung kam, fand ich im Einverständniß mit meinen Freunden, daß die

Konzessionen, welche in diesen Revisionspunkten von Seite der Mehrheit des Großen Rathes gemacht worden waren, doch gegenüber dem Bestehenden der Art seien, daß eine Verwerfung derselben dem Volke nicht anzurathen wäre. Ich verfaßte daher nach Beschluß einer Versammlung von Vertrauensmännern aus allen Theilen des Kantons folgendes Cirkular an sämmtliche Gemeindekomites:

P. P.

Nächsten Sonntag den 14. dieß findet die Volksabstimmung in den Gemeinden über die vom Großen Rathe vorgenommenen Abänderungen der Verfassung statt.

Es waltet vielfach die Meinung, daß hier, wie bei Vetoabstimmungen, die Abwesenden für Annehmende gezählt werden. Dieses ist aber nicht der Fall: bei der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Abwesenden werden gar nicht gezählt. Es ist nothwendig, daß die Bürger hierauf aufmerksam gemacht werden.

In den neuen Verfassungsbestimmungen sind nun freilich nicht alle Volkswünsche befriedigt, und manchen Begehren ist nicht in der Weise entsprochen, wie sie gestellt wurden. Dagegen enthalten dieselben doch die Anerkennung einiger wesentlicher Grundsätze, für welche die konservative Opposition seit Jahren gekämpft hat.

Dieses hat einige unserer Vertreter im Großen Rathe bewogen, an der Versammlung zu Sursee der konservativen Partei die Annahme der Verfassung zu empfehlen, und wir glauben im Sinne der dort gefaßten Beschlüsse zu handeln, wenn wir Sie einladen, den konservativen Bürgern in ihrer Gemeinde ebenfalls zu empfehlen, daß sie an der Abstimmung Theil nehmen, um nicht durch Theilnahmlosigkeit zu allfälliger Verwerfung gerade desjenigen beizutragen, was wir so lange angestrebt haben.

Wir machen namentlich aufmerksam auf folgende Punkte:

Wenn die Verfassung angenommen wird, so kann in Zukunft gegen jeden Beschluß des Großen Rathes, welcher eine einmalige außerordentliche Ausgabe von wenigstens 200,000 Fr. oder eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von wenigstens 20,000 Fr. veranlaßt, durch einen Drittheil der Großräthe oder 4000 Bürger die Volksabstimmung verlangt werden.

Nachdem wir nun ein Staatssteuergesetz haben, ist diese Beschränkung der Machtvollkommenheit des Großen Rathes doppelt nothwendig und auch diejenigen Bürger oder Gemeinden, welche wegen besondern Verhältnissen diesem Finanzreferendum abgeneigt sind, mögen wohl bedenken,

welch' ein wichtiges Volksrecht sie durch die Verwerfung aus den Händen geben würden, ohne dadurch etwas zu gewinnen.

Die Volksabstimmung über Gesetze, Finanzdekrete u. s. w. ist in der neuen Verfassung wesentlich erleichtert. Wenn 13,000 Bürger an der Abstimmung Theil nehmen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, die Abwesenden zählen nicht mehr. Auch dieses ist eine Verbesserung, die Niemand verwerfen wird, der die Erleichterung der Ausübung der Volksrechte im Auge hat.

Wir haben immer Bestimmungen verlangt, welche unparteiische Wahlbüreaux bei den Volkswahlen sichern. Diesem Begehren ist durch die neuen Bestimmungen über den Wahlmodus entsprochen. In jeder Gemeinde, wo die Opposition wenigstens einen Drittheil der Stimmenden erreicht, können in Zukunft gemischte Wahlbüreaux erzielt werden.

Zu jeder Zeit, auch während der Amtsdauer, kann der Große Rath abberufen werden, wenn er das Zutrauen der Mehrheit des Volkes verloren hat.

Alles dieses sind offenbar Bestimmungen, welche den gegenwärtigen vorzuziehen sind. Wird aber die neue Verfassung verworfen, so bleibt die gegenwärtige in Kraft und der Kampf um die Volksrechte, welche jetzt anerboten werden, muß von Neuem beginnen.

Allerdings ist damit noch nicht allen Volksbegehren entsprochen.

Wir wollten bei allen Wahlen gemeindeweise Abstimmung in den bisherigen Wahlkreisen. Statt dessen erhalten wir eine neue Wahlkreiseintheilung, die nicht Jedermann gefällt. Aber was darinne Gutes ist, das ist, daß dadurch bei den Großrathswahlen doch schon für alle Gemeinden von mehr als 1000 Seelen gemeindeweise Abstimmung eingeführt wird. Also schon ein großer Schritt näher zum Ziel!

Wir haben durch die Verfassung die Pfarrwahlen zu Handen der Kirchgemeinden noch nicht erhalten. Aber bereits liegt ein Vorschlag vor, diesem Volkswunsch auf dem Weg der Gesetzgebung entgegen zu kommen, also ist wenigstens die Berechtigung desselben bereits anerkannt.

Wenn daher auch nicht allen Volkswünschen durch die neue Verfassung entsprochen wird, so sehen wir darin keinen Grund, nicht wenigstens dasjenige anzunehmen, was uns geboten wird.

Wenn der Bauer nicht alle Garben an einem Tag einheimsen kann, so läßt er doch deßwegen die nicht auf dem Felde liegen, welche er nehmen kann; denn er denkt, es könnte über Nacht ein Regen kommen. Und das Volkssprüchlein sagt: Rom ist nicht an einem Tag gebaut worden.

Es darf die konservativen Bürger nicht beirren, daß im Großen Rathe bei der Abstimmung sich nicht eine Ausscheidung nach den Parteien geltend gemacht hat. Ein Theil unserer Gegner hat sich ebenfalls für Erweiterung

der Volksrechte ausgesprochen und ein Theil unserer eigenen Vertreter dem Entwurf vorzüglich deßwegen nicht beigestimmt, weil er bei gleicher Gelegenheit diese Erweiterung in größerem Maßstab durchgeführt wünschte. Ueber die wichtigsten Punkte der vorgeschlagenen Verfassungsabänderung besteht also eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche im Interesse des Landes sich auch in der Volksabstimmung ausdrücken soll.

Wir ersuchen Sie daher, in Ihrem Kreise für den Besuch der Gemeindeversammlungen und für die Annahme der Verfassung thätig zu sein.

Vom Central-Comite.

Die Annahme erfolgte dann in der Volksabstimmung vom 29. März 1869 mit zwei Drittel der Stimmen.

Merkwürdig bleibt übrigens, daß bei dieser Abstimmung die Stimmlisten wieder bei 2000 Stimmberechtigte weniger zählten als bei der Abstimmung über das Steuergesetz im Jahr 1867.

In den Jahren 1869 und 1870 konnte ich der konservativen Sache wenige Dienste leisten. Schwere Schicksalsschläge in der Familie und körperliche Leiden nöthigten mich, den Geschäften längere Zeit hindurch fern zu bleiben. Die parlamentarische Führung wurde von den HH. Alois Kopp und Dr. Zemp in ausgezeichneter, selbst von den Gegnern anerkannter Weise besorgt. Den Sitz des Aktionskomites der Partei hatten wir nach Sursee verlegt, wo alle Elemente dafür in reichlichem Maße vorhanden waren. Den energischen und intelligenten Männern, die an der Spitze dieses Komites standen, den HH. Julius Schnyder, Beck-Leu, Amberg, Ineichen, Bründler, und den zahlreichen, zu jedem Dienste stets bereiten jungen Konservativen, die sie umgaben, verdankt der Kanton Luzern zum großen Theil die Erfolge der konservativen Sache in diesen Jahren und den Umschwung, welcher daraus hervorging.

Die erste und vielversprechende Frucht ihrer Wirksamkeit waren die Nationalrathswahlen im dritten, die ganze nördliche Kantonsgegend nmfassenden eidgenössischen Wahlkreis. Die Regierung hatte die Loyalität, die neuen Verfassungsbestimmungen über die unparteischen Wahlbureaux auch auf diese eidgenössischen Wahlen anzuwenden. Nach hartem Wahlkampf und mehrern Skrutinien trugen in diesem für die Liberalen günstigst kombinirten Wahlkreis die Konservativen

den vollständigen Sieg davon. Der moralische Eindruck war entscheidend. Niemand zweifelte fortan an dem bevorstehenden Sturze des Regierungssystems. Da kam im Jahr 1870 noch die dem Volke verhaßte altkatholische Bewegung hinzu, welche vollends viele Schwankende in die konservativen Reihen führte, so daß bei den Erneuerungswahlen des Großen Rathes im Jahr 1871 von 136 Wahlen mehr denn 80 auf konservative Männer fielen. Damit waren die Tage des Regiments gezählt, welches sich, seit es durch die eidgenössischen Waffen auf den Schild gehoben worden war, gegenüber der Mehrheit des Volkes, während 23 Jahren zu halten gewußt hatte.

VIII.

In der konservativen Regierung von 1871.

Ich kann mir an den Großrathswahlen von 1871, welche für lange Zeit das unbestrittene Uebergewicht der konservativen Volkspartei herstellten, nur ein sehr geringes persönliches Verdienst beimessen; ich war den größten Theil des Frühjahrs durch Krankheit an das Zimmer gebannt. Der ganze Wahlkampf wurde von dem Komite von Sursee geleitet. Die Aufgabe war, wie immer, eine mühevolle, aber auch eine dankbare, denn überall kamen Führer und Volk mit Freude entgegen. Und mit allgemeiner Freude wurde auch der endliche Erfolg jahrelanger Anstrengungen im Lande begrüßt. Aber niemals wohl hat ein großer Wahlsieg, der einen Systemswechsel bedeutete, mit minderer Ueberhebung der Sieger und mit minderer Kränkung für die Unterliegenden stattgefunden, als dieses am Ostermontag 1871 im Kanton Luzern geschah. Wir hatten nicht nur, als wir in Minderheit waren, uns gegen die Parteiausschließlichkeit erklärt, sondern unsere Sorge war nun auch, nachdem wir die unbestrittene Mehrheit im Großen Rathe besaßen, nicht unserseits eintreten zu lassen, was wir an den Gegnern getadelt hatten. Wir sprachen nicht mehr von der erduldeten zwanzigjährigen Bedrückung, sondern trachteten auf dem Fuße gegenseitiger Berücksichtigung den Frieden im Lande zu erhalten. Und das Volk ging auf diesem Wege mit uns; wir hatten in der eigenen Partei keine Extreme zu bekämpfen, keine Rachsucht im Zaume zu halten. Unter sieben Mitgliedern des Regierungsraths wählten wir drei aus unsern Gegnern; im Obergericht, im Kriminalgericht erhielt die liberale Partei ihre Vertretung, von den Beamten und Angestellten der vorigen Regierung mußten nur wenige Andern weichen.

Von Seite der ältern Liberalen wurde unser Bestreben, dem Systemswechsel den Charakter einer Reaktion zu benehmen und durch

ein gemäßigtes Regiment eine Annäherung der Parteien zu suchen, anerkannt; sie begnügten sich mit einer anständigen, in loyalen Schranken gehaltenen Opposition. Ihr parlamentarischer Führer, Alt-regierungsrath Dr. Dula, zog sich aber schon nach der ersten vierjährigen Amtsperiode in's Privatleben zurück, ein zweiter, der auch in die neue Regierung gewählte Herr Wechsler, starb frühzeitig, Herr Zingg trat in die Gotthardddirektion über. Mit dem Ausscheiden dieser gemäßigten, erfahrenen und einflußreichen Männer aus der Leitung der nunmehrigen Opposition gewannen dann die jüngern turbulentern Elemente in der liberalen Partei und deren Vertretung im Großen Rath bald wieder die Oberhand und vereitelten, indem sie ihre Parteigenossen einer „Disziplin" genannten, strengen Bevormundung unterwarfen, jeden Versuch einer Annäherung zu dauernd friedlicher Gestaltung des öffentlichen Lebens.

Bevor ich auf die übersichtliche Darstellung der politischen und administrativen Vorgänge dieser Periode eingehe, muß ich mein eigenes Verhältniß zu der neuen Ordnung der Dinge in kurzen Worten berühren.

Es ist leicht begreiflich, daß die konservative Mehrheit des Großen Rathes den langjährigen Wortführer der Partei in kantonalen und eidgenössischen Räthen in die neue Regierung berief und ebenso, daß es für mich eine Ehrenpflicht war, dem Rufe zu folgen. Volk und Führer brachten mir ein Vertrauen entgegen, für das ich niemals genug dankbar sein kann. Alle hatten für mich Rücksichten, welche mich wohl in die Möglichkeit versetzt hätten, in der neuen Regierung das maßgebende Wort zu sprechen. Eine Stellung aber wie etwa die Herren Escher in Zürich, Stämpfli in Bern, Vigier in Solothurn, in der Regierung einzunehmen, war nicht mein Sinn. Ich wollte von allem Anfang an auf dem Fuße vollständiger Gleichheit mit allen meinen Kollegen betrachtet und behandelt werden; eine selbst freiwillig eingeräumte Präponderanz widersprach meinen Grundsätzen und meiner Neigung. Freunde und Gegner, die mit mir in der Regierung gesessen sind, werden mir bezeugen müssen, daß ich mich stetsfort auf dieser Linie gehalten habe. Die Gegner außer der Behörde dagegen haben mich gerne als den politischen Wettermacher dargestellt, der alle Regierungshandlungen diktirt oder nach seinem Willen geleitet habe, während in Wahrheit im Regierungsrath und im Großen

Rathe Manches entgegen meinen Ansichten entschieden worden ist. Wie zur Zeit, da ich in der Minderheit stund, so hatte ich auch jetzt, wo ich die Mehrheit auf meiner Seite sah, den Grundsatz, meine Meinungen Freund und Feind gegenüber mit aller Offenheit darzulegen, sie mit den Gründen, die mir zu Gebote standen, zu verfechten, niemals zu schweigen, wo es Pflicht war zu sprechen, aber auch niemals einen über meine Stellung hinaus gehenden Einfluß auf die Entscheidungen, die der Mehrheit der Behörde zustunden, zu suchen oder in Anspruch zu nehmen. Als Regel meines Verhaltens gegenüber der Minorität im Großen Rathe nahm ich an, in der Diskussion, wo möglich, niemals auf die Bitterkeiten der vorigen Regierungsperiode zurückzugreifen, persönlichen Angriffen mit Gelassenheit zu begegnen und vom Regierungstische aus die Gegner mit aller Rücksicht zu behandeln, ein Verhalten, das zwar mir gegenüber, so lang ich auf den Bänken der Opposition saß, niemals beobachtet worden war, das ich aber als eine Pflicht der Stellung betrachtete, die ich nunmehr einnahm.

Die Zusammensetzung der Regierung von 1871 fand so ziemlich die allgemeine Billigung. Herr Kopp, der etwa seit einem Jahre bereits in der abtretenden Regierung das Departement des Gemeindewesens mit Auszeichnung verwaltet hatte, war eine selbst von den Gegnern anerkannte Kapazität, die HH. Julius Schnyder und Friedrich Bell hatten, jener in der Gemeindeverwaltung schon Tüchtiges geleistet und war im Landwirthschafts- und Finanzwesen wohl bewandert, dieser hatte als langjähriger Staatsarchivar und Stellvertreter des Staatsschreibers mit allen Verwaltungszweigen sich eingehend vertraut gemacht, beide hatten höhere militärische Stellungen bekleidet. Die HH. Weber, Zingg und Wechsler gehörten zu den anerkannt tüchtigsten Mitgliedern der vorigen Regierung. Alle waren Männer von gemäßigter Gesinnung und kollegialischer Verträglichkeit.

An die Stelle des in die Gottharddirektion übergetretenen Herrn Zingg trat sein Bruder, Hr. Gemeinderathspräsident Zingg in Meggen, an die des verstorbenen Herrn Wechsler Herr Professor Gehrig, beides Männer, deren persönliche Freundschaft zu mir niemals durch abweichende politische Stellung beeinträchtigt wurde. An die Stelle des Herrn Weber trat nach dessen Abgang zur Direktion der Bern-Luzern-Bahn Herr Ingenieur Schobinger. Herr Kopp wurde nach seiner Wahl in das Bundesgericht durch Hrn. Obergerichtspräsident Fischer, unsern

altbewährten Freund und Kampfgenossen, Hr. Gehrig nach seinem Rücktritt in das Lehrfach durch Hrn. Gerichtsschreiber Jost in Willisau ersetzt. Bei all' diesen Veränderungen hat sich das kollegialisch freundschaftliche Verhältniß stets ungetrübt erhalten.

Gleich im Anfang unserer Regierung fiel mir die Aufgabe zu, am 10. Juli 1871 die übliche Festrede an der Schlachtfeier zu Sempach zu halten. Ich vermied dabei jede Anspielung auf die innern Vorkommnisse, um dem Volksfeste seinen neutralen Charakter zu erhalten:

Rede beim Winkelrieddenkmale zu Sempach am 10. Juli 1871.

In ernster Zeitlage feiert heute das Luzernervolk das Fest von Sempach. Innert der zwölf Monate, die zwischen der letztjährigen und der jetzigen Festfeier liegen, haben größere Veränderungen in den politischen Verhältnissen unseres Welttheils stattgefunden, als sonst die Geschichte ganzer Jahrhunderte mit sich brachte. Ein Krieg, wie noch keiner dagewesen, ist zwischen zweien unserer Nachbarvölker ausgebrochen. Plötzlich, von Niemanden erwartet, ist er entstanden, dem Gewitter gleich, das am heitern Himmel aufsteigt. In schweren gewaltigen Schlägen hat er sich entladen; die stärksten Festungen fielen in wenigen Wochen vor der Gewalt neuer Geschosse, die herrlichsten Städte, an deren Ausschmückung menschliche Kunst und menschlicher Gewerbsfleiß viele Jahrhunderte hindurch gearbeitet, sanken in Trümmer, blühende und glückliche Landschaften wurden wüst gelegt, Schlachten wurden geschlagen, im Vergleich zu denen die Kriegskundigen der Gegenwart Waffenthaten, wie diejenige, deren Andenken wir alljährlich hier feiern, als unbedeutend betrachten. Und ebenso schnell ist dieser Krieg vor unsern Augen vorübergegangen. Wir stehen wieder im vollen Sonnenschein des Friedens, aber wir sehen die Trümmer um uns herliegen, wie nach dem Gewitter die zerschlagenen Saaten und die verwüsteten Felder.

Unser Vaterland blieb durch die Gnade Gottes bei diesem gewaltigen Zusammenstoß von den Drangsalen des Krieges verschont; wir konnten einer ganzen geschlagenen Armee in unserm Lande Zuflucht bieten, wir konnten den Opfern des Krieges unsere Theilnahme entgegenbringen, wir konnten uns erfreuen an der Wehrhaftigkeit unseres eigenen Volkes, das aufgefordert war, die Landesgrenzen zu bewahren.

Allein wir dürfen uns nicht verbergen, daß durch die Veränderung in der Weltlage, die aus diesem Kriege hervorgegangen ist, die Stellung

der Eidgenossenschaft eine gefährdetere geworden ist, als sie vor demselben war.

Eine Nation, welche seit Jahrhunderten das größte Interesse an dem sichern und ungefährdeten Bestand unseres freien Gemeinwesens hatte, die unsere Sicherheit als die Gewähr ihrer eigenen Sicherheit betrachtete, ist durch diesen Krieg niedergeschmettert und nach dem Krieg durch anarchische Zustände und unerhörte Greuel zerfleischt worden. Eine andere Nation dagegen, gerade diejenige, von deren Reichsverband sich unsere Väter in jahrhundertelangem Kampfe losgerungen, hat dadurch einen Grad von Einheit und Macht erlangt, den sie noch niemals besessen: sie umspannt mit eisernen Armen die ganze nördliche Grenze der Eidgenossenschaft. Die Grundlagen des europäischen Gleichgewichts sind erschüttert und überhaupt ist durch die großen Ereignisse der letzten Zeit die Politik der Eroberung, der Unterdrückung der Rechte Schwächerer in einem Maße wieder zur Anwendung gekommen, wie es für kleine, in Mitte gewaltiger Militärmächte liegende Länder das Gefühl der Unsicherheit und Gefährde hervorbringen muß.

Bei solcher Weltlage ist es von doppeltem Interesse, in dieser, dem Andenken der Väter geweihten Stunde zu betrachten, wodurch sie mit kleinen Mitteln und in kleiner Zahl über alle ihre mächtigen Feinde siegten und für ihre Nachkommen die Freiheit begründet und erhalten haben.

Ein paar hundert Männer, sagt uns die Geschichte, schlugen und vernichteten den 9. Juli 1386 bei Sempach das Heer des Herzogs Leopold von Oesterreich, das herangezogen kam, um die aufkeimende Freiheit der vier Waldstätte zu erdrücken. Die Macht des Hauses Oesterreich und des Adels in dessen obern Landen wurde durch diese Niederlage für lange Zeit gebrochen, und der Tag von Sempach gilt daher mit Recht als der wichtigste und folgenreichste in der Kriegsgeschichte der Eidgenossen; von ihm her datirt sich die sichere Begründung der schweizerischen Freiheit.

Der Sieg der Eidgenossen wurde nicht errungen durch Ueberlegenheit der Zahl, denn es wird ausdrücklich gemeldet, daß sie eine große Uebermacht besiegten: 1400 Männer aus Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, zwei schwache Bataillone kann man nach heutigem Sprachgebrauche sagen, haben die wichtigste unserer Freiheitsschlachten geschlagen und gewonnen.

Nicht durch die Ueberlegenheit der Bewaffnung, denn die Ritter Herzog Leopolds waren eisenbepanzerte Männer, deren lange Speere nach allen Seiten hin eine unnahbare Mauer darstellten; unter ihrem schweren Schritt erdröhnte die Erde und ihre geschlossene Schlachtordnung schien jedes Angriffs zu spotten; — nicht durch Ueberlegenheit der Kriegskunst, nicht durch Kriegslist oder Ueberraschung, denn sie kämpften Mann gegen Mann in offenem Felde; der Herzog war einer der ersten Kriegsfürsten seiner Zeit

und vor dem gleichen Heere waren die Söldnerschaaren der schwäbischen Städte auseinandergelaufen; — nicht durch das endlich, was man nach heutigen Begriffen Disziplin nennt, denn jedem Eidgenossen, der sein Leben mehr achtete als den Sieg, stund es frei, vor der Schlacht aus den Reihen zu treten. Unsere Väter siegten durch den festen Mannesmuth jedes Einzelnen und durch den Glauben an den Schutz des Allmächtigen für die gerechte Sache.

Es gibt einen zweifachen Kriegsmuth. Der eine entspringt aus dem natürlichen Kraftgefühl. Er ist jedem Manne eigen, der im wahren Sinne des Wortes diesen Namen verdient. Er beseelt den Krieger, der für militärische Ehre, für Zwecke persönlicher Erhebung oder der Eroberung ficht eben so gut wie den, der ohne weitern Zweck vorgeht, als um seine Kraft zu erproben.

Der andere entspringt dem höhern, sittlichen Motive der Pflicht. Je stärker dieses Motiv, desto unbezwinglicher ist dieser Muth; je allgemeiner das Bewußtsein dieser Pflicht unter den Kriegsmännern eines Landes ist, desto höher wird die Vertheidigungskraft dieses Landes stehen.

Nun gibt es keine größere Bürgerpflicht, als die Güter zu bewahren, deren Besitz die Eigenschaft eines freien Mannes ausmacht: die republikanische Freiheit, die Menschenwürde, die der Republikaner vor jedem Andern anspricht, die Freiheit des Individuums, die Freiheit des ganzen Volkes.

Dieser höhere sittliche Muth war es, der die Kraft der Eidgenossen bei Sempach und in allen ihren Freiheitsschlachten stählte. Ueberhaupt wird keiner, der diesen Muth besitzt, in keiner Lage die Feinde zählen oder etwas anderes kennen als Sieg oder Tod. So unsere Vorväter: wo sie nicht siegen konnten, wie bei Sempach, da starben sie Mann für Mann, wie bei St. Jakob.

Es enthält diese Betrachtung für alle Zeiten die Lehre, daß der erste Grundsatz schweizerischer Kriegskunst sein muß, die Freiheit zu pflegen, welche unsere Väter uns erworben und mit ihrem Herzblut bewahrt haben, nicht allein die Unabhängigkeit des Landes nach Außen zu wahren, sondern auch dafür zu sorgen, daß jeder Schweizer, indem er die Waffen ergreift, von dem Bewußtsein beseelt und getragen werde, für seine eigene und seiner Brüder Freiheit in das Feld zu ziehen.

Ich sagte zweitens, unsere Väter siegten durch den Glauben an den Schutz des Allmächtigen für die gerechte Sache.

Sie fielen, sagt uns die Geschichte, im Angesichte des Feindes auf ihre Knie und beteten mit ausgebreiteten Armen zu Gott dem Allmächtigen um den Sieg! Sie vertrauten nicht auf ihre Kriegskunst und auf ihre

Waffen, sondern auf die Macht dessen, welcher allein die Kraft gibt. Und ihr Vertrauen wurde mit manchem großen wunderbaren Sieg gekrönt. Indem sie mit dem Muth des freien selbstbewußten Mannes und mit dem Muth und dem Vertrauen des Christen in die Schlacht gingen, hielten sie eitlen Hochmuth von sich ferne. Sie gaben Gott die Ehre und seine Allmacht hat ihnen die Kraft gegeben, gegen die ganze Welt ihre Freiheit zu behaupten. So hat er auch dem Knaben David die Kraft gegeben, den Riesen Goliath zu besiegen. Aus dem Knaben David wurde ein großer mächtiger König, aus der jungen Eidgenossenschaft wurde der große ruhmreiche Baum, in dessen Schatten wir nach 500 Jahren uns noch der Freiheit erfreuen. Vergessen wir daher nicht die Lehre, die unsere Väter für alle Zeiten uns gegeben, und rufen wir mit demüthigem Herzen auch im Kriegskleid den Lenker der Schicksale an, so wird seine Kraft für alle Zeiten bei uns bleiben, wie sie bei unsern Vätern geblieben ist.

Ich habe von dem Geiste gesprochen, in welchem und durch welchen der Sieg errungen wurde; ich will nun noch ein paar Worte beifügen über den Geist, in welchem die Eidgenossen nach dem Sieg gehandelt haben.

Sie thaten, was nothwendig war, um die Errungenschaft ihrer Blutarbeit zu sichern, sie erweiterten ihre Grenzen, aber nicht in übermüthiger Eroberungssucht, nicht weiter als es nothwendig war, um sich gegen die Wiederkehr des Angriffs zu sichern. Und so kam es denn, daß Landschaften und Leute, welche noch bei Sempach unter Oesterreichs Panner kämpften, ganz Thurgau und Aargau bis nach Sursee und Münster herauf, fünfzig Jahre später mit den Eidgenossen den Sieg von Sempach feierten, mit vollem Herzen eingetreten waren in das Erbe der Männer, die bei Sempach gestritten hatten, daß nun Alle miteinander die großen Kriege gegen Burgund ausfochten und Niemand sich mehr erinnerte, daß sie nicht von allem Anfang an Eidgenossen und Brüder gewesen waren.

Geht einmal hin in ein anderes Land und seht, welches sich rühmen kann, daß seine Eroberungen nach wenig Jahren vergessen sind, wie es bei uns der Fall war, eben weil die Eroberung Befreiung und nicht Unterdrückung war!

Die Eidgenossen, sagt uns die Geschichte ferner, machten nach dem Sempacherkriege den Sempacherbrief und legten in denselben die Grundsätze nieder, welche bis auf unsere Tage die Grundlage des Schweizerbundes geblieben sind. Nicht Eine Armee und Ein Recht war das Programm dieser alten Eidgenossen, sondern Ein Herz in den Streitern aller Orte, und Achtung der Rechte Aller und eines Jeden. Derselbe christliche Geist, der ihren Schlachtenmuth veredelte, tritt auch im Sempacherbrief wieder zu Tage. Die Häuser Gottes, heißt es da, sollen im Krieg und Frieden geschützt und gewahrt sein, wie die Frauen und Kinder.

Zum Schlusse mache ich aufmerksam auf eine schöne, rührende Seite dieser Feier.

Hundert Jahre nach der Schlacht bei Sempach war der Kampf der Eidgenossen gegen das Haus Oesterreich beendet. Vor dem großen Burgunderkriege reichten sich die bisherigen Gegner die Hand, an die Stelle der erblichen Feindschaft trat ewiger Friede und ewige Vereinigung. Bei diesem Anlaß wurde diese Jahrzeit gegründet oder vermehrt und seitdem betet man für Freund und Feind, für Eidgenossen und Oesterreicher, für alle, die in Erfüllung ihrer Pflicht hier auf dem Felde der Ehre gestorben sind. Es ist die Schlachtfeier nicht nur ein Siegesfest, sondern auch ein Versöhnungsfest geworden.

In diesem erhabenen Gedanken unserer Väter wollen wir an die Feier des Festes gehen, in Gemeinschaft mit den Geistern der Kämpfer, die versöhnt über uns schweben, mit allen Generationen, die ihr Andenken hier begangen haben, und mit allen Brüdern, die ihrer in Liebe und Dankbarkeit gedenken, zum Ruhme und Segen des Vaterlandes.

Zwei Dinge beeinflußten von Außen her wesentlich die Thätigkeit der neuen Behörden des Kantons Luzern, die bereits im Zuge befindliche Bundesrevision und die beginnende altkatholische Bewegung. Die letztere warf nach dem Fiasko, das sie im Jahr 1871 im Kanton Luzern gemacht, erst im Jahr 1873 ihre Schatten neuerdings in den Kanton hinein. Die Bundesrevision dagegen begrüßte die neuen Behörden sofort bei ihrem Amtsantritt; die erste Berathung der bereits vorbereiteten Kommissionalentwürfe sollte in der Sommersitzung des Jahres 1871 stattfinden.

Diese Bundesrevision tendirte auf eine Erweiterung der Kompetenzen der Centralgewalt, Vereinheitlichung des Militärwesens und der bürgerlichen Gesetzgebung, Verminderung der kantonalen Souveränetät in Kirchen- und Schulsachen, im Ehe- und Civilstandswesen u. s. w. Ihr Grundcharakter war das Streben nach Verstärkung der radikalen Regierungsgewalt überhaupt und insbesondere nach Bevormundung der Katholiken. Fanatische Protestanten, welche im Schatten Bismarcks von völliger Ausrottung des römischen Katholizismus diesseits der Berge träumten, und liberale Katholiken, welchen die Dekrete des vatikanischen Concils einen willkommenen Anlaß boten, ihre Feindschaft gegen die Hierarchie zu bethätigen, reichten sich zu gemeinsamem Vorgehen die Hand. Es hätten die Letztern nicht ungern eine Wiederholung des Sonderbunds und eine neue Ueberfluthung der katholischen Kantone durch eidgenössische Truppen gesehen, um aber-

mals aus der Hand fremder Gewalthaber das Regiment zurückzuerhalten, das ihnen die Völkerschaften derselben, sobald sie wieder zu freier Selbstbestimmung gelangt waren, abgenommen hatten.

Es war daher unsere Aufgabe, uns die Stellung klar zu zu machen, welche wir den Verhältnissen gegenüber einzunehmen hatten. Wir mußten vor Allem gegenüber der jeweiligen Bundesverfassung und Gesetzgebung die korrekteste Haltung beobachten. Mehr als dieses konnte Niemand von uns verlangen. Die Bundesverfassung von 1848 bestand noch zu Recht, wir mußten uns genau innert ihren Grenzen bewegen. Den Tendenzen einer centralistischen Umgestaltung konnten und durften wir entgegentreten, wie es das Recht eines Jeden ist, eine Neuerung zu bekämpfen, die noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat. Und wir mußten sie bekämpfen, weil sowohl die eigene Ueberzeugung als der Wille unseres Volkes es uns gebot.

Der Charakter einer konservativen Politik besteht nicht darin, sprungweise rückwärts zu gehen, sondern gerade darin, auf der Grundlage des Bestehenden zu bauen, die Legalität des Bestehenden anzunehmen als eines Produktes der Zeit und einer, wenn nicht innerlich, so doch formell berechtigten Entwicklung. Leute, welche sich über Alles erhaben dünken und von dem erhaltenden Prinzip der Legalität keinen Begriff haben, spotten häufig über die Erscheinung, daß diejenigen, welche eine Verfassung in ihrem Ursprung bekämpft und in ihrem Wesen mißbilligt haben, später deren Vertheidiger werden und sich stets auf dieselbe berufen; sie finden darin eine große Inconsequenz. Weil sie selbst sich gewöhnlich daran nicht halten, sei es daß sie durch willkürliche Interpretation nach ihrer Richtung über den Wortlaut hinausgehen, sei es, daß sie auf dem Wege der Revision Mehreres anstreben, vergessen sie, daß eine Verfassung, die zu Recht besteht, die gemeinsame Schranke für Alle bildet, über welche hinauszugehen, wenn in einem Lande Rechtssicherheit herrschen soll, ebensowenig gestattet sein darf, als über dieselbe zurückzugehen. Hatten wir zwar zur Zeit die Bundesverfassung von 1848 schon als ein uns aufgedrungenes Gebot des Siegers verworfen und sie auch materiell als eine Umkehr der bis dahin geltenden staatsrechtlichen Begriffe mißbilligt, so konnte uns das nicht hindern, dieselbe als den legalen Boden, auf welchem die öffentliche Ordnung in der Eidgenossenschaft nunmehr stund, anzurufen und sie gegen Weiterungen nach der gleichen Richtung zu vertheidigen.

Ebenso verhielt es sich aber auch mit der Ordnung, welche das 23jährige liberale Regiment wider unsern Willen in den kantonalen Verhältnissen geschaffen hatte. Wir begannen unsere Wirksamkeit nicht damit, diese nun einmal gesetzlich bestehende Ordnung umzuwerfen, Gesetze, Verordnungen, Reglemente, welche in Opposition mit uns zu Stande gekommen waren, schlechthin aufzuheben und eine ganz neue Gesetzgebung einzuführen, sondern wir hielten es für unsere Aufgabe, den Uebergang aus der alten in die neue Ordnung der Dinge möglichst leicht zu machen; wir wollten nicht eine Reaktion, sondern eine Verbesserung der Zustände, die wir bekämpft hatten. Darum legten wir auch nicht Hand an die Wahlkreiseintheilung, die im Jahr 1869 entgegen unsern Vorschlägen war gemacht worden, wir begnügten uns, innert derselben den Grundsatz der gemeindeweisen geheimen Abstimmung, ein langjähriges Postulat der Konservativen, durchzuführen. Wir führten die gemeindeweise Abstimmung auch für die Richterwahlen ein, ohne an den Gerichtskreisen eine Veränderung vorzunehmen, ebenso brachten wir sie endlich auch für die Nationalrathswahlen in den eidgenössischen Wahlkreisen des Kantons zur Durchführung. Wir kamen, Vielen unerwartet und vielen Gutdenkenden zum Anstoß, nicht auf die Klosteraufhebungsdekrete zurück, einerseits weil die finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht erlaubten, das von unsern Vorgängern begangene Unrecht ohne schwere Belästigung des Volkes gut zu machen, anderseits weil wir befürchten mußten, durch eine Wiederherstellung aufgehobener Klöster bei Anlaß der im Gange befindlichen Bundesrevision eine allgemeine Maßregel gegen die Klöster überhaupt zu provoziren. Wir führten die Irrenhausbaute in St. Urban fort, welche die abgetretene Regierung uns hinterlassen hatte. Allerdings hatte ich den Antrag gestellt, die Sache wesentlich zu vereinfachen, allein man blieb bei dem einmal bestehenden größern Plane, schon um Verwickelungen mit den Bauunternehmern zu vermeiden. Wir konnten nicht die Staatsverwaltung auf den Fuß der frühern Einfachheit zurückversetzen und das Gleichgewicht des Budgets in derselben Weise herbeiführen, wie ich im Jahr 1864 vorgeschlagen hatte, weil inzwischen für Eisenbahnunternehmungen, Ankauf von St. Urban u. s. w. einige Millionen Staatsschulden gemacht worden waren und das Gesetz über Besoldung der Gemeindeschullehrer den Kanton mit einer neuen jährlichen Ausgabe,

die in die Hunderttausende ging, belastet hatte. Positive, zum Theil vertragsmäßige Ansprüche waren geschaffen, welche respektirt werden mußten. Wir waren daher gezwungen, um Ordnung in die Finanzverwaltung zu bringen, das Steuergesetz anzuwenden, das wir zur Zeit bekämpft und verworfen hatten. Allein wir thaten auch dieses in einer Weise, die niemanden kränkte. In der Rechtfertigung, die wir dießfalls an das Volk erließen, enthielten wir uns jeden Vorwurfs gegen die frühern Behörden und in den Taxationskommissionen gaben wir in allen Bezirken der Minderheit ihre angemessene Vertretung.

Eine nicht unwichtige innere Frage bildete das Verhältniß der Regierung zur Stadt Luzern. Nachdem die Regierung, die sich auf die Landbevölkerung stützte, konservativ geworden, die Stadt aber zu zwei Drittheilen liberal und von jeher der Hauptsitz des Radikalismus, in ihren ausschließlich bestellten Behörden nun das Centrum der Opposition geworden war, schienen Reibungen nicht ausbleiben zu können. Die städtischen Behörden hatten durch die vorhergehende Regierung ausnahmsweise Befugnisse im Gemeindewesen erhalten, die ihnen in Verbindung mit der althergebrachten Tradition einer bevorzugten Stellung fast die Bedeutung einer Nebenregierung gaben. Sie verfügten über ein verhältnißmäßig sehr beträchtliches Steuerkapital, über eine durch den steten Zufluß auswärtiger Elemente zunehmende, gefügige Mehrheit, eine eigene zahlreiche Polizeimannschaft, ein zahlreiches Arbeiterkorps und hatten ein nicht geringes Gefühl ihrer Autonomie. Es ließ sich auch nicht verkennen, daß schon nach der Natur der Dinge die wachsende wirthschaftliche Bedeutung der Stadt in den Händen einer schroffen Oppositionspartei für die Zukunft eine wirkliche Gefahr übermächtigen Einflusses gegenüber der konservativen Landbevölkerung in sich schloß.

Es kam nun darauf an, sich von allem Anfang an dieses Verhältniß klar zu machen und sich darauf einzurichten. Man hatte die Wahl zwischen zwei Systemen: Entweder beseitigte man durch eine administrative Decentralisation das Uebergewicht einer großen einheitlichen Stadtgemeinde und hemmte zweckbewußt ihren wirthschaftlichen Aufschwung. Oder aber man suchte auf den bestehenden Grundlagen einen modus vivendi, der den Frieden zwischen den Staatsbehörden und den munizipalen Gewalten ermöglichte. Im erstern Falle mußte man die Stadt in zwei selbständige Gemeinden trennen, die Interessen lokalisiren und dadurch auch die Aktion einer einheitlichen, von der

Gegenpartei beherrschten Stadtbehörde auflösen. Es liegt auf der Hand, daß nicht nur die politische Bedeutung der Stadt gemindert worden wäre, wenn an die Stelle einer radikalen Gemeinde und Gemeindebehörde, zwei zwar ebenfalls radikale, aber in ihren materiellen Interessen vielfach kollidirende Gemeinwesen getreten wären, sondern daß auch manche Verwaltungsmaßregeln, die für den wirthschaftlichen Aufschwung der Stadt von Bedeutung waren, dadurch verunmöglicht wurden. Im letztern Falle dagegen, wenn ohne eine so eingreifende Maßregel ein erträgliches Verhältniß zur Stadtbehörde hergestellt werden konnte, war zwar die Gefahr für die Zukunft nicht beseitigt, aber ein Kampf vermieden, der nur mit rücksichtsloser Energie und unter vielfacher Verbitterung durchgeführt werden konnte.

Meine Kollegen entschieden sich für das leichtere System. Einerseits überwogen die materiellen und gesellschaftlichen Erwägungen die politischen, auch konnte auf eine Unterstützung der konservativen Elemente in der Stadt zu einer durchgreifenden, auch für sie mit Opfern verbundenen Maßregel nicht gezählt werden; anderseits ließ die Zusammensetzung des neuen Stadtraths und die Persönlichkeit seines Präsidenten, der Hoffnung auf Fernhaltung turbulenter Bestrebungen und auf regelrechte Gestaltung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen Raum. Ich wollte diesen Anschauungen nicht entgegentreten, dagegen die Frage einer Reorganisation offen behalten. Es geschah daher sehr wider meinen Rath und Willen, daß später der Große Rath am 9. März 1879 die vom Stadtrath vorgeschlagene neue Organisation der Einwohnergemeinde Luzern genehmigte und dadurch einem Zustand gesetzliche Sanktion verlieh, der mir die Zukunft zu präjudiziren geeignet schien. Dagegen war ich ebenso sehr gegen den Krieg mit Nadelstichen, der da und dort gegen die Stadt geführt werden wollte, so mit Drohung der Verlegung des Obergerichts, Exerzierplatzes 2c. Nachdem man sich einmal für das System eines freundlichen modus vivendi auf hergebrachter Grundlage entschieden hatte und damit für die Gegenwart zufriedenstellende Resultate erreichte, schien es angezeigt, selbst unbegründete Empfindlichkeiten zu schonen und allen Anlaß zu Konflikten zu beseitigen. Es war das auch in Uebereinstimmung mit dem ganzen von uns angenommenen Regierungssystem und trug dazu bei, die Parteigegensätze momentan friedlicher zu gestalten.

Ich hatte in der Regierung das Polizeidepartement übernommen und daneben hatte der Große Rath mir das Präsidium des Erziehungsraths übertragen, einer siebengliedrigen Behörde, welche das gesammte Volksschulwesen, sowie auch die höhern Schulen zu leiten hatte, dabei aber an eine Unmasse von Gesetzesparagraphen, Reglementen und Tabellenfuchsereien gebunden war, welche die Geschäftigkeit des gewesenen Erziehungspräsidenten Renward Meyer aufgehäuft hatte. Ich gedachte, mit diesem Krame abzufahren und das Erziehungswesen auf die einfachen Grundlagen zu reorganisiren, welche ich im Jahr 1864 in meinem Bericht entwickelt hatte, allein dabei fand ich sofort entschiedenen Widerstand. Schon bei der Composition des Erziehungsraths äußerte sich in den Kreisen meiner Freude ein gewisses Mißtrauen. Man erklärte, im Schulwesen müsse man entschieden „vorwärts" gehen. Das war auch meine Meinung, nur verstand ich es nicht so, daß man auf dem bisherigen Wege vorwärts gehen sollte. Man wählte den gewesenen Nationalrath und Erziehungsrathspräsidenten von Thurgau, Hrn. Ramsperger, der sich in Luzern niedergelassen hatte, zum Mitglied des Erziehungsraths; Hr. Ramsperger gehörte zu meinen Freunden, ich zollte ihm in jeder Hinsicht volle Hochachtung, aber der Gedanke war mir widerwärtig, daß, wie unsere Vorgänger mit Hrn. Zähringer gethan, so auch wir nun in dem wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung einen Kantonsfremden zu Hülfe nehmen sollten; ich hielt es immer für eine Ehrensache des Luzernervolks, sich selbst und allein zu regieren. Nachdem ich aber gesehen, welchen Werth die gebildetsten Mitglieder des Großen Rathes von unserer Partei auf die Wahl Ramspergers legten, machte ich derselben keine Opposition, lehnte aber meinerseits die Präsidentschaft ab. Der Große Rath jedoch wollte mich nicht entlassen und so fügte ich mich für einstweilen, um keine Verlegenheiten oder unangenehme Erörterungen zu veranlassen. Die collegialische Organisation der Behörde bedingte, wie ich aus früherer Erfahrung wußte, einen schwerfälligen Geschäftsgang und die Bedeutung des Präsidenten, der das letzte Wort und nur bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme hatte, war eine geringe, wenn er nicht die despotischen Anlagen meines Amtsvorgängers besaß. Die Mitglieder des Erziehungsraths waren zum größern Theile in den bisherigen Geleisen befangen und eingreifenden Abänderungen, welche scharfe Opposition von Seite

des Schulmeisterthums und der Presse erwarten ließen, abgeneigt. Ich setzte vorab Werth darauf, das hergebrachte Kastenwesen der Lehrer zu brechen, und drang deßhalb auf Reorganisation der Lehrerconferenzen durch Betheiligung der Gemeindebeamten und der Eltern, Abschaffung der Kantonallehrerconferenz und Aufhebung jeder Initiative sowohl der Lehrerconferenz an der Volksschule, als der Lehrervereine der höhern Schulen für organische, der Competenz der Behörden inhärirende Verfügungen. Ich wollte keine Nebenregierung der Lehrer, keinen ausgeschiedenen, sich als Corpus fühlenden Lehrerstand mehr, sondern eine Behörde, welche die Schulen leite, Gutachten verlange, wenn sie es für gut finde, und Lehrer, welche der Schule leben und der Behörde nichts vorschreiben; ich wollte eine innige Verbindung der Schule mit dem Elternhaus und der Gemeinde. Dann hielt ich vor allem daran fest, daß das Princip der Participation des Staates und der Gemeinden an den Lehrerbesoldungen ein falsches und mit manchen Uebelständen verbunden sei. Ich wollte den Beitrag des Staates an die Gemeindeschule auf den Kopf der die Schule besuchenden Kinder berechnen, die Lehrerbesoldung wie alle übrigen Schulkosten den Gemeinden überlassen, nur ein Minimum bestimmen. Dadurch wäre die Administration unendlich vereinfacht worden. Allein meine Vorschläge wurden im Erziehungsrath als gutgemeinte Excentricitäten freundlich belächelt und überstimmt. Meine Gedanken und Wünsche einer Mehrheit dem gleichen politischen Systeme huldigender Collegen gewaltsam aufzudrängen, war niemals meine Sache; ich begnügte mich, sie auszusprechen und in Anträge zu formuliren. Man beschloß, vor der Hand das Gesetz über das Volksschulwesen unverändert zu lassen, wie es aus der vorigen Regierungsperiode herübergekommen war, und vorab die Reorganisation des höhern Erziehungswesens, der Kantonsschule, in Angriff zu nehmen. Diese Arbeit wurde während einer meiner (zu dieser Zeit häufigen und lange andauernden) Abwesenheiten wegen Berathung der Bundesrevision gemacht. Auch hierüber hatte ich meine eigenen, von denjenigen meiner Collegen abweichenden Ansichten und legte dieselben dem Erziehungsrath in einem Bericht und Antrag vor, welche ich hier folgen lasse:

Hochgeachtete Herren Kollegen!

Die Berathung des Gesetzesentwurfes über „das höhere Erziehungswesen", wie sie im Bericht und Antrag des Erziehungsraths vor Ihnen

liegt, fiel in eine Zeit, wo ich, in der Bundesversammlung abwesend, daran nicht Theil nehmen konnte. Ich erlaube mir daher, Ihrer Einladung folgend, meine Ansichten über den Gegenstand Ihnen in abgesonderter Vorlage zu unterbreiten. Ich beschränke mich dabei auf die kantonale höhere Lehranstalt; die Mittelschulen sind in dem Volksschulgesetze von 1868 aufgenommen; es genügt hier zu erwähnen, daß ihr Lehrplan mit den vier ersten Klassen des Gymnasiums in's Verhältniß gesetzt werden muß. Die spezielle Aufgabe ist nicht ein Gesetz über das höhere Erziehungswesen überhaupt, sondern ein Gesetz über Reorganisation der höhern kantonalen Lehranstalt. Diesen Namen würde ich demnach auch dem Gesetzesentwurfe geben.

Wenn es sich nun um eine solche Reorganisation handelt, so kann man dabei von zwei verschiedenen Standpunkten ausgehen, von denen jeder seine Berechtigung hat. Man kann nämlich die bestehenden kantonalen Anstalten, Gymnasium, Realschule, Lyzeum und Theologie, jede auf Grundlage ihres Bestandes und ihrer historischen Gewordenheit fortentwickeln oder man kann etwas ganz Neues schaffen.

Von dem ersten Standpunkt geht der Vorschlag des Erziehungsrathes aus, der letztere zieht in meinem Vorschlag vor.

Unter dem Titel „Kantonsschule" sind gegenwärtig zwei von einander ganz geschiedene Anstalten verstanden, das Gymnasium und Lyzeum mit der theologischen Fachschule einerseits, die Realschule anderseits. Beide Anstalten haben nichts Gemeinsames als den äußerlichen Titel Kantonsschule; Organisation, Lehrplan und Lehrziel hat jedes unabhängig für sich.

Gymnasium und Lyzeum mit Inbegriff der Theologie sind eine Stiftungsschule, die ihren eigenen, nicht vom Staate, sondern von Privaten gegründeten Fond besitzt, zu welchem der Staat erst in neuerer Zeit Zuschüsse zu machen hat. Sie sind dem Sinne der Stiftung nach eine rein humanistische Schule, wesentlich der Vorbereitung auf den geistlichen Stand und die sogenannten Fakultätsstudien gewidmet. Von den Jesuiten errichtet, ist ihre Form noch immer die gleiche, welche die katholischen Gymnasien nach dem Unterrichtssystem dieses Ordens erhalten haben; was dazu gekommen, ist mehr nur angeflickt. Man sagt dieses nicht, um nach jetzt geläufiger und beliebter Weise damit einen Tadel zu verbinden, denn nur ganz beschränkte Gegner der Jesuiten können läugnen, daß die Einrichtung ihrer Gymnasien das Beste war, was in katholischen Ländern auf diesem Gebiete erreicht wurde, und daß die durchschnittlichen Resultate sich auch zur Stunde noch neben allen andern sehen lassen dürfen.

Die Realschule ist eine neuere Staatsinstitution, deren Büdget lediglich vom Staate aufgestellt und saldirt wird. Sie wurde dem Gymnasium zur Seite gestellt, nicht demselben einverleibt. Ihr Lehrziel ist ein ganz

anderes: sie ist eine Vorbereitungsschule für die technischen und merkantilen Berufsarten. Sie soll in kürzerer Zeit diese Vorbildung vermitteln, als das Gymnasium für die gelehrten Berufsarten sie gibt.

Der Vorschlag des Erziehungsrathes will nun diese beiden Anstalten neben einander forterhalten. Ich läugne nicht, daß er damit den Freunden beider entspricht.

Aber nach meiner Ansicht ist die Geschiedenheit dieser elementaren Vorbildung, wenn sich auch praktisch Manches dafür sagen läßt, im Prinzip verwerflich. Die Primarschule, an die sich beide Anstalten nach unten anschließen, kann nicht denjenigen Grad der allgemeinen Bildung geben, auf dem eine Trennung der Studien für verschiedene Lebensrichtungen bereits möglich und ersprießlich wäre. Allerdings für die niedern Stufen technischer oder merkantiler Berufe, nicht aber für die höhern, als deren Fachschule das schweizerische Polytechnikum gilt. Wollte man die bestehende Realschule auf gleiche Höhe wie das Gymnasium und Lyzeum aufbauen, so würde das einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordern und dennoch die vollständige Geschiedenheit der humanistischen und realistischen Studienrichtung von unten auf bestehen lassen.

Nun kommt mir aber vor, es sei diese Geschiedenheit sowohl für die Humanisten als für die Realisten die Quelle einseitiger und ungenügender Bildung, und es erklären sich daraus zum großen Theil die ungelösten und feindseligen Gegensätze, welche die Gegenwart bewegen.

Man klagt auf der einen Seite über die Glaubenslosigkeit und materialistische Richtung der jungen Leute, welche sich der technischen und industriellen Lebensrichtung widmen, den geringen Grad allgemeiner Bildung, die sich dieselben auf der Schnellbleiche der Realschulen erwerben, bevor sie zu den ausschließlichen Berufsstudien übergehen. Auf der andern Seite wirft man den wissenschaftlichen Berufsarten vor, daß sie, sich in alten Geleisen bewegend, keine Notiz nehmen von der großen materiellen Entwicklung des Lebens und von den neuen Disziplinen, deren Kenntniß sie erfordert. Indem man die realistische Vorbildung auf die Mathematik und die Naturwissenschaften beschränkt und die humanistische Vorbildung wesentlich in den Bahnen des klassischen Alterthums sich verlaufen läßt, geht die nothwendige höhere Einheit in den beiden Hauptrichtungen der scientifischen Entwicklung der Gegenwart verloren und bis in die höchsten Spitzen derselben hinauf bilden sich Gegensätze, die keines gegenseitigen Verständnisses fähig sind.

Mir scheint nun, daß gerade diejenigen Anstalten, welche zwischen der Volksschule und den gelehrten und technischen Fakultätsstudien in der Mitte stehen, die wesentliche Bestimmung haben, dieser vollständigen Scheidung der Gebiete entgegenzuwirken und die Grundlagen einer allseitigen

Vorbildung zu geben, welche jedem nach höhern Bildungsgraden strebenden Jüngling gemeinsam sein muß.

Bei diesem Gesichtspunkt muß allerdings die Tendenz, recht schnell zur Ergreifung eines Berufes und Erwerbes zu gelangen, zurücktreten, denn nur durch einen langsamen Gang läßt sich eine gehörige allgemeine Bildung vor dem Antritt der Berufsstudien erreichen; die körperliche Reife muß dem Umfang der Studien zur Seite gehen. Ich möchte daher die Vorbedingungen für den Antritt eines wissenschaftlichen und höhern technischen Berufsstudiums hoch stellen, nicht nur auf eine Summe angelernten Wissens, sondern auch auf einen gewissen Grad geistiger und körperlicher Reife.

Es läßt sich nach meinem Dafürhalten heutzutage nicht mehr Theologie studiren ohne gründliche Vorbildung in den Naturwissenschaften; ein Mediziner, der ohne Kenntniß der spiritualistischen Philosophie bleibt, wird ein einseitiger Materialist, dem viele Probleme des Lebens verborgen sind, ein Jurist ohne philosophische und historische Vorbildung wird ein armseliger Zungendrescher und Spitzfindigkeitenjäger, ein Techniker ohne allgemein wissenschaftliche Vorbildung einfach ein höherer Handwerker werden.

Unser Gymnasium und Lyzeum hatte bei dem frühern Stande der Wissenschaften den Zweck und erfüllte ihn, eine allgemeine Vorbildungsschule für alle wissenschaftlichen Berufsstudien zu sein, und ich möchte ihm diesen Zweck auch gegenwärtig, nachdem die höhern technischen und industriellen Berufswissenschaften ebenbürtig in den Kreis der alten Fachstudien eingetreten sind und das schweizerische Polytechnikum auf gleicher Linie wie die Universität sich nach oben anschließt, erhalten oder vielmehr wieder hergestellt wissen. Nach meiner Auffassung müßten daher Gymnasium und Realschule in Eine Anstalt zusammenfallen und beide ihren Abschluß im Lyzeum finden.

Die Grundlage aller geistigen Bildung ist das Sprachstudium, nicht die schnelle praktische Erlernung der neuern Sprachen, sondern das wissenschaftliche Studium der alten Sprachen, wie es an den humanistischen Gymnasien betrieben wird: es ist eine Schule nicht nur des abstrakten formellen Denkens wie die Mathematik, sondern des angewandten Denkens. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie ein gründlicher Unterricht in der deutschen Sprache möglich ist, ohne die wissenschaftliche Beschäftigung mit der lateinischen Sprache und der klassischen Literatur. Ich würde daher auch für diejenigen, welche sich später einer technischen Richtung zuwenden wollen, die lateinischen Sprachstudien wenigstens der vier ersten Gymnasialklassen für wünschbar erachten und hätte gerne in dieser Beziehung eine vollkommene Verschmelzung der untern Real- und Gymnasialklassen vorgeschlagen, um so mehr, als kompetente Fachmänner an der polytechnischen

Schule erklären, daß sie ihre besten Schüler stets aus den Gymnasien, nicht aus den Realschulen erhalten.

Allein es wurde mir eingewendet, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Begriffe unsere Anstalt bei solcher Einrichtung gar keine Realisten mehr erhalten würde. Dieser Erinnerung Rechnung tragend, blieb ich dabei stehen, einer solchen völligen Verschmelzung wenigstens für die Zukunft den Weg zu bahnen und gegenwärtig eine bloß theilweise Vereinigung vorzuschlagen. Insofern nähert sich mein Vorschlag demjenigen des Erziehungsrathes, allein es bleibt immerhin der prinzipielle Unterschied, daß ich nur Eine Schule unter einheitlicher Leitung will, während der Erziehungsrath zwei Schulen unter getrennter Leitung vorschlägt.

Ich beantrage, die bisherigen Spezialfächer der Realschule, die in fünf Jahreskursen gelehrt werden, auf die sechs Jahreskurse des Gymnasiums zu vertheilen und dadurch einerseits den Realisten Gelegenheit zu geben, neben denselben sich einläßlicher mit denjenigen Studien zu befassen, welche bisher in der Realschule mehr nebensächlich behandelt wurden, im Gymnasium dagegen in der Reihe der Hauptfächer stunden, anderseits den Gymnasiasten zu ermöglichen, sich auch in denjenigen Fächern besser auszubilden, welche bisher für sie in geringerm Maße in Betracht fielen.

Ich würde daher allerdings die Schüler des Gymnasiums, vor der Hand wenigstens, in eine humanistische und eine realistische Abtheilung zerfallen lassen, aber in dem Sinne, daß für die gemeinsamen Fächer alle Schüler gemeinsamen Unterricht erhielten und nur für die Spezialfächer die Trennung stattfände.

In den vier untern Klassen würden Religionslehre, deutsche Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte 2c. Gegenstände des gemeinsamen Unterrichts bilden, die Realisten aber von dem Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, die Humanisten von dem Unterricht im technischen Zeichnen und in den neuern Sprachen befreit sein. In den zwei obern Klassen müßte sodann allerdings der mathematische Unterricht getrennt werden, indem alsdann die realistische Abtheilung raschern Fortschreitens bedürfte, um am Schlusse der Gymnasialstudien wenigstens durchschnittlich das Lehrziel zum Uebergang an das Polytechnikum erreicht zu haben.

Auf der andern Seite würde ohne Zweifel auch eine Reduktion der Stundenzahl für lateinische und griechische Sprache in den untern Klassen ohne Schaden des wesentlichen Unterrichts den Humanisten ermöglichen, den vorbereitenden mathematischen und naturhistorischen Studien einen größern Theil ihrer Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher.

Es würde diese Vereinigung der Schule mit zwei unterschiedlichen Lehr- und Stundenplänen keineswegs die in den untern Klassen wünsch-

bare Einführung des Klassensystems ausschließen, insoweit es vernünftig und den pädagogischen Erfordernissen entsprechend ist.

Die eigentlich merkantile Abtheilung der Realschule könnte bei der Einrichtung dieser Lehrpläne allerdings nicht berücksichtigt werden. Die spezielle Ausbildung zum Handelsfach liegt außer dem Kreis der wissenschaftlichen Disziplinen. Ich würde aber die Lücke, welche gegenüber den bisherigen Leistungen der Realschule dadurch entstünde, in allgemein nützlicher Weise dadurch auszufüllen trachten, daß der Lehrer der verwandten Fächer am Gymnasium verpflichtet würde, in Abendstunden einen Freikurs der speziellen Handelsfächer zu geben, an welchem dann nicht nur Studirende der Anstalt, sondern auch andere, bereits in Geschäften befindliche junge Leute Antheil nehmen könnten. Ein Lehrer für Fächer, die in das Gebiet der Handelswissenschaften einschlagen, wird immerhin am Gymnasium angestellt werden müssen, denn kein Stand, Humanisten so wenig als Realisten, können einige Kenntniß der Buchhaltung entbehren, die Wechsellehre ist heutzutage für jeden Lebensberuf nothwendig, das kaufmännische Rechnen sollte auch den Technikern geläufig sein.

Wenn eingewendet wird, es würden bei dieser Vereinigung die untern Klassen des Gymnasiums allzusehr mit Schülern überfüllt werden, so ist dagegen zu erinnern, daß für solche bisherige Realschüler, welche nicht an's Polytechnikum gehen, sondern auf einer niedrigern Stufe der allgemeinen Vorbildung in's praktische Leben übertreten wollen, in anderer Weise gesorgt werden könnte, entweder durch Errichtung einer höhern Klasse an den Stadtschulen oder durch Verwandlung der bisherigen Bezirksschulabtheilung der Stadt in eine Mittelschule, wofür Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dürften.

Als die Krone der Anstalt betrachte ich meinerseits das Lyzeum. Dieses ist eine Eigenthümlichkeit der katholischen Anstalten. Während die protestantischen Anstalten Unter- und Obergymnasien haben und den formellen Gymnasial-Unterricht etwas höher treiben, schließen sich die katholischen, aus den alten Jesuitenschulen hervorgegangenen Anstalten mit einem Lyzeum ab, dessen Kern und Mittelpunkt das Studium der Philosophie bildet. Es ist gewissermaßen ein Ruhepunkt zwischen dem Gymnasium und dem Berufsstudium, auf welchem der jugendliche Geist in der Rekapitulation und philosophischen Durchdringung des bisher Gelernten sich sammelt, kräftigt und jene Selbständigkeit des Urtheils und jene höhern Standpunkte gewinnt, welche dem Berufsstudium die wissenschaftliche Weihe geben. Allerdings sind in unserer Zeit materiellen Drängens und Jagens viele Stimmen laut geworden, welche eine solche Zwischenstufe als Zeitverlust qualifiziren, die Philosophie namentlich aus der Anstalt weg an die Universität verweisen möchten. Allein mit Unrecht; hier ist ihr Platz, wo noch nicht

die Sucht nach Gelderwerb, noch nicht die unmittelbare Aussicht auf politische Wirksamkeit, noch nicht die ausschließlichen Standpunkte des Berufsstudiums den Schwung wissenschaftlicher Begeisterung in die Schranken des unmittelbar Nützlichen und Nothwendigen einschließen und die reine Wissenschaft noch vor der Seele des Jünglings steht.

Ich halte, was die Bildung des Geistes und des Charakters betrifft, das Lyzeum für den wichtigsten Theil unserer Anstalt, aber ich glaube, daß es einer fortschreitenden Reform bedürfe. Wie am Gymnasium, so möchte ich auch im ersten Jahreskurs des Lyzeums, den ich gleichsam als rekapitulirenden Abschluß der Gymnasialstudien betrachte, beide Richtungen, die humanistische und die technische, vertreten wissen. Allen Schülern würde ich die Gelegenheit geben, philosophische, historische und naturhistorische Vorträge anzuhören, für die Humanisten insbesondere ein philologisches Repetitorium mit Uebersicht der klassischen Literatur, für die Techniker einen mathematischen Vorkurs zum Polytechnikum, insoweit es nach absolvirter sechster Gymnasialklasse noch nothwendig wäre, beifügen.

Der zweite Kurs sodann wäre ein vollständiger Freikurs, encyklopädisch-philosophischer Einleitung in die Fakultätsstudien gewidmet, welcher nicht nur für die Studirenden, sondern auch für ein größeres Publikum nutzbar gemacht werden könnte, gleichsam eine akademische Spitze der Anstalt, die geeignet wäre, ihr für die katholische Schweiz wieder eine Stellung zu geben, wie sie selbe ehedem besaß.

Die Theologie endlich, eine Fachschule, welche die Studirenden bis zur Vollendung des Berufsstudiums führt, ist an unserer Anstalt stiftungsgemäß und ich würde sie in ihrem Bestande unverändert lassen, im Gesetze selbst ihren Standpunkt klar und unzweideutig niederlegen, indem ich die Lehre an derselben der dogmatischen Autorität des Diözesanbischofs unterstellte. Der Stiftungszweck verlangt diesen Charakter der theologischen Schule, das Gesetz soll ihn unverholen anerkennen. Aber auf der andern Seite verlange ich dann auch, daß derjenige, welcher sich für das Studium der Theologie bestimmt, mit voller Kenntniß des Standes der neuern Wissenschaft, mit gereifter Urtheilskraft und vollendeter allgemeiner Vorbildung dieses Berufsstudium antrete. Die Theologie ist nicht Sache des Staates, sondern der Kirche, aber die Vorbildung dazu ist Sache des Staates und hier möchte ich, wie der Stand selbst in unserer christlichen Auffassung der höchste ist, auch die höchsten Anforderungen stellen und keinem den Antritt des theologischen Fachstudiums an unserer Anstalt gestatten, der nicht beide Lyzealkurse absolvirt hätte.

Der Wunsch nach Errichtung eines Konvikts für die Schüler der Anstalt ist aus äußern und innern Gründen in neuerer Zeit oft laut geworden. Ich halte denselben für sehr berechtigt, aber mir scheint, er sollte auf dem

Wege einer Privatunternehmung, allfällig mit staatlicher Unterstützung, verwirklicht werden. Ich sehe nicht ein, wie bei unserer gegenwärtigen Finanzlage die Mittel zur Errichtung eines solchen Konvikts auf Staatskosten zu beschaffen wären. Ich stelle mir dieses Konvikt vor als ein freies Kosthaus mit einer nicht allzustrammen Disziplin, das den Studirenden das Elternhaus und — die Kneipe, den Feind alles ernsten Studiums, ersetzen sollte. Es müßte nicht nur für gemeinsamen Haushalt und gemeinsames Studium, sondern auch für gemeinsame Unterhaltung Interner und Externer darin gesorgt sein; ein Billardsaal, ein Fechtsaal, ein Lesekabinet, ein Musiksaal dürften nicht fehlen. Die Gelegenheit zu gesitteter und gebildeter Unterhaltung würde mehr als Gesetze und Reglemente die jungen Leute den rohen Freuden der Kneipe entfremden und den Geschmack an anständiger und nützlicher Verwendung der Erholungsstunden wecken.

Dieses sind die allgemeinen Gesichtspunkte, auf denen der Gesetzesvorschlag über Reorganisation unserer Kantonsschule beruht. Das Schwierige dabei ist die Aufstellung der Lehr- und Studienpläne, eine Sache der Vollziehung, welche damit vertrauten Fachmännern überlassen bleiben muß. Das Gesetz selbst hat nur die allgemeinen Grundlinien anzugeben.

Dr. Segesser.

Dieser Vorschlag blieb Projekt; man wollte auf so eingreifende Neuerungen nicht eingehen.

Ich wiederholte daher am Ende des Jahres 1872 in dringender Weise beim Großen Rathe mein Gesuch um Entlassung als Präsident und Mitglied des Erziehungsrathes, um so mehr als mir die Vollendung des Antheils an der Bearbeitung der ältern eidg. Abschiede, den ich lange vor meinem Eintritt in die Regierung übernommen hatte, am Herzen lag. Dieses Mal nun entsprach der Große Rath meinem Entlassungsgesuch.

Das Jahr 1872, in welchem ich zum ersten Mal den Regierungsrath präsidirte, war dadurch charakterisirt, daß in demselben die 1871 begonnene Bundesrevision zur Vollendung und Abstimmung kam. Noch einmal war in der Eidgenossenschaft der föderative Geist erwacht; in den Revisionsverhandlungen war er mit Bewußtsein energisch zu Tage getreten. War auch die Mehrheit der Abgeordneten centralistisch gesinnt, so waren dagegen in der Diskussion die Föderalisten ihnen überlegen und in der Volksabstimmung siegten sie, vorzüglich durch die fast einstimmige Erhebung des Kantons Waadt gegen den Verfassungsentwurf. Ich hatte das Meinige gethan, um in unserm

30

Kanton zur Verwerfung mitzuwirken. Ich hielt am 25. März 1872 in Sursee vor einer großen Versammlung konservativer Delegirter aus allen Landestheilen einen Vortrag über das Verfassungsprojekt, welchen ich hier folgen lasse:

Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung. *)

Werthe Mitbürger!

Das Schweizervolk soll am 12. Mai über die Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung abstimmen, welche die eidgenössischen Räthe diesen Winter hindurch berathen haben.

Euere Vertrauensmänner, welche im National= und Ständerathe bei dieser Berathung mitgewirkt und bei der Schlußabstimmung für Verwerfung gestimmt haben, halten es für ihre Pflicht und Aufgabe, Euch einen kurzen Bericht zu geben, wie sie sich zu diesem Werke verhalten und warum sie gestimmt haben, wie sie stimmten.

Die gegenwärtige Bundesverfassung von 1848, unter welcher die Schweiz vierundzwanzig glückliche Jahre in innerm und äußerm Frieden gelebt hat, war dem Volke noch nicht verleidet; der gemeine Mann begehrte keine Verfassungsrevision, aber unter den hohen Militärs, Eisenbahn= und Bankherren, Großschulmeistern, Zeitungsschreibern, Fürsprechern, sowie in Vereinen, die stets nach Neuem begierig sind, gab es eine Anzahl, welche meinten, weil in Deutschland und Italien die Einheit eingeführt sei, sollen auch im schweizerischen Vaterland die Kantone ihre Selbständigkeit an eine Zentralgewalt aufgeben, die Schweiz werde dadurch mächtiger gegen Außen und eine Bundesgewalt, welcher die wichtigsten Gesetzgebungsrechte über alle Kantone zustehen, werde auch im Innern den Fortschritt besser befördern; sie wollten unsere Verfassung der Helvetik, dem Einheitsstaate, so nahe bringen, als es unter Umständen möglich war. Diesen Herren, unter denen viele es gut meinen mögen, ist der Einheitsstaat, die Helvetik, das letzte Ziel; aber weil sie wissen, daß das Volk der Kantone, an Selbstherrlichkeit gewöhnt, dieses letzte Ziel nicht will, so denken sie, allmälig, schrittweise dazu zu gelangen. Mit diesen Zentralisten, ganzen und halben Einheitsmännern, geht die Mehrheit der eidgenössischen Räthe, welche die Annahme der neuen Bundesverfassung empfiehlt.

Anders denken diejenigen Mitglieder der Bundesversammlung, welche das neue Verfassungsprojekt verworfen haben, deutsche und welsche Schweizer.

---

*) Vortrag, gehalten in Sursee den 25. März 1872 von Dr. Segesser, Luzern 1872. Gedruckt bei Gebrüder Räber.

Katholiken und Protestanten, Konservative und Liberale. Diese meinen vor Allem, eine Verfassung soll nicht abgeändert werden, wenn das Volk es nicht verlangt. Nun hatte keiner der 22 Kantone, es hatte auch keine irgend erhebliche Zahl von Bürgern die Abänderung der bestehenden Bundesverfassung begehrt. Sie meinen ferner, die Freiheit sei das höchste Gut, der schönste Vorzug des Schweizers, die sicherste Grundlage unserer Macht; was die Freiheit mindere, könne auch die Macht der Schweiz nicht mehren. Nun habe der Schweizer von alter Zeit her die Freiheit darin gefunden, daß das Volk in jedem Kanton selbständig war, wie der freie Mann in seinem Hause Herr und Meister ist. Wenn aber dem Volke eines kleinern Kantons durch das Volk eines großen, oder einem größern Kanton durch die Vereinigung mehrerer kleinern in allen Dingen das Gesetz gemacht werden könne, so befördere das die Freiheit nicht, sondern es untergrabe sie. Was nöthig und zweckmäßig sei zu gemeinsamem Haushalt an die Bundesregierung abzugeben, das haben die Kantone schon abgegeben; was zum eigenen Leben und zu selbständiger Entwicklung der Völkerschaften der Kantone gehöre, das solle denselben bleiben. Wir sollen als freie Brüder zu einander stehen in der Eidgenossenschaft, nicht durch den eisernen Ring büreaukratischer Verfassungsbestimmungen künstlich und gewaltsam zusammengebunden werden.

Weil sie nun fanden, daß in dem neuen Bundesprojekt diese alten Grundsätze schweizerischen Sinnes ihren Ausdruck nicht erhalten haben, daß man im Gegentheil darin auf einen neuen Standpunkt, denjenigen der Zentralisirung, der Herrschaft einer Bundesmehrheit über das bisher souveräne Volk der Kantone in fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens übergegangen sei, darum haben in der Bundesversammlung die Männer, welche so denken, das neue Bundesprojekt verworfen und können nicht anders, als auch dem Volke die Verwerfung anrathen.

Wir wollen nun die Hauptpunkte kurz erörtern, in welchen die neue Bundesverfassung von der alten sich unterscheidet und wo die Tendenz der Einheitspartei so recht eigentlich am Tage liegt.

Vor Allem ist da das Militärwesen zu nennen. Bisher bestand das Bundesheer aus den Truppen der Kantone. Jeder Kanton hatte nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung die bundesgesetzlich festgesetzte Anzahl Bataillone, Artillerie-, Kavallerie- und Scharfschützenkompagnien ausgerüstet, bekleidet, bewaffnet zu stellen, der Kanton ernannte die Offiziere seiner Truppen, beschaffte das Material für Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und stellte sein Kontingent dann in die eidgenössische Armee-Eintheilung unter das Kommando der vom Bundesrath bestellten Stabsoffiziere zur Verfügung der Eidgenossenschaft. Der Bürger war dem Kanton, der Kanton dem Bunde kriegspflichtig. Mit dieser Kriegsverfassung haben

die Schweizer seit dem Anfang der Bünde bis auf die Gegenwart das Vaterland behauptet, die Grundlagen sind wesentlich die gleichen geblieben.

Nun soll durch die Verfassung alles anders werden. Die Kantone haben zur Organisation und Formation ihrer Truppen nichts mehr zu sagen. Die Bundesgewalt hebt die Rekruten aus, sie bildet die Kompagnien, die Bataillone, sie ernennt die Offiziere, sie beschafft die Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung; sie nimmt das Kriegsmaterial zur Hand, das die Kantone angeschafft haben; der Bund kann die Zeughäuser, Kasernen, Waffenplätze der Kantone an sich ziehen, eine Entschädigungspflicht dafür in der Bundesverfassung anzuerkennen, wurde ausdrücklich verweigert.

Zwar heißt es im Art. 20 der neuen Verfassung: „Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten, d. h. Infanteriebataillone und Kompagnien der Spezialwaffen, aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden." Aber wer entscheidet im einzelnen Falle, ob militärische Gründe entgegenstehen? Wieder die Bundesgewalt und ihre Kriegsobersten, und wie bald diese mit militärischen Gründen bei der Hand sind, weiß man. Es steht daher nichts im Wege, daß nicht z. B. ein Bataillon aus der Mannschaft von drei oder vier Kantonen zusammengewürfelt werden kann, daß man nicht einem Luzerner-Bataillon Aargauer-Offiziere, einem Solothurner-Bataillone Basler-Offiziere, einem Waadtländer-Bataillone Genfer-Offiziere geben kann, wenn man nur findet, daß militärische Gründe dafür sprechen. So machten es zur Zeit die Oesterreicher, als sie die militärische Disziplin in ihrem Heere mit dem Haselstock aufrecht zu erhalten zweckmäßig fanden; sie mischten die Leute aus den verschiedenen Provinzen unter einander und gaben ihnen Offiziere, welche ihnen ebenso fremd waren, wie sie selbst unter einander. Nun war es für den schweizerischen Wehrmann bisher immer eine Garantie guter Behandlung und pflichtgetreuer Führung, daß er seinen Offizier kannte, wußte, daß derselbe sein Nachbar, im bürgerlichen Leben ihm gleich, daß, nachdem er die Uniform wieder ausgezogen, er vor der öffentlichen Meinung des Landes verantwortlich sei, daß seine Kantonsregierung, seine selbstgewählte Obrigkeit den Offizier ernenne, der unmittelbar für den Soldaten zu sorgen hat. Diese Garantie verliert der schweizerische Wehrmann durch die neue Verfassung, diese Garantie verliert der Kanton für seine Angehörigen, er muß im Frieden und im Kriege seine Mannschaft vom ersten Eintritt an der Bundesgewalt und ihren Angestellten unbedingt in die Hände geben! Man sagt, die Disziplin gewinne dabei, die Preußen haben es auch so, und Alles will jetzt preußisch sein. Wir aber wollen Schweizer bleiben, freie Männer, deren Disziplin aus dem freiwilligen Gehorsam, aus der Liebe zum Vaterland hervorgeht, deren Treue für die Eidgenossenschaft sich an der Treue am eigenen Kanton emporbildet.

Die Kantone beschafften bisher die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung ihrer Truppen, sie hatten für einen großen Theil des Kriegsmaterials zu sorgen. Dadurch erhielten die Bürger der Kantone, welche steuern und zahlen müssen, Arbeit und Verdienst. Alles das soll nun nach Bern kommen in die Hände der großen Akkordanten und Lieferanten, die den bescheidenen Gewinn des kleinen Handwerkers und Arbeiters in ihre Taschen leiten. Denn die ganze Kriegsverwaltung der Kantone hört nach der neuen Bundesverfassung auf und für die zentralisirte Kriegsverwaltung des Bundes wird nach den großen Geschäftsgrundsätzen verfahren, bei denen nicht immer das Beste, aber gewiß das erreicht wird, daß Tausende von Arbeitern und Handwerkern, die bisher durch die Verwaltung der Kantone Verdienst hatten, denselben verlieren.

Zwar heißt es am Ende des Art. 20: „Die Ausführung des (eidgenössischen) Militärgesetzes in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.“ Aber damit ist nichts gesagt. Der Bund ist es, der das Gesetz macht, die Kantone haben dazu, wenn einmal die Verfassung angenommen ist, nichts mehr zu sagen und die Kantonsbehörden können dann nur Handlangerdienste thun. Der Bundesrath wollte in seinem Vorschlag nur den militärischen Unterricht zentralisiren und dagegen ließ sich wenig einwenden, aber in der Bundesversammlung hieß es, nein, alles müsse im Militärwesen zentralisirt sein — die Kantone müssen den Sabel abgeben, wie die deutschen Staaten, die auch ihren Sabel an Preußen abgeben mußten. Und dabei sagt man, die Kantone bleiben doch noch souverän! Wer den Sabel abgeben muß, wird ehr- und wehrlos, sei es ein Mann, sei es ein Kanton. Er gleicht dem Bauer, der nach dem Volksausdruck den Löffel aus der Hand gibt.

Aber, wenden die Vertheidiger der neuen Verfassung ein, die Kantone gewinnen dadurch viel Geld, der Bund nehme ihnen alle Kosten des Militärwesens ab. So hat man jedem Kanton nachgerechnet, was er jährlich weniger ausgeben müsse, wenn der Bund das ganze Militärwesen übernehme, und nach dieser Rechnung gewinnen alle Kantone große Summen.

Das wäre allerdings schön, aber dafür nimmt der Bund den Kantonen auch ihre bisherigen Zoll- und Postentschädigungen, die einen großen Theil ihres Staatseinkommens ausmachen. Er nimmt ihnen die Militärentlassungssteuer, welche der Bund für sich bezieht, er nimmt ihnen die Kriegsvorräthe, Zeughäuser, Kasernen, die einen Theil ihres Staatsvermögens bilden. Und nach allem dem hat er laut den Berechnungen des Bundesrathes jährlich 1½ bis 2 Millionen Franken zu wenig, um den Verpflichtungen zu genügen, welche die Zentralisation des gesammten Mili-

tärwesens ihm auferlegt. Woher soll nun der Bund diese $1^1/_2$ bis 2 Millionen jährlich nehmen? Seine Einnahmen reichen schon jetzt nicht mehr aus, um die kostbare Bundesverwaltung zu bestreiten, und schon jetzt zeigt das eidgenössische Büdget jedes Jahr Rückschläge. Neue Einnahmsquellen eröffnet die revidirte Bundesverfassung nicht, wohl aber stellt sie eine erhebliche Zunahme der Ausgaben in Aussicht. Es wird daher dem Bunde nichts übrig bleiben, als von dem Art. 41 Gebrauch zu machen, welcher ihn für Bestreitung der Bundesausgaben auf Beiträge der Kantone anweist, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft der letztern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Also was den Kantonen an Militärlasten abgenommen wird, das müssen sie wieder durch Abtretung bisheriger Einnahmen und auf dem Wege direkter Beisteuer an den Bund zurückgeben und der Unterschied besteht nur darin, daß sie dann zur Verwendung ihres Geldes nichts mehr zu sagen haben.

Und wird denn etwa die Kriegsverwaltung eine bessere sein, wenn Alles, was bisher durch die Kantone verwaltet wurde, auf den eidgenössischen Büreaus in Bern verwaltet wird? Es gibt Leute genug, die das bezweifeln. Bisher hatte der Bund das Oberaufsichtsrecht, er konnte säumige Kantone kontrolliren und zur Pflichterfüllung anhalten; hat er es nicht gethan, so ist nicht die bisherige Verfassung daran Schuld. Und wer soll denn in Zukunft den Bund kontrolliren, wenn er allein Herr und Meister ist? Werden die Bundesbeamten in Bern ihre Pflichten besser erfüllen als die Kantonsregierungen, die unter der doppelten Aufsicht ihres eigenen Volkes und des Bundes standen?

Wird durch die neuen Bestimmungen über Zentralisation des gesammten Militärwesens das wesentlichste Hoheitsrecht der Kantone vernichtet, eine permanente von Bundesbeamten ausgeübte militärische Nebenregierung in jedem Kanton zur Seite der vom Volke gewählten Behörden aufgestellt, so greift die neue Bundesverfassung auch tief in das Finanzwesen der Kantone ein und entzieht ihnen bedeutende Hülfsquellen für ihren Haushalt. Nicht nur nimmt der Bund als Gegenwerth für die Uebernahme der Militärausgaben die den Kantonen bisher zugekommene Zoll- und Postentschädigung, die für den Kanton Luzern mehr denn Franken 100,000 jährlich beträgt, und die Militärentlassungstaxen, die über Franken 40,000 jährlich einbrachten, sondern es verbietet derselbe auch den Bezug aller Heirathsgebühren, welche bisher den Armenfonds der Gemeinden zuflossen, den Bezug von Niederlassungstaxen, ja sie bedroht den Fortbestand der wichtigsten kantonalen Einnahmsquelle, des Ohmgeldes, das dem Kanton Luzern ohne Belästigung der Bürger bei Fr. 250,000 jährlich einbringt. Zwar sagt der Art. 23 nur, daß nach

Ablauf von 20 Jahren diese Ohmgelder ohne Entschädigung dahin fallen sollen. Aber wenn einmal der Grundsatz der Abschaffung angenommen ist, so wird dieselbe nicht 20 Jahre auf sich warten lassen, sondern in dem ersten Augenblicke durchgesetzt werden, wo man den großen Kanton Bern, der sein Ohmgeld auch nicht lassen will, nicht fürchten zu müssen glaubt. Was wird nun die Folge sein, wenn den Kantonen solche Einnahmen entzogen werden? Nichts anderes, als daß durch direkte Steuern der Wegfall dieser Einnahmen ersetzt werden muß, daß der Arme, der keinen Wein trinkt, die Steuer geben muß, welche bisher der Reiche, und großentheils der Durchreisende, der Fremde bezahlte, ohne daß er davon die geringste Belästigung verspürte.

So stehen die Kantone in Folge der Beiträge, die sie unfehlbar an die gesteigerten Militärausgaben des Bundes werden leisten müssen, und in Folge der Schmälerung ihrer indirekten Einnahmen vor der Wahl, entweder ihr Volk mit Steuern zu erdrücken oder, wenn ihnen das Fortbestehen auf diese Weise finanziell unmöglich gemacht wird, aus freien Stücken den Rest ihrer Selbständigkeit und Selbstverwaltung aufzugeben.

Wie den Kantonen die Militärhoheit entzogen und die Finanzquellen abgeschnitten werden, so wird dann auch durch die Artikel über die Niederlassungsfreiheit die Axt an die Gemeinden gelegt.

Die bisherige Bundesverfassung gewährleistete die Niederlassung von Kanton zu Kanton; jedem Schweizerbürger stund das Recht zu, sich in jedem Kanton niederzulassen, wenn er einen Heimatschein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung besaß, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Und das war recht; denn überall wird die Niederlassung von ehrbaren Eidgenossen gerne gesehen und Niemand würde billigen, wenn solchen in einem Kanton oder in einer Gemeinde Hindernisse in den Weg gelegt werden wollten oder könnten.

Aber die neue Bundesverfassung geht weiter. Es darf von einem, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, nichts anderes mehr verlangt werden als ein Heimatschein, kein Zeugniß sittlicher Aufführung, kein Ausweis, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Selbst notorisch unsittlichen Personen kann die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehren verloren haben. Falliten, Konkursiten, Dirnen, Kuppler können sich überall ungehindert niederlassen, wenn sie nur nicht in den Händen des Strafrichters gewesen sind. Sie dürfen weder zurückgewiesen noch ausgewiesen werden, sofern sie nicht durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren haben. Niedergelassene, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, können nur dann

ausgewiesen werden, wenn die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton eine „angemessene“ Unterstützung nicht gewährt.

Die bisherige Bundesverfassung gewährleistete nur die Niederlassung von Kanton zu Kanton, d. h. sie schützte die Rechte der nicht kantonsangehörigen Schweizer; bezüglich der Kantonsbürger ließ sie die kantonale Gesetzgebung frei. Die neue Verfassung gewährleistet nun aber auch die freie Niederlassung von Gemeinde zu Gemeinde, d. h. die Gemeinden desselben Kantons dürfen auch keine unsittliche Person mehr in ihre Heimatgemeinde im gleichen Kanton zurückweisen, ausgenommen sie habe ein strafrechtliches Urtheil auf sich; sie müssen Falliten, Kuppler, Dirnen u. s. w. aus andern Gemeinden des gleichen Kantons wie solche aus andern Kantonen bei sich aufnehmen und dulden, wenn sie nur einen Heimatschein haben. Wie ist da in Landgemeinden, die noch auf ehrbares, solides Gemeinwesen, auf Zucht und Sitte halten, ferner noch möglich, Polizei und Ordnung zu handhaben, und welchen Eindruck muß es auf die Gemeindegenossen machen, zu sehen, daß die Bundesverfassung gerade solche Leute vorzugsweise unter ihre Protektion nimmt, sie mit ehrbaren Niedergelassenen und Gemeindegenossen, die sich durch redliche Arbeit erhalten, auf die gleiche Linie stellt! Auch das gesunde schweizerische Gemeindeleben wird daher durch diese Neuerung bedroht, die Autorität der Gemeindebehörden nicht minder erschüttert, vernichtet, als die Autorität der Kantonsbehörden, beide haben in den Augen des Einzelnen wenig mehr zu bedeuten.

Damit ist es aber nicht genug, auch in ein ferneres Gebiet der kantonalen Verwaltung drängt sich die Bundesgewalt ein. Die Volksschule galt bisher als die eigenste Angelegenheit der Kantone, der Gemeinden, der Familien; in der Erziehung seiner Kinder wollte das Volk am wenigsten sich die Einmischung anderer, als der ihm nahestehenden, ihm bekannten, Garantie bietenden Behörden gefallen lassen. Auch dieses Gebiet wird nun in den Bereich der Bundeshoheit gezogen. Nachdem es im ersten Anlauf noch nicht gelungen, die Volksschule konfessionslos zu machen, die Geistlichen aus der Schule und den Schulbehörden hinauszudrängen, einen eidgenössischen Katechismus einzuführen, behielt man dem Bunde im Art. 25 vor, über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Damit ist der Weg eröffnet zur Aufstellung eidgenössischer Schulinspektoren, zum Hineinregieren des Bundes in die Volksschule, zu jeder Art der Plackerei gegen Gemeinden, die unzufriedene Schullehrer haben, zur Herabsetzung der Autorität der kantonalen Schulbehörden. Und nach den Tendenzen, welche bei der Berathung dieses Artikels zu Tage getreten sind, kann man sich eine Vorstellung machen von der Entwicklung, welcher derselbe in der Anwendung fähig ist.

Nach der Gemeinde kommt es an die Familie.

Die Ehegesetzgebung wird durch die neue Verfassung im weitesten Umfange dem Bunde vorbehalten.

Bisher hatte derselbe sich nur bezüglich der gemischten Ehen gewisse Befugnisse angeeignet, nun stellt der Art. 50 vorab den Grundsatz auf: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieselbe darf nicht aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten oder wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern politischen Gründen beschränkt werden."

Also allgemeine Heirathsfreiheit. Am Tage, nachdem Einer aus dem Zuchthaus entlassen wird, muß ihm die Ehebewilligung gegeben werden; keinem Taugenichts, Bettler oder Vaganten kann in Zukunft die Heirathsbewilligung verweigert werden. Es gibt weder Gründe der Sittlichkeit noch des ökonomischen Fortkommens einer Familie mehr, die in Betracht gezogen werden dürfen. Alles, was bisher als die Grundlage eines soliden und geordneten Familienlebens angesehen wurde, soll vor dieser unbeschränkten Freiheit dahin fallen. Allerdings wird dann der Bundesgesetzgebung vorbehalten, ein Gesetz über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe zu erlassen, aber es kann ein solches sich nur innert den Schranken dieser verfassungsmäßig unbedingten Freiheit bewegen. Das Wort „Zivilehe" hat man im § 50 vermieden; da aber der § 55 dem Bunde die ganze Zivilgesetzgebung vorbehält, so kann nach den Bestimmungen des § 50 die eidgenössische Ehegesetzgebung, wozu die Kantone nichts mehr zu sagen haben, auf nichts anderes, als auf die Zivilehe hinauslaufen. Betrachtet man die Leichtigkeit, mit welcher vom gegenwärtigen Bundesgericht gemischte Ehen geschieden werden, so kann man sich eine Ansicht bilden, wie leicht überhaupt in der zukünftigen eidgenössischen Ehegesetzgebung auch die Scheidungen werden gemacht werden. Auf der Ehe beruht die Familie, auf der Familie die Gemeinde und der Staat. Wird dieses Band gelockert, zu einem bloßen Geschäft herabgewürdigt, so stürzen die Grundlagen eines Volksstaates zusammen.

Endlich die sogenannten Religionsartikel.

Der neue Artikel 48 über Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält zwar an sich einen schönen und anerkennenswerthen Grundsatz, aber in seiner Anwendung wird er doch, namentlich für die katholischen Kantone, zu sehr bedenklichen Folgen führen. Kein Vater kann in Zukunft mehr angehalten werden, seine Kinder taufen zu lassen oder sie in Gottesdienst und Christenlehre zu schicken. So werden es glaubenslose Väter in der Hand haben, auch ihre Kinder ohne allen Religionsunterricht aufwachsen zu lassen; gegen die Ortsbehörden und die Pfarrämter, welche die Pflicht haben, für die Unterweisung der Kinder in der Religion in Schule und Christenlehre zu sorgen, schützt die Widersetzlichen der Bund. So kann, vielleicht einem Einzelnen zu lieb, Aergerniß und Unordnung in die christ-

lichen Gemeinden hineingetragen und die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie sie in der neuen Bundesverfassung steht, zu einem Privilegium der Ungläubigen werden. Den christlichen Konfessionen, welchen die Mehrzahl des Schweizervolkes angehört, gibt der Bund keinen Schutz, ja er vermeidet im Art. 49 sogar — im Gegensatz zu der bisherigen Verfassung — geflissentlich, sie auch nur zu nennen. Wie die Kantone und die Gemeinden durch die politischen Artikel der Auflösung entgegengeführt werden, so wird durch diese Religionsartikel auch die Auflösung der Glaubensgemeinschaften angebahnt.

Wir übergehen die andern minder eingreifenden materiellen Revisionspunkte. Indem wir in den vorberührten Punkten bereits die Auflösung des bundesstaatlichen Lebens, in welchem die Eidgenossenschaft ruhmreich und glücklich war, erblicken und zur Vorbereitung der vollen Zentralisation Ruin der kantonalen Selbständigkeit durch militärische Nebenregierung, Ruin der kantonalen Finanzen, Ruin der Gemeinden, Entheiligung der Ehe, Bedrohung der konfessionellen Rechte in Aussicht sehen, genügt uns das vollkommen zur Verwerfung des Projektes.

Aber in noch deutlicherer und unzweifelhafterer Weise wird der Einheitsstaat vorbereitet durch die neuen Artikel über die Ausübung der Volksrechte. Nachdem nämlich in den meisten Kantonen der Schweiz das Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung mittelst der Veto- oder Referendumsabstimmungen berufen ist, war es selbstverständlich, daß eine neue Bundesverfassung nicht gemacht werden konnte, ohne daß auch gegen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse dem Volke das Recht der Abstimmung gewahrt werden mußte. Allein wollte man die Rechte der schweizerischen Völkerschaften aufrecht erhalten, so mußte offenbar für jede Abstimmung in der ganzen Schweiz die doppelte Zählung nach der Gesammtheit und nach den Kantonen angenommen werden, wie sie bei der Abstimmung über die Verfassung besteht. Sonst können in den vielen wichtigen Materien, welche der kantonalen Hoheit entzogen und der Bundesgesetzgebung überwiesen sind, die großen Kantone den kleinern das Gesetz machen. Denn wenn Bern, Zürich und Aargau über eine Sache einig sind, so haben diese drei Kantone allein gegenüber allen andern die Volksmehrheit. Die schweizerische Freiheit bestund aber bisher darin, daß die kleinen Kantone mit gleichen Rechten wie die großen im Bunde standen. Soll also das Volk sprechen, so muß nicht nur die Mehrheit im Ganzen, sondern auch die Mehrheit in den Kantonen in Betracht fallen. Geschieht dieses nicht, sondern kommt es allein auf die Mehrheit des gesammten Schweizervolkes an, so ist die Selbständigkeit der Kantone vollständig beseitigt und wir haben der That, wenn auch nicht dem Namen nach, die Helvetik. So aber hat es die neue Bundesverfassung aufgenommen: die Kantone zählen nicht bei

Abstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sondern allein die Mehrheit des gesammten Schweizervolkes entscheidet.

Dieser schweizerische Einheitsstaat, um ihn bei seinem rechten Namen zu nennen, soll dann auch ein einheitliches Zivilrecht erhalten. Der § 55 sagt: „Die Gesetzgebung über das Zivilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, ist Bundessache. — Der Bund ist überdies befugt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen.“

Das Familienrecht, die Vormundschaft, das Eherecht, das Erbrecht, das Obligationenrecht, das Hypothekarrecht, die Schuldbetreibung, das Konkurswesen — alles wird von der Bundesgesetzgebung geregelt, Alles dem souveränen Volk der Kantone entzogen, die großen Kantone werden uns ihr Recht und Gesetz geben, die Industriellen einen schnellen und rücksichtslosen Rechtstrieb in der ganzen Schweiz durchsetzen, die Prozeßkosten, Taxen, Einkünfte der Richter und Gerichtspersonen, die Sporteln der Advokaten werden nach eidgenössischem Maßstab zugemessen werden.

Allerdings sind auch wir der Ansicht, daß in den Gebieten des Verkehrs, im Handels= und Wechselrecht, in Regulirung des Transportwesens u. s. w. eine gleichmäßige Gesetzgebung in der ganzen Schweiz herbeigeführt werden müsse; allein es gibt auf der andern Seite viele Gebiete des Zivilrechts, wo eine einheitliche Gesetzgebung nicht nothwendig und nur mit schwerer Beeinträchtigung des in den Verhältnissen der einzelnen Kantone begründeten Herkommens möglich ist. Ein großer Theil der Eidgenossen, die ganze französische Schweiz, erblickt in dieser Rechtseinheit eine Bedrohung wesentlicher Interessen. Schon dieses sollte in einem Bundesstaate von so durchgreifender Neuerung abmahnen.

Die Männer, welche seit zwanzig Jahren mit Weisheit und Mäßigung an der Spitze unserer Bundesverwaltung stehen, haben keineswegs eine so weit gehende Umgestaltung befürwortet, der Vorschlag des Bundesrathes hielt sich in Schranken, welche nach jeder Seite hin Beruhigung boten.

Auch wir sind nicht gemeint, Verbesserungen im öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft zu bekämpfen, zu denen sich ein wahres Bedürfniß zeigt und worüber sich eine bundesbrüderliche Vereinbarung erzielen läßt.

Aber wir wollen, daß die Völkerschaften der Kantone im Besitz ihrer angestammten Freiheit bleiben, wir widerstreben der Vergewaltigung der kleinen durch die großen, eingedenk daß die Schweiz selbst klein ist unter großen Nachbarn, und wenn sie die Freiheit der Kantone vernichtet, ihre eigene Freiheit, die des gemeinsamen Vaterlandes selbst, in Gefahr setzt. Wir wollen auf den Grundlagen verbleiben, auf denen die schweizerische Freiheit aufgebaut und durch Jahrhunderte erhalten wurde. Wir wollen nicht helfen, dem Einheitsstaat entgegenzusteuern, mit welchem unsere innere Freiheit und unsere Unabhängigkeit nach Außen verloren geht; wir suchen unser

Vorbild nicht in dem monarchischen Deutschland, sondern in der Treue und in der Gesinnung unserer Väter.

Dem gegenüber sagen die Freunde des Projekts, es lasse die alten Grundlagen fortbestehen, die Kantone werden nicht aufgehoben, sie müssen nur von ihren Rechten soviel an die Zentralgewalt abgeben, als zum Wohl des Ganzen nothwendig sei. Allerdings bleiben die Kantone in ihren Grenzen noch bestehen, aber sie gleichen einem Apfel, den die Wespen ausgehöhlt haben und von dem nur die Rinde noch stehen bleibt. Allerdings kann das Volk der Kantone seine Behörden noch selber wählen, aber sie haben nichts mehr zu sagen neben dem Gesetzgebungsrecht des Bundes in allen Materien und seiner Befugniß, in alle Verhältnisse einzugreifen.

Wenn auch Manches, sagen jene ferner, in der neuen Verfassung unannehmbar scheine, so müsse man sie dennoch annehmen, weil sie doch im Ganzen ein Werk des Fortschrittes sei und die Schweiz hinter dem Fortschritt anderer Länder nicht zurückbleiben dürfe. Wer den Einheitsstaat und die mit demselben verbundene Unfreiheit als das Ziel betrachtet, das zu erreichen sei, der wird allerdings in dem Werke einen erheblichen Fortschritt sehen. Wer aber die alte Schweizerfreiheit büreaukratischer Disziplin vorzieht, der möchte darin eher einen Rückschritt finden.

Ebenso hört man oft sagen, man müsse die neue Bundesverfassung annehmen, wenn auch nicht Alles darin gefalle, sonst werde ein Verfassungsrath begehrt und eine noch zentralisirtere Verfassung gemacht werden. Schon im Jahre 1866 wurde vielfach versucht, das Volk mit dieser Vorgabe zu erschrecken, aber Niemand kümmerte sich darum und der Erfolg zeigte, daß es ein leeres Schreckbild war. Für einen Verfassungsrath bedarf es das Begehren von 50,000 Bürgern, und selbst wenn ein solcher zu Stande kommt, so muß die Verfassung, die er macht, wieder dem Volke und den Kantonen zur Abstimmung vorgelegt werden, und wenn diese das gegenwärtige Projekt verwerfen, so werden sie ein schlimmeres wohl auch verwerfen. Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterziehen und unsere Gegner werden als gute Bürger das ebensowohl thun, wenn die Verfassung verworfen wird, wie wir es thun werden, wenn sie angenommen wird.

Auch das ist unrichtig, daß, wenn die Verfassung angenommen würde, dann wieder 20 bis 30 Jahre Ruhe wäre in der Eidgenossenschaft. Das Gegentheil ist wahr. Die Zentralisten haben mit diesem Entwurf noch nicht Alles erreicht, was sie wollen und begehren, und wenn sie in der Abstimmung sehen, daß sie die Mehrheit des Volkes und der Kantone für sich haben, so werden sie gerade nicht stille stehen, sondern vorwärts gehen, bis sie ihr Ziel ganz erreicht haben, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es auf dem Wege einer Verfassungsrevision, denn eine siegreiche Partei steht nicht auf halbem Wege still. Wohl aber werden sie still stehen

müssen, wenn die Abstimmung ihnen zeigt, daß das Volk ihre Zentralisationstendenzen verwirft.

Endlich sucht man in den Kantonen des ehemaligen Sonderbunds das alte Schlagwort wieder hervor und behauptet, die Verwerfung sei gleichsam ein neuer Sonderbund. Dagegen legen wir Verwahrung ein. Das Projekt der neuen Bundesverfassung wird von kompetenter Bundesbehörde dem Volke zu freier Abstimmung vorgelegt, es ist das Recht und die Pflicht eines Jeden, seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Wir stehen alle auf dem gleichen Rechtsboden der noch geltenden Bundesverfassung von 1848, wir haben das verfassungsmäßig garantirte Recht, anzunehmen oder zu verwerfen. Ob die Mehrheit des Volkes und der Kantone sich für Annahme oder Verwerfung ausspreche, so werden nach dem gesetzlichen Entscheid Annehmende und Verwerfende sich als treue Eidgenossen wiederfinden.

Indem wir uns gegen die Annahme der neuen Bundesverfassung aussprechen, machen wir unsererseits den Gegnern, welche sie annehmen wollen, keineswegs den Vorwurf unvaterländischer Gesinnung. Wir anerkennen gerne, daß unter ihnen Viele sind, welche aus Ueberzeugung den Einheitsstaat als das Glück des Vaterlandes betrachten, Andere, die in guten Treuen glauben, mit dieser Verfassung noch nicht den entscheidenden Weg zum Einheitsstaate zu betreten, wieder Andere endlich, die aus Begeisterung für vermeinte Macht und Größe vergessen, daß die Wahrung bescheidener althergebrachter Freiheit höher steht als das glänzende Kleid der Knechtschaft.

Aber der Rath, den wir nach unserer Ueberzeugung dem Volke zu geben haben, geht dahin, die bisherige Verfassung, die erprobt ist, zu behalten und am 12. Mai das neue Bundesprojekt zu verwerfen.

Ich verfaßte auch die Proklamation, durch welche der Große Rath dem Luzernervolke die Verwerfung empfahl, sowie den Bericht, welchen der Regierungsrath dem Großen Rathe nach der Verwerfung der Verfassung durch die Volksabstimmung vorlegte.

Ich war dießfalls, in völligem Einverständniß mit Herrn Bundesrath Dubs, dem Führer der schweiz. Föderalisten bei dem Kampfe um die Bundesverfassung von 1872 der Ansicht, daß die Kantone ihre durch die Volksabstimmung gerettete Souveränetät dazu benützen sollten, um auf dem Wege der Kantonsgesetzgebung sofort diejenigen Verbesserungen der öffentlichen Zustände herbeizuführen, welche die öffentliche Meinung innerhalb der Schranken der Verfassung von 1848 verlangte. Ich glaubte, daß durch ein energisches Vorgehen

in dieser Richtung am ehesten die Gefahr einer neuen Bundesrevision beseitigt würde, daß Luzern, indem es auf seinem Gebiete die Initiative ergriffe, in den übrigen föderalistischen Kantonen Nachahmung finden und daß man auf diese Weise für die interkantonalen Verhältnisse zu einer identischen Gesetzgebung gelangen würde, welche Wunsch und Bedürfniß einer weitern Centralisation in den Hintergrund zu schieben geeignet wäre. Diese Ansichten erhielten den Beifall meiner Kollegen und der Ausdruck derselben war sodann der angeführte Bericht an den Großen Rath, welcher gewissermaßen das Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre bilden sollte. Derselbe lautete folgendermaßen:

Der Regierungsrath des Kantons Luzern an den Großen Rath desselben.

Tit.!

Wir machen Ihnen anmit die amtliche Mittheilung, daß das Projekt einer neuen Bundesverfassung, gegen welches Sie in Ihrer gutächtlichen Berathung und Abstimmung sich mit großer Mehrheit ausgesprochen, sowohl durch eine Mehrheit von 13 Standesstimmen als durch die allgemeine schweizerische Volksabstimmung vom 12. Mai verworfen und daß dieses Ergebniß nach stattgefundener Verifikation von den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft am 29. Mai offiziell proklamirt worden ist.

Was insbesondere die Stimmabgabe unsers Kantons betrifft, welche durch Ihr Dekret vom 5. April abhin als Standesstimme erklärt wurde, so haben sich an der daherigen Abstimmung am 12. Mai von 31,447 eingeschriebenen Stimmfähigen 27,356 mit gültiger Stimmabgabe betheiligt, von denen nach der von uns sowohl, als vom h. Bundesrathe vorgenommenen Verifikation der Verbalprozesse 9445 sich für Annahme, 17,911 für Verwerfung ausgesprochen haben. Daneben wurden noch 197 ungültige Stimmzettel eingelegt.

Das Volk des Kantons Luzern hat sich daher, übereinstimmend mit dem von Ihnen am 5. April abgegebenen Gutachten, in großer Mehrheit für Verwerfung des neuen Bundesprojektes ausgesprochen und die Standesstimme unseres Kantons in diesem Sinne abgegeben. Wir konstatiren mit Befriedigung, daß überall in unserm Kanton dieser große Akt der Volkssouveränetät sich ungeachtet der vorhergegangenen lebhaften Agitation mit einer dem Ernst der Sache und der Würde eines republikanischen Volkes angemessenen Ruhe und Ordnung vollzogen hat und daß uns auch nicht eine einzige Störung oder Beschwerde zur Kenntniß gekommen ist.

Wir begrüßen auf dem Standpunkte, welchen wir und mit uns die überwiegende Mehrheit des Großen Rathes und des Luzernervolkes eingenommen, das Resultat der Abstimmung der eidgen. Stände und des Schweizervolkes mit aufrichtiger Freude und mit Dank an den Lenker aller Schicksale. Die rege Theilnahme, welche über eine halbe Million Schweizer zu den Abstimmungsurnen führte, beweist, daß der Sinn für die vaterländischen Angelegenheiten noch ein Gemeingut des schweizerischen Volkes ist und daß die Gleichgültigkeit gegenüber den Fragen des öffentlichen Rechts, welche zum Untergang der Republiken führt, in dem Lande der Eidgenossen noch keinen Platz gefunden hat. Die Mehrheit, die sich sowohl in der Abstimmung der Stände als des gesammten Volkes für die unverkümmerte Beibehaltung der Grundlagen unseres alteidgenössischen Bundesrechts gegenüber zentralisirenden Neuerungen ausgesprochen hat, ist ein erfreulicher Beweis von der fortdauernden Lebenskraft des altschweizerischen Sinnes und des kantonalen Selbstbewußtseins.

Auf der andern Seite aber kann und soll man sich nicht verhehlen, daß gerade aus der wiedergewonnenen und gekräftigten kantonalen Selbständigkeit für die Kantone die erhöhte Pflicht hervorgeht, ihre Lebenskraft auf dem Gebiete der eigenen Gesetzgebung zu bewähren. Die eingehende Erörterung aller Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Bund und in den Kantonen, welche die Diskussionen über das neue Bundesprojekt veranlaßte, hat insofern eine wohlthätige Wirkung gehabt, als sie manche Gegensätze der kantonalen Gesetzgebungen, manche Verschiedenheiten der Auffassung öffentlicher Zustände zu Tage legte, welche auch ohne Dazwischenkunft einer Bundesgewalt durch die selbständige Initiative der Kantone allmählig gemildert und ausgeglichen werden können, und als sie gewisse Punkte hervortreten ließ, auf welchen in der That eine Annäherung veralteter, in Gesetzen früherer Perioden niedergelegter Ansichten an die Forderungen, welche den veränderten sozialen und politischen Verhältnissen entspringen, wünschbar und angezeigt erscheint.

Es ist etwas ganz Anderes, wenn solche Fortschritte sich durch den freien Entschluß und die Selbstbestimmung der gesetzgebenden Behörden und des Volkes der Kantone vollziehen, als wenn sie durch ein Machtgebot von Außen ihnen auferlegt werden. Im erstern Falle sind sie die freie That des souveränen Volkswillens, sie können und müssen sich schrittweise mit den Anschauungen des Volkes und den besondern Verhältnissen der Kantone vorwärts bewegen; die Einheit, welche auf diesem Wege erreicht wird, ist eine innere, auf gegenseitigem Verständniß und eidgenössischem Brudersinn beruhende, während umgekehrt die Zentralisation der Gesetzgebung in der Hand einer Bundesgewalt nur eine äußere, auf Zwang

gegen die Minderheiten beruhende, in das freie Bewußtsein des Volkes nicht übergehende Einheit zu schaffen im Stande ist.

Es ist auch nicht abzusehen, warum nicht in den meisten Gebieten, wo ein wirkliches, nicht bloß eingebildetes Bedürfniß im Interesse der Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes eine gleichförmige Regulirung erfordert, dieselbe nicht ebensowohl durch freies Einverständniß der Kantone und ihrer Bevölkerungen zu erreichen wäre, als auf dem Weg büreaukratischer Zentralisation.

Doch die erste Aufgabe fällt nun auf dem Gebiete, das ihrer ausschließlichen legislativen Kompetenz vorbehalten ist, den Kantonen zu; wir wollen in unsern Betrachtungen uns vorläufig auf dieses beschränken.

Auch unser Kanton kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß auf dem Gebiete der Gesetzgebung uns Manches zu thun bleibt, dessen Nothwendigkeit gerade die Diskussion des nun verworfenen Bundesprojekts uns nahe gelegt hat. Wir haben ein noch aus den Dreißigerjahren her stammendes Ehegesetz, das unsern Miteidgenossen, selbst solchen, die mit uns in der allgemeinen politischen Richtung einig gehen, stetsfort Anstoß gibt. Zwar hat in neuerer Zeit die Praxis der Gemeinderäthe und des Regierungsraths die Härten bedeutend gemildert, welche in dem Wortlaut dieses Gesetzes liegen; allein es hindert das die Presse und die öffentliche Meinung nicht, stetsfort unsere dießfälligen Zustände nach dem noch in Gesetzeskraft stehenden Wortlaut zu bemessen, der unzweifelhaft in einzelnen Fällen auch Unzukömmlichkeiten veranlaßt, die mit den Verhältnissen und Anschauungen der gegenwärtigen Zeit im Widerspruch stehen.

Ebenso hat das in der letzten Regierungsperiode erlassene Militärgesetz für den kantonalen Dienst einen geringern Sold beibehalten, als derjenige ist, welchen unsere Milizen im eidgenössischen Dienste erhalten. Bei den stets sich steigernden Ansprüchen an die persönlichen Leistungen unserer milizpflichtigen Mannschaft halten wir es für eine Forderung der Zeit, daß dieser, in den meisten Kantonen bereits aufgegebene Unterschied zwischen eidgenössischem Sold und Kantonalsold auch aus unserer Militärgesetzgebung wegfalle, und auch für den kantonalen Dienst der eidgenössische Sold angenommen werde.

Unser Gesetz über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen datirt noch aus den Fünfzigerjahren. So wenig wir empfehlen möchten, in der Weise des verworfenen Bundesprojekts die Handhabung von Polizei und Ordnung in den Gemeinden einer schrankenlosen Niederlassungsfreiheit zu opfern, so finden wir doch in unserm Gesetze einzelne Bestimmungen, welche sich mit den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr vertragen und deren Abänderung uns wünschbar erscheint.

Endlich ruft die Vermehrung der industriellen Etablissemente in unserm Kanton auch gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Fabrikarbeiter, wie sie bereits in einigen andern Kantonen bestehen. Auch in dieser Beziehung ist die Aufgabe, welche die Bundesgesetzgebung sich vindiziren wollte, nun auf die Kantone übergegangen.

Wir werden daher Ihnen, Tit., wenn immer möglich schon in Ihrer nächsten Sitzung, eine Reihe von Gesetzesentwürfen vorlegen, welche die Bestimmung haben, auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung, wenn auch ohne Hast und Ueberstürzung, stufenweise und in Uebereinstimmung mit unsern besondern Verhältnissen und den Anschauungen unseres Volkes, die wesentlichsten Uebelstände zu beseitigen, deren Abhülfe man nur in einer zentralisirten Bundesgesetzgebung und in der Beschränkung der Souveränetät der Kantone finden zu können glaubte. Wir geben uns der Erwartung hin, daß der Große Rath und das Volk des Kantons Luzern im Hinblick auf den Ernst der Zeit und die in der Verwerfung des Bundesprojekts selbst liegende Appellation an die eigene Thätigkeit der Kantone uns in der Durchführung der nothwendigen kantonalen Reformen zur Seite stehen werden.

Indem wir unsern Bericht über die stattgefundene Abstimmung der Stände und des Volkes über das Bundesprojekt vom 5. März 1872 mit diesen der dadurch geschaffenen Lage entnommenen Bemerkungen schließen, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften.)

Die verschiedenen Departemente der Regierung nahmen nun ungesäumt die ihnen von daher zugewiesenen Arbeiten in Angriff. Das Militärdepartement unter Beiziehung höherer Offiziere des eidgenössischen Stabes revidirte die kantonale Militärorganisation und das Gesetz über die Militärentlassungstaxen, das staatswirthschaftliche Departement das Forstgesetz und die Verordnungen über den Schutz der Fischerei, das Departement des Gemeindewesens die Gesetzgebung über das Ehewesen, die Sanitätsbehörde die Lebensmittelpolizei; mir fiel, neben der Bearbeitung der bereits erwähnten Gesetze über die Bezirksrichterwahlen und den Abstimmungsmodus bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Revision des Gesetzes über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen und der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Arbeiter in Fabriken zu. Bereits vor Ende des Jahres 1872 konnten dem Großen Rathe eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt werden. Ich hebe hier speziell nur diejenigen

heraus, welche mir als Vorsteher des Polizeidepartements zugefallen waren. Von diesen war der eingreifendste derjenige betreffend das Niederlassungswesen. Ich begleitete meinen daherigen Entwurf mit folgender Botschaft ein:

Tit.!

Die Revision unseres Gesetzes über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen vom 9. März 1859 ist nicht sowohl eine Folge der Anregungen, welche in der Diskussion der eidgenössischen Räthe über die Bundesrevision liegen, als des Bedürfnisses, das aus den seit dem Bestehen dieses Gesetzes veränderten Verhältnissen der Bevölkerungsbewegung hervorgeht. Wenn wir nicht schon früher mit dem Antrag auf Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes eingekommen sind, so liegt die Ursache gerade darin, daß die Pendenz der Bundesrevision uns in die Ungewißheit versetzte, in wieweit die gesetzgeberischen Kompetenzen der Kantone in dieser Materie fortbestehen würden. Dagegen liefert die stattgefundene Erörterung des Gegenstandes bei Anlaß der Bundesrevisions-Debatten allerdings einige Gesichtspunkte, welche bei der neuen Regulirung dieses Verhältnisses mit Nutzen verwendet werden können.

Das bestehende Gesetz ist zwar kaum 12 Jahre alt, aber in einer Zeit, wo auf der einen Seite die rasche Entwicklung der Kommunikationsmittel, auf der andern die Zunahme der Großgewerbe und die dadurch veränderte Stellung des Arbeiterstandes eine völlige Umbildung der Jahrhunderte lang wesentlich auf stabilen Grundlagen beruhenden Verhältnisse des Wohnsitzes vorbereitet, kann ein Gesetz, das diese Verhältnisse zu ordnen hat, an sich schon nur auf kurze Dauer Anspruch machen und auch dasjenige, das wir Ihnen heute vorlegen, wird vielleicht schon in wenigen Jahren seiner Bestimmung nicht mehr genügen. Die Gesetze müssen sich eben an die ihnen zu Grunde liegenden faktischen Verhältnisse anpassen und mit der außerhalb legislatorischer Feststellung liegenden Veränderung dieser ihrer thatsächlichen Unterlagen gleichen Schritt halten.

Indem wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen und von daher die Nothwendigkeit einer in mancher Beziehung freiern Gestaltung der Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse anerkennen, stehen wir deßhalb nicht auf dem einseitigen Boden des am 12. Mai abhin verworfenen Bundesrevisionsprojekts, welches, indem es auf der einen Seite die Niederlassungsfreiheit vorzüglich zu Gunsten zweideutiger unausgewiesener Personen zu erweitern strebte, auf der andern Seite die Mittel der Behörden für die Aufrechthaltung von Ordnung, Zucht und Sitte in den Gemeinden be-

schränkte. Wir sind im Gegentheil der Ansicht, daß mit der Ausdehnung der Freiheit auch die Mittel zur Verhütung des Mißbrauches dieser Freiheit von Seite Einzelner in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden müssen. Denn nicht nur der Einzelne bedarf des Schutzes der Gesetze, sondern es bedürfen desselben auch die Kollektivpersonen, in die sich die Gesammtheit der Einwohner gliedert, die Gemeinden, die wiederum eine Mehrzahl von Individuen in sich fassen, welche das gemeinsame Interesse der Ordnung haben.

Die faktische Voraussetzung zur gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse der Niederlassung und des Aufenthalts liegt in der statistisch nachgewiesenen Thatsache, daß sehr viele, namentlich die größern und industriellen Gemeinden nicht mehr in überwiegender Zahl von ihren eigenen Bürgern bewohnt werden und selbst wo dieses Verhältniß noch nicht eingetreten; doch immerhin das nicht gemeindeangehörige Element der Bevölkerung zu großer Bedeutung gelangt ist, mit andern Worten, daß das Heimatrecht nicht mehr wie in frühern Zeiten den ausschließlichen oder vorherrschenden Faktor in der Bestimmung und Ordnung der Wohnsitzverhältnisse bildet und bei der natürlichen Fortentwicklung auf den einmal gegebenen Grundlagen je länger je weniger bilden kann. Selbst der Grundbesitz, sonst die stabilste Grundlage der heimatlichen Wohnsitzverhältnisse, nimmt mehr und mehr einen in frühern Zeiten unbekannten Charakter von Beweglichkeit an. Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, welcher ein Axiom nicht nur der schweizerischen, sondern des europäischen öffentlichen Rechtes geworden ist, schließt in seinen faktischen Konsequenzen den noch Vielen vorschwebenden Gedanken einer auf Reform der Bürgerrechtsgesetze zu begründenden Regulirung der Territorialverhältnisse geradezu aus, und mußte jeden derartigen Versuch erfolglos machen. In näherer oder fernerer Zukunft werden, wenigstens in den vom großen Verkehr durchzogenen Theilen der deutschen Schweiz, die Bürgerschaften sich völlig zu persönlichen Korporationen mit beschränkten Zwecken umgestalten.

Aus der Betrachtung dieser mit den wirthschaftlichen Zuständen der Gegenwart im Zusammenhang stehenden Bewegung ergibt sich für die Gesetzgebung, welche der Natur der Sache gemäß in diesen Verhältnissen nur eine Uebergangsgesetzgebung sein kann, die doppelte Aufgabe, einerseits im Interesse der persönlichen Berechtigung jedes Einzelnen die Freiheit der Bewegung in möglichster Ausdehnung zu schützen, andererseits im Interesse der Gesellschaft durch genaue Kontrolle der jeweiligen Bevölkerung und hinreichende, den Behörden zu Gebote zu stellende Mittel zu verhindern, daß nicht die Freiheit des Individuums der öffentlichen Ordnung, dem gemeinsamen Interesse Aller, Gefahr und Nachtheil bringe.

Es ist dieses um so nothwendiger, als zugleich mit der vermehrten Bevölkerungsbewegung sich volkswirthschaftliche Veränderungen vollziehen, welche auch auf die Ideen von größtem Einfluß sind und gerade in unsern Tagen, in Ländern freilich, die mehr als unsere Heimat von dieser Strömung ergriffen sind, zu bedenklichen sozialen Erscheinungen geführt haben. Die Anhäufung des Reichthums, die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskraft des Individuums und das dadurch entstandene Elend ganzer großer Bevölkerungsklassen, hat als nothwendiges Gegenbild des Glanzes unserer industriellen und materiellen Zeit die Idee ursprünglicher Gleichberechtigung der Menschen auf die Güter dieser Erde in großen Kreisen wachgerufen und sie in mächtigen Associationen verkörpert, deren Einflüsse sich mancherorts in Erscheinungen kund geben, welche die staatliche Ordnung und die Sicherheit der Gesellschaft bedrohen.

Ist auch in seinen verhältnißmäßig glücklichen wirthschaftlichen Verhältnissen unser Vaterland bisher von solchen Erscheinungen frei geblieben, so geht doch daraus bei dem Zusammenhang dieser sozialen Verhältnisse in allen im Kreise der europäischen Zivilisation liegenden Ländern für die Gesetzgebung der Gesichtspunkt hervor, daß es nicht wohlgethan ist, die Aktion der vorsorgenden Polizeigewalt des Staates zur Seite der freien Bewegung des Individuums in den Verhältnissen, welche mit dem Wohnsitz und Aufenthalt zusammenhängen, allzusehr einzuengen und sie mehr oder weniger an die beschränkte und unzureichende Sphäre strafrechtlicher Erkenntniß zu binden.

Wenn nun aber auch auf der einen Seite die Gesetzgebung die allgemeine Tendenz in der Entwicklung eines Verhältnisses nicht außer Acht lassen darf, so ist andererseits ebenfalls klar, daß nicht die Zustände, wie sie sich in der Zukunft gestalten mögen, sondern die faktischen Verhältnisse der Gegenwart und des Territoriums, für welches ein Gesetz bestimmt ist, die Grundlage des Gesetzes bilden müssen.

Gehen wir von diesen allgemeinen Betrachtungen auf unsere spezielle Aufgabe, die Motivirung unseres Gesetzesentwurfes, über, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß unser bisheriges Gesetz im Verhältniß zu der Gesetzgebung anderer Schweizerkantone für die Niederlassung sowohl als für den Aufenthalt eines der günstigsten war, und daß auch Klagen gegen dasselbe noch niemals zu einem die Auffassung der hierseitigen Behörden nicht bestätigenden Entscheide der Bundesbehörden Anlaß gegeben haben. Die Revision, die wir Ihnen vorlegen, ist daher, in möglichst genauem Anschluß an die faktischen Verhältnisse in unserm Kanton, nicht sowohl eine Veränderung der Grundlagen des bisherigen Gesetzes, als vielmehr eine Verbesserung im Einzelnen.

Der vorliegende Entwurf betrachtet noch, wie das bisherige Gesetz, den Wohnsitz in der Heimatgemeinde als das normale, selbstberechtigte, keines Ausweises bedürfende Verhältniß.

Die außer diesem Verhältniß Lebenden sind entweder Solche, welche außer ihrer Heimatsgemeinde einen ständigen Wohnsitz für sich und ihre Familie nehmen, oder solche, die nur für besondere vorübergehende Zwecke sich in einer andern als der Heimatgemeinde aufhalten, und endlich Reisende. Demgemäß nahm auch die bisherige Gesetzgebung drei Klassen von Bürgern in Aussicht, welche außer ihrer Heimatgemeinde sich befinden, Niedergelassene, Aufenthalter und Reisende und ordnete die besondern Bedingungen und Vorschriften für jede dieser Klassen.

Wir bleiben auch bei diesen Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen, weil sie, in der Natur der Sache gelegen, durch langen Gebrauch dem allgemeinen Verständniß geläufig geworden sind; aber wir halten dafür, daß innerhalb derselben eine schärfere Ausscheidung gemacht werden muß, als nach dem bisherigen Gesetze stattfand. Denn offenbar gehören der Klasse Derjenigen, welche nach den bisherigen Begriffsbestimmungen als Aufenthalter betrachtet werden, auch Solche an, welche in ein mehr oder minder ständiges Verhältniß zur Wohngemeinde treten und deßhalb der Klasse der Niedergelassenen zugetheilt werden sollten.

Bezüglich der Niederlassung enthält das bisherige Gesetz den Grundsatz, daß jeder Kantonsbürger in jeder Gemeinde sich niederzulassen berechtigt ist, ohne einer formellen Niederlassungsbewilligung zu bedürfen. Die Deposition des Heimatscheins und die darüber ausgestellte Quittung des Gemeinderats der Wohngemeinde vertritt gegenüber dem Kantonsbürger die Stelle der Niederlassungsbewilligung. Es beruht diese Bestimmung auf der schönen Auffassung, daß der Kantonsbürger überall im Kanton in seiner Heimat sitze und nur sein spezielles Heimatrecht durch Einlegung des Heimatscheins zu beweisen habe.

Konsequenterweise sollte allerdings auf dem Standpunkte unseres Gesetzes jeder außer seiner Heimatgemeinde sich Niederlassende eine Niederlassungsbewilligung erhalten, und es gibt auch Kantone, welche Kantonsbürger wie Auswärtige dazu anhalten. Allein wir finden keinen Grund, diese Bevorzugung der Kantonsbürger, die sich außer ihrer Heimatgemeinde niederlassen, vor allen Nichtkantonsangehörigen, welche einer formellen Bewilligung bedürfen, aufzuheben.

Eine andere Frage ist, ob nicht gegenüber allen Eidgenossen dasselbe Verfahren beobachtet werden sollte.

Faktisch geschieht es; denn gegenüber Schweizern und mit der Schweiz in Niederlassungsverträgen Stehenden ist die Niederlassungsbewilligung im

Grund eine bloße Formsache. Die Bewilligung kann nach § 41 der Bundesverfassung keinem Schweizer verweigert werden, der die vorgeschriebenen Ausweisschriften besitzt, unter welchen aber auch der Heimatschein die erste Stelle einnimmt. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Nichtkantonsangehörige außer dem Heimatschein noch ein Zeugniß, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, und ein Zeugniß über sittliche Aufführung einzulegen hat.

Nun rechtfertigt sich die Beibringung eines Zeugnisses, daß einer in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, gegenüber Nichtkantonsbürgern dadurch, daß die Gemeindebehörden nicht wissen können, ob ein Nichtkantonsbürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, während bei dem Kantonsbürger sie dieses aus den amtlichen Publikationen wissen können und sollen. Wir halten daher die Beibehaltung dieser Ausweisschrift für Nichtkantonsbürger als gerechtfertigt und im Interesse der Polizei und des bürgerlichen Verkehrs sogar geboten.

Dagegen schlagen wir vor, das Requisit eines Leumundszeugnisses fallen zu lassen. Die Unzuverläßigkeit dieser Leumundszeugnisse aus gewissen Kantonen ist beinahe sprichwörtlich geworden und das Zeugniß der Heimatgemeinde, das bei uns gefordert wurde, ist in vielen Fällen nichts beweisend, wenn der Betreffende längere Zeit in einer andern Gemeinde gewohnt hat.

Wenn nun nach dem Gesagten zwischen der Niederlassung von Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern bezüglich der Erwerbung der Niederlassung der formelle Unterschied verbleibt, daß letztere einen Bewilligungsakt erhalten, erstere dagegen nicht und daß die letztern ein Zeugniß über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren beibringen müssen, erstere dagegen nicht, so schlagen wir hinwieder vor, daß auch die kantonalen Niedergelassenen mit der Einlegung des Heimatscheines auf die Niederlassungskontrollen zu tragen seien, so daß dieselben fortan sämmtliche Niedergelassene in einer Gemeinde umfassen. Die Gemeinsamkeit der kantonalen und nicht kantonalen Niederlassungen im Verhältniß zu dem Wohnsitz auf Grund des Ortsbürgerrechtes wird dadurch schärfer ausgedrückt, und genaue Wohnsitzregister scheinen uns bei der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung überhaupt zu den ersten Bedürfnissen geordneter Polizeiverwaltung zu gehören.

Wir müssen noch einer neuen Form der Niederlassung Erwähnung thun, welche, aus den Verkehrsverhältnissen der Gegenwart hervorgegangen, zu mannigfachen Verwicklungen Anlaß gibt. Sonst war der Zweck der Niederlassung, sich ein festes Domizil und die Berechtigung zu Geschäftsbetrieb zu erwerben. Allerdings war in frühern Zeiten für die Erwerbung einer Liegenschaft dem Auswärtigen der Erwerb der Niederlassungsbewil-

ligung zur Bedingung gesetzt, selbst wenn er auf der erworbenen Liegenschaft nicht sein Domizil nehmen wollte, und insofern gab es damals schon eine Niederlassung, welche das Domizil nicht in sich schloß.

Eine andere Art solcher Niederlassungen kommt aber in neuerer Zeit mehrfach vor. Abgesehen von dem Falle, wo ein auswärtiger Geschäftsmann in einer Gemeinde unseres Kantons eine Filiale oder ein Etablissement hat, das er auf eigene Rechnung betreibt und folglich, wenn er auch nicht selbst da domizilirt, einer Niederlassungsbewilligung bedarf, kommt es vor, daß Niederlassungsbewilligungen begehrt werden, um ein nur kurze Zeit dauerndes Geschäft, z. B. einen Ausverkauf von Waaren, abzuwickeln und sich von der Lösung eines Gewerbepatents zu befreien; ja es ist schon vorgekommen, daß für derartige Zwecke gleichzeitig in mehrern Gemeinden des Kantons von einem und demselben Individuum die Niederlassung begehrt wurde. Hierin sehen wir nun einen Mißbrauch der Niederlassungsfreiheit. Wir definiren die Niederlassung als ein auf Dauer berechnetes ständiges Verhältniß, wodurch sich der Niedergelassene zum Niederlassungsort in Rechten und Pflichten dem Bürger gleichstellt, an den Lasten des Gemeindewesens wie an der Berechtigung des ordentlichen Einwohners Theil nimmt.

Wir bedauern, daß solchem Mißbrauch nicht durchgreifend gesteuert werden kann, haben aber doch einigermaßen demselben dadurch zu begegnen gesucht, daß wir einerseits grundsätzlich feststellen, daß, ausgenommen behufs Theilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, eine Niederlassungsbewilligung erst nach zweimonatlichem Aufenthalt in einer Gemeinde ertheilt werden muß und eine Niederlassungsbewilligung nur für eine bestimmte Gemeinde des Kantons verlangt werden kann.

Aufenthaltsbewilligungen werden nach unserm bisherigen Gesetz nur an Kantonsfremde gegeben; kantonale Aufenthalter nach gesetzlichem Begriff gibt es nicht. Neben den förmlich in einer andern als der Heimatgemeinde Niedergelassenen, d. h. den zur Einlegung des Heimatscheines Verpflichteten, gibt es nach § 61 eine Klasse von der Pflicht, einen Heimatschein einzulegen, befreiter Kantonsbürger, die aber keinerlei Bewilligung für ihren Aufenthalt in einer andern als der Heimatgemeinde bedürfen.

Weder die Bundesverfassung noch die kantonale Gesetzgebung definirt in genauer und umfassender Weise den Begriff der Aufenthalter. Der Natur der Sache nach aber sind alle diejenigen nicht gemeindeangehörigen Personen als Aufenthalter zu betrachten, welche nicht in die Klasse der Niedergelassenen gehören und auch nicht sich bloß vorübergehend auf der Reise oder wegen momentaner Geschäftsbesorgung in einer Gemeinde sich befinden.

Die durch § 61 des bisherigen Gesetzes von der Einlegung des Heimatscheines Befreiten wären also dem Begriffe nach als kantonale Aufenthalter im Gegensatze sowohl zu den kantonalen Niedergelassenen, als zu den bloß Durchreisenden anzusehen, sie unterscheiden sich aber von den kantonsfremden Aufenthaltern dadurch, daß letztere einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen, erstere aber nicht.

Da die geltende eidgenössische Gesetzgebung den Kantonen rücksichtlich der Behandlung der Aufenthalter freie Hand läßt und die Verhältnisse der Niederlassung oder des Aufenthalts von Kantonsbürgern im Innern der Kantone überhaupt nicht in ihren Bereich zieht, so können wir die Befreiung derjenigen Kantonsbürger, welche ohne Verpflichtung zur Deposition des Heimatscheins ihren Aufenthalt außer der Heimatgemeinde nehmen, von jeder daherigen Bewilligung fortbestehen lassen wie bisher, ohne daß dadurch eine mit der eidgenössischen Gesetzgebung unvereinbare Ungleichheit zwischen kantonalen und nicht kantonalen schweizerischen Aufenthaltern eintritt.

Dagegen erfordert einerseits das Bedürfniß einer durchgreifenden Statistik der Aufenthaltsverhältnisse und andererseits die Rücksicht auf das neue eidgenössische Wahlgesetz vom 19. Juli 1872, daß auch über diejenigen Bürger, welche als kantonale Aufenthalter zu betrachten sind, eine genaue Kontrolle geführt werde. Denn das angeführte eidgen. Wahlgesetz sichert die Stimmfähigkeit bei eidgen. Wahlen und Abstimmungen nur Denjenigen zu, welche als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in einer Gemeinde wohnen. Es müssen daher alle in einem Kanton mit festem Wohnsitz Angesessenen in eine dieser drei Klassen eingereiht und es muß bei den Aufenthaltern wie bei den Niedergelassenen, kantonalen und außerkantonalen, der Zeitpunkt des Beginns dieses rechtlichen Wohnsitzes durch einen amtlichen Akt konstatirt werden, damit bei der Aufstellung eidgen. Stimmregister Keiner in seinem Rechte verkürzt, aber auch kein Unberechtigter aufgenommen werden kann.

Das Erstere könnte nun gegenüber Kantonsbürgern, die ohne Niederlassung außer ihrer Heimatgemeinde sitzen, eintreten, wenn der Beginn ihres Aufenthalts durch einen ordentlichen Akt, welcher der Aufenthaltsbewilligung gleichsteht, kontrollirt würde.

Wir schlagen daher vor, daß diejenigen Kantonsbürger, welche sich in einem den schweizerischen Aufenthaltern analogen Verhältniß befinden, durch die Eintragung in die Aufenthaltskontrollen der Gemeinden in die Klasse der Aufenthalter eintreten.

Bezüglich der Begriffsbestimmung des gesetzlichen Aufenthalts unterscheiden wir in unserm Vorschlage grundsätzlich den mit der Absicht, auf

längere oder kürzere Zeit den rechtlichen Wohnsitz in einer Gemeinde zu nehmen, in gesetzliche Form — mittels Aufenthaltsbewilligung oder Eintragung in die Aufenthaltskontrolle — gebrachten Aufenthalt eines Nichtgemeindebürgers von dem bloß vorübergehenden, ohne Absicht Domizil zu nehmen, stattfindenden Aufenthalt, welchen letztern wir einfach der polizeilichen Aufsicht über Durchreisende unterstellen und in allen Beziehungen dem Verhältniß des Durchreisenden gleich halten.

Wir vermindern nach Möglichkeit die Klasse der Aufenthalter und vermehren dagegen um einige Kategorien die Klasse der Niedergelassenen, indem wir die Erwerbung der Niederlassung auch für Personen, welche bisher als bloße Aufenthalter behandelt wurden, als erforderlich beantragen.

Im Grunde ist die Aufenthaltsbewilligung, wie sie nach dem bisherigen Gesetz an gewisse Personen ertheilt wird, nur eine Befreiung von den Niederlassungstaxen und damit verbunden ist faktisch auch die Befreiung von den Steuern. Wir halten nun dafür, daß alle nach den Bestimmungen des Steuergesetzes steuerbaren Personen, die ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Klasse der Niedergelassenen versetzt werden sollen, als welche sie, sofern sie Schweizer sind, auch die von der Bundesverfassung den Niedergelassenen gewährleisteten politischen Rechte genießen.

Ueberhaupt führen die Bundesbestimmungen über die politischen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter einen Gesichtspunkt in ein Gesetz über Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse ein, welcher, strenge genommen, in dasselbe nicht gehört. Die Schweiz steht mit verschiedenen Staaten in Niederlassungsverträgen, welche den Bürgern dieser Staaten für die Niederlassung in der Schweiz dieselben Rechte wie Schweizern zugestehen; dagegen kann keine Rede davon sein, daß solche fremde Niedergelassene Rechte ausüben, welche nicht mit der Niederlassung an sich, sondern mit der schweizerischen Nationalität zusammenhangen. Es wird daher auch in den Kontrollen der Gemeinden eine Ausscheidung schweizerischer Niedergelassener von denjenigen anderer, im Uebrigen mit den Schweizern gleichgestellter Nationen erforderlich. Dasselbe ist auch bezüglich der Aufenthalter der Fall.

Gegenüber den Angehörigen solcher fremder Staaten, mit welchen die Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage steht, enthielt das gegenwärtige Gesetz sehr bindende Bestimmungen, welche sich in manchen Fällen als unzweckmäßig erwiesen haben und mit den jetzigen Begriffen sehr im Widerspruch stehen. Wir gehen von der Ansicht aus, daß bezüglich der Niederlassung und des Aufenthalts Angehöriger solcher Staaten die Vorsichtsmaßregeln auf die Sicherung gegen die Entstehung von Heimatlosen-

fällen beschränkt und den Behörden freie Hand gelassen werden soll, von den bisher bindend vorgeschriebenen Kautionen u. s. w. Umgang zu nehmen.

Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche unserm Gesetzesvorschlage zu Grunde liegen, sind folgende:

Wer sich in einer andern als seiner Heimatsgemeinde nicht länger als zwei Monate aufhält, ist gleich einem Reisenden zu behandeln; er kann zu polizeilichem Ausweis, nicht aber dazu angehalten werden, sich in das Rechtsverhältniß eines Niedergelassenen oder Aufenthalters zu versetzen. Einem Schweizer jedoch steht es frei, auch wenn er noch nicht zwei Monate sich in einer Gemeinde befindet, die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu verlangen und es muß ihm bei gehörigem Ausweis dieselbe ertheilt werden.

In Bezug auf die Bedingungen der Erwerbung einer Niederlassungsbewilligung bleibt für die Kantonsangehörigen der bisherige Modus; nichtkantonsangehörige Schweizer und Ausländer werden gleich gehalten, nur steht den Behörden frei, gegenüber Angehörigen solcher Staaten, welche mit der Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage stehen, allfällig erforderliche Sicherheitsmaßregeln anzuwenden.

Für die Aufenthaltsbewilligung wird von Schweizern der gleiche Ausweis gefordert, welcher für die Niederlassungsbewilligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Erleichterung, welche bisher für mit Wanderbüchern versehene Handwerksgesellen bestund, bleibt erhalten.

Die Rechte der niedergelassenen Kantonsbürger und Schweizer stehen sich in jeder Beziehung gleich; mit Ausnahme der politischen Rechte werden auch die nichtschweizerischen Niedergelassenen auf dem Fuße der Gleichheit mit den schweizerischen Niedergelassenen behandelt, sofern nicht gegenüber von Niedergelassenen aus Staaten, mit denen kein Niederlassungsvertrag existirt, gegenrechtliche Verhältnisse etwas Anderes erfordern.

Die Rechte der Aufenthalter bleiben in politischer und gewerblicher Beziehung wie nach der bisherigen Gesetzgebung, dagegen steht jedem Aufenthalter frei, sich nach einjährigem Wohnsitz in die Klasse der Niedergelassenen aufnehmen zu lassen.

Die Niederlassungstaxen betreffend gehen wir von der Ansicht aus, daß dieselben nicht zu einer Finanzquelle für den Staat oder die Gemeinden gemacht werden sollen. Es liegt im Sinne des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1849, daß Schweizern gegenüber diese Taxen nicht den Charakter einer Belästigung, sondern bloß denjenigen einer Kanzleigebühr

für die durch Kontrollirung und Ausfertigung der Bewilligungsakten den Behörden verursachten Bemühungen haben sollen. Wir stehen nicht an, diesen Gesichtspunkt auch für nichtschweizerische Niedergelassene gelten zu lassen.

Für Aufenthalter müssen diese Taxen noch geringer sein, einerseits, weil sie durch die Aufenthaltsbewilligung weniger Rechte erhalten als die Niedergelassenen, anderseits weil die Aufenthaltsbewilligungen auf kürzere Zeit ertheilt werden.

Bezüglich der Verweigerung und Entziehung der Niederlassung sind gegenüber Schweizern die Bestimmungen des Art. 41 der Bundesverfassung maßgebend. Was die außer ihrer Heimatgemeinde niedergelassenen Kantonsbürger betrifft, enthält der § 67 des gegenwärtigen Gesetzes eine etwas weiter gehende Befugniß der Wohngemeinde. Mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kantonsbürger bei ihrer Niederlassung einen leichtern Ausweis zu leisten haben als die Nichtkantonsbürger, ist diese etwas freiere Stellung der Wohngemeinde an sich gerechtfertigt und es dürfte auch im Interesse der Handhabung der Ordnung, besonders in größern Ortschaften, liegen, dieselbe beizubehalten.

Wie gegenüber den kantonalen Niedergelassenen, so läßt die Bundesgesetzgebung auch gegenüber den kantonalen, aber auch den nichtkantonalen Aufenthaltern der Kantonalgesetzgebung bezüglich der Entziehung des Aufenthalts völlig freie Hand. Wir halten dafür, daß in dieser Beziehung die schweizerischen und ausländischen Aufenthalter den kantonalen gleichzuhalten, d. h. unter ein etwas strengeres Gesetz zu stellen seien, als die schweizerischen Niedergelassenen. Von allen Bestandtheilen der beweglichen Bevölkerung ist diejenige der Aufenthalter die, welche am meisten die polizeiliche Beaufsichtigung in Anspruch nimmt, und es scheint uns hier im Interesse der Ordnung in den Gemeinden zu liegen, daß die freiere Hand, welche die Bundesverfassung den Kantonen in dieser Beziehung läßt, durch die eigene Gesetzgebung nicht allzusehr beschränkt werde.

In der formellen Anordnung des Stoffes haben wir gegenüber dem bisherigen Gesetz eine Abänderung eintreten lassen. Das letztere nämlich betrachtet den gesetzlichen Aufenthalt und die Niederlassung als eine Entwicklung und Vollendung der Reise und verbindet daher in demselben Texte die Vorschriften über die Fremdenpolizei und über das Niederlassungswesen in seinen verschiedenen Formen. Es zieht auch in den Bereich desselben Gesetzes die Vorschriften über die Ausstellung von Heimatscheinen und Reiseschriften für Kantonsbürger, die außer ihrer Heimat reisen oder sich niederlassen wollen. Wir dagegen halten die Verhältnisse eines dauernden, in festen Wohnsitz übergegangenen Aufenthalts einerseits und diejenigen der bloßen Durchreise grundsätzlich auseinander. Das erstere Verhältniß

erscheint uns nach den Begriffen der Gegenwart als ein organisches Verhältniß und somit auch das Gesetz, das dasselbe reguliren soll, als ein organisches Gesetz, während das letztere seiner Natur nach einen mehr nur polizeilichen, reglementarischen Charakter hat. Wir haben daher zwei von einander ausgeschiedene Gesetzesentwürfe nach diesen Grundsätzen aufgestellt. Es würde für die Fremdenpolizei ein einfaches polizeiliches Regulativ genügen; allein wir glauben, nichts dem Gebiete der Gesetzgebung entziehen zu sollen, was bisher Gegenstand der Gesetzgebung war. Aus diesem Grunde lassen wir denn auch die reglementarische Materie über die Form der Heimatschriften an Kantonsbürger als Anhang zu den beiden Gesetzen nachfolgen, damit der ganze Umfang des gegenwärtigen Gesetzes auch wieder durch die neuen Vorlagen erschöpft werde.

Dagegen enthält das bisherige Gesetz allerdings einige Paragraphen, die ganz und gar nicht hieher gehören, und diese haben wir einfach außer Betracht fallen lassen. Es sind dieses die §§ 63 und 64, welche offenbar nicht hieher, sondern in das ebenfalls in Revision liegende Ehegesetz gehören, und der § 66, der in das Vormundschaftsgesetz gehört.

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die Abänderungen, welche unsere Vorschläge gegenüber dem bestehenden Gesetz enthalten, so ergibt sich, abgesehen von den bloß formellen Veränderungen, wesentlich Folgendes:

Die Stellung der Kantonsbürger, welche nicht in der Heimatgemeinde wohnen, ist nach bestimmten Grundsätzen derjenigen der außerkantonalen Niedergelassenen und Aufenthalter analog definirt.

Die Klasse der Niedergelassenen ist vermehrt, diejenige der gesetzlichen Aufenthalter vermindert.

Die Bedingungen der Niederlassung sind erleichtert, die bindenden Vorschriften für die Behörden gegenüber den Angehörigen von Staaten, die mit der Schweiz nicht in Vertragsverhältnissen stehen, fallen weg.

Statt eines bloßen Gutachtens geben die Gemeinderäthe über Niederlassungsbegehren einen erstinstanzlichen Entscheid; auch die Aufenthaltsbewilligungen gehen erstinstanzlich von den Gemeinderäthen aus.

Die Niederlassungstaxen für nichtkantonsangehörige Niedergelassene und Aufenthalter werden einheitlich regulirt und für alle Gemeinden gleichmäßig auf ein Minimum gesetzt, das die wirklichen Berechnungen für Schreiberei und Kontrolle nicht übersteigt.

Die Dauer der Niederlassungsbewilligungen wird gegenüber Schweizern und Angehörigen von mit der Schweiz in einem Niederlassungsvertrag stehenden Staaten in der Weise verlängert, daß dieselben so lange dauern, als die zu ihrem Erwerb hinterlegten Ausweisschriften ihre Gültigkeit behalten. Es werden dadurch Mühe und Kosten der Erneuerung nach kürzerer

Frist vermieden. Für Angehörige anderer Staaten wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung jeweilen im Bewilligungsakt bestimmt.

Das Verfahren bei dem Entzug der Niederlassung oder Aufenthaltsbewilligung wird genauer regulirt.

Die Führung genauer Wohnungsregister mit Ausscheidung der verschiedenen Klassen der Niedergelassenen, Aufenthalter rc. wird allen Gemeinderäthen zur Pflicht gemacht.

Das Gesetz über Fremdenpolizei erhält eine möglichst freie Gestaltung, welche den Behörden ermöglicht, die nothwendige Aufsicht über die bewegliche Bevölkerung ohne irgendwelche Vexation zu führen.

Die Bestimmungen über die Form der Heimatschriften von Kantonsbürgern, die sich außer der Heimatgemeinde aufhalten oder in's Ausland reisen wollen, sind unverändert geblieben, da in dieser Beziehung durchaus kein Bedürfniß der Abänderung vorhanden ist.

Im Ganzen läßt sich über unsere Vorschläge bemerken, daß dieselben mehr formeller Natur sind, als daß sie besonders bemerkbare materielle Neuerungen enthalten.

Wir gehen auch in der That von der Ansicht aus, daß es vor Allem darum zu thun ist, das Gesetz auf denjenigen Standpunkt zu stellen, auf dem sich das Niederlassungswesen nach den faktischen Zuständen der Gegenwart befindet. Wenn dann die fortschreitende Entwicklung der Bevölkerungsbewegung neue thatsächliche Unterlagen hervorbringt, so wird es die Aufgabe einer neuen Gesetzgebung sein, dieselben zu verarbeiten.

Indem wir mit dieser kurzen Erläuterung unsere Vorschläge Ihrer Würdigung empfehlen, ergreifen wir den Anlaß rc.

(Unterschriften.)

Dem Gesetzesentwurfe über das Niederlassungswesen folgte unmittelbar derjenige zu einem Fabrikgesetz:

Tit.!

Die Bewegungen, welche auf sozialem Gebiete in den letzten Jahren sich bemerkbar machten, haben allenthalben der Gesetzgebung das Bedürfniß nahe gelegt, den Verhältnissen des Arbeiterstandes, namentlich in den Fabriken, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Fabrikarbeiter stehen nämlich nicht unter den gleichen Verhältnissen, wie die Einzelnarbeiter bei Handwerken und Gewerben. Einerseits bildet schon die Vereinigung vieler Arbeiter in einem und demselben Lokal eine Besonderheit, dann aber vorzüglich die Verbindung der Handarbeit mit Maschinenarbeit, so daß die Arbeit des Menschen der Art ist, daß sie sich niemals zu einer selbständigen, auch in andern Lebensverhältnissen

anwendbaren Thätigkeit erhebt und dadurch die an solche Arbeit gewohnte Bevölkerung allmälig in vollständige Abhängigkeit von der betreffenden Spezialität des Erwerbs bringt, besonders wenn diese Art der Beschäftigung schon in früher Jugend vor der vollen körperlichen und geistigen Reife des Individuums beginnt.

Die obersten Grundsätze, welche das Verkehrsleben der Gegenwart regieren, sind die Freiheit der Gewerbe auf der einen Seite, welche die unbeschränkte Konkurrenz in allen Erwerbszweigen hervorruft, die allgemeine Geltung auf der andern Seite des zivilrechtlichen Dienstvertrags, welche das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer lediglich auf den Boden des Angebots und Begehrs stellt.

Diese allgemeinen Grundsätze, deren volkswirthschaftliche Richtigkeit wohl Niemand bestreiten wird, haben nun aber in ihren praktischen Konsequenzen einerseits der Macht des in Assoziation und großen Geldinstituten vereinigten Kapitals eine Ueberlegenheit von ungeahnter Tragweite verschafft, anderseits zu einer Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft geführt, welche in manchen Fällen über die mit menschlicher Würde vereinbarten Grenzen hinausgeht.

Eine Lösung des großen sozialen Problems, das sich aus diesen Verhältnissen heraus naturgemäß entwickelt hat, auf dem Wege der Gesetzgebung zu versuchen, ist noch keinem Staate eingefallen und es wird auch keiner Solches versuchen, denn eine grundsätzliche Lösung würde nur auf dem Wege erfolgen können, daß entweder Prinzipien in Frage gestellt würden, auf denen die ganze gegenwärtige Gestalt des sozialen Lebens in der zivilisirten Welt beruht, oder aber die letzten Konsequenzen durch die Gesetzgebung adoptirt würden, welche aus den in der Entwickelung begriffenen faktischen Verhältnissen hervorgehen, beides gleich unmögliche und undenkbare Lösungen. Die Uebermacht des in großen Assoziationen zusammenwirkenden Kapitals ist ebensowenig durch die Gesetzgebung zu beschränken möglich, als es möglich ist, auf diesem Wege dem zunehmenden Elend des Arbeiterstandes zu steuern oder dessen Bestrebungen, diesen Zustand auch durch kollektive Aktion zu verbessern, zu hemmen. Freie Konkurrenz und Freiheit des Dienstvertrags können niemals mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden, und deshalb ist die Aufgabe der Gesetzgebung auf diesem Gebiet nicht sowohl auf grundsätzliche Lösungen, als vielmehr auf die Geltendmachung von Vorbeugungsmaßregeln auf denjenigen Gebieten gerichtet, auf welchen die Arbeiterfrage vorzüglich mit den Interessen des Staates in Konflikt kommt, namentlich in der vormundschaftlichen und pädagogischen Sorge für die in den Fabriken beschäftigten Kinder und minderjährigen Arbeiter und in der Vorsorge gegen eine Verminderung oder Verkrüppelung der militärpflichtigen Mannschaft u. s. w.

Unser Kanton ist zwar von allen diesen Fragen zur Stunde verhältnißmäßig noch wenig berührt; wir haben im Verhältniß zur agrikolen Bevölkerung und den Einzelgewerben nur wenige Fabriken. Inzwischen ist es unverkennbar, daß in dieser Beziehung eine stetige Zunahme stattfindet, welche sich bei der weitern Entwickelung unseres Eisenbahnnetzes zuverlässig in erheblichem Maße steigern wird.

Es dürfte daher nur angemessen sein, den mit solchen Verhältnissen verbundenen Uebelständen auf gesetzlichem Wege vorzubeugen, bevor sie eine allgemeine Verbreitung erlangt haben, zumal wir in einer in Folge bundesräthlicher Einladung vom 30. Oktober 1868 an die Kantone durch den damaligen Vorsteher des Polizeidepartements veranstalteten Untersuchung und dem darauf begründeten umfassenden Bericht des Herrn Großrath Theodor Bell ein sehr werthvolles Material besitzen.

Wir haben auch die Gesetzgebungen von Kantonen zu Rathe gezogen, in welchen Fabrikgesetze bereits bestehen, wie diejenigen von Zürich und Glarus, sowie solcher Kantone, wo in neuester Zeit erst dieser Zweig der Gesetzgebung an die Hand genommen wurde, so die von Schaffhausen, die sich wesentlich an das im deutschen Reich geltende Gesetz anschließt. Es scheint uns, daß, jemehr in Verhältnissen, welche im Grunde allen auf der gleichen Stufe allgemein zivilisatorischer Entwickelung stehenden Ländern gemein sind, wesentlich die gleichen Grundsätze in der Gesetzgebung Eingang finden, derjenige Grad der Rechtseinheit, welcher im Interesse Aller liegt, besser und sicherer erreicht wird, als durch Zentralisation der gesetzgeberischen Competenzen.

Den Andeutungen entsprechend, welche wir in dem mit ebenso großer Fachkenntniß als humanem Sinne abgefaßten Bericht des Herrn Großrath Bell niedergelegt finden, würden wir in Betreff der Kinderarbeit in Fabriken gerne noch einen Schritt weiter gehen als die angeführten Gesetze, und die Beschäftigung von Kindern bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr, als dem Alter der Schulpflichtigkeit, völlig ausschließen. Die Berücksichtigung bestehender Verhältnisse ärmerer Familien veranlaßte uns jedoch, von diesem grundsätzlichen Standpunkte abzugehen und nebst den in andern Gesetzen aufgenommenen Beschränkungen noch die weitere zuzufügen, daß die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken zur Zeit der Dauer der ordentlichen Schulkurse ausgeschlossen, d. h. an Orten, wo Jahresschulen bestehen, die Kinderarbeit in Fabriken gar nicht, wo Halbjahrschulen bestehen, je nur in dem Halbjahr zulässig sei, in welchem das betreffende Kind die Schule nicht zu besuchen hat.

Aber auch außer dem schulpflichtigen Alter rechtfertigt sich mindestens bis zum erfüllten 16. Altersjahr eine auf vormundschaftlicher Fürsorge beruhende Beschränkung der normalen Arbeitszeit, da auch in diesem Alter

noch eine Ueberanstrengung der Kräfte und ein allzulanger Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit ungewöhnlicher Temperatur der körperlichen Entwickelung höchst nachtheilig ist und erfahrungsgemäß eine Verminderung der militärtüchtigen Mannschaft zur Folge hat.

Die Sorge für die Sicherheit aller Arbeiter mit Rücksicht auf die mechanischen Einrichtungen in den Fabriken endlich rechtfertigt sich aus allgemein polizeilichem Standpunkte von selbst.

Wir empfehlen demnach unsern Vorschlag, dem wir den Bericht des Herrn Großrath Theodor Bell beilegen, Ihrer Würdigung und benützen diesen Anlaß 2c. (Unterschriften.)

Die bedeutendste Arbeit hatte das Finanzdepartement vor sich, welches, nachdem Herr Zingg schon nach wenigen Monaten uns verlassen, um die Stelle eines Gotthardbahndirektors zu übernehmen, Herr Regierungsrath Schnyder übernommen hatte. Da war das durch Unternehmungen der vorigen Regierung aus dem Gleichgewicht gekommene Budget zu reguliren, für Konsolidirung und allmählige Abbezahlung der bedeutenden flottanten Schuld zu sorgen u. s. w.

Ich hatte stets dafür gehalten, es sollte sich das Gleichgewicht im Staatshaushalt ohne eine direkte Steuer herstellen lassen und im Jahr 1866 wäre dieses, wie ich gezeigt hatte, noch möglich gewesen. Nachdem aber der Kanton durch die Gotthardsubvention, die Subvention der Entlebucherbahn, den Ankauf von St. Urban und die Irrenhausbaute, die Erhöhung der Lehrerbesoldungen u. s. w. neue Verbindlichkeiten von bedeutendem Umfang eingegangen, ließ sich mein Plan nicht mehr durchführen. In einem klaren und umfangreichen Exposé an den Großen Rath wies der Finanzdirektor nach, daß durch bloße Ausgabenreduktion das Gleichgewicht im Staatshaushalt ohne Eröffnung neuer Einnahmequellen nicht herzustellen sei, und so kamen wir denn zu meinem großen Bedauern dazu, behufs der Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für Volksschulwesen und Militär die direkte Steuer nach Maßgabe des von der vorigen Regierung erlassenen Gesetzes beziehen zu müssen. Ich versuchte zwar nochmals eine Reform der Staatsverwaltung zu finden, welche uns der Nothwendigkeit eines direkten Steuerbezugs überhöbe, allein ich mußte mich überzeugen, daß die ausreichenden Mittel nur mit Verletzung der manigfachsten Interessen und der Umkehr berechtigt gewordener Verhältnisse sich erreichen ließen. Indem wir daher genöthigt waren, zum

direkten Steuerbezug zu greifen, erließen wir an das Volk ein Ausschreiben, das ihm die Finanzlage, wie wir sie vorgefunden, in Kürze auseinandersetzte. Auf das Exposé des Herrn Finanzdirektor Schnyder gestützt, erließ der Regierungsrath dieses Ausschreiben wie folgt:

An das Volk des Kantons Luzern.

Werthe Mitbürger!

Der Große Rath hat im Jahr 1867 ein Steuergesetz erlassen, in welchem behufs allmäliger Abzahlung der bis zu diesem Jahr aufgelaufenen Staatsschuld und zur Deckung außerordentlicher Ausgaben die direkte Staatssteuer eingeführt wurde. Das Volk hat dieses Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Der Zeitpunkt ist nun herangekommen, wo der Bezug einer solchen Staatssteuer sich nicht mehr hinausschieben läßt. Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 5. Jänner abhin uns beauftragt, im Laufe dieses Jahres eine Staatssteuer von 1 von 1000 zu beziehen, nach den Vorschriften, welche die §§ 7 und 32—37 des genannten Gesetzes aufgestellt haben.

Indem wir diesem Auftrag pflichtgemäß Vollziehung geben, wollen wir nicht ermangeln, Euch, werthe Mitbürger, in kurzen Zügen ein möglichst klares Bild der Finanzlage unseres Kantons zu geben und Euch die Nothwendigkeit dieser außerordentlichen Inanspruchnahme des Landes darzulegen.

Seit mehr als siebenzig Jahren ist in unserm Kanton keine direkte Staatssteuer mehr bezogen worden. Es ist uns bemühend, daß gerade während unserer Verwaltung dieser Zuwachs zu den sonst schon schweren Lasten der Bürger eintreten muß. Die Vorbereitungen, die das Gesetz erfordert, die neuen Liegenschaftsschatzungen, die Vermögenstaxationen, welche nach der Vorschrift des Steuergesetzes durch den ganzen Kanton haben stattfinden müssen, endlich die Forderung an den Bürger selbst, durch direkte Steuer an die Lasten des Staates beizutragen, sind in unserm Kanton neue, ungewohnte Dinge, die eingehender Rechtfertigung bedürfen.

Wir haben diese um so mehr zu geben, als nicht Staatsschulden, die unter unserer Verwaltung gemacht, oder Bedürfnisse, die unter unserer Verwaltung erwachsen wären, den Anlaß zu diesem Steuerbezug geben, sondern Staatsschulden, die einer früheren Periode angehören, und außerordentliche Ausgaben, die von einer andern Verwaltung kontrahirt worden sind.

Laut der Staatsrechnung für 1867 betrugen auf den Tag, an welchem das Steuergesetz in Kraft trat, die Staatsschulden, für deren Abzahlung die Staatssteuer in erster Linie bestimmt ist, Fr. 1,758,013. 87
Die seit 1867 erlaufenen außerordentlichen Ausgaben und die Mehrkosten des Volksschulwesens, welche laut § 11 des Gesetzes über Besoldung der Gemeinde- und Bezirksschullehrer ebenfalls durch die Staatssteuer zu decken sind, betragen laut Staatsrechnung pro 1870 „ 723,317. 36

so daß also die auf Deckung durch die Saatssteuer angewiesene Summe beträgt . . . . . Fr. 2,481,331. 23

Nun könnte man der Meinung sein, es könnte diese alte Staatsschuld auf anderm Wege, als durch direkten Steuerbezug allmälig abbezahlt werden, nämlich entweder dadurch, daß das vorhandene Staatsvermögen liquidirt und zur Abzahlung verwendet würde, oder daß man auf der ordentlichen Staatsverwaltung alljährlich Vorschüsse erzielte, welche dann zur Schuldentilgung angewiesen würden.

Daß weder der eine noch der andere dieser zwei Wege ausreichen kann, wird die folgende Darstellung zeigen.

Wir beginnen mit der Darlegung des Staatsvermögens.

Laut der letzten abgelegten Staatsrechnung pro 1870 hat unser Kanton an Aktiven:

1. Zinstragende Kapitalien	Fr.	3,322,985. 16
2. Liegenschaften	„	3,412,280. —
3. Baarschaften	„	119,734. 18
4. Unzinstragende Ausstände	„	460,271. 63
5. Vorräthe, Sammlungen, Inventarien . .	„	2,084,775. 26
Zusammen	Fr.	9,400,046. 23

An Passiven:

1. Zinstragende Staatsschulden . . .	Fr.	2,271,486. 40
2. Passiven der Domänenverwaltung . .	„	327,387. 47
Zusammen	Fr.	2,598,873. 87
Daher reines Vermögen	Fr.	6,801,172. 36

Aber sehen wir nun zu, wie es sich in der Wirklichkeit mit diesem reinen Vermögen verhält.

Wäre es ein Gültenstock in diesem Betrage oder eine Kasse, die diese Summe enthielte, so brauchte man nur etwas weniger als die Hälfte daraus zu entheben, und jene alte Staatsschuld würde damit ohne Steuer-

bezug getilgt werden können. Allein in unserm Staatsvermögen befinden sich viele Bestandtheile, die nicht nur nichts abwerfen, sondern dazu noch Zuschüsse und Unterhaltungskosten aus den rentirenden Kapitalien erfordern, so z. B. die Kaserne, das Untersuchungsgefängniß, das Zeughaus, das Regierungsgebäude, die Amtshäuser, die Landjägerwohnungen u. s. f.

Alle diese Gebäulichkeiten haben einen Werth und sind mit ihren Schatzungssummen, welche laut Staatsrechnung pro 1870 für die nicht rentirenden Liegenschaften in Summa Fr. 2,507,300. — beträgt, in den Bestand des Staatsvermögens aufgenommen, aber man kann sie eben nicht verkaufen, weil sie für den Staat unentbehrlich sind. Allerdings besitzt der Kanton einige Liegenschaften, wie die Güter von Hohenrain und verschiedene Waldungen, die verkauft werden könnten; allein bezüglich der Wälder erfordert ein wichtiges staatswirthschaftliches Interesse, daß sie in regelmäßiger Bewirthschaftung Staatseigenthum bleiben, und die Güter von Hohenrain sind in so vielen Beziehungen für die Verpflichtungen der Domänenverwaltung verbunden, daß wir bis zu vollzogener Liquidation dieser Verpflichtungen einen Verkauf nicht für angezeigt halten.

Betrachten wir das Staatsvermögen in Beziehung auf den Ertrag, so geben von dem Gesammtguthaben von Fr. 9,400,046. 23

nur die zinstragenden Kapitalien . . .	Fr. 3,322,985. 16
und die rentirenden Liegenschaften, geschätzt für	„ 904,980. —
zusammen	Fr. 4,227,965. 16

einen Ertrag, und zwar nach der Staatsrechnung von 1870 ertrugen die

Kapitalien	Fr. 144,934. 24
die Liegenschaften	„ 43,128. 21
Summa	Fr. 188,062. 45

Davon müssen nun aber wieder abgezogen werden die Passiv-Verpflichtungen, die auf diesem Staatsvermögen haften, nämlich in erster Linie die Verzinsung der sämmtlichen, sowohl vor als nach dem Jahre 1867 erlaufenen Staatsschuld von zusammen Fr. 2,271,486. 40 mit

	Fr. 106,908. 88
und die Leistungen für die auf Fr. 327,387. 47 berechneten Passiven der Domänenverwaltung mit	„ 31,842. 49
Zusammen	Fr. 138,751. 37

Von dem Ertrage des rentablen Staatsvermögens, betragend	Fr. 188,062. 45
diese Summe von	„ 138,751. 37
abgezogen, ergibt sich als reiner Ueberschuß nicht mehr als	Fr. 49,311. 08

in runder Summe Fr. 50,000.

Diese kapitalisirt ergeben als verfügbares Staatsvermögen über die Passiven eine Million Franken.

So viel könnte nun allerdings dem Staatsvermögen behufs der Schuldentilgung enthoben werden. Die Folge würde aber sein, daß das Staatsvermögen nichts mehr an die Kosten der laufenden Staatsverwaltung liefern würde.

Sehen wir nun zu, ob die laufende Staatsverwaltung eine Einnahmenverminderung von Fr. 50,000 ertrage. Es wäre dieses der Fall, wenn die Einnahmen des Staates jährlich in der Regel die Ausgaben um so viel überstiegen, d. h. wenn die Staatsrechnungen mit einem Vorschlag von zirka Fr. 50,000 abschlössen, oder auch wenn es möglich wäre, die Staatsausgaben fest und dauernd um diese Summe zu reduziren.

Wie Ihr nämlich wohl wisset, werthe Mitbürger, ist die Staatsverwaltung nicht bloß eine Vermögensverwaltung, sondern sie hat zur Bestreitung der mannigfaltigsten Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes noch andere Einnahmsquellen als den Abwurf des Staatsvermögens. Es sind dieses die indirekten Abgaben von Ohmgeld, Salz, Stempel 2c., sowie die Entschädigungen für die an die Eidgenossenschaft übergegangenen Post- und Zollerträgnisse und die verschiedenen Taxen und Gebühren, welche in die Staatskasse fallen. Alles das, mit dem Ertrage des Staatsvermögens zusammengenommen, bildet die ordentliche Jahreseinnahme des Staates und sollte ausreichen, die jährlichen Ausgaben für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, das Militärwesen, die Schulen, das Gerichtswesen, sämmtliche Besoldungen der Staatsangestellten und Bediensteten u. s. w. zu bestreiten.

Allein die Staatsrechnungen der letzten zehn Jahre, deren Uebersicht Euch aus der jeweiligen Publikation bekannt ist, weisen nach, daß diese Staatseinnahmen, wenn sie auch zufolge des wachsenden Wohlstandes der Bevölkerung stetig zugenommen haben, bei weitem nicht mehr ausreichen, die nach viel größerm Maßstab sich steigernden Ausgaben der Staatsverwaltung zu decken. Während die Einnahmen des Staates seit 1860 sich um zirka Fr. 200,000 vermehrten, stiegen dagegen die Ausgaben um zirka Fr. 500,000.

Von 1861 bis 1870 erzeigen daher die Staatsrechnungen alljährlich Rückschläge, nämlich:

Im Jahr 1861 um	. . .	Fr.	84,118. 30
„ „ 1862 „	. . .	„	225,354. 25
„ „ 1863 „	. . .	„	163,808. 64
„ „ 1864 „	. . .	„	31,610. 25
	Uebertrag	Fr.	504,891. 44

	Uebertrag	Fr.	504,891. 44
Im Jahr 1865 um	. . .	„	156,546. 84
„ „ 1866 „	. . .	„	116,405. 14
„ „ 1867 „	. . .	„	93,247. 15
„ „ 1868 „	. . .	„	184,919. 41
„ „ 1869 „	. . .	„	208,695. 48
„ „ 1870 „	. . .	„	201,359. 39
Gesammtrückschläge in 10 Jahren		Fr.	1,466,064. 85

Diese Rückschläge, durch Anleihen ausgeglichen, vermehrten wieder die Staatsschulden, welche beinahe auf 2½ Millionen angestiegen sind und zur Verzinsung jährlich eine Ausgabe von zirka Franken 112,500 erfordern. Fragen wir nach den Ursachen dieser ungünstigen Ergebnisse der Staatsverwaltung, so finden wir, daß vorzüglich einige große Ausgabeposten darauf Einfluß hatten, so der Bau der Kaserne und

der Stallungen zusammen eine Ausgabe von . .	Fr.	541,000. —
der Bau des neuen Untersuchungsgefängnisses . .	„	123,889. 84
dann außerordentliche Militäranschaffungen zur Ergänzung des Kriegsmaterials und für Ausrüstung der Truppen	„	275,559. 85
Kosten der durch das neue Steuergesetz nöthig gewordenen Liegenschaftsschatzungen	„	92,925. 31

Dazu die Uebernahme einer Million Franken in Obligationen der Luzern-Zürichbahn, welche sich bisher nur mit 1½—2½% verzinseten. Dann die Mehrausgabe, welche zufolge des neuen Straßengesetzes dem Staate für den Bau und Unterhalt der Kantonsstraßen zugewachsen ist und die jährlich zirka Fr. 52,000 beträgt, die Mehrausgabe für das Erziehungswesen, welche nach dem neuen Gesetze jährlich zirka Fr. 40,000 erfordert u. s. w.

Fragen wir nun, ob für die Zukunft eine Verminderung der Staatskosten und von daher eine günstigere Gestaltung der jährlichen Staatsrechnungen in Aussicht stehe, so ist schwer abzusehen, wie durch Verminderung der Ausgaben des ordentlichen Staatshaushalts das Gleichgewicht des Büdgets wieder hergestellt werden könnte. Die beiden Zweige der Staatsverwaltung, welche das Büdget am schwersten belasten, sind das Militärwesen und das Erziehungswesen. Was das erstere betrifft, so hängt da alles von der eidgenössischen Gesetzgebung und den Anordnungen der Bundesbehörden ab; die kantonale Verwaltung hat nur eine sehr beschränkte Kompetenz. Im Erziehungswesen sind die meisten und größten Ausgaben durch die vom vorigen Großen Rath erlassenen und vom Volke angenommenen Gesetze fixirt. Das Gleiche ist im Straßenwesen der Fall.

Es könnte nun schon durch Revision dieser Gesetze der Staat von einem Theile seiner Ausgaben entlastet werden. Aber die Folge wäre nur,

daß die Last auf die Gemeinden übergewälzt würde, was schließlich für den Steuerpflichtigen auf dasselbe hinausliefe. Denn bei den stets wachsenden Anforderungen, welche namentlich an die Schulen gemacht werden, läßt sich an eine wirkliche und namhafte Verminderung der daherigen Kosten, sei es des Staates, sei es der Gemeinden, nicht denken. In allen Zweigen der Staatsverwaltung haben wir einen auf zwanzigjähriger Uebung und Regulirung beruhenden Zustand vor uns, dessen Bedürfnisse sich allmälig in den Begriffen und Vorstellungen festgesetzt haben, so daß tief greifende Reformen im Sinne strenger Oekonomie selbst auf dem Wege der Gesetzesrevision schwer ausführbar sein dürften. Nichts desto weniger hoffen wir, daß Vereinfachung und strenge Sparsamkeit im Einzelnen für die Zukunft auch im Ausgabenbüdget des Staates einen, wenn auch einem Ausfall von Fr. 200,000 gegenüber ungenügenden, Faktor für Herstellung des Gleichgewichts bilden werden.

Ein anderes Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts könnte in der Vermehrung der Einnahmen des Staates aus den indirekten Abgaben durch Erhöhung der bereits bestehenden und Schaffung neuer gesucht werden. Wir haben auch diesem Mittel unsere Aufmerksamkeit zugewendet, aber gefunden, daß auch auf diesem Wege ein zureichendes Ergebniß sich nicht erzielen läßt. Einen nicht unerheblichen Beitrag zur Herstellung des Gleichgewichts der ordentlichen Staatsverwaltung wird allerdings die bessere Regulirung des indirekten Abgabensystems, deren Herbeiführung wir uns angelegen sein lassen, ohne besondere Belästigung der Bürger liefern, so daß wir bei sorgfältigem Zurathehalten aller Hülfsquellen immerhin hoffen dürfen, die Bilanz unserer Staatsverwaltung günstiger zu gestalten, als sie sich in den Staatsrechnungen der letzten zehn Jahre herausstellt.

Eine große, im Verein mit andern ohne Belästigung des Volkes ausführbaren Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung ausreichende Hülfsquelle hat uns der abgetretene Große Rath entzogen, indem er die jährlichen Ueberschüsse der kantonalen Spar- und Leihkasse, die sich an die Fr. 70,000 erlaufen, zu der die Bedürfnisse unseres Kantons weit übersteigenden Irrenhausbaute von St. Urban anwies und die Baute selbst in einem Umfang an die Hand nahm, welche eine zweckmäßigere, dem Kanton frommendere Verwendung dieser Gelder zur Unmöglichkeit machte. Da das Volk zur Zeit jenes Großrathsdekret nicht mit gesetzlicher Mehrheit verworfen hat, so bleibt diese reichliche Hülfsquelle der allgemeinen Staatsverwaltung für die Zukunft verschlossen und wird im Gegentheil voraussichtlich statt zur Erleichterung des Staatsbüdgets eher zu seiner Mehrbelastung führen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich aber, daß der Reinertrag des Staatsvermögens von zirka Fr. 50,000 für die Bedürfnisse der laufenden Staats-

verwaltung zur Zeit nicht entbehrt werden kann, daß demgemäß auch die Enthebung einer Million aus dem Staatsvermögen behufs der Schuldentilgung unthunlich erscheint und daß somit, wenn man überhaupt mit der Schuldentilgung beginnen will, kein anderes Mittel übrig bleibt, als die direkte Staatssteuer zu beziehen, welche das Steuergesetz von 1867 zu diesem Zwecke vorgesehen hat.

Die Schuldentilgungskasse endlich, welche im Jahr 1848 aus dem Vermögen der damals aufgehobenen Klöster St. Urban und Rathhausen gebildet wurde und unter abgesonderter Verwaltung steht, kann an die Kosten der Staatsverwaltung nichts beitragen. Laut Rechnung dieser Verwaltung auf Ende 1870 übersteigen deren Ausgaben die Einnahmen und sind die Verpflichtungen dieser Fonds für die Ausreichung der Pensionen an die ehemaligen Conventualen und Klosterfrauen sowie für die Kirchen, Pfarrpfründen 2c., welche mit dem Klostergut an den Staat übergegangen sind, so beträchtlich, daß sie den vollen Gegenwerth zu dem Reste bilden, welcher nach der Abzahlung der Kriegsschulden von diesem Klostergut übrig geblieben ist. Nicht zu vergessen ist ferner, daß das Klosteraufhebungsdekret von 1847 mit dem Freiwerden des Pensionsfonds die Herausgabe von Fr. 300,000 an die Schulfonds der Gemeinden in Aussicht genommen hat.

Trotz der bisher erörterten Sachlage würden wir, wenn unser Kanton nur die bei Erlaß des Steuergesetzes bestandene Schuld vor sich hätte und die Aufgabe nur darin läge, dieser Schuld und der laufenden Verwaltung gerecht zu werden, uns noch nicht entschlossen haben, zu dem mißbeliebigen Mittel einer direkten Staatssteuer zu greifen.

Allein dieses ist nicht Alles. Wie wir schon oben bemerkten, ist seitdem bis zu Ende 1870 die Anleihensschuld des Kantons auf beinahe 2½ Millionen angewachsen, indem die Ausfälle der Staatsrechnung wieder mit Anleihen gedeckt wurden. Und dazu hat der Kanton Verbindlichkeiten eingegangen, die in nächster Zeit eingelöst werden müssen und abermaligen Anleihen, abermaliger Vermehrung der Staatsschuld rufen. Ihr wisset, werthe Mitbürger, daß der Große Rath am 8. November 1865 eine Subvention von 1 Million Franken an die Gotthardbahn dekretirt hat. Da der Bau dieser Bahn bereits begonnen hat, so wird in den nächsten Jahren die Einzahlung dieser Subvention stattfinden müssen, und zwar so, daß voraussichtlich der Staatskasse von dieser Betheiligung niemals eine Rente als Gegenwerth der gemachten Geldauslage zu erwarten steht. Im Dezember 1870 wurde eine Staatsbetheiligung von 1½ Millionen Aktien an die Entlebucherbahn dekretirt, welche ebenfalls in nächster Zeit zur Einzahlung kommen und, wenigstens bis zur Eröffnung der Gotthardbahn, ebenfalls keinen erheblichen Zinsertrag abwerfen wird.

Sehen wir von allen Anforderungen ab, welche Landesgegenden, in denen Eisenbahnbauten projektirt, aber noch nicht gesichert sind, an den Kanton stellen werden und von denen die Subvention der Verbindungsbahn Willisau-Wauwil mit Fr. 150,000 bedingungsweise bereits dekretirt ist, so werden die bevorstehenden Anleihen für die Gotthard- und Entlebucher-Bahn allein schon die bereits bestehende verzinsliche Staatsschuld auf 5 Millionen bringen. Zur Verzinsung einer solchen Summe sind jährlich wenigstens Fr. 225,000 erforderlich und würde daher das Büdget der Staatsverwaltung alljährlich um zirka Fr. 112,500 mehr als gegenwärtig belastet und die Rückschläge der Verwaltung wieder auf diese Weise binnen wenigen Jahren zu einer Million anwachsen.

Es ist daher unbedingt nothwendig, daß wir, bevor wir neue Anleihen kontrahiren, nach Kräften Hand anlegen, um das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, und die alten Schulden allmälig abzuzahlen. Ein Land, das immer nur Schulden machen wollte, ohne die alten abzuzahlen, verliert den Kredit und muß sich Wucherzinsen gefallen lassen. Die erste Bedingung des Kredits eines Landes ist, zu zeigen, daß man zahlen *kann und will*.

Das Volk des Kantons Luzern hat von jeher den Ruhm soliden und häuslichen Sinnes, es wird daher auch lieber die ungewohnte Last der direkten Staatssteuer auf sich nehmen, als den Staatshaushalt in Unordnung, das Land in stets wachsende Schulden gerathen lassen. In diesem Vertrauen hat auch der Große Rath nach sorgfältiger Prüfung der Finanzlage vom 5. Jänner abhin den Bezug der Staatssteuer dekretirt und uns beauftragt, Euch, werthe Mitbürger, den Sachverhalt kurz und allgemein verständlich, wie wir es in Obigem zu thun versucht haben, zu eigner Würdigung darzulegen.

Luzern, 28. August 1872.

(Folgen die Unterschriften.)

Endlich hatten wir auch noch das Postulat in Erfüllung zu bringen, das wir seit 1863 fortwährend gestellt und das die vorige Regierung beharrlich abgelehnt hatte, die *Abtretung der Staatscollaturen von Pfarrpfründen* an die Kirchgemeinden. Die Entwerfung des daherigen Gesetzes war dem Hrn. Reg.-Rath Xaver Wechsler aufgetragen, einem Mitglied der liberalen Minorität, das seine Aufgabe in loyalster Weise auffaßte. Es war niemals unsere Absicht, die Besetzung der Pfarrpfründen als ein „Volksrecht" zu erklären, wie z. B. die Wahl der Gemeindebehörden. Die Collaturrechte, welche der Staat besaß, beruhten, wie diejenigen, welche Stifte, Korporatio-

nen und Private besaßen, auf positiven Erwerbstiteln. Wir gedachten Niemanden zu depossediren, sondern einfach die Ausübung derjenigen Rechte, welche dem Staate zustunden, statt durch die Regierung durch die Gemeinden ausüben zu lassen. Wir blieben dadurch innert den Schranken der kirchenrechtlichen Verhältnisse katholischer Pfründen, verletzten keine Rechte Dritter und brachten, da der Staat die große Mehrzahl der Collaturrechte besaß, doch die Pfarrwahlen größtentheils in die Hand der Kirchgemeinden.

Diese Collaturfrage hatte zwei Seiten, die rechtliche und die ökonomische.

In rechtlicher Beziehung war mir daran gelegen, dem Institut seinen positiven Charakter zu erhalten und die Idee der Staatscollatur, d. h. eines Rechtes des Staates oder der Gemeinden auf die Wahl der Seelsorger als unvereinbar mit katholisch-kirchlichen Begriffen von vornherein auszuschließen. Jede Kirchgemeinde sollte berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, das Recht, welches die Regierung auf Grund privatrechtlicher Titel besaß, und nicht mehr, ebenfalls auf dem Wege des Vertrags zu erwerben. Es sollte der Gemeinde durch den Collaturabtretungsvertrag mit dem Recht der Präsentation auch das Vermögen der Pfründe übergeben werden, aber ebenfalls nicht mehr als der Collator und der Bepfründete aus dem Titel dieser Kirchherrlichkeit erhalten hatten. Da der Staat als solcher in unserm Kanton geistliche Pfründen weder dotirt noch errichtet hatte, sondern nur geistliches Gut verwaltete, so sollte auch durch die Collaturabtretung dem Staate keine Last erwachsen, sondern lediglich die Verwaltung des geistlichen Gutes an die Gemeinden übergehen, welche dann aber auch die bisher dem Staate obgelegenen Lasten, sei es für Bau und Unterhalt der Gebäude, Pfründeeinkommen u. A. zu übernehmen hatten. In letzter Beziehung fiel nun das Gesetz nicht glücklich aus. Der Modus der Lastenablösung wurde nicht genugsam erwogen und der stets auf Wahrung der Gemeindeinteressen gegenüber dem Fiskus bedachte Große Rath verschlimmerte noch die Vorlage des Regierungsraths, so daß die Durchführung der Collaturablösung auf bedeutende ökonomische Schwierigkeiten stieß und nach einigen für den Fiskus sehr kostspieligen Transactionen, ins Stocken gerieth.

Zudem bereitete die Opposition der Sache Schwierigkeiten. Nachdem sie zehn Jahre lang dem Postulat der konservativen Partei

hartnäckigen Widerstand geleistet, ging sie nun plötzlich auf den entgegengesetzten Standpunkt über, wollte alle Pfarrwahlen schlechthin als Berechtigung der Gemeinden betrachtet, auch die Berechtigung dritter Collatoren einfach aufgehoben wissen, ohne die damit verbundenen Lasten vom Staate und von diesen abzuwälzen. Die Kirche sollte einfach eine staatliche Institution und die Wahl der Pfarrer durch Gesetz den Gemeinden übertragen werden.

Es hing dieses einigermaßen zusammen mit der altkatholischen Bewegung, die zwar im Luzernervolke keine Wurzel hatte, aber doch mit dem Jahr 1873 anfangen sollte, den Kanton zu beunruhigen. Die Bundesrevisionsbewegung von 1872 hatte auch diese Tendenzen in ihren Bereich gezogen und einige liberale Größen in der Stadt Luzern glaubten darin ein Mittel zu finden, eidgenössische Hülfe gegen die kantonale Volksmehrheit zu erlangen.

Sie bedienten sich dazu des deutschen Professors, nachmaligen altkatholischen Bischofs, Reinkens, der in der Schweiz herumstrich, und luden denselben ein, in der Stadt Luzern eine „religiöse Feier" zu begehen. Der Stadtrath stellte dafür die Franziskanerkirche zur Verfügung, die Regierung untersagte aber die Benutzung einer katholischen Kirche für das altkatholische Wesen und Herr Reinkens wurde genöthigt, sich von der protestantischen Gemeinde die Bewilligung zum Gebrauch ihrer Kirche zu erbitten.

Dagegen nun ergriffen die Altkatholiken den Rekurs an den Bundesrath und die Regierung verantwortete sich dagegen in dem nachfolgenden, von mir verfaßten Memorial:

Der Regierungsrath des Kantons Luzern an das Tit. eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu Handen des h. Bundesrathes.

Hochgeehrter Herr Bundesrath!

Wir haben am 4. Dezember v. J. einen Beschluß des Stadtraths von Luzern vom 2. gl. Mts. von Amtswegen aufgehoben, wonach einem „Verein freisinniger Katholiken" bewilligt wurde, in der ehemaligen Franziskanerkirche, nunmehriger Filialpfarrkirche der Kleinstadt, durch einen Herrn Professor Reinkens aus Breslau einen „religiösen Vortrag" halten zu lassen.

Gegen unsern Beschluß legte unterm 17. Dezember darauf, nicht der Stadtrath von Luzern, dessen Bewilligung aufgehoben worden war, sondern der Vorstand des genannten Vereins bei der Bundesversammlung Beschwerde ein, behauptend, daß durch denselben der Art. 44 der Bundesverfassung verletzt worden sei.

Unterm 28. Dezember v. J. theilen Sie uns diese Beschwerdeschrift zur Vernehmlassung mit. Wir beehren uns nun, in Nachstehendem Ihrer Aufforderung nachzukommen.

Wir halten vor Allem für nothwendig, Ihnen den Standpunkt darzulegen, von welchem wir bei der Behandlung der vorwürfigen Angelegenheit ausgegangen sind und den wir im Hinblick sowohl auf die Vorschriften der Bundesverfassung als auch auf die uns durch die kantonale Verfassung angewiesene Stellung für den richtigen halten.

Dieser Standpunkt ist ein rein civiler, weder ein religiöser im Allgemeinen, noch ein konfessioneller im Besondern.

Die Bundesverfassung, speziell der angerufene Art. 44, sagt:

> „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“

Und der Art. 3 unserer im Jahr 1869 revidirten, von der Bundesversammlung am 22. Juli gl. Js. gewährleisteten Kantonsverfassung lautet folgendermaßen:

> „Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.
>
> „Um des Glaubensbekenntnisses willen darf niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.
>
> „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Confessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet.
>
> „Die römisch-christkatholische Konfession ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch den vollen Schutz des Staates.
>
> „Die Jesuiten und ihre affilirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton eingeführt werden.“

Diese Bundes- und Verfassungsartikel bestimmen die Haltung, welche die Kantonsregierung gegenüber den individuellen Glaubensansichten der Bürger, gegenüber den Konfessionen und auch gegenüber andern Religionsgesellschaften, die das Kriterium anerkannter Konfessionen nicht an sich tragen, zu beobachten hat. Sie hat die individuelle Glaubensfreiheit zu schützen, insoweit dieselbe irgendwie im Kreise der bürgerlichen Lebensordnung beeinträchtigt werden wollte. Sie hat die freie Ausübung des Kultus der anerkannten christlichen Konfessionen zu wahren und auch den Gottes-

dienst anderer Religionsgesellschaften innert den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gegen allfällige Störungen zu sichern. Sie hat endlich der römisch-christkatholischen Konfession, zu der sich die Mehrheit des Luzerner Volkes bekennt, den vollen Schutz des Staates zu gewähren.

Die Verfassung macht uns also die weitgehendste Toleranz zur Pflicht, aber sie legt uns diese Pflicht nicht nur gegenüber Individuen, nicht nur gegenüber Minderheiten auf, die eine Separatstellung einnehmen, sondern sie überbindet uns ausdrücklich auch den Schutz der Konfessionen, der anerkannten Kirchen, der großen Religionsgesellschaften, denen die Mehrheit der Eidgenossen beider Bekenntnisse angehört.

Um diese verfassungsmäßige Stellung nach allen Seiten hin einzunehmen, müssen die Mitglieder der Regierung, Umgang nehmend von ihrer eigenen persönlichen Konfessionsangehörigkeit oder ihrer individuellen Beurtheilung der verschiedenen Glaubenssysteme, sich lediglich an äußere Kriterien halten. Sie müssen in den einzelnen gegebenen Fällen unterscheiden, ob es sich um den Schutz der individuellen Glaubensfreiheit oder um den Schutz des Gottesdienstes einer freien Religionsgesellschaft, oder aber ob es sich um den Schutz einer anerkannten Konfession handle. Sie müssen in jedem gegebenen Falle eine objektive Legitimation für das Eintreten der Staatsgewalt haben.

Wir haben nun in der Eidgenossenschaft zwei anerkannte christliche Konfessionen im Sinne des Art. 44 der Bundesverfassung, Glaubensgenossenschaften, die in staatlich anerkannte Kirchgemeinden mit rituellem Kultus organisirt sind, die katholische und die evangelisch-reformirte. Wir haben daneben verschiedene von den sogenannten Landeskirchen dissentirende Religionsgesellschaften, die auf dem Fuße freier Gemeinden sich gestaltet haben. Wir haben daneben endlich auch Einzelne, welche, wie die Einschreibungen bei der letzten Volkszählung bezeugen, überhaupt keiner religiösen Gemeinschaft angehören, noch angehören wollen.

Bei der Beurtheilung von Fragen, welche auf den Schutz der individuellen Glaubensfreiheit Bezug haben, fallen alle diese Unterscheidungen außer Betracht. Wenn es sich aber, wie in dem vorliegenden Falle, wo der Art. 44 der Bundesverfassung angerufen ist, um den Schutz konfessioneller Rechte handelt, so muß offenbar unterschieden werden, ob der Impetrant legitimirt ist, die Garantie anzusprechen, welche die Verfassung den anerkannten Konfessionen zusichert, oder ob er vielmehr lediglich den Schutz für die persönliche Glaubensfreiheit oder den Schutz des Vereinsrechts anzusprechen hat, welche ebenfalls in der Bundesverfassung und in unserer Kantonsverfassung gewährleistet sind. Das äußere Kriterium, auf welches es der Staatsbehörde allein ankommen kann, ist für die Konfession die staatlich anerkannte und organisirte Gemeinde, für die

freie Religionsgenossenschaft dagegen die Thatsache eines statutarisch organisirten Vereins. Jene hat eine staatsrechtliche, diese eine privatrechtliche Grundlage und nach dieser Verschiedenheit muß auch die Behandlung eine verschiedene sein.

Wir haben zum Beispiel eine evangelisch-reformirte Gemeinde in der Stadt Luzern, die ihre Kirche, ihren Pfarrer, ihren Kirchenrath und ihre rechtliche Stellung als gesetzlich anerkannte Kirchgemeinde hat. Wenn sich nun innert dieser Gemeinde ein Verein bildete, welcher von der Ansicht ausginge, die Lehre des Pfarrers entspreche der helvetischen Konfession nicht, oder der Kultus sei nicht den Anforderungen der Zeit entsprechend und der Verein verlange, durch einen von ihm bestellten Prediger, sei es ausschließlich, sei es neben dem angestellten Pfarrer, das Wort Gottes in dieser Kirche verkünden, oder religiöse Vorträge veranstalten zu dürfen, so würden offenbar wir in unserer Stellung nicht zu untersuchen haben, wer da materiell im Rechte wäre, noch ob die Mehrheit oder die Minderheit der Gemeindegenossen sich auf dieser oder jener Seite befände, sondern es würde für uns maßgebend sein, welcher Prediger und welcher Gottesdienst von den legitimen Organen der evangelisch-reformirten Kirche in Luzern, nach der staatlich anerkannten Visitationsordnung der eidgenössischen Stände als berechtigt anerkannt werde, und diese würden wir aufrecht zu halten uns durch die Vorschrift der kantonalen und der Bundesverfassung verpflichtet erachten.

Wir haben aber in Luzern auch eine israelitische Religionsgenossenschaft, welche eine öffentliche Anerkennung und gesetzliche Organisation als Kirchgemeinde bisher weder verlangt noch erhalten hat, dagegen als freier Verein konstituirt, den verfassungsmäßigen Schutz des Vereinsrechtes und ihres Kultus genießt. Innert dieser Religionsgenossenschaft haben sich im Laufe des verflossenen Jahres wirklich Differenzen erhoben, welche zum Ausschluß einer Familie aus dem israelitischen Kultusverein führten und eine Amtshandlung der staatlichen Behörden veranlaßten. Auch hier hatten aber diese nicht zu untersuchen, ob die Mehrheit oder die Ausgeschlossenen den Vorschriften des Talmud gerechter seien; das äußere Kriterium, welches hier maßgebend ist, liegt in der statutarischen Organisation des Vereins; im Gegensatz zu dem Verhältniß einer anerkannten konfessionellen Gemeinde gelangte daher in diesem Falle der Anstand nicht an die Regierung, sondern an das Gericht, welches seiner Entscheidung den privatrechtlichen Gesichtspunkt zu Grunde legte.

Es ist nun durchaus nicht abzusehen, warum der gleiche Standpunkt, dessen Richtigkeit in der Behandlung von Fragen, welche beispielsweise die protestantische oder israelitische Gemeinschaft beträfen, kaum von Jemanden bestritten werden wird, nicht auch zur Anwendung kommen sollte bei Fragen,

welche die katholische Konfession betreffen, der die Mehrheit unseres Volkes angehört und deren Schutz unsere Verfassung uns ausdrücklich zur Pflicht macht.

Wir kennen auf diesem Standpunkt nur Eine katholische Konfession, nur Einen Kultus derselben. Wie bei den übrigen, in positive, anerkannte Organisationen konstituirten Kirchen ist auch hier für uns das maßgebende Kriterium die äußere konstitutionelle Gestalt, in welcher sie den Staatsbehörden gegenüber steht. Wer — Individuum oder Gemeinschaft — ein Glied dieser Organisation und als solches von der konstituirten Autorität der Konfession anerkannt ist, den haben wir als solchen anzuerkennen und zu behandeln. Wer dagegen, sei es durch eigene Wahl, sei es zufolge Ausschluß durch die nach den Gesetzen der Konfession kompetente Stelle aufgehört hat, dieser Organisation anzugehören, der fällt eben vor unserem äußeren Forum unter die Kategorie eines die verfassungsmäßige individuelle Glaubensfreiheit genießenden Separatisten. Die Konfession ist für uns ein Faktum, das rein nach äußern Kriterien zu bemessen ist. Entstehen innert der katholischen Gemeinschaft Differenzen über Lehrmeinungen oder Disziplinarpunkte, so haben wir dieselben ebensowenig zu beurtheilen, wie gleichartige Differenzen in der protestantischen Konfession. Wir haben nicht zu unterscheiden, ob dieser oder jener Entscheid im Innern einer Glaubensgemeinschaft mit Recht oder Unrecht gefallen sei, ob Kompetenzüberschreitung oder Reflexionsfehler oder materielle Richtigkeit vorhanden sei; wir stehen diesen konfessionellen Thatsachen in eben so unbetheiligter Stellung gegenüber, wie den Entscheidungen konstitutioneller Gerichte über Materien des Civilrechts.

Nach der allgemeinen Darlegung unseres verfassungsmäßigen Standpunkts in Fragen wie die vorliegende, gehen wir nun zur Behandlung der Rekursbeschwerde des Vorstandes des freisinnigen Katholikenvereins in Luzern über. Dieselbe leidet zwar vielseitig an Unklarheit und Verworrenheit des Gedankenganges, wir werden aber trachten, die Sache klar zu stellen und nach allen Seiten rechtlich zu beleuchten.

Vom Stadtrath von Luzern hatte der Vorstand des Vereins freisinniger Katholiken die Einräumung der Franziskanerkirche nicht für Abhaltung eines Gottesdienstes verlangt, sondern, nach dem Wortlaut des stadträthlichen Beschlusses „zum Zwecke, durch Herrn Prof. Reinkens aus Breslau einen religiösen Vortrag abhalten zu lassen.“ Das Letztere wurde vom Stadtrath bewilligt und diesen Beschluß hoben wir auf. Wenn nun die Rekurrenten sagen, sie haben den Vortrag und die damit zu verbindende Feier zum Vorneherein als einen gottesdienstlichen Akt aufgefaßt, so lag in dem zu unserer Cognition gekommenen Aktenstücke keine Spur dieser Auffassung und wir haben somit auch keinen Gottesdienst in der Franzis-

kanerkirche untersagt, sondern lediglich einen „religiösen Vortrag“ eines Herrn Professor Reinkens aus Breslau. Daß damit Gesang und Orgelspiel verbunden werden wolle, davon stund in dem stadträthlichen Bewilligungsakte kein Wort und daß der Begriff eines Gottesdienstes vorhanden sei, wenn zu einem Vortrag über religiöse Gegenstände Gesang und Orgelspiel hinzukommen, ist eine so neue Behauptung, daß wir sie ohne Zweifel auch nicht verstanden hätten, selbst wenn von diesen Zuthaten in dem fraglichen Beschlusse Meldung geschehen wäre.

Wenn daher die Rekurrenten behaupten, durch die Aufhebung des stadträthlichen Beschlusses haben wir den Art. 44 der Bundesverfassung, die freie Ausübung des Gottesdienstes, verletzt, so ist diese Folgerung schon deßhalb unrichtig, weil von gar keinem Gottesdienst die Rede war, abgesehen davon, daß, worauf wir später zu sprechen kommen, dieser Verein, wenn er den Art. 44 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen wollte, sich vor allem als eine anerkannte christliche Konfession zu legitimiren hatte. Ein Verein und eine Konfession sind rechtlich ebenso verschiedene Dinge, wie ein religiöser Vortrag und ein Gottesdienst im technischen Sinne des Wortes.

Es gibt unendlich viele und verschiedene Formen der Gottesverehrung; diese garantirt die verfassungsmäßige Anerkennung der Glaubensfreiheit, nicht der Art. 44 der Bundesverfassung. Der Art. 44 der Bundesverfassung garantirt überall im Gebiete der Eidgenossenschaft den rituellen Gottesdienst der anerkannten christlichen Konfessionen. Dieses ist ein bestimmter Begriff, der nicht zu verwechseln ist mit beliebigen Formen der Gottesverehrung. Was der Gottesdienst der anerkannten christlichen Konfessionen sei, sagen die von den gesetzlichen Organen der katholischen und der protestantischen Kirche ausgehenden Gottesdienstordnungen. Der Gottesdienst im Sinne des Art. 44 der Bundesverfassung ist daher ein äußerer formeller, streng juristischer Auffassung unterliegender Begriff, während die freie Gottesverehrung der moralischen Ordnung angehört. Aber selbst bezüglich dieses definirten Gottesdienstes der anerkannten Konfessionen geht die Bundesgarantie offenbar nicht so weit, daß derselbe ohne Rücksicht auf Drittmannsrechte überall abgehalten werden dürfte. Es wird Niemand behaupten, daß eine Anzahl Katholiken das Recht hätten, ohne Weiteres jede protestantische Kirche für ihren Gottesdienst in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt.

Faßten die Herren Rekurrenten den Vortrag ihres Breslauer-Professors mit Orgelbegleitung als einen Akt der Gottesverehrung auf, so ist dagegen nichts einzuwenden und Niemand hat sie auch daran gehindert, sowenig als wenn der Vortrag einen ganz profanen Charakter gehabt oder angekündigt hätte. Ein Motiv unserer Schlußnahme wahrte im Hinblick

auf das verfassungsmäßige Vereinsrecht den freisinnigen Katholiken ausdrücklich die Befugniß, ihre Versammlungen und Vorträge überall abzuhalten, wo es nicht mit andern Rechten kollidire. Nur in einer katholischen Kirche, speziell in der in Frage stehenden Franziskanerkirche, wurde der Vortrag untersagt, weil eben die Benützung der Kirche mit andern Rechten, den Rechten der katholischen Konfession, kollidirte.

Die Rekurrenten sagen, wir würden mindestens ebenso nachdrucksam eingeschritten sein, wenn sie direkte die Bewilligung zur Abhaltung eines „vollständigen altkatholischen Gottesdienstes" in der Franziskanerkirche begehrt hätten, statt nur zu einem religiösen Vortrag, dessen gottesdienstlicher Charakter in ihrer Auffassung verborgen blieb. Und weil wir dieses gethan hätten, so haben wir die prinzipielle Frage, „ob die Altkatholiken zu den im Art. 44 der Bundesverfassung anerkannten christlichen Konfessionen gehören oder nicht, und ob ihr Gottesdienst Anspruch auf die in jenem Artikel ausgesprochene Garantie habe oder nicht" — verneinend entschieden.

Es ist eine höchst sonderbare Erscheinung, einen Rekurs auf Thatsachen begründet zu sehen, die nicht vorhanden sind, aber unter gewissen, ebenfalls nicht existirenden Voraussetzungen nach der Ansicht der Rekurrenten unzweifelhaft eingetreten wären. Sonst wird in der Regel ein Rekurs ergriffen gegen Beschlüsse, die vorliegen und wie sie vorliegen. Hier haben wir aber einen Rekurs gegen einen Beschluß, der nicht vorliegt, der aber gefaßt worden wäre, wenn das Begehren in dem angedeuteten Sinne gestellt worden wäre.

Aber noch mehr, die freisinnigen Katholiken, wie sie sich offiziell in ihrer Eingabe nennen, verwandeln sich in dem Rekurs auf einmal in „Altkatholiken" und nehmen die Garantie des Bundes für konfessionelle Rechte der Altkatholiken und ihren Gottesdienst in Anspruch. Nun hat aber ein „Verein freisinniger Katholiken" möglicher Weise ganz andere als sogen. altkatholische Zwecke und ein Vortrag, den derselbe veranstaltet, kann offenbar auch einen ganz andern als gottesdienstlichen Charakter haben. Es ist daher zwischen einem „Verein freisinniger Katholiken" und dem sogenannten Altkatholizismus gar kein nothwendiger innerer Zusammenhang und wir dürften sogar mit voller Wahrheit behaupten, daß uns die Herren des Vorstandes wohl als Freisinnige, dagegen aber gar nicht als Altkatholiken, das heißt als Katholiken, die bis auf das Vatikanum die ganze römisch-katholische Kirchenlehre annehmen, bekannt waren.

Wir müssen diese Incohärenzen hervorheben, weil sich daraus ergibt, daß die Berufung der Rekurrenten auf Art. 44 der Bundesverfassung ganz unstatthaft ist. Dieser garantirt den Gottesdienst der anerkannten christlichen Konfessionen, die Rekurrenten aber gestehen ausdrücklich ein, daß sie nicht die Bewilligung zu einem Gottesdienst, sondern nur zu einer „Feier" ver-

langt und erhalten haben, welche nach ihrer Auffassung einen gottesdienstlichen Charakter haben sollte, von welcher Auffassung sie aber weder dem bewilligenden Stadtrathe noch dem abschlagenden Regierungsrathe Kenntniß gegeben haben.

Wir haben also nicht die Abhaltung eines Gottesdienstes in der Franziskanerkirche verhindert, sondern die Benützung der Kirche zu einer nicht rituellen Feierlichkeit, bei welcher der Inhalt der gehaltenen Vorträge in rechtlicher Beziehung ganz gleichgültig ist. Wir sagen Vorträge, denn es fand, beiläufig gesagt, nicht nur ein Vortrag des Herrn Reinkens statt, sondern auch einer des Herrn Oberst Stocker, dessen Beruf zum Prediger bisher von keiner Seite konstatirt war und deßhalb auch auf Notorietät keinen Anspruch machen kann.

Indem wir unserer Erkanntniß das Motiv unterlegten, daß die Kirchen der Stadt Luzern sowie jeder andern Gemeinde nur für den autorisirten Gottesdienst derjenigen Glaubensgenossenschaft bestimmt seien, welcher sie gehören, und daß eine im Gesetz nicht vorgesehene vorübergehende Benützung dieser öffentlichen Gebäude zu andern Zwecken in letzter Instanz immerhin dem amtlichen Einspruch der Regierung unterliegen müsse, bewegten wir uns vollständig auf dem Boden der kantonalen Kompetenz und außerhalb des Art. 44 der Bundesverfassung, denn es handelt sich nicht um eine Frage des Kultus, sondern lediglich um die Frage, ob gegenüber einer Gemeindebehörde, welche die Bewilligung zur Benützung ihrer Kirche für einen öffentlichen Vortrag ohne gottesdienstlichen Charakter gegeben hatte, der Regierung das Recht zustehe, gegen diese Verwendung amtliches Verbot einzulegen.

Wir kennen keinen Artikel der Bundesverfassung, welcher die Beurtheilung dieser Frage der Cognition der Bundesbehörden unterstellte. Sie ist entweder eine Frage civilrechtlicher Natur, wenn die unbedingte Verfügungsgewalt der Gemeindebehörde aus dem Eigenthumsrecht abgeleitet werden wollte, oder dann eine Frage der Kompetenz, wenn eine Ueberschreitung der Befugnisse des Regierungsraths gegenüber der Gemeindeautonomie behauptet würde. Im erstern Falle hätte der ordentliche Civilrichter zu entscheiden, im zweiten wäre eine Beschwerde wegen Gesetzesverletzung an den Großen Rath zu richten, welchem der Regierungsrath für die Einhaltung seiner Befugnisse verantwortlich ist. In beiden Fällen aber wären die Rekurrenten zur Sache nicht legitimirt, denn nicht ihr Recht, sondern dasjenige der Gemeindebehörde, deren Bewilligung aufgehoben wurde, wäre verletzt oder in Frage gestellt.

Wir wollen uns nun aber, immerhin unter Rechtsverwahrung, auf den Standpunkt der Rekurrenten stellen und annehmen, was nach der

Aktenlage weder der Stadtrath noch wir annehmen konnten, der dann in der protestantischen Kirche stattgehabte Vortrag des Herrn Reinkens, einschließlich der Absingung einiger Lieder mit Orgelbegleitung und der Rede des Herrn Oberst Stocker, wäre wirklich als ein gottesdienstlicher Akt zu betrachten, und dessen Programm uns vorgelegen, ferner es hätte der Vorstand des Vereins freisinniger Katholiken dieses Programm als seinen Gottesdienst oder, wenn man lieber will, als einen altkatholischen Gottesdienst bezeichnet und der Stadtrath von Luzern hätte hiefür die Franziskanerkirche oder eine andere Kirche der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Herren Rekurrenten setzen mit allem Rechte voraus, daß wir auch unter diesen — nach der Aktenlage nicht vorhandenen — Verhältnissen nicht minder nachdrucksam gegen das Vorhaben eingeschritten wären. Nicht deßwegen, weil wir, wie die Rekurrenten in weither geholter Deduktion angeben, die Frage entscheiden wollten, ob „die äußere Anhängerschaft an den Infallibilismus als eine Conditio sine qua non der im Art. 44 der Bundesverfassung den Katholiken eingeräumten Garantie zu proklamiren“ sei. Wir haben uns mit dem Infallibilismus und Antiinfallibilismus gar nicht zu beschäftigen, ebensowenig wie mit der Qualifikation unserer Bürger als Alt- oder Neukatholiken, als freisinnige oder unfreisinnige Katholiken, als Orthodoxe oder Heterodoxe, als Sünder oder Gerechte. Was wir zu thun haben, ist, den rechtlichen Besitzstand der anerkannten Konfessionen zu schützen und die Glaubensfreiheit der Individuen zu sichern. Nun kennen wir nur eine römisch-katholische Konfession, die wir nach dem Wortlaut unserer Verfassung zu schützen von Amtswegen verpflichtet sind, und eine protestantische Konfession, die wir ebenfalls zu schützen haben, wenn sie unsern Schutz verlangt. Die katholische Konfession ist im Besitze sämmtlicher katholischer Kirchen; an allen besteht ein geordneter ritueller Gottesdienst, der jedem Katholiken zugänglich ist und der seine festen konfessionellen Gesetze hat, ehedem wie jetzt — das Vatikanum hat daran nichts verändert. In einer katholischen Kirche darf nach diesen Gesetzen, deren Rechtsbeständigkeit für uns ein Faktum ist, Niemand Gottesdienst halten, als ein katholischer Priester, sei es der an der Kirche speziell angestellte, sei es mit seiner Bewilligung ein anderer, immerhin vorausgesetzt, daß er von dem Bischof der Diözese die Autorisation hat, innerhalb der Diözese gottesdienstliche Funktionen auszuüben, und daß er diese Vollmacht dem Pfarrer der betreffenden Kirche vorweist. Dieses war unbestritten in der katholischen Konfession Rechtens schon lange vor dem Jahre 1871. Nun hatte offenbar weder Herr Professor Reinkens aus Breslau, noch Herr Oberst Stocker eine solche Autorisation vorzuweisen. Ihnen die Bewilligung zu gottesdienstlichen Handlungen in einer katholischen Kirche zu geben, wäre daher unzweifelhaft ein Eingriff in die Rechte und den Besitzstand der

katholischen Konfession gewesen, die wir zu schützen verpflichtet sind. Wir hätten nicht minder die protestantische Konfession in ihrem Besitzstande schützen müssen, wenn ihre Kirche unter dem Titel eines Gottesdienstes, der nicht ihren bestehenden Ordnungen und Satzungen entsprach, in Anspruch genommen worden wäre. Nur mit dem Unterschied, daß wir hier es nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen der kompetenten Vorstände zu thun hätten.

Die Herren Rekurrenten erklären wiederholt, sie seien Katholiken und Glieder der katholischen Gemeinde von Luzern, sie haben also das Recht, die dieser Gemeinde angehörigen Kirchen für ihren Gottesdienst in Anspruch zu nehmen, und brauchen sich nicht dafür auf andere Lokale verweisen zu lassen.

Richtig ist nun an dieser Behauptung, daß sie dasselbe Recht haben, wie andere Katholiken, welche nicht Mitglieder dieses Vereins sind, unrichtig aber ist, daß sie mehr Rechte oder andere Rechte in Anspruch zu nehmen haben als diese. Der ordentliche Pfarrgottesdienst steht allen Katholiken ohne Unterschied offen und, wenn Einzelne oder Gesellschaften daneben noch die Abhaltung besonderer gottesdienstlicher Feierlichkeiten, z. B. Trauergottesdienste für Verstorbene, verlangen, so muß innert den Schranken der konfessionellen Gottesdienstordnung Allen gleichmäßig entsprochen werden. In Kirchen aber gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, welche außer der rituellen Gottesdienstordnung liegen, oder von Personen vorgenommen werden wollen, welche dazu nicht autorisirt sind, wird eben Allen gleichmäßig verboten, seien sie Mitglieder des Vereins freisinniger Katholiken oder nicht. Hätten also die Rekurrenten ihr Begehren auf die Berechtigung, ihren sogen. Gottesdienst in der katholischen Filialpfarrkirche der Kleinstadt halten zu dürfen, begründet, so hätten sie konsequenter Weise entweder für sich ein Privilegium verlangen oder dann sich allein als die wahren Katholiken mit ausschließlicher Berechtigung erklären müssen. Daß das erstere ihnen nicht gewährt werden konnte, war selbstverständlich; das letztere hätten sie dem einmal vorhandenen und anerkannten Besitzstand gegenüber immerhin beweisen müssen und es hätte in keinem Fall ihr eigenes Urtheil in Sachen als maßgebend erscheinen können.

Die Unhaltbarkeit dieses Standpunkts war ohne Zweifel den Rekurrenten bei der Stellung ihres Begehrens selbst klar, darum haben sie auch nicht die Einräumung der Kirche zu einem Gottesdienst, sondern einfach zu einem Vortrag religiösen Inhalts verlangt. Inkonsequent ist nur das, daß sie nun bei der Rekursbeschwerde ihrem gestellten Begehren einen andern Inhalt substituiren und damit gegen einen Beschluß rekurriren, der nicht existirt, eben weil sie selbst einsehen mußten, daß gegen den Be-

schluß, welcher existirt, ihnen gemäß Art. 44 der Bundesverfassung kein Rekursrecht an die Bundesbehörden zusteht.

Wenn, wie die Rekurrenten meinen, zur Begründung einer Konfession die Thatsache der Existenz eines Vereins in mehrern Kantonen und die Publikation einiger Resolutionen hinreichend wäre, so würde dieses dann doch nicht genügen, um diese Konfession zu einer im Sinne des Art. 44 anerkannten zu stempeln. Denn die Anerkennung ist eine amtliche Thatsache und diese ist unseres Wissens noch nirgends vorhanden und uns wenigstens von keiner Seite notifizirt. Aber selbst wenn dieser Verein — trotz der Logik, welche Vereine und Konfessionen unterscheidet — als anerkannte Konfession existirte, so würde das wiederum nicht hinreichen, um eine andere ebenfalls anerkannte Konfession kurzweg aus ihrem Besitze zu verdrängen oder in demselben zu beeinträchtigen. Auch in diesem Falle müßten immerhin die Behörden, welche sich nicht in das Innere konfessioneller Streitigkeiten zu mischen haben, den Besitzstand aufrecht halten, bis ein besseres Recht bewiesen wäre.

Wollte man diesen Standpunkt verlassen, so liegt auf der Hand, daß von einem Tage zum andern aller Besitzstand über den Haufen geworfen werden könnte. Denn nichts stünde im Wege, daß in oder außer jenem Verein sich wieder ein anderer Verein mit verschiedenen Resolutionen bilden und die gleichen Ansprüche erheben könnte.

Daß übrigens die Rekurrenten selbst nicht die Vorstellung von ihrer selbstverständlichen und unbedingten Berechtigung, die Franziskanerkirche zu ihrem Vortrag oder Gottesdienst zu benützen, hatten, ergibt sich daraus, daß sie sich um Bewilligung an den Stadtrath wendeten. Wer einen Gottesdienst in einer Kirche abhalten will, der wendet sich an den Pfarrer. Indem sie sich an den Stadtrath wendeten, anerkannten sie das Gegentheil von ihrer nunmehrigen Behauptung, nämlich daß sie die Einräumung der Kirche zu einem nicht-kirchlichen Zwecke begehrten.

Wir dürften, nachdem dieses festgestellt ist und der Stadtrath, dessen Beschluß wir aufgehoben, bei dem vorliegenden Rekurse unbetheiligt ist, füglich eine weitere Erörterung unterlassen, indem die Untersuchung der Bundesbehörden sich schwerlich von Amtswegen auf die Frage ausdehnen kann, ob wir im Bereiche unserer Kompetenz gehandelt haben, indem wir einer Gemeindebehörde die unbedingte Verfügungsgewalt über ein öffentliches Gebäude nicht anerkennen zu sollen glaubten.

Allein wir wollen, da die Rekursschrift auch darüber einige Bemerkungen enthält, den Gegenstand auch von dieser Seite in das Licht setzen.

Vor allem müssen wir bemerken, daß die Franziskanerkirche in keiner andern Weise Eigenthum der Stadtgemeinde, d. h. der katholischen Kirchgemeinde Luzern ist, als die Hofkirche und die St. Peterskirche. Die Hof-

kirche und die St. Peterskirche sind als Pfarrkirchen der Stadtgemeinde durch die Sönderungsakte vom 4. November 1800 zugetheilt, die Franziskanerkirche wurde durch eine am 9. Dezember 1854 vom Großen Rathe genehmigte Uebereinkunft der Stadtgemeinde mit der Verpflichtung zur Errichtung einer Kuratkaplanei an derselben, welche den Namen „Filialkirche der Kleinstadt zu Luzern" führen soll, abgetreten. Wie mit der St. Peterskapelle, so ging gleichzeitig mit der Abtretung der Kirche und durch den gleichen Akt auch der an jeder der beiden Kirchen gestiftete Anniversarienfond mit den darauf haftenden Verpflichtungen an die Stadtgemeinde über, Verpflichtungen und Zweckbestimmungen, welche selbst ein einstimmiger Gemeindebeschluß keineswegs zu beseitigen oder zu verändern vermöchte.

Es ist also zu allen diesen Kirchen das Rechtsverhältniß der Stadtgemeinde das gleiche, und wenn ein vorzügliches Gewicht darauf gelegt werden will, daß die Franziskanerkirche Eigenthum der Stadtgemeinde sei, so beruht dieses auf Unkenntniß: sie ist nicht mehr und nicht weniger Eigenthum der Stadtgemeinde als diejenigen Kirchen, die ihr schon durch die Sönderungsakte zugewiesen wurden, das heißt nicht mehr und nicht anders, als jede Pfarrkirche das Eigenthum derjenigen Gemeinde ist, die sie erbaut hat.

Dieses Eigenthum ist nicht ein unbedingtes und unbeschränktes bezüglich der Rechte, die aus demselben herfließen, so wenig als das Eigenthum einer Gemeinde an andern öffentlichen Gebäuden in diesem Sinne ein unbeschränktes genannt werden kann. Die Kirchen sind öffentliche Gebäude mit Zweckbestimmung. Diese Zweckbestimmung beschränkt das Eigenthumsrecht, und gerade in dem Abtretungsakt der Franziskanerkirche ist diese Zweckbestimmung deutlich ausgedrückt. Ist daher die Gemeinde auch Eigenthümerin der Kirche, so kann sie doch über dieselbe nicht die gleichen Rechte ausüben, welche dem Eigenthümer eines im civilen Verkehr befindlichen Gebäudes oder Grundstücks zustehen. Sie kann dieselbe weder verkaufen, noch verpfänden, noch niederreißen, noch ihrer Zweckbestimmung entfremden. Die Kirche ist und bleibt Filialkirche der Kleinstadt Luzern mit eben demselben Rechte, mit dem sie Eigenthum der Stadtgemeinde ist, und indem sie diese Qualifikation hat, ist sie auch demselben konfessionellen Rechte unterworfen, wie jede andere Pfarrkirche.

Es ergibt sich hieraus eine in der Natur der Sache liegende und bisher in unserm Kanton allwärts anerkannte Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über die Kirchen. Es dürfen dieselben auch neben den Stunden des geordneten Gottesdienstes zu keinen Zwecken verwendet werden, welche mit ihrer Bestimmung im Widerspruch stehen. Wenn dieselben nach allgemein seit Jahren bestehender Gewohnheit als Lokale für Gemeindeversammlungen dienen, so ist das eine Verwendung

welche zu dem kirchlichen Gebrauch gar keine Beziehung hat und deßhalb auch zu keinem Widerspruch je Anlaß geboten hat. Es ist zudem eine Sache der Nothwendigkeit, weil in keiner größern Gemeinde Lokalitäten vorhanden sind, welche die Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger zu fassen vermöchten. Und es ist ferner der Umstand dabei zu beachten, daß diese Versammlungen alle Bürger und Einwohner einer Gemeinde angehen, nicht nur einzelne Klassen, Vereine oder Abtheilungen. Es ist endlich in Nothfällen schon vorgekommen, daß eine größere Anzahl von Militärs oder von Gefangenen in Kirchen untergebracht werden mußten, wie z. B. bei der Internirung von 1871, oder daß bei größern Gesangfesten, wo die Theilnehmer aus einem weiten Umkreis herbeiströmten, eine Gesang- oder Musikaufführung in einer Kirche stattgefunden hat. Daß nun aber solche Fälle mit einer Verwendung von Kirchen zu Versammlungslokalen für Vereine, zu akademischen Vorträgen, wissenschaftlichen Experimenten, überhaupt zu privaten Zwecken keine Verwandtschaft haben, liegt wohl auf der Hand. Und daß, wenn es sich um die Nothwendigkeit der Verwendung einer Kirche zu einem außer ihrer eigentlichen Bestimmung liegenden Zwecke handelt, der Entscheid darüber, ob dieser Fall wirklich gegeben sei, nicht denjenigen zustehen kann, welche deren Verwendung verlangen, unterliegt wohl ebenfalls keinem Zweifel.

Es frägt sich nun, wem in solchen Fällen die maßgebende Entscheidung zustehe. Die Rekurrenten haben dieselbe beim Stadtrath von Luzern gesucht. Der Stadtrath selbst hat ihnen nicht in seiner Stellung als politischer Einwohnergemeinderath entsprochen, sondern in seiner Stellung als Kirchenverwaltung der katholischen Kirchgemeinde Luzern. Es ergibt sich zwar dieses nicht aus dem Wortlaute der von uns aufgehobenen stadträthlichen Erkanntniß, sondern aus einer nachträglich unterm 12. Dezember von dieser Behörde uns eingereichten Rechtsverwahrung und liegt auch in der Natur der Sache, da nach unserer Gesetzgebung den Gemeinderäthen als solchen keinerlei Befugniß bezüglich der Kirchen und des Kirchenguts zusteht.

Nun funktionirt der Stadtrath von Luzern allerdings als Kirchenverwaltung der katholischen Kirchgemeinde Luzern zufolge des Art. 296 unseres Organisationsgesetzes, wonach da, wo die Grenzen einer Kirchgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde zusammenfallen, die kirchlichen Angelegenheiten auch von den politischen Gemeinden und deren Behörden besorgt werden können. Dabei ist freilich zu bemerken, daß hier diese Stellung keineswegs eine ganz korrekte ist. Denn einerseits fallen die politischen Grenzen der Stadtgemeinde Luzern nur gegenüber den Gemeinden Horw, Kriens und Littau, nicht aber gegenüber den Gemeinden Ebikon, Adligenschwyl, Meggen und Weggis mit denjenigen der Kirchge-

meinde zusammen, und anderseits ist die ganze Organisation der Gemeindeverhältnisse von Luzern seit der Rechtskraft des gegenwärtigen Organisationsgesetzes noch niemals revidirt worden und hat die im § 281 desselben vorbehaltene Bestätigung des Großen Rathes noch niemals erhalten. Wir bezwecken mit dieser Bemerkung übrigens keineswegs, die rechtliche Stellung des Stadtrathes als Kirchenverwaltung der katholischen Kirchgemeinde Luzern bei der vorwürfigen Angelegenheit in Frage zu stellen. Wir anerkennen auch hier den Besitzstand für so lange als maßgebend, bis er in gesetzlicher Weise verändert wird, und setzen daher den Stadtrath auf die ganz gleiche Linie wie die Kirchenverwaltung jeder andern Pfarrgemeinde des Kantons.

Allein daraus folgt keineswegs, daß er eine absolute Dispositionsbefugniß über die der Kirchgemeinde angehörigen Kirchen habe, wie die Rekurrenten und die Behörde selbst anzunehmen scheinen.

Die Verfassung (Art. 92 und 93) definirt die Rechte der Kirchgemeinden nicht näher, sondern verweist auf das Gesetz; sie sagt von den Kirchenverwaltungen nichts anderes als, aus wie vielen Mitgliedern sie bestehen und wann und von wem sie gewählt werden. Es ist daher auch hier das Organisationsgesetz maßgebend (§§ 295—311). Nun sind in dem § 306 des O.-R. die Befugnisse der Kirchenverwaltungen genau und detaillirt aufgezählt, aber nirgends ist in denselben von einer Dispositionsbefugniß der Kirchenverwaltung über die Kirche auch nur mit einem Worte die Rede. Die ganze Stellung der Kirchenverwaltung ist gesetzlich keine andere als diejenige eines Oekonomieverwalters des Kirchenguts, wozu allerdings auch die Kirche gehört. Aber nirgends findet sich eine gesetzliche Bestimmung, welche den Kirchenverwaltungen eine Verfügungsgewalt über die Kirche zu andern als den ihr inhärirenden gottesdienstlichen Zwecken einräumt. Eine solche kann der Natur der Sache nach nur stattfinden mit dem Einverständniß des an der Kirche und zu ihrer Zweckbestimmung bestehenden Pfarramtes. Die Kirche als gottesdienstliches Gebäude steht unter der konfessionellen Disposition; wenn der Kirchenverwaltung zustände, von sich aus Verfügungen zu treffen, welche mit dieser Disposition in Widerspruch treten könnten, so müßte dies in einer besondern gesetzlichen Bestimmung begründet sein. Eine solche findet sich aber nicht vor und kann nicht einfach aus dem civilrechtlichen Begriffe eines mit Zweckbestimmung begrenzten Eigenthums und dessen Verwaltung abgeleitet werden. Ebensowenig kann die Kirchenverwaltung von sich aus Verfügungen treffen über die Kirchenparamente, kirchlichen Gefäße, kirchlichen Fonds, die ebenfalls wie die Kirche unter ihrer Verwaltung stehen.

Wie sehr die Meinung, daß der Kirchenverwaltung eine solche unbedingte Disposition über die Kirchen zustehe, irrthümlich ist, ergibt sich ferner

aus dem § 265 g unseres Organisationsgesetzes, welcher die Handhabung der Kirchenpolizei nicht der Kirchenverwaltung, sondern dem Gemeinderath im Einverständniß mit dem Pfarramte zuweist. Auch hieraus geht klar hervor, daß die Kirchenverwaltung eine rein ökonomisch-administrative Funktion hat, die sie nicht über die Grenzen der im § 306 ihr speziell zugewiesenen Befugnisse und Verrichtungen ausdehnen darf. Und in der Forderung des Gesetzes, daß die Ortspolizeibehörde, der Gemeinderath „im Einverständniß mit dem Pfarramt" die Kirchenpolizei zu handhaben habe, ist gesetzlich das Recht der an den Kirchen bestehenden Pfarrämter gegenüber allfälligen Eingriffen festgestellt.

Uebrigens sind auch selbst im Kreise ihrer Befugnisse nach unserer Gesetzgebung die Kirchenverwaltungen nicht souverän. Abgesehen von dem § 299 des O.-R., wonach selbst alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen auf dem Rekurswege vor den Regierungsrath gebracht werden können, statuirt der Art. 306 letzter Absatz sogar eine amtliche Kontrole über die wichtigsten Verrichtungen der Kirchenverwaltungen. Wenn daher unsere rekurrirte Erkanntniß in ihrem ersten Motive betonte, daß für eine Disposition über die Kirchen im angeführten Sinne in erster Linie das Einverständniß des Pfarramtes und der Kirchenverwaltung, respektive des Stadtrathes erforderlich sei, so war dieses nicht nur in der allgemeinen Natur der Rechtsverhältnisse, sondern auch in unserer positiven Gesetzgebung begründet.

Eben so wenig kann bezweifelt werden, daß es in unserer Befugniß lag, die irreguläre, weil einseitige Bewilligung des Stadtrathes von Amtswegen aufzuheben, ohne einen dießfälligen Rekurs abzuwarten. Der Regierungsrath hat nicht nur die Oberaufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, sondern auch die Pflicht zur Handhabung der verfassungsmäßigen Garantien. Ihm liegt als oberster Polizeibehörde die Sorge ob, die öffentliche Ordnung und Ruhe durch die erforderlichen Anordnungen sicher zu stellen. Ein jeder Einbruch in die bestehenden Rechtsverhältnisse trägt nun aber den Keim der Unordnung in sich, und wenn ein solcher in dem Gebiet der konfessionellen Verhältnisse stattfindet, so erhitzen sich leicht die Gemüther. Wir halten es für unsere Aufgabe, ohne Einmischung in das Materielle vorhandener Streitigkeiten, den Frieden auf diesem Gebiete aufrecht zu erhalten und durch strenge Handhabung des formellen Rechtes den Anlaß zu Reibungen von vorneherein abzuschneiden. Deßhalb können wir in gegebenen Fällen nicht auf Rekurse oder contentiöse Verhandlungen warten, sondern müssen als Wächter des Gesetzes und des öffentlichen Besitzstandes von Amtswegen einschreiten.

Wenn die HH. Rekurrenten meinen, die Rücksicht auf Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welche in einem Motiv unseres Beschlusses

vorübergehend erwähnt ist, sei, insoweit es sie betreffe, eine „vage und leichtfertige Behauptung", so tragen sie gleichzeitig in ihrer Rekursschrift selbst Sorge, diese Meinung zu widerlegen, indem sie am Schlusse derselben der h. Bundesbehörde gegenüber die Drohung aussprechen, falls sie in ihrem vermeintlichen Rechte nicht beschützt würden, so könnten möglicherweise Verhältnisse eintreten, welche die Bundesbehörden veranlaßten, auf den Grund des zweiten Absatzes des Art. 44 der Bundesverfassung einzuschreiten.

In einem geordneten Staate muß der Bürger die Beurtheilung seiner Rechtsansprüche der kompetenten Behörde überlassen. Wer sich auf einen andern Standpunkt stellt und nur den eigenen Willen als das oberste Gesetz anerkennt, der beurkundet keineswegs den richtigen Sinn für die öffentliche Ruhe und Ordnung. Denn dasselbe Recht muß für Alle gelten, wenn nicht der Krieg Aller gegen Alle entstehen soll.

Es erübrigt uns, nachdem wir die Ihnen vorliegende Frage grundsätzlich und im Hinblick auf Verfassung und Gesetzgebung erörtert haben, nur noch darzuthun, daß auch die bisherige Praxis mit unserm Verfahren keineswegs im Widerspruche steht, sondern die Richtigkeit desselben auch nach dieser Seite unzweifelhaft ist.

Der Stadtrath von Luzern hat sich in seiner Erkanntniß vom 4. Dezember, wodurch er die Franziskanerkirche einräumte, auch auf die Praxis berufen, nach welcher seit mehreren Jahren selbst nicht katholischen religiösen Gemeinschaften, z. B. Mitgliedern der freien schottischen Kirche, die unter Verwaltung des Stadtraths stehende Kirche Maria-Hilf, ehemalige Ursulinerkirche, behufs Abhaltung ihres Gottesdienstes auf längere Zeit eingeräumt worden sei.

Gerade dieses Beispiel enthält nun einen sprechenden Gegenbeweis gegen die Behauptung, daß dem Stadtrath die freie Disposition über die unter seiner Verwaltung stehenden Kirchen zustehe.

Die Kirche zu Maria-Hilf ist zwar der Stadtgemeinde niemals abgetreten worden, wie die Franziskanerkirche, aber die Sönderungsakte vom 4. November 1800 bezeichnet Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen als eine Töchterschule, die in Rücksicht ihrer Stellung und Bestimmung der Gemeinde Luzern unter Staatsaufsicht anheimgestellt bleibe. Die Verwaltung der Kirche, der Gebäude und der dazu gehörigen Fonds stund bis zum Jahre 1862 beim Armen- und Waisenrath und wurde durch Großrathsbeschluß vom 1. Januar dieses Jahres an auf den Stadtrath übertragen. Ein gegen diese Uebertragung vom Armen- und Waisenrath als ortsbürgerlicher Behörde bei der Bundesversammlung anhängig gemachter Rekurs wurde abgewiesen. Der Besitzstand des Stadtrathes an der

Ursulinerkirche ist, bezüglich der Verwaltung, also ebenso unzweifelhaft wie an der Franziskanerkirche.

Nun hat schon im Jahr 1854, also da die Verwaltung noch in der Hand der ortsbürgerlichen Behörde lag, im Sommer ein anglikanischer Gottesdienst in dieser Kirche stattgefunden. Aber nicht von dem Armen- und Waisenrath, dem Verwalter dieser Kirche, sondern vom Regierungsrath ist die Bewilligung dazu ausgegangen. (S. Regierungsbeschlüsse vom 21. August 1855 und vom 5. September 1856). Es wurde ein Zeugniß von zuständiger Behörde gefordert, daß der Geistliche, welcher diesen Gottesdienst zu halten verlange, unter die Zahl der in England admittirten Geistlichen gehöre und für alle gottesdienstlichen Funktionen befähigt und ermächtigt sei. Jeweilen bei dem Eintreten eines neuen Funktionärs hatte derselbe sich beim Kirchendepartement zu legitimiren.

Im Jahr 1861 schloß die Colonial and Continental Church-Society in London mit der protestantischen Kirchgemeinde in Luzern einen Vertrag über die Mitbenutzung ihrer neuen Kirche. Dieser Vertrag wurde dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher demzufolge unterm 25. November 1861 den Beschluß vom 21. August 1855 aufhob, wodurch den Engländern gestattet worden war, ihren Gottesdienst in der Mariahilfkirche zu halten. Die Anglikaner machen ohne Zweifel auf die Eigenschaft von Protestanten Anspruch, aber dessenungeachtet mußten sie sich zur protestantischen Gemeinde in Luzern in ein Vertragsverhältniß setzen und konnten nicht ohne Umstände die protestantische Kirche in Anspruch nehmen, um durch einen beliebigen Geistlichen einen Gottesdienst nach ihrem, von demjenigen der Gemeinde abweichenden Ritus darin abhalten zu lassen.

Im Jahr 1867, also zu einer Zeit, wo die Verwaltung der Kirche zu Maria-Hilf mit dem Ursulinerfond bereits dem Stadtrath von Luzern anheim stund, stellte der Professor David Brown das Begehren, in der Mariahilfkirche während der Sommermonate nach dem presbyterianischen Ritus der freien schottischen Kirche Gottesdienst halten zu dürfen. Am 30. September gab, nicht der Stadtrath von Luzern, sondern der Regierungsrath auf den Antrag des Kirchendepartements hiezu Bewilligung. Diese Bewilligung wurde auch im Jahr 1869 wieder durch Regierungsbeschluß vom 5. Mai erneuert und seitdem regelmäßig jeden Sommer.

Nicht die Verwaltungsbehörde über die Kirche hat also die Bewilligung zu einem an derselben nicht autorisirten Gottesdienste gegeben, sondern der Regierungsrath und niemals hat sich deßwegen eine Kompetenzfrage erhoben.

Aber auch katholische Geistliche dürfen nicht unbedingt und ohne daß der Regierung ein Aufsichtsrecht zustände, in den konfessionellen Kirchen funktioniren. Wir wollen hier nicht davon sprechen, daß jeder Geistliche,

der an einer Kirche angestellt werden will, nebst der Admission von Seite des Diözesanbischofs auch eines Kompetenzaktes von Seite der Regierung bedarf; wir wollen ferner auch von dem heute noch in Kraft stehenden Beschlusse vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807 (Gesetzessamml. o. p. 401) absehen, wonach kein Pfarrer sich einen nichtkantonsangehörigen Priester ohne Bewilligung der Regierung zum Hülfspriester nehmen darf; sondern nur darauf hinweisen, daß Fälle eintreten können, wo selbst vorübergehende Funktion mit Bewilligung des Pfarrers von unserer Seite nicht zugegeben werden könnte. Bekanntlich schließen die Bundesverfassung und auch unsere Kantonsverfassung den Jesuitenorden von der Aufnahme im Gebiet der Eidgenossenschaft aus und der Bundesrath hat diesem Artikel die Auslegung gegeben, daß auch der einzelne Priester, welcher diesem Orden angehört, zu öffentlichen Funktionen nicht berufen werden dürfe. Wenn nun ein Pfarrer oder auch ein Kirchen- oder Gemeinderath in irgend einer Gemeinde des Kantons einen durchreisenden Jesuiten selbst auf das Verlangen eines Vereins oder einzelner Bürger zu einer Predigt oder einer andern öffentlichen kirchlichen Funktion berufen wollte, so würden wir uns für berechtigt und verpflichtet halten, auch ohne Rekurs oder Beschwerde solches von Amtswegen zu verhindern.

Die Rechte der Pfarrer an den Kirchen sind daher, wie wir in den Motiven unseres Beschlusses sagen, ebensowenig unbeschränkt als die Rechte der Kirchenverwaltungen oder gar der politischen Gemeinderäthe. Ueber beiden steht nach der positiven Gesetzgebung unseres Kantons das Aufsichtsrecht der Regierung und es liegt wohl außer Zweifel, daß dasselbe nicht nur auf dem Rekurswege, sondern auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann und gemacht werden muß, indem sonst in gegebenen Fällen bei Uebereinstimmung beider untern Stellen die gesetzliche Vorschrift rein illusorisch würde.

Unsere Vorgänger im Amte haben den gleichen Grundsatz festgehalten, den wir dießfalls für unsere Befugniß amtlichen Einschreitens in Anwendung bringen. Am 11. April 1862 wurde vom Regierungsrath der Antrag eines Mitgliedes erheblich erkannt und zum Beschluß erhoben, wonach das Kirchendepartement Bericht zu erstatten hatte: „ob Vereine, Gemeinden oder einzelne Personen mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die Befugniß haben, ohne Anzeige an die Regierung oder das Kirchendepartement, für unsern Kanton nicht admittirte Geistliche zur Abhaltung von Missionen herbeizurufen.“ Wenn uns nun auch nicht gerade ein Anlaß vor Augen steht, wo die damalige Regierung in den Fall kam, eine Anwendung dieser Untersuchung eintreten zu lassen, so beweist doch der angeführte Fall schon, daß auch unsere Vorgänger keineswegs eine Dispositionsbefugniß von Vereinen oder Gemeindebehörden über die Kirchen zu

Gunsten nicht admittirter Priester anerkannten und daß sie, wie wir, die daherigen Rechte und Pflichten der Regierung zu handhaben bedacht waren.

Allerdings concordirt der dargestellte gesetzliche Zustand nicht mit den Ideen über Trennung von Kirche und Staat, wie sie in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten als das richtigste Mittel zur Lösung der kirchenpolitischen Fragen geltend gemacht werden. Allein wir können in den Entscheidungen, die wir als oberste Administrativ- und Vollziehungsbehörde zu geben haben, uns nicht von Ideen leiten lassen, die noch im Stadium wissenschaftlicher Erwägung stehen, sondern wir müssen das positive Recht zu Grunde legen, das sich aus der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes und des Kantons als den bindenden Maßstab für unsere Beschlüsse ergibt.

Die gleiche Rechtsanschauung und das gleiche Recht bestehen übrigens auch in andern Kantonen. Am 14. April 1869 hat der Kirchenrath von Lausanne ein Gesuch, daß dem Herrn Pastor Réville aus Amsterdam die Kirche von St. François für einen öffentlichen Vortrag eingeräumt werden möchte, mit ähnlichen Motiven abgewiesen. Im Kanton Solothurn scheint das geltende Recht noch ein strengeres zu sein, ist es ja bekannt, daß in jüngster Zeit die dortige Regierung den Bürgern von Dulliken nicht gestattet hat, weder in ihrer Kapelle noch im Freien durch einen dem von der Regierung ausschließlich anerkannten Pfarrer Gschwind in Starrkirch nicht genehmen Priester für sie Gottesdienst zu halten.

Sollte nun in unserem Kanton ein anderer Maßstab gelten oder sollte ein Verein auf ein Vorrecht gegenüber der Gesetzgebung und der Praxis, die von jeher in älterer und neuerer Zeit erwiesenermaßen bestund, Anspruch haben, nur weil er sich Verein freisinniger Katholiken nennt?

Wenn die von uns aufgezählten Beispiele sich sämmtlich auf Fälle beziehen, wo ein wirklicher ritueller Gottesdienst in Frage stund, so sind sie, vorab nach dem Standpunkt, den die Rekurrenten in der Rekursschrift einnehmen, dann aber auch der Natur der Sache nach ebenso anwendbar auf den „Vortrag mit Orgelspiel", um den es sich in der vorwürfigen Frage handelte und der freilich in dieser besondern Form bei uns noch keine Präzedenzfälle hat. Aber die Rekurrenten können sich am allerwenigsten beklagen, wenn wir ihren Fall nach Analogie derjenigen Fälle, wo es sich um einen rituellen, aber an der betreffenden Kirche nicht autorisirten Gottesdienst handelte, in den Bereich unserer Amtsthätigkeit gezogen und nach denjenigen Grundsätzen entschieden haben, die uns die richtigen schienen, weil wir damit ja eben im Geiste ihrer, uns freilich zur Zeit nicht bekannten Auffassung der Natur der betreffenden Feier gehandelt haben.

Die Rekurrenten haben sich, um unserm Beschlusse eine konfessionell-politische Seite abzugewinnen, das Motiv in eigenthümlicher Weise zurechtgelegt, in welchem es heißt, daß die Benützung einer Kirche zu polemischen Vorträgen gegen den in derselben autorisirten Gottesdienst der gesetzlichen Bestimmung derselben widerspreche. Wir haben grundsätzlich dieses Motiv schon oben gerechtfertigt und wollen hier nur noch berühren, daß nach unsern Begriffen auch die Gesetze des Anstandes mit einem solchen Unterfangen im Widerspruch stehen. Am besten tritt dieses zu Tage, wenn wir, um unsern Gedanken klar zu machen, ein Beispiel aus dem politischen Gebiete wählen. Wenn z. B. ein politischer Verein von einer mit ihm sympathisirenden Gemeindebehörde die Einräumung des Gemeindehauses zu einem Vortrage verlangen würde, dessen Zweck wäre, zu beweisen, daß die Bundesverfassung von 1815 oder eine noch frühere die wahren Grundlagen des schweizerischen Staatslebens enthalten, daß die Behörden, welche sie im Jahr 1848 abänderten, diese Veränderung mit List und Gewalt bewerkstelligt haben, daß die gegenwärtig im Amte stehenden Bundesbehörden eine unrechtmäßige Gewalt ausüben, was würde man von einer Kantonsbehörde halten, welche eine solche Polemik nicht aus einem dem öffentlichen Dienste gewidmeten Hause verweisen würde?

Ohne Zweifel ist die Freiheit der Meinungsäußerung auf politischem und religiösem Gebiete ein großes und unantastbares Recht des Bürgers und die Staatsgewalt darf, selbst wenn eine verkehrte Anwendung in Aussicht steht, demselben nicht präventiv entgegentreten; allein auf der andern Seite ist auch die Festhaltung legaler Zustände auf beiden Gebieten eine Pflicht, welche die Behörden nicht außer Acht setzen dürfen. Wir können Niemanden hindern, die Bundesverfassung von 1815 für vorzüglicher zu halten als die von 1848, aber schon der gewöhnliche Anstand würde uns verbieten, unsern Rathsaal für eine derartige Beweisführung zur Verfügung zu stellen. Wir können Niemanden hindern, die Verfassung, welche die katholische Kirche in einer früheren Zeit hatte, als eine vorzüglichere zu betrachten als diejenige, welche sie jetzt hat, aber wir müssen doch sagen, daß eine polemische Abhandlung darüber nicht in eine katholische Kirche gehört.

Auf dem einen wie auf dem andern Gebiete müssen das formelle Recht und der anerkannte Besitzstand für uns entscheidend sein.

Wir haben es für nothwendig erachtet, unsere Vernehmlassung etwas einläßlich zu halten. Die Sache hat in der Oeffentlichkeit einen gewissen Lärm gemacht, weil in erregten Zeiten Phrasen oft mehr in's Gewicht fallen als Gründe, und weil es uns daran gelegen ist, den Tit. Bundesbehörden den Beweis zu leisten, daß unser Verfahren nach allen Seiten

hin in Verfassung und Gesetz, wie in der Natur der Sache selbst, seine volle objektive Rechtfertigung findet.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrath, bei diesem Anlaß den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Luzern, den 27. Januar 1873.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Bundesrath wies den Rekurs ab und die Rekurrenten verzichteten darauf, die Sache weiter an die Bundesversammlung zu ziehen; sie setzten ihre Hoffnung auf die neuerdings in Angriff genommene zweite Bundesrevision. Inzwischen waren die kirchlichen Differenzen in dem Bisthum Basel zum Ausbruch gekommen. Nach verschiedenen kleinen Reibungen mit dem Bischof ergriff die Regierung von Solothurn den Anlaß, da der Bischof gegen den abtrünnigen Pfarrer Gschwind in Starrkirch einschritt, um zum offenen Kriege überzugehen. Die Mehrheit der Diözesanstände, Solothurn, Bern, Aargau, Baselland und Thurgau erklärte den Bischof als abgesetzt, vertrieb ihn aus seiner Amtswohnung und untersagte der Geistlichkeit jeden amtlichen Verkehr mit ihm. Der Bischof zog sich in Folge dessen in den Kanton Luzern zurück, welcher, nebst Zug, gegen das Vorgehen der Mehrheit der Diözesanstände Protest erhoben und erklärt hatte, den Bischof Lachat fortwährend als rechtmäßigen Bischof von Basel anzuerkennen und ihn in der Ausübung seiner Funktionen auf ihrem Kantonsgebiet zu schützen.

Ich wurde am Tage nach der Ankunft des Bischofs in Altishofen, wo er vorläufig sein Absteigequartier genommen, abgeordnet, um ihn zu begrüßen und ihn gleichzeitig zu bitten, sich während seines Aufenthalts im Kanton Luzern amtlicher Funktionen in denjenigen Kantonen, deren Regierungen ihn nicht mehr anerkennen, zu enthalten, um Konflikte zu vermeiden, in welche nothwendiger Weise auch die Regierung von Luzern mit verflochten werden müßte. In einem Schreiben vom 21. April bestätigte der Regierungsrath meine mündlich gemachten Eröffnungen.

Die Lage, welche uns durch die Gestaltung der Bisthumsverhältnisse gemacht war, war eine ungemein schwierige. Das katholische Volk war allenthalben tief verletzt durch das Verfahren der Regierungen gegen den Bischof und erbittert gegen die altkatholische Sekte, welche dazu den Vorwand geliefert hatte. Die katholische Bevölke-

rung der Mehrheitsstände erwartete von Luzern und Zug ein entschiedenes Auftreten gegen jene Regierungen. Wir vertraten ein katholisches Volk und stützten uns auf dessen streng katholische Gesinnung; wir wußten auch, daß es nur so lange, als wir in dieser Gesinnung mit ihm einig gingen, uns sein Vertrauen bewahren würde. Auf der andern Seite war uns aber nicht unbekannt, daß gerade an diesen kirchlichen Fragen der centralistische Radikalismus einen Anhaltspunkt zu gewinnen trachtete, um die für einmal gescheiterte Bundesrevision wieder in Fluß zu bringen, die Massen der protestantischen Bevölkerungen gegen die konservativ-katholischen Kantone aufzuregen und die nöthige Stimmung hervorzurufen, um mit Güte oder Gewalt seine Ziele zu erreichen. Wir wußten, daß Konflikte gesucht wurden. Es dazu aber nicht kommen zu lassen, war schon ein Gebot der gewöhnlichen Klugheit, da uns ja so wenig als den Gegnern unbekannt sein konnte, daß wir in der Schweiz die Schwächern waren. Wir stellten uns daher in dieser Bisthumsangelegenheit von Anfang an auf den formalen Rechtsstandpunkt und ließen uns in keiner Weise und von keiner Seite davon abdrängen.

Die staatsrechtliche Grundlage des Bisthumsverhältnisses war der Staatsvertrag vom Jahre 1828 unter den Diöcesankantonen. Wir gingen von der Voraussetzung aus, daß derselbe, trotzdem er faktisch von den Mehrheitsständen verletzt war, fortwährend zu Recht bestehe. Wir protestirten gegen die über die Befugnisse einer Mehrheit der Stände hinausgehende Absetzung des Bischofs, aber wir erklärten, ihn in Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse nur innert unserer eigenen Territorialhoheit schützen zu wollen: wir überließen die Verantwortlichkeit für ihre Maßregel den Mehrheitskantonen auf ihrem Gebiete unbedingt. Wir kündeten den Staatsvertrag nicht auf, aber wir behielten uns das Recht vor, es nach Convenienz zu thun: Wir wollten das Bisthum nicht aufheben, aber wir anerkannten auch ebensowenig ein Recht der Mehrheitskantone, ihren Beschlüssen auf unserm Gebiete Folge zu geben, als wir ihnen gegenüber auf ihrem Gebiete diesfällige Ansprüche erhoben.

Als der Bischof Eugenius, nur die Pflichten seines geistlichen Amtes im Auge haltend, Akte der äußern Jurisdiction in den Mehrheitskantonen von Luzern aus vornahm und diese letztern bei uns und beim Bundesrathe darüber Klage führten, legten wir unsern

Standpunkt dem Bischof nochmals in ernstlichster Weise dar, in einem Schreiben vom 10. Dezember 1873, das wir auch dem Bundesrathe und der Regierung von Bern mittheilten. Dieses von mir verfaßte Schreiben lautete folgendermaßen:

Schreiben des Regierungsrathes des Kantons Luzern an den hochwürdigsten Herrn Eugenius, Bischof von Basel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern hat sowohl bei uns direkt, als auch bei dem schweiz. Bundesrath Beschwerde geführt über ein Schreiben, welches Euer Gnaden am 20. Oktober abhin betreffend die kirchlichen Verhältnisse des bernischen Jura an einige Freunde gerichtet haben und welches nun in zahlreichen Abdrücken unter der dortigen Bevölkerung verbreitet werde.

Wir geben Ihnen von den dießfalls vom Bundesrathe sowohl als von der Regierung von Bern erhaltenen Mittheilungen abschriftliche Kenntniß und verbinden damit einige Bemerkungen.

Das uns mitgetheilte Aktenstück ist nach seiner Form ein einfacher Privatbrief, die Beantwortung einer von Angehörigen jenes Kantonstheils an Euer Gnaden gerichteten Anfrage. Daß Sie darin erklären, Sie betrachten sich fortwährend als den rechtmäßigen Bischof der ganzen Diözese Basel, und daß Sie demnach kirchliche Stellungen und religiöse Handlungen, die ohne Ihre kirchliche Autorisation und Mitwirkung begründet und vollzogen werden, als unkanonisch und den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufend betrachten und behandeln müssen, daß Sie auch, wenn daherige Anfragen an Sie gelangen, dieselben nicht anders als in diesem Sinne und unter Festhaltung dieses Standpunktes beantworten können, scheint uns aus der Natur der Sache hervorzugehen. Denn die kirchliche Mission und das Kirchenamt eines Bischofs ist von der staatlichen Anerkennung seiner öffentlichen Wirksamkeit auf einem gegebenen Territorium und von der dadurch äußerlich bedingten Befugniß zu förmlichen Amtshandlungen offenbar verschieden. Die Erledigung von Gewissensfragen der Gläubigen kann dem Diener und geistlichen Würdenträger einer Religion nicht untersagt sein, wenn auch die Ausübung der Jurisdiktionsgewalt im externen Forum auf dem betreffenden Gebiete durch staatliche Inhibition unterbrochen ist. Jene rein religiöse Verbindung liegt außerhalb des zivilen Gebiets und ihre Aeußerung steht lediglich unter den allgemeinen Gesetzen über die Freiheit des geistigen Verkehrs.

Indem wir Ihr Schreiben vom 20. Oktober auf die an Euer Gnaden ergangenen Anfragen als einen, keine amtliche Form an sich tragenden

Privatbrief betrachten, können wir daher auf diesem Standpunkt nicht finden, daß die h. Regierung des Kantons Bern in demselben eine formelle Verletzung der ihrer gesetzlichen Autorität gebührenden Rücksicht zu erblicken bemüßigt wäre, noch daß derselbe zu interkantonalen Verhandlungen Anlaß böte. Auch der Umstand, daß derselbe von den Empfängern publizirt und verbreitet worden ist, kann diesen Gesichtspunkt nicht ändern, um so mehr als diese Veröffentlichung nicht auf unserm, sondern auf dem Gebiete des Kantons Berns selbst stattgefunden hat.

Allerdings wollen wir nicht verhehlen, daß, nach unserm Dafürhalten, die Wahrheiten, denen in dieser Kundgebung Zeugniß gegeben werden wollte, nichts an ihrer Kraft verloren hätten, wenn bei der Voraussicht möglicher und wahrscheinlicher Veröffentlichung eines solchen Privatschreibens der Rücksicht auf die allwärts erregten Leidenschaften und auf die Lage und die politischen Interessen der Katholiken in der Schweiz überhaupt bezüglich der gewählten Ausdrucksweise etwas mehr Einfluß verstattet worden wäre als uns theilweise darin geschehen zu sein scheint.

Indem wir uns bezüglich des Schreibens Euer Gnaden vom 20. Oktober an jurassische Katholiken auf diese ehrerbietige Bemerkung beschränken, sehen wir uns dagegen zu unserm lebhaften Bedauern durch eine neuere Vorkommenheit gedrungen, Euer Gnaden den Inhalt unseres am 21. April abhin an Sie gerichteten Schreibens in Erinnerung zu rufen.

Unterm 30. November abhin haben Euer Gnaden ein bischöfliches Zirkularschreiben an sämmtliche schweiz. Bischöfe gerichtet, in welchem eine Anzahl von gewesenen Priestern der Diözese Basel und von auswärtigen von der Regierung des Kantons Bern zu kirchlichen Stellen berufenen Individuen wegen Abfall vom Glauben, Ungehorsam gegen die kirchlichen Obern u. s. w. als den kirchlichen Censuren und Strafen verfallen signalisirt werden.

Alle diese namentlich bezeichneten Individuen befinden sich auf dem Gebiete derjenigen Diözesanstände, welche sich durch Beschlüsse ihrer konstitutionellen Behörden, über deren Begründung und innere Berechtigung uns kein Urtheil zusteht, von der Obedienz Euerer bischöflichen Gnaden losgesagt haben. Dieses bischöfliche Zirkularschreiben an den schweiz. Episkopat ist nun nicht von den Empfängern, sondern allem Anschein nach nicht ohne Wissen und Willen Euer Gnaden in Luzern publizirt worden.

Es weiß nun jeder seiner Kirche treuer und mit ihren Gesetzen bekannter Katholik, daß Priester, welche sich in dem Falle befinden, wie die in Ihrem angeführten Schreiben bezeichneten, nach den kanonischen Satzungen ipso jure und ohne förmliche Sentenz die kirchliche Qualifikation für die Seelsorge und für die Verwaltung eines geistlichen Amtes verloren

haben. Auch weiß Jedermann, daß diese, allein die geistlichen und seelsorglichen Funktionen betreffenden Satzungen nicht etwa neuen Datums, sondern in der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche begründet und seit dem Tridentinischen Konzil bis auf unsere Tage nirgends in der katholischen Welt bestritten worden sind.

Ihre Anwendung jedoch auf bestimmte, namhaft gemachte Personen durch förmliche Sentenz auszusprechen und zu publiziren, ist ein Akt der äußern Jurisdiktion, welche zu unserm Bedauern Euer Gnaden in den betreffenden fünf Kantonen dermalen thatsächlich inhibirt ist.

Wenn nun auch nicht eine direkte Sentenz publizirt, sondern statt dessen die Form eines veröffentlichten Sendschreibens an die schweizerischen Bischöfe gewählt ist, so ist doch wohl schwer zu bezweifeln, daß nicht auch diese indirekte Form des Vorgehens den betreffenden Regierungen Anlaß bieten werde, neue Beschwerden über Mißachtung des obrigkeitlichen Ansehens auf ihrem Gebiete zu formuliren.

Indem wir zur Zeit Euer bischöfl. Gnaden die bestimmte Erwartung aussprachen, Sie wollen sich zur Vermeidung von Konflikten direkter bischöflicher Amtshandlungen auf das Gebiet der Kantone, die Ihre Stellung nicht anerkennen, enthalten, hatten wir die Meinung, wenigstens für die Ihnen treu gebliebenen Theile der Diözese Ihnen eine ungestörte Wirksamkeit zu sichern, durch möglichste Verhütung neuer Konflikte die Beruhigung der Gemüther und die Möglichkeit einer Wiederherstellung normaler Zustände zu befördern und unserm Kanton Verwicklungen zu ersparen, die aus fruchtlosem Ankämpfen gegen die Macht der Thatsachen hervorgehen müßten.

Die vor uns liegende Thatsache der nach unserer Auffassung durch keine zwingende Nothwendigkeit gebotenen Publikation Ihres Schreibens vom 30. November an die schweizerischen Bischöfe scheint uns den Beweis zu leisten, daß Euer Gnaden unserer ausgedrückten Erwartung nicht entsprechen zu können glauben. Wir ehren Ihre, ohne Zweifel aus dem Drange des Gewissens hervorgegangenen Entschließungen, aber wir lehnen die Mitverantwortlichkeit für deren allfällige Folgen ausdrücklich und des bestimmtesten ab.

Wir haben bisher gethan, was in unserer Macht stund, um die kirchlichen Konflikte, in denen leider unser Vaterland befangen ist, einer gerechten und friedlichen Lösung entgegenzuführen und ihr Hinübergreifen auf das staatliche Gebiet zu verhindern. Wir glauben die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß diesem Bestreben von Seiten der kirchlichen Oberbehörden diejenige Berücksichtigung zu Theil werde, deren wir benöthigen, um wenigstens die Möglichkeit einer Erreichung des Zweckes zu erhalten.

Indem wir diese durch unsere Stellung und durch die politischen Interessen der schweizerischen Katholiken gebotenen Betrachtungen Euer

Gnaden wohlwollender Beherzigung empfehlen, ergreifen wir den Anlaß, Sie unserer unwandelbaren Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften).

Es fand zwar dieser Schritt von verschiedenen Seiten Mißbilligung und der Regierungsrath sollte im Großen Rathe darüber interpellirt werden. Die konservativen Mitglieder der Regierung waren aber in der Sache vollkommen einig und erklärten unverholen, daß sie, wenn der Große Rath ihr Verhalten mißbilligen sollte, zurücktreten würden, indem sie nur durch die Festhaltung dieser Grundsätze dem Lande den Frieden zu wahren glaubten. Die Interpellation unterblieb und ein modus vivendi trat ein, welcher das Hinüberspielen des Bisthumskonflikts auf das intercantonal-politische Gebiet ausschloß.

Es war auch höchst nothwendig, das Gebiet der kirchlich-politischen Streitigkeiten möglichst einzuschränken, denn bereits war nach dem den Centralisten günstigen Ausfall der Nationalrathswahlen von 1872 die Niederlage dieser Partei bei der Verfassungsabstimmung in Vergessenheit gestellt und die Bundesrevision neuerdings in Angriff genommen worden. Und nun sollte der konfessionelle Gegensatz über alle Schwierigkeiten hinweghelfen. Die protestantische Bevölkerung wurde gegen die Römischkatholischen systematisch aufgehetzt; es gelang, ihr glaubwürdig zu machen, daß aller Widerstand gegen eine Revision nur Sache des römischen Katholizismus sei.

Es war daher äußerst daran gelegen, das katholische Volk und namentlich die katholische Geistlichkeit zu einer ruhigen vorsichtigen, alle Provokation vermeidenden Haltung zu veranlassen. In meiner Stellung als Nationalrath hatte ich Gelegenheit, die Situation genau zu beobachten und das Vertrauen, welches mir namentlich die ältere Pfarrgeistlichkeit unseres Kantons entgegenbrachte, setzte mich in den Stand, nach dieser Seite hin öfters nützliche Räthe ertheilen zu können. Unter den jüngern Gliedern des Klerus hatte zwar die streitbare Schule von Mainz und Innsbruck auch ihre Vertreter, welche gern eine entschiedenere Haltung und mehr Demonstration gesehen hätten, doch waren auch diese klug genug, sich den ältern und erfahrnen Häuptern der Geistlichkeit unterzuordnen, so daß im Ganzen der Klerus des Kantons Luzern sich in diesen Angelegenheiten mit Takt und Mäßigung bewegte und dadurch um die friedliche Entwickelung der Dinge sich ein großes Verdienst erwarb.

Noch war ein Repräsentant der Sailer'schen Schule am Leben, welche zur Zeit den Kern der Luzernischen Geistlichkeit gebildet hatte und die mir als das Ideal des ächten katholischen Priesterthums erschien, der hochw. Dekan Sigrist in Ruswil. Ich benutzte den Anlaß seines Pfarrjubiläums, um den Geist dieser Schule zu feiern und dadurch auch für die Gegenwart eine Art Programm aufzustellen, indem ich vor einer großen Versammlung von Geistlichen dem Jubilar im Pfarrhof zu Ruswyl das Lebehoch ausbrachte:

Toast in Ruswyl 1. Mai 1873.

Niemals in meinem Leben habe ich bei einem erhebendern Anlaß, niemals mit freudigerm Herzen einen Glückwunsch ausgesprochen als ich es heute, in diesem Augenblick an unsern hochwürdigsten und verehrten Jubilar thue. Das Fest, das wir mit ihm und zu seiner Ehre feiern, ruft bewegenden Erinnerungen aus der Vergangenheit und eröffnet frohen Ausblick in die Zukunft; Vergangenheit und Zukunft reichen sich die Hand über dem ehrwürdigen Haupte des Jubelgreises.

Wenn es wahr ist, daß die Seligen mit uns sind in unsern Freuden — und ich glaube, es sei wahr, denn der Anblick des Guten, das sie in ihrem Erdenleben gethan und begründet haben, macht gewiß auch einen Theil ihrer Seligkeit aus — so feiern die edelsten Geister, die im Anfang unseres Jahrhunderts die Kirche zierten, dieses Fest mit uns; ihre verklärten Schatten haben den Jubilar begleitet an die Stufen des Altars und sie umschweben uns in den Stunden dieser Feier. Ich nenne mit Ehrfurcht die Namen des großen Bischofs Sailer, der Zimmer, Christoph Schmid, Widmer, Gügler, Georg Sigrist und wie sie alle heißen, jene apostolischen Männer der Schule von Landshut, Lehrer und Schüler, Freunde und Mitarbeiter unseres verehrten Jubilars, die den Segen des Priesterthums in so reichem Maße über uns ausbreiteten, in Milde und Liebe unsägliches Gute wirkend. Wenn ihre verklärten Geister an dem heutigen Feste Theil nehmen, so sehen sie da den Triumph ihres Wirkens auf einem Haupte, das sie alle überlebt hat, wie in einem Strome gesammelt, die Tugenden und Ehren ihres Strebens in der Seelsorge, in der Schule, in der Armenpflege, in allem Schönen und Edeln, welches das katholische Priesterthum bietet. Welcher Anblick! ein Priester Gottes, der am fünfzigsten Jahrestag des Antritts dieser Pfarrei in Mitte seiner Gemeinde steht, die ihm dieses Fest bereitet. Sie alle, die in Liebe und Verehrung ihn umgeben, hat er getauft, zur ersten hl. Kommunion geführt, den Bund ihrer Ehen eingesegnet, ihre Kinder gelehrt, ihre Kranken getröstet, ihre Armen gepflegt, ihre Todten begraben; die ganze lebende

Generation ist unter seiner Obsorge aufgewachsen, er ist im wahren Sinn des Wortes ihrer Aller geistlicher Vater! Und wie hat der Allmächtige diese Wirksamkeit gesegnet! Sehen Sie diese große und herrliche Gemeinde Ruswil an, die erste des Kantons, den Stolz unseres Landes, mit ihren weiten gesegneten Feldern, ihren blühenden Schulen, ihren Anstalten für Arme und verlassene Kinder, dem großen Wohlthätigkeitssinn ihrer Bürger, der Eintracht und Intelligenz, womit das Schöne und Gute angestrebt und vollführt wird! Welch einen großen, entscheidenden Antheil an all' diesem Segen hat nicht der ehrwürdige Priestergreis, dem der Allmächtige das seltene Glück beschieden hat, heute in Mitte tausender von dankbaren und gerührten Herzen die Früchte seiner fünfzigjährigen Arbeit im Weinberge des Herrn zu schauen! In die Kinderseelen hat er den Samen des Guten und Edeln gepflanzt, der aufgegangen ist in den Familien: Bildung, Gottesfurcht und Ordnungssinn hat er unablässig gepflegt und all' sein Wirken und Walten war verklärt durch jenen Geist der Liebe, der Frieden und Freundschaft um sich verbreitet.

Ich sagte auch für die Zukunft sei dieser Tag ein Festtag; die Kinder der Gemeinde feiern ihn mit uns, sein Andenken wird sie durch das Leben begleiten und der Segen, den sie heute erhalten, wird sich in ihnen fortpflanzen auf die kommenden Generationen.

Bringen wir daher aus vollem, überströmendem Herzen unser Lebehoch unserm verehrten hochwürdigen Jubilar; Gott wolle ihn noch viele Jahre uns erhalten und ihn mit seinem reichsten Segen segnen!

Allerdings zog die gemäßigte Haltung der Luzernischen Geistlichkeit ihr von auswärts her verschiedene Anfechtungen zu. In den Kantonen, wo der Kulturkampf wüthete, den wir von unserm Kanton fern zu halten bestrebt waren, gefiel man sich darin, sie als gleichgültig und falschen Doctrinen verfallen darzustellen. Der Abfall einiger Priester gab Anlaß zu einem maßlosen Angriff in einem katholischen Blatte der Ostschweiz, dem ich mit einer Erwiderung in dem „Vaterland" vom 9. August 1873 begegnen zu sollen glaubte:

Das „St. Galler Volksblatt" und der Klerus des Kantons Luzern.

Ein auch im „Luzerner Tagblatt" vom 5. August abgedruckter Artikel des „Utznacher Volksblattes", betitelt: „Der Abfall von der Kirche unter dem Klerus des Kantons Luzern und seine Ursachen", veranlaßt uns zu einigen Bemerkungen.

Eine Sprache, wie sie da gegenüber dem Klerus des Kantons Luzern geführt wird, würde man umsonst in einem radikalen Blatte suchen, und

es ist in der That unbegreiflich, wie ein konservatives und katholisches Blatt solchem Wahnwitz seine Spalten öffnen kann. Der Klerus des Kantons Luzern in seiner Gesammtheit darf an Bildung, Sittenreinheit, pastoraler und pädagogischer Wirksamkeit und Treue an der Kirche sich kühn neben denjenigen jedes andern Kantons und jedes katholischen Landes stellen. Und gerade in der Zeit des „Abfalls" hat dieser Klerus durch das einträchtige Zusammenhalten aller seiner Glieder und durch die Korrektheit und Mäßigung seiner Haltung ein Beispiel gegeben, das Nachahmung, nicht Beschimpfung verdient. Auch ist es nicht wahr, daß das religiöse Leben und der lebendige katholische Geist des Luzernervolkes sich in den Traditionen der bereits vor 100 Jahren vertriebenen Jesuiten erhalten habe. Wir wollen das große Verdienst der alten Jesuiten um die Bildung des Klerus und des Volkes nicht schmälern, aber mehr als diese hat für das gegenwärtige Jahrhundert die Sailer'sche Schule gewirkt, in welcher der Kern unseres Klerus und seine leuchtenden Vorbilder erzogen worden sind, und die durch die Professoren Widmer, Gügler, Salzmann ꝛc. eine jüngere Generation gebildet hat, deren Tradition sich bis in die Gegenwart hinein erhält, allerdings nicht eine Schule des lieblosen Zelotenthums, aber werkthätiger Liebe, inniger Anhänglichkeit an die Kirche, lebendigen Zusammenhangs mit dem Volke. Und wer hat denn seit fast einem Menschenalter an der verlästerten theologischen Lehranstalt des Kantons Luzern gewirkt? Ist es der hochw. Herr Kommissar Winkler, welchen der Vorwurf, den luzernerischen Klerus in der angedeuteten Weise herangebildet zu haben, treffen soll, dieser treffliche, von den kirchenfeindlichen Blättern ohne Unterlaß angefochtene, von der ganzen Geistlichkeit dagegen hochgehaltene Mann? Oder ist es der gelehrte und geistvolle Propst Tanner, der auf dem Katheder wie auf der Kanzel eine ausgezeichnete Stellung behauptet? Oder sind es die Herren Amrein und Domherr Schmid, welche neben den genannten theologische Professuren inne hatten?

Daß auf den Kanzeln im Kanton Luzern keine spitzfindigen Professoren-Predigten gehalten werden, ist wohl nicht vom Uebel, die Kanzelpolemik ist es eben nicht, was die Religiösität des Volkes und die christliche Liebe fördert. Ueberhaupt gibt es nichts, das geeigneter wäre, die schwierige Lage, in der sich die katholische Kirche in unserm Vaterlande befindet, noch schwieriger zu machen, als ein Zelotismus, wie er sich in dem Artikel ausspricht, den wir besprechen. Auch diejenigen Geistlichen, welche vor dem Konzil die Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas bekämpften, haben mit Ausnahme Weniger, die den Kanton verlassen haben, seitdem eine würdige und tadellose Haltung bewahrt; es ist absurd, sie fortwährend wegen einer Meinungsäußerung, die zur Zeit vollkommen berechtigt war, zu verdächtigen.

Gäbe es übrigens unter dem luzernischen Klerus auch einige unwürdige Glieder, so könnte doch das auf den ganzen Stand keinen Schatten werfen. Die Geistlichkeit im Kanton Luzern steht zum Volke und das Volk fest zu ihr, das mögen sich die Herren Kritiker merken.

Da mir bekannt war, daß die radikalen Katholiken besonders darauf hinarbeiteten, in der Bundesrevision eine Aufhebung der Klöster oder wenigstens der dem Volke besonders werthen Kapuziner zu erhalten, ließ ich auch den Vorstehern dieses Ordens die dringende Bitte zugehen, in den Predigten und in dem ganzen öffentlichen Auftreten allen Ordensgliedern die möglichste Vorsicht anzuempfehlen und ich wurde auch hier verstanden. Ich richtete an die schweizerischen Bischöfe, die seit den neuesten religiösen Verwickelungen eine ungewöhnliche Produktivität in Hirtenbriefen und Kollektiverlassen an den Tag legten, ein einläßliches vertrauliches Memorial über die Lage der kirchlichpolitischen Angelegenheiten in der Schweiz und bat sie in Erwägung zu ziehen, ob nicht einige Zurückhaltung unter Umständen der Sache förderlicher wäre. Ich bemühte mich, als durch die Verwickelungen wegen des Bisthums Genf die Spannung den höchsten Grad erreicht hatte, in persönlicher Audienz bei dem Internuntius Agnozzi die Veröffentlichung der päpstlichen Allokution betreffend die Schweizerangelegenheiten hintanzuhalten. Der letztere Schritt fand sehr ungnädige Aufnahme, allein die Folge zeigte, daß meine Voraussicht richtig war, denn unmittelbar auf die Publikation erfolgte von Seite des Bundesraths der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem hl. Stuhl und die Ausweisung des Nuntius. Die Urheber der Ausweisung des Nuntius meinten durch diese Heldenthat die Bewunderung Europas gewonnen und die schweizerischen Katholiken ins Herz getroffen zu haben. In den traditionellen Vorstellungen über die Wichtigkeit und den geheimen Einfluß der Nuntiatur befangen, wußten sie nicht, daß dieser Einfluß seit lange ein höchst unbedeutender und die Institution der Nuntiatur selbst dem Klerus und dem Volke ziemlich fremd und gleichgültig geworden war. Ich suchte den Eindruck der Maßregel auf ihr richtiges Maß einzuschränken durch folgenden Artikel im „Luzerner Vaterland“:

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Rom.

Es rast der See und will sein Opfer haben.
Schiller.

Durch Note vom 12. Dezember hat der h. Bundesrath dem Geschäftsträger des hl. Stuhles, Stellvertreter der Nuntiatur, erklärt, daß er, Veranlassung nehmend von einigen in der letzten päpstlichen Encyklika enthaltenen, für schweizerische Bundes- und Kantonalbehörden beleidigenden Stellen, fortan eine ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles bei der schweiz. Eidgenossenschaft nicht mehr anerkenne und demnach den gegenwärtigen Geschäftsträger, Msgr. Agnozzi, mit höflichen Worten einlade, die Schweiz zu verlassen.

Dieser bundesräthliche Beschluß ist ein Schritt von gewisser Tragweite und erfordert, namentlich in katholischen Kreisen, einige Erörterung.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen unter Staaten ist gewöhnlich der erste Schritt zum Kriege. Wer dem diplomatischen Vertreter einer Macht seine Pässe zusendet, beurkundet damit seinen Entschluß, mit dieser in Kriegszustand zu treten.

Der Geschäftsträger des Papstes vertritt nun allerdings keine Macht nach dem gewöhnlichen Begriff, keinen Staat, gegen den ein Krieg mit den Waffen möglich wäre, sondern das land- und (im materiellen Sinne) machtlose Oberhaupt der katholischen Kirche, die Spitze der über alle Welt verbreiteten katholischen Organisation. Von dieser Organisation ist der Macht des Bundes nichts erreichbar als die römisch-katholische Kirchenorganisation in der Schweiz. Wollte oder sollte man daher den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum hl. Stuhl, die Aufhebung seiner bisherigen diplomatischen Vertretung in der Schweiz nach den üblichen völkerrechtlichen Regeln interpretiren, so könnte ihr Sinn kein anderer sein, als der erste Schritt zum Kriege mit der hierarchischen Organisation in der Schweiz, das heißt mit den eigenen Landeskindern, die dieser kirchlichen Organisation angehören. Da man aber mit den eigenen Staatsangehörigen, die im Gehorsam der Gesetze leben, keinen Krieg mit den Waffen führt, noch führen kann, so würde man diese vorbereitende Kriegserklärung ungefähr so aufzufassen haben, daß die oberste Bundesbehörde den Entschluß gefaßt habe, der katholischen Kirchenorganisation den Rechtsschutz zu entziehen, aus der gegenüber allen Konfessionen verfassungsgemäß beobachteten unparteiischen Haltung gegen sie in eine offen feindselige überzugehen.

Eine Bestätigung dieser Auffassung möchte in Vieler Augen in dem offenkundigen Umstande liegen, daß die sogenannten Altkatholiken, deren vorzügliches Bestreben bekanntermaßen auf die Zerstörung der römisch-katholischen Kirche ausgeht, in der Bundesversammlung eine Aufforderung

zu diesem Schritte durch die letztere selbst, eifrig betrieben und daß eine daherige, von ihnen ausgehende Motion mit einer Anzahl Unterschriften zur Vorlage bereit war, sofern nicht der Bundesrath aus eigener Entschließung der Aufforderung zuvorkäme.

Dessenungeachtet ist man keineswegs genöthigt, sich an diese streng geschäftsmäßige Auffassung zu halten und es dürften sich bei ruhiger Betrachtung auch Gründe für das Gegentheil finden.

Man wird sich erinnern, daß bei der Berathung der konfessionellen Artikel im Nationalrath die Vertreter des Bundesraths sich sehr entschieden gegen den damaligen Kommissionsantrag, der auf die Abschaffung der Nuntiatur abzielte, ausgesprochen haben. Es ist nicht anzunehmen, daß in den wenigen Tagen, die seitdem verflossen sind, die Ansicht des Bundesraths sich in das gerade Gegentheil verkehrt habe oder daß er vor der beabsichtigten Demonstration der Herren Altkatholiken so ernstlich erschrocken sei. Man darf daher annehmen, daß, wie es übrigens schon die Note selbst sagt, der Schritt des Bundesraths einfach eine Antwort auf die die Schweiz betreffenden Stellen der Encyklika und keineswegs ein Bruch mit Rom bezw. den schweizerischen Katholiken überhaupt sein soll. Der Bundesrath fand durch die Art und Weise, wie gewisse Dinge in der Encyklika behandelt sind, sich und schweizerische Kantonsregierungen beleidigt und antwortet damit, daß er dem diplomatischen Vertreter Desjenigen, von dem er sich beleidigt glaubt, die Päſſe zusendet. Nun ist aber — wie das Blatt „Die Eidgenossenschaft" treffend ausgeführt hat — die Encyklika kein diplomatisches Aktenstück und ihre Ausdrucksweise darf nicht nach den Regeln des diplomatischen Sprachgebrauchs bemessen werden. Indem der Bundesrath darauf mit einer diplomatischen Note und einer diplomatischen Aktion antwortete, liegt darin unzweifelhaft etwas „Ungewöhnliches". Nach den bisherigen Begriffen hätte vorerst durch eine Note Erklärung gefordert und dadurch die Sache auf den Weg diplomatischer Verhandlung geleitet werden müssen. Doch wir leben im Zeitalter der Neuigkeiten und Erfindungen auf jedem Gebiete.

Daß die in der Note des Bundesraths angeführten Ausdrücke, womit gewisse Bundesbeschlüsse und Erlasse von Kantonsregierungen in der Encyklika bezeichnet wurden, in diesen — man vergesse das nicht — vorherrschend politischen Kreisen ungut vermerkt wurden, darf Unbefangene nicht wundern. Ein kirchlicher Erlaß muß vor Allem die Wahrheit sagen, das ist unbestreitbar, aber die Form, in der sie gesagt wird, sollte immerhin auch diejenige sein, welche einen Privatmann vor einer Preßklage schützen würde.

Auf dem Standpunkt des gemeinen Rechts, auf welchem die kirchlichen Erlasse in protestantischen und gemischten Ländern behandelt zu werden

Anspruch haben, ist es nicht Ciceronianisches Latein, sondern die Vorsicht im Ausdruck, was allein die Folgen abwendet, die mit der Verkündung mißliebiger Wahrheiten verbunden sind. Würde ein, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfener Privatmann seinen Ansichten über die betreffenden Bundes- und Kantonalbeschlüsse in den Ausdrücken der Encyklika Ausdruck geben, so würde er ohne Zweifel wegen Injurie beklagt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im Grunde Recht habe oder nicht. Da nun der Bundesrath den Verfasser der Encyklika nicht wegen Injurie vor Gericht stellen konnte, so hielt er sich an dessen Vertreter und da dieser durch seine diplomatische Stellung extraterritorial ist, so erklärte er, diese Stellung fortan nicht mehr anzunehmen. Der Schlag ging etwas schief und die Sache läßt auch eine andere Auffassung zu, aber wir ziehen vor, vor der Hand uns an diese zu halten und dem Ereigniß keine größere Bedeutung beizulegen. Praktisch genommen verlieren die schweiz. Katholiken durch die Aufhebung der ständigen Nuntiatur wenig. Die geistlichen Vollmachten, welche ein Nuntius bedarf, kann der hl. Vater auf einen schweiz. Bischof übertragen; um die diplomatische Vertretung haben wir uns nicht zu kümmern. Wer katholisch sein und bleiben will, findet immer Mittel, die Gemeinschaft mit seinem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten. Darum erwarten wir in aller Ruhe Weiteres.

Auch diese letzte Publikation wurde mir in der Nuntiatur sehr übel vermerkt, aber ich hatte die Genugthuung, wenigstens den polilischen Zweck jener ab irato gefaßten Beschlußnahme des Bundesrathes dadurch vereitelt zu haben.

In Mitte aller dieser Bewegungen kam die Bundesrevision von 1874 zum Abschluß. Ich habe meinen Antheil an den parlamentarischen Kämpfen dieser Bundesrevision anderwärts dargestellt (Sammlung kleiner Schriften III p. 283 — 321; 341 — 371). Da die katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung, bei denselben von den protestantischen Föderalisten verlassen, isolirt da stund, so blieben unsere Anstrengungen erfolglos. Auch die Volksabstimmung ergab unter dem Einfluß dieser Verhältnisse eine große Mehrheit für die Annahme. Die manigfaltigsten Illusionen erfüllten die Gemüther. Die einen wähnten sich dadurch vor einer geplanten päpstlichen Weltherrschaft gesichert und sahen bereits den römischen Katholizismus aus der Schweiz verbannt, andere glaubten den erschütterten Rechtsboden durch das neue Grundgesetz wieder hergestellt, dritte träumten von einer Aera der Prosperität, welche nun für das Vaterland eröffnet sei, vierten schien die Kantonalsouveränetät begraben und in Militär-

und Rechtseinheit ein großes, mächtiges Vaterland entstanden. Die eigentlichen Führer und Leiter der Bewegung, welche über die Presse und die Vereine geboten, wußten, daß sie ihren Zweck erreicht hatten und ließen jedem seinen beglückenden Traum.

Unter diesen Umständen fragte ich mich, nachdem der parlamentarische Kampf geschlossen war, welche Haltung wohl den katholischen Kantonalbehörden gegenüber der Volksbewegung in der protestantischen und radikalen Schweiz einzunehmen am zuträglichsten sei.

Gegenüber dem Projekt von 1872, dem eine mächtige föderalistische Partei beider Konfessionen gegenüber stand, war ich keinen Augenblick im Zweifel gewesen. Die Regierungen und Großen Räthe als solche mußten Stellung nehmen; ich hatte individuell dem Großen Rathe beantragt solches zu thun. Nun war aber die Lage anders. Die protestantischen Föderalisten hatten sich in eine Art Kompromiß eingelassen, der Gegensatz war auf einen rein konfessionellen reduzirt. Und da kam mir vor, daß es gefährlich sei, diesen in eine Aktion der Behörden zu fixiren; der Kampf war im Volke aufzunehmen, wie überhaupt die konfessionellen Interessen nicht sowohl Staats- als Volksinteressen sind. Ein Werk, daß sich als einen Kompromiß ankündigte, konnte, wenn auch wir aus demselben faktisch ausgeschlossen waren, nicht wohl offiziell bekämpft werden. So verwerflich mir daher auch das Verfassungsprojekt von 1874 erschien, beantragte ich dennoch, um nicht der konfessionellen Verfolgung einen Vorwand zu geben, der Regierung und dem Großen Rathe, sich nicht offiziell dagegen zu erklären, sondern mit einer objektiven Darlegung das Urtheil dem Volke anheimzustellen. Dieses geschah auch durch folgende Botschaft des Regierungsraths an den Großen Rath:

Botschaft an den Großen Rath betreffend Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

Luzern, den 27. Hornung 1874.

Tit.!

Durch Beschluß vom 13. Februar 1874 hat der h. Bundesrath die Abstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874, enthaltend die revidirte Bundesverfassung, auf Sonntag den 19. April nächsthin angeordnet. Nach Art. 8 des gleichen Gesetzes haben die Kantone ihre Standesstimme spätestens 14 Tage nach der Volksabstimmung abzugeben.

Bei der Abstimmung über den Revisionsentwurf vom 5. März 1872 haben Sie am 5. April 1872 beschlossen, daß das Ergebniß der Volksab-

stimmung in unserm Kanton zugleich als Standesstimme zu gelten habe, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft. Es muß also auch dermalen wieder entschieden werden, ob — wie damals — die Volksabstimmung, welche nach Maßgabe des eidgenössischen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 vorzunehmen ist, gleichzeitig als Standesstimme des Kantons Luzern anerkannt werden oder ob die Standesstimme noch durch eine besondere zweite Abstimmung nach Maßgabe der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung, immerhin unter Berücksichtigung der sie für diese Fälle modifizirenden eidgenössischen Bestimmungen abgegeben werden soll.

Wir beantragen Ihnen, auch dieses Mal wieder das von Ihnen unterm 5. April 1872 als zweckmäßig erachtete Verfahren einzuhalten und das Ergebniß der Volksabstimmung vom 19. April nächsthin in unserm Kanton gleichzeitig auch als Standesstimme zu erklären. Es kommt zu den Gründen, welche Sie damals bestimmt haben, nunmehr auch noch der weitere hinzu, daß dieses Verfahren in den meisten andern Kantonen ebenfalls eingeschlagen wird.

Wir legen Ihnen daher wesentlich den gleichen Beschluß, welchen Sie am 5. April 1872 bezüglich der damaligen Abstimmung gefaßt haben, auch für die bevorstehende Abstimmung vor, nur daß demselben die Berufung auf das seither erlassene Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 beizufügen ist, welches für die Bildung der Stimmregister Vorschriften enthält, welche bei jener frühern Verfassungsabstimmung noch nicht galten, jedoch bereits bei den Nationalrathswahlen vom Oktober 1872 zur Anwendung gekommen sind.

In unserer Botschaft vom 28. März 1872 hatten wir die Ansicht ausgesprochen, der Große Rath soll dem Volks-Votum vorgängig sich nicht über Annahme oder Verwerfung der revidirten Bundesverfassung aussprechen, indem eine solche Erklärung nichts anderes sein könne, als ein Gutachten des Großen Rathes über einen bereits bestehenden, nicht von ihm ausgegangenen Entwurf und wir es der Sache angemessener hielten, daß dem Volksentscheid in keiner Weise vorgegriffen werde.

Unsere Ansicht erhielt Ihre Zustimmung nicht; Sie beschlossen gegentheils nach einläßlicher Diskussion, dem Volke die Verwerfung des Verfassungsentwurfs mittels einer durch den Regierungsrath zu erlassenden Proklamation anzuempfehlen.

Ungeachtet dieses Vorganges halten wir auch diesmal an unserer damals geäußerten Ansicht fest, einerseits weil sie, zumal bei der Vereinigung des Volksvotums mit dem Standesvotum uns grundsätzlich richtig erscheint, anderseits weil die Veränderung der Sachlage in einige Berücksichtigung fallen dürfte.

Der Revisionsentwurf von 1872 war die erste umfassende Infragestellung der Bundesverfassung von 1848, und damit zugleich auch der

Grenzen, innert welchen die Souveränetätsrechte der Kantone bisher als unantastbar galten. Aus einseitiger Anregung hervorgegangen, war jener Verfassungs-Entwurf unter dem Widerspruch der Repräsentanten einer größern Zahl von Kantonen, protestantischer und katholischer, verschiedener politischer Richtungen, liberaler, radikaler und konservativer, durch Mehrheitsbeschluß aufgestellt und dem Votum des Volkes und der Kantone unterlegt worden. Es ist begreiflich, daß auch diejenigen Behörden der Kantone, denen das Volk die Ausübung eines bedeutenden Theils seiner Souveränetätsrechte übertragen hat, einigen Werth darauf setzten, in jener großen Diskussion ihre Stimme hören zu lassen, bevor der Volksentscheid erfolgte.

Der neue Entwurf, der nach Verwerfung des erstern nun zur Abstimmung kommt, ist hervorgegangen aus der einstimmigen Ueberzeugung der Vertreter aller Kantone und aller Parteien in der Bundesversammlung, daß bei der fast gleichen Stimmenzahl, welche in der Abstimmung von 1872 sich gegenüberstand, jene Grenzlinie für die Zukunft nicht unbedingt aufrecht erhalten werden könne, daß vielmehr ein Mittel gefunden werden müsse, um die Verewigung einer solchen, für die ruhige und gedeihliche Entwicklung der vaterländischen Zustände gefährlichen Parteistellung zu vermeiden, daß einerseits vom kantonalen Standpunkt aus die strenge Festhaltung der durch die Bundesverfassung von 1848 garantirten Grenzen der Kantonalsouveränetät gegenüber der Bundeskompetenz aufgegeben, anderseits auf die volle Durchführung der im Entwurfe von 1872 in Aussicht genommenen Zentralisations-Bestrebungen Verzicht geleistet werden müsse.

Das Ergebniß der von diesen Gesichtspunkten aus wieder aufgenommenen Revisionsberathung ist nun der Entwurf vom 31. Jänner 1874, den wir, ohne uns in eingehende Besprechung seiner einzelnen Bestimmungen einzulassen, Ihnen beiliegend mittheilen. Inwiefern er den Zweck der Vermittlung der sich entgegenstehenden Ansichten wirklich erfüllt, darüber können die Meinungen sehr verschieden sein. Von Seite der Einen werden die Konzessionen, welche in den bestrittensten Materien, der Militärfrage und der Rechtszentralisation, der kantonalen Kompetenz gemacht wurden, sehr hoch angeschlagen, von anderer Seite wird ihnen eine mehr bloß formelle Bedeutung beigemessen. Allein Thatsache ist, daß bei der Abstimmung der eidgenössischen Räthe über das Ganze des Entwurfs sich die große Mehrheit auch der Vertreter der Kantone, welche den Entwurf von 1872 verworfen hatten, damit befriedigt erklärten und daß somit der neue Entwurf — wenn, was anzunehmen ist, die Stimmabgabe der Bevölkerungen derjenigen ihrer Repräsentanten entspricht — gegründete Aussicht hat, von der überwiegenden Zahl der Kantone und der Bürger angenommen zu werden.

Wollte derselbe vom kantonalen Standpunkte, statt vom Standpunkte einer allgemeinen Transaktion aus diskutirt werden, so würden sich nicht nur in unserm Kanton, sondern auch in allen denjenigen, welche den Entwurf von 1872 verworfen haben, grundsätzlich ungefähr dieselben Bedenken erheben lassen, welche gegen jenen erhoben wurden. Allein da namentlich die Kantone der französischen Schweiz diesen Standpunkt verlassen zu haben scheinen, so würde es offenbar keinen praktischen Zweck haben, wenn wir unserseits uns für das Beharren auf den ungeschmälerten Kompetenzen aussprechen wollten, welche die Verfassung von 1848 den Kantonen belassen hat. Indem ein erheblicher Theil der Föderalistenpartei von 1872 den damaligen Standpunkt zu Gunsten des neuen Entwurfes aufgegeben hat, gewinnt dadurch derselbe die Bedeutung eines Kompromisses für die Gewinnung eines neuen, beidseitig annehmbaren Rechtsbodens für die bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse. Der bei diesem neuen Entwurf so lebhaft betonte Standpunkt der Vermittlung und gegenseitigen Entgegenkommens der großen Gegensätze, welche bei der Abstimmung von 1872 einander gegenüberstanden, scheint uns von solcher Bedeutung, daß wir lebhaft wünschen möchten, es wäre uns vergönnt, Ihnen und dem Volke unseres Kantons ebenfalls empfehlen zu können, sich mit diesem Kompromiß befriedigt zu erklären. Und wir nehmen keinen Anstand auszusprechen, daß wir, absehend von der Verminderung kantonaler Selbständigkeit und mancher speziellen Inkonvenienz, die diese neue Bundesverfassung gegenüber unserer Gesetzgebung und den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen unseres Volkes enthält, bei gruppenweiser Abstimmung uns für die Annahme der meisten jener Abänderungen, welche alle Kantone und alle Eidgenossen gleichmäßig betreffen, hätten erklären können.

Allein es sind unter dem Eindruck der religiösen Zerwürfnisse der Gegenwart einige Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen worden, in welchen ein großer Theil der schweizer. Katholiken eine Gefährdung der organischen Regeln ihrer Konfession und eine ausnahmsweise Behandlung der katholischen Religionsgenossenschaft überhaupt zu erblicken glaubt. Wir können nun nicht finden, daß, nachdem eine Totalabstimmung beliebt hat und es dadurch unmöglich wird, bezüglich einzelner Bestimmungen der individuellen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, es den Behörden eines in Mehrheit katholischen Kantons zustehe, entgegen diesen Anschauungen, die mit den religiösen Ueberzeugungen auch unseres Volkes in so tiefer und inniger Verbindung stehen, sich für die Annahme des gesammten Verfassungsentwurfes auszusprechen und dieselbe dem Volke zu empfehlen.

Aber ebensowenig könnten wir dem Großen Rathe beantragen, auch gegenwärtig wieder gutächtlich sich für die Verwerfung auszusprechen und in einer Proklamation an das Volk die Verwerfung der neuen Bundes-

verfassung zu empfehlen. Viele aufrichtig für das Wohl des Vaterlandes besorgte Männer aus beiden Lagern, die in guten Treuen, wenn auch nicht mit vollständigem Erfolg, an der Ausgleichung der sich bekämpfenden Gegensätze gearbeitet haben, hoffen von diesem Werke einen Abschluß der Verfassungswirren, die Milderung der Parteikämpfe, die Wiederkehr ruhigerer Stimmungen; sie haben die Zuversicht, daß die einmal gesicherte Grundlage bundesrechtlicher Kompetenzerweiterung nicht der Ausgangspunkt mißbräuchlicher Uebergriffe, sondern festerer Rechtszustände und größerer Rechtssicherheit sein werde.

Mögen sich diese Erwartungen bewahrheiten oder nicht, so scheint es uns immerhin in der Stellung der obersten Behörde des Kantons zu liegen, nicht von Vornherein sich gegen eine Vorlage auszusprechen, welche sich als ein Kompromiß ankündigt, selbst wenn die eigene Bevölkerung dadurch empfindlich betroffen wird. Indem sie dem Urtheil der Bürger überläßt, wie sie sich zu der ihnen vorgelegten Frage verhalten wollen, tritt sie keiner Ueberzeugung zu nahe und vermeidet sie, zu einer politischen Streitfrage unter den kantonalen Parteien zu machen, was an sich eine Frage einer andern Ordnung, eine Frage des Gewissens und der individuellen Ueberzeugung jedes Einzelnen ist.

Gestützt auf diese Betrachtungen beantragen wir Ihnen, keine Proklamation an das Volk zu erlassen und ohne Abgabe einer offiziellen Vormeinung des Großen Rathes dem Volke die Entscheidung anheimzustellen.

Indem wir Ihnen daher einfach einen Beschlussesentwurf über Anordnung der Abstimmung in unserm Kanton unterbreiten, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften).

Der Gedanke, der dabei zu Grunde lag, war, daß Biegen besser sei als Brechen und daß dem voraussichtlichen Siege der Gegner gegenüber die offizielle Stellung der Kantonsregierung auf diesem Wege eine bessere sei. Die private Aktion für Verwerfung war dadurch nicht ausgeschlossen.

IX.

Unter der Bundesverfassung von 1874.

Selten ist wohl leichtern Herzens ein konstitutionelles Werk geschaffen worden, das unheilvollere Folgen für ein Volk nach sich gezogen und in kürzerer Zeit zur Reife gebracht hat, als die Bundesverfassung von 1874. Die Grundlage der bisherigen öffentlichen Ordnung in den Kantonen wurde erschüttert, die Autorität der Kantonalbehörden untergraben. In alle Gebiete der kantonalen Verwaltung hinein trat eine fremde, ihrer Natur nach oppositionelle und dazu übermächtige Gewalt. Indem die Bundesgewalt und Bundesautorität sich im Gegensatz zu den Kantonen konstituirte, reichte sie allen oppositionellen Elementen in den letztern die Hand und weil sie die höhere Gewalt war, drückte sie natürlich die kantonale Autorität zur Unbedeutendheit herab. Während die Kantone, in ihren finanziellen Hülfsmitteln verkürzt und in ihrer Selbständigkeit auf allen Verwaltungsgebieten beschränkt wurden, breitete die Bundeskompetenz auf dem Wege der Verfassung, der Gesetzgebung, der Rekursentscheide sich rasch zu immer größerer Ausdehnung aus. Mittels der Centralisation des Militärwesens entstund eine Art militärischer Nebenregierung in den Kantonen, die sich sofort auch eines Theiles der Steuerhoheit und des Schulwesens bemächtigte. Die unbedingte Heirathsfreiheit, welche durch die Bundesverfassung eingeführt wurde, untergrub den Wohlstand der Gemeinden, die schrankenlose Gewerbefreiheit ruinirte den seßhaften Kleingewerb und füllte das Land mit Wirthschaften und liederlichen Häusern; die Religionsmündigkeit 16jähriger Kinder untergrub die väterliche Autorität, die Privilegirung der Vagantität durch die schrankenlose Niederlassungsfreiheit zerstörte die polizeiliche

Ordnung. Am folgenreichsten wurde die reichlich benutzte Kompetenz der Bundesbehörde zur Eingehung von Staatsverträgen mit dem Ausland, wodurch die einheimische Gesetzgebung präjudizirt und eine Quelle der manigfachsten Schädigung für das Volk geschaffen wurde. In keiner Verwaltungsbehörde konnte mehr ein Beschluß gefaßt, ein Entscheid gegeben werden, der nicht auf dem Wege des Rekurses an die Bundesbehörden gezogen und unendlichen Weiterungen unterworfen werden konnte. Der Bund wurde gewissermaßen die Zuflucht aller ordungswidrigen Elemente, der Schützer sogenannter individueller Rechte gegenüber den Familien, Gemeinden und Kantonen.

Daß unter diesen Umständen Lust und Kraft zu selbständigem Schaffen auf kantonalem Gebiete verschwinden mußte, liegt wohl auf der Hand. Die meisten Gesetzesentwürfe, welche in den ersten vier Jahren unserer Regierung vorbereitet waren, blieben daher liegen, auf allen Gebieten fand man sich durch die drohende Fluth von Bundesgesetzen und administrativen Eingriffen des Bundes beengt und gehindert. Die Bundesverfassung von 1874 war der Wendepunkt, auf welchem ein Stillstand der kantonalen Entwicklung eintrat. Man fand sich genöthigt, auf eigene Initiative zu verzichten und die Interessen des Landes Schritt vor Schritt bestmöglich gegen diejenigen zu wahren, welche in erster Linie berufen gewesen wären, dieselben zu fördern.

Vorab mußte die kantonale Verfassung einer theilweisen Revision unterzogen werden, um sie mit der neuen Bundesverfassung in Uebereinstimmung zu bringen. Bei diesem Anlaß enthüllte sich bereits der über die Bundesverfassung hinausgehende Plan, auch das Schulwesen dem Bunde völlig in die Hände zu spielen, indem die Opposition auch für die Privatschule staatliche Leitung verlangte und dieses Begehren auf dem Rekursweg an die Bundesbehörde brachte.

Ich vertheidigte die daherigen Festsetzungen unserer revidirten Verfassung durch folgendes von mir verfaßte Memorial des Regierungsrathes an den Bundesrath:

Der Regierungsrath des Kantons Luzern an den h. schweizerischen Bundesrath.

Tit.!

Unter dem 22. März haben Sie ein unterm 10. gl. M. durch die Herren A. Wapf, Dr. R. Winkler und Dr. A. Steiger, im Auftrage

mehrerer Mitglieder des Großen Rathes der Bundesversammlung eingereichtes Gesuch, daß dem Art. 3 Abs. 3 unserer revidirten Kantonsverfassung die Gewährleistung versagt werden möchte, zur Eingabe allfälliger Gegenbemerkungen uns übermittelt.

Da die Uebereinstimmung der zur eidgenössischen Gewährleistung vorgelegten Kantonalverfassungen mit den Vorschriften der Bundesverfassung durch die Bundesbehörden von Amtswegen zu prüfen ist, so gehören derartige oppositionelle Eingaben unseres Wissens zu den Seltenheiten und muß es als eine außerordentliche Aufmerksamkeit der Herren Gesuchsteller angesehen werden, daß sie die h. Bundesversammlung über Sinn und Tragweite des Art. 27 der Bundesverfassung zu belehren sich bewogen finden. Es mag ihnen dieses nothwendig geschienen haben, weil sie nicht den Wortlaut des angefochtenen Art. 3 unserer Kantonsverfassung mit dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung, sondern die Tendenz des Art. 3 unserer Kantonsverfassung mit der Tendenz des Art. 27 der Bundesverfassung in Widerspruch setzen, wobei wir aber sogleich bemerken, daß wir nicht für angebliche, in einem Artikel unserer Verfassung enthaltene Tendenzen, sondern für deren Wortlaut die eidgenössische Gewährleistung zu verlangen haben, uns auch keineswegs vermessen, die Tendenz irgend eines Bundesartikels zu beurtheilen, sondern uns einfach an dessen Wortlaut halten zu sollen glauben.

Der § 3 unserer Verfassung sagt: „Der Kanton sorgt unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung für den öffentlichen Unterricht. Die Leitung der öffentlichen Schulen steht ausschließlich den Staatsbehörden zu. Die Freiheit des Privatunterrichts wird — unter Wahrung der Aufsicht der Staatsbehörde über die Erreichung des Lehrziels der öffentlichen Primarschule — grundsätzlich anerkannt. Den Gemeinden wird die Wahl der Volksschullehrer gewährleistet." Nun scheinen uns die Herren Gesuchsteller, indem sie einen Widerspruch des zweiten Absatzes dieses Artikels mit dem Art. 27 der Bundesverfassung behaupten, vorab dem letztern einen Sinn beizulegen, den er nach den einfachsten Interpretationsregeln nicht haben kann.

Der Absatz 2 des Art. 28 der Bundesverfassung lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Es ist wohl im Auge zu halten, daß die Bundesverfassung hier den Unterricht und die Schulen unterscheidet. Der Primarunterricht ist obligatorisch erklärt, nicht aber der Besuch der öffentlichen Primarschule. Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone nicht, dafür zu sorgen, daß alle primarschulpflichtigen Kinder die öffentlichen Primarschulen besuchen, sondern

sie sagt, die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht und dieser genügende Primarunterricht soll ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen. Was genügender Primarunterricht sei, sagt vor der Hand die kantonale Gesetzgebung, bis entweder ein Bundesgesetz positiv verfügt oder die Bundesbehörde in Spezialfällen kantonale Vorschriften als unzureichend erklärt. Also die Leitung des Primarunterrichts, die Bestimmung des Lehrziels, des Ausweises über dessen Erreichung, des Lebensalters, innert welchem es erreicht werden soll, ist nach der Bundesverfassung ausschließlich Staatssache und darf nicht privatem Gutfinden überlassen werden. Nicht aber ist die Primarschule, und noch viel weniger der Primarunterricht an sich, seine Methode, seine Lehrmittel, sein Umfang über das Requisit des Genügenden hinaus u. s. w. als ausschließliche Staatssache erklärt. Das ergibt sich deutlich aus dem Gegensatze, in welchen im Art. 27 die Requisite des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit gestellt sind. Denn während der genügende Primarunterricht überhaupt als obligatorisch, für Jedermann verbindlich erklärt wird, wird die Unentgeltlichkeit nur für den Primarunterricht in den öffentlichen Primarschulen gefordert. Damit anerkennt die Bundesverfassung ausdrücklich, daß der Primarunterricht auch in anderer Weise als in den öffentlichen Schulen gegeben werden könne, sie selbst setzt damit implicite den öffentlichen Schulen die Privatschulen und den Privatunterricht entgegen. Wenn daher die Herren Gesuchsteller, indem sie sagen: „Der Staat, welcher den Schulbesuch obligatorisch erklärt, hat dann auch die Pflicht u. s. w.“ von der Voraussetzung ausgehen, daß der Art. 27 der Bundesverfassung ein Obligatorium für den Schulbesuch der öffentlichen Primarschulen aufstelle, mit andern Worten den Privatunterricht ausschließe, so sind sie offenbar mit dem Wortlaut sowohl, als mit dem Sinne des Art. 27 im vollständigen Widerspruch. Doch später erklären die Herren Opponenten selbst (freilich im Widerspruch mit ihrer Voraussetzung eines Obligatoriums für den Besuch der Staatsschulen), sie wollen den Privatschulen „den Lebensfaden nicht abschneiden“, sie fordern nur, daß dieselben „der vollen staatlichen Aufsicht unterstellt sein“ sollen. Damit würden sie aber, wenn ihre Voraussetzung über den Sinn des Art. 27 richtig wäre, nicht einmal der Bundesvorschrift entsprechen, denn sie müßten in diesem Falle nicht nur die volle staatliche Aufsicht, sondern die ausschließliche staatliche Leitung der Privatschulen verlangen, mit andern Worten, es dürfte zwischen einer privaten und einer öffentlichen Primarschule kein anderer Unterschied geduldet werden, als daß in dieser letztern der Unterricht unentgeltlich ertheilt würde, in jener aber nicht.

Doch die Herren Opponenten wissen sich zu helfen, indem sie in ihrer Eingabe den Text des Art. 27 verändern. Auf der zweiten Seite ihrer

Eingabe nämlich ist der Absatz 2 des Art. 27 in folgender Lesart citirt: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Aufsicht stehen soll. Derselbe ist u. s. w."

In der amtlichen Ausgabe der Bundesverfassung heißt es aber nicht „unter staatlicher Aufsicht", sondern „unter staatlicher Leitung." Eine Privatschule unter staatlicher Leitung wäre aber in keinem Fall mehr eine Privatschule, sondern ein schwer zu definirendes Ding.

Auf das Gebiet der Textkorrektur können wir den Herren Opponenten nun allerdings nicht folgen, sondern müssen uns damit begnügen, die angefochtene Bestimmung unserer Kantonsverfassung innerhalb des amtlichen Wortlauts der Bundesverfassung zu erörtern.

Es wird behauptet, daß vorab der dritte Absatz des § 3 der luzernischen Kantonsverfassung den Art. 27 der Bundesverfassung beschränke, indem er die private Primarschule nur bezüglich der Erreichung des Lehrziels der Kontrolle der staatlichen Organe unterstellt wissen wolle, die physische Erziehung außer Acht setze und auch Gefährdung der intellektuellen und moralischen Bildung zulasse, wenn Lehrkräfte wirken können, welche nicht die nöthige Befähigung besitzen oder staatsfeindliche Tendenzen verfolgen u. s. w.

Nun müssen wir vor allem darauf hinweisen, daß der angefochtene Artikel unserer Verfassung kein Wort von einer Privatschule sagt, sondern einfach die Freiheit des Privatunterrichts und zwar nur im Grundsatz anerkennt. Es ist diese Anordnung nicht eine Beschränkung der Vorschriften der Bundesverfassung, sondern die Regulirung eines Gebietes, das die Bundesverfassung nicht berührt, folglich der Kantonsgesetzgebung überläßt.

Die Bundesverfassung hat nämlich nicht das ganze Unterrichtswesen bundesrechtlicher Verfügung unterstellt, sondern nur den Primarunterricht und diesen nur unter dem Gesichtspunkt, daß er genügend ertheilt werde, und dann verfügt sie ferner, daß alle öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Es liegt also am Tage, daß auf allen Stufen des Unterrichts der Privatunterricht neben den öffentlichen Schulen durch die Bundesverfassung nicht ausgeschlossen ist, und daß die Kantone vollkommen frei sind, den Privatunterricht durch ihre Gesetzgebung zu gestatten oder nicht zu gestatten, ihn unbedingt oder mit Bedingung zu gestatten. Nur ist in dem Gebiete des Primarunterrichts diese kantonale Selbstbestimmung nicht vollkommen, die Kantone haben die bundesgemäße Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Primarunterricht, sei es, daß er in der öffentlichen Schule, sei es, daß er privat ertheilt werde, ein genügender sei, und der Maßstab hiefür

ist gewiß, so lange keine bundesrechtliche Bestimmung Weiteres verfügt, kein anderer als der der öffentlichen Primarschule selbst, für welche der Kanton direkt zu sorgen hat. Und da auch die körperliche Ausbildung ein Gegenstand der öffentlichen Primarschule ist, so wird sie ebenso auch von privatem Primarunterricht gefordert werden können und gefordert werden müssen wie vom öffentlichen.

Deßhalb hat auch die fragliche Bestimmung unserer Kantonsverfassung die Freiheit des Privatunterrichts nicht unbedingt, sondern grundsätzlich und unter spezieller Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörde über Erreichung des — bundesgemäßen — Lehrziels der öffentlichen Primarschule anerkannt.

Dafür, daß bei jeder Art des Primarunterrichts diese bundesgemäße Forderung eingehalten werde, ist der Kanton dem Bunde verantwortlich, weil die Leitung des Primarunterrichts nach § 27 eine ausschließlich staatliche sein soll; wie, durch welche Mittel ein Kanton aber dieser Forderung genügen wolle und genügen könne, das zu beurtheilen und gesetzlich festzustellen, ist, so lange keine andere Bundesbestimmung besteht, seine Sache; der letzte Absatz des Art. 27 sagt einfach, daß gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, der Bund die nöthigen Verfügungen treffen werde.

Den Modus nun festzusetzen, durch welchen ein bundesgemäß genügender Primarunterricht unter jeder Bedingung, sowohl in der öffentlichen Schule, als auch im Privatunterricht erreicht werde, ist aber offenbar nicht Sache der Verfassung, sondern der Gesetzgebung des Kantons. Sache der Verfassung ist es, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, daher den Privatunterricht entweder grundsätzlich auszuschließen oder grundsätzlich zu gestatten.

Nun ist der Grundsatz, wie ihn der Art. 3 Abs. 3 unserer neuen Kantonsverfassung aufgenommen hat, so zu sagen wörtlich bereits in unserm Gesetze über das Volksschulwesen vom 25. August 1869 § 17 enthalten. Der § 18 des gleichen Gesetzes enthält dann die nähern Bestimmungen über die Errichtung von Privatschulen. Es ist nun schwer abzusehen, warum die Aufnahme eines Grundsatzes in die Verfassung gerade von der Seite her als bedenklich erklärt wird, welche denselben Grundsatz vor einigen Jahren ohne Bedenken in das Volksschulgesetz aufgenommen hatte. Wollte man einwenden, es sei überflüssig, einen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen, der in einem noch geltenden Gesetze schon enthalten ist, so ist darauf zu erwidern, daß auch die Wahl der Volksschullehrer bereits nach § 12 des Gesetzes vom 9. September 1868 den Gemeinden zugesichert ist, daß es daher auch nicht nothwendig war, eine neue Gewährleistung dieses Rechtes in die Verfassung zu setzen. Dennoch wurde auf den Wunsch der

Opposition dieser Grundsatz ohne Anstand als vierter Absatz des Art. 3 aufgenommen.

Allein die Herren Gesuchsteller und ihre Kommittenten wollten durch die Beanstandung der grundsätzlichen Garantie der Freiheit des Privatunterrichts gerade dasjenige abrogiren, was der § 17 des Volksschulgesetzes enthält, denn sie stellten bei der Verfassungsberathung den Antrag, den Art. 3, Absatz 3, einfach durch die Worte: „Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates" zu ersetzen — aus dem Grunde, wie sie sagen, weil der Absatz 3, wie er angenommen wurde, mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe. Wir haben aber schon oben nachgewiesen, daß ein solcher Satz nicht mehr und nicht weniger als der andere mit der Bundesverfassung nach den Voraussetzungen, von denen die Herren Gesuchsteller ausgehen, im Einklang stünde, sondern daß der Privatunterricht auf der Stufe der Primarschule unzuläßig und einzig die öffentliche Schule gestattet wäre.

Im Fernern sagen die Herren Gesuchsteller, die Tendenz des angefochtenen Verfassungsartikels gehe dahin, den dritten Absatz des Art. 27 der Bundesverfassung unwirksam zu machen; denn eine Schule, die von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne, gefalle der Mehrheit unseres Großen Rathes nicht, sie wolle konfessionelle Schulen haben und die Aufsicht der Staatsbehörden über dieselben beschränken.

Nun liegt am Tage, daß gerade mit Rücksicht auf die Konfessionslosigkeit nicht nur der öffentlichen Primarschule, sondern jeder öffentlichen Schule die Freiheit des Privatunterrichts geradezu eine Forderung der Bundesverfassung ist, denn aller Religionsunterricht, sei er auf der Primarschulstufe oder auf einer höhern, ist eben wegen der durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen Sache des Privatunterrichts und der Staat oder die Staatsbehörde darf diesen Unterricht nicht leiten, weil er nach Art. 49 der Bundesverfassung keine Staatsreligion haben darf, vielmehr nach Absatz 3 dieses Artikels über die religiöse Erziehung, also auch über den religiösen Unterricht der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr dem Vater oder Vormund die Verfügung überlassen muß. Es kommt also nicht darauf an, was „der Mehrheit unseres Großen Rathes gefalle", sondern auf das, was die Bundesverfassung einerseits fordert, anderseits als das Recht jedes Vaters und Vormunds gewährleistet. Der Religionsunterricht wird also immerhin Privatunterricht und konfessionell nach dem Willen derjenigen sein müssen, welche sich zu demselben vereinigen. Es fällt somit auch diese Einwendung dahin. —

Die Opposition, welche gegen den angefochtenen Absatz 3 des § 3 unserer Verfassung sowohl im Großen Rathe erhoben wurde, als nun auch wieder bei der h. Bundesversammlung geltend gemacht wird, ist uns überhaupt etwas unbegreiflich vorgekommen. Denn das Normale ist doch gewiß, auf denjenigen Gebieten, welche der kantonalen Autonomie überlassen sind, die möglichste Freiheit für Jedermann zu garantiren, und neben der Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Vereinsfreiheit u. s. w. steht doch der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit offenbar würdig in dem Grundgesetze eines freien Staates. Aber noch sonderbarer erscheint diese Opposition, da sie von einer Minderheit ausgeht. Es ist etwas ganz Neues, daß sich Minderheiten gegen die Garantie einer Freiheit, die für alle, also auch für sie, proklamirt wird, beschweren und für deren Beschränkung petitioniren. Denn in erster Linie ist es doch immer die Mehrheit, welche es in ihrer Hand hat, von gesetzlichen Beschränkungen einer Freiheit zu Ungunsten der Minderheit Gebrauch zu machen.

Hier glaubt man, wie es scheint, die Sache sei anders, die Minderheit in unserm Großen Rathe vertrete die Mehrheit in der Eidgenossenschaft. Allein selbst in diesem Falle wäre eine Opposition gegen den angefochtenen Artikel kaum gerechtfertigt. Wenn die Bundesversammlung Grundsätze einer kantonalen Verfassung garantirt, welche dem Wortlaut der Bundesverfassung nicht widersprechen, die Anwendung dieser Grundsätze aber im speziellen Falle zu Thatsachen führte, die mit der Bundesverfassung im Widerspruch ständen, so ist durch die Gewährleistung einer Verfassung weder das Rekursrecht noch die Verfügungsgewalt der Bundesbehörden ausgeschlossen. Es ist daher höchst überflüssig, Tendenzen zu denunziren, welche bei Aufstellung einer Verfassungsbestimmung vermeintlich gewaltet haben sollen. Ist die Verfassungsbestimmung selbst der Bundesverfassung nicht widersprechend, so werden allfällige Tendenzen, sofern sie zur That werden sollten, immerhin wieder dem Urtheil der Mehrheit der Bundesbehörden unterliegen, falls durch solche Anwendung ein Widerspruch mit der Bundesverfassung zu Tage träte. Ist dieses aber nicht der Fall, so liegt auch kein Grund zum „eidgenössischen Aufsehen“ vor, das die Herren Gesuchsteller vorsorglich anrufen.

Zum Schlusse wird dann noch das Schreckbild belgischer Schulzustände vorgeführt, welche unfehlbar eintreten müßten, wenn der fragliche Art. 3, Absatz 3, unter die Flügel der eidgenössischen Garantie genommen würde. Ohne Zweifel sind die Herren Gesuchsteller mit den dermaligen belgischen Schulzuständen gründlich bekannt. Wir unsererseits gestehen gerne, daß wir sie nicht kennen und für die Einrichtung unserer Schulen weder belgischer noch preußischer Muster zu bedürfen glauben. Wir haben für eine

schweizerische Volksschule nach dem Bedürfniß unseres Volkes und nach dem Gesetze des Bundes zu sorgen.

Die ganze Auffassung, welche dem Art. 3, Absatz 3, unserer Kantonsverfassung zu Grunde liegt, ist übrigens keine andere als diejenige, welche auch der Große Rath des Kantons Zürich jüngsthin in einer denkwürdigen Diskussion mit sehr großer Mehrheit als die seinige erklärt und als übereinstimmend mit der Bundesverfassung betrachtet hat.

Indem wir hiemit unsere Vernehmlassung schließen, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, Tit.! unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Luzern, den 27. März 1875. (Unterschriften.)

Die Rekurrenten erreichten einen wenigstens theilweisen Erfolg, welcher als Grundlage der spätern Uebergriffe des Bundes auf das kantonale Schulwesen nicht ohne Bedeutung war.

Bei Anlaß dieser kantonalen Verfassungsrevision wurde von einem der hervorragendsten liberalen Vertreter der Antrag gestellt, es möchte der im Jahr 1869 auf Antrag des Herrn Jost Weber aufgenommene Artikel über die Minoritätenvertretung wieder aus der Verfassung entfernt werden. Allerdings erfüllt derselbe nicht alle Wünsche, die eine oppositionelle Partei haben mag. Die Wahl der Minoritätsvertreter in den Kantonalbehörden steht nicht der Oppositionspartei, sondern der Mehrheit der Wahlbehörde zu; es ist nicht gefordert, daß gerade die Chefs der Opposition zur Vertretung berufen werden müssen. Es läßt sich auch grundsätzlich einwenden, daß in einer Verfassung nicht gleichsam die Anerkennnng von Parteien ausgesprochen werden sollte und daß, wenn eine wirkliche Parteivertretung mit der Wahl der Vertreter durch die Parteien selbst eingeführt werden wollte, dadurch der Charakter und die Einheit einer Regierung verloren ginge. Aber alle diese theoretischen Einwendungen beseitigen den praktischen Werth dieser Vorschrift nicht. Es ist schon richtig, daß es dem Takt und Billigkeitsgefühl einer Mehrheit in republikanischen Verhältnissen überlassen sein sollte, die Minderheit angemessen zu berücksichtigen, aber in aufgeregten Zeiten, wie sie immer bei Integralwahlen eintreten, kommen Takt und Billigkeitsgefühl den Mehrheiten oft abhanden und da ist es gut, wenn eine Verfassungsbestimmung sie daran erinnert und ihnen die Verpflichtung auferlegt, zu thun, was sie in eigener Erregung oder mit Rücksicht auf die Stimmung weiterer Kreise zu unterlassen in

Versuchung kommen möchten. Wir haben von diesem System während der ganzen Zeit, wo ich in der Regierung saß, die besten Erfahrungen gemacht. Wir wählten gerade nicht immer diejenigen Personen, welche von der Gegenpartei gewünscht wurden, nahmen aber als Grundsatz an, keinen zu wählen, den sie nicht als einen der Ihrigen anerkannte. Wir waren auch in der Wahl der Personen glücklich. Alle Vertreter der liberalen Opposition, die successive in den Regierungsrath eintraten, haben sich mit Geschick, Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit an den Geschäften betheiligt und ohne ihren politischen Standpunkt irgendwie zu vergeben, mit uns auf kollegialisch freundschaftlichem Fuße verkehrt. Für die Mehrheit und die Minderheit ist ein solches Zusammenleben in der obersten Regierungsbehörde von großem Vortheil; die Mehrheit, die sich kontrolirt weiß, wird schon dadurch vor Erregungen des Augenblicks bewahrt und die Minderheit sieht manches Vorurtheil in der Wirklichkeit schwinden. Jede Partei hat ihre Vertrauensmänner in der Behörde, an welche sie sich in besondern Anliegen wenden kann. Auch in größern Kreisen kann durch die Mitglieder manche unrichtige Auffassung berichtigt, manche unnöthige Aufregung beseitigt werden. Die Zahl der politischen Geschäfte ist in einer Kantonsregierung eine verhältnißmäßig so geringe, daß die Parteigegensätze selten Anlaß finden, sich geltend zu machen, und der friedliche Verkehr in den Verwaltungsgeschäften übt auch auf die Behandlung politischer Fragen einen beruhigenden und mäßigenden Einfluß. Abgesehen von diesen Opportunitätsrücksichten hat die Anerkennung des Grundsatzes der Minoritätenvertretung auch die prinzipielle Bedeutung, gewißermaßen eine Protestation zu sein gegen die theoretische Vorstellung der Allmacht einer Majorität, welche die Republik und speziell die Demokratie mit dem Absolutismus auf dieselbe Linie führt.

Der Antrag auf das Fallenlassen dieser Verfassungsvorschrift fand denn auch keinen Anklang weder auf konservativer noch auf liberaler Seite und die Minoritätenvertretung wurde nach und nach selbst in untern Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden, ausgenommen in der Stadt Luzern, ohne daherige Verbindlichkeit faktisch adoptirt.

Im Mai 1875 war die erste Amtsdauer des im Jahr 1871 gewählten, in Mehrheit konservativen Großen Rathes des Kantons Luzern abgelaufen. Ich benutzte diesen Anlaß, um in einer großen Versammlung von Abgeordneten aus allen Kreisen des Kantons zu

Sursee am 11. April eine Art Rechenschaftsbericht über unsere vierjährige Verwaltung abzulegen, der dann gedruckt unter das Volk verbreitet wurde:

Ein Wort an das Luzernervolk.

Vier Jahre werden am ersten Maisonntag vorübergegangen sein, seit das Luzernervolk einen in Mehrheit konservativen Großen Rath zur Leitung seiner Geschäfte berufen hat. Am ersten Maisonntag wird sich das Volk zu fragen haben, ob es mit seinen bisherigen Vertretern und mit der Regierung, die sie bestellt haben, zufrieden sei, ob es den neuen Großen Rath in gleichem Sinne wählen oder ob es eine andere Regierung an seine Spitze stellen wolle.

Es wird daher an der Zeit sein, einen Rückblick zu werfen auf diese vier Jahre und zu prüfen, ob und wie die Behörden ihrer Aufgabe nachgekommen sind.

Fast vierundzwanzig Jahre lang war der Kanton unter einem ausschließlichen, liberal genannten Parteiregiment gestanden. Als im Jahr 1871 die Konservativen endlich in den Großrathswahlen zur entschiedenen Mehrheit gelangten, sagten sie: Das soll nicht mehr so sein; wir wollen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; in der Regierung und in den obersten Gerichtsbehörden soll die Minderheit eine anständige Vertretung erhalten; wir anerkennen auch in unsern Gegnern gleichberechtigte Kantonsbürger; sie sollen in allen Kantonsbehörden neben uns sitzen, unsere Amtsführung kontroliren, damit Friede und Vertrauen im Lande herrsche.

Und so ist es dann auch geschehen. Im Regierungsrath, im Obergericht, im Kriminalgericht, im Erziehungsrath hat man den konservativen Mehrheiten liberale Minderheiten an die Seite gesetzt, bei der Wahl der Beamten und Angestellten Rücksicht darauf genommen, daß kein System der Ausschließlichkeit Platz greife. Es gab viele gutgesinnte Bürger, welche meinten, man sei in dieser Beziehung zu weit gegangen, aber bei ruhiger Ueberlegung wird gewiß Jeder finden, daß es besser sei, alles zu thun, was auch den Gegner versöhnen, das Vertrauen befestigen und das Gefühl erwecken kann, daß Niemand unterdrückt, auch die Minderheit billig behandelt sei. Und wenn es auch nicht anerkannt werden sollte, so darf doch die Mehrheit des Volkes und dürfen ihre Vertreter das Bewußtsein haben, was in ihren Kräften stund, zur Befriedigung des Landes und zur Milderung der Parteigegensätze gethan zu haben.

Und in der That darf man sagen, daß der Kanton Luzern bei diesem System vier ruhige Jahre gehabt hat. Wohl haben sich bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen die Parteien gemessen, haben die Zeitungen hinüber und herüber oft scharfe Worte gesprochen, aber das Volk

im Ganzen blieb ruhig, die Parteikämpfe verloren ihre Bitterkeit, jeder that unangefochten nach eigner Ueberzeugung seine Bürgerpflicht. In manch' anderm Kanton, wo schroffe Parteiausschließung das Regiment führte, wurden die Minderheiten unterdrückt und auch ihrerseits gezwungen, für mißachtete Rechte in scharfem Kampfe aufzutreten; in unserm Lande hatten wir den Frieden, weil Niemand sich mit Recht über Unterdrückung beklagen konnte.

Die wichtigsten Verhältnisse, welche in den verflossenen vier Jahren nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft die Gemüther beschäftigten, waren die Bundesrevision und die kirchlichen Verwickelungen.

Die Bundesrevision war bereits angebahnt, als der gegenwärtige Große Rath im Jahr 1871 in's Amt trat. Es war dieses für die neuen Behörden eine schwierige Angelegenheit. Einerseits hatten sie den Standpunkt der großen Mehrheit des Luzernervolkes zu wahren, welches weitere Beschränkungen seiner Souveränetät zu Gunsten der Bundesgewalt sich nur ungerne gefallen ließ, andererseits setzten sie großen Werth darauf, die freundeidgenössischen Beziehungen des Kantons Luzern zu den andern Kantonen und zu den Bundesbehörden keiner Trübung auszusetzen. Wie im Innern des Kantons, so war auch in den eidgenössischen Verhältnissen die Erhaltung des Friedens und gegenseitigen Wohlvernehmens ihr erstes Augenmerk. Die Beobachtung vollkommener Loyalität nach allen Seiten hin war zu diesem Zwecke das richtigste Mittel. Wie daher die Vertreter unseres Kantons in der Bundesversammlung die Anschauungen des Luzernervolks unumwunden darlegten, so hat auch der Große Rath in der vom Regierungsrath in seinem Auftrag vom 30. April 1872 erlassenen Proklamation dem Volke offen und ohne Rückhalt die Gründe entwickelt, die ihn veranlaßten, die Verwerfung des ersten Bundesprojektes zu empfehlen. Dasselbe wurde dann auch wirklich vom Volke und den Kantonen mit Mehrheit verworfen. Aber in kurzer Zeit trat die Agitation für die Bundesrevision von Neuem hervor und dießmal hieß es nun, es soll ein Einverständniß gesucht werden, um die Sache zum Ziele zu bringen. Auch auf diesen Standpunkt traten unsere Vertreter in der Bundesversammlung ein, sie gingen bis an die äußersten Grenzen, um gemeinsame Annahme der neuen Verfassung zu ermöglichen, allein ohne Erfolg. Wenn auch überzeugt, daß für die Mehrheit des Luzernervolkes der zweite Entwurf einer Bundesverfassung so unannehmbar sei wie der erste, trug der Große Rath dennoch dem Standpunkt der Versöhnung und Verständigung, der in der Bundesversammlung betont worden war, so viele Rücksicht, daß er den Regierungsrath nicht beauftragte, dem Volke die Verwerfung zu empfehlen, sondern der Ueberzeugung jedes Einzelnen die daherige Entschließung überließ. Die zweite Bundesverfassung wurde vom Luzernervolke und überhaupt von der katholischen Bevölkerung der Schweiz mit noch größerer

Mehrheit verworfen als die erste, aber von der Mehrheit des gesammten Schweizervolkes und der Kantone wurde sie angenommen und demzufolge als eidgenössisches Grundgesetz proklamirt.

Es zeigte sich nun zwar sofort, daß manche Hoffnung, die auf das endliche Zustandekommen einer neuen Bundesverfassung begründet worden war, nicht in Erfüllung gehen sollte, daß dagegen manche Befürchtung, welche die Proklamation des Regierungsrathes im Jahre 1872 ausgesprochen hatte, sich erwahrte.

Der religiöse Friede wurde nicht hergestellt, die Verfolgungen gegen pflichtgetreue Geistliche dauerten fort, der katholische Gottesdienst im bernischen Jura blieb geschlossen, von den vielversprechenden Garantien der persönlichen Freiheit merkte man nichts. Auch ein fester Rechtszustand ward nicht gewonnen, vielmehr wurde alles unsicher, die zentralisirenden Gelüste standen bei der neuen Verfassung nicht still. Die schrankenlose Heirathsfreiheit zerstörte bereits die solide Ordnung in den Gemeinden; damit nicht genug, mußte in dem Civilstands- und Ehegesetze auch die Freiheit der Scheidung und die Wiederverehelichung Geschiedener so leicht als möglich gemacht werden. Die Niederlassungsfreiheit von Kanton zu Kanton, von Gemeinde zu Gemeinde, die Beschränkung der Fortweisungsbefugniß liederlicher und sittenloser Personen genügte nicht, es sollte noch durch ein neues Stimmrechtsgesetz den Falliten, Akkordanten, armenamtlich Unterstützten, das Stimmrecht gegeben und alle Aufenthalter ohne Ausweis über Stimmfähigkeit zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen berechtigt werden. Die Errichtung von Wirthschaften in unbegrenzter Zahl wurde gestattet, der Hausierhandel zum Verderben des seßhaften steuerpflichtigen Bürgers freigegeben u. s. w. Nicht genug, daß die öffentlichen Schulen konfessionslos erklärt, Kirchenbesuch und Religionsunterricht freigestellt sind, drängen die Volksvereinler darauf hin, daß durch die eidgenössische Gesetzgebung auch der Religionsunterricht der schulpflichtigen Jugend noch der Bundesaufsicht unterworfen werden soll. Ein neues Maaß- und Gewichtssystem steht in nächster Aussicht, nur niemals ein gleiches für die schweizerischen Katholiken.

Alle diese Errungenschaften und Aussichten können der Mehrheit des Luzernervolkes nicht gefallen. Aber nichts desto minder haben sich die Behörden zur strengen Regel gemacht, alle Vorschriften der Bundesverfassung und Gesetzgebung auf das Genaueste zu erfüllen, die Anordnungen der Bundesbehörden, selbst wenn sie dem eigenen Volke mißliebig und beschwerlich fallen, in aller Strenge zu vollziehen, und das Volk hat jeweilen begriffen, daß seitens der Kantonsbehörden kein anderes Verfahren eingeschlagen werden konnte. Denn nur indem wir die Gesetze des Bundes genau befolgen, können wir auch unserseits den Anspruch erheben, daß auch

uns gegenüber die Garantien genau inne gehalten werden, welche die Bundesverfassung für die Rechte der Kantone gewährt. Strenge Legalität ist für alle, Mehrheiten wie Minderheiten, Kleine wie Große, die beste Richtschnur des Verhaltens, auf ihr beruht die Ordnung im Staate und die Sicherheit Aller.

In den kirchlichen Verwickelungen, welche in den letzten Jahren die Schweiz bewegten, hat die Regierung sich stets erinnert, daß sie von einer in großer Mehrheit gut katholischen Bevölkerung ihre Sendung hat, aber sie hat auch nicht außer Acht gelassen, was sie dem durch Bundes- und Kantonalverfassung anerkannten Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Rücksicht auf die möglichste Erhaltung des konfessionellen Friedens in der Eidgenossenschaft schuldet.

Es ist vielfach aufgefallen, daß unsere Behörden in der Bisthumsangelegenheit sich einfach darauf beschränkt haben, die Autorität des hochwürdigsten Bischofs im Kanton Luzern zu schützen, daß sie nicht lebhafter, als es geschah, gegen die Schritte derjenigen Diözesanstände aufgetreten sind, welche die Wirksamkeit des hochwürdigsten Bischofs auf ihrem Gebiete unmöglich gemacht haben. Es hätte allerdings Luzern als Diözesanstand das Recht gehabt, durch den Bund entscheiden zu lassen, ob die andern Stände ihre aus dem Diözesanvertrag fließenden Verpflichtungen erfüllt haben oder nicht. Allein da für das Gebiet des Kantons Luzern die bischöfliche Autorität aufrecht erhalten blieb, jene Stände sich keinen Eingriff in die Rechte des Kantons Luzern auf seinem Gebiete erlaubt hatten und aus einem Rekurs an den Bund nur weitere Verwickelungen zu erwarten waren, so ließ man der Sache unter Verwahrung des Rechtsstandpunktes ihren Gang und es darf nicht ohne Grund behauptet werden, daß diese Haltung der Kantone Luzern und Zug wesentlich dazu beigetragen hat, daß dieser, allerdings katholische Herzen tief betrübende Konflikt weitere Störungen des konfessionellen Friedens in der Eidgenossenschaft nicht zur Folge hatte.

In der Zeit zwischen der ersten und zweiten Bundesrevision hatte der Regierungsrath verschiedene Gesetzes-Entwürfe vorbereitet, um auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung Uebelständen abzuhelfen, welche den Anlaß und Vorwand zur Anhandnahme der Bundesrevision gegeben hatten. So legte er dem Großen Rathe eine neue Militärorganisation vor, welche den Sold der Mannschaft erhöhte und nach allgemeinem Urtheil einen wesentlichen Fortschritt in der Instruktion zu erzielen geeignet war. Ein Niederlassungsgesetz hatte den Zweck, die Niederlassung zu erleichtern, ohne die nöthigen Garantien für Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden zu beeinträchtigen. Ein Fabrikgesetz sollte für den Schutz der Kinder gegen die Ausbeutung ihrer jungen Kräfte erlassen werden und auch durch geeignete polizeiliche Vorkehren die erwachsenen Arbeiter gegen vorkommende

Mißbräuche sichern. Ein Ehegesetz, das die eng gezogenen ökonomischen Schranken gegen die Eingehung der Ehen beseitigen sollte, ohne den leichtfertigen Ehen zum Nachtheil der Gemeinden Thür und Thor zu öffnen, lag ebenfalls in Berathung.

Alle diese Vorschläge konnten vom Großen Rathe nicht erledigt werden, weil inzwischen die zweite Bundesrevision eintrat, durch welche alle diese Materien der Bundesgesetzgebung zufielen. Einzig das Militärgesetz kam zum Abschluß, mußte aber, kaum in Kraft getreten, wieder der neuen eidgenössischen Militärorganisation Platz machen.

Eines der ersten Gesetze, die der Große Rath für die Ordnung der inneren Verhältnisse des Kantons erließ, war das Gesetz über die Abtretung der Kollaturrechte des Staates an die Kirchgemeinden. Seit Jahren hatte die konservative Partei das Begehren gestellt, daß den Gemeinden die Wahl ihrer Pfarrer, insoweit dieselben vom Staate bestellt werden, überlassen werden möchte. Aber erst der Große Rath von 1871 kam dazu, diesen Wunsch zu erfüllen. Nicht nur das Wahlrecht, sondern auch diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche der Staat als Kollator bisher an den Pfründen gehabt, gehen in Folge dieses Gesetzes an diejenigen Gemeinden über, welche die Kollaturabtretung verlangen. Allerdings ist die Ausmittlung aller Rechte, Pflichten und Beschwerden bei jeder einzelnen Kollatur eine nicht unbedeutende Arbeit, bei welcher aber die Gemeinde sowohl als der Staat wesentlich interessirt ist. Diese Ablösung geht daher langsam vor sich und ist bisher einzig die Gemeinde Büron in den Besitz des Kollaturrechts ihrer Pfarrpfründe getreten. Aber mit sieben andern Gemeinden sind die Unterhandlungen im Gange und mehrere weitere sind neuerdings angemeldet, so daß nach und nach alle Staatskollaturrechte an die Kirchgemeinden übergehen und gleichzeitig eine vollständige Ordnung der damit verbundenen vermögensrechtlichen Verhältnisse erreicht wird. Es beruht daher auf Unkenntniß der Verhältnisse, wenn bisweilen der Vorwurf gehört wird, daß der gegenwärtige Große Rath in dieser Beziehung dasjenige nicht thue, was von seinem Vorgänger so oft als Volkswunsch verlangt worden sei. Einstweilen hat sich die Regierung bei den Fällen, wo sie noch Pfarrwahlen zu treffen hat, zur festen Regel gemacht, keiner Gemeinde einen Pfarrer zu geben, den die Mehrheit der Gemeinde nicht will, und es darf behauptet werden, daß in keinem einzigen Falle während diesen vier Jahren von diesem Grundsatz abgewichen worden ist.

Die Lehrerwahlen waren schon von früher her im Besitze der Gemeinden; aber die Lehrer klagten sehr über ungenügende Besoldung. Der Große Rath hat durch die That an den Tag gelegt, daß er die Volksbildung als ein wesentliches Erforderniß der Zeit ansehe, indem er einerseits die Besoldungen erhöhte, anderseits auch dem Lehrerseminar seine volle

Aufmerksamkeit widmete und dasselbe durch die Errichtung eines Konvikts für minderbemittelte Zöglinge und Aussetzung von Stipendien in einen Stand setzte, der für die bessere Ausbildung und Befähigung der Lehramtskandidaten Gewähr bietet.

Lange Zeit hindurch war es eine Plage für die Bürger gewesen, bei den Wahlen der Großräthe, Richter, Nationalräthe auf weit entfernte Wahlplätze gehen zu müssen. Stets hatte die konservative Partei darauf gedrungen, daß die Wahlen wie in den meisten andern Kantonen mittelst gemeindeweiser Abstimmung getroffen werden könnten. Immer mit diesem Begehren abgewiesen, erhielt das Volk erst durch die Vermehrung und Verkleinerung der Großrathswahlkreise im Jahre 1869 eine theilweise Erleichterung; für die Richterwahlen aber blieben die großen Wahlversammlungen. Der gegenwärtige Große Rath hat nun den Grundsatz der gemeindeweisen geheimen Abstimmung für alle kantonalen Wahlen vollständig durchgeführt, für die Richterwahlen durch das Gesetz vom 29. November 1873, das bei der letzten Gesammterneuerung der Bezirksgerichte zum ersten Mal in Anwendung kam, für die Nationalrathswahlen durch das Dekret vom 26. Dezember 1872. Um auch für die Großrathswahlen in Kreisen, die aus mehreren Gemeinden bestehen, die Abstimmung in den Gemeinden einzuführen und damit den letzten Rest jener größern Wahlversammlungen, die den Bürger zwangen, zur Ausübung seines Rechtes Zeit und Geld aufzuwenden, zu beseitigen, wurde der Anlaß der kantonalen Verfassungsrevision benutzt, die im Anfang dieses Jahres vorgenommen wurde.

Diese Verfassungsrevision mußte stattfinden, um die kantonale Verfassung mit der Bundesverfassung in Einklang zu setzen. Daß bei dieser Gelegenheit einige weitere Verbesserungen vorgenommen wurden, wie die bereits erwähnte Durchführung der gemeindeweisen geheimen Abstimmung auch bei Großrathswahlen, die Abschaffung des Vorrechts eines Drittheils des Großen Rathes, die Behörde beschlußunfähig zu machen, die Abschaffung der Bestimmung, daß eine Volksabstimmung nichts gelte, wenn nicht wenigstens 13,000 Bürger sich dabei betheiligen, erregte bei den Gegnern der gegenwärtigen Ordnung der Dinge großes Mißtrauen. Der Erfolg hat bewiesen, wie ungerechtfertigt dasselbe war. Die Mehrheit hat durch diese Verfassungsrevision sich keinen Vortheil gesichert, der nicht auch der Minderheit zu Gute kommt. Von allen den übertriebenen und lächerlichen Befürchtungen, mit denen diese Verfassungsrevision bekämpft wurde, hat sich nichts erwahrt; es ist im Gegentheil Thatsache, daß die Minderheit mit großer Rücksicht behandelt wurde. Die kleine Minderheit, welche bei der Volksabstimmung sich gegen die Verfassungsvorlage aussprach, zeigt auch, daß der ruhigere und überlegende Theil der liberalen Partei dieses anerkannt hat.

Die vielfache Beunruhigung und Geschäftsstörung, welche durch die so lange schwebende Frage der Bundesrevision hervorgebracht wurde, hat die kantonalen Behörden nicht abgehalten, den materiellen Interessen des Kantons ihre Sorge möglichst zuzuwenden. Und da war es in erster Linie die Ausführung der Entlebucherbahn von Langnau nach Luzern, welche als eine der wichtigsten Aufgaben erschien. Diese Eisenbahn durchzieht einen großen Theil des Kantons und ist eine Lebensbedingung für einen ganzen Landestheil. Die Verhandlungen über die Anhandnahme und Durchführung des Baus wurden mit solcher Energie an die Hand genommen, daß die Vollendung der ganzen Linie, ohne die unvorhergesehenen Hindernisse beim Zimmereggtunnel, mit dem Ende der Amtsdauer des gegenwärtigen Großen Rathes zusammen gefallen wäre.

Der Große Rath sprach auch Unterstützungen aus für eine Bahn von Luzern nach Kriens, nachdem die Bahnrichtung der Entlebucherbahn über Littau festgesetzt war; die Regierung beförderte die Studien und Projekte der Jura-Gotthardbahn, der Langenthal-Wauwil-Bahn, der Verbindungsbahn zwischen Willisau und Wauwil, wodurch die Verkehrsinteressen des Hinterlandes gewahrt werden. Aber auch im Amte Hochdorf trat das Projekt einer den Kanton in seiner ganzen Länge durchziehenden Bahnverbindung hervor, die Seethalbahn, für welche der Große Rath auf den Fall ihres Zustandekommens, wie bei der Entlebucherbahn, eine ansehnliche Betheiligung des Kantons votirte.

Endlich beschäftigte auch die Frage des Sitzes der Gotthardbahndirektion und die Festsetzung der Lage ihres Bahnhofes in der Stadt Luzern die kantonalen Behörden in Verbindung mit dem Stadtrathe.

Neben den Eisenbahnen wurde auch dem Straßenwesen die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Verbindungsstraßen im Innern des Kantons, theils Gemeindestraßen, theils öffentliche Güterstraßen entstanden in dieser Zeit in großer Zahl und die Regierung ließ sich angelegen sein, dem Eifer der Gemeinden und Privaten in der durch das Gesetz vorgesehenen Weise unterstützend an die Seite zu treten.

Ein Forstgesetz, das für die Erhaltung und stete Erneuerung der Waldbestände des Kantons Vorsorgen traf, ein Gesetz über die Ausübung der Fischerei, das einer nicht unwichtigen Quelle des Reichthums unserer Gewässer erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden bestimmt ist, und ein Wasserrechtsgesetz, das schon lange als ein Erforderniß für die Regelung bestehender Uebelstände und für die Erschließung neuer Bedingungen der Gewerbsthätigkeit erkannt worden war, kamen in dieser Amtsperiode zum Abschluß.

Bei der Finanzlage, in welcher der Kanton Luzern sich bei dem Uebergang der Verwaltung an die gegenwärtigen Behörden befand, wurde der Bezug einer direkten Staatssteuer zur unausweichlichen Nothwendigkeit.

Der Große Rath beschloß denselben am 5. Jänner 1872, ließ sich aber gleichzeitig durch den Regierungsrath einen einläßlichen Bericht vorlegen über die Finanzlage des Kantons und über die Gründe und den Zweck des Steuerbezugs. Es ergab sich daraus, daß nach der sorgfältigsten Untersuchung der Einnahmsquellen und aller vorhandenen Mittel, es unmöglich war, von diesem bereits in allen Kantonen eingeführten aber nicht desto minder für Volk und Behörden lästigen direkten Steuerbezug Umgang zu nehmen, wenn nicht der Kanton in eine stets wachsende Schuldenlast hineingerathen, wenn er eingegangene Verpflichtungen erfüllen und nicht von vorneherein auf alle Unternehmungen für die öffentliche Wohlfahrt verzichten wollte.

Die auf Deckung durch die Staatssteuer im Sinne des Steuergesetzes von 1867 angewiesene Schuldsumme belief sich im Anfang des Jahres 1872 bereits auf 2,481,331 Fr. Dazu kamen die großen Summen, welche der Kanton für die Unterstützung der Gotthardbahn, der Entlebucherbahn, der Willisau-Wauwilbahn bereits ausgesetzt und für andere Bahnen im Kanton noch in Aussicht hatte, Summen von mehreren Millionen, die im Anleihenswege aufgebracht und für deren Verzinsung und allmählige Rückzahlung neue Einnahmen geschaffen werden mußten.

So sparsam nun die Verwaltung eingerichtet wurde, so sehr man bemüht war, die ordentlichen Einnahmen zu äufnen, die Ausgaben auf das Nöthigste zu beschränken, so war doch sofort klar, daß auf diesem Wege allein es unmöglich sein würde, für Abzahlung der alten Staatsschulden, für Verzinsung der Eisenbahnanleihen, für die stets zunehmenden Kosten des Erziehungswesens die erforderlichen Mittel zu erhalten.

Es wurde daher nach Vorschrift des Gesetzes im Jahre 1872 eine direkte Staatssteuer von 1 vom Tausend bezogen.

Diese ergab, über die Bezugskosten, die Summe von Fr. 313,000.

Die Staatssteuer darf bekanntlich nur zur Amortisation der Staatsschulden und zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben verwendet werden. In den beiden Jahren 1872 und 1873, für welche die Staatssteuer bezogen wurde, sind an Anleihen und enthobenen Vorschüssen mit Inbegriff der Gotthardbahnsubvention abbezahlt worden Fr. 355,871. 38 Cts. Ueberhin mußten in den gleichen Jahren an außerordentlichen Kosten Fr. 388,634. 93 Cts. verausgabt werden. Der Ueberschuß beider Posten über den Ertrag der Staatssteuer konnte aus den laufenden Einnahmen bestritten werden.

Auch die zweite Staatssteuer, die im Jahre 1874 bezogen wurde, fand ähnliche Verwendung. Nichtsdestoweniger stellt sich auf Ende des Jahres 1874 der Bestand des Staatsvermögens auf 400,000 Fr. höher als beim Amtsantritt der gegenwärtigen Behörden.

In dem ordentlichen Staatshaushalt haben die Einnahmen bisher mit den ordentlichen Ausgaben Schritt gehalten und, wenn Ordnung und Sparsamkeit fortwährend als Regel der Verwaltung beobachtet bleiben, so kann der finanzielle Zustand des Kantons als ein befriedigender betrachtet werden.

Was noch lange eine schwere Last für den Kanton bleiben wird, das ist die Irrenanstalt von St. Urban. So schön und wohlthätig der Zweck dieses Instituts, so ist dasselbe doch in einem die Bedürfnisse des Kantons übersteigenden Maßstab angelegt und sind sowohl die Bau- und Einrichtungskosten weit über die angestellten Berechnungen hinausgegangen, als haben auch die zu deren Bestreitung angewiesenen Hilfsquellen sich als unzureichend erwiesen. Wurde das auch gleich im Anfange der gegenwärtigen Amtsperiode erkannt, so war hingegen durch ein vom Volke sanktionirtes Dekret des früheren Großen Rathes der Bau beschlossen; die abgetretene Regierung hatte die Bauvorschriften und Bauakkorde festgestellt und die Arbeiten begonnen. Den gegenwärtigen Behörden blieb nur übrig, das angefangene Werk zu vollenden, und diese Aufgabe ist dann auch zu Ende geführt worden. Im Anfang des Jahres 1874 wurde die Anstalt eröffnet und hat sich unter sachkundiger Leitung bereits einen guten Namen selbst in weitern Kreisen erworben.

Ohne Zweifel läßt sich in der Amtsführung der Kantonalbehörden, die nun ihre vierjährige Amtsperiode vollendet haben, Licht und Schatten, lassen sich Vorzüge und Fehler finden; nur thörichter Hochmuth kann sein eigener Lobredner sein. Aber die Behörden dürfen vor das Volk hintreten, das ihre Amtsverwaltung zu beurtheilen hat, mit dem Bewußtsein, nach Kräften dem Eide getreu gehandelt zu haben, den sie bei ihrem Amtsantritte leisteten, gethan zu haben was unter den obwaltenden Verhältnissen möglich war, und nichts vernachlässigt zu haben was zum Frieden und zur Wohlfahrt des Kantons dient. Was insbesondere die Justizpflege betrifft, so steht deren Unparteilichkeit außer Frage.

Die gleichen Grundsätze werden unzweifelhaft auch in Zukunft für die Behörden maßgebend sein, wenn das Volk neuerdings die Leitung der Angelegenheiten des Kantons in ihre Hände legt. An den Wählern wird es daher stehen, zu entscheiden. Nicht Worte, Versprechungen, sondern Thatsachen haben die Behörden, deren Amtsdauer nun zu Ende geht, dem Volke vorzulegen, eine vierjährige Regierungsperiode, die vor Aller Augen liegt und wo die leitenden Grundsätze sich aus der ganzen Amtsführung ergeben.

Das Volk ertheilte dann auch in den Großrathswahlen von 1875 uns ein glänzendes Zutrauensvotum. Mit reichlich $^2/_3$ gegen $^1/_3$ der Stim-

men wurde die bisherige konservative Mehrheit des Großen Rathes auf eine neue Amtsdauer bestätigt und auch der Regierungsrath verblieb in seiner bisherigen Zusammensetzung. Ich übernahm anstatt des Polizeidepartements, das nun mit dem Militärdepartement vereinigt wurde, das Justizdepartement, das mir seitdem fortwährend verblieb. Auch in dieser Stellung verblieb mir neben dem gesammten Rekurswesen die Aufsicht über die kantonale Strafanstalt und den Strafvollzug.

Man hat mir oft vorgeworfen, daß ich bezüglich des letztern allzuviele Milde habe walten lassen. Wenn man den strengen Buchstaben des Gesetzes im Auge hält, so mag der Vorwurf nicht unbegründet sein. Aber ich gestehe gern, daß mir das Schicksal der schuldlosen Frauen und Kinder Verurtheilter oft zu Herzen ging und mich veranlaßte, durch Strafaufschub oder Beurlaubung auf Zeit beim Vorhandensein schwieriger Verhältnisse und bei Verurtheilungen wegen geringerer Vergehen den Familien den Ernährer zu belassen oder zeitweise zurückzugeben. Die Freiheitsberaubung als einziges Strafmittel trifft meistens die unschuldigen Familien härter als den Verurtheilten selbst und die Gemeinden seufzen ohnehin unter schweren Armenlasten, so daß sie die Pflicht der Obsorge für die Familien Gefangener selten gehörig zu erfüllen im Stande sind. Den Besserungszweck der Strafe glaubte ich in leichten wie in schweren Fällen niemals außer Betracht lassen zu sollen.

Unmittelbar nach der Gesammterneuerung unserer Kantonalbehörden kam das in Folge der neuen Bundesverfassung von der Bundesversammlung erlassene Gesetz über die Militärpflicht-Ersatzsteuer zur Volksabstimmung. Es war dieses der erste direkte Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone. Ich forderte das Volk des Kantons Luzern in folgender Ansprache auf, die Vorlage zu verwerfen: *)

Wollen wir am 9. Juli das neue eidgenössische Militärgesetz annehmen?

N e i n!

Wir haben genug an den kantonalen und Gemeindesteuern. Doch haben wir bei diesen noch etwas mitzusprechen: wir wählen die Steuerbehörden, wir wählen die Regierung, an die man rekurriren kann, wenn man zu hoch taxirt wird. Wenn mit dem Gelde, das wir zusammensteuern

---

*) Gedruckt bei Gebrüder Räber, Luzern 1876.

nicht hauslich umgegangen wird, so nehmen wir die Gemeinderäthe, den Großen Rath, die Regierung dafür; wir haben alle vier Jahre unsere Wahlen, man darf uns nicht drücken und dressiren.

Alles das ist anders, wenn wir einmal ein Bundessteuergesetz, wie dieses, angenommen haben. Da heißt es zwar auch, die kantonalen Steuerbehörden legen die Steuer auf die Pflichtigen an und ziehen sie ein. Aber: der Bund hat das Recht, jeder Steuerbehörde, jedem Gemeinderath einen Abgeordneten beizugeben, welcher diejenigen Forderungen zu stellen berechtigt ist, welche er im Interesse gleichmäßiger Anwendung des Gesetzes nöthig erachtet.

Also sollen die vom Volke gewählten Steuerbehörden durch Schnäuzler bevogtet werden, die man ihnen von Bern aus beigibt und denen dann noch auf Kosten des Volkes Taggelder bezahlt werden.

Ferner: Eine eidgenössische Steuer-Revisionskommission von neun Oberschnäuzlern entscheidet endgültig über die vom eidgenössischen Militär-Departement gegen kantonale Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren. Diese neun Obervögte werden nicht durch das Volk, sondern durch den Bundesrath gewählt und beziehen ebenfalls ihre großen Taggelder. Jeder Steuerpflichtige wird in letzter Instanz nicht durch eine vom Volk gewählte Behörde abgeurtheilt, sondern durch fremde, mit den Verhältnissen unbekannte, nur das Geld im Auge haltende Bundeskommissäre; die kantonalen Behörden, welche für ihre Bürger zu sorgen haben, sind auf die Seite gestellt und müssen Schergendienste leisten.

Wollen wir das? Nein!

Ja, sagt man, der Bund braucht Geld, viel Geld, für das Militärwesen, für die Vertheidigung des Vaterlandes, er muß es nehmen, wo er kann.

Viel Geld braucht es allerdings für das Militärwesen, aber nicht so viel als man brauchen möchte. Plage man unsere Milizen etwas weniger, das Vaterland wird dadurch keinen Schaden leiden. Wenn man schon nicht Besoldungen gibt bis auf 10,000 Franken; wenn man schon nicht die Truppen für nichts und wieder nichts mit unvernünftigen Märschen und Strapazen quält, wie letztes Jahr im Tessin; wenn man schon nicht für ein paar Rekruten auszuziehen eine ganze Armee von Inspektoren, Obersten und Adjutanten mit großen Taggeldern in der Welt herum schickt, so geht deßwegen das Vaterland nicht zu Grunde; wenn man schon nicht in Bern einen Palast mit 99 Zimmern für die Militärverwaltung baut, so wird das vaterländische Heer doch schlagfertig bleiben.

Man sagt zu den Dienstthuenden: Euch trifft die Steuer nicht, stimmt daher für das Gesetz, damit man die Andern auch nehmen kann!

Aber Ihr selbst seid ja auch mit der Steuer bedroht; wenn Ihr im Laufe eines Jahres einen Dienst versäumt, so werdet Ihr ebenfalls in die Steuer genommen, sofern man sie Euch nicht aus Gnade schenkt! Und wer garantirt Euch, daß Ihr, wenn Ihr ein paar Jahre Dienst gethan, alle Kosten und Mühsale ausgestanden, nicht auch noch für weitere Jahre in die Klasse der Dienstuntauglichen versetzt werdet und Steuer zahlen müßt wie die Bürger, gegen welche man Euch jetzt aufhetzen möchte? Und ohnedieß, was habt Ihr davon, wenn die armen Dienstuntauglichen tüchtig zahlen müssen? Ihr habt deßhalb keinen Tag weniger Dienst und keinen Centime Sold mehr. Die Millionen, welche dieses Steuergesetz einbringen soll, dienen nur dazu, Euere Lasten zu erhöhen, die Kurse, Inspektionen, Truppenzusammenzüge, Taggelderreitereien der Großen in's Unendliche zu vermehren. Darum dürft auch Ihr sagen: der Neid ist uns zu gemein, wir schreiben Nein!

Aber, heißt es dann wieder, was ist doch das für ein Lärm wegen diesem Gesetz, wir haben ja bereits ein kantonales Gesetz über die Militär-Entlassungstaxen, das ungefähr das Gleiche sagt, es ist ja ein kleiner Unterschied!

Ja wohl, es ist ein kleiner Unterschied, der besteht erstens darin, daß wir das kantonale Gesetz abändern können, wenn es zu drückend erscheint, das Bundesgesetz aber können wir nicht abändern.

Das kantonale Gesetz wird angewendet durch die Beamten und Behörden, die wir selbst wählen und die auf das Volk Rücksicht nehmen müssen, bei Anwendung des Bundesgesetzes kommen Abgeordnete und Revisoren dazu, denen wir nichts zu sagen haben.

Nach dem kantonalen Gesetz bezahlt der arme Dienstuntaugliche 6 Franken Einheitstaxe und meint, es sei das schon viel; nach dem Bundesgesetze soll er 8 Franken bezahlen; nur 2 Franken mehr, sagen die Herren, die für eine Flasche Champagner 10 Franken zahlen, was wollte das sein? O sie wissen nicht, was 2 Franken für einen armen Mann bedeuten, der nichts hat, als was er verdient, und dazu mit Leibesgebrechen behaftet ist, die ihn nicht nur zum Militärdienst untauglich machen, sondern auch seine Arbeitsfähigkeit vermindern.

Bezüglich der vermöglichen Dienstbefreiten heißt es im kantonalen Gesetz, sie zahlen nach Maßgabe ihres Vermögens, wie bei andern Steuern. Das Bundesgesetz will für sie die Progressivsteuer einführen, welche den hauslichen Mann dafür straft, daß er sein Geld nicht verlumpt, sondern auch für Frau und Kinder etwas zusammenlegt. Und nicht nur für das, was er selbst hat, soll ein solcher Dienstentlassener besteuert werden, sondern auch für das, was er von Eltern und Großeltern einmal zu erwarten hat und vielleicht nur nie bekommt! Eltern, die einen lahmen oder kranken Sohn bei sich haben, heißt es dann ferner, haften für die ihm

auferlegte Steuer solidarisch mit! Also auch die Väter, die ja niemals davor sicher sind, daß ein gesunder Sohn dienstuntauglich werden kann, haben Interesse, ihr Nein einzulegen gegen dieses Gesetz.

Endlich weiß nach dem kantonalen Gesetz jeder, was er zu bezahlen hat, nach dem Bundesgesetz dagegen kann in Jahren, wo mehr als die Hälfte des Auszugs in Dienst kommt, die Steuer verdoppelt werden.

Und wenn das Gesetz verworfen wird, drohen sie, müsse das Geld dennoch her, man mache nur wieder ein neues Gesetz.

Dann schreibt man eben wieder Nein!

Und das solange, bis sie Vernunft annehmen, sparen, große Auslagen und unnütze Plackereien vermeiden lernen, welche die Wehrkraft des Landes nicht fördern, sondern nur Einzelnen Wohlleben verschaffen und der fröhlichen Jugend den Dienst verleiden.

Niemand würde gegen ein mäßiges Militär=Entlassungstaxen=Gesetz etwas einwenden, aber Niemand hat bei Annahme der neuen Bundesverfassung an ein solches Gesetz gedacht, so wenig als an die Plackereien, die uns das Zivilstandsgesetz gebracht, und an den Banknotenschwindel.

Gut, daß das Volk das Recht der Abstimmung hat, um allzugroßer Ueppigkeit Einhalt thun zu können.

Darum schreiben wir am 9. Juli Nein!

Nicht nur im Kanton Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft wurde dieses Gesetz mit Mehrheit verworfen, freilich nur um später in etwas verbesserter Form wiederzukehren. Die Militärmanie stund zu dieser Zeit in Bundeskreisen in der Blüthe.

In eben diesem Jahr 1876 traf mich zum zweiten Mal die Reihe, an der Sempacher Schlachtfeier im Namen der Regierung an das Volk zu sprechen. Es ist das alljährliche Gedächtnißfest der Sempacherschlacht ein beliebtes, vom Landvolk in großer Zahl besuchtes Fest ohne den Prunk und Lärm der modernen Volksfeste. Wie 1871 so benutzte ich auch dießmal den Anlaß, in Mitte der politischen Bewegungen ein versöhnendes und beruhigendes Wort zu sprechen:

Rede an der Sempacher=Schlachtfeier am 10. Juli 1876.*)

Geliebtes Volk des Kantons Luzern, geehrte Freunde und Eidgenossen, die Ihr von nahe und ferne hergekommen seid, um die Feier dieses Tages mit uns zu begehen!

Die Jahrzeitfeier der Sempacherschlacht war von jeher ein Volksfest in dem wahren, alten, würdigen Sinne des Wortes.

*) „Vaterland" vom 12. Juli 1876.

Nicht in prunkendem Schaugepränge, nicht mit Kränzen und Ehrenpforten, nicht mit kostspieligen Gastmählern feiern wir den Tag. Wir kommen in unserm Sonntagskleid auf diese grüne Wiese, in den Schatten dieser dunkeln Tannenwälder, in diese sonnenbeglänzte stille Landschaft zu jener schmucklosen altersgrauen Kapelle. Aber wir Alle, so viele wir hier sind, wissen, warum wir hergekommen sind, es gibt unter uns nicht Festfeiernde und Zuschauer; wir finden uns alle in einem gemeinsamen, alle Gemüther beherrschenden Gedanken zusammen.

Wir beginnen unsere Feier in derselben Gesinnung, in der die Väter, deren Erinnerung der Tag gewidmet ist, die schwere Arbeit begonnen haben, deren Frucht wir nach bald fünfhundert Jahren noch dankbar genießen.

Wir feiern in erster Linie ein religiöses Fest.

„Als sie des Feindes ansichtig wurden, sagt die Chronik, fielen sie auf ihre Kniee nieder und beteten mit ausgebreiteten Armen zu Gott dem Allmächtigen, daß er ihnen den Sieg verleihen wolle.“

Jene starken Männer, die, wie der alte Schlachtsigrist so oft erzählte, Finger hatten wie Bratwürste, Hände, die die eisernen Harnische zerdrückten wie Ankenstöcke, Herzen, die in keiner Gefahr erbebten, fielen auf ihre Kniee im Angesicht des höhnenden Feindes und bekannten, daß sie nicht von ihrer eigenen Kraft den Sieg erwarteten, sondern von der Hilfe des Allmächtigen, von dem alle Kraft und Gnade ausgeht.

Und was diese Männer auf dem Felde von Sempach gethan, das thaten die Schweizer in allen ihren großen Schlachten, auf vaterländischer Erde wie in Mitte fremder Kriegsheere, so lang ihre Heldenzeit dauerte, sie fielen auf ihre Knie und beteten zum Allmächtigen um den Sieg.

Heutzutage, wo wir Kanonen besitzen, die stundenweit schießen, Gewehre, die 14 Kugeln nach einander abgeben, wo wir von der ersten Jugend an zu streitbaren Helden herangebildet werden, wo der Krieg zur Wissenschaft geworden ist, mag wohl Mancher mit Lächeln auf jene alten Schweizer zurückschauen, die bei aller ihrer Kraft und Unerschrockenheit doch vorab von Gott den Sieg erwarteten.

Aber vergessen wir nicht, daß die Wissenschaft und Technik nur die Werkzeuge zum Kriege schafft und daß der Mensch, der diese Werkzeuge braucht, heute noch wie vor tausend Jahren den Beistand des Allmächtigen bedarf, wenn er mit jenen etwas ausrichten soll.

Darum, indem wir das Andenken unserer tapfern und frommen Väter feiern, treten wir vor Allem zu jener Kapelle hin und bitten den Allmächtigen, daß er die Kraft, die er ihnen verliehen, auch den Nachkommen verleihen wolle, wenn sie berufen werden, in gleich heiligem Kampfe für das Vaterland zu streiten.

Wir feiern zweitens ein militärisches Fest, die Erinnerung einer großen Kriegsthat.

Aber wie verschieden sind diese Erinnerungsfeste der Schweizer von denen, wie sie im Ausland gefeiert werden. Dort stehen in langen Reihen oder tiefen Kolonnen die Soldaten in untadelhafter Ruhe, die Obersten und Generale in glänzenden Uniformen. Und außen, weit außen herum steht, durch Schranken abgesperrt, das Volk und schaut zu, als ob es ihn's nichts anginge. Hier bei uns sehen wir keine Schranken zwischen Militär und Volk. Und nicht nur hier in Sempach, sondern auch in Näfels, wo die Glarner, am Stoß, wo die Appenzeller alljährlich die Freiheitsschlachten ihrer Väter feiern, kommt alles Volk unbewaffnet auf die Wahlstatt; für Alle ist es eine gemeinsame Feier.

Wir geben dadurch einem großen Grundsatz unseres nationalen Lebens Ausdruck. Wir haben keine Armee, die etwas anderes ist als das Volk, und kein Volk, das etwas anderes ist als die Armee. Nicht Armeen haben unsere alten Schlachten geschlagen, sondern das Volk in Waffen, und mit dem Augenblick, wo dieses Verhältniß anders würde, würden wir aufhören, freie Schweizer zu sein.

Darum Ihr Jungen, die Ihr noch das Waffenkleid traget, und Ihr Alten, die Ihr Euer Gewehr an den Nagel gehängt habt, vergesset es nie und laßt es Euch von Niemanden ausreden; wir haben keine Armee, die nicht das Volk, und kein Volk, das nicht die Armee ist. Wenn die Schweiz einmal einen Krieg bekommt, so wird er nicht einer Armee gemacht, sondern dem Lande und dem Volke. Der Schweizer bleibt freier Bürger auch im Waffenkleide und der Bürger, ohne Unterschied des Alters, ergreift die Waffe, wenn es zum Ernste kommt. Im Frieden und im Kriege soll uns Niemand trennen. In der Einheit und Einigkeit des Volkes beruht die Ehre, die Freiheit und Sicherheit des Schweizerlandes.

Wir feiern endlich ein Fest der Freude. Ein Fest der Freude auf Gräbern, auf einem Felde, wo vor Jahrhunderten Tausende, mitten aus dem Leben hinweggerissen, mit ihrem zerschlagenen Gebein die Erde bedeckten. Wohl mögen die Sieger am Abende jenes Schlachttages sich des Sieges, der Rettung des Vaterlandes gefreut haben, aber ihre Freude war nicht wie die unsere. Unter den Haufen erschlagener Feinde lagen auch ihre eigenen Führer, die an der Spitze gestanden, lagen ihre Brüder, ihre Freunde; die Jahrzeitbücher und Chroniken der vier Waldstätte haben lange Reihen von Männern aufgezeichnet, die den Sieg mit ihrem Blute erkauften. Wie manche Thräne ist wohl auf dieser Wahlstatt geflossen von Müttern, Frauen, Söhnen, Vätern, Brüdern, die ihre Todten begruben. Wie wehmüthig bewegt ist am ersten, zweiten, dritten Jahrestag der

Schlacht die Menge auf diesem Platz gestanden, um für die ewige Ruhe der Todten zu beten und den Tröster der Wittwen und Waisen anzurufen!

Aber aus allem Tod erblüht das Leben, die Gräber decken sich mit Grün und Blumenflor, die Schmerzen des Opfers sind vergessen, die Wohlthat jenes Tages ist geblieben.

Darum laßt uns an diesem Tag der Freude vergessen, was uns trennt, und uns desto lebhafter an das erinnern, was uns vereint, die Wohlthat, die die Väter uns erstritten, die fünfhundertjährige republikanische Freiheit, die wir mit Gottes Hilfe auch unsern Nachkommen bewahren wollen.

Gegen Ende des Jahres 1876 kam die Krisis der Gotthardbahn zum Ausbruch; die Gesellschaft mußte erklären, daß ihre Mittel nicht ausreichen, um die eingegangenen konzessionsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen. Nichtsdestominder verlangte sie von den Subventionskantonen die Einzahlung der auf Ende des Jahres verfallenden Raten. Der Regierungsrath, um nicht eine Katastrophe herbeizuführen und die Rekonstruktionsversuche zu hindern, beschloß mit Mehrheit, vom Großen Rathe die bedingungsweise Einzahlung zu verlangen. Ich stimmte dem Beschlusse nicht bei und vertheidigte am 28. Nov. 1876 im Großen Rathe meinen Standpunkt mit folgendem Votum:*)

Tit. Ich nehme das Wort, um zu erklären, daß ich dem vorliegenden Antrag des Regierungsrathes nicht beigestimmt habe. Ich muß diese Erklärung abgeben, weil mein Name unter der Botschaft steht, mit welcher der Antrag des Regierungsrathes Ihnen vorgelegt wird. Sie wissen aber, daß der Präsident einer Behörde die Pflicht hat, die von derselben ausgehenden Erlasse zu unterzeichnen, auch wenn er persönlich mit denselben nicht einverstanden ist, sondern sich gegen dieselben ausgesprochen hat.

Ich habe dem Antrag des Regierungsrathes nicht beigestimmt, weil nach meinem Dafürhalten der Kanton Luzern rechtlich nicht verpflichtet ist, mit Recht nicht angehalten werden kann, in den gegenwärtigen Verhältnissen der Gotthardbahn diese Einzahlung zu leisten.

Im Jänner dieses Jahres war der Regierungsrath noch einstimmig, wenn ich nicht irre, der gleichen Ansicht, indem er dem Bundesrath erklärte, daß er, sofern nicht beruhigende Zusicherungen in Betreff der Erfüllung der vom hiesigen Kanton an seine Subvention geknüpften Bedingung gegegeben werden können, er nicht nur keine fernere Einzahlung mehr leisten werde, sondern sich überhin vorbehalte, nach Umständen das bereits Bezahlte zurückzufordern. Daß sich seitdem die Verhältnisse verändert hätten, ist mir nicht bekannt. Auch spricht der Regierungsrath noch heute in seiner

*) Siehe „Vaterland" Nr. 279 vom 1. Dezember 1876.

Botschaft die Ansicht aus, daß eine rechtliche Verpflichtung für den Kanton Luzern zur fernern Einzahlung nicht vorhanden sei; er trägt Ihnen an, die Zahlung zu leisten, nicht in Folge rechtlicher Verpflichtung, sondern aus Rücksichten auf die schwierige Lage eines den Kanton in hohem Grade materiell interessirenden Unternehmens und mit gewissen Vorbehalten für die Zukunft.

Ich meinerseits lege diesen Vorbehalten für die Zukunft einen geringen Werth bei, solange nicht unsere rechtliche Stellung zu der Gotthardgesellschaft klar und unumwunden anerkannt ist. Und eben deßwegen möchte ich diese unsere Rechtsstellung im gegenwärtigen Momente schon vor dem Bundesgericht in offener Verhandlung erörtern lassen. Es ist mir nicht unbekannt, daß die Herren Juristen herausfinden zu können glauben, daß wir mit Recht zu dieser Einzahlung angehalten werden können; ich möchte ihre Argumente vor dem obersten Gerichte des Bundes und vor dem Gewissen der ganzen Nation zur Entscheidung gebracht sehen.

Tit. Am 8. November 1865 dekretirte der Große Rath die Subvention des Kantons Luzern auf das Konferenzprotokoll der damaligen Gotthardvereinigung eidgenössischer Stände und schweizerischer Bahngesellschaften, in welchem jedem Theil der Rücktritt vorbehalten war; er dekretirte eine revokable Obligation.

Ich war damals Mitglied des Regierungsrathes, ich bekämpfte aber den Antrag der Regierung und der Großrathskommission nach zwei Richtungen.

Erstlich mit Beziehung auf die Größe der dem Kanton Luzern auferlegten Betheiligung.

Man hatte den Kanton Luzern mit Rücksicht darauf, daß die Hauptlinie der Gotthardbahn über Luzern geführt werden sollte, höher taxirt als Zürich, Bern und Basel. Nun behauptete ich damals schon, die Hauptlinie werde nicht über Luzern kommen, ich stellte schon damals die Linie Arth-Cham-Brugg in Aussicht, welche mit oder ohne die beiden Seitenlinien Arth-Luzern und Arth-Zug die Hauptzufahrtslinie des Gotthards auf der nördlichen Seite sein werde, und schloß daraus, das Interesse Luzerns an der Gotthardbahn sei keineswegs ein größeres als dasjenige der Kantone Zürich und Basel, die Betheiligung Luzerns dürfe demnach auch nicht höher angesetzt werden, als diejenige dieser Kantone und Städte. Aber der Große Rath entschied, entgegen meinem damaligen Antrag auf 1½ Mill. Staats- und Stadtbetheiligung, für 1,800,000 Fr. Man lachte mich aus wegen der Behauptung, daß eine Linie Arth-Cham-Brugg der Linie Arth-Küßnacht Luzern den Rang ablaufen werde, aber die Natur der Sache ist eben stärker gewesen als Pläne und Protokolle.

Aber bemerken Sie wohl, der Große Rath fügte seinem Subventionsbeschlusse auf den Antrag des damaligen Finanzdirektors, Herrn Dula, als ausdrückliche Bedingung bei, daß nur dann bezahlt werden solle, wenn die Linie Küßnacht-Meggen-Luzern gesichert sei. Der Große Rath dekretirte daher am 6. November 1865 eine bedingte, revokable Obligation.

Zweitens stellte ich den Antrag, der Beschluß sei der Abstimmung des Volkes zu unterwerfen. Die damalige Verfassung forderte die Vorlage zur Volksabstimmung nicht unbedingt, der Große Rath wies daher auch diesen Antrag mit Mehrheit ab.

Nun aber erfolgte im Jahre 1870 der Staatsvertrag mit Italien u. s. w. Und in Folge dessen verwandelte der Regierungsrath von sich aus, ohne dem Großen Rathe auch nur Kenntniß davon zu geben, die revokable Verpflichtung in eine irrevokable, die bedingte Obligation in eine unbedingte, wobei er jedoch in einem Schreiben an den Bundesrath erklärte, er halte die Bedingung der Linie Küßnacht-Luzern als durch den Staatsvertrag gesichert. Der Regierungsrath stellte dann die unbedingte Verpflichtung Namens des Kantons Luzern mit Berufung auf den Großrathsbeschluß vom 8. November 1865 aus.

Nun liegt aber auf der Hand, daß diese vom Regierungsrath ausgestellte Verpflichtung nicht mehr diejenige war, welche der Große Rath in allein kompetenter Stellung am 6. November 1865 eingegangen hatte, sondern eine ganz andere. Es war eine Novation eingetreten, die als ein neuer Verpflichtungsakt zu betrachten ist. Und damit hatte nach der Ansicht, die ich damals aussprach und heute noch habe, der Regierungsrath mit Ueberschreitung seiner Kompetenz und verfassungswidrig gehandelt.

Denn in der Zwischenzeit war die Verfassung von 1869 in Kraft getreten, welche das Finanzreferendum für alle Ausgaben über 200,000 Fr. statuirte. Wenn daher eine neue, weil unbedingte und irrevokable, Verpflichtung für den Kanton eingegangen werden wollte, so hatte nicht nur der Regierungsrath von sich aus keine Kompetenz, dieses zu thun, sondern selbst der Große Rath nicht: er mußte die Frage an die Volksabstimmung bringen. Man behalf sich damit, daß man dem Großen Rathe von der ganzen Sache nichts sagte. Ich interpellirte daher in der Märzsitzung des Großen Rathes den Regierungsrath, wie er sein daheriges Verfahren mit dem Großrathsbeschluß von 1865 und mit der Verfassung von 1869 in Einklang zu bringen glaube. Allein auf den Antrag, den die Regierung durch ihren damaligen Präsidenten stellte, der bald darauf sich in einen Gotthardbahndirektor verwandeln sollte, schnitt die Mehrheit des Großen Rathes jede Erörterung meiner Interpellation durch eine Unerheblichkeitserklärung kurz ab.

Ich sage daher, der damalige Regierungsrath und die damalige Großrathsmehrheit mögen durch eine verfassungswidrig zu Stande gekommene Verpflichtung gebunden sein, nicht aber das Volk des Kantons Luzern.

Uebrigens gebe ich nicht zu, daß selbst in der Weise, wie der Verpflichtungsakt vorliegt, er unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur fernern Einzahlung verpflichte. Ich gebe nicht zu, daß ungeachtet des unbedingten Wortlauts derselbe in unbedingter Weise geltend gemacht werden könne. Das Begleitschreiben der Regierung, womit derselbe dem Bundesrath überreicht wurde, kann nicht einfach ignorirt werden, sondern bildet einen integrirenden Theil des Aktes. Dadurch wird ausgesprochen, daß man den Staatsvertrag für eine Sicherung der Linie Küßnacht-Luzern halte, wie sie der Großrathsbeschluß von 1865 forderte. Wenn nun diese Voraussetzung als irrig dahin fällt, so fällt auch der Akt selbst dahin.

Und diese Voraussetzung ist offenbar heute schon dahin gefallen. Denn wenn auch die Gotthardbahngesellschaft die Linie Küßnacht-Luzern bauen wollte, so könnte sie es nicht, weil sie dazu die Mittel nicht hat. Und wenn man sagt, das sei noch in keinem Akte ausgesprochen, so antworte ich, dazu braucht es keinen Akt. Wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren, sagt das Sprichwort, und bei der Gotthardbahngesellschaft ist das auch der Fall, es ist nichts mehr für diesen Bau vorhanden, und ich wüßte nicht, woher etwas kommen sollte.

Wenn das Unternehmen, wie man sagt, sich rekonstruiren soll, wenn in der Unmöglichkeit, das Programm des internationalen Vertrags auszuführen, eine Reduktion desselben vorgenommen werden will, so soll man mit uns unterhandeln, mit uns einen neuen Vertrag schließen, aber nicht in übermüthiger Weise von uns eine Leistung fordern, deren vertragsmäßige Gegenleistung man unbestrittener- oder zugestandenermaßen nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.

Ich sage nun nicht — und ich stand schon im Jahre 1865 auf diesem Standpunkt — daß wir an der Gotthardbahn kein Interesse haben, wenn die Linie nicht gerade über Meggen nach Luzern gezogen wird. Aber ich sagte damals und sage jetzt wieder, daß das Maß unseres Interesses, welches unsere finanzielle Betheiligung bedingt, in diesem Falle ein anderes ist als in jenem; deßhalb müssen wir einen andern Vertrag haben.

Diese Gotthardbahnherren haben den Kanton Luzern überhaupt stets unwürdig behandelt. Erst forderte man von uns mehr als von den reichen Kantonen und Städten Zürich und Basel, man versprach uns dafür die Linie Küßnacht-Luzern und will nun, nachdem man eingestehen muß, den Vertrag nicht erfüllen zu können, doch unser Geld haben. Dann mußte die Stadt Luzern nochmals 400,000 Fr. bezahlen für den dreibeinigen Sitz

da draußen, wobei die guten Luzerner in unbändiger Begeisterung noch einen Fackelzug mit in den Kauf gaben, mit dem sie sich lächerlich machten, und, was das Schlimmste, am Ende dazu kamen, sich selbst auslachen zu müssen. Und damit hatte es noch kein Ende, wir hätten abermals geschröpft werden sollen, als die Gotthardbahn ihren Bahnhof da draußen an der Halde aussteckte. Da setzte sie sich ruhig hin und sagte: Da wären wir nun in Luzern, wir haben nie gesagt, daß wir auch auf das linke Ufer hinüber wollen; uns ist wohl hier; wenn die Centralbahn und die Entlebucherbahn an uns anschließen wollen, so sollen sie nur kommen, aber auf ihre Kosten, oder wenn die Stadt Luzern gern Alles in Einem Bahnhof hat, so mag sie auch bezahlen. Und wenn wir nun unsere Subvention fortzahlen und diese Gesellschaft irgendwie wieder flott wird, so wird sie Mittel finden, uns neuerdings zu schröpfen.

Und wie sind denn diese Subventionen, diese Steuergelder des armen Mannes, die man den Kantonen abgepreßt hat, verwendet worden? Das können Sie neuerdings in den deutschen Zeitungen lesen, wo geschrieben steht, welche enorme Provisionen die Berliner und Frankfurter Juden, an ihrer Spitze ein Verwaltungsrath der Gotthardbahn, für die Kapitalbeschaffung eingesackt haben, wie dieser gleiche Jude Hansemann der Gotthardbahn mit Ausschluß aller Konkurrenz die Schienen lieferte, Lieferant und Verwaltungsrath in einer Person war, ihr schlechte Papiere anhängte u. s. w.

Jedermann erinnert sich noch, welche in der Schweiz ungewohnte, schmutzige Agiotage bei der Ausgabe der Gotthardbahn-Aktien und -Obligationen getrieben wurde. Nun jammern die angeschwindelten Inhaber solcher Papiere allenthalben und meinen, der solide Bürger, der nicht geschwindelt hat, der arme Mann, der das Brod seiner Familie in mühsamer Handarbeit verdient, sollen mit ihren Steuerbatzen eintreten, um das Geschäft wieder flott zu machen und sie vor Verlusten zu sichern, die sie an der Stelle des vorgeschwindelten Gewinns vor sich sehen. Und da sage ich mit aller Entschiedenheit Nein! Es widerspricht altschweizerischer Sitte und Art, daß der solide Arbeiter dem Schwindler geopfert, die Steuer des Volkes dazu verwendet werde, Verluste gut zu machen, wo der erhoffte Gewinn auch nicht dem gemeinen Wesen zu gut gekommen wäre.

Man hat mich lächerlicher Weise oft und namentlich jedesmal in diesen Gotthardebatten einen Feind des Eisenbahnbaues überhaupt, einen Feind des Gotthard, einen Feind von Zürich, einen Feind von Herrn Escher, von weiß Gott wem noch genannt. Ich will dagegen gar nichts mehr sagen, es nutzt doch nichts; aber das will ich sagen, daß ich ein Feind bin von der durch die deutschen Juden bei der Gotthardbahngesellschaft in unsere Verhältnisse eingebrachten Agiotage, Spiel- und Spekulationswuth und von

mancher andern Manipulation, wie sie seit dem Anfang dieses Unternehmens praktizirt worden ist, Feind überhaupt alles Schwindels, der dem altschweizerischen Wesen, altschweizerischer Solidität und Sitte widerspricht.

Nun Alles das gehört, streng genommen, nicht zu unserer Frage. Der Regierungsrath schlägt Ihnen die Einbezahlung der dießjährigen Subventionsrata unter gewissen Vorbehalten vor. Ich habe schon gesagt, daß ich mir von den letztern wenig verspreche, und wünsche, es möchte unser Rechtsverhältniß zu dieser Bahngesellschaft baldmöglichst und ohne Verzug regulirt werden. Allein so viel gebe ich gerne zu, daß wir diese Zahlung noch leisten können, ohne dadurch über das materielle Interesse, das der Kanton an dem Gotthardbahnbau, auch abgesehen von der Linie Küßnacht-Luzern, hat, hinauszugehen. Wir haben dann zirka Franken 400,000 an die Gotthardbahn bezahlt und so viel ist sie in jedem Falle für uns werth. Nicht hiegegen richtet sich meine Opposition, sondern gegen die rechtliche Anschauung der Sache und die Konsequenzen, welche daraus gezogen werden können.

Ich stelle dem Antrag des Regierungsrathes keinen eigenen Antrag gegenüber, aber meinen individuellen Standpunkt in dieser Angelegenheit zu wahren und ihn offen hier auszusprechen durfte und wollte ich nicht unterlassen. Wenn ein Gegenantrag gegen denjenigen des Regierungsrathes gemacht werden will, so muß er aus der Mitte des Großen Rathes gemacht werden.

Auch im folgenden Jahre 1877 wiederholte sich der gleiche Vorgang bei unveränderter Sachlage. Ich blieb im Regierungsrathe mit dem Antrag auf einstweilige Verweigerung der Einzahlung in Minderheit und legte dem Großen Rathe die Motivirung meiner Haltung vor, ohne den Regierungsrath gerade in die Lage setzen zu wollen, desavouirt zu werden: *)

Ich habe dem Antrag des Regierungsrathes nicht zugestimmt, aber — wie schon letztes Jahr — darauf verzichtet, einen Minoritätsantrag an den Großen Rath zu bringen; ich glaubte, diese Zurückhaltung meiner Stellung schuldig zu sein. Dagegen halte ich mich für verpflichtet, meine Auffassung der Sachlage vor Ihnen offen darzulegen. Ich habe in dieser Gotthardbahnangelegenheit stets den Grundsatz befolgt, rücksichtslos meine Meinung zu sagen, aber niemals dieselbe durchzwingen zu wollen. Warum? In solchen Interessenfragen hat man nicht nur mit Grundsätzen und Thatsachen zu rechnen, sondern auch mit Hoffnungen, Hoffnungen, die künstlich hervorgerufen oder natürlich entstanden, gewisse, oft weitreichende Kreise

*) „Vaterland" Nr. 278 vom 2. Dezember 1877.

beherrschen und, ob begründet oder nicht, immerhin eine gewisse Beachtung verdienen. Als diese Gotthardfrage zuerst auf's Tapet gebracht wurde, erweckte sie die ausschweifendsten Hoffnungen, namentlich hier in der Stadt Luzern. Wenn damals Jemand mit dem vollkommensten Ausblick in die Zukunft hätte auftreten und die Enttäuschungen genau voraussagen können, welche bis zum heutigen Tag eingetreten sind, Niemand hätte ihm geglaubt. Und wenn heute wieder Einer käme und sagte voraus, daß noch viel größere Enttäuschungen bevorständen, so würde er trotz aller Erfahrungen wiederum keinen Glauben finden. Hoffnungen können nur durch Erfahrung bestätigt oder getäuscht werden. Diese Hoffnungen haben denn auch in jedem Stadium dieser Gotthardfrage in den Behörden einen maßgebenden Einfluß geübt; wer will es über sich nehmen, von vornherein allgemeine Hoffnungen zu vereiteln, selbst wenn er individuell vollkommen überzeugt ist, daß diese Hoffnungen illusorisch seien? Ich sage daher, man hat die Pflicht, seine Meinung zu sagen und zu gewärtigen, ob sie eine Ueberzeugung zu schaffen im Stande sei oder nicht, aber man muß seine Meinung Niemanden aufdrängen.

Ich habe die Verhandlungen über die Gotthardsubvention unseres Kantons von Anfang an mitgemacht und erlaube mir daher, einige Irrthümer zu berichtigen, welche in der bisherigen Diskussion unterlaufen sind, und einige Unterscheidungen zu machen, welche nothwendig gemacht werden müssen.

Man spricht immer von der Verpflichtung, die wir im Jahr 1865 eingegangen haben. Allein für den Großen Rath und für das Volk existirt jene Verpflichtung längst nicht mehr. Jener Große Rath, der allein den Kanton verpflichten konnte, hat mit einer schweizerischen Gotthardvereinigung kontrahirt, der Mitkontrahent ist weggefallen, eine zu ²/₃ fremdländische Gotthardvereinigung ist ohne unser Zuthun an dessen Stelle getreten. Nun ist doch offenbar ein Versprechen, das jenem gegeben wurde, nicht auch gegenüber diesem bindend, selbst wenn er die gleichen Gegenverpflichtungen übernehmen wollte. Ich habe diesen Punkt schon in frühern Vorträgen hier einläßlich behandelt, es ist daher nicht nöthig, heute darüber einläßlicher zu sprechen. Die Regierung, die damalige, hat allerdings der neuen Gotthardvereinigung ein Versprechen gegeben, in der Meinung, daß sie die gleichen Gegenverpflichtungen erhalte. Allein sie war dazu nicht kompetent und hat die Genehmigung des Großen Rathes weder verlangt noch erhalten. Aber selbst wenn das von der Regierung gegebene Versprechen gültig gewesen wäre, so würde es von jetzt an den Kanton nicht mehr verpflichten, weil eben die Bedingung, die Gegenleistung, an welche das Versprechen geknüpft war, mit dem neuen Programm der internationalen Konferenz vom Juni 1877 nicht nur faktisch, sondern auch formell

weggefallen ist. Es existirt also für uns weder die Verheißung von 1865 noch eine andere, wir anerkennen keine Rechtspflicht zu weiterer Einzahlung von Subventionsraten.

Das ist der Rechtspunkt in Sachen und dieser muß vor Allem festgestellt sein. Es liegt mir nicht sowohl daran, ob die diesjährige Subvention einbezahlt werde oder nicht, als daran, ob sie bezahlt werden müsse oder nicht. Ich habe im Regierungsrath den Antrag gestellt, zu erklären, man werde jede fernere Zahlung verweigern, bis gütlich oder rechtlich anerkannt werde, daß wir nichts schuldig seien. Denn ohne eine solche Anerkennung durch die Gegenpartei oder das kompetente Gericht ist unsere einseitige Erklärung, daß wir keine Rechtspflicht anerkennen, Nichts. Man sagt, wenn wir doch zahlen wollen, so habe eine solche Anerkennung keinen Zweck. Ich sage aber nicht, daß ich dann sofort zahlen wolle, wenn ich jene Anerkennung hätte, sondern dann würde ich sagen, nun wollen wir einen neuen Vertrag machen und uns gegen weitere Begehrlichkeiten gehörig sichern. Denn glauben Sie nicht, daß es damit gethan sei, wenn wir die alte Subvention gehorsam auszahlen, erinnern Sie sich an die Vorgänge bei der Projektirung des Haldenbahnhofes, da war man gleich bereit, den gutmüthigen Luzernern neue Opfer zuzumuthen, wenn sie die Verbindung mit dem Bahnhof auf dem linken Ufer begehrten oder eine Richtung dieser Verbindung, die der Stadt convenire. Und so wird auch nach dem neuen Programm ohne Zweifel eine Verlegung oder Vergrößerung des jetzigen Bahnhofes nöthig werden, wozu wir nichts zu sagen haben. Wenn wir jetzt die freie Hand gewinnen, so können wir uns in einem neuen Vertrage gehörig für solche Eventualitäten sicher stellen. Ich erachte daher, daß, wenn Sie auch den Antrag des Regierungsrathes annehmen, derjenige des Herrn Adam Herzog dazu eine nothwendige Ergänzung bildet. Man wende nicht ein, es sei nicht nothwendig, sich gegenüber der Gotthardgesellschaft in solcher Weise zu sichern. Wir haben unsere Erfahrungen und die Aktiengesellschaften und ihre Behörden haben überhaupt ein eigenthümliches Selbstbewußtsein, einen gewissen Uebermuth, und je größer das Geschäft, desto größer ist der Uebermuth. Nun wissen Sie, daß die Gotthardgesellschaft das größte derartige Unternehmen in der Schweiz ist, also — ich will auf die Gesellschaftsbehörden keinen Stein werfen, ich thue das überhaupt nicht gegen Leute, die am Boden liegen, aber soviel ist sicher, daß, wie ihre Kassen rekonstituirt sein würden, sie wieder vom hohen Roß herab zu uns zu sprechen begännen.

Die löbliche Stadt Luzern weiß auch etwas davon zu erzählen: sie hat 400,000 Fr. für den Sitz bezahlt und dann nur den halben bekommen; ich habe zwar für die Fr. 400,000 nicht gestimmt, weil ich diesem Sitz nichts nachfrage, dem ganzen so wenig wie dem halben, aber die

guten Stadtluzerner dauern mich. Sie sind, nachdem sie gräulich geschimpft, bereits wieder voll des rührendsten Zutrauens und der Stadtrath spricht in seinem Bericht an die Bürger mit Gelassenheit aus, wenn abermals Versprechungen gegeben und nicht gehalten würden, so bleibe doch der Trost, dem großen Unternehmen kein Hinderniß bereitet zu haben. Ich fürchte fast, daß dieser Trost das Einzige sein werde, was der guten Stadt Luzern für ihre 400,000 Fr. bleibt. Denn nach Annahme des neuen Programms versteht es sich ja doch wohl von selbst, daß der Sitz nicht mehr in Luzern bleiben kann, das ja gar nicht mehr an der Gotthardbahn liegt, sondern mit ihr nur auf der Luzern-Zürich-Bahn verkehrt. Man wird über das Begehren, den ganzen Sitz nach Luzern zu verlegen, lachen, es scheint mir, es sei dasselbe durch die Gewalt der Thatsachen bereits von vornherein aus dem Feld geschlagen.

Man braucht durchaus kein Prophet zu sein, sondern nur ohne Voreingenommenheit die Sache anzusehen, um herauszufinden, daß es noch finster werden wird in dem jetzt noch glänzend erleuchteten Bellevue, wie schon 1865 man auf jeder Karte herausfinden konnte, daß trotz aller Versprechungen und Zeichnungen nicht die Ausgabelung von Goldau nach Zürich und Luzern, sondern die natürliche Mittellinie von Arth nach Immensee, Cham, Brugg am Ende den Sieg davon tragen werde. Die Gewalt der natürlichen Verhältnisse ist in der Regel stärker, als der Wille der Menschen. Aber wer sich täuschen lassen will, dem muß dieses Recht gewahrt bleiben.

Ich muß noch eine zweite Phrase auf ihren wahren Werth zurückführen. Man spricht immer von dem großen nationalen Unternehmen der Gotthardbahn, man nimmt den Patriotismus dafür in Anspruch. Nun, im Jahre 1865 konnte man allfällig noch in gewissem Sinne von einem nationalen Unternehmen sprechen. Damals waren es noch ausschließlich schweizerische Kantone und Bahngesellschaften, die das Unternehmen projektirten, aber auch damals schon waren dabei die Nation und ihre Vertreter in keiner Weise engagirt. Im Jahre 1870 erhielt die Sache eine ganz andere Gestalt, als Deutschland und Italien hinzutraten, nicht deutsche und italienische Aktionäre, sondern Deutschland und Italien als Staaten. Wo blieb da das schweizerische Nationalunternehmen? Statt ein nationales war es ein internationales, zu ²/₃ fremdländisches geworden und ich befürchte sehr, daß binnen 5 oder 10 Jahren man finden werde, der schweizerische Patriotismus sei da in sehr unglücklicher Weise angerufen worden. Ebenso wenigen Sinn hat es, wenn behauptet wird, es sei eine Ehrensache für die Schweiz, der Gotthardbahngesellschaft aus der Patsche zu helfen. Ich habe noch nie gehört, daß Deutschland und Italien dies als eine Ehrensache betrachten und doch stehen sie zur Gotthardbahn in

ganz gleichem Verhältniß wie die Schweiz. Und die Bundesbehörden selbst, welche vor Allen die Ehre der Schweiz zu wahren haben, haben meines Wissens noch nichts Anderes dafür gethan, als die Kantone zum Zahlen aufzufordern. Dann soll es noch für unsern Kanton speziell eine Ehrensache sein, warum? weil er schon viel bezahlt habe. Nichts Anderes ist die ganze Geschichte als eine Interessenfrage; man nenne sie also einfach bei ihrem wahren Namen und lasse die sinnverwirrenden Phrasen bei Seite.

Ich sage nicht, daß die Interessenfragen für das Land nicht auch sehr wichtig seien. Aber sie wollen ihrer Natur nach kühl und verständig erwogen werden. Ohne Zweifel wäre es ein großes Interesse für unsern Kanton, ein inneres Eisenbahnnetz zu besitzen, in welchem jedes Dorf seine Station hätte. Aber wäre es deshalb vernünftig, wenn wir ein solches Netz ausführen wollten? Niemand wird dieses behaupten, einfach darum nicht, weil die Opfer, die es erforderte, größer wären als der Gewinn, weil wir uns damit ruinirten. Wenn ein Grundbesitzer auf die Verbesserung seines Gutes Summen verwendet, die mit dem Ertrage nicht im Verhältniß stehen, so mag sich allerdings das Gut heben, er selbst aber, fällt in Konkurs, und ein Anderer erntet, was er gesäet hat. Man wird nicht behaupten, daß ein solcher Besitzer ein gescheidter Mann sei. Und so verhält es sich auch mit dieser Gotthardbahn: wenn wir mehr dafür verwenden, als der Nutzen beträgt, den wir davon haben werden, so handeln wir thöricht. Und wenn wir unsere Verwendung nicht auf ein festes Maß beschränken, so werden wir immer tiefer in dieses bodenlose Unternehmen hineingerathen. Denn glauben Sie ja nicht, daß mit den 40 Millionen Nachsubvention auch nur das neue Programm ausgeführt sein werde; wie die Rechnung im ersten Male gefehlt hat, so wird sie sich auch im zweiten Male als gefehlt erweisen. Mit aller Hochachtung vor den Herren Technikern darf man doch aus Erfahrung behaupten, daß ihre Vorberechnungen häufiger fehlen, als eintreffen. Das ganze Rekonstruktionswesen hat nach meiner Meinung in erster Linie den Zweck, den Inhabern der schlechten Gotthardbahnpapiere Gelegenheit zu verschaffen, sich derselben zum Nachtheil Anderer zu entledigen.

Was soll man unter diesen Umständen thun? Ich verhehle Ihnen nicht, Tit., daß ich, was meine Person und individuelle Ueberzeugung betrifft, durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Beck-Leu stehe und im Regierungsrathe ungefähr dieselben Anträge gestellt und verfochten habe. Es sind zwei Gründe, lediglich Opportunitätsgründe, die mich veranlassen könnten, auf diesem Standpunkte für heute nicht strikte zu bestehen.

Der eine liegt in dem Umstand, daß — nicht wegen unserer Subvention — eine Unterbrechung des Tunnelbaues im Bereiche der Möglichkeit liegt. Herr Favre ist ein feiner Kopf und, wenn er sich seinen Ver-

pflichtungen entziehen will, wie es heißt, so wird er um die Mittel nicht verlegen sein. Daß an der Lage nichts geändert wird, ob wir einzahlen oder nicht, ist vernünftigen Leuten klar; aber eben so sicher ist, daß man glücklich sein würde, einen Vorwand zu erhalten, uns, dem Kanton Luzern, die Einstellung des Tunnelbaues in die Schuhe zu schieben; es kommt nicht darauf an, ob mit Wahrheit oder Unwahrheit, man würde immerhin bereitwilligen Glauben finden. Davor möchte ich, sei es auch mit dem Opfer einer nochmaligen Einzahlung, uns schützen.

Zweitens gebe ich zu, daß ein Opportunitätsgrund vorhanden sein mag, nichts zu thun, was den sofortigen Konkurs der Gesellschaft herbeiführen müßte. Das Unternehmen der Herstellung der Gotthardbahn würde deßhalb nicht ins Stocken gerathen. Seien Sie überzeugt, daß der Gotthard gebaut wird. Aber er würde in ganz anderer Weise an die Hand genommen als bisher, in einer Weise, die unserm hohen Bundesrath, zur Zeit wenigstens, nicht sehr angenehm sein würde und deren Erörterung in diesen kritischen Zeiten etwas bedenklich sein möchte. Da ich nun in der Bibel gelesen habe, daß Sem und Japhet, welche dem Vater Noe in einem kritischen Momente den Mantel vorhielten, mehr Segen hatten, als der Andere, der denselben wegziehen wollte, so — kann ich mich entschließen, den Antrag des Regierungsrathes, jedoch nur für die jetzt fällige Rate und mit dem Zusatzantrag des Herrn Adam Herzog, zu empfehlen.

Zur Entscheidung kam diese Gotthardfrage erst im Jahr 1878. Damals wurde der sogen. Gotthardkompromiß geschlossen, gegen den ich meine Stimme in der Bundesversammlung erhoben hatte.*) Luzern hatte die ihm auferlegte ziffermäßig geringe Nachbetheiligung entgegen meiner Opposition zugesagt und nun kam am 19. Jänner 1879 der betreffende Bundesbeschluß zur allgemeinen Volksabstimmung. Ich trat mit einer öffentlichen Erklärung an das Luzernervolk für die Verwerfung des Bundesbeschlusses in die Schranken:

Erklärung.**)

Am 19. Jänner nächsthin wird in allen Kantonen das Volk über Annahme oder Verwerfung des B u n d e s g e s e t z e s betreffend Gewährung von S u b s i d i e n f ü r A l p e n b a h n e n abzustimmen haben. Ob das Schweizervolk die Verpflichtung eingehen will, zu den 20 Millionen, welche bereits von Kantonen und Eisenbahngesellschaften an den Bau der Gotthardbahn übernommen sind, noch weitere 6½ Millionen an den Gotthard und

*) S. Samml. kleiner Schriften, Bd. III. p. 411 ff.

**) „Vaterland" vom 12. Januar 1879 Nr. 9.

Montecenere und 9 Millionen an eine östliche und eine westliche Alpenbahn, zusammen 15½ Millionen aus der Bundeskasse zu zahlen, das ist die Frage.

Eine Parteifrage ist nun dieses allerdings nicht, weder eine konfessionelle noch eine politische, darüber ist man einig.

Daß sie mit der Religion nichts zu thun hat, sieht man ihr von Weitem an.

Daß sich die Parteien dabei nicht in der Weise ausscheiden, wie es sonst bei eidgenössischen Fragen üblich ist, geht schon daraus hervor, daß hier der eidgenössische Verein und der Grütliverein, die Deputirten der Urkantone und diejenigen von Zürich und Baselland, konservative Aargauer und radikale Neuenburger brüderlich umschlungen die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Daß es endlich für unsern Kanton Luzern keine Parteifrage sei, versichern uns die Organe unserer beiden Parteien in seltener Uebereinstimmung.

Desto unbefangener, sollte man glauben, müßten sich die verschiedenen Meinungen, der einzelnen Bürger für und wider geltend machen können und darum will auch ich mit ein paar Worten sagen, wie ich die Sache ansehe. Nachdem meine Mitbürger mich an öffentliche Stellen gesetzt haben, ist es ihr Recht und meine Pflicht, daß ich über Fragen von solcher Wichtigkeit offen vor allem Volke mich ausspreche.

Ich habe dieses Gesetz im Nationalrath verworfen und werde, was mich persönlich betrifft, auch bei der Volksabstimmung am 19. Januar nicht dafür stimmen.

Man sagt uns, schon deßwegen müsse man Ja sagen, weil dieses Gesetz ein Friedenswerk sei, ein Kompromiß, welcher uns vor innern Zwistigkeiten bewahre.

Nun glaube ich, daß man gerade darin sich täusche.

Es handelte sich anfänglich und handelt sich im Grunde auch jetzt nur darum, im Verein mit Deutschland und Italien der Gotthardgesellschaft aus der Verlegenheit zu helfen und zu diesem Zweck aus der Bundeskassa 6 Millionen zu geben, damit das in's Stocken gerathene Unternehmen der Gotthardbahn fortgeführt werden könne. An andere Bahnen dachte man nicht. Aber da kamen die Ostschweizer und die Westschweizer und sagten: Wir wollen nicht, daß der Bund als solcher sich, entgegen dem in der Schweiz geltenden Eisenbahnrecht und dem im Jahre 1870 feierlich gegebenen Versprechen, an der Gotthardbahn finanziell betheilige.

Nun fiel es Einem ein, man könne ja Alle zufrieden stellen, wenn man Allen etwas aus der Bundeskasse gäbe, dem Gotthard 4½ Millionen,

dem Montecenere, dessen Fortsetzung, 2 Millionen, den Oestlichen $4^1/_2$ Millionen und den Westlichen $4^1/_2$ Millionen für weitere zwei Alpenbahnen. Und damit man nicht sagen könne, daß der Bund direkt an Eisenbahnen etwas gebe, soll man das Geld den Kantonen zustellen, damit sie es an die Bahngesellschaften aushändigen.

Das nannte man dann einen Kompromiß oder Vergleich; man wollte das gegebene Wort mit Geld auslösen. Aber ein Vergleich ist nur dann vorhanden, wenn die streitenden Theile denselben freiwillig annehmen. Das ist nun aber hier nicht der Fall. Aus dem einzigen Kanton Waadt haben mehr als dreißigtausend Bürger erklärt, sie wollen Nichts davon, und Tausende im Osten und im Westen denken wie sie. Was also durch die Volksabstimmung herauskommt, ist nicht ein Vergleich, sondern ein Gesetz, bei dem die Minderheit sich der Mehrheit zu unterwerfen hat.

Ich meinerseits glaube, der innere Friede lasse sich nicht durch Geld erkaufen, sondern müsse auf der Haltung des Eidgenossen gegebenen Wortes beruhen.

Aber nicht nur der innere Friede, sagt man uns, soll durch die Annahme dieses Gesetzes erhalten werden, sondern auch die Ehre der Schweiz gegenüber dem Ausland, ihre Selbständigkeit gegenüber Deutschland und Italien, welche bereits große Subsidien an die Gotthardbahn gegeben haben und noch mehr thun wollen.

Ich habe das Unternehmen in der Gestalt, die es erhalten hat, stets als eine Gefährdung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes betrachtet und dieser Ueberzeugung vom ersten Augenblick an Ausdruck geben, da man sich statt nur mit ausländischem Kapital mit ausländischen Staaten in eine Gemeinsamkeit einließ.

Aber daß eine solche Gefahr, wenn sie in der That vorhanden ist, durch das vorliegende Gesetz abgewendet oder vermindert werde, kann ich nicht einsehen. Die Subsidien, welche die Schweiz, das heißt die Kantone und schweizerischen Eisenbahngesellschaften der Gotthardbahngesellschaft durch die Staatsverträge von 1869 und 1870 versprochen haben, sind gesichert, die fälligen Raten sind ebenso pünktlich einbezahlt wie die von Deutschland und Italien, der Bundesrath endlich behauptet, die ihm zukommende Aufsicht vertragsgemäß geführt zu haben und die auswärtigen Staaten bestreiten dieses nicht; Alles andere ist nicht Sache der Schweiz, sondern der Gotthardgesellschaft und ihrer Organe. Ob wir neue Verpflichtungen eingehen wollen, nachdem wir die alten erfüllt haben, das zu ermessen, ist unser unbestreitbares Recht. Und ob wir, wenn wir einen neuen Vertrag mit Deutschland und Italien eingehen und die Schweiz als solche im neuen Vertrag noch mehr interessiren als im alten, die Gefahr künftiger Konflikte abwenden, darüber ist einiger Zweifel wohl erlaubt.

Sehr viel wird davon gesprochen, daß die Ehre der Schweiz leide, wenn dieses Gesetz nicht angenommen, der Gotthardgesellschaft nicht geholfen werde. Da, scheint mir, sollte man unterscheiden die Ehre der Gotthardgesellschaft und die Ehre der Schweiz. Der erstern dürfte schwer zu helfen sein; sie ist aber nicht die Schweiz. Die Ehre des Landes und Volkes könnte nur dann leiden, wenn dieses sein Wort nicht gehalten, seine Schuldigkeit nicht erfüllt hätte. Aber Alles das kann dem Volke und seinen Behörden nicht mit Recht vorgeworfen werden. Haben es einzelne Schweizer allfällig gethan und wären sie auch hochgestellt, so hat das Volk für ihre Ehre nicht einzustehen.

Aber nicht nur der innere Friede, die Selbständigkeit gegen Außen, die Ehre des Landes, sagt man, hängen an dieser Gotthardsubvention, sondern auch große materielle Interessen gebieten die Annahme des Gesetzes. Richtig ist, daß große Interessen an dem Gotthardunternehmen hängen. Zwar habe ich immer dafür gehalten und halte noch dafür, daß Deutschland und Italien ein größeres Interesse an der Gotthardbahn haben als die Schweiz, aber ich bestreite keineswegs, daß auch die Schweiz ein bedeutendes materielles Interesse an einer eigenen Alpenbahn hat und daß für einzelne Kantone die Erstellung der Zufahrtslinien zur eigentlichen Bergbahn noch von größerer Wichtigkeit ist als die letztere selbst. Doch glaube ich, daß man mancherorts die Vortheile, die man davon für das Allgemeine erwartet, etwas zu hoch anschlägt, während man die Nachtheile, die unvermeidlich damit auch verbunden sein werden, zu wenig in Anschlag bringt.

Daß viele Schweizer, welche bei dem gegenwärtigen Gotthardunternehmen in irgend einer Weise, direkt oder indirekt, betheiligt sind, schwere Verluste erleiden, wenn es nicht auf der gegenwärtigen Grundlage fortgesetzt werden kann, muß ich ebenfalls mit Bedauern anerkennen. Nur ist mir nicht ganz klar, daß diejenigen, die unbetheiligt sind, sie aus dem Schaden zu führen verpflichtet seien.

Ich hatte und habe überhaupt die Meinung, daß die Opfer, welche für solche Unternehmungen dem Volke auferlegt werden, nicht außer Verhältniß stehen dürfen zu den Kräften, die das Land besitzt.

Nun hat der Kanton Luzern, Stadt und Staat, für die bereits übernommene Gotthard-Subvention, alljährlich mehr denn 100,000 Fr. nur an Zins aufzubringen.

Die Bundeskasse, an die wir mit allen übrigen Eidgenossen ebenfalls zahlen müssen, hat jährlich 750,000 Fr. nur an Zins für die Verpflichtungen aufzubringen, welche sie durch dieses Alpenbahngesetz übernimmt, wenn diese Verpflichtungen voll und ganz erfüllt werden müssen.

Und damit ist dann für eine allmälige Abzahlung der Kapitalschulden noch nicht gesorgt.

Woher nun wir für unsere besondere Subvention das Geld nehmen müssen, das weiß Jeder!

Woher aber sollen der Bundeskasse die Mittel kommen? Schon jetzt decken die ordentlichen Einnahmen der Bundeskasse ihre Bedürfnisse bei zwei Millionen jährlich nicht. Durchgreifende Ersparnisse im Bundeshaushalt, behauptet man, seien unmöglich, im Gegentheil, man stellt neue große Militärausgaben für Befestigungen und weittragende Kanonen in Aussicht.

Um den neuen Lasten, die dem Bunde aus dem Alpenbahnsubventionsgesetz erwachsen, gerecht zu werden, wird daher der Bund neue Einnahmsquellen nöthig haben. Und diese wird er vorab in der Erhöhung der Zölle suchen müssen, wodurch dem Volke die nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden.

Das sind nun einige Bedenken, die ich bei der Sache habe.

Ich achte alle Ueberzeugungen und will Niemanden in seiner Stimmgebung beeinflussen; aber man wird begreiflich finden, daß bei dieser Anschauung der Sache ich für meine Person mich der Empfehlung nicht anschließen kann, welche viele meiner Freunde, die den Vorschlag in einem andern Licht betrachten, für die Annahme des Gesetzes an das Luzernervolk erlassen haben.

Luzern, 10. Januar 1879. Dr. S.

Die materiellen Gesichtspunkte siegten; auch im Kanton Luzern sprach sich in der Volksabstimmung die Mehrheit für Annahme aus.

Es waren aber nicht bloß materielle Gesichtspunkte, welche meine Haltung in der Rekonstruktionsfrage des Gotthardunternehmens bedingten, sondern wesentlich politische, welche zu accentuiren ich jedoch nicht angezeigt erachtete.

Einerseits hielt ich, wie ich schon in meiner ersten Rede über die Gotthardfrage im Nationalrath ausgeführt hatte, die Gotthardbahn für eine die Selbständigkeit und Existenz der Schweiz bedrohende Unternehmung. Kein materieller Vortheil konnte diese Rücksicht aufwägen und meine Ueberzeugung hatte in dieser Hinsicht sich fortwährend gefestigt.

Anderseits war sie der Triumph des seit 1848 in der Schweiz herrschenden politischen Systems. Die internationale Verbindung für die Gotthardbahn schuf eine Solidarität desselben mit der deutsch-italienischen Politik.

Ich hatte nun die Ansicht, daß kein Schlag dieses politische System härter treffen könnte als die Vereitelung des Rekonstruktionsplanes, das Scheitern eines Unternehmens, welches dessen Solidarität mit dem Ausland schuf und im Innern selbst den mächtigsten Interessenkreis begründete. Es war das nach meinem Dafürhalten ein Schlag, der nicht geringer war als derjenige, den man uns im Jahr 1847 beigebracht hatte und der das herrschende System zwang, mit uns zu paktiren; eine unblutige Revanche für Gislikon, die ohne alle Gefahr, auf legalster Grundlage, sogar im Interesse der Unabhängigkeit des Landes und mit aller Sicherheit des Erfolgs ausgeführt werden konnte.

Dreißig Jahre lang hatte ich auf diesen Augenblick gewartet; es lag in der Hand der damals unterlegenen und seither in unwürdige Abhängigkeit gefallenen Kantone, ihn zu ergreifen; aber im Augenblick der Ausführung sah ich mich von meinen Freunden verlassen. Die Politik der materiellen Interessen überwog und der einzige, unwiederbringliche Anlaß zu einer politischen Aktion größern Styls, der sich im Laufe eines Menschenalters geboten, ging unbenützt vorüber!

Man hatte mit einigem Glück die thörichte Meinung in Umlauf zu setzen gewußt, ich sei überhaupt ein Feind der Eisenbahnen und alles modernen Verkehrs, ich würde am liebsten die alten Postwagen und Schlagbäume wiederhergestellt sehen. Ich mußte die Erfahrung machen, daß selbst Freunde, die mich näher kannten, sich im Nachsprechen dieser geistvollen Behauptung gefielen. Die Wahrheit ist, daß ich niemals Feind der Eisenbahnen, wohl aber des Schwindels und des Ausbeutungssystems war, die damit verbunden wurden. Meine Meinung war, daß Eisenbahnlinien, die im allgemeinen Landesinteresse liegen, vom Staate, Eisenbahnen, die in besondern Privatinteressen lägen, von den Interessirten auf eigenen Risiko und mit Privatmitteln gebaut werden sollten. Gemeinden und Kantone unter dem Vorwand öffentlichen Interesses zu Gunsten von Privateisenbahnunternehmungen auszubeuten, hielt ich allerdings für Schwindel und Betrug. Das System des sogenannten Privatbaus, wie es in der Schweiz angenommen wurde, hielt ich für fehlerhaft, weil es nicht Privatbau war, sondern die Beiziehung von Gemeinden und Kantonen mittelst Subventionen und fiktiver Aktienbetheiligung erlaubte.

Dadurch wurde ermöglicht, unrentable Bahnen zu bauen, die Gemeinden zu betrügen und auszubeuten, das Land in Schulden und Schwindel zu stürzen. Daß ich nicht ein Feind des Eisenbahnbaus an sich war, habe ich dadurch bewiesen, daß ich dem Bau der Bern-Luzern-Bahn, welche ich als ein wesentliches Interesse eines großen Theils unseres Kantons ansah, allen möglichen Vorschub leistete und selbst einen erheblichen Verlust für die Staatskasse dabei nicht betrachtete.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1876 war eine Intrigue gegen mich gesponnen worden, die ich hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann, weil sie mit meiner politischen Stellung in einigem Zusammenhang stund.

Die ruhige und vorsichtige Haltung unserer Regierung in den kirchlichen Verwicklungen, welche zu jener Zeit die Schweiz bewegten, hatte schon früher das Mißfallen vieler Eiferer erweckt. Man schrieb auswärts diese Haltung vorzüglich mir zu und setzte sich vor, mich bei dem katholischen Volke zu diskreditiren nnd andere Saiten im Kanton Luzern zum Anklingen zu bringen. Im Jahr 1875 war auch meine Schrift über den „Kulturkampf“ in drei rasch aufeinanderfolgenden Auflagen erschienen und in Deutschland und in der Schweiz günstig beurtheilt worden; selbst streng kirchliche Kreise, so die schweizerische Kirchenzeitung, hatten sich beifällig darüber geäußert. Dagegen veröffentlichte ein Haupt der Altkatholiken, Herr Fürsprech Dr. Weibel in Luzern, mit Beihülfe des entlassenen Philosophieprofessors Krähenbühl eine Gegenschrift, die freilich nach Meinung der HH. Verfasser in wissenschaftlichen Kreisen nicht die gewünschte Würdigung gefunden haben soll. Anderseits griff das „Utznacher-Volksblatt“ ein ziemlich verbreitetes Organ des extremen Klerikalismus meine Schrift und die Person des Verfassers vom Standpunkt strenger Rechtgläubigkeit aus heftig an. Bei der Versammlung des schweiz. Piusvereins in Luzern im Jahr 1876 wollte man von dieser letztern Seite gegen mich öffentlich auftreten, aber unsere Geistlichkeit und die konservativen Laien in dem Verein, dessen Mitglied ich nicht war, vereitelten das Beginnen.

Im Sommer 1876 erschien in Brüssel und Paris eine französische Uebersetzung meiner Schrift. Die ultramontane Presse in Belgien und Frankreich fiel sofort darüber her, erklärte sie als „liberal-katholisch, wo nicht ketzerisch“; man denunzirte die Schrift der Inderkongregation

zu Rom und bald verbreitete sich das Gerücht, die Schrift werde auf dem Verzeichniß verbotener Bücher erscheinen; die „Liberté“ in Freiburg und die deutsche „Freiburgerzeitung“ protestirten, daß man mich einen Führer der schweizerischen Katholiken nenne, und so weiter. All' das fand unter dem katholischen Volke des Kantons Luzern wenigen Anklang. In den letzten Tagen des Jahres 1876 erhielt ich dagegen die Mittheilung, daß die Inderkongregation zu Rom im Begriffe stehe, eine Sentenz gegen mein Buch zu erlassen; man lud mich ein, die übliche Submissionsformel zu unterzeichnen, ohne mir übrigens weder den Ankläger oder Denuncianten zu nennen, noch die inkriminirten Punkte meiner Schrift zu bezeichnen. Ich antwortete sofort, daß einer derartigen Einladung meinerseits in keiner Form entsprochen werden könne. In Sachen des Glaubens anerkenne ich, ohne dieses besonders erklären zu müssen, als Katholik meinen Bischof als maßgebende Autorität, in literarischen uud politischen Dingen dagegen habe ich mich Niemanden zu unterwerfen. Meine Schrift sei ein literarisches Produkt, das keinerlei theologische oder lehramtliche Geltung beanspruche und somit auch lediglich literarischer Kritik unterstehe.

Meinen Freunden, die sich um die Sache interessirten, erklärte ich dagegen unverholen, daß ich, wenn von Rom aus, ob auch in übel berathener Weise, wirklich eine solche Demonstration gegen mich ins Werk gesetzt werde, ohne Zögern aus allen öffentlichen Stellen zurücktreten würde, da es sich mit meinen Grundsätzen nicht vertrage, weder meine bisherige Haltung in politischen und kirchlichen Fragen zu verläugnen, noch mit hohen kirchlichen Stellen mich in Streitigkeiten einzulassen.

Es kam jedoch nicht dazu: der nächste Inder erschien, ohne daß mein Buch oder mein Name irgendwie darin genannt waren. Die nähern Verumständungen, welche diesen thörichten Feldzug gegen mich begleiteten und die, welche ihn schließlich zum Stillstand brachten, sind mir nicht näher bekannt geworden; ich habe mich darum auch nicht bekümmert und erwähne der Sache hier nur deßhalb, weil sie zur Zeit in sehr verschiedenen Kreisen ein ziemliches Gerede veranlaßt hat.*)

*) Im Jahr 1877 erschien als verspäteter Nachläufer zu dieser Ketzerriecherei in Freiburg (Schweiz) bei H. Häsler und Comp. noch eine Broschüre: Das philosophische und theologische System des Dr. Ph. Ant. Segesser, zugleich Kritik seines Kulturkampfs, von A. Birchler, röm. kath. Priester, ein Curiosum, das als charakteristisches Gegen- oder Seitenstück zu der Broschüre von Dr. Weibel ein gewisses Interesse beansprucht.

Im Uebrigen verfloß unsere zweite vierjährige Amtsdauer ruhig und ohne besonders markante Vorgänge. Wir verloren während derselben unsern werthen Kollegen Herrn Kopp, welcher, in das Bundesgericht gewählt, nach Lausanne übersiedelte, eine unserer vorzüglichsten Kräfte. Im Verein mit ihm hatte ich namentlich an einer Ausgleichung der Differenzen unter den Diözesanständen des Bisthums Basel gearbeitet. Der Kulturkampf berührte zwar unsern Kanton wenig, aber die Katholiken in den radikalen Kantonen, namentlich im bernischen Jura, der zur Diözese Basel gehörte, und im Kanton Genf, wurden dadurch schwer bedrückt. Es schien mir eine Beilegung dieser Mißstände und eine Besserstellung der Katholiken in den Mehrheitskantonen des Bisthums Basel auf dem Wege erreichbar zu sein, daß eine provisorische Trennung der Bisthumsverwaltung angestrebt würde, so daß vom Papste dem Bischof Lachat ein Coadjutor gegeben würde, welchem die gesammte Bisthumsverwaltung in den fünf Mehrheitskantonen, in welchen die Funktion des Bischofs impedirt war, übertragen würde, ohne daß dabei der Rechtspunkt, die Gültigkeit der Absetzung des Bischofs, welcher immerhin die Kantone Luzern und Zug in direkter Verwaltung behalten sollte, in Erörternng fiele. Es wurde in dieser Beziehung viel mit den Diözesanständen konfidentiell unterhandelt und man glaubte einmal der Beistimmung sowohl der Stände als des Bischofs zu einem derartigen unpräjudizirlichen modus vivendi sicher zu sein und durch den Bundesrath darüber beim hl. Stuhl die Unterhandlung beginnen zu können, als an dem Widerspruch von Bern und Thurgau aus formellen Gründen die Sache scheiterte.

Die Bundesbehörden thaten weder für diese Verhältnisse noch gegen die Vergewaltigungen im Kanton Genf irgendwelche ernsthaften Schritte. Selbst eine große Manifestation der katholischen Bevölkerungen im Mai 1878 störte sie in ihrer Ruhe nicht; hier respektirten sie mit größter Gewissenhaftigkeit die Kantonalsouveränetät. Auf den Wunsch einer großen Versammlung von konservativen Katholiken, welche sich der Manifestation gegenüber den Vorgängen in Genf anschloß, verfaßte ich folgende Erklärung: *)

---

*) „Vaterland" vom 22. Mai 1878.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Seit Jahren schon ist die Stellung, welche den Katholiken in einigen Kantonen unseres Vaterlandes gemacht wird, eine beklagenswerthe. Man hat ihnen die Verbindung mit den einzig kompetenten Organen ihres Kultus entzogen, ihre Kirchen und Kirchengüter einer dissentirenden Sekte zugewendet, ihnen da und dort nicht einmal die unverkümmerte Freiheit gemeinsamen Privatgottesdienstes gelassen.

Das Gemeingefühl, welches alle in der Einheit ihrer Kirche lebenden Katholiken miteinander verbindet, hat uns schon lange die Bedrängnisse unserer Glaubensgenossen in diesen Kantonen mit schmerzlicher Theilnahme betrachten lassen. Wir schwiegen, weil wir der Hoffnung lebten, jener eidgenössische Geist, welcher seit dreihundert Jahren mit wenigen und immer nur momentanen Unterbrechungen das friedliche und freundliche Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen auf dem Boden des gemeinsamen Vaterlandes vermittelte, werde von selbst zur Umkehr und zur Verbesserung der betreffenden Zustände führen.

Aber ein Vorfall aus der neuesten Zeit erlaubt uns nicht, in diesem Stillschweigen zu beharren. Die Unthat von Chêne hat in allen katholischen Kreisen die tiefste Entrüstung hervorgerufen. Mit einer bisher unerhörten Rohheit haben die Organe der Regierung von Genf dasjenige angetastet, was uns als das Heiligste in unserm Kultus gilt. In die privaten Räume, wohin sich die Katholiken mit ihren gottesdienstlichen Handlungen zurückgezogen hatten, ist auf Befehl der Regierung die Polizeimannschaft eingedrungen, vom Altare selbst, während der heiligen Handlung vor den Augen der betenden Genossenschaft hat sie ihre Hände nach den geweihten Gefäßen ausgestreckt! Wir bezweifeln, ob so etwas jemals in der Türkei vorgekommen ist.

Wir haben hier weder den Rechtstitel der Forderung auf diese Gegenstände des Kultus, noch die Kompetenz zu deren Sequestration zu untersuchen; mag es sich damit wie immer verhalten, so bildet die Art der Vollziehung in den Augen jedes Katholiken einen Frevel an dem Allerheiligsten, eine Verletzung der religiösen Anschauungen, einen Eingriff in den Kultus einer Glaubensgenossenschaft, wie er nicht mit den stärksten Worten bezeichnet werden kann.

Wir müssen daher mit den Tausenden, die sich dadurch verletzt fühlen, vor die Bundesbehörde treten, welcher der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsmäßig anvertraut ist, und sagen: Es ist Zeit, daß solcher Verhöhnung der religiösen Anschauungen des katholischen Volkes Einhalt gethan, Zeit, daß wenigstens dem privaten Gottesdienst einer

Glaubensgenossenschaft, zu welcher sich eine Million Schweizer bekennen, Schutz gewährt werde, wenn nicht die Entfremdung der Gemüther eine tiefe und unheilbare werden soll.

Es handelt sich nicht darum zu untersuchen, ob etwa durch formelle Erwägungen die Bundesbehörde sich der Aufgabe, in diese Angelegenheit einzugreifen, entziehen könnte. Das Volk ist gewohnt und nach der Bundesverfassung berechtigt, in dem Bundesrathe den Wächter des Friedens unter den Konfessionen und der garantirten Rechte aller Bürger gegen Ausschreitungen der öffentlichen Gewalten zu erblicken; es glaubt sich daher auch in diesem Falle zu der Bitte berechtigt, der hohe Bundesrath wolle dem durch das Verfahren der Genferbehörden verletzten Gefühl nicht nur der Katholiken von Chêne, sondern aller schweizerischen Katholiken Genugthuung verschaffen.

Es scheint uns auch, gerade der bedauerliche Exzeß, den wir beklagen, dürfte, indem er ein frappantes Beispiel liefert, wie weit die betretenen Wege führen, dem hohen Bundesrath den Gedanken nahe legen, einen ernsten Versuch zu machen, ob nicht überhaupt auf dem Wege der Verständigung, in den Kantonen, wo die katholische Bevölkerung sich in ihren konfessionellen Rechten beeinträchtigt glaubt, die Herstellung eines Modus vivendi zu erreichen wäre, welcher diesen unerquicklichen Zuständen ein Ende machte. Wir sind überzeugt, daß sich hiefür Mittel und Wege finden ließen, ohne daß die Autorität der Staatsgewalt darunter zu leiden hätte, oder daß Rechte anderer Glaubensgenossenschaften dadurch gefährdet würden. Der hohe Bundesrath würde sich dadurch ein wesentliches Verdienst um den innern Frieden in der Eidgenossenschaft und gegründeten Anspruch auf den Dank der katholischen Bevölkerung erwerben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Namens und im Auftrage einer Versammlung von Delegirten aus allen Theilen des Kantons Luzern.

Sursee, den 19. Mai 1878.

(Folgen die Unterschriften).

Auf die Gesammterneuerung des Großen Rathes im Jahr 1879 raffte sich unsere Opposition zu einem Sturme gegen die Regierung auf. Einige junge strebsame Männer waren ihr nachgewachsen und hatten die ältern besonneneren Führer der liberalen Partei, bei welcher das System der Mäßigung und Versöhnlichkeit, das wir befolgten, einige Rücksicht fand, von der Leitung der Partei verdrängt. Sie glaubten in der Verschärfung der Gegensätze, der Erweckung alten Hasses und systematischer Verhetzung durch die Presse, in Verbindung mit der

Herstellung einer fast terroristischen Parteidisziplin die Garantie des Erfolgs zu finden. Der Sieg, welchen sie bei einer Nationalraths-ersatzwahl im XIII. Kreise durch eine wohl vorbereitete Ueberraschung davongetragen hatten, erfüllte sie mit unbegrenzter Hoffnung. Zwei anonyme Pamphlete wurden verbreitet, das eine gegen die Staats-verwaltung, das andere gegen die Justizverwaltung der Gerichte. Unmittelbar vor den Großrathswahlen unter das Volk geworfen, soll-ten dieselben die bisherigen Vertrauensmänner diskreditiren und einem liberalen Regimente den Weg bahnen. Ich übernahm die Beant-wortung des gegen die Staatsverwaltung gerichteten Pamphlets und veröffentlichte nach einer vorläufigen Erwiderung in Nr. 96 des „Vaterland" vom 26. April folgende eingehende Antwort:

Antwort auf die Schmähschrift: „Das konservative Regiment und sein Staatshaushalt". *)

In den letzten Tagen ist eine Flugschrift, ohne Namen des Verfassers, im Kanton Luzern und außerhalb verbreitet worden, die sich zur Aufgabe setzte, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen die Staats-verwaltung der konservativen Regierung seit den acht Jahren ihres Be-standes zu verdächtigen und im Gegensatz dazu die frühere der Liberalen zu verherrlichen.

„Als Wahlmanöver gehe Manches an, was sonst unter anständigen Leuten nicht anginge", meinen gewisse Leute, und diesem Grundsatz haben der oder die Verfasser dieser Flugschrift reichlich gehuldigt; sie sind nicht sparsam mit offenbaren Unwahrheiten, grundlosen Verdächtigungen und selbst Verläumdungen. Die Farben sind so dick aufgetragen, daß aller-dings jeder auch nur halbwegs Verständige Verdacht schöpfen muß, besonders weil sich Niemand nennt, der zu diesen Behauptungen steht.

Es soll, wie verlautet, dieses Machwerk von liberalen Mitgliedern des Großen Rathes in der Stadt Luzern ausgehen. Nun, diese hätten das Recht und die Pflicht, was sie am Staatshaushalt auszusetzen finden, offen im Großen Rathe zu sagen, wo alljährlich die Staatsrechnungen geprüft und verhandelt werden; denn eine strenge Kontrole und offene Kritik des Staatshaushaltes ist die eigentliche Aufgabe jeder Opposition, und wenn sie mit Wahrheit und Anstand geführt wird, so wird Niemand mit Recht dagegen etwas einzuwenden haben. Wir haben aber seit acht Jahren nie gehört, daß im Großen Rathe von den Wortführern der Minderheit Be-hauptungen ausgesprochen wurden, wie sie nun unter dem Mantel feiger Anonymität als armseliges Wahlmanöver verbreitet werden.

*) Luzern 1879, Buchdruckerei von Gebr. Räber.

Wer die Staatsrechnungen, die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und der stets aus beiden Parteien bestellten Staatsrechnungskommission und die Verhandlungen des Großen Rathes seit 1871 kennt, der braucht keine Widerlegung des Pamphlets: er kann über die Richtigkeit der Vorwürfe, welche der Staatsverwaltung der gegenwärtigen Regierung gemacht werden, selbst in's Klare kommen.

Da aber nicht Jedermann Zeit und Lust zu dieser Arbeit hat, so wollen wir in kurzer Zusammenstellung das Mittel zur Würdigung jenes Machwerks geben.

Wir beschränken uns dabei auf das materielle Gebiet, dem auch das Pamphlet den größten Theil seines Raumes widmet. Ueber die Pflege der ideellen Güter, von der es im Anfang ein wenig spricht, wollen wir mit ihm nicht streiten, da können die Ansichten verschieden sein; wir glauben aber, wenn die Pamphletschreiber auf diesem Gebiet mit der Regierung zufrieden wären, so würde die große Mehrheit des Luzernervolkes um so unzufriedener mit ihr sein.

Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung dagegen ist es anders. Hier müssen die Zahlen sprechen und, wo es sich um Zahlen handelt, da, sollte man glauben, sollte bei Liberalen wie bei Konservativen zwei mal zwei vier bleiben. Lassen wir daher die Zahlen sprechen.

Um die Begründetheit der Vorwürfe zu prüfen, welche das Pamphlet der gegenwärtigen Staatsverwaltung macht, müssen wir vorab untersuchen:

1. Welches Staatsvermögen hat die konservative Regierung im Jahre 1871 übernommen?
2. Welches Staatsvermögen verzeigt die letzte vom Großen Rathe genehmigte Staatsrechnung für 1877?
3. Welche Veränderungen sind in der Zwischenzeit vorgegangen und wie sind dieselben gerechtfertigt?

1.

Laut Staatsrechnung pro 1870 besaß der Kanton auf 31. Dezember gleichen Jahres

Aktiva:

1. An zinstragenden Kapitalien	Fr.	3,322,985. 16
2. „ Liegenschaften	„	3,412,280. —
3. „ Baarschaften	„	119,734. 18
4. An unzinstragenden Ausständen	„	460,271. 63
5. „ Vorräthen, Sammlungen und Inventarien	„	2,084,775. 26
	Fr.	9,400,046. 23 *)

*) Dabei ist zu bemerken, daß kurz vorher in der Staatsrechnung von 1867 durch eine neue Schatzung der Liegenschaften ein Kapitalzuwachs von Fr. 1,564,370 war erzielt worden, der das reelle Staatsvermögen nur auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit bis auf diesen Betrag erhöhte. (Staatsrechnung pro 1867 und Rechnungsbericht, Großrathsverhandlungen, S. 271.)

Aktiva:		Fr. 9,400,046. 23
Passiven:		
1. Zinstragende Staatsschulden	Fr. 2,271,486. 40	
2. Passiven der Domänenverwaltung	„ 327,387. 47	„ 2,598,873. 87
Also reines Vermögen		Fr. 6,801,172. 36

Von den oben aufgeführten Aktiven gaben dem Staat eine jährliche Einnahme nur:

1. Die zinstragenden Kapitalien von	Fr. 3,322,985. 16	Fr. 144,934. 24
2. Die rentirenden Liegenschaften in dem in der Staatsrechnung von 1870 enthaltenen Schatzungswerth von	„ 904,980. —	„ 43,128. 21
	Fr. 4,227,965. 16	
Diese gaben zusammen einen Zinsertrag von . .		Fr. 188,062. 45
Die Passiven dagegen erforderten eine Zinsauslage von		„ 138,751. 37
Somit blieb von dem Ertrage des Staatsvermögens an die Bedürfnisse der Staatsverwaltung nicht mehr als		Fr. 49,311. 08

2.

Laut Staatsrechnung pro 1877 besaß der Kanton auf 31. Dezember gl. J.

Aktiva:		
1. Zinstragendes Kapital		Fr. 3,614,896. 41
2. Liegenschaften		„ 3,425,780. —
3. Baarschaft		„ 38,449. 67
4. Unzinstragende Ausstände		„ 527,315. 02
5. Inventarien		„ 1,741,630. 42
		Fr. 9,348,071. 52
Passiva:		
1. Zinstragende Staatsschulden	Fr. 3,834,113. —	
2. Passiven der Domänenverwaltung	„ 331,041. 95	
3. Verschiedenes . . .	„ 49,475. 45	Fr. 4,214,630. 40
Also reines Staatsvermögen		Fr. 5,133,441. 12

Daher Fr. 1,668,000 **weniger** als im Jahre 1870.

Der Ertrag der zinstragenden Kapitalien aber beträgt	Fr. 162,809. 77
Der Ertrag der rentirenden Liegenschaften . .	„ 44,885. 83
zusammen	Fr. 207,695. 60

	Uebertrag	Fr. 207,695. 60
Im Jahre 1870	„	188,062. 45
Der Zinsertrag der Kapitalien hat sich daher vermehrt um	Fr.	19,633. 15

Diese einfache Zusammenstellung zeigt, daß die Angabe des Pamphlets „von all' dem frühern Staatsvermögen sei nichts mehr vorhanden als werthloser Gerümpel, der nur scheinbares Vermögen repräsentire", eine grobe Unwahrheit ist und fast noch mehr Einfalt als Bosheit verräth.

Thatsache ist, daß der Vermögensbestand am Ende des Jahres 1877 um Fr. 1,668,000 geringer ist, als am Ende des Jahres 1870; aber was ist das für eine Verminderung? Der Ertrag des nutzbaren Staatsvermögens ist um circa Fr. 20,000 höher als 1870, also hat das nutzbare Staatsvermögen sich nicht vermindert, sondern vermehrt, wohl aber ist „werthloser Gerümpel", welchen die vorige Regierung noch als Guthaben aufgetragen hatte, abgeschrieben worden, weil man nicht scheinbares Vermögen in den Rechnungen forttragen wollte.

Im Jahre 1876, nach dem Inkrafttreten der eidgenössischen Militärorganisation, wurde von dem Inventarium des Zeughauses und des Kleidermagazins allein im Betrag von nicht weniger als Franken 1,338,714, abgeschrieben, da Gegenstände in diesem Anschlag theils keinen reellen Werth hatten, theils nicht dem Kanton gehörten und dennoch in der Inventarschatzung inbegriffen waren.

Diese Abschreibung fiktiven Guthabens allein gleicht also den Unterschied zwischen den Vermögensbeständen von 1870 und 1877 beinahe aus.

In dem gleichen Jahre 1876 wurden fernere Fr. 1,500,000 wegen Verlust der voll einbezahlten Titel für den Bau der Bern-Luzern-Bahn von dem Kapitalguthaben des Staates abgeschrieben. Die letztere Summe war zwar in dem Vermögensverzeig von 1870 noch nicht inbegriffen, sondern der Gegenwerth eines seither aufgenommenen Staatsanleihens; die Abschreibung wird aber gleich an diesem Orte erwähnt, um zu zeigen, warum im Jahr 1877 nicht mehr Staatsvermögen verzeigt werden konnte, als die Rechnung enthält.

(Gedruckte Verhandl. des Großen Rathes 1877 p. 132.)

Eine weitere Abschreibung ist hier schon zu erwähnen: die vier ersten Raten der Gotthardbahnsubvention, 1873 bis 1876, im Gesammtbetrage von Fr. 327,354. 90, wurden trotz der vom h. Großen Rath durch Dekret vom 8. November 1865 erhaltenen Ermächtigung, nicht durch Anleihen gedeckt, sondern aus den laufenden Jahresein-

nahmen bestritten resp. 96 % oder Fr. 314,650. 47 auf der laufenden Verwaltungsrechnung abgeschrieben, so daß dieser Betrag als eine Abzahlung an die Staatsschuld berechnet werden darf, die Abschreibung aber ebenfalls als ein Grund erscheint, warum im Jahre 1877 nicht mehr Vermögen verzeigt wird.

3.

Wie bereits erwähnt, war weder vor noch nach 1871 die Staatsverwaltung in der glücklichen Lage, die Bedürfnisse des Staatshaushaltes aus dem Ertrage der Kapitalien und Liegenschaften des Staates bestreiten zu können; dieser bildete Gegentheils nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Staatseinnahmen, und zwar stund sich derselbe, wie wir gesehen, im Jahr 1870 und im Jahr 1877 so ziemlich gleich. Auch mit den Einnahmen aus dem Erziehungsfond verhält es sich so.

Die Rechnung von 1870 enthält dagegen noch einen Einkommensposten, der in Folge der neuen Bundesverfassung völlig weggefallen ist, das Guthaben auf den Zoll- und Postentschädigungen von der Eidgenossenschaft mit Fr. 116,400. Dann folgen die Staatsabgaben, Salzverwaltung, Kantonsblattgebühren, Ohmgeld, Kanongebühren von Wirthschaften und Militärdiensterſatz.

Die gesammten Einnahmen des Staates im Jahr 1870 betrugen laut Staatsrechnung	Fr. 1,145,745. 57
eine direkte Staatssteuer wurde im Jahr 1870 noch nicht bezogen.	
Dagegen betrugen die Gesammteinnahmen des Staates im Jahr 1878 mit Einschluß der betreffenden Rata der direkten Staatssteuer von . . . . . Fr. 193,458. 25	„ 1,612,299. 54
somit mehr als 1870	Fr. 466,553. 97
Wenn man die direkte Staatssteuer mit . .	„ 193,458. 25
abzieht, so beträgt die Mehreinnahme noch . .	Fr. 273,095. 72

Das Pamphlet sagt nun, die gegenwärtige Regierung nehme ohne die direkte Staatssteuer über Fr. 400,000 mehr ein als die liberale Regierung eingenommen habe. Diese Behauptung beruht also auf einem Rechnungsfehler von mehr als 100,000 Fr., der dem Herrn Verfasser des Pamphlets passirt ist und der sich aus den gedruckten Staatsrechnungen leicht berichtigen läßt.

Woher kommt nun die Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen im obigen Betrag von Fr. 273,000?

Das Pamphlet sagt: von einer Menge seit 1871 geschaffener indirekter Steuern, von Bedrückung des Volkes. Sehen wir zu, was denn für neue indirekte Steuern geschaffen wurden.

Den weitaus bedeutendsten Theil der Mehreinnahme bildet das Ohmgeld (1870 Fr. 215,407. 60; 1877 nach Ablieferung von Fr. 63,929 in den Ohmgeldfond Fr. 410,000) mit Fr. 194,593. 40.

Diese Vermehrung ist nicht Folge einer neu eingeführten Abgabe, sondern lediglich Folge vermehrten Konsums und besserer Ordnung im Bezug.

Die Stempelabgabe betrug im Jahr 1870	Fr.	21,642. 83
im Jahr 1877	„	42,544. 07
daher im Jahr 1877 mehr	Fr.	20,901. 24

Auch die Stempelabgabe ist nicht eine neu eingeführte indirekte Steuer, wohl aber wurde dieselbe auch auf Banknoten und Wechsel ausgedehnt, was offenbar nichts als billig und den Anforderungen der verfassungsmäßigen Gleichheit entsprechend ist.

Das vielverschriene Wasserrechtsgesetz gab im Jahr 1877 einen Ertrag von vollen . . . . Fr. 1,193. —!

Bedeutend dagegen ist die Mehreinnahme von den Kanongebühren für Wirthschaften.

Diese betrugen im Jahr 1870	Fr.	56,047. 16
im Jahr 1877 dagegen	„	93,801. 20
Also mehr im Jahr 1877	Fr.	37,754. 04

Dieses ist ebenfalls nicht Folge einer neugeschaffenen indirekten Abgabe, sondern Folge der Vermehrung der Wirthschaften durch die nach der Bundesverfassung stattgefundene Freigebung dieses Gewerbs und einer geringen Erhöhung der Kanongebühren, mit welcher ohne Zweifel Jedermann einverstanden ist, der die über alles Bedürfniß hinausgehende Vermehrung der Wirthschaften nicht als ein Glück betrachtet.

Das nun sind die hauptsächlichsten Posten, auf welchen die Mehreinnahme der gegenwärtigen Staatsverwaltung gegenüber derjenigen der frühern beruht.

Die Viehscheine sind Folge der Bundesgesetzgebung und werfen dem Staate nichts ab, indem ihr Ertrag für die Entschädigungen bei Viehseuchen verwendet werden muß.

Wo sind die vielen indirekten Steuern, welche seit 1871 neu geschaffen wurden und was werfen sie dem Staate ab?

4.

Die Gesammt-Ausgaben der Staatsverwaltung betrugen im Jahr

1870	Fr.	1,378,814. 96
im Jahr 1877 dagegen	„	1,668,767. 91
Also mehr im Jahr 1877	Fr.	289,952. 95

Nun untersuchen wir auch, woher diese Mehrausgaben kommen. Das Pamphlet hat die Antwort gleich fertig: „weil, sagt es, die gegenwärtige Regierung viel schlechter haushaltet als die frühere, weil die Konservativen das Volk angelogen haben, als sie demselben einen sparsamen Staatshaushalt verhießen.“

Vor Allem, heißt es da weiter, sei es das Erste gewesen, was die gegenwärtigen Regenten, die im Jahr 1871 eintraten, gethan haben, daß sie ihre Besoldungen erhöhten.

Nun muß bekanntlich laut Verfassung am Anfange jeder Amtsperiode vor der Wahl der betreffenden Beamten die Besoldung festgesetzt werden. Die Regierungsräthe werden zuerst gewählt, daher muß auch ihre Besoldung zuerst festgesetzt werden. Als nun dieses in der ersten Sitzung des Großen Rathes im Jahr 1871 zu geschehen hatte, beantragten die Herren Abraham Stocker und Pfenniger, die Führer der Liberalen, die Besoldung der Regierungsräthe zu erhöhen. Der Große Rath beschloß aber auf Antrag von Dr. Segesser, es bei den Besoldungen bewendet sein zu lassen, wie sie vorher waren. Und so geschah es für die erste Legislaturperiode auch mit den übrigen Amtsbesoldungen, der Besoldungsetat blieb bis 1875 wesentlich unverändert.

Im Jahr 1873 erfolgten die sogenannten Theurungszulagen an die geringst besoldeten Angestellten des Staates im Gesammtbetrag von 6000 Fr. (Vhdl. d. Grß. Rths. 1873, S. 170), eine provisorische Maßregel, welche durch die Noth der Zeit geboten erschien und keinen Widerspruch fand. Die Schwindelperiode, die mit dem Gotthardunternehmen angebrochen war, hatte die Lebensverhältnisse, zumal in der Stadt Luzern, wesentlich umgestaltet und die steigenden Preise der Lebensbedürfnisse drückten schwer auf die gering besoldeten Staatsangestellten.

Bei der zweiten Gesammterneuerung im Jahre 1875 wurde dann durch ein nach Vorschrift der Verfassung dem Volke vorgelegtes Dekret (Ktsbl. 1875, S. 483 und 573), also nicht, wie der Pamphletär absichtlich oder aus Unwissenheit behauptet, ohne Anfrage des Volkes — der gegenwärtige Besoldungsetat sämmtlicher Beamten und Angestellten des Staates aufgestellt. Dabei wurde nun allerdings auch die Besoldung der Regierungsräthe von Fr. 2800 auf Fr. 3500 erhöht. Wenn man die seit 1870 eingetretene Vermehrung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Stadt Luzern betrachtet und die Besoldung der Regierungsräthe in andern, mit dem Kanton Luzern ungefähr gleich stehenden Kantonen in Vergleichung zieht, so wird eben Niemand finden können, daß diese Besoldungserhöhung eine unverhältnißmäßige gewesen oder daß die Regierungsräthe, die sie auch jetzt nicht beantragt hatten, sie anstandshalber hätten zurückweisen sollen.

Begreiflich wurden auch die Besoldungen der untern Beamten in bescheidenem Maße erhöht, aber nicht, wie das Pamphlet zu verstehen gibt, um die Besoldungserhöhung für die Regierungsräthe zu maskiren, sondern weil das Bedürfniß hier unläugbar am Tage lag. Nachdem der Stadtrath von Luzern und die Gotthardbdirektion ihre Beamten besser bezahlten als der Staat, war man in Gefahr, gerade die tüchtigeren Beamten zu verlieren.

Der Besoldungsetat der allgemeinen Verwaltung zeigt pro 1870 Fr. 106,647. 90 mit Zuzug der Ständeräthe . . Fr. 108,182. 63

Derselbe pro 1877 mit Ausschluß der Handelskammer . . . . „ 145,468. 80

Also Vermehrung . . . . . Fr. 37,286. 17

Davon trifft es auf den Regierungsrath . . Fr. 5,201.

Auf die Kanzleien . . . . „ 23,901.

Auf die Statthalterämter . . . . . „ 10,100.

Aber es fanden im Laufe der Verwaltung der gegenwärtigen Regierung noch andere Besoldungserhöhungen statt, von denen das Pamphlet nichts sagt, die wir aber der Vollständigkeit wegen ebenfalls anführen müssen.

Es wurde durch das Gesetz vom 27. Mai 1884 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an Gemeinde- und Bezirksschulen die Baarbesoldung der Gemeindeschullehrer von Fr. 650, wie sie nach dem Gesetz vom 9. Herbstmonat 1868 war, auf Fr. 800—1100 und diejenige der Bezirkslehrer von Fr. 1000—1300 auf Fr. 1200—1500 erhöht. Der Staat bezahlt daran ³/₄, die Gemeinden ¹/₄. Die liberalen Mitglieder des Großen Rathes waren hiemit nicht nur einverstanden, sondern verlangten noch weitere Erhöhung. Das Volk nahm das Gesetz an. Die Folge davon für die Staatsfinanzen war, daß die Staatsausgaben für das Volksschulwesen, die im Jahr 1870 betrugen . Fr. 189,400
bis zum Jahr 1877 stiegen auf . . . . . „ 267,127

somit mehr . . . . Fr. 78,727

was dann auch einer Erhöhung der Besoldungen an der Kantonsschule rief. Dazu kamen noch andere Mehrausgaben im Erziehungswesen, so z. B. die Errichtung der Kunstgewerbeschule, so daß die Gesammtauslagen für das Erziehungswesen statt wie im Jahr 1870 Fr. 303,277
nun im Jahr 1877 betrugen . . . . . . „ 426,962

somit im Ganzen mehr . . . . . . Fr. 123,685

Also beinahe die Hälfte aller Mehrausgaben der Staatsrechnung von 1877 gegenüber derjenigen von 1870 besteht in Ausgaben

für das Erziehungswesen, und der liberale Pamphletist schreit über die Vermehrung der Staatsausgaben!

Endlich wurden durch das Gesetz vom 30. August 1876 die Verhältnisse des kantonalen Landjägerkorps etwas verbessert und auch diese Soldaufbesserung bildet eine namhafte Mehrauslage für den Staat.

Während im Jahr 1870 das Korps kostete . .	Fr. 64,868. 33
erscheint es in der Rechnung von 1877 mit . .	„ 89,440. 50
also mehr	Fr. 24,572. 17

Es war auch für diese Aufbesserung unbedingte Nothwendigkeit vorhanden, was am besten daraus erhellt, daß die städtischen Polizeidiener, deren Dienst doch keinen Vergleich mit demjenigen der kantonalen Landjäger aushält, noch zur Stunde besser besoldet sind als diese.

Nicht nur die Besoldungen in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes aber veranlaßten größere Ausgaben als früher, sondern auch andere Zweige der Verwaltung.

So das Forstwesen. Gegen Fr. 4561 im Jahre 1870 wurden auf dasselbe im Jahre 1877 verwendet Fr. 13,498, d. h. mehr als das Doppelte. Die Obsorge für die 70,000 Jucharten Wald im Kanton erwies sich längst als dringendes Bedürfniß. Schon durch die Verfassung von 1863 war ein neues Forstgesetz gefordert, aber erst im Jahre 1875 ist dasselbe zu Stande gekommen, nicht nach dem eidgenössischen Forstgesetz, wie das Pamphlet bemerkt, sondern vorher. Freilich hat dann das eidgenössische Forstgesetz wieder neue vermehrte Kosten für die Forstwirthschaft nach sich gezogen.

Die Ausgaben für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke haben sich von 1870, wo sie mit . . . Fr. 8,957. 45 erscheinen, im Jahre 1877 erhöht auf . . . „ 14,273. 54

somit vermehrt um Fr. 5,316. 09

Die verschiedenen, in allen Theilen des Kantons abgehaltenen Kurse für Baumwärter, Gemüsebau, Hufbeschlag, Milchwirthschaft, Viehzucht, landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung u. s. w. wurden jeweilen vom Staate in bescheidener Weise unterstützt und gefördert, eine Mehrausgabe, die wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedarf.

Mit besonderer Vorliebe verweist das Pamphlet auf die Mehrausgabe von zirka Fr. 8000 für Kanzleibedürfnisse und Druckkosten und meint, einen wichtigen Fund damit gethan zu haben, daß nun das Kantonsblatt bei Räber, statt früher bei Meyer gedruckt werde. Wahr ist, daß — zwar erst im Jahre 1876 — der Druck des Kantonsblatts von der Meyer'schen Druckerei, aus welcher die Regierung täglich mit Schmähungen und Ver-

dächtigungen überhäuft wurde, an die Räber'sche Druckerei überging, aber deßhalb kostet es nicht mehr; der Druck wurde der letztern Offizin erst dann übergeben, als ihr Angebot demjenigen Meyer's gleichstund. Die Vermehrung der Druckkosten rührt übrigens nicht vom Kantonsblatt her, obwohl die massenhaften, auf Kosten des Staates erfolgenden Eheverkündigungen den Umfang desselben bedeutend angeschwellt haben, sondern einerseits davon, daß die Preise der Druckarbeiten in Folge erhöhter Arbeitslöhne und Materialpreise im Allgemeinen gestiegen sind, andererseits davon, daß gegenwärtig weit mehr Vorlagen an den Großen Rath gedruckt werden müssen, als früher.

Das Baudepartement hat im Jahre 1870 Ausgaben

	Fr. 109,758. 92
im Jahre 1877 dagegen	„ 243,385. 94
also mehr	Fr. 133,627. 02

was dem Pamphlet Anlaß zu einem Jammerruf bietet. Allein hier ist zu bemerken, daß in das Jahr 1877 für circa Fr. 100,000 außerordentliche, nicht jährlich wiederkehrende Ausgaben fallen, während das Jahr 1870 keine solche hatte. Ein Theil der neuen Kantonsstraße Ruswil-Wohlhausen wurde im Jahre 1877 bezahlt, die Lokalitäten für die Kunstgewerbeschule wurden erstellt, die von der Wasserverheerung betroffene Kantonsstraße bei Werthenstein mußte wieder hergestellt werden. Die ordentlichen Ausgaben des Baudepartements beziffern sich für gewöhnliche Jahre nicht höher als auf Fr. 130,000 bis Fr. 140,000, daher nur um circa Fr. 30,000 höher als im Jahre 1870. Die „Schöpfungen" der vorigen Regierungsperiode, Kaserne und Untersuchungsgefängniß, sind übrigens so solid gebaut, daß für Reparatur und Unterhalt jährlich beträchtliche Summen aufgewendet werden müssen.

Lächerlich sind die Auslassungen des Pamphlets über die Domänenverwaltung. Hier soll es so weit gekommen sein, daß der Ertrag der Staatsgüter durch die Kosten des Unterhalts und der mit den Domänen verbundenen Kirchenlasten fast vollständig aufgezehrt werde! Ein Blick in die Domänenrechnungen genügt, um diese Angabe zu würdigen. Im Jahre 1878 hatte die Domänenverwaltung einen Reinertrag von Fr. 18,698. 67, im Jahre 1877 einen solchen von Fr. 10,969. 23, 1876 einen solchen von Fr. 38,286. 30, während 1870 nur Fr. 11,524. 07. Die Zehnten und Gefälle befinden sich in fortschreitender Liquidation und die liquidirten Beträge gehen auf den Staatskapitalien-Conto über, daher muß sich das Kapital der Domänenverwaltung regelrecht um die an die Staatskassa und die Kapitalverwaltung abgeführten Beträge vermindern. Das Resultat dieser Verwaltung ist ein vollkommen befriedigendes.

Endlich ist an diesem Orte zu erinnern, daß, wie schon oben erwähnt, in den vier Jahren 1873—1876 96 % der jeweilig fälligen Gotthardbahn-Subventionsraten mit zusammen Fr. 314,650. 47 oder durchschnittlich jährlich Fr. 78,662. 62 aus den laufenden Jahreseinnahmen bezahlt wurden, was also gegenüber 1870 wiederum eine beträchtliche Mehrausgabe, im Jahre 1877 eine solche von Fr. 101,554. 66, ausmacht.

Soviel über die Vermehrung der Staatsausgaben seit 1870 oder seit dem Eintritt der konservativen Regierung. Dieselbe hat dem Volke einen sparsamen Haushalt versprochen und nichts anderes. Ob nun die spezifizirten Mehrausgaben den Vorwurf rechtfertigen, als sei dieses Versprechen nicht gehalten worden, das mag jeder Verständige selbst beurtheilen. Die liberale Minderheit im Großen Rathe hat niemals gegen eine dieser Mehrausgaben opponirt.

Auch der Vorwurf, es seien neue unnöthige Beamtungen geschaffen worden, ist unbegründet und unwahr. Zeitweise Aushülfe da und dort mußte, wie überall in solchen Verwaltungen, angeordnet werden und hie und da mag auch ein Beamter seine Pflicht nicht ganz und voll erfüllt haben. Das ist etwas, was wohl nicht allein in unserm Kanton vorkommt und schwerlich von irgend einer Regierung ganz verhindert werden kann.

Wenn dann endlich geklagt wird, die gegenwärtige Regierung habe zu wenig „neue Schöpfungen" aufzuweisen, so ist dagegen zu erinnern, daß alle solche Schöpfungen bezahlt sein wollen und daß man nach unserer Ansicht besser daran that, den Schöpfungstrieb zu mäßigen, statt das Land mit Schulden zu belasten oder das Volk mit Steuern zu bedrücken. Die Schöpfungen und Gründungen, welche in den letzten zwanzig Jahren das schweizerische Vaterland und einzelne Kantone und Gemeinden beglückt haben, sind zudem theilweise von höchst zweifelhaftem Werthe. Wir können schon zugeben, daß ein liberales Regiment, zumal in der Schwindelperiode, dem Kanton großartige Schöpfungen gebracht hätte, aber dann würde der Kanton auch großartige Schulden haben, wie das der Stadt Luzern passirt ist, welche nun bereits eine so große Schuld hat wie der ganze Kanton und dazu eine vierfache Steuer.

5.

Das Gleichgewicht sei, trotzdem die gegenwärtige Regierung eine halbe Million Staatseinnahmen mehr zur Verfügung habe als die frühere, nicht hergestellt, sagt das Pamphlet, statt der einfachen stehe eine doppelte Staatssteuer unmittelbar vor der Thüre, das sei das Resultat des achtjährigen Staatshaushalts der Regierung, die dem Volke vorgab, es sei möglich, ohne Staatssteuer zu regieren.

Vorab ist es eine boshafte Erfindung, daß die gegenwärtige Regierung je dem Volke vorgegeben habe, es sei möglich, ohne Staatssteuer zu regieren: bei der Finanzlage, die sie im Jahre 1871 zu übernehmen hatte, hätte keine Regierung so etwas versprechen können, es sei denn, sie hätte eine fortdauernde Erhöhung der Staatsschuld ohne Amortisation eintreten lassen wollen.

Ob nun das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates durch die gegenwärtige Verwaltung hergestellt worden sei oder nicht, wird die Nebeneinanderstellung der Resultate der Staatsrechnungen der letzten zwölf Jahre zeigen, von denen die ersten sechs Jahre der frühern, die letzten sechs Jahre der gegenwärtigen Verwaltung zufallen:

1866	Rückschlag	Fr.	116,405. 14	1872	Vorschlag	Fr.	168,603. 71
1867	„	„	93,247. 15	1873	„	„	88,443. 15
1868	„	„	184,919. 41	1874	„	„	5,012. 28
1869	„	„	208,695. 48	1875	„	„	58,431. 85
1870	„	„	201,359. 39	1876	Rückschlag	„	70,641. 10
1871	„	„	196,989. 35	1877	„	„	58,468. 37

Das Gleichgewicht war also von 1872 bis 1875 vollständig hergestellt und die verhältnißmäßig geringen Rückschläge der letzten zwei Jahre berechtigen keineswegs zu dem Schlusse, daß eine dauernde Störung des Gleichgewichts wieder eingetreten sei oder daß zu deren Beseitigung eine doppelte Staatssteuer nothwendig wäre.

Die Rückschläge der Staatsrechnungen von 1866 bis 1871 betrugen zusammen Fr. 1,001,615 und wurden aus dem zinstragenden Kapitalguthaben des Staates und durch Staatsanleihen gedeckt. (Siehe gedr. Großrathsverhdlg. v. 1869, S. 132.)

Die Vorschläge der Rechnungen von 1872—1875 überwiegen die Rückschläge von 1876 und 1877 um Fr. 191,381 und wurden zur Kapitalvermehrung und Schuldenabzahlung verwendet und wurde endlich ein besonderer Ohmgeldersatzfond von bisher Fr. 260,000 angelegt.

Der Allarmruf des Pamphlets über schlechte Haushaltung und Nichtwiederherstellung des Gleichgewichts hat also offenbar nicht viel auf sich.

6.

Die gewöhnliche Verwaltung allein verzehre die Hauptsumme der Staatseinnahmen, so daß trotz Staatssteuer und aller „Erfindungen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung“ noch ein jährliches Defizit resultire. So der letzte Kraftspruch des Pamphlets.

Wir haben die Fabel von „Erfindungen auf dem Gebiete indirekter Besteuerung" bereits gekennzeichnet; wir haben auch gezeigt, daß von sechs Jahren der gegenwärtigen Verwaltung nur zwei mit einem Defizit, die andern vier mit Vorschlägen schlossen, die bedeutender waren als jene Rückschläge; es bleibt uns nur noch übrig, ein paar Worte über die Verwendung der Staatssteuern, welche bisher bezogen worden sind, zu sagen.

Die Staatssteuer von 1% wirft circa 300,000—350,000 Fr. ab; auf zwei Jahre vertheilt, betrifft es der Verwaltung eines Jahres die Hälfte; dieser Betrag erscheint denn auch alljährlich in der Staatsrechnung, während die Steuer nur alle zwei Jahre sammthaft bezogen wird.

Nach Vorschrift des Steuergesetzes darf vom Steuergeld nichts an die gewöhnliche Verwaltung verwendet werden, sondern dasselbe ist zur allmähligen Abzahlung der Staatsschulden und für außerordentliche Ausgaben des Staates, welche der Große Rath als solche erklärt, zu verwenden.

Nun hat der Große Rath bereits im Jahre 1868 die Mehrausgaben für das Volksschulwesen über den Status von 1867 als außerordentliche Ausgaben erklärt, wofür die direkte Staatssteuer in Anspruch genommen werden könne. Im Jahr 1870 betrugen diese Mehrausgaben für das Volksschulwesen Fr. 12,000; bis zum Jahr 1877 sind sie auf Fr. 120,000 gestiegen. Das Volksschulwesen allein absorbirte daher von den Fr. 150—175,000, die jährlich von der Staatssteuer in Eingang fielen, einen immer größern Theil.

Auch die außerordentlichen Militärausgaben im Anfang dieser Periode wurden vom Großen Rathe auf den Ertrag der Steuer angewiesen.

Nichtsdestoweniger wurden in den Jahren 1872 und 1873 Franken 355,000 Staatsschulden abbezahlt, während der Steuerertrag dieser zwei Jahre sich nur auf Fr. 313,458 belief.

In den Jahren 1874 und 1875 wurden Fr. 190,000 Staatsschulden abbezahlt, in den Jahren 1873—1876 erfolgte die Abschreibung von 96% der vier ersten Subventionsraten an die Gotthardbahn mit zusammen Fr. 314,650. 47 nebst Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben, von denen, wie schon gemeldet, die Mehrkosten für das Volksschulwesen allein in diesen Jahren Fr. 115,000 und Fr. 120,000 betrugen.

Jeweilen im Berichte zur Staatsrechnung des zweiten Jahres, wenn die Staatssteuer vollständig eingegangen war, wurde über die Verwendung derselben detaillirter Aufschluß gegeben und es ergibt sich daraus, daß die für Schuldentilgung und für außerordentliche, auf die Staatssteuer verwiesene Ausgaben verwendeten Summen mehr als das Doppelte des Ertrags

der Staatssteuer ausmachen. (Amtl. Verhandl. des Großen Rathes 1874 S. 112 ff., 1876 S. 183 ff., 1877 S. 123 ff.) Die hiefür erforderlichen Gelder wurden den ordentlichen Staatseinnahmen entnommen. Daneben wurden, wie bereits angeführt, seit 1. Jänner 1875 aus den laufenden Einnahmen der Ohmgeldverwaltung über Fr. 200,000 in den damals gegründeten Ohmgelderſatzfond gelegt.

So erweist es sich daher auch hier als tendenziöse Unwahrheit, wenn das Pamphlet sagt, daß die Hauptsumme der Staatseinnahmen durch die gewöhnliche Verwaltung verzehrt werde.

Wir brauchen dieser Darstellung nichts beizufügen, Niemanden zu rühmen noch zu beschimpfen und zu verdächtigen; wir brauchen keine Fettschrift und keine donnernden Phrasen. Mit persönlichen Nergeleien geben wir uns nicht ab.

Wer die Wahrheit wissen will, der findet sie hier und kann alle unsere Angaben nach den Jedermann zugänglichen amtlichen Publikationen selbst prüfen.

Mit Rühmen und Schimpfen ist in Rechnungssachen gleich viel und gleich wenig gethan. Dr. S.

Gleichzeitig gab ich auch bei Anlaß dieser Gesammterneuerung, wie im Jahr 1875, vor einer zahlreichen Delegirtenversammlung aus allen Theilen des Kantons in Sursee am Ostermontag 1879 mündlich einen kurzen Rechenschaftsbericht über die verflossene vierjährige Amtsperiode.

Die Agitation der jung-radikalen Führerschaft verlief im Sande. Die Großrathswahlen von 1879 ergaben eine ebenso entschiedene Mehrheit für die konservative Partei wie diejenigen von 1871 und 1875 ergeben hatten.

Im Jahr 1879 traf mich zum dritten Mal die Reihe, bei der Jahresfeier der Sempacherschlacht die offizielle Rede an das Volk zu halten. Ich lasse sie hier nachfolgen:

Werthe Mitbürger und Eidgenossen!

Unter den Tausenden, die alljährlich hieher kommen, um gemeinsam das Andenken eines großen Tages und einer großen That zu erneuern, sind wohl wenige, die sich nicht ergriffen fühlen von dem tiefen Ernste dieser Feier. Seit Jahren, Jahrzehnten, Jahrhunderten drängt sich jeweilen an diesem Tage das Volk in dichten Schaaren um jene altersgraue

Kapelle, geht es betend über die Gräber, deren Stätte die steinernen Kreuze bezeichnen, und alle Herzen bewegen die gleichen Gedanken und Gefühle; wie es in den Zeiten unserer Urgroßväter, Großväter, Väter war, so ist es jetzt und so wird es sein, wenn unsere Söhne und Enkel statt unser hieher kommen.

Wir sind nicht da, um in eitler Freude einen Tag zu verjubeln, nicht um in prahlerischer Weise den Ruhm der Väter auf uns selbst herabstrahlen zu lassen, nicht um die Besiegten von damals zu verhöhnen, von denen wir ja wissen, daß sie im Gesetze des Gehorsams zu ihren Fahnen standen und daß ihre Gebeine mit denen der Sieger in den gleichen Gräbern ruhen.

Wir kommen vielmehr, um dem lieben Gott zu danken für die Kraft, die er den Vätern verliehen, für die Wohlthat, die er durch ihre Aufopferung allen nachfolgenden Generationen zugewendet hat, und ihn zu bitten, daß er uns dieselbe Kraft und Gnade geben wolle, wenn wir berufen werden, für dasjenige einzustehen, was sie uns erstritten haben.

Woher kommt es, daß seit bald 500 Jahren dieses Fest stets mit neuer Liebe gefeiert wird, daß es ein Volksfest im besten Sinne des Wortes geblieben ist?

Hat doch unsere Geschichte manche andere rühmliche Schlacht zu verzeichnen, die nur in Erinnerung derjenigen lebt, welche Bücher lesen! Und wie viele aufopfernde Treue ist vergessen! Das Sempacherfest aber hält stets das Andenken jenes Tages und jener That frisch lebendig in Mitte alles Volkes.

Es kommt das daher, weil dieses Fest von Anfang an gestiftet ist und sich stets erhalten hat in der Form, welche allen katholischen Herzen theuer ist, als die allgemeine Form, in der wir das dauernde Andenken unserer Eltern, Freunde und Wohlthäter alljährlich vor dem Herrn erneuern. Das Sempacherfest ist nach seiner Stiftung ein kirchliches Jahrzeitfest: als solches wird es seit Jahrhunderten gefeiert und heute noch ist es nach seinem ganzen Wesen ein kirchliches Jahrzeitfest. Indem wir hieher kommen zum Gottesdienste, den Schlachtbericht ablesen und die Namen der Gefallenen nennen hören, unser Gebet für sie mit dem der Kirche vereinigen, bekennen wir uns als die Kinder und Verpflichteten der Helden von Sempach. Durch alle Generationen herab erneuern wir mit ihnen die Liebe und Treue, welche uns mit unsern Eltern, Freunden und Wohlthätern verbindet.

Es liegt eine große segensreiche Kraft in diesen Institutionen unserer katholischen Kirche. Sie verbinden die Vergangenheit mit der Gegenwart, das Irdische mit dem Himmlischen, sie geben dem Zeitlichen Theil an ihrer ewigen Dauer.

Eine Fülle von Gedanken erhebt sich aus jenen Gräbern; über dem vermoderten Gebein schwebt der unsterbliche Geist und geht über in das Denken und Empfinden der Lebendigen.

In dem Glauben an den Beistand desjenigen, der dem kleinen David Kraft gab gegenüber dem Riesen Goliath und die wenigen Streiter Gideons zum Siege führte über die ungezählten Schaaren der Midianiter, und in der Liebe zum freien Vaterlande haben die Väter hier gekämpft und gesiegt und in demselben Glauben und in derselben Liebe begehen wir ihr Andenken. In der That, woher hätten sie sonst die Zuversicht des Sieges genommen, sie die Wenigen, Schlechtbewaffneten gegen die eherne Mauer, die ihnen gegenüberstand? Und woher anders sollten wir sie nehmen, wenn wir je berufen würden, ihr Werk mit unserm eigenen Leibe zu schützen, wir Kleinen in Mitte der großen Staaten, die uns umgeben, im Zeitalter der großen Heere und der vervollkommneten Kriegsmittel?

O ja, wir sind nicht groß und wir sind nicht reich wie unsere Nachbarn, aber wir sind deßhalb nicht schwach, wenn wir die Wurzeln der Kraft bewahren, die unsere Väter stark machte.

Wohl gibt es Weise und Kluge, welche meinen, was die Männer von Sempach zum Siege geführt, das sei heutzutage nicht mehr eine Garantie des Erfolges, die mechanischen Kräfte regieren nun die Welt, die größte Zahl und der größte Reichthum geben den Sieg. Es mag sein, daß diese Faktoren heute mehr als damals in die Wagschale fallen, aber die wesentlichste Bedingung des Sieges wird zu allen Zeiten dasjenige bleiben, was unsere Vorfahren unüberwindlich gemacht hat, der feste Glaube an Gott den Allmächtigen und die Liebe zum Vaterland, zu Weib und Kind, die der Herr uns anvertraut hat.

Und dafür, daß es so ist, haben wir einen Beweis in der neuesten Zeit.

Ich will Euch eine Geschichte erzählen, werthe Mitbürger und Eidgenossen, die wohl würdig ist, auf dem Schlachtfeld von Sempach und bei der Feier dieses Tages erzählt zu werden.

Weit hinten in der Türkei liegt ein kleines Bergland, wie unsere Urschweiz, bewohnt von einem Volke, das nicht zahlreicher ist, als das Volk der vier Kantone, die bei Sempach stritten; man nennt es das Volk der schwarzen Berge. Als vor vierhundert Jahren die Türken den Orient überschwemmten, kamen sie bis an diese schwarzen Berge, aber in dieselben hinein vermochten sie nicht zu dringen; ringsum unterwarfen sie sich alles Land. In den schwarzen Bergen aber blieb das Kreuz des Erlösers aufrecht stehen; das kleine, arme Bergvolk bewahrte seine christliche Religion und seine Freiheit. Weder Hunger und Absperrung, weder Gewalt der Waffen, noch Anerbietung von Geld und Gut waren seither während vier

Jahrhunderten im Stande, ihren Glauben an das Kreuz und ihre Liebe zur Freiheit zu erschüttern. Von dem Kamme ihrer Berge sahen sie auf der einen Seite hinab auf das blaue unermeßliche Meer, das ihnen die Eifersucht christlich getaufter Brüder verschlossen hält, von der andern in die weiten fruchtbaren Gefilde, die ihren Vätern gehört hatten, und in denen nun der Türke seine Heerden weidete; in manchem harten Strauße behielten sie ihr Land.

Endlich vor drei Jahren sollte dieses arme Völklein bezwungen, dieses christliche Land den Türken unterworfen werden. Die Kräfte eines Reiches von 35 Millionen wurden gegen die schwarzen Berge in Bewegung gesetzt: ein großes Heer, wohl ausgerüstet mit allen Kriegsmitteln der Neuzeit, die man für unüberwindlich hält, Repetirgewehren, gezogenen Kanonen, Offizieren, die in europäischen Kriegsschulen gebildet waren, sammelte sich an dessen Grenzen. Die Geldmäkler, welche den Türken zu Wucherzinsen ihr Geld geliehen, jubelten, nun sei es einmal aus mit jenem freien Montenegro, mit dem sich keine Geschäfte machen lassen. Und was hatte dieses Völklein so großer Macht entgegenzusetzen? Es war von aller Welt verlassen, es war arm und nicht im Stande, Rüstungen zu machen wie der mächtige Nachbar. Es hatte keine obligatorischen Turnübungen und keinen Justizstab. Der Schulmeister von Sadowa hatte den Weg in jene Berge noch nicht gefunden. Aber das Volk besaß den Christenglauben an den Schutz des Herrn, dessen Kreuz es bewahrt hatte in seinen Bergen und in seinen Herzen, es besaß die Liebe zu der armen rauhen Heimat, die der Fuß des fremden Feindes nicht betreten sollte.

Und siehe, was unsere Väter stark gemacht vor Sempach, das machte auch heute noch jene wenigen Männer stark und unbezwinglich. Drei Tage lang fochten sie Mann gegen Mann und am Ende dieser drei Tage verließen die Trümmer des großen Türkenheeres blutend und zerrissen das Land, in das sie eingedrungen waren. Und wie der Sieg bei Sempach als ein Grundstein der eidgenössischen Freiheit durch die Jahrhunderte herab gefeiert wird, so werden dem Volk der schwarzen Berge jene glorreichen Kampfestage, die seine Freiheit auf immer gesichert haben, für alle Zeiten heilig bleiben.

Welche Lehre ziehen wir aus dieser Geschichte neuester Zeit?

Ich antworte: Die alte Wahrheit, die jedes Jahr von Neuem auf dieser Stätte ausgesprochen werden muß: daß keine Veränderung der Zeiten, der Sitten, der Waffen, keine Kombination der mechanischen Kräfte stark genug ist, um die wesentlichen Bedingungen des Sieges zu verändern, daß auch ein kleines Volk stark ist unter Großen, ein armes unter geldmächtigen, so lang es den Geist bewahrt, in welchem unsere Väter auf diesem Felde standen, den Glauben an den Beistand Gottes und die aufopfernde Liebe zum freien Vaterland.

Zwei wichtige Fragen auf eidgenössischem Gebiete bewegten im Anfang der Achtzigerjahre in lebhafter Weise die Gemüther im Kanton Luzern, die Lehrschwesternfrage und der Versuch, durch die Kreirung der Stelle eines eidgenössischen Schulsekretariats beim Bundesrathe das Schulwesen der Kantone unter direkte eidgenössische Aufsicht und Leitung zu bringen.

Die Lehrschwesternfrage entstund auf dem Gebiete des Kantons Luzern, erhielt aber im Verlauf der Verhandlungen in den eidgenössischen Räthen eine weitere Ausdehnung.

Die Gemeinde Ruswil hatte eine Mädchenbezirksschule errichtet und einen Antrag, daß an dieselbe keine Lehrschwester berufen werden dürfe, verworfen. Dagegen erhoben nun einige Einwohner Rekurs an den Regierungsrath hier, und abgewiesen, an den Bundesrath. Gleichzeitig erfolgte ein ähnlicher Rekurs aus der benachbarten Gemeinde Buttisholz, wo eine theodosianische Schwester bereits als Lehrerin angestellt war. Zu bemerken ist, daß keine Lehrschwester von einer Gemeinde des Kantons Luzern an einer Schule angestellt werden darf, wenn sie nicht vor der kantonalen Prüfungskommission die Prüfung bestanden und einen kantonalen Kompetenzakt erhalten hat. Der Rekurs, der anfänglich nur gegen die Anstellung der zwei Schwestern in Ruswil und Buttisholz erhoben war, wurde während der Verhandlung bei den eidgenössischen Räthen durch die Intervention sogenannter liberaler Katholiken, der Herren Oberst Stocker und Dr. Weibel, zu der allgemeinen Frage erweitert, ob überhaupt nach Art. 27 der Bundesverfassung die Wirksamkeit katholischer Ordenspersonen an öffentlichen Schulen zulässig sei oder nicht. In allen katholischen Kantonen, wo die Institute von Menzingen und Ingenbohl ihre segensreiche Wirksamkeit im Lehramt entfalten, verursachte diese Bedrohung derselben die größte Aufregung; Petitionen mit Tausenden von Unterschriften gelangten für deren Erhaltung an die Bundesversammlung und die ursprünglichen Rekurrenten zogen bis auf die wenigen Anstifter ihre Unterschriften zurück. Die Frage kam nach mehrfacher Verzögerung am 20. April 1881 im Nationalrath zur Verhandlung, wo Herr Dr. Lutz-Müller als Berichterstatter der einen Hälfte der Kommission in einem trefflichen Referate die Sache der Lehrschwestern vertheidigte, Herr Oberst Frei dagegen die gegentheilige Ansicht verfocht. Ich replizirte dem Letzteren durch folgendes Votum:

Tit.!

Ich bin sehr zufrieden, daß der Vorentscheid, den Sie soeben gegeben haben, dahin geht, daß der Antrag der Kommissionsmehrheit auf Rückweisung erst in der Abstimmung in Betracht gezogen werden und die ganze Materie in die Diskussion fallen soll. Denn ich betrachte den Rückweisungsantrag, wie er von der Kommissionsmehrheit gestellt wird und namentlich wie er von den beiden deutschen Herren Referenten mündlich entwickelt wurde, nicht als einen Ordnungsantrag, sondern als einen Antrag von sehr großer materieller Bedeutung und wende mich daher auch in erster Linie gegen sie.

Verschiebung, Rückweisung, Ueberweisung mit oder ohne Direktion und Zeitbestimmung sind beliebte Mittel der parlamentarischen Taktik, gegen welche sich unter Umständen nicht viel einwenden läßt. Man verschiebt die Behandlung eines Gegenstandes, um das Aktenmaterial zu vervollständigen, um eine gelegenere Zeit abzuwarten u. dgl. Wenn man die Behandlung der vorliegenden Frage in solchem Sinne, ungefähr wie ich Herrn Vessaz verstehe, unpräjudizirt vertagen oder an den Bundesrath zurückweisen wollte, so würde ich keinen Anlaß haben, mich gerade dagegen zu erklären.

Aber nicht das ist der Sinn des Antrages der Kommissionsmehrheit. Denn betrachten Sie einmal, was derselbe eigentlich besagt.

Die beiden Herren, welche den Rückweisungsantrag materiell begründet haben, die Herren Karrer und Leo Weber, haben in schlagendster Weise nachgewiesen, daß bei dem vorliegenden Thatbestand und in Anwendung der bestehenden Bundesverfassung und Gesetzgebung der Rekurs Ruswil-Buttisholz unmöglich begründet erklärt werden könne. Aber anstatt in Konsequenz dessen Abweisung zu beantragen, stellen sie den Antrag auf Rückweisung an den Bundesrath, und zu welchem Zweck und mit welcher Direktion?

Der Bundesrath soll mit Rücksicht auf alle seitdem von anderer Seite, zum Theil den anhängigen Rekurs gar nicht direkt beschlagenden Eingaben eine nochmalige, einläßliche und umfassende Untersuchung anstellen, ob mittels einer Interpretation des Art. 51 oder des Art. 27 der Bundesverfassung ein grundsätzlicher Entscheid über die Zulassung von katholischen Ordenspersonen überhaupt oder bestimmter Orden insbesondere zu Lehrstellen an öffentlichen Schulen gegeben werden könne, mit welchem prinzipiellen Entscheid dann auch der vorliegende Rekurs entschieden wäre.

Mit andern Worten: Wir haben keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, mittels welcher wir den Rekurs begründet erklären könnten; wir müssen daher vorerst ein Gesetz machen, durch welches dieses ermöglicht wird.

Es würde ein derartiges Verfahren eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit von solcher Tragweite enthalten, daß ich annehmen zu dürfen glaube,

entweder es habe sich die betreffende Fraktion der Kommission darüber nicht genügliche Rechenschaft gegeben oder sie habe ihren Antrag nicht in diesem Sinne verstanden. Man verdammt vielfach den Erlaß rückwirkender Gesetze, aber weit verwerflicher als der Erlaß eines rückwirkendes Gesetzes wäre das vorgeschlagene Verfahren, einen anhängigen spruchreifen Fall zu verschieben bis zum Erlaß eines auf dessen Entscheidung berechneten Gelegenheitsgesetzes. Setzen Sie den Fall, es würde Aehnliches auf anderen Rechtsgebieten geschehen, zum Beispiel auf dem Gebiete des Zivilrechts: es würde ein anhängiger spruchreifer Fall einfach vertagt bis zum Erscheinen des in Aussicht stehenden eidgenössischen Obligationenrechts; oder auf dem Gebiete des Strafrechts: es würde die Beurtheilung eines Malefizfalles verschoben, bis die Anregung auf Wiedereinführung der Todesstrafe durch die gesetzgebenden Behörden ihre Erledigung gefunden hätte. Jedermann würde auf diesen Rechtsgebieten das bezeichnete Verfahren als völlig unzuläßig erachten, warum aber soll nicht dasselbe auf dem Gebiete des Staatsrechts gelten?

Zudem, meine Herren, ist es verfassungsgemäß undenkbar, daß die Rückweisung, wie sie beantragt ist, den Zweck erfüllen könnte, den Herr Karrer mit Beziehung auf § 51 der Verfassung angedeutet hat. Herr Karrer meinte, es könnte untersucht werden, ob nicht auf Grund des zweiten Absatzes dieses Artikels den Ordensschwestern alle Wirksamkeit in den öffentlichen Schulen untersagt werden könne. Aber der zweite Absatz des Art. 51 gestattet nur, durch Bundesbeschluß andere Orden, die sich als staatsgefährlich erweisen würden, in der gleichen Weise zu behandeln, wie in dem ersten Absatz die Jesuiten und ihre Affiliirten behandelt sind. Das heißt, wenn Sie den durch Abs. 2 des § 51 vorgesehenen Bundesbeschluß erlassen wollten, so könnten Sie nicht dabei stehen bleiben, den Schwestern den Unterricht in den öffentlichen Schulen zu untersagen, Sie müßten sie im Gegentheil vernichten auf Schweizerboden, wie die Jesuiten auf demselben vertilgt, verbannt sind, Sie müßten ihre Häuser schließen, sie hinaus weisen nicht nur aus den Schulen, sondern auch aus den Armenhäusern, Spitälern, Irrenhäusern; Hunderte von Landeskindern müßten sie über die Grenze treiben!

Herr Leo Weber hat mit Berufung auf ein heute Morgen ausgetheiltes Pamphlet angedeutet, es dürfte sich, wenn man den Art. 27 näher ansehe, doch vielleicht auch aus diesem Artikel allein, ohne Beiziehung des Art. 51, ein prinzipieller Entscheid ableiten lassen. Wie der Art. 27 zu diesem Zwecke angesehen werden müßte, habe ich freilich nicht vernommen.

Herr Oberst Frei dagegen, welcher allein die sofortige Begründeterklärung des Rekurses beantragt, scheint die Ansicht zu haben, daß die Lehrschwestern in der That als Affiliirte der Jesuiten betrachtet werden können,

weil sie als Ordenspersonen das Gelübde unbedingten Gehorsams gegen ihre geistlichen Obern ablegen! Ich komme auf diesen unbedingten Gehorsam später zu sprechen und will an diesem Orte nur einen rein äußerlichen Umstand berühren, welcher hinreicht, die Annahme einer Affiliation der Lehrschwestern mit den Jesuiten als völlig grundlos erscheinen zu lassen.

Diejenigen von Ihnen, meine Herren, welche mit der Geschichte der katholischen Orden und der Kirchengeschichte überhaupt einigermaßen sich beschäftigt haben, wissen, daß zwischen den Jesuiten und Franziskanern seit längster Zeit, ich weiß nicht über welche doktrinelle oder disziplinare Spitzfindigkeiten, grimmiger Streit entstanden ist; Sie wissen auch, daß der Papst, welcher im Jahre 1773 den Jesuitenorden aufgehoben hat, ein Franziskaner war und daß gerade dieser Umstand nicht dazu diente, nach der spätern Wiederherstellung des Jesuitenordens die Freundschaft zwischen den beiden Orden zu fördern, so daß sie heute noch, was mir eigentlich leid thut verrathen zu müssen, nichts weniger als gute Freunde sind und namentlich von einer Verbindung irgend welcher Art zwischen ihnen keine Rede ist. Nun gehören aber die Theodosianischen Schwestern, und um diese allein handelt es sich hier, wie ja selbst in dem heute ausgetheilten Pamphlet, das Herr Weber „ein sehr anerkennenswerthes Material“ nennt, anerkannt wird, als Tertiarier, das heißt wenn auch nicht gerade als eigentliche Ordensglieder, doch als Affiliirte zu dem Franziskanerorden. Und durch diese Thatsache allein ist für sie jede Verbindung mit den Jesuiten schon an und für sich ausgeschlossen. Also nach dieser Richtung hin ist eine Untersuchung überflüssig.

Ich muß überhaupt hier in Beziehung auf die Behandlung der vorliegenden Frage eine Reklamation anbringen.

Wir haben vor uns einen konkreten Rekurs, in welchem zwei Parteien sind, ein Rekurrent und ein Rekursit, die ein Recht darauf haben, ihren Streit entscheiden zu lassen. Wir haben einerseits vor uns den Herrn Mathias Schmidlin und Genossen, als Rekurrenten, und die Gemeinden Ruswil und Buttisholz, beziehungsweise die Behörden des Kantons Luzern, welche ihre Beschlüsse bestätigt haben, als Rekursiten.

Nun sind allerdings seit dem Anfang des Handels von links und rechts Intervenienten herbeigesprungen, haben den Gegenstand des Rekurses prinzipiell erweitert, etwas ganz anderes daraus gemacht, als er ursprünglich war und als die Parteien das Recht haben zu verlangen, daß er heute noch sein soll.

Die Rechtsfrage, die wir zu entscheiden haben, ist einfach die: Ist durch die Wahl zweier Lehrschwestern an die Schulen zu Ruswil und zu Buttisholz eine Vorschrift der Bundesverfassung verletzt, ja oder nein?

Ich gebe nicht zu, daß wir in dem gleichen Stadium dieser Verhandlung einen weitern prinzipiellen Entscheid zu geben haben, gebe auch nicht zu, daß der Entscheid, mag er ausfallen wie er will, eine prinzipielle oder präjudizielle Geltung für andere Fälle habe. Nach der gegenwärtigen Bundesverfassung ist die Fortbildung des Bundesrechts durch die sogenannte Rekurspraxis, wie es unter der Verfassung von 1848 angenommen wurde, nicht mehr zulässig. Eine Fortbildung oder Erweiterung der Grundsätze der Bundesverfassung ist nur noch zulässig auf dem Wege der Verfassungsrevision, der Bundesgesetzgebung, beziehungsweise des dem Referendum unterworfenen Bundesbeschlusses. Wenn daher die gegenwärtige Gesetzgebung Ihnen, wie ja die Mehrheit der Kommission anerkennt, keinen Raum giebt, die katholischen Ordenspersonen aus der Schule auszuschließen, und Sie das dennoch thun wollen, so können Sie es nicht thun auf dem Wege einer sogenannten Interpretation bei Anlaß eines speziellen Rekurses, sondern Sie müssen dazu den verfassungsmäßigen Weg betreten.

Ich danke daher meinerseits den Intervenienten von links und von rechts für ihre Theilnahme an der Sache, aber ich möchte sie unter höflicher Entschuldigung ad separatum gewiesen wissen und behandle demzufolge einfach den Rekurs an sich, wie er in faktischer und rechtlicher Beziehung vorliegt.

Bevor ich auf das Materielle der Sache eingehe, müssen Sie mir erlauben, einige Momente aus der Geschichte dieses Rekurses hervorzuheben, die zwar zum Theil in der bundesräthlichen Botschaft und den sie begleitenden Akten schon berührt, aber während der langen Zeit der Pendenz des Falles einigermaßen aus der Erinnerung gekommen sind. Es sind dieses zwar nur nebensächliche Momente, aber sie bilden gleichsam die Ornamentik, die Umrahmung des Inhaltes und tragen somit zum Gesammteindruck des Bildes einigermaßen bei.

Vorab mache ich Sie auf die Besonderheit aufmerksam, daß dieser Rekurs — und zwar nicht etwa nur in dem ersten Stadium bei der kantonalen Behörde, sondern sogar beim Bundesrathe — erhoben wurde, während noch gar kein rekursfähiges Streitobjekt existirte. Es ist sonst in der ganzen Welt angenommen, daß ein Rekurs an obere Behörde nur erhoben werden kann auf Grund eines in einem erstinstanzlichen Erkenntniß niedergelegten Thatbestandes. Nun hatte aber die Gemeinde Ruswil, als der Rekurs erhoben wurde, noch gar keine Lehrschwester angestellt; der Rekurs wurde nur eventuell, d. h. auf den Fall hin, daß eine Schwester angestellt würde und auf die Thatsache, daß die Gemeinde sich ihres freien Wahlrechts nicht begeben wollte, erhoben.

Ich erwähne diese formelle Absonderlichkeit übrigens nur beiläufig und frage, wie ist Herr Mathias Schmidlin dazu gekommen, im Namen von 200 Bürgern und Einwohnern von Ruswil zu rekurriren?

Die Gemeinde Ruswil hatte über ihren Primarschulen eine öffentliche Bezirksschule, Sekundarschule, wie man das anderwärts nennt, ungetrennt für Knaben und Mädchen, die aus der Primarschule entlassen waren. Nun hatten einige Einwohner den Gedanken, diese Schule nach Geschlechtern zu trennen, neben der Knabenbezirksschule, welche unter einem Lehrer stund, eine Fortbildungsschule für Mädchen zu errichten. Diese Bezirksschulen sind nicht obligatorisch, ich muß hier einen Irrthum des Referenten der Kommissionsminorität, Herrn Dr. Lutz, berichtigen, sie sind nicht obligatorisch, wohl aber gesetzlich, das heißt, sie gehen auf Kosten der Gemeinde und des Staates und stehen ausschließlich unter staatlicher Aufsicht und Leitung, nicht kraft der Bundesverfassung, wohl aber kraft der Kantonalgesetzgebung. Es war, wie ich ebenfalls anläßlich bemerke, auch von Herrn Weber vergebliche Mühe zu beweisen, daß der zweite Absatz des § 27 auch auf die Schule von Ruswil Anwendung finde. Wir haben das nie in Abrede gestellt, sondern von Anfang an des Positivsten anerkannt, daß für alle öffentlichen Schulen, nicht nur für die Primarschulen, der Grundsatz Geltung habe, daß sie von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Gewissensfreiheit und religiösen Ueberzeugung besucht werden können.

Die Errichtung einer Mädchenbezirksschule war nun Sache eines Gemeindebeschlusses, weil die Gemeinde einen Theil der daherigen Kosten zu bestreiten hat. Nun ist die Gemeinde Ruswil eine der bestadministrirten Gemeinden des Kantons; sie thut sehr Vieles für ihre Armenpflege, ihr Schulwesen und überhaupt für ihre öffentliche Verwaltung. Daneben sind ihre Bürger gute Oekonomen und halten in privaten wie in öffentlichen Dingen streng auf einen möglichst sparsamen Haushalt. Einer ziemlichen Minderheit erschien nun die Errichtung einer neuen Bezirksschulklasse mit eigener Lehrerin als Luxus. Sie konnte aber nicht darauf rechnen, daß einem Mehrheitsbeschlusse gegenüber die Kantonalbehörden die Errichtung der Schule verweigern würden. Herr Mathias Schmidlin zeigte einen Weg. Er stellte den Antrag, die Gemeinde solle beschließen, auf den Fall der Errichtung der Schule jedenfalls keine Lehrschwester, sondern eine weltliche Lehrerin anzustellen. Die Gemeinde verweigerte, sich dergestalt zu binden. Herr Schmidlin ließ sich von der Minderheit der 200, unter welcher übrigens viele sehr konservativ und katholisch gesinnte Männer sich befanden, eine Vollmacht ausstellen, an alle kantonalen und eidgenössischen Instanzen gegen den Gemeindebeschluß zu rekurriren, eventuell Steuerbefreiung für diesen Zweck zu verlangen.

Aber die Eingaben des Herrn Schmidlin an die Bundesbehörden haben jene 200 Männer niemals gesehen; sie würden zum größten Theil sich von den darin aufgestellten Behauptungen und Unwahrheiten mit Abscheu abgewendet haben. Der beste Beweis dafür ist, daß von der

Zahl von 200 schließlich noch einige 30 übrig geblieben sind, während alle übrigen, nachdem ihnen der Inhalt jener Rekurse zur Kenntniß gekommen, ihren Rücktritt erklärt oder sonst die Gesellschaft verlassen haben. Ebenso sind von 22 ursprünglichen Rekurrenten von Buttisholz schließlich noch volle 4 übrig geblieben.

Herr Fürsprech Mathias Schmidlin hatte während der Dauer des Rekurses das Unglück, den angesehensten und höchstbesteuerten seiner Unterzeichner durch den Tod zu verlieren; er säumte nicht, den Bundesrath oder wenigstens das Departement hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen, mit der für sein mathematisches Talent nicht minder als für seine Exaktität zeugenden Bemerkung, daß nunmehr nicht mehr 200, sondern nur noch 199 Rekurrenten von Ruswil seien. Dabei vergaß er jedoch, gleichzeitig die Mittheilung zu machen, daß er selbst, der Chef und Wortführer für den Rekurs, vom Steuerregister sowohl als von dem Stimmregister von Ruswil, wenn man dem luzernischen Amtsblatt trauen darf, seine unfreiwillige Entlassung genommen und dadurch die Zahl von 199 auf 198 reduzirt hat. Wie viel von diesen 198 ihm seither abhanden gekommen, habe ich vorhin schon nach den bei den Akten liegenden Erklärungen mitgetheilt.

Statt der abhanden gekommenen Rekurrenten fanden sich aber schon in der ersten Zeit sehr interessante Intervenienten. Bei den Akten habe ich bereits bei der ersten Vorlage unter Nr. 35 der Beilagen zum bundesräthlichen Bericht ein Schreiben gefunden mit dem Titelkopf: Oberinstruktor der eidgenössischen Infanterie, unterzeichnet: Stocker, Oberst, an Herrn Bundesrath Droz, damaligen Chef des Departements, bei welchem der Rekurs lag, gerichtet. Hr. Oberst Stocker bedankt sich darin für die freundliche Aufnahme, die er und Herr Großrath Portmann von Escholzmatt bei der Audienz, die sie des Lehrschwesternrekurses wegen bei ihm hatten, gefunden haben. Er entschuldigt sich dann, das versprochene Material noch nicht beigebracht zu haben. Herr Bezirkslehrer Steffen von Ruswil, sagt er, welcher mit der Sammlung des Materials beauftragt gewesen sei, wolle übrigens dasselbe eingesandt haben; es müßte denn irgendwo verloren gegangen sein u. s. w.

Sie sehen daher, auch der Herr Oberinstruktor der eidg. Infanterie hat an der Sache mitgearbeitet, ohne Zweifel aus Besorgniß, daß die Rekruten, die etwa im Jahre 1920 zur Einstellung kommen werden, an ihren kriegerischen Eigenschaften Schaden leiden könnten, wenn ihre zukünftigen Mütter, die jetzigen Bezirksschülerinnen von Ruswil, von einer friedlichen Ordensschwester statt von einem martialischen Schulmeister unterrichtet würden. Ich sage dies durchaus nicht etwa, als ob ich dem Herrn Oberst Stocker das Recht bestreiten wollte, in dieser oder irgend einer,

wenn auch augenscheinlich ihm fern liegenden Sache seine Intervention eintreten oder sein Licht leuchten zu lassen, eben so wenig als ich dem Herrn Großrath Portmann das Recht bestreite, von Escholzmatt aus seine Fürsorge über die Schulverhältnisse der Gemeinden Ruswil und Buttisholz zu erstrecken. Was aber den dritten der in diesem Briefe genannten Intervenienten, Herrn alt Bezirkslehrer Steffen, betrifft, so glaube ich auf Grund gewisser vorhandener Akten die Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß weder Herr Oberst Stocker, noch Herr Großrath Portmann sich besonders geschmeichelt finden würden, wenn er heute noch als Dritter mit ihnen auf gleicher Linie genannt werden wollte.

Wie ich im Anfang erklärte, sind diese Details einfach als Ornamentik zu betrachten, welche auf die Entscheidung des Falles an sich keinen Einfluß haben. Denn wenn auch der Rekurs bei seiner Erhebung in der Weise gegenstandlos war, daß damals noch gar keine Lehrschwester in Ruswil sich befand, daß auch seither die Gemeinde Ruswil niemals den Beschluß faßte, eine Lehrschwester zu berufen, sondern einfach aus der Zahl der kompetenzfähigen Bewerberinnen um die kreirte Lehrstelle in Ausübung ihres gesetzlichen Wahlrechts eine Lehrerin wählte, welche zufällig eine Schwester von Menzingen war, so ist doch Thatsache, daß diese Schwester nun seit mehrern Jahren in Ruswil lehrt. Und ob 200 Rekurrenten seien oder nur 30 oder am Ende nur einer, so kommt das auf dasselbe heraus. Und ob endlich mehr oder minder vornehme Intervenienten dem Rekurs zu Gevatter gestanden, ist rechtlich ebenfalls gleichgültig.

Aber wenn aus diesem Rekurse her allgemeine prinzipielle Entscheidungen abgeleitet, „Fortschritte der Bundesgesetzgebung" bewerkstelligt werden wollen, so ist es doch immerhin interessant, sich in Erinnerung zu halten, welchem Boden der angestrebte Fortschritt entsprossen ist.

Ich komme nun auf die Sache selbst.

Und hier will ich, um Sie nicht allzulange aufzuhalten und um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, einfach erklären, daß ich den bundesrechtlichen Erörterungen vollständig beistimme, mit welchen die Herren Karrer und Leo Weber zur Evidenz bewiesen haben, daß das gegenwärtige Bundesrecht mit Nothwendigkeit zur Abweisung des Rekurses der Herren Mathias Schmidlin, Julian Schmidt und Genossen führe und daß ich dagegen meinerseits dem Schlusse beistimme, welchen die Minderheit der Kommission, die Herren Eberle, Lutz und Grand aus diesen Prämissen konsequenter Weise gezogen haben.

Ich wende mich daher allein gegen das Votum des Herrn Oberst Frei, welcher einzig unter allen Mitgliedern der Kommission auf Begründeterklärung des Rekurses geschlossen hat.

Herr Oberst Frei hat seine Beweisführung für die Begründetheit des Rekurses nicht etwa auf Thatsachen gestützt, welche dem Falle von Ruswil oder Buttisholz speziell angehörten; er geht lediglich von dem allgemeinen Satze aus, daß die Unmöglichkeit, Lehrschwestern in öffentlichen Schulen zuzulassen, aus der Natur katholischer Ordensverbindungen, aus dem Gelübde des unbedingten Gehorsams gegenüber den geistlichen Obern, das deren Mitglieder abzulegen haben, aus ihren Statuten selbst hervorgehe, daß sich daraus die Unvereinbarkeit der persönlichen Stellung einer Lehrschwester zu den Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung ergebe. Insbesondere legt Herr Oberst Frei der Statutenrevision, welche die beiden Institute von Menzingen und Ingenbohl in letzter Zeit vorgenommen, nicht den mindesten Werth bei, da sie für die Gelegenheit gemacht, von sehr zweifelhafter Gültigkeit seien und durchaus keine Garantie böten.

Ich beginne nun damit, zu erklären, daß auch ich dieser Statutenfrage von Anfang an gar kein rechtliches Gewicht beigelegt habe. Ob die Lehrschwestern ihre ältern oder neuern Statuten oder gar keine Statuten haben, gilt mir absolut gleich. Der Staat hat bei Anstellung einer Lehrerin nicht darnach zu fragen und besitzt kein verfassungsmäßiges Recht, darnach zu fragen, unter welchen persönlichen Statuten sie stehe; einzig darf er gestützt auf Art. 51 der Bundesverfassung fragen, ob sie dem Jesuitenorden angehöre. Im Uebrigen aber ist das Gesetz des Staates das Statut, nach dem er einzig zu fragen hat. Wenn eine Lehrerin angestellt wird, eine Anstellung annimmt, so weiß sie, daß das Gesetz, unter welchem die betreffende Schule steht, allein gilt, allein für sie maßgebend ist. Was sie daneben für andere Pflichten freiwillig übernommen hat oder übernimmt, geht den Staat nichts an, wenn diese mit der gesetzlichen Schulführung nicht in Widerspruch treten. Ergibt sich aber ein Widerspruch oder Konflikt, so hat der Lehrer oder die Lehrerin, Laie oder Ordensperson dem Staatsgesetz sich zu unterziehen oder aber die Stelle zu verlassen. Wir prüfen die Statuten des Freimaurerordens auch nicht und doch statuiren dieselben, wie notorisch, auch den unbedingten Gehorsam gegen Obere, die nicht die Staatsbehörden sind. Man sagt, wir haben in Luzern Freimaurer von drei verschiedenen Logen; wir können keine Gemeinde hindern, einen Lehrer zu wählen, der unter den Statuten des Freimaurerordens steht und wir würden bei den Bundesbehörden übel ankommen, wenn wir auf Grund des Art. 27 behaupten würden, daß die Eigenschaft eines Freimaurers mit dem Lehramt an einer öffentlichen Schule unvereinbar sei. Und doch kann ich Sie versichern, daß es vielen Leuten im Kanton Luzern ebenso unangenehm ist, ihre Kinder zu Freimaurern in die Schule schicken zu müssen, als andern der Anblick eines Ordenskleides in der Schule unangenehm sein mag. Nach unserer Gesetzgebung wählen eben die Ge-

meinden ihre Lehrer und Lehrerinnen, es gilt dabei die Mehrheit der Stimmen, und ich begreife nicht, warum in dieser Beziehung die Gemeinden Ruswil und Buttisholz ein minderes Recht haben sollten, als etwa die Gemeinden Alberswil oder Luzern.

In den Vorschriften der Ordenspersonen ist es besonders das Gelübde des unbedingten Gehorsams gegenüber den geistlichen Obern, welches Herrn Oberst Frei unvereinbar scheint mit der Bundesvorschrift, daß die Schule unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen soll. Zwei Herren dienen, sagt er, kann Niemand. Wenn nun die Lehrschwester ihrer Oberin zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist, so könne sie nicht auch der Staatsbehörde unbedingten Gehorsam versprechen und selbst in den neuen Statuten stehe ja die bezeichnende Klausel, daß sie nach Anweisung der Oberin lehren solle.

Nun muß ich mich verwundern, daß gerade ein hochgestellter Militär, wie Herr Frei, solche Behauptungen aufstellt. Denn auch der Soldat, selbst der Lehrer, der zum Militärdienst herangezogen wird, ist seinem militärischen Obern zum unbedingten Gehorsam verpflichtet, und dennoch wird man nicht behaupten wollen, daß diese Pflicht unbedingten Gehorsams im Militärdienst die Möglichkeit ebenso unbedingter Unterwerfung unter das Zivilgesetz im Schuldienste ausschließe. Und wie nun der Lehrer außer der Schule den militärischen Gehorsam leisten kann, so kann auch die Lehrschwester außer der Schule den religiösen Pflichten nachleben, welche sie durch ihr Gelübde auf sich genommen hat. Und gerade die Bestimmung der neuen Statuten, welche Herrn Oberst Frei verdächtig erscheint, gibt diesfalls eine weitere Garantie. Denn diese Statuten schreiben ja den Lehrschwestern, die in einem Kanton Schulen übernehmen, von ihrer Oberin autorisirt werden, sich um Schulen zu bewerben, gerade bei dem Gehorsam vor, ihre Schulführung nach den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Staatsbehörden einzurichten. Somit dient gerade der geistliche Gehorsam zur Verstärkung des bürgerlichen Gehorsams, der sich durch die Uebernahme einer öffentlichen Anstellung ipso jure versteht.

Aber noch mehr. Ich behaupte, daß auch das Versprechen des geistlichen Gehorsams, das die Ordensleute leisten, im Grunde nichts anderes ist, als die feierliche Verheißung einer Pflichterfüllung, zu der wir alle verbunden sind, ob wir diesfalls ein Versprechen ablegen oder nicht. Sie versprechen den Gehorsam nicht den Menschen, sondern dem Gesetze Gottes; sie gehorchen ihren Obern an Gottes Statt und das ist nach katholischer Anschauung die Pflicht auch des Laien. Wir gehorchen in religiösen Dingen dem Pfarrer, dem Bischof, dem Papst nicht wie einem bürgerlichen Obern, der Gewalt über uns hat, sondern wir gehorchen dem Gesetze Gottes, das sie uns verkünden und, nach unsern Anschauungen, uns zu verkünden die Mission haben.

Wir begegnen oft der thörichten Behauptung, ein richtiger Katholik könne kein guter Staatsbürger sein: jeder Schritt, den er im Leben zu thun habe, werde ihm vom Papste vorgeschrieben, er bedürfe, um den Gesetzen gehorchen zu dürfen, der Bewilligung des Papstes; der Syllabus sei sein einziges und höchstes Gesetz u. s. w. Nicht nur mit Beziehung auf die Lehrschwestern, sondern mit Beziehung auf die römischen Katholiken überhaupt hört man täglich solch' einfältiges Zeug behaupten. Warum dulden Sie denn uns noch in Ihrer Mitte, uns, die wir uns als Katholiken, Ultramontane wenn Sie wollen, bekennen und doch auf die Verfassung geschworen haben, ohne den Papst zu fragen, für oder gegen die Gesetze stimmen, die hier erlassen werden, ohne den Papst zu fragen, die Gesetze des Staates beobachten und sie auch gegen uns beobachtet wissen wollen! Sind wir Eidgenossen, gleichberechtigte und gleichverpflichtete Bürger wie Ihr, oder sind wir es nicht? Und was endlich den Syllabus betrifft, ein Verzeichniß einiger von Päpsten verworfener Lehrmeinungen, so wage ich die Behauptung, daß 98 von 100 Katholiken ebensowenig wissen, was darin steht, als die große Masse der Protestanten und der Katholiken zur Reformationszeit von den Unterscheidungspunkten genauere Kenntniß hatten, welche den Gegenstand des Streites der beidseitigen Theologen bildeten.

Ich habe erklärt, daß ich die Statutenfrage der Lehrschwestern, welche mit Vorliebe in dieser Verhandlung erörtert worden ist, als unwesentlich für die rechtliche Entscheidung der Sache betrachte. Für die rechtliche Entscheidung, sage ich. Denn unter einem andern Gesichtspunkt ist mir die Statutenveränderung von Menzingen und Ingenbohl von großer Bedeutung.

Sie wissen, meine Herren, daß in dem Kulturkampf, wie er in den letzten Jahren in Deutschland und in Frankreich geführt wurde, man den Orden und Kongregationen vielfach zum Vorwurf gemacht hat, daß sie lieber auf ihre Wirksamkeit und ihre Leistungen verzichtet haben, als durch eine offene Erklärung der Unterwerfung unter die Staatsgesetze sich dieselben zu erhalten. In Frankreich namentlich handelte es sich gerade um die Vorlage der Statuten der Kongregationen.

Und nun in der Schweiz. Die Genossenschaften in Ingenbohl und Menzingen haben nicht blos auf das erste Begehren ihre Statuten vorgelegt und die förmliche Erklärung abgegeben, daß dieselben niemals anders verstanden und praktizirt worden seien, als in strikter Unterwerfung unter die Staatsgesetze, sondern sie sind unaufgefordert, aus freiem Antrieb, noch weiter gegangen. Sobald ihnen bemerkt wurde, daß der Wortlaut ihrer Statuten sich nicht im Einklang befinde mit den Vorschriften der neuen Bundesverfassung, haben sie ohne die mindeste Zögerung sofort von sich

aus die Statuten abgeändert, um sie in Einklang zu setzen mit der neuen Staatsgesetzgebung.

Dieses, meine Herren, ist eine Thatsache, die in meinen Augen eine große Bedeutung hat. Es ist nicht nur Gesetz, sondern auch Tradition bei uns in der Schweiz, daß jedermann sich dem Staatsgesetz zu unterwerfen hat — mit dem formellen Gehorsam des Bürgers, ob gern oder ungern, darauf kommt es nicht an und darnach haben wir kein Recht zu fragen. Und dieser Tradition ist es auch zu danken, daß bisher der Kulturkampf in der Schweiz in etwas anderer Weise geführt worden ist, als anderwärts. Und gerade dadurch, daß die Genossenschaften von Ingenbohl und Menzingen durch ihre Statutenrevision sich ohne Zögerung auf diesen Standpunkt gestellt haben, beweisen sie, daß sie in Wahrheit vaterländische Institute sind, wie sie auch hervorgegangen sind aus der Initiative eines edlen Schweizers und geführt werden von Töchtern unseres Landes.

Herr Oberst Frei hat eine Reminiszenz hervorgerufen, die ich nicht stillschweigend vorbeigehen lassen darf. Es sei merkwürdig, sagt er, daß, als Luzern im Jahr 1844 die Jesuiten berief, dieselben, um ihre Berufung zu ermöglichen, auch ihre Statuten geändert haben, wie jetzt die Lehrschwestern. Diese Analogie, meint er, habe ihr Bedenkliches. Ich sehe meinerseits darin gar nichts Bedenkliches. Ich erinnere mich noch lebhaft jener Vorgänge. Es war gerade die liberalere Fraktion der damaligen Majorität, welche gegenüber dem Drängen auf Berufung der Jesuiten eine abwehrende Haltung einnahm, die erklärte, sie werden nicht anders aufgenommen, als wenn sie sich den Bestimmungen der Kantonsverfassung, die damals allein in Betracht fiel, formell und ausdrücklich unterwerfen. Jene Fraktion handelte genau, wie ich heute möchte, daß gehandelt würde; sie sagte: Unterwerft Euch dem Gesetz; darauf ob ihr es gern oder ungern thut, ob Ihr andere Pflichten auf Euch habt oder nicht, das geht uns nichts an. Wir haben auf Euere Thaten zu sehen und nicht auf Euere Ideen.

Aber gerade, erwidert man, der Anblick der Ordenskleidung, die auf eine bestimmte konfessionelle Stellung hinweist, gerade die Wahrnehmung, daß eine solche Schwester alle Tage die Kirche besucht u. s. w., kann Andersgläubigen Anstoß geben. Als ob nicht das Gebahren manches Lehrers oder mancher weltlichen Lehrerin außer der Schule, im Privatleben, Anstoß geben könnte! Oder ob nicht auch ein weltlicher Lehrer sich in ein grobes Kleid stecken und religiöse Uebungen machen könnte, ohne daß jemand daran Anstoß zu nehmen oder daraus eine Inkompatibilität mit der Bundesverfassung abzuleiten berechtigt wäre.

Wie wollen Sie überhaupt, daß die Schule konfessionslos oder daß der Lehrer konfessionslos sei? Auch der Unglaube, die Negation ist eine Konfession und sie äußert sich gewöhnlich entschiedener, lärmender, anstößiger als die der positiv Gläubigen. Wie können Sie die ersten Elemente der Geschichte in einer Schule lehren, ohne konfessionellen Anstoß zu geben? Katholiken, Protestanten und Juden halten das alte Testament für ein heiliges Buch; wenn der Lehrer den Kindern die Schöpfungsgeschichte des Moses erzählt, so werden diejenigen, welche diesen Konfessionen angehören, dagegen nichts einzuwenden haben. Aber wer sagt, ob nicht auch Kinder eines Materialisten die Schule besuchen, welcher die Mosaische Schöpfungslehre verwirft und behauptet, an dieser, der ältesten Religionsurkunde entnommenen Darstellung seine religiöse Ueberzeugung verletzt zu finden!

Es gibt im Grunde keine konfessionslose Schule, weil es keine konfessionslosen Lehrer gibt; wohl aber kann es eine Schule geben, welche jeder Konfession feindlich, jeder Religion baar ist, weil es eben auch Menschen gibt, welche, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus Halbheit, aller positiven Religion feind sind und diese Feindschaft in den Unterricht der unschuldigen Kinder hinein tragen. Und solche gibt es unter Protestanten wie unter Katholiken. Glauben Sie, die katholischen Kinder, in deren Herzen die Grundsätze der Religion zerstört sind, werden dann Protestanten werden? O nein, sie werden nicht Protestanten werden, sondern Nihilisten! Oder glauben Sie, die protestantischen Kinder, denen die Verachtung des Evangeliums durch Wort oder Beispiel gelehrt wird, werden dann Katholiken werden? O nein, Nihilisten werden sie werden. Und welches der soziale Zustand eines Landes ist, dessen Jugend zu Nihilisten erzogen wird, haben wir in unsern Tagen an einem vor aller Augen liegenden Beispiel mit Schrecken gesehen.

Das nun ist offenbar nicht Zweck und Ziel des § 27 der Bundesverfassung; die Bundesverfassung will nicht die religionslose oder, was gleichbedeutend ist, religionsfeindliche Schule.

Herr Oberst Frei sagt weiter: Es sei unmöglich, daß die Lehrschwestern dem Requisit der Bundesverfassung, daß die öffentliche Schule konfessionslos sein soll, entsprechen können; ihre Statuten selbst schreiben ja vor, daß die Religionslehre mit dem ganzen Unterricht verwebt sein soll und die Bestimmung der Orden überhaupt als Glieder der streitenden Kirche bringe das mit sich.

Hierüber erlaube ich mir zu bemerken, erstlich daß es in den Statuten nirgends heißt, daß die Religionslehre mit allem Unterricht verwebt sein müsse, sondern es heißt: die Religion, nicht nur in Wort, sondern auch im Beispiel müsse die Grundlage des Unterrichts sein, zweitens, daß in der Bundesverfassung nirgends gesagt ist, die Schule müsse konfessionslos

sein, sondern die öffentliche Schule müsse so eingerichtet sein, daß sie von Angehörigen aller Religionsbekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen besucht werden könne. Diese anscheinend leichten Redaktionsverschiedenheiten haben offenbar ihre tiefe Bedeutung.

Man kann mit Grund behaupten, daß die Religionslehre, der konfessionelle Religionsunterricht, nach Art. 27 nicht ein Theil des Programms der öffentlichen Schule sein dürfe, aber heißt das, daß die Religion nicht die Grundlage des Unterrichts sein soll? Wollen Sie, oder schreibt die Bundesverfassung vor, daß die Schule religionslos sein soll; sagt die Bundesverfassung überhaupt, daß die Schule konfessionslos sein soll? Nein, meine Herren, das ist nirgends gesagt und es ist sogar unmöglich. Läßt sich irgend eine Schule denken ohne den Gehorsam der Kinder gegen den Lehrer? Wohlan, legen Sie dem gesammten Schweizervolke aller Konfessionen die Frage vor: Wollt Ihr, daß der Lehrer den Kindern sage: Es ist der Wille Gottes, daß das Kind Vater und Mutter ehre und ihnen gehorche, der Lehrer ist der Stellvertreter von Vater und Mutter, ihr sollt daher nach dem Willen Gottes auch ihm gehorchen! Oder wollt Ihr, daß der Lehrer den Kindern sage: Der Staat hat mir einen Stock in die Hand gegeben; wenn ihr mir nicht gehorcht, so schlage ich euch damit über die Köpfe! Und wie glauben Sie, daß die Antwort des Schweizervolkes ausfallen werde? Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, daß es antworten werde, daß der Lehrer besser thun werde, den Kindern im Namen des Gebotes Gottes als im Namen des Stockes des Staates die Pflicht des Gehorsams einzuschärfen. Und das ist die religiöse Grundlage der Schule, Ihr könnt Gott nicht entbehren in der Schule! Und wenn die Statuten der Lehrschwestern sagen, daß die Lehrerin auch durch ihren Wandel, ihr Leben das Beispiel der Demuth, des Gehorsams und der Selbstbeherrschung geben und damit nicht nur durch das Wort, sondern auch durch das eigene Beispiel der Schule eine religiöse Grundlage geben soll, ist etwa das wider jene Vorschrift der Bundesverfassung, daß die öffentliche Schule von Bekennern aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Ueberzeugung besucht werden könne?

Sie können daher auch keinen Anstoß daran nehmen, wenn die Statuten der Lehrschwestern sagen, daß die Religion die Grundlage alles Unterrichtes sein müsse und daß die Lehrerin auch persönlich das Beispiel eines religiösen Wandels geben soll.

Denn im Grunde ist doch wohl die gleiche Pflicht, welche die Lehrschwestern zu beobachten geloben, auch die Pflicht jedes weltlichen Lehrers und jeder weltlichen Lehrerin, die, ohne ein solches Gelöbniß abzulegen, ihren hohen Beruf erfaßt und erkannt haben, und Sie können und werden auch diese nicht an deren Erfüllung hindern wollen. Und daß etwa

nur dem katholischen Lehrer und der katholischen Lehrerin nicht gestattet sein soll, nach den Pflichten ihrer Konfession zu leben, wird doch schwerlich behauptet werden wollen!

Auch mit der Befürchtung, daß durch die Schwesternschulen, selbst im besten Falle ein stillschweigender Antagonismus unter den Konfessionen geschaffen werde, scheint mir Herr Oberst Frei auf unrichtiger Spur zu sein. Ueberhaupt glaube ich, daß er die durchgreifende Wirkung der geistigen Richtung des Lehrers auf den Schüler im Gegensatz zu der spontanen Entwicklung des Individuums sich etwas zu lebhaft vorstelle.

Ich, zum Beispiel, war ein Schüler des Herrn Augustin Keller, und ich darf behaupten, daß er als Lehrer mit mir ebenso zufrieden war, wie ich als Schüler mit ihm. Ob er gegenwärtig noch mit mir zufrieden ist, darüber mögen Sie ihn selbst befragen. Umgekehrt kenne ich Zöglinge von Kloster= und Jesuitenschulen, die gegenwärtig in den vordersten Reihen der Kulturkämpfer stehen.

Herr Oberst Frei hat endlich auch den politischen Standpunkt betont, der in dieser Angelegenheit nicht außer Betracht fallen dürfe. Die Mitglieder der katholischen Orden seien Glieder einer streitenden Kirche, welche den Staat befeinde, die Herrschaft der Kirche über den Staat begründen wolle; es sei am Ort, zu untersuchen, ob diese Orden nicht in der That staatsgefährlich seien im Sinne des Art. 51, ob der konfessionelle Friede überhaupt neben ihrer Wirksamkeit in der Schule bestehen könne.

Ich gehe gern auch auf die Besprechung dieses Punktes ein. Ich will aber die Frage nicht in ihrer allgemeinen Beziehung auf alle Orden behandeln; der Art. 51 hat sie in Beziehung auf den einen Orden der Jesuiten gelöst, in Beziehung auf alle andern hat er die Frage offen gelassen; immerhin müßten aber für eine Untersuchung doch bestimmte faktische Anhaltspunkte gegeben sein, die gegenwärtig fehlen. Ich beschränke mich daher auf die Theodosianischen Lehrschwestern, welche gegenwärtig in Frage stehen. Keine einzige Thatsache der Intoleranz, der Propaganda, der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, des Ungehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze hat in allen den vorliegenden Schriften während einer doch bereits 40jährigen Wirksamkeit gegen diese Schwestern erheblich gemacht werden können. Und doch sollte man sie für staatsgefährlich, den Frieden der Konfession bedrohend halten!

Streben sie denn etwa nach Mitteln der Macht und des Einflusses? Suchen sie Reichthum für sich oder für ihre Genossenschaft? Sind sie begierig nach weltlichem Ruhm und Ansehen?

Ach nein, sie sind arm und wollen arm sein. Um den nothdürftigsten Lebensunterhalt und eine kleine Entschädigung an das Mutterhaus pflegen sie die Kranken, dienen sie den Armen in den Waisenhäusern, den Spi=

tälern, den Irrenanstalten, den Schulen in abgelegenen Berggemeinden; mit einer Tasche, die alle ihre Habseligkeiten enthält, ziehen sie ein und wieder aus. Und was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienen, wird nicht etwa im Mutterhause aufgespeichert, sondern dient nur zur Erweiterung ihres Liebeswerkes.

Eben so wenig wie Reichthum suchen sie Ruhm und Ansehen unter den Menschen, weder individuell noch für ihren Orden. Sie üben nach der Vorschrift ihres Instituts die christliche Demuth; sie wollen nicht mehr sein als Mägde, wie ihr Vorbild, der demüthige und sanftmüthige Jesus, in Knechtsgestalt auf Erden wandelte. Oder haben Sie etwa gehört, daß ihre Leistungen ausposaunt werden in aller Welt, daß sie Zeitungsschreiber und Literaten in ihrem Dienste hätten, um ihr Lob zu verkünden, daß sie irgendwo vertrieben, sich die Glorie des Märtyrerthums vindizirten? Nein, das langjährige segensvolle Wirken von hunderten dieser armen Schwestern ist in weitern Kreisen erst bekannt geworden durch den Angriff, der in Folge dieses Rekurses auf ihr Institut geführt worden ist, und durch die Tausende von Stimmen, welche sich für ihre bedrohte Existenz erhoben.

Herr Oberst Frei sagt endlich, er könne nicht glauben, daß die römische Kirche soviel auf die Schweiz verwenden würde, nur um dem Staate durch diese Lehrschwesternschulen unterrichtete Bürger zu erziehen; es dürfe doch wohl angenommen werden, daß dabei hierarchische Nebenabsichten gegen diesen ihr nicht sympathischen Staat mit unterlaufen.

Bei seinem, wie mir scheint, der militärischen Vorstellungssphäre entnommenen Begriffe von der Absorption des Individuums in den Staat ist es mir verständlich, daß er auch die Wirksamkeit der Lehrschwestern auf den allgemeinen Begriff der römischen Kirche zurückführt und in allem ihrem Thun einen hierarchischen Gedanken im Hintergrund erblickt. Allein das Individuum geht in der Kirche nicht in derselben Weise mit seinem Willen und Streben unter, wie in dem Staate nach den modernen und absoluten Vorstellungen dieses der Fall ist. Und gerade bei diesen Theodosianischen Instituten am Wenigsten. Die Hunderte von Schwestern, die aus diesen Instituten hervorgehen, handeln nicht auf ein Kommando von Rom, nicht zur Vollführung des Gedankens irgend eines hierarchischen Obern, sondern in dem Streben, der Menschheit wohl zu thun und das Heil der eigenen Seele in der innigen Vereinigung mit dem Heiland, was der mystische Grundzug alles katholischen Ordenslebens ist, zu suchen.

Ich war arm und verlassen und Ihr habt mich aufgesucht, ich war krank und elend und Ihr habt mich gepflegt, ich war hungrig und durstig und Ihr habt Euere Speise und Euern Trank mit mir getheilt; Alles, was Ihr dem Geringsten unter Euch gethan, das habt Ihr mir gethan, gehet daher auch ein in meine Herrlichkeit!

So lesen sie in der heiligen Schrift und dieses ist das Ziel und der Gedanke, in welchem sie Verzicht leisten auch auf die erlaubten Lebensfreuden, um dem Nebenmenschen zu dienen, in welchem sie Verzicht leisten auf die Annehmlichkeiten, welche Jugend, Schönheit, Reichthum dem Leben bieten, ihre Haare scheeren und ihr Haupt mit dem Schleier bedecken, ihre Glieder in ein grobes unschönes Kleid hüllen und ihre Hände den niedrigsten Arbeiten widmen.

Sind diese Schwestern staatsgefährlich? Bedrohen sie irgend welchen Frieden? Ist das Beispiel der Entsagung, der Selbstverläugnung im Dienst des Nächsten in Schule, Armen- und Krankenpflege in unsern Tagen zu fürchten oder mit dem Zweck des Staates unvereinbar?

Man spricht von der Beunruhigung, welche die Ausdehnung dieser Schwesternschulen in der protestantischen Bevölkerung hervorrufe. Aber die protestantische Bevölkerung braucht sie ja nicht aufzunehmen, den Kantonen steht ja frei, sie vom Schuldienst auszuschließen. Man verweist uns auf die Minoritäten in den katholischen Kantonen, welche von den Lehrschwestern nichts wissen wollen. Aber die Gemeinden wählen ja ihre Lehrer und Lehrerinnen und ihr Wahlrecht ist frei; überall muß eben die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen; Minderheiten, die eine Lehrschwester an ihrer Schule wünschten, müssen darauf verzichten, wenn die Mehrheit eine weltliche Lehrerin vorzieht; warum sollte denn umgekehrt nicht auch eine Minderheit, die keine Lehrschwester will, sich unterziehen, wo die Mehrheit einer Gemeinde eine kompetenzfähige Lehrschwester einer andern Lehrkraft vorzieht?

Herr Oberst Frei macht uns auf die Gefahr für den innern Frieden aufmerksam, welche aus der Aufregung erwachse, welche diese Angelegenheit allenthalben hervorgerufen habe, er ruft die Jesuitenfrage der Vierzigerjahre in's Gedächtniß, deren Lösung vom Bürgerkrieg begleitet war. Darüber seien Sie ohne Sorgen. Damals waren die Kantone souverän, sie hielten es für Pflicht, die Rechte ihrer Souveränetät aufrecht zu halten. Es erfolgte, was in Verhältnissen zu geschehen pflegt, wo zwei Souveränetäten in Konflikt kommen; die Gewalt entschied; im Kriege ist der Meister, der den längern Arm hat. Heutzutage ist dieses anders; wir wissen, wer den längern Arm hat, und wissen auch, daß es andere, minder gefährliche Mittel gibt, seine Rechte zu vertheidigen, als das rohe Mittel des Krieges. Krieg wird es also der Lehrschwesternfrage wegen nicht geben. Aber eine tiefe Entfremdung der Gemüther wird es geben, wenn die katholischen Bevölkerungen die Erfahrung machen müßten, daß Institutionen, die ihnen theuer und zum Segen sind, mit roher Hand angetastet, die Rechte, die sie durch die Verfassung sich gewahrt glauben, mißachtet würden.

Ich habe Sie m. H. ungewöhnlich lange aufgehalten, aber es war mir ein Bedürfniß, diese die Kreise der katholischen Bevölkerung so tief und allgemein ergreifende Angelegenheit etwas einläßlich zu besprechen, und ich danke Gott, daß es mir vergönnt war, noch einmal in Ihrer Mitte, vor dem Angesichte des ganzen schweizerischen Volkes und seiner Vertreter meine Hochachtung und Bewunderung auszusprechen für die Aufopferung und für die Tugenden dieser armen Schwestern und meine Solidarität zu erklären mit diesen edelsten und segensreichsten Bestrebungen unserer katholischen Institute auf dem Boden unseres Vaterlandes.

Ich stimme für den Antrag der HH. Eberle, Lutz und Grand, welcher den Antrag des Bundesrathes auf Abweisung des Rekurses aufnimmt.

Die Sache fand nach langer, erregter Diskussion eine dilatorische Erledigung.

Nicht ohne innern Zusammenhang mit dieser Lehrschwesternfrage war die zweite Angelegenheit, welche Räthe und Volk ein Jahr darauf beschäftigte. Am 14. Juni 1882 faßten die gesetzgebenden Räthe auf Antrag des Bundesrathes den Beschluß:

„Der Bundesrath sei beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorlagen nöthigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung von Fr. 6000 beigegeben."

Der Beschluß gelangte an das Volksreferendum; seine Bedeutung und Tendenz ergab sich klar aus einem bekannt gewordenen Geheimzirkular des Departementschefs, Herrn Bundesrath Schenk.

104 National- und Ständeräthe erließen zu dessen Empfehlung einen „Offenen Brief an ihre schweizerischen Mitbürger".

Ich antwortete darauf mit folgender „Unverschlossenen Antwort":

Unverschlossene Antwort auf den offenen Brief der 104 National- und Ständeräthe, welche für Annahme des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882 betreffend Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung gestimmt haben, an ihre schweizerischen Mitbürger.

Verehrteste Herren National- und Ständeräthe!

Einer der „werthen Mitbürger", an welche Sie Ihren offenen Brief über den von Ihnen gefaßten Beschluß betreffend Errichtung einer eidge-

nössischen Schulvogtei gerichtet haben, nimmt sich die Freiheit, Ihnen in aller Ergebenheit ein paar antwortende Zeilen zu unterbreiten. Es darf derselbe um so eher es wagen, mit den 104 Landesvätern ein Wort im Vertrauen zu reden, als er ihr alter Bekannter ist und ihre Sprache seit Jahren versteht. Freilich darf der Briefschreiber auf den Titel eines „werthen" Mitbürgers nur sehr bescheidenen Anspruch machen, aber am Ende werden doch alle, die werthen und die minder werthen abstimmen müssen und da, wie Herr Brunner sagt, bisher die Unvernünftigen gesprochen haben, so dürfen wohl auch die antworten, welche die Bescheidenheit nicht soweit treiben, sich zu den Unvernünftigen zu zählen.

Sie belehren uns in Ihrem offenen Briefe, daß Sie, indem Sie den Beschluß über Ausführung des Art. 27 und den Erziehungssekretär gefaßt, nichts anderes gethan haben als Ihre Pflicht.

Schön! sage ich, es geht nichts über so pflichteifrige Leute. Aber Sie werden doch gütigst uns andern, die wir das Referendum, die Volksabstimmung über Ihren Beschuß verlangt haben, erlauben, daß auch wir der Meinung sein dürfen, wir haben eine Pflicht zu erfüllen, indem wir das Volk vor der Annahme Ihres Geschenkes warnen und daß wir mit akkurat dem gleichen Pflichtgefühl Ihren Beschluß verwerfen können, mit dem Sie ihn gefaßt haben. Denn, wenn in der That nur Sie und diejenigen, welche allfällig Ihnen beistimmen, pflichtmäßig handelten, so würde das Schweizervolk am besten thun, sich die Abstimmungen über Gesetze und Bundesbeschlüsse nicht vorzubehalten, sondern einfach Ihnen, den 104 National- und Ständeräthen, die endgültigen Verfügungen zu überlassen.

Die Pflicht, von der Sie sprechen, bestünde, wie Sie sagen, darin, der Schweizerischen Bundesverfassung, unserm Allen gemeinsamen Recht, Nachachtung zu verschaffen.

Ei, gerade das wollen wir ja auch; wir wollen, daß der Bundesverfassung nachgelebt werde und darum gerade verwerfen wir Ihren Beschluß, weil wir dafür halten, derselbe wolle etwas anderes als die Bundesverfassung.

Sie sagen, Sie haben durch Ihren Beschluß der Zukunft nicht vorgegriffen und sich gegenwärtig nur darauf beschränkt, zu beschließen, daß eine Untersuchung die Behörde darüber ins Klare setze, wie der Art. 27 verstanden und angewendet werde.

Leider müssen wir bekennen, daß wir nicht recht verstehen, wie diese Versicherung sich mit dem Wortlaut Ihres Beschlusses reimt. Der Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882, von dem wir sprechen, lautet nämlich in seinem ersten Artikel folgendermaßen:

> Der Bundesrath wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der B.-V. und zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorlagen nöthigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

Im zweiten Artikel folgt dann der 6000-fränkige Erziehungssekretär:

> Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär) mit einer Besoldung bis auf 6000 Fr. beigegeben u. s. w.

Also nicht nur das hat die Bundesversammlung beschlossen, daß eine Untersuchung die Behörde ins Klare zu setzen habe, wie der Art. 27 verstanden und angewendet werden soll, sondern bereits zum Zwecke des Erlasses von sachbezüglichen Gesetzesvorlagen. Die Behörde will sich daher nicht erst ins Klare setzen lassen, sondern sie ist bereits darüber im Klaren, daß ein Gesetz oder mehrere Gesetze über Vollziehung des Art. 27 erlassen werden sollen. Und die Aufgabe, die nöthigen Erhebungen zum Zweck des Erlasses solcher Gesetze zu machen, wird eben dem neuen Erziehungssekretär, d. h. dem eigens hiefür kreirten Organ des Departements Schenk zugewiesen.

Das, verehrliche 104 National- und Ständeräthe, ist der jedem auch nur in kantonalen Schulen gebildeten Bürger klare Sinn und Wortlaut Ihres Beschlusses und es wäre schlimm, wenn die projektirte Bundesschule ihre Schüler Gedrucktes so lesen lehrte, daß sie daraus denjenigen Sinn herausbrächten, den Sie uns in Ihrem offenen Briefe bieten.

Nun ist aber gerade darüber der Streit, ob der Art. 27 der Verfassung ein Bundesgesetz zu seiner Vollziehung voraussetze, wolle, erlaube oder aber nicht. Sie sagen Ja und wir sagen Nein! Und bis das Volk, das den Art. 27 angenommen, gesprochen hat, hat unsere Meinung eben dasselbe Recht und eben denselben Anspruch auf Verfassungsmäßigkeit wie die Ihrige.

Sie sagen, daß Viele, welche seiner Zeit den Art. 27 bekämpften und nur mit Bedauern dessen Aufnahme in die Bundesverfassung gesehen haben, heute noch wünschen, daß derselbe ein todter Buchstabe bleiben oder doch in seiner Anwendung gelähmt werden möchte.

Aber wer ist es denn, der den Art. 27 in der Fassung, welche er hat, bekämpfte? Gerade Sie sind es, die ihn bekämpften, die in denselben dasjenige hineinbringen wollten, was Sie jetzt in denselben nachträglich hineininterpretiren wollen, die Bundeskompetenz zum Erlaß von eidgenössischen Schulgesetzen, die aus-

schließliche Laienschule, die Konfessionslosigkeit des Religionsunterrichts. Sie waren damals in der Minderheit und darum hat der Artikel die Fassung erhalten, die er jetzt hat. Gegenwärtig sind Sie in der Bundesversammlung die Mehrheit und darum glauben Sie nun den Artikel entgegen seinem Wortlaut so auslegen zu sollen, wie Sie ihn damals haben wollten, aber nicht bekamen.

Allerdings waren Viele, und der Schreiber dieser Zeilen gehört auch zu ihnen, welche den Art. 27, selbst in der Fassung, welche er erhalten hat, verwarfen, weil sie wohl voraussetzen durften, daß, wenn einmal eine Bundeskompetenz geschaffen ist, und wäre sie noch so beschränkt, man immer darauf ausgeht, sie zu erweitern, auszudehnen, im zentralistischen Sinne zu vergrößern, die Kantone und Gemeinden immer mehr unter die Vormundschaft des Bundes zu nehmen.

Aber der Artikel ist nun einmal in der Verfassung, vom Volke angenommen und soll beobachtet, gehandhabt, vollzogen werden, aber wie er lautet und nicht anders. Er lautet:

> Die Kantone (nicht der Bund) sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Nach unserer Auffassung ist dieser Verfassungsartikel vollkommen klar und bedarf keiner weitern gesetzlichen Ausführung. Der letzte Absatz schließt ein allgemeines Gesetzgebungsrecht des Bundes geradezu aus und beschränkt seine Kompetenz auf Verfügungen gegen Kantone, die den Verpflichtungen dieses Artikels nicht nachkommen.

Eine sehr gewichtige Autorität, die Regierung und der Große Rath des Kantons Waadt, haben sich unlängst noch in diesem Sinne ausgesprochen. Diese einzige Thatsache sollte wohl genügen, um zu beweisen, daß auch eine andere Ansicht als diejenige, welche die 104 National- und Ständeräthe über den Art. 27 aussprechen, ihre Berechtigung haben kann.

Uebrigens scheint uns, daß diejenigen, welche die verfassungsmäßigen Schranken beobachtet wissen wollen, nicht mindern Anspruch auf Verfassungstreue haben, als diejenigen, für welche diese Schranken nicht zu existiren scheinen und welche dem schrankenlosen Geiste der Verfassung freiesten Spielraum gewähren wollen.

Ist aber etwa bisher der Art. 27 ein todter Buchstabe geblieben? oder in seiner Vollziehung gelähmt worden? wie Sie, hochgeachtete 104, zu verstehen geben.

Ich denke nicht. Die letzten Tage hat die eidgenössische Kanzlei eine Sammlung von Aktenstücken versendet, welche eine ganze Reihe von Beschlüssen und Verfügungen der Bundesbehörden für Handhabung und Vollziehung des Art. 27 der B.=V. enthalten und somit den Beweis leisten, daß auch bisher, ohne ein *Bundesschulgesetz* dieser Artikel *nicht ein todter Buchstabe war*, sondern überall, wo sich dazu der Anlaß gab, seine Vollziehung fand.

Und waren etwa die Bundesbehörden bisher, ohne Schulgesetz und Erziehungssekretär, nicht im Stande, sich, selbst außer den Rekursfällen, genügende *Kenntniß von dem Stande des Schulwesens in den Kantonen zu verschaffen*? Haben Sie denn, verehrte 104 National= und Ständeräthe, die große Arbeit des Herrn Bundesrath Droz bereits vergessen, der ohne Schulgesetz und Erziehungssekretär in der Sache geleistet hat, was ein Sekretär schwerlich zu Stande bringen wird!

Was aber ein *früherer* Departementschef ohne 6000=fränkige Beihülfe konnte, wird der *gegenwärtige* wohl auch können. Und er scheint ja selbst dieser Meinung zu sein, sonst hätte er nicht schon *vor* der Annahme Ihres Beschlusses durch das Volk mit seinen Allerweltspädagogen eine Enquête eingeleitet, welche dem 6000=fränkigen Mann der Zukunft das Material zu liefern und den Weg zu ebnen bestimmt war.

Uebrigens wissen Sie ja so gut als ich, daß selbst der gegenwärtige Departementschef, Herr Schenk, anfänglich gar *keinen Erziehungssekretär* wollte, indem er in der Kommission des Nationalraths erklärte, an einen Erziehungssekretär *würde sich sofort ein ganzes Bureau hängen*, und daß er nur eine Aushülfe beim statistischen Bureau verlangte, die von der Minderheit der Kommission auch gewährt werden wollte, aber nicht als ständige Beamtung, sondern nur auf dem Budgetwege, um jederzeit das Bedürfniß ermessen zu können.

So wissen Sie auch, was Ihnen kürzlich von Herrn Nationalrath Sulzer ins Gedächtniß zurückgerufen worden ist, daß der *ursprüngliche Antrag des Bundesrathes keinen Erziehungssekretär* und die *Frage eines Schulgesetzes nicht präjudiziren wollte* und daß erst durch Herrn Bundesrath Schenk, der sich nachträglich eines andern besonnen hatte, und die von ihm ins Vertrauen gezogenen Mitglieder der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission Ihr Beschluß vorbereitet wurde, der die Ausführung des Art. 27 auf dem *Gesetzeswege* bereits entscheidet und den Erziehungssekretär aufstellt, um *Gesetzesvorlagen* vorzubereiten.

Sie wollen daher, verehrteste 104, durch Ihren Bundesbeschluß erreichen, was Sie bei der Verfassungsberathung von 1874 nicht erreichen konnten und was nach unserer Ansicht, nur auf dem Wege der Verfassungsrevision angestrebt werden kann, wenn es überhaupt in legaler Weise erreicht werden will!

Sie beklagen sich in der rührenden Sprache gekränkter Unschuld über die Opposition, welche Ihr „so einfacher und natürlicher" Beschluß finde. Man habe der Zukunft vorgreifend in denselben und in die Gesetze, die erst noch zu erlassen seien, alles Mögliche hineingelegt, was geeignet sei, die Bevölkerung zu erschrecken. Man habe Ihnen den Vorwurf gemacht, daß Sie die Absicht hätten, weiter zu gehen als die Verfassung selbst.

Nun, an dem letztern wird wohl etwas sein. Man braucht Ihnen keine Absicht vorzuwerfen, sondern gerade die Thatsache wirft man Ihnen vor, daß sie bereits durch Ihren Beschluß weiter gegangen sind, als die Verfassung selbst. Die Verfassung will kein Schulgesetz des Bundes, Sie aber rufen demselben in Ihrem Beschluß geradezu; Sie wollen nicht eine Untersuchung darüber, ob gesetzliche Vorschriften zur Ausführung des Art. 27 zu erlassen seien, sondern Ihr Erziehungssekretär soll gerade dazu da sein, um solche gesetzliche Vorschriften vorzubereiten.

Böswillige Absichten habe man Ihnen unterschoben! Kein Mensch bezweifelt ja, daß Sie Ihre Absichten für die besten von der Welt halten; aber wenn diese Absichten bekannt sind, so haben auch andere Leute das Recht, ihre Ansichten darüber zu haben und zu sagen. Und bekannt sind ja diese Absichten: Herr Bundesrath Schenk hat sie in seinem Geheimcircular deutlich genug ausgesprochen, seine Hofpädagogen haben sie in ihren Programmpunkten ebenfalls sehr deutlich ausgesprochen; soll man denn glauben, Sie haben von allem dem nichts gewußt, als Sie Ihren Beschluß faßten, oder Sie werden nachträglich diese Absichten verläugnen?

Es wurde unter Anderm herumgeboten, sagen Sie, daß die Untersuchung, welche der Bundesbeschluß bezwecke, nur der erste Schritt sei, um die Religion aus unsern Schulen zu verbannen — und das sei eines der Manöver, um die öffentliche Meinung zu verwirren und die Bürger zu täuschen!

Sonderbar! Ein erster Schritt ist Ihr Beschluß allerdings, indem er den Bundesrath beauftragt, zum Erlaß bezüglicher Gesetze eine Untersuchung durch das Departement oder seinen Erziehungssekretär zu veranstalten. Und stellen Sie etwa in Abrede, daß diese Gesetze vorab den Zweck haben, die konfessionslose Schule vorzuschreiben, dem dritten Absatz des Art. 27 die Interpretation zu geben, daß die Bundesschule

konfessionslos sein soll? Ich denke, im Gegentheil sei dieses ja von sämmtlichen 104 zugestanden und als ein Hauptzweck der projektirten Gesetze anerkannt.

Nun ist aber das Schweizervolk nicht konfessionslos: die immense Mehrheit des Schweizervolkes bekennt die Religion in Form einer Konfession, sei es die katholische, protestantische, mosaische. Ihre projektirte Bundesschule setzt sich daher in Opposition mit der immensen Mehrheit des Schweizervolkes; indem Sie in der Schule die Konfessionen bestreiten, bestreiten Sie die Religion aller Konfessionen und um den Rest Ihrer Bundesreligion wird Ihnen Niemand viel geben.

Indem Sie die Schule konfessionslos erklären, setzen Sie dieselbe in Widerstreit mit dem Elternhaus, das nicht konfessionslos ist und mit dem Religionsunterricht der Konfession, den Sie ja daneben zulassen wollen. Soll also der Lehrer in der Schule den Kindern sagen: Was Ihr zu Hause von Euern Eltern oder in der Kirche von Euerm Religionslehrer hört, ist nicht das Wahre, das will der Bund nicht; was für Alle paßt, das sage ich, als Vertreter des Bundes! Was wird dem Kinde bei diesem Widerstreit an Religion übrig bleiben als eben Nichts?

Und wenn Sie sagen, Sie wollen innert den Schranken der Bundesverfassung den Kantonen den Religionsunterricht überlassen, was ist dann das für ein Religionsunterricht? Doch wohl der konfessionelle, wobei jedes Kind die Religionsstunde seiner Konfession besucht. Wenn aber dieser gestattete Religionsunterricht konfessionell bleibt, so werden Sie ja Ihre Absicht, konfessionslose Kinder zu erhalten, nicht erreichen und auch den Religionsunterricht mit einem zweiten Schritte konfessionslos und obligatorisch machen müssen, damit sich alle in Ihrer Bundesreligion zusammenfinden. Dem Schulsekretär mit 6000 Fr. wird ein Oberreligionsdefinitor mit 12,000 Fr. folgen müssen. Uebrigens könnte nach der Freiheit, die Sie meinen, wie es im Lande Schenks bereits geschieht, jeder private Religionsunterricht dadurch verunmöglicht werden, daß man den Lehrer zu einem Affilirten der Jesuiten stempelte oder ihn für den Privatunterricht nicht patentirte. (S. den Ukas des Erziehungsdirektors Gobat vom 13. Sept. 1882 an das Regierungsstatthalteramt Laufen.)

Protestiren Sie daher nicht so energisch mit Worten; gegen die Logik der Dinge kommen Protestationen nicht auf. Protestiren Sie vielmehr mit Thaten, zwingen Sie dem konfessionellen Schweizervolk die konfessionslose Schule nicht auf, sondern lassen Sie die Schule bleiben, wie das Volk ist!

Der Art. 27 will nicht die konfessionslose Schule, sondern die Toleranz und diese kann geübt werden ohne Erziehungssekretär und Schulgesetz. Sie ist eine Pflicht aller Konfessionen, aller Bürger; eine Pflicht des Anstandes, die in der Schule wie im Leben gilt und nicht durch Gesetze erzwungen werden kann, sondern in die Sitten eingeführt werden muß, wofür eine Mehrheit der Bundesbehörde allerdings auf anderm Wege, vielleicht gerade durch gutes Beispiel, mehr thun könnte als durch Aufstellung eines Erziehungssekretärs. Verstöße gegen diese Pflicht, wenn sie in der öffentlichen Schule vorkommen und die Kantonsbehörden Abhülfe verweigern wollten, sollen allerdings nach Art. 27 von der Bundesbehörde gerügt und abgestellt werden. Dafür ist das Rekursrecht vorhanden.

Aber, sagen Sie, bei diesen Rekursentscheiden ist ja keine Rechtssicherheit, keine Rechtsgleichheit. Einmal wird der Art. 27 so verstanden, das andere Mal anders und so können auch die Rekursentscheide in jedem einzelnen Fall von ganz besondern Verumständungen beeinflußt werden.

Solche „Beeinflußungen" können allerdings stattfinden und haben auch wohl schon stattgefunden. Aber eine Mehrheit der Bundesversammlung, wie Sie sind, wird doch gewiß vor Allem bei solchen Rekursentscheiden auf unparteiische Gerechtigkeit für und gegen Jedermann halten; Beeinflußung durch besondere Verumständungen ist bei Ihrer eingestandenen Absicht, für Rechtsgleichheit zu sorgen, wohl undenkbar. Nicht durch dehnbare Gesetzesparagraphen wird die Rechtsgleichheit gesichert, sondern durch die gewissenhafte Amtirung Derjenigen, in deren Hand ihre Anwendung gelegt ist.

Oder wollen Sie etwa ein Gesetz machen, das alle Rekurse ausschließt? Das müßte ein Codex sein, zu dessen Studium ein Menschenalter nicht ausreichte. Und wenn wieder Fälle einträten, welche im Gesetze nicht genau vorgesehen wären, so würde eben wieder rekurrirt werden und die verschiedenen „Beeinflußungen" würden wieder hervortreten. Es wird dem „Gesetz" eben nicht anders ergehen als der Verfassung selbst.

Herr Dubs, auf den man sich gerne berufen möchte, weil auf seinen Vorschlag die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß die öffentlichen Schulen von Bekennern aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können — Herr Dubs war kein Konfessionsloser, sondern ein guter Protestant; er wollte nicht die konfessionslose Schule nach dem Schenkischen Programm; er wollte überhaupt kein eidgenössisches Schulgesetz.

Sie meinen, verehrteste 104 National- und Ständeräthe, das Schweizervolk könnte ohne Nachtheil Ihren Beschluß annehmen und dann abwarten.

was für ein Gesetz daraus hervorginge; es wäre dann ja noch Zeit, dasselbe zu verwerfen, wenn es nicht gefiele.

Aber wenn das Schweizervolk Ihren Beschluß annimmt, so hat es damit anerkannt, daß nach der Bundesverfassung ein eidgenössisches Schulgesetz gemacht werden könne und solle, es hat eine Beamtung genehmigt, welche speziell für den Erlaß eines solchen Gesetzes geschaffen worden ist, es hat eine Inquisition sanktionirt, welche gegen die Kantone, die Gemeinden, die Schulen eingeführt wird, um zu finden, was man sehen will, die Nothwendigkeit dessen, was Sie bereits als nothwendig erklären.

Dann könnte das Volk allfällig eine Gesetzesvorlage verwerfen, aber nur um eine zweite und dritte zu bekommen, die es ebenfalls wieder verwerfen müßte. Denn Sie würden sagen: das Gesetz ist durch die Bundesverfassung verlangt, wir haben die Pflicht, es zu bringen, bis es einmal angenommen wird.

Macht das Schweizervolk nicht die gleiche Erfahrung z. B. mit dem Stimmrechtsgesetz? Schon zwei Mal hat es dasselbe verworfen, beim zweiten Mal mit viel größerer Mehrheit als beim ersten Mal. Und nun kommt es zum dritten Mal und nicht etwa in der Weise, daß den bei der ersten und zweiten Vorlage dagegen erhobenen Bedenken Rechnung getragen wäre, sondern so, daß diese Bedenken in erhöhtem Maße gegen diesen dritten Vorschlag wieder gerechtfertigt sind. Wiederum wird die Stimmfähigkeit jedes zwanzigjährigen Schweizers ohne Ausweis präsumirt und die Konkursiten und die armenamtlich Unterstützten sollen nach dem neuen Vorschlag in ausgedehntestem Maße zum Stimmrecht kommen.

Das Schweizervolk hat kürzlich mit großer Mehrheit das Gesetz über den Impfzwang verworfen, aber bereits soll der Bundesrath beschlossen haben, daß für die Rekruten der Impfzwang fortbestehen soll.

Das Schweizervolk hat die Gesetzesvorlage über den Erfindungsschutz verworfen, aber bereits verlautet, dieselbe solle in neuer Auflage nochmals zur Abstimmung gebracht werden.

So würde es auch mit dem Schulgesetz gehen, wenn das Volk nicht durch Verwerfung Ihres Beschlusses von vornherein erklärte, wir wollen kein Gesetz, wir wollen bei der Verfassung bleiben; sie ist klar und deutlich für diejenigen, welche sie verstehen wollen, wie sie ist, wie sie vom Volke angenommen ist und nicht wie Einzelne sie haben möchten.

Endlich können wir Ihnen, verehrteste 104, nicht verhehlen, daß der Plan, welchen Herr Bundesrath Schenk in seinem Geheimcircular entwickelt hat, so einen nach dem andern abzuthun, zuerst die Ultramontanen, dann die Pietisten und Mucker, dann die Oekonomischen und zuletzt die Welschen, nachdem sie alles getreulich mitgemacht, nicht geeignet ist, besonderes Ver-

trauen zu erwecken. Zwar sagt Herr Schenk, das seien nur seine Privatansichten und es sei unerhört, eine ganze Behörde oder die Mehrheit einer solchen für solche Privatansichten verantwortlich zu machen. Aber wenn man weiß, wie nahe Ihr in Frage stehender Beschluß mit den Privatansichten des Herrn Schenk zusammenhängt, so werden Sie dem „schlichten Bürger" nicht verargen, wenn er gegenüber Ihrem Appell an das Vertrauen in die Zukunft, das Sie empfehlen, sich etwas kalt verhält und Ihr Geschenk dankend ablehnt.

Zum Schlusse, verehrteste 104, genehmigen Sie eine allgemeine Bemerkung.

Wenn Sie die Volksschule heben, nicht sie zum Werkzeug erniedrigen, sondern sie ihrer hohen und allgemeinen Bestimmung erhalten wollen, so dürfen Sie nicht vergessen, daß die Wirksamkeit der Schule vorzüglich von dem Vertrauen abhängt, das sie bei der Bevölkerung genießt. Wenn Sie nun handgreiflich sehen, daß Ihr Beginnen bei einem großen Theile des Schweizervolkes auf Mißtrauen stößt, so würden Sie besser thun, sich zu fragen, ob die „guten Absichten", welche Sie bei Ihrem Beschlusse gehabt zu haben behaupten, in Erfüllung gehen könnten, selbst wenn es Ihnen gelänge, denselben durchzuzwängen, oder ob Sie damit allfällig die Erfahrungen machen dürften wie mit dem Zündhölzchengesetz und mit der Abschaffung der Todesstrafe.

Sie sehen, verehrteste 104 Mitglieder des National- und Ständerathes, daß wenigstens Einer Ihrer „werthen Mitbürger" von Ihrem offenen Briefe mit dem am Schlusse desselben von Ihnen angerufenen Freimuth Gebrauch macht, indem er Ihnen seine ergebensten Bemerkungen — vorschriftsgemäß mit 2 Centimes frankirt — in nicht minderer Offenheit zugehen läßt und Sie bei diesem Anlaß kollegialischer Hochachtung bestens versichert. Dr. S.

Im Kanton Luzern, wie in der ganzen Eidgenossenschaft wurde am St. Konradstag 1882 der „Schulvogt" mit großer Mehrheit durch die Volksabstimmung verworfen.

Während der Amtsperiode von 1879—1883 erregte eine durch den Bundesbeschluß über Aufhebung des Verbots der Todesstrafe und durch die eidgenössische Volkszählung von 1880 veranlaßte Abänderung einiger Artikel der kantonalen Verfassung einen leicht vorübergehenden Sturm.

Das Verbot der Todesstrafe war 1875 in die luzernische Verfassung aufgenommen worden; da aber das Volk deren Wiederein-

führung begehrte, so mußte dieses auf dem Weg der Verfassungs=revision für die Gesetzgebung ermöglicht werden.

Die Wahlkreiseintheilung für den Großen Rath war 1869 und 1875 als Bestandtheil der Verfassung erklärt worden, die eidg. Volks=zählung von 1880 hatte aber herausgestellt, daß ein Wahlkreis das Requisit einer Einwohnerzahl von 1000 Seelen, das zu einer selb=ständigen Vertretung berechtigt, verloren hatte. Es konnte daher auch die Aufhebung und Verschmelzung dieses Wahlkreises mit einem an=dern nur durch Verfassungsrevision erfolgen.

Nachdem die Nothwendigkeit einer beschränkten Verfassungsrevision solchergestalt gegeben war, fielen im Großen Rathe Anträge auf weitere Abänderungen, sowohl in der Wahlkreiseintheilung als auch in andern Bestimmungen untergeordneter Art.

Ich wurde als Chef des Justizdepartements vom Regierungsrath mit der Abfassung eines daherigen Gutachtens an den Großen Rath beauftragt und entledigte mich dieses Auftrags durch folgenden, vom Regierungsrath mit einigen Zusätzen von wenigem Belang angenom=menen Bericht und Antrag:

Tit.!

Zwei verschiedene Veranlassungen führten Sie dazu, uns die Frage einer partiellen Verfassungsrevision zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen.

Zuerst war es die bereits am 24. November 1880 erfolgte Motion des Hrn. Großrath Meyer von Ruswil auf Wiedereinführung der Todes=strafe, welche am 26. gl. Mts. erheblich erklärt wurde. Wir haben Ihnen in Folge dessen einen Bericht erstattet und Sie haben am 27. Jänner 1881 bereits in erster Berathung den Entschluß gefaßt, daß der dritte Absatz des § 5 der Verfassung von 1875 aufzuheben sei. Am 31. Mai darauf beschlossen Sie jedoch, dermalen auf die zweite Berathung nicht ein=zutreten, sondern die Sache im Zusammenhang mit der bereits anhängig gemachten allgemeinen Verfassungsrevision zu erledigen.

Inzwischen nämlich waren am 27. Jänner und 10. März 1881 weitere Anträge für Revision einzelner Verfassungsbestimmungen in Ihrer Mitte gemacht und erheblich erklärt worden.

Vorab hatten die HH. Großräthe Dr. Zemp, Adam Herzog und Am=berg am 27. Jänner 1881 folgenden Antrag gestellt:

Mit Rücksicht darauf, daß das Resultat der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 eine Abänderung der Bestimmung des § 43 der Staatsverfassung betreffend die Eintheilung der Großrathswahlkreise und die Vertheilung der Großrathsmitglieder auf dieselben bedingt, wird der Regierungsrath eingeladen, Bericht und Antrag über eine bezügliche Revision der Verfassung einzubringen.

Ferner wird der Regierungsrath eingeladen, in derselben Vorlage zu berichten, ob nicht auch diejenigen Verfassungsbestimmungen, welche die Vertretung nach der Seelenzahl vorschreiben, und ebenso die Bestimmungen über das Wahlverfahren einer Abänderung zu unterziehen seien, in dem Sinne, daß für die Vertretung die Zahl der Stimmfähigen maßgebend sei und für die Wahlen des Großen Rathes das proportionale Wahlsystem mit der Urnenabstimmung eingeführt werde.

Herr Großrath Abraham Stocker stellte in der gleichen Sitzung den Antrag:

Der Regierungsrath sei einzuladen, über die Frage Bericht und Antrag an den Großen Rath zu bringen, ob nicht Art. 70 und 71 der Verfassung in dem Sinne abzuändern seien, daß die Leitung und Aufsicht des gesammten Schul- und Erziehungswesens dem Regierungsrathe übertragen werde.

Endlich stellte am 10. März 1881 Herr Großrath Dr. Weibel die Motion:

Für den Fall, wo die Anträge auf eine Verfassungsrevision bezüglich der politischen Vertretung erheblich erklärt werden, sei der Regierungsrath einzuladen zu untersuchen, ob nicht die Verfassung in dem Sinne zu revidiren sei, daß nur auf 1500 Seelen ein Vertreter in den Großen Rath zu wählen wäre und daß nur eine Bruchzahl von 1000 Seelen das Recht zu einem weiteren Vertreter gäbe.

Alle drei Anträge wurden in der Sitzung vom 10. März erheblich erklärt und uns in dem Sinne zur Begutachtung überwiesen, daß wir gleichzeitig zu untersuchen haben, ob nicht auch andere Bestimmungen der Verfassung einer Revision zu unterstellen seien. Der Große Rath ließ durch sein Büreau sofort in der gleichen Sitzung eine Kommission von 15 Mitgliedern bestellen, welcher sodann unsere sachbezüglichen Vorschläge zu unterbreiten wären.

1.

Wir gehen im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß Verfassungsabänderungen nur im Fall entschiedenen Bedürfnisses vorzunehmen und auch

in diesem Falle möglichst auf das Maß des Bedürfnisses zu beschränken seien. Verkennen wir auch keineswegs, daß die wechselnden Verhältnisse in der gegenwärtigen Zeit mehr als je die Stabilität der Gesetze ausschließen, so beweisen dagegen auch die vielen Gesetze, welche ohne dringendes Bedürfniß, bloß aus theoretischen Erwägungen gemacht werden und sich oft in kurzer Zeit schon als unpraktisch und unfähig sich dem wirklichen Leben anzuschließen erzeigen, daß eine allzu fruchtbare Thätigkeit der Behörden auf diesem Gebiete keineswegs im Interesse der Rechtssicherheit und der Volkswohlfahrt liegt.

In dem gegenwärtigen Falle jedoch führt schon eine formelle Nöthigung zur Revision einzelner Bestimmungen unserer Verfassung: die neue Volkszählung von 1880 erfordert eine Abänderung des Art. 23 oder aber des Art. 43, da die bestehenden 55 Wahlkreise nicht mehr sämmtlich den Repräsentationsbedingungen entsprechen, welche der letztgenannte Artikel fordert. Sodann liegt über die Abänderung des Art. 5 bereits ein Großrathsbeschluß vor.*)

Wir hätten wegen dem Ergebniß der Volkszählung eine Abänderung des Art. 23 in Antrag bringen müssen, ohne daß aus Ihrer Mitte eine daherige Anregung gemacht worden wäre. Da nun aber der uns gewordene Auftrag weiter geht, so haben wir eine Durchsicht der Verfassung vorgenommen und erstatten Ihnen mit Gegenwärtigem über das Ergebniß derselben Bericht. Dabei wiederholen wir, daß wir uns auf diejenigen Abänderungsanträge beschränken, welche durch die Verhältnisse geboten erscheinen und zu denen eine bestimmte Veranlassung vorliegt. Wir beabsichtigen nicht, eine ganz neue Verfassung zu schaffen, sondern *lediglich eine Korrektur einzelner Bestimmungen* herbeizuführen, wobei wir allerdings Ihren Ansichten über allfällig weiter gehende Abänderungen nicht vorgreifen wollen.

2.

Unser erster Antrag geht dahin, im § 5 der Verfassung den dritten Absatz zu streichen. Die Gesetzgebung erhält dadurch die freie Hand, welche ihr das Verfassungsgesetz des Bundes vom 28. März 1879 in Abänderung des Art. 65 der Bundesverfassung von 1875 zurückgegeben hat.

Wir halten es nicht für nöthig, diesen Abänderungsantrag näher zu begründen, wir verweisen dießfalls auf die Botschaft, womit wir den Dekretsvorschlag Ihnen vorlegten, welcher, durch die Motion des Herrn Großrath Meyer von Ruswil veranlaßt, bereits am 27. Jänner 1881 in erster Berathung von Ihnen angenommen worden ist.

*) Die Aufhebung des Verbots der Todesstrafe in Art. 5 der Verfassung war nach der daherigen Abänderung der Bundesverfassung vom Großen Rathe bereits grundsätzlich beschlossen, s. oben S. 633, 634.

Die Todesstrafe ist durch die Streichung des dritten Absatzes von § 5 der Kantonsverfassung noch nicht wieder eingeführt, sondern es ist nur der verfassungsmäßige Weg geöffnet, dieselbe durch die Gesetzgebung wieder einzuführen. Durch die Bundesverfassung und den damit übereinstimmenden Artikel unserer Kantonsverfassung ist zur Zeit die auf Art. 4 des Kr.-Str.-Ges. beruhende Existenz der Todesstrafe in unserm Kanton aufgehoben worden. Wenn nun das Verbot dieser Strafart in der Bundes- und Kantonalverfassung wegfällt, so tritt nicht wieder einfach die früher bestandene Gesetzgebung in Kraft, sondern es ist dafür immerhin noch ein neuer Akt der Gesetzgebung erforderlich.*)

Wir tragen darauf an, den ganzen dritten Absatz des § 5 zu streichen. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe auf politische Vergehen, sowie das Verbot der körperlichen Strafen ist zwar durch den angeführten Bundesbeschluß nicht aufgehoben und dauert also fort. Allein es ist überflüssig, in der Kantonsverfassung zu wiederholen, was in der Bundesverfassung dießfalls schon steht, da es dadurch weder mehr noch weniger Kraft erhält, als es durch die Bundesverfassung schon besitzt.

3.

Bei § 23 kommen wir auf die Vertretungsfrage. Dieser Paragraph hat nämlich die Zahl der Großrathswahlkreise unter Hinweisung auf eine am Ende hinzugefügte und einen Bestandtheil der Verfassung bildende Eintheilung verfassungsmäßig festgesetzt. Deßhalb behandeln wir die ganze Frage, die übrigens auch den § 43 ergreift, an diesem Orte.

Die Wahlkreise Oberkirch und Nottwil sind laut Volkszählung von 1880 in ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung unter 1000 Seelen herabgesunken und könnten deßhalb nach § 43 der Verfassung kein Mitglied mehr in den Großen Rath wählen. Es könnten aber dieselben ohne Verfassungsänderung keinem anderen Kreise zugetheilt werden, weil die Zahl der Wahlkreise in § 23 fixirt und ihre Zusammensetzung in der Uebersicht, die einen Bestandtheil der Verfassung bildet, genau bestimmt ist. Andere Wahlkreise stehen in Gefahr, während der Dauer der zehn Jahre, welche bis zur nächsten Volkszählung verfließen, ebenfalls ihre Bevölkerung unter 1000 Seelen herabsinken zu sehen, so z. B. die Kreise Altbüron und Großdietwil, welche jeder nur ca. 40—50 Seelen über 1000 zählen.

Es beziehen sich auf diesen Gegenstand die Motionen einerseits des Herrn Dr. Zemp und Genossen, andererseits des Herrn Dr. Weibel, welche wir im Eingang unseres Berichtes erwähnt haben.

---

*) Der Große Rath ging hier weiter als der Vorschlag; statt der einfachen Streichung wurde der Artikel dahin formulirt: Die Todesstrafe soll wieder eingeführt und über deren Anwendung ein Gesetz erlassen werden.

Wir gehen zuerst mit einigen Worten auf die Anregung der Frage ein, ob nicht durch die Einführung des proportionalen Wahlsystems, welche selbstverständlich auch eine ganz andere Wahlkreiseintheilung bedingen würde, eine neue Grundlage der Volksvertretung aufzustellen sei.

Es ist über diese Frage in neuerer Zeit unendlich viel geschrieben, gesprochen und projektirt worden und wenn dadurch eine genaue Darstellung des Volkswillens in den Behörden erzielt werden könnte, so wäre es allerdings der Mühe werth, sich eingehend mit der Sache zu beschäftigen. Allein noch nirgends, wenigstens in unserm Vaterlande, ist das Problem wirklich gelöst worden und es scheint uns dabei nicht sowohl auf Richtigkeit des Gedankens an sich, als auf die Technik der Ausführung anzukommen. Wenn nun aber, sei es geflissentlich, sei es zufällig oder durch mangelndes Geschick, die praktische Durchführung des Gedankens mißlingt, so wird der Zweck der ganzen Neuerung dadurch vereitelt und statt der Minoritätsvertretung könnte sich leicht eine Minoritätsregierung aus diesem System erheben.

Wir könnten nicht dazu rathen, unsern Kanton als Versuchsfeld zur Verwirklichung einer im Prinzip gewiß richtigen und anerkennenswerthen Idee herzugeben, sondern möchten vielmehr unsererseits die Priorität diesfalls andern Kantonen oder Staaten überlassen und uns vorerst aus der Anschauung überzeugen, ob dieses System geeignet ist, die Uebelstände zu heben, welche sich beim gegenwärtigen Wahlverfahren da und dort ergeben.

Ueberhaupt scheint uns wohl bei Wahlen zweiten Grades, nicht aber bei direkten Volkswahlen die Minoritätenvertretung eine prinzipiell richtige Forderung zu sein, denn bei den letztern, den Großrathswahlen, handelt es sich hauptsächlich darum, daß die Mehrheit sich darstelle. Damit dieses aber in annähernd richtiger Weise geschehe, ist nur nöthig, daß die Gesetzgebung in der Gestaltung der Wahlkreise dafür sorge, daß nicht kleine Majoritäten über viele Wahlen entscheiden. Und in dieser Beziehung hat das System kleiner Wahlkreise, wie wir es gegenwärtig besitzen, gegenüber dem System großer Wahlkreise einen entschiedenen Vorzug.

An diese Betrachtung schließen wir sofort die Frage, welche bei der Verfassungsberathung von 1875, wenigstens im Schooße der Kommission besprochen worden ist, ob es nicht besser wäre, die gegenwärtige durch die Revision von 1869 eingeführte Wahlkreiseintheilung zu verlassen und auf diejenige zurückzukehren, welche vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1869 bestund und welche nahe zusammenfiel mit der gegenwärtig noch bestehenden Eintheilung des Kantons in Gerichtskreise. Es wurde vielfach bemerkt, daß die frühere Wahlkreiseintheilung nicht als solche bestritten worden sei,

sondern nur deßhalb, weil die Wahlversammlungen an den Hauptorten stattfinden mußten, ein Uebelstand, dem durch die gemeindeweise Abstimmung abgeholfen wäre. Man machte für jene größern Wahlkreise geltend, daß dabei die sogen. Kirchthurmspolitik weniger Spielraum hätte u. s. w.

Wir geben aber unsererseits dem gegenwärtigen System kleiner Wahlkreise den Vorzug. Was die Kirchthurmspolitik betrifft, so wird sich dieselbe in größern Kreisen, die doch immerhin aus der Zusammensetzung mehrerer Gemeinden bestehen müssen, ebenso geltend machen, wie in kleinen. Jede Gemeinde eines zusammengesetzten Wahlkreises wird eben vertreten sein wollen und das wird immerhin der Kirchthurmspolitik wieder ihre Geltung verschaffen. In den kleinen Verhältnissen, in denen wir leben und wo wir nicht über europäische Fragen zu entscheiden haben, kann auch nicht behauptet werden, daß dieses gerade vom Uebel sei.

Dagegen haben die kleinern Wahlkreise den Vorzug, daß sich eben dadurch die Vertretung der Minorität in annähernd richtigem Verhältniß von selbst ergibt, daß die Zahl und Bedeutung der sog. Schicksalswahlkreise sich wesentlich vermindert und der oft zufällige Ausgang eines Wahlkampfes in einem solchen Kreise nicht über die Mehrheit in der gesammten Repräsentation entscheidet, daß auch die Aufregung der Leidenschaften eine viel geringere ist, als wenn von einem oder zwei Kreisen es zuweilen abhängt, welche Richtung während einer Legislaturperiode die Mehrheit im Großen Rathe haben werde.

Grundsätzlich müssen wir also dem seit 1869 bestehenden System der Wahlkreiseintheilung unseres Kantons den Vorzug geben.

Daran reihen sich nun aber noch andere Fragen: Vorab diejenige, welche in der Motion des Herrn Dr. Weibel liegt, ob nicht statt auf 1000 Seelen und 500 Bruchzahl künftig auf 1500 Seelen und 1000 Bruchzahl je ein Repräsentant zu wählen sei.

Es würde dadurch die Mitgliederzahl des Großen Rathes um zirka $^1/_3$ vermindert und würden die kleinern Wahlkreise beinahe sämmtlich in Wegfall kommen.

Wir wissen zwar, daß vielfach gesagt wird, es wäre besser, wenige, aber lauter tüchtige und ihrer Stelle gewachsene Männer in den Behörden zu haben, als viele, denen die erforderlichen Eigenschaften zum Theil abgehen. Es mag auch dieses richtig sein, aber Niemand bürgt dafür, daß, wenn die Zahl der Mitglieder vermindert wird, dann gerade die tüchtigsten gewählt werden. Denn bekanntlich sind sogar die Ansichten über die Tüchtigkeit sehr verschieden und immerhin kann man das Volk nicht dahin beschränken, daß es nur Examinirte und Patentirte in den Großen Rath wählen dürfte. Wir halten dafür, daß eine zahlreiche Vertretung aus allen

Kreisen des Volkes dem Geist der demokratischen Institution besser entspreche als eine minder zahlreiche. Die Grundlage von 1000 Seelen mit 500 Bruchzahl ist im Jahre 1869 gegenüber Anträgen auf 1200 und 1500 mit vollem Bewußtsein, daß sie den Verhältnissen unseres Kantons am besten entspreche, angenommen worden, und wir würden deßhalb auch gegenwärtig derselben den Vorzug geben. Als man im Jahre 1869 die Zahl der Mitglieder vermehrte, setzte man gleichzeitig die Taggelder herab. Wollte man die Zahl nun wieder vermindern, so würde man wahrscheinlich die Taggelder wieder erhöhen müssen, so daß auch in finanzieller Beziehung aus einer Verminderung der Mitgliederzahl kein Vortheil resultirte.

Eine zweite, in der Motion des Herrn Dr. Zemp liegende Frage, ob es nicht richtiger wäre, die Zahl der stimmberechtigten Einwohner statt wie bisher die Seelenzahl zur Grundlage der Repräsentation zu nehmen und demgemäß den Art. 43 abzuändern, muß hier zur Sprache kommen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die richtige Grundlage für die Vertretung eigentlich die Zahl der Stimmfähigen sein müßte. Denn nur diese, die Aktivbürger, haben zu der Verwaltung und Regierung mitzusprechen; sie sind es, welche den Mitgliedern des Großen Rathes, ihren Ausgeschossenen, das Mandat geben, für die Gesammtheit des Volkes dazustehen. Wenn sie ihr Recht unmittelbar ausübten, so würde auch ihre Zahl allein entscheiden und nicht die Seelenzahl, aus der sie hervorgehen. Es ist auch unbestreitbar, daß die Vertretung nach der Seelenzahl für einzelne Ortschaften ein Privilegium schafft, welches mit der Grundlage einer demokratischen Verfassung, was man auch über Zweckmäßigkeit, Billigkeit u. s. w. sagen mag, im Widerspruch steht.

Dennoch kommen wir nicht dazu, Ihnen zu empfehlen, diese Grundlage anzunehmen. Nicht theoretische, sondern praktische Gründe bewegen uns, mit geringen Modifikationen bei dem gegenwärtigen System stehen zu bleiben.

Die Zahl der Stimmfähigen ist bekanntlich viel größern Schwankungen unterworfen, als diejenige der Einwohnerzahl einer Gemeinde überhaupt. Abänderungen der Gesetzgebung, wirthschaftliche Verhältnisse u. s. w. üben hier einen starken Einfluß. Es wäre daher nicht möglich, mit Zugrundelegung der Zahl der Stimmfähigen eine Eintheilung und Vertheilung auf längere Zeit als höchstens eine Legislaturperiode zu machen, und müßte vor jeder Gesammterneuerung eine neue Vertheilung der Großräthe und vielleicht eine Modifikation der Kreise vorgenommen werden.

Wollte man sich aber auch über diesen Uebelstand hinwegsetzen, so ist zu bedenken, daß die Bereinigung der Stimmregister zum Zweck dieser Vertheilung jeweilen zu endlosen Streitigkeiten, Rekursen und Rekriminationen Anlaß geben dürfte, welche doch besser vermieden werden.

Stützt sich dagegen die Vertheilung auf Zahlen, welche durch eine eidgenössische Volkszählung auf 10 Jahre hinaus unanfechtbar festgestellt sind, so bleiben alle diese Schwierigkeiten vermieden. Auch hat die große Mehrzahl der Kantone nicht die Zahl der Stimmfähigen, sondern die Seelenzahl als Grundlage der Repräsentation angenommen und dürfte auch darin schon wenigstens ein äußerlicher Grund liegen, uns von der allgemeinen Auffassung nicht zu entfernen.

Wir entscheiden uns daher im Grundsatz für die Beibehaltung der Grundlage der Seelenzahl, immerhin aber mit der nähern Bestimmung in § 43, daß darunter die Seelenzahl der schweizerischen Wohnbevölkerung nach Maßgabe der eidgenössischen Volkszählung verstanden sein soll, nicht die der sogenannten ortsanwesenden Bevölkerung. Obschon in den bisherigen Verfassungen diese nähere Bestimmung fehlte, so wurde es doch stets so gehalten: die nichtschweizerische Bevölkerung fiel außer Betracht, ebenso die Kategorie der Durchreisenden am Zählungstag, wogegen die bloß vorübergehend Abwesenden zugezählt werden. Es ist auch ganz richtig, daß bei der Repräsentation nur die schweizerische Bevölkerung in Betracht kommen kann, weil diese allein ein Element des politischen Lebens bildet, allein zum schweizerischen Volke gehört, das allein in seinem Lande Meister sein soll. Wenn bei der Repräsentation für den Nationalrath diese Grundlage zur Zeit noch nicht angenommen ist, so unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses in unferner Zeit durch die Verhältnisse selbst geboten werden wird.

4.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Vorfragen gehen wir zur Motivirung der einzelnen Abänderungsanträge über, welche wir auf prinzipieller Grundlage der gegenwärtigen Wahlkreiseintheilung vorzuschlagen uns veranlaßt sehen.

Amt Luzern.

1. Wahlkreis Luzern. Dieser Wahlkreis, bestehend aus der Stadtgemeinde Luzern, wählte bisher 14 Mitglieder und erhält nach seiner schweizerischen Wohnbevölkerung von 16,456 Seelen in Zukunft 16 Vertreter.

Schon mit der bisherigen Vertreterzahl bildete dieser Wahlkreis eine in die Augen fallende Ausnahme. Während kein anderer Wahlkreis mehr als 4, hatte dieser mehr als die dreifache Zahl zu wählen, nach der neuen Volkszählung würde er nun vollends die vierfache Anzahl jedes andern Kreises wählen. Es ist nun der Anlaß gegeben, dieses öfter mit Recht gerügte Mißverhältniß zu beseitigen. Es ist durchaus nichts Unbilliges, daß auch die Stadt Luzern dem allgemein angenommenen Grundsatz der kleinen Wahlkreise folge und es kann einer Theilung des bisherigen ein=

zigen Wahlkreises in mehrere keineswegs eine tendenziöse Absicht unterlegt werden, da keine Art der Theilung eine Veränderung der Mehrheit herbeiführen könnte. Da die Stadt Luzern in acht Quartiere zerfällt, welche bei der Volkszählung jedes für sich gezählt worden sind, so läßt sich die Abtheilung in mehrere Wahlkreise mit größter Leichtigkeit bewerkstelligen.

Die einfachste, durch die bisherige Trennung der Wahlversammlungen gleichsam schon vorbereitete Abtheilung wäre diejenige in zwei Wahlkreise, wonach die fünf Quartiere des rechten Ufers mit 8,882 Seelen 9, die drei linksufrigen Quartiere mit zusammen 7,574 Seelen 8 Vertreter zu wählen hätten. Die Bruchzahlen, die sich bei der Theilung bilden, geben den beiden Kreisen einen Vertreter mehr, als es der Stadtgemeinde treffen würde, wenn sie in einem einzigen Wahlkreis vereinigt bliebe. Eben dasselbe ist übrigens auch bei jeder andern Abtheilung als der in zwei Kreise der Fall. Mit 9 und 8 Vertretern aber wären die beiden Wahlkreise Luzern-Großstadt und Luzern-Kleinstadt immerhin noch um die Hälfte größer, als jeder andere Wahlkreis im Kanton.

Will man die städtischen Wahlkreise den Wahlkreisen auf dem Lande ungefähr gleichstellen, so muß man den bisherigen Wahlkreis Luzern in fünf Wahlkreise theilen, die sich übrigens ganz natürlich und zweckmäßig gestalten. Die Quartiere Hof, Obergrund und Untergrund, die drei Vorstädte, würden jedes einen eigenen Wahlkreis bilden, die zwei erstern mit 3826 und 3602 Seelen je 4, der letztere mit 3005 Seelen 3 Vertreter zu wählen haben. Die eigentliche innere Stadt würde in zwei Wahlkreise zerfallen, von denen der eine mit 3717 Seelen 4, der andere mit 2306 Seelen 2 Vertreter zu wählen hätte. Gegen diese Eintheilung wird sich prinzipiell schwerlich mit Grund etwas einwenden lassen. Sie entspricht den natürlichen Verhältnissen, schließt sich an die bereits gegebene Eintheilung des städtischen Gebiets in Quartiere und beeinträchtigt keinerlei Interessen. Das Präsidium in den Wahlversammlungen kann durch je ein Mitglied des Stadtraths geführt werden. Wir schlagen daher die Eintheilung in fünf Wahlkreise vor. *)

Die übrigen Wahlkreise des Amtes Luzern erfordern keine Veränderung.

Amt Hochdorf.

13. und 15. Wahlkreis. Die Vereinigung der Gemeinden Römerschwil und Hildisrieden zu einem Wahlkreis ist eine Abnormität. Römerschwil gehört in das Amt und den Gerichtsbezirk Hochdorf, Hildisrieden dagegen in das Amt Sursee und den Gerichtsbezirk Sempach.

Wir schlagen daher vor, die Gemeinde Römerschwil wieder dem Wahlkreis Hochdorf zuzutheilen, wohin sie früher gehörte, die Gemeinde Hildis-

*) Der bisherige einheitliche Wahlkreis Luzern wurde beibehalten und erhielt statt bisher 14 nun 16 Repräsentanten.

rieden aber dem Wahlkreis Sempach, wohin sie naturgemäß gehört, anzuschließen.

Der 15. Wahlkreis würde daher ganz wegfallen, der 13. dagegen bestehen aus den Gemeinden Hochdorf mit 1244, Ballwil mit 789 und Römerschwil mit 959 Seelen, zusammen 2992 Seelen und 3 Vertreter wählen. Da der Wahlkreis Römerschwil nach bisheriger Eintheilung ohnehin ein Mitglied verlieren würde, so ergibt sich durch die neue Eintheilung keine Veränderung im Repräsentationsverhältniß.*)

17. Wahlkreis Aesch und 18. Wahlkreis Ermensee. Der Wahlkreis Aesch verliert durch das Herabsinken der Einwohnerzahl auf 1484 Seelen ein Mitglied. Wird aber der Wahlkreis Ermensee mit 1327 Seelen mit demselben vereinigt, so gleicht sich der Verlust aus und die beiden vereinigten Kreise wählen wie bisher drei Vertreter. Daher unser Vorschlag, den 17. und 18. Kreis zusammenzuziehen.**)

Im Amte Hochdorf beantragen wir keine weitere Veränderung.

Amt Sursee.

20. Wahlkreis Knutwil. Wir tragen darauf an, diesen Wahlkreis unverändert zu lassen; sollte jedoch die Gemeinde Buchs mit der Gemeinde Uffikon in eine politische Gemeinde verschmolzen werden, wovon in neuerer Zeit viel gesprochen wird, so müßte dann Buchs mit Uffikon dem Wahlkreis Dagmersellen zufallen.

21. und 22. Wahlkreis. Sowohl die Gemeinde Nottwil, welche bisher den 21., als die Gemeinde Oberkirch, welche bisher den 22. Wahlkreis bildete, sind durch die neue Volkszählung nicht mehr auf 1000 Seelen gekommen. Es müssen daher entweder diese beiden Gemeinden zu einem Wahlkreis vereinigt werden, welcher dann mit 1966 Seelen wieder 2 Vertreter wählen würde, oder aber es muß Nottwil dem Kreise Neuenkirch zugetheilt werden, der dann mit 3036 Seelen 3 Vertreter erhielte, und Oberkirch zum Kreise Sursee fallen, der dann mit 4214 Seelen 4 Vertreter erhielte. Wir ziehen jedoch vor, aus den beiden bisherigen Wahlkreisen Nottwil und Oberkirch einen Wahlkreis zu bilden, indem dadurch die Verhältnisse derselben in Wirklichkeit unverändert bleiben.

24. Wahlkreis Sempach erhielte nach dem oben Gesagten den Zuwachs der Gemeinde Hildisrieden und dadurch 2225 Seelen, aber gleichwohl nur 2 Vertreter wie bisher.***)

---

*) Dieser Abänderungsvorschlag wurde verworfen: 13. und 15. blieben im bisherigen Bestande.

**) Die Verschmelzung der beiden Wahlkreise wurde verworfen, sie blieben beibehalten mit der einzigen Veränderung, daß die kleine Gemeinde Mosen dem Wahlkreis Aesch zugetheilt wurde, wodurch seine Repräsentanz die bisherige blieb.

***) Blieb unverändert. S. oben Anm. zu 13 und 15.

Amt Willisau.

37. Wahlkreis. Die Gemeinde Wauwil ist durch die Eintheilung von 1869 künstlich aus ihrem natürlichen Verbande herausgerissen und mit dem Wahlkreis Ettiswil vereinigt worden. Wir beantragen, dieselbe wieder vom Kreise Ettiswil zu trennen und dem Kreise Schötz zuzutheilen, wohin sie naturgemäß gehört. Der bisherige 37. Kreis erhält nach Wegfall von Wauwil mit 2364 Seelen 2 Vertreter, dagegen der

38. Wahlkreis Schötz mit dem Zuwachs von Wauwil 2656 Seelen und 3 Vertreter.

39. Wahlkreis. Die Gemeinde Uffhusen gehört naturgemäß zu dem Wahlkreis Luthern, der dann mit 2740 Seelen 3 Vertreter erhält, während der bisherige Wahlkreis Zell mit den Gemeinden Zell und Fischbach 1957 Seelen und 2 Vertreter behält. *)

40. und 41. Wahlkreis. Die Gemeinden Großdietwil und Altbüron zählen jede nur wenige Seelen mehr als 1000 und sind daher in einen Wahlkreis zu vereinigen, was an der bisherigen Repräsentation nichts ändert.

43., 44. und 45. Wahlkreis. Der bisherige 44. Wahlkreis Langnau verliert wegen Mangel von 18 Seelen ein Mitglied. Wir schlagen vor, Langnau mit 926 Seelen zum Wahlkreis Reiden zu theilen, Richenthal dagegen mit 556 Seelen zum Wahlkreis Pfaffnau. **)

48. Wahlkreis. Luthern und Uffhusen s. oben bei Zell.

Amt Entlebuch.

Hier schlagen wir unveränderte Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise vor.

5.

Wir müssen noch auf die Frage eintreten, ob der Abstimmungsmodus geändert werden soll, d. h. ob an die Stelle der bisherigen Gemeindeabstimmungen das sogenannte Urnensystem zu treten habe, welches schon zu verschiedenen Malen ist angeregt worden und wesentlich darin besteht, daß der Bürger nicht in versammelter Gemeinde, sondern während eines ganzen Tages zu beliebiger Zeit seine Stimme in die Stimmurne einlegen kann.

Das Urnensystem zerstört den Begriff der Gemeinde, löst sie gewissermaßen auf und ermöglicht, wenn es nicht mit ganz besondern Vorsichtsmaßregeln umgeben wird, Stimmenkauf und Betrug. Der Wenigen wegen, welche allfällig gehindert sein mögen, an einer Gemeindeversammlung Theil zu nehmen, schafft es eine Menge Inkonvenienzen, unter welchen die Vielen

*) 39 blieb unverändert, ebenso dann auch 48.

**) Alle diese drei Wahlkreise blieben unverändert im bisherigen Bestand.

zu leiden haben, welche gewohnt sind, in öffentlicher und ordentlicher Gemeindeversammlung vor den Augen ihrer Mitbürger als selbständige Männer ihre Stimmkarten einzulegen.

Wir müssen uns grundsätzlich immerhin gegen das Urnensystem und für den bisherigen Modus der Abstimmung in der Gemeinde aussprechen und könnten uns in keinem Falle für eine obligatorische Einführung des Urnensystems erklären. Auch bei einer fakultativen Gestattung desselben hätten wir Bedenken, weil dadurch die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit des Verfahrens aufgehoben würde. Es ist bei Anlaß der Gemeindeorganisation der Stadt Luzern davon gesprochen worden, das Urnensystem ausnahmsweise für die Stadt Luzern einzuführen, da deren besondere Verhältnisse es wünschbar erscheinen ließen. Allein die ausnahmsweise Berechtigung eines Ortes schien uns dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte zu widersprechen und wir müssen diesen Gesichtspunkt auch jetzt noch aufrecht erhalten, um so mehr, als selbst bei fakultativer Einführung dieses Verfahrens dasselbe einer gesetzlichen Regulirung unterliegen müßte, welche den Wünschen derjenigen, die vorzüglich darauf dringen, schwerlich entsprechen dürfte.

6.

Uebergehend zu andern Verfassungsbestimmungen beantragen wir die Streichung des § 24.

Daß die Stadt Luzern Hauptort des Kantons ist, ist ein faktisches Verhältniß, das in der Verfassung nicht als Rechtssatz zu stehen braucht. So lange die Stadt Luzern das Verkehrszentrum für die ganze Landschaft oder wenigstens für den größten Theil derselben ist, so lange die Gestaltung der Thäler, aus welchen der Kanton besteht, und der Kommunikationsmittel dieselbe bleibt, wird Luzern auch ohne Verfassungsartikel Hauptort des Kantons bleiben. Daraus folgt aber nicht, daß es der ordentliche Sitz aller Kantonsbehörden sein müsse und der Artikel ist deßhalb fehlerhaft, weil er gerade diese Konsequenz zieht. Es könnte gegenwärtig nicht anders als durch Verfassungsrevision eine Kantonsbehörde aus der Stadt Luzern weg verlegt werden. Darin, nicht in dem faktischen Verhältniß des Hauptorts, liegt ein Privilegium für die Stadt und eine Unzukömmlichkeit für den Kanton.

Es wird dieses aus einem Beispiel klar werden.

Bekanntlich waltet gegenwärtig ein Streit zwischen der Stadt und der Regierung über den Sinn jenes Artikels der Sönderungsakte, welcher das alte Rathhaus am Kornmarkt betrifft. Wenn nun die Lokalitäten dieses Gebäudes sich für die Gerichtsbehörden als absolut unzulänglich erweisen würden und die Stadt nicht angehalten werden könnte, dieselben

zu erweitern oder umzubauen, so würde der Staat, der auf kein anderes Gebäude in der Stadt einen Rechtsanspruch für die kantonalen Gerichtsbehörden hat, ein anderes Gerichtshaus zu bauen oder zu erwerben haben und dieses könnte er nach dem gegenwärtigen Art. 24 nirgends anderswo als in der Stadt Luzern errichten.

Es liegt auf der Hand, daß ein solches Abhängigkeitsverhältniß auch theoretisch nicht statuirt werden soll. Wir würden daher diesen Paragraph einfach aus der Verfassung streichen.

7.

§ 66 der Verfassung bestimmt, daß in den schweiz. National= und Ständerath je nur ein Mitglied des Regierungsrathes gewählt werden könne. Dieselbe Bestimmung findet sich auch im § 75 für das Obergericht. Es scheint uns nun allerdings der Gedanke richtig, daß nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes ihren kantonalen Verrichtungen auf längere Zeit entzogen werden sollen; aber daß nur ein Mitglied jeder Behörde in jedem der beiden Räthe sitzen könne ist eine Bestimmung, die keinen Zweck hat. Möglicherweise könnten auch zwei Mitglieder des Regierungsrathes in den Nationalrath und zwei Oberrichter in den Ständerath gewählt werden, oder umgekehrt, und der Zweck der Verfassungsbestimmung wäre in gleicher Weise erfüllt. Wir beantragen daher diese beiden Verfassungsbestimmungen in § 66 und 75 dahin abzuändern, daß nicht mehr als 2 Mitglieder des Regierungsrathes und 2 Mitglieder des Obergerichtes gleichzeitig in der Bundesversammlung sitzen dürfen.

8.

§ 70—72. Herr Großrath Abraham Stocker beantragt, zu untersuchen, ob nicht der Erziehungsrath abgeschafft und dessen Befugnisse dem Regierungsrath, beziehungsweise einem Departement desselben übertragen werden könne. Diese Frage ist schon bei Aufstellung der Verfassung von 1875 erörtert worden. Grundsätzlich dürfte es allerdings richtig sein, daß die Leitung des Erziehungswesens einfach als ein Attribut des Regierungsrathes betrachtet würde. Geschäftlich aber müßte immerhin dem betreffenden Departement eine größere Einzelnkompetenz gegeben werden, als ein Departementschef sie nach § 68 der Verfassung besitzt, denn wenn der Regierungsrath mit all' den zahllosen kleinen Entscheiden im Erziehungswesen sich zu befassen hätte, so müßte er die ganze Woche hindurch Sitzung halten. Und dazu müßte dem Departementschef für Bewältigung dieses ausgedehnten Geschäftszweiges eine Expertenkommission zur Seite stehen, welche sich von dem gegenwärtigen Erziehungsrathe nur dadurch unterscheiden würde, daß sie keine selbständigen Kompetenzen hätte. Diese sind übrigens auch

nach der gegenwärtigen Einrichtung nicht groß, zumal alle wichtigern Entscheide des Erziehungsrathes der Bestätigung durch den Regierungsrath bedürfen. Die Kosten einer ständigen Expertenkommission für das Erziehungswesen würden sich aber ohne Zweifel höher belaufen, als diejenigen des gegenwärtigen Erziehungsrathes. Der Gedanke, lediglich ein Departement an die Stelle des Erziehungsrathes treten zu lassen, hat durch die Annahme des gegenwärtigen Erziehungsgesetzes die Bedingungen seiner Ausführbarkeit verloren. Und da damit nach keiner Richtung ein wesentlicher Zweck erreicht würde, so glauben wir demselben dermalen auch keine weitere Folge geben zu sollen.

9.

Am 26. Jänner 1881 haben Sie beschlossen, auf den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über Regelung der Stimmrechts-, Wahlfähigkeits- und Steuerverhältnisse der Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land, der Ihnen durch eine von Ihnen gewählte Kommission vorgelegt wurde, nicht einzutreten, sondern die Sache bis auf Weiteres zu verschieben.

Es war auch begreiflich, daß man bei aller Anerkennung der ausnahmsweisen Verhältnisse dieser beiden Gemeinden, von denen die eine so zu sagen eine Enclave der andern bildet, Anstand nahm, für dieselben auf dem Wege eines Verfassungsgesetzes ein Ausnahmsrecht zu schaffen. Nun scheint aber bei der allgemeinen Durchsicht der Verfassung sich der Anlaß, wenigstens den wichtigsten Punkt der Anstände, welche jenen Vorschlag hervorgerufen hatten, grundsätzlich zu beseitigen, sich darzubieten.

Die hauptsächlichste Schwierigkeit besteht darin, daß, da die Landgemeinde Willisau von jeher die Stadt als ihren Haupt- und Geschäftsort betrachtet und keinen andern Zentralpunkt hat, der diesen ersetzen könnte, weßhalb ihre Beamten stets ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, oder wenn sie ihn nicht schon da hatten, ihn sofort dorthin verlegen mußten, weil die Amts- und Geschäftslokale, selbst der Versammlungsort der Gemeinde in der Stadt Willisau liegen und die Bürger nun einmal gewöhnt sind, alle ihre Geschäfte in der Stadt abzumachen. Da aber § 89 der Verfassung die Wählbarkeit eines Bürgers zum Gemeinderath an die „Stimmfähigkeit in der Gemeinde“ bindet, so ergeben sich jeweilen bei der Wahl der Gemeindebeamten Inkongruitäten mit diesen Verfassungsbestimmungen.

Nun ist aber kein Grund vorhanden, überhaupt die Wählbarkeit eines Bürgers zu einer solchen Beamtung wie die Stimmberechtigung an den dreimonatlichen Wohnsitz oder an den Wohnsitz überhaupt zu binden. In der Regel werden die stimmberechtigten Bürger einer Gemeinde Niemanden in ihren Gemeinderath wählen, der nicht wirklicher Einwohner derselben ist. Konvenirt es ihnen aber, da, wo örtliche Verhältnisse es ausnahmsweise

wünschbar machen, Jemanden in den Gemeinderath zu wählen, der zwanzig oder mehr Schritte außer der Gemeindegrenze wohnt, so sehen wir nicht ein, warum ihnen dieses aus konstitutionellen Gründen verwehrt werden sollte. Ja es lassen sich Fälle denken, wo nicht nur in Willisau, sondern auch anderwärts es einer Gemeinde geradezu erwünscht und in ihrem Interesse scheinen könnte, diese Freiheit zu besitzen. Allerdings dürfte dann der Amtszwang, wie er im § 13 der Verfassung enthalten ist, auf Gewählte, die außerhalb der Gemeindegrenze wohnen, nicht angewendet werden. Es genügt vollkommen, wenn für die Wahlfähigkeit die Requisite der allgemeinen Stimmfähigkeit ohne die zur Ausübung des Stimmrechts in einer Gemeinde erforderliche Bedingung des Wohnsitzes gefordert werden. Wir schlagen daher vor, den zweiten Absatz des § 89 folgender Maßen zu fassen:

„Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte die Requisite der allgemeinen Stimmfähigkeit besitzen, gleichviel jedoch ob er das Stimmrecht in der betreffenden Gemeinde auszuüben berechtigt sei oder nicht.“

Mit dieser Abänderung sind nun freilich nicht alle Schwierigkeiten gehoben, welche die ausnahmsweisen Verhältnisse von Willisau-Stadt und -Land darbieten. Bezüglich der Stellen eines Ortsrichters und eines Friedensrichters ist der gleiche Uebelstand vorhanden, allein hier hat nach § 86 der Verfassung die Gesetzgebung bereits die Kompetenz, die erforderliche Abhülfe zu treffen. Endlich bleibt noch der Umstand, daß derjenige Beamte, welcher in einer andern Gemeinde als derjenigen, wo er die Beamtung bekleidet, wohnt, in der letztern nicht stimmfähig ist, allein dieses schlagen wir nicht hoch an. Das Verhältniß beruht auf freiem Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und deren Beamten und wir könnten deßhalb niemals dazu kommen, einen Einbruch in das allgemeine, dem öffentlichen Interesse dienende Prinzip, daß die Stimmberechtigung durch den Wohnsitz bedingt sei, zu gestatten.

Würden Sie jedoch vorziehen, ohne Abänderung des § 89 die besondern Verhältnisse der Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land durch eine Ausnahmsbestimmung zu berücksichtigen, so würden wir eventuell vorschlagen, dieses durch einen Zusatz zu § 94 zu thun.

10.

Der § 94 der Verfassung lautet:

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, mit Beziehung auf die § 87 bis 94 die Organisation des Gemeindewesens abweichend zu bestimmen.

Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch besondere Organisationen geregelt.

Es liegt nun, zwar nicht in dem Wortlaut des zweiten Absatzes, wohl aber in der Art und Weise, wie er bisher angewendet worden ist, eine Unrichtigkeit. Offenbar sollte derselbe dahin verstanden werden, daß, wie der erste Absatz die Regelung des Gemeindewesens überhaupt durch ein allgemeines Gesetz vorsieht, so auch die Organisation der Städte durch besondere Gesetze geregelt würden. Dieses ist aber nicht geschehen. Die Organisationen der Städte sind nicht durch besondere Gesetze regulirt, sondern einfach durch Dekrete des Großen Rathes genehmigt worden. Man ist dießfalls bei dem Verfahren geblieben, welches vor der Einführung des Referendums in unsere Verfassung üblich war, wohl von der Ansicht ausgehend, daß jene Organisationen kein allgemeines Interesse hätten.

Wir lassen die Richtigkeit dieser Auffassung dahingestellt, glauben aber, darauf gefußt, den oben erwähnten eventuellen Zusatzantrag als dritten Absatz des § 94 vorschlagen zu sollen:

„Ebenso bleibt dem Großen Rath vorbehalten, mit Rücksicht auf die besondern gegenseitigen Verhältnisse der Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land (Münster und Gunzwil) bezüglich der Wohnsitzverhältnisse ihrer Beamten eine von den allgemein gesetzlichen Vorschriften abweichende Regulirung zu treffen.“

11.

Was endlich die Form der vorzunehmenden Verfassungsrevision betrifft, so schlagen wir vor, dieselbe als eine partielle in ein Verfassungsgesetz zusammenzufassen, wie dieses im Jahre 1869 geschehen ist, so daß nicht eine ganze revidirte Verfassung, sondern einzig die von Ihnen in Anwendung des § 36 beschlossenen Abänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, die übrigen Bestimmungen der Verfassung aber unverändert in Kraft belassen werden.

In der ersten Berathung des Großen Rathes fanden diese Anträge, vorzüglich wegen der vorgeschlagenen Theilung des Wahlkreises Luzern in fünf Kreise, lebhafte Bestreitung. Zwar wurde allseitig zugegeben, daß bei einer Theilung des Wahlkreises Luzern hinsichtlich des Parteiverhältnisses keine Veränderung eintreten würde, indem in jedem der fünf Kreise die Liberalen ebenso unbestritten in Mehrheit wären als in dem einheitlichen Kreise; aber die Vertreter der Stadt wollten nun einmal an dem bestehenden Verhältniß nicht rütteln lassen und beriefen sich

auf den im Jahr 1869 der Wahlkreiseintheilung zu Grunde gelegten Grundsatz, daß jede Gemeinde von mehr als 1000 Seelen einen eigenen Wahlkreis zu bilden berechtigt sei, woraus sie schlossen, daß die Zweitheilung einer Gemeinde in Wahlkreise ausgeschlossen werde.

Da der Große Rath auch bei Genehmigung der städtischen Organisation im Jahr 1879 für die Wahlen des kleinen und großen Stadtraths der Ansicht einer Theilung der Stadt in mehrere Wahlkreise nicht beigestimmt und überhaupt die Sache materiell keine Bedeutung hatte, sondern nur eine formelle Ungleichheit beseitigen sollte, so wurde in der zweiten Berathung von der vorgeschlagenen Abänderung Umgang genommen und der einheitliche Wahlkreis Luzern mit 16 Vertretern unverändert gelassen, während kein anderer Wahlkreis im Kanton mehr denn 4 Vertreter zu wählen hat.

Damit war der vorzüglichste Stein des Anstoßes beseitigt. Ein zweiter Punkt, auf welchen die liberale Opposition Gewicht legte, war die vorgeschlagene Abtrennung der Gemeine Uffhusen vom Wahlkreis Zell und deren Zutheilung zum Wahlkreis Luthern. Der Wahlkreis Zell war einer der wenigen Kreise, in welchen nach der Eintheilung von 1869 jeweilen ein scharfer Parteikampf stattfand, da die Parteien sich so ziemlich die Wage hielten. Durch den Vorschlag wäre der reduzirte Wahlkreis Zell mit 2 Vertretern unbestritten den Liberalen verblieben; durch Zutheilung der Gemeinde Uffhusen zum konservativen Wahlkreis Luthern hätte der letztere Kreis einen Vertreter mehr bekommen, so daß von den 3 Vertretern des bisherigen Kreises Zell 2 den Liberalen, 1 den Konservativen zugefallen wären. Da nun aber die Liberalen großen Werth darauf setzten, den Wahlkreis Zell in seinem bisherigen Bestande zu erhalten, so gab die Majorität auch in diesem Punkte nach.

Die übrigen vom Regierungsrathe vorgeschlagenen, politisch bedeutungslosen Abänderungen von Wahlkreisen wurden entweder vom Großen Rathe fallen gelassen oder in ihrer Zweckmäßigkeit auch gegnerischer Seits anerkannt, ebenso blieben die wenigen andern beantragten Korrekturen an Verfassungsartikeln unbeanstandet, so daß die zweite Berathung des Entwurfs mit gegenseitigem Einverständniß abschloß.

Dieses beurkundete sich auch bei der Volksabstimmung über die revidirten Artikel am 11. Oktober 1882. Es fand kein Parteikampf

statt. Von 27,356 Stimmfähigen nahmen nur 9954 an der Abstimmung Theil, von denen 8887 für die Annahme und nur 1013 für Verwerfung stimmten, 54 leere Zeddel einlegten. In der Stadt Luzern stimmten von 2735 Stimmfähigen nur 746, davon 573 für Annahme, 229 für Verwerfung. In allen durch die Abänderungen betroffenen Gemeinden stimmte die große Mehrheit für Annahme.

Im Uebrigen verfloß die Amtsperiode von 1879—1883 in aller Ruhe; die innern kantonalen Streitpunkte schienen erschöpft zu sein. Auch die Erneuerungswahlen vom Jahre 1883, welche die bisherige Zusammensetzung des Großen Rathes und der Regierung ohne bedeutende Veränderung bestätigten, gingen ohne große Aufregung vor sich.

X.

Die Amtsperiode 1883—1887.

In den Achtzigerjahren begannen, wie überall so auch im Kanton Luzern die Folgen des wirthschaftlichen Schwindels, der im vorigen Jahrzehnt durch die Eisenbahnen und großen Aktienunternehmen mit der Ausdehnung des Credits und eine mit dem wirklichen Ertrag in keinem Verhältniß stehende Steigerung der Liegenschaftspreise in Schwung gekommen war, sich in bedenklichem Maße fühlbar zu machen. Während die Stadt und die im Bereiche des Touristenverkehrs gelegenen Ortschaften durch die Zunahme der Fremdenfrequenz einigen Ersatz für die in der kritischen Zeit entstandenen Verluste fanden, litt dagegen in vorzüglichem Maße die Landbevölkerung. Bei den hohen Liegenschaftspreisen waren eine Menge von Käufen und vorzüglich von Auskäufen gegen Geschwister getroffen, die Liegenschaften mit unverhältnißmäßigen Schulden belastet, kostbare landwirthschaftliche Gebäulichkeiten erstellt und überhaupt unter dem Einfluß leicht zu erhaltenden Credits die frühere einfache Lebensweise umgestaltet worden. Die in Folge erleichterter Communication eingetretene Concurrenz entfernter, in günstigern Verhältnissen stehender Productionsgebiete verminderte den Reinertrag der Landwirthschaft, die Zollschranken, mit denen die Schweiz umgeben wurde, die Verminderung der Arbeitskräfte durch vermehrte Inanspruchnahme der Jugend im Militärdienst und in Vereinen aller Art, dazu eine Reihe von Mißjahren, veranlaßten ein rasches Sinken der Liegenschaftspreise, die verschuldeten Besitzer vermochten ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachzukommen und fielen dem Wucher in die Hände. Das Wechselrecht, das schon durch Gesetz von 1860 allgemein eingeführt worden war und namentlich die Wechselbürgschaft, forderten unter dem Bauern-

stande zahlreiche Opfer.*) Nicht ohne Wehmuth konnte man Zeuge dieses Verfalls sein, der eine gewisse moralische Depression mit sich führte und auch politische Erschütterungen neuer Art in Aussicht stellte.

Aus der Störung des ökonomischen Gleichgewichts nämlich, die sich fast gleichzeitig in den Kulturländern Europas fühlbar machte, erhoben sich in weiten dadurch ergriffenen Kreisen sociale Fragen, welche die Zukunft der Demokratie gefährden. Die Grundlage und Voraussetzung der Demokratie ist die ökonomische Selbständigkeit der Bürger. Wo ein zahlreiches Proletariat in der Hand von Demagogen zum willenlosen Werkzeug wird, wie dieses in Städten und Fabrikorten häufig der Fall ist, wo anderseits die landwirthschaftliche Bevölkerung, in ihren Existenzbedingungen bedroht, den Sinn stolzer individueller Selbständigkeit verliert, da werden die Errungenschaften demokratischer Entwicklung faktisch vernichtet und es bleibt davon nur die inhaltleere Form. Auf der einen Seite baut sich innert derselben ein Feudalismus neuer Art auf, der seinen Sitz in den industriellen Centren hat, auf der andern suchen sich Vereine mit sozialistischem Charakter die öffentlichen Gewalten dienstbar zu machen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß nun gerade das Vereinswesen für die Demokratie zu einer eigenthümlichen Gefahr wird. Die Vereinsfreiheit ist ein demokratisches Grundrecht, aber sobald die Vereine eine gewisse Ausdehnung erhalten und mit der constitutionellen Organisation in Concurrenz treten, sich einen bestimmenden Einfluß auf denjenigen Gebieten anzueignen trachten, welche den gesetzlich organisirten Gewalten vorbehalten sind, wirken sie destructiv. In dem Verein liegt eine Macht, weil der Einzelnwille in ihm aufgeht, aber der Gesammtwille des Vereins seinerseits selbst wieder durch einen in oder außer seiner Mitte stehenden Einzelnwillen bestimmt und dirigirt wird. Wenn nun die Vereine, mit oder ohne Connivenz der Behörden, in öffentlichen

*) Ich hatte, als am Ende der Fünfziger Jahr die allgemeine Wechselfähigkeit zum ersten Mal im Großen Rathe zur Sprache kam, mich dahin ausgesprochen, daß ich dieselbe auf die firmaführenden Kaufleute beschränkt wissen wollte. Aber selbst der „Bauernverein" reklamirte damals die „Wohlthat der Wechselfähigkeit" auch für die Bauern. Nach zwei Jahrzehnten ruinöser Wirkung dieser „Wohlthat" wiederholte ich jenen Antrag bei der Berathung des eidg. Obligationenrechts. Es wurde nun wenigstens die Anwendbarkeit der Wechselexekution auf die ins Firmaregister Eingetragenen beschränkt.

Angelegenheiten zu einem bestimmenden Einfluß kommen, so wird dadurch die Gesammtheit der Bürger, welche nicht Vereinsmitglieder, sondern durch die gesetzlich organisirten Gewalten vertreten sind, einer Macht unterworfen, die der politischen Organisation nicht angehört, und dadurch entsteht, im Gegensatz zum wirthschaftlichen Feudalismus, aber mit gleicher Wirkung, eine Art von Vorrecht, welches dem Begriff der Demokratie widerstrebt und deren Grundlage, die individuelle Selbständigkeit des Bürgers faktisch vernichtet.

Es ist diese sociale Bewegung, die in verschiedenen Formen sich über Europa ausdehnt, wohl nicht ohne Einfluß geblieben auf die veränderte Auffassung des Staatsbegriffes selbst, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat. Der Rechtsstaat ist nicht mit einem Male in den Kulturstaat übergegangen, sondern allmählig, theilweise durch materielle Momente gedrängt, ohne klares Bewußtsein; die Theorie hat sich sozusagen erst den Thatsachen nachgehend gebildet. Mit dem Uebergang des Rechtsstaats in den Kulturstaat aber verändert auch die Demokratie ihren alten Begriff und Inhalt. Indem der Staat, das heißt die im Lande regierende Gewalt, statt der einfachen Aufgabe, Recht und Eigenthum eines Jeden zu schützen, das gesammte wirthschaftliche und Kulturleben des Volkes in den Bereich seiner unbeschränkten gesetzgeberischen Machtbefugniß zieht, geht allgemach die individuelle Freiheit und Selbstberechtigung eines Jeden, das Kriterium der Demokratie, in dem unbeschränkten Rechte der Gesammtheit, das heißt hier der Mehrheit, unter und es entsteht der demokratische Absolutismus, der im Begriff der socialen Republik liegt und der sich vom monarchischen Absolutismus nur durch das verschiedene Subjekt der Gewalt unterscheidet. Man kann daher sagen, daß der Anfang der socialen Bewegung der Anfang einer rückläufigen Bewegung aus der Demokratie in den Absolutismus sei. Aber auch, daß sie den Anfang des Endes der Sonderexistenz kleiner Gemeinwesen, welche die Lebensbedingung der Demokratie ist, bedeute. Denn die wirthschaftlichen Fragen und Interessen binden sich nicht an historisch gegebene Landesgränzen; sie umfassen größere wirthschaftliche Zusammengehörigkeiten und drängen zu stufenweiser Absorption der Kleinen, die mit dem Verlust ihrer materiellen Grundlage nach und nach auch ihre Schätzung im allgemeinen Bewußtsein verlieren.

In der Schweiz und speziell im Kanton Luzern befinden sich diese Bewegungen noch in ihren Anfängen, aber man kann nicht ver-

kennen, daß sie auch da ihre Schatten bedeutsam der Zukunft voraus-werfen. Die Bedrängnisse der Zeit rufen einer Menge von Vorschlägen zur Abhülfe, die jeweilen der Staat, nach centralistischer Auffassung der Bund, bringen soll und die dann mit staatsphilosophischen Phrasen und unverstandenen Theorien motivirt, sämmtlich auf socialistische Richtungen hinausführen und die Omnipotenz des Staates, in der Republik einfach der Verkörperung des Mehrheitsbegriffs, zur Voraussetzung haben. Auch hier entwöhnt sich die Association mit ihrer weitern Verbreitung mehr und mehr der Selbstthätigkeit und tritt mit gebieterischen Ansprüchen an die constitutionellen Gewalten heran, welche in ihren letzten Consequenzen zu einer „Aristokratie des vierten Standes" führen müssen.

In unserm kleinen Freistaate ist die Demokratie, die wir in ihrer Entwicklung während fast eines halben Jahrhunderts begleitet haben, zur vollen formellen Geltung gekommen; es gibt keine Partei mehr, die sie prinzipiell bestreitet, wohl aber scheint sie einerseits durch die Gefahr, in einem größern Ganzen absorbirt zu werden, in wachsendem Maße bedroht und anderseits durch die Entwicklung der socialen Fragen auf den Weg neuer Umgestaltungen geführt zu werden.

Man kann sagen, daß der Gegensatz der politischen Parteien, wie er jetzt noch besteht, insoweit er nicht bloß persönlicher und lokaler Natur ist, oder mit religiösen Gesichtspunkten in Verbindung steht, sich wesentlich darauf reduzirt, daß die Einen in dem vollständigen Aufgehen der kantonalen Autonomie in eine größere schweizerische Republik ihren Zielpunkt erblicken, während die Andern, festhaltend an den Traditionen einer selbständigen Existenz über den Bedrängnissen des Augenblicks nicht vergessen, daß eine centralisirte Schweiz den innern Existenzgrund verliert und daß die demokratische Freiheit nur in kleinen selbständigen Gemeinwesen eine sichere Stätte findet. Daß bei der Umgestaltung der materiellen Verhältnisse, wie sie die neuere Zeit mit sich brachte, die bisherigen Parteigegensätze mit der Verschiedenheit dieser Ansichten sich nicht mehr vollkommen decken, liegt in der Natur der Dinge.

Im Jahr 1884 präsidirte ich noch einmal als Schultheiß den Regierungsrath. Im Sommer dieses Jahres wurde in Genf mit großer Feierlichkeit eine Reiterstatue des Generals Düfour aufgestellt.

Nebst dem Bundesrathe wurden auch die Regierungspräsidenten sämmtlicher Kantone durch das dirigirende Comite zu dieser Festfeier eingeladen. Die an mich gerichtete Einladung rief mir in voller Stärke die Erinnerung an die Erlebnisse von 1847 und 1848 zurück und ich beantwortete sie auf der Stelle und ohne meinen Kollegen davon vorherige Mittheilung zu machen, in ablehnendem Sinne.*)

*) Ablehnung lautete folgendermaßen:

Monsieur Aubert, ancien Colonel divisionnaire, Président du Comité du Monument Dufour,

Genève.

Monsieur,

Par lettre du mois d'avril passé, Votre Comité a eu l'obligeance de m'adresser en ma qualité d'avoyer du Canton de Lucerne l'invitation d'assister à la solemnité de l'inauguration du monument érigé à Genève en mémoire du Général Dufour.

Un postscriptum de Votre main exprime le désir que, si des circonstances particulières s'opposaient à ce que j'y pourrais assister, l'un de mes collègues du Conseil d'Etat voulût bien me remplacer au milieu de Vous et représenter notre Canton à cette fête.

Quant à ma personne je dois répondre par le refus le plus formel. Le général Dufour a foulé le sol de notre Canton en vainqueur — c'est le principal titre de sa gloire — je croirais manquer à la dignité de la position, dont je suis chargé à cette heure, si je consentais à prendre part à une solemnité, qui ne peut manquer de rappeler la mémoire de cet évènement.

C'est la volonté de Dieu qu'il y ait dans ce bas monde des vainqueurs et des vaincus et que les vaincus se soumettent à la loi des vainqueurs. Mais il n'y a aucune loi, ni divine ni humaine, que les vaincus ayent à baiser les mains des vainqueurs.

Il est impossible à mes yeux, que le premier magistrat d'un Canton, dont le pavillon a été abaissé, dont le sol vierge a été foulé par les pieds d'une armée victorieuse, rende hommage à la statue équestre de celui, dont le nom est inséparablement lié à la mémoire de ce jour néfaste pour son pays.

Partant de ce point de vue je ne saurais admettre non plus, que qui ce soit me remplaçât à cette occasion.

Cependant, Votre postscriptum contenant à la fin les mots, de *représenter votre Canton,* je me tiens obligé de faire part de votre invitation au Conseil d'Etat, auquel il appartient de statuer sur la représentation du Canton. Je lui laisserai le soin de répondre

Meine Ablehnung erhielt übrigens nicht nur die nachträgliche Billigung meiner Kollegen, sondern auch die Regierungen der übrigen Kantone des ehemaligen Sonderbunds ließen sich bei der Feier nicht offiziell vertreten. Ich freute mich, daß nachdem so vieles andere verloren gegangen war, doch das Gefühl der Ehre und Würde der Stände sich lebendig erhalten hatte.

In dem gleichen Jahr 1884 kam durch den Bundesrath als Mandatar der Baselschen Diöcesanstände und einen Delegirten des heiligen Stuhls eine Uebereinkunft zu Stande, wodurch die Angelegenheiten des Bisthums Basel geregelt wurden. Monseigneur Lachat, der von den Ständen Luzern und Zug anerkannte Bischof, wurde zum apostolischen Administrator des Tessins ernannt und resignirte auf das Bisthum Basel; an seiner Stelle erhielt letzteres in der Person des Monseigneur Fiala einen vom Papste ernannten und von allen Diöcesankantonen anerkannten Bischof. Wie oben bemerkt, hatte ich mehrere Jahre früher einen Vorschlag zur Regelung dieser Differenzen gemacht, welcher Aussicht hatte, von allen Diöcesanständen, ausgenommen Bern und Thurgau, angenommen und dem Bundesrathe als Grundlage einer Unterhandlung mit Rom empfohlen zu werden. An dieser neuen Unterhandlung, die allerdings auf weniger günstigen Bedingungen als nach meinem Vorschlag zu Stande gekommen ist, hatte ich keinen Theil; der päpstliche Delegat, welcher mit dem Bundesrath und dessen Kommissarien unterhandelte, ignorirte die Regierungen von Luzern und Zug vollständig. Aber ich hatte wenigstens die Genugthuung, daß die gleichen Stimmen, welche meine frühern Vorschläge mit höchstem Mißtrauen behandelt hatten, nunmehr in allen Tonarten die Weisheit des heiligen Vaters priesen, der eine Lösung annahm, die mehr Konzessionen erforderte als mein damaliger Vorschlag enthalten hatte.

Der Ausgleich des Bisthumskonflikts wurde allenthalben in der katholischen Bevölkerung mit Freude begrüßt; man knüpfte daran

---

quand il trouvera convenable, que le Canton soit représenté à cette solemnité.

Agréez, Monsieur le Colonel, l'expression de ma considération la plus distinguée.

Lucerne, le 10 Mai 1884.

Sig. *Dr. Segesser,* avoyer.

die Hoffnung auf bessere Zeiten für die schweizerischen Katholiken und für die endliche Wiederherstellung des kirchlichen Friedens im Vaterlande.

Allein das Gegenstück sollte nicht lange auf sich warten lassen. Fast am gleichen Tage, wo der Vergleich perfekt geworden war, erließ der Bundesrath seinen Rekursentscheid über den Anspruch der luzernischen Altkatholiken auf die Mariahilfkirche, dem er in langen und verworrenen Motiven eine weit über das im Streite liegende Objekt hinausgehende prinzipielle Bedeutung gab, welche den gesammten Besitzstand der Landeskirchen gefährdete.

Wir ließen dagegen folgendes, von mir verfaßtes Rekursmemorial an die Bundesversammlung ergehen:

Rekursbeschwerde des Regierungsrathes des Kantons Luzern an die h. schweiz. Bundesversammlung gegen den Bundesrathsbeschluß vom 23. Jänner 1885 betr. Mitbenutzung der Mariahilfkirche in Luzern durch die Alt- oder Christkatholiken.

Luzern, den 16. Februar 1885.

Titl.

Wir befinden uns in der Lage, gestützt auf Art. 85, Abs. 12 der Bundesverfassung Beschwerde zu erheben gegen einen Rekursentscheid, welchen der Bundesrath unterm 23. Jänner lfd. J. in Sachen eines sich „Christkatholische Genossenschaft" nennenden Vereins in der Stadt Luzern gegen unsere Weigerung, die Mariahilfkirche daselbst ihm für seinen Kultus zur Verfügung stellen zu lassen, getroffen hat.

Dieser bundesräthliche Rekursentscheid ist einerseits von so großer prinzipieller und präjudizieller Tragweite, andererseits von so eigenthümlicher formeller Beschaffenheit, daß wir es mit unserer pflichtgemäßen Stellung unvereinbar finden, denselben hinzunehmen, ohne alle Rechtsmittel dagegen zu ergreifen, welche die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes uns diesfalls eröffnen.

Indem wir den Beschluß des Bundesrathes, dessen faktischer Theil eine vollständige Analyse des gesammten Aktenmaterials enthält, dieser Beschwerdeschrift beilegen (Beil. 1), können wir uns darauf beschränken, aus dem letztern hier nur die wesentlichsten Momente herauszuheben, um den Gegenstand des Streites zu präzisiren.

Eine, angeblich 131 stimmfähige Einwohner der Stadt Luzern, die bisher auf dem Stimmregister der katholischen Kirchgemeinde daselbst stunden, zählende Gesellschaft, welche im Jahr 1883 oder 1884 sich unter dem Namen „Christkatholische Genossenschaft" in das Handelsregister eintragen ließ, stellte unterm 26. Dez. 1883 an den Stadtrath von Luzern, dem die Verwaltung der Mariahilfkirche als eines Bestandtheiles des Ursulinerfondes zusteht, das Gesuch:

> ihr vom 5. Jänner 1884 an die genannte Kirche zur Abhaltung eines regelmäßigen „christkatholischen" Gottesdienstes jeden Sonn- und Feiertag zu den Vormittagsstunden, wo die Kirche für den Jugendgottesdienst nicht beansprucht werde, und an den Werktagen im Bedürfnißfall für Abhaltung von besondern Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, ebenfalls zu einer Stunde, wo die Kirche nicht benutzt werde, zu überlassen.

Der Stadtrath von Luzern beschloß hierauf am 1. Jänner 1884 unter Vorbehalt der Bewilligung des Regierungsrathes:

1. Dem Vorstand der christkatholischen Genossenschaft wird gestattet, für einstweilen die Mariahilfkirche zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes und zur Vornahme von Kultushandlungen zu benutzen. Vorbehalten bleibt eine Verständigung über die Stunden, während welcher die Kirche, unbeschadet ihrer bisherigen Zweckbestimmung, benutzt werden darf.
2. Für diese Bewilligung wird die Zustimmung des Regierungsrathes vorbehalten.

Der Regierungsrath verweigerte am 4. Jänner seine Zustimmung zu dem vom Stadtrath ihm mitgetheilten Beschlusse und untersagte ausdrücklich die Inanspruchnahme der Mariahilfkirche für alt- oder sog. christkatholische Kultushandlungen (Beil. 2.).

Der Vorstand der christkatholischen Genossenschaft rekurrirte unterm 21. Jänner 1884 gegen diesen Beschluß des Regierungsrathes an den Bundesrath und stellte das Begehren, der Bundesrath wolle den Regierungsrath verhalten:

> die vom Stadtrath bewilligte Inanspruchnahme der Mariahilfkirche zu christkatholischen Kultuszwecken zu gestatten und dem Stadtrath hievon Kenntniß zu geben.

Dieses Rekursbegehren nach seinem Wortlaut und nichts Anderes war vom Bundesrathe zu entscheiden.

Es hat nun aber der Bundesrath, indem er das Rekursbegehren im Sinne weitläufiger Erwägungen als begründet erklärte, noch über mehreres Anderes entschieden, wie wir in der Folge nachweisen werden.

Vorab jedoch müssen wir auf eine formelle Incongruität aufmerksam machen, welche ein in seiner Art einziges Vorgehen konstatirt.

Die sogenannte christkatholische Genossenschaft oder ihr Vorstand hat vom Regierungsrathe nichts verlangt, sondern vom Stadtrath von Luzern, dem Repräsentanten nicht der Kirchgemeinde, sondern der Einwohnergemeinde. Der Stadtrath hat von sich aus seine Schlußnahme dem Regierungsrath zur Bestätigung mitgetheilt und durch den Text derselben selbst erklärt, daß sie nur mit Zustimmung des Regierungsrathes Gültigkeit habe. Durch die Nichtzustimmung des Regierungsrathes fiel also die stadträthliche Bewilligung einfach dahin; es war, als ob der Stadtrath seine Bewilligung nicht gegeben hätte. Nichtsdestominder rekurrirt der christkatholische Vorstand nicht gegen den Stadtrath, der eine dergestalt bedingte und im Fall der Nichterfüllung der Bedingung hinfällige Bewilligung gegeben hatte, sondern gegen den Regierungsrath, von dem er nichts verlangt hatte, und begehrt rekursweise die Aufrechthaltung einer Bewilligung, welche eben in Folge der Nichterfüllung einer vom Stadtrath selbst gestellten Bedingung gar nicht mehr existirte. Nun geht es nach allgemeiner Rekurspraxis sonst nicht an, daß die Person des Rekursiten beliebig verwechselt, noch daß gegen etwas Anderes rekurrirt werde, als der erstinstanzliche Beschluß enthält.

Dieses hinderte aber den Bundesrath nicht, den Rekurs der christkatholischen Genossenschaft gegen einen Rekursiten anzunehmen, von dem sie nichts verlangt hatte, und seine Erwägungen auf Motive zu begründen, welche der Regierungsrath dem Stadtrath gegenüber, mit dem allein er zu verkehren hatte, ausgesprochen hatte und die die christkatholische Genossenschaft direkt nichts angingen.

Eine zweite Informalität liegt in Folgendem:

In jeder Kirchgemeinde ist die Gottesdienstordnung in allen konfessionellen Kirchen, wem übrigens Eigenthum, Verwaltung oder Kollatur zustehen mag, Sache des staatlich anerkannten Pfarramts, nicht des politischen Gemeinderaths, Kollators 2c. Wenn nun die christkatholische Genossenschaft die Einräumung der Mariahilfkirche, die allerdings nicht eine Pfarrkirche ist und nicht unter der Verwaltung des Kirchenraths, sondern als Theil des Ursulinerfonds unter der Verwaltung des Stadtraths steht, zum Zweck eines regelmäßigen Gottesdienstes oder zur Vornahme von Kultushandlungen begehrte, so hatte sie neben der Bewilligung des Stadtraths als Verwalters der Temporalien auch diejenige des Pfarramts, welches die Gottesdienstordnung in allen Kirchen der Konfession innert der Kirchgemeinde bestimmt, in erster Linie einzuholen. Dieses hat sie nicht gethan.

Wir heben diese Informalitäten nur darum hervor, um zu zeigen, wie anfechtbar das Verfahren des Bundesrathes schon in formeller Beziehung wäre.

Materiell legen wir denselben kein besonderes Gewicht bei, weil wir eine Bewilligung, wenn sie vom Pfarramt oder vom Kirchenrath gegeben worden wäre, kraft unserer besondern Berechtigung auf diese Kirche ebenso wohl kassirt hätten, als wir der stadträthlichen Bewilligung die uns vom Stadtrath selbst vorbehaltene Zustimmung versagt haben.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen treten wir auf die Sache selbst ein.

Der Schluß des ganzen bundesräthlichen Erwägungskomplexes geht dahin, daß die Motive, welche unserer Zustimmungsverweigerung zum stadträthlichen Erkenntniß zu Grunde liegen, staatsrechtlicher Natur, somit der Cognition des Bundesrathes unterworfen, von ihm aber nicht stichhaltig erfunden seien, folglich der Rekurs der Altkatholiken begründet sei.

Nun ist hiegegen Folgendes zu bemerken:

Erstlich liegt wohl auf der Hand, daß nach der Gestalt der Sache, wie sie an den Regierungsrath gekommen ist, wir gar nicht nöthig gehabt hätten, der Verweigerung unserer Zustimmung zu dem vom Stadtrath uns vorgelegten Beschluß irgend welches Motiv beizufügen. Der Stadtrath, mit dem wir es allein zu thun hatten, verlangte keinen motivirten Bescheid, sondern einfache Bestätigung oder Nichtbestätigung seines Beschlusses und er würde gegen einen unmotivirten Bescheid ebensowenig rekurrirt haben, als er sich veranlaßt fand, gegen unsere Motivirung etwas einzuwenden.

Wenn wir überhaupt unsere Nichtbestätigung des stadträthlichen Beschlusses, der, beiläufig gesagt, uns nicht als Rekursinstanz vorlag, motivirt haben, so geschah es aus Rücksicht auf die vollkommen korrekte Haltung, die der Stadtrath in seinem Beschlusse eingenommen hatte, ihm gegenüber und nicht gegenüber der christkatholischen Genossenschaft, die vor uns gar nicht im Rechte stand.

Da nun aber trotz dieser Sachlage der Bundesrath das Hauptgewicht auf die Motivirung unserer Schlußnahme legt, so wollen wir dieselbe etwas erläutern.

Das Hauptmotiv unserer Weigerung brauchte gar nicht in unsere Schlußnahme gegenüber dem Stadtrath aufgenommen zu werden; es war bereits durch unsere Schlußnahme vom 18. April 1877 dem Stadtrath bekannt gegeben (Beil. 3), von demselben ohne Bestreitung acceptirt und für den vorliegenden Fall ausdrücklich in dem uns vorgelegten stadträth=

lichen Beschlusse anerkannt — unser Recht, eine außerhalb der stiftungsgemäßen Zweckbestimmung liegende Verfügung über die Marahilfkirche nicht zu gestatten.

Fonds und Gebäulichkeiten des ehemaligen Ursulinerklosters, wozu unbestrittenermaßen auch die ehemalige Klosterkirche Mariahilf gehört, wurden durch die Sönderungs-Konvention vom Jahre 1800 der Stadt Luzern eigenthümlich zugeschieden mit Anerkennung der stiftungsgemäßen Zweckbestimmung als einer Töchterschule und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rechtes der Regierung auf Erhaltung des Stiftungszweckes*). Die Zuscheidung durch die Sönderungsakte des Jahres 1800 wurde jederzeit als ein privatrechtlicher Besitztitel anerkannt. Und speziell die Frage der stiftungsgemäßen Verwendung des Ursulinerfonds — zu welchem auch die Mariahilfkirche gehört — ist durch bundesgerichtliches Urtheil vom 16. Mai 1884 ausdrücklich als dem Privatrecht angehörig erklärt worden. (Amtl. Sammlg. der Entscheidungen des Bundesgerichts. Bd. X. S. 306.) Und wie das Recht der Stadt auf den Besitz, so muß auch das der Regierung durch die gleiche Sönderungsakte darauf vorbehaltene Recht, als auf dem gleichen privatrechtlichen Titel beruhend, betrachtet werden.

Indem wir daher in dem ersten Motive unseres Beschlusses sagten, daß wir die Benutzung der Kirche zu altkatholischen Kultushandlungen nicht zugeben können, weil dadurch die Kirche ihrer stiftungsgemäßen Zweckbestimmung für den Jugendgottesdienst, vorab der Töchterschule, dann auch der übrigen Schuljugend der kathol. Gemeinde, entzogen würde, haben wir damit ausgesprochen, daß unsere Inhibition nicht allein dem allgemein staatlichen Aufsichtsrechte, sondern vorzugsweise unserer durch die Sönderungsakte begründeten privatrechtlichen Verpflichtung, über

---

*) Sönderungskonvention vom 4. November 1800. § 1. Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich — die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude sammt allen Zubehörden u. s. w.

§ 7. 6. Der Fond des Jesuitenkollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden und dem Gebäude des Gymnasiums. Die Verwaltung der Oekonomie, wird der Gemeindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. — Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach werden gänzlich der Regierung anheimgestellt u. s. w.

C. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töcherschule zu betrachten und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Kollegium bemerkten Staatsaufsicht anheimgestellt.

die Einhaltung der Zweckbestimmung des Ursulinerfonds und seiner Gebäulichkeiten zu wachen, entspringe.

Wenn wir dabei erwähnten, daß wir keinen römisch-katholischen Priester anhalten können, in der Kirche zu funktioniren, nachdem die sogenannten Christkatholiken darin ihren Gottesdienst halten, so konstatirten wir damit einfach ein Faktum, das uns im Wissen liegt und das ganz gleich eine Folge der Ueberlassung wäre, ob es zufolge einer den Geistlichen bindenden kirchlichen Weisung oder Verordnung oder nach freiem Entschlusse des Einzelnen einträte. Wir würden es übrigens, selbst im Abgang eines kirchlichen Hindernisses für unpassend, um nicht mehr zu sagen, halten, wenn im gleichen Lokale, wo die römisch-katholische Jugend ihre religiöse Unterweisung erhält, eine Stunde vor- oder nachher öffentliche polemische Vorträge gegen diese gehalten und ein anderer Gottesdienst gefeiert würde, der die Prätension erhebt, ebendasselbe in „gereinigter und besserer Form" zu sein.

Das Urtheil über Erhaltung oder Nichterhaltung der Zweckbestimmung dieser Kirche scheint uns, nach unserer besondern, durch die Sönderungsakte begründeten Stellung zu derselben, Sache unserer, nicht bundesräthlicher, Erwägung zu sein, zumal von Seite des Stadtraths, welchem nach unserm Dafürhalten diesfalls allein ein Einspruchsrecht zustände, keinerlei Bestreitung vorliegt.

Wenn, gleichviel rechtlich oder faktisch, durch die Bewilligung des altkatholischen Gottesdienstes die Mariahilfkirche ihrer Zweckbestimmung als Kirche für den Jugendgottesdienst entzogen wird, so ist übrigens auch nach dem Wortlaut des stadträthlichen Beschlusses die Bewilligung als *nicht* ertheilt zu betrachten und, da die christkatholische Genossenschaft nur verlangt, daß die *vom Stadtrath bewilligte* Inanspruchnahme gestattet werden soll, so kann sie ihr auch von der Rekursbehörde nicht weiter, als das Begehren geht, d. h. *unbeschadet der bisherigen Zweckbestimmung* dieser Kirche, gestattet werden.

Es dürfte nach dem Bisherigen wohl mehr als zweifelhaft erscheinen, ob in dem vorliegenden *Spezialfall* der Anstand, um den es sich handelt, beziehungsweise das erste Motiv unserer Schlußnahme, so unbedingt, wie der Bundesrath anzunehmen scheint, dem *öffentlichen* Recht angehöre. Ist aber dieses nicht der Fall, so fehlt auch die Kompetenz des Bundesrathes zum Entscheid. In seiner letzten Erwägung anerkennt nun allerdings der Bundesrath, daß durch seinen Entscheid das Mitbenutzungsrecht der Altkatholiken in privatrechtlichem Sinn nicht anerkannt und einem allfälligen bundesgerichtlichen Entscheid nicht vorgegriffen werden wolle. Das scheint aber den hohen Bundesrath nicht abgehalten zu haben, durch seinen Beschluß doch gewissermaßen ein Präjudiz auch gegen den Besitzstand zu schaffen.

Wir könnten mit Beziehung auf den Spezialfall uns daher darauf beschränken, die Kompetenz des Bundesrathes in Frage zu stellen.

Da aber nach unserer Auffassung dieser bundesräthliche Entscheid, dessen Bedeutung sich bei dem knappen Wortlaut des Dispositivs lediglich aus den Erwägungen erkennen läßt, eine über den Spezialfall hinausgehende Tragweite hat, so sehen wir uns genöthigt, die bundesräthlichen Erwägungen selbst einer nähern Besprechung zu unterstellen.

Wir haben in unserer Rekursantwort an das Eidgen. Justizdepartement vom 20. Hornung 1884 ausgeführt, daß Artikel 50, Abs. 3 der Bundesverfassung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, indem es sich hier nicht um einen Anstand handle, welcher über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstünde. Denn in der That hat sich die Bildung dieser alt- oder christkatholischen Genossenschaft in der Stadt Luzern vollzogen, ohne daß dieselbe von irgend Jemanden in irgend welcher Weise, am wenigsten von uns, beanstandet worden wäre. Es war uns schon seit 1872 bekannt, daß eine Gesellschaft existirte, welche bald unter dem Namen Altkatholiken, bald als „Verein freisinniger Katholiken" kirchlich-politische Versammlungen abhielt, fremde Prediger kommen ließ und sich bemühte, für ihre Kultuszwecke Einlaß in kirchliche Gebäude der Stadt zu erhalten. Sie blieben in ihrem Thun und Treiben völlig unbehelligt, nur ihre beabsichtigten Eingriffe in den Besitzstand und in die öffentliche Gottesdienstordnung der anerkannten katholischen Kirchgemeinde wurden jeweilen in den Jahren 1872 und 1877 zurückgewiesen (Beilagen 3, 4). Ein förmlicher Austritt von Individuen, welche sich zu dissentirenden kirchlichen Ansichten bekannten, aus der Konfession und damit auch aus der Kirchgemeinde, die laut Kantonsverfassung Art. 91 *) aus den Einwohnern gleicher Konfession besteht, fand nicht statt; mehrere der Hauptwortführer saßen sogar bis in die letzte Zeit im Kirchenrath der katholischen Gemeinde.

Erst im Jahre 1883 oder 1884 scheint sich der Verein zu einer Genossenschaft im Sinne der §§ 678 bezw. 716 ff. des Obligationenrechts konstituirt zu haben; wir erhielten davon erst lange nachdem der gegenwärtige Rekurs schon anhängig gemacht und von uns beantwortet war, durch das Handelsamtsblatt vom 3. Juli 1884 amtliche Kenntniß. Die Publikation der Statuten dieser Genossenschaft konstatirte gleichzeitig ihre

---

*) Art. 91 der Kantonsverfassung sagt: Die Kirchgemeinden sind der Inbegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen, in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Konfession.

Trennung von der katholischen Kirchgemeinde Luzern und wir konnten daher nicht umhin, bei Erlaß eines Stimmrechtsentscheides am 26. Juli 1884 das Faktum dieser Trennung auch unsererseits anzuerkennen (Beil. 5). Auf die Behauptung, daß die Mitglieder der Genossenschaft, ungeachtet ihrer selbst proklamirten dogmatischen Trennung von der Konfession nichtsdestominder Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Luzern bleiben, konnten wir angesichts des Art. 91 unserer Kantonsverfassung begreiflich keine Rücksicht nehmen. Doch beschränkten wir, da uns weder Namen noch Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaft bekannt gegeben wurden, den Stimmrechtsausschluß auf den im Handelsamtsblatt namentlich genannten Vorstand. Derselbe erklärte an unser Protokoll, daß er unter Protestation unsern Beschluß hinnehme. Erst durch den vorliegenden Bundesrathsbeschluß erfuhren wir, daß die Genossenschaft angeblich 131 stimmfähige Bürger, bisherige Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Luzern, enthalte, welche etwas zu 2 Millionen versteuern und durch Multiplikation mit 5 sich zu einer Zahl von 655, einem „erheblichen" Theil der circa 16,000 Seelen zählenden katholischen Einwohnerschaft Luzerns, gestalten.

Faktum ist, daß wir weder der Bildung dieser Genossenschaft noch deren Trennung von der Kirchgemeinde Luzern das geringste Hinderniß entgegengesetzt haben.

Wo bleibt nun angesichts dieser Thatsachen ein „Anstand aus dem öffentlichen Recht", welcher über die Neubildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstanden und nach Art. 50, Abs. 3 der B.-V. und Art. 59, Ziff. 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesrathe zu entscheiden wäre? Offenbar ist die Forderung der Einräumung der Mariahilfkirche, welche einzig den Gegenstand des vorliegenden Rekurses bildet, nicht ein Anstand, welcher sich über die Neubildung oder Trennung einer Religionsgenossenschaft erhoben hat, sondern ein Anstand, welcher in Folge ungehindert vollzogener Neubildung einer Religionsgenossenschaft zu Tage tritt, ein Anspruch, welchen die neugebildete Genossenschaft als juristische Person an einen Dritten, hier nicht einmal an die Kirchgemeinde, der sie früher angehörte, sondern an die Einwohnergemeinde, beziehungsweise den Staat, macht — ein Verhältniß, dessen „eminent öffentlich rechtlicher Charakter" doch gewichtigen Bedenken unterliegen dürfte.

Nun betrachten wir aber, zu welcher sonderbaren Auslegung des Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung der Bundesrath gelangt, indem er dieser Sachlage gegenüber zu einer Begründeterklärung des Rekurses kommen will.

Der Art. 50, Abs. 3, sagt er, enthalte nur den allgemeinen Grundsatz, daß der Bundesrath kompetent sei, über Anstände zu entscheiden,

welche über Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften entstehen; aber sowohl über die besondern Bedingungen, unter welchen er von dieser seiner Kompetenz Gebrauch machen, als über die materiell rechtlichen Gesichtspunkte, denen er einen sachbezüglichen Entscheid unterordnen soll, mangeln zur Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen und müssen daher dieselben erst durch die Praxis im Anschluß an den staatsrechtlichen Gedanken, aus welchem Art. 50 Abs. 3 hervorgegangen sei, festgestellt werden.

Wir halten diese Theorie für inkonstitutionell und gefährlich. Wenn der Wortlaut eines Verfassungsartikels einen klaren und unzweideutigen Sinn gibt, so darf die vollziehende Behörde denselben nicht ändern, sondern ist gehalten, ihre Kompetenz dem Wortlaut anzubequemen. Indem Art. 50, Abs. 3, bestimmt und klar sagt, die Bundesbehörden entscheiden Anstände, die sich über Bildung und Trennung von Religionsgesellschaften erheben, kann der Bundesrath denselben nicht so anwenden, als ob er lautete: „Anstände, welche sich in Folge der Bildung neuer Religionsgesellschaften erheben", sondern er muß nach dem Wortlaut des Artikels seine Kompetenzanwendung darauf beschränken, die Bildung solcher Gesellschaften zu schützen und allfällige Hindernisse gegen ihre Trennung von andern zu beseitigen.

Zwar sagt der Bundesrath zu Gunsten seiner ausdehnenden Interpretation, Art. 50 Abs. 3 hätte bei dessen wörtlicher Auffassung keinen Sinn, indem Art. 49 und 50 Abs. 1 schon die Berechtigung zum Austritt aus einer Religionsgenossenschaft und die Freiheit des Individuums in religiöser Beziehung garantiren. Aber § 50 Abs. 3 garantirt eben, was etwas Anderes ist, die Freiheit, neue religiöse Associationen zu bilden, und ist demgemäß eine Ausdehnung der in Art. 49 dem Individuum garantirten Freiheit auf kollektive Persönlichkeiten; keineswegs aber setzt er den Bundesrath zum Richter über alle Ansprachen, welche gegen irgend Jemanden zu erheben solchen neu gebildeten juristischen Persönlichkeiten einfallen kann.

Welches ist nun aber der „staatsrechtliche Gedanke", aus welchem Art. 50 Abs. 3 der B.=V. hervorgegangen und im Anschluß an welchen der Bundesrath durch die Praxis seine Kompetenzen festzustellen gewillt ist? Immerhin wird derselbe nur dann eine interpretative Bedeutung haben können, wenn sich dafür im Wortlaut der B.=V. selbst, der vom Volk und den Kantonen angenommen worden ist, ein Anhaltspunkt findet.

Die Erwägung 3 des bundesräthlichen Beschlusses erwähnt diesfalls, es habe der Art. 50 nach dem Vorschlag des Bundesrathes eine etwas andere Fassung gehabt, die nicht angenommen worden sei; die angenommene habe aber nach dem Votum des Kommissionsreferenten und des in

der Berathung sprechenden Bundesrathsmitgliedes gleiche Bedeutung: sie bestehe darin, daß künftig „altkatholische Gemeinden“ sich bilden können und im Fall von Anständen der Bund seine Intervention eintreten lassen könne. Die Verfassungsbestimmung sei geradezu auf den Fall anwendbar erklärt worden, wo sogenannte Altkatholiken aus der bisherigen Gemeinschaft austreten und gegenüber dem römisch-katholischen Theil eine altkatholische Gemeinde oder Genossenschaft gründen wollen. Hier nun stehe der Bund über den religiösen Gemeinschaften und ihren Benennungen und anerkenne jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen und eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekursweg vor die Bundesbehörde gezogen werden, die aber in Dogmenfragen nicht intervenire, sondern nur insoweit sich damit befasse, als die Sache auf öffentliche und Privatrechte Bezug habe.

Was in dieser, durch die bundesräthliche Erwägung 3 angeführten Formulirung des „staatsrechtlichen Gedankens“ Anderes oder Mehreres enthalten sein soll, als gerade das, was der Wortlaut des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung in Verbindung mit Ziff. 6, Art. 59 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege ausdrückt, ist uns unerfindlich. Wenn von der kantonalen Gewalt die Trennung von Individuen von einer bestehenden Religionsgenossenschaft oder dem Zusammenschluß solcher Dissidenten in neue Religionsgenossenschaften Hindernisse in den Weg gelegt werden wollten, so sollen die Bundesgewalten kompetent sein, solche Hindernisse auf dem Rekursweg zu beseitigen.

Wie kommen wir aber an der Hand dieses „Gedankens“ zu der bundesrechtlichen Praxis, welche „im Anschluß an denselben“ der Bundesrath nach seiner Erwägung 5 für die Anwendung des Artikels 50, Absatz 3 der Bundesverfassung einführen will, zu der Befugniß, alle Rechtsansprüche, die solche abgetrennte Theile eines frühern Ganzen zu erheben belieben, ohne weitere bundesgesetzliche Normirung einfach von sich aus zu entscheiden?

Dazu müssen wir dem „staatsrechtlichen Gedanken“ in das Rekursmemorial der Christkatholiken hinein nachgehen.

Dasselbe verweilt nämlich mit besonderer Vorliebe auf dem Votum eines bundesräthlichen Referenten bei Berathung jenes Art. 50, worin die Theilung der Kirchengüter, wie sie durch die alten Landfriedensverträge zwischen Protestanten und Katholiken in den Gemeinden der damaligen gemeinen Landvogteien der Eidgenossen geordnet wurde, beispielsweise angeführt und erörtert worden ist.

In den bundesräthlichen Erwägungen ist jenes Votum zwar nicht aufgenommen, doch muß man dessen Einwirkung voraussetzen, wenn man sich den Zusammenhang des Schlusses erklären will, welcher aus dem „staatsrechtlichen Gedanken", wie derselbe in Erwägung 3 aus den Akten der Bundesrevision dargestellt wird, hervorgehen soll.

Was wir nun in der Bundesverfassung von 1874 nirgends finden können, ist die Voraussetzung, daß der Kanton Luzern ein gemeineidgenössische Landvogtei geworden wäre, und daß für ihn dasjenige, was die Herren Christkatholiken als „altes gemeines Landrecht, das durch Art. 50 bestätigt worden sei", proklamiren, ohne gesetzgeberische Festsetzung auf dem Wege bundesräthlicher Praxis in Kraft gesetzt werden könnte.

Wenn, wie der Bundesrath selbst anerkennt, die staatsrechtlichen Gedanken der verschiedenen Herren Referenten keine andere Formulirung gefunden haben, als den Wortlaut des Art. 50 Abs. 3, so können dieselben auch eine weiter gehende rechtliche Bedeutung nicht beanspruchen und eine bundesräthliche Praxis, welche auf Grund solcher individuellen Aeußerungen Recht schaffen wollte, schiene uns nicht auf dem richtigen konstitutionellen Wege zu sein.

Nachdem der Bundesrath dergestalt seine Kompetenz, dem Rekursbegehren der „christkatholischen Genossenschaft" in Luzern selbst in weiter als das Rekursbegehren gehender Weise zu entsprechen, nicht aus dem Wortlaut der Verfassung, sondern aus jenem berührten staatsrechtlichen Gedanken begründet zu haben glaubt, geht er in sehr einläßlicher Weise auf die Legitimation der Rekurrenten über.

Wir können die faktischen Angaben, welche diesem Theil der bundesräthlichen Ausführungen zu Grunde liegen, unbeanstandet lassen, wie wir überhaupt die Existenz einer alt- oder sogenannten christkatholischen Genossenschaft in Luzern gar nicht in Zweifel zu ziehen Willens sind und auch anerkennen, daß, wenn dieselbe in ihrer Existenz oder in den Berechtigungen, die ihr laut Obligationenrecht zukommen, beeinträchtigt werden wollte, sie den Schutz des Bundes anzurufen berechtigt wäre. Ob sie wirklich 131 bisher auf dem Stimmregister der Kirchgemeinde gestandene Mitglieder zähle, können wir, da uns diesfalls kein Ausweis geleistet, noch von der Streichung einer solchen Zahl auf dem Stimmregister der katholischen Kirchgemeinde Kenntniß gegeben worden ist, dahin gestellt sein lassen. Daß diese 131 in Vermögen und Erwerb 2 Millionen im Polizeiwesen der Stadt Luzern versteuern, wollen wir ebenfalls glauben; es mag dies zur Erhöhung ihres Ansehens dienen, wie die Multiplikation mit 5, welche der Bundesrath anwenden zu sollen glaubt, um eine impo-

santere Zahl von „Seelen" heraus zu bringen. Alles das kann uns, weil wir die Bundesverfassung nach ihrem Wortlaut verstehen, gleichgültig sein. Aber gegen eine weitere Theorie, welche der Bundesrath an diese Thatsachen knüpft, müssen wir wieder unsere Bedenken aussprechen.

Der Bundesrath sagt: damit der staatsrechtliche Gedanke, den er mit Art. 50 Abs. 3 verbindet, zur Anwendung kommen könne, müsse die Zahl einer neu sich bildenden Religionsgenossenschaft eine erhebliche sein. Was er unter einer erheblichen Zahl versteht, sagt er freilich nicht. Im gegenwärtigen Fall scheint das Verhältniß von 600 zu 16,000 als Maßstab der Erheblichkeit zu dienen. Aber wo in aller Welt steht denn in der Bundesverfassung etwas davon, daß nur eine Religionsgenossenschaft von „erheblicher" Zahl den Schutz des Art. 50 Abs. 3 zu genießen habe? Sehen wir uns auch in dem „staatsrechtlichen Gedanken" um, so finden wir in den Anführungen des Bundesrathes selbst das gerade Gegentheil. „Durch (den jetzigen) Art. 50 Abs. 3, sagt er in seinem Citat aus der Botschaft vom 4. Juli 1873, wird vom Bunde jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden." Daß es nun konstitutionell richtig sei, im Wege der einfachen Rekurspraxis einen durchaus neuen, ein verfassungsmäßig Allen garantirtes Recht beschränkenden Satz zu rechtlicher Anerkennung zu bringen, können wir mit unsern Begriffen von verfassungsmäßiger Kompetenz einer Exekutive ebenfalls nicht in Einklang bringen.

In der materiellen Erwägung 5 sagt der Bundesrath endlich, auch im Hinblick auf oben angeführtes Referat über die Verfassungsberathung: der Bund stehe außer allen dogmatischen Fragen, er intervenire nicht in der Dogmatik, für ihn sei einzig die Thatsache einer Spaltung maßgebend; wer von den auseinandergehenden Theilen die Wahrheit für sich habe, die gewöhnlich beide zu besitzen behaupten, sei für ihn gleichgültig.

Wir waren schon wiederholt im Falle, über diese Objektivität unsere Beobachtungen und Betrachtungen zu machen, sehen aber nicht recht ein, was sie in vorliegendem Rekursfall zu thun hat. Auch wir haben keineswegs einen Entscheid darüber gegeben, ob die römisch-katholische Mehrheit oder die altkatholische Minderheit die Wahrheit für sich habe. Ein solcher Entscheid wurde von keiner Seite von uns verlangt und lag auch nicht in unserer Stellung. Wir haben die Thatsache der Trennung unbeanstandet angenommen und vor uns lediglich eine Minderheit der Gemeinde gesehen, welche sich als selbstständige Religionsgenossenschaft konstituirte mit einem Programm, unter das die Mehrheit sich nicht gebunden hat, eine von der Mehrheit, die sich im gottesdienstlichen Besitz der Mariahilfkirche befindet, durch ein verschiedenes dogmatisches Programm abgetrennte Minderheit, die

jene aus dem Besitze verdrängen, oder, was faktisch gleichbedeutend, sich in deren Mitbesitz setzen will, während zudem die Pflicht, für die Zweckbestimmung der Kirche, den Jugendgottesdienst, zu sorgen, nicht jener dissentirenden Minderheit, sondern der Mehrheit, beziehungsweise ihrem Pfarramt obliegt.

Und wir können es am allerwenigsten gerechtfertigt finden, daß der Bundesrath, der den obwaltenden Streit als einen Anstand zwischen Mehrheit und Minderheit der Gemeinde Luzern aufzufassen und zu behandeln scheint, zu Gunsten der Minderheit entscheidet, ohne der Mehrheit, die aus dem Besitz verdrängt werden soll, nur Anlaß gegeben zu haben, ihre Rechte zu vertreten.

Wir — die Kantonsregierung — hatten bei unserm Entscheid über die vorwürfige Frage nicht den Standpunkt der katholischen Kirchgemeinde Luzern, sondern unser eigenes, durch die Sönderungsakte begründetes Recht in erster Linie im Auge zu halten. Die Frage war auch nach der Aktenlage, wie sie vor uns stand, nicht dahin gestellt, welche Ansprüche die christkatholische Genossenschaft an die Fonds und Gebäude der katholischen Kirchgemeinde Luzern zu machen hätte, sondern ganz konkret die, ob sie berechtigt sei, die Mitbenutzung der Mariahilfkirche für ihren besondern Cultus in Anspruch zu nehmen.

Wir finden, daß der Bundesrath, durch seinen staatsrechtlichen Gedanken hingerissen, formell und materiell über die ihm zum Rekursentscheid vorliegende Frage hinausgegriffen habe. Er spricht in seinen Erwägungen nicht nur von dem Rechte der Christkatholiken auf Mitbenutzung der Mariahilfkirche, was dermalen einzig in Frage steht, sondern von Ansprüchen derselben auf andere Kirchen in der Gemeinde, die zur Stunde noch gar nicht geltend gemacht worden sind, und gibt dadurch seinem Entscheid eine gewissermaßen gesetzgeberische Bedeutung.

Sehr kurz fertigt der Bundesrath das zweite Motiv unserer Schlußnahme ab, worin wir auf unsere Verpflichtung hingewiesen haben, der Störung des Friedens unter den Konfessionen und unter den Bürgern überhaupt zuvorzukommen. Wir hatten uns dafür auf Art. 50, Abs. 2 der Bundesverfassung berufen; der Bundesrath belehrt uns, daß dieser Absatz 2 nur innert den Schranken von Absatz 3 zu verstehen sei. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, sofern Absatz 3 nach seinem Wortlaut, nicht in beliebiger Ausdehnung, noch mit Hinsicht auf angeblich altes Landesrecht aus der Landvögtezeit interpretirt und gehandhabt wird.

Wir hatten uns auf § 108 unseres kantonalen Organisationsgesetzes berufen, wodurch uns die allgemeine Polizeigewalt und die Sorge für den

Frieden überhaupt übertragen ist. Der Bundesrath läßt in kühler Gelassenheit durchblicken, eine Friedensstörung sei keineswegs zu besorgen, wenn sich der eine Theil, die Mehrheit, den Forderungen des andern, der Minderheit, in Geduld füge.

Wir können uns in dieser Beziehung ebenso kurz fassen. Man braucht bei einer Friedensstörung nicht gerade an rohe Thätlichkeiten zu denken; es ist genug, wenn das Gefühl, bei ihrem Eigenthum nicht sicher zu sein, die Gemüther ergreift, wenn die große Mehrheit einer Gemeinde eine Minderheit unter fremdem Schutze Besitz ergreifen sieht von Gotteshäusern, an deren Stiftung und Erhaltung sie nichts beigetragen hat.

Auch in der protestantischen Kirchgemeinde Luzern besteht eine Spaltung ähnlicher Art, aber hier hat die Minderheit im Interesse der Erhaltung des Friedens in der Gemeinde darauf verzichtet, ihren besonderen Gottesdienst in der protestantischen Kirche zu halten; sie feiert ihn in einem privaten Lokale.

Wir wissen sehr wohl, daß dieses kein rechtliches Argument ist, daß die staatliche oder Bundesgewalt den äußeren Frieden unabhängig von dem Rechtsbewußtsein der Massen zwischen Verletzten und Verletzenden zu diktiren und aufrecht zu halten vermag. Allein nicht in dieser Weise den Frieden unter den Konfessionen und den Bürgern aufrecht zu halten, haben wir als unsere Aufgabe erachtet: wir wollten jeden Theil in seinem Rechte, bei der Freiheit der individuellen Gottesverehrung und der Association schützen, aber den Anlaß zu gegenseitiger Verbitterung, wenn möglich, zurückhalten und den unvermeidlichen Störungen in der öffentlichen Gottesdienstordnung zuvorkommen, die allenthalben mit tiefgehender Aufregung verbunden sind. Wir hielten uns in vorliegendem Falle um so mehr dazu verpflichtet, als selbst die Schuljugend in Streitigkeiten verwickelt wird, die noch über ihrem Horizonte liegen.

Wenn wir daher in unseren Motiven uns auf unsere Verpflichtung, Störungen des Friedens unter den Konfessionen und den Bürgern in der Gemeinde zuvorzukommen, berufen, so glauben wir damit einem Gesichtspunkt Ausdruck gegeben zu haben, der seine vollkommene Berechtigung hat.

Die Tragweite der bundesräthlichen Erwägungen, auf welche die Begründeterklärung des Rekurses der luzernischen „Christkatholiken" gründet, ist eine große und allgemeine. Sie betrifft nicht nur den vorliegenden Rekursfall, sondern sie soll nach den Ausführungen des Bundesrathes eine Praxis begründen für die Auslegung und Anwendung des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung überhaupt. Die dafür fehlenden gesetzlichen Normen sollen durch diese Praxis im Anschluß an einen, in der Bundesverfassung selbst nicht ausgedrückten staatsrechtlichen Gedanken ersetzt werden.

Der Bundesrath vindizirt sich dadurch eine wahrhaft gesetzgeberische Befugniß in einer Materie von weitem Umfang und tiefgehender Bedeutung.

Wenn die Theorien des Bundesrathes auf diesem Wege zum eidgenössischen Recht werden können, so sind nicht nur die katholischen Gemeinden, sondern es ist auch die protestantische Landeskirche, allenthalben wo eine solche besteht, in ihrem gesammten Besitzstand bedroht.

Denn allenthalben können sich dissentirende Sekten bilden und Theilung oder Mitbenutzung der Kirchen und Kirchengüter verlangen. Und zwar sind es nicht etwa nur zwei anerkannte Religionsparteien, wie zur Zeit jener Landfrieden, welche den Maßstab der Theilung in den gemeinen Vogteien aufstellten, sondern die Bundesverfassung gestattet die Bildung von Religionsgenossenschaften in unbeschränkter Zahl; nicht nur zwei, sondern drei, vier, fünf solcher Genossenschaften können sich innert einer Kirchgemeinde bilden, nach Maßgabe des Obligationenrechts juristische Persönlichkeit erlangen, Theilung der Kirchengüter und Simultangebrauch der Kirchengebäude begehren. Die Kirche einer solchen Gemeinde wird dadurch zu einem wahren Religionsgasthof und möglicherweise zum Tummelplatz von religiösen Disputationen aller Art.

Kann es im Willen der gesetzgebenden Behörde des Bundes liegen, daß eine solche tiefgreifende Verfügungsgewalt über das Gut des Volkes, ohne gesetzliche Normirung, einfach den Erwägungen der Exekutivgewalt überlassen bleibe, daß diese Materie der Gesetzgebung und dem Votum des Volkes entzogen werde? Oder ist anzunehmen, daß das Schweizervolk, indem es den Art. 50 der B.-V. annahm, zugleich die Voten einzelner Redner und Referenten neben dem Text der Verfassung mit Gesetzeskraft bekleidet habe?

Und, wenn nein, ist es gerecht, daß, vorgängig jeder gesetzlichen Normirung, Grundsätze, welche die Bundesverfassung nicht enthält, auf einen einzelnen Fall angewendet werden?

Diese Fragen, in Verbindung mit allem vorher Angebrachten, bestimmen uns zu dem Schlußgesuch, die h. Bundesversammlung wolle den Beschluß des Bundesrathes vom 23. Jänner 1885 in Sachen des Rekurses der luzernischen Alt- oder Christkatholiken in seinem ganzen Umfang als aufgehoben erklären und jede dießfällige Verfügung bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Ausführung des Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung sistiren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Im Nationalrath erschraken viele über die Tragweite des bundesräthlichen Beschlusses; die Kommission, welche zur Untersuchung der

Sache niedergesetzt wurde, erklärte sich in Mehrheit für den Standpunkt der Regierung von Luzern; der Bundesrath selbst schien zufrieden zu sein, wenn seinem Entscheid auf eine für sein Ansehen unpräjudizirliche Weise die Vollziehung erspart werden könnte. Es wurde der Antrag gestellt und angenommen, durch einen eidgenössischen Vermittler den Versuch zu machen, die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu beseitigen. Herr Ständerath Birmann, der vom Bundesrath ernannte Vermittler, gab sich alle Mühe, die Luzerner Altkatholiken gegen Beschaffung eines passenden Lokals für ihren Separatkultus zum Verzicht auf ihre Forderung der Mariahilfkirche zu bewegen, wodurch dann der bundesräthliche Beschluß und damit auch der Rekurs der Regierung hinfällig werden sollten. Die Regierung und der Stadtrath von Luzern machten dem Vermittler entgegenkommende Anerbietungen, aber alles scheiterte an den unannehmbaren Bedingungen der Altkatholiken. Der Bundesrath mußte der Bundesversammlung erklären, daß der Vermittlungsversuch fruchtlos verlaufen sei. Gleichzeitig gab er sich aber Mühe, durch eine Erklärung die Tragweite seines Beschlusses in einem minder bedenklichen Lichte, als derselbe nach der allgemeinen Auffassung besaß, erscheinen zu lassen. Der Nationalrath, indem er den Entscheid abermals verschob, lud den Bundesrath ein, die keineswegs erschöpften Vermittlungsversuche nochmals aufzunehmen. Herr Bundespräsident Deucher, welcher sich persönlich um die Sache interessirte, überzeugte sich aber bald, daß auf Seite der Altkatholiken auf kein Entgegenkommen zu zählen sei, und auf seinen Bericht gab der Bundesrath jeden weitern Versuch auf.

In der Presse wurde die Sache lebhaft besprochen; die Altkatholiken hatten einen förmlichen Preßfeldzug inscenirt, welcher von der gesammten Freimaurerei unterstützt wurde. Den Preßstimmen gegenüber ließ auch ich eine kurze Erörterung der Sachlage in der Allgemeinen Schweizerzeitung erscheinen:

Auch etwas zum Luzerner Altkatholikenstreit.

Nachdem in der letzten Zeit die verschiedenen Organe der schweizerischen Presse in mehr oder minder langen Artikeln ihre Ansichten über den Mariahilfrekurs ausgesprochen und dem Bundesrathe sowohl als der Luzerner Regierung ihre Rathschläge ertheilt haben, tritt auch der „Bund" in Nr. 209

und 210 mit Autoritätsmiene auf den Plan. Genug der Unberufenen, sagt er, haben in der Sache gesprochen, nun komme aber Er. Man möchte fragen, wer ist denn der große Unbekannte, der ex cathedra spricht? Doch lassen wir die unzeitige Neugier und constatiren wir nur, daß diese Autorität mit den Thatsachen sowohl als mit der Logik auf sehr gespanntem Fuße steht.

Vorab wird ausgeführt, die Altkatholiken haben sich von der katholischen Kirche niemals getrennt, niemals und nirgends Theilung der Kirchengüter mit den Römischkatholischen verlangt; nur den Mitgenuß verlangen sie. Der Papst dagegen habe den Versuch gemacht, sie aus der Kirche und aus ihrem Miteigenthum am Kirchengut zu verdrängen. Ihr Glaubensbekenntniß unterscheide sich nicht wesentlich von dem der Römischkatholischen bis 1870, ihr Cultus sei „ungefähr" derselbe, sie können sich von der katholischen Kirche nicht trennen, ohne ihren Glauben zu verläugnen; wer in der Kirche Revolution gemacht, das seien der Papst und die Römischkatholischen. — Das ist so ziemlich das alte Lied: Die Altkatholiken sind allein die wahren Katholiken, ihnen gehört deßhalb von Rechtswegen nicht nur die Mariahilfkirche, sondern alles katholische Kirchengut, folglich auch alle Kirchen. So haben sie es auch praktizirt, wo sie für ihre Behauptung die staatliche Anerkennung und Hilfe erhielten, so in den Kantonen Bern und Genf. In Luzern sind sie großmüthig: sie begehren vor der Hand nicht Alles, sondern nur den Mitgenuß, weil sie sich niemals getrennt hätten und sich nicht trennen lassen wollen.

Nun existirt aber eine Trennung oder sie existirt nicht. Der Bundesrath hat angenommen, es existire eine Trennung und gerade auf diese Annahme hat er seinen Beschluß begründet. Die Altkatholiken aber behaupten neuerdings, eine Trennung existire nicht; sie haben solche nicht verlangt und lassen sie auch von anderer Seite sich nicht aufdrängen. Was folgt daraus? Nichts anderes als daß, wo eine Trennung oder Neubildung nicht in Frage steht, der Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung nicht zur Anwendung kommen kann, der bundesräthliche Beschluß, der dem Rekurs unterliegt, folgerichtig seine Grundlage verloren hat.

Die Regierung von Luzern hat sich ebensowenig wie der Bundesrath mit der Frage befaßt, ob die Altkatholiken oder die Römischkatholischen den wahren katholischen Glauben haben; sie hatte nur zu prüfen, ob die Altkatholiken, welche etwas vom katholischen Kirchengute zur Benützung verlangten, Glieder der katholischen Kirchgemeinde Luzern seien oder nicht und ob das, was sie verlangten, ihnen nach bürgerlichem Rechte, nach der Gesetzgebung des Kantons gestattet werden könne oder nicht. Nach § 91 der Kantonsverfassung sind die Kirchgemeinden der Inbegriff der stimmfähigen Einwohner der gleichen Confession. Indem nun die Alt-

katholiken durch ihre Publikation im Handelsamtsblatt amtlich an den Tag gaben, daß sie eine andere Confession haben als die Kirchgemeinde Luzern in ihrer großen Mehrheit bekennt, so mußte die Regierung annehmen, daß damit eine Trennung factisch vorhanden, eine auf privatrechtlicher Grundlage stehende Neubildung einer religiösen Genossenschaft erfolgt sei. Sie beschränkte aber diese Annahme ausdrücklich auf diejenigen, welche sich in der Publikation des Handelsamtsblatts namentlich erklärt hatten.

Nun verlangte diese Neubildung — wir wollen sie weder Sekte nennen noch seciren — die Mitbenützung der Mariahilfkirche für einen besondern, altkatholischen, Gottesdienst. Der Regierungsrath erklärte — abgesehen von dem privatrechtlichen in der Sönderungsacte liegenden Verweigerungsgrund — eine solche Mitbenützung nicht gestatten zu können, da die Kirche ihrem Zwecke, dem Jugendgottesdienst für die städtischen Schulen, dadurch entzogen würde. Da soll nun die Regierung sich von confessionellen Motiven haben leiten lassen. Der Papst habe den Simultangebrauch der Kirchen mit den Altkatholiken verboten und die Regierung mehr auf den Papst als auf die Bundesverfassung Rücksicht genommen. Ein altkatholisches Hirngespinnst! Man braucht ja weder den Papst noch das canonische Recht anzurufen, sondern nur die Bundesverfassung und die kantonale Gesetzgebung!

Kein römisch-katholischer Priester funktionirt in einer Kirche, in welcher altkatholischer Gottesdienst gehalten wird, das ist nun einmal Faktum. Warum? braucht man nicht zu untersuchen; es ist einmal so, und daß die Regierung keinem befehlen kann, da zu funktioniren, steht nicht im canonischen Recht, sondern in Art. 49, Abs. 2 der Bundesverfassung. Die Mitbenützung einer Kirche durch die Altkatholiken steht daher faktisch der Schließung derselben für den römisch-katholischen Gottesdienst, im vorliegenden Fall für $^9/_{10}$ der katholischen Schuljugend gleich.

Wenn aber auch der Papst die Simultaneität der Kirchen mit den Altkatholiken nicht perhorrescirte und sich römisch-katholische Priester bereit fänden, in einer solchen Simultankirche zu funktioniren, so müßte die Regierung von Luzern aus dem Standpunkt der kantonalen Kirchengesetzgebung nichtsdestominder einen solchen Simultangebrauch von sich aus untersagen. Die katholische Kirche ist im Kanton Luzern die einzige, staatlich auch als politische Körperschaft in den Gemeinden gesetzlich organisirte kirchliche Genossenschaft, die Kirchgemeinden sind ein Theil des politischen Organismus. Verfassung und Organisationsgesetz kennen nebst den 78 katholischen Kirchgemeinden nur die protestantische Kirchgemeinde Luzern als gesetzlich organisirte Kirchgemeinde. Der Kanton Luzern hat daher seine Landeskirche, wie Bern, Waadt 2c.; die Kirchengesetzgebung für die katholische Landeskirche ist Civilgesetzgebung, nicht canonisches Recht. Sie datirt größtentheils aus der Zeit der Bischöfe Wessenberg und Salzmann und beruht meist auf Concordaten, die heute noch in Kraft stehen.

Nach diesen staatlichen Vorschriften, deren fortdauernde Giltigkeit noch in neuester Zeit nicht nur gegenüber den Altkatholiken, sondern auch gegenüber Angriffen ultraclericaler Heißsporne nachdrücklich festgehalten werden mußte, kann kein Pfarrer an einer Kirche angestellt werden, er habe denn vom Bischof und von der Regierung die Competenz erhalten und den viel angefochtenen Gelöbnißakt unterzeichnet; es darf ferner kein Pfarrer einen Hilfsgeistlichen, der nicht dem Kanton angehört, ohne Bewilligung der Regierung funktioniren lassen; es ist kein katholischer Geistlicher befugt, in einer katholischen Kirche Gottesdienst zu halten ohne Bewilligung des Ortspfarrers.

Altkatholische Pastoren können nun diese gesetzlichen Requisite selbstverständlich nicht erfüllen. Sie können sich vom Bischof die Competenz nicht erwerben — der Kanton Luzern anerkennt keinen anderen, als den römisch-katholischen Diöcesanbischof in Solothurn — und wenn sie die bischöfliche Approbation nicht haben, so werden und können sie auch vom Regierungsrath die Competenz nicht erhalten; sie können nicht, wie man sich in den protestantischen Kantonen ausdrückt, in das kantonale Ministerium aufgenommen werden. Sie wollen und können auch nicht sich in die Obedienz eines römisch-katholischen Ortspfarrers begeben, somit überhaupt nicht in den katholischen Kirchen, welche dem Landesgesetz unterstehen, funktioniren.

Aber die hiesigen Schotten? wird man fragen. Die Schotten haben niemals verlangt, katholischen Gottesdienst zu halten. Ein Gebrauch der Kirchen zu andern Zwecken, als für katholischen Gottesdienst, ist durch kein Staatsgesetz ausgeschlossen. So dienen sie als Wahl- und Abstimmungslokale, so hat kürzlich z. B. in der Jesuitenkirche mit Bewilligung der Regierung und der Geistlichkeit das eidgen. Blechmusikfest stattgefunden, so sind in der Hofkirche die Orgelconcerte. Das Alles ist kein Simultangebrauch, der der gesetzlichen Gottesdienstordnung widerspräche. Ebensowenig ist es die religiöse Versammlung der Schotten, welche sich nicht als Katholiken, Glieder der Kirchgemeinde ausgeben, noch ein Scheinbild des autorisirten Cultus aufführen wollen.

Mit einem Wort, sind die Altkatholiken, wie sie behaupten, nicht ausgetreten aus der bisherigen Gemeinschaft, so haben sie Miteigenthum und Mitgenuß an allen katholischen Kirchen wie alle übrigen Gemeindeglieder, aber nicht anders und nicht mehr; sie können keinen besondern Gottesdienst durch nicht admittirte Geistliche u. s. w. prätendiren, sondern müssen eben auch in denselben Verhältnissen leben wie alle übrigen Gemeindeglieder; Vorrechte gibt es schon nach Art. 4 der Bundesverfassung nicht. Ausschließen thut sie niemand, wenn sie sich nicht selbst ausschließen. Der Regierungsrath hat nur diejenigen von der Stimmfähigkeit an der Kirchgemeinde ausgeschlossen, welche selbst mit Namensunterschrift im Handels-

amtsblatt erklärt haben, daß sie nicht die gleiche Confession haben, wie die Mehrheit der katholischen Kirchgenossen, daß sie also das Requisit nicht mehr besitzen, welches Art. 91 der Kantonsverfassung — nicht das canonische Recht — für die politische Kirchgemeindegenossenschaft fordert.

Sind aber die Altkatholiken in Luzern eine von der Kirchgemeinde abgetrennte Genossenschaft, wie im Widerspruch mit ihrer nachträglichen Behauptung der Bundesrath annimmt, so mögen sie nach Art. 50, 3 ihre Ansprachen an die Kirchgemeinde vor die Bundesbehörden bringen, allein dannzumal ist es nicht der Bundesrath noch die Bundesversammlung, welche zu entscheiden haben, sondern das Bundesgericht. Ob dann eine privatrechtliche Genossenschaft — und nur eine solche kann sich nach Maßgabe des Obligationenrechts bilden — die Rechte einer politischen Corporation entgegen den Bestimmungen kantonaler Verfassung und Gesetzgebung erwerben kann, ist wieder eine andere Frage.

Es ist daher lächerlich, wenn die Gelehrten des „Bund" behaupten, die Regierung von Luzern stehe auf dem confessionellen Standpunkt und dieser müsse dem Bundesrecht weichen. Die Regierung von Luzern steht einfach auf dem Standpunkt des civilen Gesetzes, der, wie uns scheint, im Kanton Luzern dieselbe Berechtigung haben soll, wie in andern Kantonen. Wenn die Altkatholiken für die wohlgemeinten Vermittlungsversuche der Bundesbehörden kein Entgegenkommen haben, so werden sie immerhin den Anspruch auf ein Privilegium aufgeben und sich auf den Standpunkt des gemeinen Rechts stellen müssen.

Die Frage kam in der Wintersitzung des Jahres 1886 im Nationalrath zur Verhandlung.

Herr Suter von St. Gallen hatte im Einverständniß mit mehreren Bundesräthen den Antrag gestellt, die Entscheidung des Spezialfalls bis nach Erlaß eines Bundesgesetzes über die Anwendung des Art. 50, 3, der Bundesverfassung zu verschieben. Da er sich aber vom Bundesrath im Stich gelassen sah und die dominirende Linke auf sofortige Erledigung zu Gunsten der Altkatholiken drang, zog Hr. Suter seinen Antrag zurück und enthielt sich der Abstimmung in der Hauptsache.

Die Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Hr. Dr. Lutz-Müller und Hr. Pictet, der erstere in deutscher, der letztere in französischer Sprache erläuterten in ausgezeichneter Weise die juristische Seite des Gegenstandes und schlossen auf Begründeterklärung des Rekurses der Regierung von Luzern gegen den bundesräthlichen Beschluß; Hr. Eisenbahndirektor Marti dagegen, der Berichterstatter der

Kommissionsminderheit, sprach für Abweisung des Rekurses, aber er, sowie alle bedeutendern Redner der Linken verhehlten die juristische Schwäche des bundesräthlichen Beschlusses nicht und bemühten sich vorzüglich, dessen prinzipielle Tragweite abzuschwächen. Am schlagendsten that dieses Hr. Brosi aus Solothurn, kam aber nichtsdestominder, nachdem er die völlige Unhaltbarkeit des bundesräthlichen Beschlusses nachgewiesen hatte, zu dem Schluß, derselbe müsse doch aufrecht erhalten und der Rekurs der Regierung von Luzern abgewiesen werden. Mein Votum in dieser Discussion folgte unmittelbar auf dasjenige des Hrn. Brosi; ich setze es hier bei:

Votum über die Mariahilffrage am 4. Dezember 1886.

Herr Präsident! Herren Nationalräthe!

Herr Nationalrath Brosi hat durch seinen gestrigen Antrag und Vortrag mir meine Aufgabe in zweifacher Beziehung erleichtert. Einmal hatte ich den Bericht der Minderheit der Kommission zu behandeln, was mir, da ich nur den deutschen Berichterstatter angehört hatte, außerordentlich schwierig vorkam, da es mir nicht gelungen war, aus dessen einzelnen Geistesblitzen eine zusammenhängende, in sich logische Auffassung des Gegenstandes herauszufinden. Andererseits hatte ich als Vertreter der Rekurspartei die noch schwierigere Aufgabe, direkte dem Bundesrathe gegenüber zu treten, gegen dessen Beschluß ich mich wenden mußte.

Dieser doppelten Beklemmung finde ich mich durch das Votum des Herrn Brosi überhoben. Herr Brosi gehört zur linken Seite dieses Hauses, somit zum System des Bundesrathes und der Kommissionsminderheit in der vorwürfigen Frage. Er hat nun aber sowohl die Erörterungen des Berichterstatters, Herrn Marti, soweit sie die Materie der Sache betreffen, auf das Vollständigste widerlegt, als auch dem von uns rekurrirten Beschlusse des Bundesrathes selbst mit gleich vollständigem Erfolge den Boden unter den Füßen weggezogen. Er hat, sich streng an die Aktenlage haltend, unwidersprechlich dargethan, daß das Begehren der Altkatholiken nicht auf eine Theilung der Güter der Kirchgemeinde Luzern, sondern auf ein Gebrauchsrecht an einer bestimmten, nicht im Eigenthum der Kirchgemeinde stehenden Gebäulichkeit gerichtet ist, daß dieses Gebäude, die Mariahilfkirche, ein aus besonderm, privatrechtlichem Titel der Verwaltung der politischen Gemeinde unterstehendes Objekt ist, daß die Aufsicht des Regierungsrathes über Einhaltung von dessen Zweckbestimmung vorzüglich auf dem nämlichen

privatrechtlichen, bereits vom Bundesgericht als solchen anerkannten Rechtstitel beruht, daß somit das Einspruchsrecht der Regierung, wenn es bestritten werden will, nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesrathes und der Bundesversammlung, sondern des Bundesgerichts sein müßte.

Nichts Anderes behauptet der Stadtrath von Luzern in seiner Bewilligung, nichts Anderes der Regierungsrath in seinem Rekurs, nichts Anderes die Kommissionsmehrheit in ihrem Bericht. Etwas Anderes allerdings Herr Marti und etwas Anderes der Bundesrath, wenn wir nur den Wortlaut seines gedruckten Beschlusses ohne sein erläuterndes Schreiben an die Bundesversammlung vom 21. Juni d. J. in's Auge fassen.

Allein wenn wir annehmen, daß Herr Brosi, als berufenster Vertreter der Altkatholiken, die diesen günstigste Auffassung der Sache habe, so müssen wir auch annehmen, daß im Grunde wohl die Minorität der Kommission und vielleicht selbst der Bundesrath mit ihm einig gehe. Herr Brosi hat daher das Verdienst, auf allen Seiten des Hauses die Uebereinstimmung über die rechtliche Natur des Streites als einer in das Gebiet des Privatrechts und der gerichtlichen Kompetenz fallenden Sache hergestellt zu haben.

Herr Brosi geht noch einen Schritt weiter. Er sagt: Wenn der Stadtrath, der die Bewilligung zum Gebrauch der Mariahilfkirche ohne alle Rechtsverpflichtung gegeben habe, diese Bewilligung heute noch zurücknähme, so wäre gar nichts vorhanden, was für unsere Berathung und Beschlußfassung einen Gegenstand bilden könnte.

Von der gleichen Ansicht ausgehend, sage ich: Herr Brosi könnte noch einen Schritt weiter gehen und sagen, unsere Berathung sei auch jetzt schon gegenstandslos, denn da der Stadtrath seine Bewilligung ausdrücklich unter einer Resolutivbedingung gegeben hat, diese Resolutivbedingung, die Zustimmung des Regierungsrathes, nicht erfüllt ist, der Stadtrath diese Nichterfüllung angenommen hat und den Altkatholiken kein Recht zusteht, an Stelle des Stadtrathes gegen die Zustimmungsverweigerung des Regierungsrathes zu rekurriren, so sei die Bewilligung des Stadtrathes ipso facto dahin gefallen und existire gar nicht mehr.

Herr Brosi hat diese weitere Folgerung nicht gezogen, sondern er geht mit einer Schwenkung in seinem zweiten Motiv auf den Standpunkt des Bundesrathes und der Kommissionsminderheit über.

Konsequent mit seiner ganzen, sehr klaren und scharfen Rechtserörterung, selbst sein zweites Motiv eingeschlossen, müßte Herr Brosi auf den Schluß kommen, der Rekurs der Regierung von Luzern sei begründet und der Beschluß des Bundesrathes wegen Kompetenzüberschreitung in der Materie aufgehoben.

Ich werde daher den Antrag des Herrn Brosi dahin amendiren, daß ich sein Dispositiv in das Gegentheil umsetze, mir übrigens vorbehaltend, auf das letzte Motiv seines Vorschlages noch besonders zurückzukommen.

Aber nicht in der Folgerichtigkeit der rechtlichen Erörterung liegt nach der Erklärung des Herrn Brosi selbst die Hauptbedeutung seines Antrages. Diese war auch nichts Neues, sie fällt im Wesentlichen genau mit den Ausführungen der Kommissionsmehrheit zusammen. Herr Brosi will durch die Form seiner Motivirung die Mariahilffrage isoliren, lokalisiren, wie die Diplomaten sagen, ihr die allgemeinen und weitgehenden Konsequenzen benehmen, welche nach dem bundesräthlichen Beschluß damit für alle Landeskirchen verbunden sind. Das ist die erlösende Bedeutung, welche der Antrag auf viele beklommene Herzen ausüben soll, die den Luzernern etwas gönnen möchten, aber ohne eigenen Risiko. Nun aber kann Herr Brosi diesen Zweck nur dann erreichen, wenn er mein Amendement zu seinem Antrag annimmt. Denn vergessen Sie nicht, daß wir einen Rekursentscheid zu behandeln haben, daß es sich einfach darum handelt, den Rekurs begründet oder unbegründet zu erklären. Erklären Sie den Rekurs unbegründet, weisen Sie ihn ab, wie Herr Brosi beantragt, so bleibt eben der rekurrirte Beschluß in Kraft in seinem ganzen Umfang, mit allen seinen Motiven und Konsequenzen. Sie mögen für Ihren Entscheid Beweggründe anführen, welche Sie wollen, das ändert an der Sache nichts. Wenn Sie dem rekurrirten Beschluß des Bundesrathes seine Tragweite nehmen, ihn nach dem Gedanken des Herrn Brosi auf den Spezialfall isoliren wollen, so können Sie das auf keine andere Weise erreichen, als wenn Sie es im Dispositiv Ihres Entscheides durch gänzliche oder theilweise Aufhebung des bundesräthlichen Beschlusses selbst thun.

Herr Brosi hat also, indem er im Widerspruch mit seiner Rechtserörterung der Materie das Dispositiv des Bundesrathes und der Kommissionsminderheit annahm, die „erlösende Wirkung" seines Antrages selbst wieder aufgehoben.

Schon Herr Marti hat die Nothwendigkeit gefühlt, über die allgemeine Gefahr, welche der bundesräthliche Beschluß über die Mariahilfangelegenheit auch für die protestantische Landeskirche mit sich führt, bekümmerte Gemüther zu beruhigen. Wenn Aehnliches, was die Altkatholiken jetzt in Luzern thun, in protestantischen Kantonen versucht werden wollte, so könne, sagt Herr Marti, man dann „schon lugen". Das wäre allerdings eine prompte Lösung. Was man im Kanton Bern unter „schon lugen" versteht, das ist bekannt, aber eben so bekannt ist auch, daß dieses „Lugen", von dem der bernische Jura zu erzählen weiß, nicht überall angeht wie im Kanton Bern.

Ich kehre nun aber wieder zu Herrn Brosi zurück und bespreche noch das letzte Motiv seines Vorschlages, welches ihn auf den bundesräthlichen Schluß führt.

Die Regierung von Luzern, sagt er, hat Recht in der Sache selbst, ihr Einspruch gegen die Bewilligung des Stadtrathes müßte hier beschützt werden, wenn sie ihn mit einem einfachen Nein ausgesprochen hätte. Sie muß aber abgewiesen werden, weil sie ihr Nein aus Gründen ausgesprochen hat, die staatsrechtlicher Natur sind und von uns nicht angenommen werden können.

Nun ist das aber eine sonderbare Behauptung. Die Altkatholiken rekurrirten nicht gegen unsere Motive, sondern gegen unser Dispositiv, unsere Verweigerung. Haben sie die Kirche, so liegt ihnen an allen Motiven wenig; aber auch die Regierung von Luzern verlangt von Ihnen keinen Schutz für ihre Motive, sondern für ihr Dispositiv; schützen Sie unser Recht und machen Sie mit unsern Motiven, was Sie wollen, daran liegt mir herzlich wenig. Wenn Sie eine Entrüstungsphrase darüber in Ihren Beschluß aufnehmen wollen, so mag ich das wohl leiden, denn die Entrüstung ist Gefühls-, nicht Rechtssache. Ich behaupte aber, daß, wenn Sie, wie ja Herr Brosi thut, unser Recht anerkennen, Nein zu sagen ohne Gründe dafür anzugeben, Sie uns nicht zwingen können, Ja zu sagen wenn die Gründe, die wir anführen, Ihnen nicht annehmbar erscheinen. Der Stadtrath verlangte von uns nur ein Ja oder Nein, und wenn wir ihm Gründe für das Nein angaben, so war er allein berechtigt, diese Gründe zu bestreiten und kein Dritter. Herrn Brosi aber muß ich auf eine Konsequenz aufmerksam machen, welche in seinem eigenen Raisonnement bezüglich dieser Motivfrage liegt. Wenn die Motive des Beschlusses von Luzern dessen Aufhebung, beziehungsweise die Abweisung des Rekurses rechtfertigen, so muß auch bezüglich der Motive des bundesräthlichen Beschlusses dasselbe gelten: indem Sie den Beschluß des Bundesrathes im Dispositiv bestätigen, bestätigen Sie ihn auch in seinen Motiven. Auch von diesem Gesichtspunkt der Untrennbarkeit von Motiv und Dispositiv aus verliert also der Antrag des Herrn Brosi die von seinem Verfasser beabsichtigte Wirkung.

Die Rolle, welche diese Motivfrage in der vorliegenden Angelegenheit zu spielen berufen scheint, wird Epoche machen in der Geschichte der Jurisprudenz. Daß die Motive eines Urtheils nicht rechtskräftig werden, galt früher als ein Axiom, jeder junge Jurist brüstete sich mit dessen Kenntniß; nun sehen Sie, welch' einen mächtigen Fortschritt die Theorie bereits gemacht hat: schon heute ist nicht mehr das Dispositiv die Hauptsache, nicht über das Dispositiv, sondern über die Motive urtheilt die höhere

Instanz, und ich zweifle nicht, daß mit Anfang des zwanzigsten — elektrischen — Jahrhunderts wir dahin gekommen sein werden, nur Motive aber keine Dispositive mehr zu haben.

Nun wir aber bei der Frage der Motive stehen, gehe ich einen Schritt weiter und erkläre, daß ich die Motive der Regierung von Luzern ganz und voll vertrete, sowohl insoweit sie privatrechtlichen, als insoweit sie staatsrechtlichen Charakters sind.

In allen diesen Verhandlungen hat man ein Schreckensbild von jenen Motiven entworfen, aber man hat sie niemals in ihrer Vollständigkeit Ihnen vorgelegt, noch in ihrer richtigen Bedeutung dargestellt. Herr Brosi ist der Erste, der anerkennt, daß allerdings unter diesen Motiven auch privatrechtliche sind, welche sich unserer Cognition entziehen, und ich bin ihm für diese in seinem Antrag liegende Anerkennung dankbar.

Das erste Motiv, dessen Existenz der Bundesrath vollständig ignorirt und von dem, wie ich glaube, auch in unserer Diskussion sonst noch Niemand gesprochen hat, lautet folgendermaßen:

„Der Stadtrath anerkennt für den vorliegenden Fall ausdrücklich die Kompetenz des Regierungsrathes, indem er für die Vollziehbarkeit seines Beschlusses die Zustimmung des Regierungsrathes vorbehält. Dabei hält der Stadtrath seine unterm 19. April 1877 an den Regierungsrath erlassene Protestation aufrecht, des Inhalts, daß er die Auslegung der Separationsakte von 1800 durch den einen Paciscenten gegenüber dem andern nicht als rechtsverbindlich anerkennen könne, sondern dafür halte, daß der Entscheid dem zuständigen Gerichte zustehe. Diese prinzipielle Protestation, welche der Regierungsrath in Festhaltung seiner daherigen Auffassung seinerseits am Protokoll vorgemerkt hat, kommt bei dem vorliegenden Fall nicht in Betracht, da aus derselben vom Stadtrath selbst für denselben keine Konsequenzen gezogen werden.“

Herr Brosi anerkennt ausdrücklich den privatrechtlichen Grund, auf welchem dieses Motiv beruht, und ich glaube, daß ihm diesfalls auch Niemand widersprechen wird.

Nun folgt das zweite Motiv, aus welchem der Bundesrath das Hauptargument für seinen Beschluß gezogen hat:

„Die Ueberlassung der Mariahilfkirche für einen altkatholischen Gottesdienst entfremdet dieselbe ihrer Zweckbestimmung für den Schulgottesdienst der mit dem Ursulinerfonde fundirten und mit demselben zusammenhängenden Töchterschule und der gesammten katholischen Schuljugend der Stadt, indem kein katholischer Priester angehalten werden kann, entgegen der kirchlichen Verordnung, welche die simultane Benutzung einer Kirche für römisch-katholischen und altkatholischen Gottesdienst verbietet, in der Mariahilfkirche gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, nachdem in derselben altkatho-

lischer Kultus gefeiert worden wäre. Die Gestattung des altkatholischen Kultus in der Mariahilfkirche würde daher faktisch der Ausschließung des katholischen Gottesdienstes in derselben und ihrer Entfremdung von der stiftungsgemäßen und durch Vertrag und bisherige Benutzung festgehaltenen speziellen Zweckbestimmung gleichkommen."

Sie sehen, daß dieses Motiv die Verweigerung der Zustimmung des Regierungsrathes anschließend an die bedingte stadträthliche Bewilligung damit begründet, daß die Einhaltung der Zweckbestimmung der Mariahilfkirche durch den altkatholischen Gottesdienst gefährdet würde. Würde dieser Satz einfach und unmotivirt ausgesprochen, so könnte und würde Herr Brosi auf seinem Standpunkt nicht anders als auch dieses Motiv als auf dem privatrechtlichen Titel der Sönderungskonvention und dem durch dieselbe gerade in dieser Richtung eingeräumten Aufsichtsrecht beruhend anzuerkennen und folglich es von der staatsrechtlichen Cognition auszuschließen.

Aber die Hinweisung auf das Faktum, daß kein römisch-katholischer Priester in der Mariahilfkirche funktioniren würde, wenn sie dem altkatholischen Gottesdienst geöffnet wäre, genügt, um bei Herrn Brosi eine plötzliche Veränderung hervorzubringen. Der nüchterne, ruhige, klar und folgerichtig denkende Jurist läßt die Toga fallen und vor uns steht der gestrenge Synodalpräsident, der den Papst um die Ecke gucken sieht, und bei diesem Anblick sträubt sich sein Haar und blitzenden Auges sendet er seine Bannstrahlen nach der ultramontanen Regierung von Luzern und deren Vertreter in diesem Saale aus. Doch diese Strahlen zünden bei mir nicht und ich kann Herrn Brosi mit aller Gemüthsruhe antworten: Was haben Papst und Kurie, kanonisches Recht und Ultramontanismus mit dieser Sache zu thun? Sagen wir etwa, weil der Papst oder der Nuntius in München den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit den Altkatholiken verboten haben, gestatten wir die Inanspruchnahme der Mariahilfkirche nicht? Nein, Verehrtester, lesen Sie das Motiv richtig und Sie werden finden, daß hier ein anderer Papst im Spiele ist und der heißt Art. 49, Abs. 2 der Bundesverfassung, gemäß welchem wir Niemanden, selbst einen römisch-katholischen Geistlichen nicht — zur Vornahme einer religiösen Handlung, also auch nicht zur Abhaltung des katholischen Jugendgottesdienstes in der Mariahilfkirche zwingen dürfen. Wenn also die Inanspruchnahme dieser Kirche durch die Altkatholiken, wie wir voraussehen, die Folge hat, daß durch die individuelle, so oder anders motivirte oder gar nicht motivirte Weigerung jedes römisch-katholischen Priesters, in derselben eine gottesdienstliche Handlung vorzunehmen, die Fortsetzung des Jugendgottesdienstes verunmöglicht werde, so durften wir ohne Zweifel auf bundesrechtlichem Boden den Stadtrath, der die Fortsetzung dieses Gottesdienstes ebenfalls will, in unserm Motiv auf diesen faktischen Umstand aufmerksam machen.

Und wenn wir sagen, wir haben dieses aus Höflichkeitsrücksichten gegen den Stadtrath gethan und Herr Marti dieses lächerlich findet, so bestreite ich gar nicht, daß Höflichkeitsrücksichten oberer Behörden gegen untere nicht überall gebräuchlich sein mögen, daß aber wir unsererseits im Verkehr mit Unterbehörden, die aus gebildeten Männern bestehen, uns derselben zu entschlagen nicht am Platze finden.

Ob nun die Bundesbehörden die Berufung auf einen Artikel der Bundesverfassung aus staatsrechtlichen Gründen unannehmbar finden, müssen wir ihnen freilich überlassen. Bequem wäre es allerdings für eine kantonale Regierung, wenn sie von den Artikeln der Bundesverfassung nur diejenigen anzuwenden brauchte, die ihr gerade konvenirten.

Ich komme zu unserm letzten Motiv, Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen nach der laut Art. 50, 2 der B.-V. und § 108 unseres kantonalen Organisationsgesetzes uns obliegenden Pflicht. Dieses ist unzweifelhaft ein öffentlich-rechtliches Motiv. Verdient nun aber dieses die Vorwürfe, die daran geknüpft werden? Es ist nichts anderes als die Berufung auf eine Pflicht, die uns durch die Bundesverfassung auferlegt ist und der wir uns wiederum nicht nach Belieben entschlagen können, ohne uns gerade wieder von Seite der Bundesbehörden dem Vorwurfe der Pflichtvernachlässigung auszusetzen. Die gleiche Obliegenheit legt uns als Polizeibehörde auch der Art. 108 des kantonalen Organisationsgesetzes auf und in Beziehung hierauf muß ich Sie auf ein sonderbares Vorkommniß in dem Votum des Herrn Brosi aufmerksam machen.

Herr Brosi hat Ihnen unter allgemeiner Heiterkeit einen Gesetzesparagraphen vorgelesen, in welchem von Landjägern, Bürgerwachen u. s. w. die Rede ist. Nun steht aber in dem von uns angerufenen § 108 unseres Organisationsgesetzes von Allem, was Ihnen Herr Brosi abgelesen hat, kein Wort. Ich will Ihnen denselben von Anfang bis zum Ende aus dem Gesetze selbst wörtlich ablesen. Es muß somit wie eine eigene Bundes-Orthographie so auch eine besondere altkatholische Version gesetzlicher Texte geben. Was Herr Brosi Ihnen vorgelesen, steht in dem mit vorliegender Sache in gar keiner Beziehung stehenden § 114 des O.-G., nicht aber in dem von uns allein angerufenen § 108.*) Da dieses Gesetz über 300 Paragraphen enthält, so möchte sich allerdings darunter noch mancher andere finden, der Ihre Heiterkeit zu erregen vermöchte, wenn man ihn mit Gegenständen in Beziehung setzen wollte, mit denen er gar keine Beziehung hat, und zu

*) Die gleiche, höchst merkwürdige Verwechslung findet sich in der bundesräthlichen Botschaft, an welche Herr Brosi sich offenbar gehalten hat. Die Gründlichkeit der bundesräthlichen Aktenprüfung in der Rekursfrage erhält auch durch dieses Faktum ein bezeichnendes Relief!

diesem Zwecke ihm eine beliebige Nummerirung gäbe. Ich begnüge mich damit, Ihnen ohne weitere Bemerkungen das Faktum zu signalisiren.

Es erübrigt mir noch, auf einige Auslassungen in dem gestrigen Votum des Herrn Marti und in dem heutigen des Herrn Brosi zu antworten. Ich liebe allerdings solche sporadische Polemik nicht; ich behandle die Sache und lasse Geistesfunken, die außerhalb derselben liegen, in sich erlöschen. Man hat aber gegenüber der Regierung von Luzern gesprochen, als ob sie hier auf der Anklagebank säße. Ich finde das nicht allzu anständig, aber ich protestire nicht, weil ich das Protestiren überhaupt als eine Sache betrachte, bei der wenig oder nichts herauskommt. Wir sind hier, um eine Rechtsfrage entscheiden zu lassen, die wir vor die Bundesversammlung gebracht haben, nicht um Belehrungen entgegen zu nehmen, deren formeller Ausdruck eben von verschiedenen Begriffen über den parlamentarischen Anstand abhängt. Ueber unsere Amtsführung sind wir unserm Volke verantwortlich und sonst Niemanden. Ist unser Volk damit nicht zufrieden, so heiße es uns gehen und wir werden es uns nicht zwei Mal sagen lassen. Andere Mißfallensbezeugungen lassen uns völlig kalt. Ich werde daher nur auf einige wenige faktische Unrichtigkeiten hinweisen, die in diesen Voten vorgekommen sind, und das Uebrige mit Stillschweigen übergehen.

Man hat uns Intoleranz vorgeworfen. Wir berühmen uns allerdings der Toleranz nicht. Die Toleranz ist Pflicht und der Pflichterfüllung braucht man sich nicht zu rühmen. Uebrigens habe ich noch stets gefunden, daß diejenigen, welche am lautesten mit Toleranzphrasen um sich werfen, im Leben am wenigsten Toleranz üben. Ich erinnere mich, aus dem Berner-Jura und aus dem Kanton Solothurn von verschiedenen Vorgängen gelesen zu haben, die mir von allem andern eher als von Toleranz Zeugniß zu geben schienen, aber ich habe mich stets gehütet, den Regierungen, die in ihren Kantonen ihre Gesetze zur Anwendung brachten, hier Vorwürfe zu machen, wie sie heute und gestern uns gemacht worden sind, weil wir unsere Gesetze zur Anwendung bringen. Wir haben unsere Kirchengesetzgebung, wie Bern und Solothurn, sie ist schon ältern Datums, aus der Wessenbergischen Zeit, unsere Maigesetze, wie man sie neulich benannte, wir halten sie aufrecht nach rechts und nach links und können auch den Herren Altkatholiken kein Immunitätsprivilegium einräumen. Wir haben den geordneten Gottesdienst für alle öffentlichen Kirchen, in welchem Eigenthum dieselben auch stehen mögen; nicht jeder kann da hinein gehen und predigen, sondern nur der vom Staate anerkannte Geistliche; außer den Kirchen mag in beliebigen Lokalen jeder predigen und singen, wie er will.

Herr Marti hat den Fall von Wohlhausen angezogen, den sogenannten Rekurs Treyer — beiläufig gesagt: ich meine, die Herren Altkatholiken sähen es lieber, wenn man nicht mehr von einem Rekurs Treyer spräche, sondern einfach sagte: Rekurs Wohlhausen. Dieser Fall ist ganz richtig behandelt worden. Die dortigen Altkatholiken wollten nur unter der Bedingung an den dortigen Kirchenbau steuern, daß ihnen die Kirche zu einem besondern Gottesdienst offen stehe. Wir sagten: Entweder gehört Ihr zur katholischen Kirchgemeinde Wohlhausen, dann müßt Ihr steuern und habt die gleichen Rechte wie alle andern Kirchgemeindegenossen, aber nicht mehr; oder aber Ihr tretet aus dem Konfessionsverbande, der das verfassungsmäßige Kriterium für eine Kirchgemeindeangehörigkeit ist, aus und dann bezahlt Ihr keine Kirchensteuer und habt auch keine Rechte der Kirchgenossen. Die Wohlhauser Altkatholiken wählten schließlich das Letztere und keiner von ihnen hat einen Centime an den Kirchenbau bezahlt. Auch in Luzern wurde kein anderer vom Kirchenstimmregister gestrichen, als diejenigen, welche persönlich mit Namensunterschrift im Handelsamtsblatt sich zu einer andern als der Konfession der Kirchgemeinde bekannten, somit sich nach § 91 der Verfassung selbst von der Kirchgemeindeangehörigkeit ausschlossen. Herr Marti sagt uns nun freilich, im Jahre 787 sei die Konfession der Altkatholiken und Römischkatholischen noch ganz die gleiche gewesen, allein das ist doch etwas gar zu lange her, wir standen eben im Jahre 1884, nicht im Jahre 787.

Herr Brosi beklagt sich darüber, daß man die Altkatholiken eine Sekte nenne. Nun möchte ich Herrn Brosi einladen, einen Akt vorzulegen, in welchem die Regierung von Luzern sie eine Sekte genannt hat. Er protestirt feierlich gegen die Behauptung, daß durch altkatholischen Gottesdienst eine Kirche „entweiht“ werde. Auch diese Behauptung werden Sie in keinem amtlichen Akte der Regierung von Luzern finden. Individuell mag Jeder in dieser Beziehung denken und sagen, was er will, selbst den Mitgliedern der Regierung dürfte dieses wohl frei stehen; in amtlichen Akten dagegen haben wir uns weder mit Definitionen noch mit Weihung und Entweihung von Kirchen abzugeben, die gesetzliche Terminologie genügt. Herr Brosi mag daher seine Protestation an andere Adressen als an diejenige der Regierung von Luzern richten.

Herr Brosi sagt endlich, wir regen das Volk zu religiösem Unfrieden auf, das Volk sei besser als seine Regenten. Was die erstere Behauptung betrifft, so dürfte es Herrn Brosi wohl schwer sein, dafür irgend einen Anhaltspunkt beizubringen; was die letztere Behauptung betrifft, so mag Herr Brosi wohl Recht haben; ich hoffe sogar, das Volk sei besser als wir. Ob wir aber gut genug sind, darüber hat das Volk zu entscheiden, das uns zu regieren berufen hat, nicht Herr Brosi.

Damit will ich meine Blumenlese aus diesen Voten schließen und zu dem Antrag übergehen, den ich zu stellen habe. Derselbe geht einfach dahin, Sie wollen — ohne Motive, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden — beschließen:

Der Rekurs der Regierung von Luzern sei begründet und der Beschluß des Bundesrathes vom 23. Januar 1885 betreffend die Mariahilfkirche in allen Theilen aufgehoben und folgenlos erklärt.

Eventuell kann ich mich auch dem Antrag des Herrn Brosi anschließen, mit dem Amendement, daß unter Weglassung des letzten Absatzes in den Motiven vorstehendes Dispositiv an die Stelle des seinigen gesetzt werde.

Wie bekannt, wurde nach fünftägiger Redeschlacht im Nationalrath eine von Herrn Nationalrath Brunner gefundene Formulirung angenommen, wodurch der Rekurs der Regierung von Luzern abgewiesen, die prinzipielle Tragweite des bundesräthlichen Beschlusses aber verneint wurde.

Der Beschluß des Ständeraths in der Aprilsitzung von 1887, welchem dann endlich auch der Nationalrath beistimmte, setzte, ohne dem Bundesrath die formelle Genugthuung einer Abweisung des Rekurses der Regierung von Luzern zu verkümmern, die Frage auf den Standpunkt zurück, auf welchem sie ursprünglich gestanden hatte.

Ich hasse dieses altkatholische Wesen als ein destruktives Element in der christlichen Volksgemeinschaft. Nicht genug, den Glauben und die Religionsübung der großen Mehrheit des katholischen Volkes auf alle Weise zu verhöhnen, trachten die Altkatholiken in ihrer widerlichen Sektenbildung unter dem Schutz dem Katholizismus feindseliger Staatsgesetzgebungen die Einheit der Kirchgemeinden aufzulösen, sich deren Gotteshäuser und Güter anzueignen, ihre Afterhierarchie an die Stelle der allgemeinen katholischen Organisation zu setzen. Ihnen vorzüglich ist die Verschärfung der konfessionellen Gegensätze zuzuschreiben, welche in Deutschland und in der Schweiz die politische Bewegung des letzten Jahrzehnts beherrschten; sie haben die Elemente lahm gelegt, welche ohne Bruch mit der katholischen Einheit einer freiern Auffassung der Doktrin und der kirchlichen Praxis das Wort sprechen zu sollen glaubten.

Wenn ich dem Eindringen dieser Sektirerei in die öffentlich rechtlichen Verhältnisse unseres Kantons nach Kräften widerstrebte,

so konnte ich aber anderseits mich auch für die Excentricitäten nicht begeistern, welche zum größten Theil aus der Reaktion gegen jene Tendenz hervorgegangen sind. Der übertriebene, demonstrative Papstkultus schien mir oft an weltliche Servilität zu streifen, die Vervielfältigung besonderer Andachtübungen von Vereinen, die Wichtigthuerei, mit welchen Reformen in der Kirchenmusik, in dem kirchlichen Bauwesen und andern Aeußerlichkeiten von ascetischen Kunstjüngern umgeben wurden, schienen mir für das innere religiöse Leben und die wesentlichen Interessen der Religion von zweifelhaftem Werthe zu sein.

Ich bin der katholischen Religion und der kirchlichen Ordnung von Herzen zugethan; ich habe aber immer in der Gemeinschaft der hergebrachten einfachen Form des Gottesdienstes die lebhafteste Anregung zur Andacht gefunden und kam deßhalb manchmal mit Freunden in Widerspruch, welche besondere Demonstrationen gesteigerter Ascese für ein Erforderniß der Zeit erachteten oder in dem Cäcilianischen Gesang einen Freipaß nach dem Himmel erblickten.

Am wenigsten mochte ich diejenige Sorte des Purismus leiden, welche ihre nivellirenden Reformideen auf dem Gebiete der Kirchengesetzgebung, wie diese in unserm Kanton in ihren Besonderheiten von Alters her gekommen war, zur Geltung zu bringen meinte. Geistlichkeit und Volk hatten unter dieser Landesgesetzung sich wohl befunden und ihre Zugehörigkeit zur allgemeinen Kirche gegen alle Angriffe behauptet; aus bloß theoretischen Gründen strengerer Observanz an derselben zu rütteln, schien mir ein müßiges und gefährliches Spiel.

Und doch sah sich gerade in dem gleichen Jahr 1885, wo der Streit über die Mariahilfkirche gegen die Altkatholiken vor den Bundesbehörden anhängig war, unsere Regierung merkwürdiger Weise durch einen Angriff von dieser ganz entgegengesetzten Seite bedroht.

Ein Theil der jüngern, in Jesuitenschulen gebildeten Geistlichkeit fand, daß im Kanton Luzern die katholische Kirche die ihr von Rechtswegen gebührende Freiheit nicht besitze, daß die civile, aus der Wessenbergischen Zeit herstammende Kirchengesetzgebung nach Josephinismus und Bevormundung rieche, daß die Regierung die Geistlichkeit nicht mit gebührender Rücksicht behandle u. s. w. In dem „Basler Volksblatt", dem Organ dieser jungen Schule,

bildete eine bittere Polemik gegen die luzernischen Zustände auf kirchlichem Gebiete geraume Zeit hindurch ein ständiges Thema. Und da die Regierung keine Miene machte, auf solche Insinuationen irgendwie einzugehen, so konnte man sich fast am Vorabend eines Kulturkampfes glauben.

Offenbar wurde der Anstoß zu diesem nach Zeit und Inhalt übel gewählten Angriff von Außen her gegeben; zum Theil entsprang er der bewundernden Sympathie mit der Kirchenpolitik des deutschen Centrums und der Nichtbeachtung der Verschiedenheit der Verhältnisse, zum Theil mochte er auch in Verbindung stehen mit einiger Unzufriedenheit über die Art der Beilegung des Bisthumskonflikts, zu welcher wir Hand geboten hatten. Die Großzahl der luzernischen Geistlichkeit war mit der Bewegung nicht einverstanden und Bischof und Kapitelsvorstände brachten mit einem ernsten Worte die Polemik vorläufig zur Ruhe.

Im Juni des Jahres 1885 kam ich bei Anlaß des Begnadigungsgesuchs eines Mörders in den Fall, nochmals wie schon am 28. April 1873, mich im Großen Rathe über die Anwendung der Todesstrafe auszusprechen. Ich that es mit dem Bewußtsein, bei Vielen, sonst mit mir einig gehenden, Mißbilligung zu finden und der allgemeinen, gegen den Delinquenten mit Recht äußerst erbitterten Stimmung zu widersprechen, aber im vollen Gefühl der Pflicht, meiner Auffassung Ausdruck zu geben, durch folgendes im Großen Rathe abgegebenes Votum:

Indem ich zum zweiten Male in Sachen der Begnadigung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers hier das Wort ergreife, liegt mir vor Allem ob, den Standpunkt festzustellen, auf welchem es geschieht. Der Regierungsrath hat in dieser Sache kein Gutachten abzugeben, keinen Vorschlag zu machen. Ich spreche daher nicht im Namen des Regierungsraths, sondern in meinem eigenen. Die Mitglieder des Regierungsrathes individuell haben keine Stimme abzugeben, aber sie haben das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen. Und wie ich somit das Recht habe, fühle ich auch die Pflicht, zu sprechen; Pflicht gegen mich selbst und gegen das Land und Volk, dem ich diene und dem ich Treue und Wahrheit zu leisten geschworen habe. Aber ich werde einfach meine Ansicht aussprechen, ohne die Berechtigung anderer Auffassungen zu bestreiten, ohne Andern meine Ansichten

aufzudrängen. Was ich aber sage, ist nicht der Ausdruck schwächlichen Mitleids, das ich mir ebenso fern zu halten gestrebt habe, als den Eindruck des Entsetzens, den ich von der That des Mattmann empfangen habe, sondern das Ergebniß ernsten und ruhigen Nachdenkens.

Wir haben nicht zu beurtheilen, ob der Verbrecher nach dem Strafgesetz den Tod verdient habe oder nicht. Das ist Sache des Gerichts. Wir haben nicht einmal zu untersuchen, ob mildernde Umstände vorhanden seien oder nicht. Auch darüber hat nach dem Gesetze das Gericht zu urtheilen. Der letztinstanzliche Spruch des Richters ist für uns unanfechtbar. Der Verbrecher ist vor dem Gesetze todt, bürgerlich todt in dem Augenblicke, wo der Spruch gefällt wird, dem menschlichen Rechte ist damit genug geschehen. Ich frage Sie, meine Herren, wenn der verurtheilte Verbrecher vor Vollzug des Urtheils eines natürlichen Todes stirbt, oder entweicht und nicht wieder eingebracht werden kann, ist dann dem Rechte nicht genug geschehen? Ebensowenig kann man sagen, daß dem Rechte nicht genug geschehe, wenn der Große Rath einen zum Tod verurtheilten Verbrecher begnadigt. Die Aktion der Gnade, die erst mit der Rechtskraft eines Todesurtheils beginnt, ist etwas ganz anderes als die Aktion des Rechts; ganz andere Erwägungen kommen da zur Geltung als diejenigen, welche der Richter zu berücksichtigen hat.

Meine Herren! Die Unthat, wegen welcher Mattmann vom Richter zum Tode verurtheilt ist, erscheint mir als Versündigung gegen das göttliche Gesetz und die göttliche Ordnung in der Natur weit schwerer und schauerlicher denn als Verletzung des bürgerlichen Strafgesetzes. Warum, fragen wir beim Anblick solcher That, öffnet sich nicht die Erde, um den Missethäter zu verschlingen, der im Augenblick der Versündigung vor Gott gerichtet ist? Warum sendet der Allwissende und Allmächtige nicht sofort den Blitz vom Himmel auf das schuldige Haupt hernieder?

Ich antworte nach meinem Glauben, weil Gott nicht nur ein gerechter, sondern auch ein barmherziger Gott ist, der dem Sünder Zeit geben will, seine Schuld zu erkennen und zu bereuen. Oft lange Zeit, denn wir sehen große Verbrecher, welche die menschliche Gerechtigkeit nicht erreicht, ein anscheinend glückliches Leben führen. Zweifeln wir deßhalb an der Gerechtigkeit Gottes oder an seinem Gerichte? Oder sollen wir in Verwaltung der menschlichen Justiz nicht, wie die Gerechtigkeit, so auch die Barmherzigkeit Gottes uns zum Vorbild nehmen?

Meine Herren! Ich habe meine Ansichten über die Todesstrafe und deren Anwendung schon oft ausgesprochen. Ich hoffte, die Kultur unseres Jahrhunderts würde ein Mittel finden, sie in unsern Strafgesetzbüchern durch eine andere Strafe gleichwerthig zu ersetzen. Ich habe im Jahre 1874 bei der Berathung der Bundesverfassung für die Abschaffung ge=

stimmt, in der Hoffnung, der Bund, der sie abschaffe, werde in der Deportation oder anderswie einen Ersatz schaffen, der dem Bedürfniß der Strafjustiz genüge. Allein es erfolgte nicht. Blutige Verbrechen, die in rascher Folge vorkamen, riefen der allgemeinen Reaktion des öffentlichen Geistes, welche die Wiedereinführung der Todesstrafe in die Gesetzbücher der Kantone herbeiführte. Das Volk des Kantons Luzern verlangte die Wiederherstellung der Todesstrafe, und ich konnte seinem Begehren nicht entgegen sein, da ich die Nothwendigkeit nicht in Abrede stellen kann, die menschliche Gesellschaft vor großen gemeingefährlichen Verbrechern sicher zu stellen. Aber ich wollte ihre Anwendung auf die Fälle beschränkt wissen, wo kein anderes Mittel der Sicherung zu Gebote stünde. Was im Gesetzeswege nicht erlangt wurde, das kann ich nicht aufhören im Gnadenwege zu suchen. Nicht die größere oder geringere Abscheulichkeit eines begangenen Verbrechens gibt nach meiner Auffassung für die Beurtheilung, ob die Vollziehung einer ausgefällten Todesstrafe nothwendig sei, den Maßstab, sondern der größere oder geringere Grad der Gemeingefährlichkeit eines solchen Verbrechers, der Grad der Gefahr, den er für die menschliche Gesellschaft darbietet.

Die That des Mattmann empört unser Gefühl vielleicht mehr als das Verbrechen eines Straßenräubers oder Massenmörders, der seine Opfer abschlachtet, ohne ihre Namen zu kennen, ohne in Haß oder Liebe ihnen näher zu stehen. Die Wildheit solcher Menschen erregt bisweilen sogar eine mit Grauen gemischte Bewunderung. Mattmann dagegen hat gegen sein eigenes Fleisch und Blut gewüthet, sich feige an seinem wehrlosen Kinde vergriffen; es ist nichts in seiner That, das nicht Eckel und Entsetzen erregte. Aber gefährlich ist dieser Mensch fortan nicht mehr. Ein feiger Mensch entweicht nicht und selbst wenn er entwiche, so würde die Erinnerung an die ausgestandene Todesangst ihn von neuen Missethaten abhalten. Ich betrachte daher die Hinrichtung des Mattmann nicht als eine durch das Interesse der öffentlichen Sicherheit geforderte Nothwendigkeit. Aber liegt darin schon ein Grund dafür, seinem Gnadengesuch zu entsprechen?

Wenn nicht das Interesse der öffentlichen Sicherheit, wird man mir entgegnen, so ist es die moralische Verworfenheit des Menschen, die seinen Tod erfordert.

Hier aber sage ich: über die moralische Verworfenheit eines Menschen zu urtheilen, ist nicht unsere, sondern Gottes Sache. Der Richter urtheilt nach den Thatsachen, die vor ihm liegen, wir urtheilen nach dem ganzen Eindruck, welchen die Entsetzlichkeit der Thatsachen auf uns macht. Wir können über die Schuldbarkeit des Menschen entscheiden, aber über die moralische Verworfenheit zu urtheilen, ist eine andere Sache. Wie Vieles ist uns unbedeutend und unergründlich, was im ganzen Gange eines solchen

Lebens zu einer so räthselhaften und unglaublichen Verirrung führt. Wie wenig können wir bemessen, welchen Antheil daran vernachlässigte Erziehung, der Einfluß verderblicher Theorien in Mitte roher Umgebung, so manche dem Verbrecher wie dem Richter verborgene, nur Gott bekannte Ursache hat, die schließlich ihn dahin führte, wohin er gekommen ist.

Man spricht uns von der Reue, die Mattmann an den Tag lege, von seiner Vorbereitung auf den Tod u. s. w. Ich meinerseits kann nicht annehmen, daß die gründliche Selbsterkenntniß eines solchen Lebens und eines solchen Verbrechers das Werk einiger Tage oder Wochen sei. Die Selbsterkenntniß aber ist die Vorbedingung aller wahren Reue und gründlicher Umkehr zu Gott. Ich sage daher: Nein, er ist nicht vorbereitet, vor das Gericht Gottes zu treten, er steht unter dem Einfluß der Todesfurcht. Wäre es anders, so würde er nicht die menschliche Gnade anrufen, sondern sich allein der Gnade Gottes anvertrauen.

Und bei dieser Sachlage, wo es nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten, dem Verbrecher das Leben zu nehmen, möchte ich dem Sünder Zeit geben zu einer wahrhaften und gründlichen Bekehrung. Ich höre in meinem Innern die Stimme vom Sinai: „Du sollst nicht tödten" und das Wort der hl. Schrift: „Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und selig werde."

Meine Herren! Das Gesetz der Liebe ist das höchste Gebot, das Christus der Herr uns gegeben hat. Ich scheue mich nicht, es öffentlich als die Regel meines Lebens zu bekennen, auch dem Verirrten gegenüber. Christus der Herr hat die Ehebrecherin begnadigt, die nach dem Gesetz dem Tode verfallen war, er hat den Schächer neben sich am Kreuze begnadigt; die menschliche Gnade darf sich an der göttlichen ein Vorbild nehmen.

Meine Herren! Ich bin in die Jahre gekommen, wo der natürliche Gang der Dinge mich jeden Tag vor den ewigen Richter führen kann, vor dem wir Rechenschaft zu geben haben über unsere Handlungen und Unterlassungen, über unsere Worte und Werke. Ich will nicht mit blutigen Händen vor ihm erscheinen.

Wie im Jahr 1873 so gelang es mir auch dieses Mal, das Leben des Unglücklichen zu retten, und ich habe die gegründete Hoffnung, daß auch dieses Mal, wie in jenem Falle, die Gnade den Weg zu gründlicher Umkehr eines verlornen Menschen eröffnet habe.

Zu dem bei letzterm Anlaß von anderer Seite gestellten Antrag für Wiederabschaffung der Todesstrafe in der kantonalen Gesetzgebung konnte ich dagegen nicht stimmen und sprach mich darüber ebenfalls öffentlich aus. Die Todesstrafe, wenn auch zu wünschen ist, daß sie nur in

Nothfällen, wo kein anderes Mittel zur Sicherung der Gesellschaft zu Gebote steht, vollzogen werde, muß in den Gesetzbüchern stehen bleiben, aber daneben muß auch das Begnadigungsrecht bleiben, das an keine Bedingung gebunden ist und dessen Ausübung in dem einen Falle kein maßgebendes Präjudiz für einen andern Fall bildet. Deßhalb wird auch die gesetzliche Androhung dieser Strafe ihre abschreckende Wirkung nicht verlieren, wenn ihre Vollziehung in besondern, nicht dem Richter, sondern nur dem Gewissen der Begnadigungsbehörde anheim stehenden Fällen durch die freie Gnade vermieden wird. Zudem schien es mir unzulässig, daß nachdem vor kurzer Zeit auf das Verlangen des Volkes die Todesstrafe wieder in das Kriminalgesetz aufgenommen worden war, der Große Rath nun eben demselben Volke zumuthen sollte, sie wieder zu streichen, ohne daß eine Initiative aus der Mitte des Volkes selbst sich für eine solche Abänderung ausgesprochen hätte.

Das Jahr 1885 brachte dem Kanton Luzern eine agrarische Bewegung, welche vorzüglich die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes für liegenschaftliche Kapitalschulden zum Gegenstand hatte. Der herkömmliche gesetzliche Zinsfuß von 5% bei den hypothekarischen Verschreibungen erschien allerdings im Verhältniß zu dem currenten Zinsfuß als ein hoher und es mögen einzelne, die Härten der modernen Geschäftspraxis auch auf dieses Gebiet übertragende Mißbräuche, dazu beigetragen haben, die Unzufriedenheit der ohnehin durch Mißjahre geschädigten und mit öffentlichen Lasten bedrückten Landbevölkerung zu erregen. Allein dieser Zinsfuß beruhte immerhin auf Verträgen, die von 6 zu 6 Jahren kündbar waren, und bildeten in der Hand der Inhaber ein erworbenes Privatrecht. Die Regierung beschränkte sich daher auf den Vorschlag, für neu zu errichtende Verschreibungen den gesetzlichen Zinsfuß auf 4½% herabzusetzen, für die ältern 5% Gülten aber die in denselben verschriebenen gesetzlichen und verträglichen Rückzahlungstermine abzukürzen und die sammthafte Rückzahlung auf den ersten Verfalltag zu gestatten. Diese letztere Bestimmung in dem Vorschlag des Regierungsraths schien mir jedoch schon eine Verletzung von Privatrechten zu enthalten; ich konnte ihr deßhalb nicht beistimmen und sprach meine daherige Ansicht am 27. Jänner 1886 im Großen Rathe folgendermaßen aus:

Ueber den Gesetzesvorschlag betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes.

Ich habe im Regierungsrathe diesem Gesetzesvorschlag nicht beigestimmt und meinen Namen dagegen an das Protokoll stellen lassen. Ich halte es für meine Pflicht, auch hier vor dem Großen Rathe und dem Volke diese Erklärung zu wiederholen und in Kürze zu begründen; ich kann das mit wenigen Worten thun. Ich betrachte den Vorschlag nur aus dem Standpunkt seiner rechtlichen Zulässigkeit und lasse alle Utilitätsrücksichten bei Seite. Nach meinen staatsrechtlichen Grundsätzen hat die Kompetenz des Gesetzgebers ihre Schranken an dem Privatrecht. Ein neues Gesetz kann nicht rückwirkend Privatrechte auflösen, die durch erlaubte, nach Form der jeweilen geltenden Gesetzgebung abgeschlossene und durch das Gesetz selbst garantirte Verträge jemanden erworben sind. Nun begründen die unter den frühern Gesetzen errichteten Gülten verträgliche Rechte und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner, die durch ein neues Gesetz nicht beliebig aufgehoben oder verändert werden dürfen. Das Principale an einer Gült ist die privatrechtlich kontrahirte Schuld mit allen ihren Bedingungen und Modalitäten, die gültenmäßige hypothekarische Verschreibung ist nur die öffentlichrechtliche Versicherung dieses Schuldverhältnisses. Der ganze Inhalt ist privatrechtlich kontraktlicher Natur. Ich sage: der ganze Inhalt, daher nicht nur das Schuldbekenntniß für das erhaltene Kapital, sondern auch die Festsetzung des davon zu bezahlenden Zinses und nicht nur diese, sondern auch die verträglich festgesetzte Bestimmung der Rückzahlungstermine. Das eine wie das andere ist Vertragsbestimmung, welcher das Hypothekargesetz nur die Sanktion der öffentlichen Verschreibung, Protokollirung und Radicirung auf das Grundstück gegeben hat. Nun können Sie allerdings sagen: In Zukunft geben wir solchen Obligationen die hypothekarische Sanktion nicht mehr, wenn sie nicht diejenigen Bestimmungen und Rückzahlungsbedingungen enthalten, welche wir den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen angemessen erachten. Nicht aber können Sie sagen: Unsere gegenwärtigen Festsetzungen sollen auch auf die alten d. h. vor Erlaß des jetzigen Gesetzes errichteten Gülten Anwendung finden. Sie sagen, es wird kein erworbenes Recht verletzt, wenn der Gläubiger sein Kapital und seinen Zins zurückbezahlt erhält; ich aber sage, es wird kein erworbenes Recht verletzt, wenn der Vertrag, auf welchem er beruht, in allen seinen Bestimmungen gehalten wird. Nun sind aber die Rückzahlungstermine eines dargeliehenen Kapitals ebenso gut Vertragsbestimmungen und Vertragsrechte wie der bedungene Zins. Wenn Sie dem Schuldner das Recht geben, nach den Fristen des neuen Gesetzes von 1861 zurückzubezahlen, oder dem Gläubiger das Recht, das Ganze zurückzufordern, wo er nur zu ratenweiser Rückforderung nach seinem Vertrag berechtigt ist, so

greifen Sie nicht minder in verträgliche privatrechtliche Verhältnisse ein, als wenn Sie den verträglich bedungenen Zinsfuß verändern oder das Kapital reduziren wollten.

Es ist ein elementarer Grundsatz alles Hypothekarrechts, daß Verschreibung und Protokoll nicht anders lauten dürfen, als wie das Rechtsverhältniß in Wirklichkeit ist. Wenn nun aber Ihr Gesetz angenommen wird, so werden Instrumente einen Umlauf haben, deren Wortlaut der Wirklichkeit nicht mehr entspricht. Wer eine solche Gült kauft, der wird glauben, eine Kapitalanlage je nach der Verschreibung mit langen Abzahlungsfristen zu machen, während entgegen dem Wortlaut die Abzahlung auf einmal oder in kurzen Fristen durch das Gesetz gestattet wird. Dadurch werden diese Papiere entwerthet und der Kredit der luzernischen Hypotheken erschüttert.

Der luzernische Gültbrief hat die Partikularität, daß mit der Errichtung die Schuld, die ihm zu Grunde liegt, einen dinglichen Charakter erhält. Der Gülterrichter hört auf, persönlicher Schuldner zu sein; an seine Stelle tritt von Gesetzes wegen das verschriebene liegende Unterpfand. Aber auch die Ansprache geht von dem ursprünglichen Darleiher an alle seine Cessionäre über. Durch rechtliche Fiktion ist das Unterpfand Schuldner gegenüber dem mit Recht Inhaber der Gült; der jeweilige Besitzer des Unterpfands ist nicht persönlicher Schuldner, sondern Vertreter des Unterpfands. Als solcher zinst und zahlt er, aber im Konkursfall kann der Gültinhaber, wenn er durch den Verkauf des Unterpfands nicht gedeckt wird, weder für Zins noch Kapital auf das persönliche Vermögen des Konkursiten, die fahrende Masse, greifen. Die Gült ist ein auf bestimmte Güter fundirtes, im öffentlichen Verkehr stehendes Inhaberpapier, das durch Kauf, Tausch u. s. w. von einer Hand in die andere übergehen kann.

Nun möchte man auf den Gedanken kommen, nachdem eine solche Gült durch Kauf in viele Hände gekommen und das verschriebene Unterpfand auch mehrmals den Besitzer gewechselt, sei von dem ursprünglichen Vertragsverhältniß nichts übrig und der Charakter der öffentlichen Schuldurkunde allein übrig geblieben. Allein dieses wäre unrichtig. Denn jeder Besitzer des verschriebenen Grundstücks tritt in die Obligation des ersten Errichters ein und jeder Cessionär des Gültbriefs in das Vertragsrecht des ersten Darleihers.

Wäre es aber auch nicht so, wollte man die Gült ohne Rücksicht auf das ursprüngliche Vertragsverhältniß einfach als ein staatlich nach seinem Inhalt garantirtes Werthpapier betrachten, so würde die Unzulässigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung erst recht in die Augen springen. Denn wo in aller Welt sehen Sie ein Inhaberpapier kursiren mit andern Zahlungs- oder Rückzahlungsbedingungen, als diejenigen sind, welche im Instrument

geschrieben stehen und auf welche der Inhaber oder Käufer aus solchen Papieren Anspruch zu haben glaubt. Welche Wirkung müßte so etwas auf den Kredit der Luzernergült überhaupt haben! Man begehrt mit dieser Abänderung des Hypothekargesetzes der Landwirthschaft aus ihren Nöthen zu helfen; ich bezweifle, ob man den Zweck erreicht, wenn man den Kredit des Landes erschüttert. Man meint dem Lande eine Wohlthat zu erweisen, aber ich erachte es für keine Wohlthat, wenn man ein öffentliches Unrecht begeht. Ich lasse Jedem seine Meinung über die Sache und verurtheile Niemanden, aber mich selbst müßte ich verdammen, wenn ich zu etwas helfen oder auch nur dazu schweigen würde, was nach meiner Auffassung und Ueberzeugung ein Unrecht ist. Nach den modernen sozialpolitischen Theorien ist allerdings die öffentliche Wohlfahrt das einzige Kriterium der gesetzgeberischen Kompetenzen. Man kehrt gewissermaßen zurück zum patriarchalen Staat, über den man doch so geringschätzig den Stab gebrochen. Die Landsgemeinde von Unterwalden hat einmal den Werth des Pfundes, das in den Gültverschreibungen stund, von 5 auf 3 Batzen herabgesetzt, man hat hundert Jahre lang darüber gespottet und heute rechtfertigt man mit keinen andern Gründen den Bruch verträglicher Rechte durch die gesetzgebende Gewalt, als diejenigen waren, mit welchen damals jene Maßregel vertheidigt wurde. Oesterreich hat im Anfang dieses Jahrhunderts mit seinen Gulden einen ähnlichen Prozeß vorgenommen; die ganze Welt hat darüber geschrieen und der Kredit des großen reichen Landes hat durch Jahrzehnte darunter schwer gelitten.

Ich will auf die praktischen Folgen dieses Gesetzes nicht eingehen, ich übersehe sie nicht und bewege mich einfach auf dem Boden meiner Rechtsanschauung. Eines aber ist sicher, daß dadurch eine große Unsicherheit in dem Besitze eintritt und daß die Zwischenhändler mehr dabei profitiren werden als die ärmern Grundbesitzer. Und auch das ist sicher, daß die Verluste, die entstehen, hauptsächlich die öffentlichen Fonds des Staates, der Gemeinden, der kirchlichen Administrationen, das Gut der Wittwen und Waisen treffen werden, in deren Händen der größte Theil jener alten Gülten liegt.

Man argumentirt mit dem Vorgang, daß im Anfang dieses Jahrhunderts die sogenannten ewigen Gülten in ablösliche konvertirt wurden. Ich will über die Berechtigung jenes Vorgangs nicht streiten, aber unsere alten Gülteu sind nicht ewige, unaufkündbare Lasten, sondern von 6 zu 6 Jahren ablösbare Verpflichtungen. Die Analogie trifft daher nicht zu.

Ich weiß sehr wohl, daß ich gegen eine Strömung spreche, welche übermächtig geworden ist. Allein das hält mich nicht ab, für dasjenige einzutreten, was ich für Recht halte, und mich gegen diesen Gesetzesvorschlag mit Entschiedenheit auszusprechen. Ich will keinen Theil an dem Verdienste

haben, das dafür in Anspruch genommen werden mag, wenn er gut ist und keine Schuld, wenn er schlecht ist.

Meine Ansicht, daß der erste Schritt in Verletzung vertragsmäßiger Privatrechte auch den zweiten und dritten mit Nothwendigkeit nach sich ziehe und daß, wenn einmal der Utilitätsstandpunkt über den Rechtsstandpunkt gestellt werde, ein Einhalt schwer zu finden sei, bewahrheitete sich sofort. Während in der ersten Berathung der Große Rath bei dem Vorschlag des Regierungsraths stehen blieb, kam er in der zweiten definitiven schon zu dem Beschlusse, die Zinsreduktion auch auf alle bereits bestehenden Gülten vom Zeitpunkt ihrer ersten Ausdienung an auszudehnen und zwar von Gesetzes wegen, selbst ohne daß eine Aufkündung weder von Seite des Gläubigers noch des Schuldners stattgefunden hätte oder eine neue Schuldurkunde an Stelle der alten errichtet worden wäre.

Die beiden großen Feste, die fünfhundertjährige Gedächtnißfeier der Sempacherschlacht im Juli 1886 und die Säkularfeier des Todes des sel. Friedensstifters Bruder Klaus im März 1887, an denen ich persönlich nicht Theil nahm, schienen nach Langem auch in der Bundesversammlung freundlicheren Parteiverhältnissen den Weg bahnen zu wollen. Man erklärte namentlich des konfessionellen Haders müde zu sein und auf materiellem Gebiete ein fruchtbares Feld einträchtigen Wirkens gefunden zu haben, wobei freilich die Interessen centralistischer Politik vor allen Dingen ihre Rechnung fanden. Die materiellen Gesichtspunkte gewannen bei dem größten Theil der konservativ-katholischen Partei das Uebergewicht über die politischen; man stürzte sich mit Feuereifer in die Agitation für Annahme des Gesetzes über das Branntweinmonopol des Bundes. Ich konnte vor der Hand weder jene Begeisterung, noch die Hoffnungen theilen, welche man sich auf eine befriedigendere Wendung der eidgenössischen Politik in Folge des Entgegenkommens auf solchen Gebieten machte; ich verkenne nicht, daß der Wechsel der Zeiten auch neuen Ideen ruft, aus denen sich wiederum das Bedürfniß neuer Gestaltungen erhebt, doch haben lange Erfahrungen mich einer etwas pessimistischen Lebensanschauung zugeneigt und überlasse ich gerne jüngern Kräften die Sorge, sich in den Verhältnissen der Gegenwart zurecht zu finden.

Ich schließe dieses Buch mit dem Ausgang der vierten kantonalen Legislaturperiode nach dem politischen Umschwung des Jahres 1871, in einem Augenblicke, wo wenigstens ein Punkt des Programms, das ich für meine Wirksamkeit im kantonalen Leben mir vorgesetzt habe, wenn gleich ohne mein unmittelbares Zuthun, annähernd erreicht zu sein scheint. Die scharfen Gegensätze des innern Parteilebens haben sich gemildert, eine auf gegenseitige Achtung grundsätzlicher Lebensstellung gegründete Gemeinsamkeit scheint nicht mehr zu den unmöglichen Dingen zu gehören.

Die Erneuerungswahlen des Großen Raths am 1. Mai 1887 verliefen in ungewohnter Ruhe; sie ergaben dieselbe Mehrheit wie bisher und in der fast einstimmigen Bestätigung des Regierungsraths mochte ich gern ein Zeugniß dafür erblicken, daß unser Bestreben, in der Verwaltung unseres Amtes allen unsern Mitbürgern gerecht zu werden, auch von unsern Gegnern Anerkennung gefunden habe.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V—XIV
I. Siebenthalb Jahre in der Staatskanzlei 1841—1847 .	1—45
Parteigegensätze im Kanton Luzern im Jahr 1841. Meine Wahl und Stellung als Rathsschreiber 2, 3. Regierungsrath und Großer Rath von 1841 5. Die liberale Opposition 6. Siegwart 7. Die Preßgesetze 10. Mittheilung der Verfassung an den Papst und Rückkehr der Nuntiatur nach Luzern 12. Aargauische Klösteraufhebung und Berufung der Jesuiten nach Luzern 13. Uebergang der vorörtlichen Stellung auf Luzern 19. Unruhen in Wallis; meine Stellung als Sekretär des eidgenössischen Commissariats 20. Unruhen im Kanton Luzern, Aufstand in Willisau 25, in Luzern am 8. Dez. 1844 29. Landsturmorganisation 30. Mein Militärdienst 31. Freischaarenzug von 1845 32. Großrathswahlen von 1845 33. Dr. Jakob Robert Steiger 33. Rathsherr Leu 35. Dr. Casimir Pfyffer 36. Sonderbund 40. Meine Stellung bei General von Salis und Oberst von Elgger 42. Ende meiner Laufbahn in der Staatskanzlei 45.	
II. Die provisorische Regierung und die ersten Jahre des eidgenössischen Liberalismus 1847—1851	46—69
Die ersten Tage der Okkupation 46. Die Theaterversammlung und der Stadtrath von Luzern 48. Jakob Kopp und die provisorische Regierung 50. Gewaltmaßregeln gegen die Mitglieder des aufgelösten Regierungsraths und Großen Raths, den Ruswilerverein und die Gemeinderäthe 51. Rehabilitation der Freischäärler 56. Verfassungsrevision und Neuwahl des Großen Raths 60. Klösteraufhebung und Kontributionsdekrete 64. Hülfskomite für die Verwundeten 67. Meine Wahl in den schweizer. Nationalrath 68.	
III. Die ersten neun Jahre im Großen Rathe 1851—1860	70—189
Meine Wahl in Hochdorf 70. Nichtwiederwahl nach Ablauf der neunjährigen Amtsdauer 71. D a s B ü ch l e i n: N e u n	

Seite

Jahre im Großen Rath, Rechenschaftsbericht über meine amtliche Wirksamkeit im Großen Rathe während der Jahre 1851—60 73—167. Beilagen dazu: Minderheitsbericht betreffend die Verwaltung des Erziehungswesens 169—179. Offenes Schreiben an Herrn Kantonsschulinspektor Riedweg 179—189.

IV. Die Revisionsbewegung von 1862 . . . . . 190—272

Meine Wiederwahl in den Großen Rath im Wahlkreis Sursee 191. Votum in der Eisenbahnfrage Luzern-Zug-Zürich 192—201. Bewegung für Verfassungsrevision 201. Dr. Kneubühler 203. Totalisten und Partialisten 204. Die Ansprachen an das Luzernervolk: Erste Ansprache 205—210. Revisionsmodus 211. Gegenseitige Action der Presse 213. Zweite Ansprache 214—218. Amtsversammlung in Sursee 219. Dritte Ansprache 219—222. Liberale Volksversammlung in Sursee 223. Verhinderung von Revisionsgemeinden 223. Vierte Ansprache 226—228. Volksabstimmung vom 31. Oktober 1862 229. Großrathsbeschluß über Partialrevision, Abweisung des Antrags auf Untersuchung der Stimmregister 230. Fünfte Ansprache 231—243. Arbeiten der Verfassungskommission 243. Bericht darüber an das Volk 243—247. Erste Berathung des Großen Rathes 247. Bericht darüber 247—249, 249—252. Zweite Berathung des Großen Rathes über das Verfassungsprojekt 253. Sechste Ansprache an das Luzerner Volk 254—259. Annahme der revidirten Verfassung durch die Volksabstimmung vom 29. März 1863 259. Preßprozesse 260. Anhang: Akten über die Revisionsgemeinde von Luzern. Entscheid des Regierungsraths 261. Memorial der Opponenten an den Großen Rath 267—272.

V. Die Wahlen von 1863 . . . . 273—290

Die erste Integralerneuerung seit 1848, Wahlkreise und Wahlmodus 273. Die Wahlbureaux, Uebergangsartikel der Verfassung 274. Die Gemäßigten und die Extremen 275. Ergebniß der Wahlen in den Großen Rath 275. Wahlaufruf der Konservativen 276—279. Kassationsbegehren gegen die Wahlen von Großwangen 280—284. Mein Votum im Großen Rath 284—287. Konstituirung des Großen Rathes 287. Meine Wahl in den Regierungsrath 288. Meine Annahmserklärung 289.

Seite

VI. Vier Jahre Minoritätsvertretung im Regierungsrath 1863—1867 . . . . 291—370

Das neue Departement der Staatswirthschaft 291. Meine Kollegen im Regierungsrath 291. Dr. Niklaus Dula 292. Die extremen Elemente 294. Rechenschaftsbericht über meine Wirksamkeit in der Stellung als Regierungsrath: Neujahrsbüchlein für das Luzernervolk auf das Jahr 1867 294—317. Beilagen dazu: 1. Allgemeine Gedanken für eine Revision des Armen- und Steuergesetzes 318—342. 2. Steuerveto und Millionenfrage 342—346. 3. Schreiben des Hrn. Regierungsrathes Dr. Dula 347. 4. Bericht an den Regierungsrath über Herstellung des Gleichgewichts der Ausgaben und Einnahmen des Staates 348—361. Gedanken zu einer Revision des Erziehungsgesetzes 362—370.

VII. Die Wahlen von 1867 und die Partialrevision von 1868/69 . . . . 371—444

Die Richterbureaux 372. Die Ansprache der Geistlichkeit 374. Wahlresultat 374. Der Artikel: Zahlen sprechen 375. Die Großrathswahlen von Münster, Gallikerprozeß 378. Die Neuwahl des Regierungsraths 380. Mein Austritt aus dem Regierungsrath 381, aus dem Erziehungsrath 382. Wiederaufnahme des Steuergesetzes 383. Das Gedenkbüchlein für das Luzernervolk über das neue Steuergesetz und die Vetoabstimmung vom 17. Nov. 1867 384. Anhang zum Gedenkbüchlein 425. Neue Bewegung für Verfassungsrevision, Partialrevision durch den Großen Rath 439. Die Arbeiten der Kommission, neue Wahlkreiseintheilung und gemischte Wahlbureaux 440. Konservatives Circular für Annahme der Vorschläge 441. Die Nationalrathswahlen von 1869 443. Die Erneuerungswahlen des Großen Rathes von 1871, vollständiger Sieg der konservativen Volkspartei 444.

VIII. In der konservativen Regierung von 1871 . . 445—543

Systemswechsel 445. Meine persönliche Stellung 446. Zusammensetzung der neuen Regierung 448. Sempacher Schlachtfeier, Rede beim Winkelrieddenkmal 448—452. Bundesrevision von 1872, unsere Stellung zu derselben 453. Charakter der konservativen Politik 453. Verhältniß zur Stadt Luzern 455. Erziehungsrath, meine

Seite

Stellung in demselben 457. Entwurf einer Reorganisation der höhern kantonalen Lehranstalt 458—465. Rücktritt aus dem Erziehungsrath 465. Vortrag über das Bundesverfassungs-Projekt von 1872 466—477. Programm über Gesetzesrevisionen durch die Kantonalgesetzgebung: Botschaft an den Großen Rath 478—481. Mein Vorschlag zur Revision des Gesetzes über Niederlassung und Fremdenpolizei 482—493, über Erlaß eines Fabrikgesetzes 493—496. Arbeiten der Finanzdirektion 496. Ausschreiben beim ersten Staatssteuerbezug 497—504. Abtretung der Staatscollaturen an die Kirchgemeinden, Charakter des bezüglichen Gesetzes 505. Altkatholikenangelegenheit: Verbot des Gebrauchs der Franziskanerkirche für einen Vortrag des Hrn. Reinkens 506. Memorial an das eidg. Justizdepartement über dieses Verbot 506—526. Diözesan-Angelegenheit, Vertreibung des Bischofs Eugenius Lachat aus fünf Kantonen, Standpunkt der Regierung von Luzern 526. Schreiben der Regierung von Luzern an den Bischof vom 10. Dez. 1873 528—531. Haltung der Geistlichkeit 531. Pfarrjubiläum des letzten Sailerschülers Dekan Sigrist in Ruswil 532. Mein Toast bei demselben 532—533. Gegen das Utznacher Volksblatt 533—535. Bundesrevision von 1874, Kirchenartikel 535. Ausweisung des Nuntius durch den Bundesrath 535. Mein Artikel darüber im „Vaterland" 536—538. Abschluß der Bundesrevision von 1874 538. Botschaft des Regierungsraths von Luzern darüber an den Großen Rath 539—542.

IX. Unter der Bundesverfassung von 1874 . . . . 544—651

Allgemeiner Charakter der neuen Bundesverfassung 544. Kantonale Verfassungsrevision von 1875 545. Memorial an den Bundesrath betreffend die Freiheit des Privatunterrichts 545—552. Ueber den Grundsatz der Minoritätsvertretung in den Kantonalbehörden 552. Ende der ersten Amtsdauer der neuen Behörden 553. Mein Rechenschaftsbericht an die Delegirtenversammlung zu Sursee 554—561. Die Erneuerungswahlen von 1875 562. Mein Uebergang in das Justizdepartement 563. Das Bundesgesetz über die Militärersatzpflicht, meine Ansprache darüber an das Luzernervolk 563—566. Zweite Rede an der Sempacherschlachtfeier 566—569. Krisis der Gotthardbahn, meine Voten im Großen Rath über die

Seite

sachbezügliche Stellung des Kantons Luzern in den Jahren 1876 und 1877 569—579. Bundesbeschluß über Subventionirung der Alpenbahnen, meine Erklärung darüber an das Luzernervolk 579—583. Die Polemik über mein Buch „der Kulturkampf" 585. Verhandlungen über einen modus vivendi zur Regulirung der Bisthumsverhältnisse 586. Manifestation gegen die Katholikenverfolgung im Kanton Genf im Jahr 1878, Schreiben einer Delegirtenversammlug von Sursee an den Bundesrath 588—589. Erneuerungswahl des Großen Rathes im Jahr 1879, die anonymen Pamphlete, Antwort auf die Schmähschrift: Das konservative Regiment und sein Staatshaushalt 590—603. Die Abstimmung 603. Dritte Rede an der Sempacherschlachtfeier 603—606. Die Lehrschwestern in Ruswil und Buttisholz, die Lehrschwesternfrage vor dem Nationalrath 607; meine Replik gegenüber der Kommissionsmehrheit in der Lehrschwesternfrage 606—624. Der eidgenössische Schulvogt 624; meine unverschlossene Antwort auf den offenen Brief der 104 National- und Ständeräthe an ihre schweizerischen Mitbürger 624—633. Kantonale Verfassungsrevission von 1882 633. Dießfälliger Bericht des Justizdepartements an den Regierungsrath 634—640. Friedlicher Ausgang des Verfassungsstreits 649.

X. Die Amtsperiode 1883—1887 . . . . . 652—698

Allgemeine Betrachtungen 652. Ablehnung der Theilnahme an der Enthüllung der Düfourstatue in Genf 655. Rekonstruktion der baselschen Bisthumsverhältnisse 657. Mariahilfrekurs, Memorial des Regierungsraths an den Bundesrath 658—672. Zeitungspolemik über den Luzerner Altkatholikenstreit 673—677, Verhandlungen im Nationalrath 677, mein Votum im Nationalrath über die Mariahilffrage 678—687. Beschlüsse des National- und Ständerathes 687. Jungkatholische Bewegungen 687. Rede für Begnadigung des Mörders Mattmann 689—693. Agrarische Bewegung, Herabsetzung des Hypothekar-Zinsfußes 693, meine Erklärung darüber im Großen Rath 694—697. Nationalfeste und politische Wandelungen 697. Erneuerungswahlen mit Ablauf dieser Amtsperiode des luzern. Großen Raths, Schluß 697.

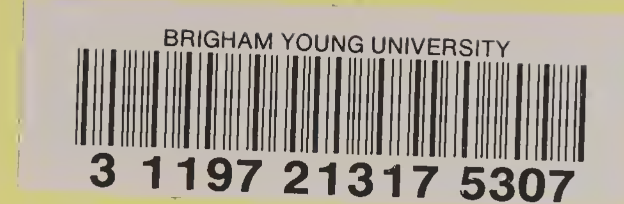











BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21317 5307

